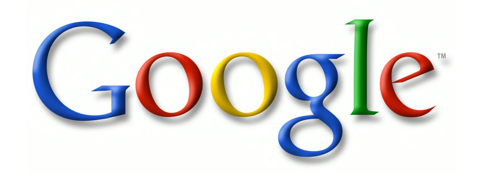
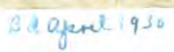





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





Handbuch

der

Württembergischen Ehe-Gesetze

nach

dem protestantischen und katholischen Recht.

Von

G. A. Süskind,
Pfarrer in Darmsheim,

und

G. Werner,
Pfarrer in Stammheim.

I.

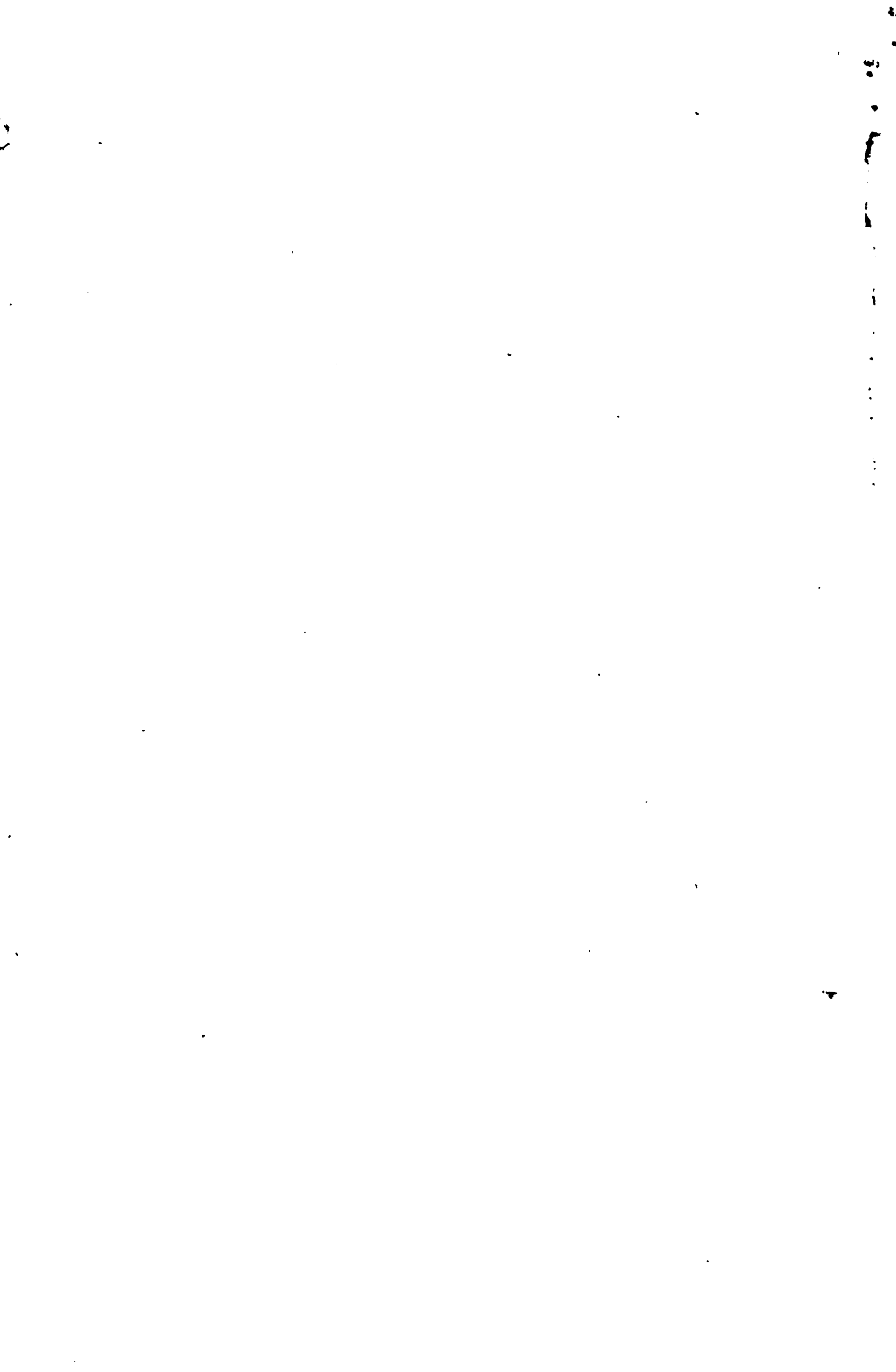
Erfordernisse und Hindernisse.

„Veränderungen in der Gesetzgebung, die sich bleibend erhalten sollen, dürfen nur allmählig und an der prüfenden Hand der Erfahrung eingeführt werden."

Wilhelm, König von Württemberg,
bei Eröffnung der Ständeversammlung 15. Januar 1828.

Darmsheim und Stammheim.
Im Selbstverlage der Verfasser.
1854.

☞ Das Hinderniß der natürlichen Verwandtschaft folgt in II. Lieferun[g]



Handbuch

der

Württembergischen Ehe-Gesetze

nach

dem protestantischen und katholischen Recht.

Von

G. A. Süskind,
Pfarrer in Darmsheim,

und

G. Werner,
Pfarrer in Stammheim.

I.

Erfordernisse und Hindernisse.

„Veränderungen in der Gesetzgebung, die sich bleibend erhalten sollen, dürfen nur allmählig und an der prüfenden Hand der Erfahrung eingeführt werden.“

Wilhelm, König von Württemberg,
bei Eröffnung der Ständeversammlung 15. Januar 1828.

Darmsheim und Stammheim.
Im Selbstverlage der Verfasser.
1854.

3/9/29
March 9, 1929

Druck von C. Greiner in Stuttgart.

Vorwort.

Von allen Zweigen der Gesetzgebung ist das Ehewesen einer Sammlung und übersichtlichen Zusammenstellung des bestehenden Rechts am meisten bedürftig. Die 1687 herausgegebene Ehe- und Ehegerichtsordnung der evangelischen Kirche Württembergs hat seit ihrem Erscheinen eine Menge von Abänderungen, Zusätzen, Ergänzungen, Erläuterungen erhalten, die theils in handschriftlichen, theils in gedruckten, aber den Geistlichen insbesondere weniger zugänglichen Quellen zerstreut sich finden. So in etlichen und zwanzig Bänden der Reyscher'schen Gesetzessammlung; in Hartmanns Kirchen- und Ehegesetzen, die mit 1808. sich schließen; im Regierungsblatt für Württemberg 1806—1853; in Gaupps Kirchenrecht I.—III. bis 1838.; in Sarweys Monatschrift für die Justizpflege I.—XIX.; in Hartmanns evangelischem Kirchenblatt 1840—1853. Nicht minder schwierig ist die Auffindung und die Anwendung der auf gleiche Weise zerstreuten Ehegesetze für die katholische Kirche*) in Württemberg, so wie für die Israeliten und mehrere in der neueren Zeit aufgetauchte Sekten. Da bei der Anlegung und Ausarbeitung der Reyscher'schen Sammlung der württembergischen Gesetze dem Ehewesen eine besondere Abtheilung nicht gewidmet wurde, so müssen die Ehegesetze nach ihrer gerichtlichen Seite in den Gerichtsgesetzen, nach ihrer kirchlichen Seite in den protestantischen und katholischen Kirchengesetzen, so wie in denjenigen für die Israeliten, nach der polizeilichen und bürgerlichen Seite in den Regierungsgesetzen, hinsichtlich der Sporteln in den Finanzgesetzen, in Betreff der Militärehesachen in den Kriegsgesetzen — mühsam aufgesucht werden. — Seit 1822. besteht auch kein Centralehegericht mehr,

*) Volters E.G. f. das Bisth. Rottenb. 1853. sind von uns benützt worden.

was theilweise die Folge haben kann, daß sich ein verschiedener Gerichtsgebrauch bildet. Sarwey Mon. II. 141. — Sämmtliche Behörden, welche mit dem Ehewesen zu thun haben, müssen sich unter diesen Umständen mit einer Unbequemlichkeit quälen, die in keiner sonstigen Branche des Verwaltungs- und Gerichtswesens vorkommt.

Ueber die E.O. und E.G.O. von 1687. hat sich Wächter schon 1839. Pr.R. I. 360. 363. 416. dahin ausgesprochen: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind vielfach unzweckmäßig, häufig zu vag, lassen Willkür der Behörden und vielen Zweifeln Raum, und beschränken in manchen Punkten die Freiheit der Parteien auf eine ganz ungeeignete Weise.“ Oft und viel muß sich der Praktiker in einer Fluth von Normalien und Präjudicien müde suchen.

Auch uns wäre es nicht möglich gewesen, irgend welche annähernde Vollständigkeit unserer Arbeit zu erreichen, wenn uns nicht die hohen Behörden, — der ehegerichtliche Senat des k. Obertribunals, das evangelische Consistorium und der katholische Kirchenrath — ihre Unterstützung in liberalster Weise hätten angedeihen lassen. Wir fühlen uns daher verpflichtet, Denselben unsern ehrerbietigen Dank hier öffentlich auszudrücken.

Ebenso können wir dankend erwähnen, daß uns durch die Vermittlung des Herrn Direktors von Baur und des indessen verewigten Herrn Obertribunalraths von Feuerlein die Benützung eines höchst werthvollen Manuscripts eröffnet worden ist. Dieses floß aus der Feder des langjährigen Mitglieds und Direktors des ehegerichtlichen Senats von Schott. Dasselbe enthält eine Menge von Gutachten, Präjudicien, Normalien, Anbringen, geschichtliche Notizen über die wichtigsten und schwierigsten Fälle, so daß wir in den Stand gesetzt wurden, viele Lücken des bestehenden Rechtes mittelst dieser schätzbaren Fingerzeige auszufüllen.

Auf dem Felde der Ehegesetzgebung begegnen sich Jurisprudenz und Theologie. Möge es beiden gelingen, die Heiligkeit des Familienlebens und des Ehebundes durch den zerstörenden Strom des „Zeitbewußtseins“ unangetastet hindurchzuführen und gegen die feindlichen „Invasionen des Leichtsinns“ sicher zu stellen!

Inhaltsübersicht.

Druckfehler.

Seite 1. Linie 9. v. u. laborum.
" 1. " 8. " proelio.
" 42. " 13. " I. wegzulassen.
" 68. " 7. v. o. ; zu streichen.
" 72. " 12. " nach certo , zu streichen, nach adest , zu setzen.
" 151. " 3. v. u. statt V. 1.—IV.
" 226. " 13. v. o. constilo.
" 240. " 4. v. u. Theodos.
" 240. " 9. " dießfalls:
" 250. " 15. v. o. Hezel E.R. 6.
" 250. " 20. v. o. Hochst.
" 260. " 5. " Anführungszeichen „In Fällen — einzuholen.“ Diese Worte enthalten diejenige Ansicht, welche nach den vorangegangenen Verordnungen daselbst als die unrichtige bezeichnet wird.
" 270. " 15. v. o. fehlt Anstoß.
" 331. " 13. v. u. dürfte.
" 334. " 9. " " Unterscheidungsjahr.
" 373. " 3. v. o. Ev. Kirch.Zeit.
" 397. " 16. v. u. Behörden.

Abkürzungen.

A.U., Alt.U., Altersungleichheit.
A.Instr., Amtsinstruktion.
A.Vorschr., Amtsvorschrift.
Bef., Befehl.
Beil., Beilage.
Bek. Bekanntm., Bekanntmachung.
Beschl., Beschluß.
Bisch. const. Ver., bischöflich constanzische Verordnung.
Bisch. Ord., Bischöfliches Ordinariat.
Bisch. Ver., Bischöfliche Verordnung.
Bl., Blatt, Blätter.
B.R., Bürgerrecht.
B.R.G., Bürgerrechtsgesetz.
Can. R., Canonisches Recht.
Cat. rom., Catechismus romanus.
Circ., Circular.
Circ.R., Circularrescript.
Civ.Sen., Civil-Senat.
Comm.Verw., Communverwaltung.
Cons., Consistorium.
C.E., Cons.Erl., Consistorial-Erlaß.
Cons.Reg., Consistorialregistratur.
Conscr.Comm., Conscriptions-Commission.
Cultm., Cultministerium.
Cyn. eccl., Cynosura ecclesiastica.
Decl., Declaration.
Decr., Decret.
Dk., Dekan.
Dk.A., Dekanatamt.
Dienstregl., Dienstreglement.
Deutsch s. Teutsch.
Disp., Dispensation.
Distr.Comm., Districtscommission.
Dkr.Ger H., Donaukreisgerichtshof.
Dkr.Reg., Donaukreisregierung.
E., Erlaß.
Ed., Edikt.
E.Ger., Ehegericht.
E.G., Ehegesetze.
E.G.O., Ehegerichtsordnung.
E.O., Eheordnung.
E.R., Eherecht.
E.Sen., Ehesenat.
Entw., Entwurf.
Eisenb.Comm., Eisenbahncommission.
Ergbd., Ergänzungsband zum Regierungsblatt 1838. 1852.
Erk., Erkenntniß.
Erl., Erlaß.
E. C., Ev. Cons., Evang. Consistorium.
E.K.G., Evangelische Kirchengesetze.
Ev. Kbl., Evangelisches Kirchenblatt.
E. S., Evang. Synode.
Feldpropst., Feldpropstei.
Fz.G., Finanzgesetze.
Fz.M., Finanzministerium.
Gedr., Gedruckt.
Geh.R., Geheimer Rath.
G.O.A., Gemeinschaftliches Oberamt.
G.O.A.G., Gemeinschaftliches Oberamtsgericht.
G.U.A., Gemeinschaftliches Unteramt.
G.R., Gen.Rescr., Generalrescript.
G.S.R., Gen.Syn.Rescr., Generalsynodal-Rescript.
Gen.Ver., Generalverordnung.
Ger., Gericht.
G.G., Gerichtsgesetze.
Ger.H., Gerichtshof.
Ges., Gesetz.
Ges.Entw., Gesetzes-Entwurf.
G.S., Gesetzessammlung.
Gew.Ord., Gewerbeordnung.
Gottesd.Ord., Gottesdienstordnung.
Gr.K.O., Große Kirchenordnung.
Handschr. Mitth., Handschriftliche Mittheilung.
Hausges., Hausgesetze.
Jkr.Ger.H., Jaxtkreisgerichtshof.
Jkr.Reg., Jaxtkreisregierung.
Instr., Instruction.
I. p. Osnabr., Instrumentum pacis osnabrugensis.
Jz.M., Justizministerium.
Jz.M.Erl., Justizministerialerlaß.
Jz.Nov., Justiznovelle.
K.C.O., K.Cer.Ordn., Kirchenceremonienordnung.
K.G., Kirchengesetze.
K.O., K.Ordn., Kirchenordnung.
K.R., Kirchenrath.

K.K.R., Katholischer Kirchenrath.
K.K.R.E., Erl., Katholischer Kirchenrathserlaß.
Kl.K.O., Kleine Kirchenordnung.
Kr.Ger.H., Kreisgerichtshof.
Kr.Reg., Kreisregierung.
Kr.D.O., Kriegsdienstordnung.
Kr.M., Kriegsministerium.
K. R., Königliches Rescript.
K. Verf., Königliche Verfügung.
K. Ver., Königliche Verordnung.
L.O., Landesordnung.
L.R., Landrecht.
Mand., Mandat.
Man., Manifest.
Mayer Samml., Mayer Sammlung der Israelitischen Gesetze.
Med.Coll., Medicinalcollegium.
Mil.Conscr.Ordn., Militärconscriptionsordnung.
Mil.Regl., Militärreglement.
Mil.Str.Ges., Militärstrafgesetz.
M., Ministerium.
M.Erl., Ministerialerlaß.
M.Verf., Ministerialverfügung.
M.Ver., Ministerialverordnung.
Nkr.Ger.H., Neckarkreisgerichtshof.
Nkr.Reg., Neckarkreisregierung.
Norm., Normalienbuch.
Not.Ord., Notariatsordnung.
Nr., Nummer.
O.A., Oberamt.
O.A.G., Oberamtsgericht.
O.A.R., Oberamtsrichter.
Ob.Ap.Ger., Oberappellationsgericht.
Ob.Jz.Coll., Oberjustizcollegium.
Ob.Land.Reg., Oberlandesregierung.
Ob.Reg., Oberregierung.
Ob.Reg.Decr., Oberregierungsdecret.
Ob.Trib., Obertribunal.
Ord., Ordinariat.
Ordn., Ordnung.
Org., Organisation.
Org.Ed., Organisationsedict.
Pf.A., Pfarramt.
Pf.Reg., Pfarregistratur.
Pol.Str.G., Polizeistrafgesetz.
P.R., Pr.R., Privatrecht.
Prot., Protokoll.
Rbl., Regierungsblatt.
Rbl. Ergbd., Regierungsblatt Ergänzungsband.
Recr.Ges., Recrutirungsgesetz.
K.R., Kirchenrecht.
Recr.Sct., Recrutirungssection.
Reg., Regierung.
Reg., Registratur.
Reg.Ordn., Regimentsordnung.
Reichsges.Bl., Reichsgesetzblatt.
Rel.Ed., Religionsedict.
R., Rescr., Rescript.
Res., Resol., Resolution.
Reyscher, Reyscher Gesetzessammlung.
Reyscher E.K.G., Reyscher evangelische Kirchengesetze. I. II.
Reyscher Fz.G., Reyscher Finanzgesetze.
Reyscher G.G., Reyscher Gerichtsgesetze I. II. III. IV. 1. 2.
Reyscher K.K.G., Reyscher katholische Kirchengesetze.
Reyscher Kr.G., Reyscher Kriegsgesetze.
Reyscher Postg., Reyscher Postgesetze.
Reyscher R.G., Reyscher Regierungsgesetze.
Reyscher Sch.G., Reyscher Schulgesetze.
Reyscher St.Gr.G., Reyscher Staatsgrundgesetze.
S. s., sancta synodus.
Sarwey, Sarwey Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg.
Schkr.Ger.H., Schwarzwaldkreisgerichtshof.
Sen., Senat.
Sig., Signatur.
Sp.C.E., Sp.Cons.Erl., Specialconsistorialerlaß.
Sp.E., Sp.Erl., Specialerlaß.
Sp.K.R.E., Specialkirchenrathserlaß.
Sp.M.E., Specialministerialerlaß.
Sp.R., Specialrescript.
Sport.Ges., Sportelgesetz.
Sp.Syn.Erl., Specialsynodalerlaß.
St.B.R., Staatsbürgerrecht.
St.M.E., Staatsministerialerlaß.
Stapf P.U., Stapf Pastoralunterricht.
St.R., Staatsrecht.
Str.Ges., Strafgesetzbuch.
Str.Proc., Strafproceßordnung.
Supp Cas., Supp Casnistik.
Syn.Erl., Synodalerlaß.
S.G.R., Synodalgeneralrescript.
Tx.O., Taxordnung.
Teutsch. Grundr., Teutsche Grundrechte.
Trid., Concilium Tridentinum.
U.A., Unteramt.
Verf.Urk., Verfassungsurkunde.
Verf., Verfügung.
Ver., Verordnung.
Verw.Ed., Verwaltungsedict.

Begriff und christlicher Karakter der Ehe.

Πνευματικοῖς πνευματικὰ συγκρίνοντες· ὅτι πνευματικῶς ἀνακρίνεται. 1 Cor. 2, 13. 14.

Wiegel de definitione matr. 1770. Engelhard Vers. üb. d. wahr. Begriff der Ehe u. die Rechte bei deren Errichtung. 1776. Robert rechtl. Gedanken üb. d. Begriff der Ehe u. die Art ihrer Stiftung im prot. Teutschl. 1787. Salat rein menschl. Ansicht der Ehe. 1808. Stäudlin Gesch. d. d. Vorstell. u. Lehren von d. Ehe. 1826. Neander K.G. I. 482. Ev. Kirch.Zeit. 1837. S. 647.

§. 1. Nach dem römischen Recht.

1) Nicht leicht kann der Begriff der Ehe schöner und würdiger aufgefaßt werden, als im römischen Rechte. „Nuptiae sunt", sagt Modestinus im 3. Jahrhundert (l. 1. D. XXIII. 2. de ritu nupt.) *), „conjunctio maris et foeminae, consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio." — Wie anders lautet es, wenn Tacitus (Germ. XVIII.), so sehr er sich bemüht, die teutschen Frauen hochzustellen, anführt: „Ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur (mulier): venire se laborem periculorumque sociam, idem in pace, idem in proellio passuram ausuramque." Reyscher Beitr. I. 79. 2) Das römische Recht ist für die evangelische Kirche zuweilen da in den Vordergrund getreten, wo, wie bei manchen eherechtlichen Fragen, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des canonischen Rechts deßhalb ausgeschlossen ist, weil sie aus einem von der evangelischen Kirche verworfenen Dogma des Katholicismus abfließen. Richter K.R. §. 81.

*) Ueber die Citirmethode des canonischen Rechts — Richter K.R. §. 78. Walter K.R. §. 128.

§. 2. Nach dem katholischen Kirchenrecht *).

B. Pontii de sacram. matrim. tr. Venet. 1645. Sanchez de sancto matrim. sacramento dispnt. Norimb. 1706. Moy von d. Ehe und d. Stellung d. kath. Kirche in Teutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Discipl. Landshut 1830. Moy Geschichte des christl. E.R. Regensburg 1833. Klee die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandl. Mainz 1838. Stapf vollständ. Pastoralunterricht. Frankf. 1847. Roskovany de matr. in eccl. cath. 1837. Rost relig. wissensch. Darst. d. Ehe. Wien 1834. Papst Adam u. Christus, z. Theorie d. Ehe. Wien 1835. Bauer de matr. sanctitate 1736.

1) Trid. XXIV. doctr. Quum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratia praestet, merito inter novae legis sacramenta annumerandum, sancti patres nostri, concilia et universalis ecclesiae traditio semper docuerunt. c. 1. Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre: anathema sit.

1) Das Trid. wurde im December 1545 unter Paul III. eröffnet; wegen der Pest 1547 nach Bologna verlegt; im Mai 1551 wieder in Trient unter Julius III. fortgesetzt; im April 1552 auf 2 Jahre vertagt; unter Pius IV. 1562 wieder aufgenommen, und am 4. December 1563 beendigt nach 25 Sitzungen. — 2) Die Päpste, unter deren Regierung das Trid. stattfand, waren Paul III., Farnese, 1534—1549; Julius III., Mantuanus, 1550—1555; Marcellus II. († nach wenigen Tagen) 1555; Paul IV., Caraffa, 1555—1559; Pius IV., Medici, 1559—1566. — 3) Das Trid. hat in den verschiedenen Ländern eine verschiedene Gültigkeit: I. die decreta in Frankreich nie promulgirt, und nie als verbindlich anerkannt; von Heinrich IV. wurde bei der Lossprechung vom Bann 1595 ausdrücklich die Einführung des Trid., „so weit es mit den Gesetzen des Landes vereinbar sei," verlangt; in Neapel unter Philipp II. mit Vorbehalt der königlichen Rechte; in Niederland ebenso; in Polen ebenso; in Portugal unbedingt; in der Schweiz nicht promulgirt, aber mit Beschränkungen durch die Synoden angenommen; in Spanien unbedingt; in Teutschland nicht promulgirt, aber durch die Synoden vollzogen seit 1566; in Ungarn anfangs Widerstand, erst 1611 vollzogen; in Venedig promulgirt und vollzogen. — II. Die canones in Frankreich nie promulgirt, aber nach dem Herkommen befolgt; in Niederland 1566 vollzogen mit Hülfe der Inquisition; in Polen ebenso; in Portugal ebenso; in der Schweiz promulgirt; in Spanien promulgirt und vollzogen; in Teutschland nicht promulgirt, aber nach dem Herkommen vollzogen; in Ungarn mit Hülfe der Inquisition; in Venedig promulgirt und vollzogen. — Den Beschlüssen sind 431 Anatheme beigefügt. Wessenberg K.V. IV. 270. — 4) Auch die Jesuiten haben in ihren Constitutionen eine Reihe von Punkten — über neun — festgesetzt, in welchen sie offenbar dem Trid. widersprechen. Lebret Gesch. d. Bull. J. C. D. IV. 200. Sie beriefen sich für diese Exemtion auf Trid. XXV. c. 16. Wessenberg K.V. IV. 31. — 5) Pius IV. setzte 1564 einen Ausschuß von

---

*) Unter dem „canonischen Recht" ist nicht allein das corpus jur. can. an sich zu verstehen, sondern das ganze vor der Reformation geltende K.R., folglich auch diejenigen Schlüsse von Kirchenversammlungen, denen in Teutschland ein rechtliches Ansehen beigelegt worden. Sofern die Satzungen des Trid. etwas Neues verordnen, gehen dieselben dem canonischen Recht vor. Schott E.R. §. 51. 54.

Cardinälen nieder, welche für die Befolgung des Trid. wachen sollten. Sixtus V. 1585—1590 legte demselben die Befugniß der Interpretation, nach vorgängigem Bericht an den Papst bei: congregatio cardinalium concilii tridentini interpretum. In Teutschland sind nur solche Erklärungen der Congregation als gesetzlich zu achten, welche mit unsern Rechten und unserem Herkommen übereinstimmen, und nachdem sie an den einzelnen Orten bekannt gemacht, durch Anwendung aufgenommen sind. Wiese K.R. I. 503. 728. Walter K.R. §. 112. 124. 133. Richter K.R. §. 84. — 6) Beim Trid. sind zu unterscheiden I) canones, Beschlüsse über die Lehre, enthaltend die Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium versammelt war; II) weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, in capita eingetheilt; III) decreta de reformatione, Disciplinar-Verordnungen über die auffallendsten Gebrechen der Kirchenzucht, ebenfalls in capita eingetheilt. Walter K.R. §. 124. Richter K.R. §. 84.

Masii diss. de contemtu conc. trid in Gallia. Courayer disc. historique sur la reception de ce concil. trente. Sarpi histoire du conc. tr. Wessenberg K.V. IV. 221. Richter K.R. §. 34. 84. 264. Mosheim hist. eccl. 706. Hase K.G. 431. Stapf P.U. 167. Fuchs Ehesch. 1838 gibt eine Nachweisung der Landestheile in Baiern, in welchen das Trid. nicht publicirt ist. Köhler Handb. der bürgerl. Gesetzg. im Großherzogth. Hessen 1847. Ranke röm. Päpste II. 45. 55. 95. 252. 367.

2) Cat. rom.*) II. c. VIII. Qu XVI. Jam vero matrimonium sacramentum esse, ecclesia, apostoli auctoritate confirmata, certum et exploratum semper habuit; ita enim ad Ephes. 5, 28—32. scribit. Nam quod inquit: „sacramentum hoc magnum est," nemini dubium esse debet, ad matrimonium referendum esse; quod scilicet viri et mulieris conjunctio, cujus Deus auctor est, sanctissimi illius vinculi, quo Christus Dominus cum ecclesia conjungitur, sacramentum, id est, sacrum signum sit. — Qu. II. Matrimonium ab eo dicitur, quod foemina idcirco maxime nubere debeat, ut mater fiat; vel quia prolem concipere, parere, educare, matris munus est. — Conjugium quoque a conjungendo appellatur, quod legitima mulier cum viro quasi uno jugo adstringatur. — Praeterea nuptiae, quia, ut inquit sanctus Ambrosius † 397 de Abrah. I. 9., pudoris gratia puellae se obnuberent; quo etiam declarari videbatur, viris obedientes subjectasque esse oportere. — Qu. III. Ita vero ex communi theologorum sententia definitur: matrimonium est viri et mulieris maritalis conjunctio inter legitimas personas, individuam vitae consuetudinem retinens. — Qu. IV. Ubi praecipua vis matrimonii consistat. Matrimonii natura non tam in consensu, quam in obligationis vinculo consistit. Consensus et matrimonii causa efficiens. Ex iis igitur patet, matrimonii naturam et rationem in vinculo illo consistere. Nam quod aliae clarissimorum virorum defini-

---

*) Catechismus romanus ex decreto concilii tridentini et Pii V. pont. max. jussu editus 1566 Walter K.R. §. 178. Wessenberg K.V. IV. 222.

tiones hoc videntur consensui tribuere, ut, cum dicunt, conjugium esse consensum maris et foeminae: hoc ita accipiendum est, consensum ipsum matrimonii causam efficientem esse; quod patres in concilio florentino docuerunt. Et enim obligatio et nexus oriri non potest, nisi ex consensu et pactione.

3) Bisch. Const. Ver. 18. Januar 1809. Reyſch. K.R.S. 253. §. 1. Die Ehe ist eine gesellschaftliche Verbindung, durch welche zween ledige christliche Personen, Mann und Weib sich nach göttlichen und menschlichen Gesetzen mit einander verheirathen. Diese eheliche Verbindung ist von Gott dem Allmächtigen zuerst in dem Paradies angeordnet, und dann von Jesus Christus zu einem heiligen Sacrament erhoben worden, dergestalt, daß Gott durch dieses Sacrament den Eheleuten Gnade gibt, in ihrem ehelichen Stand bis in den Tod gottselig zu verharren, und ihre Kinder christlich zu erziehen. Matth. 19, 3—12. Der christkatholische Ehestand ist also eine höchst wichtige, ehrwürdige und heilige Verbindung. Denn er hat kein geringeres Ziel und Ende, als vernünftigen und unsterblichen Geschöpfen das Leben zu geben, und sie zu guten Christen, zu nützlichen, rechtschaffenen und glücklichen Menschen zu erziehen; sodann sich gegenseitige Hülfe und Beistand zu leisten, die Lasten und Widerwärtigkeiten des Lebens einander zu erleichtern, und die Freuden desselben zu vervielfältigen und zu vergrößern; endlich um desto eifriger zum gemeinschaftlichen zeitlichen und ewigen Wohlergehen der Eheleute und ihrer Hausgenossen und Kinder selbst, wie auch zum allgemeinen Besten der Mitchristen und Mitbürger zu arbeiten, je stärker und vielfältiger die Bande und Verhältnisse sind, welche die Eheleute mit ihren Kindern, Hausgenossen und der übrigen bürgerlichen Gesellschaft verbinden. 1 Mos. 1, 28. 2, 18.

§. 3. Nach dem protestantischen Kirchenrecht.

1) Conf. August. 1530. XXVII. de votis monachor. Bonum et perfectum vitae genus — matrimonium — est, quod habet mandatum Dei. — 2) Apol. conf. 1531. VII. de numero et usu sacram. Matrimonium non est primum institutum in novo testamento, sed statim initio creato genere humano. Habet autem mandatum Dei, habet et promissiones, non quidem proprie ad novum testamentum pertinentes, sed magis pertinentes ad vitam corporalem, quare si quis volet sacramentum vocare, discernere tamen a prioribus illis debet, quae proprie sunt signa novi testamenti, et sunt testimonia gratiae et remissionis peccatorum. Quod si matrimonium propterea habebit appellationem sacramenti, quia habet mandatum Dei, etiam alii status seu officia, quae habent mandatum Dei, poterunt vocari sacramenta, sicut magistra-

tus. — XI. de conj. sacerd. Conjunctio maris et foeminae est juris naturalis. Porro naturale vere est jus divinum, quia est ordinatio divinitus impressa naturae, ordinatio Dei in natura sexus ad sexum. Conjugium non solum pro creationis causa necessarium est, sed etiam remedii causa. Conjugium est mundum in credentibus, quia est sanctificatum verbo Dei, hoc est, est res licita et approbata verbo Dei; conjunctio divina Matth. 19, 6. Usus conjugalis licitus et sanctus est propter fidem in Christum. 1 Cor. 7, 14. — 3) Luther cat. maj. 1528. praec. VI. nennt den Ehestand — „divinum ac beatum ordinem, — rem magnam et arduam, atque adeo constantem Dei voluntatem; — non privatum aliquem statum, sed communissimum et nobilissimum; — ordinem necessarium, neque non serio a Deo praeceptum." — „Die Pflanzschule nicht bloß des Staats, sondern auch der Kirche und des Reiches Christi bis an der Welt Ende." Luthers Werke I. 442. Walch. Richter K.R. §. 249. — 4) Melanchthon, † 1560, loc. comm. 669. Conjugium est legitima et indissolubilis copulatio unius maris et unius foeminae, instituta divinitus, ut agnoscamus Deum esse mentem castam, et Ei in castitate serviamus, et hoc modo propagato genere humano colligatur aeterna ecclesia Deo. Et quidem ecclesiae initium fuit illa prima societas duorum conjugum. — 5) Auch Zwingli, † 1531, erkannte die Heiligkeit der Ehe, die er „ein hochheiliges Bündniß" nannte. „So wie Christus für die Seinen gestorben ist, und Sich ganz für sie dahingegeben hat, so müssen Ehegatten Alles für einander thun und leiden." Merle d'Aubigné Ref. II. 330. — 6) J. Brenz, † 1570, sagt: Die Ehe ist eine Pflanzstätte des Staates (Hartmann und Jäger J. Brenz I. 349.). Sollte die verbesserte Kirchenzucht ihren Zweck erreichen, so mußte auch das Familienleben christlich geordnet werden. Daher auch das Bedürfniß einer christlichen Eheordnung, die Brenz schon bei der ersten Kirchenordnung 1526 in Aussicht stellt. „Denn — sagt er — es geht mit der Ehe gar übel zu. Da werden oft zusammengezwungen, die nit zusammengehören, es verheirathen sich Sohn oder Tochter ohn Wißen und Willen ihrer Aeltern und Vormünder, das doch ist wider göttlich und kaiserlich Gesetz; dazu werden etlich Grad und Glied verboten, die weder göttlich noch kaiserlich Recht verbieten, auch begehren die ungerathenen Ehen von geschehenem Ehebruch wegen — einer Scheidung, wie denn das im göttlichen Gesetz wird zugelassen. Darum ist es nützlich und bürgerlicher Ehrbarkeit gemäß, daß eine Obrigkeit ihren Unterthanen, Gesellen und Töchtern verbieten ließe alle heimliche Winkelehen; wo aber solches geschehe, sollen beide Parteien, ehe denn das Beschlafen geschehe, vor einem ehrbaren Rath erscheinen, und eines Bescheids gewärtig

sein; auch sollt Niemand Gewalt haben, sich selbst zu scheiden ohne Erkenntniß der Obrigkeit.« (Ebend. I. 109.). — 7) Die Württembergische Confession 1552. Von dem ehelichen Stand. Wir bekennen, daß der eheliche Stand sei von Gott eingesetzt und bestätiget, und sei ein Geheimniß, das ist (wie man es gemeinlich ausleget) ein groß Sakrament in Christo und seiner Kirchen, wie Paulus sagt. Eph. 5, 32. Reyscher E.K.G. I. 140. — 8) Gr. K.O. 1559. Reysch. E.K.G. I. 215. Dann wiewol der Eelich Contract, gleich wie sonst andere Weltliche Contract, möcht auch wol auff den Rhatshäusern oder andern gemeinen offenlichen, ehrlichen vnd Burgerlichen orten verricht werden. Jedoch dieweil in der ersten Außbreittung des heiligen Euangelions Christi nach der Apostel zeit sich vil funden haben, so den Eelichen Stand für ein vnheiligen Stand, mit dem die Kirch Christi nicht zu thun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans, der aller Göttlichen Ordnung feind ist, den Eeleuten in jrem Stand, allerley vnrichtigkeit begegnet, darin die Vergwissung jrer Göttlichen zusamenfügung jnen in jrem Gwissen nöttig. So ist es zur besserung der Kirchen fast nutzlich, das die newen Eeleut in offenlicher Versamlung der Kirchen eingesegnet werden, damit mänigklich daraufs ermanet werde, das der Eestand an im selbs ein ehrlicher vnd Gottgfälliger Stand sei, das auch die Eeleut, so jnen was vnglücks begegnet, dadurch zur Gedult vnd anrüffung Gottes bewegt werden mögen. — 9) Die E.O. 1687, I. 1. §. 1. S. 4. Reyscher G.G. III. 90. hebt die sittlich-religiöse Seite der Ehe in folgenden Worten hervor: »Nachdem der heilige, von Gott, dem Allmächtigen Selbst schon in dem Paradies eingesetzte Ehestand christlich, vernünftig und gebührend angefangen, fortgesetzt und erhalten werden soll; so werden alle diejenigen, die zum Ehestand tüchtig und nunmehr so verständig worden, daß sie sich im Hauswesen mit Gott und Ehren ernähren können, wohlmeinend und mit Fleiß erinnert, den lieben Gott um einen christlichen Ehegatten durch eifriges Gebet anzurufen; sodann sich hierunter gottseliger, vernünftiger Leute Einrathen zu bedienen, und sich ja nicht zu übereilen, sondern Alles vorher, als eine hochwichtige Sache, daran dem, der sich in den Ehestand, als einem unzertrennlichen und unauflöslichen Band, begeben will, nicht allein seine zeitliche, sondern auch öfters seine ewige Wohlfahrt, daß sie nicht verhindert werde, gelegen ist, reiflich zu erwägen, und wohl zu betrachten, und Alles mit Gott und Ehren in wahrer Gottesfurcht, wie Christen geziemet und wohl anstehet, anzugreifen und fortzusetzen sich befleißige, damit er sich göttlichen Segens und Beistand bei so wichtigem Werk getrösten und erfreuen möge.« — 10) Eb. 1703. Reysch.

E.R.G. I. 523. 529. XII. De conjugio. Demnach auch bißhero allerhand verdächtige Schrifften sich geäußert, darinn dem heiligen Ehestand schimpflich zugemessen wird, als wäre derselbe ein fleischlicher und sündlicher Stand, darinn man Gott nicht recht dienen, ja in welchem die innerliche Erleuchtung und Heyligung der Seelen gehindert werde; solle von demselben als einer schon in dem Stand der Unschuld gestifteten göttlichen Ordnung, in welcher auch das Geheimniß der Liebe Christi gegen seiner Gespons abgebildet wird, Eph. 5, 32., christlich, schriftmäßig, ehrlich gehalten und gelehrt werden. — 11) Ausz. des catech. Unterw. (Kinderlehre) 1696. S. 123. VI. Geb. 5. Fr. Was ist und heißt die Ehe? Die Ehe ist eine 1) von Gott eingesetzte, rechtmäßige, Matth. 19, 4—6., 2) und unauflösliche Verbindung, Mal. 2, 14., 3) eines Mannes und eines Weibes, 1 Tim. 3, 12., 4) zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts, 1 Mos. 1, 28., 5) Vermeidung unordentlicher Brunst, 1 Kor. 7, 2. 9., 6) und Hülfeleistung im ganzen Leben, 1 Mos. 2, 18. Eph. 5, 25. 28. 29. Von den Pflichten der Eheleute — Haustafel 166. — 12) Kirchenb. f. d. evang. Kirche in Württemb. 1843. II. 483. Die Ehe ist 1) ein Gott wohlgefälliger Stand; 2) eine nach Gottes Ordnung unauflösliche Verbindung, 488; 3) darin das Geheimniß der Vereinigung Christi mit Seinen Gläubigen bezeichnet ist, 488; 4) ein heiliger, für das irdische und ewige Wohl wichtiger Stand, 491; 5) eine Vorschule für das himmlische Leben, 493.

Spener theol. Bedenk. II. 305. Von der Gebühr christlicher Eheleute unter einander im Gebrauch der Ehe. 1 Kor. 7. — II. 618. Form u. Wesen. — II. 620. Zweck.

13) Die Schriftstellen, in welchen die Ehe dem Verhältnisse zwischen Christo und der Gemeinde verglichen wird, sind: Matth. 5, 31. 32. 19, 3—9. Mark. 10, 2—12. Röm. 7. 1 Kor. 7. Ephes. 5, 22.

§. 4. Nach dem mosaischen Recht.

1) Moses hat die Ehe für heilig und unverletzlich, 2 Mos. 20, 14. 5 Mos. 22, 21., die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts in dem Ehestand der Anordnung Gottes gemäß, 1 Mos. 1, 28. 9, 7., die Befriedigung des Geschlechtstriebes außer demselben für sündlich erklärt, 5 Mos. 22, 28. 29. 23, 18., und hiemit der Ehe eine hohe religiös-sittliche Bedeutung verliehen. Sarwey Mon. VI. 36. — 2) Nach der Lehre des Talmud ist die Ehe ein ausdrückliches göttliches Gebot, dem jeder Mann — nicht die Frau — nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre Folge zu leisten schuldig ist. Die Worte 1 Mos. 9, 7. werden nämlich von den Rabbinen nicht als ein Segen, sondern als ein Gebot betrachtet. Sarwey Mon. VI. 39.

§. 3. Unterschied zwischen dem katholischen und protestantischen Recht.

1) Die Verschiedenheit des katholischen E.R. von dem der Protestanten besteht in folgenden Punkten. Nach jenem I) ist die Ehe ein Sacrament; II) kann der Papst in gradibus divino jure prohibitis dispensiren; III) ist die älterliche Einwilligung bei der Verheirathung der Kinder nicht nöthig; IV) sind cognatio spiritualis et votum castitatis itemque infidelitas et apostasia solche Ehehindernisse, daß dadurch auch matrimonium contractum aufgehoben werden kann; V) können Ehebruch und andere causae majores vel aequales vinculum matrimonii nicht solviren. Pfaff Akademische Reden über den Plan von dem jure matr. Gießen 1757. §. 8. S. 300. 2) Während die evangelische Kirche mit der katholischen in Allem, was die Würde und Heiligkeit der Ehe betrifft, ganz einig ist, bildet die Sacramentseigenschaft, welche die Ehe in der letztern hat, den Differenzpunkt. Durch dieses Statut: „die Ehe ist ein Sacrament,“ gewann im Lauf der Jahrhunderte die Kirche in der Matrimonialgesetzgebung allmälig die Oberhand. Man ging dabei von den Aussprüchen Christi Matth. 5, 32. 19, 6. aus und verband sie mit Ephes. 5, 31. 32., wo man die Beschaffenheit der ehelichen Verbindung in der Art der Verbindung zwischen Christo und Seiner Gemeinde angezeigt und in dem μυστήριον = sacramentum — nach der Version der vulgata — die Benennung der Sache fand. Augustinus 354—430 hauptsächlich war es, der aus den Worten Christi den Begriff der Unauflöslichkeit auf die Ehe übertrug (Neander K.G. II. 1383), und im Gegensatz zu der immer noch laxen bürgerlichen Gerichtspraxis, — der er das Axiom entgegenstellte: „non jure fori, sed jure coeli adulterina esse quaedam conjugia,“ — die Ehe sofort als „Sacrament“ aufstellte. Zu dem Ansehen eines allgemeinen Kirchengesetzes gelangte das augustinische Dogma erst nach und nach, nachdem es in die Decretalen — vom 6. Jahrhundert an vom römischen Dionysius bis in's 13. in verschiedenen Sammlungen erschienen — aufgenommen worden war. Das Trid. 1545—1563 bestätigte die Sacramenteigenschaft der Ehe, nachdem man seit dem 12. Jahrhundert, seit Petrus Lombardus, † 1164, über die VII. Zahl der Sacramente einig geworden war. Uebrigens hat dieses Concil die Sacramentseigenschaft der Ehe selbst nicht näher bestimmt. Bengel Arch. f. d. Theol. I. 490. 3) Die evangelische Kirche erkennt zwar die Ehe nicht für ein Sacrament, aber die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen ist gleichwohl beibehalten, gewiß mit dem Vortheil, daß die Idee der Ehe selbst immer in Beziehung auf Religion, und also heiliger vom Volk gedacht werde,

wie sie denn doch durch ihre unmittelbare Beziehung auf Sittlichkeit offenbar mehr ist, als bürgerlicher Vertrag. Schmalz Handb. d. canon. Rechts II. Buch 1. Tit. 5. Cap. 2. S. 179. Stryck diss. de reliquiis sacram. in caus. matr. 1704. Griebner diss. de his, quae ex jure prot. matr. ad reliquias sacram. perperam referuntur. 1715. Herold exerc. jurid. de fato matrim. vulgo „die Ehen werden im Himmel gemacht.“ 1745. 4) Auch der katholische Begriff der Ehe weicht von dem gewöhnlichen nicht ab, daß sie nämlich eine in der gesetzlichen Form geschlossene Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, zunächst zur Erzeugung und Erziehung von Kindern sei. c. 12. C. XXXI. qu. 1. c. 2. 6. C. XXXII. qu. 2. c. 11. X. de praes. wird der angegebene Zweck der Ehe als der wahre gesetzliche vermuthet. Wiese K.R. II. 585.

§. 6. Naturrechtlicher Standpunkt.

Gewöhnlich wird der naturrechtliche Standpunkt demjenigen der Bibel oder der Offenbarung entgegengestellt, nicht selten jener im Widerstreit mit diesem gedacht. Allein alles Naturrecht in matrimonialibus beruht zuletzt auf dem Schöpfungs- und Einsetzungsakt, 1 Mos. 1, 27. 28. und steht in sofern dem Standpunkt der Offenbarung nicht feindlich entgegen. Da die Idee der Ehe auch unter nicht christlichen Völkern alter und neuer Zeit mehr oder minder realisirt vorgefunden wird, so scheint auch dieß zuletzt auf den Akt des Schöpfers zurückzuweisen.

§. 7. Prädicate der Ehe.

Hinsichtlich der bürgerlichen und kirchlichen Gültigkeit kommen der Ehe verschiedene Prädicate zu. 1) Matr. legitimum. Bürgerlich gültig heißt die Ehe, die den bürgerlichen Gesetzen gemäß auf gültige Weise eingegangen ist, und als verbindlicher Vertrag im Staat gilt. Scheurlen Actenm. Darst. 186. Wiese K.R. II. 668. In der evangelischen Kirche ist die bürgerliche und rechtliche Gültigkeit der Ehe abhängig von der vorangegangenen Einsegnung; in der katholischen Kirche ist dieß nicht der Fall. Die Ehe, die gemischte, wie die katholische, ist hier in jeder Hinsicht gültig, sobald ihr kein canonisches Hinderniß entgegensteht, die Proclamation gehörig erfolgt ist, und die Nupturienten vor dem Pfarrer in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen erklärt haben, daß sie unabänderlich entschlossen seien, sich zu ehelichen. Nach Trid. erkennt die Kirche eine solche Ehe auch als verum et ratum matrimonium an. Scheurlen. Actenm. Darst. 214. Schott E.R. §. 169. Richter. K.R.

§. 250. Die morganatische Ehe ist als matrimonium legitimum zu betrachten. Stahl Rechtsphil. I. 338. Möser über den Unterschied einer christl. und bürgerl. Ehe. Berl. Mon. Mai 1784. 2) Matr. ratum. Kirchlich förmlich, ratum, heißt die Ehe, wenn sie von christlichen Personen nach der Vorschrift der Kirchengesetze mit Beobachtung der kirchlichen Form geschlossen worden ist. Schott E.R. §. 169. Wiese K.R. II. 668. Spener theol. Bed. II. 568. 606. Nach dem canonischen Recht c. 17. caus. 28. qu. 1. c. 25. X. de spons. c. 14. X. de convers. conjug. c. 7. X. de divort. macht schon eine ernstliche Erklärung des Eheconsenses eine wahre Ehe; das Trid. XXIV. fordert die Erklärung vor Priester und Zeugen; das protestantische K.R. verlangt die kirchliche Trauung. Dem matrim. rato steht gegenüber das matrimonium, quod legali institutione contrahitur. Vom Standpunkt des canon. Rechts aus hat die ganze Eintheilung ihre Realität nur im Gegensatz zwischen Christen und Heiden. Richter K.R. §. 250. — Jede öffentlich eingegangene Ehe ist auch kirchlich förmlich; aber nicht jede heimliche Ehe ist gerade kirchlich unförmlich; weil die Erklärung vor Priester und Zeugen auch heimlich geschehen kann. c. 2. X. de cland. desp. van Espen j. eccl. II. tit. 12. cap. 3. §. 14. Möser über den Untersch. einer christl. und bürgerl. Ehe. Berlin. Mon. 1784. Schott E.R. §. 169. 3) Matr. rectum. Rechtmäßig, rectum, ist, was ich ohne Sünde mit gutem Gewissen habe thun können. Spener theol. Bed. II. 606. 4) Matr. verum. Die Ehe, durch die bloße gegenseitige eheliche Einwilligung geschlossen, ist ein matr. verum, nach dem Grundsatz, daß das Wesen der Ehe in der Einwilligung bestehe. c. 25. X. de spons. „matrim. in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum.“ Wiese K.R. II. 667. Cat. rom. II. c. VIII. Qu. VIII. Ad verum matrimonium concubitus non requiritur. 5) Matr. validum. Zur Gültigkeit wird erfordert, daß die Ehe den kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen gemäß eingegangen wird. — Wird zur Gültigkeit einer Ehe im rechtlichen Sinn die physische Vollziehung der cunjunctio carnalis als conditio sine qua non erfordert? Dieß ist eine streitige Frage. Der Hauptgesichtspunkt, aus welchem die Ehe vor Gericht bei Streitigkeiten betrachtet und beurtheilt werden muß, ist immer der des Vertrags. Ein Contract ist — vorausgesetzt, daß er über Gegenstände, worüber die contrahirenden Theile contrahiren können, geschlossen ist, — rechtlich gültig, validus, perfectus, d. h. die contrahirenden Theile sind zur Haltung desselben perfecte obligati, und können dazu angehalten werden, sobald in der gehörigen, durch die Gesetze be-

stimmten Form der consensus mutuus erklärt ist, wenn auch das, worauf der Contract geht, das Objekt desselben, noch nicht physisch realisirt ist. Der Kauf ist rechtlich perficirt und rechtlich gültig, sobald beide Theile über die Sache und den Kaufpreis übereingekommen sind, und ihren Consens in der gehörigen Form declarirt haben. Aber er ist noch nicht consummirt, vollzogen, so lange die Uebergabe noch nicht geschehen ist. Nichtsdestoweniger ist er schon vor der Uebergabe rechtlich gültig, perfectus, validus, so daß kein Theil mehr zurücktreten darf, vielmehr jeder zur Realisirung des Objekts desselben, zur Leistung des Versprochenen, mithin der Verkäufer zur Tradition, vollkommen verbunden bleibt, und schon jetzt die Nichtrealisirung ein Fundament der gerechten Klage ist. — Ebenso bei der Ehe; sie ist ein Contract, dessen Objekt und Zweck namentlich und zunächst die Geschlechtsgemeinschaft — physische und psychische Lebensgemeinschaft — ist. Die conjunctio carnalis ist also Objekt und Zweck des Vertrags; aber die physische Realisirung derselben ist nicht das, was den Vertrag zum Vertrag macht, so wenig als die Uebergabe eines erkauften Hauses z. B. den Kauf erst zum Kauf macht, sondern der Vertrag der Ehe besteht als Vertrag rechtlich und gültig, d. h. die Gatten können, weit entfernt, daß ihr Vertrag als null anzusehen wäre, vielmehr in jedem Augenblick, in welchem sie das Objekt und den Zweck desselben, die conjunctionem carnalem, noch nicht realisirt haben, zur Realisirung angehalten werden, sobald der Vertrag selbst nur legitime geschlossen ist, d. h. sobald sie in der gehörigen Form über das, worüber sie contrahiren, übereingekommen sind, d. h. sobald sie den consensum matrimonialem in der gehörigen Form erklärt haben, d. h. nach protestantischen Principien, da nach diesen die benedictio sacerdotalis diese Form ist, sobald die priesterliche Trauung vorüber ist. Böhmer pr. j. can. §. 349.: Matrimonium ut valide contrahatur, requiritur secundum j. eccl. prot. publica declaratio consensus matrimonialis, quae fit in ipso actu benedictionis sacerdotalis. Nach Trid. XXIV. de ref. matr. c. 1. reicht declaratio consensus coram proprio parocho et testibus hin. Nirgends wird zum valide contrahere — conjunctio carnalis erfordert. Vielmehr wird von dieser valida contractio matrimonii nach Böhmer pr. j. can. §. 345 die consummatio matrimonii ausdrücklich unterschieden, und erst zu dieser die conjunctio carnalis gerechnet. Auch Böhmer j. eccl. prot. III. 224. 1260 sagt: consensum facere matrimonium, non concubitum, tritissimum est jurisconsultorum assertum in rei veritate et recta ratione omnino fundatum, sicut enim in omni societate ipsa constitutio a fine discerni debet, ita, ut hic — finis — primum quidem sit in intentione,

ultimum vero in executione; ita pariter matrimonia pro fine quidem habent conjunctionem corporum, procreandae sobolis causa instituendam; magis tamen haec ad executionem matrimonii jam contracti pertinet, ut mutuus consensus in hanc arctissimam conjunctionem ipsum constituat matrimonium. — Dagegen behauptet Runde, Grundſ. d. allg. teutſch. Pr.R. §. 582, die Ehe ſei ſchon vor der ehelichen Beiwohnung als vollzogen zu betrachten. 6) Matr. dolosum. Dieſe wird geſchloſſen in der Abſicht, ſich, nach Umſtänden, ſeines Gatten oder ſeiner Gattin wieder zu entledigen. — 7) Hienach ergeben ſich folgende Unterſcheidungen: 1) eine Ehe kann matr. ratum et legitimum zugleich, 2) ſie kann aber auch eines von Beiden allein, 3) muß jedoch zu irgend einem Effekt ſtets verum ſein. 4) Die Ehe ohne älterlichen Conſens iſt ein matr. ratum, sed non legitimum, nach katholiſchem K.R. Stahl Rechtsph. I. 338; wenn überhaupt dem bürgerlichen Geſetze zufolge eine Ehe verboten oder ungültig, nach den Kirchengeſetzen aber für gültig erklärt iſt. 5) Die Ehe kann matr. legitimum, non ratum ſein, wie bei Juden und Unglaubigen, deren Ehe bürgerliche Wirkung hat, aber den Kirchengeſetzen nicht gemäß iſt. Wieſe K.R. II. 668. — 8) In Beziehung auf die Form der Schließung 1) matrimonium publicum; 2) matr. clandestinum. — 9) Hinſichtlich der Wirkung 1) matr. regularia, 2) matr. irregularia, z. B. morganatica. — 10) Rückſichtlich des Standes 1) matr. aequalia; 2) matr. inaequalia, z. B. disparagium, Mißheirath. — 11) Hinſichtlich der Hinderniſſe 1) matr. impedita, z. B. matr. putativum; 2) matr. non impedita. — 12) Rückſichtlich der Wiederholung 1) matr. primum; 2) matr. secundum, secundae nuptiae; a) entweder eine ganz neue, b) oder nur eine erneuerte Ehe, matr. instauratum, zwiſchen wieder ausgeſöhnten Ehegatten. — 13) Hinſichtlich der Religion 1) matrim. purum; 2) matr. mixtum.

§. 8. Mangelhafte Auffaſſungen.

Der chriſtlichen Auffaſſung ſtehen gegenüber 1) die Ehe im Stande der Wildheit als bloße Sache des Inſtinkts; 2) im verderbten Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft und herrſchender Sittenloſigkeit die Ehe in ähnlicher Herabwürdigung; 3) im Zuſtand religiöſer und ſittlicher Schwärmerei die Ehe als bloß geiſtige Verbindung; 4) unter dem Einfluß flacher Aufklärerei die Ehe als rein bürgerlicher Vertrag. Reinhard chr. Mor. III. 216.

Ehesachen, causae matrimoniales.

Bidembach de causis matrimonialibus tr. brevis theol., in quo non tantum praecipua capita ordinationis matrimonialis Wirttembergicae, sed et difficiliores alii casus explicantur, 1608. Promtuarium connubiale, tr. de causis matrimonialibus, 1612. Besold de nuptiis disc. 1621. Beust in Planiz tr. de jure connubiorum ad praxin forensem accomodatus. 1591. — Tr. de jure connub. et commentar. in tit. instit. de nuptiis a Conr. Mauser 1597. — Tr. connubiorum, Conr. Mauser de nuptiis, Joh. Schneidewein de nuptiis 1606. Göschl Vers. einer hist. Darst. d. kirchl. christl. E.G. 1832. Moy Gesch. d. christl. E.R. 1833. J. Christenius De causis matrimonialibus diss. 1663. Cavaccia L'anello matrimoniale. Milano 1599. G. Wilh. Böhmer Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karls des Gr. und seinem nächsten Regierungsnachfolger. Gött. 1826. Joh. Brentz Articuli de casibus quibusdam matrimonialibus Ettelingae. — Wie in Ehesachen und in den Fellen, so sich derhalben zutragen, nach göttlichen billichen Rechten christenlich zu handlen sei. Straßb. 1530. — Dasselbe mit einer Vorr. Mart. Luthers. Wittenb. 1531. Ueber die Behandlung der Ehesachen Sarwey Mon. I. 490. III. 144.

§. 9. Begriff.

Zu den Ehesachen gehören alle die Schließung, Erhaltung und Auflösung des Ehebandes betreffenden Angelegenheiten, sowie die Entscheidung der eigentlichen Eheprocesse, Eheversprechsstreitigkeiten und Ehedissidien. Wächter Pr.R. I. 833. Kapff Rep. I. 290. Instr. 4. Mai 1806. §. 33. Rbl. 41. Reyscher G.S. IV. 10. E.K.G. II. 57.

§. 10. Geistlicher Karakter.

1) Aus dem Obigen resultirt für alle Ehesachen ein „geistlicher“ Karakter, für ihre Behandlung ein „geistliches“ Anfassen, so daß sie, auch wo das weltliche Gericht allein zu cognosciren hat, geistlich gerichtet, 1 Kor. 2, 13. 14., geistlich tractirt werden sollen. Sie werden daher zum Unterschied von den rebus spiritualibus, welche sich lediglich auf Gewissensangelegenheiten beziehen, als causae ecclesiasticae, der einen Richtung nach, bezeichnet. Walter K.R. §. 181. Richter K.R. §.§. 50. 192. 196. 249. 250. Scheurlen altenm. Darst. 115. Wächter Pr.R. I. 57. Wiese K.R. II. 68. Lücke u. Wieseler Vierteljahrsschr. 1846. II. 307. Longner Rechtsverh. 409. Plank G.V. I. 324. Frankfurter Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der kath. Kirche in teutschen Bundesstaaten 30. April 1818. Reyscher K.K.G. Einl. §. 43. 58. — 2) Nach der — den evangelischen Glaubensverwandten reichsgesetzmäßig — passauer Vertr. 1552, augsburger Religionsfriede 1555, §. 15. 19. 20., osnabrücker Friede, 1648 Art. V. §. 1. 28. 29. 35. 48. — einge-

räumten Gleichheit der Religionsrechte mit den Katholiken, und nach der festgesetzten Unabhängigkeit der geistlichen Regierungsrechte — muß Alles, was nach dem canonischen Recht als Kirchensache angesehen wird, auch in der protestantischen Kirche in der Maßen dafür gelten, daß die Evangelischen in solchen Sachen keinen anderen Richter, als ihre Kirche, und keine andere Richtschnur, als die Grundsätze ihrer Kirche zu erkennen haben. Die gerichtliche Entscheidung der Ehestreitigkeiten, die wesentlich die Ehe betreffen, gehört daher, als kirchliche Angelegenheit, vor geistliche Gerichte. Und wenn auch die Ehegerichte aus bloß weltlichen Personen bestehen, wie dieß durch Instr. 25. Juni 1804, Reyscher E.K.G. II. 27., angeordnet worden war, so ändert doch dieß die Geistlichkeit der Ehesachen nicht. Dabelow E.R. §. 19. Pütter inst. jur publ. germ. §. 407. Schott E.R. §. 41. Hienach ist theilweise die Behauptung Walter K.R. §. 295 zu berichtigen. Auch nach der evangelischen Kirchenlehre hat das E.R. keineswegs einen rein weltlichen Karakter.

§. 11. Causae mixtae.

Sofern die kirchlichen Verhältnisse entweder auf das Staatsleben überhaupt, oder auf die bürgerliche Stellung des Einzelnen zurückwirken, und für dieselben allgemeine polizeiliche Rücksichten eintreten, nennt man sie „gemischte“ Verhältnisse, causae mixtae; in diesen kann die Kirche nicht thätig werden ohne Vorwissen des Staates, und wo ihr Wirken das Gemeinwohl mit Nachtheil bedroht, tritt der letztere mit seinen Verordnungen hemmend und beschränkend in die Mitte. Richter K.R. §. 176. Causae mixtae appellantur illae causae, quarum administrationem ecclesia communicat cum republica, et respublica cum ecclesia. — Weil die Ehe ein religiöses und ein bürgerliches Institut ist, so haben Staat und Kirche gleiche Rechte an dieser Jurisdiction, also, daß deren Ausübung das Resultat der lebendigen, unmittelbar gemeinsamen Arbeit Beider sein muß. Ev. Kirch.Zeit 1842. Nr. 74. Reyscher E.K.G. Einl. 8.

§. 12. Depravation.

1) Von dem religiösen und kirchlichen Gesichtspunkt, unter dessen Herrschaft die Ehegesetzgebung stand und gehört, ist sie durch den Rationalismus und die Gesetzgebung selbst mittelst der ausschließlichen flachen Vertragstheorie losgelöst worden, wobei dennoch fort und fort die Mitwirkung der Kirche durch Ertheilung des Segens erfordert wurde. Dieß führte zu Mißverhältnissen, welche beseitigt werden sollten, nicht durch

Einführung der Civilehe, sondern dadurch, daß die bürgerliche Gesetzgebung in der Schrift ihre Schranke und ihren Regulator erkennt. Gerlach über die heutige Gestalt d. E.R. 1842. Richter K.R. §. 250. Nur auf diesem Wege wird man über die leichtsinnigen Ehescheidungen und über die blutschänderischen Verbindungen hinwegkommen. 2) Dieß zeigt insbesondere der Widerspruch der Ehegesetze mit dem Str.Ges. 1. März 1839. Rbl. 101. und dem Pol.Str.G. 2. Okt. 1839. Rbl. 611. In den Ehegesetzen ist die Ehe zwischen Verwandten bis auf den III. Grad der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft nach canonischer Berechnung verboten, und wird bei den dispensabeln Fällen nur auf Disp. gestattet. Hiernach sollte der uneheliche Beischlaf zwischen solchen Verwandten noch mehr verboten, und, wenn er dennoch vorkommt, besonders strafbar sein. Dieß ist aber nach dem Str.Ges. und Pol.Str.G. in vielen Fällen nicht so. — 1) Als Blutschande, welche besonderer Strafe unterliegt, bezeichnen Art. 301—303. des Str.Ges. Rbl. 184 nur den Beischlaf zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Die copula carnalis oder affinitas illegitima ist hier gar nicht erwähnt, und obgleich daher Unzuchtsvergehen zwischen Stiefältern und Stiefkindern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern als Blutschande gestraft werden, so wäre dennoch der Fall, wenn Vater und Sohn mit derselben Weibsperson, oder wenn ein Mann sich mit einer Weibsperson und ihrer Tochter außerehelich vergeht, nicht mit besonderer Strafe zu belegen, da im ersteren Fall die Weibsperson weder die Schwiegertochter des Vaters, noch die Stiefmutter des Sohnes, im letztern Fall weder die Schwiegermutter, noch die Schwiegertochter des Scortanten ist, und ein Gesetz nicht über den Buchstaben ausgedehnt werden darf. Während demnach diese Fälle keiner besondern Strafe unterliegen, ist die Ehe mit der vitiata des Vaters oder des Sohnes oder mit der Mutter oder Tochter der vitiata nach den Ehegesetzen durchaus verboten und indispensabel. 2) Polizeilich strafbar, Pol.Strafg. Art. 45 Rbl. 627, ist die Unzucht zwischen Verwandten im III. Grade und zwischen Verschwägerten im II. und III. Grade der Seitenlinie nach römischer Berechnung, während die Ehegesetze die Ehe zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten im IV., V. und VI. Grade nach römischer Berechnung verbieten, und dieses auch auf die copula carnalis ausdehnen. Die ehrenhafte Verehelichung solcher Verwandten war früher nur gegen eine Sportel erlaubt. Die copula carnalis aber gilt nach dem Pol.Str.G. nur bei Verschwägerten im II. Grade. 3) Noch besonders auffallend aber ist, daß in den im Art. 45 genannten Fällen das Vergehen, wenn die die Schwägerschaft

vermittelnde Person gestorben ist, für beide Theile besonderer polizeilicher Strafe unterliegt; hingegen, wenn mit dem Vergehen Ehebruch verbunden ist, gegen den verheiratheten Theil und gegen den unverheiratheten nur auf Klage des beleidigten Gatten eine besondere Strafe verhängt wird, also, wenn diese Klage nicht stattfindet, der mit Ehebruch verbundene topische Incest eines Verheiratheten straflos bleibt, oder, um ein Beispiel anzuführen; wenn ein Ehemann sich mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau vergeht, so werden beide mit Arrest von 6—14 Tagen, in leichtern Fällen mit Geldbuße von 8—20 fl. bestraft, lebt aber die Ehefrau noch und klagt nicht, so wird der Ehemann gar nicht gestraft, die Schwester nur mit der einfachen Unzuchtsstrafe belegt. Die ehrenhafte Verehelichung mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau aber bedarf der Disp. und kostete früher 30 fl. Sportel. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 78. 3) Lanjunais Bericht über die völlige Abscheidung der bürgerlichen Ehe von allem Einfluß der Kirche in Paris 1791, enthält merkwürdige Thatsachen über die frühere Behandlung der Ehesachen in Frankreich. Wessenberg K.V. IV. 324.

§. 13. Heutiger Stand.

Es ergeben sich drei Systeme der Ehegesetzgebung: 1) das österreichische mit dem katholischen Dogma und dem auch bürgerlicherseits anerkannten Sacramentskarakter. Ehepat. 16. Januar 1783. Bürg. Gesetzb. 1. Novbr. 1786. A. b. G.B. 1. Juni 1811; 2) das preußische mit der Basis des Vertrags, aber kirchlicher Form. A. L.R. II. 1.; 3) das französische ohne kirchliches Moment. Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 144—342. — Ihre richtige Lösung werden sie finden, wenn man zur Grundlage und Regel der heiligen Schrift zurückkehrt. Richter, K.R. §. 250. Ev. Kirch.Zeit. 1833 Nr. 78. über d. heut. Gestalt d. E.R.

§. 14. Aufgabe der Kirche und des Staates.

Ev. Kirch.Zeit. 1843. Nr. 56. Ueber das Verhalten der Kirchenbehörden zur E.R.-Reform. — Nr. 88. Das Recht des Staats und der Kirche an der Ehetrennung und Scheidung.

1) Die Mitwirkung der Kirche in allen Ehesachen beruht einfach darauf, daß alle Ehefragen niemals bloße Rechtsfragen, sondern stets zugleich Gewissensfragen für die Parteien nicht minder, als für den Staat sind; denn auch dieser, als ein christlicher, darf nicht die Hand zur Perfektion und Sanktion des Ehebruchs, nicht zur Erzwingung einer Ehe, der die ersten Grundbedingungen fehlen, bieten, so er nicht die Sünde unterstützen und begünstigen, und

somit die Gewissen verwirren will. Ev. Kirch.Zeit. 1845. Nr. 66. So spricht sich über die Wichtigkeit derselben die E.O. 1687 II. 3. §. 2. S. 41. Reyscher G.G. III. 100. also aus: So sollen unsere Ehrichter und Räth in den vor ihnen rechthängigen Sachen ihrer hohen Wichtigkeit nach, als welche des Menschen Gewissen berühren, und den Criminalsachen gleich zu achten, rechtmäßig und mit gutem Bedacht, und sonderbarer Sorgfalt ihren obhabenden schweren Pflichten nach verfahren.

2) In Ehesachen ist die Uebereinstimmung mit dem göttlichen Worte die höchste Aufgabe, welche zu erreichen die Gesetzgebung jedes christlichen Staates sich bestreben soll. Richter K.R. §. 269.

3) Nach christlichen Grundsätzen, Matth. 5, 31. 32. 19, 3—9. 1 Kor. 7, 15., kann nur der Tod das Eheband scheiden. Selbst in der protestantischen Kirche wird dieser Satz bei dem Akt der Copulation als Grundsatz der Kirche vom Geistlichen ausgesprochen, und den Nupturienten verkündet. Leider haben die Ehegerichte ganz andere Grundsätze. Das Band der Ehe wird hier gelöst, und dadurch zu vielen Unordnungen in Kirche und Staat Anlaß gegeben. Je mehr capita divortii et annullationis, desto laxer wird das Band selbst, desto frivoler das Familienleben, desto mehr sinkt die Ehe selbst zu einem Concubinat herab. Die grundsätzliche Unauflöslichkeit dieses hochwichtigen Bundes beruht auf der Unverletzlichkeit desselben, und wird auch, abgesehen von den Grundsätzen der Religion, schon von einer gesunden Staatspolitik geboten. Die Scheidung von Tisch und Bett in ganz dringenden Fällen sollte — ideal betrachtet — allein zulässig sein. Sarwey Mon. V. 306. II. 234. Darauf sollte die Kirche bestehen. Zur Verhütung unglücklicher Heirathen sollten Belehrungen für Töchter im 19—20. Jahre, für die Söhne im 23—24. Jahre eingeführt werden. Dabei müßte auf die politische, wie auf die kirchliche Bedeutung der Ehe hingewiesen werden. Auch könnte ein zweckmäßiger Auszug aus den Ehegesetzen unter der Jugend verbreitet werden. — Ev. Kirch.Zeit. 1843. Nr. 56. Ueb. d. Verh. der Kirchenbehörden zur E.R.Reform.

4) »Einen Geschäftszweig der Gerichte, worin sie einen sehr bedeutenden Einfluß auf das kirchliche Leben ausüben, bilden die daselbst verhandelten Ehesachen. In rechtlicher Beziehung mag dabei vollkommen gut gesorgt sein; ob aber auch in christlicher, ist eine ganz andere Frage. Zwei Punkte stehen wenigstens fest: 1.) daß das, was christlicherweise im Fall von Ehestreitigkeiten geschehen kann, etwas durchaus Anderes ist, als was man von der Stellung und Aufgabe

der Gerichtshöfe erwarten kann; man kann ja doch gewiß denselben eine, ihrer Bestimmung ganz fremdartige, bei ihrer Zusammensetzung gar nicht beabsichtigte Thätigkeit billigerweise nicht zumuthen. 2.) Sodann aber darf man ohne Zweifel auch das behaupten, daß, wenn sich nicht weltliche Behörden so tief und überwiegend in unsere kirchlichen Dinge eingemischt hätten, die protestantische Kirche von selbst wohl niemals in den Fall gekommen wäre, von dem auf's Bestimmteste ausgesprochenen Willen des Herrn abzuweichen, daß, wie es jetzt immer geschieht, so oft Geschiedene, weil ihnen die Landesgerichte die Schließung einer II. Ehe verstattet haben, bei ihrer Wiederverheirathung kirchlich eingesegnet werden müssen.“ Wolff Zul. d. prot. Kirche 135. Burk Chr.Bote 1848. Nr. 33. Ein kurzes Wort über Kirchenverfassung.

5) Nur in gegenseitiger Uebereinstimmung des Staates und der Kirche sollten Verfügungen getroffen werden, welche die gemeinschaftliche Wirkungssphäre von beiden berühren, und auch das ist nur eine leidige, obwohl oft unentbehrliche Nothhülfe, wenn man in der heutzutag beliebten Weise der Kirche gestattet, ihren Weg zu gehen, während der Staat den seinigen geht, so daß z. B. der Staat eine Ehe positiv erlaubt und anerkennt, welche die Kirche eben so positiv verbietet, oder einer nach kirchlichen Gesetzen gültigen Ehe bürgerliche Wirksamkeit nicht zugesteht. Denn ein solcher Zwiespalt zwischen Staat und Kirche, die nach der Idee des Vernunftstaates sich in voller Harmonie bewegen und wechselseitig tragen sollten, schadet fast unvermeidlich dem Ansehen des einen oder der andern. P. Pfizer Ans. üb. K. u. St. Hartmann Ev. K.Bl. 1848. 234.

§. 15. Legislative Ergebnisse.

1) Bei allen Ehesachen ist immer und überall rücksichtlich der katholischen Kirche der sacramentliche Karakter des Ehebandes, rücksichtlich der evangelischen Kirche die Heiligkeit des Ehebandes überhaupt, und rücksichtlich des Staats die unbestreitbare Eigenschaft der Ehe als eines bürgerlichen Contracts zu beachten. Wiese K.R. II. 853. Der letztere Punkt ist in seiner Art nicht minder wichtig, als die religiöse und kirchliche Seite, und darf keineswegs so gering angeschlagen werden, wie dieß bei Walter K.R. §. 301. der Fall zu sein scheint. Aber es darf auch diese Seite nicht auf Kosten des religiösen Moments zu sehr hervorgehoben, und die Ehe keineswegs in einen einfachen, durch Dissens oder mit beiderseitigem Consens aufzuhebenden Vertrag umgewandelt werden. Sarwey Mon. X. 40.

2) Die Landesgesetze und das gerichtliche Verfahren sol-

len im Einklange stehen mit dem Geist des Christenthums, und mit dem Ernst der Kirche, und nicht niederreißen, was sie aufbaut. Je weniger Einfluß die Kirche auf die Gemüther der Menschen ausübt, desto mehr sind diese geneigt, das für erlaubt zu halten, was die Landesgesetze nicht verbieten. Ev. Kirch.Zeit. 1842. Nr. 48. Hienach soll das Eherecht eines christlichen Landes das Gepräge des Ernstes des Christenthums an sich tragen, eines Ernstes, der nicht mit Milde, wohl aber mit Leichtfertigkeit unverträglich ist. Die Obrigkeit kann — im Bewußtsein der Schranken ihrer Macht und der menschlichen Schwäche — schonend, aber sie darf nie billigend, nie gutheißend mit dem Laster umgehen, noch weniger dasselbe privilegiren oder belohnen. Sie darf nicht zerstören, was die Kirche baut, nicht entweihen, was die Sitte heilig hält, nicht für erlaubt erklären, was die Sitte verbietet. Ev. Kirch.Zeit. 1842. Nr. 50.

3) Die Reformen des Eherechts müssen in der Bibel und in der Kirche gesucht werden. Ev. Kirch.Zeit. 1842. Nr. 6. 101. 1843. Nr. 16. 30.

4) Das Heil liegt nicht allein in der Wiederherstellung der Consistorialgerichtsbarkeit, sondern darin, daß die Gesetzgebung über die Ehe dem christlichen Standpunkt sein lange, auch von vielen Consistorien der früheren Zeit, verkanntes Recht endlich wieder einräumt. Richter K.R. §. 272.

5) Nur der Staat nach seinem Antheil trägt die Schuld, daß sich bei uns ein Sportelwesen an die kirchlichen Dispensationen gehängt hat, dem Ablaßkram in vielen Stücken ähnlich; daß die Behandlung der Ehestreitigkeiten ganz den Karakter von Processen angenommen hat; daß die kirchliche Einsegnung in tausend Fällen eine leere verachtete Formalität geworden ist; daß namentlich jede Ehe, selbst eine solche, welche durch den deutlich ausgesprochenen Willen Christi ausdrücklich verboten ist, von der Kirche mit ihrem Segensspruch eingeweiht werden muß. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen der wahre Segen christlicher Ehen immer mehr verschwinden will! Darum auch hier: Befreiung der Kirche auf ihrem Gebiet von dem störenden Einfluß des Staates! Wolff Zust. d. prot. Kirche 107. 108.

6) Im Widerspruch mit diesen christlichen Forderungen steht der 1849 in Folge der teutschen Grundrechte als Manuscript gedruckte Entwurf eines bürgerlichen Ehegesetzes für Württemberg, angezeigt in Hartmann Ev.Kbl. 1850. 66. Zur Beseitigung von allerlei Besorgnissen, besonders unter dem Landvolk, erging Min.Erl. 1. Febr. 1849. Reg. G.O.A. betr. die Civilehe: Es ist zur Kenntniß des Min. gekommen, daß ein Theil des Volks in Be-

ziehung auf den §. 20 der Grundrechte des teutschen Volks, wonach die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig sein soll und die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung des Civilaktes stattfinden kann, in Beunruhigung versetzt, daß namentlich die Meinung da und dort verbreitet sei, als ob in Folge der Grundrechte die kirchliche Trauung nicht mehr statt finden solle. — Diese Befürchtung und Meinung ist aber eine ganz irrige, und es erscheint daher als Pflicht der Behörden, einer hierdurch erregten Beunruhigung durch Belehrung entgegenzuwirken. — Die angeführte Bestimmung des §. 20 der Grundrechte ist eine natürliche Folge der selbstständigen Stellung, welche durch dieselben Grundrechte den einzelnen Religionsgesellschaften eingeräumt worden ist. Bei der großen Bedeutung, welche die Ehe, wie für die Kirche, so auch für den Staat, und zwar für den letzteren wegen Erhaltung der Sittlichkeit und wegen der durch die Ehe begründeten Familien- und Vermögensrechte hat, ist es nothwendig, daß die Ehe die Anerkennung des Staats erhalte, daß ihre bürgerliche Gültigkeit durch einen bestimmten gleichförmigen Vollziehungsakt erkennbar gemacht und hergestellt werde. Bisher ging es nun nach dem weniger auseinandergesetzten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wohl an, die bürgerliche Gültigkeit der Ehe an die kirchliche Einsegnung zu knüpfen. Allein künftig ist dieses bei der veränderten selbstständigen Stellung der Kirche nicht mehr zuläßig; die kirchliche Trauung wird inskünftige lediglich den einzelnen Religionsgesellschaften überlassen werden, und der Staat ist somit in die Nothwendigkeit versetzt, zur Wahrung der bürgerlichen Familien- und Vermögensrechte einen eigenen, für alle Staatsangehörige gleichen Rechtsakt vor der bürgerlichen Obrigkeit, durch welchen die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hergestellt wird, den sogenannten Civilakt, d. h. die förmliche, bindende Erklärung der künftigen Eheleute über die Eingehung des Ehebündnisses vor der Obrigkeit und die bürgerliche Bestätigung desselben durch die Obrigkeit, einzuführen. — Dieser Akt erscheint, weil er die äußere Rechtsordnung, in welcher die Mitglieder aller Religionsgesellschaften sich bewegen müssen, sichert, als der vor Allem nothwendige; er steht aber dem durchaus nicht entgegen, daß nach seiner Vornahme dann auch noch die kirchliche Trauung, je nach den Bestimmungen der einzelnen Religionsgesellschaften, vorgenommen werde. So wenig der Staat durch die Anerkennung der selbstständigen Bewegung der Kirche eine Gleichgültigkeit gegen die Religion an den Tag legen will, eben so wenig kann es im Sinne des Staats liegen, durch Einführung eines besondern Aktes für die bürgerliche Gültigkeit der

Ehe der kirchlichen Trauung irgend zu nahe zu treten. Er will sie durchaus nicht abstellen, sondern er kann sie inskünftige, wenn der Civilakt gesetzlich festgesetzt sein wird, nur nicht mehr gebieten. Das Volk darf deßhalb über diesen Punkt sich vollkommen beruhigen, und es dient hiezu noch weiter die bestimmte Erfahrung, daß auch in andern Ländern, wo längst eine bürgerliche Form für die Schließung des Ehebundes festgesetzt ist, deßhalb die kirchliche Trauung keineswegs außer Uebung gekommen ist. Es läßt sich vielmehr sagen, daß dieselbe gerade dadurch, daß sie vom Staat nicht mehr befohlen ist, in der Werthschätzung der Kirchlichgesinnten um so mehr gestiegen sei. Die Beamten, welche das gemeinschaftliche Bezirksamt bilden, werden demnach sich angelegen sein lassen, zur Belehrung und Beruhigung in der gedachten Beziehung das Ihrige beizutragen, auch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 3 Nr. 6 und Art. 7 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten bis zu erfolgter Feststellung des neuen Zustandes im Gesetzgebungswege die bisher in Uebung gestandenen Vorschriften über die betreffenden Verhältnisse in Kraft bleiben. Schwäb. Merk. 1849. Nr. 31. Hartmann Ev. Kbl. 1849. 245. 425. 1850. 61. 1852. 95. Sarwey Mon. XV. 4. A. L. die Stellung der Civilehe zu Staat und Kirche, philosophisch und rechtsgeschichtlich entwickelt mit Folgerungen für die Staatsgesetzgebung hinsichtlich der Ehe. Ev. Kirch.Zeit. 1839. Nr. 17. Ueb. Einf. von Civilehen.

7) Das Zustandekommen eines guten Ehegesetzes wird dadurch bedingt, daß eine Gesetzgebungscommission für jeden Minister diejenigen Artikel des Gesetzes aushebt, welche auf die Verwaltung seines Departements irgend eine Beziehung haben, damit er sie in eben dieser Beziehung prüfe oder prüfen lasse. Würde dieser Weg eingeschlagen, so könnte es kaum geschehen, daß die Wirksamkeit des Ehegesetzes durch übersehene oder unpassende Bestimmungen gefährdet wird. Sarwey Mon. VII. 453.

Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Gralath de jurisd. in causis matrim. 1763. Bingham antiqu. eccl. XXII. c. 2. 3. Hildebrand de nupt. veter. christ. 1733. Bauer de matr. sanctit. 1736. Böh-

mer j. eccl. prot. IV. tit. 2; §. 25. Reinhard de stat. caus. matr. tempore reform. 1729. Bachmann progr. de judice caus. matr. praesertim incidentium. 1788. Beck causa decisa divisar. potest. in legib. matr. imped. dirim. 1777. Schmidt disqu. can. caus. decis. divis. potest. in leg. matr. imp. dir. 1780. Tittmann progr. de jur. episc. in eccl. evang. 1827. Ueber geistliche Ehegerichte: Ev. Kirch.Zeit. 1841. Nr. 32—34. Die geistlichen Gerichte in Neuvorpommern. Dagegen Wentzel: Zeitfragen auf dem Rechtsgebiet. Halle 1842. I. Ev. Kirch.Zeit. 1841. Nr. 70. Noch zur Karakteristik der geistlichen Ehepflege in Neuvorpommern. Nr. 85—87. Die Errichtung geistlicher Ehegerichte mit Rücksicht auf die Behandlung der Ehesachen in Schweden. Nr. 72—76. Ueber geistliche Ehegerichte. — 1837. Nr. 78. Antrag das E.R. betr. — 1843. Nr. 35. Aphorismen bei Gelegenheit der preußischen Ehegesetze. — Nr. 38. 53. Ueb. d. Ref. des preuß. E.R. — Sarwey Mon. XVI. 36. (1850). Beiträge zur Geschichte der Ehegesetzgebung in Württemberg.

§. 16. Geistliche Ehegerichte.

1) Unter geistlichen E.Ger. versteht man solche, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildet sind. Diese gemischten E.Ger. nannte man allenthalben „geistliche,“ weil der Natur der Sache nach das Innere nicht vom Aeußern, sondern dieses von dem Innern belebt und regiert wird. Ev. Kirch.Zeit. 1842. Nr. 73. 74. „Ehegericht“ bezeichnet den Inbegriff der öffentlichen, zur Ausübung der Ehrechtspflege angeordneten Personen. Scheurlen Civ.Pr. I. 113.

2) Evangelus, ein Diakon zu Sypontum, hatte geklagt, daß der Enkelsohn des Bischofs Felix seine Tochter verführt hatte. Gregor I., † 604, verwies dem Bischof die sorglose Erziehung seines Enkels und verordnete sodann, daß letzterer die geschwächte Person heirathen, oder im Weigerungsfall gegeißelt und in ein Kloster eingesperrt werden sollte, womit auch die Ausschließung von der Kirche verbunden war. — Dieß sind die ersten Anfänge der geistlichen Gerichte. Ohne Zweifel hatten sie ihren Ursprung in dem Bestreben, gewisse Unsittlichkeiten zu bestrafen, denen durch weltliche Gesetze nicht beizukommen war. Die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft, bei ihrer so sehr verdorbenen Natur, scheinen das Dasein solcher Behörden zu erfordern. Das Amt eines Censors im alten Rom war von derselben Art. Milner K.G. III. 54.

3) Von Anfang an wurden zu den Spiritualien, d. h. zu den der Kirche anvertrauten geistlichen Gütern, die Sacramente, somit auch die Ehe gerechnet. Daher kamen alle Streitigkeiten über Eingehung und Aufhebung der Ehe unter die geistliche Gerichtsbarkeit. Diese Competenz der Kirche wurde von den württembergischen Grafen auch wirklich anerkannt. Wächter Pr.R. I. 57. 58. Wiese K.R. II. 68. Alle Rechtsverhältnisse, die irgend eine religiöse Beziehung zu haben schienen, unmittelbar oder mittelbar (causae spirituales — spiritualibus annexae), sollten nach den vor der Reformation geltenden Grundsätzen vor den

geistlichen Richter verwiesen sein. So gehörten vor das Forum desselben anerkanntermaßen sämmtliche Ehesachen, in mehreren Beziehungen sogar mit Rücksicht auf die Güterverhältnisse der Eheleute. Reysch. E.K.G. II. Einl. 8.

4) Die Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde selbst in Reichsgesetzen anerkannt. Mem. visit. ad. jud. et assessor. 8. Dec. 1570. §. 7. »Wann auch vorgekommen, daß Ehesachen am Kammergericht vorgenommen würden, da doch in solchen Fällen des Kammergerichts Jurisdiction nicht fundiret, als will man Kammerrichter und Beisitzer hiemit befohlen haben, solche keineswegs anzunehmen.« K.G.O. II. Tit. 1. §. 3. Dabelow E.R. §. 16.

5) Um 1660 beschweren sich die päpstlichen Nuntien, wie man der geistlichen Jurisdiction die Ehesachen unter dem Vorwand entziehe, es sei eine Entführung im Spiele. Ranke röm. Päbst. III. 154.

§. 17. Die Reformation.

1) Das Matrimonialrecht der Decretalen wurde von den Protestanten allgemein in einzelnen Punkten abgeändert, in welchen es die Reformatoren für ungerecht und das Gewissen beschwerend erklärt hatten; doch wurden die Grundsätze der letzteren, besonders in den ersten Zeiten nach der Reformation, noch nicht ganz durchgeführt, weil die älteren K. u. E.O. in ihren Bestimmungen sehr unvollständig und unbestimmt ausfielen, und die Juristen bei bestrittenen Lehren sich immer an das canonische Recht hielten. Eichhorn teutsch. St. u. R.Gesch. IV. §. 557. Smalc. Art. 1537. de potest. et jurisdict. episcop. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui.

2) Man trug Bedenken, Ehesachen, die bis zur Reformation einen so bedeutenden Zweig der geistlichen Jurisdiction gebildet, geradezu an die weltlichen Gerichte zu überweisen, weil der Richter, wie die Theologen oftmals wiederholen, — »darin dem Gewissen rathen müsse.« Ranke teutsche Gesch. V. 436.

3) Die Consistorien erhielten daher beinahe allgemein die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, weil die Reformatoren dieß für zweckmäßig hielten. Eichhorn teutsche St. u. R.Gesch. III. §. 556. Ausnahmen findet man allerdings. So gehörten z. B. noch nach der kurpfälzischen E.G.O. 1582 I. die Ehesachen vor das Hofgericht. — Das Gutachten der Wittenberger Theologen Nr. 35. Postea vero huic foro ecclesiastico etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt, quod bono consilio factum videtur. Saepe enim incidunt controversiae, in quibus

conscientiis partium consuli debet, cujus rei in foro prophano non ita habetur ratio. In den Schmalk. Art. wurde indessen ausdrücklich bemerkt, daß diese Gerichtsbarkeit bloß von der Verleihung des Staates abgeleitet werden könne.

4) Die Ehesachen, welche divini und humani juris sind, sollen Consistorien, d. h. solchen Gerichten, die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen, übergeben werden. In der Reformationsformel von 1545. Seckendorf hist. Luth. III. 119. heißt es: „sint judices non soli sacerdotes, sed etiam alii honesti et docti viri, Deum timentes, ac idonei ad judicandum, tanquam honesta membra ecclesiae inter laicos." Wenn jedoch durch die Zuziehung der Geistlichkeit das Ehescheidungsurtheil nicht noch mehr zum Ruhekissen für die Gewissen werden soll, so muß die Formel des Erkenntnisses so gewählt werden, daß den Eheleuten das Innerste und Geheimste, als dem menschlichen Richterspruch unzugänglich, in's Gewissen geschoben werde. Für die Theilnahme der Kirche spricht hauptsächlich die Thatsache, daß es die Kirche ist, unter deren Autorität die Ehe geschlossen worden war, und daß ihr die Anerkennung des Scheidungsurtheils bei Wiederverheirathung ohne Theilnahme an jenem nicht füglich zugemuthet werden kann, wenn nicht der Geistliche zum Executor des weltlichen Richters herabgestellt werden soll. Ev. Kirch.Zeit. 1837. 446.

5) Hinsichtlich der Regelung der Ehesachen schwebte den Reformatoren das Bild eines unabhängigen, die Kirche vertretenden Sittengerichtes vor. Die völlige Ausschließung der Kirche von der Ordnung der ehelichen Verhältnisse entspricht zwar dem Territorialsystem, nicht aber der Idee der Kirche und dem Princip der Reformation. Richter K.R. §. 30. 160. 196. Stahl Kirch.Verf. 160.

6) J. p. Osnabr. 14/24 Oktober 1648. V. §. 48. Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra augustanae confessionis electores, principes, status — comprehensa libera imperii nobilitate — eorumque subditos, tam inter catholicos et augustanae confessioni addictos, quam inter ipsos solos augustanae confessionis status usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. — Catholicorum augustanae confessioni addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui augustanam confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil

injungatur, augustanae confessioni vel conscientiae repugnans.

§. 18. Das protestantische Württemberg.

Die Ehesachen, die nach der Reformation am bäldesten das Bedürfniß eines mehr feststehenden kirchlichen Collegiums nahe legten, wurden in „Stuttgart ausgerichtet durch Schnepf und andere Zugeordnete,“ d. h. weltliche Räthe aus der Canzlei des Herzogs, die auch schon in der I. E.O. (1536) „unsere geordnete Ehe-Richter und Räthe“ genannt werden. Reyscher Ev. K.G. II. Einl. 71. G.G. I. 66. Hartmann E.G. Vorb. Weisser Nachr. v. württ. Ges. 52. — Herzog Ulrich entzog eben damit die Entscheidung über Eingehung und Aufhebung der Ehe und der Verlöbnisse der ausschließlichen Competenz der Geistlichkeit. Wächter Pr.R. I. 102. — Von Herzog Christoph wurde dieß in der II. E.O. 1553. Reysch. G.G. I. 85. bestätigt, Wächter Pr.R. I. 173., und in der II. Kanzl.Ordn. 26. Mai 1553. Reysch. R.G. I. 248. bestimmte der Herzog, daß das E.Ger. als eine Abtheilung des Kanzleigerichts bestehen sollte. Wächter Pr.R. I. 174. Damit waren die Ehesachen der Consistorialgerichtsbarkeit ganz entzogen. Reysch. Ev. K.G. II. Einl. 79. In seinem II. Testament $\frac{\text{18. Okt.}}{\text{28. Decb.}}$ 1568. Reyscher St.Gr.G. II. 158. verfügt Christoph: „Desgleichen in allen Ehesachen Unseres Fürstenthums beider Brüder Theils, soll allein ein E.Ger. als zu Stuttgart besucht, und in solchem allein die deßhalb im Druck ausgegangene E.O. 1553 gehalten werden.“ Dasselbe enthält der Landt. Abschied vom 19. Januar 1566. — Im Zeitraum 1595—1687 waren die Ehesachen zur Entscheidung an das Regierungscollegium mit Zuziehung eines Consistorialraths gewiesen. Wächter Pr.R. I. 390. — Nach der IX. Kanzl.Ord. 1. Septbr. 1660. Reyscher R.G. II. 397. blieb das E.Ger. noch auf die gleiche Weise zusammengesetzt, wie zu Christophs Zeit. Nach der III. E.O. 1687. II. 1. §. 2. S. 36. Reyscher G.G. III. 98. sollte nun das E.Ger. aus dem gesammten Oberrath und zwei geistlichen Consistorialräthen bestehen. Wie früher, war es für alle Ehe- und Verlöbnißsachen — so weit sie nicht die Vermögensverhältnisse der Gatten betrafen — competent. Es wurde auch das Kanzleigericht genannt, Wächter Pr.R. I. 656. In Folge d. Organ. Man. 18. März 1806 §. 43. Rbl. 14. wurden dem Geschäftsumfang des II. Senats d. Ob.Iz.Coll. die Ehesachen zugewiesen. — Nach der Instr. f. d. kurf. Ob.Cons. in Heilbronn 25. Juni 1804. §. 4. Reysch. Ev. K.G. II. 27. sollten alle Eheverlöbnisse und Ehesachen und alle Ehebruchsfälle

allein den weltlichen Behörden zur Untersuchung und Entscheidung überlassen sein. — Durch k. Ver. 24. Oktober 1810. Rbl. 464. wurden „alle bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Processe k. Unterthanen, welche, nach Auflösung dieser Gerichtsstellen, dem II. Jz.Senat zugeschieden worden, mit alleiniger Ausnahme der bereits zum Vortrag gekommenen und noch vor Ende dieses Jahres durch einen definitiven Spruch zu beendigenden Processe, dem k. Oberappellationstribunal zu Tübingen zur endlichen Entscheidung überwiesen; auch alle Ehesachen dem gedachten Ob.App.Trib. übergeben." Nach k. Ver. 23. Sptbr. 1817. Rbl. 453. (I. c.) blieb mit dem Obertribunal das prot. E.Ger. wie bisher verbunden. Dieses Central E.Ger. wurde durch Jz. Nov. 15. Sptbr. 1822. §. 8. Rbl. 678. aufgehoben und die Ehesachen den fünf ehegerichtlichen Senaten zugetheilt. Reysch. St.Gr.G. III. 15. Diese Trennung in fünf sich gleichstehende eheger. Senate geschah auf den Antrag der Ständeversammlung. Unter diesen Umständen, da wir kein Central E.Ger. haben, ist auch die fortschreitende Bildung eines Gerichtsgebrauchs weit schwieriger geworden. Sarwey Mon. I. 491. 492. Doch sind die von den früheren E.Ger. angelegten Sammlungen eheger. Präjudicien und Normalien auch den Gerichtshöfen mitgetheilt worden. Sarwey Mon. II. 142. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ist auch in Preußen, Sachsen, Kurhessen den weltlichen Gerichten überwiesen. Richter K.R. §. 272.

§. 19. Das katholische Württemberg.

1) In dem vormaligen Herzogthum Württemberg war die evangelisch-lutherische Kirche die herrschende. Die katholische Kirche war nur in sehr beschränktem Maß geduldet. Die Katholiken konnten in den meisten Gemeinden, mit Ausnahme weniger, nicht Gemeindebürger sein; zu Staatsämtern, mit Ausnahme des Militärdienstes, wurden sie gar nicht zugelassen; die äußerliche Uebung ihres Gottesdienstes war sehr beschränkt; zur Eingehung jeder Ehe war die kirchliche Trauung mit Einsegnung erforderlich; gemischte Ehen durften von den Geistlichen des Landes gar nicht eingesegnet werden.*) Nachdem 1806 die neuerworbenen, großentheils von Katholiken bewohnten Gebiete, welche den Diöcesen Constanz, Augsburg, Würzburg, Worms,

*) Die Scheidung war jedoch keineswegs eine usurpatorische oder feindliche, sondern, da das ganze alte Land lutherisch war, zufällig und nach Reichsgesetzen, nach dem westphälischen Friedensschluß (1648) und dem Entscheidungsjahr (1624), rechtlich, ganz so, wie noch heute da und dort die Protestanten in katholischen Ländern gestellt sind.

Speier und Ellwangen zugehörten, mit dem seitherigen Herzogthum zu einem Königreich vereinigt worden waren, wurde durch das Organisf. Man. 18. März 1806. Rbl. 18. §. 63. ein aus katholischen Mitgliedern bestehender geistlicher Rath zur Besorgung und Wahrung der Souverainetätsrechte in Ansehung der katholischen Kirche errichtet, der durch eine Ver. 10. Oktober 1816. Rbl. 303. die Benennung „katholischer Kirchenrath“ erhielt. Unterm 15. Oktober 1806. Rbl. 1807. 609. erschien das förmlich verkündete Religionsedict. Eine Ver. 14. März 1817. Rbl. 131. hob den einzigen in dem Rel.Ed. noch gebliebenen Unterschied in Betreff der Erziehung der Söhne prot. Väter auf. Die k. Ver. 12. Sptbr. 1818. Rbl. 497. regelte die Parochialverhältnisse. Die Verf.Urk. 25. Sptbr. 1819. Rbl. 633. gewährt im §. 27. den Bekennern der drei christlichen Glaubensbekenntnisse den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, und bestimmt in §§. 78—82. die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg.

2) In diesen neuen Landestheilen wurden nach Instr. 25. Juni 1804. §. 4. Reyscher Ev. K.G. II. 27. alle Eheverlöbnisse, Ehesachen und Ehebruchsfälle allein den weltlichen Behörden zur Untersuchung und Entscheidung überlassen. Bei Ehehindernissen hatte zunächst die weltliche Behörde (die Oberlandesregierung) nach den bürgerlichen Gesetzen zu entscheiden, und dann erst konnte, wenn die Oberlandesregierung dazu besonders Erlaubniß gegeben hatte, die Sache zur Erledigung der kirchlichen Hindernisse an die geistliche Behörde gebracht werden, und auch bei Scheidungen von Tisch und Bett mußte vorher mit der weltlichen Behörde Communication gepflogen werden. Rescr. 13. Juli 1803. Reyscher K.K.G. 45. Rescr. 26. Juli 1804. Reyscher K.K.G. 78. Wächter Pr.R. I. 689.

3) Von dem Grundsatz der völligen Aufhebung der statutarischen Gesetze*) der neuen Lande wurde nur eine Ausnahme gemacht in Beziehung auf das E.R. der Katholiken, d. h. in Beziehung auf Eingehung und Aufhebung der Ehe. So gilt z. B. das vorderösterreichische E.R. selbst da, wo es dem württembergischen Recht direct widerspricht, bei der Verbindungskraft der Verlöbnisse. Wächter Pr.R. I. §. 86. 122. So dauerte die — in den vormals österreichischen Besitzungen vor ihrer Vereinigung mit Württemberg bestandene Gesetzgebung in Ehesachen der Katholiken fort. Da es in Altwürttemberg für die ehelichen Verhältnisse

*) Instr. 4. Mai 1806. §. 23. Rbl. 39. — 8. Mai 1806. §. 34. Rbl. 48. Man. 27. Oktober 1810. Rbl. Beil. zu Nr. 53. S. 55. Ges. 12. Sptbr. 1814. Rbl. 327.

keine gesetzlichen Bestimmungen aus dem einfachen Grunde gab, weil daselbst keine vom Staat anerkannte katholische Confession bestand, und bei der Vereinigung der bedeutenden neuen Besitzungen, welche fast durchgängig von Katholiken bewohnt waren, ein württembergisch katholisches E.R. nicht in der Schnelligkeit geschaffen werden konnte, so blieb, wenn nicht eine völlige Anarchie eintreten sollte, nichts Anderes übrig, als daß entweder diejenigen Bestimmungen der E.O., welche mit den religiös-kirchlichen Grundsätzen nicht in Verbindung stehen, auch bei den Katholiken in Anwendung gebracht, und im Uebrigen sie nach dem gemeinen Rechte ihrer Kirche behandelt, — oder aber die bisherigen vorwürttembergischen Gesetze über diesen Gegenstand fortwährend in Anwendung gebracht wurden. Dieß bildete sich denn auch von selbst. Die Sanction des Regenten kam erst später hinzu. Während die statutarischen Gesetze der neuen Lande völlig aufgehoben wurden, blieb von diesem Grundsatz das E.R. der Katholiken ausgenommen, d. h. in Beziehung auf Eingehung und Aufhebung der Ehe. Sarwey Mon. II. 27. IV. 445. VII. 253. Wächter Pr.R. I. §. 88. Scheurlen Actenm. Darst. 29. In dieser Hinsicht gelten nun folgende Verordnungen: 1.) Rescr. 12. Febr. 1807. Rbl. 15. Alle bisherigen Landesgesetze der neu acquirirten Territorien gelten vom 1. Januar d. J. an nicht mehr, hingegen behalten alle solche einzelne Localstatuten und Rechtsgewohnheiten, welche nicht contra jus württembergicum laufen, ferner noch ihre Kraft. Auch diese allgemeine Bestimmung findet in Beziehung auf das katholische E.R. in so fern eine Beschränkung, als das vorderösterreichische E.R. selbst da gilt, wo es dem württembergischen Recht direct widerspricht, wie dieß in Bezug auf die Verbindungskraft der Eheverlöbnisse der Fall ist. Wächter Pr.R. I. 798. 2.) K.R. Erl. 7/24. Januar 1811. Reyscher K.R.G. 355. In Ansehung der Behandlung der Ehesachen der Katholiken soll es ganz, wie bisher, gehalten werden, bis die Bisthümer besetzt sein werden. 3.) Spec. K.R. Erl. 7. Mai 1814. Reyscher K.R.G. 460. Einstweilen bis auf weitere Ver. ist es mit den Sponsalien in jedem Orte so zu halten, wie es bisher üblich war. 4.) K. Ver. 23. August 1825. §. 13. Rbl. 460. In Ansehung der Ehesachen der Katholiken hat es bis zu einer umfassenden Revision der dießfälligen Vorschriften einstweilen noch bei der Normalentschließung vom 13. Januar 1811 sein Verbleiben. 5.) Jz.M.E. 23. Sptbr. 1826. Rbl. Ergb. 1838. 70. Die Erledigung der Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Gebietstheilen des Landes soll bis zur Festsetzung einer allgemeinen Anordnung über die Behandlung der katholischen Ehesachen, nach den bisherigen Normen stattfinden, wobei Nach-

stehendes eröffnet wird. Da in den österreichischen Staaten durch den 1786 erschienenen I. Theil des bürgerl. Gesetzb. die streitigen Ehesachen der Katholiken der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und die leichteren Ehestreitigkeiten bis zur Scheidung von Tisch und Bett den ordentlichen Gerichten I. Instanz, die Nichtigkeitsklagen aber den sogenannten Landrechten zugewiesen worden sind, sofort gedachte Gesetzgebung in den an die Krone Württemberg gekommenen österreichischen Gebietstheilen zur Zeit ihrer Erwerbung bestand, so ist dieselbe bis zu ergehender weiterer Anordnung, auch künftighin in den bezeichneten Landestheilen als Norm anzusehen und zu befolgen. 6.) K.K.R. 13. Jul. 1831. Reysch. K.K.G. 1023. Bei Behandlung der Ehesachen der Katholiken kommen die vorwürttembergischen Normen in Anwendung; das Sportelgesetz 23. Juni 1828. Rbl. 484. hat in Beziehung auf die Fälle, in welchen die Einholung einer Disp. nothwendig ist, nichts verändert. Es gab auch verschiedene Reichslande, in welchen die österreichische Ehegesetzgebung gegolten hat; es findet dieser Erlaß daher auch auf die Einwohner solcher Orte seine Anwendung, und es ist im vorkommenden Falle zu untersuchen, welcher Art von Gesetzen die Bittsteller vor ihrer Vereinigung mit W. unterworfen gewesen sind. 7.) Ob.Trib. 24. Decbr. 1833. Reyscher G.G. IV. 2156. Schon die Geschichte der Entstehung des k. Rescr. $^{7}/_{11}$. Januar 1811. Reyscher K.K.G. 355., sowie die k. Entschließung 18. Septbr. 1826. Rbl. Ergbd. 1838. 70. spricht unzweideutig dafür, daß die Absicht jener Entschließung keineswegs bloß dahin ging, hinsichtlich der Behörden, welche die Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken aus den gedachten Landestheilen zu entscheiden haben, sondern auch in materieller Beziehung die daselbst bestehende Ehegesetzgebung beizubehalten. Es ist nämlich schon in dem Anbringen des k. Staatsmin. vom $^{3}/_{7}$. Januar 1811 angeführt worden, daß die prot. E.O. als ein für die Katholiken gültiges Gesetz nicht betrachtet werden könne, und es wurde daher der Antrag gemacht, das neu zu bildende katholische E.Ger. auf die Normen des allgemeinen canonischen Rechts zu verweisen. Wenn nun S. K. M. die Entschließung gaben, daß „hierunter Alles, wie bisher, gehalten werden solle, bis die Bisthümer besetzt sein werden," — so bezog sich der Inhalt dieser Verfügung offenbar nicht bloß auf den Antrag der berichtenden Behörde hinsichtlich der Constituirung der zur Entscheidung jener Sachen zuständigen Behörden, sondern ebensowohl auf die Normen, welche diese hiebei zur Anwendung bringen sollen. — Noch deutlicher erhellt der Sinn dieser k. Entschließung aus einer Vergleichung derselben mit dem ihr zu Grunde liegenden Gutachten des k. Geh.R. 26.

Oktober 1825, in welchem eine umständliche Entwicklung darüber sich findet, daß durch die württembergische Gesetzgebung von 18⁰⁶/₁₇ die Aufhebung der in den vormals österreichischen Besitzungen hergebrachten Ehegesetzgebung für die Katholiken nicht geschehen sei, und welches mit dem Antrag schließt, den vorgelegenen Competenzconflict dahin zu entscheiden, daß für die Ehestreitigkeiten der Katholiken in den vormals vorderösterreichischen Landesbezirken nach der vorher bestandenen österreichischen Gesetzgebung die k. Gerichtsstellen zuständig seien. Neue Ver., welche auch für die Katholiken gelten, sind nur in Bezug auf gemischte Ehen, Militärehen, Ehen zwischen Ehebrechern, und Bürgerrecht der Nupturienten erlassen worden. — 8.) Die E.O. u. E.G.O. ist eine Vorschrift für das protestantische E.Ger., dessen Gerichtsbarkeit Katholiken, den Fall gemischter Ehen ausgenommen, nie unterworfen waren, und es ist bis jetzt kein Act der gesetzgebenden Gewalt vorhanden, durch welchen die E.G.O. für allgemein, auch für Katholiken verbindlich erklärt worden wäre. 24. April 1830. — 9.) Jz.Min.Erl. 30. Juni 1828. I. Die Fragen in Ehesachen müssen einzig nach denjenigen Gesetzen, welche zur Zeit der Staatsveränderung in den an Württemberg übergegangenen Landestheilen galten, beurtheilt werden. Denn die Gesetze 4. Mai 1806. Rbl. Rescr. 35. und 12. Febr. 1807. Rgbl. 15. hatten keinen andern Zweck, als daß diejenigen Gesetze, welche in dem alten protestantischen Lande galten, welche aber ihrer Natur nach auf katholische Ehesachen nicht anwendbar sind, auch in den neuen Landestheilen nicht eingeführt werden sollen. In dem Jz.Min.Erl. 23. Septbr. 1826. Regbl. Ergbd. 1838. 70. ist es sodann klar ausgedrückt, daß in den vormals österreichischen Gebietstheilen des Landes die zur Zeit der Staatsveränderung bestandenen Gesetze in Ehesachen der Katholiken auch künftig noch als Norm angesehen und befolgt werden sollen, und nur Folge dieses allgemeinen materiellen Grundsatzes sei die formelle Bestimmung gewesen, daß die Ehestreitigkeiten der Katholiken auch ferner von den Civilgerichten behandelt werden sollen; wie denn aus den österreichischen Gesetzen sich ergebe, daß die formellen und materiellen Bestimmungen der Gesetze in der innigsten Verbindung miteinander stehen, und daß eigentlich nur wegen der letzteren die Ehestreitigkeiten vor die Civilgerichte verwiesen worden. Handschr. Mitth.

4) Unterm 24. Okt. 1827. Rbl. 435. wurden die beiden päpstlichen Bullen — **Provida solersque** vom 16. August 1821. Rbl. 1827. 435. und — **Ad dominici gregis custodiam** vom 11. Apr. 1827. Rbl. 467, welche die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden fünf Bisthümer enthalten, mittelst einer k. Ver. publicirt, welche

die Staatsgenehmigung, unter Vorbehalt der Hoheitsrechte, der Landesgesetze und Verordnungen, der erzbischöflichen und der bischöflichen Rechte und der Rechte der evangelischen Confession und Kirche, ertheilt. Eine k. Ver. 30. Januar 1830. Regbl. 83. und neuestens 1. März 1853. Rbl. 49. gibt nähere Bestimmungen über die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche. Sie ist im Einverständniß mit den übrigen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen erlassen. Scheurlen Actenm. Darst. 4. 131.

5) Trid. XXIV. c. 12. de matr. Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit. Walter K.R. §. 181. 296. Der Cardinal Morone hatte sich gegen das Anathema ausgesprochen. Wessenberg K.V. IV. 192. c. 4. Siquis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. c. 3.

6) Frankf. Grundz. 30. April 1818. §. 90. Reyscher K.R.G. Einl. §. 58. Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staat durch besondere Ver. festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staates und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hienach bei den — einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen der kirchlichen Behörde überlassen bleibt, fest bestimmt wird.

7) St.Min.E. 28. Mai 1808. Reyscher G.G. IV. 1. 143. Alle Ehesachen gehören bloß quoad sacramentum vor das forum ecclesiasticum; hingegen quoad contractum vor das forum civile. — Frankf. Grundz. 30. April 1818. §. 90. Da nach katholischen Confessionsgrundsätzen die Ehe ein Sacrament ist, so muß sie auch als solches, nach dem Dogma dieser Kirche behandelt werden. Die Ehe als Vertrag ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Reyscher K.R.G. Einl. §. 58.

§. 20. Collision unseres Rechts mit auswärtigem Recht.

In dieser Beziehung gelten folgende Grundsätze: 1) Unsere Gerichte haben unsere Staatsbürger in ihren Familienverhältnissen durchaus nach unsern Gesetzen zu beurtheilen, z. B. in Beziehung auf Erwerbung und persönliche Wirkungen der väterlichen Gewalt, Zuläßigkeit und Gültigkeit einer, sei es im Inlande oder im Auslande geschlossenen Ehe, selbst auch rücksichtlich der Form, Wirkungen der Verwandtschaft 2c. Derselbe Grundsatz muß auch gelten, wenn das Familienverhältniß zwischen Ausländer und Inländer besteht. Heirathet z. B. ein Württemberger ein Mädchen aus einem

Lande, nach dessen Gesetzen die abgesonderte Oekonomie von der väterlichen Gewalt nicht befreit, und läßt seine Frau in unsern Unterthanenverband aufnehmen, so hat unser Richter auf ihr Verhältniß zu ihrem Vater das württembergische Recht anzuwenden, d. h. sie als selbstständig und frei von der väterlichen Gewalt zu behandeln. Denn unmöglich können wir einem Fremden über unsere Saatsbürgerin eine Gewalt einräumen, die unsere Gesetze nicht anerkennen. — 2) Dagegen sind die Familienverhältnisse der Ausländer unter sich in der Regel nach den Gesetzen ihres Staats zu beurtheilen; — nur kann unser Staat Handlungen und Verhältnisse, welche er an und für sich für verwerflich und ganz unzulässig erklärt, im Bereiche seiner Gränzen nicht dulden, noch viel weniger seinen Rechtsschutz gewähren, sollte auch ein Dritter seine Berechtigung dazu aus dem Rechte seines Staats, das bei dem betreffenden Verhältnisse im Allgemeinen als maßgebend anerkannt wird, herleiten. So kann der Engländer bei uns seine Frau nicht am Strick verkaufen. Ebensowenig kann der Ausländer, wenn das Recht seines Staates ihm eine körperliche Züchtigung seiner Frau, oder eine schwerere Züchtigung des Hauskindes, als unser Gesetz, gestattet, jenes Züchtigungsrecht bei uns ausüben. Wächter Pr.R. II. 98. Collis. d. Privatrechtsges. verschied. Staaten im Arch. f. d. civilist. Praxis XXIV. 230. XXV. 187. 188.

§. 21. In Ehesachen der jüdischen Einwohner.

Ver. 19. Sptbr. 1811. Rbl. 509. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der jüdischen Einwohner des Königreichs soll von dem k. E.Ger. ausgeübt werden. Solches wird demselben zur Nachachtung mit dem Anfügen zu erkennen gegeben, daß es bei seinen Entscheidungen die religiösen Grundsätze und Förmlichkeiten der Juden, so weit solche mit keinem Landesgesetz im Widerspruch stehen, zu berücksichtigen habe, und ihm daher überlassen bleibe, in den dazu geeigneten Fällen die betreffenden Rabbinen mit ihrem Gutachten zu vernehmen. Sarwey Mon. II. 144.

§. 22. Legislativer Antrag.

Die Errichtung geistlicher E.Ger. könnte einfach darin bestehen, daß die dermaligen Eherichter auf die heilige Schrift und die symbolischen Bücher der Kirche verpflichtet, und von jedem bürgerlichen Ehegesetz entbunden würden. Sobald die E.Ger. mit ihrer Wirksamkeit auf den Boden der heiligen Schrift verwiesen sind, werden sich die eingeschlichenen Uebelstände um so schneller und leichter heben und beseitigen lassen. Ev. Kirch.Zeit.

1842. Nr. 73. 76. — So ermahnt J. Brenz die Eherichter, sich bei ihren Erkenntnissen auch an Gottes Wort zu halten. Hartmann und Jäger J. Brenz II. 244.

Landesherrliches Gesetzgebungsrecht.

Ἀπόδοτε οὖν τὰ καίσαρος καίσαρι, καὶ τὰ τοῦ Θεοῦ τῷ Θεῷ. Matth. 22, 21.

§. 23. Vom katholischen Standpunkt. — §. 24. Vom protestantischen Standpunkt.

Dom. Galesii tr. de jure ecclesiae in sanciendis legibus matrimonium impedientibus et dirimentibus. 1679. B. Poncii de Leon tr. de impedimentis matrim. 1645. G. Schweder diss. de impedim. matr. 1707. disp. I. 25. J. Clemens tr. du pouvoir irrefragable et inébranlable de l'église sur le mariage des cath. 1768. Oberhauser syst. histor. critic. diversarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium 1771. Petzeck diss. de potestate eccles. in statuendis matr. imped. 1783. Vindic. huj. diss. 1787. Paläophilus theol.-statist. Versuch über die kirchliche Gewalt auf die Ehesachen in den katholischen Staaten. 1791. Espen j. eccl. univ. II. sect. 1. tit. 13. c. 1. Eybel intr. in j. eccl. cath. IV. §. 105. not. ult. Wiese K.R. II. 619. Sarwey Mon. V. 303. steht auch einem Landesherrn das Recht zu, dirimirende Ehehindernisse festzusetzen? Walter K.R. §. 304. Launojus regia in matrimonium potestas vel. tr. de jure saecularium principum christ. in sanciendis imped. matr. dirim. 1674. Theiner var. cath opin. de jure statuendi imped. matr. dirim. 1825. München de jur. eccl. stat. imp. matr. dirim. 1827. Rosentritt de terminis civilis et eccl. pot. super cath. matr. 1842. Stahl R.Ph. I. 342. Riegger inst. jurispr. eccl. I. §. 160. II. §. 254 Böhmer princ. j. can. §. 342. Brückner de jur. princ. et inprimis statuum imper. prot. circa caus. matr. 1714. Preuschen, daß ein kath. Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen s. evang. Unterthanen zu erkennen nicht befugt sei. $17^{53}/_{54}$. Oberste Gewalt des Staats in Rücksicht auf die Ehen. Ein Beitrag z. Ehever. Josefs II. 16. Jan. 1783. Erörterung der Frage: ob ein Landesherr Ehehindernisse setzen könne? 1771. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. 1773. Reinhard chr. Mor. III. 305. In wiefern ist der Landesherr oder die bürgerliche Gesetzgebung überhaupt befugt, religiöse Eheverbote einer Kirche, die als trennende Ehehindernisse bürgerlich wirksam sind, auf eine andere auszudehnen? Sarwey Mon. VI. 201. Diese Frage ist allenthalben da einfach zu bejahen, wo die Ehe als ein Sacrament nicht angesehen wird. Desto mehr wird jenes Recht dem Landesherrn von der katholischen Kirche bestritten, weil in dieser die Ehe für ein Sacrament — also für eine res spiritualis — gehalten wird, welche von der weltlichen Gewalt nicht berührt wird. Sarwey Mon. V. 304. Hartmann Ev. Kbl. 1849. 474.

§. 23. Vom katholischen Standpunkt.

1) Trid. XXIV. c. 3. Si quis dixerit, — non posse ecclesiam in nonnullis illorum, — impedimentorum — dispensare aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit. c. 4. Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis consti-

mendis errasse: anathema sit. — Es ist gewiß, daß in diesem zweideutig gefaßten Canon der weltlichen Gewalt das Recht zur Festsetzung von Ehehindernissen abgesprochen werden sollte. Pallav. hist. trid. XXIII. 9. n. 12. Richter K.R. §. 250. Es ist auch diese Behauptung vormals in Frankreich nicht anerkannt worden. Wiese K.R. II. 620.

2) Selbst Karls V., † 1558, Beichtvater Peter Soto, der auch auf dem Trid. anwesend war, schrieb: „die Prälaten müssen es nicht übel nehmen, wenn Fürsten das verordnen, was zum zeitlichen Frieden nöthig ist. Sie sollen sich denselben auch nicht widersetzen, sondern vielmehr zugeben, daß die Ehe durch weltliche Gesetze bestimmt werde, da sie eine menschliche Pflicht ist, und hernach das hinzusetzen, was zum Besten der Religion erfordert wird.“ Lebret Gesch. der Bulle I. C. D. II. 34.

3) Auf einer katholischen Universität — wird Sarwey Mon. V. 304. erzählt — behauptete ein bischöflicher Seminarist bei einer öffentlichen Defension freimüthig den Satz, daß auch ein Landesherr, als solcher, das Recht habe, dirimirende Ehehindernisse zu statuiren. Es wurde hierüber dem Defendenten hart zugesetzt. Der anwesende Weihbischof unterließ eine angemessene Rüge nicht. Mit verstärkter Stimme sprach er zum Schluß: „quidquid sit, ejusmodi theses sunt et manent semper verba dura in ore viri ecclesiastici.“ Dennoch „salus publica — suprema lex!“

§. 21. Vom protestantischen Standpunkt.

1) Art. Smalc. 1537. de potest. et jurisd. episc. Reliqua est jurisdictio in iis causis, quae jure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Haec quoque habent episcopi humano jure, et quidem non admodum veteri, sicut ex codice et novellis Justiniani apparet, judicia matrimoniorum tunc fuisse ad magistratus. Et jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere, si episcopi sint negligentes. Idem concedunt et canones. Quare etiam propter hanc jurisdictionem non necesse est obedire episcopis. Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus, quos omnes recitare nihil attinet. Illud satis est recitasse, quod multae sunt injustae leges Papae de negotiis matrimonialibus, propter quas magistratus debent alia judicia constituere. Richter K.R. §. 50.

2) Die I. E.O. 15$^{34}/_{36}$. Reyscher G.S. I. 66. beruft sich ausdrücklich auf die „kaiserlichen Rechte.“

3) Für den Herzog leitet Brenz das Recht der Ehegesetzgebung

davon ab, daß der Staat so gut als die Kirche dabei betheiligt sei, „daß der heilige Ehestand so viel möglich geistlich angefangen und erhalten werde.“ Hartmann und Jäger J. Br. II. 244.

4) E.O. 1687. I. 9. S. 33. Reyscher G.S. III. 97. J.F.D. behalten Sich vor, diese E.O. in ein oder mehr Artikuln und Punkten nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Zeit und Personen, wie Sie jederzeit für nothwendig ansehen werden, zu erläutern, zu mindern, zu mehren oder auch von Neuem machen zu lassen.

5) Die Gesetzgebung wird nach einer allen evangelischen Landeskirchen gemeinsamen Rechtsbildung ebenso wie das ihr entsprechende Recht der Dispensation von den Landesherren unmittelbar geübt. Die letztern haben die sittliche Verpflichtung, sich bei dieser Thätigkeit durch Gottesgelehrte berathen zu lassen. Richter K.R. §. 51.

6) Vom größten wechselseitigen Einfluß auf Staat und Kirche sind die Gesetze über Ehehindernisse und Ehescheidung, und unvermeidlich schadet's dem Ansehen des Einen oder des Andern, wenn z. B. der Staat eine Ehe positiv erlaubt und anerkennt, welche die Kirche eben so positiv verbietet, oder einer, nach kirchlichen Gesetzen gültigen Ehe bürgerliche Wirksamkeit nicht zugesteht. Pfizer Ged. üb. Recht, Staat u. Kirche. II. 75.

7) Nach der Secularisation mußte in den neuen Gebieten eine Ordnung nach allgemeinen, für alle Landestheile geltenden Regeln getroffen werden. Die Auflösung des teutschen Reichs setzte die teutschen Regierungen in den vollen Besitz der Kirchenhoheit ein, ohne jedoch die Natur und den Umfang der darin begriffenen Rechte des Staats, der Kirche gegenüber, im Wesentlichen zu verändern. Es hörte nur die Unterordnung unter die Gewalt und die Gesetze des Reichs auf, und was in den Befugnissen der Reichsgewalt und der Landeshoheit lag, ging nunmehr vereinigt auf den Regenten des unabhängig gewordenen Staats, in Beziehung auf die Kirchen seines Gebiets, über. Nebenius d. kath. Zust. in Baden 1842. 52.

8) Das Recht des Landesherrn, sofern derselbe einer anderen Confession zugethan ist, Richter K.R. §. 52. Herzog Karl Alexander von Württemberg stellte als katholischer Landesherr am 16. Decbr. 1732 eine Urkunde aus, worin er „auf alle canonischen Dispositionen und päpstliche Absolutionen und Disp.“ verzichtet. Reyscher St.Gr.G. I. 392.

9) Wenn die Katholiken dem Complex des württembergischen E.R. nicht unterworfen werden können, so folgt daraus noch nicht, daß nicht der Landesherr befugt sein solle, in Ehesachen einzelne allgemein-verbindliche Ver. zu geben, deren Beobachtung für den Staat eben so wichtig, wie für

die Kirche als ethiſche Geſellſchaft iſt. Der Regent iſt daher als ſolcher befugt und verpflichtet, durch bürgerliche Geſetze die Ehe gegen die feindlichen Invaſionen des Leichtſinns zu ſichern. 24. April 1830. Handſchr. Mitth.

10) Nach Klüber öff. R. d. teutſch. Bund. §. 519. iſt die Staatsregierung befugt und verpflichtet, durch Einſprache, Veto und Geſetze zu verhüten und zu hindern, daß die Kirche ihre Wirkſamkeit über ihre Geſellſchaftsgränzen ausdehne, insbeſondere, daß ſie durch Lehre und Handeln dem Staatszweck hinderlich falle. Die Staatsregierung darf und muß daher 1) die Erſchwerung der Ehen unter verſchiedenen Religionsverwandten — der gemiſchten Ehen — durch Kirchenbiener beſeitigen; 2) der ungebührenden kirchlichen Verhinderung oder Erſchwerung der Wiederverheirathung geſchiedener Ehegatten von verſchiedener Religion entgegenarbeiten; 3) die Diſp. von bloß weltlichen Ehehinderniſſen ſich reſerviren.

Erforderniſſe und Hinderniſſe.

Apel de causis matr. annull. I. II. 1798. Bihler Darſt. d. Ehehind. im Staat. 1821. Droste-Hülshoff de jur. austr. et commun. can. circa matr. imped. discrim. 1822. Daniel (Neugebaur) Vergl. d. gem. K.R. mit d. preuß. A.L.R. in Anſehung der Ehehinderniſſe 1823. Moser de imped. matr. 1827. Leon tr. de imped. matr. 1645. Schweder diss. de imped. matr. Tub. 1707. disp. I. 25. Deodatus tridentinorum canonum de ecclesiae potestate in dirimentia matrimonium impedimenta adv. Launoium, Tamburinum, Nestium, acc. anonymi diss., qua contra quosdam theologos propugnatur pontificia auctoritas in eadem impedimenta. 1786. Tropper de impedimentis matrimonium contractum impedientibus et dirimentibus. L. 1773. Stryck diss. de qualit. et jure personar. matr. contrah. 1710. Galesius, Dom., ecclesiastica in matrimonium potestas, apologema pro catholica doctrina, de jure ecclesiae in sanciendis legibus fidelium matrimonium impedientibus et dirimentibus neo non in ipsis dispensandi, contra Joann. Lauvenii doctrinam 1676. Litta Del diritto di stabiliri impedimenti dirimenti il matrimonio et di dispensarne. 1. 2. Pavia 1783. Heislinger res mor. de matr. huiusque imped. et istorum disp. 1739. Biener pr. qu. 50. 51. 55. 1814.

§. 25. Begriff.

1) Ehehinderniſſe, impedimenta, prohibitiones, nennt man die Mängel eines zur Eingehung einer gültigen Ehe nöthigen Erforderniſſes, oder beſtimmte Thatſachen, Thatumſtände und Verhältniſſe, wegen welcher die Geſetze die Eingehung einer Ehe für unerlaubt erklären, und daher dieſelbe entweder verhindern oder verſchieben. Weishaar Pr.R. I. 127.

Hetzel E.R. 7. Richter K.R. §. 251. Walter K.R. §. 304. Reinhardt E.R. §. 5. 6. Wiese K.R. II. 622. Böhmer K.R. 162. Stapf P.U. 82. Hartitzsch E.R. §. 30.

Mit dem Ausdruck „impedit“ verbindet das römische Recht nicht den technischen Sinn, welchen die Doctrin des canonischen Rechts damit bezeichnet. Es wird nämlich derselbe Ausdruck auch für „entschieden nichtige“ Ehen gebraucht. Adoptiva cognatio impedit nuptias inter parentes ac liberos omnimodo. Paulus coll. leg. rom. et mos. VI. 3. Arch. f. d. civ. Pr. XXI. 309.

2) Diese Hindernisse werden begründet sowohl durch die positive Gesetzgebung, als durch natürliche Unfähigkeit; durch göttliche Gesetze und staatliche Anordnungen; durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt und die Zwecke des Staates, der Gemeinde und der Einzelnen. Nach c. 1. de cogn. spirit. kann auch ein Gewohnheitsrecht der Grund eines Ehehindernisses sein: „nisi consuetudo ecclesiae, quae scandalum generet, aliter se habere noscatur.“ Wiese K.R. II. 622.

Es kann Jemand überhaupt und auch zur Zeit des Abschlusses eines Geschäfts willensfähig sein, und doch kann ihm von dem Gesetze die Fähigkeit, gewisse Rechtsgeschäfte einzugehen, entzogen oder wenigstens beschränkt werden; ein solches Subject hat dann bei solchen Rechtsgeschäften zwar natürliche, aber keine juristische Handlungsfähigkeit. Wächter P.R. II. 674.

§. 26. Eintheilung.

I. Ihrer Wirkung nach 1) aufschiebende, verhindernde, hemmende, verbietende, impedimenta tantum impedientia, sind solche, in deren Voraussetzung die Schließung der Ehe zwar den geeigneten Personen untersagt und nicht zugelassen ist; wofern aber die Ehe dennoch invita lege geschlossen worden sein sollte, dieselbe bei Kräften erhalten und nicht getrennt wird. Sarwey Mon. V. 303. — Das Karakteristische dieser Art von Hindernissen ist die Dispensabilität. Wiese K.R. II. 625. Durch die Schließung einer Ehe gegen ein derartiges Hinderniß verfehlt man sich gegen ein Gebot; begeht man eine gesetzwidrige unerlaubte Handlung; wird man strafwürdig c. 4. X. de matr. contra edict. eccl. (4. 16.); die Ehe selbst aber ist gültig, bleibt bestehen, und ist unauflöslich nach katholischem Recht. Stapf P.U. 82. Walter K.R. §. 314. Richter K.R. §. 251. Link de imp. matr. imped. Arg. 1773. Reyscher K.K.G. 257. Bisch. Ver. 18. Jan. 1809. §. 4. a) beständige — perpetua; b) zeitige — temporaria, z. B. die Trauerzeit.

Die aufhebenden sowohl, als die bloß aufschiebenden Hindernisse müssen zur Zeit der Abschließung der Ehe bereits vorhanden gewesen sein, wenn dieselben sollen berücksichtigt werden. c. 25. C. XXXII. qu. 7. c. 14. X. de convers. conj. Der

widrige Umſtand muß gehörig erwieſen und den beiden Perſonen bekannt geweſen ſein. c. 5. X. de eo, qui cognov. cons ux. c. 1. 2. X. de consang. et affin. c. 22. X. de test. Wieſe K.R. II. 622.

Die Canoniſten ſtellen die aufſchiebenden Hinderniſſe in dem Verſe dar: Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum; — oder: Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum. Stapf P.U. 84.

2) Vernichtende, trennende, zerſtörende, auflöſende, imped. dirimentia; ſolche, in deren Vorausſetzung eine obgleich mit Feierlichkeit geſchloſſene Ehe wegen ihrer innern Illegalität und im Voraus geſetzlich erklärten Unzuläſſigkeit nicht beſtehen kann, ſondern gelöst werden muß, indem ſie gar nicht gültig geſchloſſen werden konnte. Sarwey Mon. V. 303. 305. Reyſcher K.K.G. 257. Durch die Schließung einer Ehe mit einem ſolchen Hinderniß iſt dieſelbe gleichwohl ungültig, nichtig; es iſt ſo viel als keine Ehe vorhanden. Stapf P.U. 82. 104. Walter K.R. §. 305. Richter K.R. §. 251. Biſch. Ver. 18. Jan. 1809. §. 4. Reyſcher K.K.G. 257. Th. Nestii de dirim. matr. imped. liber singularis. Napoli 1786. Link diss. de imped. matr. dirimentibus. Argent. 1723. Wieſe K.R. II. 621. Dürr diss. de domino territ. protestantico suis subditis catholicis in impedimentis matrimonii dirimentibus nulliter dispensante. Mogunt. 1769. Hedderich diss. de potestate domini territorialis protestantici subditos catholicos in impedimentis matrimonium jure eccl. dirimentibus dispensandi ex transactione religiosa inter Frid. Wilh. elect. Brandenb. et Philippum Wilh. ducem palatino-neoburg. pro ducatibus juliacensi, montensi, clivensi 1672 conclusa, haud eruenda. Bonn. 1778.

Bei den vernichtenden Ehehinderniſſen gilt der Grundſatz, daß, ſo fern es ſich um ein Privathinderniß handelt, die Ehe fortbeſteht, wenn derjenige Theil, welchem auf Trennung anzutragen freiſteht, ſich ſeines Rechts nicht bedienen will. c. 21. X. de spons. 4. 1. — c. 2. X. de eo qui duxit in matr. 4. 7. — c. 2. X. de conj. serv. 4. 9. — c. 4. X. de frig. et malef. 4. 15. — c. 4. X. qui matr. accus. poss. 4. 18. — Wernher sel. obs. for. III. 39. Nr. 2—5. — Handelt es ſich dagegen um ein öffentliches Hinderniß, ſo hat der Richter von Amts wegen daſſelbe zu beachten, und die ſchon geſchloſſene Ehe wird für null und nichtig erklärt. c. 3. c. fin. X. qui matr. accus. poss. 4. 18. Hartitzſch E.R. §. 52.

Die Canoniſten ſtellen die trennenden Hinderniſſe in folgenden Verſen dar: I. Servitus, assensus, cultus, cognatio, tempus — Sunt in conjugii lege notanda tibi. — II. Error, conditio, votum, cognatio, crimen, — Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas, — {Si sis / Aetas} affinis, si clandestinus et impos, — Si mulier sit rapta, loco non reddita tuto. — Haec facienda vetant connubia, facta retractant. — III. Error, conditio, votum, cognatio, crimen, — Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas. — {Si sis / Aetas} affinis, si forte coire nequibis, — Si parochi aut duplicis desit prae-

sentia testis, — Raptaque sit mulier, nec parti reddita tutae. — Haec facienda vetant connubia, facta retractant. — Stapf P.U. 104. Unter „crimen“ verstand man ehedem verschiedene Vergehungen, die von den Canonisten so bezeichnet werden: Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris, — Susceptus propriae sobolis, mors presbyterialis, — Vel si poeniteat solemniter, aut monialem — Accipiat: — prohibent haec conjugium sociandum. Stapf P.U. 84. Das Moment der Eintheilung in aufschiebende und trennende Hindernisse liegt darin, daß hienach bei der Umgehung einer Disp. es sich entweder nur um eine Strafe, oder aber um Nichtigkeit handelt.

II. Hinsichtlich der Beseitigung: 1) Dispensable—aufhebbare — aufhebliche sind solche, welche aus billigen und wahrhaften Ursachen durch Disp. aufgelöst werden können, z. B. die Hindernisse wegen Gelübden und Bluts- oder Verschwägerungsanverwandtschaft vom II. bis IV. Grade, Bisch. Ver. 18. Januar 1809. §. 4. Reyscher K.K.G. 257. Imped. dispensabilia. Sehr selten wird nach Stapf P.U. 327. dispensirt vom voto solenni v. sacro ordine. Nach Stapf P.U. 326. sind dispensable Ehehindernisse, worin aber nie dispensirt wird: imped. disparitatis cultus; consanguinitatis in gradu I. lineae transversae aequalis — zwischen Bruder und Schwester; affinitatis in I. gradu lineae rectae, zwischen einem Wittwer und seiner Stieftochter, d. h. der leiblichen Tochter seiner verstorbenen Frau; oder der Wittwe und dem Stiefsohn, d. h. dem leiblichen Sohn ihres verstorbenen Mannes; clandestinitatis an dem Orte, wo das Trid. promulgirt ist §. 2.; criminis ex occisione conjugis cum adulterio. 2) Indispensable — unaufhebbare, unaufhebliche sind solche, welche durch keine menschliche Gewalt aufgehoben werden können. Bisch. Ver. 18. Januar 1809. §. 4. Reyscher K.K.G. 257. Imped. indispensabilia, z. B. consanguinitatis in linea recta; impotentiae; ligaminis. Stapf P.U. 326. Richter K.R. §. 262.

III. Hinsichtlich der Quelle: 1) Natürliche, — so fern eine in Folge eines natürlichen Mangels obwaltende Unfähigkeit zur Ehe vorhanden ist. Schott E.R. §. 75. Wiese K.R. II. 619. 2) Gesetzliche — in Folge welcher durch rechtlich bestimmte Satzungen die Ehe gewisser Personen überhaupt untersagt ist. Schott E.R. §. 75. Wiese K. R. II. 619.

In einem Bedenken 1555 stellt Brenz den Antrag, die Ehehindernisse, des positiven Rechts, die zur Erhaltung der Ehrbarkeit und natürlichen Zucht Nichts beitragen, sollten aufgehoben werden. Hartmann und Jäger J. Brenz II. 237. —

IV. In Rücksicht auf die Rechtsverordnungen: 1) Weltliche — landesherrliche, secularia; von welchen die Disp. ausschließend der weltlichen Obrigkeit zusteht. 2) Geistliche — kirchliche, ecclesiastica, canonica; von welchen, so weit sie durch Staatsgesetze nicht mißbilligt sind, die Disp. der geistlichen Oberbehörde zusteht.

Frankf. Grundz. 30. April 1818. §. 90. Reyſcher K.K.G. Einl. §. 58. Die bloß canoniſchen, die Ehe als Vertrag nicht bezielenden Ehehinderniſſe erkennt der Staat in ſo fern an, als er nicht erlaubt, dieſelben willkührlich zu überſchreiten. Er wird ſich aber angelegen ſein laſſen, gemeinſchaftlich mit der Kirche die Geſetzgebung über die Ehehinderniſſe möglichſt gleichzuſtellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältniſſen zu vermeiden. Wenn keine Vereinigung zwiſchen Staat und Kirche zu Stande kommt, ſo bleibt der Geſetzgebung eines jeden Staates anheimgegeben, ob und in wiefern die in die Civilgeſetzgebung nicht aufgenommenen, bloß kirchlichen Ehehinderniſſe bürgerliche Wirkung haben ſollen. —

V. Hinſichtlich des Umfangs und der Beſchränkung: 1) Abſolute — unbedingte ſind ſolche, welche die Möglichkeit der Ehe überhaupt oder die Ehe zwiſchen einer Perſon und allen Andern ohne Unterſchied, oder von Eingehung der Ehe ganz und in jedem Fall ausſchließen. Richter K.R. §. 251. Imped. absoluta. 2) Relative — bedingte ſind ſolche, welche die Ehe bloß zwiſchen zwei beſtimmten Perſonen in Beziehung auf einander, oder von Eingehung der Ehe nur unter gewiſſen Bedingungen ausſchließen — imped. relativa. Richter K.R. §. 251. — Oder: 1) Allgemeine, — ſofern eine Perſon ſchlechterdings außer Stande iſt, eine Ehe einzugehen. Schott E.R. §. 75. 2) Beſondere, — ſofern eine Perſon wegen eines einzelnen obwaltenden Umſtandes außer Stande iſt, eine Ehe einzugehen. Schott E.R. §. 75.

VI. In Rückſicht auf den Endzweck: 1) Oeffentliche — publica, ſofern das Verbot aus Rückſichten der öffentlichen Ordnung, von dem Wohl des Staats und der Kirche herfließt, um die Ehe bei ihrem Begriff und ihrer Reinheit zu erhalten, wobei die Aufhebung der Ehe von Amtswegen geſchieht — imped. publica. Dieſe Hinderniſſe muß der Pfarrer von Amtswegen berückſichtigen, und ſelbſt jeder Dritte iſt ſie anzuzeigen verpflichtet. Bei glaubwürdiger und beſcheinigter Anzeige muß die Abſchließung der Ehe bis nach beendigter Unterſuchung ausgeſetzt werden. Richter K.R. §. 251. Walter K.R. §. 306. Schott E.R. §. 76. — C. ult. X. qui matr. accus. poss. c. 21. X. de spons. et matr. c. 2. X. de eo, qui duxit in matr. Dieſe Eintheilung iſt von Bedeutung bei der Frage, ob von Amtswegen oder nur auf Klage des Betheiligten einzuſchreiten iſt. Wieſe K.R. II. 620. Die Diſp. in imped. publ. muß auch öffentlich, pro foro externo, mit Angabe der wahren Namen der Bittſteller nachgeſucht werden. Stapf P.U. 327. 2) Privatliche — ſofern das Verbot bloß zu Gunſten einzelner Perſonen gegeben iſt, und nur die Rückſicht auf das beſondere Intereſſe der Betheiligten betrifft — imped. privata, z. B. phyſiſches Unvermögen. Dieſe Hinderniſſe können durch ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte Verzichtleiſtung

gehoben werden. Wenn solche Hindernisse obwalten, so steht der Einspruch gegen eine dießfallsige Ehe nur dem verletzten Theile zu. Richter K.R. §. 251. Walter K.R. §. 305. Schott E.R. §. 76. Sofern diese Art von Ehehindernissen bloß das Privatinteresse der Betheiligten betreffen, heißen sie auch respective. C. 21. X. de spons. et matr. C. 2. X. de eo, qui dux. in matr. Uihlein Arch. XIV. 39. §. 2. 3) Geheime, occulta — sofern sie weder bei Gericht angebracht, noch außergerichtlich bekannt sind, oder wenigstens nicht mehr als 3, 4 oder höchstens 5 Personen davon wissen, und zwar nur solche, von denen nicht zu befürchten ist, daß sie es weiter bekannt machen. In diesen Fällen wird die Disp. auch nur im Geheimen, pro foro interno, mit Verschweigung der wahren Namen der Bittsteller, verlangt. Stapf P.U. 327.

VII. Was die Classification der sämmtlichen Erfordernisse und Hindernisse in diesem Handbuch betrifft, so sind dieselben in Gruppen gestellt, deren einzelne Theile in naturgemäßer Verbindung mit einander stehen: Freie Einwilligung, Irrthum, Betrug, Zwang, Furcht, Entführung; — Tüchtigkeit, natürliche oder körperliche Unfähigkeit, Gebrechen, Krankheit, Geisteskrankheit, Schwangerschaft; — Minderjährigkeit, Altersungleichheit; — Aelterliche Einwilligung, Pflegschaft, Heirathserlaubniß, Kriegsdienstpflicht; — Bürgerrecht, Nahrungsstand, Standesungleichheit, Leibeigenschaft; — Trauerzeit, schon bestehende Verbindung, Wiederverheirathung, vermeintliche Ehe, Doppelehe, Polygamie; — Gemischte Ehen, Gelübde, Weihen, Buße, geistliche Verwandtschaft, öffentliche Wohlanständigkeit, geschlossene Zeit, Verbot der Kirche; — Oeffentlichkeit, Verbrechen; — Bürgerliche Verwandtschaft, natürliche Verwandtschaft.

VIII. Eintheilung nach israelitischem Recht. Sarwey Mon. VI. 200.

§. 27. Allgemeine Verbindlichkeit.

1) Die allgemeine Verbindlichkeit der vom Staat festgesetzten Ehehindernisse beruht auf dem Grundsatz: „salus publica suprema lex," oder auf der Annahme, daß die Gesetze des Staates κατ' ἐξοχήν Gesetze sind. Sarwey Mon. VI. 200.

2) Die württembergischen Ehegesetze sind, sofern sie sich auf die Schließung der Ehe beziehen, auch für Katholiken und Israeliten verbindlich, weil die canonischen Ehehindernisse auf dem mosaischen Recht beruhen, und die bürgerlichen auf — alle Unterthanen verbindenden bürgerlichen Gesetzen. Während aber die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Israeliten von den eheger. Sen. der Ger.H. unter Berücksichtigung ihrer Religionsgrundsätze und Ritualgesetze ausgeübt wird,

haben in Eheſachen der Katholiken ganz allein die Kirchenbehörden derſelben zu erkennen, mit Ausnahme der ehemals vorderöſterreichiſchen Landestheile, in welchen die Eheſachen als rein bürgerliche Angelegenheiten vor dem Civilgericht behandelt werden. Gaupp E.K.R. II. 2. 144. —

3) Die Verbindlichkeit der Ehegeſetze und Eheverbote erſtreckt ſich auf alle geiſtliche und weltliche Bediente und Beamte, auf die vom Adel, die Univerſität, die Collegien, die vom Hof, insgemein auf alle Unterthanen. E.G.O. 1687. II. 3. §. 1. S. 40. Reyſcher G.S. III. 100.; auf alle Militärs ohne Unterſchied des Dienſtgrads. Kr.D.O. 12. Oktober 1824. §. 454. S. 224. Corpsbef. 7. Febr. 1843. §. 15. Rbl. Ergbd. 1852. 269.

4) Privil. 22. Aug. 1819. XXVI. Rbl. Ergbd. 1838. 316. Insbeſondere haben ſich die Gemeindeangehörigen von Kornthal in Hinſicht auf die Eheverbote nach den Landesgeſetzen zu achten.

5) Geſ. 25. Apr. 1828. Art. 39. Rbl. 313. Die nach den Geſetzen des Königreichs beſtehenden Eheverbote finden auch auf die Iſraeliten ihre Anwendung. Iz.Min.Erl. 13. März. 1841. Der Art. 39 des Geſ. 25. Apr. 1828 verordnet ganz allgemein, daß die nach den Geſetzen des Königreichs beſtehenden Eheverbote auch auf die Iſraeliten ihre Anwendung finden ſollen. Hienach unterligt es keinem Zweifel, daß die betreffenden Geſetze, welche alle übrigen Staatsangehörigen verbinden, ſomit beſonders auch die einſchlägigen Beſtimmungen des Sport.Geſ., dießfalls auch auf die Iſraeliten Anwendung finden.

§. 28. Belehrung über die Ehehinderniſſe.

1) Bei den Katholiken. I. Biſch. Ver. 18. Januar 1809. Reyſcher K.R.G. 253. II. Die in jedem Lande beſtehenden Ehehinderniſſe ſind am zweiten Sonntag nach dem Feſt der Erſcheinung Chriſti Nachmittags in einer beſonderen Chriſtenlehre, welcher alle aus der Schule bereits entlaſſenen ledigen Leute, aber nur dieſe beiwohnen ſollen, vorzutragen, und ſo viel es nöthig iſt, zu erläutern. — III. Auch ſoll der ausführliche Unterricht über die Hinderniſſe der Ehe in den Sonntagsſchulen alle Jahre wiederholt und darüber Prüfung angeſtellt werden. — IV. Bei dem vorſchriftmäßigen Brautexamen ſollen die Brautleute von den Seelſorgern in Anſehung der Ehehinderniſſe beſonders und umſtändlich belehrt und geprüft werden. Der Inhalt dieſes ſehr viel Treffliches enthaltenden Eheunterrichts iſt in 12 §. eingetheilt: 1. Wichtigkeit der ehelichen Geſellſchaft; 2. Pflichten der Heirathenden; 3. Regeln über die nächſte oder unmittelbare Vorbereitung zur heiligen Ehe;

4. von den Ehehindernissen; 5. Pflichten der Eheleute; 6. Schuldigkeiten des Mannes; 7. Schuldigkeiten der Ehefrau; 8. Pflichten der Aeltern überhaupt; 9. Besondere Pflichten in Ansehung des leiblichen Wohlergehens der Kinder, 10. in Ansehung ihrer Seelenwohlfahrt; 11. Pflichten der Hausväter und Hausmütter gegen ihre Dienstboten; 12. häusliche Frömmigkeit.

Nur §. 3. Nr. 8 in Betreff der gemischten Ehen wurde unter 27. Januar 1810 von dem K.K.R. als mit dem Rel.Ed. 15. Okt. 1806 VI. in Widerspruch stehend, beanstandet.

2) Catech. Rom. 1566. De matrim. Sacr. c. I. I. Cur doctrina de matrimonii sacramento populo proponenda sit. II. De nomine, vi ac definitione matr. III. De consensu mutuo, qui ipsius est causa efficiens et quomodo is exprimendus sit. — c. II. I. De matrimonio, ut est officium naturae, quod Deus non solum instituit, sed perpetuum etiam et indissolubilem ei nodum addidit. II. Nullam legem ad ducendam uxorem quemquam cogere. — c. III. Quibus de causis matrimonium ineundum. — c. IV. I. De matrimonio, ut sacramentum est, et ad quem finem referatur. — II. Unum esse de septem novae legis sacramentis, gratiamque conferre. III. Praestare Ethnicorum et Judaeorum conjugiis. — c. V. I. Polygamiam a matrimonii natura alienam esse. II. Matrimonii vinculum nullo divortio dissolvi posse. III. Quae sint hujus indissolubilis vinculi utilitates. c. VI. I. De tribus matrimonii bonis. II. De mutuis viri atque uxoris officiis. c. VII. I. De ritibus in matrimonio contrahendo servandis. II. De matrimonii impedimentis. III. De usu matrimonii. Harum rerum explicationi consequens erit, ut pastores ritus etiam doceant, qui in matrimonio contrahendo servari debent. De quibus non est exspectandum, ut hoc loco praecepta tradantur, cum, quae hac in re maxime observanda sint, copiose et accurate constituta fuerint, neque illud decretum a pastoribus ignorari possit. Satis igitur est, eos admonere, ut, quae ad hanc partem attinent, e sacr. conc. doctrina cognoscere studeant eaque fidelibus diligenter exponant. Inprimis autem, ne adolescentes et puellae, cui aetati inest maxima imbecillitas consilii, falso nuptiarum nomine decepti, turpium morum foedera incaute ineant, saepissime docebunt, ea neque vera, neque rata matrimonia habenda esse, quae praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi vel ordinarii licentia, certoque testium numero, non contrahantur. —

2) Bei den Protestanten. Nach einer Bestimmung am Schlusse der II. E.O. 1. Januar 1553. Reyfch. G.G. I. 91. sollte die E.O. jährlich viermal durch den Geistlichen von der Kanzel verlesen und sogar nöthigenfalls erklärt

werden. Statt deſſen wurde in den Jahren 1582, 1596 und 1660, Reyſch. G.S. I. 456. III. 20. E.K.G. I. 299. zum Zweck dieſer Verleſung ein »kurzer Inhalt der Eheordnung« gedruckt. Bei Verleſung der E.O. ſollte das Mand. 21. Mai 1586 §. 32. Hartmann E.G. 231. Reyſch. G.S. I. 443. G.R. 18. Dez. 1630. Reyſch. G.S. II. 409. Hartmann E.G. 238., betr. die Beſtrafung der Fleiſchesverbrechen, zugleich publicirt und das G.R. 1. März 1658. Reyſch. G.S. III. 11., das Verbrechen des Kindsmords betr., jährlich mit und neben der E.O. vor den Gemeinden im Lande abgeleſen, — ferner ſollte nach K.E.O. 1668. 17. Reyſch. E.K.G. I. 360. quartaliter ſowohl beſagte E.O., als auch die abſonderlich dazu gehörige Fürſt. G.R. vom Kindermord, Erhöhung der Hurerei- und Ehebruchsſtrafe, mit kurzer Erinnerung verleſen, auch die in Cyn. eccl. Reyſch. E.K.G. I. 458. §. »Alles verdächtige Zuſammenwandeln ꝛc.«, gemachte Conſtitution G.R. 2. Juli 1705. Reyſch. R.G. 818. bei jedesmaliger Verleſung der E.O. zu »männiglichs Nachricht« publicirt werden. — In der E.O. 1687 ſelbſt wurde S. 1. G.S. III. 89. beſtimmt, es ſolle dieſelbe jährlich zweimal, und zwar am Sonntag Judica und Feiertag Matthäi — G.R. 24. Nov. 1713. 8. Hartmann E.G. 279. Reyſch. G.S. III. 247. — nach vorheriger Verkündigung verleſen werden. G.R. 1. Dez. 1796. Hartmann K.G. III. 574. Allein ſpäter wurde dieſe Bekanntmachung unterſagt, damit die Leute nicht aus der Kirche wegbleiben. Wächter P.R. I. 174. Reyſch. P.R. I. 51. Schon im J. 1777 wurde das Bedürfniß einer verbeſſerten, zum Verleſen tauglichen E.O. laut. Was in dieſer Richtung geſchehen, enthält das Votum des Obertrib. v. Eiſenbach 5. Dez. 1810. Gen.Act des Ob.Trib. Faſc. V. Hienach kam 1811 wirklich ein Entwurf zu Stande. Die Sache blieb jedoch beruhen. Handſchriftl. Mitth. Unterm 11. Sept. 1806. Reyſch. E.K.G. II. 67. wurde die Unterlaſſung der Verleſung der E.O. erſtmals förmlich geſtattet. Aufgehoben ſind ſomit: 1) Gr.K.O. 1559. Reyſcher E.K.G. I. 247. — 2) G.R. 10. Aug. 1649. Reyſcher R.G. II. 68. 11. — 3) K.E.O. 1668. 17. Reyſcher E.K.G. I. 360. 4) E.O. 1687. Reyſcher G.S. III. 89. 5) Cyn. eccl. 1687. XI. 7. XII. 21. Reyſcher E.K.G. I. 411. 425. 6) G.R. 24. Nov. 1713. 8. Hartmann E.G. 279. Reyſcher G.S. III. 247. 7) G.S. 16. Dez. 1776. 5. Hartmann E.G. 412. 8) G.S.R. 3. Dez. 1795. 4. Hartmann K.G. 557. 9) G.R. 1. Dez. 1796. Hartmann K.G. III. 574. Sarwey Mon. XVI. 44.

Freie Einwilligung, Consensus mutuus.

Consensus, non concubitus, facit nuptias.

Böhmer princ. §. 384. Gerhard loc. theol. XV. 109. Osiander epistola synodica pro obtinenda contrahendi matrimonii libertate ad Pistorium Nid. Tub. 1594. Medrano de consensu connubiali tr. Lugd. 1609. Greg. IV. I. sext. IV. 1. de spons. et matr. c. un. c. XXX. q. 2. c. 2. c. XXVII. q. 2. c. 3. c. XXI. q. 2. c. 26. X. de spons. (4. 1.)

§. 29. Begriff.

Der consensus sponsalitius ist ein Verspruch, einander erst heirathen zu wollen, und widerruflich; — consensus matrimonialis geschieht bei der wirklichen Verheirathung durch das Jawort, das man vor dem Altar und coram facie ecclesiae giebt, die Ehe wirklich anzutreten und zu vollziehen; dieser ist unwiderruflich. Pfaff akadem. Red. 325. Der consensus, welcher zu einer gültigen ehelichen Verbindung erfordert wird, besteht keineswegs in der unbesonnenen Verbindung zweier junger Leute, noch in der Aeltern abgedrungenen Zustimmung; nicht quilibet consensus, sondern ein solcher, welcher alle requisita und solennitates hat, demnach consensus nuptialis, nicht sponsalitius. — Daher kommt es, daß es vielerlei Ursachen gibt, aus welchen sponsalia, aber wenige, aus welchen contracta plene matrimonia dissolvirt werden können. Dieß wäre nicht der Fall, wenn alsbald jeder consensus sponsalitius das matrimonium constituirte. Spener Theol. Bed. I. 551. — Sich durch eine Verheirathung, bei der man sein Unglück voraussieht, weil man seinen Widerwillen dagegen schlechterdings nicht besiegen kann, zu einem Opfer des Eigensinnes und der unlautern Absichten Anderer machen zu lassen: — dazu hat man nicht die mindeste Verbindlichkeit. Selbst die älterliche Gewalt reicht nicht so weit, daß sie Kindern eine solche Verbindlichkeit auflegen könnte. Wer bei solchen Umständen sich dennoch hingibt, thut es entweder aus Schwachheit, oder aus einer Art von Schwärmerei, die groß und edel handeln und ein außerordentliches Opfer bringen will. Beides ist tadelnswürdig. Um pflichtmäßig zu handeln, muß man weder nachgeben, wo man nicht soll, noch weiter gehen, als die vorhandene Verbindlichkeit erfordert. Nur wird der unausbleibliche Schaden, der aus solchen Verbindungen entspringt, im erstern Fall schmerzlicher empfunden werden, als im letztern, wo man ihn, so lange die Exaltation dauert, mit Großmuth zu ertragen sucht. In beiden Fällen pflegen jedoch dergleichen

Ehen ein trauriges Ende zu nehmen, und müssen oft wieder aufgelöst werden, nachdem sie kaum geschlossen worden sind. Reinhard chr. Mor. III. 277.

§. 30. Begründung.

1) Jedes Rechtsgeschäft, indem es auf den Willen der Urheber begründet ist, setzt voraus, daß dieser in wesentlichen Stücken nicht fehle. Insofern ist die Abwesenheit von Furcht, Zwang, Irrthum, Betrug zum Bestande eines Rechtsgeschäfts nothwendig, wenn schon nicht jeder Zwang, jeder Irrthum, jeder Betrug dasselbe ungültig machen. Reyscher Pr.R. 4. §. 112. — Anima matrimonii est voluntatum consensio, sine qua matrimonium bonum ne fingi quidem potest. Wiesand prol. acad. de repud. ob met. mali matr. Witteb. 1778. 4. 10.

2) H. Reg.Ord. 14. Juni 1498. Reyscher St.Gr.G. II. 22. Vnd nachdem das Sacrament der hailigen Ee nach ordnung Cristenlicher vffazung. fry vngenöt. vnbezwungen vnd vngedrungen. durch die personen. so sich eelich verhyraten wöllen. zugen vnd beschlossen werden soll. In ansehung das widerwillig vermählungen. swer und sorgueltig vßgang gewonlich thund geperen. deßhalben wöllen vnd ordnen wir. das ganz dehain person. disem fürstenthumb zugehörig. vnderworffen oder verwandt mit vnguad oder in ander wege zu künfftigen zyten nymmer mer zu der Eee zugryffen. wider jrn willen genöt oder gebrengt soll werden. Ouch ir vatter vnd mutter oder früntschafft darzu nit gehalten. Sonder das hailig sacrament. mit fryem vnd vnbezwungen willen aller personen halb volzogen vnd volbracht werden.

3) Melanchth. loc. comm. de conj. 679. Primum sit consensus expressus sponsi et sponsae, ut regula in jure docet: „conjugia mutuo consensu jungi.“ Et ab hoc consensu absint error et violentia.

4) Conf.Erl. 27. Febr. 1852. Gedr. Pf. Reg. Hartmann Ev. Kbl. 593. Die wohlbegründete Ordnung, wonach Brautleute persönlich bei dem Pf.A. erscheinen, ist schon darum nothwendig, weil sich der Geistliche vor Allem von der freien Einwilligung der Verlobten zu überzeugen hat, ehe er zum Aufgebot schreitet.

5) Cat. Rom. 1566. II. c. VIII. Qu. V. Qualis in matrimonio requiratur consensus, quaque ratione sit declarandum. Consensus verbis temporis praesentis exprimendus est, isque mutuus esse debet. Interior consensus non sufficit ad matrimonium. Sed illud maxime necessarium est, ut consensus verbis, quae praesens tempus significant, exprimatur, neque enim matrimonium est simplex donatio, sed mutua pactio; atque ita fit, ut consensus alterius tantum ad matrimonium conjungendum satis

esse non possit, sed duorum inter se mutuum esse oporteat. Atqui ad declarandum mutuum animi consensum verbis opus esse, perspicuum est; si enim ex interiori tantum consensu, sine aliqua externa significatione, matrimonium constare posset: illud etiam sequi videretur, ut, cum duo, qui disjunctissimis et maxime diversis in locis essent, ad nuptias consentirent, antequam alter alteri voluntatem suam vel litteris, vel nuntiis declarasset, veri et stabilis matrimonii lege conjungerentur; quod tamen a ratione et sanctae ecclesiae consuetudine et decretis alienum est. Qu. VI. Mutuus consensus, verbis futuri temporis expressus, matrimonium non efficit I. Recte autem dicitur, oportere, ut consensus verbis exprimatur, quae praesentis temporis significationem habeant; nam, quae futurum tempus indicant, matrimonium non conjungunt, sed spondent. Deinde quae futura sunt, nondum esse, perspicuum est; quae vero non sunt, parum vel nihil firmi aut stabilis habere existimandum est. II. Quare nondum connubii jus in eam mulierem quisquam habet, quam se in matrimonium ducturum esse pollicetur; neque statim ab eo impletum est, quod se facturum promisit, tametsi si fidem praestare debet; quod si non faciat, violatae fidei reus esse convincitur. At vero qui matrimonii foedere alteri jungitur, quamvis postea poeniteat, tamen, quod factum est, mutare irritumve et infectum reddere non potest. III. Cum itaque conjugii obligatio nuda promissio non sit, sed ejusmodi abalienatio, qua re ipsa vir mulieri, et vicissim mulier viro corporis sui potestatem tradit: idcirco necesse est, verbis, quae praesens tempus designant, matrimonium contrahi; quorum verborum vis, postquam etiam enuntiata sunt, permanet, virumque et uxorem indissolubili vinculo constrictos tenet. Qu. VII. Si pudore aut alio impedimento consensus verbis non exprimatur, nutus et signa verborum locum habent. Sed verborum loco, tum nutus et signa, quae intimum consensum aperte indicent, satis ad matrimonium esse possunt; tum ipsa etiam taciturnitas, cum puella propter verecundiam non respondet, sed pro ea parentes loquuntur. Congr. conc. trid. interpr. 361.

6) Nach dem katholischen K.R. besteht die Form des Ehesacraments in den die Eheeinwilligung anzeigenden Worten und Zeichen. Covarruvius de matr. II. 1. §. 8. Sanchez de matrim. II. disp. 5. Nr. 6. Bellarm. de matr. sacr. I. 6. Nur muß die Schließung des Sacraments von der gänzlichen Vollbringung unterschieden werden. Diese besteht nach vorhergegangener gehöriger Erklärung in der ehelichen Beiwohnung. C. 16. 17. caus. 27. qu. 2. c. 5. X. de bigam. non ordin. Folglich sind die vor Pfarrer und Zeugen eingegangenen sponsalia de praesenti — ein matrimonium contractum; durch den nachfolgenden Beischlaf aber werden

sie ein — matrimonium consummatum. Nettelbladt diss. de genuina spons. not. Schott E.R. §. 143.

7) Ges. Entw. für Württemb. 1849. Art. 23. Ohne freie Einwilligung beider Theile kann eine Ehe rechtsgültig nicht eingegangen werden. Art 30. In diesem Fall kann die Ehe nur von den Ehegatten selbst angefochten werden.

§. 31. Israelitisches Recht.

Der Talmud erklärt die Ehe, welche nicht durch freie Einwilligung der Frau entstanden sei, für null. Das Dasein einer gegenseitigen Einwilligung setzt eine Verabredung voraus, und diese muß nach der Lehre des Talmud jeder Trauung vorausgehen. Die Unterlassung zieht indessen nur eine Strafe nach sich, annullirt aber die Ehe nicht, wenn der consensus matrimonialis nur erweislich vorhanden war, und die Trauung rechtsgültig vollzogen wurde. Uebrigens liegt in der, wenn auch wörtlich erklärten, Einwilligung noch nicht der Anfang der Ehe; diese wird erst durch die rechtsgültige Form der Trauung bewirkt. Sarwey Mon. VI. 39—42.

§. 32. Trunkenheit.

1) Es genügt nicht, daß ein Subjekt überhaupt Willensfähigkeit hat, es muß sie auch gerade zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts gehabt haben. Ein Zustand, durch welchen sie auch nur vorübergehend aufgehoben wird, hindert die Gültigkeit des Geschäfts, wenn es in diesem Zustande abgeschlossen wird. Solche Zustände sind z. B. Betrunkenheit, wenn sie so gesteigert ist, daß sie Willenslosigkeit des Subjekts oder dessen Unfähigkeit, die Bedeutung dessen, was es thut, zu fassen, herbeiführte, — Schlaftrunkenheit, wenn sie der Art ist, daß das Subjekt noch nicht zur Handlungsfähigkeit gekommen ist, Nachtwandeln, Fieberdelirium, nicht aber der Zustand der Furcht und des dadurch herbeigeführten Zwangs, oder anderer Affecte, z. B. des Zorns oder einer Leidenschaft, denn dadurch wird die Fähigkeit zum Handeln nicht aufgehoben. Wächter P.R. II. 673.

2) Schkr. Ger. H. 16. Jan. 1846. Hufnagel Mitth. 1846. 365. Trunkenheit macht die in einem solchen Zustande geschlossenen Verträge überhaupt ungültig, wenn sie eine das Bewußtsein völlig raubende ist. can. 17. c. 15. qu. 1. cap. 14. X. de vita cler. (3, 1.). Thibaut Pand.R. §. 445. Unterholzner Schuld.Verh. I. 154. Glück Erläut. d. Pand. IV. 56.

3) Nach dem israelitischen E.R. kommt auch der Grad 1 Mos. 19. in Betracht. Sarwey Mon. VI. 206. Maimon. IV. 18.

4) Breidenbach Comm. 505. Unter dem höchsten Grad der Trunken-

heit ist nicht bloß der Zustand zu verstehen, wo der Mensch ohne alle Sinnes- und Kraftäußerung daliegt wie ein Thier. Ist es nun auch unmöglich, eine feste Begriffsbestimmung der Höhe, welche die Trunkenheit erreicht haben muß, wenn sie die Zurechnung schlechthin ausschließen soll, sowie überhaupt der verschiedenen Gradationen der Trunkenheit zu geben, da das Leben in der unendlichen Fülle seiner Combinationen dem Versuche, alle mögliche Fälle in gewisse, scharf bestimmte Klassen zu bringen, spottet, so kann man doch annehmen, daß der höchste Grad nur dann vorhanden ist, wenn der Trunkene im engsten Sinne des Wortes **nicht weiß, was er thut**, wenn sein Benehmen mit dem, was er im nüchternen Zustande zu thun und zu wollen pflegt, im entschiedenen Widerspruch steht, und sich als Gegensatz einer vernünftigen Handlungsweise von selbst ankündigt, indem es gleichzeitig alle und jede Planmäßigkeit geradezu ausschließt. Hufnagel Comm. III. 129.

Irrthum, error.

§. 33. Begriff. — §. 34. Eintheilung. — §. 35. Folgen.

München über Irrthum als Ehehinderniß. Zeitschr. f. Phil. und kath. Theol. XXXI. Stahl de matrimonio ob errorem rescindendo. Berol. 1841. A. Renaud zur Lehre vom Einflusse des Irrthums in der Sache auf die Gültigkeit der Kaufverträge. Arch. f. d. civilist. Prax. XXVIII. 247. Pfaff akad. Red. 319. Schott E.R. §. 89. Müller Lex. d. K.R. „Irrthum in Ehesachen.“ Supp Cas. II. 284.

§. 33. Begriff.

Irrthum, error, besteht in einer unrichtigen **Vorstellung** oder in einer falschen **Ansicht** von einem Gegenstand; in einem falschen **Urtheil**, das man für wahr hält. Demselben gleich ist die Unwissenheit, ignorantia, mangelnde Kenntniß. Reyscher Pr.R. I. §. 112. 152. Stapf P.U. 108. **Diese** ist der bloße Mangel der Kenntniß von einem Gegenstande, **jener** die Nichtkenntniß der Sache, verbunden mit einer falschen Vorstellung, die man sich von ihr macht. Wächter Pr.R. II. 120. — Der dolus ist niemals Irrthum, sondern die Ursache eines Irrthums. Sarwey Mon. XIV. 77.

§. 34. Eintheilung.

c. 29. qu. 1. Stapf P.U. 121. Walter K.R. §. 305.

I. Hinsichtlich des **Gegenstandes**: 1) error **personae**, in persona, der die **Person selbst** betrifft, indem man sie für eine **andere** hält, als sie wirklich ist. Dahin gehört, daß man glaubte, eine **ehrliche** Person zu

heirathen, während sie doch infam ist; oder eine Jungfrau anstatt einer Hure; eine gesunde statt einer venerischen oder sonst mit ansteckender Krankheit behafteten; oder eine solche, die kein peinliches Verbrechen begangen, während doch dieß der Fall ist. In allen diesen Fällen sind die Sponsalien selbst ungültig, auch wenn sie durch einen Eid bestätigt worden wären. Reyscher Pr.R. I. §. 112. 152. Hofacker princ. jur. civ. §. 374. 384. Härlin Eheverl. §. 26. Wiese K.R. II. 598. 618. c. 4. C. XXIX. qu. 2. c. un. C. XXIX. qu. 1. c. 4. X. de conj. serv. Engel coll. univ. jur. can. IV. tit. I. §. 4. Stapf P.U. 108. Mejer diss. de ux. virg. Basil. 1671. Breuning qu. an defectus virginitatis declarationi nullitatis matrimonii concedat locum? Lips. 1776. Richter K.R. §. 252. Ut, si sponsa ex alio gravida deprehendatur, sponsalia rescindi possint. Constit. 93. des Kaisers Leo. Stapf P.U. 120. Error in persona — kann vorkommen, wenn Kinder in der Jugend verwechselt und umgetauscht werden. Pfaff akad. Red. über d. E.R. 320.

2) Error conditionis, der sich auf den Stand der Person bezieht; z. B. wenn man sie für eine Freie hält, da sie doch eine Sclavin ist. In unsern Verhältnissen kann das ex conditione servili entspringende Ehehinderniß nicht wohl mehr vorkommen. Stapf P.U. 129. c. un. cs. 29. qu. 1. c. 4. X. de conj. servorum. München üb. Knechtsch. als Ehehinderniß. Zeitschr. f. Phil. u. kath. Th. 1840. I.

3) Error fortunae, der sich auf den Glücksstand der Person bezieht. Dieß wird in der Regel für einen zufälligen außerwesentlichen Irrthum gehalten. Schott E.R. §. 89. Hartitzsch E.R. §. 119. Stapf P.U. 108. 118. — Nach Andern ist es ein wesentlicher Irrthum, wenn der andere Theil hinsichtlich des Mangels an Vermögen absichtlich getäuscht worden ist. — Bei Sponsalien kann Irrthum über die Vermögensverhältnisse unter Umständen von Wirkung werden. Sarwey Mon. XIX. 70. Melanchth. loc. comm. de conj. 681: dissolvi posse sponsalia et conjugium propter errorem personae, non propter errorem fortunae; i. e. cum dolus intervenit seu error de homine. Sicut Jacob tradita est Lea pro Rahel 1 Mos. 29, 23. Sed Jacob non est usus summo jure. At propter errorem non dissolvuntur sponsalia aut conjugium; ut si qua putet sponsum esse divitem, aut nobilem, aut non habere liberos. Talis error nihil ad substantialia conjugii pertinet.

4) Error qualitatis, in Absicht auf die sittliche Beschaffenheit der Person, wenn man sie z. B. für fromm hält, da sie es doch nicht ist. Ligorio hom. apost. XVIII. 5. de imped. dirim: „error circa

qualitatem redundat in substantiam matrimonii et irritat matrimonium, cum qualitas est propria et individualis alicujus certae personae.“ Stapf P.U. 115.

II. Hinsichtlich der Bedeutung: 1) error substantialis, wesentlich; dieser bezieht sich immer auf die Person, wie bei Jakob 1 Mos. 29, 23. Ebenso in Absicht auf jene Eigenschaften, qualitates, die auf die Person selbst zurückfallen — in personam ipsam redundantes, wodurch die ganze Persönlichkeit gewissermaßen eine andere wird; wie bei den oben (I. 1.) angeführten Fällen. Stapf P.U. 108. Auch kann sich der Irrthum auf Thatsachen, Thatumstände beziehen, deren Existenz z. B. die Contrahenten als gewiß vorausgesetzt haben — error facti. Sarwey Mon. XIII. 229. XVI. 111. Stryck de qualitate et jure personar. matr. contr. §. 32. Hartitzsch E.R. §. 119. Der wesentliche Irrthum ist ein trennendes Hinderniß. Das imped. erroris substantialis ist höchst selten und entdeckt sich gewöhnlich erst nach der Copulation. Stapf P.U. 325. — Der Irrthum hinsichtlich der Ebenbürtigkeit oder Standesgleichheit ist kein wesentlicher; er bezieht sich auf bloße Glücksumstände. Schott E.R. §. 89. Gerh. loc. th. XV. 143. de conj. I. §. 106.

2) Error accidentalis — außerwesentlich, zufällig; dieser bezieht sich auf Eigenschaften, qualitates, die nicht auf die Person selbst zurückfallen, diese nicht zu einer andern Persönlichkeit machen; z. B. bei allen sogenannten sittlichen Eigenschaften, wenn man Jemand für bescheiden, sanftmüthig hält, der das Gegentheil davon ist. Der Irrthum hinsichtlich der Vermögensverhältnisse ist bloß zufällig. Stapf P.U. 108. Der außerwesentliche Irrthum ist kein trennendes Hinderniß.

III. Hinsichtlich der Zeit: 1) error antecedens, der der Ehe vorangeht, und eintritt, wenn er die Ursache oder den Beweggrund betrifft, wegen dessen die Ehe abgeschlossen wurde: — si causam dedit matrimonio. Heirathet Einer eine Person, weil er sie für die erstgeborene Tochter hält, so ist dieß error antecedens. Stapf P.U. 109.

2) Error incidens s. concomitans, der gleichzeitig mit der Ehe eintritt, und vorhanden ist, wenn man die Ehe doch abgeschlossen hätte, im Fall der Irrthum nicht vorhanden gewesen wäre; qui causam non dedit matrimonio, adeo ut etiam cognito errore, pariter nuptias contractae fuissent. Wenn Einer eine Person heirathet, die er für die jüngste Tochter hält, sie aber doch zur Ehe genommen hätte, wenn ihm auch vorher bekannt geworden wäre, daß

sie die älteste sei, so besteht hier error incidens s. concomitans. Stapf P.U. 109.

IV. Hinsichtlich der Folgen: 1) error vincibilis, besiegbar, der bei gehöriger Vorsicht beseitigt werden konnte.

2) Error invincibilis, unbesiegbar, der bei aller Vor- und Umsicht nicht beseitigt werden konnte, weil die Natur der Sache oder die Umstände die Entdeckung unmöglich machten; a) invincibilis in se; b) invincibilis per deceptionem, durch Betrug eines Dritten. Stapf P.U. 110.

§. 33. Folgen.

1) Ein Irrthum der Parthei kann Veranlassung zu einer Willenserklärung sein, welche eben dieses Irrthums wegen in der That nicht mit dem übereinstimmt, was die Parthei wirklich wollte. Ist dieser Irrthum der Art, daß er in wesentlichen Momenten des Rechtsgeschäfts den Willen der Parthei oder bei einem Vertrage die Vereinigung der Partheien ausschließt (wesentlicher Irrthum, error essentialis): so ist das Geschäft nichtig, weil es ein nicht gewolltes ist. Auf Entschuldbarkeit des Irrthums kommt es hierbei nicht an, weil es im Falle eines wesentlichen Irrthums, sollte er auch unvermeidbar gewesen sein, an einer Voraussetzung der Gültigkeit des Geschäfts überhaupt, an der Zustimmung oder Vereinbarung fehlt. Ein wesentlicher Irrthum ist vorhanden, wenn er die Identität der Person, mit welcher man den Vertrag schließen wollte, betrifft. Wächter P.R. II. 743. 746.

2) Wenn aber die Parthei das Rechtsgeschäft, auf welches ihre Erklärung sich bezieht, mit der Person, mit welcher sie es schloß, über den Gegenstand, den ihre Erklärung bezeichnet, wirklich schließen wollte, so ist in allen wesentlichen Beziehungen das Rechtsgeschäft ein wirklich gewolltes, also ein gültig abgeschlossenes. Sollte dabei eine Parthei in andern Punkten sich irren, so ist ein solcher Irrthum für das Dasein und die Gültigkeit des Geschäfts an sich ohne Einfluß, d. h. außerwesentlich (error concomitans, non essentialis). Namentlich ist außerwesentlich ein Irrthum in den Eigenschaften der Person, mit welcher man ein Rechtsgeschäft abschloß. Wächter P.R. II. 746. 750.

3) Der bei der Beurtheilung eines Rechtsgeschäfts zu beachtende dolus muß einen entschuldbaren Irrthum hervorgebracht haben. Sarwey Mon. XIV. 77. Schkr. Ger. H. 4. Dez. 1829. Hufnagel Mitth. 1846. 256. Wenn ein Irrthum bei einem Rechtsgeschäfte berücksichtigt werden soll, so darf er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach ausdrücklichen Bestimmungen des römischen Rechts, in L. 3. §. 1. L. 6, 9. §. 2. D. de jur. et facti ign.

(22, 6.), nicht auf grober, unverzeihlicher Nachlässigkeit und Sorglosigkeit beruhen; er muß ein error probabilis, justus sein. Puchta Pand. §. 57.; bei dem dolus, der Arglist, befindet sich der Betrogene auch in Unkunde oder Irrthum; der dolus ist ein widerrechtlich erregter oder benützter Irrthum; es darf mithin auch der im dolus liegende Irrthum ein solcher unverzeihlicher nicht sein, oder der dolus muß von der Art sein, daß der Betrogene in diesem Irrthum einen für einen vernünftigen und besonnenen Menschen zureichenden Beweggrund zur Eingehung des Geschäftes finden konnte. — Soll daher ein Betrug, oder vielmehr der durch einen Betrug erregte Irrthum die Aufhebung eines Rechtsgeschäfts zur Folge haben, so muß derselbe von der Art sein, daß der Betrogene in diesem Irrthum einen für einen vernünftigen und besonnenen Menschen zureichenden Beweggrund zur Eingehung des Geschäfts finden konnte, es darf nicht an einem vernünftigen Causalzusammenhang zwischen dem durch Täuschung erweckten Irrthum und der aus ihm hervorgehenden Handlung fehlen.

4) Eheverlöbnisse werden wegen stattfindenden Irrthums nichtig, Schott E.R. §. 145., wenn sie nicht durch nachfolgende freie Genehmigung gültig gemacht werden.

5) Ob dann, wenn der Irrthum lediglich in der Nichtkenntniß des gesetzlichen Verbotes steht, diese Nichtkenntniß, weil sie nur ein Irrthum im Rechte ist, zu beachten sei — darüber ist Streit unter den Rechtsgelehrten. Hertius opusc. I. 369. diss. de matrim. putat. §. 17. nimmt an, daß zwar ein Irrthum im Rechte in der Regel nicht entschuldige, jedoch eine Ausnahme alsdann eintrete, wenn der Irrthum sich als sehr wahrscheinlich darstellt, und eine absichtliche Gesetzesübertretung billigerweise nicht vermuthet werden kann, insbesondere, wenn es sich von der Nichtkenntniß eines rein weltlichen Eheverbots bei einer Frauensperson handelt, z. B. bei einer Ausländerin. Ob.Trib. 20. Septb. 1832. Sarwey Mon. IV. 77. V. 269.

6) Den Beweis des Irrthums hat derjenige zu führen, welcher sich darauf beruft, wenn er nicht zu den privilegirten Irrenden gehört. Reyscher Pr.R. I. §. 112.

7) In der Abtheilung der ehegerichtlichen Gegenstände nach ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit gehören zu den wichtigeren und schwierigeren Fällen die Eheannullationssachen, wenn es sich dabei von Privathindernissen der Ehe, wie Betrug, Irrthum, Zwang handelt, deren Beurtheilung in manchen Fällen sehr schwierig ist.

1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 28. Der Irrthum vernichtet die Ehe nur dann, wenn 1) bei deren Abschlusse eine Personenverwechselung statt hatte; 2) einer der Ehe-

gatten schon vor dem Abschluß der Ehe mit unheilbarem Beiwohnungsunvermögen oder mit einer unheilbaren, Eckel erregenden Krankheit behaftet war; 3) die Ehegattin früher unehelich geboren hat, oder zur Zeit der Eingehung der Ehe von einem Dritten geschwängert war. Art. 90. In diesem Fall kann die Ehe nur von den Ehegatten selbst angefochten werden.

2) Nach dem israelitischen E.R. Sarwey Mon. VI. 206.

Betrug, actio doli.

Rohr jurist. Tract. vom Betrug beim Heirathen. Berlin 1736. — Kaestner diss. de matrim. copula carnali et sacerdotali consummato ob dolum adhibitum annullando. Lips. 1727. Schott E.R. §. 90. Sarwey Mon. XIII. 226.: dolus im Fall eines Ehevertrags. V. 121. IX. 433. Betrug in Vertragsverhältnissen. XVIII. 42. Hänel Arch. f. d. civ. Pr. XII. 416.

§. 36. Begriff.

1) Strafges. 1. März 1839. Rbl. 198. Art. 351. Wer zum Nachtheil der Rechte eines Andern wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, und dadurch den Andern in Schaden bringt, oder sich einen Vortheil verschafft, ist wegen Betrugs strafbar. Reyscher Pr.R. I. §. 112. 152.

2) Strafges. 1. März 1839. Rbl. 204. Art. 373. Zum Betrug gehört auch die Verschweigung der dem einen Theil bekannten gesetzlichen Ehehindernisse.

3) Nach beinahe allgemeiner Ansicht wird der dolus, der böse Vorsatz, zum Thatbestand des Betrugs erfordert. Somit gibt es keinen Betrug aus Fahrlässigkeit. Hufnagel Comm. II. 589.

4) Das Wesen und die unterscheidenden Merkmale der actio doli werden nach dem Klagegrunde bestimmt. Wenn nämlich der Kläger in der Klage behauptet, er sei von seinem Gegner betrogen, hintergangen, hinterlistig getäuscht, unredlich behandelt worden, und zugleich Thatsachen, welche diese Behauptung hinreichend erklären und rechtfertigen, anführt, so ist die Klage auf einen Betrug, actio doli, gegründet. Hänel Arch. f. d. civ. Pr. XII. 416.

§. 37. Verbot und Bestrafung.

1) E.O. 1687. I. 1. §. 1. S. 6. Reyscher G.S. III. 90. — „Es solle (wer in den Stand der Ehe treten will) alle Verführungen und be-

trügliche Verleitungen, oder andere verbotene unzulässige Mittel, so lieb ihm seiner Seelen Heil und Seligkeit ist, vermeiden."

2) Hufnagel Comm. III. 545. In einer Untersuchungssache wurde die betrügliche Verleitung zur Eingehung eines Eheverlöbnisses als Versuch des in Art. 373. des Str.Ges. 1. März 1839. Rbl. 204. aufgeführten Vergehens der betrüglichen Verleitung zur Ehe angesehen.

3) Str.Ges. 1. März 1839. Art. 374. Rbl. 204. Wer eine unverheirathete Person durch betrügliches Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und nachher die Erfüllung seines Wortes ohne rechtsgültige Ursache verweigert, ist, auf Klage der Verführten oder ihrer Aeltern, die solche selbst gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu strafen; doch kann in leichteren Fällen auf Kreisgefängniß erkannt werden. — Gleiche Strafen treten ein, wenn zwar das dem Beischlafe vorhergegangene Eheversprechen des Verführers, aus rechtsgültigen Ursachen auf seiner Seite, nicht erfüllt wird, solche Ursachen aber von ihm bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeläugnet worden sind.

1) Ges.Entw. f. Württemb. 1849. Art. 29. Der Betrug vernichtet die Ehe, wenn ein Ehegatte den andern über seine persönlichen oder bürgerlichen Verhältnisse gröblich getäuscht, und dadurch zu einem Eheabschluß verleitet hat, dessen Eingehung dem Getäuschten, hätte er diese Verhältnisse gekannt, sein Pflicht- und Ehrgefühl untersagt haben würden. Art. 30. In diesem Fall kann die Ehe nur von den Ehegatten selbst angefochten werden.

2) Nach dem israelitischen E.R. Sarwey Mon. VI. 207.

§. 38. Folgen.

1) Der Betrug (dolus malus) bei einem Rechtsgeschäft, d. h. Entstellung oder Unterdrückung der Wahrheit zu rechtswidriger Berückung eines Andern, erzeugt zunächst nur einen Irrthum in den Motiven bei dem Betrogenen; aber hier diesen Irrthum zu beachten, fordert die Gerechtigkeit. Wächter Pr.R. II. 755.

2) Der Betrug kann einen wesentlichen Irrthum erzeugen, nämlich wenn durch ihn eine Parthei in wesentlichen Momenten irre geführt wird. Dann ist das Geschäft nichtig, aber nicht wegen des Betrugs, sondern wegen des wesentlichen Irrthums. Im Uebrigen schließt der Betrug nicht den Willen aus, sondern gibt dem Handelnden bloß ein irriges Motiv zum Handeln. Wächter Pr.R. II. 756.

§. 39. Einzelne Fälle.

1) Jakob, da ihm sein Schwiegervater Laban statt der versprochenen Rahel — die Lea zugeführt, hätte mit Recht auf die Nichtigkeit der Ehe dringen können. 1 Mos. 29, 23.

2) Ob.Trib. 6. März 1826. Sarwey Mon. III. 455. Ueber die Frage: „ob der Ehemann die Auflösung der Ehe verlangen könne, wenn er „eine Wittwe geheirathet, und diese ihm verschwiegen habe, im ledigen „Stande geboren zu haben?“ — wurde die Ansicht ausgesprochen, daß nach der Praxis bei der Heirath einer angeblichen Jungfrau ein solcher Betrug die Klage auf Annullation der Ehe begründe, der Fall einer Wittwe aber, so weit man sich erinnern könne, und die Akten reichen, bei dem E.Ger. noch nicht vorgekommen sei. — Wenn somit die Braut von einem Dritten schwanger ist, so darf sie diesen Umstand dem Bräutigam durchaus nicht verschweigen. Stapf P.U. 39.

3) Eheverlöbnisse werden wegen Betrugs nichtig, Schott E.R. §. 145., wenn sie nicht durch nachfolgende freie Genehmigung gültig gemacht werden. Würde der Betrogene in einen wesentlichen Irrthum versetzt, so sind die Sponsalien nichtig, ohne Unterschied, ob es dolus incidens, oder causam dans contractui gewesen. Böhmer j. eccl. prot. IV. tit. 1. §. 141. Härlin Ehev. §. 27. Hufnagel Comm. II. 595. Der, welcher den Betrug begangen, ist verbunden und zum Schadenersatz verpflichtet; dem andern Theil dagegen steht es frei, zurückzutreten. c. 26. X. de spons. Wiese K.R. II. 598. 618. Stapf P.U. 9.

4) Sollte aus Betrug eine anderweite Ehe eingegangen worden sein, so ist diese wegen der noch vorhandenen gültigen Ehe null und nichtig, und der verheirathete Theil muß zu seinem I. Gatten zurückkehren. C. 1. 2. cs XXXIV. qu. 2. — Cap. 2. X. de sec. nupt. (IV. 21.). Hartitzsch E.R. §. 392.

Zwang, vis, violentia.

München über Gewalt und Furcht als Ehehinderniß. Zeitschr. f. Phil. u. kath. Theol. XXIX. XXX. Pfaff akadem. Reden 316. Henning verjährt. Vorurth. von der erzwungenen Ehe 467. Vogel diss. de matrim. metu initi stabilitate. Argen. 1757. Breuning diss. an consensus connubialis metu extortus efficax fiat hierologia eccles. Lips. 1768. Kraus diss. de e. q. j. e. circa persuasiones intuitu sponsaliorum. Witteb. 1724. Reyscher Pr.R. I. §. 112. Uihlein Arch. f. d. civ. Pr. XIV. 54. I. 218. III. 74. Entw. d. bürgerl. Eheges. in Württ. 1849. Art. 24. Walter K.R. §. 305. Supp Cas. II. 293.

§. 40. Begriff.

Gewalt, Gewaltthätigkeit, Zwang, vis, violentia, ist vorhanden, wenn Jemand gezwungen wird, gegen seinen Willen zu handeln. Stapf P.U. 133.

Der Zwang muß in der ernsten Drohung eines bedeutenden Uebels bestehen, und der Drohende muß die Macht besitzen, jene zu verwirklichen. Richter K.R. §. 252. Wiese K.R. II. 598. 617. Stapf P.U. 9. Melanchth. loc. comm. de conjug. 679. de violentia sciendum est, non esse consensum, nec conjugia, cum persona vi cogitur, ut promittat conjugium. Et hac in re accidunt multa tristia errata.

§. 41. Eintheilung.

1) Vis absoluta — eine solche Gewalt, ein solcher Zwang, dem man schlechterdings zu widerstehen nicht im Stande ist. Stapf P.U. 133.

2) Vis conditionata — eine solche Gewalt, ein solcher Zwang, dem man nicht widerstehen kann, ohne etwas Uebles fürchten oder erfahren zu müssen: mit eingejagter Furcht identisch. Stapf P.U. 133.

Widerrechtlich ist der Zwang nicht, wenn ein Vater denjenigen, welchen er in flagranti mit seiner Tochter antrifft, unter schweren Drohungen zur Ehe zwingt. Härlin Eheverl. §. 28.

§. 42. Verbot des älterlichen Zwangs.

1) E.O. 1687. I. 2. §. 5. S. 10. Reysch. G.S. III. 91. Wie auch ihre Kinder zu solchen Heurathen, worzu sie ganz keinen Lust, Lieb oder affection haben, oder gar ungleichen Alters seynd, nur ums Gelds und Guts, oder Geschlechts, und anderer Absehen willen, zwingen, dann wo sich dergleichen befinden, so ist unser gnädigster Fürst und Herr entschlossen, solchen der vätterlichen Lieb zuwider lauffenden gefährlichen (Verzug oder) Zwang nicht zu gestatten.

2) E.G.O. 1687. II. 6. §. 9. S. 60. Reysch. G.S. III. 106. Gleichwie aber Kinder Ehrliche, den Eltern wohlbeliebende Heurath ohne Ursach und frevendlich nicht leichtlich auszuschlagen, noch, wo sie einmal eingewilliget, ob sie schon etwan nicht gern daran kommen, nicht wieder zuruck gehen mögen: Also sollen hingegen auch Eltern ihre Kinder zu keinem Heurath, wozu sie keinen Lust, Lieb und Affection haben, nur umb Gelds und Guts, oder Geschlechts, oder anderer menschlicher Absehen willen, zwingen, begebe es sich aber, daß die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen zu einer mühseligen Ehe-Versprechung gedrungen hätten, und das gezwungen Kind die vor Unsern Ehe-Richtern und Räthen wiederumb aufzuheben begehrte; da sollen hierinnen Unsere Ehe-Richter und Räth nach genugsamer und nothdürfftiger Erfahrung aller Umbständ, und, wo die Werk der Ehe nicht erfolgt wären, den klagenden Theil nicht wider seinen Willen zu der Ehe zwingen, sondern

solchen Zwang für nichtig und unbündig erklären, und in diesem Fall die Kinder gleich als viel, als in obvermeldten Punkten die Eltern nach Gelegenheit der Sachen bedencken.

3) Luther Comm. 1 Mos. Walch. 2468: „Aeltern sollen ihre Söhne und Töchter versorgen, daß sie mögen zum Ehestand ehrlich befördert werden. Wie wohl man vor dem auch nicht muß vorübergehen, das sich in diesem Leben oft pfleget zuzutragen, daß zu Zeiten die Aeltern ihrer Gewalt und ihres Rechts mißbrauchen, daß sie die sollen zur Ehe nehmen, welche sie nicht lieb haben, welches sich oftmals in großen Geschlechtern derer von Adel zuträgt. Solche Aeltern soll man strafen; denn sie haben gar kein väterlich Herz. Darum soll sich daselbst der Pfarrherr mit seinem Amt oder die weltliche Obrigkeit mit ihrer Gewalt — vermuthlich dachte hier Luther an den supplendum consensum — in's Mittel legen; denn das ist ja keine natürliche Gewalt, sondern — Tyrannei!“ Luther epist. ad nobilem Joannem Schott, equit. aurat. 1524. Jen. II. 443.

4) Strafges. 1. März 1839. Rbl. 204. Art. 375. Zwang zur Ehe. Aeltern und Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder Drohungen zur Schließung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn diese deßhalb von dem zuständigen Gericht für ungültig erklärt worden ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. — Bei der Berathung in der zweiten Kammer ist bemerkt worden: „ohne Klage des Kindes sollte hier nicht eingeschritten werden;“ man hat aber hierauf geantwortet: „es wäre dieses bedenklich, denn das Kind sei zu abhängig von seinen Aeltern. Man könne keine Klage des Kindes verlangen, denn der Zweck des Gesetzes würde dadurch vereitelt werden. Es müsse auf Annullation geklagt worden sein von denjenigen, der genöthigt worden sei, und letzterer könne allerdings nicht zuerst gegen die Aeltern auftreten, sondern das gezwungene Mädchen müsse zuerst gegen den Ehemann auftreten, und wenn da die Ehe vernichtet werde, so sollen die Aeltern strafbar sein.“ Verh. der Kamm. d. Abg. 1838. Sitz. 54. S. 78. Hufnagel Comment. II. 665. — Art. 281. Nöthigung. 282. Drohungen. Congr. Trid. Zamboni. Coll. Decl. VII. 454. Wenn Aeltern ihre Kinder wirklich zwingen, so ist der Vertrag nichtig. C. 6. 13. 14. 21. X. de sponsal. C. 11. X. de despons. impub. Schott E.R. §. 88. Richter K.R. §. 252.

Der Eigensinn, mit welchem die Aeltern ihre Einwilligung zur Verheirathung ihrer Kinder bald geben, bald zurückhalten, wird die traurige Ursache von tausend unglücklichen Ehen, und hindert eben so viel glückliche. Christliche Aeltern haben sich daher bei diesem Geschäft nicht als Gebieter anzusehen, so sehr sie auch durch die bürgerlichen Gesetze dazu berechtigt scheinen, sondern lediglich als Rathgeber, welche durch

ihre reifere Erfahrung ihre Kinder leiten, aber in keinem Falle zwingen müssen. Reinhard chr. Mor. III. 336.

§. 43. Verbot des obrigkeitlichen Zwangs.

1) Trid. XXIV, de reform. matrim. c. 9. Ne domini temporales aut magistratus quidpiam libertati matrimonii contrarium moliantur. Ita plerumque temporalium dominorum ac magistratuum mentis oculos terreni affectus atque cupiditates excaecant, ut viros et mulieres, sub eorum jurisdictione degentes, maxime divites vel spem magnae hereditatis habentes, minis et poenis adigant cum iis matrimonium invitos contrahere, quos ipsi domini vel magistratus illis praescripserint. Quare, quum maxime nefarium sit, matrimonii libertatem violare, et ab eis injurias nasci, a quibus jura exspectantur, praecipit s. s. omnibus, cujuscunque gradus, dignitatis et conditionis exsistant, sub anathematis poena, quam ipso facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte subditos suos vel quoscunque alios cogant, quominus libere matrimonia contrahant.

2) Concilium in praesenti loquitur tantum de domino temporali, et de magistratu cogente, qui in foro exteriori habet jurisdictionem in subditos: non conprehendit regem, imperatorem, parentes, nec illum, qui retrahit a matrimonio cum isto aut illo. — Gregor. XIII. declaravit, non comprehendi privatas personas, sed tantum supradictos dominos temporales, et magistratus cujuscunque dignitatis existant. Verum est tamen, particulares ac privatas personas graviter peccare, si minis adigant invitos contrahere matrimonium, et quidem eorum peccatum ordinarii possent excommunicatione dignum judicare. — Haec excommunicatio lata est solum contra injuste impedientes matrimonia. Parentes vero, injuste impedientes matrimonia filiorum, non incurrunt hanc excommnnicationem. Decl.

§. 44. Klagerecht.

1) Durch Drohungen, womit Jemand zur Eingehung eines Geschäfts bewogen wurde (Zwang, vis et metus, sog. compulsive Gewalt), wird die Möglichkeit der Selbstbestimmung und der Wille nicht ausgeschlossen, aber die Richtung dieses Willens durch eine Widerrechtlichkeit des Drohenden motivirt. Das Geschäft ist daher zwar ein von dem Bedrohten wirklich gewolltes; die Widerrechtlichkeit des Drohenden muß aber gegen denselben zum Mindesten gleiche Rechtsmittel begründen, wie der Betrug. Allein darauf kann hier das Recht des Gezwungenen nicht beschränkt sein. Gegen

Zwang kann man sich in der Regel nicht durch Achtsamkeit schützen und er drängt dem Handelnden ein Motiv mit solcher Uebermacht auf, daß sein dadurch bestimmter Wille in seinen rechtlichen Folgen auch gegen Dritte muß unwirksam gemacht werden können. Der Zwang kann aber diese ihm eigenthümlichen, gegen Dritte wirkenden Rechtsmittel nur dann erzeugen, wenn er der Art war, daß das oben angedeutete Princip volle Anwendung leidet, wenn also bedeutende, mit übermächtiger Gewalt auch auf einen Besonnenen und Festen wirksame Uebel gedroht wurden, z. B. Drohungen, welche gegen Leben, Freiheit oder auf körperliche Mißhandlung des Bedrohten oder seiner Angehörigen u. dergl. gerichtet sind. Wächter Pr.R. II. 761.

2) Bei dem Vorhandensein dieses Hindernisses steht dem Gezwungenen allein die Befugniß zu, die Ungültigkeitserklärung nachzusuchen. Uihlein Arch. f. d. civ. Pr. XIV. 54. Richter K.R. §. 252.

1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 24. Die durch Zwang oder Erweckung einer begründeten Furcht abgedrungene Einwilligung hat keine verbindende Kraft, die Nöthigung mag von dem andern Theil oder von einem Dritten ausgegangen sein. Art. 30. In diesem Fall kann die Ehe nur von den Ehegatten selbst angefochten werden.

2) Nach dem israelitischen E.R. Sarwey Mon. VI. 40. 206.

3) Es gibt auch Fälle eines durch die Gesetze begünstigten gerichtlichen Zwangs. C. 10. 17. 22. X. de spons. Pufendorf obs. jur. univ. I. obs. 210. Schott E.R. §. 88. Wiese K.R. II. 617.

Furcht, metus.

Pactum metu extortum non valet.

§. 45. Begriff.

1) Furcht ist die Unruhe des Gemüths bei der Vorstellung eines bevorstehenden Uebels.

2) Hufnagel Mitth. 1848. 578. Psychischer Zwang ist eine durch Drohungen erregte Furcht, durch welche man zur Einwilligung in ein Rechtsgeschäft bestimmt wird; in Ehesachen demnach direkt zur Erzielung der Sponsalien. Härlin Eheverl. §. 28.

3) Metus reverentialis, oder die Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Aeltern, fällt an sich nicht unter den Begriff von Zwang, wiewohl es möglich ist, daß das Zubringen der Aeltern in einen wirklichen Gewissenszwang umschlagen kann. Richter K.R. §. 252. Reyscher

Pr.R. I. §. 112. 152. Pfaff akad. Red. 317. Schott E.R §. 88. Wiese K.R. II. 598. 617. l. 22. D. de rit. nupt. l. 6. C. de his, quae vi metusve causa. Stapf P.U. 9.

1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 27. Ehrerbietige Scheu vor Aeltern, Großältern oder Vorgesetzten allein ist nicht geeignet, eine dadurch bewirkte Zustimmung unverbindlich zu machen.

2) Wann metus reverentialis ein metus gravis sei, hat Schmalzgruber cons. III. 3. unter Berufung auf mehrere Canonisten gezeigt. Stapf P.U. 137.

§. 46. Eintheilung.

I. Hinsichtlich des Grades: 1) Metus gravis, wenn das gefürchtete Uebel und die Wahrscheinlichkeit desselben groß ist. — a) Metus absolute gravis — eine solche große Furcht, die bei Jedem, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Temperament vorhanden ist: — qui cadit in virum quemcunque constantem. Dahin gehört gedrohte Nothzucht, Furcht vor körperlichen Leiden, Lebensgefahr. l. 3. §. 1. l. 4. l. 8. §. 1. 2. D. quod met. caus. c. 15. 28. X. de spons. et matr. (4. 1.) Schott E.R. §. 88. Gaupp K.R. II. 2. 176. — b) Metus respective gravis — eine große Furcht, die sich von den zufälligen Eigenschaften derjenigen Person, die sich fürchtet, herschreibt. Pro metu gravi intelligitur periculum mortis, exilii, carceris, infamiae, amissionis gravis bonorum aut excommunicationis, aut alius damni gravis, quod contrahens timeret sibi, aut sibi conjunctis usque ad quartum gradum. Ligorio. Homo apost. tr. XVIII. Punct. 5. de imped. dirim. Stapf P.U. 135.

2) Metus levis, wenn das befürchtete Uebel oder die Wahrscheinlichkeit, daß es sich wirklich ereignen werde, nur gering ist; oder auf andere Art, als durch die gegebene Einwilligung wirklich und ganz vermieden werden kann. Schott E.R. §. 88. cadens in virum inconstantem. c. 6. X. de his, quae vis metusve causa fiunt (1. 40.).

II. Hinsichtlich der Quelle: 1) Metus ab intrinseco incussus, die aus der Person selbst entsteht. — Derjenige, welcher ein ehrbares Mädchen beschläft, und von dem Vater desselben zur Ehe gezwungen worden ist, kann sich nicht beschweren, weil hier eine selbstverschuldete Furcht obwaltet, indem sich der Gezwungene durch eigene unerlaubte Handlung der nicht ungerechten Gewalt des Zwingenden ausgesetzt hat. C. 1. 2. X. de stupro. C. 15. X. de spons. Schott E.R. §. 88. c. 14. 15. 28. X. eodem. c. 11. X. de despons. impub. Wiese K.R. II. 617.

2) Metus ab extrinseco incussus, die von einem Andern, von

Außen, von einer äußerlichen Ursache herkommt. Uihlein Arch. f. d. civ. P. XIV. 54. a) Juste incussus, wenn die Furcht aus solchen Gründen eingejagt wird, die von der Vernunft gebilligt werden.

Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 25. Die Furcht ist eine begründete, wenn die Beschaffenheit der angewendeten Mittel in dem Genöthigten den Glauben erwecken mußte, daß dadurch er oder einer seiner nächsten Angehörigen in Bezug auf Person oder Eigenthum mit einer nahen und wesentlichen Gefahr bedroht sei.

b) Injuste incussus — wenn die Furcht gegen das Verbot der Vernunft eingejagt wird.

§. 47. Folgerungen.

1) Soll die aus Furcht eingegangene Ehe als ungültig angesehen und erklärt werden, so muß von Seiten des Zwingenden 1) wirkliche ungerechte Gewalt oder Drohung eines großen und 2) unvermeidlichen Uebels zugefügt worden, und daher 3) von Seiten des Leidenden die Furcht gerecht und nicht selbst verschuldet sein, auch 4) nicht in der bloßen Einbildung bestehen. Schott E.R. §. 88. Entw. d. bürgerl. Ehegesetzg. in Württ. 1849. Art. 25.

2) Bei der Beurtheilung der Furcht muß die Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, wie die Leibes und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person in Betracht gezogen werden. C. 6. X. de spons. Handschr. Mitth. Schott E.R. §. 88.

Ges.-Entw. f. Württ. 1849. Art. 26. Bei Würdigung des Einflusses der Nöthigungsmittel auf die Gemüthsstimmung des Genöthigten und der Wichtigkeit der dadurch bedrohten Interessen sind Alter, Geschlecht und sonstige persönliche Verhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen.

3) Wegen erlittener ungerechter Gewalt werden Eheverlöbnisse nichtig, Schott E.R. §. 145., wenn sie nicht durch nachfolgende freie Genehmigung gültig gemacht werden. c. 6. 14. 28. X. eodem. c. 4. X. de his, quae vi metusve causa.

§. 48. Bestimmung für die ehemals österreichischen Orte.

Ehepat. 16. Januar 1783. §. 27. Bolter E.G. 88. Der Gültigkeit der Ehe steht entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden, wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

Entführung, Raub, raptus.

Struv: von Entführung der Frauen und Jungfrauen, wie auch anderer Personen. 1723. Rau exam. jur. can. et praxis fori eccl. prot. in causa raptus. 1753. Böhmer j. eccl. prot. IV. tit. 1. §. 173. Walter K.R. §. 305. Richter K.R. §. 253. München üb. Entf. als Eheh. Zeitschr. f. Phil. u. kath. Theol. 1841. I—IV. Wächter Abh. aus d. Strafr. 1835. 41. Sapp Caſ. II. 294. Vorschriften des römischen Rechts: C. 1. 2. 3. Cod. Theod. de raptu virg. et vid. 9. 24. Cod. Justin. c. un. §. 1. de raptu virg. 9. 13. Novell. 143. 150. Der fränk. Könige: Capit. Reg. Franc. VII. 183. 395. VI. 69. Decret. Childeb. an. 595. c. 4. Edict Chlothar. II. an. 615. c. 18. Gesetze des canonischen Rechts: Conc. Ancyr. c. 11. Conc. Chalced. c. 27. Conc. Arelat. III. c. 47. Symmach. Ep. ad Caesar. Ancyr. c. 4. Conc. Aurel. I. c. 2. Conc. Aquisgr. c. 11. C. 4. C. 36. qu. 2. C. 11. C. 36. qu. 2. Gratianus ad c. 2. C. 36. qu. 1. c. 34. C. 27. qu. 2. Cap. 6. 7. X. de rapt. 5. 17.

§. 49. Begriff.

1) Unter Raub versteht man die gewaltsame Entführung einer Weibsperson von einem Ort an einen andern, um die Ehe mit ihr einzugehen; raptus violentiae, weil die Entführung gewaltsam, gegen den Willen der entführten Person geschieht. Stapf P.U. 137. Bolter E.G. 89. Raptus vocatur, si virgo aut uxor 1) vel dolo malo atque fraudulenter (mediantibus hominibus nequam, scilicet sollicitatoribus vel internuntiis), 2) vel vi, clanculum fuisset abducta (ubi quidem constitutione altera poenali, gravissime mulctandus raptor mandatur). Bidemb. de caus. matr. 79.

2) Dieses Verbrechen wird begangen, wenn Mißbrauch zur Unzucht, Zwang oder Verleitung zur Ehe gegen den Willen des Gatten, der Aeltern oder Vormünder Zweck des Thäters ist. Hufnagel Comm. II. 150.

3) Das Verbrechen der Entführung erscheint nach Verschiedenheit des Gesichtspunkts, aus dem es betrachtet wird, und nach Verschiedenheit der Fälle als Angriff auf die Persönlichkeit und auf die Sittlichkeit, und als Eingriff in die Rechte Dritter. Hufnagel Comm. II. 155.

4) Die Entführung unterscheidet sich vom Verbrechen des Menschenraubs nicht sowohl durch die Mittel, als vielmehr durch den Zweck, der demselben zu Grunde liegt. Hufnagel Comm. II. 150.; finis contrahendi matrimonii. — Der Menschenraub besteht darin, daß man sich einer Person bemächtigt, und sie als Waare behandelt. Die Römer unterscheiden das

plagium, welches nur an einer freien Person begangen werden konnte, von dem furto hominis, welches bei Sklaven stattfand, die man, wie jede andere Sache, für Waare ansah. Reinhard chr. Mor. I. 446.

5) Das Mittel der Entführung, welche ohne oder wider den Willen der entführten Person geschieht, ist List oder Gewalt. Dieß geht weiter als der Ausdruck: Betrug. Hufnagel Comm. II. 156.

6) Die bloße Verführung einer Weibsperson durch Versprechungen, falsche Vorspiegelungen heißt raptus seductionis, und ist vorhanden, wenn sich eine Person durch Schmeicheleien, Liebkosungen, Verheißungen, Geschenke bewegen läßt, gegen den Willen ihrer Aeltern oder Vormünder das älterliche Haus zu verlassen und sich dahin zu begeben, wo sie der Verführer haben will. Stapf P.U. 138. Hufnagel Comm. II. 157. Bolter E.G. 89. — Nach dem kath. K.R. ist die seductio, Verführung, kein trennendes Ehehinderniß; denn sie geschieht mit Einwilligung der Person, die verführt wird, freilich wider den Willen der Aeltern und Vormünder; allein dissensus parentum et curatorum macht die Ehe nur unerlaubt, nicht aber ungültig. Trid. XXIV. c. 1. de ref. matr. Stapf P.U. 138.

§. 30. Bestimmungen des katholischen K.R.

1) Trid. XXIV. c. 6. de reform. matr. In raptores animadvertitur. Decernit s. s., inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit,*) eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames omniumque dignitatum incapaces, et, si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare (2 Mos. 22, 16. 17.). Bolter E.G. 89.

2) Hoc decretum non habet locum in raptu, qui fit tantum causa libidinis explendae, raptumque non comprehendit, quo sponsus rapit propriam sponsam. Locum vero habet in muliere rapiente virum, et in rapiente feminam corruptam, meretricem vel inhonestam. — An ad hoc ut raptus dicatur, requiratur traducto de loco ad locum? Affirmatur. — Quid in sponsalibus? Negatur. — Concil. Chalced. C. 26. 37. — Concil. Vormatien. C. 27. — An raptor, si nubat, fiat infa-

*) Hiedurch ist die Gültigkeit der abgeschlossenen Ehe von der Willkühr der Entführten abhängig gemacht. Schott E.R. §. 100. Nihlein Arch. f. d. civ. Pr. XIV. 66.

mis? Negatur ex ea ratione, quia alias rapta cogeretur nubere infami. — Raptui opem ferentes, scienter tamen et dolose, capitali supplicio subjiciuntur, licet quoad alias poenas et praesertim amissionem bonorum tantummodo, qui in actu rapinae auxilium praestiterunt, non autem alii, illas incurrant.' Congr. Trid. declar. An quilibet mulierum raptores, v. g. qui non idcirco rapiunt, ut eas in uxores ducant, sed ob aliam causam, sint ipso jure excommunicati per hoc capitulum? Visum fuit multis ex illustrissimis, non comprehendi, nisi eos, qui rapiunt, ut in uxores ducant. Vide Navar. c. 27. Nr.. 150. Quomodocunque sit, fuit decisum per sacram congregationem die 23. Jan. 1586, raptores ob aliam causam, quam ut in uxores ducant, non comprehendi a concilio, propter identitatem vel majoritatem rationis: nec constitutio poenalis extenditur tali casu.

3) Rit. Rom. 1614. VII. c. 1. nr. 4. Praesertim vero meminerit (parochus), matrimonia inter raptorem et raptam, cum ipsa in raptoris potestate manserit, inita, ex ipsius concilii decretis irrita omnino ac nulla esse.

Rituale romanum Pauli V. 1605—1621 pontificis maximi jussu editum. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris die XVII. Junii MDCXIV pontificatus nostri anno decimo. Missale rom. 1570. Breviarium rom. 1568.

§. 51. Nach württembergischem Recht.

1) Mand. 21. Mai 1586. Reyscher G.S. I. 448. Hartmann E.G. 228. §. 25. Ob dann Jemand einen raptum begienge, das ist, ein ehrlich Frauenbild, ehelichs oder ledigs Standes, heimlich oder öffentlich, mit oder ohne Gewalt, wider der Aeltern oder Ehemanns Wissen und Willen, Unzucht halben, würde hinwegführen, derselbige soll, innhalt der kaiserlichen Rechte und peinlichen Halsgerichtsordnung, zum Tod verurtheilt, und mit dem Schwert gerichtet, die Frauenperson aber, wann sie sich ohne Zunöthigung, mit ihrem Willen hinwegführen lassen, da es ein Eheweib oder derjenige, so sie hinweggeführt, ein Ehemann, als eine Ehebrecherin, hievorigem Unterschied gemäß, gestraft, auf den Fall sie aber beide ledig, vierzehn Tage in der Frauengefängniß, mit Wasser und Brod enthalten werden.

2) E.O. 1687. I. 5. §. 1. S. 21. Reyscher G.S. III. 94. Von Wegführung einer Jungfrauen oder Frauen. Da sich auch begeben würde, daß eine Jungfrau oder Frau, von einem mit Listen, Trug oder anderer Hinterführung, ohne oder mit Gewalt, heimlicher oder trüglicher Weiß, weggeführt, und solches vor den Fürstl. Eherichtern und Räthen beigebracht würde, wird nicht allein keine Ehe zwischen solchen Personen erkannt, sondern auch der hier wieder gehandelt, nach Gestalt und Gelegenheit der

Uebertretung an Leib oder Leben, mit Rechtlicher Erkanntnuß ernstlich gestrafft. Vrgl. E.O. 1553. Reysch. G.G. I. 89.

Die württembergische E.O. bestimmt hiernach zwar, daß im Falle einer heimlichen Entführung, sei es mit oder ohne Gewalt, und darauf vor dem E.Ger. erfolgter Klage keine Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten erkannt werden soll. Daraus folgt jedoch nur, daß die stattgefundene Entführung von der Entführten selbst, ihren Aeltern oder Vormündern als Hinderniß benützt werden könne, nicht aber, daß die Entführung auch dann ein Hinderniß sei, wenn die Ehe von Seiten derjenigen, welche dieselbe sofort als nichtig anfechten könnten, unangefochten geblieben ist. Reyscher P.R. §. 542. Weishaar P.R. §. 119. Anderer Ansicht ist Lauterbach differentiae jur. comm. et Wirt in causis crim. §. 23.

3) Str.Ges. 1. März 1839. Rbl. 178. Art. 278. Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch List oder Gewalt bemächtigt und dieselbe mit sich hinwegführt oder wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zu ehelichen, oder einem Andern zu solchem Zwecke zu überliefern, deßgleichen wer eine Person unter sechszehn Jahren zwar mit deren Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung ihrer Aeltern oder Vormünder, in der erwähnten Absicht mit sich hinwegführt oder sonst in seiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung bestraft: 1) mit vierjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, wenn die entführte Person zur Unzucht mißbraucht oder die Ehe mit ihr eingegangen worden ist; 2) außerdem mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren. Hat der Entführer die Verfolgung seines Endzweckes freiwillig aufgegeben und die entführte Person vor aller Untersuchung unbeschädigt entlassen, so soll auf Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre erkannt werden.

Unter Aeltern werden auch Großältern verstanden. Hufnagel Comm. II. 155. — Unter dem Ausdruck des letzten Satzes im Art. 278. „unbeschädigt“ wird zu verstehen sein, nicht nur, daß mit der entführten Person noch kein Beischlaf verübt, sondern daß ihre Sittlichkeit überhaupt noch nicht verletzt worden sei. Die bloße Trauung, welche, so lange sie nicht genehmigt worden, nichtig ist, kann man für keine Beschädigung erachten. — Es concurriren überdieß hiebei nicht selten Ehebruch, Bigamie und Nothzucht. Hufnagel Comm. II. 159. 243. Die Einwilligung des Vaters in die Entführung seiner nicht einwilligenden Tochter ist als Entführung anzusehen und zu bestrafen. III. 331.

4) Art. 279. Ist eine Person, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihres Gatten, ihrer Aeltern oder Vormünder entführt worden, so soll der Thäter bestraft werden: 1) mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die Entführung in der Absicht geschehen, die Entführte zur Unzucht zu mißbrauchen, und mit Kreisgefängniß, nicht unter Einem Jahre, wenn diese Absicht erreicht worden; 2) mit

Bezirksgefängniß, wenn die Person in der Absicht, sie zu ehelichen, entführt worden war. Gegen die entführte Person ist in den Fällen der Ziffer 1 und 2 bis zur Hälfte der dem Entführer gedrohten Strafe zu erkennen.

In dem Falle des Art. 279 steht der entführten Person selbst keine Klage auf Bestrafung des Entführers zu. Dieser würde ihrer Klage die exceptio doli entgegensetzen können, den dolus in so weitem Sinne genommen, daß darunter jede Art von Unredlichkeit begriffen ist. Göschen gem. Civ.R. I. 470. Bei Art. 279 findet auch Art. 136 Anwendung; es kann nicht auf Bestrafung des Entführers allein geklagt werden. Hufnagel Comm. III. 331.

5) Art. 280. Untersuchung und Strafe wegen Entführung findet gegen den Verführer nur auf Klage der entführten Person und keinenfalls dann statt, wenn die Ehe von Seite derjenigen, welche dieselbe als nichtig anzufechten befugt sind, unangefochten geblieben ist. Statt der verführten Person sind deren Ehegatten, Aeltern oder Vormund, selbst gegen den Willen der Ersteren, zur Klage berechtigt.

Nach Art. 280 sind wegen Entführung der Ehegatte, die Aeltern oder der Vormund, selbst gegen den Willen der entführten Person, zu klagen berechtigt. Hufnagel Comm. III. 355.

6) Ges. 5. Sept. 1839. Art. 16. Rbl. 558. Unter dem Schadensersatze, welchen derjenige zu leisten hat, der einen Andern seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, sind namentlich auch alle Kosten begriffen, welche erforderlich waren, um den Gefangenen oder Entführten wieder in Freiheit zu setzen. — Art. 18. Es findet auch ein Schadensersatz statt.

7) Ges. 14. Aug. 1849. Rbl. 401. Art. 1. Vor die Schwurgerichtshöfe gehört Entführung im Falle des Straf.Ges. 1. März 1839. Art. 278. 1. Rbl. 178.

1) Ohne Widerspruch wurde 1838 bemerkt, das Verbrechen der Entführung sei überhaupt ein höchst unpraktischer Fall, denn es werden unsere Gerichte in den letzten 20 Jahren nicht 4 Entführungsfälle zu entscheiden gehabt haben. Hufnagel Comm. II. 160.

2) Hier sind dieselben Fälle möglich und finden dieselben Grundsätze Anwendung, welche in Ansehung des Zwangs und der Furcht angegeben sind. Uihlein im Arch. f. d. civ. Pr. XIV. 66.

§. 52. Unterschied zwischen dem katholischen und protestantischen Recht.

1) Das ältere canonische Recht gestattet in diesem Fall selbst mit Bewilligung der Aeltern keine Ehe. l. un. §. 1. C. de raptu virginum. c. 11. C. XXXVI. qu. 2. — Kaiser Karl V., † 1558, bestätigte in der H.G.O. 118. das römische Recht, das Todesstrafe festgesetzt hat. Das neuere canonische

nische Recht c. 6. 7. X. de raptoribus läßt die Ehe zu, wenn die Entführte, völlig aus der Gewalt des Entführers befreit, doch noch in die Ehe willigt. Das Trid. bestätigt die Verpflichtung zur Heirath selbst. Wiese K.R. II. 629.

2) Nach protestantischem K.R. genügt die bloße Einwilligung der Entführten zur Aufrechthaltung der Ehe nicht, wenn die Aeltern aus vorhandenen erheblichen Gründen auf Trennung der bereits geschlossenen; Ehe antragen. Hartitzsch E.R. §. 55. Wiese K.R. III. 1. 388. — Nach Brenz ist die Ehe durch Entführung keine Ehe. Hartmann und Jäger J. Brenz II. 245.

§. 53. Oesterreichisches Recht.

Ehepat. 16. Januar 1783. §. 17. Bolter E.G. 90. Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführet, soll nicht befugt sein, mit derselben eine gültige Ehe zu schließen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heirathen einwilligt, so soll dieser Ehe Nichts im Wege stehen.

§. 54. Verjährung.

Str.Gsb. 1. März 1839. Art. 129—133. Rbl. 135 ff.

Der erste Satz des Art. 132, daß die Verjährung der Untersuchung von dem Augenblicke der beendigten That bis zum Anfange des letzten Tages des gesetzlich bestimmten Zeitraums laufe, ist in der Berathung auf folgende Art erläutert worden: Der Ausdruck „beendigte That“ sei nicht so zu nehmen, daß sogleich nach der Vollendung des Verbrechens in allen Fällen der Lauf der Verjährung beginne. Sei das Verbrechen ein fortgesetztes, so sei es vollendet, während es nachher noch lange fortgesetzt und erneuert werde und doch ein und dasselbe Verbrechen bleibe ꝛc. Sodann könne aber auch das Verbrechen ein solches sein, das Mancher vielleicht nicht ein fortgesetztes nennen werde, wobei aber doch nach der Vollendung immer noch in der verbrecherischen Handlung fortgefahren werde, wohin z. B. der Menschenraub und die Entführung gehöre. Die Entführung sei vollendet, sobald die Entführte vollkommen außer dem Schutze der Ihrigen und in der Gewalt des Entführers sei. Wenn dieser sie fünf Jahre gegen ihren Willen behalte, so könne auch hier die Verjährung nicht für eingetreten gelten, sondern sie laufe auch hier erst, nachdem die Entführte wieder in Freiheit gesetzt sei. Einer der Reg.Commissäre hat diese Erläuterung ausdrücklich als vollkommen dem Sinn des Entw. entsprechend erklärt; auch in der Kammer ist gegen dieselbe nicht das Geringste eingewendet worden. Verh. d. Kamm. d. Abg. 1838. 23. Sitz. S. 61. 62. Hufnagel Comm. I. 300.

§. 55. Das Wegführen der eigenen Braut.

1) Der öffentlich Verlobte, welcher seine Braut wider ihren Willen entführt, um mit ihr Unzucht zu verüben, und sie sodann zu verlassen, begeht unzweifelhaft das Verbrechen der Entführung.

2) Der öffentlich Verlobte, welcher seine Braut entführt, um die Vollziehung der Ehe zu beschleunigen, woran er mit oder ohne Grund aufgehalten wird, begeht höchstens nach Umständen eine strafbare Selbsthülfe.

3) Der im rechtlichen Sinne heimlich Verlobte, welcher mit oder ohne Willen der Braut dieselbe wegführt, um durch Verübung der Unzucht die noch nicht nachgesuchte oder auch nachgesuchte Einwilligung der Aeltern oder Vormünder zu bewirken, begeht ohne Zweifel das Verbrechen der Entführung.

4) Der — im rechtlichen Sinn — heimlich Verlobte, welcher die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder vergeblich nachgesucht, aber die Hoffnung hat, den Consens durch die Obrigkeit supplirt zu sehen, und die Braut aus der Gewalt der Aeltern oder Vormünder wegführt, ohne weiter etwas gegen die Braut zu unternehmen, begeht nicht das Verbrechen der Entführung, sondern nur eine strafbare Selbsthülfe. Hufnagel Comm. II. 158.

§. 56. Verleitung von Minderjährigen.

Wer eine minderjährige, unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Person verleitet, sich durch Flucht der Aufsicht ihrer Aeltern oder Vormünder zu entziehen, soll auf Klage der Einen oder der Andern mit Kreisgefängniß bestraft werden. — Wer einer solchen Person nur zur Flucht behülflich ist, oder dieselbe, nachdem sie sich der älterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Klage mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen. — Bei Ausmessung der Strafen hat der Richter vorzüglich auf die Beschaffenheit der Beweggründe und des Endzweckes des Thäters, sowie auf die Nachtheile zu sehen, welche aus seiner Handlungsweise den Betheiligten erwachsen sind. Str.Gesb. 1839. Art. 372. Rbl. 204.

Hufnagel Comm. II. 664. Als leichtere Fälle hat man sich bei der Berathung dieses Art. vornämlich gedacht, wo ein beinahe Volljähriger zu einem solchen Schritt verleitet wurde, der gar keine nachtheiligen Folgen hatte, oder wenn die Aeltern oder Vormünder selbst durch Ueberschreitung ihrer Gewalt Anlaß gegeben haben. Beschl. d. K. d. Abg. III. Beil. S. 107. 380. Beschl. d. K. d. Standesh. II. Beil. S. 254. Min.-Vortr. 23. Mai. 1838. II. Beil. S. 570. Es wird in solchen leichten Fällen, wo die Handlung zwar dolos, d. h. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zwar vorhanden, die Absicht aber wegen der dem Kinde oder Pflegling nachtheiligen Ueberschreitung der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt gut war, auf das Minimum der Kreisgefängnißstrafe herabzugehen oder ein Begnadigungs-Antrag zu stellen sein.

§. 57. Geschichtliche Beispiele.

1) Die Entführung wurde schon von den alten morgenländischen Concilien als ein Ehehinderniß festgesetzt. Namentlich wird dieselbe von Basilius von Cäsarea, † 379, angeführt. Lebret Gesch. d. Bulle J. C. D. II. 33.

2) Gegen Weiberraub hatten alle alten teutschen Gesetze Strafen, nur das salische nicht; strenge ist das sächsische Gesetz. Nach diesem mußte der Räuber die Entführte zurückgeben und beinahe den doppelten Kaufpreis dazu erlegen; wenn er sie behalten will, den vierfachen. Hermann entführte Segests Tochter Thusnelde. Die Friesen setzten auf Entführung das dreifache Wehrgeld; die Angeln das Wehrgeld eines freien Mannes. So auch die Uferfranken. Wenn aber ein Leibeigener bei den letztern eine Freie raubte, so mußte er mit dem Leben büßen. Wenn der Alemanne die Entführte zurückgab, mußte er das halbe Wehrgeld des freien Mannes bezahlen, im entgegengesetzten Falle aber dieses fünffach entrichten. Das bairische Gesetz hat die härteste Strafe. Der Freie, der eine Frau raubt, wird an Händen und Augen verstümmelt. Wittwenraub wird zweifach gestraft. Bei den Longobarden mußte Weiberraub mit 900 Schillingen gebüßt werden. Pfister Gesch. d. Teutsch. I. 92. 301.

3) Gisela, die Wittwe Ernsts von Oesterreich, hatte 1017 Graf Konrad, den Sohn des Herzogs Heinrich von Franken, den nachmaligen Kaiser Konrad II., geehlicht. Aber diese Vermählung wurde vom König und von der Geistlichkeit für ungesetzlich gehalten, weil Konrad die Gisela entführt hatte. Doch verminderte sich später, 1024, der Widerwille gegen Gisela. Wiewohl ein großer Theil der Geistlichkeit sie, als in verbotener Ehe — sie war mit Konrad im sechsten Grad verwandt — lebend, nicht als Königin erkennen wollte, so ergriff doch der Erzbischof Piligrin von Cöln, der anfänglich mit den Lothringern gegen die Wahl gewesen, die Gelegenheit, sich mit dem König auszusöhnen, indem er, als dieser auf dem Wege nach Aachen war, sich die Erlaubniß erbat, sie zu Cöln zu krönen. Gisela war eine Fürstin von hohen Tugenden; ihr kluger Rath galt ihrem Gemahl nicht wenig, und sie fand für ihn kein Opfer zu schwer. Pfister Gesch. d. Teutschen. II. 111. 146.

4) Ueberhaupt gehen die Kirchengesetze gegen Entführung während des sächsischen Zeitraums 951—1024 mit vielem Eifer zu Werke. Der junge Herzog Bretislav von Böhmen entführte die Tochter des Markgrafen Heinrich aus dem Kloster zu Schweinfurt; man zeigte die starke eiserne Kette, welche er beim Thor durchhauen hatte, als man ihm den Ausgang wehrte. Cosmas ad 1021.

5) Dithmar VII. erzählt eine Entführungsgeschichte von Graf Wirinher, seinem Verwandten. Der Kaiser hatte ausgesprochen, wenn der Graf schuldig wäre, müßte er den Kopf verlieren; wenn es mit Einwilligung der Entführten geschehen sei, müsse er sie zur Frau behalten. Der Graf starb aber an den erhaltenen Wunden. Pfister Gesch. d. Teutsch. II. 126.

6) Ein luzerner Geistlicher entführte um 1522 eine verheirathete Frau und lebte mit ihr. Der Mann reiste nach Luzern, benützte die Abwesenheit des Priesters und nahm die Frau mit. Auf dem Rückwege begegnete ihm der Priester und stach den Mann nieder, der auch an der Wunde starb. Alles fühlte, man müsse das göttliche Gesetz, welches die Ehe für ehrlich bei Allen, Hebr. 13, 4., erklärt, wiederherstellen. Mel. d'Aubigné Ref. II. 330.

Tüchtigkeit, habilitas.

§. 58. Physische, moralische und praktische Befähigung.

1) Die E.O. 1687. I. 1. §. 1. S. 4. Reysch. G.G. III. 90. setzt »Tüchtigkeit zum Ehestand« voraus: »Alle diejenige, die zum Ehestand tüchtig worden.« Darunter ist nicht nur die physische, sondern auch die moralische und praktische Befähigung zu verstehen; da man namentlich nach G.R. 9. März 1733. Reyscher R.G. III. 121. Hartmann E.G. 325. »einer eigenen Oekonomie vorzustehen im Stande,« und »des Haushaltens kundig« ist. G.R. 23. Juni 1735. Reyscher Kr.G. I. 579. — E.G.O. II. 12. §. 4. S. 99. 123. III. 1. §. 18. S. 150. Reyscher G.G. III. 123. 144. »Nahrungsstand.«

2) Doch kann die Zeugungsfähigkeit kein absolutes Erforderniß zur Ehe sein, da auch sehr alte Leute sich noch heirathen, bei welchen der Zweck der Kinderzeugung wegfällt. Andererseits dauern der Geschlechtstrieb und die Möglichkeit seiner Befriedigung auch noch fort, wo die Erzeugung aufgehört hat. Gerhard loc. XVI. §. 490.

3) E.G.O. 1687. III. 2. §. 4. S. 165. Reyscher G.G. III. 148. Wann Personen, die zur Haushaltung entweder ganz nicht, oder doch nicht allerdings tüchtig sind, die Proclamation der Ehe halber suchen würden, sollen die Pfarrer vor der Ausrufung und Copulation die Sache vorher mit Umständen an die Speciales und Beamten gelangen lassen, und diese sich hierauf bei dem fürstl. E.G. Bescheids erholen.

4) G.R. 17. Mai 1727. Hartmann E.G. 247. »Junge Leute, die ihr Handwerk oder Feldbau und überhaupt das Haushalten noch gar nicht erlernt.«

5) Ueber die natürliche Fähigkeit zum Ehestande nach israelitischem E.R. Sarwey Mon. VI. 202.

Natürliche oder körperliche Unfähigkeit, inhabilitas physica.

Impotentia coeundi; geschlechtliches Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung.

München über Unvermögen als Ehehinderniß. Zeitschr. f. Phil. und kathol. Theol. 1840. II. III. Böhmer princ. jur. can. §. 384. Gallade diss. de notata ad sponsalia

de futuro. Heidelb. 1766. Hemmel matrim. sine proposito sobolem procreandi legitimum. Rhapsod. quaest. I. 391. Wiese K.R. II. 614. 626. c. 1. 2 3. 6. 7. X. de frigidis et maleficis et impotentia coeundi. c. 2. C. XXXIII. qu 1. c. 4. 14. X. de prob. Böhmer j. eccl. prot. IV. tit. 15. §. 34. 35. Walter K.R. §. 305. Richter K.R. §. 256. Spener theol. Bed. IV. 403. II. 619. 620. Simonis Brevis delineatio impotentiae conjugalis. 1775. Gruner de caus impot. in sex. potiori. Jen. 1774. Stapf P.U. 272. Supp Cas. II. 365.

§. 59. Begriff.

Das geschlechtliche Unvermögen besteht — nicht in der Unfruchtbarkeit, sterilitas — sondern in der natürlichen Unfähigkeit, die eheliche Beiwohnung zu pflegen, inhabilitas consummandi matrimonium. Stapf P.U. 263. Generatim impotentia certo, adest si deest, vel potentia penetrandi vas, vel potentia emittendi semen verum, vel potentia illud immittendi intra vas. Schott E.R. §. 81. Hartitzsch E.R. §. 40. Impotentiam, ceu impedimentum dirimens, non intelligi impotentiam generandi sed impotentiam coeundi seu perficiendi copulam conjugalem, colligitur ex 1—7. X. de frig. et malef. et impotentia coeundi (4. 15.) vgl. Cs. XXVII. q. 2. c. 29. Cs. XXXII. q. 7. c. 27. Böhmer Grundr. 168. nennt es das Unvermögen, die physischen Zwecke der Ehe zu erfüllen. Stryck diss. de qualit. et jure personar. matrim. contrah. §. 10.

Als Beispiele von unfruchtbaren Ehen dienen dem Seelsorger, um klagende Gatten zu belehren und zu beruhigen, Sara 1 Mos. 11, 30., Rebecca 1 Mos. 25, 21., Rahel 1 Mos. 29, 32., die Gattin des Manoah Richter 13, 2., Hanna, die Gattin des Elkana 1 Sam. 1, 2., Elisabeth Luc. 1, 7.

§. 60. Eintheilung.

I. Hinsichtlich der Ursache: 1) impotentia naturalis et intrinseca, entstehend aus einem Gebrechen der Natur selbst, ex defectu ipsius naturae; a) in viro ex defectu seminis, ex frigiditate, ex debilitate, ex deficientia aut inaptitudine necessariorum ad penetrandam feminam; b) in femina ex eo, quod vel clausum, vel tam arctum et declinantem uterum habeat, ut viro impervia sit. 2) Impotentia accidentalis et extrinseca, hat ihren Ursprung von einer äußeren Ursache, ex opera hominis, uti in castratis.

II. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Entstehung: 1) impotentia antecedens, wenn sie schon vor eingegangener Ehe vorhanden war. War in diesem Fall dem andern Theil das Unvermögen vorher bekannt, so gilt der Grundsatz: volenti et scienti non fit injuria. Soll die Ehe aus diesem Grund angefochten werden können, so wird erfordert, daß der andere Theil dieses Hinderniß auf rechtlichem und erlaubtem Wege nicht hat wissen können. Rich-

ter K.R. §. 256. Heirathet ein Frauenzimmer wissentlich einen Unvermögenden, so wird die Ehe bürgerlich als eine völlig gültige Ehe betrachtet, und die Frau kann nicht auf Scheidung bringen. Auch die bürgerlichen Wirkungen werden einer solchen Ehe nicht versagt. Schott E.R. §. 84. Wiese K.R. II. 616. 2) Impotentia subsequens s. superveniens, wenn sie erst nach abgeschlossener Ehe eingetreten ist. Ist die Ehe einmal gültig eingegangen worden — und dieß ist der Fall, wenn zur Zeit der Verheirathung beide Theile potentes waren — so kann die Ehe durch Nichts mehr ungültig gemacht werden: matrimonium semel validum semper validum. Tritt die Impotenz durch Krankheit oder Mißhandlung ein, so kann die Ehe ex capite impotentiae nicht angefochten werden. E.G.O. 1687. II. 11. §. 5. S. 95. Reyscher G.S. III. 122. Wo solcher Zustand durch einen Unfall erst nach der Eheverpflichtung und Hochzeit dem einen Ehe-Gatten, Mann oder Weib, begegnet, so solle die Ehe nicht geschieden, sondern das zur Ehe Tüchtige solches mit Geduld und als eine andere zugestoßene Krankheit oder Calamität zu tragen ernst- und beweglich erinnert werden. — Hat sich der Mann das in der Folge eintretende Unvermögen nicht durch eigene Schuld zugezogen, so wird dasselbe von manchen Rechtsgelehrten als Unglücksfall betrachtet, und genügt somit nicht zur Aufhebung der Ehe. c. 3. X. de frigidis: quidam sedecim annorum quandam tredecim annorum duxit uxorem; qui cum debitum reddere deberet et non posset, mulier tam gravem infirmitatem contraxit, ut omnino viro sit facta inutilis, et instrumentum ejus impeditum, ita ut vir ei commisceri non possit. Respondemus igitur, quod si vitium illud mulier a natura contraxit, nec ope medicorum poterit adjuvari, viro aliam accipiendi liberam tribuas facultatem. Schott E.R. §. 81. 25. C. XXXII. qu. 7. Die Wendung dieser Stelle scheint die obige Ansicht zu unterstützen. Wiese K.R. II. 627. — c. 3. C. XXVII. qu. 2. c. 12. C. XXXI. qu. 1. c. 6. C. XXXII. qu. 2. c. 11. X. de praes. „cum matrimonium sit maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens.“ c. 4. X. de frigidis wird der Fall einer feminae clausae dahin entschieden ut quam tanquam uxorem habere nequeat, habeat tanquam sororem. c. 5.

III. Hinsichtlich des Umfangs: 1) impotentia absoluta, bei welcher die eheliche Beiwohnung mit jeder Person unmöglich ist, und darum den damit Behafteten absolut unfähig macht, eine Ehe einzugehen, so lange das Unvermögen fortbesteht. 2) Impotentia respectiva, wenn sie die eheliche Beiwohnung nur mit einer bestimmten Person, aber nicht mit jeder andern desselben Geschlechtes unmöglich macht; weßhalb, wo sie vorhanden ist, auf

die Klage des in seinem Recht beeinträchtigten Theils die Ehe getrennt, aber doch dem wegen relativer Impotenz geschiedenen Theile die Verheirathung mit einer Person, mit welcher er den ehelichen Beischlaf pflegen kann, gestattet wird.

IV. Hinsichtlich der Dauer: 1) impotentia temporanea et curabilis, wenn sie durch natürliche Mittel gehoben werden kann; matrimonium non dirimit. Wer zur Zeugung schlechterdings unvermögend ist, kann sich auch nicht verloben, ausgenommen in Hinsicht auf eine uneigentliche Ehe. Wer aber vermögend zu werden mit Grund hoffen kann, dem kann auch, unter dieser Voraussetzung, das Recht, sich zu verloben, nicht benommen sein. Schott E.R. §. 145. 2) Impotentia perpetua et incurabilis, wenn sie durch natürliche Mittel nicht gehoben werden kann.

§. 61. Verbot.

1) E.G.O. 1687. II. 11. 1) 1. S. 91. Reyscher G.S. III. 121. Fordristen nun verordnen und befehlen Wir ernstlich, daß denen Eunuchis*), Spadonibus**) und andern, die naturali, insanabili, oder sonst perpetua impotentia zum ehelichen Werck offenbar und bekanntlich untüchtig, aus sonderbaren, beweglichen Ursachen keine Ehe gestattet***), oder dergleichen Personen copulirt werden sollen, wann schon auch die Weibspersonen, sonderlich, so sie noch nicht bei hohem Alter wissender Dingen sich mit einem dergleichen notorie untüchtigen und frigido in die Ehe einlassen und bei demselben perpetuam castitatem versprechen wollten.

2) Hermaphroditen, ἑρμαφρόδιτοι werden Zwitter mit beiderlei Geschlechtstheilen genannt. Ob dieselben heirathen können — hängt von der physischen Vorfrage ab, ob es wirklich Hermaphroditen gebe? Wahre Zwitter, wenn es solche gäbe, würden zur Ehe schlechterdings untüchtig sein. Bei vorgeblichen Zwittern muß es auf die Bestimmung des wahren Geschlechts ankommen, und nach diesem kann ihnen, wenn sonst kein wirkliches Unvermögen vorwaltet, die Ehe gestattet werden. Schott E.R. §. 85. Härlin Eheverl. §. 8. Stapf P.U. 271. Sarwey Mon. VI. 205.

Zwitterähnliche Verbildungen der äußeren Geschlechtstheile nennt man „pseudohermaphroditismus."

3) E.G.O. 1687. III. 2. §. 4. S. 165. Reyscher G.S. III. 148. Wann Verschnittene und andere zum Ehestand entweder ganz nicht oder doch

*) εὐνοῦχος, Verschnittener, Matth. 19, 12. — **) σπάδων, Entmannter. — ***) impedimentum impediens.

nicht allerdings tüchtige Personen die Proclamation der Ehe halber suchen würden, sollen die Pfarrer vor der Ausrufung und Copulation die Sache vorher mit Umständen an die Speciales oder Beamten gelangen lassen, und diese sich hierauf bei dem fürstl. E.Ger. Bescheid's erholen.

In einem Falle, da eine ledige Person zweimal, nach zuvor geschehener Tödtung der Kinder, geboren hatte, und es sich herausstellte, daß in Folge der englischen Krankheit diese Person ein sehr verschobenes und verengtes Becken habe, wurde dieselbe auf den Grund der E.G.O. III. 2. §. 4. S. 165. Reyscher G.G. III. 148. behortirt, von ihrem Vorhaben, sich zu verehelichen, abzustehen. Als sie dennoch beharrte, erfolgte unterm 22. März 1848 die ehegér. Entscheidung: daß im Hinblick auf das ganz bestimmte Zeugniß des O.A.Wundarzts, wonach diese Person wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit nie, auch nicht mit ärztlichem Beistand, ein lebensfähiges Kind lebendig gebären kann, und im weiteren Betracht, daß hiedurch der Zweck der Ehe im Voraus als unmöglich erkannt werden müsse, man nach E.G.O. II. 11. §. 1. S. 90. Reyscher G.G. III. 121. I. 2. §. 4. S. 9. G.G. III. 91. die Verehelichung derselben für jetzt nicht zu gestatten vermöge.

4) Die Ehe mit einem Castraten oder Verstümmelten hat schon Moses V. 23, 2. verboten. Aus dem Zusammenhang ist ersichtlich, daß in dieser Stelle ein Eheverbot liegt. Sarwey Mon. VI. 205. Die Ehen der Castraten sind durch const. „cum. frequenter“ von Sixtus V. 1589 für nichtig erklärt worden. Bull. rom. II. 587. Walter K.R. §. 305. Richter K.R. §. 256. — Hupel vom Zweck der Ehen; ein Versuch, die Heirath der Castraten und die Trennung unglücklicher Ehen zu vertheidigen. Riga 1771. Wo vor Eingehung der Ehe der fragliche Mangel bekannt ist, da darf freilich die Ehe nicht alsogleich zugegeben werden. Aber es fragt sich, ob sie, wie z. B. einem Castraten — männlich oder weiblich — absolut zu untersagen sei? Bei zwei Unfähigen wird dieß ohnehin nicht zu bejahen sein; aber bei nur einem wird man sich darauf zu beschränken haben, den Fähigen wiederholt abzumahnen. Delphinus: Eunuchi conjugium, die Kapaunenheirath, hoc est scripta et judicia varia de conjugio inter eunuchum et virginem juvenculam anno 1666 contracto. Halae 1718. Hinkende Ehe, matrimonium claudicans, nennt man diejenige Ehe, bei welcher bloß der eine Theil die eheliche Pflicht fordern kann. Reinhardt E.R. §. 255. — Ein Fall von selbstvollzogener Castration Hartmann Ev. Kbl. 1845. 232.

5) Nach Stapf P.U. 326. ist das imped. impotentiae ein absolut indispensables.

6) Oestr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 37—40. Bolter E.G. 96. f. „Richtigerklärung.“

§. 62. Aerztliche Besichtigung.

1) Die ärztliche Besichtigung, inspectio ocularis, findet nach Verschiedenheit des Geschlechts durch verpflichtete Aerzte und Hebammen statt. E.G.O. 1687. II. 11. §. 2. S. 91. Reyscher G.G. III. 121. Alberti de inspect. corporis forensibus in causis matr. fallaciis et dubiis. 1740. Elwert die Unzuverläßigkeit ärztlicher Entscheid. über vorhandenes männliches Unvermögen. 1808.

Das ehemals in Frankreich gewöhnliche Mittel — quo, coram judice vel hujus delegatis, tentaminis loco, marito coitus cum conjuge erat praestandus, — war eben so obscön als zweckwidrig. Frank medic. Poliz. I. 389. Schott E.R. §. 82.

2) Jz.M. Erl. 15. Januar 1830. Sarwey III. 461. Einem Bittsteller wurde die Erlaubniß zur Wiederverheirathung ertheilt, ohne daß sich derselbe einer ärztlichen Visitation zu unterwerfen hatte.

§. 63. Jungfräuliche Ehe.

1) Eine Ehe mit gegenseitiger Enthaltsamkeit nennt man matrimonium virgineum, quasi-matrimonium oder jungfräuliche Ehe. Hier enthalten sich beide Eheleute aus Frömmigkeit der ehelichen Beiwohnung. Hezel E.R. 5. Matrimonium virgineum a continentia conjugum virginali, sive abstinentia a cohabitatione conjugali, ita dictum, is, qui sibi de continentia sua conscius est, cum persona pari virtute et dono instructa, eaque consentiente contrahit, ut officiis erga Deum, proximum et semetipsos eo melius incumbant. In provectis ad senilem aetatem facilius fieri potest, ut illi mutuo consensu abstineant a copula carnali, et reliquum vitae tempus consumment in matrimonio virgineo. Hochst. comp. XI. §. 8. — Diese Art von Ehen nennt man auch Josephsehen.

2) Solche Scheinehen, welche in der alten christlichen Kirche, sonderlich v. 3. Jahrh. an, häufig geführt wurden, in welchen die Eheleute freiwillig sich einander enthielten, zwar beisammen blieben, aber alle eheliche Gemeinschaft aufhoben, mißbilligt Paulus 1 Kor. 7, 3—5. Tertull. de resurr. carn. VIII. nennt sie modestam in occulto matrimonii dissimulationem. Dieselbe ist als eine Folge der übertriebenen Begriffe vom Werth der Jungfrauschaft verwerflich. Reinhard chr. Mor. III. 283.

§. 64. Geschichtliche Beispiele.

1) Durch buchstäbliches Verständniß der Stelle Matth. 19, 12. ließ sich Origenes, † 254, verleiten, das an sich selbst zu vollziehen, was er durch diese Worte denen, die in das Himmelreich am sichersten eingehen wollten, vorgeschrieben glaubte. Als der Bischof Demetrius zuerst Kenntniß davon erhielt, achtete er zwar die Gesinnung auch in dem

Irrthum, aber später benützte er diesen Fehltritt zum Nachtheil des Origenes. Neander K.G. I. 1180. Milner K.G. I. 353.

2) Die Worte Matth. 19, 6. erklärten die mehr dualistischen Katharer 1073—1294 von der geistlichen Ehe zwischen Christus und der Gemeinde, und ließen darum auch nur eine geistliche Ehe ohne geschlechtliche Vermischung zu. Neander K.G. V. 1185.

3) Herzog Heinrich von Schlesien, der Bärtige, 1168—1238, ließ sich den Bart von dem Tage an nicht mehr scheeren, wo er seiner Gemahlin, der heiligen Hedwig, die Enthaltsamkeit versprochen hatte. Raumer Hohenst. VI. 550.

4) Melanchth., † 1560, loc. comm. de conj. 692. „tanta autem est virtus aliquarum mulierum, ut occultent imbecillitatem virorum. Sicut viri Simonis Grynaei socer narravit, se mortua prima conjuge, duxisse viduam virginem, quae undecim annos nupta fuerat viro frigido, nec unquam ulli ante mortem viri hanc rem patefecit."

5) In Berlin ereignete sich um 1790 folgender Fall. Ein impotens hatte sich mit einer jungen, gesunden Person verheirathet, die von einer so seltenen Unschuld circa punctum sexti war, daß sie von der Bestimmung und dem gegenseitigen Verhältniß beider Geschlechter gar Nichts wußte, und es daher nicht im Geringsten befremdend fand, daß ihr Mann geraume Zeit gar keine consuetudinem conjugalem mit ihr hatte. Sie liebte ihn zärtlich, wie einen Freund, und ahnete gar nicht, daß sie Etwas mehr von ihm zu erwarten oder zu verlangen hätte, als von einem Freund. Desto befremdender aber war es der Mutter, daß an ihrer gesunden und mit keinem Fehler behafteten Tochter nach so langer Zeit keine Veränderung zu bemerken sein sollte. Sie fragt das unschuldige Kind aus, und findet, daß noch nie Etwas von der Art zwischen ihr und dem Manne vorgegangen sei, was zwischen Eheleuten vorgehen soll. Sie gibt der Tochter Instruktion, daß und wie sie ihren Mann zur Leistung des debiti conjugalis veranlassen soll, und bei dem Versuch, diese Instruktion zu befolgen, kommt die Impotenz des Mannes an den Tag. Nun ändern sich nach und nach die Umstände der Frau; der Trieb, von dem sie vorher Nichts empfunden hat, erwacht, und da derselbe nicht befriedigt werden kann, so fällt sie nach einiger Zeit in eine Krankheit, von der sie nur durch die Leistung dessen befreit werden konnte, was der Mann zu leisten nicht im Stande war. Die Liebe beider Ehegatten zu einander bleibt bei dem Allem ungeschwächt; und eben diese Liebe bringt sie, weil sie sich nicht scheiden wollen, zu dem gemeinschaftlichen Entschluß, sich einen Dritten zu suchen, der mariti vices ersetzen, und dadurch der Arzt der Frau werden soll. Nur die letztere hat Scrupel dagegen, und es wird also von Zöllner ein theologisches Bedenken darüber verlangt. Dieser declarirt die Dazwischenkunft eines Dritten auch in diesem Fall für unerlaubt, — weil die Ehe ein publice, unter Autorität des Staats eingegangenes pactum sei, und nicht bloß privatim, auch mit Einstimmung beider Theile, könne aufgehoben werden; weil ferner die Anverwandten in Ansehung der Erbschaft gerechte Ursache zur Beschwerde hätten, wenn ihnen jene durch Procuration unrechtmäßiger Kinder entzogen würde; weil endlich die Frau höchst wahrscheinlich ihre Zuneigung gegen den Mann, die sie gegenwärtig von der Ehescheidung abhalte, verlieren würde, wenn sie mit einem Dritten in eine so enge Verbindung käme. — Die Entscheidung des Eheg. ist nicht bekannt. Handschr. Mitth. — Ob eine solche Einwilligung des einen Ehegatten zum Beischlafe des andern Ehegatten mit einer dritten Person den Begriff des Ehebruchs entferne? muß nach württemb. Strafrecht bejaht werden, da die Einwilligung der Klage entgegen steht, ohne welche Unter-

suchung und Bestrafung des Ehebruchs nicht stattfindet. Aber das Verbrechen der Kuppelei liegt wohl in einer solchen Einwilligung. Hufnagel Comm. III. 363.

§. 65. Ergebniß.

1) Da notorisch vorhandene Impotenz keine Aussicht auf eine zufriedene Ehe gewährt, so liegt es ganz im Interesse sowohl des Staates als der Kirche, jegliches Mittel, somit auch die Verwarnung, anzuwenden, um der Schließung einer so zweifelhaften Ehe vorzubeugen. Sarwey Mon. XVI. 135.

2) Ist die Befugniß, die Ehe einer jungen Weibsperson mit einem Manne, dessen erwiesenes beständiges Unvermögen ihr bekannt ist, auch wenn sie dieselbe einzugehen wünscht, nicht zuzulassen, rechtlich zu begründen; da ja auch die Ehe bejahrter Greise mit jungen Weipspersonen zugelassen wird? Gaupp K.R. III. 147.

3) Das Recht, dem Manne, der bloß in Beziehung auf ein gewisses Subjekt untüchtig zu sein behauptet, eine vorgängige Inspektion, sowie das Erkenntniß des Arztes zur Bedingung der Zulassung seiner Ehe mit einer dieselbe wünschenden Weibsperson zu machen, erscheint als zweifelhaft. Gaupp K.R. VI. 147.

4) Die Disp.Gesuche wegen körperlicher Gebrechen sind in der Regel für sehr schwierig zu achten.

Gebrechen.

Biedombach de caus. matr. 102. Stapf P.U. 273.

§. 66. Nothwendigkeit ehegerichtlicher Disp.

1) E.G.O. 1687. II. 12. §. 4. S. 99. Reyscher G.S. III 123. Stumme, Blinde, Lahme, Taube, wie auch Simple, und halb thorechte Leut, sollen, wann sie heurathen wollen, davon abgewarnet, wann sie aber davon nicht ablassen wollen, so mag denselben gleichwolen, sonderlich, wo sie ihre Nahrung haben, und verstehen, was der Ehestand ist, die Verehelichung gestattet werden. E.G.O. III. 1. §. 18. S. 150. Reyscher G.S. III. 144.

2) E.G.O. III. 2. §. 4. S. 165. Reyscher GG. III. 148. Wann Stumme, Taube die Proclamation der Ehe halber suchen würden, sollen die Pfarrer vor Ausrufung und Copulation die Sache vorher mit Umständen an die speciales und Beamten gelangen lassen, und diese sich hierauf bei dem fürstl. Eheger. Bescheids erholen.

3) Jz.Min.Erl. 29/31. Januar 1840. Stumme, Blinde, Lahme ꝛc., welche Behufs ihrer Verehelichung um Disp. bitten, haben einen Rechtsanspruch auf Gewährung ihres Gesuchs nicht; vielmehr kann, nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Dehortation fruchtlos vorgenommen worden, das Disp.Gesuch abgeschlagen werden. — Ob.Trib. 27. Febr. 1840. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es den Betheiligten, denen ihr Gesuch abgeschlagen worden, unbenommen bleibt, die verweigerte Disp. von dem Landesherrn als summo episcopo selbst noch nachzusuchen. Handschr. Mitth.

§. 67. Verpflichtung zur Entdeckung.

Hinsichtlich geheimer Fehler und Gebrechen kommt es auf die Art und Beschaffenheit derselben an. Ist damit kein Nachtheil verbunden, und die Entdeckung nicht zu besorgen, oder erwächst ein wirklicher Nachtheil daraus? In diesem Fall ist die Entdeckung des Gebrechens unbedingt geboten. Stapf P.U. 39.

§. 68. Erforderniß von Zeugen.

Not. Ord. 25. Oktob. 1808. Rbl. 562. §. 10. Bei Willenserklärungen eines Blinden, Stummen oder Tauben ist noch ein dritter Zeuge beizuziehen, und müssen in diesem Falle besonders solche Personen gewählt werden, die den Interessenten genau kennen und dessen Zeichen ꝛc. ꝛc. verstehen.

§. 69. Erklärung durch Zeichen.

1) Notandum hoc loco breviter, quod ex jureconsultis plurimi statuant, etiam surdum et mutum possi contrahere matrimonium, modo suum consensum per signa declarent. Cum solus consensus sit de substantia matrimonii, qui vel verbis vel signis mediantibus dignoscitur. Bidembach. 104.

2) Ein Taubstummer kann auch nach dem Talmud eine rechtsgültige Ehe schließen, weil die wörtliche Erklärung nicht absolut vonnöthen ist, wenn nur das Dasein einer Verbindung, welche den rechtlichen Karakter einer Ehe haben soll, nach der Absicht der Parteien klar ist, und der Zweck derselben durch die Verbundenen erreicht werden kann. Sarwey Mon. VI. 39—42.

3) Oestr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 24. Bolter E.G. 99. Tauben und Stummen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehet zur Schließung der Ehe Nichts im Wege.

Ges.Entw. f. Württemb. 1849. Art. 33. Taubstumme können eine Ehe rechtsgültig nicht eingehen, wenn sie nicht ihre Willensmeinung schriftlich oder durch Zeichen zu erklären vermögen.

§. 70. Ehegerichtliche Praxis.

1) Im Jahr 1816 bat ein Mann um Disp. von der Altersungleichheit, und schilderte sich selbst als einen stammelnden, übelhörenden Mann. Auch nach dem Bericht wurde er als ein simpler Mensch, der übrigens seine Profession gut verstehe, geschildert. Nach Ertheilung der Disp. noch vor der Trauung, machte ein neuer Beamter unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses Vorstellung dagegen, weil der Bittsteller auffallend simpelhaft und zu besorgen sey, daß er einer Familie und Haushaltung nicht vorstehen könne, und eben so unglücklichen Geschöpfen das Leben geben möchte. Es wurde jedoch auf den Grund der E.G.O. II. 12. §. 4. unterm 22. Januar 1818 die Gestattung der Ehe ausgesprochen.

2) Unterm 4. März 1819 wurde einem nicht von Geburt Taubstummen unter den neuberichteten Umständen, ohne der Braut eine Bedenkzeit zu geben — deßgleichen unterm 12. Sptbr. 1820 einem Taubstummen nach vorgängiger Abmahnung der Betheiligten und nach Ablauf der Bedenkzeit die Ehe gestattet. Handschr. Mitth.

3) Im Februar 1852 wurde in Reichenberg ein taubstummes Ehepaar getraut. Die Braut, Tochter eines dortigen Bürgers, hatte den Bräutigam im Prager Taubstummeninstitut kennen gelernt. Staats-Anz. f. Württemb. 1852. Nr. 39.

Krankheit.

Ἀλλήλων τὰ βάρη βαστάζετε. Gal. 6, 2.

§. 71. Ansteckende Krankheit.

1) E.G.O. 1687. II. 12. §. 3. S. 99. Reyscher G.S. III. 123. Mit schweren ansteckenden Krankheiten beladenen Leuten soll, wann Die-

selbe noch unvermählt sich schon in diesem elenden Stand befinden, nicht zugelassen werden, sich mit einer damit nicht behafften Person zu verEhelichen, sondern Sie davon abgewarnet und wegen der Contagion abgehalten werden.

2) E.G.O. 1687. III. 2. §. 1. S. 162. Reyscher G.G. III. 148. Da etwa ein Parthei mit abscheulichen oder ansteckenden Krankheiten und Zuständen beladen wäre, so soll ein solches dem Berichte angehenkt werden. G.R. 12. Januar 1613. 22. Januar 1627. 7) Reyscher E.R.G. I. 304. G.G. II. 396.

§. 72. Aussatz.

c. 3. X. de conjugio leprosorum (IV. 8.). Böhmer j. eccl. prot. IV. tit. 1. §. 173—176. E.G.O. 1687. III. 2. §. 4. S. 165. Reyscher G.G. III. 148. Wann Aussätzige die Proclamation der Ehe halber suchen würden, sollen die Pfarrer vor der Ausrufung und Copulation die Sache vorher mit Umständen an die Speciales und Beamten gelangen lassen, und diese sich hierauf bei dem fürstl. E.Ger. Bescheids erholen. — Nach II. 12. §. 3. S. 99. III. 2. §. 1. S. 162. G.G. III. 148. 123. ist dasselbe zu beobachten, wie bei „ansteckenden Krankheiten."

§. 73. Epilepsie.

1) Bei Epileptischen gelten dieselben Vorschriften, wie für Contagiöskranke. G.R. 12. Januar 1613. 22. Januar 1627. 7) Reyscher E.R.G. I. 304. G.G. II. 396. E.G.O. 1687. III. 2. §. 1. S. 162. Reyscher G.G. III. 148.

2) Rekr. Sct. 14. März 1815. Reyscher Kr.G. II. 1309. 3) Denjenigen Majorennen, welche als epileptisch prädicirt sind, kann der Heirathsconsens erst dann ertheilt werden, wenn auf einen von Seiten des O.A. an die Sect. des Medicinalwesens erstatteten Bericht — welchem zugleich ein von dem O.A.Arzt über ihren Krankheitszustand ausgestelltes parère beizulegen ist — von solcher die Legitimation zur Heirath erfolgt ist.

3) Rekrut. Sect. 31. Oktober 1812. Reyscher G.G. IV. 1. 372. R.G. IV. 639. Künftig sind alle mit der Epilepsie behaftete Conscribirte, welche um Heirathserlaubniß als volljährig bitten, wenn sie gleich aus den Listen schon früher gestrichen wurden, mit ihren Gesuchen ohne Ausnahme an k. Rekrut. Sect. zu verweisen, wo sodann der Supplik eine genaue ärztliche Beschreibung des Krankheitsfalls und dessen Ursache beizulegen ist, um alsdann durch die k. Sect. des Medicinalwesens beur-

theilen lassen zu können, ob bei einer einzugehenden Ehe dieser Art sich keine traurigen Folgen für die daraus entspringende Nachkommenschaft vermuthen lassen? Knapp Rep. III. 3. 202.

4) Rekrut. Sect. 22. April 1817. Reyscher R.G. IV. 897. Bei epileptisch prädicirten majorennen Heirathslustigen hat es bei der längst bestehenden Verordnung: daß zuvor Bericht an die Sect. des Medicinalwesens erstattet werden soll, sein Bewenden.

5) M.Erl. 30. August 1819. Geschr. 2) Bei geistigen oder körperlichen Gebrechen, welche das Heirathen überhaupt ausschließen, ist die Disp. von der Minderjährigkeit zu verweigern. Namentlich solchen, welche früher an epileptischen Anfällen gelitten haben, und, um derselben willen, von der Aushebung zum Militär befreit wurden, ist ihrem Gesuche nur dann zu willfahren, wenn nach dem Gutachten des Kreismedicinalraths die Krankheit als völlig gehoben angesehen und die Verheirathung der Geheilten ohne Bedenken gestattet werden kann.

6) Einer Verehelichung des mit Epilepsie Behafteten wurde unterm 15. März 1821 im Allgemeinen nichts in den Weg gelegt; jedoch habe derselbe, wenn er sich mit einer bestimmten Person versprechen wollte, diese von seiner Krankheit unterrichten zu lassen. Handschr. Mitth.

Ueber das Wesen der Epilepsie. Sarwey Mon. XI. 404.

§. 74. Lustseuche.

Ist ein Theil mit der Lustseuche, lue venerea, behaftet, so darf nicht zur Ehe geschritten werden, so lange irgend eine Gefahr der Ansteckung möglich ist. Stapf P.U. 39.

§. 75. Schwere Noth.

Speyer Bed. II. 509. erzählt von einem seiner Freunde, welcher noch als Studiosus eine christliche Jungfrau kennen lernte, die auf's heftigste mit der „schweren Noth“ behaftet, von ihrer eigenen Freundschaft gar verachtet, verlassen und ohne Mittel war; aus Erbarmen heirathete er dieselbe, damit er stets ein Mittel hätte, Barmherzigkeit an ihr zu üben, wie er auch bis an seinen Tod gethan, und ungeachtet ihres Elendes vergnügt mit ihr gelebt hat. — Dieß die rechte eheliche Beihilfe, mutuum adjutorium.

§. 76. Nachher eingetretene Häßlichkeit.

In Beziehung auf nachher eingetretene Häßlichkeit des weiblichen Theils bestimmt c. 25. X. de jurej., daß sogar ein beschworenes Verlöbniß aus diesem Grunde getrennt werden könne: „quodsi post hujus-

modi juramentum mulier fieret non solum leprosa, sed etiam paralytica vel oculos, vel nasun amitteret, vel quidquam ei turpius eveniret, numquid vir teneretur eam ducere in uxorem." Dieſe Behauptung erfordert die größeſte Behutſamkeit auf Seiten des Richters. Wieſe K.R. II. 611. Brouwer de jur. connub. I. c. 25. n. 9. Espen j. eccl. univ. II. sect. 1. tit. 12. c. 2. Stryk de diss. II. §. 5. 6. Schott E.R. §. 55. Manzel diss. de dissol. nex. spons. et conjug. Rost. 1753.

§. 77. Ergebniß.

Sofern der Staat die Obliegenheit hat, Leben und Geſundheit gefährdende Verhältniſſe nicht zu geſtatten, oder doch äußerſt zu erſchweren, muß derſelbe auch die Verehelichung ſolcher Perſonen, welche mit unheilbaren Krankheiten und ſchweren körperlichen Gebrechen behaftet ſind, um ſo mehr dann zu entfernen ſuchen, wenn zu beſorgen ſteht, daß jene Perſonen einer Familie und Haushaltung nicht vorſtehen können, und unglücklichen Geſchöpfen das Leben geben würden. — Da ſodann alle dieſe Umſtände geeignet ſind, den Frieden einer bereits geſchloſſenen Ehe bleibend zu ſtören, ſo iſt es auch Pflicht der Kirche, vor der Schließung ihre warnende Stimme vernehmen zu laſſen. Sarwey Mon. XVI. 135.

Geiſteskrankheit.

Wächter P.R. II. 673. Reyſcher P.R. §§. 164. 409. 542. Berg juriſt. Beobachtungen und Rechtsfälle III. Nr. 22. S. 243.

§. 78. Ueberſicht.

Der von den Oberamtsärzten im Febr. 1853 in Folge höherer Weiſung eingeforderte Bericht über Geiſteskranke oder Irren unterſcheidet hinſichtlich ihrer Krankheitsform 1) Trübſinnige oder Schwermüthige; 2) Tobſüchtige oder Raſende; 3) Wahnſinnige oder Verrückte; 4) Blödſinnige von Kindheit an oder Cretinen; 5) im ſpäten Alter blödſinnig Gewordene. Hufnagel Comm. I. 206. Sarwey Mon. XII. 31. Das L.R. III. 2. §. 3. unterſcheidet „ohnbeſinnte," „tobſüchtige und thörichte" Leute, gleichbedeutend mit mente capti, furiosi und

dementes. Relation des Dr. Eisengrein zu L.R. III. Reyscher Pr.R. §. 409.

§. 79. Blödsinn.

1) E.G.O. 1687. III. 2. §. 4. S. 165. Reyscher G.G. III. 148. Wann Thoren die Proclamation der Ehe halber suchen würden, sollen die Pfarrer vor der Ausrufung und Copulation die Sache vorher mit Umständen an die speciales und Beamten gelangen lassen und diese sich hierauf bei dem fürstl. E.Ger. Bescheids erholen.

Blödsinnige (stupidi), welche zwar immer noch als Menschen geachtet werden, sind einer rechtlich verbindlichen Handlung nicht fähig (D. V. 2. fr. 2. C. V. 70. c. 3), nicht aber auch bloß einfältige oder geistesschwache Personen (stulti), welche selbstständig Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. C. V. 51. c. 13. pr. L. O. Tit. 95. »Ausgenommen ꝛc.« S. jedoch L.R. II. 25. 26. Reyscher P.R. §. 164. 409.

2) De stultis vero in specie sciendum, prius explorari illorum voluntatem, an possunt consentire et an omnino illis sit propositum nubere. Quod si patiantur sibi persuaderi, ut desistant a proposito, satius est, illos vivere coelibes. Ideoque plerumque solet exspectari temporis aliquod intervallum, utrum voluntatem velint immutare. Quod si vero constantes perseverent in hac sententia, quod velint nubere, notandum, si deprehendatur in illis tale judicium (licet maxime alioquin sint simplices), ut videantur posse contrahere, et vitae necessaria vel habeant, vel acquirere, si etiam de conjugio recte sentire et orare possint, etc. certe permittendum illis conjugium, quod a Deo institutum est, ut cedat ad bonum omnibus. Et adjutoriis magis videntur opus habere miserae illae personae, quam aliae. — Sic conclusum scio 1601 5. Febr. in causa, ubi neutra pars recte sapere videbatur. Bidembach caus. matr. 103.

3) In einem Fall, wo ein Mann im Zustand eines niederen Grads von Blödsinn sich befand, hatte das G.U.A. 1820 denselben vorzubescheiden, und durch geeignete Fragen zu erforschen, welche Begriffe derselbe von dem Ehestand habe, und ob er die Pflichten kenne, welche dieser Stand auflege. Auch sei ihm vorzustellen, wie wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß er mit der nicht gut prädicirten Braut eine glückliche Ehe führen werde, daher er von seinem Vorhaben abstehen möge. — Am Ende wurde die Ehe gestattet, jedoch von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig gemacht, ob die über den Bittsteller angeordnete Curatel fortzubestehen habe, oder ob demselben die Selbstverwaltung seines Vermögens zu überlassen sei. Handschr. Mitth.

4) Unterm 31. August 1820 wurden in einem andern Fall die gegen

eine Verehelichung wegen angeblicher Geistesschwäche vorgebrachten Einwendungen nicht für begründet gefunden, die Entscheidung über die weitere Einwendung aber, daß der Bittsteller sich mit einer Familie nicht ernähren könne, und über kurz oder lang der Stadtkasse zur Last fallen werde, der k. Kr.Reg. als der geeigneten Behörde überlassen. Handschr. Mitth.

§. 80. Wahnsinn.

1) Wahnsinn macht zur Schließung der Ehe und zum Verlöbniß unfähig, weil er die überlegte Erklärung des Willens hindert. c. 24. 29. X. de spons. Wiese K.R. II. 599. 617. c. 26. C. XXXII. qu. 7. Stapf P.U. 272. Walter K.R. §. 302. Richter K.R. §. 252.

2) Trid. XXIV. c. 1. de ref. matr. Declar. Furiosus habens dilucida intervalla ad subdiaconatus ordinem promotus, continere tenetur, et concedenda non est ei dispensatio, ut matrimonium contrahere possit.

3) Hinsichtlich des Wahnsinns nach israel. E.R. Sarwey Mon. VI. 206.

4) Oestr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 24. Bolter E.G. 99. Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenräume haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen.

§. 81. Cretinismus.

Medic.Coll. 6. Febr. 1844. Belehrung über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus. 5) Reg.Bl. 188. Ueberhaupt verdient der Gesundheitszustand derjenigen, die eine eheliche Verbindung eingehen, alle Aufmerksamkeit, um die Besorgniß einer cretinischen Entartung bei den von ihnen erzeugten Kindern zu beseitigen. Nicht nur Personen, bei denen eine solche Entartung stattfindet, sollten an der Fortpflanzung derselben auf Nachkommen gehindert werden, sondern auch das Heirathen von Personen, welche mit entschiedenem Siechthum, wie Drüsenkrankheit, Epilepsie und andern, unheilbar gewordenen, schweren Nervenkrankheiten behaftet sind, erscheint bedenklich, ganz unräthlich aber die Verbindung zweier Personen, welche beiderseits an einem solchen Uebel leiden. 6) Als hauptsächliche Quelle des Cretinismus ist ferner anzusehen das stete Ineinanderheirathen einer kleinen Zahl von Familien, sowohl überhaupt, als insbesondere, wenn die Anlage zu dem Uebel sich bereits in solchen festgesetzt hat. Wünschenswerth wäre daher, daß a) besonders in

kleineren Ortschaften, vor Allem aber in solchen, in welchen der Cretinismus häufiger vorkommt, und deren Lage und Beschaffenheit die Entwicklung dieses Uebels begünstigt, Heirathen einheimischer Söhne und Töchter mit Auswärtigen, namentlich aus solchen Orten, denen der Cretinismus fremd ist, vornemlich einheimischer Jungfrauen mit auswärtigen Jünglingen, auf alle Weise begünstigt werden; b) Heirathen zwischen Mitgliedern zweier Familien, in welchen beiderseits Cretinen vorkommen, wären, wo möglich, zu vermeiden, wenn auch die einzelnen Personen, welche sich heirathen wollen, selbst nicht cretinisch sind, und zwar um so mehr, wenn die Letzteren in sehr naher Verwandtschaft zu einander stehen.

In vorkommenden Fällen wäre demnach eheger. Dehortation anzuwenden. Sarwey Mon. XVI. 132.

§. 82. Bedeutung.

Ein Rechtsgeschäft ist bedingt und bestimmt durch den Willen derjenigen, die es errichten. Hieraus folgt, daß nur ein Willens- oder Handlungsfähiger ein Rechtsgeschäft errichten kann. Wer die Willens- oder natürliche Handlungsfähigkeit nicht besitzt, ist unfähig, irgend ein Rechtsgeschäft zu schließen, z. B. ein Geschäft, welches ein Wahnsinniger oder ein Kind (unter 7 Jahren) eingeht, ist nichtig, was auch sein Inhalt sein mag. Wächter P.R. II. 673. Reyscher P.R. §. 164. 542. Geisteskrankheit hindert einen rechtsgültigen Consens und somit auch die Ehe absolut. Sarwey Mon. II. 474. Reyscher P.R. §. 409.

Ges.Entw. f. Württemb. 1849. Art. 33. Personen, welche ihrer Vernunft beraubt sind, können, die Entmündigung mag gegen sie ausgesprochen sein oder nicht, eine Ehe rechtsgültig nicht eingehen.

§. 83. Competenz

bei der Beurtheilung von Geisteskrankheiten — Sarwey Mon. IX. 169. X. 105. XI. 337. über Art. 295. Strafprc. 22. Juni 1843. Rbl. 533., — über Zurechnungsfähigkeit bei Seelenstörung XI. 347. XII. 1. — Stellung unter Curatel X. 305. 317. Hufnagel Comm. I. 206. III. 129.

§. 84. Irrenanstalten.

1) G.Ver. 11. Febr. 1810. Rbl. 57. Einrichtung des Irrenhauses in Ludwigsburg.

2) Med.E. 20. Nov. 1816. Reyscher R.G. IV. 836. Aufnahme nach Zwiefalten.

3) M.E. 30. August 1825. Rbl. 474. Aerztliche Berichte über die Gemüthskranken.

4) M.Verf. 20. Juni 1834. Rbl. 425. Entrichtung der Verpflegungsgelder.

5) Bekanntmachung 10. Juli 1839. Rbl. 478. Die Irrenpfleganstalt in Z.

6) M.Verf. 6. Juni 1844. Rbl. 289. Aufsicht über die Irrenpfleganstalt Z.

7) Stat. d. Irrenpfl. Z. 16. April 1846. Rbl. 209.

8) Verzeichn. d. Portofrh. 1851. 14. Vorsteheramt und Oekonomieverwaltung.

9) Bekanntm. 23. Novbr. 1833. Rbl. 383. Erricht. d. Heilanstalt in Winnenthal. Eröffn. ders. 2. März 1834.

10) Stat. 23. Novbr. 1833. Rbl. 385.

11) Verzeichn. d. Portofr. 1851. 14. Vorsteheramt und Oekonomieverwaltung.

12) M.Verf. 24. Juli 1816. Rbl. 223. üb. d. Verpfleg. Wahnsinniger in den Irrenhäusern.

13) M.Verf. 18. Juni 1830. Rbl. 268. Transport geisteskranker Personen in die Irrenanstalt.

14) M.E. 22. Oktob. 1834. Rbl. Ergbd. 1838. 274. Verfahren b. d. Unterbring. Geisteskranker in ein Staatsirrenhaus.

15) M.Verf. 9. Juli 1836. Rbl. 277. Curatelbestellung für Geisteskranke in d. Staatsirrenanst.

16) M.Verf. 15. Juli 1836. Rbl. 279. Polizeil. Fürsorge f. Geisteskranke.

Schwangerschaft.

§. 85. Verbot für verwittwete Frauen.

1) L.R. 1567. IV. 344. Reyscher G.S. I. 385. Sarwey Mon. XV. 131. Die Wittfrauen werden ermahnt und gewarnt, so Kindsschwanger gangen, Genesung des Kindes zu erwarten, widrigenfalls die angedrohten Strafen eintreten. Diese Bestimmungen werden L.R. 1. Juni 1610. IV. 11. S. 463. Reyscher G.S. II. 310. weitläufiger wiederholt: „Hieneben wollen Wir die Wittfrauen, so sich nach Absterben ihres Ehewirths Kindsschwanger wissen, ernstlich erinnert haben, sich nicht vor Entbindung ihres schwangeren Leibes wiederum in die andere Ehe unbedächtlich und leichtfertiglich zu begeben.“

2) G.R. 10. Aug. 1588. Reyscher G.G. I. 455. Sarwey Mon. XV. 131. erwähnt der dazumal — vor 1577 — gewährten Sterbensläuften, als sich allerlei Leichtfertigkeit und ärgerliche Sachen begeben, daß nämlich Wittwen, so von ihren verstorbenen Männern schwanger gangen, bei großem Leib gleich wieder verheirathet, und versieht sich, daß dergleichen leichtfertig Verheirathen, sonderlich mit wissentlich schwangeren Wittfrauen, welches dann unter den Christen abscheulich, allenthalben in Unserem Fürstenthum abgeschafft, und sich nicht mehr zutragen werde.

3) E.G.O. 1687. II. 8. §. 8. S. 80. Reyscher G.G. III. 115. Bei Wittfrauen aber, so von ihren verstorbenen Männern schwanger seynd, sollen vor des Kinds Geburt auch nach dem halben Jahr keine Ausrufung beschehen, vielweniger einige Disp. statthaben. III. 1. §. 13. S. 145. G.G. III. 142. Und da eine Wittfrau schwanger, soll sie vor des Kinds Geburt auch nach dem halben Jahr nicht ausgerufen werden. Sarwey Mon. XV. 132.

4) K.K.R. 27. Febr. 1812. Reyscher K.K.G. 400. Bei den Trauerdisp.Gesuchen der Weiber hat sich das O.A. in die Gewißheit der Nichtschwangerschaft, als einer wesentlichen Bedingung, zu setzen, und dieß im Beibericht zu bemerken, ohne daß die Beilegung eines Zeugnisses erforderlich ist. Bolter E.G. 43.

5) Die Erlasse der neueren Zeit haben, was die Wittwen betrifft, stets die Clausel: »wenn sie nicht schwanger sind.« Jz.M.E. 30. Novbr. 1824. Sarwey Mon. III. 451. XV. 132. M.E. 3. Januar 1825. Rbl. Egbd. 1838. 322. s. »Trauerzeit.«

1) Nach israelitischem Recht. Sarwey Mon. VII. 220.

2) Nach dem großherz. hessischen Entw. 1842 darf die Frau vor erfolgter Niederkunft nicht zur II. Ehe schreiten. Sarwey Mon. VIII. 133.

§. 86. Verbot für geschiedene Frauen.

1) E.G.O. 1687. II. 9. §. 1. S. 83. Reyscher G.G. III. 116. Insonderheit soll die andere Ehe den ohnschuldigen Weibspersonen, ehe man versichert ist, daß selbige aus voriger Ehe nicht schwanger, oder wann sie schwanger, das Kind vorhero abgelegt, nicht zugelassen werden.

2) Nach israelitischem Recht Sarwey Mon. VII. 220.

§. 87. Verbot für Unehelichgeschwängerte.

1) Begründung. 1) Im Interesse der Sittlichkeit ebenso, wie nach der Natur der Sache wurden die Bestimmungen auf schwangere Personen überhaupt ausgedehnt, wenn sie nicht vom Bräutigam geschwängert sind. Sarwey Mon. XV. 132. 2) Ob.Trib. 17. März 1838. Sp.E.E. 6. April 1838. Bei

sämmtlichen eheger. Sen. wird gleichförmig die Trauung einer Unehelichgeschwängerten mit einem Andern, als dem Schwängerer, während der Schwangerschaft nicht für zuläßig erachtet. Wenn es nun auch als zweifelhaft erachtet werden müßte, ob die Bestimmungen der E.G.O. sich auf eine analoge Weise auf die vorliegende Frage anwenden lassen, so ist doch diese Anwendung so allgemein in die Praxis übergegangen, daß es nicht angemessen sein möchte, hierüber neue entgegengesetzte Grundsätze aufzustellen, sondern vorzuziehen, einstweilen zu warten, was die bevorstehende neue Ehegesetzgebung hierüber festsetzen werde. 3) Die Trauung einer noch im Zustande der Schwangerschaft befindlichen, von einem Dritten geschwächten Person ist im Allgemeinen als unschicklich zu erklären. 4) Dagegen kann es allerdings sogar Fälle geben, wo eine solche Trauung eine Begünstigung verdienen möchte. 5) Da E.G.O. II. 9. §. 6. S. 87. Reyscher G.G. III. 119. den Fall im Auge hat, daß der Zustand der Schwangerschaft der Braut zur Zeit der Trauung noch nicht öffentlich bekannt sei, — so kann diese Stelle nicht für die Ansicht geltend gemacht werden, daß der Zustand der Schwangerschaft überhaupt nicht als Ehehinderniß betrachtet werden könne. 6) Als absolutes Hinderniß sollte übrigens die Schwangerschaft nicht bezeichnet werden. Wenn die Schwangerschaft aus einer früheren Verbindung in beiderseitiger Uebereinstimmung außer Zweifel ist, so können ökonomische Gründe eine Trauung vor der Entbindung ausnahmsweise räthlich machen. Handschr. Mitth.

Bävenroth, preuß. gesetzl. Vorschriften über Aufgebot und Trauung. Berlin 1821. S. 35. Eine solche eheliche Verbindung ist den guten Sitten entgegen und deßhalb anstößig, es kann aber selbst Blutschande daraus entstehen. Wie leicht wäre es möglich, daß der Schwängerer, dessen Name nicht bekannt geworden, besonders nach dem Tod der Mutter, von deren anderweitigen Verheirathung er keine Kenntniß erhalten oder genommen hat, späterhin seine eigene Tochter heirathe, welche jetzt den Namen des Mannes führt, der die von ihm geschwächte Person, ohne ihre Schwangerschaft zu berücksichtigen, ehelichte? Wie leicht könnte unter ähnlichen Umständen das nach der Trauung geborene, eigentlich uneheliche, aber nun legitimirte Kind, in der Folge mit einem andern Kinde des Schwängerers eine Ehe schließen, also eine Ehe zwischen Stiefgeschwistern die Folge davon sein?

2) Präjudicien. 1) Vermöge zweier Präjudicien vom 31. Oktober 1810 und 21. August 1821 ist das E.G.O. II. 8. §. 8. S. 81. III. 1. §. 13. S. 146. Reyscher G.G. III. 115. 141. enthaltene Verbot des Aufgebots und der Trauung schwangerer Wittwen, welche wieder heirathen wollen vor abgelegter Leibesfrucht, auch auf unehelich geschwängerte Weibspersonen, wenn sie einen Andern, als ihren Schwängerer, heirathen wollen, ausgedehnt. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 325. - Sarwey Mon. II. 149. XV. 132.

2) Spec.Erl. d. Rt.Ger.H. 11. Jan. 1843. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 206. Man hat den Bericht des G.O.A.G. 16. Apr. v. J., betreffend die Bitte des — um Erlaubniß zur Trauung mit der von einem Andern schwangeren — erhalten und will dem G.O.A.G. aufgegeben haben, dem Bittsteller zu eröffnen, daß man im Hinblick auf die E.G.O. II. 8. §. 8. und III. 1. §. 13. eine Bestimmung, die schon längst und namentlich zur Zeit des früheren Ehegerichts in den Jahren 1810—21 auf jede unehelich geschwängerte Weibsperson (nicht nur auf Wittwen) angewendet wird, dem Gesuch nicht zu entsprechen weiß. Auch in Kapff Rep. I. 254. ist eine Entscheidung des Jaxtkr.Ger.H., jedoch ohne Zeitangabe, desselben Inhalts angeführt. Sarwey Mon. XV. 133. 3) Nkr.Ger.H. 2. Novbr. 1836. Unehelich geschwängerten Weibspersonen, wenn sie einen Andern, als ihren Schwängerer, heirathen wollen, ist vor ihrer Entbindung die Verehelichung schlechterdings nicht zu gestatten, ja es darf nicht einmal das kirchliche Aufgebot geschehen, und eine dießfallsige Disp. ist unstatthaft, und solchen Brautleuten aller verdächtige und einsame Zusammenwandel bei Strafe zu untersagen, da ex identitate rationis unzweifelhaft die Vorschriften der E.G.O. II. 8. §. 8. und III. 1. §. 13. angewendet werden müssen.

§. 88. Klagerecht.

Schwangerschaft von einem Dritten beim Eintritt in die Ehe begründet ein Klagerecht auf Annullation. Nkr.Ger.H. 7. März 1832. Sarwey Mon. IV. 73.

§. 89. Verheimlichung.

1) Hufnagel Comm. II. 63. G.R. 1. März 1658. Reyscher G.S. III. 12. Wo verdächtige Weibspersonen in Diensten sich befinden, oder sonst in andere Weg sich aufhalten, sollen selbige auf Bemerkung einig verdächtiger Umstände, welche sie mit Fleiß in Acht zu nehmen, entweder vom Herrn, Meister oder Frauen im Haus, absonderlich zur Bekenntniß erinnert, und dabei der Gefahr und höher Straf verwarnet, oder aber solches von ihnen den Beamten eröffnet und angezeigt werden, welche alsdann sie gleichbald zu beschicken, selbst amtlich obiger Gestalt zu examiniren, auch nach Beschaffenheit der Verstockung und Halsstarrigkeit und doch vorhandenem hohen Verdacht einer unfehlbaren Schwängerung, durch die Hebammen oder geschworene Weiber solche gar besichtigen zu lassen, und nach Befindung der verläugneten Schwängerung, sie alsgleich zur Haft zu ziehen und zu berichten. Wiederholt E.O. I. 9. S. 28. Reyscher G.S. III. 96.

2) G.R. 21. April 1800. Reyscher G.S. III. 778. Uneheliche Schwangerschaften bleiben öfters bloß deßwegen verheimlicht, weil die, ihre Schwangerschaft abläugnenden Dirnen nicht zu rechter Zeit von sachkundigen Personen hinlänglich visitirt, auch denselben häufig von Apothekern geforderte zweckwidrige Arzneien gereicht werden. Da nun durch diese Vernachläßigung nicht nur den Müttern, sondern vorzüglich auch den zu gebärenden Kindern die nachtheiligsten Folgen erwachsen, indem hiedurch nicht selten Veranlassung zum Kindermord gegeben wird; so ertheilen Wir den strengsten Befehl, die U.Ae. und Kirchenconvente, besonders auf den Dörfern, als woselbst die Hebammen von einer zwar vorhandenen, aber abgeläugneten Schwangerschaft, vornehmlich wenn solche noch nicht sehr weit vorgerückt und die Entbindung nicht ganz nahe ist, zu urtheilen außer Stand sein dürften, sollen diejenigen Personen, welche wegen Verdachts von Schwangerschaft zur Rede gesetzt werden, so fern solche keine gültigere Widerlegungsgründe, als ein bloßes Abläugnen, vorzubringen wissen, den O.Ae. und den Ol.Ae. aus Gelegenheit der ohnehin dahin zu erstattenden Berichte, zur Veranstaltung einer Erkundigung durch Sachverständige anzeigen, worauf diese eine solche Person sofort alsbald durch den Amtsphysicum auf das Genaueste untersuchen zu lassen haben. Dagegen ist den Apothekern und anderen hiezu nicht berechtigten Personen, welche hiezu weder die erforderlichen Kenntnisse haben, noch drauf in Pflichten genommen sind, auf das Nachdrücklichste zu untersagen, sich dergleichen Besichtigungen zu unterziehen. Den wegen Schwangerschaft verdächtigen Personen sollen von Apothekern, und also auch noch weniger von andern Personen, keine Arzneien abgereicht werden. Da in manchen Apotheken die Stahlischen Pillen — pilulae aperientes Stahlii — hie und da aus der Hand verkauft werden, welche in allweg als ein treibendes Mittel anzusehen sind, so wird der Handverkauf dieser Pillen hiemit gänzlich verboten.

3) Pol.Str.G. 2. Oktob. 1839. Art. 34. Rbl. 623. Eine Person, welche ein uneheliches Kind lebendig oder todt geboren hat, und weder von ihrer Schwangerschaft, noch von der Geburt, ehe dieselbe erfolgt war, ihren Aeltern, oder ihrem Vormund, oder ihrer Dienstherrschaft, oder einem Arzt, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder der Obrigkeit selbst Anzeige gemacht hatte, soll, wenn die Str.G. 1. März 1839. Art. 252. Rbl. 170. vorausgesetzten Umstände nicht eintreten, mit Arrest von acht Tagen bis zu zwei Monaten bestraft werden. — Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung auf diejenige Person, welche zwar ihre uneheliche Schwangerschaft nicht verheimlicht, gleichwohl aber absichtlich hilflos geboren hat. — Im Uebrigen

behält es bei der polizeilichen Vorschrift, vermöge welcher Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften und die obrigkeitlichen Behörden auf Personen, die im Verdacht unehelicher Schwangerschaft stehen, zur Verhütung möglicher Verbrechen ein aufmerksames Auge behalten sollen, sein Verbleiben.

4) Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Verheimlichung der Schwangerschaft. Iz.M. 3. Januar 1820. Rbl. Ergbd. 1838. 8. Zur Bekanntmachung dieser Ver. durch die O.Ae. bei den Vogtruggerichten ist von dem k. Min. des Innern die Einleitung getroffen worden. Den Legenden ist am angemessenen Orte einzuschalten: Insbesondere findet man sich veranlaßt, die in Ansehung der Schwangerschaftsverheimlichung bestehenden Vorschriften der Bürgerschaft in Erinnerung zu bringen, wornach Aeltern, Dienstherrschaften und Hausbesitzer, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, die gemessenste Pflicht auf sich haben, auf dergleichen Personen — zumal wenn ihr Lebenswandel Argwohn dazu geben würde — ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und bei entstehenden Anzeigen einer Schwangerschaft entweder die Dirne selbst zum Bekenntniß ihres Zustandes aufzufordern, und sie vor der Gefahr und der auf die Verheimlichung der Schwangerschaft gesetzten hohen Strafen zu verwarnen, oder aber die Sache dem Ortsvorstande zur Ergreifung der gesetzlichen Maßregeln gegen eine solche verdächtige Weibsperson ohne Verzug zu hinterbringen.

1) Abtreibung der Leibesfrucht — Str.G. 1. März 1839. Art. 253—255. Rbl. 170. Ueber culpose Kindsabtreibung Hufnagel Comm. III. 304. II. 95. Das Abtreiben der Leibesfrucht ist vor dem Richterstuhl der Moral ein wahrer Todtschlag. Reinhard chr. Mor. III. 483. Nach Ges. 14. Aug. 1839. Art. 1. Rbl. 366. vor die Schwurgerichte.

2) Aussetzung von Kindern — Str.G. 1. März 1839. Art. 256. 259. Rbl. 171. Hufnagel Comm. II. 103. Reinhard chr. Mor. I. 511. Nach Ges. 14. Aug. 1849. Art. 1. Rbl. 399. vor die Schwurgerichte.

3) Kindsmord — Hufnagel Comm. II 62. Nach Ges. 14. Aug. 1849. Art. 1. Rbl. 399. vor die Schwurgerichte. 1) G.R. 1. März 1658. Reyscher G.S. III. 11. 2) E.O. 1687. I. 9. §. 1. S. 28. Reyscher G.S. III. 96. 3) G.R. 24. Mai 1715. Reyscher G.S. III. 272. 4) Iz.M. 3. Januar 1820. Rbl. Ergbd. 1838. 8. Reyscher G.S. IV. 914. R.G. IV. 1265. 5) Str.Ges. 1. März 1839. Art. 249. Rbl. 169. 6) Pol.Str.G. 2. Okt. 1839. Art. 34. Rbl. 623. 7) Str.Proc.Ord. 22. Juni 1843. Art. 112. Rbl. 491.

Aerztliche Zeugnisse und Gutachten.

§. 90. Allgemeine Obliegenheit des Oberamtsarztes.

Min.Verf. 23. Juni 1841. Rbl. 246. §. 7. In allen Fällen, in welchen es sich ausschließlich von Beurtheilung innerer Krankheitszustände, insbesondere auch abnormer Seelenzustände handelt, ist die Legalinspektion dem Oberamtsarzt allein aufzutragen. — §. 8. Alle als nothwendig sich darstellenden ärztlichen Besichtigungen und Begutachtungen, z. B. über den Stand einer Schwangerschaft, über das Vorhandensein vorgeblicher oder muthmaßlicher Krankheiten und Gebrechen, sind ausschließlich Sache des Oberamtsarztes, vorbehältlich der Verpflichtung des Letzteren, in chirurgischen und geburtshülflichen Fällen, sofern er nicht selbst ausübender Wund- und Hebarzt wäre, und die Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles hiefür spräche, auf die Beiziehung des Oberamtswundarztes, und, wenn auch dieser nicht Hebarzt sein würde, eines anderen Geburtshelfers anzutragen.

Mit den Worten: „unbefugter Weise" ist ohne Zweifel ausgesprochen, daß die im Art. 455. Rbl. 1839. 226. genannten Personen, im Fall einer richterlichen Aufforderung, sich der Mittheilung eines ihnen anvertrauten Privatgeheimnisses nicht entziehen können. Dieser Fall kommt vornemlich bei Aerzten in Ehestreitigkeiten vor. Daß dieselben in solchen Fällen Zeugniß zu geben schuldig seien, ist bei uns nie bezweifelt, z. B. auch 1841 von dem eheger. Sen. in Tübingen in der Beschwerdesache eines Oberamtsphysikus ausgesprochen worden; auch nennt der Art. 195. Rbl. 510. der Str.Pr.Ord. 22. Juni 1843 die im Art. 455. aufgeführten Personen nicht unter denjenigen, welche von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind. Hufnagel Comm. III. 622.

§. 91. Aerztliche Zeugnisse für das G.U.A.

1) In Ehesachen ist der Oberamtsarzt dem G.U.A., als der ersten Instanz, eben so gut Zeugniß zu geben schuldig, als dem G.O.A.G., indem ohne Vergewisserung von der Richtigkeit der Angabe des klagenden Theils, das G.U.A. gar nicht im Stande ist, die nöthigen Schritte zur Beilegung der Ehedissidien zu machen, und eine Verletzung des ärztlichen Geheimnisses da nicht vorhanden ist, wo eine amtliche Stelle zum Behuf einer in ihrer Competenz liegenden amtlichen Verhandlung Auskunft verlangt.

Hartmann Ev. Kbl. 1843. 367. — Diese Entscheidung des G.O.A.G. erklärte der Nkr.Ger.H. unterm 21. Juli 1841 als ganz richtig dahin, daß, um der Pflicht des Sühneversuchs zu genügen, das G.U.A. so gut, als das G.O.A.G. über die in einer Ehedissidiensache angeführten Thatumstände das nöthige Zeugniß fordern könne, und es ihm sonach auch vom Oberamtsarzt zu geben sei.

2) Nkr.Ger.H. 18. Aug. 1841. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 367. 368. Die G.U.Ae. stehen gerade in demselben Verhältnisse, wie die G.O.A.G.; wie diese, sind sie bloß vorbereitende Behörden zu den Entscheidungen der E.Ger., und erscheinen daher, wie diese, als Obrigkeiten, denen die Aerzte auf Verlangen die nöthigen Mittheilungen zu machen haben. — Die (von dem Oberamtsarzt) angezogene Ver. hat nichts Weiteres im Auge, als die Verschweigung von Krankheiten gegenüber von solchen, welche kein Recht und keine Verpflichtung haben, davon amtliche Kenntniß zu nehmen. Ganz anders ist aber dieß in einem Falle, wo eine Behörde verpflichtet ist, dem Sein oder Nichtsein einer Krankheit nachzuforschen.

§. 92. Medicinische Gutachten für das O.A.G.

Jz.Min.Erl. 18. März 1834. Reyscher G.S. IV. 2164. Rbl. Ergbd. 1852. 1. Nach einer Mittheilung des k. Min. d. Innern vom 13. d. M. hat das k. Medic.Coll. die Anzeige gemacht, wie schon öfter einzelne Bezirksgerichte über den Sinn neuerer, nicht von dem gedachten Medic.Coll. erlassener Ver. und über die Beurtheilung einzelner, bei ihnen anhängiger Streitigkeiten sich dessen Gutachten erbeten haben. — Da jedoch nach dem deutlichen Inhalte des §. 2. der Ver. 6. Juni 1818, betr. den Geschäftskreis des Medic.Coll. Rbl. 313., dasselbe nur die Obliegenheit hat, sowohl das k. Min. d. Innern und die KreisReg. als auch die übrigen Min. sammt den denselben untergeordneten höhern Gerichtshöfen und Collegien in Medicinalangelegenheiten durch wissenschaftliche Gutachten zu berathen, wogegen durch den Art. 3. d. Ges. 17. Juli 1824, betr. die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse, die Unterstützung der Bezirksstellen ausdrücklich dem Oberamtsarzte als öffentlichem Gesundheitsbeamten übertragen worden, und da deßhalb das k. Medic.Coll. von dem k. Min. d. J. angewiesen worden ist, dergleichen Ansinnen künftig unter allen Umständen abzuweisen, so wird solches dem Gerichtshof Behufs weiterer Bekanntmachung an die O.A.G. und A.G. zu deren Nachachtung hiemit zu erkennen gegeben.

§. 93. Bestimmungen für die Ertheilung ärztlicher Gutachten.

Jz.M. 2. Febr. 1819. Reyscher G.S. IV. 1. 805. 1) Da die Ger.H. bei Einholung von Gutachten der höheren Medicinalstellen nur den durch die collegialische Berathung zu Stande gekommenen Beschluß derselben zu erfahren verlangen, und auch nur auf das in einem solchen Collegialbeschlusse liegende Urtheil der Sachverständigen ihr weiteres Erkenntniß gründen können, so sind der Regel nach weder die etwaigen besonderen Ansichten einzelner, die Minderzahl bildender, Votanten im Medicinalcollegium der richterlichen Behörde mitzutheilen, noch ist in dem zu erstattenden Gutachten anzuführen, ob der Beschluß auf Einstimmigkeit oder bloß auf Majorität der Stimmen beruhe. 2) Ausnahmen von dieser Regel kann jedoch der Vorstand des Medicinalcolleg. in besonders wichtigen Criminalfällen, wenn hiebei die Ansicht eines Einzelnen oder Mehrerer, die Minorität bildender, Medicinalräthe von der — der übrigen Votanten wesentlich abweicht, und zumal diese Abweichung eine gelindere Beurtheilung des Falls bezielt, auch nach nochmaliger Umfrage im Collegium keine Annäherung zu bewirken gewesen, nach seinem Ermessen sich erlauben, und in solchen seltenen Fällen die Abstimmung jener Einzelnen entweder auf deren Ansinnen, oder auch von Amtswegen der gutächtlichen Aeußerung des Collegiums anschließen. — 3) Wogegen außerdem und für gewöhnlich sich nach der bisherigen Observanz darauf zu beschränken ist, in dem Gutachten die Ansicht der Minderzahl oder einzelner Dissentienten nur im Allgemeinen und ohne Benennung derselben, als Zweifelsgründe anzudeuten. — 4) Daß, wenn bei der Abstimmung sich eine Stimmengleichheit ergibt, der nicht technische Vorstand ein entscheidendes Votum nicht geltend machen könne, versteht sich von selbst, wobei jedoch in einem solchen Falle der Bedacht darauf zu nehmen ist, daß, bevor das Gutachten ausgefertigt wird, durch nochmalige Erörterung der Sache annoch, wo möglich, eine Majorität gebildet werde, weil es sonst dem Ger.H. an einer leitenden Norm für sein Erkenntniß fehlen würde, und derselbe dadurch sich veranlaßt sehen müßte, von der Gestattung des §. 38 der Instr. 23. Juni 1807. Rbl. 335.: „in zweifelhaften Fällen auch das Gutachten der medicinischen Facultät in Tübingen einzuholen,“ zum Nachtheil der hiedurch verzögerten Hauptsache Gebrauch zu machen.

§. 94. Communication mit der obersten Sanitätsbehörde.

Von jeher, wenigstens viele Jahre vor 1806, waren die jeweiligen Leibärzte diejenigen Personen, welche von der vormaligen Regierung und dem Ehger. in den geeigneten Fällen um ihr Gutachten gehört wurden. In dieser

Beziehung und gegen die sonstigen Verhältnisse der Collegien gegen einander, war das Collegium der Leibärzte der Regierung und dem E.Ger. in sofern untergeordnet, daß dasselbe von diesen in Strafsachen und eheger. Fällen durch Decrete zur Ertheilung der betreffenden Gutachten aufgefordert wurde. Ob diese Einrichtung auf einer bloßen Observanz oder einer ausdrücklichen Ver. beruht habe, ist nicht bekannt. Zwar gab es damals neben dem collegio archiatrali eine Sanitätsdeputation, welche aus den Leibärzten, einem Physikus der Stadt Stuttgart, dem Landthierarzt und einigen nicht ärztlichen Mitgliedern bestand; es mochte aber auf jeden Fall ein hinreichender Grund der ausschließlichen Competenz der Leibärzte bei Erstattung von Gutachten für die Regierung und das E.Ger., an welches sie übrigens jene immer unmittelbar, ohne irgend einen Vortrag hierüber in der Sanitätsdeputation zu machen, einschickten, auch in dem Umstand zu suchen sein, daß es sich in eheger. Fällen gewöhnlich theils von einer Revision und Prüfung der schon zuvor von Physicis und geschworenen Wundärzten vorgenommenen amtlichen Verrichtungen handelt, theils auch hiebei meistens Besichtigungen der Schamtheile von Personen aus allen Ständen und von beiden Geschlechtern angeordnet zu werden pflegen. Als 1806 durch das Org.Manif. die Medic.-Direction aufgestellt wurde, ging die Form der Communication des vorigen E.Ger. mit den Leibärzten durch Decrete in Protocollextracte an die Medicinaldirection über, und bei den weiteren Veränderungen dieser Direction in ein Medicinaldepartement, und nachher in die Section des Medicinalwesens, wurden von dem vorigen und nachmaligen E.Ger. wegen Einholung ärztlicher Gutachten gleichfalls Protocollextracte und respective Noten an diese Behörden, meistens unter ausdrücklicher Benennung der Leibärzte, zum Theil aber auch ohne solche, erlassen. Diese Verfahrungsart ist auch den §. 37. 38. der Instruct. für das Med.-Depart. 23. Juni 1807. Rbl. 335. gemäß. 26. Febr. 1812. Handschr. Mitth.

§. 93. Vertheilung der medicinisch-gerichtlichen Gutachten zwischen dem k. Med.-Collegium und der medicinisch. Facultät in Tübingen.

K. Decr. 6. Decbr. 1823. Reyscher G.S. IV. 1167. Die dem k. Medic. Coll. bisher ausschließlich übertragene Stellung der medicinisch-gerichtlichen Gutachten zwischen dem gedachten Coll. und der medic. Facultät zu Tübingen soll in der Art getheilt werden, daß die Facultät, welche sich diesem Geschäfte ohne Belohnung zu unterziehen bereit ist, künftighin die medicinisch-gerichtlichen Gutachten für die Gerichtshöfe des Schwarzwald- und des

Donaukreises zu stellen habe, wobei es sich von selbst versteht, daß der Crim.Sen. d. k. Ob.Trib., wenn er sich veranlaßt sehen sollte, zu weiterer Instruktion einer Criminalsache, in welcher vom Kr.Ger.H. mit keiner höheren Medicinalbehörde communicirt worden, das Gutachten einer solchen einzuholen, sich deßhalb wie bisher an das k. Med.Coll. zu wenden habe.

Ausgeschrieben wurde dieß Decr. unterm 15. Januar 1824. Dadurch ändert sich die Bestimmung der §§. 2. 3. der k. Ver. über den Geschäftskreis des Medic.Coll. und der Kreisreg. in medic.-poliz. Hinsicht. 6. Juni 1818. Rbl. 313.

Minderjährigkeit, Minorennitas.

Mangel des gesetzlichen Alters.

Gallade diss. de impedimento aetatis ad matrimonium requisitae. Heidelb. 1767. Wolzogen diss. de connubiis infantum inter illustres maxime frequentatis. Jen. 1724. c. 10. X. de despons. impub. (4. 2.) c. 3. 4. 5. 8. X. c. 29. X. de spons. (4. 1.) c un. pr. de desp. imp in IV. (4. 2.) Walter K.R. §. 297. 302. Richter K.R. §. 256. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 555. Hoffmann de aetate juvenili contrah. spons. et matr. idonea. 1743. Sarwey Mon. XVI. 115.

§. 96. Begriffsbestimmung.

Die Selbstständigkeit, welche zur freien Bewegung im bürgerlichen Leben nöthig ist, tritt mit der Volljährigkeit ein. Den Zustand vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts nennt man die Minderjährigkeit, minorennitas. Von Einfluß ist dieses Verhältniß 1) hinsichtlich der eigenen Vermögensverwaltung, quoad effectum propriae bonorum administrationis; 2) hinsichtlich der Verheirathung, quoad effectum nubendi. Reyscher Pr.R. I. §. 160. Weishaar Pr.R. I. §. 72. Nur die letztere Beziehung kommt hier in Betracht.

§. 97. Begründung.

Die Gesetzgebung hat immer anerkannt und zugestanden, daß in Eigenschaften des Karakters und des Verstandes ein Grund liegen könne, vor Erreichung des gesetzlichen Alters die durch die Minderjähr. gesetzten Schranken zu erweitern. Darauf gründet sich die Disp. oder Befreiung von der Min-

verjähr., venia aetatis, Jahrgebung, Volljährigkeitserklärung. Weishaar Pr.R. I. §. 72. Gegen allzu frühes Heirathen sprechen die G.R. 24. Mai 1663. Hartmann E.G. 249. Reyscher G.G. III. 63. die sogenannte „Schlafhaube.“ — 27. Mai 1727. Reyscher R.G. III. 2. — 3. Febr. 1729. R.G. III. 78. — 9. März 1733. R.G. III. 121. Hartmann E.G. 325., indem darauf aufmerksam gemacht wurde, wie durch allzu frühzeitiges Heirathen die Unterthanen, ehe dieselben einer eigenen Oekonomie vorzustehen im Stande sind, schlechte Haushalter abgeben, in Armuth gerathen, mithin den piis corporibus zur Versorgung anheim fallen. Daher soll das so höchst schädlich-frühzeitige Heirathen mehreres restringirt und keinem ohne besondere und erhebliche Ursache, vor Erreichung des 25. Jahres, sich zu verheirathen erlaubt werden.

§. 98. Aufhören der Minderjährigkeit.

Dieselbe hört auf: 1) durch die Volljährigkeit; 2) durch Dispensation; 3) durch Uebertragung eines Staatsamts; 4) durch Verheirathung bei Frauen. Jeitter freiw. Gerichtsb. I. §. 902.

§. 99. Wirkung der Volljährigkeitserklärung.

1) Nach dem früheren Recht — nach G.R. 20. Juni 1789. Reyscher G.G. III. 678. R.G. III. 1054. Circ.Erl. d. Ob.Land.Reg. 3. März 1803. Reyscher R.G. III. 1222. begriff die Erlaubniß zum Heirathen für einen Minderjährigen — die Befugniß zur Verwaltung seines Vermögens und die Befreiung von der Vormundschaft nicht in sich, und ebenso umgekehrt. Ein Anderes war die venia aetatis ad effectum nubendi für männliche Minderjährige, ein Anderes die venia aetatis ad effectum propriae bonorum administrationis. Auch die Erlangung eines Staatsamtes verlieh dem Minderjährigen keineswegs die Rechte eines Volljährigen. Ein Minderjähriger konnte Richter und Mitglied des Pupillencollegiums sein, somit über den Vormündern Anderer stehen und sie beaufsichtigen, und doch war er selbst in seinen Angelegenheiten einem Vormund unterworfen. Minderjährige Richter und Mitglieder des Kr.Ger.H. mußten Jahrgebung zur Vermögensverwaltung nachsuchen, und doch wurde ihnen wegen Minderjähr. die Vermögensverwaltung eines Curanden nicht anvertraut. Mit Recht sah die neuere Gesetzgebung es als dringendes Bedürfniß an, diese Anomalien zu ändern. Wächter Pr.R. I. §. 65. 106. Reyscher Pr.R. I. §. 160. Weishaar Pr.R. I. §. 72.

Nach G.R. 24. Mai 1806. Rbl. 83. Reyscher R.G. IV. 23. R.R.G. 148. Ob.-Land.Reg. 8. März 1803. Reyscher R.R.G. 15. sollten die Disp.Gesuche ad effectum nubendi bei dem II. Sen. des Ob.Jz.Coll., die Gesuche ad effectum administrandi bona bei der Ob.Land.Reg. angebracht werden. — Der Jz.M.Erl. 27. Nov. 1811. Reyscher G.G. IV. 1. 337. enthält Vorschriften für den Tutelarrath bei Disp.Ertheilung zur Vermögensverwaltung in der Minderjährigkeit. — Disp. zum Behuf der Testamentserrichtung, vergl. Ob.Trib. 17. April 1822. Sarwey Mon. VIII. 168.

2) Ges. 21. Mai 1828. Art. 1. Rbl. 362. Die Disp. von der Minderjähr. begründet von dem Tage ihrer Eröffnung an für den Dispensirten den Rechtsstand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfang. Gleiche Wirkung hat die Uebertragung eines Staatsamtes im Sinne des §. 3 des Ges. 28. Juni 1821. (Dienstpragmatik) Rbl. 442, ingleichen die Zulassung zur Advocatur. Hienach sind sämmtliche Grundsätze des gemeinen und des vaterländischen, öffentlichen und Privatrechts aufgehoben, welche eine Verschiedenheit in dem Rechtsstande des Dispensirten oder gesetzlich für volljährig Erklärten und des natürlich Volljährigen aufstellen; vorbehältlich jedoch der besonderen Bestimmungen der Verf.Urk. 25. Sptbr. 1819. §. 134. 142. Rbl. 667. 668. — 1) §. 134. betrifft den Eintritt in die erste Kammer (der Standesherren). 2) §. 142. bezieht sich auf die Ausübung des Wahlrechts. 3) Ueber die Wirkung der Disp. von der Minderjähr. auf die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte stellt der M.Erl. 15. Febr. 1836. Reyscher R.G. V. 1206. Normen auf. 4) Hinsichtlich der vor 1. Juli 1828 in einzelnen Beziehungen erlangten Disp. Ob.Trib. 3. Aug. 1829. Reyscher G.G. IV. 2. 1906.

3) Verhältniß zur Proclamation — Rekr.Sect. 14. April 1812. Reyscher R.R.G. 402. Wenn Minorenne von der erhaltenen Heirathserlaubniß nicht in der Art Gebrauch machen, daß sie nach einem Zeitraum von sechs Wochen wenigstens einmal proclamirt sind, so sollen sie als unproclamirt der Aushebung unterworfen sein. Kr.G. II. 1220.

4) Verhältniß zur Copulation — Rkr.Ger.H. 21. Januar 1835. Reyscher G.G. IV. 2186. Sarwey Mon. IV. 83. Wenn ein mit Zustimmung des Pflegers abgeschlossenes gültiges Eheverlöbniß des Minderjährigen vorliegt, und dessen Copulation alsbald nach dem Eintritt seiner natürlichen Volljährigkeit beabsichtigt wird, so findet man keinen Grund, die Proclamation während der Minderjähr. des Bräutigams zu verhindern.

5) Die einmal erworbene Volljährigkeit geht nicht mehr verloren, wenn auch die Umstände, unter welchen sie erlangt worden, später nicht mehr vorhanden sein sollten. Gleichwie mit der ausdrücklichen Befreiung von der Minderjähr. die Rechte der Volljähr. unwiderruflich ertheilt werden, so muß dieß nun auch angenommen werden bei der stillschweigenden Disp. Ein entlassener Staatsdiener oder Rechtskonsulent verliert also

die Volljährigkeit nicht wieder, wenn er auch der That nach minorenn sein sollte, eben so wenig eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau. Reyscher P.R. I. §. 160.

§. 100. Zeitbestimmung.

1) Nach württembergischem Recht. Hinsichtlich der Fragen, welches Alter bei Männern zum Heirathen erforderlich sei? — bestimmt die E.G.O. III. 1. §. 18. S. 150. Reyscher G.S. III. 144. nur im Allgemeinen, daß nicht zu frühe geheirathet werden solle, und diese vage Bestimmung wiederholen auch spätere Gesetze: G.R. 17. Mai 1727. Hartmann E.G. 297. 3. Febr. 1729. 310. Erst unterm 9. März 1733. Hartmann E.G. 325. wurde festgesetzt, daß keiner Mannsperson vor dem 25. Jahre ohne erhebliche Ursache zu heirathen erlaubt und die Disp. bei Solchen, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben, von den Bezirksbeamten, bei Jüngeren von der Regierung ertheilt werden solle. Als Grund dieser Bestimmung wurde bis dahin bloß die Rücksicht auf das Fortkommen und den Hausstand des jungen Mannes angegeben. Allein später wirkte auch die Rücksicht auf Militärverhältnisse ein. Nach einer Verf. Herzogs Karl Alexander 17. Novbr. 1735. Hartmann E.G. 332. mußte jeder vermögliche Minderjährige — einen Unvermöglichen sollte man gar nicht dispensiren, — für die Heirathserlaubniß zur „Sublevation der Kriegskasse“ 5% seines Vermögens bezahlen! Dieß wurde zwar auf die Beschwerden der Stände bald wieder zurückgenommen, Absch. des gr. Aussch. 1736. Reyscher St.Grd.G. II. 477. G.R. 5. April 1752. Hartmann E.G. 381., dabei aber festgesetzt, daß einem Minderjährigen nur vom Regierungscollegium nach vorangegangener Communication mit dem Kriegsdirectorium die Disp. solle ertheilt werden können. — Ein G.R. 9. Mai 1753. Hartmann E.G. 385. bestimmt, daß Solche, die kaum das 19. Jahr zurückgelegt haben, nur bei ganz besonders dringenden Umständen dispensirt werden sollen. — Die Ansetzung einer Taxe für die Disp. und die Rücksicht auf Militärverhältnisse — auf die Größe des zu Dispensirenden — führte jedoch noch zu manchen Beschwerden der Stände, bis endlich im Erbvergl. 27. Febr. 1770. class. VI. §. 13. Reyscher St.Grd.G. II. 601. die Stände über diese Frage beruhigende Zusicherung erhielten. — Zuletzt wurde festgesetzt, daß bei Minderjährigen, welche das 23. Jahr zurückgelegt hätten, das Regierungscollegium, bei Jüngeren dagegen nur der Herzog selbst dispensiren könne. Wächter Pr.R. I. 421. — In Folge der Ländererwerbungen zeigte sich, daß in manchen neuen Gebietstheilen die Voll-

jährigkeit schon vor dem 25. Jahre eintrat. Dieß erleichterte früheres Eingehen von Ehen, und damit Freiwerden vom Militärdienst. So geschah es, daß nach Decr. des herzogl. Hofcommiss. zu Gmünd 3. Januar 1803. Circ.Rescr. 3. März 1803. Reyscher K.R.G. 1. R.G. III. 1218. G.R. 15. April 1806. Rbl. 30. Reyscher K.R.G. 143. G.G. IV. 2. in allen Theilen des Landes die Volljährigkeit erst mit zurückgelegtem 25. Jahre beginnen, und Niemand vor diesem Zeitpunkt für majorenn gehalten, oder in eine eheliche Verbindung zugelassen werden sollte, ohne besondere Disp. dazu erhalten und die Taxe bezahlt zu haben. Wächter Pr.R. I. §. 86. — Durch k. Ver. 7. Aug. 1819. Rbl. 462. wurde festgesetzt, daß es bei dem Verbot des Heirathens junger Männer vor Zurücklegung des 25. Lebensjahres verbleibe. L.O. Tit. 44. Jeitter freiw. Gerichtsb. I. §. 903. Volter E.G. 76.

2) In andern Ländern: Oestreich. Bei Männern 20 Jahr. Allgem. bürg. Gesb. §. 252.; die Ehe vor dem 14. Jahre absolut unzuläßig. — Preußen. Jünglinge sind vom 18., Mädchen vom 14. Jahre an zur Eingehung einer Ehe berechtigt. Wernher über Gemeindebürgerrecht. Darmstadt 1838. 193. — Königreich Sachsen. Bei Männern 21 Jahr. — Großherzogthum Hessen. Bei Männern 21 Jahr. Nach dem Entw. von 1842 20 und 16 Jahr. — Kurhessen. Nicht vor 22 und 18 Jahr. — Baden. Bei Männern 25 Jahr. — Schleswig-Holstein 18 Jahr. — Frankreich. Ohne Unterschied des Geschlechts ist die Volljährigkeit auf das Alter von 21 Jahren festgesetzt. Mit diesem Alter erlangt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel der Ehe festgesetzten Einschränkung. Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 388. 488. Daniels 104. Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das 18. Jahr, Frauenzimmer nicht, ehe sie das 15. Jahr zurückgelegt haben. Die Regierung kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen in dem Alter dispensiren. Cod. Nap. Art. 144. 145. Daniels 35. — In Württemberg fallen der Volljährigkeitstermin und das Heirathsalter zusammen. Richter K.R. §. 256.

3) Nach dem canonischen Recht. Cat. rom. 1566. II. c. III. q. III. Puer ante decimum quartum annum, aut puella ante duodecimum, quae aetas legibus constituta est, ad matrimonii justa foedera ineunda apti esse non possunt. — Das canonische Recht gestattet den Unmündigen, die mit einer unerwarteten Zeugungskraft versehen sind, die Verehelichung. l. 3. 14. X. de desp. imp. C. 4. 5. 7. 8. X. c. un. in 6 de desp. imp. c. 29. X. de spons. Härlin Eheverl. §. 7.

Nach einem Ausspruch Urbans II. 1088—1099, der sich in andern Gesetzsammlungen wiederholt findet, sollte kein Mädchen vor dem 12. Jahre heirathen. Raumer Hohenst. VI. 549.

§. 101. Berechnung der Volljährigkeit.

Nach römischem Recht wird der Schalttag dadurch ausgeglichen, daß derselbe mit dem auf ihn folgenden Tag als ein Tag gerechnet wird (bissextus = VI. cal. martii posterior et prior) D. l. 16. fr. 98. — Allein, da wir jetzt fortrechnen, so erscheint der 29. Febr. als der hinzukommende, daher es einfacher ist, diesen bei der bürgerlichen Zeitrechnung als Schalttag zu fingiren. — Nach dieser Analogie würde der heutige Schalttag (29. Febr.) mit dem folgenden Tage zusammenzurechnen sein. Allein da wir denselben als einen besondern Tag nur dadurch gewinnen, daß wir ihn vordatiren (in unserem Kalender wird der 24. Febr. als Schalttag angezeigt); so kann das Verhältniß zu andern Jahren nur hergestellt werden, wenn in diesen der vorhergehende Tag dafür angenommen und also z. B. derjenige, welcher am 29. Febr. 1812 geboren ist, am 28. Febr. 1837 majorenn wird. Umgekehrt wird, wenn die Volljährigkeit am 28. Febr. 1836 eintritt, auch noch wegen einer Handlung, welche am 29. Febr. stattfindet, Restitution ertheilt. — Bei Berechnung von Tagen wird der Schalttag immer mitgezählt. D. XLIV. 3. fr. 2. Eben dieß muß auch geschehen bei einer Frist von Wochen, deßgleichen von Monaten, sofern diese auf Tage zurückgeführt sind. Reyscher Pr.R. I. §. 117.

§. 102. Bestimmungen für einzelne Stände.

1) Königliches Haus. Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zwei und zwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig. K. Haus-Ges. 8. Juni 1828. Art. 15. Rbl. 571. Verf.Urk. 25. Sptbr. 1819. §. 9. Rbl. 636.

Art. 3. Alle von unsers Herrn Vaters, des verewigten Königs, Majestät abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzessinnen."

I. Im Zeitraum 1250—1495 unter den Grafen von Württemberg kommen folgende Zeitbestimmungen vor: 1) für die Kurfürsten setzte die goldene Bulle 1536 das 18. Jahr fest; 2) in Württemberg wurde der ältere oder einzige Sohn nach zurückgelegtem 14., der jüngere, wenn dieser gleich-

falls zur Erbfolge berufen ward, nach überlebtem 20. Jahre volljährig; so Ulrich II. 1265—1279. Eberhard I. 1265—1325. Ludwig I. 1419—1450. Ulrich V. 1419—1480. Ludwig II. 1450—1457. Eberhard V. 1450—1496. 3) Vorübergehend wurde in dem Frankfurter Entscheid 30. Juli 1489. Reyscher St.Gr.G. I. 505. für den etwaigen Sohn des jüngern Eberhard ein Alter von 18, in dem Eßlinger Vertrag 2. Sptbr. 1492. St.Gr.G. I. 515. für die männlichen Nachkommen desselben Eberhard oder Heinrichs ein Alter von 20 Jahren festgesetzt. 4) In Ermanglung allgemeiner Grundsätze fand auch eine kaiserliche Disp. von der Minderjährigkeit nicht statt. Reyscher St.Gr.G. I. 66.

II. Im Zeitraum 1495—1803 unter den Herzogen wurde Folgendes festgesetzt: 1) im Testament Eberhards I. (im Bart) $\frac{\text{26. Decbr. 1492.}}{\text{24. Febr. 1496.}}$ Reyscher St.Gr.G. II. 7. das 16. Jahr für seinen Nachfolger. I. 134.; 2) im zweiten Testament Christophs $\frac{\text{18. Oktob.}}{\text{28. Decbr.}}$ 1568. II. 147. 154. das 24. Jahr für den Prinzen Ludwig. I. 158. 160. II. 200.; 3) Eberhard III. tritt im 18. Jahre 1633 in die Volljährigkeit. I. 172. 4) Im Testament Eberhards III. 14. März 1664. II. 401. wird das 18. Jahr genannt. I. 182. II. 411. 413. 427. 5) Dasselbe im Testament Eberhard Ludwigs 14. Juni 1711. I. 202. 6) Herzog Karl Eugen trat 7. Januar 1744, noch nicht ganz 16 Jahre alt, aber vom Kaiser für volljährig erklärt, die Regierung an. I. 220.

III. Im Zeitraum 1803—1806 während des Kurfürstenthums gab das kurfürstliche Hausgesetz 13. Decbr. 1803. Reyscher St.Gr.G. I. 240. II. 648. über den Eintritt in die Volljährigkeit selbst keine besondere Bestimmung.

IV. Im Zeitraum des Königreichs 1806 bestimmt: 1) k. Hausges. 1. Januar 1808. St.Gr.G. III. 24. 270. Rbl. 1810. 531. §. 5. Mit dem zurückgelegten 18. Jahr tritt die Volljährigkeit für den Kronprinzen ein; für die k. Prinzen und Prinzessinen nach zurückgelegtem 21. Jahr; für die übrigen Prinzen und Prinzessinen des Hauses nach dem 22. Jahre ihres Alters. 2) K. Hausges. 8. Juni 1828 §. 15. Rbl. 571. hat dieselbe Bestimmung. Mohl St.R. I. 439.

2) Rittergutsbesitzer. 1) Jz.Min.Erl. 14. Septbr. 1832. Rbl. Ergbd. 1838. 101. Sarwey Mon. X. 276. Reyscher G.S. IV. 2054. Aus Anlaß eines besonderen Falls ist die Frage zur Erörterung gekommen: „ob ein im Königreich Baiern sich aufhaltender, dagegen dort und in Württemberg begüterter Rittergutsbesitzer, welcher nach den Gesetzen des

zuerst gedachten Staates, nicht aber nach denen des letzteren, die Volljährigkeit erreicht hat, gleichwohl in Württemberg als volljährig zu betrachten sei?" Wenn man gleich für die Verneinung dieser Frage auf §. 8. der Declarat. über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels 8. Decbr. 1821. Rbl. 881. sich zu berufen versucht sein könnte: — so glaubte das Ju.-Min. doch, aus nachstehenden Gründen — für die Bejahung der erwähnten Frage sich entscheiden zu müssen. Nachdem sich mit dieser Ansicht auch die k. baiern'sche Staatsregierung einverstanden erklärt, und die Befolgung des gleichen Grundsatzes ihrerseits zugesichert hat, so erhält der Senat den Auftrag, sich demgemäß in vorkommenden Fällen zu benehmen. 2) Min.E. 4. Juli 1836. Rbl. Ergbd. 1838. 292. In Folge der — über die Frage: nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines in Baiern und Württemberg zugleich begüterten, in einem dieser Staaten aber ansäßigen Rittergutsbesitzers zu bemessen sei? — eingeleiteten diplomatischen Verhandlung hat sich die baiern'sche Staatsregierung mit der Ansicht einverstanden erklärt, daß es nach den bestehenden Jurisdictionsverträgen keinem rechtlichen Anstand unterliege, auch die Rittergutsbesitzer der bezeichneten Kategorie hinsichtlich der Dauer der Minderjährigkeit ganz nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, wornach alle den Rechtsstand einer Person betreffenden Verhältnisse durch die Gesetze des Wohnorts derselben normirt werden, zu behandeln, sonach der in beiden Staaten begüterte Rittergutsbesitzer, wenn er in Baiern seinen Wohnsitz habe, auch in Württemberg dann als volljährig anzusehen, sobald die baiern'schen Gesetze ihn als volljährig erklären; dagegen dem in Württemberg Wohnhaften in Baiern die Rechte der Großjährigkeit nicht eher zuzugestehen, als bis er nach württembergischen Gesetzen großjährig sei. Die Beobachtung dieses Grundsatzes ist in vorkommenden Fällen gegen württembergische Staatsangehörige zugesichert worden.

3) Ausländer. 1) Resol. 23. Oktbr. 1759. Hartmann E.G. 20. Wenn von einem Ausländer, noch vor vollzogener Heirath, um das Bürgerrecht im Land angesucht worden ist, so hat er, da er nach dessen Erhaltung, gleich andern Unterthanen, an die diesseitige Ver. gebunden ist, im Fall der Minderj., zu seiner Heirath die Disp. nöthig, und den Tax zu entrichten. 2) Resol. 5. Decbr. 1775. Hartmann E.G. 410. Der Antrag des E.Ger., nach welchem die Ausländer, welche sich in den herzogl. Landen als Unterthanen und Bürger niederzulassen gedenken, zur Einholung der Disp. von der Minorennität anzuhalten, diejenigen aber, welche diese Absicht nicht haben, folglich als wirkliche extranei angesehen werden müssen,

von Nachsuchung der Disp. frei zu lassen sind, wird genehmigt. 3) Spec.-Rescr. 11. Juli 1776. Hartmann E.G. 411. In Betreff der Wiederverheirathung des — wird erklärt, daß derselbe schuldig sei, wegen seiner Minderjähr. besondere Disp. nachzusuchen.

Diese Bestimmung bezieht sich auf den Fall, wenn ein noch minderjähriger Inländer vom Ausland zurückkehrt, und während der Minderjährigkeit eine II. Ehe schließen will. — 4) Sp.R. 8. Novbr. 1782. Hartmann E.G. 415. Auf die Anfrage, ob der noch minderjährige —, welcher zwar von — gebürtig, hingegen in der Reichsstadt — bürgerlich sich niederzulassen, und daselbst zu verheirathen gedenkt, dispensationem minorennitatis nachzusuchen verbunden sei, oder nicht? wird erklärt, daß gedachter — bei den angezeigten Umständen als ein diesseitiger Landesunterthan nimmer anzusehen, und daher auch nicht angehalten werden kann, zu seiner Verheirathung veniam aetatis nachzusuchen.

Hängt eine, auf die privatrechtliche Stellung einer ausländischen Person einflußreiche Eigenschaft derselben von einer gesetzlichen Bestimmung ab, wie Volljährigkeit: — so haben unsere Gerichte nach einem bestimmten, in Teutschland herrschenden Gewohnheitsrecht die Frage über das Vorhandensein der Eigenschaft an sich nach den Gesetzen ihres Wohnorts (des Ausländers) zu entscheiden. Ein Sachse gilt daher auch bei uns mit dem zurückgelegten 21. Jahre für volljährig, und kann alle Rechte des Volljährigen ausüben, weil er nach dem Rechte seines Staats mit dem zurückgelegten 21. Jahre volljährig wird. Wächter Pr.R. II. 93.

4) Frauen. Ges. 21. Mai 1828. Art. 1. Rbl. 362. Jede minderjährige, in die Ehe tretende Frauensperson ist von dem Tage ihrer Trauung an in allen Beziehungen für volljährig zu achten. Jeitter freiw. Gerichtsb. I. §. 906. Ueber das Bedenkliche bei dieser Bestimmung Wächter Pr.R. I. §. 106.

5) Juden. G.R. $^{2}/_{10}$. Mai 1809. Rbl. 190. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht des Alters zum Heirathen sollen auch auf die Juden durchgängig angewendet werden. Instruct. $\frac{\text{14. Januar}}{\text{26. Februar}}$ 1833. §. 17. Rbl. Ergbd. 1838. 113. wiederholt. Verh. der Kammer der Abgeordn. 1828. III. 720. Ueber die Minderjährigkeit nach israelitischem E.R. Sarwey Mon. VI. 203.

6) Militärpflichtige. 1) K. Ver. 7. Aug. 1819. Rbl. 462. Wenn gleich die Disp. von dem aus der Minderjährigkeit fließenden Verbot auch noch fernerhin stattfindet, so soll sie dennoch früher, als die Aushebung aus der Altersklasse der Heirathslustigen erfolgt sein wird, unter keinem Vorwand, nachher aber nur aus besonderen dringenden Gründen vor Antritt des 24. Jahrs ertheilt werden. 2) Ges. 22. Mai 1843. Art. 102. Rbl. 356. Vor

dem Eintritt in das militärpflichtige Alter darf einem jungen Mann, wenn er nicht seiner Militärpflicht, wegen Vorauserfüllung derselben, bereits entbunden ist, Art. 34. Rbl. 332. Art. 73. Rbl. 345., keine Disp. von der Minderjähr. ertheilt werden.

Das Erkenntniß über Heirathsgesuche minderjähr. Militärpflichtiger kam früher dem E.Ger., später der Conscriptionscommission zu. Iz.M.Erl. 13. Sptbr. 1809. Reyscher G.S. IV. 217.

7) Geistliche und Schuldiener. M.Erl. 30. Oktob. 1815. Reyscher G.S. IV. 465. K.K.G. 479. Die höchste Heirathserlaubniß hebt die Nothwendigkeit der Disp. von der Minderjähr. nicht auf. 2) Min.Erl. 23. August 1832.*) Reyscher E.K.G. II. 892. Hartmann Ev. Kbl. 1848. 344. Da nach dem Ges. 21. Mai 1828. Art. 1. Rbl. 362. nur die Uebertragung eines Staatsamtes im Sinn des §. 3. der Dienstpragmatik 28. Juni 1821. Rbl. 442., und nicht die Uebertragung eines jeden andern öffentlichen Amtes den Rechtsstand der Volljähr. begründet, und da aus den Verhandl. der Kamm. der Abg. 1828. VI. 1525. erhellt, daß man bei Verabschiedung der gedachten Gesetzesbestimmung nicht bloß an die Staats-, sondern auch an die Kirchen- und Lehrämter gedacht, gleichwohl aber letztere jenen in der betreffenden Bestimmung nicht gleich gestellt habe, so ist es nicht zweifelhaft, daß ein minderjähriger Geistlicher oder Schuldiener, seiner definitiven Anstellung ungeachtet, zum Behuf seiner Verheirathung der Disp. von dem Volljährigkeitserforderniß bedürfe.

Obgleich die Kirchendiener in die gleiche Kategorie mit den ohne Urtheil und Recht nicht entlaßbaren Staatsdienern gehören, so läßt man sie doch an den gleichen Berechtigungen, deren die Staatsdiener genießen, nicht Theil nehmen. Mit dem ihm übertragenen Amt wird der Staatsdiener majorenn, der Kirchendiener nicht; dieser muß zur Heirath Disp. von der Minderjähr. nachsuchen und bezahlen. Gewiß eine durch Nichts zu rechtfertigende Zurücksetzung! Hartmann Ev. Kbl. 1848. 258. 344.

8) Mediciner, Ortsvorsteher, Gemeinderäthe. Die Zulassung zur medicinischen Praxis oder die Ernennung zum Ortsvorsteher, Gemeinderath rc. begründen die Rechte der Volljährigen an sich nicht. Verh. d. Kammer d. Abgeordn. 1828. VI. 1525. 1526.

9) Gewerbebetrieb. 1) Gewerbe-Ordn. 5. August 1836. Art. 12. Rbl. 389. Der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist durch die Volljähr. oder erlangte Disp. von der Minderjähr. bedingt. 22. April 1828. Art. 12. Rbl. 241. 2) Revid. Gewerb.Ordn. 5. August 1836. Art. 47. Rbl. 399. Die Bestimmung der Gew.Ord. 22. April 1828. Art.

*) Bei Sarwey Mon. IX. 415. steht unrichtig 1828.

48. Rbl. 250, wonach dem Meisterrechtsbewerber in Beziehung auf das Erforderniß der Volljähr. die in größeren Städten oder Manufakturen des Auslands zugebrachte Arbeitszeit zum wirklichen Lebensalter hinzugerechnet werden soll, tritt in Ansehung aller derjenigen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nicht bereits ihre Meisterrechtsbewerbung angebracht haben, außer Wirkung. Hiemit ist auch M.Verf. 5. Oktob. 1830. Rbl. 416. außer Wirkung gesetzt. 3) Instr. 20. März 1851. §. 53. Rbl. 72. Der Bewerber um das Meisterrecht hat über die Volljährigkeit oder die erlangte Disp. von der Minderjähr. sich auszuweisen. Die nur zum Behuf der Bewerbung um das Meisterrecht nachgesuchte Disp. von der Minderjähr. kann unter der Suspensivbedingung der wirklichen Aufnahme in das Meisterrecht ertheilt werden. Die so bedingte Disp. genügt für die Zulassung zur Meisterrechtsbewerbung, und tritt unmittelbar mit der Aufnahme in das Meisterrecht in Wirksamkeit. Auch die Entrichtung der Disp.Sportel bleibt in diesen Fällen auf die Ertheilung des Meisterrechts ausgesetzt.

§. 103. Behörden.

1) Departement des Innern. Aus dem schwankenden und wirren Zustande, in welchem sich früher dieser Gegenstand besonders deßhalb befand, weil die Zuständigkeit der Behörden öfter gewechselt wurde, und man sich je nach dem Grund des Disp.Gesuches an verschiedene Behörden wenden mußte, trat derselbe durch die M.Verf. 27. Mai 1828. Rbl. 425. heraus, wonach 1) eine Unterscheidung der Behörden, durch welche die Minderjähr.-Disp. ertheilt wird, je nach dem Zweck der Letzeren nicht mehr zuläßig ist; 2) über die Disp. von der Minderjähr. von den Behörden des Departements des Innern erkannt wird; und 3) die Minderjähr.-Disp. somit aufhört, einen Geschäftsgegenstand der Jz.Behörden auszumachen.

Schon ein G.R. 5. Juli 1732. Reyscher R.G. III. 115. erklärte die concessio aetatis zu den regalia gehörig. Wächter Pr.R. I. §. 65. 82. 88. Reyscher Pr.R. I. §. 160.

2) Kreisregierung. 1) M.Verf. 7. August 1828. Rbl. 635. Reyscher G.S. IV. 1882. Die Ertheilung der Disp. von der Minderjähr. an Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand bei der Kr.Ger.-Stelle genießen, soll dem Erkenntniß der Kr.Reg. auch in dem Fall unterliegen, wenn der Disp. Suchende das 23. Jahr zurückgelegt hat. 2) K. Ges. 17. August 1849. Rbl. 463. Art. 1. Die befreiten Gerichtsstände, welche bisher für Personen, Körperschaften, Anstalten, Güter und dingliche Rechte bestanden haben, sind unter den hienach Art. 3—6 bemerkten Aus-

nahmen in Beziehung auf streitige und nicht streitige Privatrechtssachen, auf gerichtliche und Verwaltungsstrafsachen, sowie auf Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit anmit aufgehoben. Art. 2. An die Stelle dieser befreiten Gerichtsstände tritt diejenige Behörde, welche nach allgemeinen Grundsätzen als die zuständige erscheint. Jz.Nov. 15. Sptbr. 1822. Rbl. 674.

Durch dieses Gesetz sind alle Exemtionen aufgehoben. Dasselbe hat noch jetzt Gültigkeit. Nr. 4 „Vormundschaftsbehörde.“ — 3) M.Verf. 6. Sptbr. 1819. Rbl. 543. Die Erledigung der Gesuche um Disp. von der Minderjähr. zum Behuf der Verheirathung eignet sich von nun an ausschließend zum Geschäftskreis der Kr.Reg. 4) K.Ver. (Instr. f. d. Kr.Reg.) 21. Decbr. 1819. §. 6. Rbl. 939. Insbesondere gehört zum Geschäftskreis der Regierungen die Erkennung über die Gesuche um die Befreiung von dem Volljährigkeitsgesetz zum Behuf der Verheirathung. 5) M.Verf. 27. Mai 1828. Rbl. 425. Ueber die Disp. von der Minderjähr. wird bei jüngeren Minderjährigen, welche das 23. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Ausnahme der durch besondere Anordnung einer höheren Entscheidung vorbehaltenen Fälle, von der Kr.Reg. erkannt. Bolter E.G. 15.

So ferne die Kr.Reg. für die Fälle vor noch nicht zurückgelegtem 23. Jahre als zuständig erklärt ist, bleibt sie auch künftig zuständig und in dieser Beziehung hat das Ges. 17. Aug. 1849. Rbl. 463., betr. die befreiten Gerichtsstände, keinen Einfluß.

3) Oberamt. 1) Verw.Ed. 1. März 1822. §. 69. Rbl. 157. Zum Wirkungskreis der O.Ae. gehört g) die Erledigung, beziehungsweise die Vorlegung der Heirathsgesuche. 2) K. Ver. 23. August 1825. §. 11. Rbl. 460. Die Ertheilung und beziehungsweise Einholung der Disp. von dem Volljährigkeitsgesetze zum Behuf der Verheirathung gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen O.A. 3) M.Verf. 27. Mai 1828. Rbl. 425. 1) Ueber die Disp. von der Minderjähr. wird bei Minderjähr., welche das 23. Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem k. O.A. erkannt.

Die Bestimmung der k. Ver. 28. Juni 1823. §. 7. Rbl. 503. 5), wonach das O.A. diese Gesuche in Gemeinschaft mit dem Dk.A. zu erledigen hatte, ist aufgehoben.

4) Vormundschaftsbehörden. M.Verf. 10. März 1836. Rbl. 152. 1) Bei Disp.Gesuchen von Minderjähr., welche keinen befreiten Gerichtsstand, oder aber einen solchen vor dem Bezirksgericht — Exemte II. Classe — genießen, hat das O.A. im ersten Fall die gutächtliche Aeußerung des Gemeinderaths, im andern die des Bezirksgerichts, unter dessen Aufsicht die vormundschaftliche Vermögensverwaltung steht, zu den Akten zu bringen. — 2) Genießt der Minderjähr. einen befreiten Gerichtsstand bei dem Kreisgericht — Exemte I. Classe —, in welchem Falle das

Erkenntniß über die Entbindung von der Minderj. mit Ausschluß des Bezirksamts der Kr.Reg. zusteht — Min.Verf. 7. Aug. 1828. Rbl. 635. —, so sendet das O.A. seinen an die letztere gerichteten Bericht über das Entbindungsgesuch unter Umschlag an den die vormundschaftliche Vermögensverwaltung leitenden Pupillensenat des betreffenden Ger.H., beziehungsweise des Ob.Trib. ein; von diesem werden die Akten mit seiner in möglichst abgekürzter Form beizufügenden gutächtlichen Ansicht der Kr.Reg. zugefertigt. — 3) Von der ertheilten Minderj.Disp. gibt bei Minderjährigen, die zu den Exemten I. Classe gehören, die Kr.Reg. dem zuständigen Pupillensenat, bei sonstigen Minderj. das O.A. entweder dem Bezirksgericht, wenn der Dispensirte von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit befreit ist, oder, wo dieser Fall nicht zutrifft, der gemeinderäthlichen Vormundschaftsbehörde unverweilt Nachricht.

Durch das Ges. 17. Aug. 1849. Rbl. 463. erleidet diese Verf. in der Art eine Modification, daß die Zuständigkeit der Kr.Reg., sofern sie durch befreiten Gerichsstand begründet war, an's O.A. übergeht. Wenn also ein früherer Exemter I. Classe um Disp. von der Minderjährigkeit beim O.A. einkommt, so hätte das O.A. zuvörderst das Gutachten des Pupillensenats einzuholen.

§. 104. Verzichtleistung.

Auf erhaltene Disp. kann ausdrücklich oder stillschweigend nur verzichtet werden, soweit sie den Dispensirten vortheilhaft sind. Daher kann der dispensirte Minderjährige allerdings die Verwaltung seines Vermögens dem bisherigen Pfleger lassen oder um Aufhebung der Disp. bei dem Regenten bitten, nicht aber gegen die seit der Disp. von ihm selbst eingegangenen Handlungen ex capite minoris aetatis Restitution nachsuchen. Reyscher Pr.R. I. 159. 161.

§. 105. Sportel.

Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 520.: 1) Für die Häupter der standesherrl. Familien 500 fl.; 2) für alle übrigen Staatsangehörigen: a) wenn der Minderjährige das 23. Jahr noch nicht zurückgelegt hat 20—60 fl.; b) von zurückgelegtem 23. bis 24. Jahre 15—45 fl.; c) von zurückgelegtem 24. bis 25. Jahre 10—30 fl.

1) Nach Tax.O. 1709. Reyscher Fz.G. II. 1. 335. betrug die Taxe 1 Goldgulden. — Tx.O. 1730. II. 1. 417. 1 bis 4 Goldgulden.

2) Nach dem Abschied 31. Mai 1736 sollten die Taxen für Disp. von der Minderj. aufhören. Reyscher St.Gr.G. I. 397. II. 477.

3) Nach dem Erbvergleich $\frac{27.\ \text{Februar}}{2.\ \text{März}}$ 1770. cl. VI. §. 22. sollte die Taxe bis in's 20. Jahr mit 3 Goldgulden, von dem 20—22. Jahr mit 2 Goldgulden, in den übrigen Jahren nur mit 1 Goldgulden angesetzt werden. Reyscher St.Gr.G. II. 603.

4) Nach Tx.O. 14. Novbr. 1808. (Rbl. Anh.) 57. vor dem 23. Jahre Taxe 20 fl., Stempel 1 fl.; — vom 23—24. Jahre Taxe 15 fl., Stempel 48 kr.; — vom 24—25. Jahre Taxe 10 fl., Stempel 45 kr. S. §. 100.

§. 106. Disp.Gesuche — quoad aetatem ad effectum nubendi.

1) Circ.R. 17. Aug. 1738. Hartmann E.G. 399. Es sollen angegeben werden das Vermögen des minorennis und der Person, welche er zu heirathen gedenkt; im Fall der Untüchtigkeit zu Kriegsdiensten ein attestatum medico-chirurgicum mit ausführlicher Beschreibung des mali, und bei herzogl. Militärs der Abschied in beglaubigter Abschrift.

2) Nach Decr. 25. Oktober 1810. Reyscher K.R.G. 339. sollte im Bericht aufgeführt werden 1) das Alter; 2) die Conscriptionsverhältnisse; 3) der Taufschein; 4) ein Auszug aus der Conscript.Liste; 5) ein Auszug aus dem Visit.Prot. bei physischen Gebrechen; 6) die Gründe der Verehelichung; 7) Zeugn: über physische Tüchtigkeit; 8) über solide Aufführung; 9) Fähigkeit, einer Haushaltung vorzustehen, 10) ein Gewerbe zu treiben, 11) eine Familie zu ernähren; 12) über Verfehl. gegen die Conscriptionsgesetze. Ver. 7. Novbr. 1809. Rbl. 457.

3) M.Erl. 30. Aug. 1819. Reyscher R.G. IV. 1211. Diejenigen Punkte, welche bei der Behandlung der Gesuche um Disp. von der Minderj. zum Behufe der Verheirathung zu berücksichtigen sind, sind folgende: 1) jedes Gesuch muß von einem Berichte des O.A. begleitet sein, und dieser Bericht muß sich auf folgende Umstände beziehen: a) Wann der Bittsteller geboren sei? als worüber ein vollständiger beglaubigter Taufschein beizuschließen ist; b) ob dem Vorhaben des Bittstellers kein Gebrechen seines Geistes oder Körpers entgegen stehe? c) ob er die erforderlichen Mittel besitze, oder durch die Heirath erlange, um eine Familie zu ernähren? d) ob ihm seine Militärpflichtigkeit nicht im Wege stehe? wobei die Bestimmungen des Ges. 22. Mai 1843. Rbl. 321. über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, und der Instruct. 30. Decbr. 1843. Rbl. 1844. 17. in Anwendung kommen. e) Schließlich, ob der Bittsteller nicht ein öffentliches Staats-, Kirchen- oder Schulamt bekleide, und im bejahenden Falle, ob ihm von der ihm vorgesetzten amtlichen Behörde die Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt worden sei? 2) Bei der Erledigung der Gesuche sind sodann folgende Grundsätze zu beobachten: a) Vor angetretenem 24. Lebensjahre ist nur aus besonderen dringenden Gründen die Disp. zu ertheilen. Als solche besondere dringende Gründe sind theils ökonomische, theils amtliche Verhältnisse des Bittstellers zu betrachten. b) Bei geistigen oder körperlichen Gebrechen, welche das Heirathen

überhaupt ausschließen, ist die Disp. zu verweigern. Namentlich solchen, welche früher an epileptischen Anfällen gelitten haben, und um derselben willen von der Aushebung zum Militär befreit wurden, ist ihrem Gesuche nur dann zu willfahren, wenn nach dem Gutachten des Kreismedicinalraths die Krankheit als völlig gehoben angesehen, und die Verheirathung den Geheilten ohne Bedenken gestattet werden kann. c) Diejenigen, welche voraussichtlich eine Familie zu ernähren nicht vermögen, sind abzuweisen. d) Denjenigen, in deren Altersklasse die Aushebung noch nicht stattgehabt hat, ist das Heirathen in keinem Falle zu gestatten. Das Gleiche gilt von denjenigen, welche in der Rekrutirungsliste ihrer Altersclasse übergangen worden sind, so lange sie die Beiziehung zur nächsten Aushebung nach ihrer Entdeckung noch nicht überstanden haben. Wen die Aushebung getroffen hat, der kann nur dann dispensirt werden, wenn er entweder durch das Einstehen eines Ersatzmannes vom persönlichen Kriegsdienst definitiv befreit, oder aus dem Militärverband definitiv wieder entlassen, oder vom Kriegsminister zum Heirathen legitimirt ist. e) Endlich, wer ein öffentliches Staats-, Kirchen- oder Schulamt bekleidet, ist nur dann zu dispensiren, wenn die ihm vorgesetzte amtliche Stelle ihm die Erlaubniß zum Heirathen ertheilt hat. Ver. 23. Juni 1808. Rbl. 351. Reyscher G.S. IV. 1. 162. K. Consc.Comm. 7. Novbr. 1809. Rbl. 457.

4) Durch Rescr. 13. Juni 1807. Reyscher R.G. IV. 14. wurde den O.Ae. untersagt, zur Beglaubigung der Taufscheine sich die Taufbücher von allen Ortschaften einschicken zu lassen.

5) Ob.Reg. 3. Sptbr. 1808. Rbl. 457. Die Taufscheine, welche in Patrimonialorten ausgestellt werden, sind durch den Patrimonialbeamten zu beurkunden, dessen Unterschrift aber sodann durch das k. Souverainitäts-O.A. zu verificiren.

6) Formular. Nach Maßgabe der M.Verf. 30. Oktober 1848. Rbl. 494. können derlei Gesuche in protokollarischer Form abgefaßt werden.

Vor dem Schultheißenamt dahier erscheint — mit dem Gesuch, ihm zur Disp. von der Minderjährigkeit, Behufs seiner Verheirathung, behülflich zu sein.

1) Derselbe ist — — Sohn des — —

2) Er steht im 23. Lebensjahre, was aus dem anliegenden Taufschein ersichtlich ist. (Beil. 1.)

3) Den Verpflichtungen zum Kriegsdienst hat er Genüge geleistet; Auszug aus der Ziehungsliste;

4) über sein Prädicat spricht sich das beiliegende gemeinderäthliche Zeugniß aus. (Beil. 2.)

5) Die Vermögensverhältnisse des Bittstellers und der Braut sind günstig, wie aus dem angeschlossenen gemeinderäthlichen Vermögenszeugniß zu ersehen ist. Gewöhnlich sind Nr. 4 und 5 in einem Zeugniß vereinigt. (Beil. 3.)

6) Der Bittsteller besitzt geistige und körperliche Fähigkeit zur Führung eines eigenen Geschäfts, zur Leitung eines Haushalts und zum Heirathen.

7) Sein Nahrungsstand ist gesichert.

8) Die Zustimmung der Aeltern (des Pflegers) zu der beabsichtigten Verehelichung liegt vor.

9) Die Gründe für die Gewährung des Gesuchs liegen in den ökonomischen Verhältnissen des Bittstellers — in Krankheitsumständen des Vaters, der Mutter, um derselben bessere Pflege zu verschaffen — in vortheilhafter Gelegenheit, sich jetzt gerade häuslich niederlassen zu können, in der Uebernahme des älterlichen Guts, das der Verschleuderung ausgesetzt würde, in der Sorge für jüngere Geschwister, welche dem Bittsteller obliegt u. s. w.

10) Der beabsichtigten Heirath steht kein sonstiges Hinderniß im Wege.

Beschlossen:

Es solle vorliegende Aufnahme k. O.A. zu gefälliger weiterer Besorgung zugefertigt und gebeten werden, dem Gesuche entsprechen zu wollen.

Zur Beurkundung

Schultheißenamt.

In den Berichten und Disp.Gesuchen wegen Minderjährigkeit ist das Alter stets mit Worten, nicht mit Zahlziffern auszudrücken. G.R. 19. April und 5. Aug. 1806. Rbl. 31. 107. — 13. Juni 1807. Reyscher-R.G. IV. 14. — 30. Juli 1808. Rbl. 405.

7) Kr.Reg.E. 5. Sptbr. 1845. Volter E.G. 81. Das Gesuch ist zu versehen 4) mit einem gemeinderäthlichen Zeugniß über Vermögen und Prädicat des Bittstellers und beziehungsweise seiner Braut, unter Anführung der etwa bereits gegen dieselben erkannten Strafen, sowie eine unumwundene pflichtmäßige Erklärung der Ortsobrigkeit, Stadt- oder Gemeinderath, als solcher, über das vorliegende Gesuch, insbesondere über die Dringlichkeit der für das Gesuch sprechenden Umstände, über die aus der Gewährung oder Abweisung desselben für den Bittsteller oder dessen Familie entstehenden Vortheile oder Nachtheile, und über den Nahrungsstand des Bittstellers, insbesondere für den Fall der von ihm beabsichtigten Verheirathung, so wie darüber, ob dieser Verheirathung kein sonstiges Hinderniß entgegenstehe? —

5) Besonders häufig kommt es vor, daß Kränklichkeit oder vorgerücktes Alter der Aeltern des Bittstellers oder seiner Braut und die hierauf eingetretene Nothwendigkeit der Uebergabe ihrer Güter an die letzteren, oder der Unterstützung jener durch diese, als Gründe für das Disp.Gesuch angeführt werden. In einem solchen Falle sind, so weit es erforderlich ist, ärztliche Zeugnisse über die Gesundheitsumstände der Aeltern oder Geburtsscheine für diese beizubringen, auch sind Vermögens- und Familienverhältnisse näher darzustellen; insbesondere ist die Größe des Feldguts der Aeltern, die Zahl der Geschwister der Bittsteller, ihr Alter und Geschlecht, und die Thunlichkeit oder Unthunlichkeit der Unterstützung der Aeltern in den häuslichen Feldgeschäften durch dieselben genau zu erheben.

8) Verf. 24. Juli 1811. Rbl. 366. Reyscher Kr.G. II. 1184. R.G. IV. 525. Die Resolutionen über Minorennitätsdisp. sind jedesmal ohne Verzug auszuschreiben, damit die Supplicanten ohne Umherreisen, Zeitverlust und Kostenaufwand zur Kenntniß der sie betreffenden Entschließung gelangen.

9) Min.Erl. 22. Juni 1819. Reyscher R.G. IV. 1176. Den minderjährigen Unterthanen soll eine Abschrift der auf ihre Bitte ergangenen Entschließung zugestellt, und hievon die Abschriftgebühr nach Maßgabe des §. 30 des V. Ev. 31. Decbr. 1818. Reyscher G.G. IV. 1. 793. eingezogen werden.

§. 107. Ergebniß.

1) Daß die Erlaubniß zur Heirath in der Minderjähr. in der Regel durchweg möglichst zu erschweren sei, ist längst von allen Seiten anerkannt; und die seit 10—15 Jahren gehäuften Gesuche und vielfältig ertheilten Disp. haben in so fern corrumpirt, als unter dem Volk auch hiedurch allgemein die Ansicht verbreitet wurde, daß man eben um Geld Alles haben und erlangen könne. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 804. Sarwey Mon. XIX. 149. 2) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 36. Eine Ehe kann von dem Manne vor dem Ablauf des 25., und von dem Weibe vor dem Ablauf des 18. Jahres nicht abgeschlossen werden. Von diesem Ehehindernisse findet landesherrliche Disp. statt. Art. 37. Die Anfechtung einer gegen Art. 36 eingegangenen Ehe gebührt nur dem Staatsanwalt, und ist auf die Dauer des ungesetzlichen Alters beschränkt. Auch kann nach Abschluß der Ehe die Nichtigkeit derselben durch nachträgliche landesherrliche Disp. geheilt werden.

3) Uebersicht der Verordnungen. G.R. 17. Mai 1727. Reyscher G.G. III. 338. — 3. Febr. 1729. R.G. III. 78. — 5. Juli 1732. R.G. III. 115. — 9. März 1733. R.G. III. 121. Hartmann E.G. 325. — 11. Sptbr. 1733. R.G. III. 115. — 23. Juni 1735. Kr.G. I. 579. — 17. Novbr. 1735. R.G. III. 170. — 10. April 1749. Hartmann E.G. §. 558. — 5. April 1752. Reyscher R.G. III. 397. — 9. Mai 1753. Hartmann E.G. 385. — 20. Novbr. 1756. Reyscher R.G. III. 525. — 17. Decbr. 1757. R.G. III. 526. — 17. Aug. 1758. III. 526. Hartmann E.G. §. 558. — 13. Decbr. 1758. Reyscher R.G. III. 778. — 26. April 1759. III. 701. — 20. Juni 1789. III. 1054. — 27. Febr. 1794. III. 1091. — 26. Febr.

1795. Kr.G. I. 753. — 3. Juni 1801. R.G. III. 1177. — 3. März 1803. III. 1222. — 15. April 1806. Rescr.Samml. 30. — Mil.Conscr.Ord. 20. Aug. 1809. Rbl. 357. Reyscher K.R.G. 286. — Instrukt 19. Sptbr. 1809. Kr.G. II. 1018. — Conscr.Comm. 7. Novbr. 1809. Rbl. 457. — 14. Novbr. 1809. Rbl. 465. — 25. Mai 1810. Reyscher K.R.G. 308. — 29. Mai 1810. K.R.G. 311. — 1. Juni 1810. Kr.G. II. 1085. — 12. Juni 1810 K.R.G. 323. — 15. Juli 1810. K.R.G. 329. — 25. Oktober 1810. Kr.G. II. 1155. — M.Erl. 26. Decbr. 1810. II. 353. Ob.Reg. 10. Febr. 1811. G.G. IV. 278. — Ver. 14. Febr. 1811. R.G. IV. 475. — Conscr.Comm. 29. April 1811. R.G. IV. 486. K.R.G. 372. — Verf. 24. Juli 1811. Rbl. 366. R.G. IV. 525. — Rekr.Sect. 31. Okt. 1812. R.G. IV. 639. K.R.G. 419. — Rekr.Ges. 17. Febr. 1815. Rbl. 85. — Rekr.Sect. 14. März 1815. Kr.G. II. 1309. — Decr. d. Kriegsdep. 11. Novbr. 1816. Kr.G. II. 1356. — Rekr.Sect. 8. April 1817. K.R.G. 517. Kr.G. II. 1372. — 22. April 1817. R.G. IV. 897. — M.Erl. 22. Juni 1819. R.G. IV. 1176. — Bekanntm. 6. Sptbr. 1819. Rbl. 542.

Altersungleichheit, disparitas aetatis.

Matrimonium juvenis et vetulae; senis et juvenculae.

Vetulae jam desierunt fieri muliebria.
1 Mos. 18, 11.

Schwenner diss. de matrim. senum 1703. Hoffmann tract. de matrimon. sexagenarii cum quinquagenaria, senis cum juvencula et vetulae cum juvene. 1722. Püttmann comm. de nuptiis senum 1782. Hallenhorst diss. sistens conjugium vetulae cum juvene jure naturae prohibitum. 1714. Eisenhart Abh. v. d. Ehe zwischen einer jungen Mannsperson und einer alten Frau. I. 125. Schott E.R. §. 80. Gerhard loc. XV. 383. Hartmann Ev. Kbl. 1841. I. 557. 139. Willenberg disc. jur. VII. de mutuo conjugum adjutorio. Frank medic. Polic. I. 269.

§. 108. Umfang des Verbots.

1) Dieses Hinderniß besteht nach vieljährigem Gewohnheitsrecht in Württemberg nur in dem Fall, wenn die Braut bedeutend älter als der Bräutigam ist.

2) Derartige Ehen werden rechtsgültig geschlossen ob finem matrimonii secundarium — remedium concupiscentiae und ob mutuum adjutorium. Stapf P.U. I. 271. Walter K.R. §. 294. Richter K.R. §. 256.

Auch aus Politik. Urban II. 1088—1099 überredete, um die Gräfin Mathilde seiner Partei zu erhalten, die 43jährige Wittwe, den 18jährigen Sohn des Herzogs Welf zu heirathen. Dieser trennte sich jedoch wieder mit der Erklärung, die Ehe nie vollzogen zu haben. Pfister Gesch. d. Teutsch. II. 271.

3) M.Erl. 5. Sptbr. 1834. Rbl. Ergbd. 1852. 210. (an den K.K.R.) Die E.G.O. II. 12. §. 4. S. 99. Reyscher G.S. III. 123. III. 2. §. 4. S. 165. G.S. III. 148. hat in ihren Bestimmungen über das Ehehinderniß der Alters.U., welche übrigens ein absolut verbietendes Gesetz nicht enthalten, darauf, ob die Braut oder der Bräutigam älter ist, keine Rücksicht genommen, und ohne eine dießfällige Unterscheidung im Allgemeinen Verwarnung solcher Nupturienten und erforderlichen Falls Einholung höheren Bescheids vorgeschrieben. Die Tx.O. 14. Novbr. 1808. Rbl. Anh. Reyscher Fz.G. II. 1. 873. und ebenso das Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 512. haben zwar nur den Fall, wenn die Braut um 12 Jahre älter ist, einer Disp.Sport. unterworfen, und in Folge dieser Bestimmung wird das durch die E.G.O. vorgeschriebene Verfahren auf andere Fälle nicht mehr angewendet. Allein daraus, daß das Verbot auf einen einzelnen Fall der Alt.U. beschränkt ist, folgt überall nicht, daß dasselbe nur einen der beiden Verlobten angehe. Das Verbot, daß die Braut nicht 12 Jahre älter sein dürfe, ist völlig gleichbedeutend mit dem Verbot, daß der Bräutigam nicht 12 Jahre jünger sein dürfe, als die Braut. Welchen von beiden Verlobten sollte etwa das Verbot treffen, wenn eine einseitige Wirkung desselben denkbar wäre? etwa den Bräutigam, der im Widerspruch mit dem Gesetze eine 12 Jahre ältere Braut heirathen will, oder die Braut, welche sich mit einem 12 Jahre jüngeren Bräutigam verehelichen will? Ist nicht logisch nothwendiger Weise anzunehmen, daß das Verbot Beide angehe, da das Hinderniß nicht in Einem derselben, sondern in beiden zugleich liegt? Das Min. wüßte daher keinen Grund, um von der Ansicht abzugehen, daß die Disp.Sportel von beiden Verlobten zu bezahlen sei. Folgerichtig hiemit sollte allerdings die Disp. bei den beiderseitigen eheger. Behörden nachgesucht werden. Nachdem jedoch in dieser Beziehung bisher eine entgegengesetzte Uebung bei dem K.K.R., sowie bei den prot. eheger. Behörden bestanden hat, so weiß das Min. um so weniger Etwas dagegen einzuwenden, als sich die bisherige Praxis durch Geschäftsvereinfachung empfiehlt, und dringende Gründe, ihr entgegenzutreten, nicht bestehen.

§. 109. Beträchtlich höheres Alter des Bräutigams.

1) Jz.M.Erl. 19. März 1816. Reyscher G.S. IV. 470. Sarwey Mon. III. 448. Hartmann Ev. KBl. 1842. 337. Die Bitte des — um Gestattung der Verheirathung mit der 44 Jahre jüngeren — betreffend, wird erklärt, daß von der bisherigen Gesetzgebung in Ehesachen nicht abzugehen

sei, und es in diesem Falle keiner Disp. bedürfe. Uebrigens wird eine ernstliche Dehortation sowohl der beiden Nupturienten, als der Aeltern der Braut unter Vorstellung der nachtheiligen Folgen einer unter so ungleichen Verhältnissen eingegangenen Ehe für angemessen erachtet.

2) K.K.R. 10. Aug. 1809. Reyscher G.S. III. 149. IV. 1. 215. K.K.G. 285. Dem 60jährigen — ist zu eröffnen, daß ihm, wenn sonst kein Hinderniß bei seiner Verehelichung vorwalte, die Ungleichheit seines Alters gegen das seiner 27jährigen Braut nicht im Wege stehe, indem nach der Tr.O. nur eine Disp. erforderlich ist, wenn die Braut um 12 Jahre älter ist als der Bräutigam.

In praxi ist angenommen, daß der Mann, wenn er auch bedeutend älter ist als die Frauensperson, keiner Disp. bedürfe, höchstens davon abzumahnen sei. Sarwey Mon. II. 150.

3) Unterm 1. Decbr. 1812. Reyscher G.S. III. 149. erließ das k. Ob.Cons. eine Aeußerung des Inhalts: Es ist die Frage vorgelegt worden, ob sich ein Geistlicher verfehlt habe, der solche Verlobte, wovon der Bräutigam sehr bedeutend älter als die Braut ist, ohne Disp. proclamirt? — Nun unterscheidet die E.O. nicht, ob der Bräutigam oder die Braut bedeutend älter sei; hingegen erinnern sich diejenigen Mitglieder des Ob.Cons., welche vormals Sitz und Stimme in dem E.Ger. gehabt, noch lebhaft, daß in dem Falle, wo der Bräutigam älter als die Braut, nach der Observanz nicht leicht an die höhere Behörde berichtet, und wenn auch die Sache vorgelegt, von dem E.Ger. solche nie als Disp.Sache behandelt, sondern jedesmal erlaubt worden sei. Da auch die Tr.O. von 1808 nur von dem Fall spreche, wenn die Braut beträchtlich älter sei, so wird um Auskunft gebeten, ob auch noch jetzt dem E.Ger. die Fälle der Disparität, welche das höhere Alter des Bräutigams verursache, vorzulegen seien, und ob einem Geistlichen, der dieses unterlasse, und nach vorangegangener Warnung proclamire, ein Vorwurf zu machen sei? — Das E.Ger. zu Tübingen antwortete hierauf unterm 14. Decbr. 1812: Nach einer unfürdenklichen Observanz des vormaligen E.Ger., welcher die Requisite eines Gewohnheitsrechts zur Seite stehen, habe das gegenwärtige k. E.Ger. keinen Anstand gefunden, die Fälle, in welchen der Bräutigam bedeutend älter als die Braut ist, nicht unter diejenigen zu rechnen, in welchen wegen der — unter Verlobten vorwaltenden Ungleichheit des Alters an das E.Ger. Bericht zu erstatten sei, und daß daher nur alsdann Ungleichheit des Alters als ein Ehehinderniß angesehen werde, wenn die Braut bedeutend älter als der Bräutigam sei. Nach dem Dafürhalten des E.Ger. kann

daher einem Geistlichen Nichts zur Last gelegt werden, wenn er in einem solchen Fall, wo der Bräutigam bedeutend älter als die Braut ist, nach vorgenommener Dehortation unterläßt, die Parteien ad supplicandum bei dem E.Ger. anzuweisen, oder die Sache in dieser Rücksicht an das G.O.A. zu berichten, da das k. E.Ger. in den bisweilen gleichwohl vorgekommenen Fällen dieser Art die G.O.Ae. anzuweisen pflegt, der Procl. und Cop. der Parteien in obiger Beziehung kein Hinderniß in den Weg zu legen. Handschr. Mitth.

§. 110. Behörde.

1) Die Behörde der Braut. 1) Iz.M.Erl. 8. Oktober 1823. Rbl. Ergzbd. 1838. 68. Bei Gesuchen um Disp. wegen Alt.U. ist immer der eheger. Gen., unter welchem die Braut steht, als der zuständige zu betrachten. — Sp.K.K.R. 5. Novbr. 1831. In den Fällen der Disp. von der Alt.U. zum Behuf der Verehelichung hat nicht der Bräutigam, sondern die Braut die Disp. nachzusuchen.

2) Bei Brautleuten verschiedener Confession. Ob.Trib. 11. Januar 1821. Reyscher K.K.G. 666. und 9. Juni 1828. Sarwey Mon. III. 457. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 338. Kapff Rep. I. 224. Nach einem längst in Uebereinstimmung mit dem K.K.R. angenommenen Grundsatz ist bei Personen von zweierlei Confession die Disp. wegen Alt.U. von derjenigen Stelle zu ertheilen, zu deren Confession die Braut gehört.

3) Bei Militärpersonen. Ob.Trib. 6. Decbr. 1825. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 337. Sarwey Mon. III. 454. und Iz.M.Erl. 27. Febr. 1826. Kapff Rep. I. 223. Die Ver., wornach die Gesuche um Disp. von der Alt.U. von dem E.Ger., unter welchem die Braut steht, erledigt werden sollen, findet auch in dem Falle ihre Anwendung, wenn ein unter dem k. Militär stehendes Individuum dabei betheiligt ist; indem die Ver. 8. Okt. 1823. Rbl. Ergbd. 1838. 68. ganz allgemein ist, die Gründe dieser Bestimmung auf die Bräute der Militärpersonen, wie auf die der Civilpersonen gleiche Anwendung leiden, und zur Ausnahme Jener kein Grund vorhanden ist.

4) Bei Katholiken geht der Rekurs vom K.K.R. an das Cultmin. Sarwey Mon. XIX. 67.

§. 111. Abmahnung bei der Anmeldung.

1) E.G.O. 1687. II. 12. §. 4. S. 99. Reyscher G.G. III. 123. Altershalber gar ungleiche Leute sollen, wenn sie heirathen wollen, davon abgewarnt, wenn sie aber davon nicht ablassen wollen, so mag denselben gleichwohl, sonderlich wo sie ihre Nahrung haben, die Verehe-

lichung gestattet werden. — III. 2. §. 4. S. 165. Reysch. G.G. III. 148. Wenn Altershalber gar ungleiche Leute die Procl. der Ehe halber suchen würden, sollen die Pfarrer vor der Ausrufung und Copul. die Sache vorher mit Umständen an die Speciales und Beamten gelangen lassen, und diese sich hierauf bei dem E.Ger. Bescheids erholen.

2) Jz.Min.Erl. 19. März 1816. Sarwey III. 448. Reyscher G.G. IV. 470. (in einem besonderen Fall): Der eheger. Sen. hat beide Nupturienten auch in seinem Namen von ihrem Vorhaben ernstlich dehortiren zu lassen, besonders der Mutter der Braut nachdrückliche Vorstellungen über ihre Pflicht zu machen, die Folgen des Entschlusses ihrer Tochter wohl zu prüfen, und nicht gegen jugendliche Unbesonnenheit der letzteren eine unzeitige Nachgiebigkeit zu bezeugen, auch diese sowohl als ihre Tochter darauf aufmerksam zu machen, wie sie sich der Gefahr aussetzen, daß im Falle eintretender Ehedissidien die Nichtachtung der an sie ergangenen Warnungen auf das künftige Verfahren gegen sie nachtheiligen Einfluß haben werde.

3) K.K.R. 26. März 1844. O.A.Reg. In Betreff der Bitte um Disp. von dem Ehehindernisse der Alt.U. wird dem O.A. aufgegeben, vor Allem die Einleitung zu treffen, daß die Nupturienten von dem zuständigen G.U.A., zum Mindesten durch das zuständige Pf.A. auf die üblen Folgen, welche aus einer, rücksichtlich des Alters so ungleichen Verbindung für sie hervorgehen können, belehrt und von derselben abgemahnt werden. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist sodann unter Wiedervorlegung der Communicate hieher einzusenden.

In einem Falle, in welchem ein 28jähriger Mann eine 48jährige Wittwe, die Mutter zweier lediger erwachsener Töchter, zu heirathen wünschte, wurde darauf angetragen, bei der Abmahnung besonders auf letzteres Verhältniß und darauf, daß eine Ehe mit der älteren Tochter naturgemäßer wäre, aufmerksam machen zu lassen. Unterm 18. Mai 1820 wurde jedoch nur beschlossen, die Nupturienten nachdrücklich abmahnen zu lassen. Handschr. Mitth.

§. 112. Ehegerichtliche Behandlung.

1) Unterm 15. Januar 1817 wurde beschlossen, die Disp. wegen Alt.U. bis auf eine gewisse Zahl von Jahren — 16 — zur Beförderung des Geschäftsgangs nicht mehr im Collegium vortragen, sondern von dem Referenten und Vorstand ertheilen zu lassen. Handschr. Mitth.

2) Nach M.Erl. 11. Oktober 1832. Reyscher K.K.G. 1040. G.G. IV. 2058. sollen auch die Vorsteher derjenigen Gemeinde, welcher der — der Disp. für sich nicht bedürfende Theil angehört, vernommen werden, wie auch überhaupt bei Erledigung von derlei Gesuchen, neben den persönlichen Verhältnissen der Nupturienten, die Beziehung der ersteren zu

anderweitigen Interessen, namentlich der Gemeinden, welchen die betreffenden Personen anheimfallen, in gebührende Berücksichtigung kommen.

In praxi ist angenommen, daß, wenn die Frauensperson über 12 Jahre älter ist, als der Mann, die Disp. erforderlich sei, und wenn die Ungleichheit 16 Jahre übersteige, nach vorgängiger Abmahnung der Nupturienten von Seiten der untern Behörde, auch noch eine solche dem G.O.A.G. von Ehegerichtswegen aufgegeben, und erst, wenn auch diese fruchtlos geschehen sein würde, die Disp. ertheilt werden solle. Bei ganz besonders auffallender Alt.U. pflegte nach Umständen auch der von Ehegerichtswegen angeordneten Dehortation eine Bedenkzeit von 6 Wochen bis zu ½ Jahr angefügt zu werden. Besondere Rücksicht ist bei der Cognition über dergleichen Gesuche auf die E.G.O. II. 12. §. 4. S. 99. enthaltene Klausel: „sonderlich, wo sie ihre Nahrung haben“ — zu nehmen, indem wenigstens nach theilweiser Praxis diese Stelle dahin ausgelegt wird, daß die Disp. von der Alt.U. da, wo der Nahrungsstand der Nupturienten nach dem Zeugniß ihres Gemeinderaths nicht gesichert erscheint, nicht zu ertheilen ist. Sarwey Mon. II. 150.

§. 113. Abweisung der Gesuche.

1) Die Ertheilung der Disp. in der Alt.U. kann verweigert, aber in diesem Falle von dem Landesherrn nachgesucht werden. Jz.M.Erl. 29/31. Januar 1840. und Ob.Trib. 27. Febr. 1840. Handschr. Mitth.

2) Okr.Ger.H. $\frac{27. \text{Oktober}}{1. \text{Novbr.}}$ 1841. Der Sen. hat in den Fällen, wenn die Braut bereits mannbare Töchter, oder wenigstens solche, die, wenn die Braut in ein vorgerücktes Alter kommt, das mannbare Alter erreichen, beibringt, dergleichen Gesuche selbst dann, wenn auch den Nupturienten ein gutes Prädicat zur Seite steht, wegen der mißlichen Folgen, welche, wie die Erfahrung zur Genüge zeigt, dergleichen Ehen treffen, stets abgewiesen.

3) Ob.Trib. 25. Novbr. 1841. In früheren Zeiten hat man etwaiger Gefahr durch Entfernung der Töchter aus dem älterlichen Hause zu begegnen gesucht. „Uebrigens würde man keinen Anstand nehmen, in bedenklichen Fällen derartige Gesuche abzuschlagen.“ Dieser letzte Beisatz hatte Gleichheit der Stimmen für und gegen sich; der Vorstand entschied für's Erstere. Handschr. Mitth.

In einer Sponsalienstreitsache machte die Klägerin geltend, daß die Disp. vom Hinderniß der Alt.U. von Seiten des E.Ger. gar nicht hätte verweigert werden dürfen. — Dieß ist unrichtig. Die Frage kam 1839/40 bei den E.Ger. zur Erörterung, welche sich dahin aussprachen, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut der E.G.O. II. 12. §. 4. S. 99. Reyscher G.S. III. 123. sowohl, als auf die Natur der Sache anzunehmen sei, daß den in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Personen die Erlaubniß zur Ehe nach Umständen auch gänzlich verweigert werden dürfe. Auch bei Katholiken wendet das Cultmin., an welches der Recurs von dem K.K.R. geht, den Grundsatz an, und der k. Geh.R. hat einen Recurs gegen eine solche Entscheidung unterm 11. Novbr.

1837 verworfen, weil ein dießfallsiger Rechtsanspruch nicht bestehe. Sarwey Mon. XIX. 67.

§. 114. Fälschung.

Bei beträchtlich höherem Alter der Braut kann der Fall eintreten, daß sie den Taufschein fälscht. Nach Hufnagel Comm. I. 577. wird es bei der Frage, ob diese Fälschung unter Art. 219 oder 220 des Str.G. 1. März 1839. Rbl. 161. falle — auf den Zweck ankommen, welcher hiermit erreicht werden solle.

§. 115. Sportel.

1) Allg. Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Heirathserlaubniß bei Alt.U., wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam, ein Sportelbetrag von 30 Gulden.

Tx.O. 14. Novbr. 1808. (Rbl. Anh. 48.) enthielt eine Taxe von 24 fl. und Stempel 1 fl. — Nach Tx.O. 3. April 1730. Reyscher Fz.G. II. 1. 409. Hartmann E.G. 423. sollte in nicht ausdrücklich benannten Fällen, worunter die Alt.U. fällt, bei d. herzogl. Ob.Tx.A. und von diesem bei dem Geh.R angefragt und Bescheid eingeholt werden.

2) Bei Alt.U. findet gewöhnlich ein Sportelnachlaß nicht statt; doch wurde unterm 7. Mai 1842 vom k. Jz.M. in einem besonderen Fall ein Drittheil mit 10 fl. nachgelassen. Nach Prot. d. k. Ob.Trib. 29. Oktober 1829 werden auch bei entschiedener Armuth der Betheiligten die vorgeschriebenen Sporteln, welche an die Stelle der früheren Taxen getreten, angesetzt, und es wird den Betheiligten überlassen, um deren Nachlaß bei dem k. Jz.Min. einzukommen. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 449.

§. 116. Formular

eines Gesuchs um Disp. wegen Alters-U. *)

1) Bei Protestanten. Vor dem G.U.A. erscheint ein Brautpaar, mit dem Ersuchen, die Einleitung zur eheger. Disp. von der Alt.U., Behufs der Verheirathung, zu treffen.

1) Die Bittsteller sind — — (Namen, Stand, Alter).

2) Beide Verlobte sind der {katholischen / evangelischen} Confession zugethan.

3) Zur Beurtheilung der Alt.U. zwischen den Verlobten, da nämlich die Braut zwölf Jahre älter ist, als der Bräutigam, liegen die Taufscheine derselben bei. (Beilage 1. 2.)

4) Beide Verlobte werden auf das Unzweckmäßige großer Alt.U.

*) Nach M.Verf. 30. Okt. 1848. Rbl. 494. können derlei Gesuche in protocollarischer Form abgefaßt werden. — Die besondere Beurkundung der Aechtheit der Unterschriften bei der Abmahnung durch den Schultheißen kann auch unterbleiben, und am Schluß vom G.U.A. dieselbe bezeugt werden. — Das Formular enthält Alles, was möglicherweise gefordert werden mag, kann aber auch nach Umständen kürzer abgefaßt werden. Superflua non nocent!

zwischen Eheleuten aufmerksam gemacht und vorschriftmäßig ermahnt, von ihrem Vorhaben, sich zu ehelichen, abzustehen, mit dem ausdrücklichen Anfügen, daß, im Fall früher oder später Ehezwistigkeiten unter ihnen entstehen sollten, die Einrede wegen Alt.U. lediglich keine Berücksichtigung finden würde. Dieselben erklären jedoch, daß sie auf ihrem Vorhaben bestehen, indem sie glauben, sich gut fortbringen zu können und von ihrer Alt.U. keinerlei Mißhelligkeit unter sich zu befürchten Ursache haben. Solches bezeugen mit ihrer Namensunterschrift.

Der Bräutigam —
Die Braut —

Die Aechtheit der Unterschriften beurkundet

Schultheiß —

5) Die beiderseitigen Aeltern (oder deren Stellvertreter) der Verlobten — — und — — geben zu der fraglichen Verehelichung ihre Einwilligung und bezeugen solches mit ihrer Namensunterschrift

— —
— —

Die Aechtheit der Unterschriften beurkundet

Schultheiß —

6) Die Braut hat drei uneheliche Kinder geboren, wovon zwei gestorben sind, Eines aber, Anna — geboren —, demnach siebenzehn Jahre alt, bisher sich bei Verwandten in — aufgehalten hat, nunmehr zur Mutter zurückkehren und vom Bräutigam an Kindesstatt angenommen werden soll. (Beilage 3. Auszug aus dem Familienbuch.)

7) Hinsichtlich der sittlichen Aufführung der Verlobten ist nichts Nachtheiliges bekannt.

8) Der Vollziehung der nachgesuchten ehelichen Verbindung steht kein anderes kirchliches oder bürgerliches Hinderniß im Wege.

9) Gemeinderäthliche Vermögens- und Prädikatszeugnisse über beide Verlobte folgen im Anschluß mit dem Bemerken, daß daran zu zweifeln ist, ob die Rupturienten einen gesicherten Nahrungsstand haben werden. (Beilage 4. 5.)

Beschlossen:

es solle obige Verhandlung unter den vorliegenden Umständen k. G.O.A.G. — der bestehenden Vorschrift gemäß in originali — übergeben werden, mit dem Ersuchen, für die weitere Besorgung dieser Angelegenheit gefällige Sorge tragen zu wollen.

Die Verhandlung beurkunden

Pfarrer — Schultheiß —

2) Bei Katholiken. Die Disp.Gesuche sind vom Pfarrer durch das O.A. mit Beibericht an den K.K.R. einzusenden. Die Taufscheine beider Brautleute sind beizulegen. Die Protocollaufnahme geschieht durch den Pfarrer ohne Zeugen, etwa nach dem für Disp. bei der „Verwandtschaft“ vorgeschriebenen Formular. Bolter E.G. 85.

§. 117. Ergebniß.

1) E.Ger.Erl. 29. April 1816. So nachtheilig in den meisten Fällen dergleichen Heirathen in mehr als einer Hinsicht sind, so bleibt doch bis zu einer bestimmteren neuen Gesetzgebung, besonders in dem Fall des beträchtlich vorgerückten Alters der Braut, und wenn bereits erwachsene Töchter aus voriger Ehe derselben, oder andere wichtige Bedenklichkeiten vorhanden sind, nichts Anderes übrig, als die Ertheilung einer nachdrücklichen Verwarnung durch die betreffende weltliche und geistliche Obrigkeit im Namen des E.G., die Anberaumung einer Bedenkzeit, um die Parteien zu einer bessern Ueberlegung zu bringen, und wenn die Nupturienten, welchen dieser Mechanismus freilich meistens nicht unbekannt ist, gleichwohl auf ihrem Vorsatz beharren, die wirkliche Ertheilung der Disp. praestita taxa. Das E.Ger. muß sich bemühen, durch ausführlichere und nachdrücklichere Vorstellungen die Nupturienten über die Folgen ihres Vorhabens belehren zu lassen, und ihnen durch die längere Dauer der zu ertheilenden Bedenkzeit Veranlassung zu geben, einen vielleicht schnellgefaßten Entschluß von solcher Wichtigkeit einer längeren Prüfung zu unterwerfen. Sarwey Mon. XVI. 136.

2) Erfahrungsgemäß vermag weder die Sportel von 30 fl., noch die übliche Abmahnung etwas gegen den Uebelstand allzu ungleicher Ehen hinsichtlich des Lebensalters. In der Regel ist Unfrieden und Eheproceß die Folge davon; nicht selten werden sie ein Anlaß zu groben Unsittlichkeiten. Ein in den meisten Fällen ohne Zweifel sehr wirksames Mittel würde sich wohl darin finden, daß man solche Verlobte wenigstens ein ganzes Jahr lang zuwarten ließe, bevor sie die eheger. Erlaubniß erhalten könnten. Bald würde die ältere Braut aus Eifersucht zurücktreten, bald der jüngere Bräutigam aus Ueberdruß den Plan aufgeben. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 139. 557. 1851. 803. Sarwey Mon. XIX. 148. Kamm. d. Abg. 1851. Sitz. 64.

3) Die Verbindung eines Mannes mit einer Frauensperson, die mehr als 5 Jahre älter ist, als er, sollte gar nie gestattet werden. Keine Disp.Sportel sollte dieselbe ermöglichen. Andererseits sollte die Heirath

eines Mannes mit einer Frauensperson, die dem Alter nach seine Tochter sein könnte, verboten sein.

4) In der ganz verkehrten Disp.Praxis ist es so weit gekommen, daß man sich vor nicht langer Zeit darüber stritt, ob die Disp. verweigert werden dürfe, wenn eine Wittwe, welche erwachsene Töchter bei sich hat, mit einem um 20—25 Jahre jüngeren Mann sich verehelichen will. Sarwey Mon. XIX. 145. Bei allen E.Ger. aber liegen die Beweise dafür, daß allzu große Alt.U. den Frieden der Ehe stört, allerlei Ausschweifungen veranlaßt, und die gänzliche Scheidung vorbereitet. Reinhard chr. Mor. III. 270.

5) Daß die bürgerlichen Verhandlungen vorher in's Reine gebracht werden müssen, ehe ein Heirathsanliegen vor den Geistlichen kommt, bringt nicht selten gerade bei der Alt.U. eigenthümliche Uebelstände mit sich. Ein minderjähriger Handwerksgeselle von einem auswärtigen Ort erwarb sich in der Absicht, die gegen 20 Jahre ältere Meisterswittwe, bei der er im Ort arbeitete, zu heirathen, die Volljährigkeit und das Bürgerrecht. Mit der Urkunde hierüber, sowie über genügenden Nahrungsstand erscheint derselbe vor dem Pf.A. Nun mußten vor dem G.U.A. wiederholte ernstliche Abmahnungen wegen der Alt.-U. vorgenommen werden. Aber diese Versuche waren in den Augen der Verlobten zur leeren Formalität geworden, und mußten ihren Zweck verfehlen, weil die kostbaren Voranstalten bereits getroffen und Alles bis auf diesen Punkt im Reinen war. Hartmann Ev. Kbl. 1844. 306.

Aelterliche Einwilligung, consensus parentelis.

2 Mos. 20, 12. Du sollt deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt.

de Ludewig diff. jur. rom. et germ. in connubiali consensu parentum. Hal. 1721. Böhmer de necessar. parent. consensu in nuptias liberorum. Hal. 1740. Princ.

jur. can. §. 368—370. Hennig über Rechte und Befugnisse der Aeltern bei Verheirathung ihrer Kinder. Wittenb. 1797. Spener th. Bed. II. 572. de consensu parent. Cod. Nap. Art. 73. 148—160. Reinhard diss. de arbitrio patris et jure matris in nuptias filiarum. Erf. 1732. chr. Mor. III. 279. Manzel diss. de aequali utriusque parentum jure, qua consensum parentum in sponsalia. Rost. 1760. Gibert hist. disqu. de doctrina canonum corpore juris inclusorum circa requisitum ad filiorum matrimonia parentum consensum. Par. 1709. Siegler diss. de aequitate juris statutarii Francofurtensis circa validitatem matrimonii sine consensu parentum contracti. Gött. 1750. Thomasius tract. jur. de validitate conjugii, invitis parentibus, contracti et per benedictionem sacerdotis depositi consummati. Lips. 1689. Götsche diss. de substantiali paterni consensus ad nuptias filiorumfam. requisito. Hal. 1700. Richter K.R. §. 254. Muscettula diss. de sponsalibus et matrimonio parentibus insciis vel invitis. Venet. 1772. Florinus pr. de spons. cland. et sine consensu parent. initis, etsi concubitu firmatis pro nullis et irritis declarandis. Lips. 1738. I. E.O. 15 34/36. Reyscher G.S. I. 66. II. E.O. 1. Jan. 1553. G.S. I. 86. II. L.R. 1. Juli 1567. G.S. I. 386. G.R. 10. Aug. 1588. G.S. I. 453.

§. 118. Begründung.

1) Das Recht dieser Einwilligung beruht auf der patria potestas, patris familias. Hier gilt der Grundsatz: „patria potestas in pietate, non in atrocitate s. ἀστοργίᾳ consistere debet." Bidemb. 24. Michaelis Mos. R. II. §. 83. Andererseits liegt den Bestimmungen hierüber der Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen, zu Grunde. Richter K.R. §. 254.

1) Außer den Parteien kann bei Rechtsgeschäften auch noch die Mitwirkung anderer Personen vorkommen (Nebenpersonen). Diese Mitwirkung ist bald eine zur Gültigkeit des Geschäfts oder wenigstens zum Eintritt gewisser Wirkungen desselben wesentliche, bald eine außerwesentliche. Wächter P.R. II. 684. 2) Die Mitwirkung anderer Personen zu einem Rechtsgeschäft ist wesentlich, a) wenn die Zuziehung oder Mitwirkung von Nebenpersonen zu der nothwendigen Form des Geschäfts gehört. Wächter P.R. II. 684.; b) wenn die Zustimmung dritter Personen zur Gültigkeit eines Geschäfts überhaupt oder wenigstens zum Eintritte gewisser Wirkungen desselben erforderlich ist, z. B. die des Vormundes bei Rechtsgeschäften, durch welche der Mündel verpflichtet werden soll, der Aeltern bei der Ehe der Kinder. Wächter P.R. II. 684. 3) Manche Rechtsverhältnisse schließen jede Art von Gemeinschaft aus, sei es nach Theilen oder im Ganzen, wie z. B. die Rechte des Ehemanns, der Ehefrau, die väterliche Gewalt. Wächter P.R. II. 579. 4) Da durch die Auswanderung an sich — falls der Auswandernde nicht seine ganze Familie nach sich zieht — abgesehen von den Folgen des Indigenats, keinerlei privatrechtliche Befugniß aufgehoben wird, so dauern die Rechte der väterlichen Gewalt, sofern sie nicht durch Emancipation gelöst worden, auch nach solcher mit gleicher Wirksamkeit fort, und nur, soweit durch die Entfernung eine Ausübung derselben überhaupt unmöglich gemacht ist, kann von einer Suspens., aber auch nur von dieser, nicht von einer Auflösung die Rede sein. Reyscher P.R. I. §. 171.

2) In dem römischen Recht ist der politische Gesichtspunkt, welcher das strenge Familienrecht im Auge hat, vorherrschend. Er fordert übrigens die Einwilligung bloß des Vaters. l. 2. l. 18. 22. II. de rit. nupt. l. 12. II. §. 1. de spons. Glück Comm. XXIII. 16. Richter K.R. §. 271.

Das canonische Recht hat auf dem römischen fortgebaut, damit den religiösen Gesichtspunkt verbunden, das älterliche Recht auch den emancipirten Kindern gegenüber fortwirken lassen und auf die Mutter ausgedehnt. Das teutsche Recht huldigt dem Sittengesetz, das von den Kindern Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Aeltern und Stammsgenossen — G. L. Böhmer diss. de necess. cons. par. in nupt. liberor. — fordert. Alle diese Momente zusammen liegen der württembergischen Ehegesetzgebung zu Grunde. Sarwey Mon. XV. 112.

3) In matrimonialibus ist immer auch neben dem positiven Gesetz auf das decorum naturae zu sehen. Diese Regel gilt nicht nur bei dem respectu parentelae, sondern auch beim Heirathen in der Trauerzeit und bei der älterlichen Einwilligung, deren die Kinder bei der Verheirathung bedürfen.

4) Biblische Begründung. 1 Mos. 24, 3. 25, 20. 28, 1. 29, 19. 34, 4. 38, 6. Richter 1, 12. 12, 9. 14, 2. 21, 1. 7. 2 Sam. 13, 13. Tob. 6, 14. — 2 Mos. 20, 12. 5 Mos. 5, 16. Matth. 15, 4. Ephes. 6, 2. 2 Mos. 21, 9. 10. 22, 16. 17. 4 Mos. 30, 4—6. 5 Mos. 7, 3. Jerem. 29, 6. Kol. 3, 20. 2 Tim. 3, 2. — Beispiele: Hagar — Ismael 1 Mos. 21, 21. Abraham — Isaak 1 Mos. 24, 3. 25, 20. Isaak — Jakob 1 Mos. 28, 1. Laban — Rahel 1 Mos. 29, 19. Juda — Ger 1 Mos. 38, 6. Kaleb — Achsa Richt. 1, 12. Ebzau — seine Söhne Richt. 12, 9. Simson und seine Aeltern Richt. 14, 2. Israel — Benjamiten Richt. 21, 1. 7. David — Thamar 2 Sam. 13, 13. Raguel — Sara Tob. 6, 14.

§. 119. Verpflichtung der Aeltern.

1) E.O. 1687. I. 2. §. 5. S. 10. Reyscher G.G. III. 91. Darneben aber sollen auch die Aeltern ihres Amts, Gewissen und Seelen Seligkeit fleißig erinnert sein, daß sie mit verehelichen ihrer, zu ihren Jahren gelangter Kinder, die Erbar- und Billigkeit bedenken, und gefährlicher oder eigennütziger Weiß in die Harre, ohne merkliche rechtmäßige Ursachen, die Verheirathung ihrer Kinder, wann Ehrliche, ihnen an Stand nicht ganz ungleiche, und wohlanständige Anwerbungen sich ergeben, nicht verziehen. Dann wo sich dergleichen befinde, so ist Unser Gnädigster Fürst und Herr entschlossen, solchen der väterlichen Lieb zuwiderlaufenden gefährlichen Verzug nicht zu gestatten.

2) Ueber die Ausstattung der Kinder Tafel Civ.Rechtsspr. III. 230. Sarwey Mon. XII. 438.

3) 1 Kor. 7, 36. Sir. 7, 27. 26, 15. 42, 9. 10.

§. 120. Das katholische K.R.

1) Trid. XXIV. c. I. de ref. matr. s. s. anathemate damnat, qui falso affirmant, matrimonia a filio familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata et irrita facere posse. Congr. conc. trid. interpr. 357. Pallavic. hist. conc. trid. XXIII. 5.

2) Cat. rom. 1566. II. c. VII. qu. XXXII. Parentum consensus ad matrimonii soliditatem requirendus. Inter caetera autem maxime hortandi sunt filii familias, ut parentibus et iis, in quorum fide et potestate sunt, eum honorem tribuant, ut ipsis inscientibus, nedum invitis et repugnantibus, matrimonia non ineant. Nam in veteri testamento licet animadvertere, filios a patribus semper in matrimonium collocatos esse, qua in re plurimum illorum voluntati deferendum esse, apostolus etiam videtur 1 Cor. 7, 38. indicare.

3) Bisch. Ver. 18. Januar 1809. Reyscher K.R.G. 256. §. 3. VI. Wenn gleich jene Ehen, die von den Kindern ohne Wissen und Willen der Aeltern eingegangen werden, nach den Gesetzen nicht ungültig sind, so sollen doch auch hierin die Kinder ihren Aeltern die schuldige Ehrerbietung erweisen, und sich ohne ihre Berathung und Bewilligung in diesen heiligen und mit manchen Gefahren für Tugend und Zufriedenheit verbundenen Stand nicht begeben.

4) Eine besondere Beschwerde führte Herzog Ulrich von Württemberg gegen das Interim 1548, indem dasselbe heimliche Eheverlöbnisse wider den Willen der Aeltern für rechtmäßig erkenne. Dieß stoße wider Gott, die Ehrbarkeit und das weltliche Recht an, und daher sollte dieser Artikel aufgehoben oder doch gemildert werden. Heyd: Ulrich III. 535. Walch. R. Streit innerh. der luth. K. I. 124. 1 Mos. 31, 50. Das Interim drückt zwar die damalige Praxis der kath. Kirche aus, ist jedoch bekanntlich kein allgemeines Reichsgesetz, und kann eben deßhalb für die evangelische Kirche nicht Quelle eines gemeinen Rechts geworden sein. Mittermaier teutsch. Pr.R. I. 859. Richter K.R. §. 254. — Interim 1548. XXI. §. 9. Dieweil die väterliche Gewalt dieser Vereinigung des Ehestands von Rechtswegen weichen muß, soll man die nicht hören, die zu unseren Zeiten wollen, daß die Ehe oder versprochene Heirath wiederum getrennt werde und nicht gelten solle, wo der Aeltern Bewilligung nicht dabei ist. §. 10. Ob aber die Aeltern in diesem Falle Macht haben sollen, den Ungehorsam ihrer Kinder mit Vorhaltung der Erbschaft oder zum wenigsten mit Ringerung Heirathgutes und in andere Wege zu strafen, mag hierinnen die ordentliche Obrigkeit Maß und Ordnung geben.

5) Das canonische Recht untersagt die Abschließung einer Ehe ohne Zustimmung der Aeltern als Verletzung der ihnen gebührenden Ehrerbietung, c. 3. c. XXX. q. 5. c. 1. eod., erklärt jedoch die wirklich abgeschlossene Ehe darum nicht für nichtig. c. 6. X. de cond. appos. (4. 5.), c. 6. X. de rapt. (5. 17.) Walter K.R. §. 297. Für die Nothwendigkeit der älterlichen Einwilligung auch nach dem canonischen Recht beruft sich Eichhorn K.R. II. 434. auf c. 3. X. qui matr. accusare (4. 18.). Dagegen bemerkt Walter K.R. §. 302, diese Stelle erwähne bloß historisch und im Vorbeigehen, daß nach den „leges," d. h. nach dem germanischen Recht des Mundiums, die Einwilligung der Aeltern und Verwandten zur Ehe nothwendig sei. Richter K.R. §. 254.

6) Der Generalvicar von Wessenberg erließ unterm 10. Decbr. 1804 ein Decret: „nulla sponsalia posthac obligent ad matrimonium, nisi quae coram parocho et duobus saltem testibus facta sunt: etiam impraegnatio sub spe et promissione matrimonii ineundi facta nullam in posterum producat obligationem nubendi. Omnes, qui nubere velint sive sui juris sint, sive non, tenentur parentes vel tutores de suo nubendi proposito certiores facere, ita ut iis insciis non promissionem matrimonialem inire valeant." Darüber entstand ein Dissens zwischen dem Generalvicar und dem Cardinal-Staatssecretär Consalvi, welcher geltend machte, daß weder nach dem gemeinen Recht, noch nach dem Trid. jene Förmlichkeit verlangt werden könne. Denkschr. über das Verfahren des röm. Hofs. 14. Stapf P.U. 10. — 1) Schon Basilius von Cäsarea, † 379, gibt den Mangel der älterlichen Einwilligung als Hinderniß an. Lebret Gesch. der Bull. J. C. D. II. 33. 2) In Verona kostete während des Mittelalters heimliches Versprechen fünfzig Pfund, und wer sie nicht bezahlen konnte, wurde geächtet. Raumer Hohenst. VI. 549. 3) Das Heirathen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern suchten die Gesetze durch mancherlei Strafen zu verhindern. Nach lübischem Recht erhielt in solchem Fall die Wittwe aus dem Nachlaß ihres Mannes nur gemachte Kleider. In Bologna brachte ein Vater Tochter und Schwiegersohn um, weil sie sich gegen seinen Willen verheirathet hatten. Raumer Hohenst. VI. 549.

7) Würde ein Eheverlöbniß deßhalb getrennt werden, weil der Vater nicht consentirt hatte: so würde die Sacramentseigenschaft desselben verletzt. Es ist somit im katholischen K.R. der Aeltern Consens nicht nöthig. Die Landesgesetze können dieß auch nicht ändern, weil das Anathem darauf steht. Da indessen bloß von der Ehe die Rede ist, so kann ein heimliches Verlöbniß allerdings wegen vernachläßigter väterlicher Einwil-

ligung vom Vater angefochten werden. Engel coll. univ. j. can. IV. tit. 2. 11. Muscettullae diss. de spons. et matrim., quae a filiis familias contrahuntur, parentibus insciis et juste invitis. Rom. 1766. Wiese K.R. II. 595.

§. 121. Die Reformation.

1) Luther hat das älterliche Ansehen und das Recht gegen die heimlichen Verlöbnisse wiederhergestellt. Im Comm. zum 1. Mos. (Walch. Ausg. 24 $^{68}/_{70}$) sagt derselbe: „Kinder sollen sich vor ihren Aeltern demüthigen, frei heraussagen: mein lieber Vater, meine liebe Mutter, gib mir diesen Jüngling, oder diese Jungfrau, die ich lieb habe.“ Eichhorn St. und R.G. IV. §. 557.

2) Art. schmalc. 1537. Hase 354. injusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra jus parentum approbat. Richter K.R. §. 50. Seckendorf hist. luth. III. 30. §. 124. n. 4.

3) Kursächs. K.O. 1580. Von Ehegelöbnissen (S. 110). Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern, als des Vaters, der Mutter, und da die nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter, verloben. Und wenn gleich solches geschehen, soll ein solch Verlöbniß für heimlich gehalten und für unbündig erkannt und die Personen in unsern Landen nicht getraut werden. Und da sie hierüber und über beschehene Vermahnung und Verwarnung wider ihrer Eltern willen strack darauf verharren und solch Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen würden, sollen die Aeltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülflich zu sein nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hiemit nachgelassen sein, solche ungehorsame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitimä, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gänzlich zu enterben.

4) Melanchth., † 1560., loc. comm. de conj. Vetusta jura ita postulant consensum parentum in sponsalibus, ut cum non accedit consensus parentum, concedant etiam ante commixtionem rescindi desponsationes. Et Ambrosius 333—397. in historia Rebeccae postulat consensum parentum, idque dicit adeo honestum et naturae consentaneum esse, ut poetae quoque idem docuerint. Et recitat versus Euripidis, apud quem in Andromacha, cum Orestes peteret connubium Hermionis, haec respondet, eam rem pertinere ad arbitrium patris. Versus hi sunt: νυμφευμάτων τῶν

ἐμεῖν πατήρ ἐμὸς μεριμνᾶν ἔξει, κ'ἐκ ἐμόν τάδε κρίνειν. — Nec longiorem disputationem addo, cum constet in ecclesiis harum regionum hoc servari, ut consensus parentum requiratur, et desponsationes judicentur irritae refragantibus parentibus. Sed ad officium judicum pertinet considerare, ubi parentes probabilem causam habeant refragandi, ubi non sit probabilis causa.

5) J. Brenz, † 1570, sagt: „Die Bestimmung des kaiserlichen Rechts, daß, wenn der Ahnherr unsinnig, wenigstens des Vaters Einwilligung nöthig, wenn aber der Vater unsinnig, der Ahnherr aber vernünftig sei, des Letzteren Einwilligung nöthig sei, ist ganz dem Worte Gottes gemäß. — Doch wird damit den Aeltern nicht Raum gegeben, mit ihren Kindern nach starrigem Kopf zu handeln; denn das ist auch in weltlichen Rechten genugsam vorgesehen. Wollen die Kinder nach ihrem Gefallen heirathen, so soll zwar der Vater ermahnt werden, sich seines Rechtes, den Contract zu vernichten, zu begeben, um größeres Unglück zu verhüten; will aber der Vater nicht darein willigen, so muß zwar das Kind dem Vater gehorchen, der Vater aber hat kein Recht, sein Kind zu zwingen, dahin sich zu verheirathen, da es weder Lust noch Willen hat. Sollte aber ein Vater auf des Kindes Begehren zur Ehe nicht behülflich sein, und überhaupt des Kindes sich nicht annehmen, so möge es sich selbst verheirathen, da der Vater als todt zu betrachten; doch soll es dem Vater zuvor angezeigt werden. Die eigene Vernunft wird sich zwar rümpfen ob dem, daß kein ehelicher Contract ohne Wissen und Willen der Aeltern gelten soll, da werde, denke sie, mancher Geselle zu kurz kommen, der arm sei, und heimlich hinter ein reich Weib kommen möchte; allein einer Obrigkeit gebühre, mehr das zu fördern, was Gottes Gebote und bürgerliche Ehrbarkeit verlangen, denn was wenigen sonderlichen Personen nütze sei. Gottes Gebot aber ist: du sollst Vater und Mutter ehren — nicht: du, Armer, nimm ein reich Weib! Den Menschen steht zu, zu vollbringen, was Gott befohlen, der Herr wird nichts desto minder zusammenfügen, was zusammengehört. Die Pfarrherren und Prediger sollen daher die Kinder ermahnen zum Gehorsam gegen die Aeltern, die Aeltern zur gottesfürchtigen Erziehung der Kinder, und eine Ehe ohne älterliche Einwilligung nicht bestätigen.“ Hartmann und Jäger J. Brenz I. 349.

§. 122. Das württembergische Recht — Kinder.

1) Nach natürlichem und römischem Recht und wo das Trid. nicht angenommen ist, werden unter den Kindern nur diejenigen verstanden, die noch unter väterlicher Gewalt stehen. Härlin Eheverl. §. 14.

2) E.O. 1687. I. 1. §. 1. S. 5. Reyscher G.G. III. 90. Die jungen Leute sollen sich bei Eingehung der Ehe gottseliger vernünftiger Leute Einrathen bedienen und sich ja nicht übereilen. — I. 2. S. 7. Reyscher G.G. III. 90. Von heimlicher ohnordentlicher Eheverpflichtung der Kinder ohne Vorwissen der Aeltern oder Vormünder. §. 1. Welchem nach an keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die auch seynd, es sei in der I., II. oder folgenden Verehelichung, sich ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Aeltern, als des Vaters oder Mutter, und, da die nicht vorhanden, des Großvatters und Großmutter ehelich verpflichten sollen. I. E.O. 15$^{34}/_{36}$. Reyscher G.G. I. 66. — II. E.O. 1. Januar 1553. Reyscher G.G. I. 86.

3) Sind die Kinder einmal aus der väterlichen Gewalt entlassen, emancipirt, so ist der beiderseitig älterliche Consens nur aus Ehrerbietung nachzusuchen, wird er aber umgangen, so sind die Sponsalien deßwegen nicht null, — sondern sie werden nur für unehrbar, unanständig gehalten. Hofacker princ. jur. civ. §. 376. 377. l. 20. c. nupt. Schott E.R. §. 93. Härlin Eheverl. §. 18.

4) Eine Tochter, deren Ehemann gestorben, und die sich wieder in das väterliche Haus zurückbegibt, und daselbst verbleibt, ist auch verbunden, zu ihrer Heirath den väterlichen Consens einzuholen; nicht aber, wenn sie für sich in dem Haus ihres verstorbenen Mannes bleibt. Böhmer jus eccl. IV. tit. 2. §. 16.

5) Wenn der Sohn oder die Tochter wirkliche Sponsalien eingegangen haben, die sie nachgehend bereuen und aufheben wollen, deßwegen aber gerichtlich belangt werden, so können sie nicht die Einwendung machen, „sie haben sich ohne Wissen und Willen der Aeltern mit einander eingelassen;" denn diese Einwendung betrifft das Recht eines Dritten, nämlich der Aeltern, deren Gerechtsame durch den versäumten Consens verletzt worden. Ueberdieß wird durch diese Einwendung die eigene Schande allegirt, in welchem Fall die Gesetze weder eine Klage noch eine Einwendung gestatten. Böhmer j. eccl. IV. tit. 2. §. 17. Härlin Eheverl. §. 19.

6) Anwendung des Privatrechtsverhältnisses bei Collision unseres Rechts mit auswärtigem Recht. — Unsere Gerichte haben unsere Staatsbürger in ihren Familienverhältnissen durchaus nach unsern Gesetzen zu beurtheilen, z. B. in Beziehung auf Erwerbung und persönliche Wirkungen der väterlichen Gewalt, Wirkungen der Verwandtschaft 2c. Derselbe Grundsatz muß auch gelten, wenn das Familienverhältniß zwischen Ausländer und Inländer besteht. Heirathet z. B. ein Württemberger ein Mädchen aus

einem Lande, nach dessen Gesetzen die abgesonderte Oekonomie von der väterlichen Gewalt nicht befreit, und läßt seine Frau in unsern Unterthanenverband aufnehmen, so hat unser Richter auf ihr Verhältniß zu ihrem Vater das württ. Recht anzuwenden, d. h. sie als selbstständig und frei von der väterlichen Gewalt zu behandeln. Wächter P.R. II. 98.

§. 123. Aeltern.

1) Gr. K.O. 1559. S. 25. Reyscher E.K.G. I. 141. Wir lehren auch, daß die Jungen sich nicht muthwilliglich, ohne ihrer Aeltern Wissen und Willen verheirathen sollen, und daß man dieses noch für keine beständige Ehe halten soll, wann die Jungen freventlich, und eigens unrechtmäßigen Willens, außerhalb deren Verwilligung, in welcher Gewalt sie noch seien, sich zusammen verloben. Dann wiewohl sich etlich Casus zutragen mögen, daß ein Junges ohn der Aeltern Verwilligung sich verheirathen mag, jedoch so will sich daraus nicht leichtlich eine gemeine Regel machen lassen, daß die Bewilligung beider Jungen sollt für sich selbst genugsam sein, ein beständige Ehegelübtniß zu machen, und daß die heimliche Ehegelübtniß schlechts sollten gehalten werden. Denn es erfordert nicht allein das göttliche Gebot, daß die Kinder ihre Aeltern in Ehren halten sollen, sondern auch die natürliche Vernunft gibt es, daß man sich mit Verwilligung der Aeltern verheirathen soll. Es werden auch die Kinder hierauf durch die weltlichen Rechte gewiesen. Und ist vorhanden ein Decret des Papsts Evaristi, 110—119, in welchem also geschrieben ist. Wie wir von unsern Vorfahrern empfangen, und von den heiligen Aposteln, auch ihren Nachkommen an uns gelangt befunden haben, so ist keine rechtmäßige Ehe, man werde dann um das Weib bei denen, so über das Weib Gewalt zu haben geacht, und sie bewahren, und daß sie von ihren nächsten Aeltern vermählet werde.

2) E.O. 1687. I. 2. §. 3. S. 8. Reyscher G.S. III. 91. So sich nun allda befinden wird, daß ein Kind sich unbedächtlich, oder ohne alle rechtmäßige billiche Ursachen, allein aus muthwilligem Ungehorsam und hinterlistiglich, ohne ihrer Aeltern Wissen, oder wider dero Willen, vermeintlich ehelich versprochen hätte, so werden die Fürstl. Ehe-Richter und Räht solche heimliche Verspruch, ohngeachtet dieselbe in anderer Leut als Gezeugen Beysein, oder mit hohen Betheurungen, beschehen, vor nichtig und unbündig erklären, und noch darzu dieselbe beide ungehorsame und muthwillige Manns- und Frauenpersonen an Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen ernstlich und so viel desto schärffer gestrafft werden, wo neben solchem Ungehorsam auch der Beyschlaff gefolgt wäre.

III. 1. §. 4. S. 134. Reyscher G.G. III. 136. Wo die Aeltern oder Vormünder entlegen und entsessen, so solle die Ausruffung gegen Einschickung schriftlicher Schein und Beweises ihres ertheilten Consenses beschehen.

3) Ver. 24. Febr. 1818. Rbl. 81. Bei Ausländern, welche in das württ. Landesunterthanenrecht aufgenommen worden sind, ist in dem Falle, daß die in das Unterthanenrecht aufgenommene Person vor der Heirath bereits ein Jahr im Königreich sich aufgehalten hätte, wenn die auswärts angesessenen Aeltern noch leben, die Einwilligung derselben zu der bevorstehenden Heirath nachzuweisen.

4) Militärpersonen müssen, um die Erlaubniß zur Verehelichung nachsuchen zu können, sich über den älterlichen Consens ausweisen. Kr.M. Erkennt. 24. Mai 1836. Rbl. 222. 22. Juni 1843. Rbl. 457.

1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 38. Söhne und Töchter bedürfen bis nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr der Zustimmung ihrer Aeltern zur Eingehung einer Ehe.

2) Art. 38. Bei Söhnen und Töchtern, welche an Kindesstatt angenommen worden sind, vertreten die Wahlältern die Stelle der natürlichen. — Die Frage: ob ein Arrogirter, d. h. ein an Sohnes Statt Angenommener, gehalten sei, den Consens seiner natürlichen Aeltern zu seiner Verheirathung nachzusuchen? — wurde unter Bezugnahme auf Carpzov jur. pr. consist. II. def. 49. in einem Erk. des Ob.Ap.Ger. zu Dresden bejaht; „denn obschon in des Arrogirten Familienverhältnissen civilrechtliche Aenderungen eintreten, so lassen doch, der Natur der Sache nach, selbige die blutsverwandtschaftlichen Verhältnisse und den durch diese bedingten metum reverentialem unberührt, auf welchem die in Frage stehende Verpflichtung zur Consenserholung beruht.“ Kritz Rechtsf. V. 356. Seuffert Arch. I. 77.

3) Art. 41. Personen, welche wegen Geisteskrankheit geringeren Grades unter Curatel gestellt sind, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung ihrer Aeltern, beziehungsweise Großältern, in deren Ermanglung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, welches zuvor den Curator zu hören hat.

4) Art. 41. Personen, welche wegen Verschwendung unter Curatel gestellt sind, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung ihrer Aeltern, beziehungsweise Großältern, in deren Ermanglung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, welches zuvor den Curator zu hören hat.

5) Art. 106. Wenn minderjährige Kinder aus einer geschiedenen Ehe sich verehelichen, so hat derjenige Ehegatte, welchem die Ausübung der väterlichen Gewalt belassen worden ist, allein die Zustimmung zu ertheilen. Sind aber beide Ehegatten der älterlichen Gewalt verlustig erklärt worden, dann ertheilt das zuständige Vormundschaftsgericht seine Zustimmung nach vorgängiger Vernehmung des Vormunds.

6) Nach dem israelitischen E.R. Sarwey Mon. VI. 209.

7) Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 148—150. 151—158. 152—157. 159. 160. Daniels 36. enthält sehr ausführliche Bestimmungen über das Erforderniß der älterlichen Einwilligung.

8) In Griechenland durften ohne Einwilligung der Aeltern die Töchter

nicht heirathen; die Beistimmung der Mutter wurde für eben so nothwendig gehalten, als die des Vaters. Musaei Hero et Leand. 179. Eurip. Androm. 987. Iphig. in Aul. — Bei den Heirathen der Söhne hatten die Aeltern zwar weniger Macht, aber sie mußten doch um Rath gefragt werden. Hom. iliad. IX. 393. — Waren die Mädchen vaterlos, so wurden sie von ihren Brüdern, in Ermangelung dieser von den Großältern, und wenn es auch an diesen fehlte, von Vormündern verheirathet, zuweilen nahm sich auch die Obrigkeit ihrer in diesem Stücke an. Potter griech. Arch. II. 508. Stäudlin Gesch. d. Vorst. u. Lehr. von d. Ehe 142.

§. 124. Der Vater.

1) Wenn der Vater lebt und seine väterliche Gewalt durch Nichts gehemmt ist, so geht seine Einwilligung oder Nichteinwilligung dem Willen der Mutter vor. de Selchow elem. jur. germ. §. 489. 494.

2) E.O. 1687. I. 2. §. 1. S. 7. Reysch. G.G. III. 90. Keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters sie auch sind, es sei in der I., II. oder folgenden Verehelichung, sollen sich ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Aeltern, als des Vaters — ehelich verpflichten. — E.G.O. II. 6. §. 1. S. 54. Reysch. G.G. III. 104. Die Kinder, sie seien noch unter ihrer Aeltern Gewalt oder nicht, sollen ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Aeltern sich nicht ehelich verpflichten, welches wir dann nicht nur auf die Väter wollen verstanden haben.

Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 38. Wenn die Mutter todt ist, so ist allein die Einwilligung des Vaters einzuholen. — Art. 39. Sind die Aeltern nicht gleicher Ansicht, so entscheidet die Ansicht des Vaters.

3) Kurf. Hausges. 13. Decbr. 1803. Reyscher St.Gr.G. II. 648. Gleichermaßen verordnen und bestätigen wir hiemit, daß, wie schon von unsern Vorfahren am Regiment in vorgekommenen Fällen angenommen und vor Kaiser und Reich mit allem Erfolg behauptet worden ist, eine ohne väterliche Einwilligung eingegangene Ehe der Prinzen und Prinzessinnen unseres Hauses null und nichtig sei.

Beim königlichen Consens ist zu unterscheiden der König, als Hausvater, und als Familienhaupt. Reyscher Pr.R. I. §. 192.

§. 125. Die Mutter.

1 Mos. 21, 21. 28, 7. Tob. 4, 4. Spr. Sal. 30, 17.

1) E.O. 1687. I. 1. §. 1. S. 7. Reyscher G.G. III. 90. Keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters sie auch sind, es sei in der I., II. oder folgenden Verehelichung, sollen sich ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Aeltern, als der Mutter, ehelich verpflichten. — II. 6. §. 1. S. 54. Reyscher G.G. III. 104. Die Kinder, sie seien noch

unter ihrer Aeltern Gewalt oder nicht, sollen ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Aeltern sich nicht ehelich verpflichten: — welches wir nicht nur auf die Väter, sondern auch mit seiner Maß auf die Mütter, besonders da der Vater verstorben, und der Kinder nächste Befreundte oder Pfleger gleicher Meinung mit der Mutter seind, wollen verstanden haben.

Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 38. Wenn der Vater todt ist, so ist allein die Zustimmung der Mutter, welche den Vormund zu Rathe zu ziehen hat, einzuholen.

2) Kurf. Hausges. 13. Decbr. 1803. Reyscher St.Gr.G. II. 648. Sollte der Vater schon früher gestorben sein, die Mutter aber noch leben, so ist nach Maßgabe der bisherigen Hausgesetze deren Einwilligung ein wesentliches Erforderniß, so daß deren Mangel ebenfalls die Richtigkeit einer solchen Ehe begründen würde.

Ich bin nicht in Abrede, daß bei mir maternus consensus nicht von weniger Wichtigkeit als paternus ist. Spener Theol. Bedenk. I. 550.

§. 126. Die Großältern.

Ludewig de consensu connubiali extra patrem. Hal. 1722.

1) E.O. 1687. I. 2. §. 1. S. 7. Reysch. G.G. III. 90. Keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters sie auch sind, es sei in der I., II. und folgenden Verehelichung, sollen sich ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Aeltern, und, da die nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter ehelich verpflichten. — E.G.O. II. 6. §. 1. S. 54. Reyscher G.G. III. 104. Die Kinder, sie seien noch unter ihrer Aeltern Gewalt, oder nicht, sollen ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Aeltern sich nicht ehelich verpflichten: — welches wir auch auf Großväter und Großmütter, wann Vater und Mutter verstorben, verstanden haben wollen.

2) Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben. Im Allgemeinen gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter vor. Härlin Eheverl. §. 13.

3) Nach dem österreichischen Ehepat. 16. Januar 1783. §. 3. Allgem. Ges. 1786. III. §. 5. ist nur der väterliche, nicht aber der mütterliche Großvater zu einer Einsprache gegen die Verehelichung der Enkel berechtigt. Iz.Min.Erl. 30. Juni 1828. Bolter E.G. 39.

Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 38. Sind beide Aeltern todt, so wird die Einwilligung der Großväter und Großmütter unter Zuziehung des Vormunds erfordert, insofern die Beibringung dieser Einwilligung nicht mit zu großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der eine oder der andere Aelterntheil, oder beide Aeltern andauernd außer Stande sind, ihren Willen zu erklären.

Art. 39. Sind die Großältern derselben Linie nicht gleicher Ansicht, so entscheidet die Ansicht des Großvaters. Wenn eine großälterliche Linie mit der andern in Widerspruch ist, so soll diese Verschiedenheit für Einwilligung gelten.

4) Kurf. Hausges. 13. Decbr. 1803. Reyscher St.Gr.G. II. 648. Wenn im Fall des früheren Absterbens beider Aeltern der väterliche Großvater noch leben sollte, so tritt derselbe bei der Vermählung seiner Enkel durchaus in die Rechte des Vaters ein, wobei jedoch der Rath und die Mitwirkung der etwa aufgestellten Vormünder nicht außer Acht zu setzen ist.

§. 127. Die nächsten Verwandten.

1) Die Frage: ob die Einwilligung der nächsten Verwandten in das Eheverlöbniß älternloser Minderjähriger zur Gültigkeit desselben erfordert werde? beantwortet Scheurlen, Sarwey Mon. V. 102, mit Bezug auf E.O. I. 2. §. 1. 6. S. 7. 11. E.G.O. II. 6. §. 1. S. 54. Reyscher G.G. III. 90. 104. Weishaar Pr.R. 1. §. 127. dahin Der Sinn der E.O. ist offenbar nur der, daß älternlose Minderjährige bei Eingehung eines Eheverlöbnisses den Rath ihrer nächsten Verwandten einzuholen verpflichtet sein sollen, daß aber diesen Verwandten nicht wie den Aeltern und Pflegern ein Widerspruchsrecht mit der Wirkung zustehen soll, daß in Ermanglung ihrer Einwilligung das Verlöbniß selbst als ungültig angefochten werden könnte.

2) E.O. 1687. I. 2. §. 6. S. 11. Reyscher G.G. III. 91. Was hier von der Kinder Gehorsam gegen die Aeltern in Eheverlobungen geordnet, das soll auch von den Minderjährigen gegen ihre nächsten Anverwandten mit solcher Maß verstanden werden 2c. II 6. §. 1. S. 54. Reyscher G.G. III. 104., welches Wir auch von der Kinder nächsten Befreundten verstanden haben wollen.

3) Die II. E.O. von 1553 ist in die Gr.K.O. von 1559 aufgenommen worden. Zu dem Satz — „dieß ist auch von den Waisen gegen ihre nächstgesippten Verwandten zu verstehen“ — wird beigefügt: „dieß jedoch mit der Maß, wie es von gemeinen kaiserlichen geschriebenen Rechten bedacht wird.“ Diese aber enthalten Nichts von dem Einwilligungsrecht der Verwandten. Hartmann und Jäger J. Brenz II. 244.

§. 128. Der Stiefvater.

Der Stiefvater erlangt durch die Einkindschaft weder überhaupt die vollen Rechte eines leiblichen Vaters, noch insbesondere die Befugniß, gegen die Verehelichung der Stieftochter Einspruch zu thun. Daß nämlich 1) die Uebertragung solcher Rechte auch nicht entfernt in dem eigentlichen Wesen und

Zwecke der Einkindschaft liegt, kann als ausgemacht gelten, indem letzterer nur darin besteht, die bei Eingehung einer II. Ehe da, wo die allgemeine oder particuläre eheliche Gütergemeinschaft gilt, nothwendige Abtheilung mit den Kindern I. Ehe abzuwenden, und die Erbrechte der Kinder I. und II. Ehe, den Aeltern gegenüber, gleichzustellen, was in älteren Ver. dahin ausgedrückt wird: „daß die Kinder voriger Ehe, mit denen, so in nachfolgender Ehe erzielt werden, in erblicher Gerechtigkeit gleiche Kinder sein sollen." — Und wie wenig dabei ursprünglich der Gedanke zu Grunde gelegen hat, dem sogenannten angesetzten Parens eine väterliche Gewalt über die Vorkinder zu übertragen, zeigt sich besonders darin, daß sie in älterer Zeit in den Gegenden, auf welche das lübische Recht wirksam war, durch eine von beiden Ehegatten unter Consens der Kinder vorgenommene gegenseitige Auflassung ihrer Güter effectuirt ward, Pauli Abhdlg. aus dem lübischen Rechte II. §. 34.; sowie darin, daß nach manchen Rechten, wenn in II. Ehe keine Kinder erzielt werden, auch dann, wenn der leibliche Parens der Vorkinder verstirbt, die Einkindschaft erlöschen soll, Württ. L.R. III. 9. §. 8. Reyscher G.S. II. 247. Frankfurter Reform. III. 10. §. 18., während doch gar kein Grund dafür ist, die väterliche Gewalt des angesetzten Ehegatten über die Vorkinder, wäre sie durch die Einkindschaft erworben, von dem Leben des rechten Parens derselben abhängig zu machen. 2) Freilich haben in früherer Zeit die romanisirenden Juristen die Einkindschaft häufig als ein teutsches Analogon der Adoption oder Arrogation aufgefaßt und behandelt, Gaill pract. observ. II. obs. 125. §. 1. 6. 7.; und so ist diese Auffassung des Instituts mit ihren rechtlichen Wirkungen nicht nur in manche ältere und neuere Legislationen übergegangen, Hohenloher L.R. I. 6. §. 1., des Herzogthums Franken, L.Ger.Ord. III. 118. §. 1. ff. Preuß. L.R. II. Tit. 2. Abschnitt II. §. 720. und 732., sondern auch von manchen Schriftstellern als gemeines Recht aufgestellt, Pufendorf obs. I. obs. 200. §. 17. Hofacker princip. I. §. 610. Tafinger Lehre von der Einkindschaft §. 33., welcher letztere Schriftsteller denn auch hieraus die Folge zieht, daß die unirten Kinder sich nicht ohne der angenommenen Aeltern Consens verheirathen dürfen. — Allein da diese Auffassung der Einkindschaft, als einer teutschen Art der Adoption, dem oben angegebenen Wesen und Zwecke des Instituts durchaus nicht entspricht, wie auch in der That schon von manchen andern Schriftstellern anerkannt ist, Heineccii elementa jur. german. I. §. 161. Riccius de un. prol. C. 8. Nr. 1. seq. Stryk usus mod. I. 7. §. 15. Wolder Schele dissert. de auctorit. judicis in var. actibus priv. IV. §. 9., so sind auch die aus ihr fließenden Wirkungen als ent-

schiedene Anomalien nur als gültig zu betrachten, wo und in so weit sie durch Gesetz oder Herkommen sanctionirt sind. Runde teutsch. Pr.R. §. 673. Eichhorn Einleit. §. 348. Note k. Vorstehende Sätze sind aus den Motiven eines Lübecker O.A.G.E. vom 13. November 1845 entnommen. Hamburger Sammlung I. 3. S. 521. Seuffert Arch. II. 1. 77.

§. 129. Der Pfleger.

Jenichen obs. sel. de necessario tutorum s. curatorum in spons. minorum consensu. Leyser med. ad pand. XI. Beck diss. de spons. minor. sine consensu curatorum non contrahendis. Jen. 1718. Zeitter freiw. Gerichtsb. I. §. 834. Württ. Reg.-Bl. 1843. 424.

1) E.O. 1687. I. 2. §. 6. S. 11. Reyscher G.S. III. 91. Und was hier von der Kinder Gehorsam gegen den Aeltern in Ehe-Verlobungen geordnet, das soll auch von denen Minderjährigen, gegen ihren, von der Obrigkeit zugeordneten Vormündern, mit solcher Maß verstanden werden, daß wann die Pfleegere sonderbahre, rechtmäßige und wichtige Ursachen, in ihrer Vormunds-Kinder Ehe-Verspruch nicht einzuwilligen hätten, so werden die Fürstliche Ehe-Richter und Räth keine Ehe erkennen, hingegen aber auch denen Pfleegern nicht gestatten, etwan aus Eigennutzigkeit, oder selbst eigenen privat Widerwillen, ihre erwachsene und zum ehelichen Haus-Wesen tüchtige Pflegkinder oder Verwandte von ehrlichen und verständigen Heurathen abzuhalten und zu verhindern. E.G.O. II. 6. §. 1. S. 54. Reyscher G.S. III. 104. Die Kinder, sie seien noch unter ihrer Aeltern Gewalt, oder nicht, sollen ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Aeltern sich nicht ehelich verpflichten, welches wir auch von der Kinder Pflegern verstanden haben wollen. Wegen geführter Pflegschaft kann der Vormund sein Mündel vor abgelegter Rechnung weder selbst heirathen, noch sich mit seinem Sohne oder seiner Tochter verehelichen. E.O. I. 4. §. 3. Reyscher P.R. §. 544.

1) Brenz, † 1570, sagt: »Den Vormündern verwilligt das weltliche Recht nur die Administration, erklärt aber das Kind selbst für frei; da nun das Wort Gottes darüber Nichts bestimmt, so soll das E.Ger. über solche Fälle entscheiden.« Hartmann und Jäger J. Brenz I. 351.

2) Die II. E.O. von 1553 ist in die Gr.K.O. von 1559 aufgenommen worden. Zu dem Satz: »was von der Kinder Gehorsam gegen die Aeltern in Eheverpflichtungen geordnet ist, ist auch von den Waisen gegen ihre ordentlichen Vormünder zu verstehen« — wird beigefügt: »dieß jedoch mit der Maß, wie es von gemeinen kaiserlichen geschriebenen Rechten bedacht wird.« In Ansehung der Pfleger wurde dann in der III. E.O. 1687 die nähere Bestimmung über die Wirkung ihrer Consensverweigerung aufgenommen. Hartmann und Jäger J. Brenz II. 244.

3) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 41. Mündel bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung der Aeltern, beziehungsweise Großältern, in deren Ermanglung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, welches zuvor den Vormund zu hören hat.

2) Nach dem österr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 7. haben Kinder, welche bei Lebzeiten des Vaters oder Großvaters unter einem Vormünder stehen, auch dessen Einwilligung zur Verehelichung einzuholen. Kann sich der Vater und Pfleger nicht einigen, so entscheidet das Gericht. Bolter E.G. 39.—§. 8. Im Falle der Vater oder Großvater gestorben sind, so entscheidet bei Heirathen der Vormünder in Gemeinschaft mit dem Gericht.

3) Eheger. Praxis. 1) Eine in Pflegschaft stehende Frauensperson wollte nach Polen ziehen, um einen dorthin Ausgewanderten zu ehelichen. In diese eheliche Verbindung wollte der Pfleger nicht willigen. Die Pflegbefohlene bat daher um Ergänzung des Consenses des Pflegers. Es wurde rescribirt: „es müßte vorher von der Behörde über ihre Auswanderung entschieden werden.“ Das O.A. berichtete dagegen: „die Section der innern Administration verlange zuerst die Entscheidung über die Consenssupplirung.“ Unterm 27. August 1817 wurde jedoch auf der früheren Verfügung unter Hinweisung auf die Ver. 15. Aug. 1817. Reg.Bl. 403. beharrt. 2) Aus Mangel der Einwilligung des Pflegers wurde das Verlöbniß der minderjährigen — unterm 27. Juli 1820 für nichtig erklärt. 3) Die von dem israelitischen Hofagenten — verweigerte Einwilligung in die Heirath seiner Nichte und Pflegbefohlenen wurde vom E.G. 29. April 1816 ergänzt. Sarwey Mon. II. 145.

4) Kurf. Hausg. 13. Decbr. 1803. Reyscher St.Gr.G. II. 650. In Ermanglung der Aeltern und des väterlichen Großvaters haben minderjährige Familienglieder, welche sich zu verheirathen gedenken, ihre Ehe mit Auctorität, Einrathung und Approbation ihrer Vormünder, welche die Pflicht der väterlichen Fürsorge für ihre Pflegbefohlenen auf sich genommen haben, zu schließen.

5) E.G.O. 1687. IV. 1. § 3. S. 181. Reyscher G.S. III. 155. In Ehesachen sollen Kirchendiener nicht als Vormünder einer Partei beistehen.

§. 130. Obliegenheit des Geistlichen.

Conf.Erl. 27. Febr. 1852. Pf. Reg. Gedr. Hartmann Ev. Kbl. 593. Die wohlbegründete christliche Ordnung, wonach Brautleute persönlich bei dem Pf.A. erscheinen, ist schon darum nothwendig, weil der Geistliche verbunden ist, von der Zustimmung der Aeltern oder Pfleger sich zu vergewissern, ehe er zum Aufgebot schreitet.

§. 131. Bestrafung der Mithelfer.

1) E.O. 1687. I. 2. §. 4. S. 9. Reyscher G.G. III. 91. Es werden auch alle diejenigen, so zu der Kinder obgemeldten ungehorsamen und ohnrechtmäßigen Ehe-Verlobungen gerathen, oder ihnen in einigerley Weise hinter den Aeltern geholffen, und sie nicht gewarnet, und zu ihren Aeltern und Pflegern gewiesen haben, vermög der Fürstl. L.O. Fol. 207.*) mit Gefängniß, oder gar der Sachen Umbständen nach, an Leib oder Leben und mit Ernst gestrafft. II. 6. §. 5. S. 56. Reyscher G.G. III. 105. Wie dann auch alle diejenigen, so zu der Kinder ungehorsamen und unrechtmäßigen Eheverlobungen gerathen, oder ihnen auf einigerlei Weise hinter den Aeltern geholfen — proxenetae et internuntii — und sie nicht gewarnet, und zu ihren Aeltern oder Pflegern gewiesen haben, mit ernstlicher, unnachläßiger Strafe, auch sogar, der Sachen Umständen nach, an Leib und Leben, nach Disposition der L.O. (207) sollen angesehen werden."

2) Kuppelei. 1) III. L.O. 20. Aug. 1521. Reyscher R.G. I. 46. Von denen so haymlich kuppeln und einstoßen. 2) IV. L.O. 1. Juni 1536. Reyscher R.G. I. 90. Von kuplen und heimlichem enthalten. 3) V. L.O. 2. Juni 1552. Reyscher R.G. I. 202. 4) Mand. 21. Mai 1586. Reyscher G.G. I. 449. Bestrafung. 5) VII. L.O. 11. Nov. 1621. Tit. 96. S. 207. Reyscher R.G. I. 851. 6) Artikelbrief der Stadt Ulm 5. Febr. 1709. XLIII. Reyscher Kr.G. I. 418. Bestrafung der Kuppelei bei Soldaten. 7) Artikelbrief des schwäb. Kreises 21. Nov. 1710. XIII. Reyscher Kr.G. I. 433. Bestrafung der Soldaten. 8) V. Ed. 31. Dez. 1818. §. 202. Die Untersuchung der Kuppelei liegt dem Oberamtsrichter ob. 9) Str.Ges. 1. März 1839. Art. 308. Rbl. 185. 10) Pol.Str.Ges. 2. Okt. 1839. Art. 52. Rbl. 630. Hufnagel Comm. II. 275. III. 363.

§. 132. Vermögensrechtliche Folgen der Umgehung.

1) L.R. 1. Juni 1610. IV. 13. S. 467. Reyscher G.G. II. 312. Würde sich dann ein Kind eigens gefallens, wider seiner Aeltern Willen, oder ohne derselben Raht vnnd Vorwissen — Unser E.O. zuwider — verheurathen, Sollen die Aeltern solchem ungehorsamen Kind nicht allein einich Heuratgut oder Zugelt zu geben nicht schuldig, sondern auch, da solch Kind schon eigen, bei den Aeltern nützlich stehendes Gut hätte, die Nützung desselben — zu wolverdienter Straff des Ohngehorsams — sein Lebenlang zu behalten befugt sein: So fern anderst die Aeltern, nach Innhalt besagter Un-

*) L.O. 11. Novbr. 1621. Tit. 96. Reyscher R.G. I. 851.

ferer E.O., an ihrem Ampt, als getrewen Aeltern gebürt, gegen die Kinder nicht fahrläßig gewesen, noch dieselben — gefährlicher oder eigennütziger weise — an ehrlicher Verheurathung vnnd Fürsehung aufgehalten hetten: in welchem Fall Unsere Amptleute vnnd Gericht, auff deßwegen begebenden Stritt, zwischen den Aeltern vnnd den Kindern gebürenden Bescheid ohneingestellt ertheilen sollen.

2) Schkr.Ger.H. 23. Mai 1832. Die Heirath der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern ist keine Enterbungsursache nach preußischem, österreichischem, hessischem und württembergischem Recht. Hufnagel Mitth. 1846. 186. Sarwey Mon. XIII. 464. Griebner diss. de exheredatione liberorum sine parentum consensu sponsalia nuptiasve contrahentium. Witzendorf diss. de exheredatione liberorum sine consensu parentum nuptias contrahentium. Goetting. 1757. L.R. 1610. III. 17. 390. Reyscher G.S. II. 266.

1) Dagegen erhielten die Bürger zu Stuttgart, welche sich deßhalb „auf gehabten aber verlorenen Brief“ bezogen, unterm 25. Januar 1432 von dem Grafen Ludwig von Württemberg das erneuerte Recht, ihre Kinder, wenn sie wider den Willen ihres Vaters oder ihrer Mutter sich verehelichen würden, zu enterben, und deren Erbtheil anderwärts, doch nicht außer Lands zu vergeben. Reyscher G.S. I. 17. Pr.R. I. 40. Wächter Pr.R. I. 217. Cleß Land. u. Cult.Gesch. II. 2. 712.

2) Heinrich II. von Frankreich untersagte durch ein Edikt 1557 den Söhnen bis zum 30., den Töchtern bis zum 25. Lebensjahre die Ehe ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, und räumte den Aeltern die Befugniß zur Enterbung der Zuwiderhandelnden ein. Thuan. hist. XIX. 897. Wessenberg K.V. IV. 187.

§. 133. Einspracherecht.

1) Die Einsprache der Aeltern bildet ein aufschiebendes Hinderniß. Wiese K.R. II. 623.

2) E.G.O. 1687. II. 6. §. 3. S. 55. Reyscher G.S. III. 104. — Und sollen die Aeltern nicht gedrungen werden, weitere Ursachen ihres Dissensus anzuzeigen, als daß Alles ohne einiges ihr Wissen und Willen vorgegangen. — Dieß ist aber nach Wernher Obs. II. 10. obs. 269. nur von dem Fall zu verstehen, wenn ein Sohn oder eine Tochter selbst von dem Eheverspruch abgehen will, und der aufgekündigte Theil sich nicht dabei beruhigen und klagen würde. „Eo casu, quo filius ipse a sponsalibus recedit, parentes nullam sui dissensus causam allegare tenentur.“ Härlin Eheverl. §. 21.

3) Nach württemb. Recht sind die Gründe nicht bestimmt, vielmehr ist dem Ermessen des Richters das Urtheil darüber überlassen, welche Gründe

die Verweigerung des älterlichen Consenses rechtfertigen. Dagegen gibt das preußische Gesetzbuch (II. I. §. 59.) hierüber einige Beispiele an. Für allgemeine Ursachen werden diejenigen gehalten, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte — metus tristis eventus — entspringt; insbesondere wenn 1) den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde; 2) der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe durch ein rechtskräftiges Criminalerkenntniß verurtheilt worden; 3) derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit oder sonst einem groben Laster ergeben ist; 4) schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtheil für den schuldigen Theil erklärt worden ist; 5) derselbe mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder anderen Krankheiten behaftet ist; 6) die Aeltern oder Großältern von dem andern Theil mit Thätlichkeiten oder Beschimpfungen gröblich beleidigt worden; 7) die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Eheverlöbnisse, Entführung oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben. Härlin Eheverl. §. 22. S. 48.

4) Beschränkung des älterlichen Einspracherechts. Dem älterlichen Einspracherecht gegenüber behauptete auch die Erfahrung ihr Recht. Sie lehrte, daß die Ausübung der älterlichen Gewalt zuweilen aus der Quelle des Hochmuths, des Geizes, der Rache, des Eigensinns fließt. Die Gesetzgebung darf die Rechte der Aeltern nicht zu Dienerinnen ihrer Leidenschaften herabwürdigen lassen, besonders da sie eheliche Verbindungen begünstigt. Daher räumen die Gesetze dem Eherichter die Befugniß ein, den Mißbrauch des älterlichen Rechts durch Verwerfung unbegründeter Einsprache und Gestattung ehelicher Verbindungen unschädlich zu machen. Diese Befugniß sollte jedoch nur da sich wirksam äußern dürfen, wo die Kinder nicht wissentlich und absichtlich das im Allgemeinen gesetzlich begründete Recht der Aeltern zu gefährden gestrebt haben: indem in einem solchen Falle die Frage nach den Bestimmungsgründen der Aeltern geradezu abgeschnitten sein und die reine Willkür derselben entscheidend bleiben sollte. Für den entgegengesetzten Fall konnte und wollte der Gesetzgeber bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse dem Eherichter keine besonderen Merkmale vorzeichnen, woran ein Mißbrauch des älterlichen Rechts zu erkennen sei. Handschr. Mitth.

5) Wenn die älterliche Einwilligung als unerläßlich angenommen wird, so entstehen nicht unwichtige Fragen: I. Soll dieser Mangel von

Amtswegen zu beachtendes impedimentum dirimens sein? II. Wem steht bei diesem Mangel ein Klagerecht auf Aufhebung der Ehe zu? — 1) Den Aeltern? Es scheint so, weil ihr Ansehen durch die gegen ihren Willen eingegangene Ehe verletzt worden ist. Daß eine Ehe gegen den Willen der Aeltern geschlossen werden könne, erhellt aus der Lehre von der Ergänzung des Consenses. So oft dieser Fall eintritt, müßte den Aeltern das Recht, auf Trennung zu klagen, abgeschlagen werden. Aber auch, wo die Gründe zur Ergänzung fehlten, ist es sehr zweifelhaft, ob den Aeltern allein ein Klagerecht zustehen könne. Dieß hängt wohl von der politischen Frage ab: ob das Recht der Aeltern höher zu achten sei, als die Heiligkeit einer einmal geschlossenen Ehe? 2) Den Eheleuten? — Dem ungehorsamen Kinde allein ohne Mitwirkung der Aeltern sollte ein Klagerecht nicht eingeräumt werden; denn es soll kein Klagerecht aus einer unerlaubten Handlung erworben werden. Nur wenn große Jugend und besondere Verführung zusammentreffen, möchte solches ob defectum serii consensus zuzulassen sein. Da die amtlichen Behörden keine Trauung zugeben sollen, ohne sich des Consenses der Aeltern vergewissert zu haben, so ist der Fall nur dann denkbar, wenn die Behörde hierin nachläßig verfahren oder durch falsche Urkunden getäuscht worden ist. Hätte im letzteren Fall der an den älterlichen Willen gebunden gewesene Ehegatte selbst zum Betrug mitgewirkt, so würde ein Klagerecht hier jedenfalls wegfallen. 3) Den Aeltern und deren Kind in Gemeinschaft? — Auch hiebei entsteht die Frage, ob das Band der Ehe höher zu achten sei, als der Wille der Aeltern? — Welche Klagerechte man in dem einen oder andern Fall statuiren möchte, so sollten dieselben jedenfalls mit dem Zeitpunkt erlöschen, wo die Betheiligten in der Lage gewesen, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und solches in den nächsten 15 Tagen unterlassen haben. Handschr. Mitth.

6) Sponsalien, welche ohne älterlichen Consens eingegangen worden, sind nur in dem Fall ungültig, wenn die Aeltern selbst auftreten und Einsprache erheben. Härlin Eheverl. §. 19. S. 43.

1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 42. Eine gegen die Vorschrift der Art. 38 und 41 abgeschlossene Ehe kann nur von den Aeltern, Großältern, Vormündern und Curatoren der Ehegatten, welche die Zustimmung derselben, beziehungsweise des Vormundschaftsgerichts, einzuholen versäumt hatten, und nur während der Dauer der Gewalt jener ihrer Vertreter angefochten werden.

2) Nach dem großherzogl. hessischen Entw. 1842 ist die von den Aeltern ertheilte Einwilligung zur Eingehung der Ehe bis zum Abschluß der Ehe widerruflich. Sarwey Mon. VIII. 138.

§. 134. Verlust des Einspracherechts.

Quod semel placuit, amplius displicere non potest.

1) G.R. 10. August 1588. 2) Reyscher G.G. I. 452. Da es häufig vorkommt, daß Kinder ohne der Aeltern, Freunde oder Vormünder Vorwissen sich verloben, oder verheirathen, die Aeltern und Verwandte hernach aber, da sie darunter ersucht, nicht darein willigen, oder, da sie von den Kirchendienern und Amtleuten zur Erörterung der Sache vor das E.Ger. gewiesen werden, mit ihren Kindern nicht vor dasselbe kommen wollen, gleichwohl etwa Bescheid geben: „Da sie, die Kinder, es ohne ihren Rath, Wissen und Zuthun wohlgeschafft, werden sie es finden, daß sie, die Aeltern, es nicht zu hindern, auch nicht zu fördern, oder sich der Sache zu beladen gedenken;" darüber denn solche junge Eheleute dennoch ausgerufen, und ihnen ihre Ehe bestätigt, oder keine Strafe gegen sie vorgenommen worden. Weil nun dieser Ungehorsam oder Verachtung der Aeltern oder Pfleger — sei es nun lauter Muthwillen, oder Unverstand, oder Folge der Verkupplung — Sünde und Unrecht ist, und die gebührende Strafe, so sonst von dem E.Ger. erkannt werden möchte, wenn die Aeltern mit den Kindern vor das E.Ger. kommen, verbleibe (unterbleibe), und daher solche Leichtfertigkeit desto gemeiner werde: so wird hiemit befohlen, daß, wenn Vater oder Mutter oder Freunde ihr jus vermöge der E.O. vor dem E.Ger. nicht exerciren, sondern in eine solche — ohne ihr Vorwissen beschehene Eheverlöbniß ihren consensum gleichwohl nicht mit Willen, sondern auf oben angeregte Weise darzu geben, oder es geschehen lassen, die Kirchendiener die Verkündigung und Einsegnung nicht abschlagen sollen; wenn sich aber befünde, daß sich ein Kind in solcher eigenwilliger Eheverlobung gegen seine Aeltern, Freunde oder Pfleger trotzig, verwöhnt und verächtlich erzeigt hätte, die Amtleute, doch ohne Verhinderung der Ehe, dasselbe nach Gelegenheit der Sache und Umständen mit achttägigem Gefängniß strafen sollen.

2) E.G.O. 1687. II. 6. §. 8. S. 60. Reyscher G.G. III. 106. Wo aber die Aeltern einmahl ihren Willen zu einem Ehe-Verspruch gegeben, ausdruckentlich oder stillschweigend, indem Sie ihrer Kinder Vorhaben gewußt und nicht widersprochen, gehindert oder verwehrt, sondern es geschehen lassen, so sollen Unsere Ehe-Richter und Räth ihren hernach bezeugten Dissensum nicht attendiren. E.G.O. III. 1. §. 19. S. 151. Reyscher III. 144. Da aber Kinder ohne der Aeltern Vorwissen und Willen sich in Ehe-Verspruch einlassen, und selbige endlich gleichwohl ihren Consens nicht mit Willen, sondern mit der Erklärung: „haben

Sie es wohl geschafft, werden Sie es wohl finden; Sie wollens weder hindern noch fürtern, oder sich der Sachen beladen" 2c. 2c. darein geben, so solle man solche versprochene Eheleute zwar proclamiren und einsegnen, gleichwohl aber Sie wegen solcher eigenwilliger Eheverlobung und Verachtung der Aeltern, nach Gelegenheit der Sache und Umbständ, jedoch ohne Verhinderung der Ehe, mit Gefängniß strafen. — Auch aus dieser Stelle geht hervor, daß nach württembergischem Recht die ohne Wissen und Willen der Aeltern eingegangenen Eheversprechungen nicht an und für sich selbst ungültig sind, sondern nur dann ungültig werden, wenn die Aeltern dießfalls protestiren und Einsprache erheben. Härlin Eheverl. §. 23. S. 51.

3) K. Ges. 5. Sptbr. 1839. Rbl. 559. Art. 19. Aeltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche ihre Kinder oder andere Abkömmlinge zur Unzucht mißbrauchen, oder welche sich gegen dieselben der Aussetzung, der Verkuppelung, einer vorbedachten Körperverletzung, widerrechtlichen Gefangenhaltens oder der Tödtung, ingleichen des Versuchs der genannten Verbrechen, oder des bewaffneten Auflauerns in mörderischer Absicht schuldig machen, und für eines der genannten Verbrechen mit Zucht- oder Arbeitshaus-, oder Festungsstrafe belegt worden sind, sollen aller älterlichen Rechte verlustig sein. Art. 27. Rbl. 562. Das Mitglied einer Familie, welches wegen eines der im Strafges. 1. März 1839. Art. 371. Rbl. 203. bezeichneten Verbrechen an dem Familienstand rechtskräftig verurtheilt worden ist, wird der älterlichen Gewalt in Ansehung derjenigen Person verlustig, gegen welche die verbrecherische Handlung gerichtet war. Art. 29. Rbl. 564. Aeltern, Großältern und Vormünder, welche sich des im Art. 375 des Str.Ges.Buchs 1. März 1839. Rbl. 204. bezeichneten Zwangs zur Ehe schuldig gemacht haben, sind in Beziehung auf jede weitere Verehelichung ihres Kindes oder Pflegbefohlenen des Rechts zur Ertheilung ihrer Einwilligung verlustig.

1) Da das matrimonium putativum in Ansehung desjenigen Ehetheils, der im bösen Glauben steht, unzweifelhaft für eine unerlaubte Vermischung gehalten werden muß, so steht einem im bösen Glauben stehenden Vater die väterliche Gewalt über seine in putativer Ehe erzeugten Kinder nicht zu, obgleich die Kinder selbst hinsichtlich ihres Vaters als rechtmäßige Kinder angesehen werden. Denn aus einer unerlaubten Vermischung können die durch die Ehe sonst begründeten Rechte nicht entstehen. Sarwey Mon. V. 287.

2) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 42. Dieses Klagerecht ist erloschen, wenn die zur Klage Berechtigten ein halbes Jahr von dem Zeitpunkt an, da sie von der Ehe Kenntniß erhielten, ohne Klage haben verstreichen lassen, oder wenn gegen die bereits angestellte Klage von Seiten des Ehegatten nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre Einspruch geschieht.

3) Melanchthon, † 1560, loc. comm. de conj. Sciendum et hoc est, post concubitum non posse rescindi conjugia auctoritate parentum, quia non est jam quaestio de futuro conjugio, et violata est auctoritas parentum, ac fieret injuria desertae mulieri.

§. 135. Ergänzung beim protestantischen E.Ger.

Willenberg de consensu parentum supplendo per magistratum in nuptiis liberorum. — Warnemünde diss. de consensus parentum in nuptiis liberorum per magistratum suppletione. Franeq. 1748. Tenzell diss. de parentum consensus per magistratum circa liberorum sponsalia suppletione. Erf. 1710. Pfeiffer über die rechtl. Erforderniße d. richterl. Ergänz. d. von d. Aeltern verweigerten Einw. z. Verh. ihrer Kinder, in d. prakt. Ausführ. V. 4. Richter K.R. §. 271. Gaertner diss. de supplendo consens. in spons. Marb. 1789.

1) E.O. 1687. I. 2. §. 2. S. 7. Reyscher G.S. III. 90. Im Fall aber, daß ein Kind ohne Bewilligung seiner Aeltern sich würde ehelich verpflichten, alsdann sollen dieselben Personen, wofern die Aeltern nicht darein willigen wollen, von Unsern Pfarrern in der Kirche nicht ausgerufen oder eingesegnet, sondern von Unsern Superintendenten und Amtleuten mit gehörigem umständlichen Bericht Bescheid und Erkenntniß zu erholen angewiesen werden.

2) E.G.O. 1687. II. 6. §. 6. S. 57. Reyscher G.S. III. 105. Nachdem sich aber öfters ergibt, daß etwa Aeltern ihrer Kinder Verehelichung eigennütziger oder gefährlicher Weise in die Harr ohne merkliche rechtmäßige Ursachen verzögern, und also bei Verheirathung ihrer Kinder weder ihr Amt oder Gewissen, noch die Erbar- und Billigkeit bedenken, als solle solcher unväterlicher, unehrbarer und gefährlicher Verzug nicht gestattet, sondern mit Ernst angesehen, und dannenhero, wo zwei junge Personen, so mannbar und bei ihren ziemlichen Jahren sind, oder eine Haushaltung zu führen sich getrauen, einander die Ehe ohne ihrer Aeltern Wissen und Rath, doch nicht aus Ungehorsam, kindischer Thorheit, Unverstand, gefährlichem Aufsatz oder Hinterführung, die Ehe aufrecht und wohlbedächtlich versprochen, und dessen vor Unsern Eherichtern und Räthen geständig sind, begehrten auch inständig die mit einander zu vollziehen, und sonst einander am Stand, Alter, Prädicat nicht ganz ungemäß, die Aeltern aber wollten zu dieser Eheversprechung etwa nur wegen ihres eigenen Nutzens, oder daß sie die Kinder, ihrer Geschäften halber, nicht gern von sich lassen, oder lieber an andere Ort, von Gut und Eigennutzigkeit wegen, verheirathen wollten, oder sonst etwa beider Theil Freundschaften keinen guten Willen zusammentragen thäten, im Uebrigen aber ganz keine rechtmäßige Ursach oder legitimum impedimentum vorzuwenden hätten, so soll alsdann von Unsern Ehe-

richtern und Räthen mit den widerwilligen Aeltern, so viel möglich, sie zu gütlicher Bewilligung zu bewegen, mit Fleiß gehandelt, wo aber die bei denselben ganz nicht stattfinden wollte, hingegen die zwei auf ihrem Versprechen beständig verharren thäten, doch gleichwohl solche Eheverlobung nicht leichtlich getrennet, sondern für kräftig erkennet werden.

3) Ob.Trib. 15. März 1827. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 337. Sarwey Mon. IV. 81. Ueber die scheinbar sich widersprechenden Gesetzesstellen: E.O. I. 2. §. 1—3. E.G.O. II. 6. §. 1—5. einer- und E.G.O. II. 6. §. 6. andererseits spricht man sich dahin aus, daß diese verschiedenen Stellen wohl mit einander vereinbar seien, und zwar in folgender Art. Die erstgenannten Stellen, aus den strengeren Bestimmungen des älteren K.R. hervorgegangen, sind so zu verstehen, daß die Aeltern für ihre Einsprache gegen ein ohne ihr Wissen und Willen eingegangenes heimliches Eheverlöbniß ihrer Kinder schon dadurch fundatam intentionem haben, wenn sie sich nur darauf berufen, es sei Alles ohne einiges ihr Wissen und Willen hervorgegangen. Dagegen ist es denn Sache der Kinder, nach Maßgabe der E.G.O. II. 6. §. 6. darzuthun, daß dieses nicht unbedächtlich, nicht ohne alle rechtmäßige billige Ursache, und nicht aus muthwilligem Ungehorsam geschehen. Haben die Kinder auf solche Weise ihre Einreden begründet, so wird es allerdings darauf ankommen, wie die Aeltern solche zu entkräften vermögen; letztere sind daher hierüber weiter zu hören, und es ist hienächst, nach Maßgabe der Umstände, das Verlöbniß für nichtig zu erklären, oder der Consens zu suppliren. Diese Erklärungsart dürfte nicht nur den Worten und dem Sinn des Gesetzes entsprechen, sondern sie wird auch durch die Analogie des sonstigen Verfahrens in Ehesachen unterstützt, und der Vorwurf beseitigt, daß der Gesetzgeber in zwei so nahe aneinander gerückten Gesetzesstellen mit sich selbst in Widerspruch gerathen sei.

4) Ueber die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen der E.G.O. haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. I. Auf Ergänzung des Consenses nach E.G.O. II. 6. §. 3. wäre in dem §. 2. unterstellten Falle nicht zu erkennen, außer wenn nach §. 6. die Verlobten mannbar und bei ihren ziemlichen Jahren sind, oder eine Haushaltung zu führen sich getrauen, und einander die Ehe zwar ohne ihrer Aeltern Wissen und Rath, doch nicht aus Ungehorsam, kindischer Thorheit, Unverstand, gefährlichem Auffatz und Hinterführung, aufrecht und wohlbedächtlich versprochen haben, und dessen vor dem E.Ger. geständig sind, auch die Ehe mit einander zu vollziehen inständig begehren, und sonst an Stand, Alter und Prädicat nicht

allzu sehr ungleich sind. — Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf die unbedingte Bestimmung des §. 3. in Verbindung mit §. 2., auf das unbedingte Verbot und die ausgesprochene Strafwürdigkeit heimlicher Verlöbnisse, auf den Umstand, daß nur eine einzige Ausnahme in dem §. 6. gestattet, und diese streng zu interpretiren sei, und daß die Bestimmung des §. 3., als ganz für sich bestehend, ohne Limitation von Hartmann hingestellt, dies also ein testimonium de praxi sei. II. Eine andere Meinung begünstigt auf den Grund des §. 6. die Supplirung des älterlichen Consenses, ohne daß es darauf ankäme, ob die dissentirenden Aeltern schon durch frühere Handlungen zu erkennen gegeben, daß sie ihrer Kinder Verehelichung eigennütziger und gefährlicher Weise unrechtmäßig verzögern, und ohne daß die Heimlichkeit der Eingehung des Verlöbnisses weiter zu beachten sei. III. Eine dritte Meinung geht dahin, daß die §§. 2. und 3. nur die — wider den erklärten Willen der dissentirenden Aeltern eingegangenen Eheverlöbnisse für unbedingt nichtig angesehen wissen wollten, wogegen in §. 6. nur von einem — ohne der Aeltern Wissen und Rath eingegangenen Eheverlöbnisse die Rede sei. Zur Beurtheilung dieser verschiedenen Ansichten kann Folgendes bemerkt werden. In den älteren Zeiten wurde die älterliche Gewalt, und namentlich das Recht, über die Eheverlöbnisse der Kinder zu entscheiden, strenge geschützt. Gerhard loc. theol. ed. Cott. XV. 101. Si clandestina desponsatio, praesertim inter liberos minorennes praecesserit; sufficit haec ipsa ratio, quod liberi mandatum de honorandis parentibus neglectui habuerint, seque ipsos e patria potestate temere subducere voluerint, neque cogendi sunt parentes, ut praeter hanc alias etiam rationes adducant. Dieser Grundsatz ist in der E.G.O. II. 6. §. 3. vollständig aufgenommen. Cypraeus de spons. VI. §. 4. Nulla apud veteres scriptores extare vestigia, quibus demonstrari possit, patrem ad allegandam causam, cur dissentiat, obligatum esse; illud vero constare, quod jus elocandi liberos, et imprimis impuberes, qui propter aetatem sibi ipsis consulere non possunt, totum sit in arbitrio parentum. Chytraeus explic. levit. XVIII. 418. beschränkt das Recht der Aeltern, unbedingt ihre Einwilligung verweigern zu dürfen, und versichert: in consistoriis harum regionum omnes clandestinae desponsationes inter adolescentes et puellas, sine perspicuo et expresso parentum consensu factae inanes et irritae pronunciantur, idque sine discrimine servatur, etiamsi nullam non assentiendi graviorem causam parentes habeant, si adolescens annum aetatis 20, puella 18 non excessit. Hieraus dürfte als Grundsatz der früheren Zeit in dieser Hinsicht gefolgert werden, daß heimliche Eheverlöbnisse, ferner Verlöbnisse minderjähriger Kinder von den Ael-

dem ohne Angabe weiterer Gründe, als: sie seien ohne ihren Willen und Wissen geschlossen, vernichtet werden könnten, und dieser älterliche Wille von dem Gerichte respectirt wurde. Die Heimlichkeit der Eheverlöbnisse wurde als Impietät und dem Gesetze Gottes widerstreitend betrachtet, und minderjährige Kinder wurden als solche angesehen, qui sibi ipsis consulere nequeunt. Clandestinas desponsationes, sagt Chemnitz in disp. de cland. despons., non tantum esse nullas, sed impias, pugnantes cum verbo Dei, Lutherus demonstravit. Gerhard loc. theol. XV. 103. — Anders betrachtete man diejenigen Verlöbnisse, welche von majorennen Kindern nicht heimlich geschlossen, deren Sanctionirung von den Aeltern aber ungeachtet der Bitten ihrer Kinder aus nichtigen Gründen verzögert oder verweigert wurde. Ueber solche Aeltern äußert sich Luther sehr stark, und dennoch räth er solchen Kindern an, sich zuerst an die nächsten Verwandten, dann an den Beichtvater zu wenden, um durch diesen der Aeltern Herzen zu ihren Gunsten zu lenken, und zuletzt erst die Sache den Eherichtern vorzulegen, qui illos parentes ad causas recusati consensus proferendas cogant, vel si absque causis probabilibus ac sufficientibus recusare perrexerint, eos paterno nomine indignos esse pronuncient, et in ipsorum locum succedentes matrimonii ineundi potestatem liberis faciant. Luther tom. V. Jen. germ. libr. de caus. matrim. Fol. 254. Gerhard. loc. theol. XV. 102. — Für die Consistorien schien sich nun damals folgende Regel gebildet zu haben. Bei minderjährigen Kindern und heimlichen Verlöbnissen galt der älterliche Wille allein. Gegen ihn wurde von den Gerichten nicht eingeschritten. Waren die Kinder majorenn und hatten die Aeltern um ihren Consens ehrerbietig gebeten, so konnten diese nur rechtmäßige Ursachen als Weigerung geltend machen; sonst vertraten die Gerichte die Stelle der Aeltern. Noch kam bei Supplirung des älterlichen Consenses in Betracht, ob ein Beischlaf stattgefunden habe, in welchem Fall die Gerichte noch stärker sich verpflichtet glaubten, die Einwilligung zu suppliren, obwohl die Theologen hierin verschiedener Ansicht waren, indem einige zwar den Grundsatz: multa impediunt matrimonium contrahendum, quae non dirimunt contractum; andere dagegen mit Recht behaupteten, daß der concubitus dann leicht zum unerlaubten Mittel werden könnte, solche Ehen gegen der Aeltern Willen zu erzwingen. Diese Grundsätze des älteren K.R. sind auch in der E.O. I. 2. §. 1—3. und E.G.O. II. 6. §. 1—5. als Regel aufgenommen worden. Da sich jedoch der Gesetzgeber den Fall dachte, daß heirathsfähige Kinder aus bloßem Eigennutz der Aeltern ohne alle zuläßigen Gründe an einer anständigen ehelichen Verbindung gehindert und dadurch veranlaßt werden könnten,

ein heimliches Eheverlöbniß einzugehen, wurde in §. 6. ausnahmsweise festgesetzt, daß ein solches ohne Wissen und Rath der Aeltern eingegangenes heimliches Verlöbniß, wenn letztere ex post um ihre Einwilligung ersucht, diese ohne Grund verweigern sollten, dennoch nach den im Gesetz näher angedeuteten Umständen bei Kräften erhalten und der älterliche Consens von Ehegerichtswegen supplirt werden könne, womit auch E.O. I. 2. §. 3. vollkommen im Einklang steht, welcher, auf diese Ausnahme hinweisend, es unzweideutig ausdrückt, daß nicht jedes, ohne Vorwissen der Aeltern eingegangene Eheversprechen für nichtig zu erklären sei, sondern nur dann, wenn es sich zeige, daß die Aeltern von den Kindern unbedächtig, ohne alle rechtmäßige billige Ursache aus muthwilligem Ungehorsam und hinterlistig hintangesetzt worden. Mit dieser Disposition des Gesetzes steht auch E.G.O. II. 6. §. 3., wonach die Aeltern nicht gedrungen werden sollen, weitere Ursachen ihres dissensus anzuzeigen, als daß Alles ohne einiges ihr Wissen und Willen vorgegangen, nicht in Widerspruch, wenn diese Stelle zugleich auf das Verfahren, welches auf die Anzeige von einem heimlichen Eheverlöbniß einzuleiten ist, bezogen wird. Handschr. Mitth.

5) Wenn nach dem Bericht des G.O.A.G. die Gründe der Verweigerung des väterlichen oder mütterlichen Consenses zu einer Verheirathung nicht hinreichend erfunden werden, und das Kind auf der Bitte um Ergänzung des älterlichen Consenses beharrt, so wird dem G.O.A.G. aufgegeben, dem weigernden parenti zu erkennen zu geben, daß man die Gründe seiner Weigerung nicht zureichend finde, und denselben durch geeignete Vorstellungen zur Ertheilung der Einwilligung zu bewegen, dabei aber demselben zu bedeuten, daß man bei fortwährender Weigerung die fehlende älterliche Einwilligung von Seiten des k. E.Ger. ergänzen würde. Der Erfolg ist sofort anzuzeigen. Härlin Eheverl. §. 20. Böhmer pr. j. c. §. 370. Handschr. Mitth.

6) Auf die Anfrage: „Wer den älterlichen Consens bei dem majorennen —, dessen Aeltern ausgewandert waren, zu vertreten habe?“ wurde unterm 29. Januar 1829 erwiedert: „daß unter den vorliegenden Umständen hier die Einholung des älterlichen Consenses nicht erforderlich sei.“

7) Gesuche um Ergänzung der verweigerten Einwilligung der Aeltern oder Pfleger zu der Heirath ihrer Kinder und der Pflegbefohlenen gehören zu den wichtigeren und schwierigeren Fällen, da die Anwendung der Bestimmung der E.O. I. 2. §. 5. S. 10. Reyscher G.S. III. 91. auf die einzelnen Fälle, namentlich die Beantwortung der Frage, welche Ursachen, die von den ihre Einwilligung verweigernden Aeltern angeführt werden, für rechtmäßig zu achten seien, große Schwierigkeiten darbietet, und eine um so sorg-

fältigere Prüfung erheischt, als, wenn die Einwilligung der Aeltern von dem E.Ger. ergänzt wird, gar leicht eine lebenslängliche Feindschaft zwischen Aeltern und Kindern entsteht; auf der andern Seite aber das ganze Lebensglück des Kindes zerstört werden kann, wenn es eine seiner Neigung entsprechende eheliche Verbindung nicht eingehen darf. Handschr. Mitth.

Ges.-Entw. f. Württ. 1849. Art. 40. Das Vormundschaftsgericht kann die von den Aeltern, Großältern und Wahlältern ohne zureichende Gründe verweigerte Zustimmung ergänzen.

8) Kurf. Hausg. 13. Decbr. 1803. Reyscher St.Gr.G. I. 240. II. 650. Sollte bei einer standesmäßigen ehelichen Verbindung eines Unserer Nachkommen zwischen dem Chef des Hauses und dem Vater, oder den in dessen Stelle tretenden Personen eine verschiedene Ansicht der Sache stattfinden, so sollen in dem Fall, wenn zwar der Chef des Hauses seine Einwilligung zu geben geneigt wäre, und der Sohn sich, ohne Rücksicht auf den — dem Vater in der Regel zu widmenden Gehorsam, an den Chef des Hauses wenden, der Vater hingegen den Consens verweigern würde, zur Schonung des väterlichen Ansehens von dem Churfürsten und Landesadministrator, als Chef des Hauses, und von dem Vater oder den nach Verschiedenheit der Fälle in dessen Stelle tretenden Personen zur Entscheidung der Sache von jedem Theil 3 Räthe ernannt, und zu denselben ein Obmann gesetzt werden, welcher aus 3 von dem Chef des Hauses vorgeschlagenen Personen der andere Theil zu bestimmen haben wird. Was nun von diesen zusammengesetzten Räthen, die der besondern Pflichten, womit sie dem einen oder dem andern Theil zugethan sind, in Beziehung auf solche Handlung ausdrücklich entlassen werden sollen, der Mehrheit nach, oder im Fall gleicher Stimmen nach der Entscheidung des Obmanns, aus den dabei eintretenden Rechts- und Billigkeitsgründen, auch politischen Rücksichten für recht und gut erfunden werden wird, dabei soll es sein unabänderliches Verbleiben haben, ohne daß irgend ein Rechtsmittel, oder ein anderwärtiges Erkenntniß dagegen statthaben möge. — Zur Ergänzung des väterlichen Consenses kann übrigens bei unstandesmäßigen Ehen nie ein compromissarisches Erkenntniß durch niederzusetzende Räthe stattfinden.

§. 136. Bei den Civilsenaten für die Katholiken.

1) Für alle katholischen Landestheile erkennen jetzt die Civilsenate über die Supplirung des älterlichen und vormundschaftlichen Consenses. Reyscher K.R.G. 646. G.G. IV. 1. 852. Rbl. Ergbd. 1838. 66. Volter E.G. 15.

2) St.Min.Erl. 23. Mai 1808. Reyscher G.G. IV. 143. Da alle Ehesachen bloß quoad sacramentum vor das forum ecclesiasticum, hingegen quoad contractum vor das forum civile gehören, und die Supplirung des Consenses der Aeltern und Vormünder, wenn sie ihren Kindern oder Pfleglingen die Einwilligung zu ihrer Heirath verweigern, eine ganz weltliche Sache ist, so hat der II. Sen. über den vorliegenden, ganz zu dessen Ressort gehörigen Fall zu entscheiden.*)

3) Jz.Min.Erl. 22/26. Juli 1819. Rbl. Ergbd. 1838. 66. Reyscher K.R.G. 646. G.G. III. 105. IV. 1. 852. Das Erkenntniß über Verweigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehelichungen von Katholiken ist künftighin an die Kr.Ger.H. in dem Maße zu verweisen, daß dieselben nach vorangegangener Vernehmung beider Theile und rechtlicher Erörterung aller wesentlichen Punkte, jedoch ohne processualische Verhandlung und ohne daß eine Berufung oder ein Recurs gestattet wäre, über dergleichen Gegenstände auf eben die Weise erkennen, wie das prot. E.Ger. ähnliche Fälle evangelischer Religionsverwandten behandelt. Bolter E.G. 41.

4) Min.Erl. 4. Aug. 1819. Dem K.K.R. werden die mit dem Berichte vom 6. Febr. d. J. wegen des Gesuchs der —, um Ergänzung des väterlichen Consenses zu ihrer Verehelichung mit —, vorgelegten Präjudicial-Akten mit der Bemerkung zurückgegeben, daß durch Jz.M.Erl. vom 26. Juli diese Sache dem K. Kr.Ger.H. — zur Erledigung zugefertigt worden sei, indem, zufolge höchst. Dekr. vom 22. Juli, künftig die Kr.Ger.H. über Verweigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehelichung von Katholiken zu erkennen haben, wobei sie jedoch angewiesen sind, dergleichen Fälle ohne alle processualische Verhandlung und ohne eine Berufung oder einen Recurs zu gestatten, vielmehr ganz nach dem Verfahren des prot. E.Ger. in Absicht auf evangelische Religionsverwandte zu behandeln.

5) Nachdem von zwei katholischen Personen 1808 dem prot. E.Ger. zu Stuttgart eine Ehesache, betreffend die Supplirung des Consenses, zur Entscheidung und Erledigung vorgelegt worden, beschloß unterm 28. April 1808 das E.Ger., das Gesuch dem kath. geistl. Rath mit der Aeußerung mitzutheilen, es halte sich nicht für ermächtigt, in dieser, zwei katholische Personen betreffenden, Eheverspruchssache ein Erkenntniß zu ertheilen. Denn

---

*) Hier findet sich bei Reyscher G.G. V. 1. 148. die Bemerkung: „die Supplirung des älterlichen Consenses geschieht jetzt durch die ehegerichtlichen Senate.“ Dieß ist in Beziehung auf Katholiken nicht richtig. Bei diesen sind die Civilsenate competent.

1) die Frage von der zur Gültigkeit der Ehe und der Sponsalien nöthigen Einwilligung der Aeltern und Pfleger ist eine das vinculum matrimonii et sponsaliorum betreffende Frage, welche nach dem württembergischen Gesetz zu den causis ecclesiasticis oder mixtis um so mehr gehört, als 2) die canonischen Gesetze in dieser Materie, z. B. in der Frage, ob eine ohne Einwilligung der Aeltern geschlossene Ehe zu Recht bestehen könne? in prot. Ländern nicht überall beobachtet werden, und andere prot. E.O. davon abweichende Sanctionen enthalten; 3) wollte man aber dagegen einwenden, daß der Landesherr katholischer Unterthanen auch in Ansehung dieser von den canonischen Gesetzen abzuweichen wohl befugt sei, so ist doch wenigstens die württembergische E.O. und E.G.O. nach der bisher erklärten Intention der höchsten Staatsgewalt nur für prot. Unterthanen vorhanden, und kann daher auch von dem E.Ger. nicht auf Katholiken angewendet werden; — 4) deßwegen können auch die katholischen Mitglieder des II. Senats dem E.Ger. niemalen anwohnen. Instruct. 4. Mai 1806. Rbl. 41. §. 33.; 5) da das E.Ger. nicht über die Gültigkeit einer ohne Einwilligung der Aeltern und Pfleger eingegangenen Ehe und Eheverspruchs urtheilt, so kann es auch den Consens nicht suppliren, weil darin ein Erkenntniß über die Gültigkeit des Eheverspruchs liege. Daher müsse nach den prot. Rechtslehrern die Supplirung von dem geistlichen Gerichte geschehen. Böhmer princ. jur. canon. §. 320. Alles Weitere wird daher dem k. geistl. Rath überlassen. Handschr. Mitth.

6) Auch das österr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 5. gestattet eine gerichtliche Supplirung der älterlichen Einwilligung. Bolter E.G. 41.

§. 137. Sportel.

Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Heirathserlaubniß 3) zur Ergänzung der versagten Einwilligung der Aeltern, Großältern oder Vormünder — 8 Gulden. — In den früheren Tx.O. ist dieses Falles nicht erwähnt. Nach Tx.O. 3. April 1730. Reyscher Fz.G. II. 1. 409. Hartmann E.G. 423. sollte in nicht ausdrücklich benannten Fällen, worunter die Ergänzung der älterlichen Einwilligung fällt, bei dem herzogl. Ob.Tx.A. und von diesem bei dem Geh.R. angefragt und Bescheid eingeholt werden.

In Beziehung auf die hiefür gesetzten Sporteln ist zu bemerken, daß sich sehr leicht unterscheiden läßt, ob bloßer Eigensinn die Einwilligung versagt. Warum soll in diesem Fall das beeinträchtigte Kind noch Geld entrichten? Liegen aber wirklich vernünftige Gründe zur Versagung der Zustimmung vor, so ist ganz am Platz, das Kind vorerst abzuweisen und eine angemessene Zeit zuwarten zu lassen, ob vielleicht indessen die Anstände sich heben möchten. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 804. Sarwey Mon. XIX.

142. Der einzige Grund für diese Sportel ist die Thätigkeit der Behörden, welche dabei in Anspruch genommen werden. Kammer d. Abg. 1851. Sitz. 64.

§. 138. Formularien.*)

I. Vor dem G.U.A.**) erscheint ein Brautpaar mit dem Ersuchen, es möchte die Einleitung zur ehegerichtlichen Ergänzung der bisher verweigerten Einwilligung zu ihrer Verheirathung von Seiten der Aeltern (Großältern, Pfleger, Vormünder) des Bräutigams getroffen werden.

1) Die Bittsteller sind — — (Namen, Stand, Alter).

2) Beide Verlobte sind der evangelischen Confession zugethan.

3) Ueber den Sachverhalt geben dieselben an: Wir haben uns zwar ohne Wissen unserer Aeltern alles Ernstes das Wort gegeben, nicht von einander zu lassen, weil wir voraussetzen konnten, daß sie ihre Einwilligung doch verweigern würden; aber es geschah dieß nicht aus muthwilligem Ungehorsam. Wir wünschen sehr, daß die mangelnde Einwilligung jetzt noch erfolgen möchte, und bitten, es möchte dießfalls den Aeltern ein Zuspruch gemacht werden.

Solches bezeugen mit ihrer Namensunterschrift:

Der Bräutigam — Die Braut —

Die Aechtheit der Unterschriften beurkundet — Schultheiß —

4) Hierauf werden mit Berücksichtigung der besonderen Umstände die Aeltern des Bräutigams — — und — — vorgefordert, und zur nachträglichen Ertheilung ihrer Einwilligung beweglichst ermahnt; es beharren jedoch dieselben auf ihrer Verweigerung, weil die ganze Sache ohne all ihr Wissen und Willen geschehen sei.

Solches bezeugen mit ihrer Namensunterschrift:

Der Vater — Die Mutter —

Die Aechtheit der Unterschriften beurkundet — Schultheiß —

5) Was die sittliche Aufführung der Bittsteller (des Bittstellers, der Bittstellerin) betrifft, so ist durchaus nichts Nachtheiliges über dieselben bekannt (— so ist zu bemerken, daß — —); es läßt sich vielmehr erwarten, daß dieselben in zufriedener Ehe mit einander leben werden.

6) Der Vollziehung der nachgesuchten ehelichen Verbindung steht sonst kein bürgerliches noch kirchliches Hinderniß entgegen (oder — —).

---

*) Nach Min.Verf. 30. Oktober 1848. Rbl. 494. Können dergleichen Gesuche in protocollarischer Form abgefaßt werden.

**) Zuständig ist das G.U.A. im Wohnort des Nupturienten, welchem die Einwilligung versagt wird.

7) Ein gemeinderäthliches Vermögens- und Prädicatszeugniß über den Bittsteller folgt im Anschluß. (Beilage 1.)

Beschlossen:

Es solle obige Verhandlung, der bestehenden Ver. gemäß in originali, unter den obwaltenden Umständen k. G.O.A.G. — empfehlend übergeben werden, mit dem Ersuchen, für die weitere Besorgung dieser Angelegenheit gefällige Sorge tragen zu wollen.

Die Verhandlung beurkunden

Pfarrer — Schultheiß —

II. — am 24. März 1847 verhandelt vor dem G.U.A.

Vor dem G.U.A. erscheint — — —, 26 Jahre alt, Bürger und Bierbrauer in —, Soldat im ersten Infanterieregiment, evangelischer Confession, mit dem Vorbringen:

Ich habe mich im November vorigen Jahrs mit Dorothea — von hier, vor Zeugen, förmlich ehelich versprochen, und als Ehepfand derselben einen Dukaten gegeben. Das Mädchen ist ebenfalls willig, mich zu heirathen. Die Aeltern des Mädchens, — —, Bürger und Bauer dahier, und — —, geb. —, haben, wie aus der Beilage ersichtlich ist, unterm 14. December 1846 ihre Einwilligung zu dieser Verehelichung gegeben. Nun haben im Januar l. J. die Aeltern ihr Wort zurückgenommen. Ich verlange, daß das Eheverlöbniß aufrecht erhalten und die beabsichtigte Ehe vollzogen werde.

Auf Vorlesen — —

Dorothea —, alt 17½ Jahr, evangelischer Confession, befragt:

Willst du den — — heirathen, auch wenn deine Aeltern ihre Einwilligung zu dieser ehelichen Verbindung versagen würden?

erwiedert:

Ja, ich will. Auf Vorlesen — —

Georg Michael —, Bauer dahier, erklärt:

Ich habe mein Wort zurückgenommen und bleibe dabei; ich kann es gar nicht einsehen, daß diese Heirath für meine Tochter gut und vortheilhaft sei; meine Tochter ist noch zu jung und in dem Haushaltungswesen noch gar nicht erfahren; als die Sache ausging, sagte der — zu meiner Frau: Wenn ich (der Vater) dem Mädchen das ganze Vermögen geben würde, so nähme ich sie nicht mehr. Daß diese beiden Leute wieder zusammengegangen sind, ist ohne mein Wissen und Willen geschehen. Meine Tochter sagte selbst: Ich bin froh, daß ich los bin; ich begehre

den — nimmer. Der Grund, warum die Sache wieder zurückgegangen ist, liegt darin, daß mein Weib in Stuttgart inne worden, — habe ein unehelich Kind gehabt. Gleich nach dem Verspruch erhielt — von einer andern Weibsperson einen Brief, welcher von Heirathsgeschichten handelte.

Auf Vorlesen   Georg Michael —

Christiane —, die Mutter der fraglichen sponsa, gibt an: Auch ich habe meine Wort zurückgenommen. Was mein Mann angegeben, ist der Wahrheit gemäß.

Auf Vorlesen   — —.

Hierauf wurde Dorothea — vorgerufen, dieselbe an die Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern nach Maßgabe des göttlichen Wortes erinnert und ernstlich verwarnt, den wichtigen Schritt in den Ehestand nicht gegen den ausgesprochenen Willen ihrer Aeltern zu erzwingen, auch darauf aufmerksam gemacht, wie sie, wenn später Ehezwistigkeiten entstehen sollten, um so weniger auf gerichtlichen Beistand sich Hoffnung machen könne.

Auf Vorlesen   Maria Dorothea —

Beschlossen:

Obige Verhandlung, der bestehenden Verordnung zufolge in originali, dem k. G.O.A.G. zu weiterer Besorgung zuzufertigen.

Zur Beurkundung

Das gemeinschaftliche Amt:

Pfarrer —   Schultheiß —

Pflegschaft.

Gnüge progr. de matrimonio tutoris vel curatoris cum pupilla vel adulta contracto. Jen. 1788. Breuning diss. de tutore sponso pupillae. Lips. 1769. Püttmann progr. ad orat. D. Marci de pupilla a tutore ejusve filio haud ducenda. Lips. 1783. Zeitter freiw. Gerichtsb. I. §. 834. Tit. cod. de interdicto matr. inter pupillam et tutorem seu curatorem filiosque eorum. V. 6. — Sarwey Mon. XVI. 115.

§. 139. Verbot.

1) E.G. 1687. I. 4. §. 3. S. 20. Reyscher G.G. III. 94. Keines soll auch ein Kind, das noch in seiner Verpfleegung oder Vormundschaft ist, ihm selbsten, oder sein des Pfleegers oder Vormünders Sohn oder Tochter, es seie dann vorher ordentliche und von der Obrigkeit vor richtig erkanndte Rechnung erstattet, bei befahrender Straff, verehelichen.

Nach Brenz, † 1570, Ansicht sollte Keiner das Kind, das in seiner Verpflegung oder Bevogtung ist, ihm selbst oder seinem Sohn oder Tochter anders, denn die Rechte zulassen, verehelichen. Solche Ehen soll der Kirchendiener weder verkündigen noch einsegnen. Hartmann u. Jäger J. Brenz II. 245.

2) L.O. 11. Novbr. 1621. XXXV. 3. Reyscher R.G. I. 774. Es sollen auch die Ober: vnd verordnete Pfleger oder Vormünder bei jhrem geschwornen Ayd vnd Amptspflichten (wo die jungen, Knaben oder Meidlin, manbar, vnd zur Verheurathung taugenlich) auffsehen vnd fleiß haben, damit sie nicht böߧlich verführt oder verkuplet, sonder mit gutem Rath vnd Vorbetrachtung jhrer nechsten Freund vnd Verwandten, zun Ehren wol vnd bedächtlich verhewrat, fürnämlich hierinn von den Pflegern oder Vormündern jhrer selbs, oder der jhren aygen Nutz, Eintringen oder Vortheil, bey Unser straff vermitten, vnd in keinen weg gebraucht werde.

3) Ausz. a. d. II. E.O. 23. Sptbr. 1660. Reyscher G.G. III. 20. Keines soll auch das Kind, das in seiner Verpflegung oder Bevögtung ist, ihnen selbst oder rc. verehelichen.

4) Tutelar.Ord. 25. Sptbr. 1781. Art. 17. Reyscher G.G. III. 650. Unser Tutel.-Rathscollegium hat den Bedacht mit dahin zu nehmen, daß die Pfleglinge nicht so ganz von der Willkür ihrer Vormünder und Pfleger abhangen, sondern bei vorkommenden Fällen mit darauf zu sehen, wie dieselbigen bei mehreren Jahren durch Verheirathungen besorgt werden wollen.

5) Stat. u. Unterr. für Vormünder 1776. II. §. 8. Reyscher G.G. III. 608. Wann die Pfleglinge zu ihren mannbaren Jahren kommen, so soll ein Pfleger sie nicht nach eigennützigen und boshaften Absichten verkuppeln, noch zulassen, daß sie durch Andere verführt werden; jedoch aber auch nicht aus eben so interessirten Absichten an einer von ihnen selbst nach ihrer Neigung erwählten anständigen, und ihrem Stand gemäßen Heirath hindern; vielmehr ihnen bei Gelegenheit zu einer solchen anständigen Verheirathung mit Gutbefinden der Anverwandten, oder allenfalls auch des Waisengerichts beförderlich sein.

6) Vorschr. 26. Juni 1843. Rbl. 424. §. 10. Verheirathung der Pfleglinge. Wenn die Pfleglinge zu ihren mannbaren Jahren gelangen, so soll der Pfleger sie nicht aus eigennützigen oder sonst unredlichen Absichten zu einer unpassenden Heirath veranlassen, noch zugeben, daß sie durch Andere dazu verleitet werden; vielmehr soll er ihnen zu einer anständigen und ihrem Stand gemäßen Verheirathung, nach ihrer Neigung, mit Gutheißen der Verwandten und nach Befinden unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, förderlich sein.

1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 55. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts weder sich selbst noch seine Kinder mit seinen Pflegbefohlenen verehelichen.

2) Daß ein Pfleger seinen Mündel vor abgelegter und justificirter Rechnung nicht heirathen dürfe, ist ein weises, zum Schutz verlassener Waisen gegebenes Gesetz, von welchem unter keinen Umständen eine Disp. zuläßig sein sollte. Hartmann Ev. Kbl. 1841. I. 558.

Heirathserlaubniß, venia nubendi.

Schott E.R. §. 102. Huber diss. de matrimonio feminarum provincialium illicito cum praefectis militum ad l. 63. de rit. nupt. Beck com. de jure principis circa connubia ministrorum et vasallorum. Jen. 1724. Selchow elem. jur. germ. §. 416.

§. 140. Begründung.

1) K. Ges. 28. Juni 1821. Rbl. 444. §. 9. Die eheliche Verbindung der §. 2—5 genannten Diener wird nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn solche entweder aus Rücksichten für die Ehre des Staatsdienstes oder nach der Lage der ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Dieners als unzuläßig erscheint.

Die Erlaubniß wird mit der Formel: „Von Dienstaufsichtswegen“ ertheilt.

2) Corpsbef. 7. Febr. 1843. §. 20. Rbl. Ergbd. 1852. 267. Allg. Kriegsd.Ord. 12. Oktober 1824. §. 447. S. 221. Von Officieren und den mit Officiersrang bekleideten Militärpersonen wird vorausgesetzt, daß sie keine Wahl treffen werden, welche in auffallendem Mißverhältnisse

zu ihrem Stande stehe, daher der Regiments-Commandant in der dießfallsigen Meldung die persönlichen Verhältnisse der Braut, namentlich in Beziehung auf ihre Herkunft, ihre Bildung und ihren Ruf genau anzugeben hat.

3) Präs. d. Kriegsdep. 20. Aug. 1819. §. 5. Reyscher Kr.G. II. 1562. Bei allen Officieren wird vorausgesetzt, daß sie keine ihrem Stande unangemessene Verbindung eingehen werden. Es hat daher Jeder, welcher Heirathserlaubniß nachsucht, zugleich die persönlichen Verhältnisse seiner Braut anzuzeigen.

4) Die Beschränkung hinsichtlich der Verheirathung der Vasallen beruht zuletzt darauf, daß man annahm, jede Ehe wirke zurück auf die Sicherheit des Herrn in Hinsicht der dinglichen und persönlichen Leistungen und in Hinsicht der Rücknahme, des Erbrechts oder des Heimfallens von Grundstücken. Raumer Hohenst. V. 23.

Herr des Grund und Bodens war nach dem Feudalsystem des Mittelalters das Reichsoberhaupt, der Kaiser oder König eines Landes — und die Fürsten waren seine Vasallen, Lehensleute.

5) Bei den Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses fließt dieselbe aus der dem Könige zustehenden Aufsicht und dem Rechte, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des k. Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen. K. Hausges. 8. Juni 1828. Art. 9. 10. Rbl. 567.

§. 141. Umfang des Verbots.

1) G.R. $^{2}/_{8}$. Sptbr. 1806. Rbl. 118. Reyscher E.K.G. II. 66. K.K.G. 159. Alle in Hof- und Civildiensten stehenden Personen, zu welcher Klasse sie auch gehören mögen, sollen sich nicht ohne zuvor unmittelbar eingeholte allerhöchste Bewilligung in irgend eine Eheverbindung einlassen, sie seien ledig oder Wittwer; auch soll von geistlichen Behörden aller Religion weder Disp., noch Proclamation oder priesterliche Einsegnung geschehen, ohne daß vorher die allerhöchste Legitimation producirt worden ist.

2) Im Fall einer II. Heirath. Sp.Cons.Erl. 10. Mai 1825. 19. Mai 1816. Reyscher E.K.G. II. 66. Not. Die Bitte um Heirathserlaubniß muß von den betreffenden Personen wiederholt werden, so oft sie sich wieder verheirathen, oder wenn sie ihre Verlobte aufgeben und eine andere heirathen wollen.

3) K. Ges. 28. Juni 1821. §. 9. Rbl. 444. Keiner der §. 2—5 genannten Diener, es mag sich ein solcher im aktiven Dienst, oder im Quies-

cenzstande, Rbl. 447, befinden, darf ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen.

§. 142. Verhältniß der Heirathserlaubniß zur Disp. von der Minderjährigkeit.

Sp.M.Erl. 31. Januar 1807. Reyscher E.K.G. II. 66. Not. Diese Erlaubniß zum Heirathen setzt im betreffenden Fall die einzuholende Disp. von der Minderj. voraus; — oder es hebt die Heirathserlaubniß die Nothwendigkeit der Disp. von der Minderj. nicht auf. M.Erl. 30. Oktbr. 1815. Reyscher G.G. IV. 465. Dieß ist z. B. bei den Geistlichen der Fall. Min.Erl. 23. Aug. 1832. Reyscher E.K.G. II. 892.

§. 143. Folgen der Verehelichung ohne Erlaubniß.

1) Nach G.R. 3. April 1802. Reyscher R.G. III. 1205. sollten den Wittwen und Kindern derjenigen Beamten, welche vor ihrer Verheirathung die landesherrliche Einwilligung dazu nicht einholen, nie Pensionen oder Gratialien verwilligt werden.

2) G.R. 2/8. Sptbr. 1806. Rbl. 118. Reyscher E.K.G. II. 66. K.K.G. 159. Im Fall ein Bediensteter dagegen handeln sollte, soll derselbe seiner Stelle, welche sie auch sei, ohne Nachsicht verlustig, und zu keiner ferneren Anstellung fähig sein.

3) G.R. 2/8. Sptbr. 1806. Rbl. 118. Reysch. E.K.G. II. 66. K.K.G. 159. Derjenige Geistliche, welcher gegen diese Ver. handelt, soll, zu welcher Religionspartei er auch gehört, ohne Weiteres seiner Stelle verlustig sein und, wenn ihm bewiesen werden kann, daß er durch Bestechung oder sonstige interessirte Absichten dazu verleitet worden, nach Erfund der Umstände neben der Cassation noch mit Festungs- oder sonstiger körperlicher Strafe belegt werden.

K. Hausges. 1. Januar 1808. Rbl. 1810. 531. §. 19. Im Fall einer ohne die k. Genehmigung vorgegangenen Trauung eines Prinzen oder einer Prinzessin soll der Geistliche, der sie verrichtet hat, zu lebenslänglicher, die Zeugen oder andere Personen aber, welche sich dazu haben gebrauchen lassen, zu 6jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 144. Im königlichen Hause.

1) Wenn die Ehen der Mitglieder des k. Hauses volle Gültigkeit haben sollen, so bedürfen sie der Einwilligung des Königs. Mohl Staatsr. I. 270.

2) K. Hausg. 8. Juni 1828. Rbl. 567. Reyscher St.Gr.G. III. 40. 598. Art. 18. Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses kön-

nen sich nicht anders, als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

Nach Reyscher Pr.R. I. 192. würde die Ehe wegen des mangelnden königlichen Consenses, welcher übrigens auch nachgeholt werden kann, nur dann nichtig sein, wenn der König zugleich Hausvater ist. — Verf.Urk. 25. Sptbr. 1819. §. 8. Rbl. 636. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt eine mit Einwilligung des Königs geschlossene Ehe voraus.

3) K. Hausg. 1. Januar 1808. Rbl. 1810. 531. Reyscher St.Gr.G. III. 24. 270. §. 16. Die Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses können sich nicht anders als unter und mit ausdrücklich ertheilter Genehmigung und Zustimmung des Königs vermählen.

4) Kurf. Hausges. 13. Decbr. 1803. Reyscher St.Gr.G. I. 240. II. 648. Auf alle künftige Zeiten hat es bei dem längst bestehenden Hausgesetz sein unabänderliches Verbleiben, daß sich keiner Unserer Nachkommen, welche Jahre er auch erreicht haben möchte, und ohne Unterschied der I. oder einer weiteren Verheirathung, ohne Consens, Willen und Belieben des jedesmaligen Kurfürsten von Württemberg, als Chef des Hauses, oder wenn derselbe noch minderjährig wäre, des Landesadministrators, in eine eheliche Verbindung einlasse. — Volljährige Familienglieder, deren Aeltern und väterlicher Großvater nicht mehr leben, sind bei einer Vermählung nur an die Einwilligung des Chefs des Hauses, oder des diese Stelle vertretenden Landesadministrators gebunden. — Würden im Falle einer beabsichtigten standesmäßigen Vermählung der Vater oder die in seine Stelle tretenden Personen ihre Einwilligung zu ertheilen geneigt sein, der Chef des Hauses aber dieselbe beharrlich verweigern, so sollen von jedem Theil 3 Räthe ernannt werden, wobei der Chef des Hauses aus 3 von dem andern Theil vorzuschlagenden Personen den Obmann bestimmt. — Nach derselben Vorschrift ist es auch alsdann zu halten, wenn ein volljähriges Familienglied, dessen Aeltern und väterlicher Großvater nicht mehr am Leben sind, zu heirathen gedenkt, und bei dem Chef des Hauses, der Ordnung gemäß, um seine Einwilligung angesucht hat, dieser aber dieselbe zu ertheilen nicht geneigt ist. — Wenn in den zuletzt erwähnten Fällen der Ausspruch gegen die von dem Chef des Hauses geäußerte Meinung ausfallen würde, so kann sodann derselbe der Vollziehung einer solchen Ehe keine weiteren Hindernisse in den Weg legen, und sich nicht entziehen, dieselbe als eine standesmäßige, gültige, auch in Ansehung der Wirkungen des Erbfolgerechts zureichende Ehe anzusehen, nur wird der Chef des Hauses hiedurch zu den besonderen Folgen der Hausgesetze in Ansehung des Wittums, der Appanage rc. nicht

verbunden, so lange derselbe nicht seinen freien, von eigenem Belieben und Entschließung abhängenden Consens oder Genehmigung zu der Ehe ertheilt. — Wenn aber im umgekehrten Fall, da der Ausspruch für die vom Chef des Hauses geäußerte Meinung ausfallen wird, nachher eine solche Ehe nichts desto weniger ohne seine Einwilligung vollzogen werden sollte, ingleichen, wenn von einem Familiengliede und dessen Vater, oder den andern in dessen Stelle tretenden Personen entweder der Chef des Hauses ganz übergangen, oder nach dessen geäußertem Widerspruch zur Vollziehung der Ehe geschritten werden sollte, ohne die Sache der angeordneten Erkenntniß zu unterwerfen, so wirkt zwar der Mangel der Einwilligung von dem Chef des Hauses nicht die Nichtigkeit einer solchen Ehe, hingegen gehen einer solchen Ehe alle Wirkungen einer hausgesetzmäßig geschlossenen Ehe ab, und es kann mithin von einem solchen Familienglied, dessen Gemahlin, Kinder und Nachkommen, weder gegen den alsdann regierenden Herrn, noch gegen seine Nachfolger in keinem Fall eine rechtliche Ansprache auf die hausgesetzlichen Wirkungen einer standesmäßigen Ehe gemacht werden. Ebenso verhält es sich auch, wenn ein von anderweitiger väterlichen, mütterlichen, großälterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung unabhängiges Familienglied bei seiner Vermählung entweder den Chef des Hauses ganz übergeht, oder nach geäußertem Widerspruch, ohne die Sache der Austrägalerkenntniß zu unterwerfen, oder gar gegen den erfolgten Ausspruch dennoch zur Vollziehung der Ehe schreiten sollte.

§. 145. Im Vasallendienst.

K. Ob.Lehenhof 2. Mai 1825. Rbl. 337. In Gemäßheit höchster Entschließung Sr. K. M. vom 28. April wird die vom k. Oberlehenhof 29. Juni 1808. Rbl. 351. bekannt gemachte Norm.Ver., nach welcher alle k. Vasallen bei Heirathen mit einer Adelichen zu einer Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubnißeinholung angewiesen waren, wieder aufgehoben.

1) Vasall oder Lehensmann hieß der, welcher für seine Dienste von einem Andern irgend ein Grundstück geliehen bekam.

2) Unter den k. Vasallen begriff die obige Ver., im Gegensatz von Unterthanen, auch die Mediatisirten. Es bildete dieß eine der Beschwerden des Adelstandes. Reyscher St.Gr.G. III. 65.

§. 146. Im Hofdienst.

1) Nach Prot. 31. Decbr. 1735. Hartmann E.G. 334. sollte kein Hofbedienter ohne Vorwissen und Consens des ihm vorgesetzten Hofmarschalls in eheliche Verbindung sich einlassen. Bolter E.G. 20.

2) Außer den Hoferbbeamten, welche nur bei Hoffesten zur Verrichtung ihrer Ehrendienste auf besondere Aufforderung zu erscheinen haben, gehören zur Klasse der Hofdiener die vom König persönlich ernannten, hohen und niederen, Hofbeamten und Hofbedienten, sowie die bei der Hofdomänenkammer angestellten Diener. Die bei Hof Angestellten bedürfen ohne Unterschied zur Eingehung einer Ehe k. Erlaubniß. Umgehung dieser Vorschrift zieht Entlassung aus dem Dienste und für den Geistlichen, der ohne Legitimation die Proclamation und Trauung vornimmt, Strafe nach sich. G.R. 8. Sptbr. 1806. Rbl. 118. Reyscher Pr.R. I. 365. 366.

3) Gerichtsstand der Hofbeamten und Hofdienerschaft. — Bekanntm. 14. Febr. 1828. Rbl. 96.

4) Die k. Ver. 8. Sptbr. 1806. Rbl. 118. ist noch jetzt für alle Hofdiener mit der einzigen Modification in Gültigkeit, daß nach Decr. 27. März 1817 nur noch die Verehelichungsgesuche von Personen aus den VII ersten Rangklassen — Rang-Regl. 1. Aug. 1811. Rbl. 401. — zur unmittelbaren Cognition Sr. K. M. gebracht, alle anderen dagegen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberhofrathes oder des betreffenden Oberhofamtes erledigt werden.

5) G.R. 1. Aug. 1811. Rbl. 401. I. Oberhofchargen: Oberhofmarschall, Oberstkammerherr, Obersthofmeister des Königs, Oberststallmeister, Oberstintendant oder Oberstschloßhauptmann, Oberstjägermeister, Oberstceremonienmeister, Obersthofmeister der Königin; II. Hofmarschall, Oberschenk, Trabantenhauptmann, Oberkammerjunker, Obersilberkämmerling, Oberküchenmeister, grand-maître de la garderobe; III. Hausmarschall, Reisemarschall, Trabantenlieutenant, Viceoberstallmeister, Viceoberjägermeister, Oberhofmeister des Kronprinzen und der Kronprinzessin; IV. Kammerherren, Reiseoberstallmeister, Ceremonienmeister, Direktor der Hofmusik und des Hoftheaters; V. Kammerjunker, adelige Stallmeister, Reisestallmeister, Hof- und Domänenräthe, Hofoberforstmeister, Oberhofmeister und Hofcavaliers der k. Prinzen und Prinzessinnen, Cavaliers der Herzoge und Herzoginnen; VI. Oberhofprediger; VII. Trabantenwachtmeister, Jagdjunker, Stallmeister, Leibmedici, Leibwundärzte, Oberbibliothekar, Hofcaplan, Hofmedici.

§. 147. Im Civildienst. — Justizdep.*)

Zu den Staatsdienern, welche nach Ges. 28. Juni 1821. §. 9. Rbl. 444. ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung nicht einlassen dürfen, gehören:

*) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die beim Staatssecretariat und Geh. Rath angestellten Staatsdiener. Rbl. 1821. 442.

1) die bei den Collegien und Kanzleien angestellten Diener bis zu den Kanzlisten*) einschließlich;

2) die O.A.Richter;

3) die O.A.G.Aktuare;

4) die Verwalter und Kassenbeamten der Zuchthäuser;

5) die Gerichtsnotare, Ges. 14. Juni 1843. Art. 11. Rbl. 380.;

6) die Amtsnotare, Ges. 14. Juni 1843. Art. 11. Rbl. 380. — 22. Juli 1839. Rbl. 507.;

7) die Unteraufseher bei den Zuchthäusern;

8) die normalmäßigen Kanzleiassistenten, Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507.; — bei dem Besitz eines Vermögens von 6000 fl. durch das Min. 29. Aug. 1826. Reyscher R.G. V. 491.;

9) die Hausverwalter;

10) die Diener und Aufwärter bei den Kanzleien und Aemtern;

11) die Gefangenwärter.

§. 148. Depart. des Auswärtigen.

Nach Ges. 28. Juni 1821. §. 9. Rbl. 444. haben die Heirathsanzeige zu erstatten:

1) die bei den Collegien und Kanzleien angestellten Diener bis zu den Kanzlisten einschließlich;

2) die bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und anderen diplomatischen Agenten;

3) die Diener und Aufwärter bei der Kanzlei;

4) die normalmäßigen Kanzleiassistenten. Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507. (Jzdepart.)

§. 149. Depart. des Innern.

Nach Ges. 28. Juni 1821. §. 9. Rbl. 444. dürfen ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung in eine eheliche Verbindung sich nicht einlassen:

1) die bei den Collegien und Kanzleien angestellten Diener bis zu den Kanzlisten einschließlich;

2) die Oberamtmänner;

*) Min.Erl. 17. Decbr. 1817. Reyscher R.G. IV. 983. K.R.G. 576. Den Kanzlisten, welche um die Heirathserlaubniß als Diener nachsuchen, kann diese Erlaubniß nach Befund der Umstände, nach vorgängiger Untersuchung der Vermögensverhältnisse derselben und der Wahrscheinlichkeit, von ihrem Einkommen leben zu können, von den Depart.Chefs ertheilt werden. Hiedurch ist ein Rescr. 30. April 1811, wonach alle Kanzlisten mit ihren Heirathsgesuchen abgewiesen werden sollten, aufgehoben.

3) die Verwalter und Kassenbeamten der Waisen- und Irrenhäuser;

4) die vom Staate ernannten und besoldeten Aerzte;

5) die Verwalter über die Landgestüte;

6) die Beamten für den Hoch-, Straßen- und Wasserbau;

7) die O.A.Aktuare. Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507. — Verw.Ed. 1. März 1822. §. 71. Rbl. 158. Während der Bekleidung dieser Stelle wird dem O.A.Aktuar das Heirathen nicht gestattet. — M.Erl. 24. August 1826. Reyscher R.G. V. 491. 1) Die O.A.Aktuare können nur in wirklich außerordentlichen Fällen, z. B. bei dem Besitz eines rentirenden Vermögens von 8—10,000 fl., von dem im Verw.Ed. ausgesprochenen Verbot der Verheirathung dispensirt werden; die Ertheilung dieser Disp. bleibt dem Min. des Innern vorbehalten. Weisser. Verw.Ed. II. 814. — M.Erl. 29. August 1826. Reyscher R.G. V. 491. Den O.A.Aktuaren kann schon bei dem Besitz eines Vermögens von 6000 fl. durch das Min. die Heirathserlaubniß ertheilt werden.

8) Die Unteraufseher an den Waisen- und Irrenhäusern, Ges. 28. Juni 1821. §. 4. Rbl. 443.;

9) die Diener und Aufwärter bei den Kanzleien und Aemtern;

10) die Polizeibedienten;

11) die Gefangenwärter;

12) die normalmäßigen Kanzleiassistenten. Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507. (Izdepart.)

§. 150. Departement des Cultus.

Nach Ges. 28. Juni 1821. §. 9. Rbl. 444. dürfen ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung in eine eheliche Verbindung sich nicht einlassen:

1) die bei den Collegien und Kanzleien angestellten Diener bis zu den Kanzlisten einschließlich; — die normalmäßigen Kanzleiassistenten, Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507. (Izdepart.); — die Diener und Aufwärter bei der Kanzlei.

2) Geistliche. 1) C.R. 7. April 1807. Reyscher E.K.G. II. 85. In Beziehung auf die Heirathsgesuche der Geistlichen sollen alle Bittschriften mit einem vom Dk.A. zu erstattenden Beibericht künftig unmittelbar an das Min. des geistl. Dep. eingeschickt und in den Beiberichten, neben den gewöhnlichen Requisiten, das Alter der Supplicanten und im Allgemeinen die Beschaffenheit des Diensteinkommens und des Ver-

mögens der Verlobten bemerkt werden. 2) Sp.Ref. 11/17. Oktober und Consf.Erl. 4. Novbr. 1806. Reyscher E.K.G. II. 66. Not. Auf die Anfrage, ob unter den im Civildienst stehenden Personen auch Geistliche begriffen seien, wird erwiedert, daß der allerhöchste Befehl auf sämmtliche k. Diener, von welcher Klasse sie seien, sich ausdehne. 3) Ein in der Minderjährigkeit stehender Geistlicher bedarf außerdem zum Behuf seiner Verheirathung der Disp. von dem Volljährigkeitserforderniß. Reyscher E.K.G. II. 892. 4) Sp.C.Erl. 18. Decbr. 1835. Hartmann Ev. Kbl. 1847. 315. Geistliche haben nach C.Erl. 10. Mai 1825, so oft sie sich wieder verheirathen, auf's Neue Heirathserlaubniß nachzusuchen. — Consf.Erl. 16. Aug. 1831. Kapff Rep. II. 578. Auch bei der II. Verheirathung haben die Geistlichen Heirathserlaubniß nachzusuchen. Hienach ist Kapff Rep. I. 232. zu berichtigen. Gen.Amtl.Erl. 20. Jan. 1838. 2.

3) Die an der Universität Angestellten. Nach Ges. 30. März 1828. Rbl. 157. Art. 1—4. finden auf folgende Angestellten an der Universität die §§. 46—50 der Verf.Urk. 25. Sptbr. 1819. Rbl. 642. und Ges. 28. Juni 1821. §. 9. Rbl. 444. ihre Anwendung: 1) die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie den Prosector; 2) die Universitätsbeamten, als: den Kanzler, den Justitiar, den Secretär, den Universitätskassier, denjenigen Bibliothekar, welcher diese Stelle als sein Hauptamt bekleidet; 3) die Sprachlehrer; 4) die für die niederen Unterrichtszweige und körperlichen Uebungen angestellten Lehrer, als: Musiklehrer, Zeichenmeister, Bereiter, Tanzmeister, Fechtmeister; 5) die niederen Diener, als: Pedellen, Bibliothekdiener, Gärtner.

Ob die Privatdocenten Heirathserlaubniß nöthig haben, geht aus diesem Gesetz nicht hervor, indem Art. 5. nur bestimmt, daß dieselben widerruflich angestellt werden. Sie sind aber weder den Staatsdienern in §. 3. noch 4. des Ges. 28. Juni 1821 zugetheilt.

4) Die Lehrer an höheren und mittleren Anstalten. Nach Ges. 6. Juli 1842. Rbl. 393. Art. 1. findet auf folgende Diener an den höheren und mittleren Unterrichtsanstalten der §. 9 des Ges. 28. Juni 1821. Rbl. 444. Anwendung: 1) den Vorstand des Wilhelmsstiftes und den Oekonomieverwalter des evangelischen Seminars und des Wilhelmsstifts in Tübingen; 2) die Ephoren und Professoren der niederen evangelischen Seminare; 3) die Vorstände der Gymnasien, der Lyceen und derjenigen Realanstalten, welche den Unterricht ordentlicher Weise bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre ihrer Schüler fortsetzen;

sowie diejenigen Hauptlehrer an allen diesen Lehranstalten, welche für den Unterricht an den höheren, für Schüler, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, bestimmten Schulabtheilungen (oberes Gymnasium, Lycealklasse, Oberrealklasse) angestellt sind; 4) den Vorstand und die Hauptlehrer der polytechnischen Schule; 5) den Vorstand, den Kassier und die ordentlichen Professoren der land- und forstwirthschaftlichen Akademie (Rbl. 1847. 210.) in Hohenheim; 6) die Hauptlehrer an der Kunstschule; 7) die Vorstände und die Hauptlehrer der Schullehrerseminare; 8) diejenigen Hauptlehrer der Thierarzneischule, deren Hauptberuf in ihren Verrichtungen bei dieser Anstalt besteht; 9) diejenigen Hauptlehrer der Officiersbildungsanstalt, welche nicht Militärs sind; 10) die an den im Art. 1. unter Ziff. 1—6. 8. und 9. genannten Lehranstalten oder höheren Schulabtheilungen angestellten Nebenlehrer, Fachlehrer, Unterlehrer, Lehrgehülfen; 11) die an einzelnen der im Art. 1. Ziff. 2—9. genannten Anstalten angestellten Oekonomieverwalter, sowie die bei den im Art. 1. Ziff. 1—9. genannten Anstalten angestellten Buchhalter, Aufseher, Lehrschmiede; 12) die an den genannten Anstalten angestellten niederen Diener, als: Unteraufseher, Hausmeister, Gärtner, Aufwärter; 13) die Hauptlehrer an den mittleren und unteren (für Schüler, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, bestimmten) Abtheilungen der Gymnasien, Lyceen und Realanstalten; 14) die Vorstände und Hauptlehrer, sowie auf die Elementarlehrer (Collaboratoren) an den lateinischen und Realschulen.

Als Hauptlehrer gelten die einer Schulabtheilung im Ganzen vorgesetzten (Klassen-) Lehrer unbedingt, die nur für einzelne Unterrichtszweige angestellten (Fach-) Lehrer aber nur dann, wenn die betreffende Lehrstelle in dem Normaletat der Anstalt ausdrücklich den Hauptlehrstellen beigezählt ist.

Die Titel „Präceptor“ und „Reallehrer“ und „Oberpräceptor“ und „Oberreallehrer“ sind als gleichgesetzt zu betrachten. M.Verf. 13. November 1830. Rbl. 517.

5) Volksschullehrer. 1) Consf.Rescr. 7. April 1807. Reyscher E.K.G. II. 85. In Beziehung auf die Heirathsgesuche der Schullehrer sollen alle Bittschriften mit einem vom Dk.A. zu erstattenden Beibericht künftig unmittelbar an das Min. des geistl. Depart. eingeschickt werden. In den Beiberichten ist neben den gewöhnlichen Requisiten, das Alter der Supplicanten und im Allgemeinen die Beschaffenheit des Diensteinkommens und des Vermögens der Verlobten zu bemerken. 2) Min.Erl.

2. Juni 1817. Reyscher K.K.G. 527. Schullehrer, welche aus der Staatskasse ganz oder größtentheils besoldet werden, haben Heirathserlaubniß nachzusuchen. Volter E.G. 29. 3) Spec.Conf.Erl. 11. Sept. 1838. Süskind Handausg. des Schulges. 306. Allerdings gilt die Verordnung noch, nach welcher auch die Schulmeister zu ihrer Verehelichung die höhere Erlaubniß haben müssen. Nach Conf.Erl. 18. Novb. 1806. Reyscher E.K.G. II. 66. Not. sollten die von den Communen gewählten Schullehrer keine Erlaubniß zum Heirathen nöthig haben. — 4) Ges. 6. Juli 1842. Art. 5. Rbl. 396. Die an den öffentlichen Schullehrerseminarien und den Erziehungshäusern des Staats (Waisenhäuser, Taubstummen- und Blindenanstalt, Vagantenkinderanstalt) angestellten Ober- und Unterlehrer, deßgleichen die Lehrer an den Strafanstalten werden als Volksschullehrer angesehen. Hinsichtlich der Anstellung und Entlassung dieser Lehrer tritt an die Stelle der Oberschulbehörde die der betreffenden Anstalt vorgesetzte höhere Aufsichtsbehörde. — Somit auch bei dem Gesuch der Heirathserlaubniß? 5) Spec.Conf.Erl. 23. März 1838. Süskind Handausg. 308. Dem — wird zwar die nachgesuchte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt, derselbe hat aber, da er noch nicht definitiv angestellt ist, jede anderweitige Verwendung, wenn das Bedürfniß eintreten sollte, ohne Rücksicht auf seine ehelichen Verhältnisse sich gefallen zu lassen. 6) K.K.R. 9. Januar 1823. Reyscher Sch.G. I. 398. Volter E.G. 24. Da es öfters vorkommt, daß Schulprovisoren sich an dem Ort ihrer Anstellung verheirathen, und man dadurch gehindert wird, sie dahin zu versetzen, wo sie nothwendig oder am brauchbarsten wären, auch sie sich selbst durch frühes Verheirathen meistens in Armuth stürzen, oder zu Nebenerwerben veranlaßt werden, die ihrer Dienstleistung oder weiteren Bildung hinderlich sind, so ist allen Provisoren zu eröffnen, daß, wenn sie sich auf den Grund eines bürgerlichen Besitzes ohne diesseitige Genehmigung verheirathen werden, sie auf keine Anstellung im Schulfache Anspruch zu machen haben. Die Pfarrer werden angewiesen, von jedem Vorfall dieser Art dem Schulinspector und dieser dem K.K.R. Anzeige zu machen. 7) C.E. 13. Decbr. 1852. Gedr. Pf. Reg. Die Oberschulbehörde hat, seitdem sie mehreren Unterlehrern auf ihr Gesuch ausnahmsweise Heirathserlaubniß vor definitiver Anstellung ertheilt hat, die Erfahrung gemacht, daß nicht bloß solche Gesuche immer zahlreicher werden, sondern auch aus ihrer Gewährung mannigfache Uebelstände und Unzuträglichkeiten entstehen. Es ist nicht bloß die Versetzung der verheiratheten Unterlehrer an andere Schulen erschwert, sondern man vernimmt auch aus ihrer Mitte Klagen über die Schwierigkeit, von dem unzureichenden Gehalte eine Familie zu

ernähren, eine entsprechende Miethwohnung zu finden und dergleichen. Daher bestürmen sie die Oberschulbehörde mit Bitten um definitive Anstellung, welche doch, ehe nach der bestehenden Anstellungsordnung die Reihe an sie kommt, nicht gewährt werden können, ohne gegen ältere unverheirathete Competenten ungerecht zu werden. Und wenn sie auch endlich eine Schulmeistersstelle erhalten, so will doch der Gehalt der Anfangsstellen für Lehrer, welche schon eine Familie in's Amt bringen, nirgends reichen. Daraus entspringt bei Vielen eine Sorgenlast und gedrückte Gemüthsstimmung, welche für die Berufsthätigkeit nur nachtheilig wirken kann. Aus diesen Gründen wird die Oberschulbehörde künftig nur solchen Unterlehrern Heirathserlaubniß ertheilen, welche theils vor definitiver Anstellung, die dermalen, Patronatsstellen ausgenommen, nicht leicht vor dem 31. Lebensjahr erfolgt, nur noch wenige Jahre entfernt sind, theils ein solches Vermögen nachweisen, wodurch die Gründung und Erhaltung einer Familie auch vor definitiver Anstellung als vollkommen gesichert erscheint. 8) Sp.C.E. 18. Decbr. 1835. Hartmann Ev. Kbl. 1847. 315. Schullehrer haben nach C.E. 10. Mai 1825, so oft sie sich wieder verheirathen, auf's Neue Heirathserlaubniß nachzusuchen. Hiernach ist Kapff Rep. I. 232. zu berichtigen. Süskind Handausg. d. Schulg. 306. 9) C.E. 3. Juni 1853. Dk.Reg.. Dem Schulmeister — wird die Erlaubniß zur Verheirathung mit — von Dienstaufsichtswegen andurch ertheilt, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß für den Fall, daß — der gegenwärtigen Krankheit unterliegen sollte, seine Frau und eine etwaige Nachkommenschaft desselben von dieser Frau keinen Anspruch auf eine Pension habe. Was übrigens die Frage der Trauung auf dem Krankenbette betrifft, so berührt dieselbe nicht den Ressort der Oberschulbehörde, sondern den der ehegerichtlichen Behörden.

Es fragt sich aber, ob auf dem Rechtsweg gegen diese Entscheidung nicht geltend gemacht werden kann, daß nach der dermaligen Gesetzgebung in Württemberg durch den Akt der Trauung eine Frau in alle Rechte, welche an die Heirath geknüpft sind, also auch in das Recht des Pensionsgenusses, eintrete, und hierin eine bedingte Heirathserlaubniß der vorgesetzten Diensthehörde Nichts zu ändern vermöge?

6) Die theologischen Seminaristen. 1) Geh.Resol. 18. Nov. 1730. Hartmann E.G. 317. Den stipendiariis soll nicht gestattet werden, vor ihrer Bedienstung sich zu verheirathen, oder zu verloben. Hartmann Ev. Kbl. 1852. 587. 2) M.Erl. 23. Aug. 1836. Ev. Kbl. 1846. 692. Dem Gesuch des Candidaten der Theologie, Seminaristen — um Heirathserlaubniß wird angetragenermaßen, übrigens unter der Bedingung entsprochen, daß der Bittsteller sich stets jeder — den Verpflich-

tungen eines Seminaristen entsprechenden — Verf. des Ev. Cons. und des Stud.R. unterwerfe, ohne dagegen seine Familienverhältnisse vorzuschützen, und insbesondere sich mittelst Fortsetzung seiner theologischen Studien zu Erstehung einer neuen theologischen Dienstprüfung stets gefaßt halte, widrigenfalls er zum Ersatz der im Seminar auf ihn verwendeten Kosten angehalten werden wird. Vergl. Eheverlöbniß. Verbot für Seminaristen.

§. 151. Depart. der Finanzen.

Nach Ges. 28. Juni 1821. §. 9. Rbl. 444. dürfen ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung in eine eheliche Verbindung sich nicht einlassen:

1) die bei den Collegien und Kanzleien angestellten Diener bis zu den Kanzlisten einschließlich;

2) die normalmäßigen Kanzleiassistenten, Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507. (Jzbepart.);

3) die Diener und Aufwärter bei den Kanzleien und Aemtern;

4) die Kameralverwalter;

5) die Kameralamtsbuchhalter, Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 509.; — bei dem Besitz eines Vermögens von 6000 fl. durch das Min. Erl. 29. Aug. 1826. Reyscher R.G. V. 491.;

6) die Holzverwalter;

7) die Hausverwalter;

8) die Werkmeister bei den Staatsgewerben.

---

9) Die Umgeldscommissäre, Ges. 3. Juni 1853. Rbl. 161. Staatsanz. Nr. 102.;

10) die Oberacciser;

11) die Oberumgelder;

12) die Oberaccisebverwalter.

Nach Bekanntm. 12. Febr. 1836. Rbl. 94. wird den früheren Umgelds- und Accisevisitatoren die Benennung „Steueraufseher" beigelegt.

---

13) Die leitenden Beamten und Kassiere bei dem Berg-, Hütten-, Münzwesen und bei den Salinen;

14) die Hüttenschreiber, Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507.;

15) die Hüttenamtsbuchhalter, Ges. 22. Juli 1839. Art 1. Rbl. 507.;

16) die Salinenamtsbuchhalter, Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507.

---

17) Die Oberzollverwalter;

18) die Oberzollinspektoren, Ver. 22. Febr. 1834. Rbl. 222.;

19) die Hauptzollverwalter, Ver. 22. Febr. 1834. §. 5. Rbl. 222.;

20) die Oberzoller;

21) die Controleure;

22) die Hauptzollamtscontroleure, Ver. 22. Febr. 1834. Rbl. 222.;

23) die Gränzcontroleure, Ver. 22. Febr. 1834. Rbl. 222.;

24) die vom König ernannten Zollaufseher, Steuercoll. 12. Febr. 1814. Reyscher S.R.G. II. 66. K.R.G. 451.

---

25) Die Oberförster;

26) die Förster;

27) die Forstassistenten, Ges. 22. Juli 1839. Art. 1. Rbl. 507.; — bei einem Vermögen von 6000 fl. und wenn der Oberförster Nichts einwendet Ver. 5. Sptbr. 1826. Widenmann forstl. Bl. VII. 24. Metzger Forst- und Jagdſ. 24. Reyscher R.G. V. 491.;

28) die Forstwarte. — Beim Besitz eines ihr Auskommen sichernden Vermögens. Ver. 3. Sptbr. 1839. Widenmann forstl. Bl. VIII. 39. Tscherning Forst- und Jagdſ. 39. — Nach Fz.M. 21. Januar 1822. Rbl. 23. §. 4. sind die Forstwarte und Waldschützen nicht als Staatsdiener anzusehen. K. Ver. 16. April 1822. Rbl. 289. §. 2.

29) Dienstanweis. für die K. Forstschutzwache vom Nov. 1850. §. 46. Gebr. 1851. Die Forstwächter sollen in der Regel unverheirathet sein. Nur in besonderen Fällen kann die Erlaubniß zur Verheirathung ausnahmsweise ertheilt werden, jedoch so, daß nie mehr als der sechste Theil der Mannschaft aus Verheiratheten bestehe. Bei den Forstwachtmeistern, welche zu ihrer Verheirathung zwar ebenfalls der Erlaubniß bedürfen, findet in Ansehung der Zahl der Verheiratheten keine Beschränkung statt. — In allen Beziehungen steht die Forstschutzwache unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

30) Nach Refcr. 21. Januar 1796. Reyscher G.S. III. 665. wurde das Heirathsverbot auch auf die Forstscribenten ausgedehnt. Magaz. f. Württ. Schreib. I. 118. Schmid Forstges. I. 69.

31) Die bei einem Forst commandirten Landscharfschützen, Unterofficiere oder Gemeine, hörten nach Rescr. 23. Juni 1815. Reyscher Kr.G. II. 1329. auf so lange auf, unter dem Militärforum zu stehen.

---

32) C.E. 21. Apr. K.K.R. 24. Apr. 1846. Ev. Kbl. 1846. 324. Pf.R. Gebr. Bolter E.G. 22. Nach einer Anzeige der Gen.Dir. der k. Posten an das k. Min. ist in neuerer Zeit der Fall mehrfach vorgekommen, daß Postbeamte ohne vorher eingeholte dienstpolizeiliche Genehmigung sich verehelicht haben. Da nun die bestehende allgemeine Vorschrift hinsichtlich der dienstpolizeilichen Cognition über die Verehelichung der Diener des Staats — k. Ver. 8. Sptbr. 1806. Rescr.Samml. 118. k. Ges. 28. Juni 1821. §. 9. Rbl. 441. — auch für die in dem k. Postdienst angestellten Beamten und Officianten gilt, und daher den Geistlichen die Trauung solcher Diener, bevor dieselben über die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde zu ihrer Verehelichung sich ausgewiesen haben, nicht gestattet ist, so werden die Geistlichen hierauf aufmerksam gemacht, daß diese dienstpolizeiliche Erlaubniß bei Postdienern von der Gen.Dir. der k. Posten ausgesprochen wird.

1) Dieser Erlaß findet sich in Mayers Samml. der Ges. in Betr. des Post- und Landbotenwesens, Tübingen 1847, nicht. 2) Nach k. Ver. 17. Juli 1851. Rbl. 183. ist an die Stelle der Gen.Dir. die k. Postcommission, beziehungsweise das k. Fz.Min. getreten.

---

33) Eisenb.Comm. 14. April 1853. Hinsichtlich der Verehelichung der Eisenbahnbediensteten sind Dienstpragm. 28. Juni 1821. Rbl. 444. §. 9. und Ver. 16. April 1822. §. 2. Rbl. 289. maßgebend. Hienach haben folgende Eisenbahnbeamte Erlaubniß zur Verheirathung einzuholen: Bahnhofinspektoren, Magazinsverwalter, Bahnhofkassiere, Oberschaffner, Güterabfertigungsbeamte, Bahnhofverwalter, Bahnhofaufseher, Betriebsbaubeamte, Betriebsbauamtsgehilfen, Bahnmeister, Einnehmer I. Klasse, Maschinenmeister, Wagenmeister und Billetdrucker; — die übrigen Eisenbahnbediensteten sind in täglich widerruflicher Weise angestellt und daher zur vorgängigen Heirathsanzeige nicht verpflichtet.

---

§. 132. Behörden.

1) Der König. 1) Ob.Land.Reg. 17. Oktbr. 1806. Reyscher E.K.G. II. 72. K.K.G. 163. R.G. IV. 42. Von k. Dienern, welche Rathskarakter haben, sollte beim König unmittelbar das Gesuch eingereicht werden. 2) K.R. 25. Novbr. 1816. Reyscher K.K.G. 496.

R.G. IV. 838. Nur von Räthen und höheren Dienern sollen die Gesuche dem Könige vorgelegt werden. 3) K. Ver. 29. Novbr. 1816. Reysch. G.G. IV. 495. R.G. IV. 838. Künftig sollen Heirathserlaubnißgesuche nur von Räthen und höheren Dienern Sr. K. M. zur Entscheidung vorgelegt werden. 4) K. Ver. 6/19. Febr. 1817. Reyscher G.G. IV. 511. R.G. IV. 838. K.K.G. 510. Die Heirathserlaubnißgesuche der unter einem Depart.Min. stehenden höheren Staatsdiener, welche der bestehenden Ver. zufolge des Königs M. vorzulegen sind, sollen von den Bittstellern nicht Allerhöchst unmittelbar an Se. K. M. gebracht werden.

2) Die Ministerien. 1) K. Ver. 6/19. Febr. 1817. Reyscher G.G. IV. 511. R.G. IV. 838. K.K.G. 510. Die Heirathsgesuche der höheren Staatsdiener sollen bei den ihnen vorgesetzten Behörden eingereicht und von diesen an Se. K. M. gebracht werden. 2) Ob.Land.Reg. 17. Oktober 1806. Reyscher E.K.G. II. 72. K.K.G. 163. R.G. IV. 42. Von k. Dienern, welche nicht Rathskarakter haben, soll das Gesuch bei dem Chef ihres Depart. eingereicht werden. 3) K. R. 25. Novbr. 1816. Reyscher K.K.G. 496. R.G. IV. 838. Alle Gesuche von Dienern geringerer Kategorie — als Räthe — sollen durch die Depart.Chefs erledigt werden. 4) K. Ver. 29. Novbr. 1816. Reyscher G.G. IV. 495. R.G. IV. 838. Künftig sollen Heirathserlaubnißgesuche von Dienern geringerer Kategorie, als die der Räthe und höheren Diener, durch die Depart.Chefs auf vorangegangene Prüfung der Umstände und Verhältnisse der Supplicanten nach den vorliegenden Gesetzen erledigt werden. 5) K. Ver. 16. April 1822. Rbl. 289. §. 2. Die Anzeigen, welche die §. 2—5. Ges. 28. Juni 1821. Rbl. 441. genannten Diener von ihrer vorhabenden ehelichen Verbindung zu erstatten haben, sind an das vorgesetzte Min. unmittelbar zu richten. M.E. 28. Juni 1823. Reyscher R.G. V. 250. 6) M.E. 17. Decbr. 1817. Reyscher K.K.G. 576. R.G. IV. 983. Die Heirathserlaubniß von Kanzlisten erfolgt durch den Depart.Chef nach Befund der Umstände, nach vorgängiger Untersuchung der Vermögensverhältnisse derselben, und der Wahrscheinlichkeit, von ihrem Einkommen leben zu können.

3) Kreisregierung. Org.Ed. 18. Novbr. 1817. Nr. V. S. 16. Nr. 4. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Heirathen für die untergeordneten Beamten gehört zu dem Wirkungskreis der Kreisregierungen.

4) Oberfinanzkammer. Diese ertheilt den Forstschutzwächtern die Heirathserlaubniß. Dienstanweis. v. Nov. 1850. §. 46.

5) Consistorium. M.E. 8. März 1848. Cons. Reg. Norm. Dem Consistorium wird auf seinen Bericht vom 20. Juli 1847, betr. die Vor-

legung von Gesuchen der Schullehrer um Heirathserlaubniß, die Ermächtigung ertheilt, künftig solche Gesuche für sich zu erledigen.

§. 153. Vorschriften für die Heirathsgesuche.

1) Ob.Land.Reg. 17. Oktbr. 1806. Reyscher E.K.G. II. 72. K.K.G. 163. R.G. IV. 42. Ob.R. 4/6. Okt. 1809. Knapp Rep. I. 485. Reysch. R.G. IV. 378. K.K.G. 287. M.E. 20. Juli 1815. Gaupp K.R. I. 312. Da die Heirathsgesuche nur am Ende des Monats dem Könige vorgelegt werden sollten, so wird befohlen, daß die Exhibita in der ersten Hälfte des Monats, oder doch vor dem 25. eines jeden Monats eingereicht werden sollten.

2) Fz.M.Verf. 26. Juli 1831. Rbl. 417. Da die vorgeschriebenen Heirathsanzeigen von Staatsdienern und andern Angestellten bisher öfter ohne Beibericht eingekommen sind, so wird hiedurch auf dieses Erforderniß mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß die je von dem nächsten Dienstvorgesetzten zu ertheilenden Beiberichte nicht nur über die §. 9. der Dienstpragmatik 28. Juni 1821. Rbl. 444. bezeichneten Beziehungen, sondern auch bei nicht pensionsberechtigten Dienern über Bürgerrechts- und Vermögensverhältnisse sich zu äußern haben.

3) Verf. 24. Juli 1811. Rbl. 366. Die Resolutionen über Heirathsconcessionen für volljährige Unterthanen sind jedesmal ohne Verzug auszuschreiben.

4) Rekrut.Ges. 17. Febr. 1815. Reyscher K.K.G. 329. Die Ausstellung eines Heirathserlaubnißscheins für Majorenne ist abgeschafft.

5) M.Erl. 22. Juni 1819. Reyscher R.G. IV. 1176. Bei volljährigen Unterthanen ist die Ausstellung besonderer O.Amtlicher Erlaubnißscheine zur Verheirathung unzuläßig.

6) Die über die Nachsuchung der Heirathserlaubniß bestehenden Vorschriften fordern überall nur eine „Anzeige“ der beabsichtigten Verehelichung, worauf die Entschließung abzuwarten ist. In den Heirathsgesuchen der Angestellten ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Es kann sich nicht davon handeln, als ob die Bediensteten unter einem Heirathsverbot ständen; die vorgesetzte Behörde spricht nur ein Cognitionsrecht darüber an, ob die gerade „beabsichtigte“ Verehelichung auch in dienstlicher Beziehung nicht unthunlich sei. Uebrigens liegt es sehr im Interesse des Staatswohls und der Achtung des Staats in den Augen der Unterthanen, daß irgend welche scandalöse Eheverbindungen bei allen hohen und niederen Beamten gänzlich beseitigt bleiben.

§. 154. Ohne Heirathserlaubniß.

1) M.Erl. 12. März 1846. Hartmann Ev. Kbl. 596. Ein pensionirter Staatsdiener ist nicht verpflichtet, von der Absicht seiner Wiederverehelichung Anzeige zu erstatten.

2) Sp.Consf.Erl. 26. April 1811. Geschr. Dek. Reg. Dem Hofrath, welcher im Namen seines Sohnes, des k. Preußischen — —, um Erlaubniß gebeten, daß sich dieser in Preußen verheirathen dürfe, ist zu eröffnen, daß sein Sohn zwar in der vorliegenden Sache diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche aus seinem vorbehaltenen Unterthanenrecht fließen, zu beobachten, und deßwegen an die betreffenden Behörden sich zu wenden, hingegen, da er kein angestellter und besoldeter königlicher Diener sei, die Erlaubniß zum Heirathen nicht nachzusuchen habe.

3) C.E. 14. Oktbr. 1851. Consf. Reg.Norm. Gegen das Verehelichungs-Gesuch des pensionirten Pfarrers — hat man zwar von Dienstaufsichtswegen, zumal der Bittsteller sich nicht im activen Dienst befindet, keine Erinnerung zu machen; übrigens vermöchte man der Wittwe und den Kindern eines im Pensionsstande in die Ehe tretenden Geistlichen (vergl. auch §. 32 der Dienstpragmatik) einen Anspruch auf Pensionen aus der geistl. Wittwenkasse nicht zu gewähren.

4) Sp.Consf.Erl. 22. Decbr. 1812. Reyscher E.K.G. II. 66. Not. Nur temporär und widerruflich angestellte Staatsdiener, die jederzeit wieder entlassen werden können, bedürfen keiner besondern Heirathserlaubniß von der ihnen vorgesetzten Behörde.

5) K. Ver. 16. April 1822. Rbl. 289. §. 2. So viel insbesondere die im Ges. 28. Juni 1821. Rbl. 443. §. 4. bezeichneten Diener betrifft, so sind zu der vorgängigen Heirathsanzeige nicht verpflichtet:

1) die sämmtlichen Untereinbringer der indirekten Steuern; 2) die Thorschreiber; 3) die Salzfaktoren; 4) die Kameralkastenknechte und Küfer; 5) die Unterpfleger und Gefälleinbringer; 6) die Holzinspektoren und Holzmesser; 7) die Waldschützen; 8) die Güteraufseher; 9) die Scharfrichter und Wasenmeister; 10) die Wegknechte; 11) die Thorwarte; 12) die Nachtwächter.

6) Die Patrimonialbeamten bedürfen nicht, wie die k. Diener, zu ihrer Verehelichung der k. Erlaubniß, sondern nur derjenigen ihrer Gutsherrschaft.

7) Ob.Land.Reg. 11/17. Oktbr. 1806. Reyscher K.K.G. 163. R.G. IV. 41. Die Vorschrift über die Nothwendigkeit einer allerhöchsten Erlaubniß

zur Verheirathung k. Diener ist auf bloße Commundiener nicht anwendbar. Bolter E.G. 23.

8) Daß Commun- und Corporationsdiener ein und dasselbe seien, ist in einem M.Erl. 23. April 1844. Hartmann Ev. Kbl. 1845. 373. nachgewiesen und ausgesprochen; hiernach hätten auch die Oberamtspfleger die Heirathserlaubniß nicht nachzusuchen.

9) M.Erl. 24. Aug. 1826. Reyscher R.G. V. 491. Die Verwaltungsaktuare bedürfen zu ihrer Verheirathung keiner besonderen Erlaubniß der Staatsdienstbehörde; jedoch sind vor der Vollziehung der Ehe die bürgerlichen Verhältnisse beider Theile festzustellen, und hiedurch jede Ungewißheit über die Heimathsansprüche derselben im Voraus zu entfernen.

10) Die früheren Bestimmungen in Betreff der Substituten, G.R. 27. Novbr. 1784. Reyscher G.G. III. 665. 30. Juni 1789. Hartmann E.G. 416. 417. Ob.Reg. 10. Juni 1808. Rbl. 313., sind als aufgehoben zu betrachten. Bolter E.G. 23. Das Verbot der Verehelichung für die Substituten gründete sich auf allzu großen Zudrang zum Studium der Theologie und zum Schreiberstande.

11) Ob.Reg. 6. Septbr. 1808. Reyscher K.R.G. 230. R.G. IV. 296. Die Schultheißen haben zu ihrer Verheirathung die allerhöchste Erlaubniß nicht nöthig. Bolter E.G. 23.

§. 155. Im Militärdienst. — Unterofficiere und Soldaten. — Umfang des Verbots.

Aeltere Verordnungen. 1) E.G.O. 1687. III. I. §. 15. S. 146. Reyscher G.G. III. 143. 2) G.R. Mai 1691. Reyscher Kr.G. I. 296. betr. die Verehelichung der Militärpersonen. 3) G.S.R. 8. Mai 1695. §. 10. Reyscher E.K.G. I. 482. Hartmann E.G. 260. 4) G.R. 15. Decbr. 1700. Kr.G. I. 373. betr. die Verhütung der ehelichen Verbindungen. 5) G.R. 7. Aug. 1714. Kr.G. I. 457. Erneuertes Verbot des Heirathens. 6) G.R. 14. März 1722. Kr.G. I. 504. Wiederholtes Verbot. 7) G.R. 13. Decbr. 1723. Reyscher R.G. II. 1242. Bestraf. des unerlaubten Umgangs leichtsinniger Dirnen mit Soldaten. 8) Mil.Regl. 13. Decbr. 1740. 11. 12. Reyscher Kr.G. I. 620. Hartmann E.G. 348. 9) Regl. 1. Januar 1754. VIII. 1—4. Kr.G. I. 658. Das Heirathen der Officiere, Unterofficiere und Gemeinen betr. 10) K. Ord. 27. Febr. 1808. Kr.G. II. 943. betr. das Verbot des Heirathens der Soldaten. 11) Eger. Erl. 23. Juni 1808. Rbl. 351. betr. Commandoerlaubniß. 12) Dienstregl. 1. Juli 1810. Kr.G. II. 1121. 1122.

1) Allgemeine Kriegsdienst-O. 12. Okt. 1824. §. 440. S. 219. Keine Militärperson darf sich bei Vermeidung der in den militärischen Strafgesetzen gedrohten Strafen verheirathen, wenn sie nicht die Erlaubniß dazu im Wege der Instanzen nachgesucht und erhalten hat.

Wenn ein Soldat die Person, die er zu heirathen Erlaubniß erhalten hat, wieder aufgibt, oder das Eheverlöbniß aus irgend einem Grund aufgelöst wird, so muß er, um eine Andere heirathen zu dürfen, auf's Neue wieder bei der Behörde um Erlaubniß einkommen. Kapff Rep. I. 275.

2) Dienstregl. 1. Juli 1810. XXXIV. §. 1. Reyscher Kr.G. II. 1121. Militärpersonen können sich nicht nach Willkür verheirathen.

3) K. Bef. 2. Juli 1824. §. 12. Reyscher Kr.G. III. 1690. Verheirathung in der Feldjägerschwadron. Das Heirathen ist den Unterofficieren und Feldjägern nicht gestattet.

4) K. Ver. 5. Juli 1823. §. 53. Rbl. 430. Die Landjäger*) sind in der Regel unverheirathet. Nur in außerordentlichen Fällen kann die Erlaubniß zur Verheirathung ausnahmsweise ertheilt werden, jedoch so, daß nie mehr als der zehnte Theil der Mannschaft aus Verheiratheten besteht. Bei den Unterofficieren findet in Ansehung der Zahl der Verheiratheten keine Beschränkung statt. Insbesondere wird keine Heirathserlaubniß ertheilt, bis sich die Verlobten über ihre Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht einer und derselben Gemeinde genügend ausgewiesen haben.

Um zum Eintritt in das Corps mehr anzureizen, wurde nach M.Erl. 2. Decbr. 1830 (M. Norm.Buch) diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Zahl derjenigen, die verheirathet sein dürfen, auf den sechsten Theil ausgedehnt sein soll, wobei indeß darauf Bedacht zu nehmen ist, die Erlaubniß zum Heirathen nur solchen zu ertheilen, von denen nicht zu befürchten ist, daß sie nach erhaltener Erlaubniß wegen Nachlaß an Brauchbarkeit bei dem Landjägercorps wieder bis zu beendigter Capitulation zu dem Linienmilitär versetzt werden müssen. Reyscher R.G. V. 208. Instr. 1. Aug. 1811. §. 21. Rbl. 377.

5) M.Verf. 9. Juli 1843. Rbl. 369. Die zur Versehung der polizeilichen Dienstverrichtungen in den gerichtlichen Strafanstalten bestimmten Officianten sind Angehörige des Landjägercorps. Dieselben werden entweder aus dem Landjägercorps, welchem sie zugetheilt bleiben, zum Dienst in den Strafanstalten abgegeben, oder es sind Leute aus der Linie, welche noch nicht bei dem Landjägercorps gedient haben, mit ihrer Anstellung als Officianten an den Strafanstalten aber dem Corps zugetheilt wurden. §. 1. Diese Officianten werden in den Listen des Corps fortgeführt, beziehungsweise in solche eingetragen.

6) Diejenigen Militärpersonen, welche zu den Veteranen gehören, können künftig, ohne weitere Communication mit der Feldpropstei, an ihrem oder ihrer Bräute Geburts- oder Wohnort proclamirt und copulirt werden. Feldpr.-Erl. 27. Januar 1807. Dek.Reg. Reyscher E.K.G. II. 56. Kr.G. II. 910.

*) Verf. 26. März 1823. Rbl. 287.

Unter Veteranen werden nach der Erklärung der Feldpropstei 10. April 1807. Reyscher Kr.G. II. 910. alle Excapitulanten, auch solche, welche zur Formirung der Landbataillons einberufen werden, und in Stuttgart oder irgend einem andern Orte Garnisonsdienste versehen, gemeint.

7) G.R. 10. April 1728. Reyscher R.G. III. 13. Kr.G. I. 522. Das Heirathen der Invaliden wird im Allgemeinen verboten, und die Erlaubniß hiezu von besonderer höherer Entscheidung im einzelnen Falle abhängig gemacht.

Die Landinvaliden hören durchgängig auf, im Militärverband zu stehen. Allg. Kriegsb.Ord. 12. Okt. 1824. §. 659. S. 301. Reyscher Kr.G. III. 1854. Die Gesuche der Invaliden um Heirathserlaubniß gingen 1) bei volljährigen Invaliden an das Kriegscollegium; 2) bei minderjährigen an die Conscriptionscommission; 3) bei Mitgliedern des formirten Invalidencorps an das Commando desselben. Conscr.-Comm. 8. April 1810. Reyscher K.K.G. 305. Kr.G. II. 1072. Rekr.Sect. 3. Juli 1813. Kr.G. II. 1254.

8) Beabschiedete Soldaten hatten nach Recr.Sect. 3. Juli 1813. Reyscher Kr.G. II. 1254. um Heirathserlaubniß nachzusuchen.

9) Deserteurs und Kriegsgefangene hören nicht auf, im Militärverband zu stehen. Daher sind alle von solchen Individuen während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, wenn sie zurückkehren oder zurückgebracht werden. Wurde die Ehe im Auslande geschlossen, so ist sie noch aus einem zweiten Grunde nichtig. Kapff Rep. I. 275. Ver. 4. März / 2. April 1810. Rbl. 109. Ver. 4. Spt. 1808. Rbl. 449.

§. 156. Bedingungen.

1) Bekanntm. 24. Mai 1836. Rbl. 222. Nur in besonders dringenden Fällen dürfen Heirathsgesuche von Soldaten vor beendigter fünfjähriger Dienstzeit derselben eingeschickt werden.

2) Allg. Kriegsb.Ord. 12. Okt. 1824. §. 443. S. 220. In der Regel sollen von Unterofficieren und Soldaten, welche noch nicht sechs volle Dienstjahre im Militär zugebracht haben, keine Gesuche um Heiraths-Erlaubniß angenommen und eingegeben werden. Mil.Regl. 1. Jan. 1754. Hartmann E.G. 388.

3) Kr.M.Verf. 22. Juni 1843. Rbl. 457. In Betreff der Heirathen der Unterofficiere und Soldaten wird mit Rücksicht auf Ges. 22. Mai 1843. Rbl. 321. über die Verpflichtung zum Kriegsdienst nachstehende Bestimmung ertheilt: 1) Vom präsenten Stand erhalten nur solche Unterofficiere Erlaubniß zur Verehelichung, welche mindestens in der zweiten Capitulationszeit stehen und mit Ausschluß ihrer Mobiliar-Ausstattung den schuldenfreien Besitz eines rentirenden Vermögens von 600 fl. nachzuweisen im Stande sind,

unbeschadet jedoch der hierher bezüglichen Bestimmungen des Bürgerrechts-Gesetzes 4. Dec. 1833. Rbl. 509. 2) Im Kriegsstand werden a) die Unterofficiere behandelt wie diejenigen vom präsenten Stande; — b) Schützen und Soldaten erhalten in besonders dringenden Fällen die Heiraths-Erlaubniß, wenn sie bei erreichter Volljährigkeit im letzten Jahre ihrer Dienstzeit stehen, und bei sonst vorhandenen, auch im Falle der Abwesenheit des Familienvaters, zur Unterhaltung seiner Familie ausreichenden Existenzmitteln, nachgewiesenermaßen zur Abwendung eines bedeutenden Nachtheils, oder zur Erreichung eines bedeutenden Vortheils eine eheliche Verbindung als das einzige Mittel, ohne welches der Zweck nicht erreicht werden kann, erscheint.

4) Corpsbef. 7. April 1818. Reyscher Kr.G. II. 1440. Die Heirathsgesuche der Unterofficiere sind nur dann anzunehmen, wenn ganz besonders wichtige Gründe vorliegen; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn denselben auch die Erlaubniß zum Heirathen gegen Verzichtleistung auf Quartier für ihre Weiber in der Kaserne gegeben wird, entweder der Dienst darunter leidet, oder hintennach um die Frau in die Kaserne zu nehmen gebeten und das Gesuch von den Regimentern unterstützt wird. In Hinsicht der Soldaten sind die Heirathsgesuche nur dann einzugeben, wenn solche nur noch 1½ Jahre zu dienen haben, wenn solche Vermögen entweder selbst besitzen, oder welches anheirathen, und vorzüglich wenn sie sich reversiren, ihre Weiber nie zum Regiment zu bringen. Auch muß das betreffende O.A. die jedesmalige Heirath gut heißen.

5) Corpsbef. 15. Okt. 1819. Reyscher Kr.G. II. 1572. II. In Betreff der Heirathsgesuche beurlaubter Soldaten wird die Vorschrift ertheilt: 1) Auch bei diesen hat der Auditor und der Garnisonsprediger, ehe die Meldung an das Kriegsministerium erstattet wird, zu untersuchen, ob der Ehe keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen. — Nach geendigter Untersuchung wird von dem Auditor und Garnisonsprediger die gewöhnliche Urkunde ausgestellt, welche von dem Commando der Meldung beizulegen ist. Ohne diese Urkunde, für deren Richtigkeit und Genauigkeit die Untersuchenden verantwortlich sind, wird die Meldung nicht angenommen. 2) Erfolgt nun die Heirathserlaubniß, so hat das Regimentscommando den Auditor und Garnisonspfarrer, so wie das O.A., welchem der Bräutigam angehört, und zwar das letztere mit dem Anfügen hievon in Kenntniß zu setzen, daß von Seiten des Garnisons-Pf.A. wegen des Aufgebots und der Trauung mit dem Ortspfarrer Mittheilung werde gepflogen werden.

§. 157. Erforderniſſe.

Die Ertheilung der Erlaubniß zu Heirathen der Unterofficiere und Soldaten iſt an folgende Erforderniſſe gebunden: 1) daß der Mann als ein ordentlicher Haushälter bekannt und ſonſt gut prädicirt, auch im Stande iſt, nach vollendeter Dienſtzeit ſein Brod zu erwerben; 2) daß die Perſon, die er heirathen will, gleichfalls in einem unbeſcholtenen Ruf und als arbeitſam prädicirt iſt; 3) daß beide in irgend einer Gemeinde des Königreichs ein Heimathsrecht als Bürger oder Beiſitzer haben, und einiges Vermögen in die Ehe bringen. Allg. Kriegsd.Ord. 12. Oktbr. 1824. §. 444. Reyſcher Kr.G. III. 1796.

§. 158. Kaſernenwohnung.

1) Corpsbef. 29. Nov. 1843. Reyſcher Kr.G. III. 2662. Die Heirathserlaubniß mit Kaſernenwohnung kann wie bisher auch ferner ertheilt werden: Allen Oberwachtmeiſtern und Oberfeldwebeln, ſodann denjenigen Unterofficieren, welche mit dieſen in gleichem Range ſtehen, oder deren Wohnung in der Kaſerne durch den Dienſt weſentlich erfordert wird, und welche mindeſtens in gleichem Dienſtalter, wie der jüngſte Oberwachtmeiſter oder Oberfeldwebel ihres Regiments — beziehungsweiſe Brigade, Diviſion — ſind.

2) Corpsbef. 29. Nov. 1843. Reyſcher Kr.G. III. 2662. Die Heirathserlaubniß ohne Kaſernenwohnung ſoll nur bewilligt werden: 1) den Wachtmeiſtern, Feldwebeln und andern Unterofficieren gleichen Ranges, wenn ſie ſich durch Dienſtbrauchbarkeit empfehlen, und nicht nothwendig ſtets bei der Mannſchaft anweſend ſein müſſen; dieſen Unterofficieren jedoch mit der Beſchränkung, daß in einem Regiment höchſtens ein Drittheil derſelben verheirathet ſein darf, und daß ſie über die Möglichkeit der nachhaltenden Bezahlung einer Wohnungsmiethe ſich ausweiſen können; 2) den Muſikern erſter Klaſſe, welche ſich durch beſondere Brauchbarkeit auszeichnen; 3) den Regimentshandwerkern, wenn ſie über die Erwerbung eines bürgerlichen Meiſterrechts ſich ausgewieſen haben.

§. 159. Folgen der Umgehung.

1) Mil.Straf.G. 20. Juli 1818. Art. 124. 125. Rbl. 633. Reyſcher Kr.G. II. 1484. vergl. G.R. 15. Decbr. 1700. Hartmann E.G. 262. Reyſcher Kr.G. I. 371. Kriegsart. 27. Sptbr. 1818. Art. 55. Kr.G. II. 1517. Kein Soldat oder Unterofficier darf die Ehe ohne erhaltenen Trauſchein vollziehen. Die Ehe wird ſolchen Falls für nichtig erklärt

und aufgehoben, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen und die Braut mit Bezug auf dasselbe geschwängert worden sein sollte.

2) Wenn sich eine im Militärnexu befindliche Person, es sei im Königreich oder außerhalb desselben, ohne dazu erhaltene Erlaubniß verheirathet, so soll die Ehe null und nichtig sein. Ver. $\frac{4. \text{ März}}{2. \text{ April}}$ 1810. Rbl. 109.

Diese Strafbestimmungen dürften auch in dem Fall Anwendung finden, wenn der Soldat zwar Erlaubniß zur Verheirathung mit einer gewissen Person erhalten hat, aber diese benützt, um sich mit einer andern Person, auf welche der Heirathserlaubnißschein nicht lautet, zu verehelichen. Kapff Rep. I. 275.

3) Kein Soldat oder Unterofficier darf eine Ehe ohne erhaltenen Trauschein vollziehen, bei dreimonatlicher Festungsstrafe für den Soldaten und bei Strafe der Degradation für den Unterofficier. Mil.Strafg. 20. Juli 1818. Art. 124. Rbl. 633. G.R. 14. März 1722. Reyscher R.G. II. 1235. Dienstregl. 1. Juli 1810. Kr.G. II. 1122. Kriegsart. 27. Sptbr. 1818. Art. 55. Kr.G. II. 1517.

4) Ver. 4. Sptbr. 1808. Rbl. 449. Im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß von Militärpflichtigen, in deren Altersklasse die Aushebung zum Kriegsdienste noch nicht stattgehabt hat, eingegangene Ehen sind ungültig und nichtig.

5) Ver. 7. Aug. 1819. Rbl. 463. Der Verlust des St.B.R. als Strafe gewisser eigenmächtiger Handlungen findet bei jungen Männern, in deren Altersklasse die Aushebung noch nicht stattgehabt hat, keine Anwendung. In Beziehung auf sie bleibt es bei der Ver. 4. Sptbr. 1808. Rbl. 449., daß durch eigenmächtige Trauung im Auslande das diesseitige Unterthanenrecht nicht verloren gehe, sondern die Ehe als nicht geschlossen angesehen werde.

§. 160. Urkunden.

1) Bekanntm. 24. Mai 1836. Rbl. 222. Es sind den Heirathsgesuchen der beurlaubten Mannschaft beizulegen: 1) der Taufschein des Bräutigams und der Braut; — 2) der Vermögensschein des Bräutigams und der Braut, mit der Bemerkung, daß sie im Stande sind, nach ihrer Verheirathung sich zu ernähren; — 3) der Einwilligungsschein der beiderseitigen Aeltern oder Vormünder; — 4) ein Zeugniß der betreffenden Pf.Ae., daß sowohl von Seiten des Bräutigams als der Braut der beabsichtigten Heirath kein canonisches Hinderniß im Wege steht, oder welches Hinderniß, z. B. Verwandtschaft, Minderjährigkeit u. s. w., noch durch Disp.Einholung beseitigt werden müsse; — 5) ein Zeugniß der betreffenden Ortsobrigkeiten, daß beide Brautleute das Bürger- oder Beisitzrecht in irgend einer Gemeinde des Königreichs besitzen, oder daß ihnen

solches für den Fall ihrer Verheirathung zugesichert seie, und daß überhaupt der Verbindung kein bürgerliches Hinderniß im Wege stehe; — 6) ein Prädikatszeugniß des Bräutigams und der Braut; — 7) eine Verzichtleistungsurkunde der Braut auf alle Ansprüche an die Militärbehörden, namentlich aber auf Wohnung in der Kaserne. Wenn übrigens mehrere dieser Urkunden in eine vereinigt werden können, was namentlich bei Nr. 2, 5 und 6 in der Regel der Fall ist, oder durch Ausstellung sogenannter Geburtsbriefe Rbl. 1828. 233. bewirkt werden kann, so unterliegt dieses keinem Anstande. Sämmtliche Urkunden müssen von den O.Ae. beglaubigt werden.

Bei den Urkunden Nr. 3 und 7 muß die Aechtheit der Unterschriften vom betreffenden Schultheißenamte beglaubigt, und wenn die Aeltern nicht mehr am Leben und keine Vormünder bestellt sind, so muß auch dieses vom G.U.A. beurkundet werden.

2) Kr.M.Verf. 22. Juni 1843. Rbl. 457. Die bis jetzt bei Heirathsgesuchen von Unterofficieren und Soldaten nöthig gewesenen Documente — Verf. 24. Mai 1836. Rbl. 222. — sind von 1—7 auch fernerhin erforderlich und müssen insbesondere bei Unterofficieren die Nachweisung des rentirenden Vermögens, bei Soldaten und Schützen diejenige der Dringlichkeit der Heirath enthalten.

3) Allg. Kriegsb.O. 12. Oktbr. 1824. §. 450. Reysch. Kr.G. III. 1797. Ehe über das Heirathsgesuch einer Militärperson im präsenten Stand entschieden oder solches höheren Orts vorgelegt werden darf, sind folgende Urkunden beizubringen: 1) der Taufschein — 2) ein obrigkeitlicher Vermögensschein } des Bräutigams und der Braut; 3) ein Einwilligungsschein der beiderseitigen Aeltern oder Vormünder; — 4) eine von dem Auditor und dem Militär-Geistlichen auf den Grund einer gemeinschaftlich geführten Untersuchung ausgestellte Urkunde, daß der einzugehenden Ehe keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen; — 5) ein gemeinderäthliches, oberamtlich beglaubigtes Zeugniß über die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht einer Gemeinde. Rbl. 1833. 509.

Wenn gesetzliche Hindernisse vorhanden sind, von welchen dispensirt werden kann, z. B. Verwandtschaft, Minderjährigkeit, Altersungleichheit, so wird dieß in der Urkunde bemerkt, mit dem Beisatz, daß diese Hindernisse, nach erlangter Heirathserlaubniß, durch Disp. werden beseitigt werden.

4) Ver. 6. Febr. 1843. Rbl. Erg.Bd. 1852. 268. §. 22. Diejenigen Befehlshaber, welche ein Heirathsgesuch vorzulegen haben, sind angewiesen, alle erforderlichen Urkunden unter Zuziehung des Auditors genau zu prüfen, in Anstandsfällen ergänzen zu lassen, oder im Falle die Erforder-

nisse nicht vorhanden sind, die Heirathsgesuche zurückzuweisen, wenn dergleichen Gesuche aber weiter gemeldet werden, sämmtliche Urkunden beizuschließen, und mit ihren etwaigen Bemerkungen zu begleiten. Allg. Kriegsb.O. 12. Oktbr. 1824. §. 451. Reyscher Kr.G. III. 1798.

§. 161. Formularien.

1) Formular eines Heirathsgesuchs. Neckar-Kreis. Oberamt —. —, den — —. Jakob Friedrich —, Soldat im I. Infanterie-Regiment, bittet unterthänigst um die gnädigste Erlaubniß, sich mit Christine Barbara —, Tochter des — —, Bürgers und Bauern in —, im Laufe seiner Dienstzeit verehelichen zu dürfen. Mit — Beilagen. — Königl. Regimentscommando (höchstpreislichem Kriegsministerium). Im Jahre — wurde ich, der allerunterthänigst unterzeichnete Jakob Friedrich —, Soldat bei dem I. Infanterie-Regiment, Sohn des — —, hiesigen Bürgers und Bauern, mit 6jähriger Dienstzeit unter das K. Militär ausgehoben, so daß diese bis zum — abläuft. Da ich sonach nur noch 10 Monate zu dienen habe, so wage ich es, um die gnädigste Erlaubniß ehrerbietigst zu bitten, mich im Laufe meiner Dienstzeit mit Christine Barbara —, Tochter des — —, Bürgers und Bauern in —, verehelichen zu dürfen, aus nachstehenden Gründen: Mein Vater ist 66 Jahre alt, gebrechlich und seit 1 Jahr kränklich; er ist daher genöthigt, einen Theil seines Vermögens und Gewerbs als Bauer und Fuhrmann zu seiner Erleichterung und zu vortheilhafterem Betriebe an mich, den einzigen Sohn im Orte, abzutreten; denn von drei Geschwistern sind zwei Brüder auswärts verheirathet, und eine jüngere Schwester von 16 Jahren ist noch ledig. Ich stehe im Alter von 26 Jahren, besitze — fl., meine Braut ist — Jahre alt und besitzt — fl. älterliches Vermögen. Unserer ehelichen Verbindung steht kein gesetzliches Hinderniß entgegen, und es haben die beiderseitigen Aeltern ihre Einwilligung zu derselben gegeben. Auch verzichtet meine Verlobte auf jeden Anspruch an das Regiment, und ich mache mich verbindlich, solche unter keinerlei Umständen in die Kaserne bringen zu wollen. Darum wage ich es unter den angeführten Umständen, meine unterthänigste Bitte vertrauensvoll vorzulegen. Ehrerbietigst 2c. Jakob Friedrich —, Soldat im I. Infanterie-Regiment. Verfaßt von —. Gebühr 0. (40 kr.).

Bei jedem der angeführten Momente wird auf die — der entsprechenden Beilage gegebene Zahl verwiesen.

2) Formular eines gemeinderäthlichen Zeugnisses. —, Oberamts —. Der Soldat des K. IV. Reiter-Regiments — — von hier, Schneider, will die Wittwe des — —, hiesigen Bürgers und Webers, — geb. — von hier heirathen, und es wird ihm zu diesem Behufe bezeugt: 1) daß er

von seinem Vater, Christian —, Schäfer von hier, ein Heirathgut von — fl. erhält, die Braut ein Vermögen von — fl. besitzt, und der Nahrungsstand der Verlobten gesichert ist; 2) daß beide Verlobte das Bürgerrecht dahier besitzen; 3) daß ihrer Verheirathung, so viel diesseits bekannt ist, kein bürgerliches Hinderniß im Wege steht, und 4) beide Verlobte gut prädicirt sind; auch 5) daß es dem — zu gönnen wäre, wenn seinem Gesuche entsprochen würde, da er weder hier noch sonst wo eine eben so gute, noch weniger aber eine bessere Parthie zu treffen im Stande sein dürfte.

— den 1. — 18.. Zur Beurkundung:
Zur Beglaubigung: Gemeinderath.
K. Oberamt. —

Im Fall die Verlobten zwei verschiedenen Gemeinden angehören, so ist für jedes derselben von seinem Gemeinderath ein abgesondertes, beglaubigtes Zeugniß beizulegen.

3) Formular eines Einwilligungsscheines. —, Oberamts —. Daß wir zu der beabsichtigten Verehelichung des —, Soldaten im K. IV. Reiter-Regiment, mit — — unsere älterliche Einwilligung geben, beurkunden wir, die Aeltern derselben, laut unserer Unterschriften.

den — — Vater des Bräutigams:
—, Wittwer.
Aeltern der Braut: — —

Die Aechtheit der Unterschriften beglaubigt Schultheißenamt. —
Gesehen K. Oberamt. —

Wenn die Verlobten verschiedenen Gemeinden angehören, so hat jedes derselben einen besonderen Einwilligungsschein beizubringen.

4) Formular eines pfarramtlichen Zeugnisses. —, Oberamts —. Daß der Verehelichung des beurlaubten Soldaten —, Sohn des hiesigen Bürgers und Bauern und der — —, geb. —, mit —, Tochter des —, hiesigen Bürgers und Bauern, und der —, geb. —, kein (weiteres) kirchliches Hinderniß (als das der Blutsverwandtschaft im II. Grade gleicher Linie, welches nach erlangter Heiraths-Erlaubniß durch Disp. beseitigt werden wird), entgegenstehe, beurkundet

den — — 18.. K. Pfarramt. —
Vdt. K. Oberamt. —

5) Formular einer Verzichtleistungsurkunde. —, Oberamts —. Daß ich, die unterzeichnete Braut des Soldaten — von —, auf alle Ansprüche an die Militärbehörden, namentlich aber auf Wohnung in der Kaserne Verzicht leiste, beurkunde ich hiemit unterschriftlich. —

Die Aechtheit der Unterschrift beurkundet Schultheißenamt. —
Vdt. K. Oberamt. —

§. 162. Behörden.

1) Regimentscommando. 1) Kr.M.Bekannt. 24. Mai 1836. Rbl. 222. Die Heirathsgesuche sind unter gehöriger Nachweisung der Dringlichkeit an die betreffenden Regimentscommando's und nicht, wie es bisher oft geschehen ist, unmittelbar an das Kr.Min. einzusenden. Die K. O.Ae. werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche der beurlaubten Mannschaft, welchen Gegenstand sie auch betreffen mögen, immer nur dem betreffenden Regimentscommando, nie aber unmittelbar an das Kr.Min. zu senden sind. Erfolgt durch das Regimentscommando Abweisung, so kann der abgewiesene Mann bitten, daß sein Gesuch stufenweise an die höheren Behörden gebracht werde, aber nicht es selbst an dieselben befördern. 2) Corpsbef. 28. April 1830. Reyscher Kr.G. III. 2090. Sämmtliche Regiments- und Corpscommandanten werden ermächtigt, denjenigen auf unbestimmte Zeit beurlaubten Schützen, Kanonieren, Reitern und Soldaten, welche in dem letzten Jahre ihrer Capitulation stehen, mithin nicht länger als höchstens noch ein Jahr zu dienen haben, die Heirathserlaubniß zu ertheilen, ohne hierüber bei den höheren Behörden anzufragen. Die Bestimmungen der Allgem. Kriegsd.Org. 12. Oktbr. 1824. §. 444 und 450 sollen dabei auf's Genaueste eingehalten werden. Bekanntm. 24. Mai 1836. Rbl. 222. 3) Corpsbef. 7. Mai 1836. Reyscher Kr.G. III. 2380. Der Befehl vom 28. April 1830. Kr.Ges. III. 2090., welcher in Folge der damals eingetretenen Umstände unterm 9. Oktbr. 1830. Kr.Ges. III. 2096. aufgehoben wurde, wird hiemit in seiner ganzen Ausdehnung wieder in Wirkung gesetzt, so daß die Einsendung der Heirathsgesuche jener Mannschaft an das Kr.Min. von nun an unterbleibt. 4) Corpsbef. 7. Mai 1836. Reyscher Kr.G. III. 2380. Die sämmtlichen Regimentscommando's werden ermächtigt, auch diejenigen Heirathsgesuche zu erledigen, welche zwar noch vor dem angetretenen letzten Capitulationsjahre, aber doch so nahe an diesem Zeitpunkte einkommen, daß die Trauung erst in demselben vollzogen werden kann. 5) K. Ver. 5. Juni 1823. §. 53. Rbl. 430. Die Heirathserlaubniß für Landjäger ertheilt der Commandeur unter Beobachtung der Formen, welche das militärische Dienstreglement für ähnliche Fälle vorschreibt. 6) Abgeändert ist somit die Allg. Kriegsd.-Ord. 12. Oktbr. 1824. §. 442. S. 220. Zur Verheirathung der Unteroffiziere und Soldaten ist die Erlaubniß des Kriegsministers erforderlich.

2) Kriegsministerium. 1) K.Ord. 8. Novbr. 1816. Reyscher Kr.G. II. 1353. Alle Heirathsgesuche vom Wachtmeister und Feldwe-

bei abwärts sollen für die Zukunft nicht mehr Sr. K. M. vorgelegt, sondern von dem Präsidenten des Kriegsdepartements, nach vorangegangener Communication mit den Civilbehörden darüber, ob kein rechtlicher Anstand vorwaltet, erledigt, und für die Zukunft bloß Heirathsgesuche der Officiere an Allerhöchst Dieselben zur Entscheidung gebracht werden. 2) Corpsbef. 28. April 1830. Reyscher Kr.G. III. 2091. Die Heirathsgesuche von Unterofficieren und Rottenmeistern, sie mögen beurlaubt oder präsent sein, sowie die etwa vorkommenden Gesuche von auf den Kriegsstand beurlaubten Soldaten, welche noch nicht im letzten Capitulationsjahre stehen, aber aus besonders dringenden Gründen um Heirathserlaubniß einkommen, müssen wie bisher durch die Behörden dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

3) Der König. K. Bef. 2. Juli 1824. §. 12. Reyscher Kr.G. III. 1690. Sollte die Heirath eines Feldjägers in einem besonderen Falle begründet erscheinen, so wird vom König auf den Vortrag des ersten Adjutanten darüber entschieden.

§. 163. Trauschein.

1) G.R. 22. April 1741. Reyscher Kr.G. I. 624. G.G. III. 458. Die von den Regimentscommandanten ertheilten Trauscheine sollen nicht anders als eine pure Erlaubniß, daß man von Regimentswegen wider die Verheirathung des Producenten Nichts einzuwenden habe, angesehen, mithin in keinem Stücke von den in der E.O. vorgeschriebenen statutis aus Consideration eines solchen Militärtrauscheines abgewichen, sondern dessen Vorzeiger zu exakter Observirung gedachter Ordnungen angewiesen werden.

2) Kr.Min. 15. Okt. 1819. Reyscher Kr.G. II. 1573. Kapff Rep. I. 279. Auf erfolgte Heirathserlaubniß hat das Regimentscommando den Auditor und Garnisonspfarrer, sowie das O.A., welchem der Bräutigam angehört, und zwar das Letztere mit dem Anfügen hievon in Kenntniß zu setzen, daß von Seiten des Garnisons-Pf.A. wegen des Aufgebots und der Trauung mit dem Ortspfarrer Mittheilung werde gepflogen werden.

3) Allg. Krgsd.Ord. 12. Okt. 1824. §. 452. Reysch. Kr.G. III. 1798. Wenn die Heirathsbewilligung erfolgt ist, so wird Officieren sowohl als Unterofficieren und Soldaten ein förmlicher Erlaubnißschein ausgestellt, welcher in den Regimentern von dem Regimentscommandanten, bei Personen der Brigaden- und Divisions-Stäbe von dem betreffenden Brigade- oder Divisions-Generale zu unterschreiben und zu besiegeln ist. Ohne diesen Trauschein ist kein Militär-Geistlicher ermächtigt, die Trauung einer Militärperson vorzunehmen.

4) Formular des Trauscheines. — — Regiment. Erlaubniß-Schein zur Trauung für den (Officier, Unterofficier) Soldaten N. N., gebürtig von N. N., O.A. N. N., welcher vermöge (allerhöchster Ordre) K. Kriegs-Ministerialdekrets vom — — 18.. die nachgesuchte Erlaubniß erhalten hat, sich mit N. N., gebürtig von N. N., O.A. N. N., Tochter des N. N., zu verheirathen.

Garnison N. N., den — — Regiments-Commando:
L. S. N. N.

§. 164. Officiere. — Umfang des Verbots.

1) Mil.Straf-G. 20. Juli 1818. Art. 125. Rbl. 633. Ein Officier, der, ohne zuvor den erforderlichen Consens ausgewirkt zu haben, sich in eine eheliche Verbindung einläßt, hat die Entlassung zu gewarten.

2) Präs. d. Kriegsdep. 20. Aug. 1819. §. 7. Reyscher Kr.G. II. 1563. Jeder, der nach den gegebenen Bestimmungen zu heirathen befugt ist, hat die höchste Erlaubniß zu seiner Verheirathung im Wege der Instanzen nachzusuchen.

3) Corpsbef. 7. Febr. 1843. Rbl. Ergbd. 1852. 265. §. 2. Kein Subaltern-Officier kann künftig Heirathserlaubniß erhalten, ehe er das 30. Lebensjahr angetreten hat.

4) Corpsbef. 7. Febr. 1843. Rbl. Ergbd. 1852. 265. §. 3. Einem Lieutenant bleibt auch unter der Voraussetzung eines Alters von 30 Jahren verboten, sich um Heirathserlaubniß zu melden. Die Commando-Behörden sind angewiesen, derartige Gesuche von Amtswegen zurückzuweisen. Allgem. Kriegsd.Ord. 12. Okt. 1824. §. 445. Reyscher Kr.G. III. 1797. Mil.Regl. 1. Jan. 1754. Art. 2. Hartmann E.G. 387. Dienstregl. 1. Juli 1810. Reyscher Kr.G. II. 1122. Präs. d. Kriegsdep. 20. August 1819. §. 1. Reyscher Kr.G. II. 1562. Einem Lieutenant soll das Heirathen überhaupt nicht gestattet sein. Corpsbef. 15. Juni 1830. §. 1. Kr.G. III. 2093.

5) Corpsbef. 7. Febr. 1843. Rbl. Ergbd. 1852. 265. §. 4. Von einem Oberlieutenant, der obiges Alter erreicht hat, darf eine Meldung um Heiraths-Erlaubniß nur dann angenommen und vorgelegt werden, wenn die hienach festgesetzten Bedingungen erfüllt sind. §. 5. Von den Oberlieutenants jeder Waffe darf nur ein Drittheil verheirathet sein. §. 6. Ein Oberlieutenant, der um Heiraths-Erlaubniß bittet, hat eine Caution von 15,000 fl. aus seinem oder seiner Braut Vermögen zu stellen. §. 18. Steht der Oberlieutenant im Genusse von jährlichen Renten und Gefällen, oder erwirbt er solche durch die beabsichtigte Heirath, so wird die Einlage

einer Caution nachgesehen, wenn sich diese Renten und Gefälle auf den Besitz liegender Güter eines — unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Capitalvermögens gründen. Es müssen diese jährlichen Renten oder Gefälle wenigstens 600 fl. betragen, und dieser Betrag auf eine Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre sich gründen.

6) Corpsbef. 7. Febr. 1843. §. 7. Rbl. Ergbb. 1852. 265. Die Rittmeister und Hauptleute, welche um Heiraths-Erlaubniß bitten wollen, sind auf keine Zahl beschränkt, haben aber eine Caution von 8000 fl. aus ihrem oder der Braut Vermögen zu stellen. Allg. Kriegsb.Ord. 12. Okt. 1824. §. 446. Reysch. Kr.G. III. 1797. Mil.Regl. 1. Jan. 1754. Art. 2. Hartmann E.G. 387. Corpsbef. 15. Juni 1830. §. 2. Kr.G. III. 2093. Präs. d. Kriegsdep. 20. Aug. 1819. §. 2. Kr.G. II. 1562. — §. 18. Jährliche Renten und Gefälle im Betrag von 300 fl. können unter den für die Oberlieutenants geltenden Bestimmungen die Stelle der Caution vertreten.

7) Corpsbef. 7. Febr. 1843. §. 8. Rbl. Ergbb. 1852. 265. Aggregirte Stabs-Officiere, welche nicht im Genuß des etatmäßigen Dienst-Gehalts stehen, sind, wenn sie um Heiraths-Erlaubniß bitten, in Beziehung auf Cautions-Leistung denselben Bestimmungen, wie die Rittmeister und Hauptleute, unterworfen. Allg. Kriegsb.Ord. 12. Okt. 1824. §. 446. Reysch. Kr.G. III. 1797. Mil.Regl. 1. Januar 1754. Art. 2. Hartmann E.G. 387. Präs. d. Kriegsdep. 20. Aug. 1819. Kr.G. II. 1562. Kapff Rep. I. 276.

8) Corpsbef. 7. Febr. 1843. §. 9. Rbl. Ergbb. 1852. 266. Allg. Kriegsb.-Ord. 12. Okt. 1824. §. 448. Reyscher Kr.G. III. 1797. Pensionirte Officiere haben bei Gesuchen um Heiraths-Erlaubniß obrigkeitliche Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

9) Corpsbef. 7. Febr. 1843. §. 19. Rbl. Ergbb. 1852. 267. Militärische Beamte werden in Ansehung der Heiraths-Verwilligung den bürgerlichen Staatsdienern gleich geachtet. Im Uebrigen sind sie bei Einholung der Erlaubniß an die militärischen Formen gebunden. Allg. Kriegsb.Ord. 12. Okt. 1824. §. 449. Reyscher Kr.G. III. 1797.

Zu den militärischen Beamten werden gezählt die Auditors, Regimentsquartiermeister, Regimentsärzte, Brigadestallmeister und die beim K. Kriegsdep. angestellten Beamten. Kapff Rep. I. 276. Dienstregl. 1. Juli 1810. Reyscher Kr.G. II. 1122. Präs. d. Kriegsdep. 20. Aug. 1819. §. 6. Kr.G. II. 1563. Diese Beamten werden als „Mittelstab“ bezeichnet. K.G. II. 1563. Rbl. Ergbb. 1852. 269.

10) Kr.Min.Beschl. 15. Decbr. 1829. Reyscher Kr.G. III. 2084. Die Heiratherlaubniß wird unbedingt verweigert, wenn die Stelle eines Militärbeamten von der Art ist, daß sie instruktionsmäßig einen unverehelich-

ten Mann voraussetzt, wie dieß bei den Unteraufsehern in den Strafanstalten der Fall ist, und in der Folge auch bei den Unteraufsehern der militärischen Festungsstrafanstalt beobachtet werden wird.

11) Kr.M.Beschl. 15. Decbr. 1829. Reyscher Kr.G. III. 2084. Die Heirathserlaubniß wird denjenigen Militärbeamten verweigert, die sich in zerrütteten Vermögensumständen befinden, und im Rufe schlechter Haushälter oder Schuldenmacher stehen, es wäre denn, daß sie auf eine ganz unzweifelhafte Weise darthun können, daß sie durch diese Verheirathung in den Besitz eines verhältnißmäßigen Vermögens gelangen, worüber sich der Kriegsminister die nähere Prüfung und Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehält.

12) Kr.M.Beschl. 15. Decbr. 1829. Reyscher Kr.G. III. 2084. Die Heirathserlaubniß wird verweigert den militärischen Kanzleiassistenten und Copisten, wenn nicht etwa der wirkliche Besitz eines rentirenden Vermögens von 6—8000 fl. von Seiten des Bräutigams oder der Braut auf glaubwürdige Weise dargethan werden kann.

13) Kr.Min.Beschl. 15. Decbr. 1829. Reyscher Kr.G. III. 2084. Den in der untersten Besoldungsklasse ihrer Kategorie — von 800 fl. — stehenden Expeditoren, Auditoren, Regimentsquartiermeistern und Oberärzten ꝛc. wird die Heirathserlaubniß durch die Bedingung eines nachzuweisenden eigenthümlichen, oder durch die Verheirathung zu erwerbenden rentirenden Vermögens von wenigstens 4000 fl. in der Regel erschwert. Der Minister behält sich übrigens vor, in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel eintreten zu lassen, wenn der Nupturient als ein vorzüglich guter Haushälter bekannt ist, oder gegründete Hoffnung auf den Anfall einer Erbschaft von seiner oder seiner Braut Seite hat.

14) Kr.M.Beschl. 15. Decbr. 1829. Reyscher Kr.G. III. 2085. Von allen übrigen Militärbeamten, sie seien pensionsberechtigt oder nicht, wird bei ihrer Verheirathung die Nachweisung eines rentirenden Privatvermögens nicht verlangt, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe ihres Diensteinkommens. Hieher gehören namentlich auch solche, deren Dienstlaufbahn in der Regel als geschlossen betrachtet werden kann, wie Kasernenverwalter, Kanzlisten ꝛc., oder deren amtliche Stellung sogar ihre Verheirathung wünschenswerth macht, wie dieß bei den Kaserneninspektoren oder Spitalaufsehern der Fall ist.

§. 165. Behörden.

1) Corpsbef. 7. Febr. 1843. §. 1. Rbl. Ergbd. 1852. 265. Zur Verheirathung eines Officiers oder einer andern mit Officiers-Rang bekleideten

Person ist die Erlaubniß des Königs einzuholen. Allg. Kriegsb.Ord. 12. Okt. 1824. §. 441. Reyscher Kr.G. III. 1796. Dienstregl. 1. Juli 1810. Kr.G. II. 1121.

2) K. Ver. 5. Juni 1823. §. 53. Rbl. 430. Heirathsgesuche des Commandeurs und der Bezirkscommandanten im Landjägercorps werden durch das Min. des J., beziehungsweise unter Vernehmung des Commandeurs, dem Könige vorgelegt. Den aus dem Linienmilitär zu dem Landjägercorps berufenen Officieren soll die Eigenschaft activer Officiere in jeder Beziehung vorbehalten bleiben. Bekanntm. 2. Juni 1835. Rbl. 260.

§. 166. Cautionseinlagen.

Corpsbef. 7. Febr. 1843. Rbl. Ergbd. 1852. 266. §. 10. Die Caution muß in Obligationen über Activ-Capitalien gestellt werden. Die Capitalien dürfen in Staats- oder Commun-Obligationen, oder in Privatschuldscheinen, so fern letztere wenigstens mit anderthalbfachem Unterpfand versehen sind, bestehen. Schuldscheine, die bloß auf den Inhaber lauten (Papiere au porteur), eignen sich nicht zu einer Heiraths-Caution. §. 11. Die Capitalbriefe müssen auf den Namen des Einen oder des Andern der beiden Verlobten ausgestellt, oder Einem oder dem Andern in rechtsgültiger Form cedirt sein. §. 12. Die Caution hat immer nur Eines oder das Andere der beiden Verlobten oder Beide zusammen zu stellen. Eine Cautionsbestellung von Seiten dritter Personen wird nicht angenommen. §. 13. Wird die Caution ganz oder theilweise vom Vermögen der Braut gestellt, so ist eine schriftliche Erklärung derselben, daß sie sich den gegenwärtigen Bestimmungen über die Heiraths-Cautionen unterwerfe, beizubringen. Im Falle ihrer Minderjährigkeit wird überdieß die schriftliche Einwilligung ihrer Aeltern oder Pfleger erfordert. §. 14. Die Bestellung der Heiraths-Caution geschieht mittelst einer förmlichen Urkunde, in der die Capitalbriefe, welche eingelegt werden, speciell zu verzeichnen sind. In dieser Urkunde hat der Officier die Erklärung abzugeben, daß die von ihm eingelegten Capitalien sein freies Eigenthum seien, und daß bei Erwerbung derselben kein — dem vollen Eigenthums- und Nutznießungs-Rechte entgegenstehender Vertrag irgend einer Art errichtet worden sei. Die Urkunde wird vom Officier in Beisein des Regiments-Commandanten und des Auditors unterschrieben und von beiden Letzteren durch ihre Unterschrift beglaubigt. §. 15. Die gleiche Erklärung haben die Braut und deren Aeltern vor ihrer zuständigen Gerichtsbehörde abzugeben. §. 16. Ueberdieß ist in dem Falle, wenn die Aeltern der Verlobten noch leben, und die Caution nicht vom eigenen Vermögen der Letzteren gestellt wird, von der betreffenden Ortsobrig-

keit ein Zeugniß beizubringen, daß die Aeltern so viel Vermögen besitzen, um davon ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsstandes und ohne Benachtheiligung ihrer übrigen Kinder — so viel an das heirathende Kind abgeben zu können, als von ihnen zur Cautionsbestellung beigetragen wird. §. 17. Officieren, welche zu den — in die Personal-Matrikel des begüterten Adels des Königreichs eingetragenen Besitzern und Theilhabern der Standesherrschaften und Rittergüter gehören, wird die Einlage einer Caution nachgesehen, wenn sie durch gerichtliche Urkunden nachzuweisen vermögen, daß der Werth ihres Besitzthums, soweit es ihr schuldenfreies Eigenthum ist, wenigstens den Betrag der anderthalbfachen Caution erreiche, die sie ihrem Grade nach zu stellen hätten. §. 27. Wenn eine Heiraths-Caution gestellt worden, so wird nach erfolgter Heirathserlaubniß die Cautions-Urkunde nebst den eingelegten Capitalbriefen in dem Archiv des Kriegs-Min. aufbewahrt, wofür dem Officier ein Empfangschein zuzustellen ist. §. 28. Die eingelegten Cautions-Capitalien können jeder Zeit gegen andere Capitalbriefe der in §. 10 genannten Art ausgewechselt werden. Wird ein Capital ganz oder theilweise heimbezahlt, so hat der Officier der Cautionen-Verwaltung des Kriegs-Min. Anzeige zu machen, und die dadurch entstandene Lücke möglichst bald durch ein anderes hiezu geeignetes Capital zu ergänzen. Die vorgegangenen Veränderungen werden auf der Cautions-Urkunde und auf dem Gegenschein bemerkt. Vormerkungen auf die eingelegten Cautions-Capitalien finden in der Regel nicht statt. Ausnahmsweise kann der Kriegsminister in außerordentlichen Fällen, nach sorgfältiger Prüfung der Umstände, eine solche Vormerkung zulassen, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Tilgung der vorgemerkten Schuld aus dem Cautions-Capital nicht früher als nach erfolgter Auflösung des Cautions-Verbandes bewirkt werden könne. §. 30. Die Zurückgabe der Caution findet Statt: 1) wenn der Officier, welcher die Caution gestellt hat, zum etatmäßigen Gehalt eines Stabsofficiers vorrückt, oder in den Pensionsstand versetzt wird, oder ganz aus dem Militär ausgetreten ist; 2) wenn die Ehe durch Scheidung getrennt worden; 3) nach dem Tode des Officiers oder nach dem Tode seiner Gattin, in deren Brautstande die Caution eingelegt worden ist. Die Ausfolge der Cautions-Capitalbriefe geschieht nach Verschiedenheit des Falles entweder an den Officier selbst (Nr. 1.), oder an die betreffenden Behörden (Nr. 2. und 3.).

§. 167. Documente.

Corpsbef. 7. Febr. 1843. §. 21. Rbl. Ergbd. 1852. 268. Ehe über das Heirathsgesuch eines Officiers entschieden, oder solches höheren Orts vor-

gelegt werden darf, sind außer den zum Ausweis über die Heiraths-Caution gehörigen Urkunden (vorausgesetzt, daß der Officier Caution zu stellen habe) nachfolgende Documente beizubringen: 1) Taufschein der Verlobten; 2) Urkunden über die Einwilligung der Aeltern oder Pfleger; 3) Bürger- oder Beisitzrecht der Verlobten; 4) Zeugnisse der betreffenden Geistlichen, daß kein canonisches Hinderniß vorwalte; 5) eine von dem Auditor und dem Militärgeistlichen auf den Grund einer gemeinschaftlich geführten Untersuchung ausgestellte Urkunde, daß der einzugehenden Ehe keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen. §. 22. Diejenigen Befehlshaber, welche ein Heirathsgesuch vorzulegen haben, sind angewiesen, alle erforderlichen Urkunden unter Zuziehung des Auditors genau zu prüfen, in Anstandsfällen ergänzen zu lassen, oder im Falle die Erfordernisse nicht vorhanden sind, die Heirathsgesuche zurückzuweisen, — wenn dergleichen Gesuche aber weiter gemeldet werden, sämmtliche Urkunden beizuschließen, und mit ihren etwaigen Bemerkungen zu begleiten. Allg. Kriegsd.Ord. 12. Okt. 1824. §. 451. Reyscher Kr.G. III. 1798.

§. 168. Erlaubnißschein zur Trauung.

Corpsbef. 7. Febr. 1843. Rbl. Ergbd. 1852. 268. §. 23. Wenn die Heirathsbewilligung erfolgt ist, so wird dem Officier ein förmlicher Erlaubnißschein zur Trauung ausgestellt, welcher in den Regimentern von dem Regimentscommandanten, bei Personen der Brigade- und Divisionsstäbe von dem betreffenden Brigade- oder Divisionsgeneral zu unterschreiben und zu besiegeln ist. Ohne diesen Trauschein ist kein Geistlicher ermächtigt, die Trauung einer Militärperson vorzunehmen.

---

§. 169. Bei Israeliten.

1) Ges. 25. April 1828. §. 37. Rbl. 312. Zu der Verehelichung eines Israeliten wird besondere Erlaubniß des Bezirksamts, zu welchem sein Wohnort gehört, erfordert. Ohne diese Erlaubniß ist den Rabbinern sowohl die Verkündigung als die Trauung bei Strafe verboten.

2) M.Verf. 14. Juni 1828. §. 36. Rbl. 552. Die Erlaubniß zur Verehelichung eines Israeliten ist von dem Bräutigam bei dem Bezirksamt seines Wohnorts nachzusuchen. Das Bezirksamt hat vor Ertheilung dieser Erlaubniß genau zu untersuchen, ob derselben nicht der Mangel eines Gemeindebürger- oder Beisitzrechts (Ges. 4. Decbr. 1833. Art. 5. Rbl. 511.), noch die Eigenschaft eines Schacherhändlers (Ges. 25. April 1828. Art. 32. Rbl. 310.: „Dem Israeliten, welcher kein ordentliches Gewerbe erlernt hat, son-

dern ausschließend oder theilweise dem Schacherhandel sich widmen will, wird die Ansäßigmachung und Verehelichung erst nach zurückgelegtem fünfunddreißigsten Jahre gestattet«), noch ein anderes in den Gesetzen des Königreichs begründetes Eheverbot (Ges. 25. April 1828. Art. 39. Rbl. 313.: »Die nach den Gesetzen des Königreichs bestehenden Eheverbote finden auch auf die Israeliten ihre Anwendung«) im Wege stehe? Zu diesem Ende haben die Pf.Ae. der Wohnorte des Bräutigams und der Braut dem Bezirksamt die erforderlichen Auszüge aus den Familienregistern und Nachrichten über die Verwandtschaftsverhältnisse mitzutheilen. Wenn kein gesetzliches Hinderniß vorwaltet, oder die etwa bestandenen Hindernisse durch Disp. der zuständigen Behörden beseitigt sind, so hat das Bezirksamt den betreffenden Rabbinen zur Vornahme der Verkündigung und Trauung durch einen Erlaubnißschein zu ermächtigen.

3) Gottesd. Ordn. 1838. VIII. §. 1. Mayer Samml. d. isr. Ges. 147. Die Erlaubniß zur Verehelichung hat der Bräutigam bei dem Bezirksamt seines Wohnorts einzuholen; diesem ist sowohl die zwischen Braut und Bräutigam etwa bestehende Verwandtschaft, als überhaupt Alles das genau anzugeben, was nach den Gesetzen des Königreichs ein Eheverbot begründen könnte. Sarwey Mon. VI. 50.

4) Instr. f. d. Rabb. 14. Juli 1842. §. 10. Mayer Samml. d. isr. Ges. 168. Ohne besondere Erlaubniß des zuständigen Bezirksamts darf weder Proclamation noch Copulation vorgenommen werden.

§. 170. Bei Ausländern.

1) C.Erl. 6. März 1835. Gedr. Pf. Reg. Rbl. Erg. 1852. 231. §. 26. Solche Ausländer (aber), welche sich im Königreich nicht bleibend häuslich niederlassen wollen, haben eine besondere Bewilligung der zuständigen inländischen Staatsbehörde beizubringen.

2) Einige Vorfälle von erlaubten Trauungen solcher Ausländer, deren vorgelegte obrigkeitliche Zeugnisse ihre Befugniß zur Verehelichung darzuthun nicht vollkommen genügten, liegen von 1806, 1820 und 1821 vor. Es wurde von denselben Handtreue an Eidesstatt abgelegt, daß ihrer Verheirathung kein canonisches oder anderes gesetzliches Hinderniß im Wege stehe. Sarwey Mon. II. 149.

Kriegsdienstpflicht.

Ludewig diss. de consensu connubiali extra patrem. Hal. 1722. Bertoch besonderes Recht in Ehe- und Schwängerungssachen der Soldaten. Zittau 1729. Menken diss. de liberorum et militum ob defectum consensus parentum et chyliarchae nullitate. Witteb. 1723.

§. 171. Frühere Vorschriften.

1) R. 9. Dec. 1806. Reyscher R.G. IV. 64. Die Aufnahme der Ausgewanderten in die Conscriptionslisten. 2) Ob.Land.Reg.R. 12. Juli 1807. R.G. IV. 127. Kr.G. II. 918., betr. die Heirathserlaubniß der Militärpflichtigen. 3) Conscript.Comm. 27. Jan. 1808. Kr.G. II. 938., betr. die Exemtionsgesuche. 4) Ver. 23. Juni 1808. Rbl. 351. G.G. IV. 162. Kr.G. II. 959. Bei Disp.Gesuchen hat das Reg.Commando ꝛc. die Untüchtigkeit oder anderweitige Exemtionsgründe zu beurkunden. Vorweis der Militärbewilligung. 5) Mil.Conscr.Ord. 20. Aug. 1809. Rbl. 357. Kr.G. II. 1006. K.K.G. 286. §. 8. Die Verheirathung vor zurückgelegtem 25. Jahr ändert an dem militärpflicht. Verhältnisse nichts. 6) Jz.M. 13. Sept. 1809. G.G. IV. 217. Die Heirathserlaubniß für minderjährige Militärpflichtige ertheilt nicht das E.Ger., sondern die Conscr.-Comm. 7) Instr. f. d. Distr.Comm. 19. Sept. 1809. K.K.G. 286. Kr.G. II. 1015. 1018. Heirathserlaubniß der volljährigen Militärpflicht. durch die Distr.Comm., der minderjähr. Conscr.Pflicht. durch die Conscr.Comm. 8) Conscr.Comm. 11. Okt. 1809. K.K.G. 287., betr. die genaue Angabe des Alters in den Conscr.Listen und die Verantwortlichkeit dafür. 9) Conscr.Comm. 7. Nov. 1809. Rbl. 457. G.G. IV. 219., betr. die Behandlung der Heirathsconcessionsgesuche in der Minderjährigkeit. 10) Conscr.Comm. 14. Nov. 1809. K.K.G. 297., betr. die Abstellung des persönlichen Sollicitirens von Cantonisten, besonders wegen der Heirathserlaubniß in der Minderjährigkeit. 11) Ob.-Reg. 2. Jan. 1810. Kr.G. II. 1057., betr. die Behandlung der abwesenden und der zurückkommenden Conscriptionspflichtigen. 12) Conscr.Comm. 11. Jan. 1810. K.K.G. 298., betr. den Stempel der Eingaben einzelner Conscriptionspflichtigen. 13) Conscr.Comm. 24. Jan. 1810. Kr.G. II. 1065. Bereits proclamirte Conscriptionspflichtige dürfen nicht mehr ausgehoben werden. 14) Conscr.Comm. 1. Juni 1810. R.G. IV. 405. K.K.G. 311. Das Decret, welches die Heirathserlaubniß für die Minderjährigen enthält, geht unmittelbar an das O.A. 15) Decr. 12. Juni 1810. R.G. IV. 405. Note. Heirathsgesuche um Disp. von der Minderjährigkeit, wann sie vorgelegt werden dürfen. 16) Conscr.Comm. 15. Juli 1810. Kr.G. II. 1138. Wie mit volljährigen Conscript.-pflichtigen, welche heirathen wollen, zu verfahren sei. 17) Decr. 10. Okt. 1810. Kr.G. II. 1151., betreffend die Feststellung der Aushebungsjahre. 18) Conscr.Comm. 25. Okt. 1810. Kr.G. II. 1154. K.K.G. 339., betr. die Conscriptionspflichtigen und ihre Heirathsgesuche in der Minderjährigkeit. Inhalt der Beiberichte. 19) M. Signatur 26. Okt. 1810. R.G. IV. 432., betr. die Heirathserlaubnißgesuche. 20) M. 25/26. Dec. 1810. Kr.G. II. 1158. K.K.G. 353. Verbot des Supplicirens bei dem Könige um Heirathserlaubniß nach geschehener Abweisung durch die Conscr.Comm. 21) Ob.Reg. 10. Febr. 1811. R.G. IV. 475. Kr.G. II. 1161. Zuziehung der Conscr.Comm. bei jeder Ertheilung einer

Heirathserlaubniß. 22) Ver. 14. Febr. 1811. R.G. IV. 475. Die Heirathsconcessions-Gesuche der Volljährigen sind durch die O.Ae. an die Landvogteien zu senden. 23) Conscr.Comm. 29. April 1811. R.G. IV. 486., betr. die monatlichen Eingaben der Heirathsgesuche. 24) Recrut.Sect. 24. Juli 1811. Rbl. 366. Kr.G. II. 1184. Gleichbaldige Eröffnung der ertheilten Heirathsconcessionen. 25) Rekrut.Sect. 14. April 1812. Kr.G. II. 1220. R.G. 402. Minorenne Conscr.Pflichtige, welche 6 Wochen nach ertheilter Heirathserlaubniß nicht wenigstens einmal proclamirt sind, können ausgehoben werden. 26) Sect. der Commun.Verw. 25. Juni 1812. Kr.G. II. 1225. K.K.G. 405., betr. Ersatz der Abschriftsgebühren bei Heirathsgesuchen mit sechs Kreuzern von jedem Mann. 27) Recrut.Sect. 31. Okt. 1812. Kr.G. II. 1232. R.G. IV. 639. G.G. IV. 372. Heirathsgesuche von epilept. Volljähr. muß man ohne Ausnahme an die Recrut.-Sect. verweisen. 28) Kriegsdep. 3. Juli 1813. Kr.G. II. 1254. K.K.G. 443., betr. die Heirathsgesuche beabschiedeter Soldaten und Invaliden. 29) Rekrut.Sect. 14. März 1815. Kr.G. II. 1309., betr. die Behandlung der Heirathsgesuche der Minderj. 30) Rekr.-Sect. 8. April 1817. Kr.G. II. 1372. R.G. IV. 890., betr. die Nachvisitation derjenigen Minderjährigen, welche heirathen wollen, und welche Minderjähr. überhaupt Heirathsgesuche eingeben dürfen. 31) Rekr.Sect. 17. April 1817. Kr.G. II. 1375. K.K.G. 521. Verbot des persönl. Sollicitirens bei Heirathsgesuchen. 32) Rekr.Sect. 22. April 1817. Kr.G. II. 1379. R.G. IV. 897., betr. die Ertheilung der Heirathserlaubniß an Majorenne. 33) Ver. 10/14. Mai 1818. G.G. IV. 583., betr. die Minderjährigkeitsdisp. zur eigenen Vermögensverwaltung, unter Vorbehalt der Militärpflichtigkeit. 34) Min. d. J. 22. Juni 1819. R.G. IV. 1176., betr. die Heirathserlaubnißscheine der Majorennen. 35) Ver. 7. Aug. 1819. Rbl. 462. Sicherung der ungehinderten Verf. über die militärpflichtige Mannschaft. 36) Declar., die staatsrechtl. Verhältnisse des fürstl. Hauses von Thurn und Taxis betr., 8. Aug. 1819. Rbl. 505. §. 43. h. Die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen besorgt das k. O.A. 37) M.E. 30. Aug. 1819. R.G. IV. 1211. Die Gesuche um Disp. von der Minderjährigkeit. 38) M. d. J. und d. Kirchenwes. 6. Spt. 1819. Rbl. 542. Die Erledigung der Gesuche um Disp. v. der Minderj. zum Behuf der Verheir. gehört zum Geschäftskreis der Kreis-Reg.

§. 172. Allgemeinheit.

1) K. Ges. 22. Mai 1843. Art. 1. Rbl. 321. Alle Württemberger, mit Ausnahme der durch teutsch. Bund. 8. Juni 1814. Art. 14 befreiten Standesherren und deren Familien, sind der Kriegsdienstpflicht unterworfen.

1) Teutsch. Reichsverf. 28. März 1849. §. 137. Reichsges.Bl. Nr. 16. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. 2) K. Ges. 30. März 1849. Art. 1. Rbl. 95. Die den Standesherren und deren Familien bisher zugestandenen Ausnahmen von der Kriegsdienstpflicht ist aufgehoben. 3) K. Ver. 5. Okt. 1851. Rbl. 247. erklärt die teutschen Grundrechte für aufgehoben.

2) Ges. 22. Mai 1843. Rbl. 321. Art. 102. Vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter darf einem jungen Manne, wenn er nicht seiner Militärpflicht wegen Vorauserfüllung derselben bereits entbunden ist, Art. 34. Rbl. 332. Art. 73. Rbl. 345., keine Disp. von der Minderjährigkeit ertheilt werden.

3) G.R. 1. Okt. 1807. Rbl. 461. Die Freiheit zu heirathen soll unter keinen anderen, als bloß — canonischen und — conscriptionsordnungsgemäßen Einschränkungen ungehindert gestattet werden.

§. 173. Beschränkung.

K. Ges. 30. April 1853. Rbl. 133. Die den Standesherren und ihren Familien kraft des Art. 14. der teutsch. Bund. 8. Juni 1814. zustehende Befreiung von der Kriegsdienstpflicht wird unter Aufhebung des Art. 1. d. Ges. 30. März 1849. Rbl. 95. in ihrem früheren Umfang — Ges. 22. Mai 1843. Art. 1. Rbl. 321. — wieder hergestellt. — Adelsstat. 3. März 1817. §. 5. Reyscher St.Gr.G. III. 410. Sie sind für sich und ihre Familien von der Militärpflichtigkeit in dem Maße befreit, daß sie den gewöhnlichen Rekrutirungsgesetzen nicht unterworfen sind.

§. 174. Anfang und Dauer.

K. Ges. 22. Mai 1843. Art. 2. Rbl. 322. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste tritt mit 1. Januar desjenigen Jahres ein, welches auf das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr des Pflichtigen folgt, und endigt, so weit nicht für Einzelne ein anderer Zeitpunkt gesetzlich bestimmt ist, Art. 60. Rbl. 341., mit Ablauf des Jahres, in welchem das zwei und dreißigste Lebensjahr zurückgelegt wird. — Nach G.R. 7. Novbr. 1809. Rbl. 457., 26. Okt. 1810. Reyscher R.G. IV. 432., 10. Febr. 1811. R.G. IV. 475., 29. April 1811. R.G. IV. 486., 31. Okt. 1812. R.G. IV. 639., 22. April 1817. R.G. IV. 897. waren alle Mannspersonen vom 18. bis zum zurückgelegten 40. Jahre militärpflichtig, und mußten deßwegen bei der Conscr.Comm. die Heirathserlaubniß nachsuchen.

§. 175. Zurückstellung wegen Berufs.

1) K. Ges. 22. Mai 1843. Art. 29. Rbl. 329. Von der Dienstleistung im aktiven Heere sollen, wenn das Loos zur Einreihung sie trifft, entbunden, und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden wegen Berufs: 1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Zöglinge, — deßgleichen diejenigen, welche nach Erstehung der akademischen Vorprüfung mit Staatserlaubniß dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen; 2) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erfundenen und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privatunterrichtsanstalten, sowie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde oder schwachsinnige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehülfen,

wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Ges. 29. Sptbr. 1836. Art. 25. Rbl. 499. entsprechen. — Art. 31. Wenn ein wegen Berufs Zurückgestellter die angetretene Laufbahn während der Dauer der Dienstzeit der Ausgehobenen seiner Altersklasse verläßt, oder zur Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bei der Dienstprüfung für immer abgewiesen worden ist, so wird er auf die hierüber an den O.Rekr.R. zu erstattende Anzeige, bei vorhandener Diensttüchtigkeit, zur nachträglichen Erfüllung seiner Militärpflicht für die noch übrige Dauer der Dienstzeit seiner Altersklasse, mindestens aber auf 2 Jahre, angehalten werden.

2) M.E. 29. Decbr. 1843. Mayer Samml. 198. Zur Vollziehung dieser Bestimmung wird die israelitische Oberkirchenbehörde beauftragt, so oft bei einem Candidaten der mosaischen Theologie oder Hülfslehrer an den gedachten Schulanstalten in dem Geschäftskreise der israel. Ob.K.B. einer der betreffenden Fälle zuträfe, von Amtswegen das O.A., als dessen Angehöriger derselbe zu betrachten ist, zum Behuf der weiteren Einleitung hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 176. Entbindung von der Landwehrpflicht.

K. Ges. 22. Mai 1843. Art. 60. Rbl. 341. Von der Landwehrpflicht sind, wenn sie noch im pflichtigen Lebensalter stehen, entbunden: 1) Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener, mit Inbegriff der Unterlehrer an Volksschulen, Art. 29. Rbl. 329., Körperschafts- und Gemeindebeamte, durchaus mit Ausschluß der niederen Officianten und Diener; 2) diejenigen, welche nach vollendeten Universitätsstudien zum Behuf eines Kirchendienstes eine Dienstprüfung bereits erstanden haben, vorausgesetzt, daß sie ihrem Berufe bis zum Aufruf in den Landwehrdienst treu geblieben sind; 3) diejenigen, welche nach erfüllter Militärpflicht mit königlicher Erlaubniß in Civil- oder Militärdienste eines andern Bundesstaates getreten sind; 4) diejenigen, welche die Militärpflicht durch Stellung eines Ersatzmannes erfüllt haben, Art. 72. 73. 81. Rbl. 345. 348., nachdem sie von diesem Zeitpunkt an der Landwehr sechs Jahre zugetheilt waren. 5) Ueberdieß hat die Vorauserfüllung der Militärpflicht, Art. 15. Rbl. 324. Art. 34. Rbl. 332. Art. 73. Rbl. 345., die Wirkung, daß der Austritt aus dem Verhältnisse der Landwehrpflicht um so viel früher erfolgt.

§. 177. Angabe der Militärdienstverhältnisse.

Verf. 12. Oktbr. 1850. Rbl. 351. Da die definitive Anstellung eines Candidaten im Lehramt nicht schon von selbst die Entlassung desselben aus dem Militärverbande in sich schließt, vielmehr bei solchen Candidaten,

welche im aktiven Heere, Ges. 22. Mai 1843. Art. 6. Rbl. 323., kriegsdienstpflichtig sind, für den Fall einer Anstellung im Lehramte eine Rücksprache mit der Militärbehörde Behufs der Entlassung aus dem Militärverbande erfordert wird, so haben die noch nicht definitiv auf einer andern Stelle angestellten Bewerber um Lehrstellen künftig in ihren Meldungen ausdrücklich anzuführen, ob und wie lange sie im aktiven Heere kriegsdienstpflichtig sind, oder ob eine solche Verpflichtung bei ihnen nicht stattfindet?

§. 178. Nachweis.

1) K. Ges. 22. Mai 1843. Rbl. 356. Art. 103. Keinem Württemberger, bei dem die Militärpflicht bereits eingetreten ist, soll, ehe er sich darüber ausgewiesen hat, daß er derselben Genüge geleistet habe, die Verehelichung gestattet sein. — Art. 105. Die Heirathen, welche von dem Zeitpunkte an, wo die landwehrpflichtige Mannschaft durch öffentliche Vorladung zum Dienste aufgeboten wird, geschlossen werden, haben die Wirkung nicht, daß daraus ein Anspruch auf Zurückstellung, Art. 61. Rbl. 342., hergeleitet werden kann.

2) Instr. 30. Decbr. 1843. Rbl. 1844. 115. §. 185. So oft ein junger Mann, der noch in dem Alter steht, daß bei etwaiger Uebergehung seiner Person in der Rekrutirungsliste dessen nachträgliche Beiziehung zur Aushebung gesetzlich zulässig ist, Art. 88. Rbl. 1843. 351. §. 21. Rbl. 1844. 26. §. 28. 1844. 31., in einem der in Art. 103 verzeichneten Fälle sich befindet, — — hat das O.A. durch Nachschlagung der Ziehungsliste sich zu vergewissern, daß derselbe seiner Militärpflicht Genüge geleistet habe.

3) Kr.Reg. 29. April 1820. O.A.Reg. Jeder, welcher sich das erste Mal verheirathen oder bürgerlich niederlassen will, soll durch ein oberamtl. Zeugniß bei dem geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher sich vorher legitimiren, daß er dem Rekrutirungsgesetze Genüge geleistet habe. Ohne dieses Zeugniß solle weder die Trauung geschehen, noch die bürgerliche Niederlassung gestattet werden.

4) K. O.A. — 21. Mai 1823. Die bestehende Ver., nach welcher jeder junge Mann, der sich das erste Mal verheirathen oder bürgerlich niederlassen will, sich darüber, daß er den Rekrutirungsgesetzen Genüge geleistet habe, bei den geist- und weltlichen Ortsvorstehern durch ein oberamtliches Zeugniß auszuweisen hat, ohne dessen Vorweisung weder die Trauung, noch überhaupt die bürgerliche Niederlassung zu gestatten ist, wird zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, damit für Niemand deßwegen Verantwortung entstehe.

5) Dieser Nachweis über die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht wird geliefert: 1) bei verabschiedeten Militärs durch Vorweisung des Abschieds; 2) bei Solchen, die ein Wanderbuch besitzen, mittelst Vorzeigung desselben; 3) bei Solchen, welche weder das Eine noch das Andere haben, mittelst eines O.A.lichen Zeugnisses.

In neueren Zeiten sind junge Leute, welche das erforderliche Zeugniß der Staatsbehörde abzuholen kamen, da und dort beschieden worden, es bedürfe eines solchen O.A.lichen Ausweises gar nicht. Dieß ist jedoch nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes nicht richtig, und es haben die Geistlichen zu ihrer Sicherstellung sich keineswegs hiedurch beirren zu lassen.

§. 179. Recht zur Auswanderung.

1) M.Erl. 26. August 1848. Reyscher Kr.G. III. 2954. Dem Oberrekrutirungsrath ist die Befugniß eingeräumt worden, solchen Personen, welche nach Urtheil des Civil- und Militärarztes im Sinn der Instr. 30. Decbr. 1843. §. 95. Rbl. 1844. 69. als bedingt untüchtig zu bezeichnen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht kraft höchster Vollmacht zu ertheilen.

Es wird zwischen zeitlicher, bedingter und unbedingter Untüchtigkeit unterschieden. Rbl. 1844. 70.

2) M.Erl. 2. Sptbr. 1848. Reyscher Kr.G. III. 2954. Dem Oberrekrutirungsrath steht die Befugniß zu, den unbedingt Untüchtigen die Erlaubniß zur Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht zu ertheilen.

3) Ges. 30. März 1852. Rbl. 83. Art. 1. Die Militärpflicht ist kein Hinderniß für die Auswanderung bis zum 1. Jan. des Jahres, in welchem die Aushebung der Altersklasse des Auswanderungslustigen beginnt. (Art. 2. des Ges. 22. Mai 1843. Rbl. 322.) — Art. 2—4. Rbl. 1852. 83. vrgl. Ges. 19. Nov. 1833. Rbl. 365.

§. 180. Heirathsgesuch.

1) K. Declar. 8. Aug. 1819. Rbl. 505. §. 43. Unser k. O.A.mann hat ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfang seines Bezirks zu besorgen — die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen.

2) M. Sign. $\frac{\text{26. Oktober}}{\text{25. Decemb.}}$ 1810. Reyscher Kr.G. II. 1158. R.G. IV. 432. Das unmittelbare Suppliciren bei dem König nach erhaltener Abweisung durch die Conscriptionscommission wird bei Strafe verboten.

Solche Gesuche fallen jetzt immer mit den Gesuchen um Disp. von der Minderj. zusammen.

3) Comm.Verw. 25. Juni 1812. Reyscher Kr.G. II. 1226. Für Abschriftsgebühren bei Heirathsgesuchen der Conscriptionspflichtigen durften die O.Ae. von jedem Mann 6 kr. einziehen.

Bürgerrecht.

§. 181. Staatsbürgerrecht. — Aeltere Vorschriften.

1) G.R. 31. Aug. 1614. Reyscher R.G. I. 630. §. 1. Die Aufnahme von Ausländern in das B.R. ist abhängig von einem Vermögen von 300 fl. in Städten, und von 200 fl. in Dörfern.

2) L.O. 14. Nov. 1621. Tit. II. §. 1. S. 4. R.G. I. 729. Es soll fürohin in Unserm Herzogthumb, weder in Stätten oder Dörffern niemandt, was Standts der sey, zu einem Mitburger angenommen werden, er bring dann zuvor sein Mannrecht, gebe das B.R., vnd thue darauff Vns die Erbhuldigung.

3) G.R. 12. Juli 1645. R.G. II. 48. Die Aufnahme von Ausländern in's B.R. mit höherer Genehmigung und unter Nachweisung der persönlichen Verhältnisse.

4) G.R. 17. Aug. 1647. R.G. II. 61. Die häusliche Niederlassung ehemaliger Soldaten, verburgert oder unverburgert, Landskind oder Frembder betr.

5) G.R. 9. Mai 1649. R.G. II. 65. Die Erwerbung des B.R. durch Ausländer ohne besondere Schwierigkeit unter Nachweisung ihrer persönlichen Verhältnisse, mit höherer Genehmigung.

6) Ver. 17. Jan. 1654. R.G. II. 146. Die Einwanderung von Leibeigenen.

7) G.R. 24. Mai 1663. R.G. II. 449. §. 77. Aufenthalt fremder Personen im Lande. §. 78. Warnung vor frühzeitiger Verheirathung.

8) E.G.O. 1687. III. 1. §. 15. S. 147. G.G. III. 143. Es solle auch denen Landfahrern, oder, deren Personen, die nicht bekannt, Ihre Ehen in diesem Herzog-

thum nicht bestättigt werden, Sie haben dann gebührende Testimonia, da sie dann vorher dreymal zu proclamiren seynd. Sonsten aber bleibt den Ministris unverwehrt, frembe, ausländische, bekannte, und die ihre Attestata haben, und sich mit andern dieses Herzogthums versprochen, da sonsten kein Impedimentum vorhanden, zu proclamiren und einzusegnen, dagegen mag die Obrigkeit Sie bürgerlich einkommen lassen oder nicht.

9) E.G.O. 1687. II. 12. §. 2. S. 97. G.S. III. 128. So verordnen Wir auch, daß, wann durch Heirath solche Weibs-Personen von Unsern Unterthanen wider unser Verbott in's Land gebracht werden wollten, so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leibeigenschafft zugethan, und vorher ihr anererbt B.R. in dem Land nicht gehabt hätten, daß dergleichen Personen, als durch welche den erzeugenden Kindern und Nachkommen schwerfällige Ungelegenheiten, nicht weniger auch Uns etwan Disputat und Strittigkeiten gegen derselben Leibes-Herren causirt und verursacht wird, in diesem Herzogthum nicht proclamirt und copulirt oder burgerlich eingelassen werden sollen, sie hätten sich dann der Leibeigenschafft vorher befreyt, wie ihnen dann zu erlangender Manumission und Ledigzahlung von ihren Leibs-Herren durch thunliche Mittel, auch auf Begehren durch Vorschrifften, so viel möglich, geholffen werden solle.

10) E.G.O. 1687. III. 1. §. 17. S. 148. G.S. III. 143. Ferners, und nachdeme hiebevor viel Unterthanen in diesem Herzogthum über mehrfältig Verbott durch Heurath solche Weibspersonen in's Land gebracht, so andern fremden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leibeigenschafft zugethan und dardurch ihren selbst eigenen erzeugten Kindern und Nachkommen schwerfällige Ungelegenheiten, nicht weniger auch der Lands-Herrschafft etwan Disputat und Strittigkeit gegen derselben Leibs-Herrn causirt und verursacht, so wollen und befehlen Wir hiemit, daß fürohin alle Unsere Pfarrer, wo jemanden bey Ihnen umb Proclamation mit einer Weibs-Person, so zuvor nicht Unsere Unterthanin ist, ansuchen würde, vor dem Ausruffen befragen, und von Ihnen beglaubte Attestata erfordern, ob nicht selbige Weibs-Personen andern Herrschafften mit Leibeigenschafft verbunden seyen? Und auf solchen Fall Sie vor der Proclamation und Copulation zum fürstl. Obern-Rath zu diesem Ende zu suppliciren verweisen, ob denselben zur Manumission und Ledigzahlung bey ihren Leib-Herren durch thunliche Mittel möchte verholffen werden? doch soll dieses wie obgemeldt, allein von denen Weibs-Personen, die erst durch Heurath in Unser Land wollen gebracht werden, gemeint seyn; diejenige Weibs-Personen aber, so allbereit ihr anererbt B.R. im Land haben, obschon selbige zuvor andern Herrschafften mit Leibeigenschafft zugethan, die sollen (dafern sonsten keine andere Verhinderung obhanden) mit der Proclamation und Einsegnung nicht auffgezogen, und wegen der gegen frembder Herrschafften leibeigenen Mannspersonen gehalten werden, wie es der fürstl. L.O. Fol. 4. Ihrentwegen einverleibt ist.

Nach dieser Bestimmung der E.G.O. Hartmann E.G. 29. überläßt bei Disp. und Ehesachen das E.Ger. die Untersuchung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten andern Behörden. Es werden nämlich testimonia und attestata verlangt. Vergl. Proclamation.

11) G.R. 31. Aug. 1714. Reyscher R.G. II. 1028. Die Annahme neuer Bürger und die Verheirathung armer Personen.

12) Erl. 28. April 1715. R.G. II. 1028. Versorgung der entlassenen Soldaten, der einheimischen und fremden.

13) G.R. 9. Febr. 1722. R.G. II. 1228. Unterstützung der abgedankten Soldaten in ihrem Fortkommen.

14) G.R. 26. Febr. 1732. R.G. III. 112. Behandlung der ohne Vorbehalt des Rücktritts ausgewanderten Personen in B.R. und Abzugsfällen.

15) G.R. 7. Juni 1747. R.G. III. 319. Die Aufnahme von Ausländern in das B.R. mit landesfürstlicher Genehmigung.

16) G.R. 14. Jan. 1758. R.G. III. 535. Das B.R. sowie das Schutz- und Schirmgeld von im Lande geheiratheten auswärtigen Weibspersonen.

17) Rel.Ed. 14. Febr. 1803. II. E.R.G. II. 4.

18) Verf. 25. Juni 1804. G.R. 19. April 1807. R.G. III. 1239. IV. 86. Die Wiederaufnahme der in die K. Staaten zurückgekehrten Auswanderer in das Unterthanen- und B.R.

19) Ver. 5. Mai 1807. R.G. IV. 89. Rbl. 126. Denselben Gegenstand betr.

20) Verf. 18. März 1809. R.G. IV. 339. Rbl. 100. Aufhebung des Bürger-Eides und der von einzelnen Patrim.-Herrn ihren Hintersassen abgenommenen besonderen Verpflichtung.

21) Ges. 15. April 1828. Rbl. 197. über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, das durch das revidirte Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 510. und 5. Mai 1852. Rbl. 105. theilweise abgeändert, und, so weit es mit den Bestimmungen dieser Ges. im Widerspruch steht, aufgehoben ist. Ges. 4. Dec. 1833. Art. 80. Rbl. 540.

§. 182. Verhältniß des Gemeindeverbands zum Staats-Verein.

1) Verf.Urk. 25. Sept. 1819. Rbl. 646. §. 63. Die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechts setzt die vorgängige Erwerbung des St.B.R. voraus.

2) Ges. 4. December 1833. Rbl. 510. Art. 1. Nur der Staatsbürger ist fähig, ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht im Königreiche zu besitzen.

§. 183. Erwerbung.

1) Verf.Urk. 25. Septbr. 1819. §. 19. Rbl. 638. Das St.B.R. wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das St.B.R. hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechts erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Saatsdienste die Aufnahme in das St.B.R., jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

2) Privil. 23. Aug. 1819. Rbl. Ergbb. 1838. 311. VI. Bei der Aufnahme von Ausländern in die politisch-religiöse Gemeinde Kornthal muß die landesherrliche Aufnahme in das Landesunterthanenrecht vorangehen.

§. 184. Bedingungen der Aufnahme.

1) Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 517. Art. 21. Einem Ausländer kann die vorläufige Zusicherung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts zum Behuf der Erwerbung des St.B.R., Verf.Urk. §. 19, nicht verweigert werden, wenn derselbe den anderthalbfachen Betrag der vorgeschriebenen Vermögenssumme, Art. 20, beziehungsweise also 1500 fl., 1200 fl., 900 fl. besitzt, und die weiteren Voraussetzungen bei ihm eintreten, unter welchen nach den Art. 18 und 19 dieses Gesetzes die Aufnahme eines Inländers nicht verweigert werden darf. — Die Abänderung dieses Art. 20. Ziff. 3. s. Ges. 5. Mai 1852. Art. 4. 20. Rbl. 106. — Art. 22. Rbl. 518. Bevor einem Ausländer die vorläufige Zusicherung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts ertheilt wird, muß demselben von dem Inhalt des Art. 71 dieses Gesetzes, Rbl. 537., Nachricht gegeben, und ihm überlassen werden, eine Erklärung seiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er, wenn seine Aufnahme in den diesseitigen Gemeinde- und Unterthanen-Verband für nichtig erklärt würde, in seiner früheren Heimath wieder angenommen werde. — Die Abänderung dieses Art. 71. Ziff. 4. s. Ges. 5. Mai 1852. Art. 19. 20. Rbl. 111.

2) M.Erl. 7. Juni 1834. Reyscher R.G. V. 1139. Der Kr.Reg. wird auf die am 15. Juni gemachte Anfrage über die Folgen der Nichtigkeits-Erklärung von Bürger-Annahmen in Beziehung auf eingegangene Ehen — Folgendes erwiedert. Wenn der Art. 22 des revid. B.R.G. die vorläufige Zusage eines O.B.R. an einen Ausländer von der dem Ausländer selbst obliegenden Beibringung einer Zusicherung seiner Obrigkeit abhängig macht, daß er auf den Fall der Nichtigkeits-Erklärung seiner Aufnahme (Art. 71) in seine vorigen Verhältnisse wieder übernommen werde, so ist damit wesentlich nur eine unfreiwillige vorläufige Zusage abgeschnitten, der Gemeinderath aber nicht gehindert, diese Zusage freiwillig ebensowohl zu geben, als er auch sonst Aufnahmen, bei denen andere gesetzliche Erfordernisse, z. B. wegen des Vermögens rc., nicht zutreffen, nach seinem Ermessen dennoch bewilligen kann. Denn die Nichtigkeit der Aufnahme um falsch erfundener Zeugnisse willen wird nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anrufen des Gemeinderaths und bei Ausländern (nach Art. 71) nur dann erkannt, wenn die ausländische Behörde die Erklärung wegen eventueller Zurücknahme (Art. 22) ausgestellt hat. Es muß daher dem Gemeinderath auch überlassen werden, sich des Rechts der späteren Klage auf Wiederaufhebung der Aufnahme voraus zu begeben, wenn er der Richtigkeit solcher Zeugnisse unbedingt versichert zu sein glaubt. Da dergleichen Fälle wegen der zuerst er-

forderlichen Verleihung des Unterthanenrechts immer zur Kenntniß der Staatsbehörde kommen müssen, so befindet sich diese, daferne die Versicherung der ausländischen Obrigkeit nicht gegeben ist, und der Gemeinderath die Aufnahme gleichwohl einfach zugesagt hat, im Stande, denselben auf die Verhältnisse und auf seine Zuständigkeit aufmerksam zu machen, so wie auch der Staatsbehörde in der zu ihrem Ermessen stehenden Ertheilung oder Versagung des Unterthanenrechts das Mittel gegeben ist, eine etwaige zu große Willfährigkeit des Gemeinderaths mit den wohlverstandenen öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen. Uebrigens wird die Frage hauptsächlich nur bei Annahme ausländischer Mannspersonen praktisch sein, weil Weibspersonen in der Regel um der Heirath mit einem Inländer willen in's Land ziehen, bei ihnen aber der häufigste und leichter mögliche Fall der Täuschung, nämlich der in Angabe des Vermögens, wegfällt, während die sonstigen Erfordernisse der Aufnahme (Art. 19) der das Zeugniß ausstellenden Behörde amtlich bekannt sein können und müssen, und von dieser Behörde nicht zu vermuthen ist, daß sie etwas Unwahres öffentlich bezeugen werde. Bei dieser Beschaffenheit der Sache ist es denn weder nöthig noch zweckmäßig, daß sich zu Gunsten des Ausländers, dem seine Obrigkeit jene Zusicherung versagt hat, von Seiten einer diesseitigen Stelle verwendet werde; denn die Beibringung der Zusicherung liegt gesetzlich dem um die Aufnahme bittenden Ausländer ob, und wenn seine Obrigkeit dieselbe um einer allgemeinen Maßregel willen verweigert, so ist auch eine Geneigtheit, in einzelnen Fällen von dieser Maßregel abzugehen, bei derselben nicht vorauszusetzen. Je nachdem nun hienach die vorläufige Zusage der örtlichen Aufnahme für Ausländer beim Mangel der vorausgehenden Zusicherung des eventuell zu gestattenden Rücktritts von dem Gemeinderath versagt oder bewilligt wird, so kann von einer Rückwirkung auf die Verhältnisse der letztern Falls inzwischen vielleicht eingegangenen Ehe und der in derselben erzeugten Kinder nicht die Rede werden.

§. 185. Aufnahme von Frauenspersonen zum Behuf der Verheirathung.

1) M.E. 21. Nov. 1844. Rbl. Ergbb. 1852. 150., betr. die Unzuläßigkeit der Zurückweisung ausländischer Frauenspersonen wegen Nichtbeibringung der im Art. 22 des B.R.G. verlangten Erklärung ihrer bisherigen Ortsobrigkeit. Aus Anlaß der Weigerung einer auswärtigen Regierung, die im Art. 22 des B.R.G. vorgeschriebene Erklärung auszustellen, ist in neuerer Zeit die Frage zur Erörterung gekommen: „ob der Art. 22 auch auf ausländische Frauenspersonen Anwendung finde, welche zum

Zweck ihrer Verheirathung mit einem Ortsbürger in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen.« Das Min. hat sich, übereinstimmend mit einer früheren Entscheidung 11. Febr. 1836, für die Verneinung dieser Frage ausgesprochen.

2) Ges. 4. December 1833. Rbl. 519. Art. 26., betr. Aufnahme von Frauenspersonen, s. Gemeindegenossenschaftsrecht.

3) C.E. 10. Dec. 1839. Gedr. Pf.Reg. Nach der bestehenden Anordnung darf die Proclamation nicht vorgenommen werden, ohne daß die ausländische Braut in's württembergische St.B.R. aufgenommen worden ist.

4) Jz.Min. 17. Dec. 1839. Ob.Trib. Ehe-Norm. 111. Nach der bestehenden Anordnung ist die Aufnahme der ausländischen Braut in's württemb. St.B.R. die Bedingung der Proclamation.

§. 186. Aufnahme von — mit Inländern erzeugten unehelichen Kindern.

1) M.E. 15. Sept. 1828. Reyscher R.G. V. 647. Die in Vorwurf gekommene Frage, wegen Anwendbarkeit des Art. 14 und 25 des B.R.G. 15. April 1828., Ges. 4. Dec. 1833. Art. 26., auf ausländische Weibspersonen und auf die mit Inländern erzeugten unehelichen Kinder derselben, ist dahin entschieden worden, daß, nachdem der Art. 21 des ermeldten Gesetzes In- und Ausländer in Absicht auf das Recht zur Aufnahme als Bürger oder Beisitzer und auf die Bedingungen dieser Aufnahme ganz gleich gestellt habe, kein Grund vorliege, aus welchem die Bestimmungen des Art. 25., Ges. 4. Dec. 1833. Art 26., in Beziehung auf ausländische Weibspersonen beschränkt sein oder werden sollten. Hieraus folge zugleich, daß der Art. 14 des Gesetzes für die Kinder solcher ausländischen Weibspersonen ebenfalls in Anwendung zu bringen sei. Hingegen werde durch alles dieß das Recht der Staatsregierung, die Aufnahme in das St.B.R. zu bewilligen, oder (selbst beim Vorhandensein der — die unfreiwillige Ertheilung des O.B.R. bedingenden Voraussetzungen) zu verweigern, nicht ausgeschlossen. Vielmehr sei in einem solchen Falle die Zulassung oder Vollziehung der Ehe davon abhängig, daß das Gesuch um Verleihung des Unterthanenrechts bei der betreffenden Behörde angebracht und von derselben in der Instanzenfolge entschieden werde, und wenn Kinder vorhanden seien, welche die beiden Personen vor der Ehe mit einander gezeugt haben, so bedürfen auch diese dieser Aufnahme, wobei wegen sämmtlicher so Aufgenommenen die gesetzlichen Sporteln zu berechnen und einzuziehen seien.

2) Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 515. Art. 12., betr. die Bestimmung wegen der unehelichen, sowie der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, s. Gemeindegenossenschaftsrecht.

§. 187. Entlassungsurkunde von Seiten der ausländischen Staatsbehörde.

M.Erl. 24. Januar 1828. Reyscher R.G. V. 572. Es hat sich schon einigemal ergeben, daß Ausländer, welche in das diesseitige St.B.R. aufgenommen waren, von dem Staate, den sie verlassen hatten, nicht als ausgewandert anerkannt worden sind, weil eine vorhergegangene Entlassung derselben nicht nachgewiesen werden konnte, woraus dann theils für die Rechtspflege, theils in andern Hinsichten Verwicklungen und Hindernisse entstanden sind. Diesem Uebelstand läßt sich nur dadurch begegnen, daß bei der Aufnahme eines Auswärtigen in das diesseitige St.B.R. sogleich auf gültige Beweise der Entlassung aus seinem vorigen Unterthanenverbande gesehen wird, und, obgleich weder das Gesetz diese Vorsicht ausdrücklich gebietet, noch dieselbe unter allen Umständen, zumal bei großer Entfernung, anwendbar ist, so hat doch eine ziemlich allgemeine Praxis die Beobachtung derselben als Grundsatz angenommen. Es ist daher, wo nicht die Entlassung nach Beschaffenheit der Umstände mit Gewißheit anzunehmen ist, auf Beibringung einer Entlassungsurkunde Bedacht zu nehmen.

§. 188. Staatsrechtliche Verhältnisse des Adels.

Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehemals reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Adels K. Decl. 8. Dec. 1821. Rbl. 879. Vollzug derselben 26. März 1823. Rbl. 286. Verzeichniß der Rittergutsbesitzer, auf welche die k. Decl. 8. Dec. 1821 Anwendung findet: 1) Verz. 26. März 1823. Rbl. 289. 2) Bekanntm. 26. Okt. 1824. Rbl. 848. 851. 3) Bekanntm. 29. Okt. 1825. Rbl. 675. 677. 4) Bekanntm. 26. Febr. 1831. Rbl. 93. — Staatsrechtliche Verhältnisse des altlandsäßigen Adels. Ver. 24. Okt. 1825. Rbl. 671. Verzeichnisse der immatriculirten rittersch. Familien. Rbl. 1831. 582.

§. 189. Wiederaufnahme ausgewanderter Unterthanen.

G.R. 19. April 1807. Rbl. 89. Ver. 5. Mai 1807. Rbl. 126., betr. die Wiederaufnahme der in die k. Staaten zurückgekehrten Auswanderer in das Unterthanen- und B.R. Ver. 15. August. 1817. Rbl. 406. §. 13. Durch die Unterschrift der Verzichtsurkunde verliert der Aus-

wandernde sein St.B.R. §. 17. Wenn Kinder auswandernder Aeltern (Söhne nach dem zurückgelegten 16., Töchter nach dem 14. Jahre) nach eigener Neigung die Aeltern begleiten, oder wenn jüngere Kinder vorhanden, welche in jedem Falle den Aeltern zu folgen haben, so verlieren dieselben durch den Verzicht des Vaters gleichfalls ihr St.B.R., und können ohne besondere Wiederaufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren.

§. 190. Israeliten.

1) Ges. 25. April 1828. Art. 10. Rbl. 304. Einem fremden Schacher-Juden kann in keinem Falle, einem andern Israeliten aber nur dann, wenn derselbe von einer bestimmten Gemeinde des Königreichs die freiwillige Zusicherung des O.B.R. erhalten hat, die Aufnahme in das St.B.R. ertheilt werden (Art. 14.). Eine Ausnahme findet jedoch bei gesetzlich befähigten Rabbinen zum Behufe der Anstellung derselben in so lange statt, als es für das Bedürfniß der israelitischen Kirchengemeinden an befähigten Inländern fehlt. — Die Aufnahme eines für seine Person befähigten Israeliten kann nicht auf diejenigen Söhne erstreckt werden, welche zur Zeit der Einwanderung ihres Vaters bereits das 15. Lebensjahr zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben.

2) K. Ver. 28. Juni 1823. §. 2. Rbl. 504. Von der Kr.Reg. darf keiner auswärtigen israelitischen Religionsgenossin die Aufnahme in den Staatsschutz ertheilt werden, die sich nicht über das Einbringen eines Vermögens von wenigstens 500 fl. ausweisen kann.

§. 191. Behörden.

1) Gemeinderath. Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 535. Art. 68. Gegenüber von einem Ausländer ist der Gemeinderath nur zu einer vorläufigen Zusicherung der Aufnahme in das Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht berechtigt. Die Aufnahme tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn in Folge jener Zusicherung der Bittsteller die Aufnahme in das St.B.R. erlangt hat.

2) Oberamt. 1) K. Ver. 28. Juni 1823. §. 7. Rbl. 506. Den O.Ae. wird zur Entscheidung und beziehungsweise Verfügung zugewiesen: die Ertheilung des St.B.R. an Frauenspersonen, die sich mit einem württemb. Staatsbürger verheirathen wollen, wenn der Aufzunehmenden das O.B.R. in einer Gemeinde zugesichert ist, und sie sich über ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverband (sowie über die Freiheit von der Leibeigenschaft) ausgewiesen hat. 2) Verw.Ed. 1. März 1822. Rbl. 156. §. 69. Es gehört zu dem Wirkungskreise der O.Ae. die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der Einwanderungsfälle.

3) Kreisregierung. 1) Instr. f. d. Kr.Reg. 21. Dec. 1819. §. 5. Rbl. 933. Zu dem in dem V. Org.Ed. 18. Nov. 1817 angegebenen Geschäftskreise der Regierungen gehören im Regiminalsache, und zwar im Verhältnisse des Staats gegen Auswärtige: g) Ertheilung des St.B.R. unter Beobachtung der in der Verf.Urk. §. 19 enthaltenen Bestimmung; h) Aufnahme derjenigen Juden in den Staatsschutz, welche in dem Königreich ohnehin ihr Heimwesen haben, die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen besitzen, und sich an Orten niederlassen, wo bereits Juden ansäßig sind; Begutachtung der übrigen Aufnahmsgesuche der Juden. 2) K. Ver. 28. Juni 1813. §. 2. Rbl. 504. Den Kr.R. wird die Erledigung der Gesuche ausländischer Jüdinnen um Aufnahme in den Staatsschutz zum Behuf der Verheirathung mit einem inländischen Juden unter Beobachtung der bestehenden Normen überlassen. 3) M.Erl. 20. Juli 1835. Reyscher R.G. V. 254. Da in der k. Ver. 28. Juni 1823. §. 7. Rbl. 506. den O.Ae. die Ertheilung des St.B.R. an Frauenspersonen, die sich mit einem würtemb. Staatsbürger verheirathen wollen, nur dann zugewiesen wurde, wenn der Aufzunehmenden das O.B.R. in einer Gemeinde zugesagt ist, so wird der Kr.Reg. zur Sicherung einer Gleichförmigkeit des Verfahrens der Auftrag ertheilt, künftig in Fällen, wo die Erwerbung eines O.B.R. von Seiten der ausländischen Braut eines Würtembergers wegfällt, die Aufnahme derselben in das St.B.R. selbst zu verfügen.

4) Ministerium. 1) Verf. 14. Juni 1828. §. 10. Rbl. 545. Die Gesuche ausländischer Israeliten um Aufnahme in das St.B.R. sind, wenn die gesetzlichen Erfordernisse für die Bewilligung eines solchen Gesuchs vorhanden sind, durch die Kr.Reg. dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen; wenn es aber an jenen Erfordernissen mangelt, von dem Bezirksamt und beziehungsweise von der Kr.Reg. sogleich zurückzuweisen. 2) M.Erl. 13. Okt. 1837. Reyscher R.G. V. 1463. In Zukunft sind Gesuche um Ertheilung des diesseitigen St.B.R. jederzeit dann an das Ministerium berichtlich einzusenden, wenn die persönlichen Verhältnisse der Bittsteller in irgend einer Beziehung ein besonderes Interesse darbieten, in welchen Fällen sofort dergleichen Gesuche von dem Min. mit Bericht zur höchsten Entscheidung vorgelegt werden sollen. — Ver. 22. Juni 1807. Rbl. 217., betr. eine neue Organ. d. Dep. d. Innern. Zum Ressort des Regiminaldep. gehört die Aufnahme in das Unterthanen- und Bürgerrecht.

§. 192. Sportelansatz.

Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 525. Für die Aufnahme in das St.B.R. Sportelbetrag: für einen Mann 10 fl., eine Frau 5 fl., ein Kind

unter 14 Jahren 3 fl. In Beziehung auf die Aufnahme-Gebühren israelitischer Glaubensgenossen bleibt es bei den bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 193. Austritt aus dem St.B.R.

1) Eheger.Erl. 5. März 1817. Handschr. Mitth. Auf die Frage: Ob und unter welchen Bedingungen auswandernde Nupturienten, die in verschiedenen Orten des Reichs wohnen und im Ort des andern Theils das B.R. nicht haben, proclamirt und copulirt werden dürfen? — wurde entschieden, daß die Nupturienten, die zwar ihren Entschluß zur Auswanderung erklärt, hingegen auf ihr Bürger- und Unterthanenrecht noch nicht verzichtet haben, so lange, bis dieß geschehen, allem demjenigen, was die Gesetze rücksichtlich der Proclamation und Copulation für die württemb. Unterthanen vorschreiben, sich zu unterwerfen und namentlich auch dasjenige, was wegen Erlangung des B.R. vorgeschrieben ist, zu beobachten schuldig seien. Sobald sie aber auf ihr Bürger- und Unterthanenrecht förmlich Verzicht geleistet haben, so versteht es sich von selbst, daß alsdann die nicht erfolgte Aufnahme in ein diesseitiges B.R. kein Hinderniß bei der Proclamation und Copulation mehr sein könne, daß aber alle übrigen kirchlichen Vorschriften dabei ebensowohl, als bei solchen, welche nicht auswandern wollen, beobachtet werden müssen.

2) Zum Behuf der Auswanderung wird Niemand in's württemb. St.B.R. aufgenommen, ohne welches keine Trauung stattfinden kann. Hartmann Ev. Kbl. 1847. 171.

3) Ueber die Zuläßigkeit der Auswanderung auch ohne Nachweisung der Aufnahme in einem fremden Staate. M.E. 1 Juni 1829. Rbl. Ergbb. 1838. 236.

1) In — wollte ein Ausländer sich mit einer Inländerin ehelich verbinden, um mit ihr nach Amerika auszuwandern. Das G.O.A., dem der Fall vorgelegt wurde, war der Ansicht, das Paar solle sich im Auslande trauen lassen, weil der Bräutigam zum Behuf der Auswanderung nicht in's St.B.R. aufgenommen werde, ohne welches keine Trauung stattfinden könne. — In — wollte ebenfalls ein Ausländer (Amerikaner) eine Inländerin heirathen, und sogleich mit ihr nach Amerika auswandern. Nach Consf.Erl. 6. März 1835. §. 26. Rbl. Ergbb. 1852. 231. hat sich aber das Brautpaar, nachdem auch die Braut durch Erklärung der Auswanderung gesetzlich zur Ausländerin geworden, an das G.O.A.G., als zuständige Behörde in Ehesachen, gewendet, und dieses hat nach Einsicht der beigebrachten Urkunden die Erlaubniß zur Trauung ertheilt. Hartmann Ev. Kbl. 1847. 171. 195. 2) Sp.C.E. 27. Febr. 1849. C.Reg. Die Staatsbehörde, deren Genehmigung Behufs der Vornahme des Aufgebots und der Trauung solcher Ausländer, welche sich im Königreiche nicht bleibend niederlassen wollen, beizubringen ist, ist das k. O.A.

4) Consf.Erl. 3. Aug. 1852. Gedr. Pf. Reg. Hartmann Ev. Kbl. 1852. 697. Aus mehreren Gegenden des Landes sind in neuerer Zeit An-

fragen an die Oberkirchenbehörde über die Trauung solcher Personen gerichtet worden, welche im Begriff auszuwandern zuvor noch den Segen ihrer Heimathkirche für ihre Ehe nachgesucht haben, und es ist dieser Gegenstand, bei welchem die gute Sitte, das Gewissen und die Zukunft der auswandernden Personen selbst, sowie die Gemüthsruhe ihrer zurückbleibenden Anverwandten so sehr betheiligt sind, auch von der Synode in mehrfache Erwägung gezogen worden, deren Ergebniß den evangelischen Geistlichen in Folgendem mitgetheilt wird. Vor Allem erscheint es in hohem Grade wünschenswerth, daß auswandernde Verlobte noch in der Heimath in Gegenwart ihrer Gemeinde unter Fürbitte und Gebet der Ihrigen und mit dem Segen ihrer Kirche den Ehebund schließen, daß sie als ehrbare Ehegatten, die in Lieb und Leid zusammenhalten sollen, ihre Reise antreten. Hiebei kann es freilich nicht die Absicht seyn, die Schließung solcher Ehen zu begünstigen, welche voraussichtlich keinen guten Erfolg haben, weil die jungen Leute im Leichtsinn und in dem blinden Glauben an gutes Glück in der neuen Welt sich heirathen und dadurch dort entweder ihr Fortkommen erschweren, oder in Versuchung gerathen, durch Trennung und Untreue es sich leichter zu machen. Eine Eheschließung, welche man bei Daheimbleibenden nicht billigen kann, darf man auch bei Auswandernden nicht wünschen noch befördern. Nach den Gesetzen unseres Landes nun behalten Auswandernde ihr bisheriges württembergisches Heimathsrecht so lange bei, bis sie nicht nur die Vorschriften der Verf.Urk. §. 32. erfüllt, sondern auch das Königreich verlassen haben. B.R.G. 4. Decbr. 1833. Art. 66. Z. 3. So lange sie aber Heimathrecht haben, so lange kann auch ihre Trauung nur nach den kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen ihrer Heimath stattfinden. Es ist ganz unzuläßig, sie wegen ihrer in Aussicht stehenden Auswanderung von jenen Vorschriften dispensirt zu halten, und ein Geistlicher, welcher von dieser irrigen Voraussetzung ausgehend eine Trauung vornimmt, setzt sich der Gefahr aus, eine Ehe einzusegnen, welche für nichtig erklärt werden müßte, sobald die Getrauten ihren Sinn ändern und in der Heimath zu bleiben sich entschließen würden. So hart unter Umständen diese Gesetze wirken können, so erscheint es doch nicht möglich, sie für den speciellen Fall abzuändern, und es bleibt daher nichts übrig, als daß sich die Geistlichen Mühe geben, den Verlobten dabei nach Thunlichkeit beizustehen. Dieß kann bei kirchlichen Ehehindernissen durch Beschleunigung der Disp.Gesuche und durch Unterstützung der Sportelnachlaßgesuche geschehen. Am lästigsten aber ist für solche Verlobte, die ihr B.R. an verschiedenen Orten haben, daß noch unmittelbar vor ihrer Auswanderung das Eine am Ort des Andern

bürgerlich werden und sich einkaufen muß, wodurch ihm ein voraussichtlich völlig nutzloser und bei seinem Vorhaben doppelt empfindlicher Aufwand entsteht. Die Oberkirchenbehörde hat es nicht unterlassen, namentlich in dieser, sowie in Beziehung auf die Bestimmungen über den Nahrungsstand bei der K. Staatsregierung Vorstellung zu machen, allein einestheils die Sorge für die Gemeinden, welchen arme Leute nach ihrer Rückkehr von einer mißglückten Auswanderung zur Unterstützung zufallen, anderntheils die Gefahr einer Umgehung der Gesetze über Bürgeraufnahme und Nahrungsstand unter dem Vorwand der Auswanderung, haben eine Ausnahmebestimmung nicht zugelassen, und so kann hier von Seiten der Geistlichen nichts geschehen, als daß sie in einem solchen Falle bei der Gemeindeobrigkeit ihre Verwendung eintreten lassen, damit die Auswandernden wo möglich ohne ökonomische Belästigung noch zuvor ihre Ehe eingehen können, eine Verwendung, welche um so eher Gehör finden dürfte, je mehr sie sich auf ehrbare und zuverläßige Verlobte beschränkt, und je weniger dabei ein leichtsinniges Auswandern und Heirathen begünstigt werden will. Es werden daher die Geistlichen ermahnt, daß sie unter sorgsamer Einhaltung der Gesetze solcher Verlobten mit Rath und That sich treulich annehmen und namentlich daß sie, so lange es noch Zeit und ehe es zu spät ist, auch unbefragt dieselben durch beichtväterliche Berathung auf dasjenige aufmerksam machen, was von ihrer Seite geschehen muß, um noch vor ihrer Auswanderung rechtmäßig getraut werden zu können. S. „Concubinat."

5) Bad. See-Kr.Reg.Erl. 20. Juni 1843. Rieger Samml. VI. 274. Wenn k. württemb. Staatsangehörige sich im Großherzogthum Baden niederlassen wollen, so kann nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die ortsbürgerliche Aufnahme in irgend einer badischen Gemeinde nicht ertheilt, und noch viel weniger die Verehelichung gestattet werden, bis nicht eine von der k. württemb. Staatsbehörde ausgefertigte Entlassungs-Urkunde beigebracht wird; insbesondere darf vor dieser Beibringung die Verehelichung einer Württembergerin mit einem badischen Staatsangehörigen nicht zugelassen werden.

1) Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht k. Ges. 30. März 1852. Rbl. 83. — Ges. 19. Nov. 1833. Rbl. 365. — 22. Mai 1843. Art. 104. Rbl. 356. — Instr. 30. Decbr. 1843. Art. 15. Rbl. 1844. 24.

2) Die ehelichen Verhältnisse der Auswanderer verdienen volle Aufmerksamkeit. Hartmann Ev. Kbl. 1853. 253. — Ueber die wilden Ehen der Auswanderer 1853. 574. — Bei Brautpaaren, welche vor der Auswanderung sich trauen lassen wollen, wäre insbesondere hinzuweisen auf Ps. 139, 5. 7—12. 5 Mos. 8, 11—28. 2, 7. 1 Mos. 28, 15. 20. 21. Offenb. 2, 13. Jud. 20. 1 Kor. 16, 13. Hebr. 3, 12. Spr. Sal. 10, 20. Hiob 27, 8. Spr. Sal. 25, 19. 1 Theff. 5, 8. Sir. 34, 15. Matth. 10, 42. 25, 40. 1 Joh. 4, 8. Matth. 16, 26. Luc.

8, 8. 15. 1 Kön. 19, 7. Joh. 7, 37. Matth. 21, 2. 1 Mos. 19; 15. 17. 22. Jes. 43, 2. Kapff Gebetb. II. 228. — Gebetb., enth. d. sämmtl. Gebete und Seufzer Luthers, Melanchthons, Bugenhagens, Matthesius, Habermanns, Arndts. Vom evang. Bücherverein in Berlin 1849. »Reisebüchlein« 162. Hartmann Ev. Kbl. 1846. 662.

§. 194. Gemeindegenossenschaftsrecht. — Aeltere Vorschriften.

1) G.R. 10. Aug. 1588. Reyscher G.S. I. 453. Die Proclamation und Trauung ist weder von dem Besitz des B.R. eines Orts abhängig, noch wird durch solche die Erwerbung des B.R. bedingt. 2) G.Ver. 15. Nov. 1618. §. 1. R.G. I. 698. 3) L.O. 1621. Tit. II. S. 4. R.G. I. 729. vgl. L.O. 20. April 1515. R.G. I. 32. 4) G.R. 17. Aug. 1647. R.G. II. 61. 5) G.R. 10. Jan. 1650. E.R.G. I. 326. 6) G.R. 31. Aug. 1714. R.G. II. 1023. 7) Erl. 23. April 1715. R.G. II. 1028. 8) G.R. 9. Febr. 1722. R.G. II. 1233. 9) G.R. 26. Febr. 1732. R.G. III. 112. 10) Comm.Ord. 1. Juni 1758. S. 44—46. XII. §. 1—18. R.G. III. 581. 11) G.R. 25. Aug. 1804. R.G. III. 1243. Aufenthalt nicht verbürgerter Personen in Städten und Dörfern. 12) G.R. 19. April 1807. R.G. IV. 86. 13) Ver. 5. Mai 1807. R.G. IV. 89. 14) Verf. 18. März 1809. Rbl. 100. R.G. IV. 339. 15) Rescr. 6. Juli 1812. Rbl. 333. Die bürgerlichen Verhältnisse der Einwohner in Absicht auf Gemeinde-Verfassung und Gemeinheitsrechte. 16) Ver. 9. April 1818. Rbl. 145. in Betr. der Bürger- und Beisitz-Receptions-Gebühren, der Bürger-Steuer, des Beisitz-Geldes und des Schutz- und Schirm-Geldes. 17) Ges. 15. April 1828. Rbl. 197. über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, theilweise abgeändert durch das revid. Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 509. Art. 80. Rbl. 540. und Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 105.

§. 195. Allgemeine Verpflichtung.

1) Verf.Urk. 25. Sept. 1819. Rbl. 645. §. 62. Jeder Staatsbürger muß, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

2) Ges. 4. Dec. 1833. Art. 1. Rbl. 510. Jeder Staatsbürger muß, soferne nicht für ihn das gegenwärtige Gesetz (Art. 4) eine Ausnahme begründet, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Nur der Staatsbürger ist fähig, ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht im Königreiche zu besitzen. Art. 2. Umfang des Gemeinde-, Beisitz- oder Heimathrechts. Das Gemeinde-, Beisitz- oder Heimathrecht gewährt die Befugniß, in der Gemeinde sich häuslich niederzulassen, und unter den gesetzlichen Bestimmungen sein Gewerbe zu treiben; so wie im Falle der Dürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Cassen.

3) K. Ges. 17. Septbr. 1853. Art. 16. Rbl. 397. Der Bürger oder Beisitzer einer zusammengesetzten Gemeinde hat seine nächste Heimath in demjenigen Orte, in welchem er seinen Wohnsitz hat, oder solche durch Geburt, Aufnahme, Uebersiedlung oder Zutheilung erworben hat.

1) In Freiburg konnte derjenige, welcher sich mit einer Bürgerstochter eingelassen hatte, zur Heirath gezwungen werden, sobald das Bürgerrecht die Ehe im Allgemeinen für möglich erklärte. Raumer Hohenst. VI. 549. 2) In Stuttgart verbot man 1503 Fremden, welche sich mit Bürgerstöchtern verheiratheten, und das B.R. erkaufen wollten, ehe dieß geschehen sei, bei 2 fl. Strafe irgend ein Gewerbe zu treiben. Pfaff Gesch. d. Stadt Stuttgart I. 123.

§. 196. Ausnahme.

Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 510. Art. 4. Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Gemeindegenossenschaft. Von der Verpflichtung, einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören (Art. 1), sind ausgenommen: 1) Die Standesherren und die sämmtlichen Mitglieder standesherrlicher Häuser; 2) die adeligen Besitzer von immatrikulirten Rittergütern und deren Gattinnen; 3) die übrigen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, sobald die für dieselben bestimmten Körperschaften (Verf.Urk. §. 39) sich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familienglieder, sowie zur Ausmittlung eines beständigen Wohnsitzes für dieselben übernommen haben werden; 4) alle diejenigen, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civil-Dienste, im Kirchen- und Schulfache, oder bei einer Körperschaft bekleiden; 5) diejenigen Staatsdiener (im Hof-, Militär- und Civil-Dienste), welche nur vermöge ihrer Anstellung das zeitliche St.B.R. erlangt haben (Verf.Urk. §. 19), und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts sich auszuweisen vermögen; 6) diejenigen Staatsangehörigen, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung über das Heimathrecht, einer nicht im Gemeindeverbande stehenden Besitzung zugetheilt worden sind, für sich und für ihre nach dieser Zutheilung geborenen Kinder.

§. 197. Folge der Nichterfüllung dieser Verpflichtung.

1) M.Erl. 24. April 1828. Reyscher R.G. V. 596. Kein Staatsbürger soll sich verehelichen, ehe er einer bestimmten Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört.

2) Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 511. Art. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4. Nr. 1. 2. 3. 5. bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, kann sich, ehe er ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht besitzt, nicht verehelichen.

§. 198. Bedingungen.

Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 515. Art. 17. Jeder württembergische Staatsbürger ohne Ausnahme kann durch die zuständige Gemeindebehörde

aufgenommen werden; ebenso jeder Ausländer, dem die zuständige Staats-behörde das St.B.R. ertheilt hat. — Die weiteren Bestimmungen über die Erwerbung durch Aufnahme s. Ges. 4. Dec. 1833. Art. 15—32. Rbl. 515.

§. 199. Aufnahme von Frauenspersonen.

1) Ges. 4. Decbr. 1833. Art. 26. Rbl. 519. Eine unverehelichte Frauensperson bedarf zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde nur dann einer besonderen Aufnahme, wenn gegen sie eine der im Art. 19. Rbl. 516. bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird. — Sollte der Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung ein mehrfaches Bürger- oder Beisitzrecht besitzen, so hängt es von der Wahl seiner Gattin ab, welches derselben sie mit ihm zu theilen gemeint sei. — Sportelbezug der Gemeinderäthe. M.E. 20. Aug. 1829. Rbl. Ergbd. 1838. 238. Reyscher R.G. V. 721.

2) C.Erl. 6. März 1835. Rbl. Ergbd. 1852. 230. §. 24. Wenn ein Gemeindebürger oder Beisitzer eine, nicht derselben Gemeinde angehörige Frauensperson heirathen will, so versteht es sich von selbst, daß Proclamation und Trauung nur alsdann vor sich gehen können, wenn aus den dem Pfarrer vorgelegten Urkunden sich ergibt, daß speciell in Absicht auf eine bestimmte Frauensperson der Verehelichung des Gemeindegenossen nichts im Wege steht, und daß, wenn die Verlobte wegen schlechten Prädicats im Sinne des Art. 19. Rbl. 1833. 516. eine besondere Aufnahme in das Genossenschaftsrecht ihres künftigen Ehemannes bedürfen sollte, so lange diese Aufnahme nicht nachgewiesen ist, auch die Verehelichung dieser Personen nicht stattfinden kann. Durch die dem Bräutigam ausgestellte gemeinderäthliche Urkunde ist aber für erklärt anzunehmen, daß die Bürgerrechtsverhältnisse der Braut in Ordnung seien. M.E. 9. Juli 1839. C.E. 16. Aug. 1839. Rbl. Ergbd. 1852. 212. „Vorschriften für die evang. Pfarrer.“ K.K.R. 6. August 1839. „Vorschr. für die kathol. Pfarrer.“

§. 200. Im Falle der Wiederaufhebung eines Ehe-Verlöbnisses.

Ges. 4. Decbr. 1833. Art. 23. Rbl. 518. Bestimmung für den Fall der Wiederaufhebung eines Eheverlöbnisses. Wenn der Aufzunehmende nur mit Hinzurechnung des Vermögens seiner Verlobten die nach Art. 20. Rbl. 516. erforderliche Vermögenssumme besitzt, verliert die Aufnahme ihre Gültigkeit, wenn das Eheverlöbniß nicht zum Vollzug kommt.

§. 201. Bestimmung wegen der unehelichen, sowie der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder.

1) Ges. 24. Dec. 1833. Art. 14. Rbl. 515. Die unehelichen Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beisitzrecht hatte. Ehelichen sich in der Folge die Aeltern, so erlangt das Kind das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater zur Zeit seiner Verehelichung als Bürger oder Beisitzer angehört, wogegen sein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beisitzrecht in dem Heimathorte der Mutter wieder aufhört.

2) M.E. 15. Mai 1834. Reyscher R.G. V. 1127. Die Unstatthaftigkeit der Anforderung einer Receptionsgebühr von unehelichen, durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirten, und damit in das B.R. ihres Vaters eintretenden Kindern betr.

3) M.E. 3. Sept. 1831. Reyscher R.G. V. 946. Nachdem die k. bayrische Gesandtschaft sich dahin äußerte, sie sei ermächtigt, zu erklären, das k. bayrische Gouvernement werde künftig als Grundsatz anerkennen, daß durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder der staats- und ortsbürgerlichen Verhältnisse ihrer Aeltern von Rechtswegen theilhaftig sein sollen, vorausgesetzt, daß dieselben nicht auf irgend eine Weise ein selbstständiges Domicil erworben haben, so wird die k. Kr.Reg. angewiesen, sich nach dem oben erwähnten Grundsatze in vorkommenden Fällen gleichfalls zu achten, und denselben gegen die k. bayrische Regierung geltend zu machen.

§. 202. Bestimmungen wegen besonderer Verhältnisse und Stände.

1) Falllehen. G.R. 1. Okt. 1807. Rbl. 461. In mehreren Patrimonialbesitzungen, wo bei weitem der größte Theil der Güter Falllehen sind, besteht ein der Bevölkerung äußerst nachtheiliges Herkommen, wonach in jeder Familie nur der älteste Sohn, oder wenigstens nur einer der Söhne heirathen darf, und selbst den nachgeborenen Töchtern die Möglichkeit, sich zu verehelichen, durch Verweigerung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht benommen wird. Diese dem gemeinen Wesen nachtheilige Gewohnheit wollen Wir ein für allemal abgestellt wissen, und verordnen hiemit ausdrücklich, daß in allen Theilen Unseres Königreichs die Freiheit zu heirathen unter keinen andern als bloß canonischen und conscriptionsordnungsgemäßen Einschränkungen ungehindert gestattet werde; wobei den Patrimonialherrschaften, welche überhaupt weder

Heirathen zu concediren, noch zu verhindern die Befugniß haben, alles Ernstes aufgegeben wird, in den Mediatstädten die Aufnahme in das Bürger- oder Beisassenrecht denjenigen, die sich zu verehelichen gedenken, keineswegs zu erschweren, sondern vielmehr jede, eine rechtmäßige Verbindung begünstigende Erleichterung auf alle Art und Weise, besonders durch Vertheilung liegender Gründe, Bewilligung des Bürger- und Beisassenrechts und anderer Vortheile eintreten zu lassen.

2) Militär. 1) Ob.Reg. $\frac{31. \text{Juli}}{11. \text{Aug.}}$ 1810. Reyscher Kr.G. II. 1140. R.G. IV. 418. Den Soldaten, welche dem Vaterland gedient haben, soll die Bürgeraufnahme nicht erschwert werden. 2) Corpsbef. 16. Sept. 1828. Reyscher Kr.G. III. 1979. Nach Art. 5 des Ges. über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht 15. April 1828. Rbl. 197. kann in Zukunft auch im Militär keine Verehelichung erfolgen, so lange die betreffenden Personen nicht bei einer bestimmten Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer aufgenommen sind. Die alleinigen Ausnahmen von dieser allgemeinen Bestimmung finden sich im Art. 4 des Gesetzes bezeichnet. Unter Anstellungen im Militärdienste sind Unterofficiers-Chargen durchaus nicht begriffen. Wegen der Erfordernisse bei Heirathen von den in die gesetzliche Kategorie gehörigen Angestellten sind die Garnisonsgeistlichen durch die Feldprobstei besonders instruirt. 3) Corpsbef. 7. März 1831. Reyscher Kr.G. III. 2098. Die Ver., nach welcher jeder neuangestellte Officier das B.R. in irgend einer Gemeinde des Königreichs erwerben und solches urkundlich nachweisen muß, wird in Erinnerung gebracht (Corpsbef. 16. Sept. 1828.). Dasselbe haben diejenigen vor der Erscheinung jener Ver. angestellten Officiere zu beobachten, welche um die Heirathserlaubniß einkommen. Ausländer sind von dieser Maßregel nur dann ausgenommen, wenn sie ungeachtet ihrer Anstellung in hiesigen Diensten, den ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Unterthanenrechte und ihrer bürgerlichen Verhältnisse in ihrem Vaterlande nachweisen können. Die Regimentscommandanten sind für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen verantwortlich und haben bei jedem Heirathsgesuche von Officieren die oben erwähnten Urkunden durch die Behörden dem Kr.Min. zur Einsicht vorzulegen. 4) K. Ver. 5. Juni 1823. Rbl. 421. §. 53. Insbesondere wird dem Commandeur des Landjägercorps zur Pflicht gemacht, keine Heirathserlaubniß zu ertheilen, bis sich die Verlobten über ihre Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht einer und derselben Gemeinde genügend ausgewiesen haben. 5) Kr.M.E. 29. Juli 1829. Reg. d. Feldpropst. Einige Anstände bei der Verehelichung von Angestellten im k. Militärdienste

(namentlich von Officieren) hinsichtlich des Gemeindebürger- und Beisitzrechts ihrer Verlobten haben das k. Kr.Min. veranlaßt, mit dem k. Min. des Innern über die hier eintretenden gesetzlichen Verhältnisse Rücksprache zu nehmen, damit eine das Gesetz näher erläuternde Bestimmung gegeben werden könne. Dem zufolge sind beide Min. in nachstehenden Grundsätzen übereingekommen, nach welchen in der fraglichen Beziehung verfahren werden soll. Diejenigen Angestellten, welche nach dem B.R.G. 15. April 1828. Art. 4. Nr. 4. Rbl. 199. von der Verpflichtung, einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören, persönlich ausgenommen sind, sind zwar für ihre Person an ihrer Verheirathung nicht gehindert, nichts desto weniger aber verpflichtet, in so ferne sie nicht zu den durch Art. 4. Nr. 1 und 2 unbedingt befreiten Ständen gehören, sich vor ihrer Trauung über das Heimath- (Bürger- oder Beisitz-) Recht ihrer Verlobten auszuweisen. — Ist die letztere eine Ausländerin, so bringt es ohnehin die Ordnung mit sich, daß solche vor ihrer Verheirathung mit einem Württemberger in das württemb. St.B.R. förmlich aufgenommen werde. Die Aufnahme in das St.B.R. setzt aber nach der Verf.Urk. §. 19. voraus, daß die Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde des Königreichs die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechts erhalten habe. — Die Inländerin hingegen unterliegt, ganz unabhängig von der ihrem künftigen Ehemann nach Art. 4. Nr. 4. für seine Person zustehenden Befreiung, der Vorschrift des Art. 5, wonach kein Staatsbürger (ohne Unterschied des Geschlechts) sich verehelichen darf, ehe er sich über den Besitz eines Gemeindebürger- oder Beisitzrechts, oder über eine der im Art. 4. Nr. 1—5 bezeichneten Ausnahmen ausgewiesen hat. Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift auf heimathlose Frauenspersonen, welche einen nicht verbürgerten Staatsdiener zu heirathen gedenken, erscheint um so nothwendiger, als durch diese Verheirathung ihre Heimathsansprüche wesentlich verändert würden, indem sie im eintretenden Falle nicht mehr dem Orte ihrer Geburt, sondern dem Ort ihres Aufenthalts oder ihrer Trauung zugetheilt werden müßte. (Art. 34. Nr. 2—4.) Es hat daher die in einem solchen Falle befindliche Frauensperson irgend ein beliebiges Bürger- oder Beisitzrecht im Lande zu erwerben, oder auf den Grund des Art. 33 ihre Zutheilung zu einer bestimmten Gemeinde zu verlangen. Sollte jedoch der künftige Ehemann selbst nur vermöge seiner Anstellung im württemb. Dienste das zeitliche St.B.R. erlangt haben, so kommt es darauf an, ob derselbe über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts sich gehörig ausgewiesen habe? Im Bejahungsfalle ist darauf zu bestehen, daß dieser

Vorbehalt auch auf seine künftige Ehefrau und die von ihr zu hoffenden Kinder ausgedehnt werde; im Verneinungsfalle hingegen ist der Bräutigam selbst zur Erwerbung des bleibenden St.B.R. und eines die letztere bedingenden Ortsbürger- oder Beisitzrechts anzuhalten.

3) Waisenhauszöglinge. Die den Waisenhauszöglingen in Absicht auf Bürgerannahme durch k. Ver. 11. Febr. 1810. §. 23. Nr. 4. Rbl. 64. zugestandenen Privilegien sind durch Ges. 15. April 1828. Rbl. 197. 4. Decbr. 1833. Rbl. 509. Verh. d. Kamm. d. Abg. 1827. Beil. III. 92. M.Erl. 22. April 1833. Reyscher R.G. V. 1006. aufgehoben.

4) Ausgewanderte Unterthanen. G.R. 19. April 1807. Rbl. 89. Ver. 5. Mai 1807. Rbl. 126., betr. die Wiederaufnahme der in die k. Staaten zurückgekehrten Auswanderer in das Unterthanen- und Bürgerrecht.

§. 203. Behörden.

1) Gemeinderath. 1) Verf.Urk. 25. Sept. 1819. Rbl. 646. §. 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. 2) Ges. 4. Decbr. 1833. Rbl. 515. Art. 15. Das Recht, Gemeindebürger und Beisitzer aufzunehmen, steht den Stadt- und Gemeinderäthen unter den im Art. 67 gegebenen näheren Bestimmungen zu. 3) Ges. 4. Decbr. 1833. Rbl. 535. Art. 67. Vernehmung der Bürgerausschüsse und beziehungsweise des Gutsherrn über Aufnahmegesuche. Jedes Aufnahmegesuch ist von dem Gemeinderath vor Fassung eines Beschlusses dem Bürgerausschusse zur gutächtlichen Aeußerung mitzutheilen. Außerdem hat der Gemeinderath in standesherrlichen, sowie in denjenigen ritterschaftlichen Orten, wo solches hergebracht oder als Surrogat der Ortspolizei besonders zugestanden ist, die Erklärung der Gutsherrschaft einzuholen. Sollte binnen 15 Tagen, von der geschehenen Mittheilung an gerechnet, eine verneinende Erklärung der Gutsherrschaft nicht erfolgen, so ist der Gemeinderath dieselbe für zustimmend anzunehmen und sofort weiter in der Sache zu handeln berechtigt. 4) Privil. 23. August 1819. Rbl. Ergbd. 1838. 311. VI. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die politisch-religiöse Gemeinde Kornthal bleibt der Gemeinde selbst und ihren Vorstehern, unter Vorbehalt der O.A.lichen Bestätigung, überlassen.

2) Gutsherrschaften. 1) Ver. 2/13. Dec. 1810. Rbl. 539., die Bürgerannahme und das damit verbundene Bürgerannahmegeld in den vormaligen Patrimonialherrschaften betr. 2) Organ. 31. Dec. 1818. Rbl. 1819.

28. IX. Vorbehalt der Jurisdictions-, Policei- und Aufsichtsrechte der Standesherren. 3) Decl. 8. August 1819. §. 42. Rbl. 505. 515., betr. die staatsrechtl. Verhältnisse des fürstl. Hauses von Thurn und Taxis. 4) Decl. der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels 8. Dec. 1821. §. 33. Rbl. 879. 888. 5) M.E. 11. März 1830. Reyscher R.G. V. 1086., betr. die Rücksprache mit der Grundherrschaft bei Annahme neuer Bürger oder Beisitzer in standesherrl. Orten. 6) M.E. 9. Juli 1839. C.E. 16. August 1839. Rbl. Ergbd. 1852. 212. „Vorschriften f. d. evang. Pfarrer." 7) K.K.R. 6. August 1839. „Vorschriften f. d. kathol. Pfarrer."

3) Oberamt. Verw.Ed. 1. März 1822. Rbl. 156. §. 69. Es gehört zu dem Wirkungskreise der O.Ae.: b) die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände.

§. 204. Streitigkeiten.

1) Competenz. 1) Die Frage, ob Jemand Bürger einer Gemeinde sei oder nicht — gehört zu dem öffentlichen Recht. Es handelt sich zwar dabei von der persönlichen Eigenschaft eines Privaten, aber nur in seinen Verhältnissen gegen die Gemeinden, welche in der Verf.Urk. 25. Spt. 1819. §. 62. Rbl. 645. selbst als die Grundlage des Staatsvereins bezeichnet sind. 2) Sowohl nach dem Ges. 15. April 1828. Art. 36. Rbl. 210., als nach dem 4. Dec. 1833. Art. 37. Rbl. 523. sind alle Streitigkeiten darüber, wem Bürgerrechte zustehen, mithin gewiß auch, wen eine Gemeinde als ihren Mitbürger sich zueignen kann, bloß von den Administrativbehörden zu entscheiden. Sarwey Mon. I. 500.

2) Recursrecht. Ges. 4. Dec. 1833. Art. 69. Rbl. 535. — Sp.C.E. 1. Febr. 1825. Dem Ol.A. wird auf seine Anfrage, betr. die Proclamation solcher Leute, deren B.R. noch streitig ist, zu erkennen gegeben, daß im vorliegenden Falle und in ähnlichen Fällen der Aufschub oder die Einstellung der Proclamation bis zur Entscheidung des k. Min. auf den gesetzlich an dasselbe ergriffenen Rekurs sich wohl von selbst verstehe, übrigens die Sache eigentlich vor den eheger. Senat gehöre.

3) Rekursfrist. Ges. 4. Dec. 1833. Art. 70. Rbl. 535.

4) Richtigkeits-Erklärung. Ges. 4. Dec. 1833. Art. 71. Rbl. 537. — Ges. 5. Mai 1852. Art. 19. Rbl. 111.

5) Behörde für die Richtigkeitsklage. Ges. 4. Dec. 1833. Art. 72. Rbl. 537.

6) Beweisverfahren in Gemeindebürgerrechtssachen. Sarwey Mon. V. 453.

7) Erschleichung des Bürgerrechts. Str.Ges. 1. März 1839. Art. 376. Rbl. 204. vergl. Ges. 4. Dec. 1833. Art. 27. Rbl. 519. Wenn das Bürger- oder Beisitzrecht in einer Gemeinde durch falsche Angaben über die persönlichen oder Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden erschlichen wird, ist Kreisgefängniß bis zu einem Jahre verwirkt, vorbehältlich höherer Strafen, wenn ein solcher Betrug durch Urkundenfälschung verübt wurde. Vergl. hierüber Sarwey Mon. VIII. 14. Hufnagel Comm. II. 666. Die Motive S. 294. sagen: Die Strafe trifft nicht nur den, welcher selbst ein G.B.R. erschleicht, sondern auch denjenigen, welcher die Aufnahme eines Andern auf betrügerische Weise bewirkt. Durch diesen Art. werden die geeigneten Strafen festgesetzt, auf welche der Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes hinweist, ohne daß etwas an den Bestimmungen des letzteren Gesetzes abgeändert wird. In der Regel wird der Kr.Ger.H. zur Entscheidung competent sein, obgleich nach dem Art. 8 des Competenzgesetzes die Bezirksgerichte in erster Instanz bei „der Erschleichung des B.R.“ (Art. 376) competent sein sollen. — Daß die Kr.Ger.H. zur Aburtheilung einer Erschleichung des B.R. zuständig seien, wenn mit diesem Vergehen die Fälschung einer Urkunde concurrirt, hat der Criminalsenat des Rkr.Ger.H. in einem Präjudiz ausgesprochen.

§. 205. Forum municipii. Gerichtsstand der bürgerlichen Heimath.

1) Nach römischem Recht mußte Jeder, welcher civis in einem municipium war, sich der Jurisdiction seiner Municipalobrigkeit unterwerfen, wenn er auch anderswo sein Domicil hatte.

2) Hienach wäre das Gericht derjenigen Gemeinde, wo Jemand Bürger oder Beisitzer ist und seine bürgerliche Heimath hat, das competente.

3) Dieser Grundsatz, die Bestimmung des Gerichtsstandes von der bürgerlichen Heimath abhängig zu machen, scheint auch dem IV. Ed. 31. Dec. 1818. I. §. 2. zu Grunde zu liegen, indem die Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe auf alle Personen und Objecte beschränkt wird, welche im Gemeindeverbande stehen. Durch die Justiznovelle 15. Sptbr. 1822. §. 2. Rbl. 675. wurde zwar jene ganze Bestimmung wieder aufgehoben, aber nicht dabei ausdrücklich gesagt, daß der frühere Grundsatz hinsichtlich des Gemeindeverbands aufgegeben sei, und sich die örtliche Gerichtsbarkeit auf alle im Orte Wohnenden erstrecke. Vielmehr scheint diese Aufhebung sich bloß auf den befreiten Gerichtsstand zu beziehen.

4) Dieses forum municipii ist mit dem Bürgerrechtsgesetz 4. Decb. 1833.

Rbl. 509. auf's Innigste verflochten, indem dasselbe Jedem seine Zufluchtsstätte anweist, wo er aufgenommen werden muß, wenn er sonst nirgends geduldet wird. Damit will das Gesetz nichts Anderes sagen, als wo Jeder seinen nothwendigen gesetzlichen Wohnsitz habe, wenn ihm ein freigewählter nicht gestattet ist, und er sonst keinen hat. Sarwey Mon. I. 316.

§. 206. Besondere Vorschriften für die evang. Pfarrer.

Der Vollständigkeit wegen folgen sämmtliche Erlasse, indem dieselben sich gegenseitig ergänzen.

1) Cons.Erl. 29. April 1828. K.K.R. Erl. 26. April 1828. Pf.Reg. Reyscher K.K.G. 929. Maurer K.K.G. 457. Rbl. Ergbd. 1852. 242. Durch das Ges. über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht 15. April 1828. Rbl. 197. Art. 5. ist verordnet, daß kein Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4. Nr. 1—5. bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, sich verehelichen dürfe, ehe er ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht im Königreiche besitze. Den Pf.Ae. werden daher für die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten überhaupt folgende nähere Vorschriften ertheilt. 1) Keinem Geistlichen ist gestattet, die kirchliche Trauung eines würtembergischen Staatsbürgers vorzunehmen, ehe und bevor der letztere sich bei ihm über den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechts bei irgend einer Gemeinde des Königreichs, oder über eine der in dem erwähnten Gesetze Art. 4. Nr. 1—5. bezeichneten Ausnahmen glaubhaft ausgewiesen hat. 2) Ist und bleibt der Bräutigam ein Angehöriger der Gemeinde, bei welcher der um die Trauung ersuchte Geistliche als Seelsorger angestellt ist, so bleibt es dem Ermessen des Letzteren überlassen, ob und wie fern durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne; der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich. 3) Hat hingegen der Bräutigam bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht im Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitzrechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths, eine etwaige Ausnahme vom Gemeindeverband aber (Art. 4. Nr. 1—5.) durch eine von der betreffenden Staatsbehörde ausgefertigte Urkunde nachgewiesen werden. 4) Da nach dem Art. 25 die Frauenspersonen des Bürger- oder Beisitzrechts ihrer

Ehemänner in der Regel von Rechtswegen und ohne besondere Aufnahme theilhaftig werden, so sind die Pf.Ae. weder befugt noch verpflichtet, über die bürgerlichen Verhältnisse der Braut eine ähnliche Nachweisung wie über die Verhältnisse des Bräutigams zu fordern. Es werden jedoch dieselben den Gemeindebehörden die etwa gewünschten Mittheilungen zum Behufe des Einzugs der im Art 29 festgesetzten Gebühren nicht verweigern.*) 5) Von Ausländern (ohne Unterschied des Standes und Geschlechts), welche sich im Königreiche ehelich und häuslich niederzulassen gedenken, ist vor der kirchlichen Trauung noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des württembergischen St.B.R., in Ermanglung desselben aber die Beibringung einer besondern Bewilligung der Staatsbehörde zu fordern. Vgl. E. 1. Juli 1834. Reyscher E.K.G. II. 909. K.K.G. 1055.

Der C.E. 29. April 1828 hatte unter Nr. 4 vorgeschrieben, „daß die Pf.Ae. weder befugt noch verpflichtet seien, über die bürgerlichen Verhältnisse der Braut eine ähnliche Nachweisung, wie über die Verhältnisse des Bräutigams, zu fordern. Es werden jedoch dieselben den Gemeindebehörden die etwa gewünschten Mittheilungen zum Behuf des Einzugs der im Art. 29 des B.R.G. 15. April 1828. Rbl. 207. festgesetzten Gebühren nicht verweigern.“ Diese Verf. gab dem ständischen Ausschuß zu folgenden Ausstellungen Anlaß: „Es sei jener Erlaß ein Beleg, wie im Wege der Instruction gesetzliche Bestimmungen mißkannt werden, oder zu irriger Anwendung der letzteren führen können. Denn nach Art. 25. Rbl. 206. bedarf jede Ehefrau in dem Falle einer besondern Aufnahme, wenn gegen sie eine der Voraussetzungen wegen des Prädicats bewiesen werden kann. Da nun die Gemeinderäthe das Prädicat einer, aus einer andern Gemeinde herstammenden Weibsperson, welche einen Ortsbürger heirathen will, nicht kennen, so ist es nothwendig, daß diese Weibsperson ein Prädicatszeugniß von dem Gemeinderath ihres Wohnorts mitbringe, und daß somit der Gemeinderath des Bräutigams von dem Vorhaben seiner Ehe Kenntniß erlange. Dieß ist um so nothwendiger, weil nach geschlossener Ehe, auch wenn ein schlechtes Prädicat gegen sie erwiesen werden könnte, die Ehefrau nicht mehr des B.R. für verlustig erklärt werden kann, und weil der Gemeinderath, wenn er die Verehelichung eines seiner Bürger mit einer Ausbürgerin nicht erfährt, auch nicht von ihr die gesetzlich vorgeschriebenen Aufnahmegebühren einziehen kann, oder wenn er sie erfährt, in der Folge diese Aufnahmegebühren, besonders bei Abwesenden, nur im Wege der Klage einziehen muß.“ Auf Vorstellungen bei der höchsten Behörde gegen diesen Erlaß wurde derselbe unterm 18. April 1829 abgeändert und gewissermaßen zurückgenommen. Rechensch.Ber. 1830. §. 46. Auß. Beil.H. I. 65.

2) C.E. 28. April 1829. K.K.R. 29. April 1829. Reysch. K.K.G. 948. Maurer K.K.G. 460. Nachtrag zu dem Erl. 29. April 1828. Nach dem Art. 25 des Ges. 15. April 1828. Rbl. 206. wird jede Ehefrau in der Regel des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts ihres Ehemannes ohne besondere Aufnahme von Rechtswegen theilhaftig. Die Pf.Ae. sind daher nach jener Vorschrift weder befugt noch verpflichtet, die kirchliche Verkündigung

*) Vergl. K.K.R. 1. Juli 1834. Rbl. Ergbb. 1852. 243. „Vorschrift für die kath. Pfarrer.“

oder Trauung einer Frauensperson, welche den Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde heirathen will, auf eine Nachweisung der förmlichen Aufnahme der Braut in das Bürger- oder Beisitzrecht ihres Bräutigams auszusetzen. Von der andern Seite steht den Gemeinden nach der angeführten Gesetzesstelle ausnahmsweise das Recht zu, einer Weibsperson die Aufnahme in dem Falle zu versagen, wenn gegen sie eine der im Art. 19. Rbl. 203. desselben Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird. Auch lassen sich noch manche andere Fälle denken, z. B. bei zweifelhaftem, oder mehrfachem Bürger- oder Beisitzrecht, beim Vorhandensein von unehelichen Kindern oder von Kindern I. Ehe, bei zweifelhaftem St.B.R. der Braut u. s. w., wo die definitive Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse eines oder des andern Theils schon vor der Verehelichung, wo nicht nothwendig, doch sehr wünschenswerth ist. Den Pf.Ae. aber kann weder die Verpflichtung auferlegt, noch die Befugniß zugestanden werden, das Gewicht dieser oder ähnlicher Umstände zu beurtheilen, die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung derselben auf ihre Verantwortung zu nehmen. Um daher jedem dießfallsigen Mißverständnisse, sowie jeder Störung der kirchlichen oder bürgerlichen Ordnung im Voraus zu begegnen, erscheint es angemessen, den Gemeinde-Vorstehern schon vor der kirchlichen Verkündigung Gelegenheit zu geben, ihre etwaige Einsprache gegen die Verehelichung zur Kenntniß des Pf.A. und zur Entscheidung der zuständigen Behörde zu bringen. Die Pf.Ae. sind daher anzuweisen, so oft ein Gemeinde-Bürger oder Beisitzer eine nicht derselben Gemeinde angehörige Frauensperson zu heirathen und durch diese Verheirathung seines Bürger- oder Beisitzrechts theilhaftig zu machen gedenkt, mit der Proclamation und Trauung derselben nicht eher vorzuschreiten, als nachdem sich die Verlobten darüber, daß sie ihr Vorhaben dem Gemeindevorsteher ihres künftigen Wohnorts angezeigt haben, durch ein schriftliches Zeugniß des Letztern ausgewiesen haben. Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, dieses Zeugniß auf geschehene Anmeldung sogleich und unentgeldlich auszustellen, ihre etwaigen Einwendungen gegen die beabsichtigte Verehelichung entweder in das Zeugniß selbst aufzunehmen, oder durch ein besonderes Schreiben dem Pf.A. mitzutheilen. In einem wie in dem andern Falle hat das Pf.A. die Proclamation oder Trauung bis zur definitiven Erledigung jener Anstände einzustellen, und die Nupturienten zur Verfolgung ihrer Ansprüche vor der zuständigen bürgerlichen Behörde anzuweisen. — Zurückgenommen durch E. 1. Juli 1834. Reyscher E.K.G. II. 909. K.K.G. 1055.

3) M.E. 28. April 1829. Pf.Reg. Auf besondern Befehl ergangen. Man sieht sich veranlaßt, die Geistlichkeit in den größern Städten des Königreichs darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der ihnen durch V.R.G. 15. April 1828. Art. 5. Rbl. 199. sowie durch E. 29. April 1828. auferlegten Verantwortlichkeit am sichersten entledigen werden, wenn sie bei nur einigermaßen zweifelhaften Verhältnissen den Napturienten die Auflage machen, vor der wirklichen Proclamation oder Trauung darüber, daß ihre bürgerlichen Verhältnisse keinem Anstande unterliegen, durch ein Zeugniß des k. O.A. sich auszuweisen. — Vgl. E. 1. Juli 1834. Reyscher E.K.G. II. 909. K.R.G. 1055.

4) C.E. 6. März 1835. Rbl. Ergbd. 1852. 225. §. 1. Das V.R.G. 4. Dec. 1833. Rbl. 509. ändert durchaus Nichts an den canonischen Ehehindernissen. Die bisherigen Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Trauerzeit, Alt.U., geschlossener Zeit 2c. behalten auch ferner ihre Gültigkeit. §. 2. Ebenso hat dieses Gesetz keinen Einfluß auf das, was in bürgerlicher Hinsicht, z. B. über Minderjährigkeit, über die Einholung der Staatserlaubniß zur Heirath bei den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen- und Schuldienern, über das Zeugniß erfüllter Militärpflichtigkeit 2c. verordnet ist. §. 3. Auch versteht es sich von selbst, daß alle Ver. wegen der übrigen Vorbedingungen des kirchlichen Aufgebots, wegen der Trauung, der Disp., der Ehetrennung, der eheger. Instanzen und Behörden, insbesondere auch alle Bestimmungen wegen der Heirath von Militärpersonen, keine Abänderung erleiden. §. 4. Dagegen sind durch dieses Gesetz die früheren Erforderniße in Absicht auf die Verhältnisse des Bräutigams zu der Gemeinde, welcher er als Bürger oder Beisitzer angehört, in mehreren wesentlichen Punkten abgeändert, und ein neues Ehehinderniß ist geschaffen worden. In beiden Beziehungen erhält das Verfahren der Geistlichen bei Proclamationen und Trauungen neue Bestimmungen. §. 5. Jeder, der bei dem Pf.A. seine Absicht, sich zu verehelichen, anmeldet, muß mit nachfolgenden (§. 7—9) Ausnahmen, irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehören. Rbl. 1833. 511. Art. 5. — §. 6. Zwar sind alle Diejenigen, welche bei Verkündigung des V.R.G. bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civildienste, im Kirchen- und Schulfache oder bei einer Körperschaft bekleidet haben, von der allgemeinen Verpflichtung zu der Gemeindegenossenschaft ausgenommen. Es sind aber alle diese Personen, wenn sie von nun an in die I. oder in eine weitere Ehe treten wollen, der allgemeinen Verpflichtung, sich ein Bürger- oder Beisitzrecht zu erwerben, unterworfen. Rbl. 1833. 510. Art. 4. 5. — §. 7. Ausgenommen von derselben

aber sind: a) Die Standesherren und die sämmtlichen Mitglieder der standesherrlichen Häuser. b) Die adeligen Besitzer immatrikulirter Rittergüter. c) Diejenigen Staatsdiener im Hof-, Militär- und Civildienste, welche nur vermöge ihrer Anstellung das zeitliche St.B.R. erlangt haben, Verf.Urk. §. 19., und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts sich auszuweisen vermögen. Rbl. 1833. 510. Art. 4. — §. 8. Diese Ausnahme (§. 7.) erstreckt sich vorläufig noch nicht auf die übrigen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, sondern wird erst eintreten, sobald die für dieselben bestimmten Körperschaften, Verf.Urk. §. 39, sich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familienglieder, sowie zur Ausmittlung eines beständigen Wohnsitzes für dieselben übernommen haben werden. Rbl. 1833. 510. Art. 4., Nr. 3. — §. 9. Daß eine solche Ausnahme (§. 7. 8.) bei ihm eintrete, und daß er sich demnach auch ohne den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts verehelichen dürfe, darüber hat sich der Heiraths-Candidat durch eine — von der zuständigen Staatsbehörde ausgefertigte Urkunde auszuweisen. §. 10. Wenn der Bräutigam ein Angehöriger derjenigen Gemeinde ist und bleiben will, an welcher der um die Verkündigung und Trauung ersuchte Pfarrer seine Stelle bekleidet, so bleibt es dem Ermessen des Letzteren überlassen, ob und in wie fern durch seine persönlichen Kenntnisse von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten (von dem bisher schon bestandenen Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts) die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne. Der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich. §. 11. Hat hingegen der Bräutigam a) bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe b) bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich c) derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht in dem Besitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrechts gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitzrechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths nachgewiesen werden. §. 12. Zuständig ist im Falle a) der Gemeinderath desjenigen Ortes, in welchem der Bräutigam bisher das Bürger- oder Beisitzrecht besessen hat, im Falle b) und c) desjenigen Ortes, wo er es künftig besitzen wird. §. 13. Die Stelle des gemeinderäthlichen Zeugnisses (§. 11.) kann nur ein von dem Rathsschreiber der betreffenden Gemeinde beglaubigter Auszug aus dem Protocoll über die Aufnahme des Nupturienten in das Bürger- oder Beisitzrecht vertreten. Dagegen kann derselbe weder durch die schriftliche Erklärung des Ortsvorstandes, noch durch die aus dem Taufschein hervorgehende Be-

merkung, daß der Bräutigam ein geborner Bürgerssohn der anderen Gemeinde sei, noch durch eine andere Urkunde ersetzt werden.

5) $\frac{\text{M.E. 9. Juli 1839.}}{\text{C.E. 16. Aug. 1839.}}$ Pf.Reg. Kapff Rep. II. 587. Rbl. Ergbd. 1852. 212. Da der Schlußsatz des §. 24. des C.E. 6. März 1835, in Betreff der Anwendung des B.R.G. 4. Dec. 1833. möglicher Weise einer unrichtigen Deutung unterliegen könnte, so sind die sämmtlichen Pf.Ae. dahin zu instruiren: daß, wenn ein Gemeindebürger oder Beisitzer eine, nicht derselben Gemeinde angehörige, Frauensperson heirathen will, der betreffende Pfarrer vor Vornahme der Proclamation und Trauung durch ein gemeinderäthliches Zeugniß oder einen von dem Rathsschreiber beglaubigten Auszug des Gemeinderaths-Protocolls sich darüber bestimmte Ueberzeugung zu verschaffen habe, daß dem Eintritt der Braut in das Genossenschaftsrecht des Bräutigams kein Hinderniß im Wege stehe, indem sie entweder mit keinem der im Art. 19. Rbl. 1833. 516. bezeichneten Mängel behaftet, oder dieser Mängel ungeachtet von der Gemeinde, welcher der Bräutigam angehört, in die Gemeindegenossenschaft aufgenommen worden sei. Reyscher E.R.G. II. 914. In denjenigen Bezirken, in welchen Kraft der erlassenen Declarationen einem Standesherrn das Recht, neue Einwohner aufzunehmen, für den Fall der Uebernahme der Polizeiverwaltung zusteht, und diese wirklich von demselben ausgeübt wird, ist außer dem gemeinderäthlichen Zeugnisse (welches übrigens nicht gerade in einer besondern Urkunde niedergelegt sein muß, sondern mit dem gemeinderäthlichen Attestat über den gesicherten Nahrungsstand oder einem sonstigen Document verbunden sein kann), eine Bescheinigung des betreffenden standesherrlichen Bezirksamts erforderlich, daß dem Eintritt der Braut in die Gemeindegenossenschaft ihres künftigen Ehemannes von dieser Seite kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Dieses Zeugniß des Gemeinderaths, beziehungsweise verbunden mit der zustimmenden Aeußerung des standesherrlichen Bezirksamts, wird durch den Ablauf des im Art. 80. Rbl. 1833. 539. bezeichneten 14tägigen Termins, welcher sich allein auf das (der Beurtheilung der standesherrlichen Bezirksämter, außer in Rekursfällen, nicht unterliegende) Ehehinderniß des mangelnden Nahrungsstandes bezieht, nicht ersetzt, sondern muß bei allen denjenigen Nupturienten, welche nicht gesetzlich von der Verpflichtung, einer Gemeinde anzugehören, ausgenommen sind (§. 7. des C.E. 6. März 1835) nothwendig beigebracht sein, ehe zur Proclamation und Trauung geschritten werden darf.

§. 207. Für die kathol. Pfarrer.

1) Trid. XXIV. c. 7. Multi sunt, qui vagantur, et incertas habent sedes, et ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta, aliam et plerumque

plures, illa vivente, diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens s. s. occurrere omnes, ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant: magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coërceant. Parochis autem praecipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et, re ad Ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.

2) Congr. Trid. Non dicitur vagans illa mulier, quae per octo annos in una eademque terra habitavit. An procedat, si unus contrahentium sit notus et incola, et propriam habeat sedem, subditusque sit parochi? An procedat in illis, qui alibi habentes domicilium habitant, ac contrahunt in loco, ubi ignoti sunt? Affirmatur utrumque. — Si contingat, contrahentes alienigenas esse, et a parvo tempore ibi habitantes, constiti tamen, quod non sint de comprehensis inter vagabundos, proprius parochus ad contrahendum is est, in cujus parochia contrahentes habitant eo tempore, quo contrahunt. — Congr. Trid. censuit, ideo non videri matrimonium nullum, quia fecerunt praetermissa ea, de quibus in hoc decreto. — An parochus, qui vagos non praemissa debita diligentia et licentia Ordinarii matrimonio conjunxerit, peccet mortaliter? Affirmatur. Matrimonium tamen valet.

3) Rit. Roman. 1614. VII. Cap. 1. 6) Caveat praeterea parochus, ne facile ad contrahendum matrimonium admittat vagos et peregrinos, et qui incertas habent sedes, neque item eos, qui antea conjugati fuerunt, ut sunt uxores militum, vel captivorum, vel aliorum, qui peregrinantur, nisi diligenter de iis omnibus facta inquisitione, et re ad Ordinarium delata, ab eoque habita de ejusmodi matrimonii celebrandi licentia, quae gratis concedatur.

4) Bisch. Konst. Circ. 12. März 1807. Reyscher K.K.G. 170. Es hat sich bei mehreren Vorfällen gezeigt, daß bei den Eheverkündigungen mancherlei Anstöße aus der Ursache sich ergeben haben, weil solche ohne vorherige Erlaubniß der weltlichen Beamtung zu der vorhabenden Verehelichung der Brautleute vorgenommen worden sind. Um den hieraus entstehenden Unordnungen Schranken zu setzen, wird allen Pfarrern und Seelsorgern der K. Bayrischen, K. Württembergischen, Großh. Badenschen und Hochfürstl. Hohenzollernschen Lande die bestimmte Weisung ertheilt, daß keiner derselben unter eigener Verantwortung und zu befahren habender Strafe ein Brautpaar ohne vorher ihm vorgelegten Ausruf- oder Erlaubnißschein der betreffenden Obrigkeit weder verkünden, noch copuliren, noch demselben die Copulationserlaubniß auf einen andern Pfarrer ausstellen solle.

Dieses Circ. erhielt laut Rescr. des kath. geistl. Raths 31. März 1807 die landesh. Genehm.

5) K.K.R. 26. April 1828. Reyscher K.K.G. 929. Maurer K.K.G. 457. Rbl. Ergbd. 1852. 242. s. den gleichlautenden C.Erl. 29. April 1828. S. 220.

6) K.K.R. 29. April 1829. Reyscher K.K.G. 948. Maurer K.K.G. 460. s. den gleichlautenden Cons.Erl. 28. April 1829. S. 221.

7) K.K.R. 1. Juli 1834. Reyscher K.K.G. 1055. Rbl. Ergbd. 1852. 243. Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob den Pf.Ae., welche nach Erscheinung des V.R.G. 15. April 1828. Rbl. 197. hinsichtlich ihrer diesfallsigen Obliegenheiten bei der Verkündigung und Trauung durch die diesseitigen Erlasse vom 26. April 1828 und 29. April 1829 instruirt wurden, nach Promulgation V.R.G. 4. Dec. 1833. Rbl. 509. nicht eine neue Instruktion zu ertheilen sei? Es kann hiebei nur darauf ankommen, was an den Bestimmungen der angeführten früheren Erlasse über die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten durch das neue Gesetz abgeändert worden sei? — Diese Frage beantwortet sich bei Vergleichung beider Gesetze einfach dahin, daß I) der Erlaß vom 29. April 1829 ganz und vom Erlasse 26. April 1828 die Nr. 4 hinwegfalle. Reyscher K.K.G. 929. 948. s. oben die gleichlautenden Cons.Erl. 29. April 1828. 28. April 1829.; II) die Bestimmungen Nr. 1. 2. 3. und 5. des Erl. 26. April 1828. unter der einzigen, aus dem Art. 5. des V.R.G. Rbl. 1833. 511. sich ergebenden Modification, wonach die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts vor der Verehelichung sich auf die Art. 4. Ziff. 1. 2. 3. und 5. bezeichneten Fälle, Rbl. 1833. 510., beschränken, ihre Gültigkeit behalten; und III) zu diesen Bestimmungen des Erl. 26. April 1828. die weitere von dem Pf.A. zu beobachtende Vorschrift des Art. 80. des Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 539. hinzukomme. Unter Aufhebung jener Normalerlasse 26. April 1828 und 29. April 1829 wird daher die Instruktion in Folgendem ertheilt. Es ist den Geistlichen nicht gestattet, die Verkündigung und Trauung eines württembergischen Staatsbürgers vorzunehmen, ehe und bevor derselbe a) entweder durch eine von der zuständigen Staatsbehörde ausgefertigte Urkunde sich darüber ausgewiesen hat, daß er sich der Bestimmung des Art. 5. Rbl. 1833. 511. zufolge auch ohne den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts verehelichen dürfe, oder b) ehe und bevor er sich ausgewiesen hat, daß er α) ein Gemeindegenossenschafts- (Bürger- oder Beisitz-) Recht besitze, und β) daß seiner Verheirathung hinsichtlich seines Nahrungsstandes kein Hinderniß in dem Wege stehe. 2) Hinsichtlich der Beweisführung über den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts (1. b. α.) bleibt es, wenn

der Bräutigam ein Angehöriger derjenigen Gemeinde ist und bleiben will, an welcher der um die Verkündigung und Trauung ersuchte Pfarrer seine Stelle bekleidet, dem Ermessen des Letzteren überlassen, ob und in wie ferne durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne; der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich. Hat hingegen der Bräutigam bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht im Besitze eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitzrechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths nachgewiesen werden.

8) K.K.R. 6. Aug. 1839. Rbl. Ergbd. 1852. 212. Gleichlautend mit M.E. 9. Juli und C.E. 16. Aug. 1839. S. 205.

Ueber die bürgerrechtlichen Verhältnisse in Baden Sarwey Mon. III. 368.

Nahrungsstand.

Freiherr Carl von Varnbüler über das Bedürfniß einer neuen Gewerbegesetzgebung in Württemberg nebst einigen Bemerkungen über Güterzerstückelung und Verehelichungsbeschränkung. Stuttg. und Tüb. 1847. Dagegen Eduard Schübler, Rechtsconf., die Heirathen der Mittellosen, mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Hall 1848. Schütz über Verehelichungs- und Uebersiedlungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemb. Zeitschr. f. d. gesammte Staatswiss. 1848. I. Ueber Heirathsrecht — Krieber u. Mohls Zeitschr. f. d. Staatswissenschaft. 1853. Bitte der Geistlichen des Bezirks Reutlingen um die Belassung der Heirathserlaubniß bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen — ohne Beschränkung für unbemittelte Personen. Hartmann Ev. Kbl. 1847. 565. Beschränkung der Heirathserlaubniß Kbl. 1847. 638. — Von Künzelsau Kbl. 1848. 226. Daniel das Gesetz über die Verehelichungs- und Uebersiedlungs-Befugnisse der Staatsgenossen in Württemberg mit Erläuterungen. 1852.

§. 208. Aeltere Vorschriften.

Da dieser Gegenstand eine Zeitfrage bildet, bei deren richtiger Lösung die Erfahrung alter Zeiten neben unbefangener Beachtung der Verhältnisse der Gegenwart das meiste Gewicht haben wird, so folgen die älteren Verordnungen über Nahrungsstand ausführlich.

1) G.R. 10. August 1588. Reyscher G.S. I. 454. 8) Ihr die Kirchendiener wöllendt in Ewern Predigten die Aeltern und Kinder, wie auch Ihr die Ambtleuth in Vogtgerichten ernstlich erinnern, und vermahnen, daß Sie die Aelter Ihre Kinder zur Arbeit und Geschäfft, damit Sie sich hernach Ehrlich nähren können, fleißig ziehen und anhal-

ten, die Kinder aber vor erlangtem ziemblichen Alter, und ehe sie etwas gelernt, sich mit eigenwillig und unzeitig, oder zu früeh, verheurathen, mit angehenckter Betrawung, daß diejenige, die also ohnbedächtlich, ohnordentlich, zu jung und ehe Sie zur Haushaltung taugenlich, sich in Eheverspruch einlassen, ab- und hingewiesen, darzu auch gebührlich gestrafft werden sollen.

2) G.R. 24. Mai 1663. Reyscher R.G. II. 449. Hartmann E.G. 248. 78) Eine Zeit hero hat sich auch befunden, daß sehr viel Sölden-Häuser in dem Land, bevorab Unsere Klöstersflecken hin und wieder gebaut, dardurch so wol die Klöster als die Flecken, selbsten mercklich beschwehrt worden, sintemahlen die Inwohner derselben, den Hölzern grossen Schaden thun, wie nicht weniger gemeiniglich noch darzu das wochentliche Allmusen aller Orthen, bevorab von den Klöstern haben wöllen, daher das Jährliche Allmusen aller Orthen, bevorab den Klöstern, so hoch steigt. Wann Wir aber solches hinführo nicht nachsehen, und insonderheit das schädliche Holzwüsten allerdings nicht gestatten können; Als ist Unser Befehl, daß Unsere Beambte, die Schultheissen und Richter, ihrer angehörigen Ambtsflecken, bei welchen dergleichen sich befindet, für sich erfordern, ihnen solches zu erkennen geben, und sie dahin erinnern, daß sie ihre Kinder nicht alle auff sich selbst legen, selbige ohnzeitig nicht verheurathen, sondern anderer Orthen, mit Dienen, ihre Nahrung suchen lassen, wie dann Unsere Ambtleuth, ihr fleissige Auffacht haben sollen, daß solchem nachgesetzt werde.

3) E.O. 1687. I. 1. §. 1. S. 4. Reyscher G.G. III. 90. — Daß sie sich im Hauswesen mit Gott und Ehren ernähren können. — E.G.O. II. 12. §. 4. S. 99. G.G. 123. — sonderlich, wo sie ihre Nahrung haben. — E.G.O. III. 1. §. 18. S. 150. G.G. III. 144. So ist jungen Leuten zwar keine gewisse Zeit zu präfigiren, wie bald Sie heurathen dürfen, wann Sie aber offenbar zu frühzeitig sich verehelichen wollen, und der junge Gesell sein Handwerk und Feldbau, die junge Tochter aber das Haushalten noch ganz nicht gelernet, so sollen sie, weilen dardurch im Ehestand allerhand Ungelegenheiten und Schaden erwachsen, davon abgemahnt, oder nach befindenden Umständen mit der Ehe-Bestättigung gar noch eine Zeitlang aufgehalten, und dahin gewiesen werden, vorhin jedes sein Geschäfft zur Haußhaltung und Leibes-Nahrung nothwendig wohl zu erlernen, und alsdann ererst die Ehe vor Christlicher Gemeine bestättigen zu lassen.

4) G.R. 22. Juni 1712. Reyscher R.G. II. 917. Hartmann E.G. 266. §. 9: Nachdeme auch dieses nicht wenig zur Vermehrung des Bettels geholffen, daß bißhero allerlei Gesind, Knecht und Mägd, und andere, ohne zu wissen, oder vorhero zu überlegen, woher sie im Ehestand sich ernehren können, zusammengeheurathet, und wann sie keine zulängliche Nahrung nach etlichen Jahren gefunden, entweder von einander gezogen und einander verlassen, Weib und Kinder aber dem Bettel übergeben, oder mit einander dem Bettel nachgezogen, ein solches aber dem Publico höchstschädlich; Als seynd Wir nach dem Exempel des in Gott ruhenden Herzogen Ernesti zu Sachsen-Gotha († 1675.) resolvirt, mit dergleichen Leuthen und deren Copulation mit mehrerer Präcaution zu handlen, und dieselben nicht eher ad matrimonium zu lassen, sie können dann nach solchem fürst-löbl. Instituto ihres Glaubens genugsame Rechenschaft geben, und scheinbarlich darthun, womit sie sich und ihre künftige Familie ohne dem Publico oder Armen-Kasten beschwehrlich zu sein, fortbringen wollen und können, worüber dann Ihr der Specialis das weitere zu beobachten wissen werdet.

5) G.R. 31. Aug. 1714. Reyscher R.G. II. 1023., die Annahme neuer Bürger und die Verheirathung armer Personen betr.

6) G.R. 17. Mai 1727. Reyscher R.G. III. 2. Wo dergleichen junge Leuthe, welche notorie nicht in dem Stand, sich zu ernehren, befindlich, zusammenheurathen wollen, sollen solche nicht gleich proclamirt, sondern vorhero zu Unsern Fürstl. Regierungsrath und Ehe-Gericht von dem Special und Vogten Bericht erstattet und sodann darauf der gn. Bescheid erwartet werden.

7) G.R. 10. April 1728. Hartmann E.G. 307. Reyscher R.G. III. 13. rc. Wann Wir Uns (nun auch) berichten lassen müssen, daß die hin und her im Land liegenden Invaliden zu nicht geringer Beschwerde der Communen, bei denen sie sich aufhalten, meistentheils mit unvermöglichen oder wohl gar der Evangelischen Religion nicht zugethanen Personen sich verehelichen, die sambt denen Ihrigen hernach wegen Unzulänglichkeit des Invaliden-Tractaments vor eine ganze Famille, dem Bettel nachgehen, und dadurch denen Städt- und Aembtern zur Last werden, solchemnach Uns dann veranlasset befunden, das Verbott des Heurathens auch auf die Invaliden in Unserm Herzogthum und Landen zu extendiren; Als ist hiemit Unser Befehl, ihr sollet die uneinstellige Verfügung thun, daß diese Unsere Fürstl. Ver. denen bei euch befindlichen Invaliden in Stadt und Ambt zu ihrem Verhalt, gehörig publiciret, und so viel an euch ist, unverbrüchlich darüber gehalten werde; falls sich aber bei ein oder dem andern Invaliden solche Umstände ergeben sollten, nach welchen das Heurathen erlaubt werden könnte, so hättet ihr der Sachen Beschaffenheit mit gutem Grund und ausführlicher Anzeige, in was vor einem Zustand der Inv. sich befinde, was vor einer Religion die Person, die er heurathen wolle, seye, und ob sie Mittel habe? zu Unserem Fürstl. Regierungsrath vorhero zu berichten, gedenken Wir Euch sodann des weitern gn. zu bescheiden.

8) G.R. 3. Febr. 1729. Reyscher R.G. III. 78. Hartmann E.G. 310. Demnach Wir in mißliebige Erfahrung gebracht, und es auch ohnedem in Unserem Herzogthum und Land allkund ist, daß durch die allzufrühe Verheurathung, sonderlich der Burgerskinder auf dem Land, und darbei mehrmalen ermanglenden Nahrungs-Mitteln, diese unter vielen andern höchstschädlichen Inconvenientien darob erfolgen, daß die Aeltern ihre Güther und Grundstücke nicht allein mit jenen Theilen, sondern auch bei solcher gestalten beschehenden Familien-Vermehrung und Distrahirung des übrigen selbst in Armuth und das Unvermögen gerathen, die Herr- und Landschaftliche praestanda so wenig abzutragen, als den Anbau ihrer geschwächten Landgüther erforderlich zu besorgen: Gleichwie nun solches schnurstracks wider Unsere obschon deßhalben verschiedentlich emanirte Ver. lauffet, auch solche eingerissene Unordnungen offenbarlich Unserer und Unserer Landschaft Interesse höchst nachtheilig seynd; Als wollen Wir gn. hiemit verordnet haben, daß Ihr der Specialis und Vogt jedesmahlen die bei Euch in Eurer gn. anvertrauten Stadt, Diöces und Ambt ehelich Zusammenwollende vorhero genugsam prüfen sollet, ob und wie sie sich mit einander ernähren, doch damit sie dem Land und denen Communen über kurz oder lang nicht beschwerlich oder gar in das Brod fallen, folglich Uns veranlassen möchten, sonderlich bei weiters verspührender inattention der Geistlichkeit, und Fahrläßigkeit derer Beamten, welche wir nach befindenden Dingen nicht ohngeahndet hingehen zu lassen gedenken, anderweite Vorkehrung zu machen, und allenfalls dergleichen zum Heurathen annoch untüchtige junge Pursche vorhero in Unsere Kriegsdienste zu ziehen, und ihnen damit einen Unterhalt bis zu ihrer vorsehenden bessern Auskommlichkeit zu verschaffen.

9) G.R. 9. März 1733. Hartmann E.G. 325. Durch das frühzeitige Heirathen, ehe die jungen Leute einer eigenen Oekonomie vorzustehen im Stande sind, erfolget, daß dieselben schlechte Haushalter abgeben, und in Armuth gerathen, mithin den piis corporibus zur Versorgung heimfallen.

10) G.R. 23. Juni 1785. Reyscher Kr.G. I. 579. verbietet die Zusammenheirathung von Bettelarmen, meistentheils nicht so mit Mitteln versehenen jungen Leuten, sich und ihre zukünftigen Kinder zu versorgen, die sich und ihre Kinder zeitlebens unglücklich machen.

11) G.R. 17. Nov. 1735. Hartmann E.G. 331. Reyscher R.G. III. 170. Es hat die leidige Erfahrung genugsam an den Tag gegeben, welchergestalt der Mißbrauch eingeschlichen, daß viele junge Leute, besonders aber Arme und ganz Unvermögliche, ohne Abwartung ihres rechten und zeitigen Alters sich allzufrüh verheirathet, und folglich dadurch nebst ihren erzeugten Kindern den Communen nicht geringe Beschwerden verursacht haben, ja gar den piis corporibus guten Theils zur Last anheimgefallen sind. Es ist daher solchen das frühzeitige Heirathen in keinerlei Weise zu gestatten.

12) Sp.R. 9. Dec. 1745. Reyscher R.G. III. 297. Hartmann E.G. 363. Es solle, wie es die Ordnung ohnehin mit sich bringt, die Proclamation keines Ehepaars, noch minder eine Copulation vorgehen, bevor mit der weltlichen Obrigkeit behörig communicirt und von solcher verificirt worden, daß die sich zusammenheirathen wollenden Personen ohne Last der piorum corporum und des publici sich genugsam zu ernähren im Stande seien.

13) Circ.R. 10. April 1749. Hartmann E.G. 375. Demnach Wir aus Euren jeweiligen Beiberichten zu denenjenigen Exhibitis, welche Unsere ledige Unterthanen um ertheilende Disp. sich in minorennitate verheurathen zu dürfen, von Zeit zu Zeit eingegeben, befremdlich wahrgenommen, daß Ihr, wann die Supplicanten Handwerks-Pursche gewesen, nicht bemerkt habt, ob dieselben die erforderlichen Wander-Jahre Ordnungsmäßig bereits erstanden, oder nicht; Und Wir nun aber hievon jedesmalen mit benachrichtiget sein wollen; Als ergehet anmit Unser gn. Befehl an Euch, Ihr sollet ein solches bei allkünftig in derlei Fällen erstattenden Berichten beobachten und jenen Umstand allezeit darinnen ausdrücklich mit anführen.

14) G.R. 11/21. Oktober 1749. Hartmann E.G. 576. Reyscher R.G. III. 337. ꝛc. Es solle fürohin kein Handwerksgesell proclamirt, weniger copulirt werden, er habe dann, daß er die bestimmte Wanderzeit erstanden, docirt, oder wegen erhaltener gn. Disp. sich gehörig legitimirt.

15) G.R. 20. Sept. 1759. Reyscher R.G. III. 787. Die zum Militär ausgehobenen Pursche sind von Erstehung der Wanderjahre generaliter und indistincte dispensirt.

16) G.R. 14. April 1781. Reyscher G.G. III. 631. 10) Den Beamten wird aufgegeben, darauf zu sehen, damit unvermögliche Aeltern ihren Kindern nicht mehr an Heirathgut versprechen, und in das Zubringens-Verzeichniß einschreiben lassen, als ihrem übrigen Vermögen und der weitern Anzahl an unversorgten Kindern gemäß ist. — Auch aus dieser besondern Rücksicht ist die Communication mit der weltlichen Obrigkeit vor der Verkündigung nöthig. Hartmann E.G. 61. Note.

17) Circ.Rescr. d. Churf. Reg. 11. Januar 1805. Reyscher R.G. III. 1261. K.R.G. 115. Mit Beziehung auf die Medicinal-Ordnung 16. Okt. 1755. III. §. 1.

wird verfügt, daß kein Wundarzt proclamirt und copulirt werden solle, der sich nicht zuvor durch seinen Meisterbrief legitimirt hat.

18) Decr. 7. Aug. 1805. Reyscher R.G. III. 1283. Es ist der Nahrungsstand bei Ertheilung der Heirathserlaubniß sorgfältig zu berücksichtigen, und den Pf.Ae. sind vor der Traunng obrigkeitliche, mit sorgfältiger Erwägung der Erwerbsmittel auszustellende Erlaubnißscheine zu übergeben.

19) G.R. 1. Okt. 1807. Rbl. 461. Aufhebung der bei Fallehen bestehenden Heirathsbeschränkungen betr., s. „Bürgerrecht.“

20) M.E. 13. Januar 1818. Reyscher R.G. IV. 989. Da nach den Ver. 1. Okt. 1807. Rbl. 461. (betr. die bei Falllehen bestehenden Heirathsbeschränkungen) und 29. Okt. 1807. Rbl. 454. (betr. die Trauungen von Vaganten) durch die Bestimmung des Alters derjenigen, welche Familienväter werden wollen, dem allzu frühen Heirathen junger Leute vorgebeugt ist, und nur ansäßige Leute, welche ein Heimwesen und Gewerb haben, in den Ehestand treten können, auch ferner denjenigen, welche die Mittel nicht haben, sich mit einer Familie hinlänglich zu ernähren, der Eintritt in diejenige Gemeinde, wo sie nicht vermöge der Geburt oder durch einen langwierigen Wohnsitz einheimisch sind, nach dem Ermessen der Communvorsteher versagt werden kann, so ist bereits hinlänglich dafür gesorgt, daß die Gemeinden mit armen Familien, welche einer öffentlichen Unterstützung bedürfen, nicht allzu sehr belästigt werden. Das Heirathen unvermöglicher Leute ist daher durch neue gesetzliche Beschränkungen nicht noch mehr zu erschweren. Dagegen sollen diejenigen Gemeindevorsteher, welche sich über zunehmende Verarmung ihrer Angehörigen beklagen, darauf aufmerksam gemacht werden, ob sie auch die ihnen bereits zu Gebot stehenden Mittel angewendet haben, um theils die Ueberladung ihrer Gemeinde mit fremden unvermöglichen Leuten, welche kraft der Gesetze kein Heimathrecht bei ihnen anzusprechen haben, theils die gesetzwidrige Verehelichung umherirrender Personen ohne Heimwesen und Gewerbe zu verhindern, und dagegen denjenigen, die sich auf rechtmäßige Weise ehelich verbunden haben, die Erwerbung ihrer Nahrung möglichst zu erleichtern.

§. 209. Heutiges Recht.

1) Ges. 4. Dec. 1833. Art. 42. Rbl. 524. Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 105. Art. 1. Ein Gemeindebürger oder Beisitzer hat sich vor seiner Verehelichung, Rbl. 1833. 310. Art. 2., gegen die Gemeinde-Obrigkeit über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen.

2) Ges. 4. Dec. 1833. Art. 73. Rbl. 538. Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 108. Art. 6. Jeder Gemeindebürger und Beisitzer, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist von einem Gemeinde-Angehörigen, der Genossenschaftsrechte mehrerer Gemeinden gleichzeitig besitzt, bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschaftsverbande er sich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeldlich auszustellen.

3) Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 108. (Mit Abänderung des Art. 74. und

W. des Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 538.) Art. 7. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, jede ihm zukommende Verehelichungsanzeige eines Gemeindebürgers oder Beisitzers so zeitig zur Kenntniß des Gemeinderaths zu bringen, daß sich der letztere über die von ihm zu untersuchende Frage: ob der Nahrungsstand der Betheiligten als gesichert anzunehmen sei? noch vor Ablauf der hienach (Art. 9.) bestimmten Frist auszusprechen im Stande ist. — Art. 8. Hält der Gemeinderath den Nahrungsstand der Betheiligten nach den Bestimmungen der Art. 2—5. für gesichert, so ist der Verehelichung kein Hinderniß in den Weg zu legen. Wird der Nahrungsstand beanstandet, so hat der Gemeinderath über die Frage: ob die Verehelichung zugelassen werden wolle? den Bürgerausschuß um seine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen und sofort seinen Beschluß zu fassen, welcher Beschluß, und zwar, wenn er gegen das Verehelichungsvorhaben ausfällt, mit Angabe der Gründe, dem Heirathslustigen sofort zu eröffnen ist.

4) Ges. 4. Dec. 1833. Art. 76. Rbl. 538. Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 108. Art. 9. Von einem Beschlusse, durch welchen die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen nicht zugelassen wird, hat der Gemeinderath dem zuständigen Pf.A. Mittheilung zu machen (Art. 16.). Diese Mittheilung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage an, an welchem dem Ortsvorsteher die Anzeige von dem Verehelichungsvorhaben gemacht worden ist, erfolgen.

5) Ges. 4. Dec. 1833. Art. 79. Rbl. 539. Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 110. Art. 15. Sobald ein die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen für zuläßig erklärendes Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, ist dem Heirathslustigen von dem Oberamt ein Zeugniß darüber auszustellen, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege steht. Vgl. Art. 10—14. Rbl. 108.

6) Ges. 4. Dec. 1833. Art. 80. Rbl. 539. Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 110. Art. 16. Ein Gemeinde-Angehöriger, der sich bei seinem Pf.A. zur Verkündigung und Trauung angemeldet, hat sich durch Uebergabe der ihm über seine Heirathsanzeige von dem Gemeindevorsteher ausgestellten Bescheinigung auszuweisen, und das Pf.A. hat der Verkündigung und Trauung nur dann statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringt, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn vom Tage der ausgestellten Bescheinigung (Art. 6.) an vierzehn Tage verflossen sind, ohne daß dem Pf.A. ein die Verehelichung für unzuläßig erklärender Beschluß des Gemeinderaths mit-

getheilt worden ist, oder, wo das Letztere statt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß des O.A. (Art. 15.) sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr entgegenstehe.

7) Ver. 4. Okt. 1839. Widenmann forstl. Bl. VIII. 39. Tscherning Gesetze und Verwaltungsvorschr. in Forst- und Jagdsachen 39. Jeder Staatsdiener ist verbunden, vor seiner Verehelichung bei demjenigen Gemeinderath, in dessen Gemeinde er als Bürger oder Beisitzer aufgenommen ist, die Entscheidung über die Zuläßigkeit seiner Verehelichung in Beziehung auf seine Eigenschaft als Gemeindegenosse einzuholen; diese Einholung kann vor oder nach Auswirkung der Staatserlaubniß geschehen. Zur Verhütung von Mißverständnissen sollen übrigens die Staatsbehörden bei Ertheilung der Staatserlaubniß sich der Formel bedienen, daß in Bezug auf die Dienstverhältnisse des Dieners seiner Verheirathung keine Hindernisse im Wege stehen.

Zur Sicherung des Nahrungsstandes bei Angestellten im Civil und Militär dienen theils Cautionen, theils der Nachweis eines rentirenden Vermögens, s. „Heirathserlaubniß.“ Ver. 6. Februar 1843. Reyscher Kr.G. III. 2600. §. 6–18. 27–30. Rbl. Ergbb. 1852. 264.

8) Ver. 3. Sept. 1839. Widenmann forstl. Bl. VIII. 39. Tscherning Gesetze und Verwaltungsvorschr. 39. Die Forstwarte sind (gleichfalls) zu vorheriger Anzeige einer beabsichtigten Verheirathung verbunden, und es ist die Ertheilung der Erlaubniß, wie bei den Forstamtsassistenten, vom Besitze eines ihr Auskommen sichernden Vermögens abhängig.

9) Recursrecht. Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 108. Art. 10–14. mit Abänderung des Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 539. Art. 77.

10) Recursfrist. Ges. 5. Mai 1852. Rbl. 110. Art. 14. vgl. Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 539. Art. 78.

11) Incompetenz der Ehegerichte zur Beanstandung der Verehelichungsgesuche armer Personen. Ob.Trib. 13. Februar 1833. und Js.Min.Erl. 26. Febr. 1833. Reysch. G.G. III. 410. IV. 2112. Auf die Anfrage, ob über Verehelichungsgesuche armer Personen, die sich über ihr künftiges Fortkommen nicht auszuweisen vermögen, in Anstandsfällen die eheger. Sen. oder die Behörden des Departements des Innern zu erkennen haben? — wird unter ausdrücklicher Berücksichtigung und Verwerfung der von Weishaar Pr.R. I. §. 123. S. 133–136. aufgestellten Lehre zu erkennen gegeben, daß nach dem klaren Inhalt des G.R. 1. Okt. 1807. Rbl. 461., der Verf. 10. Dec. 1817. Knapp Annal.

II. 146. und des Ges. 4. Dec. 1833. Rbl. 509. ein Ehehinderniß aus dem Grunde der Armuth nicht mehr bestehe, und eben damit auch die Befugniß der E.Ger., aus diesem Grunde einzuschreiten, deren in den älteren abgeschafften E.Ges. Erwähnung geschehe, aufgehört habe.

Vgl. Rechenschaftsber. des ständischen Ausschusses 18³⁷/₃₈. §. 18. S. 13.

§. 210. Besondere Vorschriften für die evang. Pfarrer.

1) C.E. 1. Juli 1834. Pf.Reg. Reyscher E.R.G. II. 909. Rbl. Ergbd. 1852. 243. Durch das B.R.G. 4. Dec. 1833. Rbl. 509. ist in dem Art. 42 durch das Erforderniß eines genügenden Nahrungsstandes für die Verheirathung eines Gemeindegenossen (Bürgers oder Beisitzers) ein neues Ehehinderniß geschaffen, und in Folge dessen Art. 73. bis 80 bestimmt worden, was die Nupturienten, die Ortsvorsteher, die Gemeinderäthe und die Pfarrer in Hinsicht dieses neuen Moments der Gesetzgebung zu beobachten haben, ehe zur Proclamation und Copulation geschritten werden kann. Den Pf.Ae. wird unter der Bemerkung, daß übrigens alle frühere Gesetze hinsichtlich der Bedingungen, welche die Vollziehung einer Ehe in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht voraussetzen, ihre Gültigkeit behalten, folgende neue Vorschrift für ihr Benehmen in Hinsicht auf die neue Gesetzgebung ertheilt. 1) Es ist den Geistlichen nicht gestattet, die Verkündigung und Trauung eines württembergischen St.B. vorzunehmen, ehe und bevor derselbe sich ausgewiesen hat, daß seiner Verehelichung hinsichtlich seines Nahrungsstandes kein Hinderniß in dem Wege stehe. 2) Der Nachweis hinsichtlich des Nahrungsstandes ist nach Maßgabe des Art. 80. des B.R.G. Rbl. 1833. 530. für geführt zu erachten: a) wenn vom Tage der — dem Bräutigam über seine Heirathsanzeige von dem Schultheißen ausgestellten Bescheinigung, welche dem Pf.A. übergeben werden muß, 14 Tage verflossen sind, ohne daß dem Pf.A. ein die Verehelichung für unzuläßig erklärender Beschluß des Gemeinderaths zugekommen ist, oder b) wo das Letztere statt hatte, wenn der Bräutigam in Folge des an das Bezirksamt ergriffenen Recurses durch ein Zeugniß seines Bezirksamtes sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, oder c) wenn der Bräutigam schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen ein Zeugniß seines Gemeinderaths beibringt, wornach dieser seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß in den Weg legt.

2) C.E. 4. Nov. 1834. Consf.Reg. In Beziehung auf den geforderten Nachweis wegen des Nahrungsstandes der Verlobten wird erwiedert, daß

es nach den, dem evang. Cons. zugekommenen Min.Weisungen, keineswegs an dem Zeugnisse des Gemeindevorstehers genüge, sondern daß sich daher die Geistlichen diesfalls lediglich nach der Vorschrift des Erl. vom 1. Juli 1834. S. 235. zu achten haben.

3) C.E. 6. März 1835. Reyscher E.K.G. II. 912. Rbl. Ergbd. 1852. 228. §. 14. Jeder Nupturient, welcher nicht von der Verpflichtung, ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht zu erwerben, ausgenommen ist (§. 7. 8.), hat neben dem Beweis, daß er das Bürger- oder Beisitzrecht in irgend einer Gemeinde besitze (§. 5. 10—13.), auch eine weitere Urkunde darüber beizubringen, daß hinsichtlich des Nahrungsstandes seiner Verehelichung Nichts im Wege stehe. — §. 15. Zu dem Ende hat jeder Gemeinde-Bürger oder Beisitzer, welcher sich verehelichen will, ehe er sich bei dem Pf.A. meldet, dem Schultheißen der Gemeinde von seinem Vorhaben Anzeige zu machen. Besitzt er das Bürger- oder Beisitzrecht in mehreren Gemeinden zugleich, so hat er die Anzeige bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschaftsverbande er sich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeldlich auszustellen. Rbl. 1833. 538. Art. 73. — §. 16. Wird dem Geistlichen bloß diese Bescheinigung über die dem Schultheißenamt gemachte Anzeige vorgewiesen, so darf er zur Proclamation nicht schreiten; noch weniger, auch selbst im Falle der Disp. von einer oder mehreren Proclamationen, die Copulation vornehmen, ehe 14 Tage vom Datum der ausgestellten Bescheinigung an verflossen sind. Rbl. 1833. 539. Art. 80. — §. 17. Auch wenn das Schultheißenamt dieser Bescheinigung die Form einer Erlaubniß, wozu der Ortsvorstand für sich allein nicht befugt ist, gegeben haben sollte, darf der Geistliche vor Ablauf der gesetzlichen 14 Tage weder proclamiren noch copuliren. — §. 18. Wenn aber der Ortsvorstand die Sache vor den Gemeinderath bringt, wozu er bei entstandenen Zweifeln über den Nahrungsstand des Betheiligten verpflichtet ist, Rbl. 1833. 538. Art. 74., so kann der Gemeinderath den Beschluß fassen, daß die Verehelichung unzulässig ist. Dieser Beschluß muß dem Geistlichen innerhalb der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von dem Tage der dem Schultheißenamt gemachten Anzeige an gerechnet, schriftlich mitgetheilt werden. Rbl. 1833. 538. Art. 76. In diesem Falle darf sodann der Geistliche weder proclamiren noch copuliren. — §. 19. Der Gemeinderath kann aber auch den entgegengesetzten Beschluß fassen und entweder sogleich, wenn die Sache zu seiner Kenntniß kommt, oder doch innerhalb 14 Tagen von dem Tage der dem Schultheißenamt gemachten Anzeige

an, sich dahin erklären, daß der Verehelichung in Absicht auf den Nahrungsstand Nichts entgegenstehe. In diesem Falle darf der Geistliche, sobald er die gemeinderäthliche schriftliche Erklärung in Händen hat, mit der Proclamation und beziehungsweise Copulation vorschreiten, auch wenn die 14 Tage noch nicht verflossen sind. Rbl. 1833. 539. Art. 80. — §. 20. Wenn der Nupturient die letztgedachte (§. 19.) gemeinderäthliche Erklärung gleich bei seiner ersten Meldung dem Pf.A. vorlegt, so versteht es sich von selbst, daß die schultheißenamtliche Bescheinigung (§. 15.) überflüssig ist, und daß alsdann, wofern kein anderes Hinderniß vorliegt (§. 1. 2.), mit der Proclamation sogleich angefangen werden kann. — §. 21. Wenn der Nupturient von dem Gemeinderath abgewiesen ist (§. 18.), aber gegen den abweisenden Beschluß des Gemeinderaths den Recurs ergriffen hat, und in Folge der Entscheidung der Recursinstanz sich mit einem Zeugnisse des Bezirksamts ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr entgegenstehe, so ist ebenfalls der Geistliche ermächtigt, wenn kein anderes Hinderniß vorliegt (§. 1. 2.), mit der Proclamation ohne Aufschub anzufangen. Rbl. 1833. 539. Art. 80. — §. 22. Die in den §§. 15—21. angegebenen Erfordernisse behalten ihre Gültigkeit unter allen Umständen, außer den in §§. 7. 8. genannten Ausnahmefällen, und es ergibt sich aus dem Bisherigen, daß die Beurtheilung der Frage: ob hinsichtlich des Nahrungsstandes der Heirath kein Hinderniß entgegenstehe? in keinem Falle, auch wenn die Sache notorisch wäre, dem Ermessen des Geistlichen überlassen ist, wie es oben (§. 16.) in Absicht auf die Gemeindegenossenschaft ausgesprochen wurde. — §. 23. Ebenso ist einleuchtend, daß von dem, was über den Nahrungsstand bestimmt ist sowohl, als von dem, was das Gesetz über die Gemeindegenossenschaft vorschreibt, Niemand ausgenommen ist, als die oben §§. 7. und 8. genannten Personen, sondern daß der Geistliche von jedem Heiraths-Candidaten ohne Unterschied des Standes, des Vermögens, der kirchlichen Confession, der I. oder einer nachfolgenden Ehe, die §§. 15—21. vorgeschriebenen Urkunden zu verlangen berechtigt und verpflichtet ist.

4) C.E. 6. März 1835. Reyscher E.K.G. II. 914. Rbl. Ergbd. 1852. 230. §. 25. Da in dem Falle der Heirath zwischen zwei, verschiedenen Gemeinden angehörigen Personen die beiderseitigen Pf.Ae. in amtliche Communication zu treten haben, und die Verhältnisse des Bräutigams die Hauptrücksicht erfordern, so hat auch der Pfarrer des Bräutigams (in der Regel des Wohnorts) die Untersuchung, ob in keiner Beziehung ein Ehehinderniß vorhanden sei, vorzunehmen, und ist dafür

verantwortlich. Es ist daher auch das erste sogenannte Proclamationsschreiben in der Regel von dem Pfarrer des Bräutigams zu erlassen. Bei Hofdienern ist immer der Oberhofprediger, und bei Militärpersonen, auch wenn sie im Urlaub sind, der betreffende Garnisonsprediger als Parochus des Bräutigams zu betrachten.

5) C.E. 6. März 1835. Gedr.Pf. Reg. Reyscher E.K.G. II. 914. Kapff Rep. II. 585. §. 26. Von Ausländern ohne Unterschied (des Standes und des Geschlechts), welche in das Königreich einwandern, ist vor der kirchlichen Verkündigung und Trauung neben dem Ausweis über ein Gemeindebürgerrecht (§§. 5. 10—13.) oder der gesetzlichen Ausnahme (§. 7. 8.) und über den genügenden Nahrungsstand (§§. 14—23.), noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des württ. St.B.R. zu verlangen.

§. 211. Für die katholischen Pfarrer.

1) Circ. Decr. 7. Aug. 1805. Reyscher R.G. 1283. K.K.G. 137. Wenn unvermögliche Leute, z. B. Dienstboten, sich mit einander verehelichen, ohne eine eigene gemeinschaftliche Haushaltung zu führen, so sind die Beamten angewiesen, bei vorhablichen Verheirathungen und hierüber an die Pf.Ae. auszustellenden Erlaubnißscheinen sorgfältig auf das Vermögen und den wahrscheinlichen Nahrungsstand der Heirathsleute nach Anleitung der altwürttembergischen Kommun-Ordnung zu sehen.

2) K.K.R. 1. Juli 1834. Reyscher K.K.G. 1055. Rbl. Ergbd. 1852. 243. s. d. gleichlautenden C.E. 1. Juli 1834. S. 235.

§. 212. Ergebniß.

Hiemit kehrte die Gesetzgebung theilweise zu den Bestimmungen des älteren Rechtes zurück, jedoch mit folgenden wesentlichen Abweichungen:

1) Das Erkenntniß über den mangelnden oder genügenden Nahrungsstand steht jetzt lediglich der weltlichen Gemeindeobrigkeit zu, unter Vorbehalt des Recurses an die Regiminalbehörde. Nach dem älteren Rechte war es der Regierungsrath und das Ehegericht, das auf den Grund der Berichte der gemeinschaftlichen Unter- und Bezirksämter darüber zu entscheiden hatte, ob der Nahrungsstand als nicht gesichert und als ein Grund zur Erschwerung der Ehe zu betrachten sei. In der Mitwirkung der Geistlichen bei Berathung und Entscheidung streitiger Fälle war daher der sittliche Gesichtspunkt in bestimmterer Weise berücksichtigt, als dieß bei der gegenwärtigen Gesetzgebung der Fall ist.

2) Während die früheren Gesetze nur im Allgemeinen den Grund-

satz aussprechen, daß denjenigen das Heirathen untersagt werden soll, welche notorisch eine Familie zu ernähren nicht im Stande seien, und ihres Standens nicht genugsam Rechenschaft geben können, so sucht die neuere Gesetzgebung die Entscheidung über die Befähigung, eine Familie zu ernähren, der Willkür der Behörden dadurch zu entziehen, daß sie ausdrücklich die Fälle bezeichnet, in welchen der Nahrungsstand als nicht gesichert anzusehen sei. Ges. 4. Dec. 1833. Art. 43. Rbl. 524. — 5. Mai 1852. Art. 2. ff. Rbl. 106.

Standesungleichheit, conditionis disparitas.

> An esse ulla major aut insignior contumelia potest, quam partem civitatis, velut contaminatam, indignam connubiis haberi?
>
> Livius.

Schroeter diss. exhib. differentiam jur. rom. et germ. circa connubium impar. 1731. Baz Entw. des Begriffs unstandesmäßiger Ehen. 1781. Hegelmaier de matr. inaequalibus. 1786. Spener theol. Bed. II. 572. Von heimlicher Verlobung einer Herrenstandsfräulein mit einer bürgerlichen Person. Selchow elem. j. germ. §. 429. 432. Lobethan Einl. z. theor. Eherechtsgel. §. 6. Feltmann tr. de impari matr. 1691. Müller diss. de matr. nobilis cum ignobili. 1707. Willenberg diss. de matr. imparium. 1714. Select. jur. matr. 338. Mörlin diss. de connubiis inaequalium. 1721. Bauer pr. de matr. inaequ. 1750. Wieger diss. de diversa jur. circa matr. inaequ. dispositione. 1755. Hypselophron und Tapeinophron oder die beurtheilte Heirath in einen geringern Stand. 1760. Gallade diss. de matr. civiliter inaequale. 1764. Leyser med. ad pand. 299. Struben von ungleichen Ehen in den Nebenst. V. 232. 560. Westphal teutsch. und reichsständisch. Pr.R. 1783. I. 42. Heumann obs. de reserv. imper. dignitates largiendi §. 29. Exerc. jur univ. 134. Moser St.R. XIX. 238. Famil.St.R. II. 137. Thomasius von ungleicher Heirath zwischen Reichsständen und Weibspersonen von geringem Bürgerstande. Juristische Händel II. 107. Resp. von dem Stand und Rechten der aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder und fürstl. Maitressen. III. 197. Schwertner diss. de matr. feminae imperantis cum subdito. 1686. Cocceji diss. de conj. inaequali personar. illustr. 1687. 1714. Mannsbach de matrim. principis comitis liberique domini cum virgine nobili inito. 1750. Dahm diss. de matr. aequali et inaequ. person. illustrium in Germania. 1751. Kanne diss. de nuptiis comitum et baronum ob conjugis conditionem inaequalem injustis. 1769. Steck Abhandl. von dem Gemahl einer Königin. 1777. Pütter elem. jur. publ. §. 588. 617. Ueber Mißheir. teutsch. Fürst. und Graf. 1796. Rechtsfälle III. 3. Nr. 309. 310. Selchow Rechtsf. I. 15. 1782. Schott E.R. §. 170. Strecker diss. de splendore familiarum illustrium conservando. 1747. Fränkisch. Ritterord. I. 2. Stoerchen resp. Sondinger diss. de nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente nobilitate sua et feudis ante jam habitis secundum jura germanica in perpetuum privato. 1755. Vindiciae diss. 1763. Selchow diss. de matrim. nobilis cum vili

et turpi persona, praesertim rustica. 1755. Böhmer diss. de impari matr. et jure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem. 1755. Lebderhose kl. Schrift. II. 25. Schmidt thes. diss. VI. 16. Estor gründlicher Beweis des großen Unterschieds ꝛc. 1751. de odio in matr. inaequ. IV. §. 45. Gehler de inaequalitate matrim. illustr. cum virgine inferioris nobilitatis dijudicanda. 1786. Unparteiisches Bedenken eines Staatsmannes über die Mater. von ungleichen Ehen und Mißheirathen eines Reichsstandes, besonders eines regierenden Reichsgrafen, oder aus einem solchen Hause entsprossenen Herrn. 1787. Schnaubert Erl. des in Teutschl. üblichen Lehnrechts. §. 123. Gonne ob die Heirath eines unmittelbaren Reichsgrafen mit einem adelichen Fräulein für eine Mißheirath zu halten sei. Erlang. gel. Anz. 1744. 1. 2. Moser Entw. d. Begriffs unstandesmäßiger Ehen. 1781. Lehndorf üb. ungleiche Ehen. 1792. Dürr de matr. aequ. et inaequ. pers. illustr. in Germ. v. von Standes- und Mißheirath. 1751. Zöpfl über Mißheirathen in den teutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem oldenburgischen Gesammthause insbesondere. Stuttgart 1853. Zöpfl über hohen Adel und Ebenbürtigkeit nach dem teutsch. Reichsstaatsrecht und dem teutsch. Bundesrecht überhaupt und mit Rücksicht auf den gräfl. Bentinck'schen Rechtsstreit insbesondere. 1853. Stryck de matr. ex ratione status. Ehrenbach gamol. VI. §. 1. Lunigius theatr. caerim. II. 443. Landsäß. Rittersch. Coll. I. 1566. Hartitzsch E.R. §. 18. Reinhard chr. Mor. III. 269. Ehen mit Personen unehelicher Abstammung nach israelitischem E.R. Sarwey Mon. VI. 210.

§. 213. Begriff.

Heirathen, bei welchen die Gleichheit des Standes hintangesetzt wird, nennt man Mißheirathen, disparagia,* matr. ex ratione status s. ordinis personarum inaequalia; Verbindungen, welche mit einer „Ungenossin" eingegangen werden, die dem Geschlecht des andern Theils nicht gleichmäßig, ebenbürtig, gehalten wird. Reyscher St.Gr.G. I. 68. Hochstetter comp. XI. §. 6. Inaequale conjugium non facit sola conditio personae, sed lex sive pactum ei adjectum, ne scilicet cum uxore, et ratione ejus liberorum aequale ac plenum jus conjugii, sed in certis tantum rebus successio sit. Ungleich, standesungleich, unstandesmäßig ist jede Ehe, die zwischen Personen aus verschiedenen Standesklassen geschlossen wird. Klüber öff. R. d. teutsch. Bund. §. 245.

1) In der Wahlcapit. Karls VII. 1742—1743. Art. 22. §. 4. kommt zuerst die Bezeichnung einer „unstreitig notorischen Mißheirath" vor. Die Kinder aus einer solchen Ehe nehmen — ohne die Zulassung der nächsten Stammerben — weder am Titel, noch an der Ehre, noch an der Würde ihres Vaters Theil, noch können sie demselben succediren. Reyscher St.Gr.G. I. 223.

2) In Leopold II. 1790—1792 Wahlcapit. Art. 12. §. 4. heißt es dießfalls

*) Disparagium ist vielleicht ein Compositum aus „dispar" — ungleich, und „agium" von ἄγειν. Im Griechischen sagt man γυναῖκα ἄγειν, wie im Lateinischen uxorem ducere. Ἄγιον würde statt des gar zu barbarisch klingenden „ducium." — Einfacher ist folgende Erklärung: Disparagium ist ein selbstgemachtes Wort der späteren Latinität; es kommt her von dispar und agere, was klar daraus hervorgeht, daß paragium ebenfalls vorkommt, z. B. in den Theodos Novell. und zwar als Gegentheil von disparagium. Also par = gleich, dispar = ungleich, agium von agere, leben, in einem Stande sich befinden. Diese Etymologie ist zwar nirgends so wie hier wörtlich gegeben, aber sie geht unwidersprechlich hervor aus dem, was Du Fresne in Glossar. med. et infim. Latinitatis. über disparagium et paragium anführt.

„So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheirathen seien, wollen Wir den zu einem darüber zu treffenden Regulativ erforderlichen Reichsbeschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen sein lassen.“ Crome histor und public. Erläuterung hiezu.

§. 214. Wirkung.

Wegen bestimmter Standesungleichheit der Gatten fehlen die Rechtswirkungen einer gesetzmäßigen Ehe in Absicht auf die Kinder und den Ehegatten von niederem Stande, und zwar durch eine positiv rechtliche Regel — nicht durch einen besonderen Vertrag für den concreten Fall. Oder es mangelt die Rechtsgemeinschaft, juris communicatio, d. h. die Gemeinschaft des Ranges, Standes, Gerichtsstandes, der Erblassung an die Kinder. In dieser Beziehung sind solche Ehen bürgerlich unvollständig, civiliter imperfecta.

§. 215. Stand.

Unter Stand im juristischen Sinne begreift man eine Klasse von Personen, welche vermöge ihrer Geburt — Geburtsstand, Adel, — oder Beschäftigung — Berufsstand, Beamten- und Militärstand, — von den übrigen Staatsangehörigen in gewissen Beziehungen rechtlich gesondert sind. Außer den allgemeinen Eigenschaften, welche bei allen Staatsangehörigen auf gleiche Weise hervortreten können, und in diesem Falle bei jedem dieselben Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, gibt es nämlich gewisse besondere Qualitäten, wodurch die Stellung der Einzelnen zur bürgerlichen Gesellschaft eigenthümlich bestimmt und für die betreffenden Personen ein relativ gleicher Rechtszustand begründet wird. Reyscher Pr.R. I. §. 186.

Das preußische L.R. II. 1. §. 31. hat auch das Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes, indem es bestimmt: „Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet alle öffentliche Beamte (die geringeren Subalternen ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.“ Reyscher Pr.R. I. §. 209.

§. 216. Ebenbürtigkeit.

Dieser Ausdruck bezeichnet eine Gemeinschaft, welche zwischen zwei oder mehr Personen in Ansehung ihres Geburtsstandes besteht. Demnach bezeichnet derselbe eine Unterart der Genossenschaft, d. h. eine Art jener Hauptart der Genossenschaft, welche man Standesgenossenschaft nennt. Als Species der letzteren wird damit die Ebenburt- oder Geburtsstandesgenossenschaft bezeichnet. Sie hat verschiedene Abstufungen, nach Verschiedenheit der Geburtsstandesverhältnisse. Die zu gleichem Geburtsstande gehören, heißen Ebenbürtige oder Geburtsstandesgenossen. Höhere als die Ebenbür-

tigen heißen Uebergenossen, Niedere hingegen Niedergenossen. Klüber öff. R. d. teutsch. Bund. §. 303. — Väterliche Ebenbürtigkeit nennt man die Gleichheit mit dem Geburtsstande des Vaters. §. 245.

§. 217. Adel.

1) Der Adel ist ein Geburtsstand, ursprünglich der Stand der Gutsbesitzer, von „Od“ d. h. Besitzung, womit erbliche Vorrechte vor Mitgliedern der übrigen Standesklassen verbunden sind. Klüber öff. R. d. teutsch. Bund. §. 260. — Ueber den Ursprung des Wortes „Adel“ Schilter thes. antiqu. teut. III. 622. Scheid Nachr. v. Adel. 10. Dreyer verm. Abhandl. III. 1246. 1296. Dreyer Nebenst. 34.

1) Die adelige Geburt überträgt von selbst den Stand des Vaters auf jeden männlichen oder weiblichen Nachkommen. Dazu genügt bei dem niederen Adel die Geburt aus einer nach allgemeinen Gesetzen gültigen Ehe, während bei den Familien des hohen Adels, wenn nicht ein abweichendes Familienherkommen erweisbar ist, zur Erwerbung der väterlichen Standesrechte die Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe erfordert wird. Reyscher Pr.R. I. §. 195. Eichhorn Staats- u. Rechtsgesch. III. §. 447. Pr.R. §. 60. Klüber öff. R. d. teutsch. Bund. §. 261.

2) Conjugium illustris personae cum plebeja vel minus nobili, si haec in justam uxorem pleno jure accipiatur, non inaequale est conjugium, sed aequale, etsi personae dispari dignitate sint; uxor enim sequitur dignitatem, et coruscat radiis mariti. Hochstetter comp. XI. §. 6.

3) Nach Runde Pr.R. §. 581. kann eine Verbindung zwischen Mannspersonen des niederen Adels und Frauen des dritten Standes nach gemeinem Rechte nicht für ungleich gehalten und den daraus erzeugten Kindern die Erbfolge in den Stammgütern nicht entzogen werden.

4) Der Adel wird verloren durch Verzicht, welcher als stillschweigend angenommen wird bei der Heirath einer adeligen Frau mit einem Manne bürgerlichen Standes; oder genau genommen wird in diesem Falle der Adel nur suspendirt. Dagegen kann eine Dame von hohem Adel ihren Rang und Stand beibehalten, auch wenn sie einen Mann niederen Ranges ehelicht. Moser teutsch. St.R. XX. 353. §. 59. Reyscher Pr.R. I. §. 195.

5) Nach dem allgemeinen L.R. in Preußen können Ehen zwischen „Mannspersonen von Adel“ und „Weibspersonen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstande“ nicht zur rechten Hand geschlossen werden.

2) Der niedere Adel, — Edelleute, nobilitas inferior. Derselbe ist ein Inbegriff von bürgerlichen erblichen Vorrechten, womit in der Standesklassenreihe der Rang zwischen den Personen des hohen Adels einerseits, und denen von dem Bürgerstande andererseits verbunden ist. Klüber öff. R. d. teutsch. Bund. §. 262. Reyscher Pr.R. I. §. 193. — Die Verf.Urk. 25. Sptbr. 1819. §. 118. Rbl. 666. unterscheidet bloß standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel.

3) Ritterschaft — Rittergutsbesitzer. K. Declar. 8. Dec. 1821. Rbl. 880. §. 1. Die Eigenschaft eines Mitglieds der Ritterschaft und der Genuß der damit verbundenen Vorrechte gründen sich auf den Besitz eines adeligen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. — §. 2. Der gesammte ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet in Gemäßheit des §. 39. der Verf.Urk. in jedem der vier Kreise eine Körperschaft. Reyscher Pr.R. I. §. 200. — Im Allgemeinen ist Rittergut ein Land- oder Grundgut, welchem der Realadel zusteht, d. h. ein Inbegriff dinglicher adeliger Vorrechte. Klüber öff. R. d. teutsch. Bund. §. 407. Verf.Urk. 25. Sept. 1819. §. 136. Rbl. 667. Die Ritterschaft besteht aus den immatrikulirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter.

Ritterschaftlicher Adel. St.H.B. 1847. 617.

I. Grafen.

1) Adelmann.
2) Beroldingen.
3) Bismark.
4) Bissingen-Nippenburg.
5) Castell-Dischingen.
6) Degenfeld-Schomberg-Eybach.
7) Dillen.
8) Görlitz.
9) Leutrum.
10) Linden.
11) Maldeghem.
12) Normann-Ehrenfels.
13) Reischach-Rieth.
14) Reuttner v. Weyl.
15) Soden.
16) Uexküll-Gyllenband.
17) Zeppelin.

II. Freiherren.

1) Adelsheim-Wachbach.
2) Batz.
3) Bautz-Cappler.
4) Berlichingen.
5) Besserer v. Thalfingen.
6) Bouwinghausen.
7) Breitschwert.
8) Brenning zu Kochendorf.
9) Cotta v. Kottendorf.
10) Crailsheim-Rügland.
11) Crailsheim-Hengstfeld.
12) Ellrichshausen.
13) Enzberg.
14) Eyb.
15) Freyberg-Eisenberg-Allmendingen.
16) Gaisberg.
17) Gemmingen.
18) Gültlingen.
19) Gumppenberg-Pöttmös.
20) Hardt v. Wellenstein.
21) Hayn.
22) Hermann.
23) Hiller v. Gärtringen.
24) Hofer v. Lobenstein.
25) Holz.
26) Hopffer.
27) Hornstein.
28) Hügel.
29) Ifflinger v. Granegg.
30) Kechler.
31) Killinger.
32) Kniestadt-Schaubeck.
33) König.
34) Lang.
35) Leutrum-Ertingen.
36) Linden.
37) Massenbach.
38) Maucler.
39) Münch.
40) Münchingen.
41) Ow.
42) Palm.

43) Pflummern.
44) Phull-Rieppur.
45) Racknitz auf Laibach.
46) Raßler.
47) Reichlin zu Meldegg.
48) Reischach-Nußdorf.
49) Röder zu Brandenburg.
50) Saint-André.
51) Schertel v. Burtenbach.
52) Schütz-Pflummern zu Hohenstein.
53) Seckendorff-Gutend.
54) Seutter.
55) Speth.
56) Stain zum Rechtenstein.
57) Stetten.
58) Sturmfeder.
59) Taubenheim.
60) Tessin.
61) Thannhausen.
62) Thumb-Neuburg.
63) Tropff zu Domeneck.
64) Ulm-Erbach-Mittelbiberach.
65) Varnbüler.
66) Wagner von Frommenhausen.
67) Wächter zu Lautenbach.
68) Wächter-Spittler.
69) Weiler.
70) Wiederhold.
71) Wöllwarth.

III. Adelige.

1) Baldinger.
2) Besserer von Thalfingen.
3) Kauffmann.
4) Kolb.
5) Neubronner.
6) v. d. Planitz.
7) Schad von Mittel-Biberach.
8) Vischer zu Ihingen.
9) Werner v. Kreit.
10) Völkern zu Balzheim.

4) **Hoher Adel, — Herrenstand, Stand der Reichsherren** oder **Erlauchten**, ordo illustrium, nobilitas superior; Erlauchte, illustres. 1) Derselbe ist objectiv betrachtet ein Inbegriff bürgerlicher erblicher Vorrechte, die **ehehin** ihren Grund hatten entweder in einem der Familie, wegen eines Reichslandes, zustehenden Sitz- und Stimmrecht in der allgemeinen Reichsversammlung, oder in der erblichen reichsfürstl. Würde; **jetzt** entweder in einer vertragsmäßigen Bestimmung des teutschen Bundes, oder in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung des inländischen Souverains. Zur Zeit des **teutschen Reichs** begriff der teutsche hohe Adelstand unter sich die Erbkurfürsten, die Erbfürsten des Reichs, dann die mit dinglicher Reichsstandschaft versehenen Reichsgrafen und Herren nebst ihren allseitigen ihnen ebenbürtigen Familienmitgliedern. **Jetzt** bilden den hohen Adelstand 1) allgemein, d. h. in allen teutschen Bundesstaaten, diejenigen Standesherren im Sinne der Bundesakte, welche während der teutschen Reichsverbindung zu dem hohen Adel des Reichs gehörten; 2) in einzelnen Bundesstaaten diejenigen, denen vermöge dortigen particulären Rechts der hohe Adelstand zukommt. **Klüber** öff. R. d. teutsch. Bund. §. 262. — 2) Teutsch. Bund. 8. Juni 1814. Art. 14. Diese fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan nichtsdestoweniger zu dem **hohen** Adel in Teutschland gerechnet und verbleibt ihnen das Recht der **Ebenbürtigkeit** in dem **bisher** damit verbundenen Begriffe. **Klüber** öff. R. d. teutsch. Bund.

§. 303. — 3) Adelsstatut. 3. März 1817. §. 1. Reyscher St.Gr.Ges. III. 410. Zu den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreis-Tagen Viril- oder Curiat-Stimme hatte, wenn die Besitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Württemberg unterworfen sind. — 4) Verf.Entw. 3. März 1817. §. 253. Reyscher St.Gr.G. III. 388. In die II. K. gehören die Häupter der vormals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen im Königreiche Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten. Verf.Urk. 25. Septbr. 1819. §. 129. Rbl. 666. — 5) Decl. 8. Aug. 1819. §. 1. Rbl. 505. Die Standesherren behalten das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher, d. h. bis zur Errichtung der teutschen Bundesakte, damit verbundenen Begriffe, so daß eine Ehe zwischen einer Person aus einem standesherrlichen Hause und einer aus einer regierenden Familie alle rechtlichen und politischen Wirkungen einer standesmäßigen Ehe hat, besonders in Ansehung der Nachfolge in der Regierung.

Die Namen und Besitzungen der standesherrlichen Familien sind nach dem St.H.B. 1847. 612. folgende:

I. Fürsten:

1) Fürstenberg. Decl. 23. Jan. 1839. Rbl. 35. §. 1. Das fürstliche Haus Fürstenberg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel. — 2) Hohenlohe-Kirchberg. Decl. 27. Dec. 1825. Rbl. 592. §. 1. — 3) Hohenlohe-Langenburg. Decl. 27. Dec. 1825. Rbl. 623. §. 1. — 4) Hohenlohe-Oehringen. Decl. 27. Dec. 1825. Rbl. 562. §. 1. — 5) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. Decl. 27. Okt. 1823. Rbl. 859. §. 1. — 6) Hohenlohe-Waldenburg-Jagstberg. Decl. 27. Dec. 1825. Rbl. 535. §. 1. — 7) Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. Decl. 1. November 1829. Rbl. 479. §. 1. — 8) Löwenstein-Werthheim-Freudenberg. — 9) Löwenstein-Werthheim-Rosenberg. — 10) Oettingen-Spielberg. — 11) Oettingen-Wallerstein. — 12) Solms-Braunfels. Decl. 17. Sept. 1833. Rbl. 275. §. 1. — 13) Thurn und Taxis. Decl. 8. Aug. 1819. Rbl. 505. §. 1. — 14) Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Decl. 10. Febr. 1831. Rbl. 115. §. 1. — 15) Waldburg-Zeil-Trauchburg. Decl. 16. Febr. 1826. Rbl. 91. §. 1. — 16) Waldburg-Zeil-Wurzach, Decl. 14. Januar 1834. Rbl. 65. §. 1. — 17) Windisch-Grätz. — 18) Sayn-Wittgenstein-Hohenstein. Mohl St.R. I. 456. 462. 466. Nr. 18. findet sich im St.H.B. 1847. nicht. — Ver. 16. Nov. 1826. Rbl. 483. In verschiedenen über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener, vormals reichsständischer fürstlicher Häuser erlassenen besonderen Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein der Ebenbürtigkeit solcher fürstlichen Häuser angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen. Bekanntm. 27. Juli 1829. Rbl. 312. In Beziehung auf die Ver. 16. Nov. 1826. Rbl. 483. über das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel wird andurch bekannt gemacht, daß die dem Königreiche angehörigen fürstlichen Häuser, auf welche solches Anwendung findet, folgende sind (folgen außer den voranstehenden 18 noch): 19) Colloredo-Mansfeld. — 20) Schwarzenberg.

II. Grafen:

1) Erbach-Wartemberg-Roth. Decl. 4. Dec. 1822. Rbl. 893. §. 1. Das gräfliche Haus E.W.R. behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel. Findet sich im St.H.B. 1847. nicht. — 2) Königsegg-Aulendorf. Decl. 6. Aug. 1828. Rbl. 649. §. 1. — 3) Plettenberg-Mietingen. Findet sich im St.H.B. 1847. nicht. — 4) Pückler-Limpurg. Decl. 17. Aug. 1832. Rbl. 301. §. 1. — 5) Quadt-Isny. Decl. 8. Mai 1827. Rbl. 179. §. 1. — 6) Schäsberg-Thannheim. — 7) Törring-Gutenzell. — 8) Waldbott-Bassenheim. — 9) Waldeck-Pyrmont. Decl. 25. Aug. 1819. Rbl. 525. §. 1. — 10) Ysenburg-Büdingen-Meerholz. Decl. 21. Nov. 1819. Rbl. 823. §. 1. Mohl St.R. I. 456. 462. 465. — Hiezu kommt: 11) das gräfliche Haus Neipperg. Decl. 19. Mai 1827. Rbl. 213. §. 1. Das gräfliche Haus Neipperg behält die Ebenbürtigkeit, wie es solche bisher hergebracht hat, und wird dem hohen Adel beigezählt. — 12) Das gräfliche Haus Rechberg, Decl. 3. Mai 1832. 153. §. 1., wie bei 11. — Ver. 3. Mai 1829. Rbl. 205. In vorangegangenen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener gräflicher Häuser erlassenen besondern Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein der Ebenbürtigkeit solcher gräflichen Häuser angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen ꝛc. Bekanntm. 27. Juli 1829. Rbl. 312. In Beziehung auf die Ver. 3. Mai 1829. Rbl. 205. über das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel wird andurch bekannt gemacht, daß die dem Königreiche angehörigen gräflichen Häuser, auf welche solches Anwendung findet, folgende sind (außer den voranstehenden 12 folgen noch): 13) Fugger-Kirchberg-Weissenhorn. — 14) Fugger-Nordendorf. — 15) Stadion-Stadion-Thannhausen. — 16) Sternberg-Manderscheid. Findet sich im St.H.B. 1847. 617. nicht. — 17) Salm-Reifferscheid-Dyk. — Württemberg erwarb theils durch die Rheinbundesakte (12. Juli 1806.), theils durch den in Folge des Wiener Friedens mit Baiern am 18. Mai 1810. abgeschlossenen Grenzvertrag, die nicht unbedeutenden, zum Theil von ihren jetzigen Eigenthümern erst durch den Reichsdeputationsreceß erlangten Besitzungen vieler fürstlicher und gräflicher Familien. Nachdem sich einige durch Verkauf ihrer Güter von dem Verhältnisse zu Württemberg losgemacht haben, befinden sich — die persönlich befähigten Miteigenthümer standesherrlicher Gemeinschaften mit eingerechnet — noch 18 — nunmehr 20 — fürstliche und 10 — jetzt 16 — ehemals reichsgräfliche Familien in diesem Verhältnisse. Mohl St.R. I. 456.

6) Persönliche Vorrechte der Standesherren. Die Standesherren und ihre Familien gehören zum hohen Adel, und üben daher nicht nur die sämmtlichen Rechte des Adels aus, sondern sie behalten namentlich auch die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe. (S. teutsch. Bundesacte 12. Juli 1815. Art. 14.) Mohl St.R. I. 470.

§. 218. Hausgesetzliche Bestimmungen.

Ueber den Begriff der Ebenbürtigkeit, welchen weder die Verf.Urk. 25. Sept. 1819. Rbl. 633., noch das Hausges. 8. Juni 1828. Rbl. 567. bestimmt, kann nur das Herkommen der regierenden Familie, in Verbindung mit den früheren Hausgesetzen entscheiden.

1) Frankf. Entsch. 30. Juli 1489. Reyscher St.Gr.G. I. 510. „So sol das geschehen mit ainer die sin genoß ist, ob er sich aber mit ainer myndern vnd nydern person verhyraten würde.“

2) Fürstbr. Vergl. 28. Mai 1617. Reyscher St.Gr.G. II. 323. „— zumal aber nicht außer dem fürstl. Standt, verheurathen soll noch will.“

3) Kurf. Hausges. 13. Dec. 1808. Reyscher St.Gr.G. II. 648. 1) Nur diejenigen Ehen Unserer Prinzen und männlichen Nachkommen sind für standesmäßig zu achten, welche mit Personen eingegangen werden, die aus kaiserlichen, königlichen, reichsfürstlichen oder wenigstens aus altgräflichen reichsständischen Häusern entsprossen und geboren sind. Alle andern Ehen hingegen, welche mit Personen eingegangen werden, die ihrer Geburt nach nicht von dieser Herkunft sind, können, da sie nach gegenwärtigem, mit dem Sinne und Geist der bisherigen Hausverträge und Testamente ganz übereinstimmenden Hausgesetze als entschiedene Mißheirathen anzusehen sind, in Gemäßheit der kaiserlichen Wahlcapitulation, im Verhältniß gegen Unser kurfürstliches Haus und den jedesmaligen Regenten, der Rechte und Wirkungen standesmäßiger Ehen schlechterdings nicht theilhaftig sein.

4) K. Hausges. 1. Jan. 1808. §. 17. Rbl. 1810. 534. Als standesgemäße und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu kaiserlichen, königlichen, großherzoglichen, oder souverainen herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden. — Diese Bestimmung, wonach die Ehe mit Mediatisirten ausgeschlossen wäre, ist durch Hausges. 8. Juni 1828. Art. 75. Rbl. 590. aufgehoben worden. — §. 21. Ein Prinz oder eine Prinzessin des k. Hauses soll und kann nie und unter keiner Voraussetzung eine Ehe zur linken Hand — ad morganaticam — eingehen.

5) Verf.Urk. 25. Sptbr. 1819. §. 8. Rbl. 636. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe voraus.

6) K. Hausges. 8. Juni 1828. Art. 19. Rbl. 571. Eine nicht hausgesetzmäßig (§. 8. der Verf.Urk. und Art. 1. und 18. des Hausgesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder. Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume, Ansprüche abgeleitet werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

Zu dem königlichen Haus im weiteren Sinne gehören nicht bloß die in der väterlichen Gewalt des Königs stehenden Descendenten nebst der Königin (königliche Familie im engeren Sinne); sondern überhaupt alle von dem fürstlich württembergischen Mannsstamme in rechtmäßiger, ebenbürtiger Ehe erzeugten männlichen Nachkommen und deren standesmäßige Gemahlinnen und Wittwen, sowie die aus standesmäßiger Ehe herrührenden weiblichen Descendenten, so lange sie nicht durch hausgesetzliche Vermählung ausgetreten sind. Reyscher Pr.R. I. §. 191. Hausges. 8. Juni 1828. Art. 1. 17. RBl. 568.

§. 219. Morganatische Ehe,

matr. morganaticum, morgenaticum, ad morgengabam; ad legem morganaticam s. salicam; Morgengebingsehe.

„Eine Heirath in's Blut, aber nicht in Stand und Gut!“

Unmaßgebliches Erachten über die Ehen, so bisher nach morganatischem Rechte geschlossen worden. 1682. Schoene diss. de matr. ad morganaticam Brem. 1668. Prior diss. de matrim. ad morganaticam. Arg. 1671. Link diss. de matr. lege salica s. ad morganaticam contracto. Alt. 1676. Schweder diss. de matr. ad morganaticam. Tub. 1684. Diss. I. Jetzkius diss. de matrim. ad morganaticam. Regiom. 1692. Coccejus diss. de lege morganatica. Frankf. 1695. Friese diss. de conventione morganatica. Jen. 1697. Riccius diss. de matrim. ad morgan. donationem contracto. Arg. 1708. Naevius diss., an matrimonium ad morganaticam a principibus et personis illustribus tantum, an etiam a nobilibus rite contrahi possit. Wittcb. 1684. 1729. Barth diss. de concubinatus et matrimonii ad morganaticam convenientia et disconvenientia. Arg. 1733. Wolfart tr. de matrim. ad morganaticam ejusque speciebus. Han. 1736. Nettelbladt diss., an et quatenus matrim. ad morganaticam pacto tali licitum sit? Hal. 1748. Seyfried diss. de incongrua matrimonii ad morganaticam ad statum nostrum germanicum applicatione. Giess. 1749. Hertay diss., an matrim. ad morganaticam ex jure fluat propter disparitatem sortis, als eine Mesaliance oder Mißheirath an vero ex pacto? nec non de illius matrimonii in imp. rom. germ. effectibus. Giess. 1750. Willenberg diss. de matrim. ad morgan. contr. sel. j. matr. 379. Schott E.R. §. 171. Runde teutsch. Pr.R. §. 573. Dabelow E.R. §. 256. Mittermaier Grundf. d. teutsch. Pr.R. §. 364. Strecker de splend. famil. illustr. conserv. 1747. Böhmer j. eccl. prot. IV. tit. 3. §. 60. tit. 29. §. 84. Pfister Schwab. I. 135. Ueber die Morgengabe bei den Juden. Sarwey Mon. XVIII. 83. Wiesand disp. de orig. et nat. legis sal.

1) Diese Ehe findet statt, wenn eine eheliche Verbindung zwischen einem Manne aus dem hohen Adel und einer ihm nicht ebenbürtigen Frau unter der Bedingung und Verabredung eingegangen wird, daß die Gattin und die mit ihr erzeugten Kinder, liberi morganici, von der Landes- und Lehenfolge ausgeschlossen, und auf das, was ihnen zu ihrem Unterhalte ausgesetzt wird, beschränkt werden. Die Gattin ist die wahre Ehefrau, und die mit ihr erzeugten Kinder sind ehelich geborene Kinder. Hezel E.R. 3. Matrimonium ad morganaticam contractum fit accedente benedictione sacerdotali, et individuam vitae consuetudinem continet, sed hac conditione cum foemina quadam contrahitur, ut uxor pariter ac liberi inde nati accepta certa portione bonorum a reliqua haereditate imo et dignitate paterna excludantur, quod matrimonium inaequale usu Germaniae inter principes et personas illustres receptum. Hochst. comp. XI. §. 5.

2) Möser patr. Phantas. I. 4. erklärt den Ausdruck aus dem Plattteutschen „na der Moder, Mo'r gahn" — „nach der Mutter gehen", weil die Kinder der ärgern Hand folgen, den Stand der Mutter erhalten. Wiese K.R. II. 669. Sonst wird diese Bezeichnung von der „Morgengabe" hergeleitet, 1 Mos. 25, 6., donatio morganatica, worauf Gattin und Kinder beschränkt wurden. Ursprünglich bedeutet Morgengabe ein willkürliches Geschenk des Gemahls am ersten Morgen nach der Vermählung. Reyscher St.Gr.G. I. 69.

3) „Zur linken Hand" wird eine solche Ehe genannt, weil die Trauung also zu geschehen pflegt, zum Kennzeichen der Ungleichheit der Eheleute, — matr. imparium ratione dignitatis civilis. Diese besondere Form ist aber nicht gerade nothwendig. Schott E.R. §. 171.

4) Die morganatische Ehe gilt, als matr. ratum, kirchlich vollständig, wie als legitimum, jedoch als bürgerlich unvollkommen. Stahl Rechtsphil. I. 338. Richter K.R. §. 266. Walter K.R. §. 300. Dagegen J. H. Böhmer.

5) Ob derlei Ehen sich bloß auf den hohen Adel beschränken, oder auch bei landsäßigem Adel vorkommen können, darüber bestehen verschiedene Ansichten. In Baden können nur Personen mit Standes- oder Grundherrschaftsrechten auf besondere obristherrliche Vergünstigung morganatische rechtmäßige Ehen eingehen. Rieger Ges. II. 236. — Hofmann E.R. VIII, §. 71. behauptet, eine solche Ehe könne selbst unter Personen gleichen Standes bestehen.

§. 220. Geschichtliche Beispiele.

1) Ueber die Ehe Herzogs Ludwig Eugen von Württemberg mit der Gräfin von Beichlingen am 23. August 1763. Reyscher St.Gr.G. I. 223., — des Herzogs Wilhelm Friedrich Philipp von Württemberg mit dem Freifräulein Wilhelmine Theresia von Tunderfeld-Rhodis am 1. Aug 1801. Reysch. St.Gr.G. I. 237.

2) Als nicht ungleich und unrechtmäßig ist die Ehe Herzogs Eberhard mit einem Fräulein aus dem Hause der Wild- und Rheingrafen von Salm 26. Febr. 1687. zu betrachten. Reyscher St.Gr.G. I. 175.

3) Herzog Karl Eugen von Württemberg ließ sich mit Franciske, abgeschiedener Gemahlin eines Herrn von Leutrum, geb. Fräulein von Bernardin 1784. zur linken Hand trauen. Wiewohl die Ehe nur eine morganatische sein sollte, erhielt die neue Gemahlin dennoch den Titel und alle Auszeichnung einer Herzogin von Württemberg. Nach des Herzogs Tod 24. Oktober 1793. erhielt dieselbe auch den Titel: Herzogin Wittwe. Reyscher St.Gr.G. I. 232. Als aber 1791 ein Exemplar des Gesangbuchs der Herzogin Franziske überreicht werden sollte, stand im Entwurf des Schreibens an dieselbe die Benennung: „Landesmutter." Dieß erregte Anstoß, und es wurde vorgeschlagen, zu setzen: „die durchlaucht. Gemahlin desjenigen Regenten, welchem die Vorsehung das Land anvertraut hat."

4) Bei seiner Vermählung mit dem Freifräulein Wilhelmine Theresia von Tunderfeld-Rhodis erklärte Herzog Wilhelm Friedrich Philipp von Württemberg unterm 1. August 1801., daß er durchaus keines der Rechte und Prärogative anzusprechen gesonnen sei, welche, den württembergischen Familiengesetzen und dem ununterbrochenen, auch selbst in neuesten Fällen behaupteten Herkommen gemäß, bloß standesmäßigen Fürstenehen zukommen, daß daher die aus seiner Ehe etwa künftig erzeugten Kinder keinen Antheil an der Succession im Herzogthum Württemberg und den dazu gehörigen Landen je haben, oder ansprechen, auch mit der von dem regierenden Herzog ihnen beigelegten Benennung: »Grafen und Gräfinnen von Württemberg« und dem gräflichen Wappen sich begnügen sollten. Reyscher St.Gr.G. I. 237.

§. 221. Amazonenehe, matrimonium amazonicum.

Mit diesem Namen wird diejenige Ehe bezeichnet, bei welcher der Ehemann sich eine sehr beschränkte Gewalt über die Ehefrau vorbehält, und besonders auch auf die Rechte, die ihm über das Vermögen der Ehefrau zustehen, verzichtet. Hezel.

Matrimonium ea lege initum, ut maritus restrictum in uxorem imperium exerceat, et illius placito sobolem educandam committat, individuam tamen cum conjuge instituat vitae consuetudinem, nec imperio maritali se abdicet, quamvis juri in bona uxoris sibi competenti renunciet, amazonicum dicitur. Hochst. comp. XI. §. 7.

§. 222. Legislative Ergebnisse.

1) Das rein politische Impediment der Standesungleichheit sollte — scheint es — seine Endschaft erreicht haben. Die Ebenbürtigkeit als Bedingung der rechtlichen Gültigkeit der Ehen für gewisse Klassen von Staatsangehörigen hat ihre sittliche Berechtigung in besonderen Entwicklungsstufen der politischen Gemeinschaft. In demselben Maße nun, in welchem ein Staatskörper zur Communicabilität der Rechte durch alle Schichten seiner Glieder fortschreitet, werden sich auch Exceptionen für einzelne Bevorrechtete vermindern müssen. Es wird also auf dieser Entwicklungsbahn vorerst der Mangel der Ebenbürtigkeit von der Theilnahme an gewissen Rechten nicht ausschließen, bis weiterhin vor der Idee der Rechtsgleichheit, — also nicht in quantitativ-materialer Beziehung, — der Begriff von Vorrechten verschwinden wird. Die sittliche Natur des Rechtsstaates bringt es daher mit sich, daß die Tendenz auf die allmälige Wiederaufhebung jenes Impediments gehen muß. Rothe theol. Eth. III. 2. 651. 652. Diese Tendenz wollte in den teutsch. Gr.R. angebahnt werden, so ferne sie §§. 7. 22. 25. 27. die Abrogation aller Standesvorrechte im Connex damit aussprechen, daß die Persönlichkeit, nicht aber accidentielle Eigenschaften, zum Rechtsanspruch befähigen. Sarwey Mon. XV. A. L. 4. S. 37. — Der Großherzog von Berg gebot Decr. 31. März 1809., die Freiheit des Menschen nirgend mehr zu

wahren, als in dem Rechtsgeschäfte der Ehe, welche ihre unbeschränkteste Ausübung voraussetze. Klüber öff. R. d. teutsch. Bund. §. 303.

2) Die Idee von Mißheirathen ist ein, von Teutschen erst in der neueren Zeit erweitertes, Vermächtniß eines rohen Zeitalters, wo Ehen zwischen Freien und Unfreien, personis ingenuae et servilis conditionis, doch nur sie, in weltlicher und kirchlicher Beziehung nicht für vollwirkend galten.

3) Die ganze Theorie von Mißheirathen ist dem Sittengesetze, der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd.

4) Politisch betrachtet schließt schon der Name eine Beleidigung in sich.

5) In der Zeit der teutschen Reichsverfassung war der Rechtsbegriff der Mißheirath weder durch Reichsgesetze noch durch Reichsherkommen vollständig bestimmt. Sowohl von einzelnen Familien des hohen und niederen Adels, als auch von Rechtsgelehrten war er vielfach bestritten, und selbst der Gerichtsbrauch der Reichsgerichte war in dieser Materie schwankend und ungleichförmig.

6) In der Zeit seit 1806 ward bei einer Reihe von Vermählungen in teutschen souverainen Häusern und in standesherrlichen Familien die frühere Strenge mit Erfolg unbeachtet gelassen.

7) Diese Mißlehre sollte daher jetzt aus dem teutschen Rechte überhaupt, wenigstens außerhalb der souverainen Regentenhäuser verbannt, in vorkommenden Fällen aber, als eine rein positive Idee, als eine der Rechtsvermuthung widerstrebende, mithin einschränkend zu erklärende und von dem behauptenden Theil streng zu erweisende Ausnahme von der Regel behandelt, folglich genau beschränkt werden auf die klaren Bestimmungen noch geltender besonderer Staats- und Familiengesetze. Klüber öff. R. d. teutsch. Bund. §. 245.

Leibeigenschaft.

Ueber die Leibeigenschaft vom christlich. Standpunkte aus Neander K.G. I. 452. III. 195. Denkw. II. 253. Chrysost. I. 376. Möhler theol. Quart. 1834. I. Reinhard chr. Moral. II. 110. 314. III. 343. Eichhorn teutsch. St. u. R.Gesch. II. §. 339. Reyscher altwürtt. Stat.R. 61. 200. Verh. d. Kamm. d. Abg. 1835. IV. 659. 665. 667.

§. 223. Begriff.

II. Ed. 18. Novbr. 1817. Rbl. 541. Beil. Reyscher St.Gr.G. III. 453. Unter der persönlichen Leibeigenschaft ist dasjenige Leibeigenschafts-

verhältniß verstanden, nach welchem ohne Rücksicht auf Güterbesitz, entweder einzelne Personen, oder ganze Gemeinden, einem Andern als eigengehörig angesehen und zu gewissen Abgaben verbindlich gemacht werden.

§. 224. Aeltere Verordnungen.

1) G.R. 12. Januar 1613. Reyscher E.K.G. I. 304. Nachdem bishero viele Unterthanen über mehrfältig Gebott und Verbott gegen solchen Weibspersonen, so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leibaigenschaft zugethan, sich verheyrath, und dadurch Ihren selbs aigenen Kindern und Nachkommen, nit weniger auch dem Landesfürsten viel Ungelegenheiten und praejudicia zugezogen, So wollen und befehlen wir, daß fürohin kein Pfarrer weder in Städten noch Dörfern dergleichen Persohnen, ehe und dann sie Ihnen (den Pfarrern) und Ambtleuthen glaubwürdige Urkhundt ihrer Ledigzehlung der Leibaigenschaft vorweisen, weder mit Proclamation, noch Bestettigung Ihrer Ehe willfahren sollen.

2) L.O. 1621. II. §. 1. S. 4. Reyscher R.G. I. 729. Diejenig Manns- und Frauen-Personen, so in Stätten oder Flecken B.R. begehren, sollen keinen nachgehenden Leibs-Herrn haben, sondern deren ledig sein.

3) E.G.O. 1687. II. 12. §. 2. S. 97. Reyscher G.G. III. 123. So verordnen Wir auch, daß, wann durch Heirath solche Weibspersonen von Unsern Unterthanen wider Unser Verbott in's Land gebracht werden wollten, so andern fremden Herrschaften und Obrigkeiten mit Leibeigenschaft zugethan, und vorher ihr anererbt B.R. in dem Land nicht gehabt hätten, daß dergleichen Personen, als durch welche den erzeugenden Kindern und Nachkommen schwerfällige Ungelegenheiten, nicht weniger auch Uns etwan Disputat und Strittigkeiten gegen derselben Leibesherren causirt und verursacht wird, in diesem Herzogthum nicht proclamirt, copulirt, oder burgerlich eingelassen werden sollen, sie hätten sich dann der Leibeigenschaft vorher befreit, wie ihnen dann zu erlangender Manumission und Ledigzehlung von ihren Leibsherren durch thunliche Mittel, auch auf Begehren durch Vorschriften, so viel möglich, geholfen werden solle. III. 1. §. 17. S. 148. Reyscher G.G. III. 143. vergl. Gen.Rescr. 22. Jan. 1627. §. 8. Reyscher G.G. II. 396. Ferners, und nachdeme hievor viele Unterthanen in diesem Herzogthum über mehrfältig Verbott durch Heirath solche Weibspersonen in's Land gebracht, so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leibeigenschaft zugethan, und dadurch ihren selbst eigenen erzeugten Kindern und Nachkommen schwerfällige Ungelegenheiten, nicht weniger auch der Landesherrschaft etwan Disputat und Strittigkeit gegen derselben Leibsherrn causirt und verursacht, so wollen und befehlen Wir hiemit, daß fürohin alle Unsere Pfarrer, wo jemanden bei ihnen umb Proclamation mit einer Weibsperson, so zuvor nicht Unsere Unterthanin ist, ansuchen würde, vor dem Ausruffen befragen, und von Ihnen beglaubte Attestata erfordern, ob nicht selbige Weibspersonen andern Herrschafften mit Leibeigenschaft verbunden seien? Und auf solchen Fall Sie vor der Proclamation und Copulation zum fürstlichen Oberrath zu diesem Ende zu suppliciren verweisen, ob denselben zur Manumission und Ledigzehlung bei ihren Leibsherren durch thunliche Mittel möchte verholffen werden? Doch soll dieses, wie obgemeldt, allein von denen Weibspersonen, die erst durch Heirath in Unser Land wollen gebracht werden, gemeint sein; diejenige Weibspersonen aber, so allbereit ihr anererbt B.R. im Land haben, obschon selbige zuvor andern Herrschaften mit Leibeigenschaft zugethan, die sollen — dafern sonst keine Verhinderung obhanden — mit

der Proclamation und Einsegnung nicht aufgezogen, und wegen der gegen fremder Herrschaften leibeigenen Mannspersonen gehalten werden, wie es der fürstl. Landsordnung Fol. 4. Ihrentwegen einverleibt ist.

4) Nach G.R. 29. Juli 1609. Reyscher R.G. I. 619. hatten fremde leibeigene Weibspersonen im Falle ihrer Verehelichung in Württemberg eine Freilassungsurkunde beizubringen.

5) Ob.Reg.R. 12. Juli 1807. Reyscher R.G. IV. 127. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in einzelnen Orten üblich gewesenen Consensertheilungen der Patrimonialherrschaften zu Verheirathungen in Zukunft gänzlich cessiren, indem den k. Unterthanen, wenn sie den Erforderniſſen der k. Gesetze bei ihren vorhabenden Verheirathungen ein Genüge geleistet, keine Schwierigkeit bei denselben in den Weg zu legen ist.

6) G.R. 1. Okt. 1807. Rbl. 461., betr. die Fallehen, s. »Bürgerrecht.«

§. 225. Aufhebung.

1) Verf.Entw. 3. März 1817. §. 61. 3) Reyscher St.Gr.G. III. 357. Da mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte das Leibeigenschaftsverhältniß nicht verträglich ist, so wird dasselbe, wo solches noch besteht, mit seinen Wirkungen aufgehoben.

2) II. Ed. 18. Nov. 1817. Rbl. 541. Beil. Reyscher Str.Gr.G. III. 453. Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen soll vom 1. Januar 1818 an in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs aufgehoben sein. — Die bisherigen Personal- und Localleibeigenen sollen von diesem Termin an auf ewige Zeiten von allen und jeden Abgaben, welche sie in dieser Eigenschaft zu entrichten verpflichtet sind, befreit sein, mithin von da an — bei ihrer Verheirathung einen Brautlauf, Ungenossame 2c. nicht mehr zu entrichten haben.

3) Verf.Urk. 25. Septbr. 1819. §. 25. Rbl. 633. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

4) K. Ver. 28. Juni 1823. §. 7. Rbl. 506. Bei der Ertheilung des St.B.R. an Frauenspersonen, die sich mit einem württ. Staatsbürger verheirathen wollen, haben die Ersteren sich über die Freiheit von der Leibeigenschaft auszuweisen.

§. 226. Geschichtliches.

1) Leibeigene hatten zu ihrer Ehe Einwilligung des Leibherrn nöthig, und mußten häufig für diese Erlaubniß eine Abgabe bezahlen, den sogenannten Brautlauf, Gürtelgewand oder Bedemund. Die Abgabe war verschieden, bald Geld, an manchen Orten eine bestimmte Summe, am andern im Verhältniß zum Vermögen des Leibeigenen, bald eine Salzscheibe, bald eine Pfanne von Messing, deren Größe verschieden bestimmt war, z. B. beim Kloster Adelberg so, daß die Braut hineinsitzen, bei Lorch so, daß sie mit beiden Füßen darin stehen konnte. Heirathete ein Leibeigener eine Person, die einen andern Herrn hatte, oder eine freie Person, also nicht eine Genossin, so

mußte er auch eine besondere Abgabe, „Ungenossami oder Ongnosame“ zahlen. — Der Leibzins war eine Abgabe, welche der Leibeigene mit seiner Verheirathung jährlich an den Leibherrn entrichten mußte, und welche in den Lagerbüchern unter verschiedenen Namen theils nach der Person, z. B. Mannssteuer, theils nach dem Gegenstand, z. B. Leibschilling, Leibhuhn, besonders bei Weibern, vorkommt. Ihre Größe war verschieden, und bei den württembergischen Leibeigenen selten bedeutend. Vom Leibzinse waren befreit sehr häufig Frauen, welche zur Verfallzeit in den Wochen lagen, oder wenigstens „nahend uff dem Zil“ waren, wobei aber doch öfters dem schuldigen Huhn „der Hals umgedreht“ und es so der Frau wieder geschenkt wurde; — die Einwohner einiger Dörfer wegen tüchtiger Hilfe, die sie in Kriegen geleistet hatten; Andere hatten sie nur dann zu zahlen, wenn sie an einen andern Ort zogen, zum Beweise der fortdauernden Leibeigenschaft. Gewöhnlich waren auch die Bürger der Städte, öfters auch die von solchen Dörfern, welche Marktrecht erhielten, davon befreit, und an andern Orten gab das Ehepaar nur zusammen Einen Leibzins. Dagegen gab es wieder andere Orte, an welchen der Leibeigene doppelten Leibzins geben mußte, weil er localleibeigen und zugleich einem Dritten personalleibeigen war. Die Abgabe des mortuarium wurde ohne Beziehung auf die Verheirathung eingezogen. Wächter Pr.R. I. 156—158. In der Regel hatte das Paar gemeinschaftlich die Abgabe zu entrichten. Faktisch wurde aber die Abgabe von der Braut entrichtet, weil auf ihrer Seite das Hinderniß vorlag; allein rechtlich war der Bräutigam vorzugsweise verbunden, dieses zu beseitigen, um zur Braut zu gelangen. Hiefür spricht auch der Ausdruck: Brautlauf, indem der Weg zur Braut von dem Herrn gleichsam versperrt war; ebenso der Name: „Bedemund, Betemund,“ indem das Mundium über die Braut, die eheliche Vogtei, von dem Bräutigam erbeten und genommen werden mußte. — Bei einer II. Heirath der Braut fiel die Abgabe hinweg. Derselben Abgabe war öfters auch derjenige verfallen, welcher einer Leibeigenen außerehelich beiwohnte, oder ohne Erlaubniß des Leibherrn eine Ehe mit ihr schloß. Fand sich der Leibeigene binnen eines Jahres nicht ab, so konnte der Abt zu St. Georgen ihm das beste Hauptvieh nehmen lassen, und so neun Jahre nach einander, wenn die Huld nicht gelöst wurde. Nach der Klosterrechnung von St. Georgen 180³/₄ wurde die Huld von ledigen Personen gemeiniglich mit einer Sonnenkrone — 1 fl. 32 kr. gelöst. — Verschieden von dem Brautlauf sind die herkömmlichen Hochzeitgeschenke, welche da und dort vorkommen, so der Festwein, welchen der Prälat von Neresheim von den Bürgern und Bürgerskindern der Stadt erhielt; der Hochzeittrunk in Mittelbiberach. Reyscher Pr.R. I. §. 214. Harpprecht diss. flores sparsi ad jura privata singularia Alpirspacensia. Weber diss. de servitiis feudorum ludicris. Cleß Gesch. II. 1. 426. Reyscher Pr.R. §. 213.

2) An manchen Orten war die Ehe mit einer freien Person oder mit einem auswärtigen Leibeigenen besonders untersagt, und auch auf der Umgehung dieses Verbots stand eine Strafe (Ungenossame). Reyscher P.R. §. 214.

3) Zur Eingehung der Ehe hatte der württemb. Leibeigene häufig besondere Erlaubniß nöthig, welche jedoch bloß aus rechtmäßigen Gründen verweigert und im entgegengesetzten Falle von der Obrigkeit ergänzt werden konnte. Danz Handb. des teutsch. Pr.R. V. 44. Eichhorn teutsch. Pr.R. §. 71. Die Umgehung des leibherrlichen Consenses zog nicht Ungültigkeit der Ehe, sondern bloß Strafe nach sich. Reyscher Stat. Samml. I. 10. Pr.R. §. 213.

4) Das Naturrecht kennt zwischen freien und leibeigenen Leuten keinen Unterschied. — Das canonische Recht behandelt beide al pari. Ludwig de consens. connub. diss. 10. §. 2. Härlin E.R. §. 11. S. 35.

5) Nach dem israel. E.R. Sarwey Mon. VI. 210.

Die Trauerzeit der Wittwer und Wittwen, tempus luctus.

Richter K.R. §. 270. Walter K.R. §. 323. Böhmer princ. §. 416. Püttmann diss. de sponsalibus intra tempus luctus initis. 1774. Hoffmann tr. de nuptiarum secundarum temporibus. 1725. Stüpfel de secundis nuptiis intra annum luctus contractis. 1754. Welker obs. sponsal. intra tempus luctus valide ineuntur. 1797. Sarwey Mon. XV. 107. Bolter E.G. 42. Wiese K.R. II. §. 275. C. 1. 8. 9. 10. caus. 23. qu. 4. c. 4. X. de feriis Beyer comm. de concub. intra tempus luctus.

§. 227. Begründung.

1) Die heilige Schrift setzt hierüber direkt nichts Näheres fest. Die Stelle 1 Kor. 7, 39. spricht nicht von der Zeit, in welcher, sondern von der Person, welche man eheliche; — es heißt nicht: πότε θέλει, quando voluerit; sondern: ᾧ θέλει, cui voluerit. — Indirekt jedoch wird die Rücksicht auf Wohlanständigkeit in den Worten geltend gemacht: „allein, daß es in dem Herrn geschehe;“ woraus hervorgeht, daß auch eine II. Ehe nicht gegen die Gott gefällige und von den Menschen festgesetzte Ehrbarkeit anstoße. Hiefür sprechen noch die Stellen Röm. 12, 17.: „Fleißiget euch der Ehrbarkeit gegen Jedermann.“ — Röm. 13, 1.: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit.“ — Phil. 4, 8.: „Weiter was ehrbar und wohl lautet, dem denket nach.“ — 1 Petri 2, 13.: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen.“ — Nach 4 Mos. 20, 29. hielt Aaron 30 Tage Trauerzeit; Sir. 22, 13. werden überhaupt 7 Tage — 38, 18. nur 1—2 Tage als Gewohnheit erwähnt. Trauerzeit von unbestimmter Dauer haben gehalten Abraham 1 Mos. 23, 2., Bathseba 2 Sam. 11, 26., Juda 1 Mos. 38, 12. — Judith 8, 4. 6. 10, 2. war nach 3½ Jahren noch im Wittwenkleide und fastete täglich. Sarwey Mon. XV. 111.

2) Schon das römische Recht schrieb der Wittwe ein Trauerjahr vor, und verband die Uebertretung dieser Vorschrift mit der Strafe der Infamie. L. I. et 8—11. D. de his qui not. infam. L. I. et 2. Cod.

de secund. nupt. (5. 9.) Nov. 23. Cap. 22. Vgl. Ovid Fast. I. 35. III. 134. Plutarch. de Numa c. 12. Arch. f. d. civ. Pr. XXI. 307. Löhr Arch. XV. 451. XVI. 31. ff. Der Grund der Anordnung eines solchen Trauerjahres (annus luctus), Mollenbeck de anno luctus. Giess. 1687., ist theils die schuldige Achtung für den Verstorbenen, theils und hauptsächlich eine zu befürchtende turbatio sanguinis s. seminis confusio, Vermengung der Nachkommenschaft. — L. 11. §. 1. D. de his qui not. infam. (3. 2.) Denn es würde, wenn es sich nicht aus der Zeit ergäbe, in dem Falle, daß die Wittwe bei Eingehung einer anderweiten Ehe aus der früheren wirklich schwanger sei, oder es doch zu sein vorgeben sollte, die Paternität nicht ausgemittelt werden können. Kipping de partu dubio, quem vidua intra dies lugubres enixa est. Helmst. 1744. Hat daher die Wittwe während der Trauerzeit geboren, so wird ihr auch die Schließung der II. Ehe ohne weitere Schwierigkeit gestattet. L. 11. §. 2. D. eod. Hartitzsch E.R. §. 46.

3) Das canonische Recht stimmt dem römischen bei, hat aber die Strafe der Infamie in eine bloße Kirchenbuße verwandelt. C. 7. Cs. 2. qu. 3. Cap. 4. et 5. de secund. nupt. (4. 21.).

4) Teutsche Rechte, Runde Pr.R. §. 612., haben wegen der Wohlanständigkeit und der Achtung, welche sich Eheleute gegenseitig schuldig sind, auch für den Wittwer eine Trauerzeit bestimmt, deren Dauer aber in den verschiedenen teutschen Ländern sehr verschieden, in den meisten jedoch auf 6 Monate eingeschränkt ist. Selchow elem. jur. germ. §. 404. Boehmer jur. eccl. prot. IV. tit. 21. §. 18. Hofacker pr. j. civ. rom. germ. I. §. 511. Hartitzsch E.R. §. 46. Schott E.R. §. 106. Richter E.R. §. 270.

5) Auch das protestantische K.R. betrachtet diesen Umstand als ein aufschiebendes Ehehinderniß und verlangt ebenfalls den Ablauf der erwähnten Trauerzeit, sowohl in Betreff der Wittwe als auch des Wittwers, und belegt die Uebertreter mit einer willkürlichen Strafe. Carpzov jurispr. consist. L. 2. def. 159. 162—164. Boehmer j. eccl. prot. IV. tit. 21. §. 18. Silberrad de poenis secundarum nuptiarum in territoriis imp. rom. germ. august. confessionis parum usitatis. 1757. Samighausen diss. de poena concubitus intra annum luctus privata per cap. pen. et ult. X. de sec. nupt. non abrogata. Goett. 1775. Struben rechtl. Bed. III. 16. Dabelow E.R. §. 202. Hofacker princ. jur. civ. I. §. 511. Marezoll Zeitschr. f. Civil. und Proc. V. 363. Sowohl nach evangelischem als katholischem K.R. ist aber Disp. möglich, die bei

der Wittwe an die Versicherung geknüpft ist, daß sie aus der vorigen Ehe nicht schwanger sei. Guyet über die heutige Zuläßigkeit derselben. 185. Hartitzsch E.R. §. 46. Richter K.R. §. 270. Schott E.R. §. 106.

§. 228. Dauer.

1) II. L.R. 1567. IV. S. 344. Reyscher G.S. I. 385. Wir wöllen auch hiemit die Weiber und Witfrauen ermant und gewarnet haben, das sie ihren Staat und Erbarkeit wol bedenken, und sich nit also bald, oder unbedachtlich wiederum in die andern Ehe begeben, sondern gebürlicher Zeit erwarten wöllen. Dann da solches nit beschehen, und eine vor verscheinung eines halben Jahrs, nach dem und ihr Manne verstorben, sich anderwärts verheuraten, und den Kirchgang halten, oder beischlaffen würde, So wöllen Wir hiemit des vorabgestorbenen Mannes oder Vaters Kinder und derselbigen nächstverwandten Blutsfreunden, die Option und Wahl gegeben, erlaubt und zugelassen haben, aller ihnen zugehörigen eigenthümlichen Haab und Güter freie Verwaltung und Niessung, samt den unerzogenen oder unverheuraten Kindern, von solcher Mutter gleich zu erfordern und anzufallen, welches auch Unsere Amptleut und Gerichte, auf Fürkommen und Beger also erkennen, und da die Kinder minderjährig, mit anderer Pfleg oder Vormundschafft versehen und verwalten lassen sollen. Wiederholt III. L.R. 1610. IV. Tit. 11. S. 464. Reyscher G.S. II. 310.

2) G.R. 11. Decbr. 1577. Reyscher G.S. I. 435. Da hin und wieder Mann oder Weib etwa in 3 oder 4 Wochen nach des vorigen Ehegemächts Absterben sich wieder anderwärts verheirathen, und durch so große Leichtfertigkeit bei männiglich, sonderlich ehrliebenden gutherzigen Christen nicht gering Aergerniß gebracht wird, auch daß eines des andern Ehegemächts, bei dem es vorhin eine gute Zeit gelebt, so bald vergessen solle, abscheulich und beschwerlich zu hören, und unter den Christen billig nicht zu geduldeu ist: so soll keinem Ehegemächt vor einem halben Jahr nach des Vorigen Absterben sich anderwärts zu verehelichen — es wären denn vornemlich des Mannes halben erhebliche und bewegliche Ursachen vorhanden — gestattet, sondern ob dem L.R. 1567. Reyscher G.S. I. 385. gehalten, und dawider bei Strafe nicht gehandelt, auch vor Verlauf dieser Zeit Niemand verkündigt oder die Ehe bestätigt werden.

3) G.R. 22. Januar 1627. Reyscher G.S. II. 395. 4) Wann sich Personen begehren verkündigen zu lassen, deren eines oder beide Wittwenstandes, soll die Proclamation — ob auch schon kein ander Impediment

im Mittel — eingestellt werden, bis nach Ableiben des einen hievor verstorbenen Ehegemächts, ein halb Jahr völlig verflossen. Dasselbe wiederholt G.R. 30. Aug. 1658. Reyscher G.G. III. 13.

4) E.G.O. 1687. II. 8. §. 8. S. 80. Reyscher G.G. III. 115. Wiewohlen sonsten auch kein Ehegemächt vor einem verflossenen halben Jahr nach seines Ehegatten Todt copulirt werden solle; So lassen Wir jedoch nach bißheriger Observanz noch ferners Gnädigst beschehen, daß bei Wittwern, wo erhebliche sonderbare Ursachen obhanden, von Unsern Ehe-Richtern in so weit disp. werden möge, daß inn, oder nach der 18. Wochen nach des Weibs Absterben die Proclamationes ihren Anfang nehmen mögen. — III. 1. §. 13. S. 145. Reyscher G.G. 141. Wann sich Personen begehren verkündigen zu lassen, deren eines oder beede Wittwen-Standes, so soll die Proclamation, wann schon auch kein andere Verhinderung obhanden, ohne Gnädigste Erlaubniß eingestellt werden, biß nach Ableiben des einen hievor verstorbenen Ehegemächts ein halb Jahr völlig verflossen. E.G.O. II. 9. §. 1. S. 83. s. „Schwangerschaft.“

5) G.R. 10. Aug. 1588. Reyscher G.G. I. 455. 4) Der Befehl v. 11. Dec. 1577. wird also limitirt und geändert, daß nach Gelegenheit sonderlich der Mannspersonen Einsehens gethan, und nicht eben stricte deß dazumahl bestimmten halben Jahrs erwartet werden müsse.

6) Fürstl. Ver. 14. Juni 1746. Reyscher G.G. III. 115. Hartmann E.G. 365. Es wird fürstl. Reg. anheimgestellt, wie solches bei Wittwern durch die E.G.O. versehen ist, in gleicher Weise auch in denjenigen Fällen, wo bei Wittfrauen keine Schwangerschaft zu besorgen, vor verflossener halbjähriger Trauerzeit ratione proclamationis et copulationis zu dispensiren. Hochstetter comp. jur. matr. Anh. S. 24.

1) Solms-Braunfelsische K.O. 1582. Richter E.K.O. II. 459. Kein Wittmann oder Wittib soll nach Absterben ihres Ehegemahls alsobald sich wieder bestatten, sondern es soll eine Wittib zum wenigsten drei viertel Jahre warten. Die Wittwer aber können mit Vorwissen der Obrigkeit die Zeit verkürzen, bei Straf der Rechten und Vermäßigung der Obrigkeit. 2) Cod. Nap. Art. 228. Daniels S. 49. Die Frau kann erst 10 Monate nach Auflösung der vorherigen Ehe eine neue Ehe schließen. Dieselbe Bestimmung hat der großherzogl. hessische Entwurf 1842. Sarwey Mon. VIII. 133.

§. 229. Ausdehnung auf die Proclamation.

1) Rkr.Ger.H. 14. Dec. 1831. Auf die Anfrage, betreffend die Zeit, nach welcher verwittwete Personen proclamirt werden dürfen, wird hiemit zu erkennen gegeben, daß, da das gesetzliche Verbot der E.O. und E.G.O. III. 1. §. 13. als durch kein neueres Gesetz aufgehoben gegenwärtig noch be-

steht, zur Proclamation der von — im Wittwenstande lebenden Personen einzugehenden Ehen vor Verfluß eines vollen halben Jahres vom Tode des verstorbenen Ehegatten an allerdings Disp. erforderlich, und hiefür nach dem neuesten Sportelgesetz, Rbl. 1828. 508., die allgemeine Sportel von 1 fl. 30 kr.*) anzusetzen sei, wie solches auch bei der im Sportelgesetz ebenfalls nicht ausdrücklich aufgeführten Disp. von der Trauung am Mittwoch der Fall ist, und zwar liegt diese Disp.Ertheilung unzweifelhaft in der Befugniß der G.O.A.G.**).

2) Nkr.Ger.H. 11. Nov. 1840. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 2. 256. Auf den Anfragebericht, ob noch vor vollendeter Trauerzeit zwar nicht copulirt, aber doch proclamirt werden dürfe, weil für bloße Proclamation in der Trauerzeit in dem Sportelgesetz keine Sportel angesetzt sei, wird zu erkennen gegeben, daß nach der durch kein späteres Gesetz aufgehobenen Vorschrift der E.G.O. III. 1. §. 13. S. 145. und nach der Praxis das kirchliche Aufgebot einer von einem Wittwer oder von einer Wittwe beabsichtigten Wiederverheirathung vor Ablauf der Trauerzeit ohne dießfalls nachgesuchte und ertheilte Disp. nicht geschehen darf.

3) Nkr.Ger.H. 6. Decbr. 1843. Hartmann Ev. Kbl. 1844. 389. Auf den Anfragebericht, betreffend die Disp. von dem Verbot des Aufgebots während der Trauerzeit, wird zu erkennen gegeben, daß die Vornahme des Aufgebots während der Trauerzeit nach der durch kein späteres Gesetz aufgehobenen deutlichen Vorschrift der E.G.O. III. 1. §. 13. S. 145. und da die Aufhebung der Sportel das Verbot selbst nicht aufhebt, noch immer verboten ist, — und es zu einer solchen einer Disp. bedürfe, obschon eine Sportel hiefür nicht angesetzt werden kann.

4) Ob.Trib. 1. Juni 1848. Rbl. Ergbd. 1852. 56. 1) Aufgebote dürfen bei Wittwern vor Ablauf der 12., bei Wittwen vor Ablauf der 18. Woche der Trauerzeit ohne Disp. nicht vorgenommen werden. 4) Diese Disp. sind auch in dem Falle nöthig, wo das Aufgebot vor, — die Trauung aber erst nach dem Ablauf der halbjährigen Trauerzeit stattfindet. — Hiedurch sind die Bedenken Hartmann Ev. Kbl. 1842. 413. 1846. 167. 1847. 496. 497. gehoben.

5) K.K.R. 13. Januar 1825. Reyscher K.R.G. 801. Mit der kirchlichen Eheverkündigung darf in jedem Falle erst nach erlangter Disp. der Anfang gemacht werden.

---

*) Ist aufgehoben. Ges. 22. Juli 1836. Art. 6. Rbl. 299. Min.Verf. 15. Aug. 1836. Rbl. 368. Ges. 4. Juli 1842. Art. 35. Rbl. 376.

**) Vrgl. hiegegen Nkr.Ger.H.E. 6. Dec. 1843. Ob.Trib.E. 1. Juni 1848.

6) Unrichtig ist hienach die Ansicht, daß mit der Proclamation auch ohne Disp. vorgefahren werden könne, und nur die Trauung selbst bis zur Zurücklegung der 26. Woche zu verschieben sei. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 288. 413. Jkr.Ger.H. 19. Sept. 1834. Hartmann Ev. Kbl. 1847. 497. In Fällen der bezeichneten Art, wo bloß die Proclamation in die Trauerzeit, die Copulation außerhalb derselben fällt, ist keine Disp. von der Trauerzeit einzuholen. — Die Proclamation wird mit Recht als der erste öffentliche, zur Trauung gehörige Akt betrachtet. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 414. Sarwey Mon. XV. 118. (woselbst das Citat zu corrigiren ist). Es erscheint somit die Ausdehnung des Verbots auf die Proclamation als gerechtfertigt.

§. 230. Behörden. — Für Protestanten.

1) Gemeinschaftliches Oberamtsgericht. 1) Ob.Trib. 16. April 1818. Rbl. 180. Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Erleichterung der Unterthanen ist genehmigt worden, daß in nachstehenden Fällen die nach der bisherigen gesetzlichen Vorschrift ausschließlich dem k. Ehegericht künftig zukommenden Disp. von den G.O.Ae. (jetzt G.O.A.G.) ertheilt werden dürfe, als — zur Verheirathung während der Trauerzeit. — 2) Jz.M. 30. Nov. 1824. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 426. Sarwey Mon. III. 451. XV. 120. Den G.O.A.G. ist nur zu gestatten, den Wittwern nach Ablauf der zwölften, und den Wittwen, wenn sie nicht schwanger sind, nach Ablauf der achtzehnten Woche Disp. von der Trauerzeit in der Art zu ertheilen, daß mit der Proclamation erst nach erlangter Disp. der Anfang gemacht werden darf, indem die Rücksichten der Sitte und des Anstandes es erfordern, daß die ohnehin nicht geraume Trauerzeit ohne dringende Gründe nicht weiter abgekürzt werde. — 3) Schwkr.Ger.H. 1. März 1843. Hartmann Ev. Kbl. 1844. 132. Da nach dem Jz.M.E. 30. Nov. 1824. von den G.O.A.G. den Wittwern nach Ablauf der 12., und den Wittwen, wenn sie nicht schwanger sind, nach Ablauf der 18. Woche Disp. von der Trauerzeit nur in der Art zu ertheilen ist, daß mit der Proclamation erst nach erlangter Disp. der Anfang gemacht werden darf, so ist nach diesseitiger Ansicht die Disp. von dem Aufgebot während der Trauerzeit in diese mit eingeschlossen, und unterliegt also auch in diesem Falle derselben Sportel, wie die Disp. von der Trauerzeit. — Die Sportel ist aufgehoben. 4) Jz.M.E. 21. Feb. 1835. Reyscher G.S. IV. 2190. Die Bestimmungen des früheren Normal-Erlasses 30. Nov. 1824., wornach die Disp. von dem Verbote der Trauerzeit bei Wittwen vor dem Verfluß der 18. Woche nicht von

den G.O.A.G. zu ertheilen, sind noch in Wirksamkeit, und die Aufnahme dieses Disp.falles in das der Instruction zur Behandlung des Sportelwesens bei dem O.A.G. 2. Mai 1831. G.G. IV. 1998. beigegebene Verzeichniß hat lediglich in einem Versehen ihren Grund. — 5) Ob.Trib. 1. Juni 1848. Rbl. Ergbd. 1852. 56. Disp. vom Aufgebot nach der 12., beziehungsweise der 18. Woche der Trauerzeit sind von den G.O.A.G. zu ertheilen. — 6) Die k. Feldprobstei bildet für Disp.fälle das G.O.A.G. für die evangelischen Militärpersonen. Eger.E. 30. Juli 1818. Knapp Annal. II. 247. Sarwey Mon. XV. 119. — 7) Das k. Hofgericht bildet das G.O.A.G. für die Hofparochianen. Decr. 24. April 1818. Reyscher G.G. IV. 574.

2) Ehegerichtliche Senate. 1) Iz.M. 30. Nov. 1824. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 426. Sarwey Mon. III. 451. XV. 121. Die G.O.A.G. sind anzuweisen, alle Gesuche um Disp. von der Trauerzeit vor der 12., und beziehungsweise 18. Woche dem betreffenden E.Sen. mit Bericht vorzulegen. Diese Stelle ist ermächtigt, ungegründete Gesuche sogleich zurückzuweisen. Reyscher E.K.G. II. 661. K.K.G. 799. Müller Int.Bl. 1827. 270. — 2) Nkr.Ger.H. 6. Dec. 1843. Hartmann Ev. Kbl. 1844. 389. Sarwey Mon. XV. 121. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ertheilung der Disp. von dem Verbot des Aufgebots während der Trauerzeit müssen dieselben Bestimmungen, welche bei der Disp. von dem Verbot der Trauung in der Trauerzeit gelten, zur Anwendung kommen, und es muß daher ein Gesuch um Disp. von dem Verbot des Aufgebots während der Trauerzeit in der Art, daß vor Ablauf der 12., respective 18. Woche proclamirt werden soll, dem Ger.H. vorgelegt werden.

3) Justizministerium. 1) Iz.M. 30. Nov. 1824. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 426. Sarwey Mon. III. 451. XV. 121. In besonders dringenden Fällen, in welchen nach der Ansicht des E.Sen. überwiegende Gründe für die Gewährung eines solchen Gesuches sprechen, ist das Letztere mit Bericht dem k. Iz.Min. vorzulegen und dessen Entscheidung zu erwarten. — 2) Ob. Trib. 1. Juni 1848. Rbl. Egbd. 1852. 56. 2) Solche Disp. — vor Ablauf der 12. und 18. Woche — sind der Cognition der G.O.A.G. entzogen, vielmehr, falls nicht eine von dem E.Ger. zu ertheilende Disp. von allen drei Aufgeboten eintritt, dem k. Iz.Min. vorbehalten.

§. 231. Für Katholiken.

1) Oberamt. 1) M.E. 5. Okt. 1817. Reyscher K.K.G. 570. VIII. Der K.K.R. wird von der Erledigung der Disp.Gesuche — b) zur Verheirathung während der Trauerzeit enthoben, und sind diese Disp.fälle

zur Erleichterung für die Unterthanen und Vereinfachung des Geschäftsganges den G.O.Ae. (O.Ae.) zu übertragen, und dieselben für den vorschriftmäßigen Taxansatz verantwortlich zu machen. — 2) K.K.R. 15. Sept. 1818. Reyscher K.R.G. 626. Sämmtliche Disp.fälle bei den Katholiken sind bloß von Seiten des O.A., ohne Zuziehung des Dk.A., nach den Vorschriften des Decr. 27. Febr. 1812. zu erledigen oder beiberichtlich hieher einzubefördern. — 3) M.E. 3. Jan. 1825. Rbl. Ergbd. 1838. 322. Reyscher G.S. IV. 1235. Auf den Bericht des K.K.R., die Disp. von dem Ehehindernisse der Trauerzeit betreffend, wird genehmigt, daß, um einer ungleichförmigen Behandlung und möglichen, Sitten und Anstand verletzenden Mißbräuchen zu begegnen, die den G.O.Ae. (Ver. 4. April 1825. den G.O.A.G.) eingeräumte Befugniß zur Erledigung von Gesuchen um die gedachte Disp. durch eine ausdrückliche Vorschrift bei Wittwern auf die Zeit nach Ablauf der 12. Woche, und bei Wittwen, vorausgesetzt, daß sie nicht schwanger sind, auf die Zeit nach Ablauf der 18. Woche eingeschränkt werde. — 4) K.K.R. 13. Jan. 1825. Reyscher K.R.G. 801. Um bei der Disp. von dem bürgerlichen Ehehindernisse der Trauerzeit einer ungleichförmigen Behandlung und möglichen, Sitten und Anstand verletzenden, Mißbräuchen zu begegnen, wird die — bei Katholiken den O.Ae. eingeräumte Befugniß zur Erledigung von Gesuchen um die gedachte Disp. — bei Wittwern auf die Zeit nach Ablauf der 12. Woche, und bei Wittwen, wenn sie nicht schwanger sind, auf die Zeit nach Ablauf der 18. Woche eingeschränkt.

2) Kirchenrath. 1) M.E. 3. Januar 1825. Rbl. Ergbd. 1838. 322. Reyscher G.S. IV. 1235. Die (G.O.Ae.) O.Ae. werden angewiesen, alle Gesuche von Katholiken um Disp. von der Trauerzeit vor der 12. und beziehungsweise 18. Woche dem K.K.R. vorzulegen. Derselbe hat sofort über solche Gesuche nach seinem Ermessen in der Instanzenfolge zu erkennen, und versieht man sich dießfalls, daß er denselben ohne besonders erhebliche Gründe nicht Statt geben werde. — 2) K.K.R. 13. Januar 1825. Reyscher K.R.G. 801. Alle Gesuche von Katholiken um Disp. von der Tauerzeit vor der 12. und beziehungsweise vor der 18. Woche sind vom O.A. dem K.K.R. mit Bericht vorzulegen, und wird im Voraus hiebei bemerkt, daß solchen Gesuchen ohne besonders erhebliche Gründe nicht werde stattgegeben werden.

§. 232. Ehegerichtliche Praxis.

1) Die in der E.G.O. II. 8. §. 8. S. 80. enthaltene Stelle hat schon seit langer Zeit und noch vor der Publication der (neuen) Stempel- und Tx.O. 14. Nov. 1808. Beil. zu Rbl. Reyscher Fz.G. II. 1. 873. Einl. §. 53. durch die Observanz die Abänderung erlitten, daß bei Witt-

wern auch vor der 18. Woche, jedoch erst nach der 14. Woche, bei Wittwen aber nicht so leicht, und nur wenige Zeit vor der 18. Woche und **nur** in dem Falle, wenn aus dem Bericht zu ersehen ist, daß sich die Wittwe nicht schwanger befinde, oder wegen ihres Alters nicht schwanger sein könne, — die Disp. von der Trauerzeit ertheilt wird, während dagegen im Falle einer Schwangerschaft die Copulation vor der Entbindung durchaus nicht stattfinden darf. Da übrigens nach der neuesten Stemp.- und Tx.O., in welcher die Gradation des Taxes und Stempels nach der Größe der fehlenden Trauerzeit angegeben worden, der höchste Tax für die Disp. von der Trauerzeit vor der 15. Woche ausgesetzt ist, so schließt diese Fassungsart offenbar auch die Ertheilung der Disp. vor der 14. Woche nicht aus, und es wird daher in dringenden — durch die Beiberichte verificirten — Fällen den Wittwern auch Disp. nach der 12. Woche ertheilt, wo sodann nach obiger Stelle der E.G.O. erst mit der Proclamation der Anfang gemacht werden darf. Aeußerung des E.Sen. d. Ob.Trib. 31. Januar 1812. Sarwey Mon. XV. 128.

2) Nkr.Ger.H. 6. Dec. 1843. Hartmann Ev. Kbl. 1844. 389. Sarwey Mon. XV. 129. Uebrigens kann eine solche Disp., wenn durch die Umstände die Ertheilung derselben genügend begründet wird, auch vor der 12., beziehungsweise 18. Woche ertheilt werden.

3) Unterm 26. Nov. 1784. wurde der Wittwe des Sattlers — in der **8.** Woche der Trauerzeit auf erstattetes Gutachten die Disp. ex spec. resolut. praest. taxa ertheilt.

4) Unterm 11. Juni 1785. in einem Falle in der 10. Woche gleichfalls ex spec. res. Sarwey Mon. XV. 130.

5) Durch Sp.R. wurde unterm 27. Nov. 1805. einem Schäfer, Vater von fünf ganz unerzogenen Kindern, wovon das älteste ein Knabe von 11 Jahren, und weil er als Schäfer den ganzen Tag von Hause abwesend sein müsse, die Disp., sich in der **8.** Woche der Trauerzeit wieder verheirathen zu dürfen, praestita taxa ertheilt. Sarwey Mon. XV. 130.

6) Unterm 28. Mai 1818. wurde vom Ob.Trib. erläutert, daß in der Regel die Trauung eines Wittwers erst **in** der **15.** Woche nach vorheriger Disp. gestattet sei, ausnahmsweise aber bei besonders dringenden Fällen solche auch schon in der **12.** Woche, aber nicht früher, stattfinden dürfe. Sarwey Mon. XV. 128.

7) Nach einer Entscheidung vom 15. Januar 1819. durfte wegen besonders dringender Umstände eines Wittwers am Ende der **13.** Woche mit der Proclamation der Anfang gemacht werden, worauf dann nach eingeholter

Disp. von der III. Proclamation die Trauung noch vor Fastnacht stattfinden könne. Sarwey Mon. XV. 131.

8) Nach Entscheidung 4. Febr. 1819. wurde die Wiederverheirathung vor Ablauf der 12. Woche der Trauerzeit nicht gestattet. Sarwey Mon. XV. 128.

9) Unterm 25. Febr. 1819. wurde zu erkennen gegeben, daß man gestattet haben wolle, nach der 12. Woche der Trauerzeit die Proclamation praevia dispensatione anfangen zu lassen, daß man aber auch in besonders dringenden Fällen die Trauung nach Ablauf der 12. Woche erlaubt haben wolle, wenn zuvor bei k. E.G. die Disp. von allen drei Proclamationen eingeholt und ertheilt sein werde. Dasselbe 23. Juli 1819. Handschr. Mitth.

10) Unterm 23. Nov. 1820. wurde aus Veranlassung des Gesuchs einer Wittwe um Heirathserlaubniß in der 7. Woche der Trauerzeit geantwortet, daß den Wittwern nach Ablauf der 12., den Wittwen aber, wenn sie nicht schwanger sind, nach Ablauf der 18. Woche Disp. von der Trauerzeit dergestalt ertheilt werden dürfe, daß nun erst mit der Proclamation der Anfang gemacht werde. In besonders dringenden Fällen ist den Wittwern nach Ablauf der 12., und den Wittwen unter der obigen Voraussetzung nach Ablauf der 18. Woche und erhaltener obiger Disp. die Trauung dann zu gestatten, wenn zuvor Disp. auch von allen drei Proclamationen bei dem E.Ger. nachgesucht und ertheilt sein wird. Sarwey Mon. II. 150. XV. 129.

11) Im Juli 1842. bat der Fuhrmann —, dessen Ehefrau 15. Juni gestorben war, um Disp. von der Trauerzeit. Sein Gesuch wurde, weil ihm nicht von Ehegerichtswegen entsprochen werden konnte, dem Jz.M. unterm 5. Aug. vorgelegt, und dabei bemerkt, seinem Vorhaben stünden sonst keine Hindernisse im Wege. Für dasselbe spreche, daß er Vater von 4 Kindern in dem Alter von 2—12 Jahren sei, welche noch der beständigen Wartung und Pflege bedürften, daß sein Gewerbe als Fuhrmann ihn den ganzen Tag von Haus entferne, daß ihm, als ohne Vermögen, die Mittel fehlten, die Sorge für die Kinder und Haushaltung jemand Anderem zu übertragen, daß sein Gesuch von den Unterbehörden empfohlen werde, daß auch, wenn er von dem dreimaligen Aufgebot dispensirt werde, jedenfalls die 8. Woche der Trauerzeit verfließen werde. Das Jz.M. dispensirte am 6. Aug. in der Art, daß nach Abfluß der 9. Woche mit der Proclamation begonnen werden könne. An Sporteln wurden 10 fl. angesetzt. Sarwey Mon. XV. 130.

12) Rescr. 17. Juni 1628., betr. die Einhaltung der Trauerzeit im Falle der Hinrichtung eines Ehegatten. Dek.Reg.Geschr. Wir haben

Michael Reyßen, Innwohners zu Bothnang, dem sein Weib vor etlichen Wochen mit dem Schwert gerichtet worden, und der sich seither wiederum anderwärts ehelich verlobt, Ansuchen, ihm zu gestatten, daß er vom Pfarrer allda möchte proclamirt und copulirt werden, vernommen. Weil nun des Supplicanten voriges Weib wegen ihrer begangenen Uebelthaten unter dem Nachrichter sterben müssen, dannhero Supplicant als ihr geweßter Mann, sie gar nicht zu betrauern hat, Als ist Unser Befehl, ihr wollet bei dem Pfarrer zu Bothnang die Verordnung thun, daß der Supplicant mit seiner Gespons ordentlich proclamirt und geistlicher Ordnung nach eingesegnet werde. Sarwey Mon. XV. 129.

§. 233. Behandlungsweise.

1) Ob.Trib. 16. April 1818. Rbl. 180. In den bezeichneten Fällen haben die G.O.A.G. auf mündlichen, zu Protocoll zu nehmenden Vortrag der Parthien, sofern kein weiterer Anstand vorliegt, die Disp. zu ertheilen, jedesmal sowohl der O.A.R. als der Dk. das Protocoll zu unterzeichnen, auch der Erstere nach der Tx.O. die bestimmten Taxen anzusetzen. — Diese Disp. sollen jedoch nicht eher ertheilt werden, als bis die etwa obwaltenden anderwärtigen Anstände, deren Beseitigung in der Befugniß der G.O.A.G. nicht gelegen ist, durch die betreffende Behörde gehoben sind. — Sollte ein vorkommender Fall dem G.O.A.G. bedenklich oder verwickelt scheinen, oder der O.A.R. und der Dk. sich über den zu fassenden Beschluß nicht vereinigen können, so ist darüber an das k. E.Ger. von Amtswegen Bericht zu erstatten. — Hiebei versieht man sich im Allgemeinen zu den G.O.A.G., daß sie die einkommenden Gesuche jederzeit gehörig prüfen, nach Vorschrift der Gesetze erledigen, und überhaupt bei eigener Verantwortung die Disp. nicht ertheilen werden, bis sie sich überzeugt haben, daß der vorhabenden Trauung durchaus kein noch nicht erledigtes gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

2) Gaupp K.R. III. 159. Das Disp.Gesuch ist mit einem Todtenscheine zu belegen. Bolter E.G. 42.

3) Formular 1.*)

Vor dem gemeinschaftlichen Amt erscheint — —, Wittwer (Wittwe), mit dem Ersuchen, die Einleitung zur eheger. Disp. zum Aufgebot und zur Trauung während der Trauerzeit zu treffen. 1) Der Bittsteller (die Bittstellerin) ist — (Namen, Stand, Alter). 2) Beide Verlobte sind der evangelischen (katholischen) Confession zuge-

*) Die Verhandlung wird von dem gemeinschaftlichen Amt des Wohnorts des in der Trauerzeit stehenden Verlobten vorgenommen. Nach Maßgabe der M.Verf. 30. Okt. 1848. Rbl. 494. können derlei Gesuche in protocollarischer Form abgefaßt werden.

than, 3) Der Bittsteller (die Bittstellerin) steht in der 10. Woche der Trauerzeit, was aus dem beiliegenden Todtenscheine zu ersehen ist. (Beilage 1.) 4) Die verlobte Wittwe erklärt mit ihrer Namensunterschrift, daß sie sich nicht schwanger befinde. Solches bezeugt — —. Die Aechtheit der Unterschrift beurkundet Schultheiß —. 5) Die Gründe, um welcher willen Disp. nachgesucht wird, sind die Rücksichten theils auf die Erziehung und Leitung der Kinder aus I. Ehe, theils auf die Besorgung der Landwirthschaft (der Profession). 6) Hinsichtlich der sittlichen Aufführung der Verlobten ist nichts Nachtheiliges bekannt. 7) Der Vollziehung der nachgesuchten ehelichen Verbindung steht kein anderes kirchliches oder bürgerliches Hinderniß im Wege. 8) Ein gemeinderäthliches Vermögens- und Prädicatszeugniß folgt im Anschlusse. (Beilage 2.) Beschlossen: Es solle obige Verhandlung mit dem Bemerken, daß die vorgebrachten Gründe allerdings als erheblich zu bezeichnen sind, k. G.O.A.G. — der Vorschrift gemäß in originali — empfehlend (zu weiterer Besorgung, zu geneigter Berücksichtigung) vorgelegt werden. Die Verhandlung beurkunden Pfarrer — Schultheiß —.

Formular 2.

St. —, O.Amts —. Verhandelt vor dem G.U.A. den 24. Sept. 1849. Vor dem G.U.A. erscheint Catharine K., geb. P. von hier, Wittwe des weil. Johann Georg K., hiesigen Bürgers und Steinhauers, und erklärt zu Protokoll: Ich bin Willens, mich zu verehelichen mit Johann Christoph L., Bauer, ehelich-ledigem Sohn des weil. Johann Friedrich L., hiesigen Bürgers und Weingärtners, und der weil. Catharine Barbara, geb. K. von hier, — und da ich, ohne Unterstützung von meinen bejahrten Aeltern und meinen Geschwistern, mein Gütchen allein nicht besorgen, bei meinen Vermögensverhältnissen aber einen Taglöhner nicht halten kann, so macht der Betrieb meiner Oeconomie bei den sich häufenden Geschäften des kommenden Monats den Vollzug meines Vorhabens alsbald nach Ablauf der halbjährigen Trauerzeit (d. 14. Okt.) nothwendig; ich ersuche deßhalb das Gemeinsch. Unteramt, es möchte meine Bitte um Disp. von dem Verbot der Proclamation in der Trauerzeit dem k. G.O.A.G. zur geneigten Berücksichtigung vorlegen, und versichere hiemit auf die an mich gestellte Frage, daß ich mich nicht schwanger befinde. A. V. Catharine K. Vorstehende Verhandlung beurkunden Pfarrer, Schultheiß. Indem wir dieses Gesuch dem k. G.O.A.G. empfehlend vorzulegen uns beehren, haben wir demselben noch Folgendes beizufügen: 1) Catharine K., geb. dahier d. 1. Dec. 1821, ist 28 Jahre, Johann Christoph L., geb. dahier d. 5. März 1819, 30 Jahre alt; 2) beide sind evangelischer Religion; 3) die Bittstellerin ist Wittwe von weil. Johann Georg K., hiesigem Bürger und Steinhauer, seit d. 14. April d. J., sie steht daher in der 24sten Woche der Trauerzeit und ist diese mit dem 14. Okt. d. J. zu Ende, — Beil. 1. —; sie befindet sich nach ihrer Angabe nicht schwanger. 4) Sie ist Mutter von 1 Kinde im Alter von 4 Jahren, besitzt ein Gütchen, dessen Bestellung durch sie allein bei den sich häufenden Geschäften des Herbstes zu schwer ist; sie hat weder von ihren bejahrten Aeltern, noch von ihren Brüdern, beide unter dem Militär, gegenwärtig beurlaubt, aber von dem Betrieb der Schmiedprofession in Anspruch genommen, eine Unterstützung. 5) Es steht dem ausgesprochenen Vorhaben außer der Verwandtschaft im 2. Grade der Schwägerschaft kein anderes kirchliches oder bürgerliches Hinderniß im Wege. 6) Ein gemeinderäthliches Vermögens- und Prädicatszeugniß folgt im Anschlusse: Beil. 2. 7) Hinsichtlich der sittlichen Aufführung der Verlobten ist uns nichts Nachtheiliges bekannt. Hochachtungsvoll 2c. St. d. 24. Spt. 1849. Pfarrer — Schultheiß —.

4) Hinsichtlich der Trauung von Personen, die in der Trauerzeit Musik und Tanz halten wollen, C.E. 6. April 1852. Hartmann Ev. Kbl. 696. s. „Trauung, Hochzeitfeierlichkeiten."

5) Sp.C.E. 28. Mai 1852. Cons.Reg. In Betreff einer Trauung in der Trauerzeit vermag das E. C. dem Antrage auf Abweichung von der in der Ver. 6. April 1852. vorgezeichneten Norm nicht zu entsprechen, weil, wenn auch eine Gemeinde an einer solennen Hochzeit des Wittwers kein Aergerniß nimmt, sie erfahren soll, daß in andern Gemeinden und beim Kirchenregimente Aergerniß daran genommen wird. Auch fehlt es dem Parochus nicht an Gelegenheit, der Braut die geeigneten Ermahnungen privatim zu ertheilen, wo sie um so kräftiger ertheilt und eindringlicher empfunden werden mögen, je weniger auf anwesende Zeugen Rücksicht zu nehmen ist.

6) Sp.C.E. 11. Jan. 1853. Cons.Reg. Unter die kirchlichen Ehren, welche nach dem Erl. 6. April 1852. bei lauten Hochzeiten in der Trauerzeit vorzuenthalten sind, gehört auch das Kirchengeläute, wie die Hochzeitpredigt.

7) M.E. 5. Okt. 1817. Reyscher K.K.G. 571. Diese Disp.Fälle sind den O.Ae. nach mündlichem, zu Protocoll zu nehmenden Vortrage der Parthien übertragen.

8) K.K.R. 27. Febr. 1812. Reyscher K.K.G. 399. 4) Bei Gesuchen um Disp. von der halbjährigen Trauerzeit muß statt eines Todtenscheines der Todestag des verstorbenen Ehetheils im exhibilo angegeben, und im Beiberichte bestätiget werden; auch soll die Woche nach Anleitung der Tr.O. bestimmt angezeigt werden, in welcher man dispensirt zu werden wünscht; wenn aber vor der geschlossenen Zeit die Disp. nicht mehr eintreten kann, so muß in der Bittschrift ausdrücklich gesagt werden, ob eine stille Hochzeit gehalten werden wolle. — Die Beilegung eines ortsgerichtlichen Zeugnisses über das Vermögen, die Nothwendigkeit der Wiederverheirathung 2c. ist überflüssig. — Bei den Trauerdisp.Gesuchen der Weiber hat sich das O.A. in die Gewißheit der Nichtschwangerschaft, als einer wesentlichen Bedingung, zu setzen, und diese im Beibericht zu bemerken, ohne daß die Beilegung eines Zeugnisses erforderlich ist.

9) Volter E.G. 42. gibt folgende Anweisung: 1) Man rechnet vom Todestag des früheren Gatten bis zum Tag der Proclamation, nicht der Copulation, wie Hafen Behandl. der Ehes. §. 5. sagt; — 2) bei Einholung der Disp. sind erforderlich: a) Bittschrift an's O.A., beziehungsweise an K.K.R.; b) Todtenschein des † Ehegatten; c) pfarramtliches Zeugniß, daß kein kirchliches Ehehinderniß vorhanden; d) gemeinderäthliches Zeugniß.

§. 234. Sportel.

1) Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 528. 4) Für die Erlaubniß zur Trauung während der Trauerzeit beträgt die Sportel, und zwar a) vor der zurückgelegten **18.** Woche, bei Wittwern 10 bis 30 fl., bei Wittwen 15 bis 40 fl.; b) von der **18.** bis zur **26.** Woche 5 bis 20 fl. In diesen Fällen ist der höchste Betrag der Sportel anzusetzen, wenn die nachsuchende Person ein Vermögen von 12,000 fl. besitzt.

1) Tr.O. 14. Nov. 1808. Beil. z. Rbl. Reyscher Fz.G. II. 1. 931. Für Trauerdisp. ohne Unterscheidung der Proclamation und Trauung: a) vor der **15.** Woche 16 fl. Tar, 30 kr. Stempel; b) nach der **15.** bis in die **18.** Woche einschließlich T. 12 fl, St. 30 kr.; c) nach der **18.** bis in die **22.** Woche einschließlich T. 8 fl., St. 15 kr.; d) von der **22.** Woche an T. 4 fl., St. 15 kr. 2) Tr.O. 3. April 1730. Reyscher Fz.G. II. 409. Hartmann E.G. 419.: a) von der **12.** bis **15.** Woche einschließlich 4 Goldgulden, b) von der **16.** bis **18.** Woche einschließlich 3 G.G., c) von der **19.** bis **22.** Woche 2 G.G., d) für die übrige Zeit 1 G.G.

2) Jz.M. 29. Aug. 1834. Reyscher G.G. IV. 2003. Für die Disp. vom Verbote der Proclamation während der Trauerzeit findet die allgemeine Sportel für Disp.Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen mit 1 fl. 30 kr. ihre Anwendung, indem nicht nur der zur Sprache gebrachte Fall einen Sportelansatz begründet, sondern derselbe auch in der Tr.O. von 1808. nicht namentlich aufgeführt, vielmehr unter der gleichen allgemeinen Rubrik begriffen war, folglich die Sportel dafür als durch das neue Sportelgesetz aufgehoben nicht angenommen werden darf. Vgl. Ges. 22. Juli 1836. Rbl. 299. Art. 6. Der in dem Sport.Tar., welcher dem allgemeinen Sportelges. 23. Juni 1828. Art. 1. beigefügt ist, enthaltene Satz: Disp.-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen —. 1 fl. 30 kr. ist aufgehoben. Ges. 4. Juli 1842. Art. 35. Rbl. 376.

3) Ob.Trib.Erl. 1. Juni 1848. Rbl. Ergbd. 1852. 56. 5) Für Disp. von dem Verbote der Proclamation während der Trauerzeit findet ein Sportelansatz nicht statt.

§. 235. Israelitisches Recht.

1) Der Wittwe ist untersagt, eine neue Ehe vor dem 90. Tage nach dem Tode des Mannes einzugehen, den Tag des Todes, so wie den Tag der Trauung nicht mit eingerechnet, wegen der Möglichkeit der Schwangerschaft aus früherer Ehe.

2) Befindet sie sich schwanger, oder stillt sie ein Kind, so darf sie nicht eher zur II. Ehe schreiten, als bis das Kind 2 Jahre alt ist. Nach althebräischem Gebrauche hat die Mutter jedes Kind 2 Jahre zu stillen. Hat sie nie ein Kind selbst genährt, oder solches bei Lebzeiten des Mannes schon

entwöhnt, oder hat sie 3 Monate vor dessen Tode das Kind einer Amme übergeben, so steht ihrer Wiederverheirathung dieses Hinderniß nicht im Wege.

3) Der durch den Tod eines nahen Verwandten Trauernde darf erst nach 30 Tagen eine II. Ehe schließen, der Wittwer aber erst nach Umfluß von 3 Festtagen. Sarwey Mon. VII. 220.

§. 236. Legislative Ergebnisse.

1) Die Disp. zur Heirath während der Trauerzeit dient in der Regel nicht zur Wahrung der öffentlichen Wohlanständigkeit. Kamm. d. Abg. 1851. Sitz. 64.

2) Eine angemessene Dauer der Trauerzeit fordert schon das decorum naturae. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 556. Ein gewisses Maß der Trauerzeit hat nämlich seinen Grund theils in der Bezeugung der Achtung und Liebe gegen den Verstorbenen, theils — bei der Wittwe — in der Vermeidung einer turbatio sanguinis, namentlich außer der Rücksicht auf die Paternitätsfrage, in der Beziehung, daß nicht der Verdacht der Incontinenz und eines Verlangens nach polyandrischem Genuß entstehe: — so fordert theils die Achtung gegen die Sittlichkeit der Ehe, theils die Achtung vor der öffentlichen Moral das Bestehen einer Trauerzeit. Hieraus folgt, daß ein Maß der Trauerzeit sowohl für die Wittwen, als auch für die Wittwer gefordert wird. Sarwey Mon. XV. 137.

3) Die Festsetzung einer Trauerzeit für verwittwete Ehegatten, das ist, die Bestimmung, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit vom Tode des einen Gatten an nicht zu einer II. Ehe schreiten sollen, schließt die Voraussetzung in sich, daß der überlebende Theil wieder heirathen könne. Da dieß naturgemäß ist, so fordert die Rücksicht auf die Humanität, daß die Trauerzeit nicht umgesetzt werde in eine cölibatärische Viduität. Sarwey Mon. XV. 137.

4) Für die Wittwe erscheint der altrömische luctus X. mensium als das Minimum ihrer Trauerzeit. Sarwey Mon. XV. 137.

5) Sollte eine künftige, allein staatliche Ehegesetzgebung sich an kirchlich sanktionirte Bestimmungen über die Trauerzeit — abgesehen davon, daß dieselben eigentlich aus dem Staatsrechte in das Kirchenrecht übergegangen sind — nicht mehr gebunden glauben, und von den Wittwern namentlich, wie nach altrömischem Brauche, gar keine Trauerzeit verlangen: — so würde sie einem öffentlichen Aergernisse Raum geben. Sarwey Mon. XV. 137. — Einen solchen Versuch macht der Ges.Entw.

f. Württ. 1849. Art. 54.: „Nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe kann die Ehefrau nicht vor Ablauf von 10 Monaten oder vor erfolgter Niederkunft zur II. Ehe schreiten. Von diesem Verbot findet Disp. statt; auch erleidet es keine Anwendung, wenn die Ehe in Folge der Verschollenheit oder Scheidung auf gemeinschaftlichen Antrag getrennt worden ist." Eine Bestimmung für den Wittwer enthält dieser Entwurf nicht.

6) Da eine Trauerzeit überhaupt, aber auch ein in der Natur der Sache liegendes Maß derselben sein soll, jedoch die — die kirchliche, wie die weltliche Legislation normirende Schriftstelle 1 Kor. 7, 39. kein Zeitmaß bis zur Wiederverheirathung festsetzt, — so folgt hieraus, daß dieses Maß nur von den Umständen bestimmt werden kann; und eben hierin liegt denn auch die Berechtigung zur Dispensation. Sarwey Mon. XV. 137. Die Disp. muß jedoch innerhalb der durch die vorhandenen Rücksichten gebotenen Schranken sich halten, und eine Condescendenz der Gesetzgebung zu dießfallsigen Emancipationswünschen würde nicht ohne moralischen Anstoß geschehen können. XV. 138.

7) So gewiß hinsichtlich der Verehelichung während der gesetzlichen Trauerzeit auf die Erhaltung teutscher und christlicher Wohlanständigkeit zu dringen und Rücksicht zu nehmen ist, so ist andererseits doch nicht zu übersehen, daß die Ausnahmefälle gerade in diesem Punkte fast durchgängig die unbemittelte Klasse berühren, indem bei den sogenannten „Honoratioren" die herrschende Sitte als angemessene Schutzmauer besteht. Wird, wie es wirklich der Fall ist, jedesmal der Grund des Gesuchs streng untersucht, und leichtsinniges Nachsuchen rundweg abgewiesen, so bedarf es einer Sportel nicht. In der Regel treibt nur die Noth im Haus und wegen der Kinder zu diesen Gesuchen. Sarwey Mon. XIX. 150. XV. 122. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 805.

8) Würde eine künftige Ehegesetzgebung aus einer — übrigens übel verstandenen — Consequenz und aus Hinneigung zur Zeitrichtung, um über die Disp. ganz hinwegzukommen, die Trauerzeit überhaupt fallen lassen wollen, so könnte der Fall eintreten, daß, wenn sie vom römischen Rechte abstrahiren, und die Eingehung einer weiteren Ehe nicht von vorangegangener Auseinandersetzung des Vermögens abhängig machen würde, die Kinder I. Ehe — bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft — in Beziehung auf die Abschichtung zu Schaden kämen, oder daß die im römischen Rechte vorgesehenen nachtheiligen Folgen der Immoralität der Wittwe aufgehoben würden durch Wiederaufnahme von Grundsätzen, wie sie der Sachsenspie-

gel V. aufstellt: »Wib mag mit Unkeuschheit ires Libes ire wiblichen ere krenken, ir recht verlâset sie damete nicht, noch ir erbe.« Sarwey Mon. XV. 138.

Schon bestehende Verbindung, impedimentum ligaminis.

§. 237. Begriff.

1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 43. Eine spätere Ehe kann nicht abgeschlossen werden, bevor die frühere aufgelöst ist.

2) Jedes gesetzlich noch bestehende Eheband macht die Eingehung einer weiteren Ehe rechtlich unmöglich. Dieses Hinderniß besteht in einer bereits vorhandenen ehelichen Verbindung des einen Theils und ist so wirksam, daß eine ungeachtet dieser Verbindung geschlossene Ehe nicht nur sogleich getrennt werden muß, sondern auch nicht einmal eine Disp. ertheilt werden kann, was bei einigen andern dirimirenden Ehehindernissen allerdings geschehen kann. Sarwey Mon. V. 286. Es ist also absolut indispensabel. Stapf P.U. 326. Von einer persona jam ligata kann eine weitere Ehe gar nicht gültig geschlossen werden. Sarw. Mon. V. 305.

3) Gebunden ist derjenige, der sich in einer, in Bezug auf das Band noch nicht gelösten Ehe befindet. Rieger G.S. II. 216. Stapf P.U. 288. Bolter E.G. 92.

§. 238. Vorschrift des Trid.

Trid. XXIV. de sacr. matr. Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini spiritus instinctu pronuntiavit, cum dixit: „Hoc nunc os ex ossibus meis, et caro de carne mea, quam ob rem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una." Matth. 19, 4. 5. Hoc autem vinculo duo tantummodo copulari et conjungi, Christus dominus apertius docuit, cum postrema illa verba, tanquam a Deo prolata, referens dixit: „Itaque jam non sunt duo, sed una caro," statimque ejusdem nexus firmitatem, ab Adamo tantum ante pronuntiatam, his verbis confirmavit: „Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet." Matth. 19, 6.

§. 239. Oesterreichisches Recht.

Ehepat. 16. Januar 1783. §. 11. Bolter E.G. 92. Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne

verheirathet ist, soll, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt sein, eine II. Ehe einzugehen. Würde eine solche II. Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig sein.

§. 240. Nach israelitischem Recht.

Sarwey Mon. VI. 212.

§. 241. Beispiele.

1) Ein bereits Verheiratheter gibt sich für einen ledigen Mann aus und läßt sich eine andere ganz unschuldige Person in der Absicht antrauen, nicht nur mit dieser, sondern auch mit seiner früheren lebenden Gattin ehelich, jedoch in zwei verschiedenen Orten, damit auf diese Weise um so weniger Etwas entdeckt würde, zu leben. Ein solcher Betrüger erscheint nicht nur hinsichtlich seiner rechtmäßigen Gattin als Ehebrecher, sondern auch als Bigamus, weil er sich eine zweite Gattin mit dem bestimmten Willen, auch mit dieser ehelich zu leben, und also im Ehebruch beharren zu wollen, das Formale der Bigamie, hat antrauen lassen. — Dagegen kann die zweite, in voller faktischer Unwissenheit und im besten Glauben stehende, unschuldige, infam betrogene Gattin durchaus kein Reat treffen, selbst der des Ehebruchs nicht, weil sie nach der angenommenen Hypothese von der bereits bestehenden ehelichen Verbindung ihres Gatten ganz und gar nichts wußte. Non enim animo, sed corpore tantum moecha est. Sarwey Mon. V. 285.

2) Bernhard von Clairvaux, † 1153, erzählt: Zu einer Hochzeit in Paris waren alle Gäste versammelt, die Trauung sollte vollzogen werden. Da erschien ein Mensch und erklärte aus Rachsucht oder Lüsternheit: ihm sei die Braut früher zugesagt, er widerspreche der Verbindung. Anstatt aber Beweise zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen, fügte er hinzu: er appellire nach Rom. Der Priester wagte hierauf nicht zu trauen, und Braut und Bräutigam wurden getrennt, bis die Entscheidung aus Rom herbeikam. Raumer Hohenst. VI. 187.

3) Selbst die von einem Heiden nach seiner Bekehrung eingegangene Ehe ist, wenn er schon als Heide verheirathet war, ungültig. Walter K.R. §. 307. Supp Cas. II. 370.

Wiederverheirathung, nuptiae secundae.

Tit. Cod. de secundis nuptiis. V. 9. Tit. X. de secundis nuptiis. IV. 21. Gentilis liber de secundis nuptiis. 1606. Op. II. 135—244. Ziegler de secundis nuptiis.

1668. Boehmer de secundis nuptiis praecipue illustrium personarum. 1723. Leyser med. ad pand. V. 300. Reinhard chr. Moral. III. 313. Bingham orig eccl. IX. 279. Tobenz de doctr. mor. patr. 74. Böhmer j. eccl. pr. IV. tit. 21. Grotius ad. Luc. 2, 36. Richter K.R. §. 270. Walter K.R. §. 323. Supp Cas. II. 370.

§. 242. Biblische Begründung.

1) Eine Person, die ihren Gatten durch den Tod verloren hat, darf wieder heirathen. Röm. 7, 2. 3. 1 Kor. 7, 39. a) Dem Verstorbenen geschieht dadurch kein Unrecht; Tertullian monog. XI. widerlegt diese Stelle nur auf sehr gekünstelte Weise. b) Die Zeugungskräfte des Ueberlebenden dauern fort; c) der Reinheit der Sitten widerspricht die weitere Ehe nicht, diese gewinnt vielmehr durch die Ehe. Reinhard chr. Mor. III. 230. 314. Mit Unrecht wurde daher in der alten Kirche die II. Ehe ein speciosum adulterium, eine honesta fornicatio genannt.

2) Es ist sogar Pflicht, eine II. Ehe zu schließen, wenn man durch häusliche Umstände dazu genöthigt wird; oder in Gefahr steht, in Ausschweifungen zu gerathen, 1 Kor. 7, 8. 9. 1 Tim. 5, 11—14.; oder das Wohl der Kinder aus I. Ehe solches fordert; oder die Person, welche man wählt, unläugbar glücklich machen kann. Reinhard chr. Mor. III. 314.

3) Fallen dagegen diese Gründe weg, so ist es fast allezeit rathsamer, keine weitere Verbindung einzugehen, 1 Kor. 7, 8. 40., zumal wenn durch eine II. oder III. Heirath den Kindern aus I. Ehe wehe geschehen und eine Störung der häuslichen Eintracht erfolgen sollte.

4) Auch ist bei wiederholter Verehelichung immer mehr auf eine gewisse Gleichheit der Jahre zu sehen. Frank medic. Pol. I. 269. Reinhard chr. Mor. III. 315. Stäudlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 116.

5) Die Stelle 1 Tim. 3, 2. kann nur gezwungen für die Unrechtmäßigkeit der II. Ehe, wie man sagt, der polygamia successiva, angeführt werden. Tertullian monog. XII. Walch de episc. unius uxoris viro. Miscell. sacr. 409.

6) Nach 1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6. 1 Tim. 5, 9. sollte Keiner, der entweder nach dem Tode oder der Verstoßung seiner ersten Frau wieder geheirathet hatte oder noch heirathete, ein Cleriker sein und bleiben können. Es wurde dieß für unverträglich mit dem geistlichen Stande erklärt. Stäudlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 115.

§. 243. Geschichtliches.

1) Germanen. Bei den alten Germanen war die II. Ehe selten. Wittwen wenigstens heiratheten nicht leicht wieder. Nur Einen Mann wie Einen Körper und

Ein Leben mit ihm wollten sie haben und gehabt haben, weiter gingen ihre Gedanken und Neigungen nicht; sie wollten nicht den Schein haben, als liebten sie die Männer mehr, als die Ehe. Stäudlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 255. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament. Tacit. de mor. germ. XIX.

2) Römer. Die II. Ehe war nie unter den Römern verboten, aber in den älteren Zeiten wurden unter ihnen die Frauen, die sich derselben enthielten, mit der Krone der Keuschheit geehrt und wiederholte Ehen für ein Zeichen der Unenthaltsamkeit gehalten. Man findet aber auch zugleich das Gefühl ausgedrückt, daß die innigste Liebe der Frau zu ihrem ersten Manne durch die II. Ehe verletzt werde. Virgil. Aeneid. IV. 24—29. Stäudlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 248. — Val. Maximus II. 2. §. 3. Quae uno contentae matrimonio corona pudicitiae honorabantur. Existimabant enim, eum praecipue matronae sincera fide incorruptum esse animum, qui depositae virginitatis cubile pudicum egredi nesciret; multorum matrimoniorum experientiam quasi illegitimae cujusdam intemperantiae signum esse credentes.

3) Zeit der Kirchenväter. Die II. Ehe wurde den Laien noch gewöhnlich erlaubt, immer aber für Schwäche gehalten und in gewissen Gemeinden durch eine Pönitenz abgebüßt. Den Clerikern aber wurde sie immer allgemeiner verboten, aber es fehlte nicht an Beispielen der Uebertretung. Tertull. exh. castit. VII. de monog. XII. Stäudlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 290. 1) Dem Hirten des Hermas um 90 gilt die Ehe nach dem Tode des I. Gatten nicht für Sünde, aber er sagt doch, daß man sich große Ehre bei dem Herrn erwerbe, wenn man sich der II. Ehe enthalte. Stäudlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 262. 2) Der christliche Apologet Athenagoras, um 180, hat zuerst die II. Ehe bestimmt und ausdrücklich für unerlaubt erklärt. Er nennt sie einen »ehrbaren Ehebruch.« Weil Gott ursprünglich einen Mann und ein Weib schuf, die nach dem Tode des Einen nicht wieder heiratheten, schloß er, daß die successive Polygamie verboten sei. Stäudlin Gesch. d. Vorst. u. Lehr. v. d. Ehe. 265. 3) Die Montanisten im II. Jahrh., sowie die Novatianer gestatteten keine II. Ehe nach dem Tode des I. Mannes oder der I. Frau, denn die Ehe sollte als eine unauflösliche Verbindung im Geiste, nicht im Fleische allein, über das Grab hinaus fortdauern. Auch sonst wurde diese Ehe gemißbilligt und bei Clerikern wollte man sie gar nicht dulden. Neander K.G. I. 892. Gieseler K.G. I. 130. 145. 4) Tertullian, † 216, verwarf die II. Ehe ohne Einschränkung. Er setzte die successive Polygamie ganz auf Eine Stufe mit der gleichzeitigen. Er findet, daß durch die II. Ehe die Herzens- und Geistesverbindung mit dem verstorbenen Gatten gestört werde, und daß man nun nicht mehr mit ganzem Herzen für ihn zu Gott beten könne. De exhort. cast. c. 1—3. 7. 11. 13. De monog. c. 2. 3—9. 11. 13. 17. Ad uxor. 1. 6. Stäudlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 273. Neander Antignost. 244. 255. 5) Clemens von Alexandrien, † 220, urtheilt von der II. Ehe, daß sie zwar durch das N. T. nicht verboten sei, daß Paulus selbst sie wegen Mangels an Gabe der Enthaltsamkeit erlaube, daß sie aber doch der Vollkommenheit, welche das Evangelium von den Menschen fordere, nicht gemäß sei. Strom. II. 223. 502. III. 513—516. 532. 548. Paedag. III. 293. Stäudlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 268. 6) Origines, † 254, urtheilt von der II. Ehe, daß sie zwar nicht um die Seligkeit bringe, aber den Grad

derselben vermindere, eines Christen unwürdig sei, und von der Gemeinschaft der wahren Kirche ausschließe. Ständlin Gesch. 268. 7) Chrysostomus, 347—407, verwirft und billigt die II. Ehe nicht, aber mißräth sie und setzt sie unter die I. herunter, weil sie einen Mangel an Liebe zur I. Frau, besonders wenn Kinder da seien, und Schwäche beweise. Ständlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 303. 8) Epiphanius, 320—403, erklärt die II. Ehe nicht für unerlaubt, ausgenommen für den Bischof, Presbyter, Diakonus, Subdiakonus und die Diakonissin. Haer. 3, 2. Ständlin Gesch. 403. 9) Augustinus, 354—430, erklärt wiederholte Ehen nicht für sündlich, weil die Ehe nichts an sich Böses sei. Der Vibuität aber legt er eine gewisse Heiligkeit bei. De bono vid. n. 3—16. Dispensatorem ecclesiae non licet ordinari nisi unius uxoris virum. Quod acutius intellexerunt, qui nec eum, qui catechumenus, vel paganus habuerit alteram, ordinandum esse censuerunt. Ständlin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 300. Gieseler K.G. I. 390. 396.

4) Lateinische Kirche. Die strengeren Ansichten der K.V. haben sich in der lateinischen Kirche nicht behauptet, vielmehr blieb die II. Ehe an sich erlaubt, Conc. Nic. 325. c. 8., wenn schon die Mißbilligung derselben sich darin aussprach, daß der wiederheirathende Ehegatte sich einer Buße unterwerfen mußte, C. 8. Cs. XXXI. qu. 1. conc. Neocaes. 314., conc. Laod. 341—87. c. 1., und daß man der II. Ehe die Einsegnung verweigerte. Cap. Reg. Fr. VI. 130. 408, c. 1. 3. X. de sec. nupt. IV. 21. Moy Gesch. d. E.R. 112. Gregor III. Decr. II. c. 22. qu. 8. cap. 18. Quis hoc magnorum est, ille, qui non poterit se continere, nubat magis. — Ritter Ezelin kam 1036. mit Konrad II. aus Teutschland nach Italien und erhielt von ihm Romano bei Bassano zu Lehen. Unter seinem Sohne Alberich und seinem Enkel Ezelin II., dem Stammelnden, mehrte sich Reichthum und Ansehen dieser Familie so sehr, daß des Letzteren Sohn, Ezelin III., der Mönch, zum Feldhauptmann des lombardischen Bundes gegen Kaiser Friedrich I. erwählt wurde. Seine I. Gemahlin, Agnes von Este, starb im Wochenbette. Die II. hieß Speronella Dalesmannini. Ihr I. Mann war Giaponiuo von Carrara. Diesem raubte sie II. der Graf Pagano, Friedrichs I. Statthalter in Padua, und nahm sie zum Weibe. Aus seiner Gewalt befreit heirathete sie den III. Mann Traversario. Dem IV. Zaussano entlief sie. Als V. heirathete sie Ezelin III. Sie entlief abermals, und heirathete als VI. Mann Olberich von Fontana. Matth. 22, 25. Raumer Hohenst. III. 152.

5) Griechische Kirche. 1) In der griechischen Kirche erhob sich ein Streit über die IV. Ehe. Der Kaiser Leo der Philosoph, 886—911, hatte aus III Ehen keinen Prinzen, und vermählte sich zum IV. Male mit Zoe. Der Patriarch Nikolaus der Mystiker von Konstantinopel taufte zwar den in dieser Ehe erzeugten Prinzen. Aber den Priester, der die Einsegnung ertheilte, setzte er ab, und excommunicirte den Kaiser sammt seiner Gemahlin. Der Patriarch ward abgesetzt und Euthymius trat an seine Stelle. Dieser hob den Bann auf, widersprach jedoch, daß die IV. Ehe gesetzlich erlaubt werden sollte. Leo's Nachfolger, Alexander, 911—912, setzte den Nikolaus wieder ein und verbot diese Ehe auf's Strengste. Der Sohn Leo's, Constantinus, 912—920, kam minderjährig zur Regierung, seine Mutter, die IV. Frau, war Regentin; endlich kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem die III. Ehe unter Bedingungen erlaubt, die IV. aber durchaus verboten wurde, während ein aus solcher Ehe erzeugter Kaiser regierte. Leon. gramm. chron. 482. Leunclav. j. graec. rom. I. 104. — Während des Streits war die Sache auch nach Rom gebracht worden. Sergius III., 908—910, billigte die

IV. Ehe. Nikolaus berief sich darauf, daß von jeher die Kirche diese Ehe verboten habe. Die päpstlichen Gesandten riethen selbst zur Absetzung des Patriarchen. Nach seiner Wiedereinsetzung erklärte er gegen Johann X., 912—928, daß dem Kaiser Leo diese Ehe bloß für seine Person wegen der Zeitumstände gestattet worden sei. Schröckh K.G. XXIV. 208. Stäudlin Gesch. d. Vorst. u. Lehr. v. d. Ehe. 381. Thomass. eccl. disc. II. 3. 26. p. 326. — Cleriker, welche zum II. Mal freien, werden aus dem clericatu gestoßen; so sie das III. Mal heirathen, erfolgt Excommunication. 2) Die Gesetze der griechischen Kirche lassen nach der Scheidung eine II. Ehe nur dann zu, wenn der eine der geschiedenen Gatten den klösterlichen Stand ergriffen hat, und der Welt abgestorben ist. Als der russische Großfürst Constantin durch Manifest 1. April 1820. für förmlich geschieden von seiner Gemahlin Juliane von Sachsen-Coburg erklärt wurde, und sich nun mit dem polnischen Fräulein Grubzieska verheirathete, so war dieß nicht ohne Einfluß auf die Entsagung des Großfürsten als nächsten Nachfolgers des Kaisers Alexander, † 1825. Allgem. Zeit. 1853. Nr. 193.

6) J. Brenz. Brenz, † 1570, Bedenken in Hartmann und Jäger I. 356. Bei längerem Ausbleiben des Ehemanns soll nach dem päpstlichen Rechte ein Eheweib sich erst verheirathen, wenn vollkommene Gewißheit von dem Tode des Mannes vorhanden. Brenz aber meinte, es wäre besser, sich nicht wieder zu heirathen, und Gott um die Gnade eines keuschen Herzens zu bitten, da man freilich die Tugend der Keuschheit nicht vom Zaun reißen könne. Wenigstens wäre auf folgenden Bestimmungen zu halten. Reist ein Ehegemahl mit Verwilligung des andern aus nothdürftigen Sachen, so soll der Verlassene so lang harren, bis er vom Tode des Abwesenden gewiß ist. Ist der Mann im Krieg gefangen, so soll das Weib, wenn sie weiß, daß der Mann noch lebe, ledig bleiben, weiß sie es nicht, 5 Jahre warten.

§. 244. Einsegnung.

1) Zur Abschließung einer anderweiten Ehe wird nach katholischen Grundsätzen die Beachtung aller der Vorschriften erfordert, die von Eingehung der Ehe überhaupt gelten, es bedarf aber keiner neuen Einsegnung, wenn entweder beide sich wieder heirathende Ehegatten oder auch nur Eines schon bei der vorigen Trauung die Einsegnung erhalten hatte, weil die fortdauernde Wirkung der von einem einmal empfangenen Einsegnung auch auf den andern übergeht, und die Einsegnung niemals einem allein ertheilt wird. Cap. 3. X. de sec. nupt. (4. 21.) Vir autem vel mulier, ad bigamiam transiens, non debet a presbytero benedici: quia, cum alia vice benedicti sint, eorum benedictio iterari non debet. Vgl. dagegen Boehmer corp. jur. can. X. Koch de secund. nupt. non benedicendis (in opusc. jur. can.) ad Cap. 3. X. de sec. nupt. 1774. Nr. V. Schott E.R. §. 238. Hartitzsch E.R. §. 391. Richter K.R. §. 264. Walter K.R. §. 223. Scheurlen Aktenm. Darst. 341. 342.

In manchen Diöcesen pflegt die Benediction nur dann verweigert zu werden, wenn eine Wittwe zur II. Ehe schreitet. Diese Beschränkung erkennt auch das Rit. Rom. 1614. als zulässig an. Tit. VII. cap. 1. De sacr. matr. 15) Caveat etiam parochus,

ne quando conjuges in primis nuptiis benedictionem acceperint, eos in secundis benedicat, sive mulier, sive etiam vir ad secundas nuptias transeat. Sed ubi ea viget consuetudo, ut si mulier nemini unquam nupserit, etiamsi vir aliam uxorem habuerit, nuptiae benedicantur, ea servanda est. Sed viduae nuptias non benedicat, etiamsi ejus vir nunquam uxorem duxerit. Uiblein Zeitschr. für Civilr. und Proc. X. 141. Berg über die Erforderlichkeit der priesterl. Einsegnung. S. 32. Reyscher Beitr. I. 95.

2) Bei den Protestanten erfordert die Eingehung einer anderweiten Ehe hinsichtlich des kirchlichen Aufgebots und der Trauung eben die Feierlichkeiten, wie die erste Ehe. Boehmer j. eccl. IV. tit. 21. §. 14. Schott E.R. §. 238. Hartitzsch E.R. §. 391.

§. 245. Einsprache der Kinder.

1) Die Einsprache von Kindern wegen vorheriger Abfindung in Betreff des Mütterlichen nach Particulargesetzen bildet ein aufschiebendes Hinderniß. Schott E.R. §. 108. Wiese K.R. II. 623.

2) Wohl nur in seelsorgerlicher Weise mag da einzuwirken sein, wo erwachsene Kinder die weitere Ehe des Vaters mit Widerwillen aufnehmen, indem Kindern rechtlich keine Einsprache zukommt. Sarwey Mon. XVI. 137.

3) Hartmann Ev. Kbl. 1844. 306. Wenn ein Wittwer, Vater von erwachsenen Kindern, unter deren Widerwillen ein junges Mädchen zu heirathen beabsichtigt, so wird die Abmahnung vergeblich dadurch, daß bereits zu viele Schritte geschehen sind, als daß die Leute, auch nur Ehrenhalber, dahin gebracht werden könnten, die Sache wieder rückgängig zu machen.

§. 246. Rechtlich vermutheter Tod.

1) Verschollenheit. Verschollene Personen sind solche Abwesende, über deren Leben und Aufenthalt seit längerer Zeit keine Kunde vorhanden ist. Nach gemeiner Praxis werden dieselben nach Ablauf des 70. Jahres von ihrer Geburt an — Ps. 90, 10. — und erfolgter fruchtloser Ediktalladung bürgerlich für todt erklärt. Reyscher Pr.R. I. §. 157. Sarwey Mon. XII. 309.

2) Vermißte beim Militär. Allg. Kr.D.O. 12. Okt. 1824. Reyscher Kr.G. III. 1862. §. 678. Wenn nach einem Gefechte die Zeugen über die Ursache der Abwesenheit eines Fehlenden nicht gewiß sind, oder wenn nur ein Zeuge vorhanden sein sollte, so wird der Fehlende vor der Hand „als vermißt“ in der Stammliste notirt, bis etwa in der Folge sich die Gewißheit des Todes ergibt.

§. 247. Erforderniß des Beweises für den Tod.

1) Zur Eingehung der II. Ehe ist der Beweis des Todes wesentlich erforderlich. Ist daher der Tod des einen Ehegatten nicht bekannt, so muß die Gewißheit desselben von demjenigen Ehegatten, welcher eine andere Ehe eingehen will, dargethan und die Schließung der Ehe bis dahin aufgeschoben werden. Cap. 19. X. de sponsalib. (IV. 1.) Cap. 2. X. de sec. nupt. (IV. 21.) Richter K.R. §. 270. Hartitzsch E.R. §. 302. Walter K.R. §. 323. Stapf P.U. 290.

2) E.O. 1687. I. 8 §. 1. S. 27. Reyscher G.G. III. 96. Es solle keine Manns- oder Frauen-Person, von denen ihr Ehe-Gatt gezogen, ehe sie gründlich weißt und glaubwürdig bezeugen kann, daß Ihr hingezogener Ehe-Gatt mit Tod abgangen, ohne absonderliche Erlaubnuß der fürstl. Ehe-Richter und Räth sich anderwärts verheirathen, oder noch weniger beyschlaffen, bei ernstlicher Straff, wie dann auch dergleichen Personen auf der Kanzel nicht zu verkündigen, oder einzusegnen, sondern dergleichen vermeinte Eheversprüch ohne Verzug an so offt ermeldte fürstl. Ehe-Richter und Räth von jedes Orts Superintendenten und Amtleuten gebührend zu berichten seynd.

3) E.G.O. 1687. III. 1. §. 24. S. 154. Reyscher G.G. III. 145. So wollen Wir auch, daß in fürfallenden Ehe-Händeln der hingezogenen todtgesagten Ehe-Gatten halber die Pfarrer behutsam gehen, den fürweisenden Urkunden nicht so leichtlich glauben, sondern auf fürfallenden wenigsten Zweiffel alle Circumstantias an Ihren Specialem und Vogten berichten. Hochstetter comp. XIV. §. 14. Hartmann E.G. §. 77.

4) Oestr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 12. Bolter E.G. 93. Wenn schon verheirathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orf, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kundig ist; zur II. Heirath nicht eher zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Recht hinreichende Art bewiesen haben.

§. 248. Herstellung des Beweises.

1) Oeffentliche Vorladung; — Edictalladung. 1) Der Beweis des Todes kann aber nach canonischem Rechte nicht allein durch den Beweis längerer Abwesenheit oder Gefangenschaft ersetzt werden. C. 19. de spons. IV. 1., c. 2. X. de sec. nupt. IV. 21. Osnabr. Stat. v. 1628., Cöln. v. 1651., Paderborn. v. 1688. bei Hartzheim. IX. X. In der neueren Zeit wird jedoch regelmäßig die nach Ablauf einer bestimmten

Zeit und auf den Grund erlassener Edictalien erfolgte gerichtliche Todeserklärung für hinreichend gehalten, um die Erlaubniß zur Eingehung einer II. Ehe zu begründen. Richter K.R. §. 270. Walter K.R. §. 323. — 2) Wenn in besonderen Fällen, bei Kriegen, Brand- und Wasserunglück, Erdbeben, Pest, hohem Alter (von 70 Jahren) und langer Abwesenheit des Ehegatten die Gewißheit des Todes nicht erhoben werden kann, so müssen die besonderen Verhältnisse, und hienach die nahe Todesgefahr rechtlich erwiesen sein, und dann eine präjudicielle Edictalladung mit hinreichendem Termine erlassen werden. Der Vermißte darf dann in der Art für todt erklärt werden, daß dem Zurückgebliebenen die Wiederverheirathung unverwehrt sei. Handschr. Mitth. — 3) Nkr.Ger.H. 22. Juli 1829. Man hat den Bericht des G.O.A.G. — in Betreff des Gesuchs der Ehefrau des vermißten Küfermeisters — um Todterklärung des Letzteren zum Behufe der Zuläßigkeit ihrer Wiederverheirathung erhalten und eingesehen, und will der Bittstellerin in Betracht der höchsten Wahrscheinlichkeit des am 26. April 1824. durch Ertrinken im Neckar erfolgten Todes ihres Ehemannes, sich anderwärts wieder zu verheirathen, unter der Bedingung gestattet haben, daß zuvor noch eine öffentliche Vorladung des — erfolgt und fruchtlos bleibt. Dem G.O.A.G. wird nun aufgegeben, solches der — Ehefrau zu eröffnen, und die schon erwähnte Ladung dahin zu erlassen, daß — binnen 30 Tagen, von dem Tage der Ladung an gerechnet, von seinem Leben und Aufenthalt dem G.O.A.G. — Nachricht ertheile, widrigenfalls seine Ehe als durch seinen Tod aufgelöst betrachtet und seiner Ehefrau gestattet würde, sich anderwärts zu verheirathen. — O.A.G. — 31. Aug. 1829. an das Dk.A. — Dem vorstehenden Erlasse zu Folge wurde die fragliche Edictalladung unterm 29. Juli d. J. erlassen. Die Frist von 30 Tagen ist nun vorüber, ohne daß sich — gemeldet hätte; es wäre mithin die Ehe des —, als durch seinen Tod aufgelöst, anzunehmen. — 4) Edictalladung an die von den früheren Feldzügen her vermißten Militärpersonen. Kriegsdep. 2. Aug. 1815. Rbl. 283. Alle von den früheren Feldzügen her noch vermißten k. württemb. Officiere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen in's Feld gefolgt sind, werden hiemit edictaliter vorgeladen, binnen nachbemerkten peremtorischen Fristen, als: 1) Was die Vermißten von dem Feldzuge von 1812. in Rußland, sowie von allen vorhergehenden Feldzügen betrifft, binnen 1½ Jahren; 2) die Vermißten von den Feldzügen von 1813. und 1814. anbelangend, binnen 2 Jahren a dato der gegenwärtigen Bekanntmachung gerechnet, in das Königreich zurückzukehren, und sich bei ihren vorgesetzten Behörden zu melden, oder wenigstens

glaubhafte Nachricht von sich zu geben; widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Termine für todt angenommen, und sofort alle hieraus entspringenden rechtlichen Wirkungen eintreten werden.

Das Ob.Ap.Ger. zu Wolfenbüttel hat in Erk. 23. Okt. 1835. und 3. Juni 1836. folgende Sätze adoptirt: Bei Verschollenen können Ladungen und Todeserklärungen da geschehen, wo es der wesentliche Zweck der Edictalladungen erfordert, also hauptsächlich an Orten, wo der Vorzuladende, so viel man vermuthen kann, sich aufhält. Daher ist die Edictalladung eines Verschollenen auch in den auswärtigen Staaten bekannt zu machen, wo sich der Verschollene vermuthlich aufgehalten hat. Jurist. Mag. v. Scholz. II. 490. Seuffert Arch. I. 92.

2) Führung der Todtenlisten im Felde. Allg. Kr.D.O. 12. Okt. 1824. Reyscher Kr.G. III. 1862. §. 678. Wegen Führung der Todtenlisten im Felde wird Folgendes verordnet: Nach einem Gefechte solle, sobald es die Lage der Dinge erlaubt, von jedem Regiment oder nach Umständen von jedem Bataillon ein Stabsofficier, zwei Subalternofficiere und ein Auditor, wenn letzterer in der Nähe ist, commandirt werden, um durch mündliche Abhörung von Zeugen sich über die Ursache der Abwesenheit der etwa Fehlenden zu unterrichten. Sind zwei oder mehrere Zeugen vorhanden, welche einen Fehlenden wirklich todt gesehen zu haben mit Bestimmtheit bezeugen können, so wird er als todt in die Todtenliste eingetragen. — §. 679. Nach Maßgabe dieser Todtenliste werden sofort ohne Verzug die Todesscheine gefertigt, vom Regimentscommandanten und dem Auditor unterschrieben, an das Feld-Oberauditoriat eingeschickt, von diesem nach sorgfältiger Vergleichung mit den eingekommenen Spitallisten beurkundet, besiegelt, und zur Aushändigung an die betreffenden Civilstellen dem Oberkriegsgericht übergeben. — Die Todesscheine über die im Felde verstorbenen Militärpersonen, welche keinem Regiment angehört haben, werden vom Chef des Generalstabs und dem Feld-Oberauditoriat gemeinschaftlich ausgestellt.

3) Todesscheine. Die Beibringung legaler Todesscheine geschieht gewöhnlich auf diplomatischem Wege durch Verwendung der Min. d. Just. u. d. Ausw. K. Ver. 10. April 1823. Rbl. 318.

4) Todterklärung. 1) Geh.R.Bek. 28. Febr. 1817. Rbl. 109. In Gemäßheit des in der auf allerhöchsten Befehl erlassenen Edictalladung des k. Kriegsdepart. 2. Aug. 1815. ausgesprochenen Präjudizes, werden alle aus dem Feldzuge von 1812. und 1813. in Rußland, sowie aus allen vorhergehenden Feldzügen vermißten württemb. Officiere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen in's Feld gefolgt sind, welche bis zum 2. Febr. 1817. einschließlich nicht zurück-

gekommen sind, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, von gedachtem 2. Febr. 1817. an für todt angenommen. — 2) Jz.M.Bekanntm. 9. März 1818. Rbl. 114. In Gemäßheit des unter dem 2. Aug. 1815., durch die auf höchsten Befehl erlassene Edictalladung des k. Kriegsdepart. sub Nr. 2., ausgesprochenen Präjudizes, werden alle aus den beiden Feldzügen von 1813. und 1814., dem sächsischen und französischen, vermißte württemb. Officiere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen in's Feld gefolgt sind, welche bis zum 2. Aug. 1817. einschließlich nicht zurückgekommen sind, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, von gedachtem 2. Aug. 1817. an für todt angenommen. — 3) Jz.M. 22. Spt. 1818. Rbl. 517. Unter Beziehung auf die wegen Todterklärung der seit dem russischen Feldzuge von 1812. und 1813. vermißten württemb. Officiere und Soldaten am 2. Aug. 1815. ergangene Edictalladung und die hierüber bekannt gemachte Ver. 28. Febr. 1817. Rbl. 109. wird nachträglich weiter bestimmt, daß diejenigen württemb. Unterthanen, welche in einem andern, als dem württemb. Heere den Feldzug gegen Rußland mitgemacht haben, und seit dieser Zeit vermißt werden, wenn sie bis zum 2. Aug. 1825. einschließlich nicht zurückgekommen sein, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben würden, von dem letzten Zeitpunkte an für todt angenommen werden sollen. — 4) Für das Verfahren bei der bürgerlichen Todeserklärung gibt die M.Verf. 20. Dec. 1822. Rbl. 914. Anweisung.

§. 249. Behörde.

1) Civ.Sen. d. Ob.Trib. 8. April 1842. Ger.H. Tüb., Eßl., Ellw. 3—12. Aug. 1842. Ger.H. Ulm 27. Okt. 1842. Ehe.Sen. d. Ob.Trib. 11. Nov. 1842. Sarwey Mon. X. 124. VI. 260. Das k. Ob.Trib. und die vier ehegerichtlichen Senate nehmen die Thesis an, daß über die Frage, ob ein Ehegatte Behufs der Wiederverheirathung des andern Ehegatten für todt zu erachten sei? die **Ehegerichte** zu erkennen haben.

2) Nkr.Ger.H. 2. April 1845. Es ist vor einiger Zeit der Fall vorgekommen, daß bei einem O.A.G. von einem Ehegatten, der zur II. Ehe schreiten wollte, die Bitte angebracht wurde, den I. Ehegatten, der seit mehreren Jahren vermißt wurde, für todt zu erklären, und daß jenes O.A.G. sich zu einer solchen Erklärung für zuständig hielt, und auch wirklich dem angebrachten Gesuche entsprach. Man sieht sich durch diesen Vorfall veranlaßt, die k. G.O.A.G. zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, daß nach der in neuerer Zeit übereinstimmenden Ansicht sämmtlicher eheger. Sen. des Landes, des k. Jz.M., sowie des Civilsen. des k. Ob.Trib., nur das betreffende

E.Ger. diejenige Stelle ist, welche dem zurückgebliebenen Ehegatten durch Erklärung des Todes des vermißten andern Gatten die Erlaubniß geben kann, zu einer II. Ehe zu schreiten.

3) In einem Falle, wo der Tod eines Ehegatten, der sich in einer Fieberkrankheit entfernt, aber nicht wieder aufgefunden hatte, vermuthet wurde, verfügte der eheger. Sen. auf die Bitte um Wiederverheirathung des hinterlassenen Gatten — vor Ablauf des gesetzlichen Zeitraums von 7 Jahren — mittelst Erl. 30. April 1840., daß dem Gesuche nicht entsprochen werden könne, weil die E.Ger. zu Todeserklärungen in keiner Weise befugt seien, und daher dem Bittsteller überlassen werden müsse, zur Bewirkung der Erklärung des Todes seiner Ehefrau die ordentlichen Gerichte anzugehen. — Die Pupillarbehörde, an welche die Bitte um Todeserklärung gebracht wurde, erkannte sich ebenfalls für incompetent. Es wurde nämlich unterm 22. Juli 1840., 18. Febr. 1841. und 19. April 1841. ausgesprochen, daß, da es an einer Vorschrift fehle, welche die Zuständigkeit der Pupillen-Sen. zu Todeserklärungen ausspreche, insofern die M.Verf. 20. Dec. 1822. nur die Behandlung der Gesuche um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen normire, die Pupillarbehörde keine Verfügung auf das vorliegende Gesuch treffen könne, sondern dem Bittsteller überlassen werden müsse, seine Bitte um Todeserklärung seiner vermißten Gattin bei der competenten civilrichterlichen Behörde anzubringen. Sarwey Mon. VI. 260—265.

4) Oestr. Ges. 22. Juli 1803. Bolter E.G. 93. Wenn ein Ehegatte um die Heirathserlaubniß ansucht, weil er den andern abwesenden Ehetheil für todt hält, so soll die Sache an das Provincialgericht, ad judicium provinciae, gebracht werden. Dieses soll einen defensorem matrimonii aufstellen, der den Abwesenden vertrete und die gegenseitigen Beweise gesetzmäßig excipire. Sind beide Theile gehört, dann soll es den Handel schlichten. Findet es hinlängliche Beweise, daß der Abwesende mit Tod abgegangen ist, dann soll es die Akten dem bisch. Consistorium mittheilen, dem es sodann zusteht, seine Meinung darüber zu erklären. Hierauf hat es die ganze Sache dem Regenten zur Entscheidung vorzulegen.

§. 250. Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zu anderwärtiger Verheirathung.

Eheger. Bek. 11. Juni 1817. Rbl. 350. Bei dem k. E.Ger. kommen gegenwärtig manchmal Fälle vor, daß zurückgebliebene Ehegatten von den im russischen und früheren Feldzügen vermißten Soldaten um die Erlaubniß zu einer anderwärtigen Verheirathung bitten. Man findet

aber die Beiberichte zu solchen Gesuchen nicht immer so vollständig und belegt, daß die in der Ver. 28. Febr. 1817. Rbl. 109. vorgeschriebene eherger. Cognition darauf gegründet werden könnte. Es wird deßwegen den G.O.A.G. die Anleitung gegeben, den Berichten jedesmal ein von der Militärbehörde ausgestelltes Zeugniß, daß der abwesende und für todt anzunehmende Gatte in die Klasse der im russischen oder früheren Feldzügen Vermißten gehöre, beizulegen; sodann auch dem zurückgebliebenen Gatten und der Person, die solcher jetzt zu heirathen gesonnen ist, die durch das angeführte Gesetz bestimmten Verhältnisse dieser II. Ehe und die Folgen im Falle der Rückkehr des Vermißten genau bekannt zu machen, und solche darüber zu belehren, auch daß solches geschehen, im Beibericht gehörig zu bemerken.

§. 251. Wirkung der Todterklärung.

1) Mit dem Momente des vollendeten 70sten Jahres des Verschollenen tritt die Wirkung der Todeserklärung ein. — Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Wirkungen der Todeserklärung eintreten, Reyscher P.R. I. §. 157. Sarwey Mon. II. Beil. 14. IX. 162. X. 124. XII. 309. XIII. 463. Kapff Rechtsspr. I. 203. Jeitter willk. Gerichtsb. I. §. 955. Hufnagel Mitth. I. 183.

2) Die bei der Verschollenheit des einen Ehegatten von der Obrigkeit ausgehende öffentliche Todterklärung bringt dieselben Wirkungen hervor, wie der natürliche Tod. Hartitzsch E.R. §. 299.

3) Eine Folge dieser bürgerlichen Todterklärung ist die Auflösung des ehelichen Bandes des zurückgebliebenen Gatten und zwar in Beziehung sowohl auf das persönliche als auf das Güterverhältniß. Reyscher Pr.R. I. §. 157. Hartitzsch E.R. §. 299. Boehmer pr. j. can. §. 408.

4) Geh.R.Bek. 28. Febr. 1817. Rbl. 109. In Ansehung der ehelichen Verbindung zwischen Vermißten und deren noch lebenden Ehegatten bewirkt der Termin des präsumtiven Todes, daß die eheliche Gemeinschaft zwischen beiden Ehegatten bis zu jenem Termin (2. Febr. 1817.) fortdauert, nach Verfluß desselben hingegen dem Ehegatten des für todt angenommenen Vermißten unverwehrt ist, sich nach vorheriger Cognition der eherichterlichen Behörde wieder zu verheirathen, und wenn gleich die früheren ehelichen Rechte des Vermißten, falls er gegen alle Vermuthung zurückkehren sollte, durch die spätere Ehe nicht aufgehoben werden, so hat doch die letztere überhaupt und namentlich in Beziehung auf die darin erzeugten Kinder alle Wirkungen einer in gutem Glauben geschlossenen sogenannten putativen Ehe.

5) Jz.M.Bek. 9. März 1818. Rbl. 114. So viel die rechtlichen Wirkungen der gegenwärtigen — die von den beiden Feldzügen 1813. und 1814. Vermißten betreffenden — Todeserklärung anbelangt, so wird sich auf diejenigen Bestimmungen, welche darüber in der früheren Geh.R.Bek. 28. Febr. 1817. Rbl. 109. in Ansehung der Vermißten von dem russischen Feldzuge von 1812. und den vorhergehenden Feldzügen enthalten sind, hiemit ausdrücklich als gleich anwendbar auf die Vermißten von den späteren Feldzügen von 1813. und 1814. bezogen.

6) Jz.M. 22. Spt. 1818. Rbl. 517. In Ansehung der rechtlichen Wirkungen der dereinstigen Todterklärung, betreffend diejenigen seit dem Winterfeldzuge gegen Rußland vermißten Unterthanen, welche in einem andern als dem württemb. Heere gedient haben, wird nach Ablauf der festgesetzten 10jährigen Frist das Weitere bekannt gemacht werden, und hier nur noch angefügt, daß in Beziehung auf diejenigen Württemberger, welche in fremden Heeren gedient haben, und von irgend einem andern, als dem erwähnten russischen Feldzuge her vermißt werden, es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Vermuthung ihres Todes und deren rechtlichen Wirkungen sein Verbleiben habe.

7) Wenn der Vermißte durch militärgerichtlichen Spruch der Desertion für schuldig erkannt worden ist, so kann seine zurückgelassene Ehefrau sogleich, ohne den gesetzlich bestimmten Termin abzuwarten, auf Scheidung klagen. Kapff Rep. I. 286.

§. 252. Zurückkehr des Todterklärten.

1) Kommt der für todt erklärte Ehegatte später zurück, so muß die II. Ehe, doch unbeschadet der Rechte derselben als einer Putativehe (matrimonium putativum) und ihrer Folgen für die Kinder, für nichtig erklärt, und die I. Ehe fortgesetzt werden; denn die Todeserklärung ist nicht als Scheidung, sondern die Ehe bloß als ruhend anzusehen. Handschr. Mitth. C. 2. C. XXXIV. qu. 1. (Innocent. I. c. a. 405.) — c. 1. eod. (Leo I. a. 458) — c. 2. X. de sec. nupt. (IV. 21.). Richter K.R. §. 270. Walter K.R. §. 323. Reyscher P.R. I. §. 157.

2) Kapff Rep. I. 287. Reyscher P.R. I. §. 157. Da die spätere Ehe in Folge gesetzlicher Gestattung eingegangen worden, so ist sie bei etwaiger Zurückkunft des I. Gatten zwar auf dessen Verlangen wieder aufzuheben, aber nicht schon von Amtswegen für nichtig zu erklären.

3) An sich ist jedes Urtheil, also auch das ehegerichtliche, nichtig, sobald dasselbe auf einer falschen factischen Grundlage beruht. Daher könnte nach

allgemeinen Grundsätzen der Zurückkehrende oder fälschlich für überwiesen als schuldig angenommene Theil immer auf Herstellung der Ehe klagen, und die Ver. 28. Febr. 1817. Rbl. 109. beruht auf ganz richtigen Grundsätzen. Es ist aber nicht räthlich, solchen Restitutionsklagen statt zu geben, damit die II. gehörig eingegangene Ehe nicht unnützerweise beunruhigt werde. Handschr. Mitth.

4) Im Falle eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todtgeglaubten Ehegatten hergestellt werden. C. 2. c. XXXIV. qu. 1. (Innocent. I. c. a. 405.) — c. 1. eod. (Leo I. a. 458.) — c. 2. X. de secund. nupt. (4, 21.) Walter K.R. §. 323.

§. 253. Ehegerichtliche Praxis.

1) Kapff Rep. I. 286. Will der hinterbliebene Ehegatte in einem zweifelhaften Falle zur II. Ehe schreiten, so hat er entweder den wirklich erfolgten Tod des Vermißten rechtsgenügend nachzuweisen, oder unter Einhaltung der gesetzlichen Frist um Einleitung des Scheidungsprozesses nachzusuchen.

2) In Fällen, wo Jemand im Kriege vermißt worden, und bei der Rückkehr der zurückgebliebene Ehegatte in einer andern Ehe sich befindet, aber beide Ehegatten die nur aus Irrthum unterbrochene Ehe fortzusetzen wünschten, solle die II. Ehe zu Gunsten der Vorrechte der I. Ehe geschieden werden.

3) Zwei Eheleute verloren sich im russischen Feldzuge 1812. Der Ehemann trat in die II. Ehe. Dann kam die I. Ehefrau zurück. Die II. Ehe wurde annullirt. Sofort stand die I. Ehefrau von Fortsetzung der I. Ehe ab; daraus ging ein Quasi-Desertionsprozeß hervor, der sich mit Scheidung der I. Ehe schloß. Nun wurde die II. Ehe aufs Neue eingegangen. Handschr. Mitth.

4) Wenn der zurückgebliebene Ehegatte nach jenen Terminen 2. Febr. und 2. Aug. 1817. sich eines Unzuchtvergehens schuldig gemacht hat, so kann er nicht wegen Ehebruchs gestraft werden, weil die Bekanntm. 28. Febr. 1817. und 9. März 1818. ausdrücklich bestimmen, daß die Vermißten für todt gelten sollen.

5) Aus demselben Grunde kann der hinterbliebene Ehegatte, wenn er ohne ehegerichtliche Cognition zur II. Ehe geschritten ist, nicht wegen Bigamie, sondern bloß wegen Umgehung der polizeilichen Vorschrift, sich an das E.Ger. zu wenden, bestraft werden. Kapff Rep. I. 287.

6) Heirath des Zeugen über den Tod eines Mannes mit der Verwittweten nach israelitischem E.R. Sarwey Mon. VI. 211.

§. 254. Bestimmungen des Ges.Entwurfs von 1849.

Art. 54. Nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe kann die Ehefrau nicht vor Ablauf von 10 Monaten oder vor erfolgter Niederkunft zur II. Ehe schreiten. Von diesem Verbote findet Disp. statt; auch erleidet es keine Anwendung, wenn die Ehe in Folge der Verschollenheit oder Scheidung auf gemeinschaftlichen Antrag getrennt worden ist. Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 228. — Art. 131. Wenn Jemand von seinem Wohn- oder letzten Aufenthaltsorte verschwunden und seit 5 Jahren keine Nachricht von ihm eingelangt ist, so steht, wofern nicht, weil der Abwesende die Absicht der Trennung unzweifelhaft an den Tag gelegt hat, Art. 79. zur Anwendung kommt, dessen Ehegatten das Recht zu, bei dem Gerichte des Wohn- oder letzten Aufenthaltsortes des Verschwundenen auf Ehetrennung anzutragen. Die Frist von 5 Jahren beginnt mit dem Tage des Verschwindens, oder mit dem Tage, an welchem er den zuletzt über ihn eingegangenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat. C. N. Art. 115. — Art. 132. Nachdem ein solcher Antrag (auf Ehetrennung) gestellt ist, hat das Gericht die geeigneten Nachforschungen, insbesondere auch an dem Wohn- und letzten Aufenthaltsorte des Vermißten, anzuordnen, um die Ursachen der Entfernung desselben und der über ihn mangelnden Nachrichten zu ergründen. Erkennt hiernächst das Gericht den Antrag für zuläßig, so ist der Abwesende dreimal, in Zwischenräumen von 3 Monaten zu 3 Monaten, in öffentlichen, vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern vorzuladen. C. N. Art. 116—118. — Art. 133. Trifft innerhalb 6 Monaten von dem Tage der letzten öffentlichen Vorladung keine Kunde von dem Abwesenden ein, so hat das Gericht nach Anhörung des Staatsanwalts auf Trennung der Ehe zu erkennen. Gegen das Urtheil steht dem Antragsteller, dem Staatsanwalte und dem Verschollenen, wenn er vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils erscheint, das Recht der Berufung zu. C. N. Art. 119. — Art. 134. Sobald der Ehegatte eines Verschollenen die Trennung der Ehe erwirkt hat, erhält der anwesende Ehegatte sein eigenthümliches Vermögen und seinen Antheil an der Gütergemeinschaft zur freien Verfügung. Alles übrige Vermögen bleibt dem Verschollenen und ist unter amtliche Fürsorge zu nehmen, wofern nicht der Abwesende einen Bevollmächtigten für die Verwaltung zurückgelassen hat. — Art. 135. Alle dem Verschollenen gegen den anwesenden Ehegatten aus Gesetz, Vertrag oder Testament auf den Todesfall zustehenden Rechte erlöschen mit der Trennung der Ehe. Ebenso fallen, wofern später der Tod des Verschollenen als nach erfolgter Trennung der Ehe eingetreten angenommen wird, die dem anwesenden Ehegatten auf den Fall des Todes des Verschollenen zustehenden Rechte hinweg. — Art. 136. Die Ausübung der älterlichen Gewalt mit den davon abhängenden Rechten der Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen der Kinder geht auf den Ehegatten, der die Trennung erwirkt hat, über. C. N. Art. 141. Nach Umständen kann jedoch das Gericht bei oder nach der Trennung der Ehe rücksichtlich der Erziehungs- und Verwaltungsrechte entgegengesetzte Anordnungen treffen. Den Beitrag aus dem Vermögen des Verschollenen zur Erziehung der Kinder bestimmt das Gericht, wie in Art. 103. und 104. vorgesehen. — Art. 137. Kehrt der Verschollene nach erfolgter Trennung der Ehe zurück, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob er in die Ausübung der älterlichen Gewalt wieder einzusetzen ist. — Art. 138. Ist die Abwesenheit eines vermißten Ehegatten von Umständen begleitet, welche keinen Zweifel übrig lassen, daß derselbe verstorben sei, so kann der hinterbliebene Ehegatte bei Gericht das Erkenntniß, daß der Vermißte für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, nachsuchen. — Art. 139. Findet in solchem Falle das Gericht den Antrag begründet, so ist derselbe öffentlich bekannt zu machen, und damit eine Vorladung des Vermißten zu

verbinden, welche dreimal in Zwischenräumen von drei Monaten zu drei Monaten in öffentliche, vom Gericht zu bezeichnende Blätter einzurücken ist. Dieser Vorladung ist beizufügen, daß, wenn der Vermißte während eines Jahres von der ersten Ladung an nicht erscheine oder das Gericht auf andere Art von seinem Leben in Kenntniß setze, zur Todeserklärung werde geschritten werden. — Art. 140. Ist dieser Zeitraum (Art.139.) fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des hinterbliebenen Ehegatten nach Anhörung des Staatsanwalts die Todeserklärung auszusprechen. Eine nach eingetretener Rechtskraft dieses Urtheils von dem hinterbliebenen Ehegatten eingegangene Ehe bleibt gültig, wenn auch nach deren Abschluß der Todterklärte zurückkehrt. C. N. Art. 139.

§. 255. Nach der Trennung bei Katholiken.

1) Die Schließung einer anderweiten Ehe kann nach katholischen Grundsätzen lediglich nur nach dem Tode des einen Ehegatten erfolgen. Röm. 7, 2—4. C. 11. Cs. XXXI. qu. 1. Hartitzsch E.R. §. 390.

2) Da die durch eine Nichtigkeitserklärung aufgehobene Ehe gar keine wirkliche Ehe zu nennen ist, so ist den auf diese Art getrennten Eheleuten die Eingehung einer anderweiten Ehe nach katholischem K.R. ohne Weiteres gestattet. Hartitzsch E.R. §. 372. 390.

3) Da endlich die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett das eheliche Band nicht auflöst, so ist auch keinem der Ehegatten eher, als nach dem Tode des andern gestattet, sich wiederum zu verheirathen. Cap. 2. X. de divortiis (IV. 19.) Hartitzsch E.R. §. 388. 390.

Das Loos der Wittwen von Geistlichen wurde durch das Verbot von Orleans 511. c. 13. und Auxerre 578. c. 22., sich wieder zu verheirathen, erschwert. Wessenberg K.V. I. 227.

§. 256. Nach der Nichtigkeitserklärung bei Protestanten.

1) Zuläßigkeit. 1) Den durch richterliche Nichtigkeitserklärung getrennten Eheleuten ist wie nach katholischem, so nach protestantischem K.R. die Eingehung einer anderweiten Ehe ohne Weiteres, jedoch mit Berücksichtigung einer etwaigen Schwangerschaft der Frau aus der getrennten Ehe, gestattet. Hartitzsch E.R. §. 372. 390. — 2) Unterm 6. Febr. 1837. wurde der k. Feldpropstei auf eine Anfrage erwiedert, daß, da das Verbot der Wiederverheirathung eine poena divortii sei, eine Strafandrohung aber auf andere, nicht im Gesetze benannten Fälle nicht ausgedehnt werden könne, bei — für nichtig erklärten Ehen auch der schuldige Theil keiner Disp. zur Wiederverheirathung bedürfe. Haudschr. Mitth.

2) Ehegerichtliche Praxis. 1) Durch Anbringen 20. Okt. 1818. wurde ein Fall vorgelegt, wo ein — um Erlaubniß, seine II. Ehefrau zu heirathen, bat, nachdem die I. und II. Ehe annullirt worden war, die Bitte wurde aber abgeschlagen. Handschriftl. Mitth. — 2) Unterm 13. Febr.

1833. wurde die Ehe der — durch den eheger. Sen. des k. Ob.Trib. für nichtig erklärt, wegen Betrugs von Seiten des Weibes, weil diese ihrem Manne die Schwangerschaft von einem Andern verschwiegen hatte. Zur Wiederverheirathung bedurfte und erhielt sie Erlaubniß ohne Sportel. Ob.Trib. 4. Febr. 1837. — 3) Unterm $\frac{\text{18. Febr.}}{\text{26. März}}$ 1840. wurde die Ehe des — annullirt, weil das Weib früher im ledigen Stande von dem verstorbenen Sohne des Mannes ein uneheliches Kind geboren hatte. Dem wiederholten Gesuche um Gestattung der Ehe im Wege der Gnade wurde nicht Statt gegeben. Hartmann Ev. Kbl. 1841. II. 256.

§. 257. In capite impotentiae.

1) Canonisches Recht. Nach erfolgter Nichtigkeitserklärung kann der unschuldige fähige Theil eine andere Ehe eingehen, der impotente Theil aber kann sich entweder gar nicht mehr, wenn er absolute impotens, oder mit einer andern Person, gegen welche er nicht impotent ist, verehelichen, je nachdem die impotentia als absoluta oder nur als respectiva befunden worden ist. Schott E.R. §. 82. Stapf P.U. 267. Walter K.R. §. 305.

1) Das canonische Recht setzt fest, daß der unvermögende Theil, wenn er in der Folge von der Impotenz geheilt und vermögend befunden würde, die vorige Ehe erneuern müsse. C. 2. Cs. XXXIII. qu. 1. — C. 1. 5. 6. X. de frig. et mal. 4. 15. Anderer Meinung ist C. 4. Cs. XXXIII. qu. 1. — Stapf P.U. 268. Dieser Satz läßt sich aber mit Grunde nicht wohl vertheidigen. Schott E.R. §. 82. 2) Dasselbe geschieht, wenn ein Betrug stattgefunden, und nachgehends entdeckt worden ist: die vorige, wegen vorgeblicher Impotenz getrennte Ehe muß wieder erneuert werden. C. 5. 6. X. de frig. Stapf P.U. 268.

2) Unbedingte Zuläßigkeit für den gesunden Ehegatten. E.G.O. 1687. II. 11. §. 3. S. 93. Reyscher G.S. III. 121. Die gesunde vermögliche mögen von den andern (ob impotentiam) gescheiden, und ihnen sich anderwärts christlicher Ordnung nach zu verehelichen zugelassen werden. — §. 4. S. 93. Reyscher G.S. III. 121. Weilen es sich aber je zuweilen ergibt, daß einer allein gegen seinem vermählten Ehegatten allerdings untüchtig, gegen andern Weibsbildern aber sonsten vermögenlich ist, so lassen Wir gleichfalls geschehen, daß die Ehe annullirt, und dem gesunden Theil anderwärtige Ehe gestattet werde.

3) Unzuläßigkeit für den absolut Untüchtigen. E.G.O. 1687. II. 11. §. 1. S. 91. Reyscher G.S. III. 121. s. »natürliche oder körperliche Unfähigkeit.« S. 71. — E.Ger.Erl. 22. Febr. 1791. Auf den Bericht, daß sich der puncto impotentiae von seinem Weibe geschiedene — anderwärts zu ver-

heirathen gedenke, habt Ihr gedachtem — zu erkennen zu geben, daß man ihm eine anderwärtige Heirath gegen die deutliche Ver. der E.G.O. II. 11. §. 1., in so lange er nicht durch erfahrene Aerzte werde darthun können, daß sich seine Umstände gebessert hätten, nicht zu gestatten wisse.

4) Zuläßigkeit für den bedingt Untüchtigen auf Ansuchen. 1) E.G.O. 1687. II. 11. §. 4. S. 94. Reyscher G.S. III. 122. Indeme (aber) solchen Falls der vor mangelhafft angegebene Theil mehrmalen auch umb Zulassung anderer Ehe nach der Scheidung mit einer andern Weibs-Person Ansuchung thut, so wollen Wir solchen Falls, daß forderisten dergleichen Personen ernstlich erinnert werden, sich hierunter wohl zu prüfen und vorzusehen, auch sich selbsten vor Gefahr und Nachtheil zu sein, und keine Weibs-Person mehr anzuführen; wo Er aber doch darauf beharren solte, daß seine Impotentia sich allein ad certum Subjectum oder Individuum, und nicht weiter erstreckt hätte, die Medici auch nach vorgenommener Inspection ihne nicht vor untüchtig erachten solten, so mag ihme je nach befindenden Umständen gleichwolen fernere Ehe auf sein Gefahr zugelassen werden. — Sarwey Mon. XVI. 131. Nr. 7. 185. §. 5. Dehortation bei der Wiederverheirathung wegen Impotenz Getrennter. — 2) Bidembach de caus. matr. 101. De jure certum est, matrimonium interdici frigidis et impotentibus, hac conditione tamen, si non sit, quae velit illi (cum consensu et ex permissione judicis) cohabitare et patienter ferre illius impotentiam; ubi tamen tales mulieres sunt monendae per judicem et ecclesiae ministros, ne sese in poenitendas nuptias conjiciant. Quod si vero mulier monita omnino velit cohabitare tali viro, potest illud permitti. — Hier wird auch für die andere Person, die einen Impotenten zu ehelichen beabsichtigt, eine Dehortation verlangt. — 3) Das Central-E.Ger. in Tübingen behandelte 18 15/20. einen Fall, wo die Ehe des — ex capite impotentiae annullirt, später aber gleichwohl dem — anderwärtige Verehelichung gestattet wurde. Handschr. Mitth. — 4) Jz.M. 15. Jan. 1830. Sarwey Mon. III. 461. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 571. Während die E.G.O. II. 11. §. 2. S. 91. Reyscher G.S. III. 121. vorschreibt, daß ein Individuum, dessen frühere Ehe ex capite impotentiae annullirt worden war, in Beziehung auf seine Behauptung der nun erlangten Fähigkeit zum Beischlaf und zur Zeugung zuvor einer ärztlichen Visitation zu unterwerfen sei, wurde in einem Specialfalle, wo der Petent im Einklange mit der Person, die er zu ehelichen beabsichtigte, um Verschonung mit einer solchen Visitation gebeten, der eheger. Gen. aber ihn mit diesem Gesuche abgewiesen, auch auf Erneuerung jenes Gesuchs und nach dem durch Communication mit den andern eheger. Gen. sich nicht ergeben hatte, daß sich eine von obiger Gesetzesstelle abweichende Praxis

gebildet habe, das erneuerte Gesuch, als eine Disp. von Befolgung einer durch ein bestimmtes Gesetz ertheilten Vorschrift betreffend, dem k. Jz.M. mit Bericht vorgelegt hatte, hierauf durch Erlaß des Letzteren v. 15. Januar 1830. verfügt, daß S. K. M. dem Petenten die Erlaubniß zur Wiederverheirathung ertheilt haben, ohne daß sich derselbe einer ärztlichen Visitation zu unterwerfen habe.

§. 258. Nach der Nichtigkeitserklärung und Scheidung bei gemischten Paaren.

Waldmann, utrum matrimonio a consistoriis protestanticis dissoluto parti catholicao dari possit facultas transeundi ad aliud. Mogunt. 1803. Ruppert Kritik der Abhandlung Waldmanns. Frankf. 1804. Schnaubert Beiträge z. teutsch. Staats- u. K.R. I. Nr. 1. §. 8. Schott E.R. §. 219. Klübel: Können ledige Katholiken nach protest. Gesetzen vom Bande geschiedene Personen ehelichen? 1804. Kann ein katholischer Mann mit einer protest., von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: kann eine kathol. Frau mit einem prot., von seiner Frau geschiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? beantwortet v. P. M. X. Nebst einem Anhange über gemischte Ehen. 1826. Walter K.R. §. 324. Werkmeister Beweis, daß die bei den Protest. üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach kathol. Grundsätzen gültig sind. Carlsr. 1810. Feyerlein, Findet die anderweite Ehe eines geschiedenen Protestanten mit einer ledigen Katholikin bei Lebzeiten des abgeschiedenen prot. Theils statt? 1815. Preußen A.L.R. II. 1. §. 734. 11. §. 442. Anh. §. 130. Weimar §. 47. des Ed. v. 1823. Baden M.E. 10. April 1837. Rieger G.S. IV. 77. Baiern Wessenberg K.B. IV. 330. Berg über die Verbindlichkeit der canonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehe der Evangelischen. 1835. Bickell in Schnuck's Jahrb. XI. 2. 184. Weber über die Statthaftigkeit der Eingehung einer anderweiten Ehe zwischen Kath. und Prot. bei Lebzeiten des I. Ehegatten, in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verwalt. III. 1840. 193. Kopp die kath. Kirche im 19. Jahrh. 385. Breve 8. Okt. 1803.

1) Im Falle der Annullirung. Ist die frühere Ehe des protestantischen Theils von der zuständigen Behörde annullirt worden, so findet der Grundsatz, wonach ein Katholik eine dem Bande nach geschiedene protestantische Person, deren früherer Ehegatte noch lebt, nicht heirathen darf, keine Anwendung, da die richterliche Nichtigkeitserklärung einer Ehe bewirkt, daß sämmtliche, sowohl persönliche als Vermögensverhältnisse auf denselben Stand zurückgebracht werden, welchen sie vor Eingehung dieser für nichtig erklärten Ehe hatten. Seuffert Arch. I. 241. Hartitzsch E.R. §. 372. — Hiebei wollen protestantische Rechtslehrer keinen Unterschied gestatten, daß etwa die Gründe, aus welchen das frühere Eheband von der prot. Behörde als nichtig aufgehoben worden, nach katholischem K.R. als Nichtigkeitsgründe nicht anerkannt sind. Der katholischen geistlichen Obrigkeit kann das Recht nicht zugestanden werden, nach den Gründen, aus welchen prot. E.Ger. die frühere Ehe des prot. Ehegatten annullirt haben, zu forschen, noch weniger die Entscheidung derselben einer Prüfung zu unterwerfen. Vielmehr muß ein verfassungsmäßiger Rechtsspruch, sobald er in Rechtskraft übergegangen ist, in Bezug auf die Rechte der Parteien, wegen deren er gegeben worden, auch

von jedem Dritten im Staate als Richtschnur anerkannt werden. In diesem Sinne wurde in neuerer Zeit von dem Ob.App.Ger. zu Dresden erkannt. In dem einen vorgekommenen Falle hatte die Protestantin, deren frühere Ehe mit einem Protestanten durch das zuständige prot. E.G. annullirt worden war, gegen den katholischen II. Ehemann (wegen betrüglicher Verleitung) gleichfalls auf Annullirung der Ehe bei dem kath. E.Ger. Klage erhoben. Letzteres sprach die Annullirung ohne weitere Verhandlung von Amtswegen deßhalb aus, weil die frühere Ehe der Klägerin aus einem nach kath. K.R. nicht statthaften Nichtigkeitsgrunde, daher unwirksam annullirt worden. Als nun später die Protestantin, deren beide Ehen annullirt worden, mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens starb, nahm der II. katholische Ehemann die portio statutaria in Anspruch. Es wurde ihm entgegengesetzt, seine Ehe mit der Erblasserin sei von dem zuständigen kath. E.Ger. für nichtig erklärt worden, daher nicht geeignet, einen Erbanspruch zu begründen. Es hatte aber dieser Einwand aus den oben angeführten und andern Gründen keinen Erfolg. Schwarze und Heyne Unters. prakt. wichtig. Mater. 198. 204. Seuffert Arch. I. 241.

2) Im Falle der Scheidung. Die Frage, ob ein Katholik mit einem geschiedenen Protestanten, dessen geschiedener Ehegatte noch am Leben, sich gültig verheirathen dürfe, — ist von sämmtlichen Vicariaten Teutschlands auf Anregung des Fürsten Primas, und durch die Bestätigung des Papstes im Breve 8. Okt. 1803. dergestalt entschieden worden, daß nach katholischen Grundsätzen die Ehe der Protestanten als unauflöslich zu betrachten sei, daß demnach die richterlich geschehene Trennung vom Bande, wie dieselbe bei Protestanten statt finde, von den Katholiken als gültig nicht angesehen werde, und folglich eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer geschiedenen protestantischen Person, deren geschiedener Ehegatte noch am Leben, nicht erlaubt werden könne. Dieser Entscheidung stimmen mehrere sowohl protestantische als katholische Rechtslehrer bei. Viele dagegen behaupten, daß zwischen solchen Personen eine Ehe allerdings eingegangen werden könne. Die Kirche könne eine solche Ehe mißbilligen, aber ein gültig geschiedener Protestant müsse auch ihr als ledig gelten, weil ihr über diejenigen, welche draußen sind, zu urtheilen kein Recht zustehe. In mehreren teutschen Staaten ist diese Meinung auch die herrschende, und es werden einer solchen Ehe, ungeachtet des etwaigen Widerspruchs der katholischen geistlichen Obrigkeit, die sämmtlichen bürgerlichen Wirkungen einer vollständigen Ehe ertheilt. Will daher der katholische Pfarrer die Trauung nicht verrichten, so kann sie vom protestantischen geschehen. Hartitzsch E.R. §. 388. Richter K.R. §. 273.

3) Ehegerichtliche Fälle. 1) Unterm 12. Mai 1803. war ein evangelischer Mann unter Verurtheilung in die Kosten von seiner evangelischen Frau geschieden worden. Später wollte er sich mit einer Katholikin verehelichen. Das katholische Pf.A. verweigerte jedoch die Proclamation, weil nach katholischen Principien die Scheidung dem Bande nach nicht zuläßig sei, demnach ein Katholik keinen geschiedenen Protestanten heirathen dürfe. Es sollte nun vorerst die geschiedene Ehefrau nach ihrer Zustimmung zu dieser Wiederverheirathung befragt, dabei der sponsae überlassen werden, sich an ihre höhere katholische Kirchenbehörde zu wenden. Unterm 7. Dec. 1831. wurde dem Bittsteller die Erlaubniß zur Wiederverehelichung ohne Benennung der Braut, praestita taxa, ertheilt. Handschr. Mitth. — 2) Die klagende evangelische Ehefrau des katholischen — war ex capite quasi desertionis von jenem, übrigens compensatis expensis, geschieden worden. Nun bat er um Erlaubniß zur Wiederverehelichung. Obgleich er anführte, er sei nach evangelischem Ritus getraut worden, so wurde er doch unterm 5. Febr. 1818. mit seinem Gesuche an seine katholische Kirchenbehörde gewiesen, weil ein geschiedener Katholik, so lange die erste Ehefrau noch lebt, nicht sich anderwärts verehelichen könne. Handschr. Mitth. — 3) Im Jahre 1813. wurde eine Ehefrau von ihrem Manne ex capite quasi desertionis unter Verurtheilung der beklagten Ehefrau in die Kosten geschieden. Während sämmtlicher Verhandlungen war es der Ehefrau nicht eingefallen, zu behaupten, daß ihre Ehe wegen eines bei ihrer Verehelichung gegen sie angewandten Zwangs von Anfang an null und nichtig gewesen sei. Sie bat um Erlaubniß, sich wieder anderwärts zu verehelichen. Da sie aber den vorgenannten — als sponsum bezeichnete, wurde erkannt, daß man ihr bei den in den Akten vorliegenden Umständen nicht willfahren könne. Im Jahre 1822. kam eine weitere Bitte der — um Erlaubniß zur Heirath mit dem katholischen — ein. Zugleich erklärte das katholische Pf.A. Folgendes: Da nach den in der katholischen Kirche bisher angenommenen Grundsätzen die Verehelichung eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin nur in dem Falle zuläßig sei, wenn die Ehe derselben nach canonischen Grundsätzen als nichtig erklärt werde, so könne die Verehelichung des katholischen — nie erlaubt werden, es wäre denn, daß die Nullität der früheren Ehe vorher dargethan würde, und zwar dürfte diese Nullitätserklärung von der bischöflichen Behörde selbst erfolgen, oder, wenn sie auch das E.Ger. ausspräche, so würde derselben doch immer ein Extract der hierüber gepflogenen Verhandlungen zur Einsicht und weiteren Verfügung vorgelegt werden müssen. Indessen möge sich der kath. sponsus nach vorher nach-

gesuchter Staatserlaubniß beim K.K.R., die in jedem Falle nothwendig sei, durch das kath. Dk.A. an die bisch. Behörde selbst wenden. Unterm 13. Juni 1822. wurde der abgeschiedenen Ehefrau die Erlaubniß, sich mit dem — der kath. Confession zugethanen — heirathen zu dürfen, gegen Erlegung der Taxe mit dem Anfügen ertheilt, daß dem kath. sponsus zu überlassen sei, die gleichmäßige Erlaubniß bei seiner Behörde nachzusuchen. Die Bittstellerin suchte hierauf unter Beilegung schriftlicher Zeugnisse in einer Eingabe 13/18. Aug. 1823. darzuthun, daß sie zur Eingehung der Ehe genöthigt worden sei, und bat, die Zeugen zu vernehmen. Diese Bitte wurde jedoch unstatthaft gefunden, indem von Ungültigkeitserklärung einer Ehe, welche gar nicht mehr bestehe, sondern schon längst durch eheger. Urtheil aufgelöst worden, nicht mehr die Frage sein könne. Unterm 23. Jan. 1824. erklärte sich das bisch. Gen.Vic. für incompetent, die eidliche Vernehmung dieser durchaus prot. Zeugen anzuordnen. Nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen dem K.K.R., Ob.Trib., Jz.M., eheger. Sen. in Tüb. erklärte endlich das Jz.M. am 30. April 1827. unter Anderem, daß es zunächst in dem vorliegenden Falle sich nicht von einer Nichtigkeitserklärung einer von dem prot. E.Ger. längst ex quasi desertionis capite rechtskräftig geschiedenen Ehe zweier Protestanten handle, sondern nur um die Erhebung einer Thatsache, deren das Gen.Vic. bedürfe, um nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die zur Ehe eines seiner Glaubensgenossen nöthige Erlaubniß begründen zu können, nämlich um den Beweis des Zwangs zu thun sei. Es scheine dem Gesuche der Bittsteller nur dadurch entsprochen werden zu können, daß der eheger. Sen. dem O.A.G. — zu erkennen gebe, wie er gegen die Vernehmung der Zeugen zu dem angegebenen Zwecke Nichts zu erinnern finde und ihm überlasse, seiner Zeit die Zeugenverhöre dem Gen.Vic. mitzutheilen. Diesem zufolge wurde dem O.A.G. mit einer historischen Einleitung zu erkennen gegeben, wie man zwar der Vernehmung der von der Bittstellerin vorgeschlagenen Zeugen zu dem angegebenen Zwecke nicht entgegen sei, daß man aber, da die Sache die Competenz des eheger. Sen. nicht berühre, alles Weitere lediglich dem O.A.G. überlassen haben wolle. Unterm 3. Spt. 1827 schrieb das kath. Dk.A. an die Stadtdir.: Da der von der Braut gelieferte Beweis des Zwangs von dem Gen.Vic. als gültig angenommen worden sei, so stehe nun der Verehelichung des — mit der — in kirchlicher Beziehung Nichts mehr im Wege. Handschr. Mitth. — 4) Im Jahr 1847. ließ sich der katholische Fürst Hermann von Hatzfeld auf Trachenberg mit der geschiedenen evangelischen Frau von Buch in Jäschkowitz bei Breslau nach evangelischem Ritus trauen. Hierauf erfolgte die Excommunication durch den Fürstbischof,

weil 1) die erste rechtmäßige Gemahlin des Fürsten noch lebt, 2) durch die Eingehung einer II. Ehe der Fürst des kirchlichen Delicts der Polygamie und des thatsächlichen Widerspruchs gegen die Lehre und Vorschrift des Trid. sich schuldig gemacht, 3) die Breven der Päpste Pius VII. 8. Okt. 1803. und Gregors XVI. 27. Mai 1832. eine solche Ehe durchaus verwerflich erklären (adulterium connubium). Donaubote 1847. Nr. 34. 159. Evang. Kirch.Zeit. 1847. Nr. 38. — Wie ist es möglich, daß ein evangelischer Pfarrer sich unter solchen Umständen zur Trauung herbeiläßt? — 5) Herzog Karl Eugen von Württemberg ließ sich 1784. mit Franziske, der abgeschiedenen protestantischen Gemahlin eines Herrn von Leutrum, geb. Fräulein von Bernerdin, zur linken Hand trauen. Der Hauptanstand, welcher sich dieser Verbindung entgegenstellte, war das Verhältniß der Gräfin zu ihrem vorigen, noch lebenden Gemahl, welches nach den Principien der katholischen Kirche über die Unauflösbarkeit der Ehe für jetzt keine neue Verbindung zuließ. Man suchte dieses Hinderniß durch Nichtigerklärung jener früheren Ehe zu beseitigen, aber es fehlte die päpstliche Disp., welche verweigert wurde, weil solche außer den Grenzen der päpstlichen Macht liege. Der Herzog zog hierauf mehrere der angesehensten K.R.Lehrer zu Rathe, und als diese die päpstliche Disp. für unwesentlich erklärten, glaubte er sich nicht mehr an jene Rücksicht gebunden. In dem päpstlichen Breve 3. April 1790. hieß es: „Nihil nunc videmus, cur ab eo judicio recedere debeamus, cum omnia perstent, quae primum relata ad Nos de quaestionis statu fuerant, neque quidquam immutatum sit, quod adversabatur matrimonio, ut nullo modo legitimum censeri posset.“ Der Herzog betrieb die Sache später auf's Neue, und so viel aus den vorliegenden Akten geschlossen werden kann, erfolgte endlich auch dieselbe unter Pius VI. Reyscher St.Gr.G. I. 232. Ehrengedächtn. des Herzogs Karl Eugen. 1794. Pfaff Gesch. Württ. II. 2. 539. Bolter E.G. 95. — 6) Die österreichische Gesetzgebung hat gegen den Grund der Ungleichheit der Rechte bei gemischten Ehen dadurch gesorgt, daß sie den protestantischen Theil in keinem Falle der Scheidung wieder heirathen läßt. Dadurch wird der Protestant an der Ausübung eines Rechtes verhindert, das er nach seinem religiösen Bekenntnisse in Anspruch nehmen kann. Auf der andern Seite ist, wo dem geschiedenen Katholiken die Wiederverheirathung, oder dem ledigen Katholiken die Erlaubniß zusteht, eine geschiedene protestantische Person zu ehelichen, Straflosigkeit zugesichert, so fern jene sich wider die Gesetze ihrer Kirche ungehorsam erweisen. Auf beiden Seiden bestehen somit Mißstände. Stapf P.U. 207.

§. 259. Nach der Scheidung bei Protestanten.

Ev. K.Z. 1842. 137. Welche Pflichten legen die preußischen Landesgesetze den evang. Geistlichen in Betreff der anderweiten Ehe geschiedener Eheleute auf? — 1843. 441. Ueber das Verhalten der Kirchenbehörde zur Eherechtsform. — Müller Christus und unser Zeitalter in Beziehung auf die Ehebündnisse mit Geschiedenen Ev. Kirchenzeit 1829. Nr. 22. — Ev. K.Z. 1837. 450—473. Wie soll sich ein evangelischer Geistlicher bei Einsegnung solcher Ehen verhalten, die zwar seiner eigenen Ansicht zuwider, aber den bürgerlichen Gesetzen gemäß geschieden sind? — Klee die Ehescheidungsfrage. Ev. K.Z 1844. 444. — Die Verweigerung der Trauung geschiedener Personen von Seiten der evangelischen Geistlichen aufs Neue betrachtet. Ev. K.Z. 1844. 497. 505. 609. — Die preuß. Eherechtsreform. 5. Art. 6. Art. Ev. K.Z 641. 713. Spener theol. Bed. II. 602.

1) Geschichtliches. 1) Nach dem Hirten des Hermas um 90 sollte Mann und Frau nach der Scheidung, so lange der andere Gatte lebe, nicht heirathen dürfen. Dieß beruht wohl auf der Vorstellung, daß auch nach der Scheidung das heilige Band nicht ganz aufgelöst sei, daß die Geschiedenen sich wieder aussöhnen und die Schuldigen Buße thun können. Stäublin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 262. — 2) Eine Wiederverheirathung nach unrechtmäßig getrennter Ehe wurde bis in's 3. Jahrh. für Ehebruch gehalten und mit den schwersten Kirchenstrafen belegt. Const. ap. VI. 14. 17. VIII. 24. can. Eliberit. 65. Aber auch nach einer rechtmäßigen Scheidung wurde es für besser gehalten, entweder gar nicht, oder doch bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten nicht wieder zu heirathen. Orig. †. 254. Tract. VII in Matthaeum. Hermae um 90. Past. II. 4. Tert. † 216. de monog. IX. Ein allgemeines Verbot deßhalb aber war nicht vorhanden, und in manchen Gemeinden wurden solche Ehen unter gewissen Einschränkungen gestattet. Coteler. Not. in Hermae Pastor. in patrr. apost. I. 87. Stäublin Gesch. d. Vorst. v. d. Ehe. 291. — 3) Die Kirche erlaubte im 4. Jahrh. den geschiedenen Theilen noch die Wiederverheirathung, obgleich sie dieselbe mißrieth, wie überhaupt die II. Heirath. Im 5. Jahrh. erhoben sich aber Stimmen in der lateinischen Kirche, welche den geschiedenen Personen, so lange der andere Theil lebte, alle Wiederverheirathung untersagten. Besonders Augustinus, 354—430, und Innocenz I 402—418. Gieseler K.G. I. 396. Stäublin Gesch. 299. — 4) Ueber König Philipp I. von Frankreich 1060—1108. der 1092. seine rechtmäßige Gemahlin Bertha verstoßen und darauf eine andere, Berthrade, die sich von ihrem rechtmäßigen Gatten, dem Grafen von Anjou, getrennt hätte, heirathen wollte, Neander K.G. V. 230. Bischof Ivo von Chartres sprach sich dagegen aus. Zu Autun 1094. sprach Erzbischof Hugo von Lyon als päpstlicher Legat den Bann über den König aus. — Kräftiges Zeugniß wider öffentliche Aergernisse von Seiten der Päpste Nikolaus I. 858—867 und Hadrian II. 867—872 aus Veranlassung der Ehescheidung Lothars, † 869 und seiner Heirath mit der lasterhaften Waldrade. Neander K.G. IV. 166. — 5) J. Brenz, † 1570, Bedenken in Hartmann u. Jäger I. 355. Die Wiederverheirathung sei dem Geschiedenen bis jetzt verboten gewesen, bis der andere Theil gestorben. Das sei aber gerade wie wenn man einem, dem sein Haus und Hof abgebrannt, wollte das Land verbieten. Wo die Ehe gebrochen sei, da sei keine Ehe mehr, sondern Freiheit, und wenn Christus die Ehescheidung um Ehebruchs willen gestatte, so gestatte er auch die Wiederverheirathung; was der Ehebruch scheide, das scheide auch Gott. Es erfordere solches schon die Billigkeit, weil es sonst keine natürliche Scheidung wäre, sondern nur Scheidung der leiblichen Beiwohnung, das wäre für den Unschuldigen mehr ein Gefängniß. Dürfe doch nach dem päpstlichen Recht sogar der Ungläubige, von dem sich der Andere des Glaubens halb geschieden habe, wieder heirathen. Origines, † 254, halte es zwar für unerlaubt, erkläre aber doch, daß manche

Bischöfe es gestatten. Das kaiserliche Recht erlaube es ohnedieß, aber auch die Schrift. Matth. 19, 9. sei nicht nach Marc. 10, 11. und Luk. 16, 18., sondern diese letzteren Stellen aus der ersteren zu erklären. Röm. 7, 3. rede nur von einem Stücke des ehelichen Standes, auch nur von den Zorns halb Geschiedenen; 1 Cor. 7, 11. nur von der Eigenschaft des Ehestandes. Der Apostel könne aber nicht wider seinen Meister schreiben. Freilich begehe Mancher einen Ehebruch, um nur der Ehe los zu werden. Allein Christus spreche einem solchen die Seligkeit ab, und auch die Obrigkeit soll die Ehebrecher strafen. Thue sie es nicht, so versündige sie sich doppelt, sowohl an der Heiligkeit der Ehe, als an der Person des Unschuldigen, den sie seiner Freiheit beraube, und oft aus Schrecken des Sacks oder Schwerts Ursache gebe zur Hurerei.

2) Zuläßigkeit für den unschuldigen Theil. 1) Nach prot. K.R. erhält der unschuldige Theil durch die Ehescheidung die Freiheit, eine neue eheliche Verbindung zu schließen. Schott E.R. §. 224. 238. Wiese K.R. III. 426. Eichhorn K.R. II. 491. Hartitzsch E.R. §. 390. Richter K.R. §. 270. — 2) Art. Schmalk. de pot. episc. Pfaffii eccl. evang. libri symb. 1730. 446. Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium.

3) Bedingte Zuläßigkeit für den schuldigen Theil. 1) Im Scheidungsurtheile wird gewöhnlich nur dem unschuldigen Theil die Wiederverheirathung vorbehalten, und daher angenommen, daß der andere, durch welchen die Scheidung selbst veranlaßt worden ist, zur Eingehung einer II. Ehe Disp. nöthig habe. Diese pflegt jedoch nicht versagt, wohl aber dann erschwert zu werden, wenn derselbe mit derjenigen Person eine neue Ehe eingehen will, die an seiner ehelichen Verletzung Theil genommen hat. Schott E.R. §. 224. Eichhorn K.R. II. 491. Hartitzsch E.R. §. 374. 390. Richter K.R. §. 270. Ludovici diss. de coelibatu poenae nomine imposito 1703. Carpzov jurispr. eccl. III. 271. Wernher select. obs. for. I. 204. n. 110. Hackemann diss. de secund. nupt. parti nocenti soluto ob adulterium matrimonio semper concedendis. 1742. Hayessen de divortio ejusque poenis. 1816. Glück Erläut. d. Pand. XXVI. §. 1271. Plenarbeschl. des geh. Ob.Trib. zu Berlin, betr. die Beschränkung der Wiederverehelichungsbefugniß des schuldigen Theils, 17. Aug. 1840. Entscheid. VI. 202. Seuffert Arch. I. 419. — 2) Wenn eine Gattin, welche durch Richterspruch von ihrem Gatten geschieden worden, ohne Rücksichtnahme auf die von ihrem Gatten alsbald dagegen eingelegte Appellation, aus Rechtsunkunde von der Wirkung dieses Rechtsmittels und dessen bekannter Suspensivkraft, ohne Weiteres sich wiederverheirathen würde, so wäre ein solcher aus Rechtsunwissenheit unternommener voreiliger Schritt, — obschon es hierüber Dissentienten gibt, — für unentschuldbar anzusehen,

und diese attentirte II. Ehe keineswegs für eine putative, sondern für eine angemaßte strafbare Verbindung, und wären deswegen die in dieser Ehe erzeugten, der ärgeren Hand folgenden Kinder für illegitime, im Reat erzeugte Kinder zu achten. Sarwey Mon. V. 270.

4) Unzuläßigkeit während der Schwangerschaft der geschiedenen Frau. E.G.O. 1687 II. 9. §. 1. S. 83. Reyscher G.S. III. 116. Und (wollen Unsere Ehe-Richter und Räth) insonderheit die andere Ehe den ohnschuldigen Weibs-Personen, ehe man versichert ist, daß selbige aus voriger Ehe nicht schwanger, oder wann sie schwanger, das Kind vorher abgelegt, nicht zulassen. Vgl. »Schwangerschaft«.

5) Zweier Geschiedener, welche früher mit einander verehelicht waren. 1) Resol. 11. Mai 1780. Reyscher E.R.G. I. 693. Hartm. E.G. 414. Auf Bitten des — und der — von —, welche beide erst vor einem Jahre ehegerichtlich von einander geschieden worden, daß sie nach bereits geschehener Aussöhnung einander wiederum zur Ehe nehmen, und die Ehe alsdann mit einander auf's Neue fortsetzen dürfen, wird bewandten Umständen nach zu erkennen gegeben, daß diese beiden Leute gegenwärtig so, als wenn sie einander niemalen gehabt hätten, anzusehen, mithin dieselben, wenn sie nunmehr wirklich wieder zusammenheirathen wollen, auch auf's Neue wiederum ordnungsmäßig proclamirt und copulirt werden müssen. — 2) Eine solche Ehe heißt eine erneuerte, matrimonium instauratum, wenn dieselbe auf's Neue förmlich eingegangen wird. Bei einer förmlich geschiedenen Ehe muß die Restauration öffentlich und förmlich geschehen. — 3) Mkr.Gr.H. 19. Dez. 1849. Geschr. G.O.A.G. Reg. Die geschiedenen Eheleute von —, welche um Ertheilung der Erlaubniß, sich mit einander wieder verehelichen zu dürfen, nachgesucht haben, sollen unter Hinweisung auf ihre frühere Unverträglichkeit von ihrem Vorhaben ernstlichst abgemahnt und darauf aufmerksam gemacht werden, daß für die nachgesuchte Erlaubniß an sich — eine Sportel von 20 Gulden, der Ehefrau aber als dem schuldigen Theil in dem früheren Scheidungsproceß noch überdieß eine solche von 5 Gulden angesetzt werden müßte. — 4) Mkr.Gr.H. 20. Febr. 1850. Geschr. G.O.A.G. Reg. Da man den wegen Quasidesertion geschiedenen — Eheleuten von — die Wiederverehelichung gestattet und die Disp. von dem dreimaligen Aufgebot ertheilt haben will, so wird solches dem k. G.O.A.G. zur Verfügung des Weitern mit dem Anhang eröffnet, daß das k. Jz.M. vermöge Erl. 6. d. M. die hiefür anzusetzenden Sporteln von 5, beziehungsweise von 20 Gulden nachgelassen hat.

Nach dem badisch. L.R. 1809. §. 295. Rieger Samml. II. 284. können ge-

schiedene Ehegatten sich nicht mehr mit einander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sei. Bad. M. d. J. 18. April 1836.

6) Aus „Versehen“ Getrennte. 1) Verheirathen sich Personen, welche aus Versehen getrennt worden sind, mit dritten Personen, so treten die Grundsätze über Nichtigkeitserklärung, Hartitzsch E.R. §. 305. 392., ein. — 2) Sollte der Richter aus Versehen eine gültige Ehe annulliren, so ist dieselbe nach dem canonischen Rechte wieder anzufangen, selbst in dem Falle, wenn sich die Eheleute wieder anderweit verheirathet haben. Cap. 7. 10. 11. X. de sent. et re judic. (II. 27.) Cap. 1. 5. 6. X. de frig. et malef. (IV. 15.) Nach protestant. Grundsätzen würde die Erneuerung der Ehe wenigstens in dem letzteren Falle nicht Statt finden. Boehmer j. eccl. prot. IV. tit. 15. §. 39. 40. Hartitzsch. E.R. §. 305.

7) Heirath mit einer geschiedenen Ausländerin. Heirathet ein Bürger des württembergischen Staates eine geschiedene Ausländerin, so hat unser Richter 1) die Frage, ob die Ausländerin gültig geschieden ist, nach dem Rechte ihres Staates zu beurtheilen, weil in Familienverhältnissen auf die Fremden in der Regel die Gesetze ihres Staates anzuwenden sind; 2) die Frage dagegen, ob man eine Geschiedene heirathen kann, nach dem Rechte des württembergischen Landes zu entscheiden. Wächter Arch. f. d. civilist. Prax. XXV. 185. 187.

8) Nach israelitischem Recht. Sarwey Mon. VI. 211. 213. VII. 220.

9) Einsegnung. 1) Die Schließung der II. Ehe, wenn der schuldige geschiedene Ehegatte nach erlangter Erlaubniß, so wie wenn der unschuldige Theil sich wieder verheirathet, erfolgt in der sonst überhaupt üblichen Form. Richter K.R. §. 270. — 2) Doch haben sich für die Weglassung der feierlichen Einsegnung wenigstens in den Fällen, wo die Scheidung nicht aus einer in der Schrift anerkannten Ursache erfolgte, in der neuesten Zeit manche sehr beachtenswerthe Stimmen erhoben. In älteren K.O. ist allerdings zuweilen die Weglassung der Feierlichkeiten verordnet. K.O. der luther. Kirche. 220. Boehmer j. eccl. prot. IV. tit. 19. §. 46. Ueber die ganze Frage: Gerlach Kirchenr. Untersuchung der Frage: Welches ist die Lehre und das Recht der protest. Kirche, zunächst in Preußen, in Bezug auf die Ehescheidungen und die Wiederverheirathung geschiedener Personen? 1839. Sarwey Mon. V. 336. Gutachten der theol. Facultät zu Bonn über die Verpflichtung der Geistlichen hinsichtlich der Trauung geschiedener Eheleute bei Rheinwald, acta hist. eccl. 1836. 474. Für den Fall, daß ein Geistlicher eine Einsegnung deßhalb verweigert, weil die vorige Ehe eines Theils der Contrahenten nicht aus einem schriftmäßigen Grunde ge-

schieden worden, hat ein preuß. Min.Rescr. 24. Febr. 1846. die Ertheilung allgemeiner Dimissorialien als Auskunftsmittel nachgelassen. Klee das geistl. Amt im Conflict mit dem Landesgesetze, oder: Darf die Weigerung der Geistlichen, gewisse nach den Landesgesetzen erlaubte Ehen einzusegnen, geduldet werden? Ein Votum aus dem Princip der Reformation und der bestehenden Gesetzgebung. 1845. — 3) Selbst dann, wenn zwei geschiedene Ehegatten einander wieder heirathen wollen, ist die Trauung zu wiederholen. L. 18. D. de ritu nupt. (23. 2.) L. 7. Cod. de nuptiis. (5. 4.) Richter K.R. §. 270. Schott E.R. §. 175. Hartitzsch E.R. §. 391. Das Gegentheil würde einen Begriff der Benediction voraussetzen, der der evangelischen Kirche fremd ist. Gutachten von Twesten, Puchta und Stahl in Richter und Jacobson Zeitschr. I. 1. 2. Gründler in d. Allg. K.Z. 1836. Nr. 135. Stryck de dissensu sponsalitio. V. §. 45. Hommel epit. sacr. jur. LIII. §. 30. Wiesand diss. de ratione matrimonium post divortivum restaurandi. 1798.

In der evang. Kirche Böhmens ist es Ordnung, daß geschiedene Personen, denen die Wiederverheirathung gestattet wird, nicht öffentlich, sondern privatim, ohne Proclamation getraut werden. — Wolf Zuk. der prot. Kirche 135. Das, daß Geschiedene bei ihrer Wiederverehelichung kirchlich eingesegnet werden müssen, widerstreitet dem auf's Bestimmteste ausgesprochenen Willen des Herrn. Es ist dieß eine nothwendige Folge des seit der Reformation sich geltend machenden Uebergewichts des Staatlichen und Weltlichen über das Kirchliche und Geistliche. — Dagegen Schleiermacher chr. Hausst. II. Was die neuen Verbindungen der Getrennten mit Andern betrifft, so segnet die römisch-katholische Kirche solche nicht ein; die evangelische hingegen thut es. Aber indem sie es thut, gehorcht sie der Obrigkeit, und ein Anderes ist gehorchen, ein Anderes ist billigen. Sie gehorcht in dem Gefühl, es könne wohl leicht ein Einzelner zu hart gestraft werden, dessen eheliches Leben mehr durch allgemeine oder fremde Schuld zerstört ward, als durch eigene; — sie gehorcht, damit nicht die selbstsüchtige Hartherzigkeit, die leidenschaftliche Wildheit verdorbene Menschen zu einer rohen Verbindung hintreibe, die aller göttlichen Ordnung und christlichen Sitte Hohn spricht. Indem die evang. Kirche so nachgiebt, um die rechten christl. Ehen auch vor unwürdigen Umgebungen zu bewahren, ist sie sich innerlich bewußt, die Ehe nicht minder heilig zu halten, als Andere.

10) Gerichtsstand. Ob.Trib. 28. Juni 1847. Rbl. Ergbd. 1852. 55. Hartmann Ev. Kbl. 1848. 566. Die Thesis, wonach, wenn ein Geschiedener nach der Scheidung seinen Wohnsitz in dem — einem andern eheger. Gen. untergebenen Kreise oder Bezirke genommen hat, der eheger. Gen. des Wohnorts über die Bitte eines solchen Geschiedenen um Erlaubniß zur Wiederverehelichung zu erkennen, für zuständig zu halten sein solle, ist nun von allen eheger. Senaten angenommen worden. (Forum domicilii.)

11) Behörde. Die Erlaubniß zur Wiederverheirathung nach vorangegangener Trennung der früheren Ehe durch gerichtliche Scheidung für den

schuldigen Theil ertheilt der betreffende ehegerichtliche Senat. Sarwey Mon. VI. 263. E.O. 1687. I. 6. §. 2. S. 23. Reyscher G.S. III. 85. E.G.O. II. 9. §. 3. S. 84. G.S. III. 117. Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 512.

Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 16. Die Gesuche um die Erlaubniß zur Wiedervereheligung nach vorangegangener Scheidung bei Brautleuten einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft sind durch den Bezirksrichter des Wohn- oder des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut, oder des neuen Niederlassungsortes der Verlobten dem Civilsenat des ihm vorgesetzten Kreisgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Bei Verhandlung und Erledigung dieses Gesuches finden die bei Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

12) Disp.gesuche. I. Die Form des Gesuchs. 1) In allen Fällen soll die Bitte in einer förmlichen, an die betreffende Behörde gerichteten Bittschrift, kann aber auch in einem von dem G.U.A. aufgenommenen Protocoll vorgebracht, 2) immer aber muß Bittschrift oder Protocoll von dem Bittsteller unterschrieben werden. II. Hinsichtlich des Bittstellers muß die Bittschrift oder das Protocoll enthalten: 1) Namen, Stand und Gewerbe, bisherigen und künftigen ständigen Wohnort, 2) Confession und 3) Vermögen des Bittstellers. III. Den Gegenstand der Bitte und etwaige, das Gesuch unterstützende Gründe, wie 1) Namen, Stand und Gewerbe, Wohnort der Person, mit welcher der Bittsteller die Ehe einzugehen wünscht, — Eger.Erl. 13. Mai 1819.; 2) die Confession, und 3) das Vermögen derselben. IV. Rücksichtlich der früheren Verbindung: 1) Namen, Stand und Gewerbe, bleibenden Wohnort des früheren, geschiedenen unschuldigen Ehegatten, 2) die Confession desselben, und 3) die Angabe, ob derselbe noch am Leben sei; 4) Datum und Nummer des die Ehescheidung aussprechenden eheger. Erkenntnisses mit buchstäblicher Angabe des Scheidungsgrundes und der angesetzten Scheidungssportel. V. Den Bericht erstattet das G.U.A. des Wohnorts des Bittstellers an sein ihm vorgesetztes G.O.A.G. Dieser Bericht hat alle angeführten Punkte zu berühren, insbesondere aber 1) die für die Bitte vorgebrachten Gründe zu würdigen, 2) sich über den moralischen Lebenswandel des Bittstellers, und 3) darüber auszusprechen, ob der geschiedene unschuldige Theil noch am Leben sei und in die Wiederverheirathung des schuldigen Theils einwillige. Im Falle der Weigerung wäre auch diese zu würdigen. VI. Beilagen. Der Bittschrift ist anzuschließen oder in das Protocoll aufzunehmen 1) wenn der unschuldig geschiedene Theil noch am Leben ist, eine von dem G.U.A. desselben aufgenommene, von jenem unterschriebene, von diesem beglaubigte protocollarische Erklärung, daß er in die Wiederverheirathung des schuldigen Theiles einwillige, oder sie verweigere, — Reinhard

E.R. §. 86.; 2) ein gemeinderäthliches Vermögens- und Prädicatszeugniß des Bittstellers.

13) Sportel. Die Sportel wegen vorausgegangener Ehescheidung trifft nur den im Scheidungsproceß für schuldig erklärten Theil, wenn er sich wieder heirathen will, berücksichtigt übrigens durch niedrigeren Ansatz den etwa moralisch minder Schuldigen, rechtfertigt sich aber durch die Thätigkeit der Behörden, welche dabei in Anspruch genommen wird. Kamm. d. Abg. 1851. Sitz. 64. Soweit jedoch im Falle der Wiederverheirathung die Sportel nicht selten von dem — in Wahrheit unschuldigen Theil entrichtet wird, ist hierüber anders zu urtheilen. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 801. Sarwey Mon. XIX. 144.

14) Ehegerichtliche Praxis. 1) Rkr.Ger.H. 22. Mai 1847., betr. die Verweigerung der Wiederverheirathung Geschiedener aus Rücksicht auf die beiderseitigen Wohngelasse. (Pf. Reg.) In Anbetracht der E.G.O. II. 13. §. 2. S. 102. Reyscher G.S. III. 124. und des Beschlusses des vormaligen E.Ger. 16. Decbr. 1811. Reyscher G.S. III. 124., so wie in Erwägung der obwaltenden besonderen Umstände wird dem Gesuche der —, geschiedenen Ehefrau des —, um Wiederverheirathung mit — nicht entsprochen; indem die gemeinschaftliche Benützung der Nebengelasse ihrer Wohnungen zwischen dem geschiedenen Ehemann und dem nunmehrigen Bräutigam der Bittstellerin mit vollem Grunde gegenseitige Mißhelligkeiten und Reibungen befürchten läßt. — 2) Kapff Rep. I. 287. Die II. Ehe bleibt unangreifbar, sobald es dem Ehegatten des für todt Erklärten gelingt, vom E.Ger. Scheidung der erst bestandenen Ehe auszuwirken. — 3) Ein Ehemann, der sich nicht gut fortbringen kann, geht mit Willen seiner Ehefrau auf ein Jahr auf die Wanderschaft, kommt aber so lange nicht zurück, daß endlich Scheidung ex capite desertionis erfolgt. Hier bleibt die II. Ehe gültig. Handschr. Mitth.

15) Ergebniß. 1) Gegen die hierin in den Weg gelegten Erschwerungen läßt sich, da sie auf guten Gründen des Rechts und der Sittlichkeit ruhen, Nichts erinnern. Eher verdient die Leichtigkeit, womit noch so vielfältig nach vorangegangener Scheidung dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung, sogar mit dem correus adulterii ertheilt wird, beseitigt zu werden; wiewohl zu bedenken ist, daß der juridisch schuldige Theil oft, sogar meistens der moralisch unschuldige ist, und daß durch Gestattung einer solchen Ehe häufig das früher erregte Aergerniß möglichst wieder gut gemacht wird. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 560. — 2) Nach 1 Kor. 7, 11. 15. Matth. 5, 32. scheint unbedingt die Wiederverheirathung Geschiedener verboten. Sie sollen dann einsam bleiben. Der glaubige Theil darf sich dabei beruhigen, er braucht sich ihm nicht aufzudringen zur ehelichen Gemeinschaft; noch weniger dem unglaubigen Theil zu lieb, um die von diesem ausgehende Trennung zu verhindern, darf er seinen Christenglauben verleugnen.

Jedenfalls sollte jedem christlichen Geistlichen freistehen, ob er zu einer Ehe zwischen einem Geschiedenen und Nichtgeschiedenen mitwirken wolle oder nicht. Handschr. Mitth. — 3) Vom christlichen Standpunkte aus ist es um mehr als einer Ursache willen besser, wenn selbst der unschuldige Theil nicht wieder heirathet; einer Person aber, die einmal treulos genug gewesen ist, die heiligen Pflichten der Ehe zu verletzen, auch von der Obrigkeit öffentlich dafür erkannt worden ist, sollte es eigentlich gar nicht weiter nachgelassen werden, diese wichtigen Gelübde von Neuem zu übernehmen. Findet es indessen die Obrigkeit rathsam, auch einer solchen Person Disp. zu ertheilen, und ist irgend Jemand unvorsichtig und niederträchtig genug, die Bundbrüchige zur Ehe zu verlangen, so ist bei einer solchen Verbindung zwar an sich nichts bürgerlich Unerlaubtes, nur mag die, welche schon einmal ihre Pflichten vergessen hat, sie nun desto pünktlicher beobachten und die Schande der ersten Treulosigkeit dadurch vermindern. Reinhard chr. Mor. III. 815. — 4) Auch das regelmäßige Heirathen ist sehr oft nicht der christlichen Regel gemäß. Man heirathet nicht eine Seele, sondern einen Leib oder dessen Geld und tritt in die Ehe über die Schwelle einer Hochzeit, von der nicht, wie von der Ezechielischen Tempelschwelle Lebenswasser, sondern Unsegen ausströmt, oft auch nach leichtsinniger und zu leicht gestatteter Scheidung. Wichern in Hartmann Ev. Kbl. 1850. 645. — 5) Es ist gut, daß solche Ehen zwischen Geschiedenen und Nichtgeschiedenen selten sind. Denn unser Volk selbst hat einen gewissen horror gegen die Ehe mit Geschiedenen; auch lassen sich Fälle denken, wo eine scheinbare Scheidung eigentlich keine ist. So bestand in — eine Ehe, die eigentlich keine war, weil der Mann entschieden die eheliche Beiwohnung verweigerte, da er keine Kinder (zeugen) wollte, die Frau mißhandelte, so oft sie ihm zu nahe kam, im Widerspruch mit 1 Cor. 7, 3—5. Eine solche Geschiedene möchte als nicht geschieden im oben angegebenen Sinne anzusehen sein. Die evangelische Kirche sollte über solche Punkte entschieden sich aussprechen. Handschr. Mitth. — 6) Als Folge der Scheidung wird vorgeschlagen, daß dem unschuldigen Theile, welcher die Scheidung auswirkt, erst nach Jahresfrist, dem schuldigen hingegen erst nach 4 bis 6 Jahren die Wiederverheirathung gestattet werden soll. Das Letztere, daß auch dem schuldigen Theile nach längerer Frist die Wiederverheirathung gestattet sein soll, ist gegen den gewöhnlichen Gerichtsgebrauch der älteren Zeit. Allein die h. Schrift hat hierüber keine direkte Bestimmung. Auch in der Sache liegt kein Grund zu dieser Ungleichheit; wenn das Band der Ehe auf einer Seite gelöset ist, so ist es auch auf der andern gelöset, und hiemit die wesentliche Hinderung anderweiter Verheirathung gehoben. Hinsichtlich des Ersteren bemerkt man mit Recht, daß der unschuldige Theil zwar die Scheidung nicht verschuldet, aber beantragt, veranlaßt, bewirkt habe. Darum sind beide Theile in der Gestattung der II. Ehe zu beschränken, ohne daß darum ein Theil ganz ausgeschlossen werden dürfte. Ev. Kirch.Zeit. 1837. 449. Wiedenfeld üb. die Ehesch. unter den Evang. 1837. Sartwey Mon. XVIII. 146.

§. 260. Nach der Scheidung wegen Ehebruchs.

1) Gestattung für den unschuldigen Theil. 1) E.O. 15¹¹/₅₃. Reyscher G.S. I. 68. Wa fürterhin ein Eegemecht vom andern, von wegen des begangnen vnd zu recht gnug bewisnen Eebruchs, durch Unsere geordnete Gerichter vnd Räte rechtlich gescheiden würdt, wie dann das,

nach dem heiligen Gottes wort, auch in krafft gemeiner geschribner recht wol beschehen mag. So ist auß allerhand, Christenlichen vnd sonst andern vns darzu bewegenden vrsachen, Unser will und beuelhe, das dem onschuldigen, vnd nit brüchigen, gescheidnen Eegemecht, so es sich anderwerts zu verheyraten begern wurde, vnd sich ongeuerlich jar vnd tag, Ehrlich wesenlich, frommlich vnd wol gehalten, auch sich in der zeit, mit dem brüchigen nit Christenlich versönet het, alsdann sollichs gegündt vnd zugelassen seind, vnd also von vnsern Gerichter vnd Räten, daran nit verhindert werden soll. — 2) K.O. 1559. Reyscher E.K.G. I. 142. Wir verhoffen auch, das die Frommen Bischoff vnd Fürsten werden zulassen vnd gestatten, denen so von jren Ehebrüchigen Gemahel rechtmessig geschiden, sich diser Freiheit widerumb im Herrn zu heiraten zu gebrauchen, wölche Freiheit jhnen der Son Gottes vnser Herr Jesus Christus gegeben hat. Matth. 5, 31. 19, 3.

2) Verbot für den schuldigen Theil. 1) E.O. 1. Jaunar 1553. Reyscher G.G. I. 89. Nachdem etlich Eegemecht, so von wegen des begangnen Eebruchs durch vnsere geordnete Gerichter vnd Räth von einander gescheiden seien, sich eigen willens nach der schidung anderwerts zu verheyrathen fürnemen, So ist vnser ernstlicher will vnnd meinung, das hinfüro kein geschiden Eegemecht, sich eigens gefallens widerumb verheyrate, sonder, so es deßhalben beschwerd tragen wurde, solchs vnsern Gerichtern fürbringen, vnnd von jnen deßhalb bescheids erwarten. — 2) E.O. 1687. 1. 6. §. 2. S. 23. Reyscher G.G. III. 95. So soll auch kein Ehebrüchig Ehegemächt, so von wegen des begangenen Ehebruchs durch die mehrwohlgemeldte Fürstl. Ehe-Richter und Räth von einander gescheiden seynd, sich eigen's Willens und Gefallens nach der Scheidung wiederumb verheurathen, sondern, so es deßhalber beschwerd tragen würde, solches erst-berührten Fürstl. Ehe-Richtern fürbringen, und von Ihnen deßhalb Bescheids erwarten. — J. Brenz Bedenken über das Interim 1548. in Hartmann und Jäger II. 170. Das Buch wolle keine Ehescheidung um Ehebruchs willen so, daß der Geschiedene sich wieder verheirathen dürfe. — 3) Bedarf ein wegen Ehebruchs als schuldiger Theil geschiedener Ehegatte zu seiner Wiederverehelichung nach dem Tode des unschuldigen Gatten der Erlaubniß des E.Ger., — oder fällt durch den Tod des unschuldigen Gatten die gesetzliche Beschränkung des schuldigen Theils hinsichtlich seiner Wiederverheirathung weg? — Ueber diese Frage fanden Zweifel statt, so fern in einem Falle der unschuldige Theil längst gestorben war, und der wegen Ehebruchs Geschiedene nicht den mitschuldigen Theil heirathen wollte. Es wurde daher die Ansicht der übrigen eheger. Gen. eingeholt, welche alle

in der Ansicht übereinstimmten, daß auch in dem Falle, wenn der wegen Ehebruchs geschiedene Gatte nach dem Tode des unschuldigen Gatten nicht etwa seinen mitschuldigen Theil, sondern eine dritte Person heirathen wolle, dieses nicht ohne eheger. Erlaubniß geschehen dürfe, weil in der E.O. I. 6. §. 2. S. 23. Reyscher G.S. III. 95. unter den strafrechtlichen Folgen des Ehebruchs ganz allgemein gesagt sei, daß kein ehebrüchiger Gatte nach der Scheidung beliebig heirathen dürfe, sondern von dem E.Ger. dießfalls Bescheid einholen müsse; weil ferner auch die E.G.O. II. 9. §. 3. S. 85. Reyscher G.S. III. 117. nach den Worten: „sonderlich, da der unschuldige Gatte noch am Leben ist," — offenbar beide Fälle der Heirath vor und nach dem Tode des unschuldigen Gatten im Auge habe; und weil endlich eben darum in dem Urtheil über Scheidung wegen Ehebruchs ganz allgemein und unbedingt dem schuldigen Theil das Recht der Wiederverheirathung nicht vorbehalten werde, sondern nur dem unschuldigen Theile. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 442. Schott E.R. §. 99. — 4) Nach Klee d. Recht der einen allgem. Kirche II. 414. kann in Uebereinstimmung mit den Aussprüchen Christi zwar im Falle des Ehebruchs geschieden werden, aber nur so, daß die Entlassung, nicht die Wiederverheirathung gestattet sei. Lücke und Wieseler Viertj. f. Theol. u. Kirch. 1845. I. 448. — 5) Wird ex capite adulterii praesumti geschieden, und kann in der Folge die völlige Unschuld des andern Ehegatten erwiesen werden, so bleibt die II. Ehe gültig. Dieß ist jedenfalls das geringere Uebel. Handschr. Mitth.

3) Außerhalb des Wohnorts des unschuldigen Ehegatten. 1) L.O. 11. Novbr. 1621. Tit. 94. S. 205. Reyscher R.G. I. 849. Sofern aber das Unschuldig solches nicht nachgeben, besonder die Ehescheidung begehren, und dieselbigen, wie recht, erlangen wurd, soll das schuldig Ehegemächt, zu hieoben geordneter Straff, desselbigen Ambts verwiesen, und so lang das unschuldig Ehegemächt im Leben, nicht mehr darein gelassen werden, sie hätten sich dann mittler Zeit beederseits mit einander gütlich versöhnet, also, daß sie einander willige Beywohnung thun und leisten wolten, alsdann soll es bei Uns stehen, Unser Vergünsten und Erlauben zu dem Einlassen zu geben oder nicht. — Tit. 94. S. 205. Reyscher R.G. I. 850. Wo aber das unschuldig Ehegemächt sich vom Schuldigen, der Ehe halb scheiden lassen, und darauff den andern Heurath erlangen, auch sich wiederumb verheurathen wurd, so soll das Schuldig deß Landts verwisen werden. — 2) E.O. 1687. I. 6. §. 2. S. 24. Reyscher G.S. III. 95. Da aber der unschuldige Theil anderwärtige Verehelichung von fürstl. Ehe-Richtern

und Räthen erlangte, gedenken Unser gnädigster Fürst und Herr den Schuldigen in Stadt und Amt, wo der Unschuldige sich aufhält, nicht zu gedulden.

Bidembach de caus. matr. 83. Utrum parti nocenti, h. e. adultero vel adulterae permittenda alia vota? Lutherus pronunciat, ubi persona nocens continere nolit, ita possent illi permitti alia vota, ut in alienam regionem ablegaretur, si denuo vellet nubere. At si stricto jure cum adulteris sit agendum, certum est, illi alia vota concedi non posse. Matth. XIX. Luth. de vita conjugali. II. 166. Theologi mitiores sunt, qui et in loco delicti non tolerandum, alibi autem secundas nuptias concedi posse putant.

4) An dem Orte des unschuldigen Theils. 1) E.G.O. 1687. II. 9. §. 3. S. 84. Reyscher G.G. III. 117. Ob schon auch Unsere Ehe-Richter und Räth den unschuldigen Theil von dem Ehebrüchigen, wo keine Versöhnung stattfinden wolte, durch ausfällende Urthel separiren würden, so sollen doch dieselbe dem schuldigen Theil nicht so leichtlich, sonderlich, da der unschuldige Ehe-Gatt noch im Leben, anderwärtige Ehe-Verlöbnüß gestatten, wofern aber derselbe sich nicht enthalten könte, Er zu Verhütung der Aergernüß jenigen Statt und Amts, wo solcher sein Unschuldiger, von ihme separirter Ehe-Gatt sich aufhält, sich zu äussern angehalten werden, es wäre dann, daß, wie obgedacht, ihme der andere Ehe-Gatt sein Verbrechen condonirn, und sich mit ihme reconciliiren würde, welchen Falls in favorem matrimonii Wir gleichwohlen dergleichen Leuten in loco zu verharren, gnädigst gestatten. — 2) Sp.R. 7. Okt. 1741. Hartmann E.G. 354. Hochstetter Comp. jur. matr. Anhang S. 21—23. Da die Fürstl. E.G.O. II. 9. §. 3. S. 84. Reyscher G.G. III. 117. nicht die Meinung hat, daß im Fall die Condonation von einem abgeschiedenen unschuldigen Ehegemächt erfolgte, dem Ehebrüchigen in loco zu verharren durch Disp. gestattet würde: so ist dieser Passus vielmehr dahin zu deuten (nicht aber zu verstehen, als ob die Verweisung aus Stadt und Amt poena adulterii ordinaria wäre, L.O. Tit. 94. §. 8. S. 205. Reyscher R.G. I. 849.), daß wenn des einen oder andern Theils unschuldiges Ehegemächt mit demselben sich reconciliiret, und es also gar nicht zur Scheidung kommt, oder bei adulteriis duplic. nur der eine Theil geschieden worden, in solchen Fällen, die solchergestalten reconciliirte Eheleute in favorem matrimonii beisammen in loco verharren dürfen. — 3) Ob.Trib. 10. Juli 1828. Reyscher G.G. III. 118. Sarwey Mon. III. 458. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 612. Der eheger. Sen. des k. Ger.H. zu Eßlingen ersucht um Auskunft, ob in dem Falle, wenn ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehe-

gatte um Gestattung der Eingehung einer neuen Ehe in demselben Orte, in welchem der unschuldige Ehegatte wohnt, nachsucht, und der letztere dem Gesuche keinen Widerspruch entgegensetze, sondern seine Einwilligung ertheile, diesseits das Gesuch dem k. Min. zur höheren Entscheidung vorgelegt, oder die Disp. unmittelbar ertheilt werde. Concl.: Dem eheger. Sen. des k. Ger.H. zu erwiedern, daß man hierorts nach einer längst bestehenden Praxis in mehreren Fällen, worüber übrigens die Akten bereits an die k. Ger.H. als dahin gehörig vertheilt worden, nicht den mindesten Anstand genommen habe, die erbetene Disp. zur Wiederverheirathung des Ehebrechers mit einer dritten Person an demselben Orte, wo die erste abgeschiedene Frau wohnt, von Seiten des E.Ger. in dem Falle zu ertheilen, wenn die letztere in jene Wiederverheirathung einwilligt.

5) Behörde. Die Erlaubniß zur Wiederverheirathung ertheilt bei einer Trennung der früheren Ehe durch gerichtliche Scheidung wegen Ehebruchs für den schuldigen Theil das E.Ger. E.O. I. 6. §. 2. S. 23. Reyscher G.S. III. 95. E.G.O. II. 9. §. 3. S. 84. Reyscher G.S. III. 117. Sarwey Mon. VI. 263.

6) Sportel. 1) Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Heiraths-Erlaubniß bei vorangegangener gerichtlicher Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs, für den schuldigen Theil 20 fl. — Tx.O. 1709. Reyscher Fz.G. II. 1. 335. Tx.O. 1730. II. 1. 417. „ad altera vota“ 1 Goldgulden. Tx.O. 14. Nov. 1808. II. 1. 912. Rbl. Beil. S. 46. 26 fl. 30 kr. — 2) Mkr.Ger.H. 28. Januar 1835. Sarwey IV. 82. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 613. In Betreff des Sportelansatzes für die Erlaubnißertheilung zur Wiederverheirathung eines wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten an dem Wohnorte seiner geschiedenen Ehefrau, wurde in einem Specialfalle ausgesprochen, daß hier neben der Sportel von 20 fl. für die dem ehebrüchigen Theil gegebene Erlaubniß zur Wiederverehelichung, noch weiter dafür, daß diese hier am Wohnorte der geschiedenen Ehefrau erfolgt, die Sportel mit 1 fl. 30 kr., im Ganzen also 21 fl. 30 kr. Sportel anzusetzen seien.

1) Nachdem durch k. Ges. 22. Juli 1836. Art. 6. Rbl. 299. und M.Verf. 15. August 1836. Rbl. 363. Ges. 4. Juli 1842. Art. 85. Rbl. 876. der im Sport.T. 23. Juni 1828. Rbl. 508. enthaltene Satz: „Disp.ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen — 1 fl. 30 kr.“ aufgehoben wurde, kann im obigen Falle nur noch ein Sportelansatz von 20 fl. stattfinden. — 2) Hartmann Ev. Kbl. 1851. 801. Sarwey Mon. XIX. 148. Bei der Erlaubniß zur Wiederverheirathung des wegen Ehebruchs geschiedenen schuldigen Theils hat die Sportel offenbar den Charakter einer Geldbuße, welche jedoch in keinem Verhältniß steht zu der Verwerflichkeit des vorangegangenen Vergehens, und es ist klar, wie unanständig und der Ordnung Gottes zuwider

es ist, derlei Vergehungen mit Geld büßen zu lassen. Die Entziehung von allerlei bürgerlichen und kirchlichen Ehrenvorzügen sollte die unausbleibliche Folge eines jeden notorischen Ehebruchs sein.

7) Disp.-Gesuche. 1) E.O. 1687. I. 6. §. 2. S. 23. Reyscher G.S. III. 95. Wobei aber jedes Orts oder Amts-verordnete Superintendenten oder Pfarrer und die Amt-Leute vorher allen möglichsten Fleiß anzuwenden, daß der unschuldige Theil mit dem Ehebrüchigen sich wiederumb christlich versöhnen, und einander eheliche Beiwohnung thun möchten. — 2) Vor dem G.U.A. erscheint ein Bittsteller mit dem Gesuche um Erlaubnißertheilung zu seiner Wiederverheirathung nach vorangegangener Scheidung wegen Ehebruchs. 1) Der Bittsteller ist — (Namen, Stand, Alter). 2) Derselbe wurde unterm — von dem ehegerichtlichen Senat — wegen Ehebruchs geschieden von —. 3) Der Bittsteller ist der evangelischen Confession zugethan. 4) Der unschuldige geschiedene Ehetheil ist noch am Leben und hat seine Einwilligung zur Wiederverheirathung des schuldigen Theils gegeben (nicht gegeben aus folgenden Gründen). 5) Ueber die sittliche Aufführung des Bittstellers ist sonst nichts Nachtheiliges zu bemerken. 6) Im Anschluß folgt ein gemeinderäthliches Prädikats- und Vermögenszeugniß. (Beilage 1.) Beschlossen: Es solle diese Verhandlung dem k. G.O.A.G. der bestehenden Vorschrift gemäß in originali zur gefälligen weiteren Besorgung empfehlend vorgelegt werden. Diese Verhandlung beurkunden Pfarrer. Schultheiß.

§. 261. Heirath des Ehebrechers mit der Ehebrecherin.

Spener th. Bed. II. 562-602. Ob einer verlassenen, die Zeit ihres Mannes Verlassung in Ehebruch verfallen, nach dessen Tod den Ehebrecher zu heirathen erlaubt? — Hartmann Ev. Kbl. 1860. 771.

1) Canonisches Recht. Zwischen solchen Personen, welche bei Lebzeiten des einen Ehegatten in einem ehebrecherischen Umgange gelebt, ist nach dem römischen, L. 26. D. de ritu nupt. (23. 2.). L. 13. D. de his quae ut indign. (34. 9.). L. 27. Cod. ad. leg. Jul. de adult. (9. 9.) — Nov. 134. Cap. 12., und älteren canonischen Rechte, C. 1. Cs. XXXI. qu. 1., die Ehe gänzlich untersagt. Das neuere canonische Recht gestattet aber diese Ehe in dem Falle, wenn die Ehebrecher weder sich auf den Fall des Todes des unschuldigen Ehegatten die Ehe gelobt, noch dem Letzteren nach dem Leben getrachtet hatten. Cap. 1. X. de convers. infid. (III. 33.). Cap. 1. 3. 6. X. de eo, qui duxit in matrim. (IV. 7.). Eybel intr. in jus eccl. cath. IV. L. II. Cap. 13. §. 362. not. e. Boehmer j. eccl. prot. IV. tit. 7. §. 1—6. Jetzt ist sofort nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten die Abschließung der Ehe statthaft, wo nicht das bürgerliche Recht einen strengeren Standpunkt

angenommen, und den Ehebruch überhaupt als Ehehinderniß bezeichnet hat, wie in Oesterreich. A.B.G. 1. Nov. 1786. §. 67. Schott E.R. §. 99. Hartitzsch E.R. §. 54. Richter K.R. §. 260. Walter K.R. §. 308. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 772.

Innocenz III. 1198—1216. befahl, das Vergehen zweier Gatten, welche beide Ehebruch getrieben hatten, gegen einander aufzuheben, und ein Mann mußte seine verstoßene Gattin wieder nehmen, obgleich ein Geistlicher sich öffentlich gerühmt hatte, er sei ihr Beischläfer. Raumer Hohenst. VI. 552. — Nach einem Gesetz des Königs Ladislav III. von Ungarn 1205—1235. durfte der Ehemann, wenn er sein Weib im Ehebruch ertappte und umbrachte, wieder heirathen; nicht aber, wenn eine gerichtliche Trennung stattfand. Raumer Hohenst. VI. 553.

2) Protestantisches Recht. In der evangelischen Kirche hat sich die Praxis verschieden gebildet. In einigen Ländern kommt der Ehebruch als Ehehinderniß nur dann in Betracht, wenn um seinetwillen die vorige Ehe geschieden worden ist, so in Sachsen. Weber Sächs. K.R. II. 1149. In diesem Falle bedarf es dann für den schuldigen Theil zur Wiederverheirathung der Disp., welche in den beiden, im canonischen Rechte hervorgehobenen Fällen verweigert zu werden pflegt. Preußen folgt derselben Regel, betrachtet jedoch den Ehebruch, falls mit demselben Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Gatten verbunden gewesen sind, auch dann als Ehehinderniß, wenn die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgte. In andern Ländern hält man sich ganz an das canonische Recht. Richter K.R. §. 260. Hartitzsch E.R. §. 54. Schott E.R. §. 99. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 773. Carpzov jurispr. eccl. II. 16. Deyling instit. prud. pastor. III. 7. §. 9. Glück Erläut. d. Pand. XXIV. §. 1216.

3) Württembergisches Recht. 1) E.G.O. 1687. II. 9. §. 4. S. 85. Reyscher G.G. III. 118. Noch viel weniger aber und durchaus nicht ohne Unterth. Anbringen, und Unsere sonderbare Resolution sollen Unsere Ehe-Richter und Räth dem Ehebrüchigen Theil gestatten, sich mit deren Person, mit welcher Sie zuvor Ehebruch getrieben, zu verheurathen; wo aber der ohnschuldige Theil verstorben, und die beede, so Ehebruch miteinander getrieben, alsdann ererst umb Vergünstigung einander zu ehlichen anhalten würden, sie auch sonsten nicht leichtlich zu andern Heirathen gelangen könnten, einander auch bei des unschuldigen Ehe-Gatten Lebzeiten die Ehe nicht versprochen, viel weniger dessen Tod auf einige Weiß zu befördern getrachtet hätten, so gedenken Wir denenselben keine Ehe an dem Ort, wo sie das Adulterium committirt, zu gestatten. Bidembach de caus. matr. 104. — 2) Ob.Land.R. 26. Febr. 1803. Reyscher K.K.G. 15. Für sämmtliche neu erworbene Lande wird die allgemeine

Ver. gemacht, daß unter keinerlei Vorwand irgend einem Ehebrecher weder nach erfolgter Scheidung, noch nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten gestattet werde, sich mit seiner Mitschuldigen, sei es im nämlichen Orte, oder außerhalb desselben, zu verheirathen. — 3) Ver. $\frac{\text{22. Decbr. 1817.}}{\text{6. April 1818.}}$ Rbl. 180. Se. K. M. haben auf das Gutachten des k. Geh.Raths unterm 22. Decbr. vor. J. verordnet, daß das Gesetz, wornach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt ist, als ein allgemeines, auch die Unterthanen katholischer Confession verbindendes Staatsgesetz angesehen werden soll. Volter E.G. 102. — 4) Oestr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 18. Volter E.G. 102. Einen Ehebrecher und eine Ehebrecherin erklären wir für unfähig, mit einander eine gültige Ehe zu schließen, wofern der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden. — 5) Str.Ges. 1. März 1839. Art. 305. Rbl. 185. Sind beide Personen, welche mit einander Ehebruch verübten, verheirathet, so gilt dieser Umstand hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund.

1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 47. Eine Ehe zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, ist verboten. Ihre Eingehung ist, wenn eine Klage des beleidigten Ehegatten auf Bestrafung des Schuldigen vorliegt, bis zur erfolgten rechtskräftigen Entbindung von dem Verfahren unzuläßig. Ihre Aufhebung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn wegen Ehebruchs Scheidung ausgesprochen oder auf Strafe rechtskräftig erkannt ist. Art. 48. Die Anfechtung einer solchen Ehe gebührt nur dem Staatsanwalt, während der Dauer der Ehe. — 2) Nach israelitischem Recht. Sarwey Mon. VI. 211.

4) Behörde. 1) E.G.O. 1687. II. 9. §. 4 S. 85. Reyscher G.G. III. 118. Wir wollen Uns auf unterth. Gutachten nach befindenden Umständen bei ereignenden Fällen jedesmahlen, wie Wir es hierunter gehalten haben wollen, gnädigst resolviren. — 2) Ver. $\frac{\text{22. Decbr. 1817.}}{\text{6. April 1818.}}$ Rbl. 180. Eine Dispensation von dem Gesetze, wornach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt ist, soll nur von der höchsten Staatsgewalt eingeholt und ertheilt werden. — 3) M.E. 28. Decbr. 1817. Reyscher K.R.G. 576. G.G. IV. 550. Volter E.G. 103. Alle Verehelichungs-Gesuche von Personen, die einen Ehebruch mit einander begangen haben, sollen von dem K.K.R. vor der Hand und bis zur Erlassung einer allgemeinen Verordnung, nicht für sich entschieden, sondern es soll darüber an das Min. Bericht erstattet werden.

5) Sportel. Auf eine Anfrage des K.K.R. 18. März 1831., welche Sportel für die Disp. von dem Eheverbot wegen Ehebruchs zum Behufe

der Verheirathung mit dem coadultero anzusetzen sei, da das Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 512. — zur Ehre unserer Gesetzgebung! — diesen Fall nicht ausdrücklich anführe, es also scheine, als ob nur die für nicht namentlich ausgedrückte Fälle festgesetzte Sportel von 1 fl. 30 kr. hier anwendbar sei? — wurde vom k. Ob.Trib. 13. Juni 1831. erwiedert, man würde vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, die Sportel mit 20 fl. anzusetzen. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 778.

Hiedurch erledigt sich das Bedenken in Hartmann Ev. Kbl. 1845. 541.

6) Nothwendigkeit der Disp. 1) Im Jahre 1839. fragte der K.K.R. bei dem eheg. Sen. d. k. O.Trib. an, ob bei Nupturienten, welche früher wegen ehebrecherischen Zuwandels bestraft worden, Disp. erforderlich sei? — Als Veranlassung hiezu wurde der Fall angeführt, daß —, kath., welcher wegen ehebrecherischen Zuwandels mit der led. kath. — wie diese zu 6wöchentlicher Polizeihausstrafe belegt worden, nach dem Tode seiner Ehefrau die — heirathen wollte. — Der eheg. Sen. antwortete 26. Febr. 1839: Nach der E.G.O. II. 9. §. 4. S. 85. sei die eheliche Verbindung zweier Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, verboten, und in einem bei dem E.Ger. vorgekommenen Falle sei das Gesuch dieser Personen abgeschlagen worden, obgleich beide ein zwischen ihnen stattgefundenes ehebrecherisches Verhältniß gänzlich abgeläugnet hätten, und die Ehe nur wegen vorgewalteten großen Verdachts eines ehebrecherischen Verhältnisses ex cap. adult. praes. geschieden worden. Ohne Disp. werde also eine eheliche Verbindung zwischen den Coadulteris nicht gestattet. Eine solche könne jedoch nach der E.G.O. alsdann ertheilt werden, wenn diese Personen 1) erst nach dem Tode des unschuldigen Theils sie nachsuchen würden; 2) wenn sie sonst nicht leicht zu andern Heirathen gelangen könnten; 3) einander auch bei des unschuldigen Ehegatten Lebzeiten die Ehe nicht versprochen, 4) noch viel weniger dessen Tod auf einige Weise zu befördern getrachtet hätten; 5) und wenn sie nicht den Ort, wo sie den Ehebruch begangen, zu ihrem Aufenthaltsort wählen würden. Aber auch unter solchen besonderen Verhältnissen werde die Disp. nicht von dem Eherichter selbst ertheilt, sondern das Gesuch um Disp. dem Js.Min. mit Bericht zur Einholung allerhöchster Entschließung vorgelegt. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 775. — 2) Ob.Trib. 12. Juni 1845. Hartmann Ev. Kbl. 1845. 540. 1850. 775. Zur Verheirathung des verheirathet gewesenen adulteri cum coadultera ist eine Disp. in allen Fällen und auch dann erforderlich, wenn die frühere Ehe des adulteri nicht durch Scheidung, sondern durch den Tod der unschuldigen Ehegattin aufgelöst worden.

7) Verweigerung der Dispensation. 1) N. hatte sich als preußischer Soldat außerhalb des Landes verehelicht, kommt zurück und heirathet 1813., ohne seiner früheren Ehe zu erwähnen, eine Person. Diese Ehe wurde 24. April 1815. wegen Bigamie geschieden. Am 24. Januar 1816. wurde er von der I. Ehefrau ex capite bigamiae et adulterii geschieden. 1818. bat er, seine II. Ehefrau, mit der er zwei Kinder erzeugt hatte, heirathen zu dürfen. Dieses Gesuch wurde durch Jz.Min.Erl. 7. Decbr. 1818. abgeschlagen. Handschr. Mitth. — 2) Unterm 14. Decbr. 1820. wurde das Gesuch des —, seine coadulteram heirathen zu dürfen, obgleich seine vorige Ehefrau einwilligte, abgeschlagen, weil aus einer solchen Heirath ein öffentliches Aergerniß entstehen würde. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 776. — 3) Am 19. Nov. 1829. wurde — als schuldiger Theil wegen vermutheten Ehebruchs mit der Wittwe — geschieden, und sein Wiederverehelichungsgesuch mit jener Wittwe, weil die Abgeschiedene, die nicht befragt wurde, noch ebenfalls in — lebte, von Ehegerichtswegen 9. Juli 1831. abgeschlagen. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 776. — 4) Unterm 12. Aug. 1819. wurde die Bitte des — um Erlaubniß, seine Mitehebrecherin heirathen zu dürfen, da der Bittsteller der — noch bei Lebzeiten seiner Ehefrau die Ehe versprochen, als den Ehegesetzen zuwider abgewiesen. — 5) In einer der größten Gemeinden in Rheinpreußen beabsichtigte eine Ehefrau, die in ehebrecherischer Verbindung mit einem Andern ein Kind gezeugt hatte, darnach von ihrem Manne gerichtlich geschieden worden, mit dem Menschen, mit dem sie im Ehebruch gelebt hatte, in eine neue Ehe zu treten, hatte auch dazu bereits die gesetzlich erforderliche Disp. vom Eheverbot bei dem k. Jz.M. nachgesucht und erhalten, und sich mit der Disp. in der Hand an die Prediger der gedachten Gemeinde gewendet, mit dem Verlangen, von denselben proclamirt und copulirt zu werden. Die Prediger hatten ihr aber erklärt, daß sie ihre Bitte Gewissenshalber nicht erfüllen könnten, und legten diesen Fall 1841. der Synode zur Berücksichtigung und dringenden Verwendung vor. Die Synode billigte das Verfahren der Prediger, und beauftragte ihr Moderamen, den König zu bitten, die Disp. wieder aufzuheben. Die darauf erfolgte k. Entschließung verhinderte nicht nur die beabsichtigte bürgerliche und kirchliche Trauung, sondern beruhigte auch die evangelischen Geistlichen für etwaige ähnliche Fälle. Ev. Kirch.Zeit. 1843. Nr. 38. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 776.

8) Bedingte Gestattung. Am 14. Okt. 1832. wurde der — als schuldiger Theil wegen Ehebruchs mit der ledigen — geschieden. Seine unmittelbare Bitte, die — heirathen zu dürfen, wurde laut Jz.M.Erl. 6. Dec.

1832. höchsten Ortes abgeschlagen, und diese abschlägige Entschließung laut Jz.M.Erl. 21. Juli 1833., so lange zumal derselbe sein Etablissement in — beibehalten wird, wiederholt. Als nun der Bittsteller sein Gesuch mit der Versicherung erneuerte, daß er sich an einem andern Orte bürgerlich niederlasse, so eröffnete das Jz.M. 21. Sept. 1833. dem eheg. Sen. des Ob.Trib.: Da Se. Königl. Majestät der Bitte des — unter den angezeigten Umständen nunmehr in Gnaden zu entsprechen geruht hätten, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß — sich ausdrücklich verbindlich zu machen habe, seinen bleibenden Wohnsitz außerhalb — zu behalten, so wird dem Sen. der Auftrag ertheilt, dafür Sorge zu tragen, daß dem — die erforderliche Ausfertigung über die ihm ertheilte Disp. erst nach Ausstellung eines die Erfüllung der Bedingung desselben sichernden Reverses zugestellt und hievon sowohl die abgeschiedene Ehefrau, als auch die Localbehörde in — in Kenntniß gesetzt werde. Nachdem nun — den geforderten Revers ausgestellt hatte, wurde die Disp. mit einem Sportelansatz von 20 fl. ausgeschrieben. Die 1834. wiederholte Bitte des — um die Erlaubniß, seinen Aufenthalt wieder in — nehmen zu dürfen, wurde jedesmal abgewiesen. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 777.

9) Gestattung. 1) Im Jahr 1789. hatte sich — mit einer Person aus Pommern verehelicht, aber 1809. von derselben abgesondert, mit seiner Magd — gelebt und 2 Kinder gezeugt. Nachdem 1823. seine Frau ohne vorgängige Scheidung gestorben war, bat er um Erlaubniß, die Magd heirathen zu dürfen. Auf das begünstigende Ansinnen des E.Ger. erfolgte 11. Nov. 1824. die höchste Bewilligung. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 777. — 2) Die hinterlassene Frau des im russischen Feldzug umgekommenen — wollte 1818. den — ehelichen. Es zeigte sich aber, daß sie zu einer Zeit, wo ihr Ehemann noch nicht für todt angenommen werden konnte, von ihrem sponso geschwängert worden war, daß sie also ihren coadulterum heirathen wolle. Man nahm an, daß hier allein der Regent dispensiren könne, hiezu aber Gründe vorhanden seien, weil der Ehemann wahrscheinlich schon 1812. umgekommen, mithin dessen Ehefrau zur Zeit ihrer Schwängerung schon Wittwe gewesen, und daher keinen Ehebruch begangen habe. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 776. — 3) Nach einem Spec. Ob.Trib.Erl. 22. März 1821. wurde von dem König dem Gesuch des — um Erlaubniß zur Verheirathung mit seiner Mitehebrecherin entsprochen. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 777. — 4) Ein Disp.Fall, da die Ehebrecherin sich mit ihrem Mitehebrecher verheirathen wollte und die Disp. unterm 3. Juni 1811. wirklich erlangte — bei Sarwey Mon. VI. 273. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 207.

10) Legislatives Ergebniß.

Hartmann Ev. Kbl. 1851. 308. Die Erlaubniß zur Heirath des Ehebrechers mit der Ehebrecherin sollte unter Christen unter keinen Umständen ertheilt werden. — In dieser Beziehung sagt Prälat Kapff: „In den Ehebüchern stehen Männer, die wegen Ehebruchs geschieden waren, bald aber die Erlaubniß erhielten, die, mit der sie die Ehe gebrochen hatten, zu heirathen. Und was kostete diese verderbliche Erlaubniß? Nur 20 fl. Das Volk kann Vieles begreifen, aber solche Aergernisse begreift es nicht, und alle seine Begriffe von Recht und Sitte, Gesetz und Sünde werden verwirrt, und seine Achtung vor den Männern des Gesetzes schwindet, so daß jetzt ziemlich allgemein die Ansicht herrscht, die gleich 1839. ein Schultheiß aussprach: „„Die Herren machen die Gesetze halt für sich selber.““ Kamm. d. Abg. 1. März 1852. Hartmann Ev. Kbl. 271.

§. 262. Im Falle böslicher Verlassung.

1) Der verlassene Theil, pars deserta. — 1) G.R. 18. April 1629. Reyscher G.S. II. 398. Nachdem ein Zeithero, sonderlich in wehrendem Kriegswesen, bei Unserer Vormundts-Canzlei, auch Eherichtern und Räthen unterschiedliche Actus einkommen, indem deren weggezogenen hinterlassene Eheweiber bei etlichen Pfarrherrn, bevorab in Dörffern, auff schlecht bloßes Fürgeben, oder vorgelegte falsche Urkundt, soviel zuwegen gebracht, daß sie, die Pfarrherrn, selbigen schlechthin Glauben zugestellt, die gesuchte Proclamationes alßgleich ohne satte Erkundigung oder gehöriger Orthen eingeholte beschaid, verrichtet, auch anderwerts verheyrathung laßen fürgehen; Auß welchem unbedächtlichen und der fürstlichen getruckten, allen Kirchendienern zur Manuduction, de dato 22. Jan. 1627. gegebenen Instruction (darinn in Ehesachen behutsam zu gehen, auch denn Pfarrherrn in Dörffern, solche von sich, und an ihre vorgesetzte Superattendenten zu weißen, auferlegt) zuwiderlaufendem procedere neben andern auch diese inconvenienzien erfolgt, daß die todtgesagte rechte Ehemänner sich wieder herbey gemacht, und ihrer Eheweiber wiederum begehrt, darauf folgendts neben großem Aergernuß, beschwehrliche peinliche Process verursacht worden; Diesem nun zufürkommen, ist Unser Befehl, Ihr wollet Specialn, deren anbefohlenen General-Superintendenz, bey nechster einlüfferung Ihrer Visitation, ein solches neben communicirten Copien dieses Unsrers Rescripts, zu erkennen geben, mit der Erinnerung, nicht allein für sich selbsten diß Orths behutsam zu gehen, vorderist alle sachen zuvor genugsam zu erkundigen, und auf vorfallenden wenigsten zweifel, sich bei Euch Beschaids zu erhalten, oder aber nach Beschaffenheit der Sachen, die ansuchende Parthey an Unsere Ehe-Richter und Räth zu supplicirën (welche Supplicationes sie die Speciales, neben Unsern Vormundtsbeambten der Ordnung und Instruction gemäß, mit sattem bericht unterschreiben sollen) zu weisen, sondern auch allen Ihrer Special-Superattendenten untergebenen

Ministris, sonderlich in Dörfern, alßbalden durch ebenmäßige communication dieses Unsers rescripts anzubefehlen, hievor auferlegter mäßen sich der Ehesachen nicht zu unternemmen, und diß Orths ihnen selbsten (weilen sie die darauß entstandene reconvenientien würden zu verantworten haben) vor ungelegenheit und gefahr zu seyn. E.O. 15³⁴/₃₀. E.O. 1. Jan. 1553. Reyscher G.G. I. 68. 90. — 2) E.O. 1687. I. 8. §. 1. S. 27. Reyscher G.G. III. 96. Es solle kein Manns- oder Frauen-Person, von denen Ihr Ehe-Gatt gezogen, ehe sie gründlich weisst, und glaubwürdig bezeugen kan, daß Ihr hingezogener Ehe-Gatt mit Tod abgangen, ohne absonderliche Erlaubniß der Ehe-Richter und Räth sich anderwärts verheirathen, oder noch weniger beischlafen, bei ernstlicher Straff, wie dann auch dergleichen Personen auf der Kanzel nicht zu verkündigen, oder einzusegnen, sondern dergleichen vermeinte Ehe-Versprüch ohne Verzug an die Ehe-Richter und Räth von jedes Orts Superintendenten und Amt-Leuten gebührend zu berichten seind. — 3) E.G.O. 1687. II. 13. §. 8. S. 106. Reyscher III. 126. Ehe und dann die pars deserta durch Ehe-Richterlichen Spruch von seinem weggezogenen Ehe-Gemächt separirt, und zu anderwärtiger Ehe zu schreiten ihme gestattet worden, so kan Selbiger keine sponsalia celebriren, sondern, wo es sich dessen unterstehen sollte, so seind selbige ipso jure null und nichtig, begehet auch damit das crimen bigamiae. — 4) E.G.O. 1687. II. 13. §. 7. S. 106. Reyscher G.G. III. 126. So aber der weggeloffene Theil, ohnerachtet er per Edictum citirt, weder selbsten, noch durch die Seinige erscheinen würde, so solle alsdann dem gebliebenen Ehe-Gemächt, nicht aber dem Desertori oder Desertrici, die anderwärtige Ver-Ehelichung durch Urthel und Recht zugelassen werden. — 5) E.G.O. 1687. III. 1. §. 24. S. 154. Reyscher G.G. III. 145. Wo auch ein muthwilliger Desertor oder Desertrix wieder heimkommt, so haben Sie (die Pfarrer) ein solches (gleichfalls) an ermeldte Specialn und Amt-Mann zu notificiren, auch, wann solche Wiederkunfft etwan blos vor der Copulation des gescheidenen Ehe-Gattens beschehen würde, damit innzuhalten, beede Theil zu beschicken, und alles mit Umbständen ihren Vorgesetzten zu hinterbringen.

2) Der weggelaufene Ehegatte. E.G.O. 1687. II. 13. §. 7. S. 106. Reyscher G.G. III. 126. Dem Desertori oder Desertrici soll die anderwärtige Ver-Ehelichung durch Urthel und Recht nicht zugelassen werden. s. vorig. Ziff. Wernher observ. for. I. 204. Ejusdem diss. de potestate principis circa novas nuptias malitioso desertori statim post sententias concedendas.

3) Gewerbe. Instr. 20. März 1851. Rbl. 55. §. 2. Wie von

einer böslich verlassenen Frau das Gewerbe ihres ortsabwesenden Ehemannes ohne eine zuvor eingetretene Unterbrechung fortgesetzt, so muß die Anzeige von der Fortsetzung spätestens 4 Wochen nach dem Zeitpunkte geschehen, in welchem die Absicht des Gewerbe-Inhabers, sich von seinem Haushalte zu trennen, den Anzeigepflichtigen bekannt wurde.

4) Sportel. Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Heiraths-Erlaubniß bei vorangegangener Scheidung der Ehe wegen Verlassung (vera desertio) für den beklagten Theil, wenn dieser in die Proceßkosten verurtheilt worden, 10 fl., wenn aber die Proceßkosten compensirt worden sind, 5 fl.

Tx.O. 14. Novbr. 1808. Rbl. Beil. S. 48. Reyscher Fz.G. II. 1. 912. 8 fl. 15 kr. und 4 fl. 6 kr.

Einen merkwürdigen Fall bildet der Back'sche Eheproceß 1536. Sarwey Mon. XVII. 124. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 269. St.Arch. Malef. Büsch. 9. Back, Pfarrer in Dußlingen. Heyd Ulrich Herz. z. Württ. III. 163.

§. 263. Nach der Scheidung wegen Quasidesertion.

1) Der unschuldige Theil. E.G.O. 1687. II. 13. §. 2. S. 101. Reyscher G.G. III. 124. — — So lassen Wir geschehen, daß der unschuldige Theil von dem renitirenden endlichen ganz geschelden, und ihme anderwärtige Ver-Ehelichung zugelassen werden möge.

2) Der schuldige Theil. 1) E.G.O. 1687. II. 13. §. 2. S. 101. Reyscher G.G. III. 124. Es solle aber der Widerspenstige, je nach befindenden Umbständen mit der Lands-Verweisung, Gefängniß, oder sonsten ernstlich gestrafft, sonderlich aber an dem Orte, wo der Unschuldige wohnet, zu Verhütung Aergernüß, nicht gedultet werden. — 2) E.Ger. Beschl. 16. Decbr. 1811. Reyscher G.G. III. 124. Sarwey Mon. II. 147. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 325. In Gemäßheit der Praxis des vormaligen E.Ger. wird das Princip aufgestellt, daß bei Gesuchen von Personen, welche ex capite quasi Desertionis als schuldige Theile geschieden worden, um Disp., sich in loco oder extra locum domicilii des unschuldigen Theils wieder verheirathen zu dürfen, hauptsächlich in der Rücksicht, um zu erfahren, ob beide abgeschiedene Eheleute in Ansehung ihres Vermögens bereits auseinandergesetzt seien oder nicht, der unschuldige Theil immer, jedoch nur im Allgemeinen, um seine Erklärung über dieses Gesuch zu vernehmen sei, daß es aber dem E.Ger. zustehe, die von dem unschuldigen Theil etwa gegen die Zulassung der Wiederverheirathung seines abgeschiedenen Ehegatten vorgebrachten Gründe zu würdigen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch gegen die allenfallsigen Einwendungen des unschuldigen Theils, dem schuldigen Theil die Disp., sich in loco oder extra locum wieder zu verheirathen, zu ertheilen.

Diese Vernehmung wird als überflüssig umgangen, wenn der Ehegatte sehr entfernt ist.

3) Sportel. 1) Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Heiraths-Erlaubniß bei vorangegangener gerichtlicher Scheidung der Ehe wegen Verlassung (quasi desertio) für den beklagten Theil, wenn dieser in die Proceß-Kosten verurtheilt worden, 10 fl., wenn aber die Proceßkosten compensirt worden sind, 5 fl. Tx.O. 14. Novbr. 1808. Rbl. Beil. S. 48. Reyscher Fz.G. II. 1. 912. 8 fl. 15 kr. und 4 fl. 6 kr. — 2) Hartmann Ev. Kbl. 1852. 804. Sarwey Mon. XIX. 148. Es ist bekannt, daß bei der Scheidung wegen Verlassung in der Regel der beklagte Theil nach unserem Verfahren der in Wahrheit unschuldige Theil ist. Diese Sportel erscheint somit als ganz unbillig und in vielen Fällen als eine Härte.

4) Aus der ehegerichtlichen Praxis. Specialfall, in welchem ein als vermeintlicher Katholik als schuldig Geschiedener zum Behufe seiner Wiederverheirathung den Beweis beibrachte, daß er der protestantischen Confession angehöre. Den 26. Jan. 1811. wurde die —, evangel., als Kl. gegen den —, welcher als katholisch betrachtet wurde, als Bekl., nachdem er 3 Zwangsgrade, 8 Tage in simplici, 4 Tage in duriori, und 4 Wochen im Zucht- und Waisenhaus erstanden hatte, ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten geschieden. Er bat darauf um Erlaubniß zur Wiederverheirathung, ohne seine künftige Ehefrau zu benennen. Als Katholiken wies man ihn damit ab und an den K.K.R. Nun producirte er einen Taufschein von —, aus Baiern, nach welchem er evangelischer Religion sei. Als dieß für ungenügend erklärt wurde, suchte er weiter zu deduciren, daß er der evangelischen Confession angehöre. Man communicirte jedoch mit dem K.K.R.; als aber dieser sich nicht bestimmt über das Religionsverhältniß aussprach und die Meinung äußerte, das Nähere werde sich durch die Vernehmung des Halbbruders des — aufklären, dieser sofort versicherte, — sei in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen worden, und bekenne sich jetzt noch zu derselben, und nachdem auch die inzwischen anderwärts geschiedene Ehefrau ihre Einwilligung unbeschränkt, wen er auch heirathen möchte, ertheilt hatte, so wurde endlich die erbetene Disp. ertheilt. Handschr. Mitth.

5) Ergebniß. Für die Nichtbeachtung der Bestimmung, dem Schuldigen auch bei der Quasidesertion, nicht bloß beim Ehebruch im engeren Sinne, die Heirath wenigstens an dem Orte, an welchem der Unschuldige wohnt, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht zu gestatten, und auf diese Art die Bestimmung der E.G.O., eben Schuldigen

selbst an dem betreffenden Orte nicht zu gedulden," zu modificiren, liegt durchaus kein Grund vor, vielmehr spricht für diese Maßregel, daß nicht nur die Bedeutung einer Scheidung wegen Quasidesertion im Allgemeinen erhöht, sondern mancher einzelne Scheidungsfall entfernt würde. Georgii in Sarwey Mon. X. 48. XVIII. 145.

§. 264. Nach der Scheidung wegen Lebensnachstellung.

Iz.Min. 29. März 1831. Sarwey Mon. IV. 71. Reyscher G.G. IV. 1996. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 612. Es liegt in der Befugniß des eheger. Sen., die Disp. zur Wiederverehelichung dem wegen Lebensnachstellungen als schuldigen Theil geschiedenen Ehegatten, bei dem Zusammentreffen besonderer Umstände, zu verweigern.

Vermeintliche Ehe, matrimonium putativum.

„De jure et privilegiis putativi matrimonii multa apud doctores nostros et admirabilia legi." Sc. Gentilis IV. 3. de donat. inter vir. et ux.

Sarwey Mon. IV. 76. V. 262. XIV. 78. Hartmann Ev. Kbl. 1849. 474. Hertius opusc. I. 369. diss. de matrim. putat. §. 17. Richter K.R. §. 267. 270. Walter K.R. §. 317. G. L. Böhmer princ. §. 386. Westphal de veris casibus matr. putat. Hal. 1758. Justi rechtl. Abh. von d. Ehen, die an und für sich selbst ungültig sind, de matr putat. et illeg. 1757.

§. 265. Begriff.

1) Die wahre Ehe besteht unter solchen Personen, die zu der Ehe mit einander in jeder Hinsicht befähigt sind, und denen in keiner Beziehung ein positives Ehehinderniß entgegensteht. Sie steht gegenüber der vermeintlichen, Putativehe. Sarwey Mon. V. 262.

2) Ob.Trib. 20. Septbr. 1832. Sarwey Mon. IV. 74. 76. Eine putative oder vermeintliche Ehe ist nach Rechtsgrundsätzen vorhanden, wenn bei dem Dasein eines vernichtenden Ehehindernisses beide Ehegatten, oder auch nur einer derselben, im guten Glauben war, und die Ehe mit Beobachtung der kirchlichen Feierlichkeit geschlossen wurde. Sie setzt voraus, daß, wenn nicht beide, doch der eine Theil, sich in einem Irrthum befunden habe; ein Irrthum, welcher in der Nichtkenntniß des vorhandenen vernichtenden Ehehindernisses besteht. Hezel E.R. 5.

3) Hoechst. comp. XI. §. 10. Quando personae in gradibus jure

divino vel humano prohibitis constitutae, inscias hujus consanguinitatis, matrimonio junctae sunt.

Dagegen muß das matrimonium putativum in Ansehung desjenigen Ehetheils, der im bösen Glauben steht, unzweifelhaft für eine unerlaubte Vermischung gehalten werden. Sarwey Mon. V. 287.

§. 266. Unterschied zwischen einer nichtigen und einer putativen Ehe.

Der große Unterschied zwischen einer nichtigen und einer putativen Ehe muß gehörig beachtet werden. Eine nichtige Ehe ist gar keine Ehe; es giebt hier keine dos und keine eheliche Treue. — Die putative Ehe aber ist vor der Hand eine wirkliche Ehe; sie wird aber nach entdeckter Illegalität rescindirt, — getrennt und ungültig gemacht, die nichtige dagegen als nichtig erklärt. Sarwey Mon. V. 284.

§. 267. Wirkung.

1) Die Putativehe ist eine, wenigstens nach der Ueberzeugung der Eheleute, gültige; einer solchen Ehe müssen aber nicht bloß in Beziehung auf die etwa aus derselben erzeugten Kinder, sondern auch in Beziehung auf den unschuldigen Ehegatten selbst so lange, bis sie obrigkeitlich aufgehoben wird, alle Eigenschaften und Wirkungen einer vollgültigen Ehe beigelegt werden. Hufnagel Mitth. 1846. 261.

2) Ob.Trib. 20. Sptbr. 1832. Sarwey Mon. IV. 74. 77. Hiebei versteht es sich von selbst, daß, wenn nur der eine Theil im Irrthum war, auch nur in Beziehung auf diesen und die betreffenden Kinder von dem Vorhandensein einer putativen Ehe die Rede sein kann.

3) Sollten beide Eheleute oder ein oder der andere Theil derselben irrig dafür halten, daß ihrer ehelichen Verbindung ein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, so schadet eine solche irrige Präsumtion in keiner Beziehung. Sarwey Mon. V. 263.

4) In Beziehung auf die Legitimität der Kinder ist nicht erforderlich, daß beide Eheleute sich in gutem Glauben befinden, wenn es nur bei einem derselben der Fall ist. Sarwey Mon. V. 269.

5) Die zwei Hauptmomente für die Legitimität der in diesen Ehen erzeugten Kinder sind 1) die Publicität, und 2) der Umstand, daß bei der Einsegnung von Seiten der Kirche kein Widerspruch erfolgt ist. Sarwey Mon. V. 263.

6) Innocenz III. 1198—1216. erklärt c. 15. qui fil. legit. (4. 17.) Sarwey Mon. V. 272. sogar die von heidnischen Aeltern in ihrer ehelichen

Verbindung erzeugten Kinder, wenn die Aeltern zum Christenthum übergehen, deren Ehe im canonischen Sinne für eine putative angesehen werde, utilitate publica suadente, für legitime Kinder.

7) Ueber die rechtlichen Wirkungen der putativen Ehe — Sarwey Mon. IV. 78. V. 271. Alle diejenigen besonderen Rechte, Vorzüge und Begünstigungen, — Privilegien —, welche nothwendig eine wahre Ehe voraussetzen, können von den in putativer Ehe lebenden Eheleuten nicht in Anspruch genommen werden. 288.

§. 268. Beispiele.

Dergleichen Fälle kommen jetzt seltener vor, weil in neueren Zeiten vor der öffentlichen Einsegnung die persönlichen Verhältnisse der Nupturienten weit genauer als vormals erforscht zu werden pflegen. — Als belehrende Beispiele werden folgende angeführt. Sarwey Mon. V. 265. 305.

1) Wenn sich ein schon Verehelichter für ledig ausgiebt und bei allen Gelegenheiten als solchen sich gerirt, um die Hand eines Frauenzimmers wirbt, und sich dasselbe, von diesem Betrug und dieser Verstellung nichts wissend und nichts ahnend, förmlich antrauen läßt.

2) Wenn eine Frau, deren Gatte mehrere Jahre, etwa im Kriege, abwesend war, einen andern aus der Ferne gekommenen, für ihren Gatten sich ausgebenden, wegen dessen frappanter Gesichts- und Gestaltsähnlichkeit für ihren wahren Gatten hält, und in diesem Irrthum die Ehe mit ihm fortsetzt.

3) Wenn eine Ehe von der competenten Gerichtsbehörde aus einem factisch unrichtigen Grunde getrennt worden, und in Folge dieser gerichtlich erkannten Trennung die Geschiedenen, oder der eine Theil derselben in voller Ueberzeugung seiner erlangten Freiheit mit einem Andern eine eheliche Verbindung schließt; z. B. ein Gatte beschuldigt seine Gattin boshafter Weise des Ehebruchs, und bewirkt durch bestochene Zeugen, daß der Ehebruch als constatirt angenommen, sofort auf Trennung erkannt wird. So lange freilich ein solcher Betrug und die materielle Richtigkeit dieses richterlichen Erkenntnisses unentdeckt bleibt, besteht wegen der für die Rechtlichkeit desselben streitenden Rechtsvermuthung*) diese II. Ehe allerdings; sie ist aber an sich eine rein putative Ehe, wird auch alsbald wieder getrennt, sobald der vom Gatten verübte Betrug und die Unrichtigkeit des ehegerichtlichen Spruchs hergestellt ist.

*) Denn eine wirkliche Rechtskraft erlangt eine solche auf falschen Beweisen ruhende richterliche Sentenz in Ehesachen nicht. Cap. 7. X, de sent. et re jud. (2. 27.)

4) Wenn eine Gattin nach längerer Abwesenheit ihres Mannes durch erhaltene glaubwürdige Nachrichten von dem bei einem Schiffbruche erlittenen Tode (dergleichen Fälle sich in Holland und andern Seestaaten ereignet haben), von dem Ableben ihres Mannes überzeugt, sich weiter verheirathet hat, der Irrthum aber in der Folge entweder durch eigenhändige Schreiben oder durch des Mannes persönliches Erscheinen sich offenbart; oder wenn, wie in dem Hamburger Statut IV. 22. hinsichtlich eines solchen Falles bemerkt ist, aus erweislichem Irrthum sich zutragen möchte, daß ein Ehemann sich in abgelegenen Orten 4 oder 5 Jahre aufgehalten und seiner Hausfrau Nichts von seinem Zustand zu wissen gethan, noch ihr und ihren Kindern die Nothdurft indessen verschafft, auch alle Erkundigung vergeblich gewesen, in der beständigen Meinung, daß derselbe Todes verfahren, zur andern Ehe sich begeben hätte.

5) Wenn sich Personen ehelichen, bei welchen die Ehe wegen zu naher Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft gesetzlich nicht zulässig, vielmehr prohibirt ist, diese Eheleute aber von diesem Ehehinderniß ganz und gar Nichts gewußt, noch sonst bei ihrer Verehelichung ein Widerspruch erhoben worden ist.

6) Wenn 2 Eheleute, der muhamedanischen Religion zugethan, nach dieser ihrer Religion im legitimen Ehestand sich befanden, aber zur christlichen Religion übergehen, so werden sie zwar von Neuem nach christlichem Gebrauche getraut, ihre frühere Ehe aber wird als eine putative Ehe angesehen und als solche rechtlich beurtheilt.

7) Wenn sich ein Jude, für einen Christen sich ausgebend, eine Christin, die ihn für einen Christen hält, und ganz keinen Grund hat, etwas Anderes zu vermuthen, und daher im guten Glauben steht, antrauen läßt, so wird diese Ehe zu Gunsten der Betrogenen für eine putative angesehen. Hätte diese Person von der Religion ihres Bewerbers Kenntniß gehabt, und sich dessen ungeachtet mit ihm trauen lassen, so würde diese Ehe nichtig und mit der Strafe des Ehebruchs zu ahnden sein. (?) (P. 6. cod. de judaeis. 1, 9.)

8) Wenn ein Priester, für einen Laien sich ausgebend, eine dieses Betrugs gänzlich unbewußte Frauensperson ehelicht, so wird diese Ehe ebenfalls zu Gunsten der Betrogenen für eine putative angesehen.

9) Den sonderbarsten Fall führt Luther an. Sarwey Mon. V. 267. 287. Luth. exeg. op. lat. ad. 1 Mos. 36. ed. Schmid. Erlang. 1841. IX. 23. Hartmann Ev. Kbl. 1849. 477. Böhmer j. eccl. prot. IV. tit. 14. §. 44.

Schlegel verb. Gr. 506. Es hatte Jemand unwissend seine eigene Tochter geheirathet, die er eben so unwissend mit seiner eigenen Mutter gezeugt gehabt hatte. Flatt Magaz. XVI. 24.

10) Bei Eingehung einer Ehe war dem Ehemanne von seinem Schwiegervater ein bestimmtes Capital als Einbringen zugesichert worden. Diese Ehe wurde später als null und nichtig aufgelöst. Nun forderte der Schwiegersohn von dem Schwiegervater Zahlung der Zinsen von dem zugesicherten Capital für die Zeit, während welcher das eheliche Verhältniß bestanden. Ihm wurde entgegnet: „Die Ehe sei nichtig gewesen, habe also auch eine Forderung solcher Art nicht in's Dasein rufen können.“ Gegen diesen Einwand ist in den Motiven des oberstrichterlichen Erkenntnisses bemerkt: „Zwar haben viele Schriftsteller über das Civilrecht, gestützt auf Aussprüche der römischen Rechtsquellen, insbesondere auf §. 12. Inst. de nuptiis (1, 10.) und fr. 3. de jure dotium (23, 3.) den Grundsatz als einen noch heutzutage anwendbaren aufgestellt, daß in jedem Falle einer Annullirung der Ehe die zwischen den Ehegatten begründeten Vermögensverhältnisse auf den Zustand zurückzuführen seien, in welchem sie vor Eingehung der Ehe gewesen, so daß namentlich der Ehemann die Nutzungen des eheweiblichen Einbringens wieder herauszugeben habe, oder sie, wenn ihm dasselbe noch nicht gegeben worden, nachträglich zu fordern nicht berechtigt sei. Mühlenbruch Lehrb. des Pand.R. III. §. 530. Schweppe röm. Pr.R. IV. §. 677. 711. Allein es ist hiebei unberücksichtigt geblieben, daß das canonische Recht dem sogenannten matrimonium putativum, d. h. derjenigen nichtigen Ehe, bei welcher beide Ehegatten, oder wenigstens der eine von ihnen, mit dem eine Nichtigkeit herbeiführenden Mangel der Ehe unbekannt gewesen sind, rücksichtlich der oder des in bona fide befindlichen Ehegatten, ebenso wie in Betreff der in dieser Ehe erzeugten Kinder, die Wirkungen einer gültigen Ehe beilegt. Cap. 8. 14. X. qui filii sint legitimi (4, 17.). Boehmer princ. jur. can. §. 386. Glück Erl. der Pand. XXVI. 264. — Nach diesem Princip des canonischen Rechts sind insbesondere auch die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, deren Ehe später für nichtig erklärt wird, insoweit, als bona fides auf Seiten derselben vorhanden ist, nach den für gültige Ehen bestehenden Vorschriften zu beurtheilen. Es ist daher namentlich der in bona fide befindliche Ehemann zu denselben Ansprüchen in Bezug auf das Heirathsgut befugt, welche ihm bei einer zu Recht beständigen Ehe zustehen würden. Dieser milderen Ansicht ist auch die Praxis gefolgt. Glück Erl. d. Pand. XIX. 110. Erk. des O.A.G. zu Dresden. Wochenblatt für merkw. Rechtsf. 1848. 40. Seuffert Arch. II. 1. 71.

§. 269. Scheinehe, matrimonium simulatum.

1) Wenn zwei Personen zur Erreichung eines andern, als des bei der Ehe zu Grunde liegenden Zweckes in eine eheliche Verbindung sich einlassen, ohne die Absicht zu haben, solche lebenslänglich fortzusetzen, so besteht eine Scheinehe. Hezel E.R. 6. — Matrimonium simulatum s. personatum sine intentione individuam vitae consuetudinem servandi, sub praetextu tamen matrimonii contrahitur. Hochst. comp. XI. §. 9.

Von einem casu, da zwei Personen 20 Jahr lang unter dem Schein, Eheleut zu sein, mit einander gelebt, da sie aber nie copulirt worden. Spener theol. Bed. II. 566.

2) Bei der Scheinehe ist es eben so nothwendig, wie bei der wahren Ehe, daß sie öffentlich unter Beobachtung aller herkömmlichen Feierlichkeiten, des öffentlichen Aufrufs und der Einsegnung vor Zeugen, im Angesicht der Kirche vorgenommen worden sei, weil die Winkelehen, matrimonia clandestina, unerlaubt sind. Sarwey Mon. V. 263.

3) Dergleichen Scheinehen sind nicht nur überhaupt, sondern auch zwischen Personen desselben Geschlechts möglich, und man hat Beispiele davon. l. 30. D. de rit. nupt. Schott E.R. §. 98. Meirich diss. de simulatis nuptiis. 1684. Ehrenhaus diss. de matrim. duarum feminarum sexu masculino simulato inito. 1729. Hartitzsch E.R. §. 53.

Doppelehe, bigamia.

§. 6. inst. de nupt. l. 2. C. de incest. nupt. c. 19. X. de spons. c. 4. 5. X. de eo qui duxit in matr. c. 2. X. de sec. nupt. c. 2. 3. 4. X. de sponsa duorum. Wiese K.R. II. 629. Richter K.R. §. 255. Hartitzsch E.R. §. 53.

§. 270. Christlicher Standpunkt.

Ganz entschieden spricht sich die Schrift Matth. 19, 3—9. 1 Kor. 7, 2. 1 Tim. 3, 2. für die Monogamie aus. Die Christen aller Zeiten und Sekten haben nur diese für erlaubt gehalten und nur in dieser gelebt. — Die Nachricht des Sokrates hist. eccl. IV. 31. (Valesii Anmerk.) von einem Gesetze, in welchem der Kaiser Valentinian 364—376. die Bigamie erlaubt haben soll, ist sehr verdächtig. Reinhard chr. Mor. I. 398.

§. 271. Begriff.

1) Die Schließung einer neuen Ehe bei noch fortdauernder gültiger Ehe heißt Bigamie. Str.Ges. 1. März 1839. Art. 304. Rbl. 184.

2) E.G.O. 1687. II. 13. §. 8. S. 106. Reyscher G.G. III. 126. Das crimen bigamiae wird begangen, wenn das weggezogene Ehe-Gemächt, ehe und dann die pars deserta durch Ehe-Richterlichen Spruch von jenem separirt und zu anderwärtiger Ehe zu schreiten ihm gestattet worden, sponsalia celebrirt. Mand. 21. Mai 1586. §. 22—24. Reyscher G.G. III. 448. Hartmann E.G. 227.

3) Die Bigamie wird entweder als ein durch Vollziehung einer neuen Ehe begangener Ehebruch, oder als Eingehung einer weiteren Ehe mit dem Bewußtsein der noch dauernden gültigen früheren Ehe bezeichnet. Nach württembergischem Rechte wird das Verbrechen in die Schließung einer neuen Ehe gesetzt, wenn die Heirath förmlich geschlossen, mit Beobachtung der nöthigen äußeren Förmlichkeiten eingegangen ist. — Das Verbrechen setzt eine noch fortdauernde gültige Ehe voraus. 1) War die frühere Ehe nichtig und die Nupturienten haben die Nichtigkeit derselben gekannt, so ist das Verbrechen der Bigamie nicht vorhanden, wenn auch die frühere Ehe noch nicht für nichtig erklärt worden ist. 2) Waren die zur neuen Ehe Schreitenden im Irrthume, hielten sie die z. B. durch den Tod eines Ehegatten aufgelöste Ehe für noch bestehend, oder die nichtige Ehe für gültig, so muß nach Art. 72. des Strafges. ein strafbarer Versuch, und zwar, wenn die neue Ehe schon geschlossen ist, ein beendigter Versuch angenommen werden. Hufnagel Comm. II. 260.

§. 272. Eintheilung.

1) Successiva — wird die Ehe Derjenigen genannt, welche zum II. Mal verheirathet sind, — Richter K.R. §. 94.; 2) interpretativa — die Ehe Desjenigen, der mit einer von ihrem ersten Gatten fleischlich erkannten Wittwe, einer Ehebrecherin, oder einer Geschwächten verheirathet ist, — Richter K.R. §. 94.; 3) similitudinaria — die Ehe der Geistlichen höherer Grade. Richter §. 95.

§. 273. Bestrafung.

1) Artikelbrief d. schwäb. Kreises 21. Novbr. 1710. Reyscher Kr.G. I. 433. Wer das Laster zweyfacher Ehe bei noch lebenden seinem Ehegatten wissend- und wirklich begehet, — — soll nach Ausweisung Kaiser Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung seinem Verbrechen nach mit dem Schwert, Feuer oder auf andere Weise vom Leben zum Tode gerichtet werden.

2) Str.Ges. 1. März 1839. Art. 304. Rbl. 184. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll, 1) wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, zu 3jährigem Arbeitshaus bis 8jährigem Zuchthaus, außerdem zu 1jährigem bis 3jährigem Arbeitshaus verurtheilt werden; *) — 2) sind beide Theile schon verheirathet, so ist jeder Theil, wenn ihm der Ehestand des Andern bekannt war, mit Arbeitshaus, nicht unter 4 Jahren, zu bestrafen; — 3) hat eine ledige Person sich mit einer verheiratheten, deren fortdauerndes eheliches Verhältniß ihr bekannt war, verheirathet, so ist auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren zu erkennen; — 4) hatte eine Person bei Eingehung einer neuen Ehe sich in einem auf Fahrläßigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der früheren Ehe befunden, so tritt gegen dieselbe, nach dem Grade ihrer Fahrläßigkeit, Gefängniß von 1 bis zu 3 Monaten ein.

3) K. Ges. 5. Septbr. 1839. Art. 19. Rbl. 560. In den — Strafges. 1. März 1839. Art. 304. 1—3. Rbl. 184. bezeichneten Fällen der Doppelehe tritt der Verlust des gesetzlichen Erbrechts auch gegen Ehegatten ein, sofern nicht der Verletzte, nachdem ihm das Straferkenntniß bekannt geworden, die Ehe freiwillig fortgesetzt hat. — Art. 18. Es findet auch Schadensersatz statt.

§. 274. Verjährung.

Hufnagel Comm. III. 363. 648. Weil nach unserem Gesetzbuche das Verbrechen der Bigamie vollendet ist, sobald der Act geendigt ist, welcher die Schließung der zweiten Ehe begründet, so ist die Bigamie auch kein fortgesetztes Verbrechen im rechtlichen Sinne, und eben deßwegen fängt die Verjährung der Untersuchung weder erst nach Verübung des letzten Beischlafactes, noch nach Auflösung der zweiten Ehe durch Scheidung oder Tod des einen Theiles, sondern schon mit Abschließung der zweiten Ehe zu laufen an. — Dasselbe nehmen nach gemeinem Rechte an: Unterholzner Verjährungslehre II. 466. Heffter Crim.R. §. 189. Not. 4. Mittermaier zu Feuerbach §. 66. — Ein neueres entgegengesetztes Erkenntniß in Hitzigs Annal. 1843. II. 90.

§. 275. Dienstpflichtverletzung des Geistlichen.

Der zu einer Bigamie aus bösem Vorsatze mitwirkende Geistliche fällt unter den Art. 450. des Strafges. 1. März 1839. Rbl. 225., welcher bestimmt, daß Geistliche und deren Gehülfen, welche durch eine gesetzwidrige

*) Diese Fälle gehören vor die Schwurgerichtshöfe. Ges. 14. Aug. 1849. Art. 1. Rbl. 401.

Trauung zu einer strafbaren Verbindung wissentlich mitgewirkt haben, nach Beschaffenheit der Umstände mit zeitlicher Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden sollen. Dieselbe Strafbestimmung gilt auch für die Beihülfe der Geistlichen zu dem Verbrechen der incestuosen Ehe. Hufnagel Comm. II. 265. — Ueber die Beihülfe eines Dritten — außer dem Geistlichen — zu einer Bigamie II. 265.

§. 276. Verschiedene Fälle.

1) Eine ledige Person hat sich mit einer noch in gültiger ehelicher Verbindung stehenden Person verheirathet; I. der ledigen Person war aber diese fortbestehende Verbindung unbekannt, a) weil sie unterlassen hat, sich gehörig zu erkundigen, aus Fahrläßigkeit; in diesem Falle wird die ledige Person nach ihrer größeren oder geringeren Fahrläßigkeit mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten bestraft; die verheirathete Person dagegen wird mit Arbeitshausstrafe von einem bis zu drei Jahren belegt. b) Der ledigen Person blieb ohne ihre Schuld der eheliche Stand des Andern unbekannt, es ward ihr derselbe von diesem verhehlt; wegen des hier concurrirenden Betrugs wird der verheirathete Theil zu dreijährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause verurtheilt; darum kann die Strafe des Betrugs, der bereits im Gesetze als erschwerender Umstand berücksichtigt worden, nicht noch besonders zur Anwendung kommen; die ledige Person bleibt straflos. II. Der ledigen Person war der eheliche Stand der andern bekannt; in diesem Falle wird gegen die ledige auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, gegen die verheirathete von einem bis zu drei Jahren erkannt.

2) Beide sich verheirathende Personen stehen bereits in einer gültigen Ehe, und I. jeder Theil kennt den ehelichen Stand des andern; in diesem Falle, in welchem jeder Theil wissentlich eine doppelte Rechtsverletzung begeht, werden beide mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren bestraft. II. Jeder Theil hält den andern für ledig; in diesem Falle trifft jeden Theil die Strafe von ein- bis dreijährigem Arbeitshause; Fahrläßigkeit auf einer oder auf beiden Seiten kann nicht in Betracht kommen, da jeder Theil, seines eigenen ehelichen Standes sich bewußt, eine absichtliche Rechtsverletzung begeht. III. Ein Theil kennt den ehelichen Stand des andern nicht; derselbe wird mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren bestraft; eine Fahrläßigkeit in Erkundigung des ehelichen Standes des Andern kommt hier gleichfalls nicht in Betracht, weil schon aus bösem Vorsatz gefehlt ist; auch ein Betrug von Seiten des Andern bewirkt für diesen keine Erhöhung der Strafe, weil

der denselben für ledig haltende Theil durch den Betrug in keine schlimmere Lage versetzt wird, als er schon durch seinen eigenen rechtswidrigen Entschluß sich zugezogen hat. Hufnagel Comm. II. 264.

3) Würde sich ein bereits Verheiratheter, für einen ledigen Mann sich ausgebend, eine andere ganz unschuldige Person in der Absicht antrauen lassen, nicht nur mit dieser, sondern auch mit seiner früheren lebenden Gattin ehelich, jedoch in zwei verschiedenen Orten, damit auf diese Weise um so weniger etwas entdeckt würde, zu leben, so erscheint ein solcher Betrüger nicht nur hinsichtlich seiner rechtmäßigen Gattin als ein Ehebrecher, sondern auch als bigamus, weil er sich eine II. Gattin mit dem bestimmten Willen, auch mit dieser ehelich zu leben, und also im Ehebruch beharren zu wollen (das Formale der Bigamie), hat antrauen lassen. In diesem Falle kann die II., in voller faktischer Unwissenheit und im besten Glauben stehende, unschuldige, infam betrogene Gattin durchaus kein Reat treffen, auch jener des Ehebruchs nicht, weil sie nach der angenommenen Hypothese von der bereits bestandenen ehelichen Verbindung ihres Gatten ganz und gar nichts wußte: non enim animo, sed corpore tantum moecha est. Sarwey Mon. V. 285.

4) Durch eine ohne Wissen des andern Ehegatten geschlossene Bigamie wird zugleich ein wahrer Ehebruch begangen. l. 18. C. ad l. Jul. de adult. Peinl. Halsger.Ord. Art. 121. Schott E.R. §. 98. Thomasius diss. de crimine bigamiae, de praescriptione bigamiae. 1685.

§. 277. Geschichtliche Beispiele.

1) In der Bibel: Elkana, Samuels Vater. 1 Sam. 1, 1. 2. Jakob, der Erzvater. 1 Mos. 29, 18—28. Joas, der König. 2 Chron. 24, 3.

2) Herodot, geb. 404. vor Chr., führt V. 37. an, daß ein Spartaner, Anaxandrides, zwei Frauen zugleich gehabt, dieß aber aus dem Grunde geschehen sei, weil die erste unfruchtbar gewesen, und daß es spartanischen Sitten zuwider gewesen.

3) Von Euripides, † 405. vor Chr., sagte man, daß sein Haß gegen das weibliche Geschlecht daher gekommen sei, weil er zwei böse Weiber auf einmal gehabt habe. Gellius noct. att. XV. 20. Diesem Gerüchte widerspricht jedoch Athenäus im 3. Jahrhund. dipnos. XIII. 1.

4) Auch von Socrates, † 480. vor Chr., gieng die Sage, daß er mit zwei Frauen zugleich gelebt habe. Diogen. von Laërte. Athenäus vermuthet, daß dieß damals nicht für anstößig gehalten worden sei, weil es ihm keiner seiner Feinde zum Vorwurfe gemacht habe. Doch wird schon im Alterthum die ganze Sache in Zweifel gezogen. Panätius von Rhodus in

Plutarchs Perikles. Potter griech. Arch. II. 494. Athenäus bemerkt, es sei die Bigamie damals in Athen gesetzlich erlaubt gewesen, weil die Zahl der Einwohner durch eine verheerende Pest sehr abgenommen habe. Stäudlin Gesch. 136.

5) Ludwig VI. von Gleichen zog mit Kaiser Friedrich I. Barbarossa 1190. in's gelobte Land. In Ptolemais ward er von den Türken gefangen. Die Tochter des Sultans in Kairo floh mit ihm unter der Bedingung, daß er sie heirathe. Sie langten über Venedig in Rom an, wo der Papst sie dispensirte. Im Jahr 1240. erreichte der Graf seine Herrschaft. Die Sarazenin fand eine gute Aufnahme bei der zurückgebliebenen Gattin, einer Gräfin von Käfernburg. Alle Drei lebten in Einigkeit. — Im Jahr 1807. erschien von Wilhelm v. Schütz ein Trauerspiel: „Der Graf und die Gräfin von Gleichen." Weisse exemplum bigamiae per dispensationem romani pontificis admissae. Lips. 1824. — Muth disqu. historico-critica in bigamiam comitis de Gleichen, cujus monumentum est in ecclesia s. Petri Erford. 1788. — Stapf P.II. 306. erklärt die Sache für eine Fabel.

6) Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen 1504—1567. Vermählt mit einer Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, ließ er sich 1540. ein Hoffräulein Margarethe von Saale antrauen. Luthers Werke (Walch) X. Vorr. 64. 886. Mayer J. Fr. progr., utrum Lutherus Philippo Hassiae Landgravio bigamiam concesserit? Gryph. 1702. Strobel Beitr. z. Literatur des 16. Jahrhunderts I. 87. II. 395. Melanchthon 62. M. christl. Berathschl. 44. De Wette Luth. Brief. V. 236. 293. Raumer Europ. I. 489. Rommel Gesch. v. Hess. III. 209. 230. Philipp der Großmüthige. II. 412. Anmerk. z. hess. Gesch. VI. 6. 209. Seckendorf de bigamia Landgravii narratio accurata. Hist. Luther. III. 277. Ranke teutsch. Gesch. IV. 256—263. Matthes Ph. Melanchthon 201. Moser patr. Arch. I. 305. 316. Reinhard chr. Mor. I. 398. Heyd Herz. Ulr. III. 226. Pfaff. Gesch. Württ. II. 326. Gerhard loc. theol. XV. 194. Hartmann Ev. Kbl. 1848. 601. 614. 641. Bellarmin de matrim. C. 10. Stäudlin Gesch. d. Vorst. u. Lehr. von d. Ehe. 433. Diesen ganzen Handel bezeichneten die Reformatoren in ihren Schreiben mit dem Ausdruck: „macedonium negotium." Das Copulations-Notariatsinstrument nebst dem Schreiben des Landgrafen und der Theologen Bedenken findet sich in Daphnaei Arcuarii (Lorenz Beger) „Betrachtung des in dem Natur- und Völkerrecht gegründeten heiligen Ehestandes" 1679., durch welche Schrift Kurfürst Karl Ludwigs zu Pfalz Ehescheidung von seiner Gemahlin und An-

trauung der Luise von Degenfeld beschönigt und durch des Landgrafen Beispiel gedeckt werden sollte. Ueber diese Schrift sagt Spener, theol. Bed. III. 434. 488.: „Mich däucht, der Teufel fange in diesem unserem Seculo fast mehr als vormals diesen Artikel des Ehestandes und dessen heilige Einsetzungen an anzugreifen, damit er Alles in eine ungezähmte Licenz bringen und die göttlichen Bande zerreißen möge.“ Was auch in dieser Angelegenheit von den Reformatoren gesprochen worden sein mag, so ist hiebei die Sache des protestantischen E.R. keineswegs betheiligt. Ullmann Stud. u. Krit. 1846. 547. Stäudlin Gesch. 438.

7) Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg, vermählt mit Johanna Elisabeth von Baden-Durlach, ließ sich 1707. mit Christine Wilhelmine von Grävenitz aus Meklenburg trauen. Unter welchem Gesichtspunkte diese Verbindung betrachtet werden mag, so bleibt sie eine durchaus unerlaubte, da der Herzog ohne Scheidung von seiner rechtmäßigen Gemahlin, welche niemals erfolgte, zu keiner Verbindung irgend einer Art mit einer andern Dame berechtigt sein konnte. Reyscher St.Gr.G. I. 194. In der ganzen Sache erklärte sich die Synode und das Consistorium zu Stuttgart sehr stark gegen den Herzog, und Hofprediger und Consistorialräthe sprachen ihm eindringlich, aber vergebens, in's Gewissen. Der Hofprediger Urlsperger wurde entlassen. Pfaff Gesch. Württ. II. 303. Apologie de monsieur Forstner de Breitembourg et de Damberg, Londres 1746. Anhang zu Spittlers Geschichte. Uebersetzt in Fischer Gesch. Württ. I. 374. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 230.

8) Ueber die Bigamie Friedrichs I., Königs von Schweden 1720—1751., mit einer Gräfin von Taube brach der Unwille öffentlich aus, so wie über den sophistischen Bischof, „der sie gebilligt und den König getraut hatte“. Zu vergleichen Stöver, unser Jahrhundert III. 230. Reinhard chr. Mor. I. 398.

9) Heinrich von Braunschweig 1489—1568. lebte ebenfalls in einem ärgerlichen bigamischen Verhältniß mit Eva von Trotte, welche sich auf einem Schlosse aufhielt, während vorgegeben wurde, sie sei an der Pest gestorben, und ein prächtiges Leichenbegängniß dieß wahrscheinlich machen sollte. Laut hat hierüber Luther seine Mißbilligung ausgesprochen. Basler Lex. Wessenberg K.V. IV. 323. Bucholz Gesch. Ferdinands I. V. 373.

10) Wegen Doppelheirath stand 1849. die berüchtigte Lola Montez vor dem Polizeigericht in Marlboroughstreet.

Vielweiberei, polygamia.

Polygamia triumphatrix, i. e. discursus politicus de polygamia. thes. 82. 471. Der unter dem Namen Theophilus Aletheus, Athanasius Vincentius und Sincerus Wahrenberg versteckte Verfasser ist Johann Lyser oder Leyser, Inspector zu Schulpforta. Das Werk kam — cum notis Vincentii 1682. — angeblich zu London, wirklich aber in Amsterdam heraus. Stäudlin Gesch. d. Vorst. von der Ehe. 437. Madan telyphthora. 1781. Montesquieu Geist der Gesetze. XVI. 2—6. 122. Süßmilch göttl. Ordn. I. 486. II. 21. Michaelis mosaisch. Recht. II. §. 94. Michaelis paralip. contra polygamiam in syntag. comment. II. Home Versuche über die Geschichte des Menschen. I. 1. 6. 206. Götting'sch. histor. Magazin. II. 417. Premontval monogamie ou l'unité dans le mariage. $17^{51}/_{53}$. Reinhard chr. Mor. I §. 127. Schott E.R. §. 98. Baumgarten diss. de polygamia simultanea illegitima. 1739. Adami alias Misander Tractat von der Vielweiberei 1713. Beza Tr. de polygamia, in qua et Ochini apostatae pro polygamia et Montanistarum adv. nuptias argumenta refutantur. 1568. 1591. Lütken gelehrter und ausführlicher Tractat von der Polygamie und Concubinat. 1723. Menzer kurzes Bedenken über eines von sich selbst also genannten Sinceri Wahrenbergs kurzes Gespräch von der Polygamie. 1671. Menzer Tr. de conjugio. 1618. Neobulus Gespräch, ob es der Rechte gemäß oder entgegen sei, mehr denn Ein Eheweib zu haben? 1541. Vigil ad Sincerum Warenbergium Suecum epistola seu dissertatio super polygamia simultanea. 1673. Zeidler Tr. de polygamia. Willenberg schediasma de finib. polyg. licit. 1712. Praesidia j. div. quibus tuetur sched. 1713. Iterata praesidia. 1714. Exceptio de polyg. 1714. Walch Relig. Str. innerh. der luth. Kirch. I. 954. III. 105. Weickmann vindic. script. sacr. a pseud-hermenia patronorum polygamiae. 1713. — Iustitia causae in controv. de polygamia simultanea. 1714. Apologia. 1715. Schelwig comm. de polygam. advers. Themistium. 1714. Wernsdorf summa sanae doctrinae de polyg. 1716. Henr. Alathaeus Eylfertiges Antwortschreiben an einen Rath über die Frage, ob die Polygamie mit dem Christenthum bestehen könne? 1733. Thomasius jurist. Dissert. von der Kebs-Ehe. 1714. Delany Gedanken von der Vielweiberei, aus dem Engl. übers. 1742. Fresenius die Vielweiberei nach den wichtigsten Gründen behauptet und durch unumstößliche Beweise entkräftet. 1756. Unpartheiische Gedanken über den bisher. Wortstreit Weickmanns mit Willenberg in der Materie von der Polygamie. 1716. Monnerus Tract. matrimonialis brevis ac methodicus de coelibatu, polygamia, consensu parentum, causis divortii. 1618.

§. 278. Begriff.

Sie ist derjenige Zustand, da ein Mann zu gleicher Zeit mit mehreren Personen des andern Geschlechts in ehelicher Verbindung lebt.

§. 279. Christlicher Standpunkt.

1) Daß der Begriff der Ehe die Möglichkeit der Polygamie ausschließe, war von jeher das Bewußtsein der Kirche und des christlichen Staates, ja selbst schon vieler heidnischer Völker. Richter K.R. §. 255. Walter K.R. §. 307. Denn Nebenweiber ungleichen Ranges, wie im Verhältniß der Hagar zu Sarai 1 Mos. 16, 2., verkümmern das häusliche Leben. Dieß Verhältniß kommt nur im alten 1 Mos. 4, 19. 26, 34. 30, 1—13. 2 Sam. 3, 2—8. 5, 13. 15, 16., nicht aber im neuen Testamente vor. 1 Kor. 7, 2.

2) Die Monogamie wird von Christus überall vorausgesetzt. Matth. 19, 3—9. In der Stelle 19, 29. steht ausdrücklich der singularis „Weib". Die Vielweiberei war zu seiner Zeit unter den Juden fast ganz abgekommen. Paulus und die Apostel bestimmen 1 Kor. 7, 1. die Pflichten der Ehegatten nach allen Seiten so, daß dieselben nur in monogamischer Verbindung vollkommen erfüllt werden können. 1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6. 1 Tim. 5, 9. Stäudlin Gesch. 100. 114.

3) „Nach 1 Kor. 7, 2—4., sagt Brenz † 1570., kann der Ehemann sich nicht noch einem Eheweib versprechen. Den Patriarchen ist wegen Mehrung des Geschlechts, die ihnen verheißen worden, die Polygamie gestattet gewesen. Valentinian's 364—376. Gesetz hat nie eine sonderliche Folge gehabt. Verspricht daher ein leichtfertiger Geselle 2. oder 3. die Ehe, so soll die Obrigkeit ihn zur Strafe ziehen. Etwas Anderes ist es, wenn ein Christ aus dem Heidenthum mehr Weiber herüberbringt. Der Apostel hat auch Heiden mit 2. Weibern aufgenommen, aber nicht, als ob es dem Christen erlaubt wäre, zwei Weiber zu nehmen. Für den Fall, daß ein vermeinter Christ, denn ein rechter untersteht sich dessen nicht, das thun würde, ist freilich keine ausdrückliche Strafe bestimmt; daher sollte die Obrigkeit einen solchen bestrafen, wie einen, der gemeinen Landfrieden und bürgerliche Ordnung gebrochen. Welches dann das ordentliche Weib sein solle, sagt die Schrift nicht; meine Meinung ist, wo die erste noch unverrückt wäre und die andere verrückt, sollte die letzte das ordentliche Weib sein." Hartmann u. Jäger J. Brenz I. 353.

4) Luther hält die Vielweiberei überhaupt nicht für verboten. Er schrieb an den Kanzler Brück: „Dem Manne, welcher auf Karlstadts Rath die II. Frau verlangt, soll der Fürst so antworten: Der Mann müsse selbst, in seinem eigenen Gewissen gewiß und fest überzeugt sein, daß ihm dieß nach dem Worte Gottes erlaubt sei. Er müsse also die aufsuchen, welche ihn durch Gottes Wort sicher machten, es möge nun Karlstadt oder ein anderer sein; dieß wäre des Fürsten Sache nicht. Denn wenn er sonst ungewiß und unsicher wäre, so könne er durch die Beistimmung des Fürsten es nicht werden. Es geht nicht für diesen, Etwas in dieser Sache zu entscheiden, und es käme dem Priester zu, aus dessen Munde man das Gesetz Gottes vernehmen solle, wie Malachias 2, 7. sagt. Wahrlich ich bekenne, daß ich es nicht untersagen kann, wenn Jemand mehrere Frauen nehmen will; noch widerspricht es der heiligen Schrift. Allein ich wollte doch nicht, daß solch ein Exempel bei den Christen zuerst eingeführt würde, bei welchen auch diejenigen Dinge, welche erlaubt sind, müssen unterlassen werden, um Aergerniß zu meiden,

des Anstandes im Verhalten wegen, welches Paulus überall fordert. Denn es ist dem Christen sehr unanständig, die Freiheit auf's Aeußerste und bis zum letzten Grade zu treiben, seiner Bequemlichkeiten halber, und doch das Allgemeine und Nothwendige der Liebe zu vernachläßigen. Deßwegen habe ich in meinem Sermon diese Ausflucht nicht geben mögen, und ich glaube kaum, daß ein Christ so von Gott verlassen sei, daß ein Verehelichter sich nicht des von Gott Untersagten enthalten könne. Sonderlichkeit, fürchte ich, ist die Ursache davon. Allein laßt gehen, wie es geht. Vielleicht werden sie sich auch beschneiden lassen zu Orlamünde, und ganz Moses Jünger werden.« Ukert Luth. Leben. II. 24.

§. 280. Verbot.

1) Mand. 20. Aug. 1527. Reyscher E.K.G. I. 19. Welh Eemannen mer dann ain Eeweib, vnnd herwider, ain Eeweib mer dan ain Eeman genomen, oder noch nemen würden, die söllen nach der Lannde gebreuch vnd gewonhaiten gestrafft werden.

2) Obwohl die Familienverhältnisse der Ausländer unter sich in der Regel nach den Gesetzen ihres Staates zu beurtheilen sind, so kann doch unser Staat Handlungen und Verhältnisse, welche er an und für sich verwerflich und ganz unzuläßig erklärt, im Bereich seiner Grenzen nicht dulden, noch viel weniger denselben seinen Rechtsschutz gewähren, sollte auch ein Dritter seine Berechtigung dazu aus dem Rechte seines Staates, das bei dem betreffenden Verhältnisse im Allgemeinen als maßgebend anerkannt wird, herleiten. So kann z. B. ein Türke bei uns kein Harem von mehr als einer Frau halten. Wächter Pr.R. II. §. 20.

1) Auch in Nordamerika ist die Ehe eine christliche, obwohl sie von Staatswegen nur als Civilehe geschlossen zu werden braucht, und die religiösen Ceremonien dabei Jedem überlassen sind; es kann Keiner zwei Weiber heirathen. — 2) Ein muhamedanischer Minister in Belgien dürfte sich nicht einfallen lassen, 4. Frauen durch Civilakte sich als wirkliche Frauen anzutrauen. Der sittliche, das Leben des Volkes durchtönende Grundcharakter Belgiens ist christlich, und nicht bloß christlich, sondern römisch-katholisch; und eben so ist noch bei uns heute der christliche Charakter Grundlage, Fundament unseres ganzen staatlichen Bestandes. Allenthalben ist in dem materiellen Inhalt des Rechts bis jetzt noch tausendfach entschieden christlicher Inhalt! — 3) Dagegen erklärt die Vielweiberei für erlaubt Dr. M' Caul, Prof. am Hebr. Colleg. in London, 60. Abhandl. 297. Ev. Kirchenz. 1847. Nr. 74.: »Es kann ein Jeder mehrere Frauen heirathen; jedoch haben die Weisen den guten Rath gegeben, daß ein Mann nicht mehr als vier heirathen solle.«

3) Trid. XXIV. de sacram. matrim. c. 2. Si quis dixerit, licere christianis plures simul habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum; anathema sit.

4) Catech. Rom. 1566. de matr. sacr. II. c. VII. qu. XIX. Nam quod polygamia a matrimonii natura aliena esset (etsi aliqui ex priscis patribus accusandi non sunt, quod non sine Dei indulgentia plures uxores ducerent) Christus dominus ostendit illis verbis: Propter hoc dimittet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Ac deinde subjungit: Itaque jam non sunt duo, sed una caro. Quibus verbis planum fecit, matrimonium ita a Deo institutum esse, ut duorum tantum, non plurium conjunctione definiretur. Quod etiam alibi apertissime docuit; inquit enim: Quicunque dimiserit uxorem suam et aliam duxerit, adulterium committit super eam; et si uxor dimiserit virum suum et alii nupserit, moechatur. Nam si viro liceret plures uxores ducere, nulla omnino causa esse videretur, cur magis adulterii reus dicendus esset, quod praeter eam uxorem, quam domi haberet, aliam duceret, quam quod priore dimissa, cum alia conjungeretur. Atque ob eam rem fieri intelligimus, ut si infidelis quispiam, gentis suae more et consuetudine, plures uxores duxisset, cum ad veram religionem conversus fuerit, jubeat eum Ecclesia ceteras omnes relinquere, ac priorem tantum justae et legitimae uxoris loco habere.

1) Das Verbot der Polygamie gilt im Sinne der Kirche auch von den Ehen der Heiden, weil es zum natürlichen Begriffe der Ehe gehört. C. 8. X. de divort. (4. 19.). Selbst die von einem Heiden nach seiner Bekehrung eingegangene Ehe ist, wenn er schon als Heide verheirathet war, ungültig. Walter K.R. §. 307. Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. Cap. 21. n. 4. — 2) Nach Tetzels † 1519. Ablaßtaxe wurden für Vielweiberei 6. Dukaten bezahlt. Merle d'Aubigné Ref. I. 188.

§. 281. Geschichtliches.

1) Die Vielweiberei wurde von dem kainitischen Lamech 1 Mos. 4, 18. 19. eingeführt. — 3 Mos. 18, 18. wird die Polygamie mit zwei Schwestern deutlich verboten. — In Marokko ist die Vielweiberei noch ganz allgemein unter den Juden herrschend. — Die Polygamie bei den Juden — Sarwey Mon. VI. 37. 212. Stäudlin Gesch. 26.

2) Die Priester der Aegypter durften nur eine Frau heirathen; die übrigen so viel sie wollten. Duncker Gesch. d. Alterth. I. 68.

3) Von den Medern wird gemeldet, daß die Männer durch ein Gesetz verpflichtet waren, wenigstens 7. Weiber zu unterhalten, und daß diejenigen Weiber verachtet waren, welche weniger als 5. Ehemänner hatten. Eine sonderbare, seltene Verbindung der Vielweiberei und Vielmännerei, da die eine der andern im Wege zu stehen scheint und sonst die Vielweiberei durch die Ueberzahl der Personen vom weiblichen Geschlechte und die Polyandrie durch die Minderzahl derselben befördert wird. Stäudlin Gesch. 83.

4) Unter den Britanniern sollen 10—12. Männer, besonders Brüder, Väter und Söhne, gemeinschaftliche Weiber gehabt haben. Wenn eine derselben gebar, so gehörten

die Kinder demjenigen an, der zuerst mit ihr zu thun gehabt: — Gemeinschaft der Weiber und Vielmännerei. Jul. Caes. de bell. gall. V. 14. Stäudlin Gesch. 250.

5) In einigen Gegenden von Griechenland verliehen die Männer selbst ihre Frauen an Andere, um Kinder mit ihnen zu zeugen. Die Weiber selbst drangen zuweilen darauf, und in Athen war ihnen durch ein Gesetz erlaubt, im Falle der Unfähigkeit des Mannes sich mit dem nächsten Anverwandten desselben zu vermischen, um ihr väterliches Vermögen bei der Familie zu erhalten und ihre Kinder erben zu lassen. — In Sparta konnte ein bejahrter Mann einen jungen Mann, den er liebte und achtete, zu seiner jungen Frau zulassen, und die so erzeugten Kinder als die seinigen annehmen. Ein rechtschaffener Ehemann, der die fruchtbare und tugendhafte Frau eines Andern liebte, konnte ohne Bedenken ihren Mann bitten, sich mit ihr vereinigen zu dürfen, um gute Kinder zu erzeugen. Dieß Alles auf heidnischem Standpunkte nach der Absicht des Gesetzgebers, daß starke Bürger für den Staat erzeugt werden sollten. Stäudlin Gesch. 147. — Doch war die Polygamie in Griechenland nur Ausnahme von der Regel. Als wahre Ehe betrachtete man die Verbindung eines Mannes mit einer Frau. Mehrere Frauen wurden nur in dringenden Fällen gestattet, wenn durch Krieg und andere Unglücksfälle die Zahl der Männer sehr verringert worden, und ein großer Ueberschuß weiblicher Personen vorhanden war. Stäudlin Gesch. 136. — Da bei Griechen und Römern Bürgertugend die größte war, so entbehrte das Weib wegen seiner politischen Unbedeutenheit die ihm gebührende Achtung; bei den Orientalen bewirkte die Polygamie dieß in einem noch höheren Grade. Gieseler K.G. I. 24. Neander Denkw. I. 203.

6) Mehrere fränkische Könige lebten in Polygamie. So Chlotar II. 613—628. mit 2 Schwestern. Gregor. tur. IV. 3. — Von Dagobert 628—638. heißt es: „Tres habebat ad instar Salomonis reginas, maxime et plurimas concubinas. Fredeg. chron. 60. Gieseler K.G. I. 463.

7) Der Capuziner Ochini aus Siena, † 1564, predigte in reformatorischem Sinne und wandte sich deßhalb mit Petrus Martyr nach der Schweiz, Teutschland und England. 1555. wurde er nach Zürich als Prediger der evangelischen italienischen Gemeinde berufen. Nach einer Reihe von Jahren gab er 30. Dialogen heraus, worin er unter Anderem die Polygamie vertheidigte. Er schrieb dieselben italienisch; Castellio übersetzte sie ins Lateinische: dialogi XXX. Basil. 1563. Der 21. Dialog wurde auch in's Englische übersetzt: a dialogue of polygamie. 1647. Der Mann mußte Zürich 1563. verlassen, ebenso Basel, konnte in Polen nicht bleiben und starb im Elend in Mähren, gleich verhaßt von Katholiken und Evangelischen. Stäudlin Gesch. 434. Schelhorn Ergötzl. I. 631. III. 1183. 2136. 2140.

8) Der Genuese Mazzini, das Haupt der demokratischen Partei in Italien seit 1848. meinte, das Christenthum lege durch die Monogamie der persönlichen Freiheit unnatürliche Fesseln an. — Der Neapolitaner D., ein früherer katholischer Missionär und nunmehr anglikanischer Geistlicher, erwiederte darauf: „Wenn Ihr in der Polygamie einen Fortschritt erblickt, so geht in die Türkei und nach Tunis, und lernet dort, bis zu welchem Grade beide Geschlechter gerade durch diese Institution versunken sind. Das Christenthum richtet sich allerdings nicht an die niederen, sondern an die höheren Sinne und Bedürfnisse des Menschen. Euer Ideal scheint ein Zustand ungestörten materiellen Wohlbehagens zu sein; ein Traum, der sich glücklicherweise nie verwirklichen wird.“ Gelzer prot. Br. 69.

9) In Camden, New-Jersey in Amerika, wurde 1853. ein Mann von 28. Jahren, Bird, wegen Vielweiberei verhaftet. Er hatte sich 20 mal verheirathet; 5. seiner ehelich angetrauten Frauen sind zum Vorschein gekommen. Schwäb. Merk. 1853. Nr. 247.

10) Der Mailänder Campagnoni empfahl 1799. die Einführung der Polygamie. Wachsmuth Gesch. Frankr. II. 655.

11) Vielmännerei, polyandria, ist seltener als die Vielweiberei. Spener th. Bed. II. 605. — Bei den Juden war keine Rede von Polyandrie. Stäudlin Gesch. 87. — Sie ist als eine ungerechte, das männliche und weibliche Geschlecht herabwürdigende und der Fortpflanzung nachtheilige Gewohnheit immer selten gewesen. Sie findet aber noch an der malabarischen Küste, bei den Tibetanern und auf den Südseeinseln statt. Meiners Gesch. d. Menschh. 214. Stäudlin Gesch. 536. Magaz. f. Rel., Mor. und K.G. I. 2. 423.

Gemischte Ehen, matrimonia mixta;

disparitas confessionis, — disp. cultus s. religionis.

> Wer den augsburgischen Religionsfrieden und den westphälischen Frieden verwirft, nimmt eine Stellung außerhalb des teutschen Kirchen- und Staats-Rechts ein. — „In paritätischen Staaten sind die Katholiken nicht etwa bloß geduldet, sondern anerkannt, und ist der Kirche Schutz und Achtung ihrer Gesetze garantirt.“ Stapf P.U. 83. — Im teutschen Bunde sind die Evangelischen nicht etwa bloß geduldet, sondern anerkannt, und ist ihrer Kirche Schutz und Achtung ihrer Gesetze garantirt! — „In den Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz existirt die katholische Kirche nicht etwa als bloß unter gewissen Bedingungen zugelassen oder geduldet, sondern mit unbedingtem Rechtsanspruch auf selbstständige Existenz und ungestörte Wirksamkeit.“ Bisch. Denkschr. 18. Juni 1853. Allgem. Zeit. Nr. 211. — In den teutschen Landen existirt die evangelische Kirche nicht etwa als bloß unter gewissen Bedingungen zugelassen oder geduldet, sondern — auf den Grund der unantastbaren Friedensschlüsse — mit unbedingtem Rechtsanspruch auf selbstständige Existenz und ungestörte Wirksamkeit!

§. 282. Begriff.
§. 283. Standpunkt.
§. 284. Staatsrechtliche Grundsätze in Teutschland.
§. 285. Ergebniß.
§. 286. Aeltere Gesetzgebung in Württemberg.
§. 287. Heutiges Recht.
§. 288. Dehortation.
§. 289. Dispensation.
§. 290. Verhältniß zu abgesonderten Religionsparteien.
§. 291. Katholisches K.R. — Standpunkt.
§. 292. Grundlage.
§. 293. Päpstliche Verordnungen.
§. 294. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; Unterscheidungsjahre.
§. 295. Ergebniß.
§. 296. Die Ehe eines Christen mit einem Ungläubigen.
§. 297. Die Ehe zwischen Christen und Juden.
§. 298. Biblischer Standpunkt.

Wiese K.R. II. 630. Richter K.R. §. 28. 82. Ullmann bürgerl. und politische Gleichberechtigung aller Confess. 1840. Sypp Cas. II. 335. Hartitzsch E.R. §. 56. Thomasius rechtmäßige Erörterung der Frage, ob 2. fürstl. Personen, deren

eine der lutherisch., die andere der reform. Religion zugethan ist, einander mit gutem Gewissen heirathen können? Halle 1689. Der Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Großherzogthum Baden. Karlsr. 1847. Moy von der Ehe und der Stellung der kathol. Kirche in Teutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. Landsh. 1830. Moy das Eherecht der Christen bis zur Zeit Karls des Gr. Regensb. 1833. Zumbach über die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten. Köln 1820. Jakobson über die gemischten Ehen in Teutschland und insbesondere in Preußen. Leipz. 1838. Brouwer de jure connubiorum apud Batavos recepto libri duo. Amstel. 1665. Ausführliche Erörterung der beiden höchst wichtigen Fragen: 1) Was ist in der Streitsache der gemischten Ehen streng Rechtens? 2) Welche Vorschläge sind zur endlichen Ausgleichung der deßfallsigen Differenzen zuläßig und empfehlungswerth? Von einem unpartheiischen Canonisten. Tüb. 1841. van Eß Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten von einem kathol. Geistlichen. Cöln 1821. Benedicti XIV. decl. super matrimoniis inter prot. et cath. nec non super eadem materia relationes antistitum. 1746. Carpzov diss. de eo, quod justum et consultum est circa nuptias personarum diversae religionis. Witteb. 1735. — Breitenbach diss. de matrim. allophylorum, sive personarum diversae religionis. Giss. 1740. Sarwey Mon. IX. 145. Merkw. Fall einer gemischten Ehe. — Vorstell. und Beschwerde d. bisch. Gen.Vic. zu Fulda gegen das Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Ed. — Binterim üb. d. gem. Ehen. Kathol. VI. 21. — Denkwürdigk. VII. 2. — Was wagt der Kath. sowohl als der Prot. bei einer gemischten Ehe? Würzb. 1827. Kerz Lit.Zeit. 1827. II. 227. IX. 289. Goldmann kirchenrechtl. Erört. 1828. Orth über das Verhalten der evangelischen Kirche bezüglich der gemischten Ehen. Vortr. auf dem evangelischen Kirchentag 1852. in Bremen. Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 80. Kutschker die gem. Eh. Wien 1842. Döllinger über gem. Eh. Regensb. 1838. Gründler über die Rechtmäßigk. gem. Eh. nach dem in den teutschen Bundesst. gelt. kathol. und evang. K.R. Leipz. 1838. Kunstmann d. gem. Eh. Regensb. 1839. Mack über die Einseg. der gem. Eh. Tüb. 1840. Roskovany de matr. mixt. int. cath. et prot. 1842. Walter K.R. §. 324. van Espen j. eccl. univ. II. sect. 1. tit. 12. c. 5. n. 38. Scheurlen aktenm. Darst. d. Verh. d. württ. Kamm. d. Abg. üb. d. Angel. d. kath. Kirche in Württ. 18⁴¹/₄₂. Ammon d. gem. Eh. 1838. Nationaler und histor. Standp. z. Beurth. d. Verh. zwischen Staatsregier. und d. röm. Stuhl in Beziehung auf gem. Eh. 1838. Sammlung einiger Landesges. üb. gem. Eh. Berlin 1838. Richter K.R. §. 278. Beleucht. und aktenmäß. Ergänz. d. Karlsruher Schrift: „Der Streit über gem. Ehen und das Kirchenhoheitsrecht in Baden. Mutter Rechtfert. d. gem. Eh. 1821. Ueber d. gem. Ehen. Stuttg. 1827. Sitzler Handb. des gem. und preuß. Kirchen- und Ehe-Rechts der Kath. und Evang. I. Breslau 1841. Süskind Samml. sämmtl. Ges. und Ver. üb. die gegenseitigen Verhältnisse der Prot. und Kath. im Königr. Württ. Stuttg. 1845. — Reyscher St.Gr.G. III. §. 380. Zeitschr. f. teutsch. Recht. XIV. D. Erl. d. Bisch. v. Trier in Betr. d. gemischten Ehen. — Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 139. 182. 386. 451. 1842. 128. 184. 333. 416. 445. 541. 1843. 305. 1845. 222. 1851. 135. 593. 1852. 300. 781. 1853. 7. 629. Stud. d. württ. Geistl. 1839. 1.1.

§. 282. Begriff.

In Beziehung auf das Religionsverhältniß der Ehegatten sind die Ehen 1) reine, bei welchen die Ehegatten eines und desselben christlichen Glaubensbekenntnisses sind; — 2) gemischte, bei welchen die Ehegatten eines verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisses sind. Man kann diese kirchlich unvollständige Ehen nennen. Stahl Rechtsph. I. 338. So wie sich der Begriff im Laufe der Zeit fixirt hat, nennt man „gemischte Ehen“ nur die Ehen zwischen Evangelischen und Römischkatholischen. Orth Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 80.

§. 283. Standpunkt.

1) Bei dieser Frage ist durchweg die Unterscheidung festzuhalten 1) zwischen dem Kirchlichwünschenswerthen, 2) und dem Staatlichgeordneten.

2) Auf dem Standpunkte der römischen Curie unterscheidet man noch weiter 1) die Gültigkeit, — 2) die Zuläßigkeit der gemischten Ehen; die erstere wird zugegeben, die zweite aber negirt. Stapf P.U. 205. Bolter E.G. 101.

3) Durch die Reformation und die in Folge derselben zu Stande gekommenen Friedensschlüsse hat sich offenbar das rechtliche Verhältniß, gegenüber den früheren Aussprüchen der Curie und der Concilien, wesentlich geändert. Die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten sind keine matrimonia inter infideles.

4) Die evangelische Kirche fällt nicht unter den Begriff einer Sekte.

5) Selbst Thomas 1221—1274. sent. 4. dist. 39. qu. 1. art. 1. sagt: „Si aliquis fidelis cum haeretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, quamvis peccet contrahendo, si sciat eam haereticam; sicut peccaret, si cum excommunicata contraheret, non tamen propter hoc matrimonium dirimeretur." — „Dicendum, quod in veteri lege de aliquibus infidelibus erat permissum, ut cum iis possent inire conjugia, et de aliquibus prohibitum; specialiter quidem erat prohibitum de infidelibus habitantibus in terra Canaan. 5 Mos. 7." Stapf P.U. 170. 172.

§. 284. Staatsrechtliche Grundsätze.

1) Transactio Passavii inita 31. Juli 1552. — Pax religionis Augustae Vindelicorum 25. Sept. 1555. Der letztere Friedensschluß erhob den ersteren zum förmlichen Reichsgesetz. Der Protestantismus wurde hiedurch als gesetzlich in Teutschland bestehender Religionstheil anerkannt, und allen augsburgischen Confessionsverwandten der Religion und religiöser Einrichtungen halber völlige Freiheit und Sicherheit und Schutz gegen alle gewaltsamen Angriffe für alle Zukunft zugesichert. Insbesondere ward bestimmt, daß „bis zur Vergleichung der Religion," die man noch für ganz möglich hielt, die katholische geistliche Gerichtsbarkeit „wider die augsburgische Confession, Religion, Glaube, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnung in Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, nicht ausgeübt werde, sondern allem dem seinen Gang lassen, und kein Hinderniß oder Eintrag darin geschehen solle." Wiese K.R. III. 25. Richter K.R. §. 28. 36. Lehmann acta publ. de pac. rel. 1631. 1707. 1709.

2) Instr. pac. osnabr. *) $^{14}/_{24}$. Octobr. 1648. V. §. 1. In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita. Richter K.R. §. 37. — V. §. 1. 25. 29. 31. 48. Donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit; usque dum de religionis diffidiis conventum fuerit; donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur; donec de religione christiana vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum. — V. §. 14. Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus haec conventio perpetua sit et pax semper duratura. — XVII. §. 2. Perpetua lex et pragmatica imperii sanctio. — V. §. 52. Pax monast. XVI. §. 112. — V. §. 34. Placuit porro, ut illi catholicorum subditi augustanae confessioni addicti, ut et catholici augustanae confessionis statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore, diversam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere, non prohibeantur, sed ejusmodi landsassii, vasalli et subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant. §. 35. Sive autem catholici, sive augustanae confessionis fuerint subditi nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque juribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cujusque parochialis

*) Dagegen Banniza diss. de subsidiis interpr. doctrinalis pac. rel. et westphal.: „Quidquid catholicis non expresse ademtum, id omne manet concessum; quidquid confessionistis expresse non concessum, id omne illis videtur denegatum!!“ Wiese K.R. III. 2. 87. — Gegen den westphälischen Frieden protestirte Innocenz X. 20. Novbr. 1648. in der Bulle „Zelo domus Dei.“ Ickstadt de justa et efficaci pontificis protestatione. Op. II. Veröffentlicht 3. Januar 1651. Gieseler K.G. III. 481.

ecclesiae jura pro demortuis pendi solita, sed in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti. — Frey Progr. Ist der westphälische Friede, den Bestimmungen des Art. V. nach, in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Hauptconfessionen in Teutschland, durch die rheinische und wiener Bundesakte abgeschafft und aufgehoben? (Rein.) Bamberg. 1816. — V. §. 50. Utriusque religionis magistratus severe et rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimque concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo transactionem passaviensem 1552., pacem religiosam 1555. vel hanc inprimis sive declarationem, sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. — XVII. §. 3. Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, conciliorum decreta sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes unquam allegentur aut admittantur. — VII. §. 2. Praeter religiones supra nominatas — catholicorum, augustanae confessioni addictorum et reformatorum — nulla alia in sacro imperio romano recipiatur et toleretur.

1) Da von beiden Theilen terminus „tolerationis" gebraucht wird, so kann dadurch nicht nur eine tolerantia merae impunitatis, sondern es muß ein jus privilegiatum nothwendig verstanden werden. Pfaff akad. Red. üb. d. K.R. 323. Uebrigens ist diese Bestimmung des Friedensschlusses sehr bestritten. Moser Abh. aus d. teutsch. K.R. 59. Von d. teutsch. Rel.Verf. 24. Richter K.R. §. 53. — 2) Ungeachtet dieser im Rel.-Frieden 1555. und im westphäl. Fr. 1648. ausdrücklich bestimmten und ausgesprochenen gegenseitigen Rechtsgleichheit beider Confessionen, nahm der Reichsfiscal 1738. einen Doktor Münden zu Frankfurt a. M. in Anspruch, weil er die schmalkaldischen Artikel von 1537. neu herausgegeben, und in denselben Ausdrücke enthalten wären, welche gegen den Rel.- u. westph. Fr. anstießen. Das corpus evangelicorum berief sich 1739. darauf, daß jene Artikel schon vor dem Rel.Fr. als symbolisches Buch der evangelischen Kirche betrachtet worden und seitdem bekannt genug gewesen, ohne Anstoß zu erregen; — daß sie außerdem auch gegen die Verbreitung des Trid. um so mehr Widerspruch erregen müßten, je mehr dieses mit Anathemen gegen alle anders Glaubende angefüllt seie. — Der fiscalische Proceß wurde sodann sistirt. In der Wahlcapitulation 1740. II. 8. mußte jedoch der Kaiser versprechen: „sich nicht anzumaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue editiones der augsb. Conf.-verwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Rel.Fr. dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; gleichen Rechts sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben." Wiese K.R. III. 2. 28.

3) Capit. Caroli VI. 1711—1740. II. K. M. wollen den Religions- und osnabrückischen Frieden unverbrüchlich halten und handhaben, darüber Niemand beschweren noch durch Andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionsfachen Jemand dem instrumento pacis, dem nürnbergischen Executionsreceß, und denen mit Andern haben-

den pactis entgegen, vergewaltigt, gravirt oder turbirt werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das instrumentum pacis disponirt, in ecclesiasticis et politicis sub quocunque praetextu oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichsabschied von 1555. einverleibte Executionsordnung direkte oder indirekte gehandelt werde. — Dasselbe in Art. IV. und XIV. Pfaff akad. Red. üb. d. K.R. 299.

4) Kais. Wahlcapit. Leopolds II. 1790. II. Es soll überhaupt keine Schrift geduldet werden, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist. Wiese K.R. II. 845.

5) Reichsdep.Hauptschl. 25. Febr. 1803. §. 63. „Dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“ Wiese K.R. III. 2. 25.

Gegen diesen Reichsschluß protestirte Papst Pius VII. Richter K.R. §. 82. In der bischöflichen Denkschrift 5. Februar 1851. berief man sich jedoch gerne auf den Hauptschluß. In der Erwiederung 5. März 1853. XV. wird ausdrücklich bemerkt, daß „der gesammte Rechtszustand, wie er sich seit der Säcularisation des Jahres 1803. ausgebildet hat, nicht ohne Weiteres aufgehoben werden kann.“ St.Anz. f. Württ. 1853. Nr. 56.

6) In dem fürstbischöflichen regensburgischen Votum am 12. Dec. 1803. erklärte der Kurerzcanzler: „das feste Vertrauen, daß künftighin die Verschiedenheit der Religionen im Reiche keinen Einfluß mehr auf die reichstägigen Berathungen haben werden, und daß sich alle Stände des Reichs ohne Ausnahme um so mehr beeifern werden, die gesetzliche Gleichheit der Rechte beider Religionstheile zu sichern.“ Wiese K.R. III. 2. 61.

7) Im ersten Gefühl des Dankes für den erlangten Sieg hatte die Mehrheit der Fürsten Europa's — mit Ausnahme des protestantischen Englands, des römischen Papstes und des türkischen Sultans — auf Anregen Rußlands 1815. den „heiligen Bund“ geschlossen, in der bestimmt ausgesprochenen Absicht, „über den Zwiespalt der Bekenntnisse hinaus das Christenthum zum höchsten Gesetz des Völkerlebens zu erheben, eine große christliche Familie zu bilden.“

„Es ist nie etwas Größeres, für die Menschheit Wohlthätigeres erfunden worden.“ Göthe Gespräch mit Eckerm. I. 277. — Das flüchtig vorübergegangene Ideal ist eine ewige Wahrheit und Weissagung. Hase K.G. §. 503. Hagenbach K.G. des 18. und 19. Jahrh. II. 351.

8) Teutsch. Bundesakt.*) 8. Juni 1815. Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien — Verschiedenheit der christlichen

*) Res. d. Protest. auf d. wiener Congreß. Klüber Uebers. 429. 468.

Glaubensbekenntnisse — kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Richter K.R. §. 54. — 1) Diese Bestimmung der Bundesakte ward absichtlich nicht auf eine bestimmte Zahl, also auch nicht auf bestimmte Arten von christlichen Glaubensbekenntnissen beschränkt. — 2) Eine eigene Bestimmung in der Bundesakte, betreffend die Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften in den teutschen Bundesstaaten, war auf dem wiener Congreß in Antrag und Erörterung gekommen; sie unterblieb aber am Ende. Klüber d. öff. Recht d. teutschen Bund. §. 230. 526. — 3) Die christlichen Glaubensparteien sind in Teutschland zweifach: 1) römisch-katholische; 2) evangelische. Die Evangelischen unterscheiden sich in augsburgische Confessionsverwandte, A. C. addictos, und Reformirte, ein Unterschied, der seit 1817. an vielen Orten aufgehoben ist durch Vereinigung beider Theile zu einer evangelischen, evangelisch-christlichen oder evangelisch-protestantischen Kirche. — 4) In den Reichsgesetzen und in dem Kanzleistyl wurden unter den A. C. Verwandten in dem weiteren Sinne auch die Reformirten mitbegriffen. Auch 1815. zu Wien bei der Unterhandlung der teutschen Bundesakte ward die sonst von Einigen gebrauchte Eintheilung in drei christliche Glaubensparteien — Katholische, A. C. Verwandte und Reformirte — verworfen. Klüber öff. R. d. teutschen Bund. §. 514. 525. Richter K.R. §. 38. Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsverwandten in den Bundesstaaten. Frankf. 1817. — Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken in den teutschen Bundesstaaten. Hannov. 1828. — Ueber die Gültigk. d. Bund.Akt. Sarwey Mon. II. Beil. 10. Ref. 17. Oktbr. 1730. Reyscher E.K.G. I. 577.

9) Klüber öff. Recht. d. teutsch. Bund. 1831. §. 81. Ein Staats-Religionscharakter, eine Abtheilung der Bundesstaaten in Beziehung auf eine herrschende Staats- oder Landes-Religion, findet nicht statt; mithin keine politische Eintheilung in katholische, evangelische — sowohl der A. C. verwandte, als auch reformirte, und vermischte Staaten. §. 525.

10) In den wiener Verhandlungen 1814. zur Errichtung der teutschen Bundesakte ward bei dem 16. Art. — 8. Juni 1815. — ausdrücklich auf die „Friedensschlüsse," als die teutschen Bundesstaaten fortwährend verpflichtend, hingewiesen.

§. 283. Ergebniß.

1) Die Begriffe „Apostasie" und „Ketzerei" hat das teutsche Rechtsbewußtsein längst aus der Reihe der Verbrechen gestrichen, und der Gebrauch des Wortes „Ketzer" für die Glieder der evangelischen Kirche ist unter die Kategorie der Injurie gefallen. Richter K.R. §. 61. 205. 215. — 1) Das teutsche „Ketzer" kommt von den „Katharern" des Mittelalters her, und ist durch die italienische Form „gazzari" vermittelt. Gieseler K.G. II. 2. 486. Richter K.R. §. 205. — 2) Ketzerei ist der Irrthum in Offenbarungsgegenständen, oder das hart-

näckige Beharren auf Meinungen, die von dem herrschenden Glauben abweichen. — 3) „Ketzerei“ oder „haeresis“ wird in der heiligen Schrift in zweifachem Sinne gebraucht zur Bezeichnung I. von Sekten, die sich besondere Meinungen und Lebensweisen erwählen, wie A.G. 5, 17. 15, 5. 24, 5. 14. 26, 5. 28, 22.; II. von Rotten und Spaltungen, da 1) man unbefugter Dinge die Einigkeit mit den seitherigen Glaubensgenossen trennt 1 Kor. 1, 10. 11, 19. Gal. 5, 20.; 2) und hiemit verderbliche und schädliche Lehren verbindet. 2 Petr. 2, 1. Tit. 3, 10. Pfaff akad. Red. üb. d. K.R. 113.

2) Von „Duldung der Protestanten in Teutschland“ zu reden, ist ganz unstatthaft, seitdem die Protestanten sowohl als die Katholiken in Teutschland das Reichsbürgerrecht erhalten haben; die Uebung beider Culte ist gesetzlich erlaubt und gebilligt, beide sind bürgerlich aufgenommen und bestätigt — „religiones receptae et approbatae.“ Die bloße „Duldung“ schließt jede ausdrückliche Genehmigung aus. Rel.Fried. 1555. §. 15. 16. 25. J. p. osnabr. 1648. V. §. 1. Wiese K.R. III. 2. 21. — In Teutschland giebt es, mit alleiniger Ausnahme von Oesterreich, wo der katholischen Kirche große Vorrechte gesichert sind, überall keine herrschende Kirche. Richter K.R. §. 61.

3) Gegen den Religionsfrieden 1555., den westphälischen Friedensschluß 1648. und den Reichsdeputationshauptschluß 1803. legten die Päpste Protestationen ein, die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben. Die päpstliche Protestation war nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des römischen Hofes an. Schmidt inst. j. eccl. germ. I. 83. Walter K.R. §. 113. — Die Jesuiten läugneten die Verbindlichkeit des Religionsfriedens geradezu. „Er habe im Grunde gar nicht geschlossen werden können ohne die Beistimmung des Papstes; auf keinen Fall sei er länger als bis zum Trid. 1545. gültig gewesen; als eine Art „Interim“ sei er anzusehen.“ Ranke röm. Päpst. II. 410. — In jenen Verwahrungen fand man schon zur Zeit des Reichs nur eine die Entwicklung der teutschen Rechtsverhältnisse nicht berührende Manifestation des Princips der alleinseligmachenden Kirche; und später hat selbst der Papst, gelegentlich der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung, thatsächlich anerkannt, was offen zuzugestehen eben jenes Princip ihm untersagte. Richter K.R. §. 82.

§. 286. Aeltere Gesetze in Württemberg.

1) G.R. 12/14. Januar 1609. Reyscher E.K.G. I. 302. 2) G.R. 12. Januar 1613. E.K.G. I. 305. 3) G.R. 22. Januar 1627. E.G. II. 396. 4) E.G.O. 1687.

II. 12. §. 1. S. 96. G.G. III. 122. 5) G.R. 24. Novbr. 1713. Hartmann E.G. 277. 6) S.G.R. 4. Juni 1727. §. 12. E.G. 300. 7) G.R. 21. Oktbr. 1749. E.G. 377. 8) Ref. 6. März 1758. Reyscher E.K.G. I. 665. 9) Ref. 21. Mai 1763. Hartmann E.G. 404. betr. die Waldenser. 10) Nach d. Tx.O. 1709. Reyscher Fz.G. II. 1. 335. bestand „pro disp. copulae mit einer widriger Religion zugethanen Person" eine Taxe von 2 Goldgulden. Nach Tx.O. 1730. Reyscher Fz G. II. 1. 417. dieselbe Taxe, jedoch bei Armen 1½ G.G. — Gegen die auf's Neue, Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 182., in Vorschlag gebrachte Taxe wird es nicht mehr nöthig sein, zu Felde zu ziehen.

§. 287. Heutiges Recht.

1) Nachdem durch den Lüneviller Frieden 9. Febr. 1801. und den Reichsdeput.Hauptschl. 25. Febr. 1803. viele katholische Besitzungen an Württemberg kamen, und der Churfürst nach Auflösung des teutschen Reichs zur vollen Souverainität als König gelangte, hat er diese neuen Lande, für die früher eine eigene Regierung in Ellwangen bestand, mit dem alten Herzogthum zu einem Staate vereinigt; nach dieser Vereinigung und der dadurch herbeigeführten näheren Berührung der zwei verschiedenen Confessionen angehörigen Einwohner, konnten jene älteren Bestimmungen über gemischte Ehen nicht mehr aufrecht erhalten werden. An deren Stelle trat dann das Rel.Ed. 15. Oktbr. 1806. Rbl. 1807. 609. Scheurlen Actenm. Darst. 213.

Die Ländererwerbungen für Württemberg erfolgten 1) durch den Pariser Frieden 27. März 1802. und den Reichsdeputationsschluß 25. Febr. 1803. Memminger Beschreib. v. Württemb. 139. Reyscher St Gr.G. I. 122. 2) Durch den Preßburger Frieden 26. Decbr. 1805. Memminger Beschr. 139. St.Gr.G. III. 7. 3) Durch die rheinische Bundesakte 12. Juli 1806. Memminger Beschr. 140. St.Gr.G. III. 7. 4) Durch den Vertrag mit Baiern 13. Oktbr. 1806. Memminger Beschr. 142. St Gr.G. III. 8. 5) Durch den Wiener Frieden 14. Oktbr. 1809. und den Vertrag zu Compiegne 2. April 1810. Memminger Beschr. 143. St Gr.G III. 8. Bolter E.G. 13.

2) Rel.Ed. 14. Febr. 1803. Reyscher E.K.G. II. 3. K.K.G. 14. Unserer Aufmerksamkeit auf das Wohl der Uns zugefallenen Entschädigungslande haben diejenigen Gesetze nicht entgehen können, welche in mehreren derselben die Aufnahme anderer christlichen Religionsverwandten, welche nicht dem herrschenden Glaubensbekenntnisse zugethan sind, gleichwohl aber zu einer der drei in dem heiligen römischen Reich gesetzlich aufgenommenen Religionspartheien gehören, entweder gänzlich untersagt, oder wenigstens auf verschiedene drückende Weise beschränkt hatten. Durch tägliche Erfahrung überzeugt, wie schädlich dieses auf die Industrie, die sittliche Bildung und den Wohlstand Unserer Unterthanen wirke, halten Wir es für eine

Unserer ersten Regentensorgen, den Geist des ächten evangelischen Christenthums und der davon unzertrennlichen christlichen Toleranz in Unseren neuen Landen zu verbreiten, und die Grundsätze in dieser Hinsicht festzusetzen, nach welchen Wir in Zukunft sämmtliche christliche Religionsverwandte von obgedachten drei Glaubensbekenntnissen in Unseren neuen Landen behandelt wissen wollen. — Wir versehen uns zu den gesammten Einwohnern und Unterthanen in Unseren neuen Landen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung nicht mißkennen, durch brüderliches Benehmen gegen ihre — auch einer verschiedenen Confession zugethanen Mitbürger Unsern Absichten entgegenkommen, und Uns nie veranlassen werden, gegen sie als Störer oder Verächter irgend eines Gottesdienstes nach der Strenge der Gesetze zu verfahren. Zu den in Unseren neuen Landen aufgestellten Geistlichen, von welchem christlichen Bekenntnisse sie auch sein mögen, hegen Wir das Zutrauen, sie werden ihre Privat- und öffentlichen Vorträge auf Duldung und wechselseitige Achtung und Liebe richten, und Uns einen Beweis davon geben, daß sie den Geist der Religion, deren Lehrer sie sind, zu würdigen wissen. Von Unsern sämmtlichen Landesstellen und Beamten aber erwarten Wir zuverläßigst, daß sie nicht nur diese Verord. in allen ihren Theilen selbst befolgen, sondern auch jeder Uebertretung derselben, sowie jeder Kränkung irgend einer Religionsconfession — sie mag durch Wort, Schriften oder Handlungen geschehen — mit gebührendem Ernst und Nachdruck zu begegnen sich bestreben werden.

3) Das bisch. Ord. in Constanz erließ unterm 10. März 1803. ein auf dieses Rel.Ed. bezügliches Circular, worin dasselbe seine volle Uebereinstimmung mit jenen Grundsätzen verkündet, und zugleich der Geistlichkeit den Auftrag giebt, den Geist der darin anempfohlenen Duldung unter dem Volke bei jeder Gelegenheit mit bescheidener Klugheit zu verbreiten und Mißverständnissen durch zweckmäßige Erläuterung zu begegnen. Reyscher K.R.G. 14.

4) Rel.Ed. 15. Oktobr. 1806. Rbl. 1807. 609. Um Unsern königlichen Unterthanen, zu welcher der bisher aufgenommenen christlichen Religionspartien sie auch gehören, eine freie und ungehinderte Religionsübung in dem ganzen Umfang Unseres Königreichs zu sichern, setzen Wir hiemit folgende, dem Geiste des wahren Christenthums entsprechende Bestimmungen fest: I. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen oder zur katholischen Confession, hat gleiche Ansprüche auf Unsern königlichen Schutz. — VI. Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Disp.

Das Rel.Ed. bezieht sich nur auf die Verschiedenheit der Confession einer und derselben Religion oder der christlichen Kirche. Kapff Rep. I. 228.

5) G.R. 1. Oktober 1807. Rbl. 461. Die Freiheit zu heirathen, soll unter keinen andern, als bloß canonischen und conscriptionsordnungsgemäßen Einschränkungen ungehindert gestattet werden.

6) G.S.R. 14. Dec. 1808. Reyscher E.K.G. II. 143. Da nach dem Rel.Ed. 15. Okt. 1806. die Reverse bei den matrimoniis mixtae religionis wegfallen, so haben die Pfarrer künftig in ihren Pfarr-Relationen bei neuen Ehen solcher Gattung dieser Reverse nicht mehr zu erwähnen.

7) G.R. 24. März 1809. Rbl. 97. Wir haben durch das unterm 15. Okt. 1806. erlassene Rel.Ed. Rbl. 1807. 609. Unsern k. katholischen Unterthanen eine freie und ungehinderte Religionsübung zugesichert. Je weniger Wir daher gestatten können, daß Unsern in jenem Edikte so bestimmt ausgesprochenen landesväterlichen Absichten auf irgend eine Art entgegengewirkt oder Neuerungen eingeführt werden, die gegen die Gewissen Unserer treuen katholischen Unterthanen anstoßen könnten, und mit dem von Uns festgestellten Grundsatze eines gleichen Anspruchs jedes Religionstheils an Unsern k. Schutz unvereinbar wären; desto mehr finden Wir Uns bewogen, Unsern sämmtlichen k. Beamten die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wiederholt zu empfehlen. — Jede Anordnung, wodurch den religiösen Bedürfnissen der Bekenner der katholischen Religion zu nahe getreten würde, soll um so mehr unterbleiben, als die bevorstehende Einführung einer neuen Hierarchie für die katholische Kirche Unseres Reichs solche Einrichtungen herbeiführen wird, welche allein Unserer Allerh. Absicht, das wahre Wohl Unserer katholischen Unterthanen zu befördern, entsprechen können.

8) Verf.Entw. 3. März 1817. Reyscher St.Gr.G. III. 356. §. 52. Kein Staatsbürger darf in seiner Glaubensfreiheit beschränkt werden. — §. 53. Durch die Verschiedenheit der 3. christlichen Glaubensbekenntnisse kann keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten begründet werden. — §. 54. Die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen, welche einer christlichen Sekte oder einem nicht christlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

9) Beil. z. k. Rescr. 5. Juni 1817. Rbl. 286. Jeder Religionstheil ist vor Beeinträchtigungen des andern sicher gestellt. — Die Gewissensfreiheit ist aufs vollkommenste gewährt und anerkannt.

10) K. Ver. 1. Sptbr. 1817. Beil. A. Reyscher E.K.G. II. 394. — Es soll das brüderliche Band, das alle Menschen und Christen und vorzüglich die Mitglieder eines Staates von gleichen Rechten und Bürgerpflichten

zusammenhält, mit Christen von ungleichen Glaubensbekenntnissen in der Ausübung unseres gemeinschaftlichen Berufs befestigt werden.

11) K. Ver. 12. Septbr. 1818. Rbl. 497. I. Wo an irgend einem Orte des Königreichs sich neben den der herrschenden Ortsconfession zugethanen Einwohnern auch solche befinden, welche einer andern christlichen — evangelischen oder katholischen — Confession zugethan, dissentirend sind, und an ihrem Wohnorte selbst keine eigene Gemeinde mit eigenem Cultus bilden können, da sollen dieselben, es mögen deren mehrere oder wenigere sein, sie mögen sich beständig oder nur temporär an diesem Orte aufhalten, in den nächstgelegenen Ort ihrer Confession, die Entfernung sei, welche sie wolle, dergestalt eingepfarrt werden, daß sie in kirchlicher Beziehung eine Filialgemeinde des letztern Orts bilden.

12) Verf.Urk. 25. Septbr. 1819. §. 70. Rbl. 647. Jeder der 3. im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

1) Teutsch. Grundr. 27. Decbr. 1848. Art. 5. §. 20. Reichsges.Bl. 53. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. — 2) Diversae religioni addicti, licet intra parochiam commorantes, parochiani non sunt. Boehmer princ. j. can. §. 144. Michl K.R. §. 96. Richter K.R. §. 129. — 3) Im Geiste des Rel.Ed. 15. Okt. 1806. Rbl. 1807. 610. wurden die Parochialverhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner des Königreichs durch k. Ver. 12. Septbr. 1818. Rbl. 497. geordnet. Hienach heißen die — neben den der herrschenden Ortsconfession zugethanen Einwohnern — einer andern christlichen, evangelischen oder katholischen Confession zugethanen Dissentirende. Unterm 4. Septbr. 1846. wurde jedem evangelischen Pf.A. eine tabellarische Uebersicht über die Parochialverhältnisse der evangelischen Einwohner in katholischen Orten zugestellt, welche auch sämmtlichen katholischen Pf.Ae. eingehändigt wurde, um in vorkommenden Fällen nach Maßgabe dieser Tabelle verfahren zu können. Eine Zusammenstellung der die Dissentirenden betreffenden Gesetze und Verordnungen in Hartmann Ev. Kbl. 1843. 320. 481. 557.

§. 288. Dehortation.

1) Syn. Anspr. Septbr. 1852. Gedr. Pf. Reg. Hartmann Ev. Kbl. 713. Die Meldung der Verlobten zum kirchlichen Aufgebot und zur Trauung bietet erwünschte Gelegenheit dar, das Band, welches die Einzelnen mit der Kirche und ihrem Bekenntniß verbinden soll, fester zu knüpfen, sie besonders vor dem leichtsinnigen Eingehen gemischter Ehen und vor der Verleugnung des eigenen Glaubens zu Gunsten der andern Confession zu warnen, sie auf den Verlust und auf die Schande, die mit der Untreue verbunden sind, in liebreichem Ernst hinzuweisen, und zum standhaften und muthigen Beharren in der Wahrheit kräftig zu ermuntern.

2) C.E. 27. Febr. 1852. Gedr. Pf. Reg. Hartmann Ev. Kbl.

1852. 593. Einer besonderen Berathung bedürftig erscheinen solche Verlobte, welche mit einem Angehörigen der andern Confession sich zu ehelichen im Begriffe stehen, und es ist Pflicht der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger der Einzelnen, wie als Wächter der Gemeinden und Diener der evangelischen Kirche, den evangelischen Theil ernstlich und herzlich zu ermahnen, daß er seine und seiner Nachkommenschaft Freiheit nicht durch leichtsinnige Versprechungen binde, und nicht, um nur zur Ehe zu gelangen, sich einen Strick um sein Gewissen legen lasse. Weil aber solche Verlobte in besonderer Gefahr sich befinden, so soll ihr Pfarrer, bevor er zum Aufgebot schreitet, wo immer möglich, dieselben zu sich bescheiden, oder, wofern sie sich vorübergehend an einem andern Orte befinden, den Pfarrer des Orts dafür bevollmächtigen und angehen, daß sie über ihre Pflichten gegen die evangelische Kirche und deren Bekenntniß, wie über das bestehende Recht in unserem Lande klare Kenntnisse erlangen. Es versteht sich dabei von selbst, daß von Seiten der evangelischen Geistlichen kein Eingriff in die staatsgesetzliche Freiheit der Aeltern hinsichtlich der Erziehungsconfession ihrer Kinder versucht werde, und keinerlei Verzögerung etwa in der Absicht stattfinden darf, um die Nupturienten dadurch zu Versprechungen zu nöthigen, welche, wenn sie nicht auf Ueberzeugung beruhen, doch ohne Werth und Gewährschaft sind. Gleichwohl ist es unerläßlich, durch warnende Vorstellungen dem Einflusse entgegenzuwirken, der die Geneigtheit zur Rücksichtnahme auf die äußeren Lebensverhältnisse so leicht zu einem Schritte verleitet, welcher, zumal den evang. Bräutigam, um die Achtung seiner Glaubensgenossen bringt.

3) Sp.E.E. 5. Dez. 1850. Cons.Reg. In Betreff zweier gemischter Paare, deren evangelischer Theil geschieden ist, hat das E.Ger. erwiedert, daß, nachdem die kath. Nupturienten ihre Willensmeinung ausgesprochen haben, in die evang. Kirchengemeinde überzutreten, es zunächst in der Pflicht des betreffenden evang. Seelsorgers gelegen sein dürfte, diese Personen zu hören, ob sie solches ernstlich und unbedingt beabsichtigen, und hierauf ihre Aufnahme in die evang. Kirche einzuleiten, womit die angeregten Anstände ihre Erledigung erhalten würden. Es wird nun dem D.A. — vorerst aufgetragen, die beiden katholischen Personen, von denen sich's handelt, über die Unzuläßigkeit der Ausführung ihres Vorhabens, in eine gemischte Ehe einzutreten, zu belehren, aber auch vor der Absicht, aus einem unreinen Motiv den Eintritt in die evang. Kirche zu begehren, ernstlich zu warnen, indem der evang. Kirche nur am Zuwachs solcher Mitglieder gelegen sein könne, die aus reinem Bedürfniß das Evangelium liebgewonnen hätten. Im

Falle ihres Beharrens auf dem Begehren des Uebertritts ist weiter zu berichten.

4) Der evangelische Kirchentag in Bremen hat 1852. beschlossen: „Die evangelischen Christen teutscher Nation durch eine Ansprache vor dem Eingehen gemischter Ehen zu warnen, und den in solcher Ehe Lebenden ihre Pflichten an's Herz zu legen." Hartmann Ev. Kbl. 1853. 10. 629. — Die Ansprache erschien unterm 30. Juli 1853. Chr.Bot. Nr. 35. Fl.Bl. Nr. 18.

Die seelsorgerliche Dehortation ist schon in allen älteren Vorschriften angeordnet gewesen. E.G.O. 1687. II. 12. §. 1. S. 96. Reyscher G.G. III. 122. Hartmann Ev. Kbl. 1841. I. 139. 182.

---

5) Congr. de prop. fid. erklärte 1638.: „In terris haereticorum, ubi haereses impune grassantur, maxime, si ibi catholicae fidei cultus non permittitur, matrimonia cum ipsis haereticis per exhortationes potius quam per censuras prohibenda." Stapf P.U. I. 257.

6) Bisch. Ver. 18. Januar 1809. §. 3. VIII. Reyscher K.K.G. 256. Obwohl Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Christen nicht ungültig sind, so sind sie doch, wegen nachtheiliger Folgen in Absicht auf Religionsübung, oder auf dauerhafte Liebe und Einigkeit, oder auch auf die Erziehung der Kinder sorgfältig zu mißrathen und zu vermeiden.

Das bisch. Ordin. hatte mittelst Schreibens 9. März 1809. dem K.K.R. diese Ver. zur Genehmigung vorgelegt. In der Antwort hierauf vom 27. Jan. 1810. wurde die Einwendung gegen diesen VIII. Punkt gemacht, daß derselbe mit Rel.Ed. 15. Okt. 1806. VI. in offenbarem Widerspruch stehe, und deßhalb in den neu umzudruckenden Exemplaren des christlichen Eheunterrichts für die k. württemb. katholischen Staaten gänzlich hinweggelassen werden müßte. Diese Umdruckung erfolgte jedoch nicht. Reyscher K.K.G. 253. Not.

---

7) Ergebniß. 1) Da auch nach d. teutsch. Gr.R. Art. V. §. 17. Reichsges.Bl. 1818. 52. jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, so wird es um so weniger einem Anstande unterliegen, wenn jede besondere Religionsgesellschaft auf dem Wege der Belehrung gemischte Ehen so selten als möglich zu machen bemüht ist, beziehungsweise davon abmahnt. Sarwey Mon. XVI. 136. — 2) Vom Standpunkte der Kirche aus ist vor Eingehung einer gemischten Ehe die Dehortation zweckmäßig und wünschenswerth, weil diese Ehen weder für die Gatten, noch für die Kinder, noch für die kirchliche Gemeinschaft, noch für den Staat gut sind. Hartmann Ev. Kbl 1853. 10. — 3) Da im Gefolge der gemischten Ehen häufig Streit und Zank sich einstellen, so ist eine vorangehende obrigkeitliche Abmahnung jedenfalls gerechtfertigt. Abgesehen vom Erfolge einer solchen Dehortation im Interesse des kirchlichen Lebens, würde dieselbe die einfachste Gelegenheit dazu darbieten, daß die Nupturienten sogleich bei Eingehung der Ehe vor der Obrigkeit sich über die Erziehungsreligion ihrer Kinder vertragsmäßig aussprächen. Während die erstere — die Dehortation — vor dem Geistlichen, dem Kirchenconvent und den Kirchenältesten stattzufinden hätte, könnte zur Beseitigung aller

Proselytenmacherei der Erziehungsvertrag vor dem O.A.G. oder dem Notar vor sich gehen. Hartmann Ev. Kbl. 1841. I. 139. 182. — 4) Haben die Religionen beider Ehegatten nicht einerlei äußerliche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft, so daß der Staat selbst die eine derselben mißbilligt und zurücksetzt, so entstehen mancherlei nachtheilige Folgen, weil sich der, welcher der herrschenden Religion nicht zugethan ist, gemeiniglich gleich im Voraus zu Mancherlei verstehen muß, was hinterher sehr beunruhigend für sein Gewissen werden kann. Miller Forts. d. mosheim. Mor. VIII. 148. Reinhard chr. Mor. III. 268.

§. 289. Dispensation.

1) Rel.Ed. 15. Oktbr. 1806. Rbl. 1807. 609. VI. Zu einer Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Disp. Volter E.G. 101.

2) Sp.C.E. 19. Januar 1847. Nr. 588. Geschr. Unter den vorlieg. Umständen (nach Beseitigung der bürgerlichen Ehehindernisse) ist kein Hinderniß für das Aufgebot und die Trauung des —, katholischen Dissidenten, und der —, evangelischer Rel., vorhanden. Uebrigens gehören dergleichen Fälle mit kath. Dissidenten, die unter sich heirathen, oder mit Evangelischen in gemischte Ehe treten, nicht vor das Consistorium, sondern hinsichtlich der Dissidenten vor die k. Reg. oder das O.A., hinsichtlich des evangelischen Theils vor das ev. E.Ger. des Kreises.

3) Das Bisch. Ord. in Rottenburg hat unterm 11. Mai 1849. Volter E.G. 128. Hartmann Ev. Kbl. 735. allen katholischen Pf.Ae. seines Sprengels verboten, eine gemischte Ehe fernerhin einzusegnen, wenn nicht zuvor die katholische Erziehung sämmtlicher zu erwartenden Kinder von den Nupturienten zugesagt wird.

Hienach hätte der evang. Geistliche seinen Theil 1) rechtzeitig in Kenntniß zu setzen; 2) ernstlich abzumahnen. Hartmann Ev. Kbl. 1849. 688.

4) Durch k. Entschl. 20. Novbr. 1849. C.E. 11. März 1851. Gebr. Pf. Reg. ist den O.Ae. die Disp.Ertheilung von der Vorschrift des Art. VII. d. Rel.Ed. 15. Oktbr. 1806. über die Einsegnung gemischter Ehen durch den Pfarrer des Bräutigams überlassen worden.

Rel.Ed. 15. Oktbr. 1806. VII. Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. s. „Trauung.“

§. 290. Verhältniß zu abgesonderten Religionsparteien.*)

1) In einem Falle, in welchem eine katholische Weibsperson einen Wiedertäufer heirathen wollte, wurde vom Bisch. Ord. vor Allem unter-

*) Selten im Allgemeinen sind Gemeinschaften, die sich vom Verbande einer im Staate anerkannten Kirche lossagen. Hartmann Ev. Kbl. 1858. 577.

sucht, ob und wie dieser Mennonit getauft worden sei. Nachdem man sich von der Gültigkeit seiner Taufe überzeugt hatte, ergieng die Entschließung, daß, wenn diese katholische Person auf der Verehelichung mit diesem Mennoniten durchaus bestehe, dieselbe gültig eingegangen werden könne, indem das trennende Ehehinderniß, cultus disparitas, nicht vorhanden sei. Stapf P.U. 171. — Es wird hienach auch katholischerseits der Unterschied von disparitas confessionis und disparitas cultus s. religionis festgehalten. Supp Cas. II. 312.

2) Cultm.Erl. an das O.A. — 5. Juni 1852. Geschr. Die Organe der evangelischen Landeskirche sind zu Verfügungen in Angelegenheiten der Baptisten unter den nunmehrigen Verhältnissen, wonach dieselben als ausgetreten aus der Landeskirche sich selbst ansehen und von der evangelischen Oberkirchenbehörde angesehen werden, nicht zuständig. — Bestimmungen über die Religionsübung der Baptisten, wie anderer Dissentirender können nur von der höheren Regierungsgewalt ausgehen und durch das mit der Ausübung des Kirchenhoheitsrechts betraute Min. des Kirch.- und Schulw. erlassen werden.

3) In Betr. d. Teutschkatholiken — Schwäb. Merk. 1846. Nr. 39.

4) Die separirten Lutheraner nennen eheliche Verbindungen ihrer Angehörigen mit Reformirten, ja auch mit den Lutheranern der Landeskirche "gemischte Ehen!" Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 80.

5) Die römisch-katholische Kirche betrachtet die griechische Kirche nur als eine schismatische. Schismatiker ist, wer der Kirche auf eine unerlaubte Weise nicht gehorcht. Can. inter schisma. cs. 23. q. 3. Lebret Gesch. d. Bull. I. C. D. I. 18. — Die griechische Kirche erklärte auf der trullanischen Synode 692. c. 72. die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern für nichtig. So weit ging die lateinische Kirche nicht. Wessenberg K.V. IV. 324.

§. 291. Katholisches K.R. — Standpunkt.

> Cum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia? Ambros. 374—397 ep. XIX. ad Vigil.

1) Nach der Reformation konnte in Teutschland die wirklich geschlossene Verbindung eines Katholiken mit einem Evangelischen nicht — auch nur als etwas Kirchlichstrafbares behandelt werden; denn die Evangelischen für Häretiker zu achten, wäre gegen die Reichsgrundsätze gewesen. J. pac. osn. V. §. 35. Boehmer p. j. can. §. 385.

2) So lange in Teutschland in Ländern, welche nach dem westphälischen Frieden 1648. rein evangelisch waren, wo mithin ein katholischer Pfarrer mit Parochialrechten nicht vorkommen, und eine geistliche Jurisdiction nicht geübt werden konnte, nur Duldung und etwa Privatübung der Religion gestattet war, war auch die Möglichkeit, der gemischten Ehe Hindernisse in den Weg zu legen, ausgeschlossen. Reiffenstuel jus can. IV. 3. §. 3. nr. 137. Scheurlen Aktenm. Darst. 186.

3) Seit 2. Jahrh., seit Clemens VIII. 1592—1605., seitdem eigentlich die Streitigkeiten über die nicht benedicirenden Geistlichen ihren Anfang genommen haben, hat Rom eine etwas mildere Form angenommen, und ist einen Schritt weiter gegangen. Anfangs hat es jeder gemischten Ehe die Benediction verweigert. Später aber kam es darauf zurück, daß es hinsichtlich der Kindererziehung unterschied, und in dem einen Falle die Benediction gestattete, im andern aber nicht. — Weiter kam es dahin, daß Rom die Proclamation gestattete und die Ausstellung von Testimonien libertatis ab omni impedimento canonico, was etwas anderes ist, als Dimissorialien und Delegationen. Scheurlen Aktenm. Darst. 327.

4) Auch die katholische Kirche hat eine Ehe zwischen zwei Christen, einem Katholiken und einem Akatholiken, nicht unbedingt verboten, wohl aber die Einsegnung einer solchen Mischehe durch den katholischen Pfarrer, wenn nicht die erforderlichen cautiones vorhanden sind. Stapf P.U. 162. Die Gültigkeit gemischter Ehen sollte nämlich daran gebunden sein, daß die Ehe nach katholischem K.R. geschlossen werde, mithin, wo das Trid. publicirt wäre, vor dem katholischen Pfarrer. Dadurch wurde diesem möglich gemacht, Proclamation und Trauung zu versagen, wenn sich die Verlobten nicht dazu verstanden, entweder in Hinsicht des evangelischen Theils den Uebertritt zu verheißen, oder sich zur katholischen Erziehung aller Kinder zu verpflichten. Scheurlen Aktenm. Darst. 186. Kutschker Gem. Eh. 38. 42. 43. 57. 89.

5) Solchen Ehen wird sogar die Unauflöslichkeit beigelegt, sofern von convertirenden evangelischen Ehegatten nicht eine erneute Consenserklärung gefordert wird. Richter K.R. §. 266. 273. Volter E.G. 101.

§. 292. Grundlage.

1) Die Grundlage der katholisch-kirchlichen Disciplin über die gemischten Ehen bildet das Dogma de una sola salvifica ecclesia. Stapf P.U. 431. „Der Grundsatz 1 Kor. 5, 12.: „„Quid mihi de iis, qui foris sunt, judicare?““ gehe nur auf die Ungläubigen, nicht aber auf die Protestanten.

Denn sobald Jemand — von wem immer — getauft sei, werde er kraft der Taufe ein Glied der einen und einzigen christlichen, d. h. katholischen Kirche. Komme ein solcher zu seinen Unterscheidungsjahren, und bekenne sich zu einer Irrlehre, so sei er zwar von der Einheit der katholischen Kirche ausgeschlossen, und aller Wohlthaten derselben beraubt, aber von ihren Gesetzen sei er deßhalb nicht entbunden. Wie auch ein Unterthan wegen Hochverraths durch die Civilgesetze von den Privilegien treuer Unterthanen ausgeschlossen werde, ohne jedoch aufzuhören, Unterthan, und als solcher den Gesetzen des Staats unterworfen zu sein.« Stapf P.U. 177. Richter K.R. §. 273. Supp Cas. II. 313.

2) Folgerecht zieht die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung — bei gemischten Paaren — auch die der Aussegnung der Wöchnerinnen, der Lossprechung im Beichtstuhle, ja selbst des katholischen Begräbnisses nach sich. Wessenberg K.V. IV. 330.

§. 293. Päpstliche Verordnungen.

1) Trid. 1545—1563. XXIV. decr. de ref. matr. Qui aliter, quam praesente parocho de ipsius vel ordinarii licentia matrimonium contrahere tentabunt, eos s. s. ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit. — Dieß geht nur die »Katholiken« an und Ancuta jur. plen rei. cath. in regn. polon. 215. behauptet ganz mit Unrecht: „Calvinistas et lutheranos omnes ex illegitimo toro nasci." Pfaff akad. Red. üb. das K.R. 376. Das Stillschweigen des Trid über die gemischten Ehen erklärt sich daraus, daß die gegenseitige Abneigung der Glaubensparteien sich ohnehin als starkes Hinderniß solcher Ehen zeigte. Es wurde ohne Zweifel vorausgesetzt, daß die früheren Satzungen, welche die Ehe mit Häretikern für unzuläßig erklärten, auch hier Anwendung finden. Wessenberg K.V. IV. 324. — Dagegen: Das Trid., welches sich doch so lange mit den Protestanten und mit der Abwendung von Gefahren, die der Kirche vom Protestantismus droheten, beschäftigte, fand es nicht für nöthig, die Ehe mit Protestanten durch ein Gesetz zu verbieten; — und ein solches Gesetz allein und von daher würde allenfalls entscheidend sein. Tübing. kath. Quartalschr. 1821. IV. 708.

2) Catech. Rom. 1566. de matr. sacr. II. c. VII. qu. XXIV. Sequitur fides, quod est alterum matrimonii bonum, non illo virtutis habitus, quo imbuimur, cum baptismum percipimus, sed fidelitas quaedam, qua mutuo vir uxori et uxor viro ita se obstringit, ut alter alteri sui corporis potestatem tradat, sanctumque illud conjugii foedus nunquam se violaturum polliceatur. Id facile colligitur ex illis verbis, quae a primo parente enunciata sunt, cum Evam uxorem suam accepit 1 Mos. 2., quae deinde Christus dominus in evangelio Matth. 19. comprobavit. Quare relinquet homo patrem et matrem et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una. Item ex

eo Apostoli loco 1 Cor. 7.: Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir; similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier. Quare optimo jure gravissimae animadversiones a Domino in adulteros, quod hanc maritalem fidem frangant, in veteri lege 3 Mos. 20. 4 Mos. 5. constitutae erant. Postulat praeterea matrimonii fides, ut vir et uxor singulari quodam sanctoque et puro amore conjuncti sint, neque ut adulteri inter se ament, sed ut Christus dilexit Ecclesiam. Hanc enim Apostolus regulam praescripsit, cum ait Eph. 5: Viri, diligite uxores vestras, sicut et Christus dilexit Ecclesiam, quam certe immensa illa caritate, non sui commodi gratia, sed sponsae tantum utilitatem sibi proponens, complexus est.

1) In den italienischen Ländern hat sich die disparitas cultus auch in Beziehung auf die Protestanten erhalten. Const. Clemens VIII. 25. Juli 1596. Richter K.R. §. 273. — 2) Urban VIII. 1623—1644. erlaubt unterm 30. Decbr. 1624. Karl I. von England, Enkel von Maria Stuart, die Vermählung mit Maria Henriette, Schwester Ludwigs XIII. von Frankreich. — 3) Clemens XI. 1700—1721. hat sich besonders unterm 23. Februar, 25. Juni 1706. und 23. Juli 1707. gegen die gemischten Ehen ausgesprochen. Clementis XI. pont. max. epist. et brev. select. Rom. 1724. — 4) Herzog Gustav Samuel (Leopold) von Zweibrücken 1670—1731. trat auf einer Reise in Italien 1696. zur katholischen Kirche über. Am 10. Juli 1707. vermählte sich dieser Fürst mit Dorothea, der jüngsten Tochter des Pfalzgrafen Leopold Ludwig zu Veldenz, welche 12. Jahre älter als er und evangelisch war. In Betreff der Rechtmäßigkeit seiner Kinder wandte sich der Herzog an den römischen Stuhl, erhielt jedoch in einem Breve 28. August 1719. von P. Clemens XI. abschlägige Antwort. Der Herzog ließ sich 1720. unter dem Vorwande allzu naher Verwandtschaft durch den Bischof von Metz scheiden, und sich seine bisherige Concubine, Fräulein von Hofmann, als Gemahlin antrauen, welche 2. Oktober 1722. den katholischen Glauben annahm. Moser patr. Arch. VI. 459. Stapf P.U. 200.

3) Rotae romanae *) decis. a Jos. Petto Luccae 1725. I. 507.: „Agitur de matrimoniis in regionibus, in quibus catholici permixtum cum haereticis vivunt sibique invicem non infestantur, sed familiariter agunt, et pacifice conjugaliterque cohabitare consueverunt, ideo haec matrimonia ad instar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges et communem pacem et tranquillitatem conservandam tolerantur ab ecclesia jure consuetudinario, quod moribus utentium communiter receptum, habet vim legis et canonum rigorem temperat."

4) Benedict XIV. — 1) Constit. 4. Nov. 1741. declaratio cum instructione

*) Die römische Rota bildet den höchsten geistlichen Gerichtshof, der in letzter Instanz entscheidet. Die Entstehung des Namens ist ungewiß. Einige meinen von dem Turnus der Geschäfte; andere von dem Kreise, worin die Auditoren saßen; noch andere von dem Fußgetäfel des Versammlungsorts, worin ein Rad abgebildet war. Walter K.R. §9. 231.

super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgia contracta et contrahenda. 2) Constit. 29. Juni 1748. ad Poloniae regni primatem, archiepiscopos et episcopos: de concessione et executione dispensationum apostolicarum super impedimenta matrimonii. — sanctionirte die mildere Ansicht für die Niederlande ausdrücklich. Der Geistliche wird zwar beauftragt, gegen die gemischten Ehen zu wirken, — „at si forte aliquod hujus generis matrimonium, tridentini forma non servata, ibidem contractum jam sit, aut in posterum (quod Deus avertat) contrahi contingat — matrimonium hujus modi, alio non concurrente canonico impedimento validum esse," der katholische Theil soll aber pro gravissimo scelere, quod admisit, Buße thun und den ketzerischen Ehegatten zu bekehren suchen. Scheurlen actenm. Darst. 186. Stapf P.U. 162. 200. Kutschker Gem. Eh. 39. Richter K.R. §. 266.

1) Diese Constitution will bloß, daß die Bischöfe die heirathslustigen Katholiken „ab hujus modi nuptiis, quantum possint, absterreant, easdemque nuptias omni mulieri modo intervertere atque efficaciter impedire satagant." Dieß sind disciplinäre Maßregeln für eine gewisse Provinz, die Niederlande. Tübing. kath. Quartalschr. 1821. IV. 708. v. Espen j. eccl. univ. II. tit. 12. c. 5. §. 32. — 2) Diese offene Erklärung Benedicts XIV. ist aus keinem andern Grunde entstanden, als weil ihm sein scharfer religiöser und politischer Blick die unumgängliche Nothwendigkeit lebhaft darstellte, rebus sic stantibus die Würde und Autorität der Pf.Ae. nach Möglichkeit in allen christlichen Kirchen ohne Unterschied bei der Schließung von Ehen aufrecht und wirksam zu erhalten, damit nicht gar zuletzt dieser Theil der kirchenamtlichen Competenz für die christliche Kirche verloren gehe, und sofort von der weltlichen Obrigkeit — mittelst der Einführung der Civilehe — usurpirt werde zum immerwährenden Nachtheil der Kirche. Sarwey Mon. IX. 148. — 3) Während die kirchliche Gültigkeit der gemischten Ehen von Benedict XIV. anerkannt, und Nachsicht wegen der vom Trid. vorgeschriebenen Formen bewilligt wurde, galten dagegen in Frankreich seit der Aufhebung des Edicts von Nantes 1685. die Kinder der Hugenotten als Bastarde!! Wessenberg K.V. IV. 325. — 4) In dem merkwürdigen, Sarwey Mon. IX. 146. angeführten Falle einer gemischten Ehe von 1750. erklärte das bischöfliche Officialat zu Rüremonde, ungeachtet weder die gesetzlichen Proclamationen zuvor geschehen, noch der Consens des reformirten Vaters des Gatten ertheilt worden, die Ehe als ein matrimonium verum et omnino validum, weil 1) dieser Ehe ein förmliches Eheverlöbniß und ebenso eine förmliche Eheberedung — pactum antenuptiale — vorangegangen sei; 2) der reformirte Ortspfarrer beide Verlobte in Gegenwart mehrerer Zeugen ehelich verbunden; 3) diese eheliche Verbindung habe beschleunigt werden müssen, da nach eingetroffener Ordre die Garnison ohne Verzug von ihrem bisherigen Stationsorte abziehen mußte; 4) dieses bereits vor dem reformirten Pfarrer öffentlich geschlossene Ehebündniß kurz nachher vor dem katholischen Ortspfarrer und Zeugen erneuert, und auch von diesem confirmirt worden sei, indem sich die Nupturienten vor dessen Person und Zeugen mit ineinander gelegten Händen zum 2. Mal als Eheleute gegenseitig erklärt hatten; 5) und sonst kein canonisches Hinderniß dieser Ehe im Wege stehe. — In der Erklärung heißt es, daß nach den Kirchen- und andern Gesetzen,

wie auch nach dem Herkommen — juxta sacros canones, leges et mores hujus patriae — jede in dem Gebiete von Holland eingegangene gemischte Ehe unfehlbar als eine gültige Ehe anzusehen ist, wenn sie vor den beiderseitigen Ortspfarrern und Zeugen zugleich oder successiv geschlossen worden ist. — 5) Diese — auch in Württemberg angenommene Sitte erscheint als sehr zweckgemäß, weil 1) sie das einzige zuverläßige Mittel darbietet, bei Nupturienten verschiedener Confession etwa mögliche Gewissensunruhe und Zweifel über die Rechtlichkeit des von ihnen geknüpften ehelichen Bandes niederzuschlagen; und 2) hiedurch die pfarramtliche Autorität beider christlichen Kirchen zugleich gebührend aufrecht erhalten wird. Sarwey Mon. IX. 148.

5) Pius VI. 1774—1799. äußert sich in einem Breve vom 13. Juli 1782. an den Erzbischof von Mecheln in Folgendem: „Im Allgemeinen darf man zwar von der Ansicht unserer Vorfahren und der Kirchendisciplin nicht weichen, welche sowohl die Ehen zwischen Häretikern beiderseits, inter partes utrimque haereticas, als zwischen einem Katholiken und Häretiker mißbilligt. Wir gestehen indessen doch mit Benedict XIV. (im Breve an den Fürstbisch. v. Breslau 13. Sept. 1750.): Ich kann es nicht bestimmt billigen, daß man in Ehesachen mit Häretikern Disp. ausfertige; aber ich kann mich doch stellen, als wüßte ich nichts davon, dissimulare; dieses unser Wissen und Zulassen, tolerantia, muß hinreichen, dein Gewissen zu beruhigen, weil es sich in dieser Angelegenheit nicht um einen Gegensatz mit dem menschlichen oder göttlichen, sondern nur mit dem kirchlichen Rechte handelt.“ Ammon Gem. Eh. 155.

6) Bei dem Wiener Congreß 1814., als die Frage über die gemischten Ehen zur Sprache kam, hat der Cardinal Staatssecretär Consalvi erklärt: „Er sehe die in den Verhältnissen liegende Unvermeidlichkeit der gemischten Ehen in den teutschen Staaten wohl ein; in Rom wisse man es auch; man sei aber froh, wenn man mit solchen Dingen nicht behelligt werde, oder sie nicht erfahre, und drücke gerne ein Auge zu, wenn die Bischöfe oder andere Behörden für sich handeln.“ Scheurlen actenm. Darst. 327.

7) Pius VII. 1800—1823. beruhigte 1816. den Bischof von Evara über die gemischten Ehen mit den Worten: „ecclesia matrimonia mixta non approbat, sed tolerat.“ Scheurlen actenm. Darst. 327. — Dieselbe Ansicht hegt auch die evangelische Kirche.

8) Leo XII. 1823—1829. hat eine epistolam encyclicam ad omnes patriarchas, archiepiscopos et episcopos aliosque locorum ordinarios, de jubilaei extensione ad universum catholicum gregem — unterm 25. Decbr. 1825. an alle Bischöfe erlassen, worin die Vorschriften des heiligen Stuhls für den katholischen Geistlichen in allen Fällen, wo die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden, klar und bestimmt ausgesprochen sind.

Wenn diese epistola encyclica das placetum regium auch nicht erhalten hat, somit auf Württemberg nicht anwendbar ist, so mußte sie doch eine das Gewissen der katholischen Geistlichen afficirende Kraft äußern, weil sie die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Kirche von dem Oberhaupte der katholischen Kirche erwarten müssen. Scheurlen actenm. Darst. 210. Stapf P. U. 203.

9) Pius VIII. 1829—1831. schrieb unterm 25. März 1830. an die rheinischen Bischöfe: „Nunc autem per nostras has literas volumus ac mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac in vestris dioecesibus (Cöln, Trier, Paderborn, Münster) contrahi contingat, non servata forma a Trid. praescripta, si iisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro rectis et veris connubiis habeantur, prout nos auctoritate nostra apostolica matrimonia ea vera ac rata fore declaramus et decernimus contrariis non obstantibus quibuscunque.“ Scheurlen Darst. 210. Kutschker Gem. Eh. 41.

10) Gregor XVI. 1831—1846. schreibt unterm 27. Mai 1832. an den bayrischen Klerus: „Die Zeit spricht sich immer leichtsinniger über die Zuläßigkeit der gemischten Ehen aus; man glaubt, hiezu weder eine Erlaubniß des Kirchenoberhauptes zu bedürfen, noch die erforderlichen Bedingungen eintreten lassen zu müssen; selbst in dem Falle, wo des akatholischen Theiles geschiedener Gatte noch lebt, gestattet man sich mit ihm eine nähere Verbindung.“ In der Allocution 10. Decbr. 1837.: „Man kann mit Wahrheit sagen, in der Angelegenheit der gemischten Ehen weiter zu gehen, als Pius VIII. gethan, wäre sündlich gewesen. Das Oberhaupt der Kirche erklärt nun, was es bisher nur im Stillen gethan, daß es die in Preußen eingeführte fehlerhafte Praxis*) in Betreff der gemischten Ehen, weil sie dem ächten Sinne seines Vorgängers gänzlich zuwiderläuft, durchaus mißbilligt.“ Ammon Gem. Eh. 161. 162. Kutschker Gem. Eh. 41. 43. Derselbe erließ ein Breve, worin die Forderungen der katholischen Kindererziehung, so wie die der Bekehrung des andern Theils sich nur in der Form von Voraussetzungen bewegen, die Nichterfüllung dessen, was der heilige Vater wünscht, immerhin als möglich gedacht wird, die Sprache mehr ermahnend als befehlend ist, und der Papst nicht ansteht, auch so den apostolischen Segen zu ertheilen. Augsb. Allg. Zeit. 1853. Nr. 235. — Hieraus erhellt, welches Schwanken in dieser Sache auf Seiten der römischen

---

*) Es ist zu unterscheiden 1) die praxis ecclesiae, welche mit der Kirche angefangen hat, und sich auf die heilige Schrift und Erblehre gründet; 2) die praxis in ecclesia, welche späteren Ursprungs und weder in der heiligen Schrift, noch in der Erblehre, noch in den allgemeinen Kirchenversammlungen zu finden ist. Gury Cas. II. 325.

Curie selbst stattfindet; indem das Verfahren derselben, nachdem die evangelische Kirche rechtliches Dasein empfangen hatte, nach den Verhältnissen und Zeiten sich richtete und änderte. Richter K.R. §. 273.

11) Bedeutung der päpstlichen Verordnungen. 1) Selbst nach der Ansicht katholischer Schriftsteller haben die päpstlichen Ver. nur die Eigenschaft provisorischer Maßregeln, nicht kirchlicher Gesetze. Jene päpstlichen Instructionen berufen sich lediglich darauf, daß die Kirche die Ehe mit Ketzern immer ungern gesehen habe, und dieß ist wahr, aber noch kein Gesetz. Das Einzige, was aus der neueren Zeit gesetzlich gewiß ist, besteht darin, daß die Päpste jene alten Particulargesetze zu ihrer Maxime gemacht haben, nach welcher sie antworten, wenn man sie über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten befragt. Aber diese Maximen sind noch keine Gesetze, und es ist bis auf die neueste Zeit (1821.) kein Beispiel vorhanden, daß sie jene Maxime auch auf die gemischten Ehen in Teutschland hätten anwenden wollen. Instructionen, die der Papst den Geistlichen einer gewissen Provinz ertheilt, verbinden die Geistlichen anderer Provinzen und Länder nicht, wenn sie diesen nicht besonders zukommen. Tüb. kath. Quartalschr. 1821. IV. 708. ff. Jahresschr. f. Theol. u. K.R. d. Kath. VI. 143—172. In Teutschland hat man stets an dem Grundsatze festgehalten, daß die päpstlichen Decrete nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn sie mit Zustimmung der Bischöfe erlassen und mit dem landesherrlichen Placet publicirt worden seien. So haben sich die teutschen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln ausgesprochen: „Constitutionum apostolicarum novarum praesertim in disciplinaribus multitudo crescit de die in diem in immensum, contra ecclesiarum libertatem, intricatis non raro conscientiis, dum alii credunt, se illis obligari, alii non, secundum diversimodas docentium opiniones. Ut igitur ad imitationem aliarum nationum catholicarum, etiam Germaniae hac in parte prospiciatur, praedictis incommodis obviatur, et auctoritati ordinariorum, prout oportet, consulatur; nulla posthac nova constitutio, nisi iisdem ordinariis prius consultis, aut alio modo emanans, gregibus et populis publicabitur, et non publicata in observantiam deducetur.“ Gravamina trium archiepiscoporum electorum moguntinensis, trevirensis et coloniensis contra curiam apostolicam 1769. ad caesarem delata nr. XV. — Sauter fund. jur. eccl. cath. I. §. 236.: „Constitutiones et bullas pontificias, quocunque nomine veniant, tum demum jus facere, si impetrato principis placito, et ex assensu episcoporum promulgatae usuque receptae fuerint.“ — 2) Bisch. Ord. Rottenburg 2/9. Juni 1841. Scheurlen actenm. Darst. 338. Was die von dem Oberhaupt

der Kirche ausgegangenen Erlasse an einzelne Bischöfe und Provinzen in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen betrifft, so kann ihr Inhalt nicht schon an sich auch für alle übrigen Bisthümer als verbindend erscheinen. Es waren von jeher die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse eines Landes rc., worauf bei den Disciplinarbestimmungen in Betreff der Behandlung gemischter Ehen stets milde und schonende Rücksicht genommen und Zugeständnisse gemacht wurden.

12) Ergebniß. Reiffenstuel jus can. lib. 4. lit. 1. §. 10. Nr. 366.: „Limitent conclusionem — Sanchez e. c. — in locis, ubi haeretici cum catholicis permixti impune vivunt, uti in Germania, Gallia, Polonia, his enim in locis ex consuetudine recepta et tolerata etiam licite contrahunt matrimonium catholici cum haereticis, dummodo catholica in fide libere vivere permittatur et omne absit perversionis et scandali periculum. Ratio est, quia absente omni perversionis et scandali periculo, matrimonium catholicum inter et haereticum solo jure humano ecclesiastico est prohibitum, juxta communem, huic autem juri derogat consuetudo legitima praescripta. Accedit, quod consuetudo haec serviat pro communi pace et tranquillitate reipublicae conservanda." Scheurlen actenm. Darst. 185. Die gemischten Ehen sind gesetzlich erlaubt, licita legibus, weil jene Canones, die solche Ehen unter gewissen Bestimmungen verbieten, weder zu ihrer Zeit allgemeine Verbote waren, noch es nachher wurden. In Teutschland hat sich schon lange die mildere Praxis ausgebildet, und die Natur eines Gewohnheitsrechts angenommen. Tüb. kath. Quartalschr. 1821. IV. 708. Jahresschr. f. Th. u. K.R. d. Kath. VI. 143—172.

§. 294. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; Unterscheidungsjahr, annus discretionis.*)

Hartmann Ev. Kbl. 1841. 140. 182. 337. 1844. 22. 67. 201. 1845. 305. 1846. 113. 1851. 135. 599. 766. 1852. 300. 781. 1853. 9. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Richter K.R. §. 224. Die Cab.Ordr. von Preußen 17. August 1825. über d. Erzieh. d. Kinder in d. Rel. d. Vat. Gieseler üb. d. Ford. d. kath. Kler., daß in gemischt. Ehen sämmtl. Kinder kath. erzogen werden sollen. Bonn 1824. Die pädagogische Rechtsfrage in der Staatsgesetzgebung über gemischte Ehen. Mit bes. Rücksicht auf Württ. 1842. — Zeitschr. f. teutsch. Recht u. teutsche Wissenschaft. 1853. XIII. 3. Zur Frage über die Gültigkeit der das Religionsbekenntniß betreffenden Verträge. Reyscher E.K.G. Einl. §. 56. 86. Müller Arch. VIII. 1. 2. Sarwey Mon. V. 112. III. 265. Die Frage wegen der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Orth das Verhalten der evang. Kirche bezüglich der gemischten Ehen. Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 80. 81. 1853. Nr. 78.

---

*) Dieser Gegenstand gehört in die „Kirchengesetze"; wir beschränken uns daher auf die Anführung der Ver. nach der Zeitfolge.

1) Begründung. Die Annahme des 14. Jahrs als Unterscheidungsjahres beruht bei uns nicht auf einem tieferen Grunde, etwa mit Beziehung auf Luc. 2, 42., sondern einzig und allein darauf, daß nach römischem Rechte das 14. Jahr auch das Alter der Mündigkeit war, in dem auch eine Ehe geschlossen werden konnte. Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 62. Bei den Friedensverhandlungen 1648. konnte man sich unter beiden Religionstheilen hierüber nicht vereinigen. Meyern acta pac. execut. II. 871. Erst durch einen Schluß des corpus evangelicorum vom $^{11}/_{22}$. April 1752. ward jenes Alter gesetzlich für hinlänglich erklärt. Schauroth Samml. III. 997. Steck von den zur Religionsänder. erforderl. Unterscheidungsj. Abh. aus d. teutsch. Staats- und Lehnrecht. Wiese K.G. III. 1. 136. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. In jenem Beschlusse des corp. evang. liegt vielmehr nur eine Proposition zum Verglich gegenüber den katholischen Ständen vor, welche in jedem Falle die individuelle Reife entscheiden lassen wollten. Richter K.R. §. 225.

2) Verordnungen. 1) Churf. Ver. 27. Decbr. 1803. §. 7. Reyscher E.K.G. II. 20. Hier wird mit Recht das Discretionsjahr, d. h. die Zeit, in welcher die Kinder sich selbst über die Religion entscheiden dürfen, die sie bekennen wollen, aus Rücksicht theils auf die väterliche Autorität und auf die innere Ordnung in der Familie, theils auf die Verstandesreife der Kinder, nicht, wie nach gemeinem Rechte, auf das 14. Jahr, sondern bei Mädchen, wofern sie nicht früher heirathen, auf das 18., bei Jünglingen auf das 20. gesetzt. Wächter Pr.R. I. 394. — 2) Rel.Ed. 15. Oktober 1806. VI. Rbl. 1807. 609. — 3) G.S.R. 14. Decbr. 1808. 4. Reyscher E.K.G. II. 143. — 4) M.E. 28. Decbr. 1810. Rbl. Ergbd. 1838. 336. Reyscher E.K.G. II. 207. K.K.G. 354. Maurer K.G. §. 157. — 5) Sp.C.E. 3. Mai 1816. E.K.G. II. 711. — 6) Geh.R.E. 14. März 1817. Rbl. 131. — 7) K. Ver. 15. Aug. 1817. §. 17. Rbl. 407. — 8) K. Ver. 12. Septbr. 1818. VII. Rbl. 499. — 9) M.E. 14. Septbr. 1826. Rbl. Ergbd. 1838. 332. Reyscher E.K.G. II. 708. — 10) M.E. 28. März 1827. Consf.Reg. — 11) M.E. 14. Juli 1831. Rbl. Ergbd. 1838. 335. Reyscher E.K.G. II. 869. — 12) K.K.R. 16. Novbr. 1831. K.K.G. 1029. — 13) C.E. 18. Oktbr. 1836. Consf. Reg. — 14) M.E. 21. Aug. 1843. Hartmann Ev. Kbl. 1846. 594. — 15) Sp.C.E. 5. Januar 1844. Hartmann Ev. Kbl. 202. — 16) Sp.C.E. 24. Okt. 1844. Consf.Reg. (Dk. Freudenstadt.) — 17) Bisch.E. 11. Mai 1849. Hartmann Ev. Kbl. 735. Volter E.G. 128. — Aufgehoben sind E.G.O. 1687. II. 12. §. 1. S. 96. Reyscher G.G. III. 122. — Geh.R. 21. Mai 1763. Hartmann E.G. 404. — Ref. 6. März 1758. Reyscher E.K.G. I. 665. — Mod. visit. 9. Okt. 1744. E.K.G. II. 232. Wächter Pr.R. I. 392. — Die württembergische Gesetzgebung in Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wird für die freisinnigste und beste erklärt von Longner Rechtsverh. 177.

3) Vertrag. 1) Einer der schlimmsten und später viel Haber in die Ehe bringenden Umstände ist der, daß das Gesetz nicht gebietet, sogleich bei Eingehung der Ehe sich auch vor der Obrigkeit über die Kindererziehung aussprechen zu müssen. Manche Verlobte mögen diesen Punkt gar

nicht berühren, und jedes tröstet sich damit, zur Zeit werde es sich schon von selber geben. Schon vor der Proclamation sollte ein schriftlicher Vertrag über die Kindererziehung, und zwar — um allem Verdacht der Proselytenmacherei vorzubeugen — nicht vor dem Geistlichen, sondern vor dem O.A.G. oder dem Notariate abgeschlossen werden. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 140. — 2) Einfache Eheverträge erfordern nach dem L.R. III. 8. §. 1. 353. keine besondere Form. Hufnagel Mitth. 1848. 254. — 3) Sp.C.E. 10. Mai 1853. Conf.Reg. Nach dem Rel.Ed. 15. Okt. 1806. Art. VI. müssen Verträge eines gemischten Paars über die Erziehungsconfession der zu hoffenden Kinder vor der Obrigkeit des Gatten (beziehungsweise Bräutigams) geschlossen werden. Unter der Obrigkeit ist die weltliche Behörde zu verstehen. Gesetzt aber auch, man dürfte dabei das Pf.A. als (geistliche) Obrigkeit gelten lassen, so wäre in dem vorliegenden Falle nicht das katholische Pf.A., sondern das evangelische Pf.A. competent. Es ist mithin jedenfalls ein vor dem kath. Pf.A. schriftlich gegebenes Versprechen des evang. Bräutigams, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen, rechtlich ungültig, und kann er dasselbe jederzeit ändern. Freilich steht es ihm zu, so lange er lebt, seine Kinder, in welcher der beiden Confessionen er will, bis zu den Unterscheidungsjahren zu erziehen; aber nur, wenn er das Versprechen der kathol. Kindererziehung vor seiner (bürgerlichen) Obrigkeit niedergelegt hat, kann auch nach seinem etwa früher, als die Kinder in die Unterscheidungsjahre treten sollten, erfolgten Tode darauf bestanden werden, sie in der katholischen Confession zu erziehen. — 4) **Formularien** zu einem Ehevertrag in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder in einer gemischten Ehe. Jeitter freiw. Gerichtsb. II. 1096. Hezel E.R. 252. Wir unterzeichnete Eheleute haben uns nach reiflicher Ueberlegung entschlossen, folgenden Ehevertrag mit einander abzuschließen. §. 1. Da der Ehemann sich zu der evangelisch-lutherischen, die Ehefrau zu der katholischen Religion bekennt, so sollen die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden. Oder: so sind beide Theile übereingekommen, daß sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters (der Mutter) erzogen werden sollen. §. 2. Beide Theile behalten sich übrigens das Recht vor, wegen künftiger Verabredung besondere Verfügung zu treffen. §. 3. Dieser Vertrag soll dem Gericht des Bräutigams zur Bestätigung vorgelegt werden. §. 4. Bei Todesfällen soll die gesetzliche Erbfolge eintreten. Urkundlich der beiderseitigen Unterschriften N. den .... Der Ehemann, die Ehefrau. Oder: Dessen zu wahrem Urkund haben sich nicht nur beide Ehegatten eigenhändig unterzeichnet, sondern auch das k.

O.A.G. um die Beglaubigung dieses Vertrags geziemend gebeten. N. den .... Der Ehemann, die Ehefrau. Vorstehender Ehevertrag wird auf Ansuchen der beiden Ehegatten hiemit beglaubigt. Der Oberamtsrichter (L. S.) N. Sportel —:· fl. 12. kr.

Heute am — haben wir, die unterschriebenen Contrahenten, —, zur protestantischen Confession sich bekennend, einerseits, und —, zur katholischen Religion sich bekennend, andererseits, zu unserer unter uns verabredeten, auf — festgesetzten und dahier einzugehenden Eheverbindung, in Gegenwart dreier von uns hiezu erbetener Zeugen, nämlich — — —, nachstehende Verabredung und Uebereinkunft hinsichtlich der Taufe und religiösen Erziehung der aus unserer künftigen Ehe zu hoffenden Kinder getroffen und festgesetzt. Nämlich wir, die beiden künftigen Eheleute — und — sind freiwillig unter uns übereingekommen, und setzen hiemit fest, und erklären durch diesen Akt, daß alle Kinder, welche aus unserer Ehe hervorgehen werden, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Ausnahme nach evangelischem (katholischem) Religionsgebrauch getauft und in der evangelischen (katholischen) Religion erzogen werden sollen; zu welchem Ende der Bräutigam (die Braut) und künftige Ehemann (Ehefrau) hiemit verspricht, seine (ihre) Einwilligung giebt, und durch gegenwärtigen Akt sich gegen ihren Bräutigam (seine Braut) und künftigen Ehemann (künftige Ehefrau) und ihre Rechtsvertreter verpflichtet, daß nicht nur die Mädchen, sondern auch die Knaben in der evangelischen (katholischen) Religion getauft und erzogen werden sollen. Zur Festsetzung und Bekräftigung dieser unserer Uebereinkunft und Verpflichtung haben wir, die beiden genannten Contrahenten, in Gegenwart der erwähnten Zeugen diesen Akt abgeschlossen, denselben in duplo gefertigt, sowie zugleich auch mit den hiezu erbetenen drei Zeugen eigenhändig unterschrieben. Also verabredet, festgesetzt und nach Verlesung unterschrieben zu — —.

4) Auf die Mängel und Unzuträglichkeiten in der Gesetzgebung hierüber macht besonders Mittermaier in Elvers Themis, Zeitschr. f. prakt. Rechtsw. 1828. I. 1. aufmerksam. Ammon gem. Eh. 173.

§. 295. Ergebniß.*)

1) Für. 1) Ueber die Ehe zwischen Christen von verschiedenen Confessionen haben die Theologen oft sehr nachtheilig geurtheilt, sie als höchst gefährlich vorgestellt, und fast bei Verlust der künftigen Seligkeit davor gewarnt. Spener letzt. theol. Bed. II. Kap. 4. Sekt. 23. 234. Kap. 5.

---

*) Diese Bemerkungen geben auch Stoff zur Belehrung der Nupturienten bei der „Dehortation."

Art. 1. Sekt. 10. 277. Allein es fällt in die Augen, daß ein zu weit getriebener Sekteneifer und insonderheit der Fehler, auf gewisse speculative Meinungen und Glaubenslehren eine viel zu große Wichtigkeit zu legen, und das Heil der Seele von ihnen abhängig zu machen, jene Strenge im Urtheilen hervorgebracht und bei Tausenden, die solche Ehen schließen wollten, oder sich in denselben befanden, eine unnöthige Gewissensangst veranlaßt hat. Da sich alle Endzwecke der ehelichen Verbindung in der Vereinigung mit einem Gatten von einer andern Confession erreichen lassen; da, wenn der Unterschied zwischen dem Religionsbekenntnisse der beiden Ehegatten nicht groß ist, wie bei der Ehe zwischen Evangelischen und Reformirten, nicht einmal die gemeinschaftliche Erbauung gestört wird; da es durch das Beispiel unzähliger Ehen dieser Art hinlänglich bewiesen ist, daß sie, wenn sie von beiden Seiten mit der gehörigen Duldung und mit ächt christlicher Liebe geführt werden, glücklich und für das sittliche Wohl der Verbundenen unschädlich sein können: — so sind sie im Allgemeinen auf keine Weise zu verwerfen. Reinhard chr. Mor. III. 267. — 2) Da das religiöse Interesse in der Ehe auch bei religiös-cultlicher Verschiedenheit nicht unvermittelt bleibt, und die Verhältnisse, unter welchen das canonische Verbot der disparitas cultus in das C.R. gekommen, indessen überhaupt anders geworden sind: — so würde wohl die Kirche, nicht sowohl von ihrem Standpunkte aus, als in Betracht der Verhältnisse, die sich nicht ganz beseitigen lassen, — von diesem canonischen Impediment abstrahiren können. Sarwey Mon. XV. A. L. 4. S. 35. — 3) Selbst der geistigen Einigungspunkte für die Glieder der verschiedenen christlichen Kirchen giebt es genug, ohne daß dadurch der eine oder der andere Theil indifferent gegen seine Kirche sein müßte. Aber es werden meist nur die Differenzpunkte hervorgehoben, wahrlich nicht zum Frommen der Christenheit, noch zum Besten des teutschen Vaterlandes! Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 387. — 4) Ein Staat, welcher verschiedene Confessionen umfaßt, kann unmöglich dem Parteigeiste nachgeben, der sie verhindert wissen will. Die Kraft des Staates beruht auf der Einigkeit der Unterthanen, und was diese fördert, muß jener aufrecht erhalten. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 387. — 5) Gemischte Ehen können recht wohl glücklich sein, wenn nur der Parteigeist keinen bösen Samen einstreut. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 387. — 6) Wie man auch vom Standpunkte einer Einzelkirche aus über gemischte Ehen urtheilen mag: — sie finden ihre Rechtfertigung auf dem Standpunkte der allgemeinen Christenkirche. Wer sich zu diesem erhoben hat, muß wünschen, das Band der Liebe zwischen den verschiedenen Confessionen

geknüpft zu sehen, um so mehr, je weniger jemals eine Einigung in allen Glaubensmeinungen stattfinden mag. Gewiß aber sind gerade die gemischten Ehen ein Mittel, die Glieder der verschiedenen Einzelkirchen einander näher zu bringen und zu befreunden. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 386. — 7) In Betreff der gemischten Ehen wäre den Nupturienten die Wahl der Kirche, durch welche sie sich trauen lassen wollen, völlig freizugeben, und die dießfallsige beschränkende Bestimmung des Rel.Ed. 15. Oktober 1806. mit den besonderen Ver., die daraus hervorgegangen sind, aufzuheben. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 215. — 8) Die Rechtsgleichheit wird verlangen, daß eheger. Disp., an welche die römische Hierarchie die Bedingung von katholischer Kindererziehung — zumal auch bei Kindern aus erster Ehe — knüpfen kann, dem bisch. Ord. entzogen, und entweder dem Staate allein, oder wenigstens den staatlichen Kirchenbehörden (K.K.R.) vorbehalten, oder beziehungsweise — bei der Schwägerschaft — auch ganz aufgehoben werden. Hartmann Ev. Kbl. 1853. 13. — 9) Die gemischten Ehen sind auch nach katholischem Rechte nicht mit Gewalt zu hindern: 1) die Vermischung der Katholiken mit den Protestanten in Teutschland wird durch die bestehenden Toleranzgesetze sehr begünstigt; 2) die Verhinderung derselben mit Gewalt kann nicht ohne noch größere Uebel vor sich gehen; 3) periculum perversionis ist nicht allenthalben vorhanden; 4) der akatholische Theil ist nicht leicht dahin zu bereden, daß alle aus solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; 5) in der Regel ist mehr Hoffnung zu schöpfen, daß der akatholische Theil für die katholische Religion werde gewonnen werden, als zu befürchten, daß der katholische Theil zur protestantischen Religion werde verleitet werden; 6) der Papst weiß wohl, daß dergleichen Ehen in Teutschland öfter eingegangen werden; 7) im Falle einer päpstlichen Disp. in gradu consanguinitatis vel affinitatis prohibito besteht die Curie nur darauf, daß die Kinder alle ohne Ausnahme katholisch erzogen werden. Supp Caf. II. 344.

2) Gegen. 1) Immer bleibt es für einen weisen Christen eine bedenkliche Sache, eine Person zur Ehe zu wählen, die in einer so wichtigen Angelegenheit, dergleichen die Religion ist, nicht einstimmig mit ihm denkt. Reinhard chr. Mor. III. 268. — 2) Besonders bedenklich kann es sein, sich in gemischte Verbindungen einzulassen, wenn der Unterschied der Confessionen, welchen die Gatten zugethan sind, groß und bedeutend ist. Je eifriger einer der beiden Theile oder alle beide ihrer Religion ergeben sind, je bekehrungssüchtiger sie insonderheit nach den Grundsätzen ihres Glaubens sein müssen: desto mehr Gelegenheiten zur Uneinigkeit, zum Miß-

trauen und zu einer schädlichen Entfernung der Gemüther werden sich hervorthun; desto weniger wird die Erziehung der Kinder glücklich von Statten gehen, besonders sofern sie die Religion betrifft; desto weniger kann gemeinschaftliche Verehrung Gottes und nützliche Erbauung in einer solchen Ehe stattfinden. Reinhard chr. Mor. III. 268. Supp Cas. II. 345. — 3) Die evangelische Ansicht über die gemischten Ehen besteht darin, daß sie dieselben für bedenklich in Bezug auf das Seelenheil hält, aber dennoch auch der gemischten Ehe die kirchliche Fürbitte und den Segen nicht versagt, wofern das Paar dafür empfänglich ist. Rheinische Kreissyn. 1853. Supp Cas. II. 345. — 4) Alle Schwierigkeiten, die sich bei einer gemischten Ehe herausstellen, treffen eigentlich nur zu bei einer solchen Ehe zwischen rechten Protestanten und rechten Katholiken. Hier liegt aber auch die Abhülfe ganz nahe. Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 80.

---

§. 296. Die Ehe eines Christen mit einem Unglaubigen; disparitas cultus s. religionis.

Feuerlein diss. de prohibitione matrimonii cum infidelibus. 1755. l. 6. C. de judaeis. c. 15. 16. 17. C. XXVIII. qu. 1. c. 14. de haeret. in 6. Eybel intr. in j. eccl. cath IV. §. 363. not. Wiese K.R. II. 630. Fluck die Ehe zw. Chr. u. Nichtchr. Katholik 1847. Linde die Ehe zw. Chr. u. Nichtchr. Walter K.R. §. 306. Richter K.R. §. 261. Bidembach de caus. matr. 116., utrum liceat ducere conjugem infidelem, ethnicam vel judaeam aut aliam de religione dissentientem? Neander K.G. I. 484. Niedersächs. K.O. 1585. Richter E.K.O. II. 471.

1) Begriff. - Nur der Unterschied in der Religion zwischen einer getauften und einer ungetauften Person wird unter Religionsverschiedenheit, disparitas cultus s. religionis, verstanden. Stapf P.U. I. 170. Bolter E.G. 101.

2) Begründung. Das Wesen der Ehe, als vollkommenen Vereinigung der Individualitäten, kann nur da zur Wirklichkeit kommen, wo die Ehegatten durch Einheit des christlichen Bewußtseins verbunden sind. In dieser Beziehung stehen beide Kirchen, die katholische und evangelische, auf demselben Standpunkte. Ein anderes ist die Ehe zwischen den Bekennern verschiedener christlicher Confessionen, ein anderes die Ehen zwischen Christen und Unglaubigen. Richter K.R. §. 261.

Plutarch, † 140 n. Chr., gam. paradeigm. 19. sagt: „Da die Götter die ersten und vornehmsten Freunde des Menschen sind, so soll die Frau nur die Götter, welche ihr Mann glaubt, anerkennen und verehren, und jedem überflüssigen Gottesdienste und fremden Aberglauben die Thüre verschließen, indem keinem Gott die heimliche verstohlene Huldigung einer Frau angenehm sein kann.“ Stäudlin Gesch. 200.

3) Bedeutung. 1) Das imped. dirimens disparitatis cultus ist nach

canonischem Rechte a) eine lex universalis; b) keine lex poenalis, wie excommunicatio, welche, wenn sie in Anwendung kommen soll, Kenntniß voraussetzt; c) sondern eine lex irritans, welche unfähig macht, eine gültige Ehe einzugehen, ohne daß von Seiten der Contrahenten Kenntniß ihrer Unfähigkeit erfordert wird; z. B. wenn eine Christin einen Juden heirathet, ohne zu wissen, daß es ein Jude sei. Supp Cas. II. 312. — 2) Die disparitas cultus catholici et acatholici wird auch als imped. impediens unter das vetitum ecclesiae subsumirt. Supp Cas. II. 341.

4) Dispensation. Das imped. disparitatis cultus gehört zu den dispensablen; worin aber nie dispensirt wird. Stapf P.U. 326. Die Disp. von dem imped. disparitatis cultus gehört vor die congr. inquisitionis s. officii, s. romana ed universale inquisizione. Richter K.R. §. 114.

5) Beispiele. 1) Die heilige Cäcilie verehelichte sich mit Valerianus, da er noch ein Heide war, in Rom 220. — 2) Die heilige Monika, die Mutter des Augustinus, geb. 354., war mit einem gewissen Patritius, der ein Heide war, verheirathet. — 3) Die heilige Clotildis verehelichte sich 493. mit dem heidnischen Frankenkönige Clodoväus I., der erst später zum Christenthum übertrat. Neander K.G. VII. 9. — 4) Die christliche fränkische Prinzessin Bertha heirathete Edilberth, den heidnischen König von Kent, im 6. Jahrh. Neander K.G. VII. 20.

6) Ueber die Aussprüche der Kirchenväter. Neander K.G. I. 426. 484. Ammon Gem. Eh. 33.

7) Ueber die Entscheidungen der römischen Curie Beda de st. anglor. II. ge8—17. Ammon gem. Eh. 145. Benedikts XIV. const. 9. Febr. 1749. Instr. Bamb. 278. Stapf P.U. 175. Supp Cas. II. 335.

8) Die Concilienschlüsse Mansi sacr. concil. nov. et ampliss. collect. 1759—1798. Ammon Gem. Eh. 59. Supp Cas. II. 335. Tüb. kath. Quart. 1821. IV. 708. Gieseler K.G. I. 672.

9) Oester. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 10. Wolter E.G. 101. Ehen zwischen Einem Unserer Unterthanen, der der christlichen Religion zugethan, und einem Andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, sollen nichtig und ungültig sein.

10) Ergebniß. 1) Als Eingriff in die kirchlichen Ehegesetze erscheint es, wenn der Staat die Ehe zwischen Christen und Ungläubigen — Juden und Heiden — als bürgerlich zuläßig erklärt, und nun die christlichen Pfarrer zwingen wollte, die Proclamation einer solchen Ehe, sofern der eine Theil zu ihrer Parochie gehört, vorzunehmen. Nach katholischem Rechte ist

cultus disparitas ein impedimentum dirimens, und eine solche Ehe unbedingt ungültig. Stapf P.U. 162. — 2) Dagegen: Die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen ist, an sich betrachtet, keineswegs unrechtmäßig. Dieß erhellt aus der Natur der ehelichen Verbindung, deren sämmtliche Zwecke bei einer solchen Ehe noch immer erreicht werden können, so wie aus der Entscheidung des Paulus 1 Kor. 7, 12—16. Reinhard chr. Mor. III. 266. — Melanchthon, † 1560., loc. comm. 685. Prohibent canones ducere ethnicam et haereticam, quod etiam bono consilio institutum est. Quia et lex divina prohibuit conjugia cum philistaeis. Sed hic quoque nosse regulam necesse est: evangelium non abolet politias, sed concionatur de justitia cordis. Interea in vita externa sinit nos uti legibus politicis, non pugnantibus cum legibus naturalibus, sicut utimur diversis rerum spatiis. Ideo Paulus expresse jubet, ut retineat christiani conjuges, quae volunt in eodem conjugio manere, etiamsi non aplectuntur eandem religionem. Et addit consolationem: sanctificatur vir infidelis per uxorem fidelem; id est, credenti usus conjugii fit mundus, id est, non displicens Deo, etiamsi conjunx de religione dissentit. Sicut dicitur: sanctificatur cibus per verbum et orationem. Id est, concessus non Deo displicet usus cibi. Ita mater Augustini christiana mansit in conjugio mariti ethnici, et quidem asperi; qui postea obsequiis et virtute uxoris motus est, ut ad agnitionem Christi flecteretur. Ac talia exempla in historiis obvia sunt plurima, quorum consideratio et nostro tempore utilis est, ne propter religionem conjuges divellantur, qui manere in eodem conjugio cupiunt, ut saepe propter sobolem aegre divelluntur, et christianus suis obsequiis retinere benevolentiam conjugis studeat, ne captare occasionem divortii videatur. — Spener theol. Bed. II. 566. (1682.) Der Ungläubigen Ehe achte ich für wahrhaftig, und sofern an ihren Personen etwas sein kann, Gott gefällig. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 61. — 3) Die Frage: „ob ein Christ eine nichtchristliche Person zur Ehe haben kann?“ beantwortet sich — abgesehen von dem moralischen und kirchlichen Gesichtspunkte allein — nach dem Begriffe der Ehe an sich so: Da Differenz in religiösen Ansichten und Ueberzeugungen an und für sich religiösen Indifferentismus keineswegs einschließt, so läßt sich pflichtmäßige Beschaffenheit einer Ehe auch bei Religionsverschiedenheit wohl annehmen, indem das Religiöse an sich wesentliche Seiten darbietet, welche dem religiösen Charakter der Ehe an sich genügen können. Sarwey Mon. XV. A. L. 4. S. 21. — 4) Der inneren Rechtmäßigkeit einer solchen Ehe ungeachtet wird es allezeit rathsamer sein, sie wegen der vielen Unbequemlichkeiten, Collisionen und Gewissensfälle, die dabei ein-

treten können, zu vermeiden, und sich auf eine unbedenklichere Art zu verheirathen. Sollte es vollends durch die bürgerlichen Gesetze untersagt sein, mit einem Nichtchristen in der Ehe zu leben, so ist es ohnehin Pflicht, aus Gehorsam gegen die Obrigkeit sich einer solchen Verbindung zu enthalten. Reinhard chr. Mor. III. 267.

Teutsch. Grundr. 27. Decbr. 1848. Art. 5. §. 16. Reichsges.Bl. 52. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 297. Die Ehe zwischen Christen und Juden.

Falkson gem. Eh. zw. Juden und Christ. Documente. Der königsberger Staatsanwalt in Ehesachen und der Ehesenat erster Instanz. Misch d. Ehe zw. Juden und Christ. Ein Votum mit Bezug auf das preuß. Recht und Toleranzedikt. Boehmer j. eccl. prot. III. tit. 33. §. 65. Holderieder probl. jur. an judaica infidelitas post conversionem alterutrius conjugum ad fidem christianam in re christianorum publica sit justa causa divortii? 1740. Richter de jure matr. judaeorum in Germania tum inter se, tum si alter conjux ad sacra christianorum transiit. 1751. Müller Arch. VIII. 2. Kirchenhistorische und kirchenrechtl. Ansichten, Grundsätze und Beiträge über die Ehe überhaupt und über die Ehe zwischen Christen und Juden insonderheit, mit Beziehung auf die dießfallsigen Fortschritte der constitutionellen Gesetzgebung. — Die Tendenz des Verfassers ist auf die Aufhebung des willkürlich in die Lehren der christlichen Kirche verpflanzten Eheverbots zwischen Christen und Juden gerichtet, und hiebei insbesondere die beispielmäßige Erfüllung der Pflichten der Liebe und Treue, so wie die gewissenhafte Zärtlichkeit für ihre Kinder in ehrendes Licht gestellt, durch welche sich die jüdischen Ehegatten vor Andern auszeichnen. Holdheim, Landes-Rabbiner, Dr. über die Autonomie der Rabbiner und das Princip der jüdischen Ehe. Ein Beitrag zur Verständigung über einige das Judenthum betreffende Zeitfragen. 1843. Klüpfel diss. Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso. Oblect. hist. et jur. eccl. 1776. Schlosser de indissol. matr. in infidelitate contracti, converso ad fidem Christi conjugum alterutro. 1780. Preuß. Allg. L.R. II. 1. §. 36. Ueber den Fall, daß ein verehelichter Jude zur christlichen Religion übergeht, die Frau aber jüdisch bleibt. Gupp Cas. II. 314. Für die Aufhebung des Verbotes der Ehe zwischen Christen und Juden — Sarwey Mon. VII. 207. Klüber Rechtsverh. zw. Christ. u. Juden. Dinkelsbühl 1834.

1) Talmud. 1) Der Talmud erklärt die Verschiedenheit der Religion für ein absolutes Ehehinderniß, so daß die Trauung nicht haftet. — Die Frage: ob ein Jude oder eine Jüdin, vermöge ihrer Religionsgrundsätze, eine Ehe mit einer christlichen Person eingehen dürfe, beantwortet sich dahin, daß derjenige, welcher sich noch an die Satzungen des Talmuds gebunden glaubt, eine eheliche Verbindung mit einem Genossen einer andern Religion mit gutem Gewissen nicht schließen kann; derjenige aber, welcher die Autorität des Talmuds nicht anerkennt, kann so wenig Bedenken tragen, eine Ehe der Art einzugehen, als er einen Gewissensscrupel hat, an einem christlichen Tische zu speisen. Sarwey Mon. VII. 207. XV. 4. A.L. 48. — 2) Das Verbot nach israelitischem Rechte propter periculum conversionis 5 Mos. 7, 1—4. 2 Mos. 34, 15. 16. 5 Mos. 23, 4. 8. 9. Sarwey Mon. VII. 205.

2) Aussprüche der heiligen Schrift. Die heilige Schrift ent-

hält hierüber keinen absolut entscheidenden Ausspruch. Doch lassen sich folgende Ergebnisse feststellen. 1) Ev. Conf. Gutächtl. Aeuß. 9. Juli 1850. Die für die kirchliche Zuläßigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden angeführte Stelle des N. Test. 1 Kor. 7, 12 ff. kann nur auf die im Anfange der Verbreitung der christlichen Religion bereits geschlossenen Ehen und ihre Duldung bezogen werden, nicht aber als Billigung der neuen Eingehung solcher Ehen gelten, vielmehr läßt sich aus einer andern Stelle des nämlichen Kapitels die Mißbilligung derselben nachweisen. 2) Paulus redet nicht von Eingehung, nur von Fortführung der Ehe, wenn ein Theil Christ geworden ist, während der andere ungläubig bleibt, und auch dieser Pflicht entbindet er den Christen, wenn der Ungläubige sich scheidet. Orth Ev. K.Zeit. 1852. Nr. 81. Suicer thes. II. 196. Dagegen Reinhard chr. Mor. III. 265.

3) Concilienschlüsse. 1) Die Kirche von Alters her, schon in den morgenländischen Synoden, Lebret Gesch. d. Bull. I. C. D. II. 33., hat Verbindungen zwischen Christen und Juden gar nicht als rechte Ehen — matrimonia rata — anerkannt. Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 80. 1) Die Synode zu Illiberis — Elvira — in Spanien 325. c. XVI. „— sed neque judaeis — dare placuit eo, quod nulla societas esse possit fideli cum infideli." — 2) Syn. z. Orleans II. 533. c. XIX. setzt die Strafe der Excommunication; 538. c. XIII „christianis quoque omnibus interdicimus, ne judaeorum conjugiis misceantur, quod si fecerint, usque ad sequestrationem, quisquis ille est, communione pellatur." — 3) Syn. z. Chalcedon 451. c. XIII. „— non debet copulari nuptura judaeo, nisi forte promittat se ad orthodoxam fidem transferre." — 4) Syn. z. Toledo III. 589. c. XIV. „prohibet, ne judaei uxorem christianam habeant." — IV. 633. c. LXI. „jubet hebraeos cum christianis matrimonio conjunctos aut christianos fieri, aut ab uxoribus separari." — 5) Syn. z. Rom 743. c. X. schreibt dasselbe vor. Boehmer j. eccl. prot. V. tit. 6. §. 63. — 6) Conc. Vermeriense sub Pipino 752.: „Si quis judaicae pravitatis conjugali societati jungitur, sive christiana judaeo, sive judaea christiano mulier carnali consortio, misceatur quicunque eorum tantum nefas admisisse cognoscitur, a christiano coetu atque convivio et a communione ecclesiae protinus segregetur." c. 28. qu. 1. — 7) Syn. z. Wien 1267. verordnet, daß die Christin, welche sich von einem Juden zum Beischlaf verführen ließ, zur Stadt hinausgepeitscht und verwiesen werde. Der Jude zahlte wenigstens 10. Mark Strafe. Raumer Hohenst. V. 303. Sarwey Mon. XV. 49. c. 17. C. XXVIII. qu. 1. c. 10. C. XXVIII. c. 15. C. XXVIII. Ambrosius 387. c. 9. §. 6. 16. Augustinus 419. — 2) Die katholische Kirche beharrt auch in dem Falle, daß die Kinder christlich würden, bei ihrer Ansicht von der Nichtigkeit dieser Ehe. Sie stellt dieselbe unter den Gesichtspunkt eines in der sittlichen Weltordnung begründeten Contrakts, dessen Unauflöslichkeit sie ebenfalls behauptet. Sobald jedoch unglaubige Ehegatten sich der Kirche zuwenden, muß die Ehe, um als Sacrament zu gelten, in der kirchlichen Form erneuert

werden. Richter K.R. §. 261. 266. Eichhorn K.R. II. 379. Const. „singulari nobis“ Benedikts XIV. 1749. Walter K.R. §. 306. Eybel introd. in j. eccl. cath. IV. §. 363. Wiese K.R. II. 630.

4) Das bürgerliche Recht. 1) Die römischen Kaiser Valentinian II. 376—392., Theodosius M. I. 379—395. und Arkadius 395—408. erließen hierüber mehrere Verbote. Leg. 6. cod. de judaeis: „Ne quis christianam mulierem in matrimonium judaeus accipiat; neque judaeae christianus conjugium sortiatur; nam si quis aliquid hujusmodi admiserit, adulterii vicem commissi hujusmodi crimen obtinebit: libertate in accusandum publicis quoque vocibus relaxata.“ C. 1. C. Th. de nupt. gent. (3, 14.) C. 6. C. J. de jud. (1, 9.) — 2) König Ladislaus I. von Ungarn verbot 1092., daß ein Jude eine Christin heirathe, und als, unerhört, 1222. ein Stiftsherr in England dieß gethan hatte, ward er verbrannt. Raumer Hohenst. V. 303. — 3) Das eheliche Leben einer Christin mit einem Juden wurde von den griechischen Staatsgesetzen für Hurerei erklärt. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 681.

5) Die Reformation. Es wurde die alte allgemeine kirchliche Observanz anerkannt. Das Recht der evangelischen Kirche erhielt sich auf diesem Standpunkte, unberührt durch eine Aeußerung Luthers, Walch X. 756., der einmal, die Ehe als „äußerliches weltliches Ding“ auffassend, die Eheschließung mit einem Juden, Heiden, Türken, Ketzer als statthaft erklärte. Richteri de singul. quibusdam M. Lutheri de matrimonio sententiis. 1752. Ukert Luth. Leb. II. 24. Walter K.R. §. 306. Richter K.R. §. 261. — Dieser vereinzelte Ausspruch Luthers gehört in die Kategorie jener Aeußerungen, bei welchen Luther in der Polemik gegen einen zunächst hervortretenden Irrthum — hier gegen die überspiritualistische sacramentalische Auffassung der Ehe — sich zu Behauptungen fortreißen ließ, die er dann bei andern Gelegenheiten selbst auf das Lebhafteste verwarf. Stahl Ev. Kirch.Zeit. 1847. Nro. 67.

6) Württembergisches Recht. 1) Ehen zwischen Christen und Juden sind verboten. Reyscher P.R. §. 176. In Württemberg kam der Fall noch nie vor, daß ein Christ zur jüdischen Religion übertrat. Daher läßt sich für jenes Verbot keine Gesetzesstelle anführen; es wird aber dasselbe vorausgesetzt im Rel.Ed. 15. Oktober 1806. VI. Rbl. 1807. 610. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K. Ver. 28. Juni 1823. §. 2. Rbl. 504. K.Ges. 25. April 1828. §. 37. Rbl. 312. M.Verf. 14. Juni 1828. §. 36. Rbl. 552. Gaupp E.K.R I. 37. 45. III. 162. Hätten die teutschen Grundr. in Beziehung auf die Israeliten ihre Geltung behalten, so würde — die Scheue vor einer solchen Ehe bei Manchem wegfallen. — 2) Bei der Berathung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten

im Jahre 1828. wurde von der Commission der Antrag gestellt, Ehen zwischen Juden und Christen zu gestatten, der Antrag aber von dem Minister des Innern dadurch beseitigt, daß die Sache nicht practisch sei, indem kein Jude sich so leicht entschließen würde, eine Christin zu heirathen, so wenig, wie der Christ eine Jüdin. Sarwey Mon. VII. 209. XV. 4. A. L. 47. Kammerverh. 1828. VI. 976. Jener Antrag wurde jedoch durch die teutsch. Gr.R. Art. 5. §. 16. 20. Reichsges. 1848. 52. 53., sowie durch das moderne „Zeitbewußtsein" praktisch. — 3) In Württemberg gründet sich das Verbot namentlich auf E.G.O. 1687. II. 12. §. 1. S. 97. Reyscher G.G. III. 123., woselbst von den „der wahren alleinseligmachenden evangelischen Religion nicht zugethanen Personen" die Rede ist. — 4) Das Rel.Ed. 15. Okt. 1806. VI. Rbl. 1807. 610. bezieht sich nur auf die Verschiedenheit der Confession einer und ebenderselben Religion oder der christlichen Kirche, und findet da keine Anwendung, wo eine wirkliche Verschiedenheit der Religion selbst, nicht bloß der Confession stattfindet; demnach keine Anwendung auf Heirathen zwischen Christen und Juden. — 5) Ev. Conf. Gutächtl. Aeuß. 9. Juli 1850. Das kirchliche Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden besteht noch in seinem vollen Umfange, und ein Diener der Kirche kann eine Ehe, welche seine Kirche verbietet, nicht einsegnen. — Die Frage, ob das evang. Kirchenregiment gestatten darf, daß ein Diener seiner Kirche eine Ehe zwischen einem Christen und Juden proclamire und einsegne? glauben wir entschieden verneinen zu müssen. — 6) Nach der Praxis, jedoch ohne bestimmte Vorschrift eines Gesetzes, besteht noch das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden. Gaupp E.K.R. II. 2. 162. — 7) Vorkommenden Falls ist die höhere Behörde um Bescheid anzugehen. Kapff Rep. I. 228. — 8) Ev. Conf. Gutächtl. Aeuß. 9. Juli 1850. Eine Disp. von dem kirchlichen Verbote der Ehe zwischen Christen und Juden durch das Kirchenregiment der evang. Kirche halten wir für unzuläßig, weil die Kirche unmöglich eine Ehe sanctioniren kann, wo das eine der Eheleute zu einem dem christlichen Bekenntniß feindlich entgegenstehenden Glauben sich bekennt. Etwas Anderes ist die Duldung, etwas Anderes die Sanctionirung und kirchliche Weihung einer solchen Ehe. — 9) Zum ersten Mal in Württemberg kam 1850. zu Eßlingen der Fall vor, daß ein christlicher Einwohner eine Jüdin ehelichen wollte, ohne daß die letztere zur christlichen Religion übertreten sollte. Die Regierung hat aber die Genehmigung versagt, weil in diesem Punkte die Grundrechte noch nicht eingeführt seien. Schwäb. Merk. Nr. 223. — 10) Die Instr. $\frac{\text{14. Januar}}{\text{26. Februar}}$ 1833.

Rbl. Ergbb. 1838. 111. §. 2. betrifft bloß das Recht der früheren Periode vor 1828. und die rückwärts liegenden Ehefälle; von 1828. an gelten für Israeliten die allgemeinen Landesgesetze. Ges. 25. April 1828. Art. 41. Rbl. 313.

7) Andere Länder. 1) Auf der zu Braunschweig gehaltenen Rabbinerversammlung im Jahre 1844. wurde dagegen die Ehe zwischen Juden und Christen für zuläßig erklärt unter der Bedingung, — setzte man mit Naivität hinzu, — daß die Kinder aus solchen Ehen Juden würden. Ev. Kirch.Zeit. 1847. 739. 1848. erschien ein Gesetz, welches das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden aufhebt. Die Ehen werden vor der bürgerlichen Behörde abgeschlossen, welche auch die Register darüber führt; über die religiöse Erziehung der Kinder entscheidet der Vater oder im Falle seines Ablebens vor getroffener Bestimmung die Mutter. Schwäb. Merk. Nr. 155. — 2) In Hessen hat man eine solche, im Auslande zum Abschluß gekommene Ehe nur unter der Bedingung ausnahmsweise bestehen lassen, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. Linde Staatsk. 71. „Relig. Kindererzieh.“ Der Entw. für das Großherzogth. Hessen 1842. verbietet ausdrücklich die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, namentlich zwischen Christen und Juden. Sarwey Mon. VIII. 133. — 3) In Holstein kommen Disp. vor. Falk staatsb. Mag. I. 811. — 4) In Homburg a. d. H. erschien 21. Juli 1848. ein Gesetz, wodurch das Verbot in dieser Landgrafschaft aufgehoben wurde. Schwäb. Merk. 1848. Nr. 205. — 5) In Mecklenburg galt nach dem Ed. 22. Febr. 1812. §. 12., welches jedoch wieder suspendirt wurde, die Bedingung der christlichen Kindererziehung. Eichhorn K.R. II. 380. — 6) Das österreichische Gesetzb. 1. Novbr. 1786. Art. 64. verbietet diese Ehe. Eichhorn K.R. II. 380. Oesterr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 10. Bolter E.G. 101. Ehen zwischen einem Unserer Unterthanen, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, sollen nichtig und ungültig sein. — 7) Das preußisch. L.R. II. 1. §. 36. bestimmt: Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden. — Eine entschiedene Praxis hat sich in Preußen dagegen erklärt. Centralbl. f. preuß. Jur. 1839. Nr. 49. 1840. Nr. 11. Richter K.R. §. 261. — 8) Das rheinische Generalgouvernement verbot 27. August 1814. diese Ehe. — 9) Vom Cult.Min. in Kopenhagen ist 1850. in Betreff der gemischten Ehen mit Bezugnahme auf §§. 81, 84. der Gr.R. ein Gesetz ausgegangen, wonach es den Predigern der Landeskirche gestattet ist, Personen des mosaischen Glaubensbekenntnisses mit Mitgliedern der Landeskirche ehelich zu verbinden,

ohne dazu, wie bisher, die königl. Erlaubniß nachzusuchen, jedoch mit der Verpflichtung für die betreffenden Personen, daß die Kinder aus einer solchen Ehe in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen werden. St.Anz. f. Württemb. 1850. Nr. 28. — 10) In Sachsen-Weimar sind die Ehen der Juden mit Christen gestattet, und die Religionserziehung der Kinder ist dabei ganz der freien Bestimmung der Ehegatten überlassen. Allg. Zeit. 1853. Nr. 210. Solche Ehen werden seit 1850. ganz wie Ehen unter Christen behandelt. Schwäb. Merk. 1850. Nr. 73. Nach dem Ed. 20. Juni 1823. §. 15. galt die Bedingung, daß die Kinder christlich wurden. Mittermaier teutsch. Pr.R. §. 119. — 11) In Sachsen spricht die herrschende Gewohnheit dagegen. Weber sächs. K.R. II. 1148. — 12) Napoleon rief vom 9. Febr. bis 6. April 1807. die Rabbiner Frankreichs zu einer Versammlung in Paris zusammen, um die Verhältnisse der Juden zu ordnen. Dieser große Sanhedrin — so wurde nach dem alten hohen Rath die Versammlung genannt — hat sich am 4. März 1807. entschieden gegen die Ehe der Christen und Juden ausgesprochen. Ev. Kirch.Zeit. 1847. 739.

8) Einzelne Fälle. 1) In Breslau wurde 1848. zum ersten Mal eine Ehe zwischen einer Jüdin und einem Christen mittelst civilrechtlichen Vertrags durch den Richter geschlossen, und darauf in der Armenhauskirche von dem Prediger Vogtherr eingesegnet. Schwäb. Merk. 1848. Nr. 175. — 2) In Eisenach wurde 1850. ein Jude mit einer Christin von dem Landrabbiner eingesegnet. Schwäb. Merk. 1850. Nr. 94. — 3) In Ferrara wurde am 10. Oktober 1848. eine Ehe zwischen einem Juden und einer Katholikin geschlossen, bei der vermöge einer Bulle Pius IX. jeder Theil seine Religion beibehielt. — 4) In Hamburg wurde am 12. Nov. 1851. die erste legale Ehe zwischen einem Christen (Arzt) und einer Jüdin geschlossen. Schwäb. Merk. 1851. Nr. 277. — 5) In Königsberg wurde die von einem Israeliten, Dr. Falkson, mit einer Christin 1846. zu Hull in England geschlossene Ehe von dem Ehesenat des Gerichtshofs für nichtig erklärt; das Ehepaar wurde in die Kosten verurtheilt, jedoch von der Geldstrafe wegen absichtlicher Umgehung der Landesgesetze freigesprochen. Schwäb. Merk. 1847. Nr. 134. Ev. Kirch.Zeit. 1848. Nr. 6. Es wurde aber 1849. vom Ob.Trib. die Nichtigkeits-Erklärung außer Kraft gesetzt. Schwäb. Merk. 1849. Nr. 246. — 6) In der Stadt Oldenburg wurde 1849. eine Ehe zwischen einem Christen und einer Jüdin geschlossen. Der Landesrabbiner B. Wechsler vollzog die Trauung. Da es zweifelhaft war, ob §. 20. der teutschen Gr.R. schon als rechtskräftig angesehen werden könne, indem noch keine Civilbehörde zum Abschluß der Civil-Ehe errichtet war,

so wurde dieses Hinderniß durch zuvor eingeholte Erlaubniß des Großherzogs beseitigt. Schwäb. Merk. 1849. Nr. 36. — 7) Eine Civil-Ehe zwischen einem angesehenen Manne vom Hofe eines teutschen Fürsten mit einer Jüdin, welche Jüdin blieb, kam vor 1838. vor. Ev. Kirch. Zeit. 1838. 53. — 8) Es war kein ungewöhnlicher Fall, daß spanische Christen durch Heirathen sich mit Juden und Mauren verbanden. M'Crie Reform. in Span. 5.

9) Ergebniß. 1) Ein wirkliches Hinderniß der Betheiligung des Judenthums am germanischen Staate ist die Scheidewand, welche die Unmöglichkeit wechselseitiger Ehen zieht. Das ist etwas Unnatürliches und wohl noch nie vorgekommen, daß einem aufgenommenen Stamme das Connubium versagt, was ihn zur abgeschlossenen Familie macht, und dennoch obrigkeitliche Aemter zugestanden würden. Die Gestattung dieser Verehelichung aber ist nach dem christlichen Charakter des Staates nicht möglich. Wie er immer als Staat sich dazu stellen mag, er kann den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirche nicht gestatten, gegen die obersten Verbote derselben Ehen zu schließen, und die Ehe mit Nichtchristen ist nothwendig ein oberstes Verbot der christlichen Kirche. Eine Ehe, bei welcher der andere Gatte das innerste Seeleninteresse, die religiöse und sittliche Ueberzeugung des christlichen Gatten nicht anerkennt, kann nur ein gegen die Religion Gleichgültiger eingehen. Beide Theile müßten solche Ehe zurückweisen. Das ist so unvertilgbar wahr, daß in der ersten Zeit der christlichen Kirche sogar der Zweifel sich erhob, ob nicht, wenn ein Gatte Christ wird, er die bisher geführte Ehe mit dem Ungläubigen aufheben müsse, was bekanntlich der Apostel Paulus in einleuchtender Weise verneinte. Alle Aussprüche der Kirchenväter und der Concilien sind einstimmig gegen diese Ehen. Das religiöse Motiv kann freilich nur diese Ehen verbieten, nicht aber die bürgerliche Ungültigkeit darauf setzen, und deßhalb ist diese erst eingetreten, seit der Staat die christliche Kirche recipirte, hier aber auch schon in der frühesten Zeit. Wie würde sich auch, wenn diese Ehen freigegeben würden, die Sache im Erfolg herausstellen? Die katholische Bevölkerung würde und könnte keinen Gebrauch davon machen, weil die katholische Geistlichkeit jede Mitwirkung versagen, auch nachher noch durch Beichte und Censuren die unangenehmste Lage bereiten würde. Dagegen protestantische Geistliche würden auch wieder in Masse den Beweis ihrer Toleranz zu geben sich beeilen. So würde nach einem halben Jahrhundert die katholische Kirche außer anderen äußeren Vortheilen auch noch diesen erringen, daß sie sagen könnte, die evangelische Kirche sei eine Mischung von Christen-

thum und Judenthum, indem ihre Glieder unter dem Einflusse christlichen und jüdischen Glaubens zugleich erzogen seien. Stahl Ev. Kich.Zeit. 1847. Nr. 67. — 2) Ev. Conf. Gutächtl. Aeuß. 9. Juli 1850. Es würde auch gewiß das religiöse Gefühl der Kirchengenossen vielfach verletzen, wenn dem kirchlichen Indifferentismus,*) welchen die Schließung einer Ehe zwischen Christen und Nichtchristen unter allen Umständen beurkundet, noch durch hilfreiche Assistenz der Diener der Kirche selbst Vorschub geleistet werden würde. — 3) Wenn bei der Freigebung der Ehen zwischen Christen und Juden die Absicht vorherrscht, hiedurch „die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken," so ist der Erfolg dieser Maßregel mindestens sehr zweifelhaft, indem erfahrungsgemäß gerade die nach Charakter achtungswerthesten Personen christlicher- wie jüdischerseits zu einer solchen Verbindung sich nicht entschließen können; wogegen in der Regel nur Personen von indifferenter (gleichgültiger) religiöser Gesinnung von der neuen Freiheit Gebrauch machen werden. Das Mittel wird in keinem richtigen Verhältnisse zum Zwecke stehen. — 4) Sollen die Juden durch die Gestattung der Ehe mit Christen „zur Einheit des bürgerlichen Lebens herangezogen werden": so erscheint dieß als ein Versuch des Weltbürgerthums (philanthropisches Experiment), worauf sich einzulassen, niemals Sache einer praktischen Gesetzgebung, die sich an die Ansichten des Volkes anschließt, sein kann. Richter K.R. §. 261. — 5) Eine Ehegesetzgebung, welche das Wesen der Ehe opfert und den wahren Begriff derselben aufgiebt, ist schlechthin verwerflich. Das Wesen der Ehe muß aber in die vollkommene Vereinigung der Persönlichkeiten gesetzt werden. Eine Gemeinschaft aller, auch der religiösen Lebensverhältnisse gehört zur Vollständigkeit der Ehe. Dieß ist unmöglich bei dem völligen Gegensatz, welcher in dem Bewußtsein des Christen und des Juden besteht. Richter K.R. §. 261. Walter K.R. §. 306. — 6) Die gesetzgeberische Thätigkeit hat nicht sowohl die persönliche Freiheit des Einzelwesens in seiner von der Gemeinschaft losgetrennten Stellung zur Aufgabe, als das praktische Wohl der dem Staate zu Grunde liegenden Gemeinschaften, der Familien und Gemeinden. Daß aber das Wohl der Letzteren, somit auch des Staats, durch häufige Heirathen zwischen Christen und Juden nicht befördert wird,

*) 1 Kor. 16, 22. und 1 Joh. 2, 22. 23. Gal. 1, 8. zeigen, daß die Pseudoliebe und die Duldung des Indifferentismus auf dem Gebiete der reinen Christuslehre und der Schrift ein Fremdling ist. Eine solche falsche Toleranz legen christliche Geistliche an den Tag, wenn sie z. B. der Einweihung einer jüdischen Synagoge beiwohnen, wobei das Judenthum als einzig wahre Religion dargestellt wird. — Oder wenn ein evangelischer Pfarrer einen Juden mit einer Christin traut, unter Anwendung von Formularien, deren Inhalt dem Juden ein Gespötte sein muß.

scheint kaum bezweifelt werden zu können, weil derlei Verbindungen das einheitliche Leben in der Familie und in der Gemeinde zu stören geeignet sind. — 7) Wollte endlich die Freigebung damit gerechtfertigt werden, daß die christliche Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder anzuordnen wäre: so ist zu bemerken, einestheils daß die Kirche keine Ursache hat, auf solchem Wege für sich Bekenner zu werben, anderntheils daß aller rechtliche Boden fehlt, um jene Forderung und Bedingung geltend machen zu können. — 8) Von evangelischer wie katholischer Seite wurde zwar die Gleichstellung der christlichen Kirchen unter sich gewünscht. Von keiner Seite jedoch, als kirchlicher Corporation, wurde die Gleichstellung der christlichen Kirchen und der nicht-christlichen Religionen begehrt. Würde man sich zu der Gleichstellung der Christen und Nichtchristen veranlaßt halten, so muß man als richtige Folge der projektirten Trennung der Kirche vom Staate auch die unbedingte Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt aussprechen. Sarwey Mon. XV. 4. A. L. 56. — 9) Was insbesondere noch die Grundrechte betrifft, so stellten sich dieselben bloß auf den politischen Standpunkt, und sprachen sich bloß negativ, d. h. gegen ein Hinderniß aus. Daraus folgt nicht, daß irgend eine Staatsgesetzgebung in der Art weiter zu gehen habe, daß sie auch die positive Förderung der Ehe zwischen Christen und Juden sich zur Aufgabe mache, am wenigsten, daß sie sogar die Kirche und ihre Satzungen zu einer weiteren Ausbildung dieser Art von Ehen herbeiziehen dürfe. Vielmehr ist es nur Gegenstand des inneren Hausrechts Gr.R. §. 17. sowohl der christlichen Kirche, als der jüdischen Synagoge oder der Kirchenversammlungen, in wiefern dem Grundsatze positive Grundlagen religiöser Natur gegeben werden können, oder ob es bloß bei der seiner Zeit grundrechtlich ausgesprochenen Zuläßigkeit der Schließung der Civilehe zwischen Christen und Juden sein Bewenden habe. Sarwey Mon. XV. 4. A. L. 56.

§. 298. Biblischer Standpunkt.

1) Für die Gestattung der gemischten Ehen werden folgende Bibelstellen angeführt: 1 Mos. 1, 27. 5 Mos. 21, 10—13. 23, 7. 8. Sir. 16, 27. A.G. 17, 26. 1 Mos. 6, 1. 4. Ruth 4, 10 ff. Josua 17, 10 ff. Psalm 44. 45, 10—18. 1 Kön. 3, 1. 2. 9, 24. 11, 1 ff. 1 Kön. 16, 31 ff. 2 Chron. 2, 13 f. 17. 1 Kön. 5, 18. 9, 22. Esth. 2, 17. Joh. 17, 3. 17. 1 Tim. 2, 4. Matth. 1, 5. Joh. 7, 17. 2 Kor. 4, 2. Matth. 12, 42. 8, 11. Joh. 11, 52. A.G. 2, 39. Matth. 19, 3—6. A.G. 15, 1. 5. 8. 10. 28. Gal. 2, 14.

1 Kor. 7, 12—17. 1 Petr. 3, 1. 2, 7. Röm. 2, 8. vgl. Reinhard Syst. d. christl. Mor. III. §. 313.

2) Für ein gänzliches Verbot der gemischten Ehen beruft man sich auf folgende Bibelstellen: 1 Mos. 28, 1. 2. 2 Mos. 34, 14—16. 5 Mos. 7, 3. 4. Jos. 23, 12. 13. Esra 10, 2. 3. 10—12. 19. 9, 1 ff. Neh. 9, 2. 10, 30. 1 Kor. 7, 39. 2 Kor. 6, 14.

3) Biblische Beispiele dagegen. 1) 1 Mos. 6, 1. 2. Die Vermischung der Kinder Gottes mit den Töchtern der Menschen. 2) 1 Mos. 24, 3. Abrahams Befehl, seinem Sohne kein Weib von den Kananitern zu nehmen. 3) 4 Mos. 25, 1. Verbindung der Kinder Israel mit der Moabiter Töchtern. 5 Mos. 21, 10. 4) Richt. 3, 6. 7. Heirathen der Kinder Israel mit den Kananitern. 5) Richt. 14, 1. 16, 1. Simsons Heirath mit Philisterinnen. 6) 1 Kön. 11, 1. 2. 4—8. Salomo's Verbindung mit ausländischen Weibern. Sir. 47, 21. 22. Nehem. 13, 26. 7) Esr. 9, 1. 2. 10. Esra's Eifer wider die unreinen Ehen mit Fremden. 8) Nehem. 13, 23. 24. Nehemia's Eifer wider dieselbe Unordnung.

4) Der Prophet Malachia 2, 10—16. tadelt die Ehen der Juden mit heidnischen Weibern, woran sie sich durch den Aufenthalt unter andern Völkern gewöhnt hatten. Moses hatte diese Ehen nicht verboten, aber den Priestern untersagt. Der Prophet droht dafür Ausrottung der Familie. Solche Ehen setzten gewöhnlich Scheidungen von israelitischen Frauen voraus. Stäudlin Gesch. 62.

5) Die Verbote der Heirathen mit fremden Völkerschaften wurden von den Rabbinern bedeutend vermehrt 5 Mos. 23, 2—9. Esra hat hierin ein auffallendes Beispiel 9, 10. gegeben. Sarwey Mon. VI. 37.

Gelübde, votum.

Knorre rechtl. Entsch. d. Frage: ob eine Jungfrau, welche sich verheirathet, die Erbschaft oder das Vermächtniß verliert, so ihr unter der Bedingung, daferne sie im jungfräulichen Stand verbleiben wird, hinterlassen worden? Rechtl. Anmerk. 235. Dabelow E.R. §. 26. Günther progr. de inval. coelib. cond. ultim. volunt. adjecta quamvis pia causa in illius defectum fuerit substit. 1791. Brunquell de condit. si non nupserit ultimis voluntatibus adjecta. 1728. Scheppler Abh., ob Unverheirathete unt. d. Beding., ledig zu bleiben, eine Erbschaft verlieren, wenn sie sich verheirathen.

1749. Reinhard chr. Mor. III. 505. La Placette Abhandl. sur le voeu; essais de mor. V. 311. Morus theol. Mor. II. 117. Spener theol. Bed. II. Art. 1. Sekt. 3. S. 7. Miller Forts. d. mosheim. Mor. VI. 177. Crusius Moralth. II. 1487. Supp Cas. I. 30. II. 281. Hartitzsch E.R. §. 50. 58. 302.

§. 299. Begriff.

Gelübde heißt ein feierliches Versprechen an Gott oder in Betreff von Gegenständen, die sich auf Gott beziehen. Raumer Hohenst. VI. 277. Wiese K.R. II. 177. Walter K.R. §. 352. Richter K.R. §. 255. 276. Dasselbe wurzelt im Dogma von dem Verdienst der guten Werke. Das Gelübde ist somit eine Zusage, durch welche man sich anheischig macht, ein gewisses willkürliches, von Gott nicht gefordertes Verhalten darum zu beobachten, weil man hofft, es werde Gott dennoch angenehm sein. Reinhard chr. Mor. III. 505.

§. 300. Biblischer Standpunkt.

1) Im N. T. kommt weder ein Befehl, noch eine Ermahnung, noch ein Beispiel vor, daß Gelübde geschehen sollen. Wegen des von Paulo übernommenen Nasiräergelübdes — Benson Gesch. d. Pflanz. d. chr. Kirche II. 233. Neander Gesch. d. Pflanz. I. 183. 245.

2) Bemerkenswerth ist, daß selbst Moses III. 27, 2. IV. 30, 3. 6, 2. mit sichtbarer Gleichgültigkeit von Gelübden spricht, und bloß dafür zu sorgen scheint, die einmal vorhandene Neigung seines Volkes zu dieser Art von Gottesverehrung so einzuschränken, daß sie keine schädlichen Folgen nach sich ziehen konnte. Michaelis mos. R. III. §. 144—146. Reinhard chr. Mor. III. 506.

3) Confess. august. 1530. XXVII. de votis monachorum. — Luther v. d. geistl. Klostergelübden. XIX. 1808. Chemnitz exam. conc. trid.

4) Gelübde nach israelitischem E.R. Sarwey Mon. VI. 212.

§. 301. Eintheilung.

Es werden unterschieden I. hinsichtlich der Form 1) feierliche Gelübde, vota solemnia, — 2) einfache Gelübde, vota simplicia. Stapf P.U. 34. 96. Wiese K.R. II. 177.

Dieser Unterschied schreibt sich vom conc. lat. 1123. her, da Calixt II. die Ehe eines Mönchs mit einer Nonne als nichtig erklärte. Gratian, um diese Entscheidung mit den älteren Kirchengesetzen, wonach alle Keuschheitsgelübde nur verbietende Hindernisse waren, zu vereinigen, unterschied nun auf diese Weise. Mit dem decreto Gratiani dist. 27. can. 8. wurde dieß eingeführt. Stapf P U. 96. — Unwiderrufliche Gelübde gab es im 3. Jahrh. noch nicht. Gieseler K.G. I. 232.

Oder 1) geheime, occulta, stillschweigende, deren Bruch als Todsünde galt; — 2) öffentliche, publica, ausdrückliche, durch deren Verletzung außerdem Aergerniß gegeben wird. Raumer Hohenst. VI. 277. Wenn sie mit völliger Willensfreiheit und ohne Kränkung der Rechte eines Dritten abgelegt werden, so verpflichten sie dergestalt, daß der Gelobende selbst durch Censuren in foro externo von der Kirche zur Erfüllung angehalten werden kann. Dieß ist jetzt nicht mehr üblich. Richter K.R. §. 276. II. Hinsichtlich des Gegenstandes 1) dingliche, realia, sofern dadurch eine Sache gelobt wird, Wiese K.R. II. 177., wobei das Verdienst durch Leistung an eine fromme Anstalt erworben werden soll. Richter K.R. §. 276. Dingliche Gelübde sind auch nach evangelischem K.R. bindend. — 2) Persönliche, personalia, sofern dadurch die Ausführung einer Handlung gelobt wird, durch welche der Gelobende sich unmittelbar ein Verdienst vor Gott zu erwerben gedenkt. Richter K.R. §. 276. III. Hinsichtlich der Verbindlichkeit 1) bedingte, — 2) unbedingte. Wiese K.R. II. 178.

§. 302. Einfache Gelübde.

Einfache Gelübde, vota simplicia, sind solche, welche außer einem von der Kirche approbirten Ordensstande abgelegt, oder nicht durch den Empfang der höheren Weihen — vom Subdiakonat aufwärts — solennisirt werden. Sie bilden imped. matr. impedientia, sofern man bei einem derartigen Gelübde, bevor dasselbe abgenommen oder Disp. ertheilt ist, nicht zur Ehe schreiten kann; sie machen die Ehe unerlaubt. Stapf P.U. 96. C. 2. D. XXVII. — c. 41. cs. XXVII. q. 1. — c. 1. cs. XX. q. 3. — c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici vel voventes. (4. 6.) Wiese K.R. II. 177.

§. 303. Gelübde beständiger Keuschheit,

volum simplex castitatis perpetuae s. continentiae, einfaches Gelübde der steten Keuschheit.

1) Die Disp. von diesem Gelübde Behufs der Verehelichung ist dem päpstl. Stuhle vorbehalten, und wird bei der päpstlichen Pönitentiarie nachgesucht. Maschek de Maasburg diss. de dispensat. Prag 1782. Walter K.R. §. 352. Ist jedoch eine dringende Ursache vorhanden, solche Disp. zu beschleunigen, oder das votum nur bedingt oder unbestimmt, oder ohne gehörige Ueberlegung und Einsicht, oder zur Strafe, oder aus Furcht, oder aus Irrthum, oder Unwissenheit, oder zum offenbaren Nachtheil und mit Verletzung der Rechte eines Dritten, oder bei dem Bestehen einer physischen

oder moralischen Unmöglichkeit, das Gelübde zu erfüllen, abgelegt worden, so kann das bischöfl. Ordin. dispensiren. Stapf P.U. 97. 324. C. 2. 5. dist. XXVII., c. 4. 6. X. qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt. c. un. de voto et voti redemt. in 6. Wiese K.R. II. 624.

2) Die Disp. darf nur wegen einer legitimen Ursache geschehen, c. 2. X. de voto. Reiffenstuel j. can. univ. III. tit. 34. n. 22., wie z. B., wenn eine fürstliche Person das Gelübde der Keuschheit geleistet, und jetzt deren verheirathete Brüder unbeerbt bleiben, oder gar sterben. Wiese K.R. II. 181.

3) Dieses Votum macht die Eingehung einer Ehe nicht unbedingt unmöglich, da die eheliche Beiwohnung zum Zweck der Ehe nicht absolut gehört.

4) Da die Verweigerung der ehelichen Pflicht eine Verletzung der schuldigen ehelichen Treue ist, so ist auch das von dem einen Ehegatten einseitig geleistete Keuschheitsgelübde ungültig, c. XXXIII. qu. s. c. 2. 12. X. de convers. conj. III. 32., und selbst die von dem andern ertheilte Zustimmung soll immer widerrufen werden können. c. 6. 11. c. 1. 9. 11. X. Richter K.R. §. 266. Doch fällt dieß weg, wenn der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat, weil dieser die Berechtigung, die eheliche Pflicht zu fordern, aufhebt. C. 15. 16. 19. X.

1) Hatte Jemand, auch nur sich selbst, das Gelübde der Keuschheit gethan, so mußte er, um eine Ehe schließen zu können, kirchliche Erlaubniß nachsuchen. So dispensirte Honorius III. 1216—1227. die Frau Heinrich Dandolo's, welche ihn, ungeachtet eines solchen Gelübdes, geheirathet und einen Sohn geboren hatte. Raumer Hohenst. VI. 549. 2) Heinrichs I. 919—936. erste Gemahlin Hatburg, eine Tochter Erwins von Merseburg, hatte aus Liebe zu Heinrich das Gelübde beständiger Wittwenschaft gebrochen. Ihre Ehe wurde deßhalb für ungültig erklärt, und ihr Sohn Thankmar sollte dem Vater nicht folgen. Pfister Gesch. d. Teutsch. II. 31. 3) Im römischen poenitentiale heißt es: Sex annos poeniteat, qui, postquam se Deo voverit, ad habitum secularem redierit, vel uxorem duxerit. Spittler Gesch. d. can. R. 1827. 287.

§. 304. Klostergelübde.

1) Votum religionis,*) s. professionis religiosae in ordine approbato faciendae, in ein Kloster zu gehen und sich auf immer demselben einzuverleiben. Die Disp. ist bei der päpstlichen Pönitentiarie mit denselben Ausnahmen, wie bei dem voto castitatis einzuholen. Stapf P.U. 97. 320. Walter K.R. §. 352. Wessenberg K.V. IV. 107. Das Klostergelübde gilt als das höchste, dem alle andern weichen. Richter K.R. §. 276.

*) Im 18. Jahrh. war es üblich, das Mönchthum, die Lebensweise der Mönche mit dem Namen „religio“ zu bezeichnen. Neander K.G. V. 548.

Dasselbe verpflichtet bis zum Tode, und wird während des Lebens nur gehoben durch päpstliche Disp. oder durch Irritation. Richter K.R. §. 276. 282. — Beispiele der Aufhebung und Unterdrückung von geistlichen Orden, die früher vom römischen Stuhle bestätigt worden, bei Lebret Gesch. der Bulle I. C. D. II. 120., auch bei Ranke röm. Päpste II. 202., wornach Joseph II. 1780—1790. von mehr als 2000. Klöstern nur etwa 700. übrig ließ.

2) K.K.R. 13. Oktober 1812. Reyscher K.K.G. 415. Die Disp. über Ordensgelübde betreffend, wird zu erkennen gegeben, daß die dießfallsigen bisch. Verf. dem K.K.R. vorzulegen sind, worauf sodann das Geeignete verfügt werden wird.

3) Das Gelübde der „approbirten Schüler, scholastici" der Jesuiten, gilt nur als ein einfaches, das wieder aufgelöst werden kann, wenn der Obere die Entlassung eines Mitglieds für nothwendig hält. Dagegen würden sie selbst in Excommunication fallen, wenn sie sich von der Gesellschaft wieder trennen wollten. Auch die Gelübde der geistlichen Coadjutoren sind einfache. — Die Professen dagegen legen feierliche Gelübde ab. Ranke röm. Päpst. I. 217. Probst d. Gesellsch. Jesu 13—16. — Die einfachen Gelübde, welche nach bestandenem Noviciat im Jesuitenorden abgelegt werden, dirimunt matrimonium contrahendum, nach Gregor XIII. const. ascend. dom. 1584. Stapf P.U. 223.

4) Die Gelübde der englischen Fräulein sind keine vota solennia, sondern bloß simplicia, weil das englische Fräuleininstitut kein vom apostolischen Stuhle approbirter Ordensstand ist. Stapf P.U. 223.

§. 305. Gelübde der Ehelosigkeit.

1) Votum coelibatus seu non nubendi, nie zu heirathen, sondern immer im ehelosen Stande zu verbleiben. Dieses Gelübde ist mit dem votum castitatis nicht einerlei. Die Disp. ertheilt das bisch. Ordin. vi privilegii quinquennalis. Stapf P.U. 97. 324.

Neander K.G. I. 475. 626. 659. 761. 891. 1219. II. 313. 315. 476. 523. 570. 589. IV. 226. Gieseler K.G. I. 121. 128. 130. 197. 232. 366. 374. 465. II. 1. 215. 2. 10. 253. Wiese K.R. I. 630. 631. — Geflissentliche Ehelosigkeit war den germanischen Völkern verhaßt, weil sich Niemand den Naturgesetzen entziehen soll, am wenigsten aber das Weib, das schon durch seine natürliche Schutzbedürftigkeit auf den Mann angewiesen ist. Reyscher Beitr. I 76.

2) Paulus hält zwar Ehelosigkeit wegen der bevorstehenden schweren Zeiten für vortheilhaft, 1 Kor. 7, 26., will aber die Ehe, wie die Enthaltung in der Ehe, allein dem freien Entschluß eines Jeden überlassen haben, 1 Kor. 7., und eifert gegen die Irrlehrer, welche diese Freiheit durch Ge-

setze beschränken wollten. 1 Tim. 3, 2. 4, 3. Tit. 1, 6. Gieseler K.G. I. 91. Conf. August. XXVII. de votis monach.

3) Die evangelischen Ritter des Teutschordens sind verbunden, ehelos zu sein. I. p. osnabr. 1648. V. §. 16. In omnibus archiepiscopatibus, episcopatibus et reliquis fundationibus immediatis jura eligendi et postulandi juxta cujusque loci consuetudines et statuta antiqua, illibata maneant, quatenus illa imperii constitutionibus, transactioni pavaviensi, paci religiosae, et imprimis huic declarationi et transactioni sunt conformia, et intuitu archiepiscopatuum et episcopatuum augustanae confessioni addictis permanentium, ea nihil in se contineant illi confessioni adversum; sicut etiam pariter in episcopatibus et ecclesiis, in quibus catholicis et augustanae confessionis ordinibus mixta jura admittuntur, statutis antiquis nihil de novo admisceatur, quod catholicorum vel augustanae confessioni addictorum conscientiam et causam pro cujusque parte laedere eorumve jus imminuere possit. Schott E.R. §. 96.

4) Den evangelischen Rittern des Johanniterordens in der brandenburgischen Balley ist die Ehe erlaubt, weil sie das Gelübde nicht abzulegen haben. Beckmann vom ritterlichen Johanniterorden VI. Schott E.R. §. 96.

5) Auch die evangelischen Stiftsfrauen sind verbunden, ehelos zu bleiben. Die Ehe würde bei denselben den Verlust der Stiftsstelle nach sich ziehen. Stiftungsurk. mehrerer Präbenden für Fräulein ritterschaftl. Adels in Württemberg 6. April. 1818. Regbl. 145. §. 7. Der Genuß der Präbende hört auf: 1) wenn das präbendirte Fräulein sich verehelicht.

6) Die Stiftsherren in evangelischen Stiftern können mit Beibehaltung ihrer Stelle und Pfründen heirathen. Boehmer jus eccl. prot. III. tit. 3. §. 22. Dieß läßt sich auch von evangelischen Mitgliedern bei vermischten Stiftern behaupten, wenn nicht besondere Stiftsstatuten im Wege stehen. Im Jahre 1776. ist diese Frage zwischen den katholischen und evangelischen Domherren in Osnabrück bestritten worden. Schott E.R. §. 96. Samml. d. neuest. Merkw., welche in d. teutsch. Staatsr. einschlagen. Regensb. 1775. I. Wiese K.R. II. 285. III. 1. 284. Stapf P.U. 223.

1) Erasmus von Rotterdam trat 1486. in ein Kloster von regulären Domherren ein, was ohne Gelübde geschehen konnte. Merle d'Aubigné Ref. I. 81. — 2) Zu dem »eiteln Wandel« 1 Petri 1, 18. rechnet Zinzendorf, † 1760., den gewöhnlichen Gang der jungen ledigen Leute beiderlei Geschlechts, da sie einander bekannt zu werden und zu gefallen suchen, und welcher je und je den größesten Seelenschaden, selbst in einer ganzen Gemeinde veranlassen kann. Am 4. Mai 1730. ward der Chor der ledi-

zen Schwestern gestiftet, welche allem Unanständigen ganz und gar entsagten und sich Christo verlobten, ohne eine christliche Heirath ganz zu verwerfen. Spangenberg Leb. Zinzend. III. 601.

§. 306. Hagestolzenrecht, jus hagestolziatus.

Wernher de jur. hagestolziatus. 1724. Enunc. for hod. II. 252. Kress de jur. hagestolziatus praecipue in ducat. Guelpherbytano. 1727. Repet. diss. suae occas. hagest. a Ludewig in exilium dati. 1728. Ludewig diss. j. rom. et germ. in hagest. exule in German. 1727. Coll. disp. III. 1. Ockelem animadv. ad Ludew. diss. 1728. Dreyer Beitr. z. Lit. u. Gesch. d. teutsch. Rechts. 41. Puffendorf I. obs. 92. II. obs. 58. Wiesand jur. Handb. 527. Grupen uxor. theotisc. 216. Pfeffinger Vitriar. illustrat. III. 902. Harpprecht flor. spars. ad jur. prin. sing. germ. 44. Estor bürgerl. Rechtsgelehrs. §. 852. Hartitzsch E.R. §. 29.

Es war eine dem Fiscus zustehende Gerechtsame, die Verlassenschaft des Hagestolzen in Besitz zu nehmen, oder es bestand darin, daß der Leibherr diejenigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts beerbte, welche, ohne verheirathet zu sein, in einem festgesetzten Alter starben. Dabelow E.R. §. 25.

1) Dasselbe fand in Württemberg nicht nur bei einigen Kellereien, sondern auch bei zwei Klöstern, Alpirsbach und St. Georgen, statt. Cleß württ. Land.- und Cult.-Gesch. II. 1. 432. — 2) „Hagestolz“ hieß bei den alten Teutschen, wer ohne Grund bis in's 50. Jahr ehelos blieb, gleichsam „stolz in seinem Gehege“. Auch „Hofestolz“ kommt vor. Doppelt unnütz und schädlich sind diejenigen Hagestolzen dem Staate, die aus Neigung zu ungebundener Ausschweifung das ehelose Leben wählen. Das „Hagestolzenrecht“ verfolgte die Ehescheuen mit Abgaben und andern Beschwerden. Schott E.R. §. 21. Krünitz ök. Encykl. XXI. 150. — Engau elem. jur. germ. I. 24. Selchow elem. jur. germ. §. 410. Allg. Gesetzg. f. Preuß. II. Tit. 19. §. 19. — 3) Plato, † 348. vor Chr., leg. VI. 292. sagt: „Wir sollen uns fortpflanzen und dadurch zu verewigen streben. Wenn aber einer nicht freiwillig gehorcht und 35. Jahre ehelos lebt, so soll er eine Geldstrafe erlegen, welche der Juno zu weihen ist. Es soll ihm auch keine Ehre von den Jungen widerfahren; kein Jüngling soll ihm in irgend einem Stücke freiwillig gehorchen.“ Stäudlin Gesch. 181.

§. 307. Das Gelübde des geistlichen Standes.

Votum sacri ordinis, durch den Empfang der höheren Weihen — vom Subdiakonat aufwärts — in den geistlichen Stand zu treten. Die Disp. ertheilt das bisch. Ordin. Stapf P.U. 97. 324.

Dietrich Spät 1512—1527., Propst des Stifts zu Stuttgart, vermählte sich, obwohl er die priesterliche Weihe hatte, mit einem Hoffräulein des Königs Ferdinand I., und trat in dessen Dienste. Pfaff Gesch. Stuttg. I. 321.

Auch der Fall kommt vor, daß Mütter ihre Söhne gleich bei der Geburt dem geistlichen Stande widmen. Reinhard chr. Mor. III. 506.

1) Hat Jemand eines dieser 4. Gelübde abgelegt, und dessungeachtet die Ehe eingegangen, ohne Disp. nachgesucht und erhalten zu haben, so ist er des Rechts, petendi debitum conjugale, so lange beraubt, bis er Disp. erhalten hat. — Bei den 2. ersteren soll auch in so lange das debitum conjugale nicht geleistet werden dürfen. Stapf P.U. 97. 98. — 2) Zur Zeit des Jubiläums haben alle Beichtväter die Gewalt, mit Ausnahme des vot. cast. et relig., von allen Gelübden zu absolviren, so jedoch, daß sie dafür andere gute Werke auferlegen. Diese Facultät muß übrigens in der Jubiläumsbulle ausdrücklich bezeichnet sein. Stapf P.U. 99.

§. 308. Feierliche Gelübde.

1) Begriff. Feierliche Gelübde, vota solemnia, sind solche, welche bei dem Eintritt in einen von der Kirche approbirten Ordensstand, professio religiosa, oder bei dem Empfang der höheren Weihen vom Subdiakonat aufwärts im Angesicht der Kirche abgelegt und von dieser angenommen werden. Supp. Cas. II. 365. Diese solemnis professio religiosa wird auch „propositum" oder „votum" castitatis, monasticum, religiosum genannt. Man kann's nicht mit „feierlichem Keuschheitsgelübde" übersetzen, weil damit auch das Gelübde des Gehorsams und der freiwilligen Armuth verbunden ist. Binterim Denkw. VI. 1. 243. Stapf P.U. 216.

2) Kirchliche Vorschrift. Trid. XXV. c. 15. de regularibus. In quacunque religione, tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum; nec qui minore tempore quam per annum, post susceptum habitum, in professione steterit, ad professionem admittatur. Professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis vel ordinis observationem, aut ad alios quoscunque effectus.

3) Oestr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 21. Bolter E.G. 100. In Ansehung der in der katholischen Kirche mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe lassen Wir das bisher Bestehende unabgeändert.

4) Um diese professionem religiosam offen zu erhalten, wird den Neugeehelichten das „bimestre" gestattet, d. h. sie dürfen 2. Monate lang consummatione matrimonii sich enthalten, um erst zu deliberiren, ob sie nicht lieber in ein Kloster gehen und professionem ablegen wollen. c. 7. X. de conv. conj. (3. 32.) Stapf P.U. 221. Hierin liegt eine Inconsequenz. Da die Vollgültigkeit der Ehe nach dem katholischen Rechte nicht vom Beischlafe abhängt, sondern von dem in rechter Form erklärten Consens, so ist die Freiheit beider Theile, erst noch zu deliberiren, durch eine gültige Ehe auch vor dem Beischlafe schon aufgehoben. Wessenberg K.V. IV. 186.

5) Wirkung. 1) Diese Gelübde machen jede damit unvereinbare Handlung, also auch die Ehe, ungültig, sind also imped. matr. dirimentia.

Stapf P.U. 96. 216. Wiese K.R. II. 177. 234. Walter K.R. §. 307. Richter K.R. §. 179. 255. 276. Bolter C.S. 100. c. un. de voto et voti red. in 6. — 2) Bonifacius VIII. 1294—1303. bestimmt, daß das votum solenne, als trennendes Hinderniß, auf den wirklichen Eintritt in einen von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden, und auf das in der Uebernahme der heiligen Weihen liegende Gelübde beschränkt werde. Richter K.R. §. 255. — 3) Trid. XXIV. de sacr. matr. c. 6. Si quis dixerit, matrimonium ratum, non consummatum, per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit. Hiemit hat das Trid., was von den formlosen Ehen galt, für die förmliche, noch nicht consummirte Ehe beibehalten. Congr. conc. Zamboni coll. decl. VII. 260.

6) Dispensation. 1) Von einem solchen wird nur aus den wichtigsten Gründen vom Papste dispensirt. Wiese K.R. II. 182. Bolter C.S. 100. — 2) Nach Stapf P.U. 327. wird vom voto solenni nur sehr selten und aus sehr wichtigen Ursachen dispensirt. — 1) Das Ordin. zu Bruchsal ertheilte, sede romana impedita, einem ehemaligen barmherzigen Bruder Sikkus und Stippel Disp. a voto solenni castitatis. Sophroniz. 1828. VI. 71. 2) Das Ordin. zu Constanz deßgleichen unterm 29. Decbr. 1810. einer Nonne Therese Gubelmann von allen ihren Klostergelübden. 3) Das erzbisch. Vic. dem Canonicus und Subdiacon von Kallkhof dieselbe Disp. 4) Das Ordin. zu Speier hat einen Priester und wirklichen Pfarrer Duppi von Rheinsheim aus dem geistlichen in den Laienstand zurückversetzt. Sophron. 1828. VI. 67. 5) Sehr praktisch wurde diese Frage durch die Aufhebung vieler Klöster unter Joseph II. † 1790.

§. 309. Formularien.

1) Eines Gesuchs um Disp. super voto castitatis perpetuae. Stapf P.U. 405. 1) Wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftet. Reverendissime ordinariatus episcopalis! Caja, foemina laica, emisit votum perpetuae castitatis. Verum cum modo adsit (vel praevideat) periculum incontinentiae, nisi nubat; hinc per me infra scriptum humillime supplicat, ut reverendissimus ordinariatus opportunum dispensationis remedium sibi apud sacram poenitentiariam procurare clementissime (diligentissime) dignetur. Pro qua gratia grates maximas aget. Reverendissimo ordinariatui episcopali die — submissimus —, parochus. — 2) Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet. Reverendissime ordinariatus episcopalis! Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem, et matrimonium consummavit. Cum autem de suae promissionis transgressione plurimum doleat, et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse desideret, hinc reverendissimo ordinariatui humillime supplicat, ut quantocyus de opportuno sibi dispensationis remedio

Ipse providere clementissime dignetur. Pro qua gratia grates maximas aget. Reverendissimo ordinariatui die — submissimus —, parochus.

2) Eines Gesuchs um Disp. in voto non nubendi. Hochw. Bisch. Ord. —, ledigen Standes, hat vor einigen Jahren, da sie immer kränkelte, das Gelübde gemacht, in ihrem Leben nie zu heirathen. Gegenwärtig ist sie nun einerseits von jener Kränklichkeit befreit, andererseits befindet sie sich in solchen Verhältnissen, die ihr das Heirathen gebieten, auch glaubt sie das donum continentiae nicht zu haben. In ihrem Namen soll ich das hochw. Ordin. unterth. bitten, ihr votum non nubendi durch gnädigste Disp. aufzulösen, oder in ein anderes gutes Werk zu verändern. Einer gnäd. Entschließung entgegensehend, beharre ich in tiefster Ehrerbietung eines hochw. bisch. Ord. unterth. gehors. —, Pfarrer. Stapf P.U. 407.

Die heilige Weihe, sacer ordo.

Schott E.R. §. 22. Frank medic. Poliz. I. 1. 2. 173. Deforges avantages du mariage et combien il est nécessaire et salutaire aux prêtres et aux évêques de ce temps-ci d'epouser une fille chretienne. 1758. Möser der Cölibat der Geistlichkeit von seiner politischen Seite betrachtet. 1783. Gieseler K.G. II. 2. 10. 253. Sophronis. 1828. VI. 74. 76. Raumer Hohenst. I. 29. VI. 7. 232. 547. Die geistlichen Weihen aus dem römischen Pontificalbuch mit Anmerk. Bamb. und Würzb. 1817. Stapf P.U 285. Richter K.R. §. 13. 43. 92. 102. 105. Walter K.R. §. 307. Augusti Denkw. XI. 223. Calixtus de conj. cler. IV. V. 62. Zaccaria stor. pol. de celib. sacr. Rom. 1774. Körner v. Cölib. d. Geistl. 1784. Denkschr. für die Aufheb. d. Cölib. Freib. 1828. Theiner d. Einf. d. Cölib. und ihre Folgen. Altenb. 1828. 1845. Carové d. letzt. Dinge d. röm. Kath. Leipz. 1832. Ueb. d. Cölib.ges. Frankf. 1833. Berthold const. de coelib. sacerd. Monum. rer. Alam. illustr. II. 237. Apol. pr. Greg. VII. 285. Wessenberg d. groß. Kirchenvers. I. 227. IV. 99. Rheinwald act. hist. eccl. sec. XIX. III. 304. Weiß Arch. III. 314. Allg. Kirch.Zeit. 1834. Nr. 174. Chemnitz exam. conc. trid. III. 68. de fructibus impuri apud pontificios coelibatus. Augustinus de bono conjug. XX. de sancta virginitate XXVII. Henke de clerogamia restituenda. Reinhard chr. Mor. I. 397. II. 153. 404. III. 225. IV. 448.

§. 310. Kirchliche Vorschrift.

1) Das Lateranconcil 1123. unter Calixt II. c. 21. erklärte die höheren Weihen förmlich als hinderndes und trennendes Ehehinderniß. Wessenberg K.V. I. 339.

2) Trid. XXIII. de sacr. ord. c. 2. Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines, et majores et minores, per

quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit. — c. 3. Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, anathema sit. — XXIV. c. 9. de matr. Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante lege ecclesiastica vel voto; et oppositum nil aliud esse quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit, quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari (1 Cor. 10, 13.). — c. 10. Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis (Matth. 19, 11. sq. 1 Cor. 7, 25. 26. 38. 40.) vel coelibatus, et non esse melius ac beatius manere in virginitate aut coelibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit.

3) Cat. rom. 1566. II. c. VII. q. XII. Docendum igitur erit, hosce omnes ordines septenario numero contineri, semperque ita a catholica ecclesia traditum esse, quorum nomina haec sunt: Ostiarius, Lector, Exorcista, Acolythus; — Subdiaconus, Diaconus, Sacerdos. Ex his alii majores, qui etiam sacri dicuntur, alii minores sunt. Majores vel sacri sunt: ordo sacerdotalis, diaconatus et subdiaconatus. Ad minores referuntur: acolythi, exorcistae, lectores, ostiarii.

§. 311. Oesterreichisches Recht.

Oestr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 21. Bolter E.G. 100. In Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit verbundenen Unfähigkeit zur Ehe lassen Wir das bisher Bestehende unabgeändert.

§. 312. Eintheilung.

1) Die niederen Weihen, ordines minores, umfassen die Ordination zum Ostiarius, Lector, Exorcisten und Akoluthen. Bei diesen ist es nie mehr auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Verrichtungen abgesehen. Diese Grade werden nur bildlich zur Erinnerung an die alte Disciplin durchgangen, Trid. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine. cap. 17. de ref., und beziehen sich auf den Dienst, ministerium, oder die Hülfleistung, welche mit der Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden ist. Die Geistlichen dieser Grade heißen »Kleriker«. Walter K.R. §. 205. 206. Clerici vocantur, quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est. Hieronymus, † 420., c. 5. c. XII. q. 1. 5 Mos. 18, 2. Augustinus, † 430., in ps. 67. A.G. 1, 26.

2) Zu den höheren Weihen, ordines majores s. sacri, gehören diejenigen des Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat. Mit denselben ist seit dem 13. Jahrh. das Priesterthum, sacerdotium, die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden. c. 1. X. de temp. ordin. (1. 11.) c. 1. X. de cler. conj. (3. 3.). Auch beim Subdiakonat und Diakonat ist es nur höchst selten auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Verrichtungen abgesehen. Walter K.R. 205. 206. 1) Mit dem Subdiakonat ist nicht das Gelübde der Keuschheit, sondern die Verpflichtung zum ehelosen Stande ex lege ecclesiastica verbunden. Sophron. 1828. VI. 71. — 2) Die Verpflichtung zum Cölibat geht nicht aus der priesterlichen Würde hervor, sondern aus dem Kirchengesetze, das den Subdiakon, wie den Priester bindet, und das nicht diesem erst, sondern jenem schon auferlegt ist. Sophron. 1828. VI. 68. — 3) Der Jesuitenorden hat von Gregor XIII. 1573. und Gregor XIV. 1591. das Privilegium erhalten, daß seine Mitglieder nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams auch vor der solennen Profeßleistung alle heiligen Weihen empfangen dürfen. Inst. soc. Jes. Prag. 1757. I. 48. 103. — Dieses derogirt der von Pius V. 1566—1572. erlassenen Bulle „romanus pontifex," welche die — Trid. XXI. c. 2. de ref. enthaltene Bestimmung auf die regulares non professi ausgedehnt hatte. Richter K.R. §. 97.

§. 313. Wirkung.

1) Der Empfang einer höheren Weihe — vom Subdiakonat aufwärts — macht den Ordinirten zur Eingehung einer Ehe unfähig. Dist. VI. c. 8. Stapf P.U. 35. 285.

2) Man ist also „uneigentlich gebunden", so lange man in einem die Verbindlichkeit des ehelosen Standes nach Kirchengesetzen mit sich führenden Kirchenamte steht, so lange man nicht rechtmäßig in den weltlichen Stand zurückgetreten ist. Rieger G.S. II. 216. Walter K.R. §. 213. Greg. III. 3. sext. III. 2. de cler. conj. Greg. IV. 6. qui cler. vov. matr. contr. possunt. c. 1. 3. 4. 5. X. de cler. conj. (3. 3.) c. 1. 2. X. qui cler. vel vovent. (4. 9.) Richter K.R. §. 152.

3) Die Schließung der Ehe von Seiten eines Geistlichen der höheren Grade begründet die Irregularität ex delicto, wodurch die Weihe zwar nicht ungültig, aber unerlaubt wird, so daß der zuwiderhandelnde Geistliche die an seinen ordo geknüpften Funktionen weder ausüben, noch zu höheren Weihen emporsteigen darf. c. 32. C. XXVII. q. 1. c. 4. 7. X. de big. non ord. I. 21. Richter K.R. §. 95. 96.

4) Der Erwerb der höheren geistlichen Weihen gehört vermöge des nothwendigen Cölibats der Geistlichkeit zu den vernichtenden Hindernissen. c. 1. 2. X. qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt. Wiese K.R. II. 630.

§. 314. Dispensation.

1) Die Disp. wird vom Papste ertheilt, jedoch nur „ob salutem publicam“. Bolter E.G. 100.

2) Der Bischof dispensirt vi privilegii quinquennalis. Stapf P.U. 324.

3) Je höher die heilige Weihe ist, desto schwerer wird darin dispensirt.

4) Subdiakonen können ex causa privata dispensirt werden.

5) Diakonen und Priester werden entweder gar nicht, oder nur ob causam publicam dispensirt. Stapf P.U. 327.

6) Während des Constanzer Concils 1414—1418. setzte Martin V. den Bischof Johann von Lüttich, Prinzen von Baiern, auf dessen Begehren in den Laienstand zurück. Dieser Prinz hatte als Subdiakonus das Bisthum 28. Jahre inne gehabt. Er wollte eine Nichte des römischen Königs heirathen, um durch dessen Unterstützung zu dem Besitz der Grafschaften Hainault, Holland und Friesland zu gelangen, die durch den kinderlosen Hintritt seines Bruders Wilhelm erledigt, aber bereits von einer an den Herzog von Brabant verheiratheten Nichte mit Einwilligung der Stände in Besitz genommen worden waren. Er erhielt vom Papste die erbetene Disp. Wessenberg K.V. II. 230.

§. 315. Geschichtliches.

1) Gerhard von Gouda in den Niederlanden liebte Margarete, die Tochter eines Arztes; — läßt diese in gesegneten Umständen zurück, geht nach Rom. Die schuldige Margarete gebar einen Sohn. Gerhard erfuhr Nichts davon und erhielt bald darauf von seinen Aeltern die Nachricht vom Tode der Geliebten. Von Schmerz ergriffen tritt er in den Priesterstand, kehrt nach Holland zurück. Sie lebt noch! Margarete will sich keinem Andern vermählen; Gerhard bleibt seinem Gelübde treu. Das Kind war Erasmus von Rotterdam, geb. 1467. Die Aeltern starben bald. Merle d'Aubigné Ref I. 81.

2) Ein verheiratheter Schullehrer wollte in Zürich um 1522. Geistlicher werden; seine Frau willigte ein, und sie schieden sich. Der neue Pfarrer fand es unmöglich, den Cölibat zu halten. Er verließ also aus Rücksicht auf seine Frau ihren Aufenthaltsort und schloß im Bisthum Constanz eine strafbare Verbindung. Seine Frau kam dazu. Der Priester schickte seine Buhlerin fort und nahm die rechtmäßige Frau wieder. Der Fiscalprocurator reichte eine Klage ein, der Generalvicar wurde unwillig, die Consistorialräthe berathschlagten — der Priester mußte Pfarre und Frau aufgeben, die weinende Frau verließ das Haus ihres Mannes, die Nebenbuhlerin zog siegreich wieder ein; die Kirche war damit zufrieden, und störte den ehebrecherischen Priester nicht mehr. Merle d'Aubigné Ref. II. 329.

3) Papst Innocenz X. 1644—1655. hatte eine Schwägerin Donna Olimpia Maidalchina von Viterbo, und ließ ihren Sohn von geringen Fähigkeiten, Don Camillo, den geistlichen Stand ergreifen, um die Stellung eines Cardinal-Nepoten einzunehmen. Als aber die reichste Erbin in Rom, Donna Olimpia Aldobrandina, durch den Tod ihres

Gemahles ledig wurde, kehrte jener in den weltlichen Stand zurück, und gieng diese Verbindung ein. Ranke röm. Päpst. III. 42.

4) In Folge der Revolution in Frankreich 1789. wurde durch ein Staatsgesetz das Ehehinderniß der geistlichen Weihen aufgehoben. Viele Priester heiratheten. Das Concordat 1801. stellte den Cölibat stillschweigend wieder her. Wessenberg K.V. V. 318. — Bei den Unterhandlungen mit der päpstlichen Curie 1801. bestand Bonaparte nicht auf der Zuläßigkeit der Priesterehe, welche zuzugestehen später Consalvi für gar nicht so schwierig erklärte. Die Ehe katholischer Priester, die thatsächlich schon hie und da in Frankreich stattgefunden hatte, fand am 12. August 1793. gesetzliche Anerkennung. Bischöfe, die dagegen wären, sollten deportirt werden. Wachsmuth Gesch. Frankr. II. 252. III. 223. — Talleyrand wünschte durch den Papst säcularisirt zu werden, um eine Heirath eingehen zu können. III. 224. — Wie es mit den verehelichten constitutionellen Pfarrern katholischer Confession werden sollte, ist im Concordate vom 8. April 1802. nicht bestimmt, auch nicht das Gebot des Cölibats ausdrücklich wiederholt; es kam in der Discussion die Rede darauf, daß die katholischen Geistlichen Cölibatäre seien. Portalis aber wies den Einwand zurück, der Cölibat sei nur gefährlich, wenn die Klasse der Cölibatäre zahlreich sei; nun aber gebe es keine Klöster mehr. — Der kluge Mann ignorirte das politische Kirchenmysterium des Cölibats, der Abscheidung von dem Familienleben in der Gemeinde, um den esprit de corps des Klerus zu steigern, ganz ungern. Schon bestehende Priesterehen sollten geduldet werden, aber die Pfarrstellen wurden insgesammt mit unverheiratheten Priestern besetzt, und so jene aus der Kirche ausgeschieden; sie behielten jedoch ihre Pensionen. Die päpstliche Curie konnte leicht voraussehen, daß das Princip des Cölibats jene Ehen überdauern werde. Wachsmuth Gesch. Frankr. III. 227.

§. 316. Die Reformation.

1) Conf. august. 1530. XXIII. de conjug. sacerd.

2) Apol. conf. 1531. XI. de conjug. sacerdotum.

3) Art. smalcald. 1537. XI. de conjug. sacerd. verwerfen die Gelübde der Ehelosigkeit. De pot. et jurisd. episc. Hase 354. Est et injusta lex de coelibatu sacerdotum.

4) Helv. conf. XXVII. Angl. conf. XXXII.

5) Gr. K.O. 1559. Reyscher E.K.G. I. 142. gestattet den evangelischen Kirchendienern die Ehe.

6) Spener theol. Bed. II. 3. sect. 3. S. 9. über das Gelübde der Keuschheit. Wiese K.R. III. 1. 181. Seckendorf comm. hist. de Luther. III. sect. 6. §. 6. Boehmer j. eccl. prot. III. tit. 3. §. 10. Walch Rel. Streit. außerh. d. luther. K. I. 342.

7) Doch sagt conf. Helv. I. c. XXIX. Aptiores autem hi — sc. qui donum habent coelibatus — sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur. — Dekker Gedanken v. d. Ehestand d. Geistl. und desselben Ursprung unt. d. Prot. Helmst. 1751.

§. 317. Legislatives Ergebniß.

1) Das Gebot des klerikalischen Cölibats ist weder im mosaischen, noch im protestantischen, noch im bürgerlichen E.R., noch in der Observanz der christlichen Kirche bis auf Gregor VII. † 1086. gegründet, ist aber so mit dem hierarchischen System der römisch-katholischen Kirche verwachsen, daß auch die jetzige katholische Kirche nicht davon abgehen wird. Da nun der Staat kein Keuschheitsgelübde als ein Ehehinderniß kennt, und daher die Priesterehe zulassen kann, so wird er, wie in Belgien, bei ihrem Abschluß mitwirken — durch den Civilakt — und sie als ein ganz erlaubtes Verhältniß behandeln, namentlich die Kinder hinsichtlich des Erbrechts und der väterlichen Gewalt durchaus als eheliche ansehen. Mejer d. teutsch. Kirchenfreih. 52. Dieß würde sich freilich gegenüber der Kirchenregel Trid. XXIV. c. 9. schlecht ausnehmen. Aber der Fall könnte vorkommen, wie in Belgien, und Nachahmer finden. Für ein mögliches Einlenken hat sich die römische Curie selbst Vorgänge gemacht. Auf den Grund von Trid. XXIII. de ref. c. 17. — quod si ministeriis quatuor minorum ordinum exercendis clerici coelibes praesto non erunt, suffici possint etiam conjugati vitae probatae, dummodo non bigami — wären unter gewissen Umständen clerici conjugati nicht absolut unzuläßig, und an Beispielen, daß man Disp. habe ertheilen können, fehlt es auch nicht ganz. Thiersch Vorl. üb. Kath. u. Prot. II. 304. Sarwey Mon. XV. A. L. 4. S. 35. — 2) Für die Gestattung der Ehe von Klerikern — Stimmen auf dem Concil zu Basel 1431—1449. Wessenberg K.V. II. 480. — Viele beriefen sich auch auf dem Trid. auf den Ausspruch Pius II. 1458—1464.: „Die abendländische Kirche hat aus guten Gründen den Priestern die Ehe untersagt; jetzt hat man aber noch bessere Gründe, sie ihnen zu erlauben.“ IV. 107. — Kaiser Ferdinand wirkte mit Albrecht V. von Baiern auf dem Trid. für die Erlaubniß der Priesterehe. Schelhorn Ergötz. I. 692.

Feierliche Buße.

§. 318.

Die auferlegte feierliche Buße war ein aufschiebendes Hinderniß, binnen welcher Zeit keine Ehe geschlossen werden sollte. c. 12. 19. C. XXXIII. qu. 2. Corvini a Belderen j. can. II. 13. §. 112. Wiese K.R. II. 625. Die Uebertretung wurde mit einer Kirchenstrafe belegt. Hartitzsch E.R. §. 51. Richter K.R. §. 260. Walter K.R. §. 314.

Geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis.

Wiese von der geistlichen Vrrwandtschaft und derselben verschiedenen Graden. Abhandl. IV. 1783. K.R. II. 558. 649. l. 26. C. de nupt. l. 6. de cogn. spir. c. 1. 5. C. XXX. qu. 1. c. 103. dist. IV. de consecr. Boehmer princ. j. can. §. 397. j. eccl. prot. IV. tit. 11. §. 12. Gieseler K.G. I. 459. Höfling das Sacram. d. Tauf. II. 19. Richter K.R. §. 259. Brouwer de jur. connub. II. 8. Carpzov jurispr. eccles. II. def. 74. Stryck usus modern. XXIII. tit 2. §. 13. Lobethan E.R. 28. Deyling inst. prud. past. III. c. 6 §. 25. Dabelow E.R. §. 75. Hellfeld jur. pr. for. §. 1215. Schott E.R. §. 131. Reyscher Pr.R. §. 544. Schlegel verb. Gr. 41. 224. (Arnold hist. cogn. spirit. inter christianos receptae. 1702. Unschuld. Nachr. 1702. 1109. Diese Schrift handelt nicht von dem Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, sondern von der geistlichen Brüderschaft der Glaubigen.) Lüneb. K.O. 1585. Richter E.K.O. II. 516.

§. 319. Geschichtliches.

1) Die erste Spur dieses Ehehindernisses findet sich in der syn. trull. s. quinis. 692. c. 53. Stäudlin Gesch. 316.

2) Aus der bildlichen Bezeichnung der Taufe als geistlicher Wiedergeburt wurde (schon in der orientalischen Kirche) gefolgert, daß zwischen Taufpathen (als geistlichen Vätern oder Müttern) und Täuflingen keine Ehe bestehen dürfe. Das wurde ausgedehnt in der römischen Kirche auf das Verhältniß zwischen den Aeltern des Täuflings und den Pathen, zwischen den Pathen selbst. Ja einen Zeitraum durch galt die Regel, daß, wenn zufällig bei großem Andrang in der Kirche ein Weib ihr eigen Kind über das Taufbecken gehalten, sie in geistliche Verwandtschaft mit ihrem Ehemanne gekommen und deßwegen von ihm abgesondert werden müsse, damit nicht auf Anstiften des Teufels (suadente diabolo) Verwandtschaftsehe bestehe. Auch gegenwärtig sind nur diese Excentritäten der geistlichen Verwandtschaft beseitigt, aber die Hauptsache besteht fort. Stahl Ev. K.Zeit. 1853. Nr. 34.

3) Des Königs Chilperich, † 584., Gemahlin Audovera war von seiner Beischläferin Fredegonda durch List bewogen worden, ihren Sohn aus der Taufe zu heben, worauf der König — wegen der entstandenen geistlichen Verwandtschaft — sich von ihr trennen ließ. Schlegel verb. Gr. 226.

4) Bonifacius, † 755., behauptete, aus der geistlichen Verwandtschaft zwischen dem Taufpathen und dem Täufling, sowie zwischen den Taufpathen und den Aeltern des Täuflings könne kein Ehehinderniß folgen. „Denn wir sind ja durch die Taufe Alle Christi Glieder und der Kirche Kinder, geistliche Schwestern und Brüder.“ Matth. 12, 50. Römer kirchl.

Gesch. Württ. 17. Quia nullatenus intelligere possum, quare in uno loco spiritualis propinquitas in conjunctione carnalis copulae tam grande peccatum sit, quando omnes in sacro baptismate Christi et ecclesiae filii et filiae, fratres et sorores esse comprobemus. Ep. 39—41. Neander K.G. III. 121.

5) Papst Nikolaus I. antwortete 866. c. 1. cs. XXX. qu. 3. auf die Consultation der Bulgaren: „Der Mensch muß denjenigen, der ihn aus der Taufe gehoben, wie seinen Vater lieben; zwischen geistlichen Geschwistern und Kindern ist eine freiwillige und heilige Gemeinschaft, welche nicht „Blutsverwandschaft“ genannt werden kann, sondern vielmehr für eine geistliche Verbindung zu halten ist. Daher kann zwischen ihnen eine gesetzmäßige Ehe nicht bestehen. Jene müssen sich der fleischlichen Verbindung mit einander enthalten, welche durch ein himmlisches Sacrament die Wiedergeburt des Heiligen Geistes verbindet.“ Arch. f. d. civ. Pr. XXI. 455.

§. 320. Begriff.

Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis, wird das aus der sacramentalischen Ausspendung der Taufe und Firmung entstehende Verhältniß zwischen gewissen Personen genannt; — propinquitas inter aliquas personas proveniens ex sacramentali dispensatione baptismatis et confirmationis. Stapf P.U. 223. Hufnagel Comm. II. 250. Neander K.G. III. 121. Das Fundament dieses Verhältnisses bildet die geistliche Wiedergeburt. Stapf P.U. 230.

§. 321. Kirchliche Vorschriften.

1) Schon durch Bonifacius VIII. 1294—1303. c. 3. de cogn. spir. in VI. 4. 3. ist das Verbot hierauf beschränkt worden.

2) Um den bei der großen Ausdehnung der geistlichen Verwandtschaft sehr häufig ungültig abgeschlossenen Ehen zu steuern, sah sich das Trid. XXIV. de ref. matr. c. 2. den beschränkenden Beschluß zu fassen gedrungen: Inter quos cognatio spiritualis contrahatur. Docet experientia, propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque s. s. huic incommodo providere, et a cognationis spiritualis impedimento incipiens, statuit, ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant; inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum,

baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quod si alii, ultra designatos, baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus, in contrarium facientibus, non obstantibus. Si parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio ordinarii puniatur. Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem, ac tenentem non egrediatur; omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis. Wessenberg K.V. IV. 191.

3) Cat. rom. 1566. II. c. III. q. XIV. Quae in confirmatione affinitas contrahatur. — — Recte igitur ad hujus quoque sacramenti administrationem patrini advocandi sunt, quibuscum eadem spiritualis affinitas conjungitur, quae legitima nuptiarum foedera impedit, ut antea docuimus, cum de patrinis ageretur, qui ad baptismum adhibendi sunt. II. c. II. q. XXVI. Cognatio spiritualis in baptismo contracta matrimonium impedit et dirimit. Quam ob rem sapientissime a sancta ecclesia constitutum est, ut non solum is, qui baptizat, cum baptizato, sed etiam susceptor cum eo, quem suscipit, et cum ejus veris parentibus affinitate devinciantur; ita ut legitima nuptiarum foedera inter hos omnes iniri non possint, atque inita dirimantur.

4) Das rit. roman. 1614. verordnet, daß die Pfarrer diejenigen, welche der katholischen Kirche nicht angehören, als Taufpathen nicht zulassen sollen. Dasselbe im rit. constant. Hartmann Ev. Kbl. 1844. 470.

§. 322. Umfang.

1) Die paternitas spiritualis, Gevatterschaft, bestand 1) inter baptizantem seu confirmantem eorumque uxores et baptizatum vel confirmatum; 2) inter baptizati aut confirmati patrinum ejusque uxorem et ipsum baptizatum vel confirmatum. cs. XXX. q. 1.

2) Die compaternitas spiritualis, Mitgevatterschaft, bestand 1) inter baptizati et confirmati naturales parentes von einer Seite, und 2) inter baptizantem et confirmantem atque patrinos eorumque uxores von der andern Seite. cs. XXX. q. 4.

3) Die confraternitas spiritualis, Geschwisterschaft, bestand 1) inter baptizatum aut confirmatum auf der einen Seite, und 2) inter filios naturales

baptizantis aut confirmantis atque patrinorum auf der andern Seite. cs. XXX. q. 3. Hartitzsch E.R. §. 82.

Nach dem römischen Rechte ist die Ehe nur wegen der Gevatterschaft verboten. l. 26. cod. de nupt. 5. 4. — Nach dem canonischen Rechte ist die Ehe hinsichtlich aller 3 Gattungen untersagt. — Nach dem Trid. ist das Eheverbot auf die Gevatterschaft und Mitgevatterschaft eingeschränkt.

4) Auch aus der Confirmation oder Firmung entspringt eine geistliche Verwandtschaft. c. 2. 4. 6. 7. C. XXX. qu. 1. Wiese K.R. II. 650.

5) Aus der Beichte, confessio auricularis, entsteht eine geistliche Verwandtschaft zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde. c. 8. C. XXX. qu. 1. c. 5. dist. V. de consecr. Der Geistliche kann sich demnach auch einer geistlichen Blutschande schuldig machen. c. 10. C. XXX. qu. 1.

6) Vordem galt auch catechismus als imped. impediens, d. h. die geistliche Verwandtschaft zwischen einem schon Getauften, an dem nur die übrigen Ceremonien bei der Taufe nachgeholt, supplirt wurden, — und dem sponsor, d. h. dem, der für den Täufling antwortete, und das Glaubensbekenntniß ablegte. c. 5. X. de cogn. spir. (4. 11.) c. 2. eod. tit. in 6°. (4. 3.). — Das Trid. XXIV. c. 2. de ref. matr. hat die cogn. spir. bestimmt erklärt und jene, die man sonst „catechismus" nannte, übergangen: „omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis sublatis." Stapf P.U. 84. Wiese K.R. II. 649.

7) Nach dem heutigen Stande besteht die geistliche Verwandtschaft zwischen 1) den Taufzeugen und deren Kindern mit dem Täufling; 2) den Taufzeugen und des Täuflings Aeltern; 3) dem Taufenden und dem Täufling; 4) dem Taufenden und den Aeltern des Getauften; 5) den Pathen und Geschwistern des Täuflings. Wiese K.R. II. 558. Höfling d. Sacram. d. Tauf. II. 12.

1) Inter baptizantem, baptizatum, baptizatique parentes;
inter levantem, levatum, levatique parentes;
inter confirmantem, confirmatum, confirmatique parentes;
inter ligantem, ligatum, ligatique parentes. Stapf P.U. 226. Wolter E.G. 104. Walter K.R. §. 311.

2) „Ligans" ist der Firmpathe, der dem Gefirmten das Firmband um die mit Chrysam gesalbte Stirne legte, — quia ligavit fasciam circa frontem confirmati.

3) Auf die geistliche Verwandtschaft deuten auch die Bezeichnungen der Taufpathen — „patrinus, matrinae, Gevatter, compère, Pathe" (wohl von pater).

4) In der Regel werden nur ein Taufpathe und eine Taufpathin als solche designirt, die sich die cognationem spiritualem zuziehen, die übrigen gelten als testes honorarii, bei denen jenes Verhältniß nicht eintritt. Stapf P.U. 230. Dieß gilt aus Rücksicht auf das Ehehinderniß. Walter K.R. §. 279.

§. 323. Oesterreichisches Recht.

1) Oestr. Ver. 30. Januar 1784. Bolter E.G. 104. Da in dem Ehepat. 16. Januar 1783. §. 7. ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß alle diejenigen einen Ehecontrakt eingehen können, welche durch dieses Patent nicht ausdrücklich als unfähig erklärt worden waren, so folgt auch von selbst, daß, weil in jenem Patent von der geistlichen Verwandtschaft keine Meldung geschehen, auch dieses von der weltlichen Macht vormals eingeführte Hinderniß durch obige Anordnung bereits aufgehoben worden sei.

2) Dieses Ehehinderniß gilt nur für die ehemaligen Reichsorte. Bolter E.G. 104.

§. 324. Dispensation.

1) Der Papst dispensirt über das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft zwischen dem Getauften und den Taufpathen. Longner Rechtsverh. 183.

2) Das bisch. Ord. dispensirt vermöge der Quinquennalen über das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft praeter levantem et levatum. Longner Rechtsverh. 182.

3) Der Pfarrer nimmt ein Disp.gesuch auf und schickt es durch das Dk.A. an das bisch. Ord., das die Disp. ertheilt. Bolter E.G. 104.

§. 325. Die Reformation.

1) Art. smalcald. 1537. de potest. episc. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis, et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui. Quia traditiones de cognatione spirituali sunt injustae. Richter K.R. §. 50.

2) Mand. 20. Aug. 1525. Reyscher E.K.G. I. 19. Es sol auch niemand, der wider die Ordnung d' Christenlichen Khirchen in verpotenen Graden der Gevatterschaft bei einand' wonend, geliten, sonder des Lannds verwisen werden.

3) Brenz, † 1570., der sich stets auf die kaiserlichen Rechte beruft und an diese sich hält, erkennt sogar das Eheverbot wegen Gevatterschaft an. Arch. f. d. civil. Pr. XXI. 460.

4) Auch das Gutachten sächsischer Gelehrten spricht sich dahin aus, „es haben die kaiserlichen Rechte auch verboten, daß Einer eine Tochter, die er aus der Taufe gehoben, oder auch sonst an seiner Tochter Statt gehalten, nicht nehmen soll. C. de nupt. L. si quis alumnam. Das möchte man unter

der Adoption lassen begriffen sein." Sarcerius vom h. Ehest. und von Ehesachen. Eisleb. 1556. Arch. f. d. civil. Pr. XXI. 461.

5) Die II. württemb. E.O. 1553. Reyscher G.S. I. 89.: "Keinem soll auch zugelassen werden, sein Kind, das er auß dem Tauff gehaben, zu ehelichen." Hartmann und Jäger J. Brenz II. 245. I. 352.

6) Der Auszug aus der II. E.O. von 1596. und 1660. ließ die Taufpathen weg. Reyscher G.S. III. 20.

7) E.G.O. 1687. II. 8. §. 5. S. 77. Reyscher G.S. III. 113. Unsere Ehe-Richter und Räthe haben den Tauf-Gezeugen oder Gevattern mit ihren Tauf-Paten die Ehen ohne Disp. zu gestatten.

8) In dieser "geistlichen Verwandtschaft" liegt der Grund der mehr und mehr vorkommenden Abweisung evangelischer Taufpathen bei der Taufe katholischer Kinder. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 558. 1844. 470. Hiegegen läßt sich nichts Gegründetes einwenden, weil der Taufpathe die feierliche Verpflichtung übernimmt, für die religiöse Erziehung im Sinne seiner Kirche zu sorgen. Sache der evangelischen Kirche ist es, keine katholischen Taufpathen zuzulassen.

Sollte nicht auch die fast in allen protestantischen K.O. vorkommende und wiederholt eingeschärfte Ver., daß nicht mehr als 3., aber auch nicht weniger als 2. Gevatter zugelassen werden sollen, was unstreitig zunächst auf Verhütung eines großen Aufwandes bei Taufen abzielt, — ursprünglich durch die Idee der daraus entstehenden geistlichen Verwandtschaft veranlaßt worden sein? Schlegel verb. Gr. 230.

Oeffentliche Wohlanständigkeit, justitiae publicae honestatis impedimentum.

§. 326. Begriff.

Honestas publica est propinquitas oriens ex sponsalibus aut ex matrimonio rato, non consummato. Stapf P.U. 312. Supp Cas. II. 390. Es beruht dieses Verbot auf der im römischen Rechte gegründeten allgemeinen Rücksicht der Wohlanständigkeit. Richter K.R. §. 258. Allgemein für anstößig und unzulässig gilt wohl, die Mutter oder Tochter seiner Braut zu ehelichen. Schlegel verb. Gr. 39. 219.

§. 327. Kirchliche Vorschrift.

Trid. XXIV. c. 3. de ref. matr. Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt, s. s. prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, I. gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.

§. 328. Umfang bei den Sponsalien.

Wenn Jemand mit einer Person einen gültigen, bestimmten und unbedingten Sponsalienvertrag; sponsalia valida, determinata et absoluta, eingegangen hat, so kann er, wenn dieser Vertrag entweder durch wechselseitige Uebereinkunft, oder durch den Tod der verlobten Person, oder wie immer, quocunque modo, aufgehoben wird, mit den Blutsverwandten der verlobten Personen im I. Grade — in der geraden und Seitenlinie — keine gültige Ehe eingehen. Hienach kann 1) ein Bräutigam sich nicht verehelichen mit der Mutter, oder der Tochter, oder der Schwester seiner Braut; 2) eine Braut nicht mit dem Vater, oder dem Sohne, oder dem Bruder ihres Bräutigams. Stapf P.U. 312. Volter E.G. 120. Schott E.R. §. 126. Man darf somit die Nichte der gewesenen Braut schon ohne Disp. heirathen. Wiese K.R. II. 646.

§. 329. Gültigkeit.

1) In den ehemaligen Reichsorten erstreckt sich dieses Ehehinderniß auf den I. Grad. Volter E.G. 120.

2) In den ehemals österreichischen Orten gilt dieses Ehehinderniß gar nicht. Volter E.G. 120.

§. 330. Umfang bei eingegangener Ehe.

Wenn Jemand mit einer Person die Ehe vor einem Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen, matr. ratum, aber noch nicht vollzogen hat, non consummatum, so kann er, wenn diese Person noch ante consummationem matrimonii stirbt, mit den Blutsverwandten derselben bis zum IV. Grade einschließlich, sowohl in linea recta als transversa, keine gültige Ehe eingehen. Stapf P.U. 315. Volter E.G. 121. Es ist dieß die quasi affinitas. Richter K.R. §. 258.

§. 331. Gültigkeit.

In den ehemaligen Reichsorten erstreckt sich dieses Hinderniß bis auf den IV. Grad; — in den ehemaligen österreichischen Orten bis auf den I. Grad.

§. 332. Dispensation.

1) Der Pfarrer verfaßt das Gesuch und schickt es durch das D.I.A. an das bisch. Ord. Bolter E.G. 121.

2) Das bisch. Ord. dispensirt vermöge der Quinquennalen über das Hinderniß der Ehrbarkeit, sofern es aus Eheverlöbnissen entspringt. Longner Rechtsverh. 182. In Baiern erhalten die Bischöfe gewöhnlich die Quinquennalfacultät: IV. dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente. Dieß gilt überhaupt von den teutschen Bischöfen. Stapf P.U. 330. Desgleichen über die öffentliche, ex matrimonio rato entspringende Ehrbarkeit im III. und IV. Grade.

3) Die päpstliche Curie dispensirt vom Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato im I. und II. Grade, sowie in allen Fällen, wo der III. oder IV. Grad den I. oder II. berührt. Longner Rechtsverh. 183.

Geschlossene Zeit, tempus clausum s. feriatum s. vetitum.

Schott diss. sistens historiam legum eccles. de temporibus nuptiarum clausis. 1774. Walter K.R. §. 314. Eichhorn K.R. II. 63. 423. Richter K.R. §. 264. 265. Reyscher Pr.R. III. §. 550. Gaupp K.R. II. 2. 113. Gerhard loc. XV. 454. Boehmer princ. §. 322. 383. Pregizer gottgeheil. Poesie. 1718. 97. Raumer Hohenst. VI. 242. Hartitzsch E.R. §. 45. Bolter E.G. 44. Pommer. Syn. 1574. Lüneb. K.O. 1575. Sächs. Gen.Art. 1580. Braunschw. 1581. Hoya. 1581. Richter E.K.O. II. 386. 398. 401. 452. 456.

§. 333. Begriff.

Kirchlich geschlossene Zeit, tempus clausum, nennt man diejenigen Zeiten im Jahre, in welchen die Kirchenvorsteher und Seelsorger den Akt der geistlichen Assistenz und der Einsegnung nicht vornehmen dürfen, die Kirche gleichsam verschlossen bleibt, Sarwey Mon. V. 303., in welchen daher keine Ehe kirchlich geschlossen werden soll, Schott E.R. §. 105. Wiese K.R. II. §. 275., oder die Hochzeiten überhaupt verboten sind, tempus feriatum. Stapf P.U. 90. Neander K.G. II. 646.

§. 334. Kirchlicher Karakter des Verbots.

1) Die Festsetzung der geschlossenen Zeit ist als eine Einrichtung der Kirche zu betrachten, die zwar durch ihre Aufnahme in die E.G.O. die Sanction der Staatsgewalt erlangt, nichts desto weniger aber fortdauernd der Autonomie der Kirche unterliegt, und nur von dieser unter neuer Sanction der Staatsgewalt abgeändert werden kann. Ob.Trib. 23. Okt. 1840. Handschr. Mitth. Sarwey Mon. III. 152.

Als man sich bei der Berathung des allgemeinen Sportelgesetzes aus Veranlassung des Ansatzes für das Aufgebot während der geschlossenen Zeit auf das Fortbestehen der letzteren selbst einließ, wurde mit Recht bemerkt, „es sei am angemessensten, wenn in dem Sportelgesetze die Kirchengesetzgebung als bestehend vorausgesetzt, und hier die Frage, ob in dieser oder jener Zeit ein Aufgebot stattfinden könne, übergangen werde.“ Verh. d. Kamm. d. Abg. 1828. V. 1239. — Auch später wurde diese Frage als rein kirchliche Angelegenheit in der landständischen Berathung erklärt. Verh. d. Kamm. d. Abg. 1849. Sitz. 100. S. 2245.

2) M.E. 24. Decbr. 1834. Rbl. Ergbd. 1838. 345. Die Dauer der geschlossenen Zeit ist in Ansehung jeder der beiden christlichen Religionsparteien nach ihren eigenen kirchlichen Vorschriften zu beurtheilen. Aenderungen in dieser Beziehung werden unter der Formel: „nach Vernehmung Unserer evangelischen Synode“ erlassen. K. Ver. 10. Nov. 1841. Rbl. 537.

§. 335. Geschichtliches.

1) Schon bei den Römern hielt man den Monat Mai als ungünstig für die Schließung der Ehe. Plutarch. quaest. rom. 86.: „Mense majo nubunt malae.“ Ovid. fast. V. „Nec viduae taedis eadem, nec virginis apta Tempora, quae nupsit, nec diuturna fuit. Hac quoque de causa, si te proverbia tangunt, Mense malas majo nubere vulgus ait.“ Gerhard loc. theol. XV. 470.

2) Die Advents- und 40tägige Fastenzeit sind Zeiten der Buße, Zeiten heiliger Trauer, womit sich die feierlichen Hochzeiten nicht schicklich vereinigen lassen. Zu diesen Zeiten enthielt man sich ehedem sogar von dem Gebrauche der Ehe. Benedictus XIV. de Synod. V. 1. §. 8. Daher hat schon das Concil zu Laodicea 364. in Cap. 52. ausgesprochen: Non oportet in quadragesima aut nuptias vel quaelibet natalitia celebrare. Stapf P.U. 90. — Im Zeitraum von 325—604. bildete die 14tägige Zeit vom Palmsonntage an eine Festzeit, welche auch durch die bürgerliche Ordnung als solche anerkannt wurde, in der kein Gericht gehalten werden durfte. „Dies feriarum, sancti quoque paschae dies, qui septeno vel praecedunt numero vel sequuntur.“ cod. Theod. lib. II. tit. 8. c. 2. Neander K.G. II. 654.

3) Die alte Kirche setzte schon im 6. Jahrh. auf dem concil. verdens. fest: „Non oportet a septuagesima usque in octavam paschae, et tribus hebdomadibus ante festivitatem Johannis baptistae, et ab adventu Domini usque post epiphaniam nuptias celebrare, quod si factum fuerit, separentur.“

4) Auf dem Concil zu Seligenstadt 1022. wurde bestimmt: „De legitimis conjugiis ita visum est, quod nullus christianus uxorem ducere debeat ab adventu Domini

usque ad octavam epiphaniae et a septuagesima usque in octavam paschae, nec in diebus quatuordecim ante festum Johannis bapt., neque in jejuniorum diebus, sive in omnium solennium dierum praecedentibus noctibus."

5) Clemens III. 1188—1191. verordnete: „Ne consecrationis gratia novi conjuges templum inviserent a septuagesima usque ad pascha, a dominica rogationum usque ad octavam pentecostes, ab adventu Domini usque ad octavam epiphaniae." Gerhard loc. theol. XV. 471. Raumer Hohenst. VI. 242.

6) Unter Kaiser Otto III. 983—1002. wurden die 4. Wochen der Adventszeit*) als geschlossene Zeit erklärt, als eine Zeit der Erwartung, welche mit Fasten, Gebet und Reue wegen des Sündenfalls zugebracht werden sollte. Pfister Gesch. d. Teutsch. II. 128.

7) Eine fürchterliche Zerrüttung in den Grundsätzen, eine Gleichgültigkeit gegen das Glaubensbekenntniß und eine zügellose Frechheit erhob sich während und nach dem 30jährigen Kriege. Gräuel der Unzucht, die kaum dem Namen nach bekannt waren, häuften sich, und die immer höher steigende Noth machte die Menschen gieriger als Raubthiere. Ordnung, Sittlichkeit und Sinn für Religion wieder herzustellen, war für geistliche und weltliche Obrigkeit eine schwere Aufgabe. Der Landesherr selbst schrieb zur Reinigung des Volkes von seinen Sünden und um eine allgemeine Fürbitte wegen des Friedens vor Gott zu bringen auf den 10. Mai, den Sonntag Exaudi 1646., einen allgemeinen außerordentlichen Buß- und Bettag aus, und verbot bei hoher Ungnade alle Hochzeiten, Gastereyen, Tänze rc. acht Tage vor und nach Pfingsten. Denn kaum war die Noth vorbei, so hatte man auch schon wieder Ursache über Ueppigkeit in Kleidung und im Essen und Trinken zu klagen! Heyd Gesch. v. Markgr. 198. Sattler Herz. VIII. 135.

8) Die Einsegnung der Ehe war schon von den älteren Concilien in solchen Zeiten untersagt, in welchen die Kirche das Gedächtniß an die Thatsachen der Erlösung feierte. Hieher gehörten die 4. Wochen im Advent, die 40. Tage in der Fasten, tempus quadragesimale, τεσσαρακοστη, und alle Fast-, Buß- und Bet-, Sonn- und Feiertage. Richter K.R. §. 264. Schott E.R. §. 105. Hartitzsch E.R. §. 45. — Die Veranlassung zur Einführung war die Idee, daß man sich an diesen Gott geweihten Tagen aller Freude entschlagen müsse, und dazu gehören die Einsegnung der Ehe, die Heimführung der Braut und die solennen Hochzeiten. Ja Papst Gregor I. 590—604. meinte sogar (c. 7. C. XXXIII. qu. 4.), der Mann, welcher seiner Frau am Feiertage beigewohnt, müsse sodann die Beiwohnung des Gottesdienstes unterlassen. Wiese K.R. II. §. 275.

§. 336. Gegenstand des Verbots.

Das Verbot bezieht sich 1) auf die Proclamation, 2) auf die Trauung, 3) auf die Hochzeitlustbarkeiten.

Stapf P.U. 92. Es ist beinahe allgemeine Gewohnheit, daß zu diesen Zeiten gar keine Hochzeit ohne Erlaubniß des Bischofs gehalten werden darf. Fürstbisch. Ver. 29. Jan. 1587. Richter K.R. §. 264. Das neuere Recht (Trid.) verbietet die solennen Hochzeiten in der Adventszeit und der Quadragesima. Doch beziehen noch jetzt Praxis und

---

*) Die 4. Wochen der Adventszeit beziehen sich auf die 4fache Zukunft Christi in's Fleisch, in die Herzen, zum Gericht über Jerusalem und zum Gericht über die Welt in Herrlichkeit.

Diöcesanstatuten dieses Verbot auf die Eheschließung überhaupt, weßhalb sie zu dieser innerhalb der geschlossenen Zeit Disp. fordern, die dann zur Feier stiller Hochzeit ermächtigt.

§. 337. Bedeutung.

1) Die Festsetzung der „geschlossenen Zeiten" beruht auf dem „decorum ecclesiae," welches die Entfernung alles Dessen verlangt, was die würdige Kirchenfeier stört. Dahin gehören die weltlichen und lärmenden Hochzeitergötzlichkeiten. Wessenberg K.V. IV. 190.

2) Dem Ausspruche: „Die geschlossenen Zeiten mögen in einer kirchlicheren Zeit eine gute Bedeutung gehabt haben, jetzt sind sie außer der Zeit", — Hartmann Ev. Kbl. 1841. 536. kann man nicht beistimmen. Die jetzige Zeit soll und darf in dieser Beziehung wohl kirchlicher werden. Die Kirche erklärt vielmehr durch die Festhaltung der geschlossenen Zeit, daß die Zeit vor und nach den Hauptfesten im häuslichen Leben der Christen eine stille Zeit sein soll. 1841. 558.

3) Der Begriff der „geschlossenen" Zeit schließt in sich, daß Alles, was insbesondere den Christen in der heilsamen Erwägung des Leidens und Todes seines Erlösers stören könnte, aus derselben ausgeschlossen sein soll. Gilt dieß vom Laien, so noch mehr vom Geistlichen, der jenen zu solchen Betrachtungen anleiten und beseelen soll, und gilt es von den ersten Wochen der Fastenzeit, so gilt es doppelt und dreifach von der letzten, der Charwoche. Nicht selten wird gerade in dieser Zeit der Geistliche wegen des folgenden Ostermontags mit Heirathsgesuchen bestürmt, und, mag er sich nachgiebig oder remonstrirend verhalten, jedenfalls in seiner Stimmung und Vorbereitung auf seine wichtigsten Funktionen unterbrochen. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 262.

4) Nach Jz.Mi. 9. Febr. 1853. Geschr. Pf.Reg. beruht die geschlossene Zeit auf einer Volkssitte, welche in dem Ansehen der höchsten kirchlichen Feste begründet ist.

§. 338. Wirkung.

1) Diese Zeiten gehören zu den impedimenta impedientia. Segnet der Geistliche ohne Rücksicht auf die geschlossene Zeit dennoch eine Ehe ein, so wird eine solche, obgleich gegen die Kirchenordnung geschlossene, Ehe nichts desto weniger als zu Recht bestehend angesehen und in Kraft erhalten, und nur gegen den Geistlichen kann wegen Uebertretung des Kirchengebots die geeignete Ahndung eintreten. Sarwey V. 303. 304.

2) Die älteren Kirchengesetze erklärten dieß Verbot selbst für ein

vernichtendes Ehehinderniß, späterhin aber blieb es nur ein aufschiebendes. c. 1. 8. 9. 10. cs. XXXIII. qu. 4. c. 4. X. de feriis. Schott E.R. §. 105.

§. 339. Vorschriften der katholischen Kirche.

1) Diese verbotene Zeit erstreckte sich in den früheren Zeiten 1) vom Advent bis zum Erscheinungsfest einschließlich; 2) von Septuagesimä bis zum 1. Sonntag nach Ostern; 3) vom 1. Tag der Bittwoche bis zum 1. Sonntag nach Pfingsten. Stapf P.U. 91.

2) Trid. XXIV. c. 10. Nuptiarum solennitates certis temporibus prohibentur. (1.) Ab adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem epiphaniae et (2) a feria quarta cinerum usque in octavam paschatis inclusive, antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari s. s. praecipit; in aliis vero temporibus nuptias solenniter celebrari permittit, quas episcopi, ut ea qua decet modestia et honestate fiant, curabunt. Sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum. — c. 11. Si quis dixerit, prohibitionem solemnitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyrannicam, ab ethnicorum superstitione profectam; aut benedictiones et alias ceremonias, quibus ecclesia in illis utitur, damnav rit, anathema sit.

Als Grund dieser Beschränkung der altkirchlichen Ordnung, nach welcher drei geschlossene Zeiten gehalten worden, giebt Bellarmin de matr. XXXI. an: Quod adhuc quidem vigeat consuetudo in tota ecclesia communicandi in natali Domini, adeo ut rari sint, qui id non faciant, quodque lege ecclesiastica omnes christiani in paschate ad communionem accedere teneantur, sed in pentecoste rarior hodie sit communio. Gerh. loc. theol. XV. 473.

3) Declar. Trid. Quocunque tempore potest matrimonium contrahi coram parocho; sed nuptiarum solemnitates, convivia, traductio ad domum et carnalis copula certis temporibus prohibentur. Praeterea ab adventu D. N. Jesu Christi usque ad diem epiphaniae, et a feria quarta cinerum usque ad octavam paschatis convivia nuptiarum, solemnitates, traductiones ad domum et carnalem copulam decret. XXIV. de reform. matr. prohiberi, sed matrimonium coram parocho et testibus eo tempore contrahi posse. — An incipiat a media nocte, quae est initium diei primae dominicae adventus, ubi consuetudo aliud non exposcerit? affirmat Cavalcan. in suis decis. II. 12. de contractib. quae in ordine est 58. n. 19. Negat P. Sanch. lib. 7., disp. 7., n. 2., resolvens tempus adventus in hac prohibitione incipere a primis vesperis sabbathi praecedentis, in feria autem quarta cinerum a media nocte illius feriae incipere. — An contrariam faciens peccet

mortaliter? Affirmant, non tamen ob id dirimi matrimonium resolventes, Matiens. d. gl. 1. n. 147. Cened. d. collect. 22. n. 2. P. Sanch. d. disp. 7. an. 2.

4) Rit. Rom. 1614. VII. c. 1. n. 18. Postremo meminerint parochi, a dominica prima adventus usque ad diem epiphaniae, et a feria quarta cinerum usque ad octavam paschae inclusive, solemnitates nuptiarum prohibitas esse, ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare, convivia. Matrimonium autem omni tempore contrahi potest. Nuptiae vero qua decet modestia et honestate fiant; sancta enim res est matrimonium, sancteque tractandum.

5) R. d. Ob.Reg. 23. Juni 1810. Reyscher K.R.G. 325. Die geschlossene Zeit fängt nicht mit dem Sonntag Estomihi, sondern vom Aschermittwoch an.

6) Sp.R. 19. Mai 1812. Reyscher K.R.G. 404. Da in der katholischen Kirche keine geschlossene Zeit für die Pfingsten angeordnet ist, so steht der Verehelichung des — von Seiten des K.K.R. Nichts entgegen.

7) Verf. 10. August 1824. Rbl. 615. Reyscher K.R.G. 793. Für die Katholiken ist die Zwischenzeit vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag Trinitatis nicht, wie bei den Protestanten, geschlossen.

8) M.E. 24. Decbr. 1834. Rbl. Ergbd. 1838. 345. Die in der evangelischen Kirche geltende Bestimmung der E.G.O. 30. April 1687. III. 1. §. 20., wonach vor dem dem Erscheinungsfeste folgenden Sonntage keine Hochzeiten und Tanzbelustigungen abgehalten werden sollen, ist in den katholischen Kirchen in W. niemals beobachtet, sondern in denselben nach Vorschrift des Trid. XXIV. 10. de reform. matr. immer das Erscheinungsfest als Schlußtag der geschlossenen Adventszeit angesehen worden, nach welchem Tage die Begehung feierlicher Hochzeiten keiner kirchlichen Beschränkung unterworfen ist.

§. 340. Ausdehnung auf die Proclamation.

1) K.K.R. 2. August 1825. Rbl. 465. Reyscher K.R.G. 819. Da in vielen Orten die Meinung herrscht, bei den Katholiken sei die Procl. in der geschlossenen Zeit erlaubt, und eine dießfallsige Disp.Einholung von der Staatsbehörde nicht nöthig, so wird zur Nachachtung für sämmtliche kath. Pf.Ae. bekannt gemacht, daß auch bei den Katholiken zur Fastenzeit, nämlich vom Aschermittwoch an bis auf den Ostersonntag einschließlich, ohne Disp. nicht proclamirt werden dürfe, und die dießfallsigen Bestimmungen der allgemeinen Tr.O. ihre Anwendung finden.

2) K.K.R. 8. Januar 1831. Rbl. Ergbb. 1838. 400. Reyscher K.R.G. 1007. Da von mehreren Seiten her Anfragen wegen der Eheverkündigungen der Katholiken in der geschlossenen Zeit gemacht wurden, auch in Betreff der Nothwendigkeit einer Disp.Einholung verschiedene Ansichten zu herrschen scheinen, so wird hiemit zu erkennen gegeben, 1) vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich darf nicht proclamirt werden, wie dieß schon 2. Aug. 1825. Rbl. 1825. 465. allgemein verordnet wurde. Dagegen ist 2) die Zeit vom 1. Advent bis zum Feste der Erscheinung Christi (— nicht wie es in Knapps Handb. f. d. kath. Geistl. §. 175. heißt, bis zum 1. Sonntag nach der Erscheinung, was nur auf die Protestanten sich bezieht —) für die Procl. nicht geschlossen. Das neueste Sportelgesetz von 1828. hat den Begriff der geschlossenen Zeit nicht beschränkt, sondern nur die zu bezahlende Sportel bei Procl. in der wirklich geschlossenen Zeit bestimmt.

Sofern die Procl. mit Recht als der erste öffentliche, zur Trauung gehörige Akt betrachtet wird, so erscheint die Ausdehnung des Verbots auf dieselbe als gerechtfertigt. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 414.

§. 341. Dispensation.

1) Ist die bischöfliche Disp. in tempore vetito erfolgt, so wird die Ehe ebenso, wie außer der verbotenen Zeit, eingesegnet, absque tamen nuptiarum solennitate. Stapf P.U. 93.

2) Sowohl in der römisch-katholischen als in der protestantischen Kirche wird die Trauung durch Disp. gestattet, muß aber ohne Feierlichkeiten in der Stille gefeiert werden, stille Hochzeit, d. h. sie muß ohne Kirchgang (bad. E.O. 1807. §. 22. Rieger Samml. II. 227. I. 250.), Hochzeitmahl, sine ulla convivii aliusque hilaritatis solennitate (Boehmer j. eccl. prot. III. tit. 46. §. 45.), — absque solemnitatibus, conviviis et traductione ad domum (Declar. Trid. XXIV. c. X.), Musik und Tanz vor sich gehen. Carpzov jurispr. consist. II. def. 151. 152. K.E.O. 1668. 28. G.R. 1. April 1754. Decr. 27. Juni 1812. Reyscher E.K.G. I. 364. 661. K.K.G. 406. Dabelow E.R. §. 140. Schott E.R. §. 105. Hartitzsch E.R. §. 45. Hartmann E.G. 389.

3) K.K.R. 27. Febr. 1812. 4. Reyscher K.K.G. 400. Wenn vor der geschlossenen Zeit die Disp. (von der halbjährigen Trauerzeit) nicht mehr eintreten kann, so muß in der Bittschrift ausdrücklich gesagt werden, ob eine stille Hochzeit gehalten werden wolle.

4) K.K.R. 27. Juni 1812. Reyscher K.K.G. 406. Die geschlossene Zeit ist nach kath. Kirchengesetzen zu beobachten, und nach eben diesen Ge-

setzen haben auch bei erfolgter Disp. die Trauungen der Kath. in der geschlossenen Zeit nur in der Stille, und besonders ohne Tanzmusik und sonstige Feierlichkeiten zu geschehen.

5) K.K.R. 26. Febr. 1808. Reyscher K.K.G. 201. Da die Haltung stiller Hochzeiten zur geschlossenen Zeit weder durch kirchliche, noch durch königliche Ver. bisher untersagt ist, so können sie ohne weitere Anfrage einstweilen noch vorgenommen werden.

6) Formular eines Gesuchs um Erlaubniß zur Trauung. Hochwürdigstes Bischöfl. Ordin.! — und —, beide aus meiner Pfarrei, haben die legale Heirathserlaubniß erhalten. Da nun die Verlobten die priesterliche Einsegnung ihrer Ehe noch während der Quadragesimalfasten wünschen, so soll ich in ihrem Namen um die gnädigste Disp. in tempore vetito unterthänigst bitten. Die Gründe, worauf sie ihr Gesuch stützen, sind: 1) der Bräutigam ist Wittwer und Vater von — unerzogenen Kindern; 2) ein längerer Aufschub würde seinem Haushalt einen empfindlichen Schaden verursachen. — Da ich die Wahrheit dieser Gründe selbst bezeugen kann, und mir kein anderes Hinderniß bekannt ist, das dieser Verehelichung im Wege stünde, so erlaube ich mir, die erbetene Disp. zu befürworten, der ich in Erwartung beharre mit tiefster Ehrerbietung eines bisch. Ord. unterth. gehors. Pfarrer. Stapf P.U. 404.

§. 342. Behörden.

1) K.K.R. 5. März 1814. Reyscher K.K.G. 451. G.S. IV. 1. 415. In Betreff der um die Erlaubniß zur Verehelichung in der geschlossenen Zeit supplicirenden Personen wird verordnet, daß es nicht in der Befugniß der Dekane liegt, die Abhaltung der Hochzeiten in der Fastenzeit, ohne daß vorher die Parthien um die erforderliche Erlaubniß dazu bei dem K.K.R. nachgesucht und solche erhalten hätten, zu gestatten, sondern es sind vielmehr die Nupturienten anzuweisen, daß sie sich wegen des Gesuchs um Disp., wegen ihrer Verehelichung in der geschlossenen Zeit, durch das O.A. und dessen Beibericht hieher zu wenden haben, von wo aus sodann ihrer Bitte nach Befund der Umstände, gegen die in der neuesten Tx.O. bestimmte Taxe, wird willfahrt werden; und müssen sich die Parthien selbst beimessen, daß, wenn sie bei herannahender geschlossener Zeit ihre Bitte zu spät dahier einreichen, die Resolution darauf nicht in Zeiten mehr erlassen werden kann.

2) M.E. 5/9. Okt. 1817. Reyscher K.K.G. 570. Der K.K.R. wird von der Erledigung der Disp.Gesuche zur Verheirathung während der geschlossenen Zeit enthoben, und sind diese Disp.Fälle zur

Erleichterung für die Unterthanen und Vereinfachung des Geschäftsganges den G.O.Ae. nach mündlichem, zu Protocoll zu nehmenden Vortrage der Parthien, zu übertragen, und dieselben für den vorschriftmäßigen Taxansatz verantwortlich zu machen. — An die Stelle dieser Verordnung trat jedoch

3) K.K.R. 15. Sept. 1818. Reyscher K.K.G. 626. Die Dk.Ae. werden unter Beziehung auf das unterm 9. Okt. 1817. wegen Selbsterledigung verschiedener Ehedisp. erlassene Circular-Decr. in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche Disp.Fälle bei den Katholiken bloß von Seite des O.A., ohne Zuziehung des Dk., nach den Vorschriften des Gen.Decr. 27. Febr. 1812. Reyscher K.K. G.399. entweder selbst zu erledigen oder beiberichtlich hieher einzubefördern sind.

§. 343. Vorschriften der evangelischen Kirche.

1) Die Verordnungen der alten Kirche giengen aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch in die teutschen evangelischen K.O. über, Stat. synod. in eccl. Pomeran. 1574. XXI. Lüneb. K.O. 1575. XI. Kursächs. K.O. 1580. Braunschw. K.O. 1581. Hoya'sche K.O. 1581. Richter E.-K.O. II. 389. 399. 443. 455. 458., so daß in fast allen prot. K.- und E.O. die Schließung der Ehe in der angegebenen Zeit untersagt und ohne vorgängige Disp. nicht erlaubt ist, obwohl hierüber keine allgemeinen Bestimmungen vorhanden sind. Boehmer j. eccl. prot. III. tit. 46. §. 45. Boehmer princ. §. 383. Hartitzsch E.R. §. 45.

2) L.O. 20. Aug. 1521. Reyscher R.G. I. 45. Das an Escherigen Mittwoch*) und Wyssensonntag niemands Leichtvertigkeit gebrauchen soll — Ueppigkeit, Saitenspiel, Füllerei, Tanzen.

3) Mand. 19. Aug. 1626. Reyscher R.G. I. 937. Weil'n bishero ohne unterschid in der Fasten, auch in dem Advent bis nahendt an die hochfeierliche Täg, die Ehen eingesegnet worden, wird zur Abstellung dergleichen ärgerlichen Uebelstands befohlen, daß fürohin die Fasten hindurch bis auff Quasimodogeniti, acht Tag vor und nach Pfingsten, und von anfang des Advents bis in der nächsten Wochen nach trium regum keine Hochzeiten gehalten, und da wider Verbott neue Eheleute in die Kirche kommen würden, ihnen durch die Kirchendiener die Copulation versagt, sie

*) Am Aschermittwoch, die cinerum, angeordnet von Gregor d. Gr. 590—604. mit Beziehung auf Matth. 4, 2. 9, 15., bestreuete man sich zum Zeichen der Trauer in der alten christlichen Kirche mit Asche. Dieser Tag eröffnete das „Carneval," d. h. die Zeit, wo man dem Genuß des Fleisches „lebe wohl" sagte: „caro vale." Da Carneval jetzt die Zeit vor den Fasten bezeichnet, so wird das Wort von „caro valet" hergeleitet, indem es die Zeit, wo das Fleisch noch so zu sagen regiert, kein Verbot seinen Genuß beschränkt, bezeichnet.

wiederumb sampt ihren Gästen hingewiesen, und noch dazu um eine große Frevel abgestraft, auch ob diesem Befehl, ohne Ansehen der Person und mit unterlaufender Parteilichkeit, steif und unverbrüchlich gehalten werden soll.

4) G.S.R. 8. Mai 1695. 10. Hartmann E.G. 260. Es soll nicht dispensirt werden, in beschlossenen Zeiten Hochzeit zu halten.

5) E.G.O. 1687. III. 1. §. 20. S. 152. Reyscher G.G. III. 144. Die Fasten hindurch biß auf Quasimodogeniti, Item acht Tag vor und nach Pfingsten, sodann von Anfang des Advents bis in der nächsten Wochen nach Trium Regum sollen keine Hochzeiten gehalten, noch gestattet werden.

6) G.R. 12. Decbr. 1716. VIII. Reyscher E.K.G. I. 558. Hartmann E.G. 289. Die Hochzeiten und das Aufspielen soll von Dom. Estomihi bis nach Ostern fürohin eingestellt werden.

7) G.R. 1. April 1754. Reyscher E.K.G. I. 661. Hartmann E.G. 389. Es ist zwar nicht nur in Unserer E.G.O. III. 1. §. 20. ausdruckentlich versehen, daß die Fasten hindurch bis auf Quasimodogeniti keine Hochzeiten zu halten noch zu gestatten, sondern auch durch Rescr. 12. Decbr. 1716. erläutert worden, daß solche von Dom. Estomihi an bis nach Ostern und Quasimodogeniti incl. unterlassen werden sollen. Nachdem Wir aber aus den eingekommenen Berichten zu ersehen gehabt, daß es in diesem Stück indessen sehr unterschiedlich gehalten, und ermeldter passus von vielen Specialen und Pastoren also ausgelegt worden, daß sie an dem Dienstag vor dem Aschermittwoch mit den Copulationen annoch fürgehen dürfen, andere hingegen es dießfalls anders gehalten, die meisten auch allschon an dem Ostermontag und dem Sonntag Quasimodogeniti mit der Proclamation fürgegangen, wobei hingegen andere Anstand genommen, und Wir daher für nöthig angesehen, dießfalls eine Gleichheit in Unserm Herzogthum und Landen einzuführen, und zu solchem Ende den allegirten passum der E.G.O. dahin erläutert und interpretirt haben wollen, daß die letzten Proclam. auch noch an dem Sonntag Estomihi geschehen, und die Copul. nicht allein in der ganzen Woche vor ermeldter Dominica, sondern auch bis auf den darauffolgenden Dienstag vor dem Aschermittwoch vorgenommen, die nach Estomihi haltende Hochzeiten aber nicht über einen Tag währen, oder weiters in die Fasten erstreckt, auch in der Stille und ohne Spiel abgehalten, und im Uebrigen sowohl an dem zweiten Osterfeiertag als dem Sonntag Quasimodogeniti die Procl. noch fernerhin wiederum angehen sollen: Als ist hiemit Unser Befehl ꝛc.

8) G.R. 26. Aug. 1756. Hartmann E.G. 394. Es ist an-

gezeigt worden, daß über dem eigentlichen Sensu des puncto temporis clausi unterm 1. April 1754. erlassenen Gen.Rescr. hie und da ein Dubium entstehen, und besonders aus dem Passu: daß sowohl an dem 2. Oster-Feyertag, als an dem Sonntag Quasimodogeniti die Procl. noch fernerhin wiederum angehen sollten rc. inferiret werden wolle, daß innerhalb solcher Zeit, nehmlich in der Osterwoche, auch die Copul. erlaubt wären. Gleichwie nun aber Höchst dieselbe hierunter, soviel die Hochzeiten oder Copul. anbetrifft, außer deme, was wegen des Dienstags vor dem Aschermittwoch statuiret worden, von der E.G.O. und dem S.R. 12. Decbr. 1716. abzugehen, nicht gemeint gewesen, noch sind, sondern bloß allein, wie ex praemissis Rescripti klärlich erhellet, um deswillen, da einige Pastores mit denen Procl. am Ostermontag und Sonntag Quasimodog. vorgegangen, andere aber den Anstand daran genommen, eine Gleichheit einzuführen, und mithin eine durchgängige ohngehinderte Verrichtung der Procl. an diesen beiden Sonn- und Festtägen festzusetzen, intendirt, welchem nach es ratione derer Hochzeiten oder Copul., bei denen vorhin vorhandenen oballegirten Ver., in sofern von dem Termino ad quem, nehmlich Quasimodog. incl. die Frage ist, nach wie vor, sein Verbleiben hat, und dergleichen Niemanden absque praevia dispensatione und Bezahlung des gewöhnlichen Taxes innerhalb sothaner Zeit zu gestatten ist: Als wird solches hiemit pro Interpretatione eröffnet, um sich darnach in vorkommenden Fällen achten zu können.

9) Ob.Reg.Erl. 23. Juni 1810. Reyscher E.K.G. II. 190. R.G. IV. 406. Da es mit dem Anfang der geschlossenen Zeit im Königreich nicht gleich gehalten wird, indem sie in einigen O.Ae. gleich am Sonntag Estomihi angefangen zu werden pflegt, in andern aber erst am Aschermittwoch, so soll zur Vermeidung aller Verwirrungen der letzte Termin als der allgemein gültige beobachtet werden.

10) E.Ger.Erl. 6. Septbr. 1810. Reyscher G.G. IV. 248. E.K.G. II. 314. Da das Gen.Rescr. 1. April 1754. die Erlaubniß, copuliren zu dürfen, nur auf den Dienstag nach Estomihi vor dem Aschermittwoch beschränkt, mithin der Aschermittwoch in dem Gesetze als ein solcher, an welchem nicht copulirt werden dürfe, angegeben ist, so kann auch denjenigen, welche sich eine Scortation zu Schulden kommen lassen, nicht gestattet werden, sich ohne besondere Disp. und Bezahlung des Taxes wegen der geschlossenen Zeit am Aschermittwoch copuliren zu lassen.

11) K. Ver. 10. Novbr. 1841. Rbl. 537. In Absicht auf die für eheliche Trauungen geschlossenen Zeitabschnitte der evangelischen Landeskirche verordnen und verfügen Wir, nach Vernehmung Unserer evangelischen Synode

und nach Anhörung Unseres Geh.Raths: §. 1. Die am ersten Adventssonntag beginnende geschlossene Zeit endigt nach dem Tage des Erscheinungsfestes, und die am Aschermittwoch beginnende nach dem Sonntag des Osterfestes. — Aufgehoben ist hiedurch Iz.M. 20. Decbr. 1839. Rkr.Ger.H. 8. Januar 1840. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 2. 20. Kapff Rep. II. 590., betr. die Trauung am 1. Epiphan. M.E. 24. Decbr. 1834. Rbl. Egbd. 1838. 345.

11) K. Ver. 10. Novbr. 1841. Rbl. 538. §. 2. Das Verbot der kirchlichen Trauung in der Zeit vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag des Dreieinigkeitsfestes ist aufgehoben. — 1) Hiedurch ist die geschlossene Zeit für beide Confessionen gleichgestellt worden. 2) Aufgehoben ist somit Sp.C.E. 24. März 1829. Reyscher E.K.G. II. 313.

12) C.E. 23. März 1852. Gedr. Pf.Reg. Es sind darüber lebhafte Besorgnisse laut geworden, daß in Zukunft selbst in der stillen Woche Trauungen vorkommen könnten. Dieß war bisher schon möglich, während die Sportel noch bestand. (Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35.) Daß jetzt, nachdem die Sportel gefallen, solche Disp.Gesuche eher vorkommen können, läßt sich nicht bestreiten. Allein im Voraus sollte man doch annehmen dürfen, es werde christlichen Brautleuten nimmermehr beikommen, die ernsteste Woche des Kirchenjahrs, in welcher die Christenheit mit besonderer Stille um das Kreuz des Weltheilandes sich versammelt, zu ihrer Hochzeit auszuwählen. Sollte aber, wider alles Vermuthen, ein solches Verlangen je gestellt werden, so hat der Geistliche und der Dekan Recht und Pflicht, etwaiger Frivolität entgegenzutreten. s. „Dehortation. Dispensation."

13) Iz.M. 9. Febr. 1853. Geschr. Pf.Reg. Von d. k. M. d. Kirch.- und Schulw. ist auf den Grund eines Anbringens der evang. Synode der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Wahrung einer in dem Ansehen der höchsten kirchlichen Feste begründeten Volkssitte und zum Schutz derselben gegen die Einwirkung laxerer Ansichten Einzelner, bei den von den eheger. Behörden zu ertheilenden Disp. von der geschlossenen Zeit zum Behufe der kirchlichen Trauung die Charwoche und das Advents-, Christ- und Osterfest in der Regel ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt werden möchten.

§. 344. Ausdehnung auf die Proclamation.

1) K. Ver. 26. August 1813. Rbl. 297. Da die in Hartmanns E.G. §. 158. von den geschlossenen Zeiten für Procl. handelnde Stelle eine in den Gesetzen nicht gegründete Beschränkung der zu den Procl. geeigneten Zeiten und eine Ungleichförmigkeit in der Behandlungsart dieser Amtsverrichtungen der prot. Pfarrer veranlaßt hat, so wird zur allgemeinen Be-

lehrung bekannt gemacht, daß von den in E.G.O III. 1. §. 20. vorgeschriebenen drei, für die Hochzeiten geschlossenen Zeiten, nur die Zeit vom Sonntage Invocavit bis auf den Ostersonntag, beide einschließlich, zugleich für die Procl. geschlossen sei, daß demnach an dem Ostermontage und an dem Sonntage Quasimodogeniti, sowie in den beiden andern geschlossenen Zeiten, nämlich von dem Sonntage Exaudi bis zu dem Dreieinigkeitsfeste, sodann vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Sonntag Epiphaniä*) ohne Disp. zwar Procl., aber keine Cop. vorgenommen werden dürfen, indem es in Ansehung des Verbots der Trauungen in den geschlossenen Zeiten bei dem Inhalt obiger Stelle der E.G.O. sein Bewenden hat, die Fastenzeit aber mit dem Aschermittwoch den Anfang nimmt, und sich mit dem Quasimodogenitisonntag endigt.

Hartmann E.G. §. 158. 159. S. 62. Die Verkündigung ist nicht erlaubt vom Sonntag Invocavit bis auf den Ostersonntag, beide einschließlich, auch vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag Trinitatis, beide einschließlich, und vom 1. Adventssonntag bis zum 1. Sonntag Epiphaniä, beide einschließlich. — Wohl aber mag die letzte Verkündigung auch noch am Sonntag Estomihi geschehen, auch die Verkündigung am 2. Ostertag wieder angehen, und am Sonntag Quasimodogeniti fortgesetzt werden.

2) Ob.Trib. 17. Mai 1821. Sarwey Mon. II. 148. Auf die Anfrage, ob in Rücksicht auf die Ver. 26. Aug. 1813. Rbl. 197., nach welcher die Zeit vom Sonntag Invocavit bis auf den Ostersonntag für die Procl. geschlossen sei, keine Disp. zulässig sei? wurde rescribirt: „daß zwar im Allgemeinen eine Disp. von der Procl. in der geschlossenen Zeit stattfinde, die vorkommenden Fälle aber jedesmal an das E.Ger. einzuberichten seien.

Zu dieser Resol. findet sich die Bemerkung: „Die Disp. zur Trauung während der geschlossenen Zeit wurden durch Gen.Ver 16. April 1818. Rbl. 181. an die G.O.Ae., jetzt G.O.A.G., verwiesen. Es handelt sich aber hier nicht um Disp. zur Procl. in der geschlossenen Zeit, sondern um Disp. von der Proclamation. Diese ertheilt das E.Ger.

3) C.E. 23. März 1852. Gedr. Pf.Reg. Es sind darüber lebhafte Besorgnisse laut geworden, daß in Zukunft auch am Palmsonntag Aufgebote vorkommen könnten. Dieß war bisher schon möglich, während die Sportel (Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35.) noch bestand. Daß jetzt, nachdem die Sportel gefallen, solche Disp.Gesuche eher vorkommen können, läßt sich nicht bestreiten. Allein im Voraus sollte man doch annehmen dürfen, es werde die bisherige Scheue vor dem Aufgebot am Palmsonntag fortdauern. Sollte aber, wider alles Vermuthen, ein solches Verlangen je gestellt

*) Durch Spec.Cons.Erl. 20. Decbr. 1798. wurde die Procl. eines Brautpaars an dem auf einen Sonntag fallenden Erscheinungsfeste wegen der bei dem Falle obwaltenden besonderen Umstände gestattet. Haupp K.R. II. 2. 114.

werden, so hat der Geistliche und der Dekan Recht und Pflicht, etwaiger Frivolität entgegenzutreten. s. „Dehortation. Dispensation.“

4) Jz.M. 9. Febr. 1853. Geschr. Pf.Reg. Von dem k. Min. des Kirch.- und Schulw. ist auf den Grund eines Anbringens der evang. Syn. der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Wahrung einer in dem Ansehen der höchsten kirchlichen Feste begründeten Volkssitte und zum Schutze derselben gegen die Einwirkung laxerer Ansichten Einzelner, bei den von den eheg. Behörden zu ertheilenden Disp. von der geschlossenen Zeit zum Behufe des kirchlichen Aufgebots der Palmsonntag in der Regel ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt werde. Indem die eheg. Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, will man denselben ein dem Wunsche des Min. des Kirchen- und Schulw. entsprechendes Verfahren bei Ertheilung von Disp. der erwähnten Art empfohlen und den Senat angewiesen haben, dießfalls auch den ihm untergeordneten eheg. Behörden die geeignete Eröffnung zu machen.

5) Extr. protoc. consist. 20. Dec. 1798. Conf. Reg. Herz. Regier. und E.Ger. erbittet sich eine Aeußerung auf die Anfrage wegen der Eheverkündigung am nächst bevorstehenden, auf einen Sonntag fallenden Feste der Erscheinung Christi. Concl. Der Herz. Regier. und E.Ger. zu erwiedern, daß man von Seiten des h. Conf. bei den besondern Umständen keinen Anstand finde, daß mit der Proclamation an dem Dreikönigstage bei der vorgelegten Beschaffenheit fürgegangen werden könne.

6) Sp.E.E. 3. Mai 1842. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 206. 1844. 27. Bei solchen Nupturienten, welche das Baden'sche St.B.R. haben, in Württemberg aber proclamirt werden, kann ein Aufgebot im Inlande unter allen Umständen während der geschlossenen Zeit nur auf vorher eingeholte Disp. vorgenommen werden, und ist hievon jedesmal das betreffende Baden'sche Pf.A. in Kenntniß zu setzen.

§. 345. Dispensation.

1) Jz.M. 9. Febr. 1853. Geschr. Pf.Reg. Die Disp. von der geschlossenen Zeit zum Behufe der kirchlichen Trauung in der Charwoche und am Advents-, Christ- und Osterfest sollen nur aus sehr dringenden Gründen ertheilt werden.

Es kam 1841 der Fall vor, daß ein Brautpaar, das vor der geschlossenen Zeit proclamirt war, seine Verehelichung wegen einer projektirten Reise aufschob, und sich dann mit Disp kurz vor Ostern copuliren ließ, ungeachtet jeder zureichende Grund zur Disp. mangelte. Dieß erregte bei den christlich gesinnten Einwohnern der

Stadt Sensation und befestigte auf's Neue die Meinung, daß um's Geld Alles erlaubt werde. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 560.

2) Ob.Trib. 17. Sept. 1852. Geschr. Conf.Reg. Der Trauung in der stillen Woche steht die kirchliche Sitte entgegen, und dieser muß wo immer möglich Rechnung getragen werden. Es wird daher einem Gesuche um Erlaubniß zur Trauung in der Charwoche in der Regel, wenn nicht überwiegende, dringende Gründe vorliegen, nicht zu entsprechen sein. Wo jedoch in einzelnen Ausnahmsfällen solche überwiegende Gründe geltend gemacht werden können, würden wir eine Verweigerung der Disp. nicht für gerechtfertigt halten und deßhalb auch ein unbedingtes Verbot der Trauung in der Charwoche nicht bevorworten.

3) Iz.M. 9. Febr. 1853. Geschr. Pf.Reg. Die Disp. von der geschlossenen Zeit zum Behufe des kirchlichen Aufgebots am Palmsonntag soll nur aus sehr dringenden Gründen ertheilt werden.

4) Spec.Rescr. 13. Juli 1812. Reyscher K.R.G. 404. Die geschlossene Zeit für Procl. und Trauung hat ihre vollen Wirkungen, wenn auch nur eines der Verlobten evangelischer Cofession ist, und für den andern Theil auch kein tempus clausum stattfindet. Kapff Rep. I. 263. Gaupp K.R. II. 2. 113.

5) C.E. 23. März 1852. Gedr. Pf.Reg. Aus Veranlassung des Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35., durch welches die Sportel — zur Trauung während der geschlossenen Zeit — weggefallen ist, ist mehrfältig die Meinung aufgetaucht, als ob damit auch die Nothwendigkeit, eine Disp. zu suchen, und die Pflicht der erkennenden Behörde, den Fall zu prüfen, weggefallen sei. Dieß ist ein Irrthum. Jenes Gesetz hebt bloß die Sportel auf, nicht aber das Ehehinderniß selbst. Und gerade darum, weil in Folge des Sportelwegfalls die Gesuche um Disp. sich vermehren werden, so ist desto größere Vorsicht sowohl bei der Prüfung dieser Gesuche, als bei der die Disp.Gesuche begleitenden Berichterstattung nothwendig, was allen dabei betheiligten Geistlichen sich von selbst als ihre Pflicht darstellen wird.

6) C.E. 23. März 1852. Gedr. Pf.Reg. Der Dk. oder sein Stellvertreter hat als Mitglied des G.O.A.G. Recht und Pflicht, etwaiger Frivolität durch Verweigerung der Disp. entgegenzutreten.

§. 346. Behörden.

1) Ob.Trib.Erl. 16. April 1818. Rbl. 180. Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Erleichterung der Unterthanen darf in nachstehenden Fällen die nach der bisherigen Vorschrift ausschließlich dem E.Ger. zukommende Disp. künftig von den G.O.Ae. ertheilt werden, als — zur Verheirathung während

der geschlossenen Zeit. Durch Ver. 4. April 1825. Rbl. 185. wurden die Ehesachen an die G.O.A.G. überwiesen.

2) Ob.Trib. 20. April 1820. In der Ver. 16. April 1818. Rbl. 180. ist zwar unter den den Gem. Oberämtern überlassenen Disp.Fällen der Procl. in der geschlossenen Zeit nicht gedacht; da aber nach derselben Ver. wichtigere Disp. durch die G.O.Ae. ihre Erledigung erhalten sollen, so ist es der Absicht des Gesetzgebers gemäß, daß solches auch in jenen nicht ausgedrückten Fällen geschehe. Handschr. Mitth.

3) Ob.Trib.Erl. 30. Juli 1818. Reyscher G.S. IV. 613. Alle Ehedisp.Gesuche sämmtlicher zu Militärparochien gehöriger Personen, Ver. 15. Juli 1818. Rbl. 434., sind an die Feldpropstei zu verweisen. Dahin gehören namentlich auch solche Fälle, welche in der Ver. 16. April 1818. den G.O.Ae. (G.O.A.G.) zur Disp.Ertheilung überlassen worden sind. (Verheirathung während der geschlossenen Zeit.)

4) K. Decr. 24. April. 1818. Reyscher G.S. IV. 575. Die Befugniß des Hofgerichts in Behandlung sämmtlicher Ehesachen der Hofparochianen in eben dem Umfange, wie solches bei den G.O.Ae. (G.O.A.G.) nach den bestehenden Gesetzen Statt hat, erstreckt sich auch auf diejenigen Disp.Fälle, welche durch die Ver. 8. (16.) April 1818. zur Erleichterung des Ehegerichts und der Unterthanen den G.O.Ae. (G.O.A.G.) zur Erledigung übertragen worden sind.

Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 16. Die Gesuche um Disp. von der geschlossenen Zeit bei Brautleuten einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft sind durch den Bezirksrichter des Wohn- oder des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut, oder des neuen Niederlassungsortes der Verlobten dem Civilsenat des ihm vorgesetzten Kreisgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Bei Verhandlung und Erledigung dieser Gesuche finden die bei Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

5) Formular*). Vor dem gemeinschaftlichen Amt erscheint ein Brautpaar mit dem Ersuchen, die Einleitung zur ehegerichtlichen Dispensation zum kirchlichen Aufgebot (zur Trauung) während der geschlossenen Zeit zu treffen. 1) Die Bittsteller sind — — (Namen, Stand, Alter). 2) Beide Verlobte sind der evangelischen (katholischen) Confession zugethan. 3) Den Verlobten ist nach Maßgabe des Consist.Erl. 23. März 1852. die Ermahnung ertheilt worden, von dem Gesuche zum Aufgebot am Palmsonntag — abzustehen; ihre Hochzeit in der Stille zu halten, namentlich ohne Spiel und Tanz. 4) Die ökonomischen (Fa-

*) Nach Maßgabe d. M.Verf. 30. Oct. 1848. Rbl. 494. können derlei Gesuche in protocollarischer Form abgefaßt werden.

milien-) Verhältnisse des Bräutigams machen es wünschenswerth, daß diesem Gesuche möchte entsprochen werden. 5) Hinsichtlich der sittlichen Aufführung der Verlobten ist nichts Nachtheiliges zu bemerken. 6) Der Vollziehung der nachgesuchten ehelichen Verbindung steht kein anderes bürgerliches oder kirchliches Hinderniß entgegen. 7) Ein gemeinderäthliches Prädikats- und Vermögenszeugniß folgt im Anschluß. (Beilage 1.) Beschlossen: Es solle dieses Gesuch, der bestehenden Vorschrift gemäß in originali, unter den vorliegenden Umständen k. gem. Oberamtsgericht (Oberamt) mit dem Bemerken vorgelegt werden, wie wir zur Wahrung einer in dem Ansehen der höchsten kirchlichen Feste begründeten Volkssitte und zum Schutz derselben gegen die Einwirkung laxerer Ansichten Einzelner nicht wünschen können, daß dem Gesuche entsprochen werde. Die Verhandlung beurkunden Pfarrer — Schultheiß —.

Nachdem durch das k. Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. die Sportel für diese Disp. aufgehoben worden, so wird die Einsendung eines gemeinderäthlichen Vermögenszeugnisses nicht mehr erforderlich sein.

§. 347. Dehortation.

1) C.E. 23. März 1852. Gedr. Pf.Reg. Der Geistliche hat schon als Seelsorger und ferner als Mitglied des G.U.A. Recht und Pflicht, etwaiger Frivolität mit Belehren und Warnen entgegenzutreten.

2) Nicht ohne Erfolg wird es sein, wenn am Sonntag vor dem Palmtag auf das Unschickliche eines Aufgebots an dem letzteren Tage, sowie einer Hochzeit in der stillen Woche nach Maßgabe des C.E. 23. März 1852. Gedr. Pf.Reg. aufmerksam gemacht wird.

§. 348. Sportel.

Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. Die Sporteln, welche das allgemeine Sportelgesetz v. 23. Juni 1828. für die Erlaubniß zum Aufgebot und zur Trauung in der geschlossenen Zeit festsetzt, sind aufgehoben. —

* Damit sind außer Wirkung gesetzt: 1) Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 528. (3—20 fl.) Tx.O. 3. Apr. 1730. Reyscher Fz.G. II. 1. 409. Hartmann E.G. 420. (3—4 Gold-Gulden.) — Tx.O. 14. Novbr. 1808. 68. Reyscher Fz.G. II. 1. 873. Reuchlin K.G. 226. (13 fl.), betr. die Trauung. — 2) Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 500. (5 fl.), betr. das Aufgebot. Tx.O. 14. Nov. 1808. 60. (4 fl. 12 kr.) — 3) K.K.R. 27. Juni 1812. Reyscher K.K.G. 406. — 4) Steuercoll. 10. Aug. 1824. Rbl. 615. Reyscher K.K.G. 793.

§. 349. Andere Länder.

1) Baden. Nur die Charwoche gilt als die Zeit, in welcher eine Trauung nicht geschehen kann. Bad. E.O. 1807. §. 22. Rieger Samml. II. 227. I. 250.

2) Hannover. Die letzte Adventswoche und die Woche vor Ostern sind tempus clausum. Ges. 25. Januar 1822.

3) Kurhessen. Hier sind vom 2. Advent bis Weihnachten, Reminiscere bis Ostern die stillen Hochzeiten nach dem neueren Rechte statthaft. Ledderhose K.R. 204.

4) Preußen. Acht Tage vor Weihnachten und vierzehn Tage vor Ostern dürfen ohne Erlaubniß des Consistorium keine Trauungen stattfinden, und zur Trauung in der Charwoche soll nur in dringenden Fällen und ohne Gestattung eines Hochzeitmahles Erlaubniß gegeben werden. Rscr. 7. Mai 1818. Kamptz Annal. 1818. II. 349.

5) England. Bei den Presbyterianern werden die ganze Fastenzeit hindurch Eheverlöbnisse vollzogen. G. W. Alberti über Großbritannien IV. 60. (1754.)

6) In vielen Gemeinden der reformirten Kirche ist die geschlossene Zeit nicht einmal ein aufschiebendes Hinderniß. Scholl E.R. §. 105.

7) In der griechisch-russischen Kirche darf eine Trauung nie während der Fastenzeit vollzogen werden. Chr.B. 1851. 500.

§. 350. Israeliten.

1) Geschlossene Zeiten bei den Juden. Sarwey Mon. VII. 220.

2) Ges. 25. April 1828. Art. 39. Rbl. 301. Die nach den Gesetzen des Königreichs bestehenden Eheverbote finden auch auf die Israeliten ihre Anwendung.

3) C.E. 24. Juli 1851. Gedr. Dl.Reg. Das k. Min. des Kirchen- und Schulwesens hat aus Anlaß eines besonderen Falles unterm 15. Juli der Oberkirchenbehörde zu erkennen gegeben, daß das k. Iz.M. nach Vernehmung der eheg. Sen. die von der israelitischen Oberkirchenbehörde angeregte Frage: Ob Proclamation und Trauung unter Israeliten in der s. g. geschlossenen Zeit ohne Disp. zulässig sei? im Einverständniß mit der diesseits geäußerten Ansicht bejaht.

4) Die Schließung einer Ehe ist untersagt vom 1. bis zum 9. Tage des jüdischen Monats Ab, welches Verbot von Einigen rückwärts bis zum 17. des Monats Thammus ausgedehnt wird. Es ist dieses die Zeit, welche wegen Nationalunglücks, das sich um dieselbe zutrug, der kirchlichen Trauer gewidmet sein soll. Maier in Sarwey Mon. VII. 220.

§. 351. Lustbarkeiten.

Schumm Pol.Str.R. I. §. 354.

1) Feierliche oder solenne Hochzeiten. Nur feierliche oder solenne Hochzeiten sind zu den bestimmten Zeiten gesetzlich verboten. Zu den hochzeitlichen Feierlichkeiten werden gerechnet: 1) Die Segnung der Ehe, welche der Priester während der heil. Messe nach dem Pater noster und vor dem Ite missa est über die Getrauten ausspricht; 2) die Einführung der Braut in die Kirche und in das Haus des Bräutigams; 3) das Hochzeitmahl mit zusammengeladenen Gästen. Conf. Benedicti XIV. Institutiones ecclesiasticae p. 521. etc. — Mit Weglassung dieser Solennitäten kann die Ehe zu jeder Zeit, also tempore feriato, eingegangen werden. Stapff P.U. 92. Walter K.R. §. 317. Volter E.G. 46.

2) Stille Hochzeiten 1) werden solche genannt, welche ohne öffentlichen Kirchenzug und ohne Hochzeitmahl vor sich gehen — in Baden E.O. 1807. §. 22. Rieger II. 227. I. 250. Dieselben finden statt in den kirchlich geschlossenen Zeiten, am Samstag und am Sonntag. Dabelow E.R. §. 140. Schott E.R. §. 105. — 2) Ohne Tanzmusik und sonstige Feierlichkeiten — in Württemberg Decr. 27. Juni 1812. Reyscher K.K.G. 406.; ohne Mahl, Spiel und Tanz — Kirch.Cer.Ordn. 1668. 28. Reyscher E.K.G. I. 364.; ohne Spiel — Gen.Rescr. 1. April 1754. Reyscher E.K.G. I. 661. Hartmann E.G. 389. — 3) Sine ulla convivii aliusque hilaritatis solennitate — J. H. Boehmer jus eccl. prot. lib. III. tit. 46. §. 45. pag. 927.; absque solemnitatibus, conviviis, et traductione ad domum — Declar. I. cap. X. Trid. (edit. 1633. Colon.) Stapf P.U. 92. — 4) Sp.E.E. 6. April 1852. Conf.Reg. Wenn auch bei Disp. zum Aufgebot und Trauung in der geschlossenen Zeit nunmehr die Sportel weggefallen ist, so könnte doch das Ehehinderniß selbst, mithin die Nothwendigkeit der Gesuche um Disp., nur im Wege der Ehegesetzgebung selbst beseitigt werden. Hiefür aber Schritte zu thun, erscheint schon darum nicht räthlich, weil gerade der Umstand, daß Disp. nachgesucht werden muß, den die Disp. ertheilenden Behörden Gelegenheit giebt, ihre Genehmigung an die Bedingung einer stillen Hochzeit zu knüpfen. Wenn daher die Geistlichen gegenüber den Rupturienten ihre Schuldigkeit thun, wenn sie in ihrem Bericht angeben, daß den Verlobten eröffnet worden, eine stille Hochzeit zu halten (Kapff Handb. §. 206. 2. a.), und wenn die G.O.A.G., beziehungsweise die Dekane, hierauf bei der Ertheilung der Disp. ihr Augenmerk richten, so wird das Aergerniß einer Hochzeit mit Tanz in der geschlossenen Zeit unmöglich werden. Und daß eine solche Hochzeitfeier unserer

kirchlichen Ordnung zuwider laufe, geht schon daraus hervor, daß das G.R. 1. April 1754. sogar die Trauung am Dienstag vor Aschermittwoch nur unter der Bedingung einer stillen Hochzeit zuläßt.

3) Umfang des Verbots. 1) Min.Erl. 22. April 1842. Rbl. Egbb. 1852. 125. In Betreff der Abhaltung von Tänzen in der Zeit vom Sonntag Exaudi bis zum Dreieinigkeitsfeste wird der Kr.Reg. zu erkennen gegeben, daß, da die Vorschriften über die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen in der geschlossenen Zeit nur in Rücksicht auf das Verbot der Vornahme kirchlicher Trauungen in gewissen Zeitabschnitten gegeben sind, und somit in Beziehung auf Tänze eine geschlossene Zeit nur in soweit besteht, als sie für kirchliche Trauungen stattfindet, die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen während der Zeit vom Sonntag Exaudi bis zum Dreieinigkeitsfeste, nachdem durch §. 2. der Ver. 10. Novbr. 1841. Rbl. 537. dieser Zeitabschnitt für Trauungen in der evangelischen Landeskirche geöffnet worden ist, jetzt auch bei den Prot., wie es schon früher bei Kath. der Fall war, nicht mehr nach den Bestimmungen über die Tanzerlaubniß in der geschlossenen Zeit zu behandeln ist. Das Gleiche findet zufolge des §. 1. der angeführten k. Ver. in Beziehung auf die Zeiträume nach dem Erscheinungsfeste bis zum nächstfolgenden Sonntage, und vom Ostermontage bis zum Sonntage Quasimodogeniti, welche früher bei den Prot. noch zu den geschlossenen Zeiten gehört haben, Statt. Dagegen versteht es sich von selbst, daß auf die Tanzerlaubniß während der bezeichneten Zeitabschnitte die Vorschriften über die Tanzerlaubniß außer der geschlossenen Zeit Anwendung finden. — 2) Ausdehnung auf Casinogesellschaften — M.E. 20. April 1837. Rbl. Egbb. 1838. 306. — 3) K. Ver. $\frac{\text{29. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1809. Rbl. 41. In Bezug auf die an verschiedenen Orten zur Fastnachtszeit stattfindenden Volkslustbarkeiten, welche zum Theil in polizeiwidrige Unordnungen ausgeartet sind, wird verordnet, daß für die Zukunft alle Vermummungen auf Straßen und an öffentlichen Orten allgemein verboten, und nur in geschlossenen Gesellschaften und bei Tanzbelustigungen in Privat- oder Wirthshäusern erlaubt werden sollen. Die an einigen Orten hergebrachten sogenannten Narrenzünfte und Narrengerichte werden als unstatthaft aufgehoben, wogegen die jeden Orts befindlichen Polizeibehörden, welchen die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Polizeigesetze anstoßenden Handlungen zusteht, ihre Aufmerksamkeit auf alle aus Veranlassung der Fastnachtslustbarkeiten entstehenden Excesse zu verdoppeln haben. Die Uebertretungen sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen zu ahnden. — 4) Sp.R. 7. Febr. 1811.. Reyscher

R.G. IV. 327. Das Herumziehen der Masken von Haus zu Haus ist weder zur Tages- noch zur Nachtzeit zu gestatten. — 5) C.E. 24. Juli 1851. Geschr. Das k. Min. des Kirchen- und Schulwesens hat der Oberkirchenbehörde zu erkennen gegeben, daß das k. Min. des Innern über die Frage, ob die Bestimmung des Sportelgesetzes vom Jahre 1828., betreffend die Tanzerlaubniß in der geschlossenen Zeit, sowie die Bestimmung der K. Ver. 28. Juni 1823. §. 7. 14) Rbl. 507., welche die Disp. vom Verbot des Tanzens in der geschlossenen Zeit mit Ausnahme der Char- und Christwoche den G.O.Ae. zuweist, auch den Israeliten gegenüber, insbesondere bei Hochzeittänzen, Geltung habe? eine dieselbe bejahende Weisung an die K. Kreis-Reg. und G.O.Ae. erlassen hat. — 6) Die Kirchencommission d. Kamm. d. Abg. 1851. Sitz. 64. setzte voraus, daß die ehegerichtl. Erlaubniß zu einer stillen Hochzeit während der geschlossenen Zeit durch keine nachfolgende, von einer bürgerlichen Behörde ertheilte Tanzerlaubniß illusorisch gemacht werden dürfe. Das Min. erklärte hierauf, daß im Wege der Instruction in diesem Sinne das Nöthige geschehen werde.

4) Behörde. — 1) Iz.M.Erl. 21. Febr. 1813. Sarwey Mon. III. 448. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 328. Ob.Trib. 20. April 1820. Die Disp.Gesuche zur Haltung der Tanzmusik bei Hochzeiten in der geschlossenen Zeit gehören als reine Polizeisache nicht vor das k. E.Ger. — 2) Circ.Erl. 9. März 1815. Reyscher R.G. IV. 779. Alle Gesuche um Gestattung von Tänzen während der geschlossenen Zeit sind jedesmal der höheren Behörde zur Cognition vorzulegen. — 3) Sect. d. innern Adm. 15. März 1815. Reyscher K.R.G. 472. Die Disp. zum Tanzen in der geschlossenen Zeit ist nicht bei dem k. E.Ger., sondern von der k. Section der inneren Administration zu ertheilen. In den o.a. Beiberichten aber sind die zur Beurtheilung des Gesuchs dienenden Umstände jedesmal genau anzuführen. — 4) K. Ver. 22. Aug. 1820. Rbl. 456. Die einer erhöhten Taxe unterworfene Disp. zum Tanzen in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Christ- und Charwoche) ist noch ferner wie bisher ausschließlich von den Kr.Reg. zu ertheilen. — 5) Ver. 28. Juni 1823. §. 7. 14). Rbl. 507. Dem O.A. ist zugewiesen in Gemeinschaft mit dem Dk.A. die Disp. vom Verbot des Tanzens in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Char- und Christwoche). Ver. 23. Aug. 1825. §. 11. Rbl. 460. Die G.O.Ae. erkennen über die Gesuche um Disp. vom Verbot des Tanzens während der geschlossenen Zeit.

5) Sportel. — 1) Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 526. In der geschlossenen Zeit, zu welcher der Oster- und Pfingstmontag nicht zu rechnen

sind, für die Erlaubniß zu Hochzeits- und andern Tanz-Belustigungen Sportelbetrag 10. fl. — Nach Tx.O. 14. Novbr. 1808. 66. 8 fl. 30. kr. — 2) Ob.Reg. 9. Juli 1811. und Sect. d. innern Admin. 9. März 1815. Reyscher K.R.G. 374. 471. Alle Tänze in der geschlossenen Zeit sind der erhöhten Disp.Taxe unterworfen.

§. 332. Ergebniß.

1) Gutachten, betr. die Aufhebung, beziehungsweise Milderung der für Trauungen bestandenen Zeitbeschränkung. Da die Handhabung dieses kirchlichen Verbots des Zusammenhangs wegen einer gemischten Staats- und Kirchenbehörde, den evangelischen E.Ger., übertragen ist, so sind über den Antrag auf eine Abänderung auch die Justizbehörden zu hören. (Min. d. J. u. d. Jz. $\frac{\text{23. Septbr.}}{\text{2. Oktbr.}}$ 1840.) In materieller Beziehung hat eine solche nichts Bedenkliches. Die bestehenden Vorschriften in Betreff der Zeit der Trauungen beruhen nicht auf den Aussprüchen der h. Schrift, sondern sind bloße Satzungen der Kirche, an welche man in den ersten 3. Jahrh. des Christenthums gar nicht gedacht hat, sie sind vielmehr erst vom 4. Jahrh. an aus Beschlüssen vieler Concilien und aus päpstlichen Decreten nach und nach und zwar mit solcher Ausdehnung hervorgegangen, daß die Katholiken selbst auf dem Trid. es für zweckmäßig erachtet haben, der geschlossenen Zeit wieder engere Grenzen zu setzen. — Während von den Reformatoren Calvin die Lehre von der geschlossenen Zeit gänzlich verworfen hatte, wollte Luther aus Achtung für die einmal bestehende und eingewurzelte Sitte dieselbe wenigstens so weit beibehalten, als die ernstere Feier gewisser Theile des Kirchenjahrs solches zu fordern schien; und so kam es, daß in den meisten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Fasten-, Oster-, Pfingst- und Adventszeiten für die auf die Verehelichung sich beziehenden Handlungen, Aufgebot und Trauung, geschlossen geblieben sind. — Hierauf gründet sich wohl auch die Bestimmung in der Ehe- und E.G.O. III. 1. §. 20., eine Bestimmung, welche übrigens durch das G.R. 1. April 1754. Reyscher E.K.G. I. 661., durch das Decr. 26. Aug. 1756. Hartmann E.G. 389., durch die Ver. 26. Aug. 1813. Reyscher E.K.G. II. 313. und in der neuesten Zeit durch Jz.M.Erl. $^{19}/_{21}$. Febr. 1840. (betr. die stillen Trauungen am ersten Sonntag nach Epiphaniä) verschiedene Erläuterungen und Modificationen erhalten hat, und welche — nun noch weiter auf die von dem E.C. und von der E.S. beantragte Weise — theils aufzuheben, theils abzuändern als dem Geist der Zeit

ganz angemessen erscheint. Dagegen scheint einer Abänderung der formelle Anstand im Wege zu stehen, daß die bisherige Dauer der geschlossenen Zeit über den Oster-Sonntag hinaus bis Quasimodogeniti, und deren Eintritt in dem Zeitraum von dem Sonntag Exaudi bis zu dem Trinitatisfeste, oder, wie sich die E.G.O. ausdrückt, acht Tage vor und nach Pfingsten, auf einem bestimmten Gesetze beruht, daher es scheinen möchte, daß diese Vorschriften nur auf dem Wege der Gesetzgebung durch alle Factoren derselben aufgehoben werden können, besonders da in der Verf.Urk. 25. Sept. 1819. §. 75. die Bestimmung enthalten ist: „Das Kirchen-Regiment der evang.-luth. Kirche wird durch K. Cons. und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.“ Es kommt jedoch in Betracht, daß es sich hier von der Aufhebung einer — der bürgerlichen Freiheit gesetzten Schranke handelt, deren Dauer der Autonomie der Kirche anheimgegeben ist, so lange nur diese in Uebereinstimmung mit den Zwecken des Staats ausgeübt wird, daß hienach die auf die geschlossene Zeit sich beziehenden Vorschriften nicht zu den absolut verbietenden Gesetzen gehören, vielmehr mit der übereinstimmenden Anerkennung von Staat und Kirche stehen und fallen, daß sie auch bisher nicht strenge befolgt worden sind, da, wie die tägliche Erfahrung lehrt, eine Disp. leicht zu erlangen ist. Demnach wird es, nachdem die evang.-lutherische Kirche durch ihre Organe, das K. Cons. und die evang. Synode, die Aufhebung, beziehungsweise Milderung der bisher für Trauungen bestandenen Zeitbeschränkung für angemessen erklärt hat, und die K. Staatsregierung selbst auch in Berücksichtigung der finanziellen Interessen, insoferne nun die hierauf sich beziehenden Disp.Sporteln ausfallen, damit einverstanden ist, nicht erst der Sanction aller weiteren Factoren der Gesetzgebung bedürfen. Es steht daher der beabsichtigten Abänderung auch von der formellen Seite Nichts im Wege. Eheger. Sen. d. Ob.Trib. 23. Oktober 1840. Sarwey Mon. f. d. Jzpfl. III. 152.

2) Die Proclamationen am Ostermontag ruiniren den Geistlichen die Charwoche, und sollten daher durchaus nicht mehr gestattet werden. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 262.

3) Die Beweggründe zu einer großen Hochzeit liegen einzig und allein bei den Einen in der Lust, bei den Andern in der Gewinnsucht; und diese beiden sollten sich wohl billig kein Recht in der Kirche erkaufen können. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 506.

4) Die kirchliche Anordnung wird durch die Zulassung der am Ostermontag und Pfingstmontag gewöhnlichen Lustbarkeiten, welche meist lauter und tobender als sonst begangen werden, vereitelt und verhöhnt. Hier

sollte mehr Uebereinstimmung zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Anordnungen hergestellt werden. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 559.

5) Alle Hochzeiten während der geschlossenen Zeit wären nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu erlauben, daß durchaus dieselben still, d. h. ohne Musik und Tanz, ohne allgemeine Ladung, höchstens mit einer einfachen Mahlzeit im Haus oder in einem geschlossenen Gelasse eines Wirthshauses, sofern die eigenen Räume mangeln, abgehalten werden. Unläugbar würde das kirchliche Leben durch diese Einrichtung sehr gewinnen. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 805. Sarwey Mon. XIX. 150. Selbst die Einführung der Civilehe würde weder den Staat noch die Kirche hindern, derartige Verordnungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu erlassen. Sarwey Mon. XV. 4. A. L. 34.

6) Nachdem der Staat im richtigen Gefühl für das „decorum" die Ertheilung einer Tanzerlaubniß in der Christ- und Charwoche untersagt hat, so ist hiemit dem Kirchenregiment ein Fingerzeig gegeben, in seinem Bereich ebenfalls solche Handlungen zu untersagen, welche mit dem Ernst gewisser Zeitabschnitte nicht in Einklang zu bringen sind. Jedenfalls erscheint es zeitgemäß, wenn die Geistlichen bei jedem Gesuch um die Proclamation in der geschlossenen Zeit auf den Grund des Consf.Erl. 23. März 1852. Hartmann Ev. Kbl. 696. die Nupturienten auf das Kirchlichunangemessene, das mit einem Aufgebot am Palmtag, auf das Christlichunschickliche aufmerksam machen, das mit einer solennen Hochzeit während der Advents- und Passionszeit, und das selbst mit einer stillen Hochzeit in der Christ- und Charwoche unläugbar verknüpft ist.

7) Gegen die Gestattung stiller Hochzeiten während der geschlossenen Zeit läßt sich der Grund, „die Honigwochen sollen nicht in diese Zeit fallen," nicht anführen, da ja bekanntlich die allermeisten Trauungen unmittelbar vor der geschlossenen Zeit stattfinden. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 506.

8) Allerdings kommen Fälle vor, in welchen die Verschiebung der Hochzeit nicht gut angeht. Nur fragt es sich, ob es denn gerade Hochzeit, d. h. eine solenne Hochzeit sein muß; ob nicht vielmehr eine stille Trauung am Platze ist? Welche Gründe man auch für eine Verehelichung während der geschlossenen Zeit vorbringen mag, Hauswesen, Entfernung, Gewerbe 2c.: alle werden befriedigt, sobald die Brautleute copulirt sind. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 506.

Das Verbot des kirchlichen Oberen.

§. 353. Interdictum s. vetitum ecclesiae speciale.

1) Dieses besteht im rechtmäßigen Verbot des kirchlichen Oberen, bei Katholiken des Bischofs oder Pfarrers, aus irgend einem gerechten Grunde, wenn z. B. ein Anderer ein Vorzugsrecht zu haben behauptet, oder die Nähe der Verwandtschaft nicht ganz deutlich ist. Ein eigener Titel der Decrete handelt davon: de matr. contra interdictum ecclesiae contracto. c. 4. X. de cland. desp. Dieses Verbot gehört zu den aufschiebenden Hindernissen, Hartitzsch E.R. §. 49., und ist nicht zu verwechseln mit dem päpstlichen »Interdikt«. Wiese K.R. II. 622.

2) Nach Stapf P.U. 89. besteht ein solches vetitum hinsichtlich aller gemischten Ehen. Supp Cas. II. 341.

3) Das Verbot des Bischofs bildet kein imped. dirimens. Impedimenta matrimonii zu statuiren, gehört unter die causas majores, welche nur den Päpsten und allgemeinen Concilien reservirt sind. So erfordert es auch die Erhaltung der Einförmigkeit in so wichtigen Disciplinargegenständen. Supp Cas. II. 305.

Oeffentlichkeit.

Πάντα δὲ εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω.
1 Cor. 14, 40.

§. 354. Begriff.

1) Oeffentlich, matrimonium publicum, nennt man die Ehe, welche mit allen den Gesetzen gemäßen Feierlichkeiten vollzogen worden, mithin alle bürgerlichen Wirkungen hat. Wiese K.R. II. 668. Jede Ehe soll eine öffentliche sein. Eichhorn K.R. II. 313. c. 2. cs. 30. qu. 5. Nullus fidelis, cujuscunque conditionis sit, occulte nuptias facit, sed benedictione accepta a sacerdote, publice nubat in Domino. — Diese Forderung beruht einfach auf dem Grundsatze, daß der Consens das wesentliche Moment der Eheschließung bildet, mithin überall eine Ehe vorhanden ist, wo der Beweis desselben geführt werden kann. Richter K.R. §. 263.

2) In manchen Fällen schreibt das Gesetz die Zuziehung von Zeugen vor, Instruments- oder Solennitätszeugen. Die nothwendigen Eigenschaften solcher Solennitätszeugen bestimmen sich nach der besonderen Festsetzung des Gesetzes für das betreffende Geschäft, L.R. III. 10. §. 1. f. III. 8. §. 3. III. 9. §. 1.; allgemein aber sind zu einem solchen Zeugnisse unfähig Alle, welchen die zur Wahrnehmung des Vorgangs nöthigen geistigen oder körperlichen Eigenschaften abgehen, ferner die zu Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zu bleibendem Verlust der bürgerlichen Ehren- oder Dienstrechte Verurtheilten. Ges. üb. d. privatr. Folgen d. Verbr. 5. Sept. 1839. Art. 5. Rbl. 555. Wächter P.R. II. 770.

In Ansehung der Zeugen, die nebst dem Pfarrer zugegen sein müssen, wird nach canonischem Rechte Folgendes erfordert: 1) Es müssen 2. oder 3. Zeugen sein; 2) dieselben können männlichen oder weiblichen Geschlechts, Verwandte der Brautleute oder Fremde, geistlichen oder weltlichen Standes sein; eine besondere Qualität wird nicht erfordert; 3) sie müssen physisch und moralisch zugegen, d. h. persönlich gegenwärtig sein, und wissen und verstehen, was vorgeht; Wahnsinnige und Betrunkene können daher nicht Zeugen sein; 4) sie müssen zu gleicher Zeit, simultane, dürfen nicht nach und nach, successive, zugegen sein; entfernt sich ein Zeuge, etwa wenn es ihm unwohl würde, so müßte, wenn der wesentliche actus copulationis noch nicht vollendet ist, die Trauung so lange sistirt werden, bis der abgegangene Zeuge wieder zurückkehrt, oder durch einen andern ersetzt ist. Supp Cas. II. 310. Stapf P.U. 168. — Es können auch von den Parthien Nebenpersonen zu dem Geschäfte zugezogen und verwendet werden, die für die Gültigkeit und den Bestand des Geschäfts indifferent sind. Hieher gehören namentlich Personen, welche von den Parthien bloß des Beweises des Geschäfts wegen zugezogen werden. Wächter P.R. II. 685.

3) Der öffentlichen Ehe steht gegenüber die geheime Ehe, Winkelehe, matr. clandestinum, welche nicht im Angesicht der Kirche, nicht vor Zeugen, sondern im Geheimen, ohne gesetzliche Feierlichkeit geschlossen wird. Stapf P.U. 142. Sarwey Mon. V. 263. Uihlein über den Begriff einer geheimen Ehe. Weiß Arch. V. 13. Monnerus de clandestinis conjugiis libellus. 1594. — Tr. de clandestinis conjugiis. 1604. 1) Jede von dem Staat vorgeschriebene Form bei der Eingehung der Ehe wird von der Kirche als gültig angesehen werden müssen. Richter K.R. §. 265. — In Frankreich wurde zur Revolutionszeit von dem Nationalconvent beschlossen, daß die Ehen geschlossen werden sollen vor der Municipalität, oder vor einem von dieser aufgestellten Beamten, im Beisein von 4. Zeugen. Pius VI. erklärte unterm 1. April 1794., daß eine solche Ehe nur als actus mere civilis anzusehen sei. Ohne einen Schein des Maire durfte die kirchliche Trauung bei schwerer Strafe nicht vollzogen werden. Stapf P.U. 166. — 2) Heinrich II. von Frankreich suchte 1557. durch ein Edikt den Nachtheilen der geheimen Ehen zu begegnen. Wessenberg K.V. IV. 187. — 3) Zwingli verheimlichte 1522. seine Ehe. Schwachen konnte ein Aergerniß gegeben werden; er fürchtete, sein Einfluß in der Kirche würde sinken, wenn seine Ehe bekannt würde. Er opferte einen

Theil seines Glücks diesen vielleicht achtbaren Besorgnissen, die er hätte aufgeben sollen. Es war eine Schwäche bei diesem sonst so entschlossenen Manne. Merle d'Aubigné Ref. II. 331. — 4) Ein merkwürdiger Fall von heimlicher Ehe kam unter Papst Urban VIII. 1623—1644. vor. Der alte Herzog Vincenzo von Mantua anerkannte die Rechte seines jungen Vetters, Gonzaga Nevers, Herzogs von Rethel. Es war noch ein Fräulein aus der einheimischen Linie vorhanden — Urenkelin Philipps II. von Spanien, von seiner jüngeren Tochter, die sich nach Savoyen verheirathet — und es schien viel darauf anzukommen, daß der junge Herzog sich mit ihr vermähle. Zufällige Umstände verzögerten die Sache, und Vincenzo war schon todt, als man das Fräulein einst in der Nacht aus dem Kloster holte, in den Palast brachte, und hier ohne viel Zögern die Vermählung schloß und vollzog. In Madrid und Wien wurde man entrüstet, eine so nahe Verwandte ohne Zustimmung, ja ohne Wissen der Familienhäupter mit einer Art von Gewaltsamkeit verheirathen zu sehen. Urban VIII. ertheilte Disp., ohne die nächsten Verwandten, den Kaiser oder den König auch nur gefragt zu haben. Ranke röm. Päpst. II. 531. 548.

§. 355. Folgen.

Die in einer unförmlichen Verbindung erzeugten Kinder werden für illegitim gehalten, so daß eine dießfalls angegebene Ignoranz für eine affektirte und für eine bloße Verstellung angesehen wird. Sarwey Mon. V. 263.

§. 356. Vorschriften der katholischen Kirche.

1) Trid. XXIV. de ref. matr. c. I. Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos s. s. anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata, vel irrita facere posse: nihilominus sancta Dei ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est, atque prohibuit; verum, quum s. s. animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent; praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum, priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt. — — Qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos s. s. ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit, et annullat. Bolter E.G. 121. c. V. Si quidem solennitates re-

quisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur poenis; non enim dignus est, qui ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit. Si vero solennitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit, tunc facilius cum eo et gratis dispensari poterit.

Der Pfarrer, dessen Gegenwart zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, kann kein anderer sein, als derjenige, welcher über das Brautpaar oder wenigstens über einen Theil jurisdictionem parochialem hat; dieser aber ist parochus domicilii, nicht der Pfarrer des Geburtsorts, parochus originis. Supp Cas. II. 296. 297.

2) Declar. Qui clandestine contraxerunt, possunt, si pariter dissentiant, invicem se disjungere, licet consummaverint et aliquamdiu cohabitaverint; sed graviter arbitrio ordinarii sunt puniendi: sed non inhabiles ad contrahendum cum aliis, nec possunt cogi ad invicem contrahendum, servata forma concilii, nisi sponsalia per verba de futuro cum juramento contraxissent, tunc servandum jus commune.

3) Cat. rom. 1566. II. c. VIII. qu. XXIX. Clandestina matrimonia rata non sunt. Matrimonia occulte, sine parochi auctoritate, contracta sunt nulla. In primis autem ne adolescentes et puellae, cui aetati inest maxima imbecillitas consilii, falso nuptiarum nomine decepti, turpium amorum foedera incaute ineant: saepissime docebunt, ea neque vera, neque rata matrimonia habenda esse, quae praesente parocho, vel alio sacerdote, de ipsius parochi vel ordinarii licentia, certoque testium numero, non contrahantur.

1) Das Trid. hat diese Bestimmung getroffen, um die Winkelehen zu verdrängen, und den Ehen eine gewisse Solennität und Glaubwürdigkeit zu verschaffen Supp Cas. II. 299. Die formlosen Ehen sind dadurch beseitigt, daß in der Erklärung des Consenses vor Pfarrer und Zeugen eine specifische Form vorgeschrieben worden. Richter K.R. §. 263. — 2) In denjenigen Ländern, in welchen das Trid. nicht promulgirt, oder die decreta de reformatione — Disciplinarverordnungen — nicht angenommen worden sind, besteht das impedimentum clandestinitatis nicht. Stapf P.II. 161. Hier müssen auch die formlosen Ehen als gültig betrachtet werden. Wenn aber Verlobte aus einem Orte, wo das Decret des Trid. publicirt ist, sich an einen andern begeben, in welchem die Bekanntmachung nicht erfolgte, um dort in fraudem legis sich zu verheirathen, so ist ihre Ehe ungültig. Richter K.R. §. 264. — 3) Wo das Trid. promulgirt ist, macht die Unterlassung der declaratio consensus coram parocho et testibus die formlos eingegangene Verbindung zu einem nichtigen matr. clandestinum. In clandestinitate wird nie dispensirt. Walter K.R. §. 300. Richter K.R. §. 264. — 4) Vor dem Trid. 1545—1563. war die Eingehung der Ehe an gar keine Förmlichkeit, weder kirchliche noch weltliche, gebunden, und es herrschte hierin die größeste Freiheit. Diese führte zu unzähligen Sünden, Ehebrüchen, Bigamien und Heirathen in verbotenen Graden. Sarwey Mon. IX. 150. — 5) Im sächsischen Zeitraum 951—1024. wurde in der Beichte nach den heimlichen Ehen gefragt, und nach Verhältniß der Schuld

wurde Fasten und Bußübung auferlegt. Pfister Teutsch. Gesch. II. 137. Auf dem conc. lateran. 1216. wurden gegen die geheimen Ehen sehr scharfe Verordnungen erlassen. Die Vorschriften c. 30. qu. 5. c. 3. 1. wurden nicht befolgt.

§. 357. Vorschriften der evangelischen Kirche.

1) Die evangelischen K.O. bestimmen, daß die Ehe öffentlich, vor versammelter Gemeinde geschlossen werden solle. Dieß beruht darauf, daß die Ehe, als Theil des christlichen Gemeinlebens, vor der Gemeinde anerkannt und beglaubigt werde. Richter K.R. §. 265. Schott E.R. §. 35. 71. 139.

2) Gegen die heimlichen Ehen I. E.O. 15³³/₃₆. Reyscher G.S. I. 67. II. E.O. 1. Januar 1553. G.S. I. 86. Die E.O. 1687. setzt durchweg die Oeffentlichkeit bei der Schließung der Ehe voraus.

3) J. Brenz † 1570. Hartmann und Jäger I. 110. Es ist nützlich und bürgerlicher Ehrbarkeit gemäß, daß eine Obrigkeit ihren Unterthanen, Gesellen und Töchtern verbieten ließe, alle heimliche Winkelehen, wo aber solches geschehe, sollen beide Parthien, ehe dann das Beschlafen geschehe, vor einem ehrbaren Rathe erscheinen und eines Bescheids wärtig sein.

§. 358. Israeliten.

Dadurch, daß nach jüdischen Gesetzen bei der Trauung wenigstens zwei Zeugen, und bei den Benediktionen zehn erwachsene Mannspersonen anwesend sein müssen, machen sie es unmöglich, daß eine heimliche Ehe (matrimonium clandestinum), d. h. eine solche, von welcher außer den Verbundenen Niemand Wissenschaft hat, geschlossen werde. Dagegen erscheint diese Gesetzgebung dadurch sehr mangelhaft, daß sie weder eine Proclamation, noch irgend eine Bestimmung kennt, wodurch solche Ehen verhindert werden, durch welche die Rechte Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden. Ja nicht einmal solche Ehen sucht sie von vornen herein zu verhindern, die sie selber für unstatthaft erklärt, als z. B. unter den nächsten Verwandten. Denn da sie Niemand mit der Vornahme oder Leitung beauftragt, der seine Mitwirkung versagen könnte, wo die Ehe ungesetzlich oder sündlich ist, so bleibt Alles dieses der Gewissenhaftigkeit oder Gewissenlosigkeit derer überlassen, welche eine Ehe eingehen wollen. Diesen Mängeln hat in vielen Staaten, und besonders in Württemberg, die bürgerliche Gesetzgebung abgeholfen, indem sie die Israeliten des Landes den allgemeinen Ehegesetzen des Königreichs unterwirft. Ges. 25. April 1828. Art. 37. Rbl. 312. Sarwey Mon. VI. 41. 49. 50.

§. 359. Gewissensehe, matr. conscientiae, mariage de conscience.

Gatzert prol. acad. de princ. comitumve liberis ex matr. conscientiae illegitimis. 1773. Scheid diss. de matr. conscientiae et ad thalak. 1706. Hertius diss. de matr. instaurato et conscientiae. 1702. opusc. II. 3. 229. Willenberg diss. de matr. consc. 1719. 1741. select. jur. matr. 302. Bauer comm. de matr. conscient. 1760. Schloer resp. Wiese diss. vindiciae legitimorum natalium, liberorum e matr. principum comitumve august. confess. addictorum, solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solemnitate ecclesiastica contractis, natorum. 1782. Schott E.R. §. 173. Mazzei de matr. conscient. liber singul. 1771. Moser teutsch. St.R. XVIII. 494., XIX. 457. Wiese K.R. II. 669. Grimmeisen de liber. ob deficient. in parentibus benedict. sacerd. non legitimis. 1731.

1) Diese ist eine Verbindung, welche zwischen zwei Personen christlicher Religion durch einen bloßen Vertrag und gegenseitige Einwilligung, ohne priesterliche Einsegnung geschlossen wurde. Hezel E.R. 5. Matrimonium conscientiae sine benedictione sacerdotali, occulte in vim veri conjugii contrahitur, ut conjuges indissolubili vinculo sibi invicem cohabitent, sed de mutua fortuna non aequaliter participent, neque liberis ex se natis jura aliorum liberorum permittant. Hochst. comp. XI. §. 4. Hartitzsch E.R. §. 20.

2) Die Gewissensehen sind ohne alle Förmlichkeit gültig, sobald es nur gewiß ist, daß die Verbindung als wirkliche Ehe intendirt wurde. Walter K.R. §. 300. 1) Die Rechtfertigung dieser Ansicht bei Dick die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath. Halle 1838. Der entgegengesetzten Meinung ist Wilda, Zeitsch. f. teutsch. R. IV. Heffter die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen. Berlin 1836. — 2) Auf 1 Mos. 31, 50. kann man die Gewissensehe gründen, bei welcher die Verbindung bloß auf gegenseitige Einwilligung stattfindet. — 3) J. G. Haman 1730—1788. lebte in einer solchen. Hagenbach K.G. 18. und 19. Jahrh. II. 179. — 4) Gewissensehen schloßen noch zur Zeit der Reformation die Priester, welche sich der Ausschweifung nicht hingeben wollten; so auch der Dechant von Bremgarten, Bullinger, mit der Tochter eines Rathsherrn, Anna, die ihm fünf Söhne gebar. Merle d'Aubigné Ref. II. 283.

§. 360. Vermuthete Ehe, matrimonium praesumtum.

Fehlt es nämlich den Eheleuten an direkten Beweisen einer unter ihnen bestehenden, in gehöriger Ordnung geschlossenen Ehe, etwa an öffentlichen Urkunden, an glaubwürdigen Auszügen aus den Kirchenbüchern, an pfarramtlichen Trauscheinen ꝛc.; sind aber dagegen andere äußere Anzeigen einer rechtmäßigen Ehe vorhanden, z. B. ein längeres ruhiges Zusammenleben der Eheleute, wechselseitiges eheliches Betragen gegen einander, eine geordnete Erziehung der Kinder, wissen sofort weder die Nachbarsleute, noch die andern Ortseinwohner etwas vom Gegentheil, ist man vielmehr der allge-

meinen Ueberzeugung, daß die befragten Personen in einer wahren, unbescholtenen Ehe leben, so ist dieß eine vermuthete Ehe.

1) Bei den sogenannten Freilenten (Vagabunden), etwa auch bei verabschiedeten Militärs, welche sich während des Kriegs auf dem Marsch geehelicht, einen Trauschein entweder gar nicht gelöst, oder denselben verloren haben, ihre Wohnsitze häufig zu ändern, sich bald da, bald dort aufzuhalten pflegen, können dergleichen Fälle von präsumtiver Ehe vorkommen. Sarwey Mon. V. 263. — 2) Das ältere römische Recht war hierin besonders liberal: in liberae mulieris consuetudine non concubinatus, sed nuptiae intelligendae sunt. l. 24. D. de ritu nupt. (23. 2.) — 3) Im neueren römischen Recht ist dieser Liberalismus beschränkt und dahin abgeändert worden, daß der Beweis einer bestehenden Ehe anders nicht, als durch instrumenta nuptialia oder andere Documente hergestellt werden könne. Nov. 74. cap. 5. Nov. 78. cap. 3. — 4) Das canonische Recht fordert, bei Ermanglung direkter Beweise, neben den vorerwähnten äußeren Anzeigen einer bestehenden Ehe, einen Zeitraum von 10. Jahren, während dessen die befragten Eheleute als solche in Ordnung zusammen gelebt haben müssen. Unter dieser Voraussetzung soll erst eine Rechtsvermuthung für das Dasein einer rechtmäßigen Ehe als begründet bestehen. Die Folge hievon wäre somit diese, daß, wer eine solche Ehe dann doch als zu Recht nicht bestehend anfechten wollte, die Last dieses negativen Beweises zu übernehmen hätte. Jus canon. cap. 9. X. de praesumt. (2. 23.) Sarwey Mon. V. 264.

Verbrechen, crimen.

§. 361. Begriff. §. 362. Dispensation.

Uihlein üb. d. Verbrech. d. Ehebr. in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe. Weiß Arch. V. 249. München über Verbrechen als Ehehindern. Zeitschr. f. Phil. und kath. Theol. 1842. 91. 307. Augustinus lib. duo de adulterinis conjugiis. Richter K.R. §. 260. Deyling inst. prud. past. III. c. 7. §. 9. Schott E.R. §. 99. Glück Erl. d. Pand. XXIV. §. 1216. Supp Caj. II. 357. Niedersächs. K.O. 1585. Richter K.O. II. 516.

§. 361. Begriff.

1) Unter dem Ausdruck „crimen" verstand man ehedem verschiedene Vergehungen, welche ein hinderndes Ehehinderniß herbeiführten. Man brachte sie in folgende Verse:

Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
Susceptus propriae sobolis, mors presbyterialis,
Vel si poeniteat solemniter, aut monialem
Accipiat: prohibent haec conjugium sociandum. 1) Incestus — wer eine Blutschande begangen; — dieses Vergehen wird jetzt nach dem bürgerlichen Gesetz gestraft, bildet aber kein Ehehinderniß; — 2) Raptus sponsatae — wer die Eheverlobte eines Andern mit Gewalt entführt; — 3) Mors mulieris — wer seine Frau um's Leben gebracht; — 4) Susceptus propriae sobolis — wer sein eigenes Kind ohne Noth aus der Taufe gehoben; — 5) Mors presbyterialis — wer einen Priester getödtet; — 6) Si poeniteat solemniter — wer eine öffentliche Buße auszuhalten hatte, c. 5. 12. sq. c. 33. qu. 2. de poen. et rem. — 7) Simonialem

accipiat wer — eine Klosterfrau geehelicht hatte: — zog sich dadurch ein impedimentum impediens zu, so daß er ohne Disp. sich nicht verehelichen durfte. Stapf P.U. 84. — Jetzt kommt hier nur noch Ehebruch und Gattenmord zur Sprache.

2) Stapf P.U. 260. Ehebruch, verbunden mit einem Todtschlage, den der eine ehebrecherische Theil, ohne Mitwissen, Zustimmung oder Beihülfe des andern, an dem unschuldigen Ehegatten verübt hat, auf daß er sich mit der ehebrecherischen Person verehelichen könne, ist ein impedimentum criminis. Wenn daher ein Ehemann mit seiner Magd ein adulterium begeht, und, um diese ehelichen zu können, seine Ehefrau um's Leben bringt, ohne dem andern ehebrecherischen Theile auch nur etwas hievon zu sagen, so ist impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio ab una parte commisso vorhanden. Cap. 3. X. de eo, qui duxit in matr. (4. 7.)

3) Stapf P.U. 258. Ehebruch mit wirklicher Verehelichung (adulterium cum sponsalibus de praesenti) ist trennendes Ehehinderniß in der Art, daß Jemand, der bei Lebzeiten seiner rechtmäßigen Frau eine andere, ledige Person heirathet und mit ihr den Beischlaf pflegt, diese auch nach dem Tode seines rechtmäßigen Weibes nicht zur Ehe nehmen kann. Nur mußten beide ehebrecherischen Theile um das Bestehen der rechtmäßigen Ehe wissen. C. I. 5. 7. 8. X. de eo, qui duxit in matrim. (4.7.). „Heirath des Ehebrechers mit der Ehebrecherin.“ S. 307.

Die Legitimation der adulterini tritt da ein, wo der Ehebruch nicht mehr unter die Kategorie des Ehehindernisses fällt, und es wird überhaupt in allen Fällen, wo durch Disp. ein der Eheschließung entgegenstehendes Hinderniß hinweggeräumt wird, auch den früher erzeugten Kindern die Wohlthat der Legitimation zu Theil. Richter K.R. §. 266.

4) Gattenmord, conjugicidium. 1) Wenn ein Ehegatte den andern ermordet hatte, so fiel dieser nach dem älteren Rechte in eine lebenslängliche sehr strenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen. Nach dem neueren Rechte ist dagegen bloß die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er sich zur Ermordung des Ersteren verabredet hatte, und zwar wird die Ermordung des einen Ehegatten, die in Folge einer Verabredung mit dem andern Ehegatten geschehen ist, aber ohne Rücksicht auf einen etwa erfolgten Ehebruch, als trennendes Hinderniß betrachtet. Walter K.R. 308. Richter K.R. 260. — 2) Oestr. Ehepat. 16. Januar 1783. §. 19. Bolter E.G. 102. Eine gültige Ehe einzugehen sollen jene nicht fähig sein, die den ihrer Heirath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst oder von einem Andern durch ihre Veranlassung vollbracht, oder entweder mit beiderseitiger Einwilligung oder auch nur von einem Theil, ohne Wissen und Willen des andern Theils, verübt worden sein.

§. 362. Dispensation.

1) Jz.M.Erl. 29. März 1831. Sarwey Mon. IV. 71. Es liegt in der Befugniß des E.Sen., die Disp. zur Wiederverehelichung dem wegen Lebensnachstellungen als schuldigen Theil geschiedenen Ehegatten bei dem Zusammentreffen besonderer Umstände zu verweigern. IX. 406.

2) Ist das Verbrechen geheim und wird es etwa dem Seelsorger im Beichtstuhle eröffnet, so wendet man sich an den Bischof mit einem Bittgesuche, jedoch mit fingirtem Namen. Bolter E.G. 103.

3) Ist das Verbrechen kein geheimes, so muß Disp. eingeholt werden beim bisch. Ord. und beim Staatsoberhaupt. Bolter E.G. 103.

4) Das bisch. Ord. dispensirt vermöge der Quinquennalen über das Hinderniß des Verbrechens, wenn es aus dem Ehebruch und dem Eheversprechen entstanden. Longner Rechtsverh. 182. Tit. X. de eo, qui duxit in matr. quam polluit per adult. 4. 7. — l. 26. D. de rit. nupt. 23. 2. — l. 13. D. de his quae ut indign. 34. 9. — l. 27. cod. ad leg. jul. de adult. q. 9. — nov. 134. c. 12. — c. 1. cs. 31. qu. 1. — c. 1. X. de convers. inf. 3. 33. — c. 1. 3. 6. X. de eo, qui dux. in matr. 4. 7. Quod, nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus, vel ea vivente, sibi fidem dederit de matr. contrahendo, legitimum judices matrimonium supra dictum, excommunicato munus absolutionis, si petierit, juxta formam ecclesiae impensurus. Boehmer j. eccl. prot. IV. tit. 7. §. 1—6. Carpzov jurispr. eccl. II. def. 16.

5) Der Papst dispensirt über das Hinderniß des Verbrechens, wenn ein Ehegattenmord begangen oder machinirt worden ist. Longner Rechtsverh. 183.

6) Formular in einem geheimen Ehehinderniß, in imped. criminis ante contractum matrimonium. Reverendissime episc. ordin.! Titius et Caja vivente adhuc prima Titii conjuge carnaliter sese cognoverunt, sibique fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahando, si uxor Titii praemoreretur: qua modo mortua, neutro tamen oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut rev. episc. ord. gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget, ea qua par est reverentia. Rever. ordin. episc. submississimus parochus. Stapf P.U. 410.

Bürgerliche Verwandtschaft, cognatio civilis, legalis, legitima.

Reyscher Pr.R. III. §. 544. Wiese K.R. II. 647. Lang Arch. f. d. civil. Prax. XXI. 296. 455. Walter K.R. §. 311. Richter K.R. §. 259. Stapf P.U. 283. Lang üb. d. Ehehindern. d. sogen. bürg. u. gesetzl. Verwandtsch. Arch. f. d. civ. Pr. XXI. 288. (von 301. an sind die Seitenzahlen verdruckt.) Schlegel verb. Grad. 40. 160. 223. 284.

§. 363. Begriff.

1) Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht aus der Annahme an Kindesstatt. Diese ist 1) entweder Adoption, wenn der an Kindesstatt Anzunehmende — das Wahlkind — noch in väterlicher Gewalt steht; a) vollkommen, wenn der Adoptirende, Wahlvater, ein Ascendent des Wahlkindes; b) unvollkommen, wenn der Wahlvater ein Fremder oder eine Weibsperson ist; 2) oder Arrogation, wenn das Wahlkind ein homo sui juris ist. Zeitter freiw. Gerichtsb. I. §. 232. Ges. 14. Juni 1843. Art. 48. Rbl. 397. Bolter E.G. 104.

2) Adoption ist die rechtlich fingirte, durch eine juristische Handlung begründete bürgerliche Verwandtschaft. Hufnagel Comm. II. 250.
1) Adoptare — Einen zum Sohn oder Enkel annehmen; adoptio — Annahme an Kindesstatt. Diese geschah durch den Prätor, imperio magistratus, und betraf den filium familias; 2) adrogare — Einen mit Autorität des Staats, in comitiis ehemals, an Sohnes Statt annehmen; adrogatio — die feierliche Annahme an Kindesstatt, per populum; sie betraf einen homo sui juris. — 3) Wo adoptio ohne weitere Bezeichnung vorkommt, bezeichnet der Ausdruck beide Arten. Arch. f. civ. Pr. XXI. 295.

§. 364. Römisches Recht.

1) Begründung. Das Princip, aus welchem das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft in Folge der Adoption abzuleiten ist, liegt 1) theils in dem Agnatenverhältniß, welches durch die Adoption zwischen dem Adoptirten und der Familie des Adoptivvaters begründet wird; 2) theils in einer Analogie der Ehehindernisse aus leiblicher Verwandtschaft. Inter eas enim personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, nuptiae contrahi non possunt, nec inter eos connubium est, velut inter patrem et filiam, vel matrem et filium, vel avum et neptem: et si tales personae inter si coierint, nefarias atque incestas nuptias contraxisse dicuntur. Et haec adeo ita sunt, ut quamvis per adoptionem parentum libe-

rorumve loco sibi esse coeperint, non possint inter se matrimonio conjungi. Caj. I. 59. §. 1. inst. de nupt. (1. 10.). Die gesetzliche Verwandtschaft beruht nicht bloß auf dem Bande der väterlichen Gewalt, und der durch dieses bedingten Agnation, sondern kann auch ohne dieselbe gedacht werden. Alle Personen, welche durch Adoption in Aeltern- und Kinderverhältniß zu einander kommen, können eine Ehe unter sich nicht eingehen. Arch. f. d. civil. Prax. XXI. 296. 299.

2) Verbotene Grade. I. In gerader Linie 1) zwischen dem Adoptivvater und dem an Tochter oder Enkelin Statt angenommenen Kinde; — 2) zwischen dem Adoptivsohne und der Mutter des Adoptivvaters; in diesem Falle würde die Mutter die Schwiegertochter ihres Sohnes, also der Sohn der Schwiegervater seiner Mutter; der Adoptivsohn würde Stiefvater seines Adoptivvaters, und dieser Stiefsohn seines Adoptivsohnes, Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 299.; — 3) zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters; — 4) zwischen dem Adoptivvater und der Frau des Adoptivsohnes. Nach dem allgemeinen Grundsatze aber: „adoptiva cognatio impedit nuptias inter parentes ac liberos omnimodo," wäre noch weiter die Ehe z. B. zwischen dem ex certo filio an Enkelin Statt angenommenen Frauenzimmer und jenem certus filius unzulässig. Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 299. II. In der Seitenlinie 1) zwischen Adoptivgeschwistern. Diese sind überall diejenigen, welche in Folge einer Adoption denselben Vater haben. „Sed si qua per adoptionem soror mihi esse coeperit ..., sane inter me et eam nuptiae non possunt consistere." Und: „per adoptionem quaesita fraternitas impedit nuptias." Demnach a) zwischen der Adoptivtochter und dem leiblichen Sohne des Adoptivvaters; b) zwischen dem Adoptivsohne und der leiblichen Tochter des Adoptivvaters; „sed filiae meae is, quem adoptavi, frater fit;" c) zwischen zwei Personen, welche von demselben Manne adoptirt sind; denn ein leibliches Kind und ein adoptirtes stehen sich um nichts näher, als ein adoptirtes und ein adoptirtes. Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 301.; — 2) zwischen den Personen, welche durch Adoption in das Verhältniß von Oheim und Nichte oder von Tante und Neffen kommen, insofern sie zu einander Agnaten sind. Demnach: a) zwischen dem Adoptivsohne und der Enkelin ex filio des Adoptivvaters, gleichviel ob die Enkelin es selbst durch Adoption ist oder nicht, und gleichviel ob im letzten Falle der filius intermedius zur Zeit der Adoption noch lebt oder nicht, nur muß er in potestate gestorben sein; b) zwischen dem Adoptivsohne und der Schwester des Adoptivvaters, gleichviel ob diese leibliche oder Adoptivschwester, ob sie im ersten Falle vollbürtige oder halbbürtige vom Vater her (consanguinea)

ist; c) zwischen der Adoptivtochter und dem Bruder des Adoptivvaters in ganz gleicher Weise; d) zwischen der leiblichen Tochter und dem an Enkels Statt Adoptirten; e) zwischen der Adoptirten und dem leiblichen Enkel und Urenkel des Adoptivvaters, vorausgesetzt, daß diese nur durch Männer vom Adoptivvater abstammen; f) zwischen dem einen Adoptivsohne und der Tochter des andern, sowie zwischen der Adoptivtochter und dem Sohne des Adoptivsohns. — 3) Zwischen dem Adoptivsohne und der Mutterschwester (matertera) des Adoptivvaters. Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 302. 303.

3) Erlaubte Grade. In Uebereinstimmung mit dem Princip der Agnation gestattet das römische Recht in der Seitenlinie folgende Fälle: 1) die Ehe mit der Tochter der Adoptivschwester; — 2) die Ehe des Adoptivsohns mit der soror uterina (von Einer Mutter geboren) seines Adoptivvaters; — 3) die Ehe mit der Adoptivschwester der Mutter. Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 303. 304.

4) Dauer. Das Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft dauert auch über die Emancipation hinaus 1) für den Adoptivvater im Verhältniß zu der an Tochter oder Enkelin Statt Adoptirten; — 2) für den Adoptivsohn im Verhältniß zur Frau des Adoptivvaters; — 3) für den Adoptivvater im Verhältniß zur Frau des Adoptivsohns. — In allen übrigen Fällen endigt mit der Emancipation die Verwandtschaft und das Ehehinderniß. Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 306. (296.)

§. 365. Das canonische Recht.

Da das Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft lediglich auf einem bürgerlichen Akt beruht, so enthält das canonische Recht keine eigenthümlichen Grundsätze hierüber, welche ja eben nur dem bürgerlichen, nicht dem kirchlichen Rechte angehören. — 1) Die als Palea in Grat. Decr. can. 6. cs. XXX. qu. 3. eingedrungene Digestenstelle l. 17. D. de rit. nupt. (23. 2.) sagt: „Ich kann, nachdem ich emancipirt bin, die in der Gewalt meines Vaters zurückgebliebene Adoptivtochter heirathen." Archiv. f. d. civil. Prax. XXI. 454. — 2) In can. 1. cs. XXX. qu. 3. antwortet Papst Nikolaus I. 866. auf die Consultation der Bulgaren: „Zwischen Jenen, welche durch Adoption Kinder sind, erlauben die ehrwürdigen römischen Gesetze die Ehe nicht. Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 455. — 3) Cap. unic. X. de cognat. legal. (4. 12.) Hier erklärt Papst Nikolaus I.: „Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt." Arch.

f. d. civ. Prax. XXI. 457. — 4) Papst Paschal II. beruft sich in einem Schreiben an den Bischof Rhegimus 1107. auf die weltlichen Gesetze. can. 5. cs. XXX. qu. 3.: „Post susceptum vero de fonte filium vel filiam spiritualem, qui ex compatre vel commatre nati fuerint, matrimonio conjungi non possunt, quia leges saeculi non emancipatos adoptivis prohibent conjungi.“ Arch. f. d. civil. Prax. XXI. 457.

§. 366. Die Reformation.

1) Sächsisches Gutachten. Ein solches findet sich bei Sarcerius*) und äußert sich über die Adoptivverwandtschaft also: „Nu stimmen die kaiserlichen Gesetze mit dem Gesetze Mosis, allein daß jene auch das Adoptiren ein Hinderniß der Heirath sein lassen. Also daß Niemand die zur Ehe haben solle, die ihm zu Kindern oder Kindeskindern adoptirt sind, wenn auch gleich die Adoption wieder ab ist. Oder auch die der Adoptirung halber sein oder seines Vaters Geschwisterte sind; doch wenn die Adoption aus ist, alsdann hindert solche adoptirte Geschwisterschaft nicht mehr. — Möchten derhalben verboten werden alle Grade, die das Gesetz Mosis und der christlichen Kaiser verbieten. Diese sind in der Sippschaft alle, die in der auf- und absteigenden Linie sind, bei der Geburt und der Adoption und der ordentlichen und unordentlichen Geburt. L. nupt. consist. l. et nihil. Und in den Nebenlinien Geschwisterte, als gleich allein von einem Theil Geschwisterte sind, Vaters oder Mutters, oder auch Großvaters und Großmutters Schwestern, Bruders- und Schwesterstöchtern, und Bruders- oder Schwestersohns oder Tochter Töchtern, oder Töchterer Töchter, und diese Grad alle sollen auch in der Adoption gelten. L. per adoptionem §. de ritu nupt. L. sororis. In der Magschaft verbieten die kaiserlichen Gesetze Sohnsfrauen, Stieftöchter. Item der Stiefsöhne oder Töchter Töchter, Stiefsohns Frauen und seiner Frauen Stiefmutter, Schwieger, Stiefmutter, Großschwieger und Großstiefmutter, und das alles, beide der Geburt und der Adoption halber. Arch. f. d. civil. Prax. XXI. 461. Schlegel verbot. Gr. 285.

2) In dem Büchlein vom ehelichen Leben 1522., woselbst Luther die Ursachen der Ehehindernisse durchgeht, sagt er: „Die vierte Ursach ist die weltliche Freundschaft, nämlich wenn ein fremd Kind zum Sohn oder Tochter wird aufgenommen; das kann sich darnach nicht verheirathen mit desselbigen Manns oder Weibs Kindern, oder seine weltlichen Geschwister nennen. Das ist auch ein Menschentand und nichts werth. Darum halt es, ob dichs gelüstet, es ist weder deine Mutter, noch deine Schwester vor Gott, da du

*) Vom heiligen Ehestande und von Ehesachen. Eisleben 1556. XCVI. Etlicher gelehrten Leute Bedenken aus göttlichen und kaiserlichen Rechten ꝛc.

fremdes Blut bist; doch es dienet auch in die Küchen und gibt Geld, darum es auch verboten ist.« In einer späteren Schrift »von Ehesachen« hat Luther diese Ansicht sehr bedeutend modificirt, indem er dort die Verbindlichkeit der kaiserlichen Rechte anerkennt. Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 459.

3) J. Brenz, † 1570., beruft sich auf die kaiserlichen Rechte, in welchen der Adoption halber, das ist so Einer an eines Kindes Statt würde angenommen, die Ehe verboten sei. Denn diese kaiserlichen Rechte haben nicht bloß ein Aufsehen auf das natürliche Gesetz, sondern auch auf die Ehrbarkeit und Gelegenheit der Unterthanen. In der Schrift: Wie in Ehesachen und in den Fällen, so sich derselben zutragen, nach göttlichen billigen Rechten christlich zu handeln sei. Straßburg 1530. Hartmann und Jäger, Joh. Brenz II. 244. 245. Sarcerius vom heiligen Ehestande und von Ehesachen. Eisleben 1556. LV. XCVI. Arch. XXI. 460.

§. 367. Württembergisches Recht.

1) E.O. 1. Januar 1553. Reyscher G.S. I. 89. Keinem soll auch zugelassen werden, sein angenommen adoptirt Kind, jme selbst (oder sein Son oder Tochter), anderst, denn die recht zulassen, bei vnser vngnad vnd straff, zuuereelichen.

Es fragt sich, ob die eingeschlossenen Worte sich bloß auf die Kinder der Pfleger und Vormünder, nicht aber auf diejenigen der Adoptivältern beziehen. Weishaar Pr.R. §. 118.

2) Auszg. a. d. II. E.O. 23. Septbr. 1660. Reyscher G.S. III. 20. Keines soll auch sein adoptirt und an Kindesstatt angenommen Kind ihme selbst oder ꝛc. verehelichen.

3) E.O. 1687. I. 4. §. 3. S. 20. Reyscher G.S. III. 94. Keines soll auch sein an Kindsstatt angenommen Kind, noch auch das in seiner Verpflegung oder Vormundschaft ist, ihme selbsten (oder sein des Pflegers oder Vormunders Sohn oder Tochter, es seie dann vorher ordentliche und von der Obrigkeit vor richtig erkandte Rechnung erstattet) bei befahrender Straff, verehelichen.

Nach dieser Fassung scheint sich das Verbot auf »Sohn und Tochter des Adoptivvaters« nicht zu erstrecken. Weishaar Pr.R. §. 118.

4) Nach Reyscher Pr.R. III. §. 544. besteht das Ehehinderniß bloß zwischen Adoptivältern und Adoptivkindern.

5) Vermöge Jz.M.Erl. hat das E.Ger. unterm 12. Febr. 1817. die Gewährung des Disp.Gesuchs des — —, von St., O.A. W., die vitiatam seines Stief- und Adoptivsohnes heirathen zu dürfen, ex spec. Resol. dem G.O.A. W. ausgeschrieben. Handschr. Mitth. 1) Ges.Entw. f. Württ. 1849. Art. 49. In gerader Linie ist die Ehe verboten zwischen dem Wahlvater oder der Wahlmutter und dem Wahlkinde und dessen ehelichen oder außerehelichen Nach-

kommen; ferner zwischen dem Ehegatten des Wahlkindes und dem Wahlvater oder der Wahlmutter und umgekehrt. Dieses Verbot besteht auch nach Auflösung jenes Verhältnisses fort. Art. 52. Von diesem Ehehindernisse mit Ausnahme des zwischen dem Wahlvater oder der Wahlmutter und dem Wahlkinde bestehenden, findet nach Auflösung dieses Verhältnisses landesherrliche Disp. statt. — 2) Dieses Ehehinderniß gilt für die ehemaligen Reichsorte. Bolter E.G. 105.

§. 368. Oesterreichisches Recht.

In den österreichischen Staaten wird dieß Ehehinderniß durch Ehepat. 16. Januar 1783. zwar nicht aufgehoben; aber aus dem Ges. 30. Januar 1784. über die geistliche Verwandtschaft schließt man per analogiam auch auf die Aufhebung der gesetzlichen Verwandtschaft, weil auch diese in dem Ehepat. nicht erwähnt und von der weltlichen Regierung eingeführt worden. Bolter E.G. 105. Durch das allg. bürg. Gesetzb. 1. Juni 1811. ist dieses Hinderniß wieder aufgenommen worden. Arch. f. d. civ. Pr. XXI. 466.

§. 369. Preußisches Recht.

Hinsichtlich des Ehehindernisses bestimmt das preußische L.R. II. 1. 1. §. 13.: „Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden." Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 464.

§. 370. Cod. Nap.

24. März 1804. §. 343—370. Die Ehe ist verboten zwischen dem Adoptirenden, dem Adoptirten und dessen Nachkommen, zwischen den adoptirten Kindern einer und derselben Person, zwischen den adoptirten und den nachgeborenen leiblichen Kindern, zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptirenden, und umgekehrt zwischen dem Adoptirenden und dem Ehegatten des Adoptirten. Arch. f. d. civ. Prax. XXI. 465.

§. 371. Umfang des Verbots.

Dieser wird in verschiedener Weise angegeben.

1) Hartitzsch E.R. §. 86. I. In der geraden Linie die Ehe 1) des Adoptivvaters mit der Adoptivtochter oder Enkelin; — 2) des Adoptivsohnes mit der Frau des Adoptivvaters; — 3) des Adoptivvaters mit der Frau des Adoptivsohnes; — II. in der Seitenlinie die Ehe zwischen den natürlichen Kindern des Adoptivvaters und den Adoptivkindern, so lange als die väterliche Gewalt besteht.

2) Bolter E.G. 105. Bei vollkommener Adoption kann eine gültige Ehe nicht eingegangen werden zwischen 1) dem Adoptirenden und der adoptirten und arrogirten Person und ihren Descendenten; — 2) der adoptirten Person und dem Adoptirenden und dessen Ascendenten; — 3) dem Adoptirenden

und der Ehefrau des Adoptirten und deren Descendenten; — 4) dem Adoptirten und der Ehefrau des Adoptirenden; — 5) den natürlichen, rechtmäßigen Kindern des Adoptirenden und der adoptirten Person; — 6) der adoptirten Person und den Seitenverwandten des Adoptirenden, z. B. dessen Bruder, Schwester bis zum IV. Grade.

3) In der Seitenlinie ist nur der respectus parentelae, z. B. mit der Schwester des Adoptivvaters, im II. Grade ungleicher Linie ein Hinderniß, welches jedoch nur so lange dauert, als keine Emancipation erfolgt ist, dadurch aber aufgehoben wird, weil diese ganze Lehre gänzlich auf's römische Recht zurückgeführt werden muß, worauf das canonische Recht selbst provocirt. Wiese K.R. II. 648.

4) Können Personen, unter welchen nur für die Dauer der Adoption die gesetzliche Verwandtschaft stattfindet, sich mit einander gültig verloben? — Diese Frage wird verneint; denn es würde dadurch eine bestimmte Verpflichtung eingegangen, sich mit einem Frauenzimmer zu verehelichen, mit welchem jetzt die Ehe untersagt ist. So wenig Jemand mit der Frau eines Andern ein durch den Tod desselben bedingtes Eheverlöbniß gültig eingehen kann, so wenig kann er es mit der Adoptivschwester unter der Bedingung, daß sie aufhöre, Schwester zu sein. Arch. f. d. civ. Prax XXI. 309. (299.).

§. 372. Ergebniß.

1) Die Adoption geschieht in der Regel aus Zuneigung und Liebe zu dem Adoptivkinde. Es kann daher in Folge dieser Zuneigung, und um die Existenz eines Adoptivkindes besser zu sichern, und ihm weitere Vortheile, z. B. Pensionen, zuzuwenden, ein Adoptivvater sich zur Ehe entschließen. Man hätte sich nur davon Gewißheit zu verschaffen, daß kein Zwang bei Eingehung einer solchen Ehe stattfinde. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 558.

2) In der ehegerichtlichen Praxis ist seit langer Zeit kein Fall vorgekommen. Den am 12. Febr. 1817. verhandelten Fall s. §. 367. Ziff. 5. S. 434.

Nachträge.

Zu S. 117. **Altersungleichheit.** §. 110. Behörde. Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 16. Die Gesuche um Disp von der A.U. bei Brautleuten einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft sind durch den Bezirksrichter des Wohn- oder des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut, oder des neuen Niederlassungsortes der Verlobten dem Civilsenat des ihm vorgesetzten Kreisgerichtes zur Entscheidung vorzulegen. Bei Verhandlung und Erledigung dieser Gesuche finden die bei Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

Zu S. 150. **Aelterliche Einwilligung.** §. 136. Ergänzung. Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 16. Dasselbe wie bei der A.U.

Zu S. 260. **Trauerzeit.** § 230. Behörden. Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 16. Dasselbe wie bei der A.U.

Handbuch

der

Württembergischen Ehe-Gesetze

nach

dem protestantischen und katholischen Recht.

Von

G. A. Süskind,

Pfarrer in Darmsheim.

und

G. Werner,

Pfarrer in Stammheim.

II.

Das Gesetz 1. Mai 1855. Rbl. 97.

über

einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

„Nam cum omnibus in rebus temeritas in assentiendo errorque turpis est, tum in eo loco maxime, in quo judicandum est, quantum rebus divinis religionique tribuamus." Cicero de divin. I. 4.

Darmsheim und Stammheim.

Im Selbstverlage der Verfasser.

1856.

☞ Man bittet, die Rückseite

und
tirt

Sta
Wohn-
lassungs
scheidung
Protestanten

Zu S. 15
30. Januar 1854.

Zu S. 260.
Art. 16. Dasselbe wie

Handbuch

der

Württembergischen Ehe-Gesetze

nach

dem protestantischen und katholischen Recht.

Von

G. A. Süskind,
Pfarrer in Darmsheim,

und

G. Werner,
Pfarrer in Stammheim.

II.

Das Gesetz 1. Mai 1855. Rbl. 97.

über

einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

„Nam cum omnibus in rebus temeritas in assentiendo errorque turpis est, tum in eo loco maxime, in quo judicandum est, quantum rebus divinis religionique tribuamus.“ Cicero de divin. I. 4.

Darmsheim und Stammheim.
Im Selbstverlage der Verfasser.
1856.

Druck von C. Greiner in Stuttgart.

Das

Gesetz vom 1. Mai 1855

über

einige Abänderungen des bestehenden Eherechts

in

Württemberg.

Von

G. A. Süskind,
Pfarrer in Darmsheim,

und

G. Werner,
Pfarrer in Stammheim.

Darmsheim und Stammheim.
Im Selbstverlage der Verfasser.
1856.

3/9/29

Vorwort.

Die ständische Verabschiedung des Gesetzes vom 1. Mai 1855 konnte nicht ohne Einfluß auf den anfänglichen Plan unseres „Handbuchs der württembergischen Ehegesetze" bleiben. Die Neuheit der Civilehe, deren Einführung einen Gegenstand dieses Gesetzes bildet, die eingreifende Aenderung, welche dasselbe hinsichtlich mehrerer bisher absolut verbotener Verwandtschaftsgrade mit sich brachte, die Behandlung der gemischten Ehen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes nunmehr stattfindet: dieß Alles bewog uns — in Uebereinstimmung mit Sachkundigen, die sich für unser literarisches Unternehmen interessiren, — das erwähnte Gesetz, mit Beiseitsetzung anderer Materien des Eherechts, in derselben Ueberarbeitung, wie wir in der I. Lieferung die Erfordernisse und Hindernisse der Ehe behandelt haben, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Es erschien uns und Andern dieß um so zeitgemäßer, als dieses Gesetz, obwohl nur ein Ausnahme- und Aushülfe-Gesetz, sehr wichtige Zeitfragen berührt und einen weiten Kreis für Betheiligte beschreibt. Einzelne Bestimmungen desselben beziehen sich auf die katholische, wie auf die evangelische Kirche, sodann auf die religiösen Körperschaften der katholischen Dissidenten, der Baptisten, der Neukirchlichen, der Separatisten. — Dieselbe Frage, welche vor einem Jahrzehnt so viele Gemüther in Hitze und so viele Federn in Bewegung gesetzt, ob kirchliche Einsegnung oder passive Assistenz? findet im vorliegenden Gesetze eine der damaligen Zeit gerade entgegen-

gesetzte Lösung. Es will die Gewissensfreiheit der Unterthanen wahren und jegliche Gewissensbedrückung der Geistlichen heben. — Nicht minder groß ist die Zahl der Funktionäre, welche mehr oder minder durch die Handhabung dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden; die Ortsvorsteher und Bezirksrichter, sämmtliche Geistliche beider Confessionen, die höheren Gerichte, — alle können jeden Augenblick in die Lage sich versetzt sehen, den einen oder andern Artikel in Anwendung bringen zu müssen. Alle diese Momente heißen eine sorgfältige Zusammenstellung des Hergehörigen willkommen. Diese zu geben, ist unsere Absicht. Die Zeitströmung birgt und bringt, vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet, manches Unvermeidliche, manches Wünschenswerthe, manches Gefährliche. Möge unsere Arbeit Etwas zur rechten Ausgleichung der einander widerstreitenden Richtungen beitragen!

Inhaltsübersicht.

III. Von Dispensationen.

14. Art.

IV. Von den Geburts- und Sterbeprotocollen.

15. Art.

16. Art.

17. Art.

V. Von den Sporteln.

18. Art.

§. 1. Quellen.

1) J.M. Not. 30. Januar 1854 sammt Entwurf und Motiven.

2) Ber. der K. u. Sch.Comm. der Kammer der Abg. Berichterst. Prälat v. Hauber.

3) Ber. der J.Comm. der Kammer der Abg. 10. Oktob. 1854. Berichterst. Wiest von Ehingen.

[4) Gutachten der K. und Sch.Comm. der Kammer der Abg. über die Frage von der Gestattung der Ehe zwischen Christen und Juden. Berichterst. Prälat v. Hauber.

5) Nachträgl. Ber.[a] der J.Comm. d. Kammer der Abg. 3. Decbr. 1854. Berichterst. Wiest von Ehingen.]

6) Verhandl. der Kammer der Abg. 4. Decbr. 1854. Sitz. 240. S. 191.

7) Ber. der J.Comm. der Kammer der Standesh. 17. Febr. 1855. Bericht-Erst. Präs. v. Harpprecht.

8) Verhandl. der Kammer der Standesh. 22. Febr. 1855. Sitz. 102. S. 1150. 23. Febr. 1855. Sitz. 103. S. 1162.

9) Ber. der J.Comm. der Kammer der Abg. über die abweichenden Beschl. der Kammer der Standesh. 19. März 1855.

10) K. Ges. über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts. 1. Mai 1855. Rbl. 97.

11) M.Verf. in Betreff der Vollziehung des Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts. 5. Nov. 1855. Rbl. 255.

§. 2. Standpunkt des Gesetzes.

Beiträge zur Gesch. der Ehegesetzg. in Württemb. Sarwey Mon. XVI. 86.

1) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird

I. das seitherige Verfahren bei gemischten Paaren geändert, Art. 1;

II. der Civilakt eingeführt, Art. 2,

1) wenn die kirchliche Trauung verweigert wird

a) aus Rücksichten auf die religiöse Erziehung der Kinder,

b) bei der Wiederverheirathung vorher Geschiedener;

2) wenn die Verlobten einer nicht vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören;

III. die landesherrliche Disp. für bisher indispensable Verwandtschaftsgrade ermöglicht, Art. 4.

Die Art. 5—20 enthalten besondere Vorschriften für den Civilakt.

2) Dieses ganze Gesetz erscheint unter dem Gesichtspunkt eines „Auswegs," eines „letzten und äußersten Auskunftsmittels," eines „äußersten Nothbehelfs," einer „Ausnahme," eines „Aushülfsgesetzes," das nur da eintreten will, wo die Eingehung einer Ehe eigentlich nicht möglich ist; das Gesetz soll nur da eintreten, wo eine „Nothwendigkeit" sich zeigt. Verh. d. Abg. — In dieser bloß subsidiären Anwendung der Civilehe spricht sich das conservative Princip aus. Denselben Standpunkt hält das hessische Gesetz 1846 fest. In ähnlicher Richtung hat sich der evang. Kirchentag zu Wittenberg 1849, und der Bezirksverein der Geistlichen in Künzelsau 1850 erklärt. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 69. 762. 1849. 611.

3) Es handelt sich überhaupt darum, das natürliche Recht auf Eingehung der Ehe und das positive staatliche Recht der Aeltern, über die religiöse Erziehung*) ihrer Kinder mit Freiheit zu bestimmen, der Art festzusetzen, daß diese Rechte allem etwaigen Conflikt mit kirchlichen Anmuthungen und Hindernissen, so weit dieß durch Gesetzgebung möglich ist, enthoben werden. Was die Kirchen in Betreff gemischter Ehen auf seelsorgerlichem Wege zu thun für nöthig halten, das kann allerdings nicht Gegenstand staatlicher Controle oder Gesetzgebung werden, aber hinsichtlich aller derjenigen Funktionen der kirchlichen Organe, welche nach bisher bestehendem Rechte zum Zustandekommen einer bürgerlich gültigen Ehe erfordert werden, müssen die Nupturienten für den Fall, daß jene eine Beeinträchtigung der genannten Rechte mit sich bringen, durch die Gesetzgebung in die Lage gebracht werden, sich ihrer entschlagen und an confessionell unbetheiligte Behörden sich wenden zu können. K. u. Sch.Comm.

4) Die Auskunftsmittel, welche die Staatsregierung zur Beseitigung der hinsichtlich der Trauung bei gemischten Ehen**) zu Tage gekommenen Mißstände ergriffen, sind erfolglos geblieben. Die vor 20 Jahren gegen kathol. Geistliche, die die Einsegnung verweigerten, getroffenen Disciplinarmaßregeln sind unterblieben, und es soll unter sorgfältiger Beachtung der bei keinem andern Rechtsinstitute so nahe, wie bei der Ehe, sich berührenden Gränzen zwischen dem Gebiete des Staates und dem der Kirche, die bestehende Disharmonie zwischen dem Staatsgesetze und den Satzungen der Kirche auf eine Weise gelöst werden, welche alle Interessen zu vereinigen und ferneren Con-

*) Handb. d. württ. E.G. I. §. 294 S. 357. — Die im Rel.Ed. 15. Oktober 1806. VI. Rbl. 1807. 61 enthaltene, die Vertragsfreiheit der Aeltern in gemischten Ehen beschränkende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der evang. Confession zugethan war, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden mußten, ist durch Geh.R.E. 14. März 1817. Rbl. 131 aufgehoben worden.

**) Handb. I. 334.

flikten vorzubeugen geeignet ist. Unter Anerkennung des Wesens der Ehe, als eines zugleich kirchlichen Instituts, soll jeder Conflikt mit den innerhalb ihres Gebietes von der Einwirkung der Staatsgewalt unabhängigen Landeskirchen und deren Vorschriften vermieden werden. J.Comm. d. St.H.

1) Uebrigens bestätigt die Erfahrung keineswegs die Erwartung, daß durch die Civilehe den confessionellen Uebergriffen und Streitigkeiten bei gemischten Ehen vorgebeugt werde. Die Pfalz hat mit ihrer paritätischen Bevölkerung, trotz der Civilehe, solcher Uebergriffe und Streitigkeiten genug gesehen und sieht sie immer noch, namentlich in Folge des Kölner Streites 1837. Früher waren sie seltener, weil die römische Kirche der laxeren Observanz Raum gab. In dieser Rücksicht involvirt die bloß kirchliche Abschließung der Ehe keine Gefahr, wenn es dem Brautpaar freisteht, sich von dem Geistlichen des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Teutsch. Viert. 1850. II. 250. — Nur in beschränkter Weise beugt die scharfe Trennung zwischen dem geistlichen und weltlichen Gebiets vermittelst der Civilehe den religiösen und kirchlichen Conflikten vor. Denn die Frage von den gemischten Ehen steht nicht für sich allein da, sondern ist vielmehr der Vorposten eines viel größeren und allgem. Kampfes. Raumer hist. Tasch. 1846. 273.

2) Veränderungen in der Ehegesetzgebung.

I) Die I. E.O. 1536. Reyscher E.K.G. II. Einl. §. 25. G.G. I. 66. Sattler Geschichte W. unter den Herz. III. Beil. Nr. 27. S. 138.

II) Die II. E.O. 1. Januar 1553. G.G. I. 85.

III) Die III. E.O. 30. April 1687. G.G. III. 83. — Deren fortwährende Gesetzeskraft Sarwey Mon. XVI. 48.

IV) Ges. 24. März 1798. G.G. III. 763, wodurch 11 früher verbotene Grade für dispensabel erklärt werden.

V) Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 483. Allg. Sport.Ges.

VI) Die Verhandlungen v. 1830—1835. Sarwey Mon. XVI. 59.

VII) Str.Ges. 1. März 1839. Art. 301 bis 303. betr. Blutschande. — Art. 304. Doppelehe. — Art. 305. 306. Ehebruch. Rbl. 182.

VIII) Pol.Str.Ges. 2. Okt. 1839. Art. 45. Rbl. 627. Unehel. Beischlaf zwischen Verwandten.

IX) Ges. 18. Mai 1842. Rbl. 300. Aufhebung von Sporteln bei Disp. im III Grade.

X) Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. Aufhebung von Sporteln bei Disp. im I Grad der Schwägerschaft und im II der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft gleicher und ungleicher Linie. Hartmann Ev. Kbl. 1852. 193. Sarwey Mon. XIX. 151.

XI) Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 97. betr. einige Abänderungen des bestehenden E.R.

XII) M.Verf. 5. Nov. 1855. Rbl. 255. Vollziehung dieses Gesetzes.

§. 3. Standpunkt und Aufgabe der Kirche.

S. E. $\frac{\text{16. August}}{\text{19. Oktober}}$ 1855. E.Abl. Nr. 14. Durch die Aufhebung des Rel.Ed. 15. Oktober 1806 VII. Rbl. 1807. 609. befindet sich die evang. Kirche in der Lage, wo ihr geboten ist, für sich und ihre Diener die dem evang. Bekenntniß gemäße Stellung zu den gemischten Ehen grundsätzlich zu

normiren. — Hienach haben von nun an Pfarrer und Beichtväter in Sachen der gemischten Ehen zu handeln, das Gewissen der evang. Kirchengenossen zu schärfen, und die Ehre der evang. Kirche selbst und ihrer Gottesdienste zu wahren.

1) Auf alle Fälle wird es nunmehr Sache der Kirche sein, auch ihrerseits hinter den bürgerlichen Vorgängen nicht zurückzubleiben; denn ihr liegt dabei das wichtigste Theil ob, und bei ihr allein ist gründliche Hülfe. Hienach muß von der Kirche ausgehen: 1) die Gewissenhaftigkeit bei der Schließung der Ehen, 2) die Gottesfurcht, welche die geschlossenen zusammenhält, 3) die Pflege der Gesinnung, welche das christliche Gesetz tragen macht, 4) die sittliche Würdigung in der Gemeinde, welche der sündlichen Scheidung den Stempel der Schmach aufdrückt, 5) eine selbstständige feste Ordnung über die Wiederverheirathung getrennter Gatten. Ev. Kirch.Zeit. 1855. Nr. 50.

2) Soll die Kirche Censuren eintreten lassen gegen Solche, die es bloß bei der bürgerlichen Ehe bewenden lassen? Teutsch. Viert. 1850. I. 253. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 25. — Anatheme, Excommunikationen und Anfechtungen im Beichtstuhl sind nicht am Platz; sie stören die vom Staat aufgestellte Ordnung, sind einer christlichen Kirche unwürdig und erreichen den beabsichtigten Erfolg nicht, indem dadurch nur die Gewissen verwirrt und die Gemüther erbittert werden. Vielmehr je strenger die Kirche in Ehesachen auf ihrem Rechte, d. h. auf ihrer im Evangelium ausgesprochenen Pflicht bestehen und so eine gewiß in ihren Folgen sehr heilsame Zucht üben wollte: desto nöthiger wird die Existenz der Civilehe, jedoch nur ihre ausnahmsweise Geltung. Nicht für die vom Staate anerkannten Kirchen, also in Teutschland für die römisch-kathol., die evang.-luther. und evang.-reformirte, und wo sie anerkannt ist, die evang.-unirte Kirche, sollte dieselbe gelten, sondern für diese erkenne der Staat die von ihren Beamten geschlossenen Ehen als rechtsgültig an. Aber für Alle, welche zu keiner dieser Kirchen gehören, a) für die Nichtchristen aa) Juden, Muhamedaner, Heiden; bb) Atheisten, Pantheisten rc.; b) für Secten, welche die Trauung durch einen öffentlichen Kirchenbeamten nicht gelten lassen, Neukirchliche, Baptisten, Separatisten, Swedenborgianer, griechische Katholiken, kath. Dissidenten rc.; c) für diejenigen, welche eine der vom Staate anerkannten (öffentlichen) Kirchen nicht trauen will, z. B. einen Juden mit einer Christin und umgekehrt, — lasse der Staat den bürgerlichen Trauungsakt zu. Eine solche Ehe gelte dann für das bürgerliche Leben. Die christliche Kirche kann sie freilich nicht als christliche Ehe ansehen, und die in ihr Lebenden nicht als Christen. Damit würde sich dann von selbst ein Akt der Zucht ergeben. Die Kirche hätte den Unterschied festzuhalten zwischen Auscultanten und Communikanten. Zur Communion wäre kein solcher zuzulassen, so lange er in einer bloßen Civilehe lebte, wohl aber dürfte er Auscultant sein bei Predigt, Katechisation, Taufe, Abendmahl u. s. w., und könnte, wenn er und sein Ehegenosse die Bedingungen erfüllte, in die volle Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Handschr. Mitth.

3) Ergebnisse für die Kirche.

a) Im kirchlichen Interesse liegt es, daß die Ehen wo möglich die religiöse Weihe erhalten, damit ihre Lebensgemeinschaft nicht nur sittlich fest, sondern auch eine brauchbare Grundlage für die Entwicklung des sittlich-religiösen Lebens werde. — b) Diese kirchlich-religiöse Weihe kann der Staat nicht fordern, sondern nur begünstigen und befördern. — c) An die Kirche ergeht die verstärkte Forderung,

das kirchlich religiöse Leben ihrer Glieder recht rege zu erhalten. Auch für das Institut der Ehe hängt davon Alles ab. — d) Mit größerem Nachdruck als bisher muß die Kirche auf die Wohlthätigkeit der kirchlichen Weihe in der christlichen Unterweisung hinweisen. Teutsch. Viert. 1850. I. 251.

4) Es ist Aufgabe der Kirche, Alles, was die kirchliche Einsegnung lästig machen kann, mit Fleiß zu entfernen. Als eine Belästigung der kirchlichen Einsegnung erscheinen die Stolgebühren an die Geistlichen. So lange die kirchliche Trauung durch die Staatsgesetze geboten war, konnten die Stolgebühren kein Hinderniß der Vollziehung dieses feierlichen Aktes werden; dagegen ist zu fürchten, daß Manche der Kostenpunkt nach Einführung der Civilehe abhalten würde, die Einsegnung nachzusuchen. Es kann jedoch nicht die Meinung sein, daß die Geistlichen ohne Entschädigungsverträge diese neue Opfer bringen sollen. Soll denn die „laesio enormis“ in „Permanenz“ erklärt werden? Teutsche Viert. 1850. I. 251.

5) Je mehr die Kirche im Volksleben wurzelt, desto mehr wird sich der Staat bewogen sehen, sich in's Benehmen mit ihr zu setzen; je weniger sie Boden hat, desto weniger wird er es für nöthig finden, desto weniger wird aber auch verloren sein, wenn auf ihre Stimme nicht gehört wird. Teutsche Viert. 1850. I. 241.

In Frankreich hat die kath. Kirche von der weltlichen Gesetzgebung nicht dieselben Concessionen, wie z. B. in Oesterreich erlangen können, weil der Staat sich ihr gegenüber als eine stärkere Macht fühlte. Teutsche Viert. 1850. I. 241. Handbuch I. §. 13. S. 16.

Oesterreich, obgleich den Grundsatz festhaltend, daß seine bürgerliche Gesetzgebung auch auf dem Gebiete der Ehesachen verbindlich sei, hat gleichwohl hierin eine wesentlich kirchliche Gesetzgebung, weil die kath. Kirche in seinen Staaten eine Macht ist. Teutsche Viert. 1850. I. 241. Handb. I. §. 13. S. 16.

Der preußische Staat hat, indem er die Gesetzgebung in Ehesachen sich allein vindicirte, das Beispiel einer sehr laxen Behandlung, besonders der Scheidungsfrage, gegeben; allein ob bei dem herrschenden Geiste in Preußen ein anderes Ergebniß herausgekommen wäre, wenn auch die Organe der Kirche formell mitgewirkt hätten, ist sehr zweifelhaft. Teutsche Viert. 1850. I. 241. Handb. I. §. 13. S. 16.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

„Zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen wird in der Regel die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft erfordert.

Ist das Glaubensbekenntniß des Bräutigams und dasjenige der Braut ein verschiedenes, so kann die Trauung durch den Geistlichen des einen oder anderen Theiles vorgenommen werden.

Die Vorschrift des Religionsediktes vom 15. Oktober 1806, §. VII. ist aufgehoben. Im Uebrigen bleibt es bezüglich der Frage, welcher Geistliche der betreffenden Kirche für die Vornahme der Trauung zuständig sei, bei dem bestehenden Recht."

§. 4. Die kirchliche Trauung.

Ueber Ehe, Trauung und Scheidung. Tholuck lit. Anz. 1836. Nr. 5.

1) Der in der teutschen evang. Kirchensprache übliche Ausdruck Trauung, Copulation (copulatio, copula sacerdotalis, benedictio sacerdotalis, hierologia), von trauen, antrauen, erinnert an das im Mittelalter gebräuchliche Wort affidatio, affidare = fidem dare, ursprünglich Bezeichnung der Verlobung. Copulatio ist so wenig ein altrömisches als altkirchliches Wort. Die kath. Kirche hat sich wegen ihrer sacramentalen Anschauung für benedictio (εὐλογία), priesterliche (eheliche) Einsegnung entschieden. In der griechischen Kirche ist die Benennung στεφάνωμα (coronatio) wegen des Aufsetzens des Brautkranzes gebräuchlich. Scheffer die Verfass.Fr. 56. — Auch auf der höchsten Stufe der Ehegesetzgebung der vorchristlichen Völker fand ein religiöser Akt, die confarreatio — Verbindung durch Opfer — oder coemtio, eine Art gegenseitigen Kaufes, statt, wovon bei den Römern das justum matrimonium abhängig war. Teutsche Viert. 1850. I. 233. Rotteck Staatslex. IV. 175.

2) Die Trauung als kirchliche Observanz kam nach dem Vorgang der Reformatoren in die neuere Legislation als die Voraussetzung, daß sie auf einem Religionsprincip beruhe, eine durch ein praktisch religiöses Bedürfniß hervorgerufene Handlung sei. Eichhorn K.R. II. 320. 322. Um so erfolgreicher konnte das bürgerliche E.R. der Prot. sie „ex commodo publico" als ein Kennzeichen der Legitimität der Ehe betrachten. Boehmer pr. j. can. §. 353. 349. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 26.

3) Der kirchliche Akt dient dazu, dem religiösen Gefühl durch die Handlung einen Ausdruck zu geben, und dadurch den Eindruck subjektiv zu verstärken; ein Ausfluß des religiösen Gefühls, das die in die Ehe tretenden Individuen beseelt. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 24. — Von Seiten der Kirche wurde deßhalb stets darauf gedrungen, daß die Ehe mit ihrer Zustimmung und unter kirchlichen Formen eingegangen werde. Verh. d. Abg.

4) Das Moment der religiösen Weihe beruht nicht darauf, daß durch dieselbe die Gültigkeit des ehelichen Bandes erst geschaffen oder hervorgebracht werde; sondern darauf, daß jene Weihe als ein Mittel aufgefaßt wird, durch hinzukommende religiöse Motive die Heilighaltung des bürgerlich verbindlichen Ehebandes zu befestigen. Ja der Staat kann sogar die religiöse Weihe fordern

und sie mit dem Charakter auch einer bürgerlichen Sanktion bekleiden; wie der Staat auch die religiöse Versicherung, den Eid, zur Bekräftigung einer Aussage in manchen Fällen als die Bedingung ihrer gerichtlichen Gültigkeit fordert, ohne damit auszusprechen, daß hiedurch erst die Aussage wahr werde. Teutsch. Viert. 1850. I. 242.

5) Neben der religiösen Weihe aber, die die Ehe bald erhielt, bestand fortwährend die bürgerliche Gültigkeit der Ehe; als rechtliches Erforderniß wurde von Seiten des Staats die kirchliche Gutheißung und Benediktion nicht im Geringsten gefordert, und dieß dauerte fort bis in die justinianische Zeit, da das Christenthum schon Staatsreligion war. Teutsch. Viert. 1850. I. 231.

6) Es wäre als Verkennung der Verdienste des Christenthums um die Reinigung und Erhebung des Begriffs der Ehe, und somit als Rückschritt zu bezeichnen, wenn man zum jüdischen oder heidnischen Standpunkt zurückkehren wollte, wornach die Ehe nicht als eine Angelegenheit der öffentlichen Sittlichkeit erkannt und behandelt wurde. Bei den Juden wurde die Ehe in der Form eines Privatvertrages von den Vätern vor Zeugen geschlossen; bei den Römern gab es Ehen, welche bloß nach dem jus gentium galten und zu welchen Nichts als der consensus erforderlich war. Von diesen wurde — neben dem matr. justum, welches den Charakter der Unauflöslichkeit hatte — in späterer Zeit vollauf Gebrauch gemacht. Teutsch. Viert. 1850. I. 238. Pauly Realenc. „matrim."

7) Die Gesetzgebung und Regierung haben im Bunde mit der Kirche die Aufgabe zu lösen, daß sie unser Volk lehren heilige, unantastbare Ordnungen des gemeinsamen Lebens erkennen, welche ihren Ursprung im stiftenden Willen Gottes haben und die Niemand verletzen kann, als durch Sünde. Solche Ordnungen sind vor Allem die Obrigkeit und die Ehe. Will der Staat die Heiligkeit der Ehe und Familie nicht kräftig schützen im Bewußtsein des Volkes, so darf er auch nicht erwarten, daß in diesem Bewußtsein die Heiligkeit der Obrigkeit sich auf die Länge behaupten werde. Frankf. Kirchentag 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 40.

8) Die Ehe und das Familienleben sind der Boden, auf welchem Kirche und Staat in ihrem Interesse zusammentreffen und sich berühren, wo sie der Natur der Sache nach berufen zu sein scheinen, einträchtig zusammen zu wirken, und mit den verschiedenen Mitteln, welche ihnen vereint zu Gebot stehen, die ewige natürliche Grundlage ihres beiderseitigen Bestehens der Idee gemäß, d. h. in wahrhaft entsprechender, heilsamer Weise zu gestalten. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint die teutsche Praxis der gemeinschaftlichen Behandlung, und namentlich der Mitwirkung der Kirche zur Schließung der Ehe vermittelst der Einsegnung, als wesentlich auch vom Staat gefordert, die einzige der Natur angemessene zu sein. Auch läßt sich für diese Praxis die historische Entwicklung anführen. Denn die Kirche fühlte bald das Bedürfniß einer religiösen Weihe, welche zu dem bürgerlichen Akte hinzutreten sollte. Neander K.G. I. 487. Ignat ep. II. ad Polycarp. §. 5. Tertull. ad ux. II. 9. de pudic. IV. — Schon nach conc. carthag. 398 wurde Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft auf die Eingehung einer bloß bürgerlich geschlossenen Ehe ohne kirchliche Zustimmung und Einsegnung gesetzt. Teutsch. Viert. 1850. I. 230.

9) Zum wahren Heil des Staats gereicht es nimmermehr, wenn er auf jede Wirksamkeit religiöser Triebfedern für seine Institutionen mehr und mehr verzichten muß. Gänzliche Ablösung des Staats von der Kirche führt unläugbar zu bedenklichen Folgesätzen. Der Staat muß zum Nachtheil für die Heiligkeit des Familien- und Ehebandes die Ehe ihrer religiösen Weihe entkleiden und zu einem

bloßen Civilakt herabsetzen. Pfizer Ans. über Kirche und Staat. Hartmann Ev. Kbl. 1848. 219.

10) Die kirchliche Trauung hat darin ihren Halt, daß der Teutsche das, was das Gefühl für Sittigkeit und Zucht berührt, am liebsten unter den Schutz kirchlicher Weihe stellt. Die Rücksicht auf die „honestas publica“ geht Hand in Hand mit der Achtung für das Kirchliche. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 28.

11) Für die Regel nun, wenn nämlich die Brautleute einer von dem Staat anerkannten kirchlichen Genossenschaft angehören und die priesterliche Einsegnung von den kirchlichen Behörden und der Geistlichkeit nicht beanstandet wird, hält das Gesetz auch bezüglich der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nach wie vor an dem Erfordernisse der kirchlichen Trauung fest. J.Comm. d. Abg.

Auch bei totaler Abtrennung der beiden, staatlichen und kirchlichen, Organismen kann der Staat nach seinem Ermessen und bei gehöriger Sicherheit in Behandlung der Ehesachen mit den Kirchen, welchen seine Mitglieder angehören, sich verbinden, selbst wenn er sie als bloße Privatgesellschaft betrachtet, wie auch sonst Privatcorporationen und einzelne Techniker zum Beirath und zur Mitwirkung für Staatszwecke herangezogen werden können. Teutsch. Viert. 1850. I. 237.

§. 5. Das Religionsedikt:

Teutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben. 1851. Nr. 30. Handb. I. §. 282—298. S. 334. Stahl über den Erl. d. Papstes in Betreff der gemischten Ehen. Ev. Kirchenzeit. 1853. Nr. 51. Ansprache des engeren Ausschusses des teutschen evang. Kirchentags, die gemischten Ehen betr. Ev. Kirchenzeit. 1853. Nr. 64. Motion am 13. Nov. 1841. in der K. der Abg. eingebracht, hauptsächlich in Betreff der Einsegnung der gemischten Ehen. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 2. 310. Kath. Bedenken über die erzwungene Einsegnung gemischter Ehen. 1841. Binterim, an matrimonio mixto, cujus ante conjugationem cautiones pollicitae sunt ecclesiasticae, parochus catholicus (salva conscientia) benedicere possit etiam tunc quando nupturientes modo coram ministro protestantico matrimonialiter contraxerunt? Diss. theologico-pastor. Mack über die Einsegnung der gemischten Ehen. Tüb. 1840. Bunsen Aktenm. Darleg. des Verfahrens der preuß. Reg. gg. den Erzbischof v. Köln. Berlin 1837. Boehmer j. paroch. IV. c. 3. §. 13. Boehmer princ. j. can. §. 385. Schenkel institut. jur. eccl. edid. Scheill 1830. II. 2. 409. Reiffenstuel j. can. Lib. IV. tit 1. §. 10. Nr. 357. Eichhorn K.R. II. 492.

1) Rel.Ed. 15. Oktober 1806. VII. Rbl. 1807. 610. Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehetheil zu seiner Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand.

Diese gesetzliche Bestimmung ist nunmehr aufgehoben.

2) Geschichtliche Beleuchtung. Handb. I. §. 286. S. 341. Nach der E.G.O. des Herzogthums Württemberg 30. April 1687. II. 12. §. 1. S. 96. Reyscher G.S. III. 122. konnte eine Ehe mit einer widriger, der wahren, allein seligmachenden evang. Religion nicht zugethaner Person im Herzogthum ohne speciellen gnädigsten Befehl gar nicht getraut, sondern mußte angewiesen werden, sich in einer evang. Kirche außer Lands trauen und ihre Kinder in der evang. Religion erziehen zu lassen.

Nach dem G.R. 4. Juni 1727. §. 12. Hartmann E.G. 300. konnte eine Ehe zwischen einer kathol. und einer der evangel.-luther. Religion zugethanen Person nur dann erlaubt werden, wenn die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder jedesmal in der evangel.-luther. Religion erzogen werden, weßwegen bei der Verehelichung ein schriftlicher Revers zu fordern und bei der Registratur aufzubewahren befohlen wurde.

Nach dem Decr. 25. Febr. 1758. Reyscher E.K.G. I. 664. Hartmann E.G. 397. konnte eine gemischte Ehe nur in einer evang. Kirche getraut werden. Nachdem aber durch den Lüneviller Frieden 9. Febr. 1801 und den Reichsdeputations-Hauptschluß 25. Febr. 1803 viele kath. Besitzungen an Württemberg kamen und der Kurfürst nach Auflösung des teutschen Reiches zur vollen Souveränetät als König gelangte, hat er diese neuen Lande, für die früher eine eigene Regierung in Ellwangen bestand, mit dem alten Herzogthum zu einem Staate vereinigt; nach dieser Vereinigung und der dadurch herbeigeführten näheren Berührung der, zwei verschiedenen Confessionen angehörigen Einwohner konnten die vorerwähnten älteren Bestimmungen über gemischte Ehen nicht mehr aufrecht erhalten werden; an deren Stelle trat dann das Rel.Ed. 15. Okt. 1806. Handb. I. §. 287. S. 342.

Der Gesetzgeber wollte bei dem bedeutenden Zuwachs von kath. Besitzungen mit dem Rel.Ed. 1806. offenbar nur bezwecken, daß jene älteren Bestimmungen, weil sie sich mit der neuen Lage der Dinge nicht mehr vertragen konnten, entfernt werden, und daß von jeder Kirche das geschehe, was nach den Satzungen einer jeden Kirche zur vollen Gültigkeit einer gemischten Ehe nöthig ist. Und dieß ist bei der prot. Kirche die Einsegnung und bei der kath. die Einhaltung der von dem Trid. vorgeschriebenen Formalien mit der Erklärung des Pfarrers, daß diese Ehe von der Kirche als eine gültige Ehe anerkannt werde.

Daß dieses Rel.Ed., insbesondere aber der Art. VII rein vom prot. Standpunkte aus, wo eine Einsegnung der Ehe zur Gültigkeit derselben durchaus erforderlich ist, aufgefaßt und ohne alle Communication mit irgend einem Episcopat promulgirt wurde, ist außer allem Zweifel. Wäre damals mit irgend einem der fünf Episcopate Rücksprache genommen worden, so würde die Bestimmung des Art. VII eine andere geworden sein. Gerade die Einsegnung ist es, worin beide Kirchen sich wesentlich unterscheiden, nach der evang. Kirche ist die Einsegnung der Ehe zur Gültigkeit durchaus erforderlich, bei der kath. Kirche ist dieß der Fall nicht. Scheurlen Aktenm. Darst. 213. 214. 321.

Das Decr. 5. Juni 1807. Reyscher G.S. IV. 96. 97. ist höchst wahrscheinlich in einer ganz prot. Ehe, also in einem (hieher gar nicht gehörigen), auf die gemischten Ehen gar nicht anwendbaren speciellen Fall ergangen; dasselbe ist weder durch das Regierungsblatt veröffentlicht, noch viel weniger an die kath. Geistlichkeit ausgeschrieben worden. Aber auch angenommen, daß diesem Decrete nur die Wirkung beigelegt werden wollte, damit die Absicht des Gesetzgebers, die er in dem Rel.Ed. aussprechen wollte, nachzuweisen, so wird richtig sein, daß dieses Decret, sowie es gegeben ist, nur im Gegensatz der Civilehe, die damals in Frankreich schon eingeführt war, zu verstehen sein wird, da dasselbe der gemischten Ehen gar nicht erwähnt und die Akten über den speciellen Fall nicht vorliegen. Scheurlen Aktenm. Darst. 209.

3) Durch die, auch für die Schließung der Ehen von Kath. maßgebende Bestimmung des Rel.Ed. entstand eine Discrepanz zwischen der Staatsgesetzgebung und dem kath. K.R., welche die Staatsregierung in die Lage versetzte, daß sie die Ertheilung der von ihr als wesentliches Erforderniß für die bürgerliche Gültigkeit

der Ehe bezeichnete kirchliche Weihe, deren Spendung dem kath. Geistlichen nur dann zugemuthet werden kann, wenn die kirchlichen Voraussetzungen derselben vorhanden sind, entweder dem Pflichtgefühle der Geistlichen überlassen, oder gegen die sich Weigernden mit Disciplinarmaßregeln einschreiten mußte. J.Comm. d. St.H. Die Staatsreg. ist anfänglich gegen einzelne kath. Geistliche, welche die Einsegnung, ohne jenes Versprechen erhalten zu haben, verweigerten, eingeschritten. Dieß geschieht seit längerer Zeit nicht mehr. Dagegen hat man einstweilen durch Disp. nachzuhelfen gesucht, welche schon M.E. 11. Juli 1812. Reyscher E.K.G. II. 288. K.R.R. 3. Febr. 1830. K.K.G. 989. grundsatzmäßig für zulässig erklärt hatten. Vom Art. VII d. Rel.Ed. dispensirten seit 11. März 1851. Handb. I. §. 289. S. 348. die evang. Dekane. Diese außerordentliche Nachhülfe wird entbehrlich, sobald das Gesetz die kirchliche Trauung nicht mehr an die Confession des Bräutigams bindet, und im Interesse der Rechtssicherheit muß gewünscht werden, dasjenige für immer gesetzlich festzustellen, was bisher auf dem Disp.weg zu erreichen möglich gewesen ist. K. u. Schul.Comm. Solche Disciplinarmaßregeln, als vor 20 Jahren kath. Geistliche anfingen, die Einsegnung gemischter Ehen zu verweigern, oder sie erst nach vorgängigem Versprechen der Kindererziehung in dem kath. Glaubensbekenntnisse zu ertheilen, verfehlten nicht, eine Mißstimmung unter der kath. Bevölkerung zu erregen, die ihren Ausdruck fand in Petitionen um Aufhebung des Rel.Ed. 15. Okt. 1806. VII, sowie in der Motion des Bischofs von Rottenburg auf dem Landtag 1841 bis 1842, in welch letzterer der das Gewissen der Geistlichen bedrückende und die autonomische Jurisdiktion der kath. Kirche beeinträchtigende Zwang der Einsegnung gemischter Ehen hervorgehoben wurde.

4) Durch die Aufhebung dieser Vorschrift wird beabsichtigt: 1) die kath. Geistlichen der Collision zwischen dem Staatsgesetz und den kirchlichen Forderungen, welche das Bisch. Ord. 11. Mai 1849. Handb. I. §. 289. S. 348. Bolter E.G. 128. ihnen insinuirt hat, und welche ihnen die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen ohne Zusicherung kath. Kindererziehung untersagen, zu entheben; 2) den Brautleuten die Freiheit des Entschlusses in Betreff der Erziehungsreligion ihrer zu hoffenden Kinder für den Fall zu wahren, da der Bräutigam kath. und nach bisherigem Gesetz die kath. Trauung zur Gültigkeit der Ehe gefordert ist. J.Comm. d. St.H. K. u. Sch.Comm.

Bei dem seitherigen Stand der Dinge kamen Brautleute gemischter Confessionen nicht selten in die mißliche Lage, vorzeitig in Betreff der Kindererziehung einen Entschluß fassen und eine Verpflichtung eingehen zu müssen, deren Erfüllung ihnen späterhin schwer fällt. Diesem indirekten Zwang können die Brautleute, so lange jene Vorschrift des Rel.Ed. in Kraft ist, in dem Falle nicht ausweichen, wenn der Bräutigam der kath. Kirche angehört, weßhalb es als zweckmäßig erscheint, die erwähnte Bestimmung aufzuheben und es der Wahl der Brautleute zu überlassen, ob sie sich durch den Geistlichen des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen. Mot.

Durch die Abänderung des Rel.Ed. hinsichtlich der Trauung durch den Geistlichen des Bräutigams braucht nun, wenn diese verweigert wird, nicht sofort zum Civilakte geschritten zu werden, sondern kann die Trauung auch von dem Geistlichen der Braut vorgenommen werden, so daß diese Trauung gesetzlich für statthaft erklärt wird. J.Com. d. Abg. u. d. St.H.

Nach dem Organis.Ed. 1803 sollte in Baden die Einsegnung gemischter Ehen nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des Bräutigams, oder der Braut, oder auf Verlangen von beiden geschehen. Diese Bestimmung entsprach

dem früheren Herkommen unter der markgräflichen Regierung und hatte sich schon seit mehreren Generationen erhalten. Nebenius die kath. Zust. in Baden 1842. 27.

5) Seitherige Vorschriften. 1) C.E. 8. Okt. 1852. Gedr. Pf.Reg. Hartmann Ev. Kbl. 1852. 727. Um vorgekommenen Irrungen in dem Verfahren der beiderseitigen Geistlichen bei gemischten Ehen für die Zukunft zu begegnen, wird in Uebereinstimmung mit dem K.K.R., der seinerseits das Geeignete verfügen wird, angeordnet, daß bei solchen Paaren, welche nach Art. VII des R.Ed. von dem kath. Parochus zu trauen sind, aber die kath. Trauung wegen beabsichtigter evang. Kindererziehung nicht erlangen können, der evang. Parochus, wenn ihm die schriftliche Weigerung des kath. nicht schon vorliegt, diesen zu einer umgehenden amtlichen Erklärung veranlasse. Sollte sich diese Erklärung ohne Angabe eines triftigen Grundes verzögern, so wird das Pf.A. bei dem D.A. Anzeige machen und Letzteres je nach Erfund der Umstände das Erforderliche verfügen oder anher berichten. 2) C.E. 29. Nov. 1852. Gedr. Pf.Reg. Hartmann Ev. Kbl. 1853. 52. Unter Beziehung auf den Erl. 8. Oktbr., betreffend das Benehmen mit kath. Pf.Ae. in Sachen gemischter Ehen, wird dem D.A. aufgetragen, den Pf.Ae. seiner Diöcese zu eröffnen, daß der k. K.K.R. unterem 11. Oktbr. den kath. Pf.Ae. zur Pflicht gemacht hat, nicht etwa bloß den Brautleuten oder dem kath. Bräutigam es zu erklären, sondern auch den Pfarrer des evang. Theils davon zu benachrichtigen, wenn in Fällen, wo nach der Vorschrift des Art. VII des Rel.Ed. die Trauung eines confessionell gemischten Brautpaares dem kath. Pfarrer obläge, dieser von der nach neuerer Uebung zugelassenen Befugniß, wegen beabsichtigter nicht kath. Kindererziehung sich der Trauung zu enthalten, Gebrauch macht. Diese Benachrichtigung, welche der kath. Pfarrer dem evang. zu ertheilen hat, soll schriftlich, mit der nöthigen Bestimmtheit und ohne allen Verzug geschehen. In gleicher Weise sind schriftliche Anfragen des evang. Pf.A. in gedachter Richtung zu beantworten. Zur Vermeidung nachtheiliger Verzögerungen oder plötzlicher Irrungen sind nun auch die diesseitigen Pf.Ae. anzuweisen, auf die erste Nachricht zum Behufe des Aufgebotes solcher Verlobten von Seiten des Parochus des kath. Bräutigams ungesäumt sich bei diesem Parochus nach seiner, auf die Trauung der Verlobten bezüglichen Absicht, wenn diese nicht bereits schriftlich von ihm mitgetheilt ist, zu erkundigen und somit in das Antwortschreiben an den kath. Parochus die in dem Erlaß 8. Oktober vorgeschriebene Anfrage wegen der kath. Trauung aufzunehmen, damit erforderlichenfalls noch rechtzeitig die Disp. zum Behufe der evang. Trauung bei dem D.A. in Gemäßheit der höchsten Entschließung 4. März 1851. C.E. 11. März 1851 eingeholt werden kann, und nicht, wie schon vorgekommen ist, durch spätere Weigerung des kath. Parochus, die Nupturienten zu trauen, diese, weil die Zeit zur Einholung der Disp. unzureichend ist, in moralischen Zwang zur Eingehung eines ihrer Neigung und Ueberzeugung zuwiderlaufenden Versprechens gerathen. 3) K. K.R.Erl. 15. Okt. 1852. Conf.Reg. Wenn in Fällen, wo nach der Vorschrift des Art. VII des R.Ed. die Trauung eines confessionell gemischten Brautpaares dem kath. Pfarrer obläge, dieser von der nach neuerer Uebung zugelassenen Befugniß, wegen beabsichtigter nicht kath. Kindererziehung sich der Trauung zu enthalten, Gebrauch macht, so ist es seine Pflicht, nicht etwa blos den Brautleuten oder dem kath. Bräutigam solches zu erklären, sondern auch den Pfarrer des evang. Theils davon zu benachrichtigen. Die Ordnung verlangt, daß diese Benachrichtigung, welche Behufs der Disp. zur anderseitigen Vornahme der Trauung sich zu verschaffen die evang. Pf.Ae. angewiesen sind, schriftlich, mit der nöthigen Bestimmtheit und ohne allen Verzug geschehe. In der gleichen Weise sind schriftliche Anfragen

des evang. Pf.A. in gedachter Richtung zu beantworten. Das D.A. wird beauftragt, die Pf.Ae. seines Sprengels von dieser Anordnung zu genauer Nachachtung in Kenntniß zu setzen und sie bei diesem Anlaß von neuem daran zu erinnern, wie es stets nur der Sache zu gut kommt, wenn in dießfälligen amtlichen Communicationen, Berichten ꝛc. überall die geziemenden Formen, welche man allerseits zu erwarten berechtigt ist, von ihnen eingehalten werden.

§. 6. Die Einsegnung.

I. In der evangelischen Kirche. II. In der katholischen Kirche.

I. In der evangelischen Kirche.

1) Für die evang. Landeskirche ist diese Aenderung jenes Staatsgesetzes ohne Bedeutung, weil die Einsegnung, wenn gleich diese nicht zu ihren kirchlichen Symbolen gehört, doch nach einer längst hergebrachten Liturgie die einzige Form der kirchlichen Trauung bildet. J.Comm. d. St.H. — Einsegnung und Trauung werden hier als identisch betrachtet. Scheurlen aktenm. Darst. 321.

2) Ob.Trib. 22. Septbr. 1842. Conf.Reg. Nach den Grundsätzen der prot. Kirche ist die kirchliche Einsegnung ein wesentliches Erforderniß zur Eingehung der Ehe.

3) Indem nun anstatt der Einsegnung nur die Trauung durch einen Geistlichen verlangt wird, will an der in der evang. Kirche üblichen Form Nichts geändert werden, und könnte daher ein evang. Geistlicher aus dem Wortlaut des Gesetzes das Recht nicht herleiten, anstatt der Einsegnung irgend welche andere Form von Trauung anwenden zu dürfen.*) K. u. Sch.Comm.

Sp.C.E. 15. Juli 1851. Conf.Reg. Auf die Bitte um Gestattung des bloßen Civilakts für Schließung seiner II Ehe wird zu erkennen gegeben, daß, da die kirchliche Einsegnung der Ehe eine uralte kirchliche Ordnung und besonders nach dem evang. Lehrbegriff zur kirchlichen Gültigkeit eines Ehebundes unerläßlich ist, das evang. Conf. ihn als Genossen der evang. Landeskirche dieser Verpflichtung nicht entheben könne. Die teutschen Gr.R. 27. Decbr. 1848, auf die er sich berufen, hätten bloß auf die Stellung des Staats und der Staatsbehörde zu der relig. Ueberzeugung und dem kirchlichen Bekenntniß der Staatsangehörigen, nicht aber auf die innerhalb der Religionsgesellschaft durch die kirchliche Obrigkeit festgestellten Vorschriften und Ordnungen, eine Beziehung. So lange er also der evang. Landeskirche wirklich noch angehöre, habe er sich dem Gesetz dieser Kirche zu unterwerfen. Im Fall seines förmlichen Austritts aus der Kirche, ein Schritt, über

*) Als ein Curiosum, das nach Umständen jedoch ernstliche Folgen haben konnte, sei bemerkt, daß vor längerer Zeit ein Paar, welches dem positiven Christenthum abgeneigt war, von dem Geistlichen nicht im Namen des dreieinigen Gottes, sondern im Namen „der Liebe“ eingesegnet wurde. Aber die Flamme der Liebe erlosch und das Paar lebt getrennt.

dessen Bedeutung und Folgen derselbe zu belehren ist, habe er sich an die Staatsbehörde zu wenden, die aber bekanntlich bis jetzt noch nicht zur Vollziehung des §. 150 der teutschen Gr.R. R.G.Bl. 128. geschritten sei.

II. In der katholischen Kirche.

Benedictio non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate.

Bei den Kath. besteht die „benedictio" specifisch verschieden von der „copulatio." Scheurlen altenm. Darst. 321. — Zur kirchlichen Gültigkeit einer ehelichen Verbindung ist nach kath. K.R. die Einsegnung nicht nothwendig. Dazu wird nur die Erklärung der Willensübereinstimmung der Verlobten vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erfordert, „praesente parocho et duobus vel tribus testibus." Trid. XXIV. c. I, und die Einsegnung für eine den Verlobten zwar anzurathende, jedoch für die Gültigkeit ihres Ehebundes nicht nothwendige Feierlichkeit erklärt. Walter K.R. §. 299. J.Comm. d. Abg. u. St.H.

1) Ob.Trib. 22. Sept. 1842. Conf.Reg. Die Ehe ist ein kirchliches und bürgerliches Institut, durch welches zugleich eine Menge privatrechtlicher Verhältnisse bedingt ist, daher hat die Gesetzgebung für das Wesen und die Form der Eingehung der Ehe gewisse Vorschriften ertheilt, ohne deren Beobachtung dieselbe nicht zu Recht bestehen soll. Zu letzterer gehört insbesondere die Einsegnung durch einen ordinirten, dazu legitimirten Priester.

2) Nach dem seitherigen Recht war die Einsegnung, die solenne Form der Trauung, schlechthin vorgeschrieben und indirekt von der Kirche gefordert worden. Verh. d. Abg. — Man hielt auch in Betreff der bürgerlichen Gültigkeit und Wirksamkeit einer Ehe durchaus an den Erfordernissen der priesterlichen Einsegnung fest. Ohne sie galt die betreffende Verbindung für strafbar, und konnte von dem Rechte, welche eine gesetzmäßig eingegangene Ehe, sowohl unter den Ehegatten als den Kindern, hinsichtlich der Personen wie des Vermögens, begründet, keine Rede sein. J.Comm. d. Abg.

3) In der kath. Kirche ist die priesterliche Einsegnung nach den bestehenden Ritualvorschriften in Verbindung mit der heiligen Meßfeier zu vollziehen. Bisch. G.D.O. 5. Juni 1837. §. 38. An Sonntagen — Feiertagen — und an den festis primae et secundae classis soll jene Messe gelesen werden, die im Direktorium angezeigt ist, jedoch cum commemoratione aus der Votivmesse pro sponso et sponsa. An jedem andern Tage wird die Votivmesse pro sponso et sponsa cum Gl. et Cred. Praef. commun. ite missa est" gelesen. Volter E.G. 141. Congr. rit. 20. Dezbr. 1784. Stapf P.U. 376.

4) Bisch. G.D.O. 5. Juni 1837. §. 38. Jede Ehe ist, wie hierüber die Gesetze die näheren Bestimmungen geben, von dem Pfarrer der Brautleute, oder einem andern von demselben bevollmächtigten Geistlichen in Gegenwart zweier Zeugen einzusegnen, und die Einsegnung in der Kirche nach der bestehenden Ritualvorschrift in der Regel Vormittags und in Verbindung mit dem heiligen Meßopfer zu vollziehen.

5) Die Solennisirung durch priesterliche Einsegnung wurde in den capit. des 8. und 9. Jahrhunderts dem kaiserlichen Rechte einverleibt. Boehmer j. eccl.

prot. IV. 3. §. 25. Planck Ges. Verf. I. 474. II. 275. 276. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 7. — Im fränkischen Reich wurde die kirchliche Benediktion seit Karl d. G. † 814 gefordert, nachdem zuvor von den episcopis et presbyteris cum senioribus populi die consanguinitas sorgfältig untersucht worden. Teutsch. Viert. 1850. I. 232. — Das österr. allg. bürg. Ges.B. 1. Juni 1811 erwähnte der kirchlichen Einsegnung als eines nothwendigen Erfordernisses bei Schließung der Ehe nicht ausdrücklich. Es verlangt bei dem Vollzug von Ehebündnissen nur die diesfällige Erklärung der Brautleute vor dem competenten Seelsorger und legt die sacramentale Eigenschaft der Ehe somit schon in den Akt ihrer Schließung. In Folge des Concordats vom 18. August 1855 wurde die Einsegnung durch die Priester ein wesentliches Erforderniß der Ehe. Die Regierung trat dieser Auffassung bei. Schwäb. Merk. 1855. Nro. 121.

6) Nach der Bedeutung, welche der Benediktion überhaupt, und der Einsegnung einer Ehe insbesondere in der kath. Kirche beigelegt wird, hat gerade der Umstand bei gemischten Ehen hauptsächlich Anstand gegeben, daß das bürgerliche Gesetz bisher die solenne Form der „Einsegnung" forderte, wodurch der kath. Geistliche in einen Conflikt gerieth, indem er, gemäß dem Sinn und Inhalt der Benediktion und Einsegnung, Lob und Freude über den vor ihm geschlossenen ehelichen Bund im Namen der Kirche aussprechen sollte, während doch letztere solche gemischte Ehen mißbilligte. Mack über d. Eins. d. gem. Ehen. 13—24. 28—32. J.Comm. d. Abg.

7) Der Staatszwang zur Einsegnung solcher Ehen ist unvereinbar mit der zugesicherten Gewissensfreiheit wie mit der kirchlichen Autonomie. Scheurlen aktenm. Darst. 176. — Verf.Urk. 25. Septbr. 1819. §. 27. Rbl. 639. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreich ungestörte Gewissensfreiheit. §. 71. Rbl. 647. Die Anordnungen der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

8) Die Bedingungen, unter welchen die kath. Kirche die zum Bestand einer kirchlich gültigen überhaupt nicht wesentlich erforderliche, Einsegnung gemischter Ehen, die von ihr zwar geduldet, aber nicht gebilligt werden — toleramus, nec approbamus — dem Priester gestattet, sind in den kirchlichen Gesetzen vorgezeichnet, und bei ihrer Festsetzung befindet sich die Kirche innerhalb ihres von der Einwirkung der Staatsgewalt unabhängigen Rechtsgebiets. J.Comm. d. St.K.

9) Die Vorschriften der kath. Kirche über die Einsegnung der gemischten Ehen sind bestimmt und deutlich. Die Kirche gewährt die Einsegnung jenen gemischten Ehen, über deren Eingehung sie sich in Beziehung auf die Erhaltung und Vermehrung ihrer Glieder zu freuen Grund hat, d. h. wo die kath. Kindererziehung Statt hat. Sie verweigert aber bei Ehen, bei deren Eingehung sie über Gleichgültigkeit oder Abfall zu trauern Grund hat, d. h. wo akath. Kindererziehung festgesetzt ist, jeden Akt, wodurch sie sich den Schein geben könnte, dieselben zu billigen, und dazu mitzuwirken, somit die Anwendung der heil. Ceremonien, der Gebete, der Einsegnung und jedes derartigen Aktes. Scheurlen aktenm. Darst. S. 179.

10) Von dem bisherigen unbedingten Gebot der „Einsegnung," als der solennen Form, steht das Gesetz nun ab, und will, damit es nicht sofort zum Aeußersten, zum Civilakt, kommt, auch einer von der kath. Kirche für statthaft erachteten, minder feierlichen Form der Trauung Raum geben; so daß die Einsegnung der Ehe nicht mehr eine Bedingung der bürgerlichen Gültig-

keit derselben bildet. J.Comm. d. Abg. u. St.H. Verh. d. Abg. — Bei dieser Form kann und muß sich der Staat beruhigen, da er einen Zwang zur Benediktion vor dem Vorwurf der Gewissensbedrückung nicht zu rechtfertigen vermag. Richter K.R. §. 273.

§. 7. Die passive Assistenz.

Richter K.R. §. 273. Scheurlen aktenm. Darst. d. Verh. d. württ. Kamm. d. Abg. über die Angeleg. der kath. K. 1841/42.

I. Was ist sie? II. Wann tritt sie ein?
III. Festsetzung der Form.

Omnis religio quatenus ad summum Deum refertur, aliquid boni habet; ritus diversi sunt; et varietas hujusmodi, ordinante Deo, mirabilem aliquem decorem parit in mundo. Marsilius Ficinus 1432 —1499.

I. Was ist sie?

1) Der Sinn des Gesetzes ist, daß mit dem Ausdruck „Trauung" namentlich auch der Fall der passiven Assistenz zu begreifen sei, und diese Ausdehnung auf die Autorität derjenigen Canonisten hin geschehe, die auch die passive Assistenz als eine Art der Trauung auffassen. Verh. d. Abg.

In den Vorschriften des Trid. über das regelmäßige Verfahren wird unter der „celebratio matrimonii" die Handlung des Pfarrers verstanden, daß er auf Befragen der Verlobten über ihre Einwilligung sie durch Aussprechen einer Trauungsformel verbindet. Eichhorn K.R. II. 317. Note 20.

2) Nach den Grundsätzen der kath. Kirche ist die — nur uneigentlich sogenannte — passive Assistenz durch die höchste kirchliche Autorität als ein Akt des parochus, excluso omni ecclesiastico cultu, als ein Akt demnach, wobei keine kirchlichen Cultakte stattfinden, präcisirt, und als eine, nach den Grundsätzen der Kirche gültige Trauung zu betrachten, womit sich die Verlobten begnügen müssen. Verh. d. Abg. J.Comm. d. St.H.

Gregor XVI. sagt 1) im Breve 27. Mai 1832 „summo jugiter studio" an den Clerus von Baiern Handb. I. §. 293. S. 355.: „Bei Erfüllung jener Bedingungen*) soll, vom gemeinen Rechte abweichend, im Hinblick auf die staatsrechtlichen Verhältnisse und um größere Uebel abzuschneiden, dem kath. Pfarrer indulgirt sein, die Sponsalien auszurufen, einen Ledigschein auszustellen und die Trauung vorzunehmen." 2) In der Instr. 12. Sept. 1834 „literis jam inde," auf wiederholte Bitte der bairischen Bischöfe: „selbst bei Verweigerung der drei Bedingungen soll dem kath. Pfarrer die Ausrufung in gewisser Form, die Ausstellung des Verkündscheins und die Eheabschließung in Person nachgesehen werden, doch so, daß jeder kirchliche Ritus und jede Handlung zu unterlassen sei, aus welcher man die kirchliche Billigung solcher

*) S. im Folgenden II. 2.

unerlaubter Ehen folgern könnte." Uhrig Ausdehn. d. trib. Trauungsf. 96. Der Geistliche ist hienach als „testis autorisabilis" bei der Abschließung der Ehe zugegen und soll die nöthige Nachricht in das Kirchenbuch eintragen. Richter K.R. §. 273.

3) Die passive Assistenz schließt Folgendes aus: 1) die üblichen Ausrufungen; 2) die Ausstellung von Dimissorialien; 3) die pfarrliche Gutheißung; 4) die priesterliche Einsegnung; 5) jeglichen kirchl. Ritus; 6) die Eheschließung am heiligen Orte. Uhrig Ausdehn. d. trib. Trauungsf. 90. 96.

1) Gen.Vik. v. Oehler äußerte in den Verh. d. Abg.: „es beruht auf einem Mißverständnisse, wenn man sich die passive Assistenz als eine stumme Assistenz vorstellt und meint, die kath. Geistlichen werden dazu hingezerrt. Das ist nicht der Fall. Daß hiebei alle Decenz gewahrt wird, ist zum Voraus anzunehmen. Auch bestehen Vorschriften darüber, wie sie geübt werden soll. In der kath. Kirche werden Amtsakte der Willkür und der subjektiven Ansicht des einzelnen Geistlichen nicht überlassen, wie ja diese Kirche überall von der auktoritativen Anschauung ausgeht." Die passive Assistenz ist somit nicht als etwas so ganz Formloses zu betrachten, sondern setzt auch gewisse Formen voraus. Verh. d. Abg.

2) Bei den Verhandlungen von 1842 wurde die „passive Assistenz" der kath. Geistlichen beim Zustandekommen gemischter Ehen, gegen welche sich auch vom Ministertische aus bestimmt erklärt worden war, Sitz. 16. März 1842. S. 49, von keiner Seite in Anspruch genommen; im Gegentheil haben selbst Solche, welche die Motion des Bischofs unterstützten, mit mehr oder weniger Entschiedenheit den Wunsch nach einer solchen Trauungsformel ausgesprochen, welche weder der Würde der Ehe an sich, noch der der andern Confession schuldigen Rücksicht zuwider sein solle. Verh. XVII. Beil. 2. S. 791. K. u. Sch.Comm.

3) Da wo der kath. Geistlichkeit die passive Assistenz leistet, kann man nicht sagen, die Ehe sei eigentlich nicht möglich, sondern diese Art der Eingehung macht die Ehe kirchlich und bürgerlich gültig. Verh. d. Abg. Handb. I. §. 7. S. 9.

4) Dagegen ist bestritten worden, daß unter „kirchlicher Trauung" auch die Eingehung der Ehe mittelst der passiven Assistenz des Geistlichen begriffen sei. Wenn die unthätige Assistenz unter „Trauung" subsumirt wird, so ist zu bedenken, daß eine kirchliche Trauung da nicht anzunehmen ist, wo der Geistliche bloß passiv assistirt. Es ist im K.R. angenommen, daß die passive Assistenz nicht bloß in der Kirche, sondern auch bei weltlichen Veranlassungen stattfinden kann, sogar auf der Straße oder in irgend einem unpassenden Lokal. Es gehört zur passiven Assistenz keinerlei kirchlicher Cult, es ist dabei nicht nothwendig, daß der Geistliche irgend bei der Handlung mitwirke, oder daß diese in einem kirchlichen Hause stattfinde. Das kann man keine kirchliche Trauung nennen. Verh. d. Abg.

II. Wann tritt sie ein.

1) Da nach kath. Lehre die Brautleute sündigen, welche mit Umgehung des kirchlichen Ritus und der priesterlichen Einsegnung ihre Ehe schließen, so folgt daraus, daß ein kath. Pfarrer höchstens passive einer solchen

Trauung anwohnen darf, die ohne kirchliche Gutheißung und ohne Segnung eingegangen werden will. Uhrig E.R. §. 114.

2) Von dem aufschiebenden Hinderniß der Religionsgemischtheit dispensirt nur der apost. Stuhl und zwar gegen Erfüllung von folgenden Garantien: 1) Entfernung aller Gefahr für den Glauben des kath. Theils; 2) eidliches Versprechen kath. Kindererziehung; 3) Aussicht auf die Bekehrung des andern Theils.

1) Nur bei der Erfüllung dieser Bedingungen wird Disp. ertheilt und dem kath. Pfarrer die passive Assistenz erlaubt. Werden sie nicht erfüllt, so bleibt auch die passive Assistenz untersagt. Breve Urbans VIII 30. Dezbr. 1624 an Ludwig XIII von Frankreich. Decr. d. h. Congreg. 8. März 1633 in der Ehe Herzogs Wolfgang Wilhelm von Neuburg und der Katharine Charlotte von Zweibrücken. Kunstmann gem. Eh. 205. — Benedikts XIV Breve 29. Juni 1748 an d. Bisch. Polens. Kunstmann gem. Eh. 219. Handb. d. württ. E.G. I. §. 293. S. 353. — Clemens XI Breve 23. Febr. 1706 an d. Bisch. von St. Agen. Handb. I. §. 293. S. 352. — Pius VI Breve 13. Juli 1782 an d. Erzbisch. v. Mecheln, Card. v. Frankenb. Handb. I. §. 293. S. 354. Uhrig Ausdehn. d. trid. Trauungsf. 91. E.R. §. 99. S. 499.

2) Das Gesetz will den Seitens der kath. Kirche geltend gemachten Ansichten entgegen kommen, und dieser die Mitwirkung beim Zustandekommen gemischter Ehen dadurch erleichtern, daß die Forderung der Einsegnung beseitigt wird, indem die kath. Kirche die kirchliche Weihe der gemischten Ehen nicht unbedingt verweigert, sondern der Anstand mitunter auch in der Bedeutung der Benediktion, der Einsegnung liegt. Diesem Anstand kann begegnet werden, wenn der kath. Kirche eine minder feierliche Form, die passive Assistenz, freigegeben wird. Verh. d. Abg. K. u. Sch.Comm.

Durch die minder feierliche Trauung ist man auf eine schon lange vorgeschlagene Abhülfe eingegangen. Denn nur auf diese Weise werden die Gebiete der Kirche und des Staates klar und gerecht geschieden, und enthält sich der Staat des Versuchs, zum Zweck eines bürgerlichen Gesetzes eine Handlung zu fordern, über welche nicht er, sondern nur die Kirche verfügen kann. J.Comm. d. Abg.

3) Die passive Assistenz ist überall da nothwendig, wo das Trid. verkündigt ist, Handb. I. §. 2. S. 2, wofern nicht von Seiten der Curie Disp. für einzelne Gegenden ertheilt worden. Der Bischof Arnoldi von Trier hat einen Erlaß ausgehen lassen, wonach bei gemischten Ehen, auch wenn alle kirchlichen Bedingungen erfüllt werden, auch wenn die Erziehung der Kinder in der kath. Religion zugestanden wird, der Geistliche sich doch der kirchlichen Procl. der Ehe und der kirchlichen Trauung enthalten solle. Er soll sich beschränken auf bloße Assistenz. In Frankreich wurde derselbe Grundsatz auf mehreren Provincialconcilien ausgesprochen. Diese Erscheinungen beruhen auf römischer Tradition, die nur bei gegebener Veranlassung auf's Neue eingeschärft worden ist. Man muß sich also den Fall vergegenwärtigen, daß in Württemberg die Geistlichkeit einer Ehe nicht bloß den Segen entzieht, sondern auch die einfache kirchliche Copulation verweigert, ohne daß in unsern Gesetzen ein Grund zu dieser Weigerung vorhanden wäre; man muß sich vorstellen, daß man sich auch in Württemberg auf die passive Assistenz beschränken und die Procl. verweigern wird. Verh. d. Abg.

4) Baiern: Breve 27. Mai 1832 „summo jugiter;“ 12. Sept. 1834

„literis jam inde." Sippert Annal. IV. 7. Müller Lex. d. K.R. V. 605. Das erzbisch. Ord. München-Freysing erklärte 3. Juni 1831, daß bei gemischten Ehen die Assistenz des kath. Pfarrers nicht wesentlich sei. Uhrig Ausdehn. des trid. Trauungsf. 25. — Oesterreich: Nach d. allg. bürgerl. Gesetzb. 1. Nov. 1786 müssen Verlobte verschiedener Bekenntnisse ihre Einwilligung zur Ehe vor dem kath. Parochus und zwei Zeugen erklären. Es kann jedoch auch der nichtkatholische Seelsorger bei dieser Feierlichkeit erscheinen. Instr. $\frac{22. \text{ Mai}}{24. \text{ Aug.}}$ 1841. Ammon gem. Eh. 170. Richter K.R. §. 224. 273. Preußen: Breve 25. März 1830 „literis altero." Instr. d. Card. Albani 27. März 1830. Müller Lex. II. 617. — Ungarn: Instr. 30. Apr. 1841 erlaubt die passive Assistenz bei gemischten Ehen nebenher ausdrücklich. Uhrig Ausd. d. trid. Trauungsf. 74. — In der reformirten Kirche Frankreichs 1559 bis 1565 durfte ein gemischtes Paar gar nicht von einem reformirten Pfarrer getraut werden. Dem reformirten Theile war geradezu verboten, mit dem andern Theil vom römischen Priester auch nur die passive Assistenz zu begehren. Illgen Zeitschr. f. hist. Th. XIX. 292.

III. Festsetzung der Form.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Regierung sich mit dem Episcopat über eine Form vereinigen könne, in der die Gültigkeit einer solchen Ehe erklärt werden solle. Scheurlen Aktenm. Darst. 217.

1) Der damalige Bischof erklärte sich 1842 bereit, eine Trauungsformel für gemischte Ehen der k. Staatsreg. vorzuschlagen, die die beiderseitigen Ansprüche des Staats und der Kirche befriedigen könnte. Sitz. 15. März 1842 S. 20. 16. März. S. 19. Dieser Gedanke ist indessen nicht weiter verfolgt worden. Die Kammer hat damals mit 76 gegen 9 Stimmen beschlossen, auf keine Bitte um Abänderung des Rel.Ed. in dieser Beziehung einzugehen, und es geht aus den darüber gehaltenen Reden und motivirten Abstimmungen hervor, daß die von damaligen Abgeordneten aus beiden Kirchen ausgesprochene Besorgniß, es möchte durch eine andere Trauungsformel der confessionellen Parität oder der Würde der Ehe zu nahe getreten werden, diesen Beschluß herbeigeführt hat. Sitz. 16. März 1842. S. 66. K. u. Sch.Comm.

2) Es könnte wünschenswerth scheinen, daß von der Gesetzgebung gewisse Merkmale aufgestellt würden, die bei keiner kirchl. Trauung fehlen dürfen, wenn ihr bürgerl. Gültigmachung der Ehe soll zuerkannt werden, damit nicht etwa der kirchl. Akt an Würde und moralischer Wirkung hinter dem Civilakt zurückstehe. Es lassen sich solche Formen von passiver Assistenz denken, welche dem Eheschließungsakt eher die Bedeutung einer kirchlichen Censur als einer wichtigen, das ganze Leben bestimmenden Handlung zu verleihen geeignet erscheinen, und man könnte annehmen, es würde in den Ansichten des Volkes am Ende eher noch ein vollständiger Civilakt, als ein mangelhafter kirchlicher Akt sich Anerkennung zu verschaffen im Stande sein, und es kann bedenklich erscheinen, das Bewußtsein der Pflichten, welche mit der Ehe verbunden sind, einer Schwächung durch die Art und Weise, wie sie geschlossen wird, auszusetzen. K. u. Sch.Comm. — Dieser Ansicht steht die Mißlichkeit entgegen, wenn die Staatsgesetzgebung den Schein auf sich ladet, als wollte sie einer Kirche vorschreiben, wie sie die Form ihrer Trauungen einzurichten habe; ferner die Thatsache, daß es Diöcesen gibt, wo die Trauungsformalitäten auch bei ungemischten kath. Ehen ganz kurz gehalten sind, sowie die

kirchl. Autoritäten aussprechen, es sollen bei Schließung gemischter Ehen keine Censuren stattfinden; endlich ist zu bemerken, daß ja jedem Bräutigam anheimgegeben bleibt, sich, wenn ihm die passive Assistenz des kath. Geistlichen nicht genügt, evang. trauen zu lassen. Eine gesetzliche Festsetzung über das Minimum von Formalitäten, welche bei keiner kirchlichen Trauung fehlen dürfen, wenn diese bürgerlich gültige Folgen haben soll, erscheint nicht als thunlich. K. u. Sch.Comm. Die Form des kirchl. Trauungsaktes festzusetzen, durch welche eine bürgerlich gültige Ehe geschlossen werden kann, ist unzweifelhaft nicht Sache der Staatsgesetzgebung, welche in die sacra parochialia sich nicht zu mischen hat, sondern ein Gegenstand der Autonomie der kirchl. Behörden. J.Comm. d. St.H.

3) Hinsichtlich der passiven Assistenz handelt es sich zunächst von solchen Parteien, die in der kath. Kirche verbleiben zu wollen gesonnen sind. Derjenige nun, der in einer gewissen Kirche ist, ist auch schuldig, sich den Vorschriften dieser Kirche zu unterwerfen. Man übt keinen Gewissenszwang, wenn man diese Leute, so lange sie einmal Katholiken sind und bleiben wollen, durch die Staatsgesetzgebung verpflichtet, daß sie sich auch in dieser Beziehung den Vorschriften der Kirche zu fügen haben. Es wäre jedoch unklug von dieser, wenn sie eine verletzende Form als Trauung einführen wollte, denn dadurch würde sie sich ihre Angehörigen entfremden und zur Civilehe hindrängen. Es liegt also selbst in ihrem Interesse, solche Formen zu wählen, welche nicht verletzen. Die Nupturienten werden sich viel leichter einer minder solennen Trauung in der Kirche, welche, sie mag sein, wie sie will, weniger Anstoß erregen wird, unterwerfen, als vor dem Oberamtsrichter. Verh. d. Abg.

Es kann daher nicht davon die Rede sein, ob zwei Eheleute mit der besonderen Art der kirchlichen Trauung, die man mit „passiver Assistenz" bezeichnet, nicht zufrieden seien. Nach den bestehenden Grundsätzen müssen sie damit zufrieden sein. Das Trid. verlangt eben, damit eine Ehe nicht nichtig sei, als wesentliches Erforderniß die beiderseitige Willenserklärung „coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus." Das ist wesentlich, und wenn die wesentlichen Voraussetzungen einer Ehe vorhanden sind, so ist kein Grund einzusehen, warum etwas Anderes sollte verlangt werden können. Verh. d. Abg.

In Beziehung auf die Form der passiven Assistenz wurde in der Verh. d. Abg. gesagt: „möglich und denkbar wäre, daß diese passive Assistenz, wozu der kath. Geistliche allein verpflichtet ist, auf eine Weise vorgenommen würde, die etwas Entwürdigendes in sich trüge. Dieß könnte auch nur in Folge einer Nachläßigkeit, oder eines Mangels an Zartgefühl — nicht in Folge von feindseliger Gesinnung — vorkommen, wenn nicht vorgeschrieben ist, in welcher Kleidung, an welchem Ort, mit welchen Worten diese Assistenz zu leisten ist, so daß das Gefühl der Nupturienten verletzt würde." — Allein Fälle von der Art, wo Angehörige einer der anerkannten christlichen Kirchen durch den hier in Frage stehenden **kirchlichen** Akt in ihrer religiösen Freiheit sich beeinträchtigt fühlen können, werden nicht leicht vorkommen. J.Comm. d. Abg.

4) Die Form der Eheschließung vor dem Geistlichen und zwei Zeugen wurde von dem Trid. geschaffen und hat nicht den Zweck, der Ehe eine kirchliche Sanktion zu geben, sondern den heimlichen oder Winkelehen zu begegnen; also nur den Zweck, daß man weiß, daß eine Ehe geschlossen ist. Bis zum Trid. war eine Ehe gültig, wenn sie auch durch bloßen Consens eingegangen wurde. Erst durch das Trid. wurde diese bestimmte Form des Consenses für nothwendig erkannt. Verh. d. Abg.

Nach dem Trid. läßt sich der Fall denken, wonach eine Ehe gültig ist bei

passiver Assistenz auch ohne bestimmte Formen. Gesetzt, es finden zwei Verlobte Hindernisse. Um darüber wegzukommen, ergreifen sie die Gelegenheit, wo der kath. Pfarrer am Altare sich umdreht, stellen sich vor ihn hin und erklären in dem Augenblick in seiner Gegenwart, daß sie einander heirathen wollen. Entsteht die Frage, ob auch diese Ehe gültig eingegangen sei, so wird die Antwort sein, nach dem Trid. ist diese Ehe nicht nichtig, sondern gültig. Denn die Willenserklärung, sich heirathen zu wollen, ist vor dem zuständigen Pfarrer, vorausgesetzt, daß es der zuständige ist, gegeben worden. — Dieser Fall ist jedoch nicht unter der Trauung des Entwurfs begriffen, wie die passive Assistenz, die schon eine gewisse Mitwirkung des Geistlichen voraussetzt. Verh. d. Abg.

5) In dem Falle, in welchem keiner der beiden Geistlichen die Ehe einsegnen will, der kath. Geistliche doch zur Trauung ohne Einsegnung bereit ist, müßte die Civilehe bloß deßhalb aushülfsweise eintreten, weil jener minder feierlichen Trauung, welche dennoch, selbst auf das Minimum der passiven Assistenz beschränkt, immer noch dem religiösen Gefühl mehr zusagen wird, als die Form des Civilaktes, die bürgerlichen Wirkungen abgesprochen wären. Mot.

Die Motive erklären mit gutem Grund, daß auch diese minder feierliche Form kirchlicher Trauung von dem Staat zum Abschluß einer bürgerlich gültigen Ehe für hinreichend erachtet, und dem bürgerlichen Trauungsakt, welcher nur als das letzte Auskunftsmittel eintreten soll, vorgezogen werde. J.Comm. d. St.H.

Das Gesetz, indem es das Wort „Trauung“ anstatt „Einsegnung“ setzt, will damit jeder von der kath. Kirche etwa aufzustellenden Form der Zusammengebung von gemischten Ehen Raum verschaffen, auch wenn sich dabei auf das Minimum der passiven Assistenz beschränkt werden sollte, damit die Civilehe hier nur als das letzte Auskunftsmittel erscheine, das, wo irgend noch die Kirche bei der Trauung sich betheiligen kann, schlechthin ausgeschlossen bleiben soll. Es wird hiebei vorausgesetzt, daß eine solche Trauung mittelst passiver Assistenz immer noch dem religiösen Gefühl mehr zusagen werde, als die Form des Civilaktes. Somit ist hier ein — den früher von der Regierung wie von der Kammer ausgesprochenen Grundsätzen entgegengesetzter aufgestellt. Dieß erklärt sich aus den seither sehr geänderten Zeitumständen. Auch darf nicht verkannt werden, daß es sich bei Angehörigen der beiden Kirchen nicht bloß darum handelt, zu einer bürgerlich gültigen, sondern zugleich wo möglich zu einer solchen Ehe zu gelangen, deren kirchliche Gültigkeit gleichfalls keinem Zweifel unterliegt, und darum soll nicht auf der Einsegnung beharrt, sondern auch mit einer minder feierlichen Trauung sich begnügt werden. K. u. Sch.Comm. Mot.

Auch eine bloß passive Assistenz des Geistlichen wäre immer noch dem Civilakt vorzuziehen. Es ist nicht zu fürchten, daß eine Ehe, die unter jener Form geschlossen worden, irgend in der öffentlichen Meinung geringer angesehen werde, als eine solche, die vor dem Civilrichter geschlossen wurde. Verh. d. Abg.

6) Die gemischten Brautleute verschmähen in der Regel die passive Assistenz des kath. Pfarrers, und lassen sich, mit der Ausrufung und dem Ledigschein zufrieden, einfach von dem prot. Pfarrer trauen. „So,“ sagt Uhrig Ausdehn. der trid. Trauungsf. 74. 97, „kam mir 1840—1845 unter den vielen gemischten Ehen auch nicht eine mit passiver Assistenz vor.“ — Friedrich Clemens, Bisch. von Paderborn und apost. Vicar im Norden, äußert sich 10. Oktober 1836 an Gregor XVI: „Das Volk verabscheut die passive Assistenz, weil diese von der Form der Civilehe sich kaum unterscheidet.“ Denkschr. d. apost. Stuhl. 4. März 1838. 74.

7) Akt über eine per passivam assistentiam geschlossene Ehe.

Anno Domini — die — praeviis trinis proclamationibus et exhibitis a ministro protestantico — literis dimissoriis pro parte sponsi acatholici atque nullo praeter vetitum ecclesiae*) ob religionem mixtam impedimento detecto, — acatholicus, faber in —, filius —, et — uxor relicta, parochiana mea catholica, declarato mutuo consensu nuptiali coram me infra scripto parocho et duobus testibus — — — matrimonium contraxerunt, absque tamen benedictione. Cautiones de catholica prolium utriusque sexus educatione datae non sunt. Ita testor — — parochus in — Stapf. P.U. 421.

§. 8. Zuständigkeit des Geistlichen; parochus proprius.

Handb. d. württ. E.G. I. §. 356. S. 424. Uhrig E.R. §. 84. S. 417. §. 85. S. 435. §. 113. S. 560.

1) Das canonische Recht erklärt nur die Eheschließung vor einem andern, als dem zuständigen Pfarrer, wofern der letztere hiezu nicht die Erlaubniß ertheilt hat, für nichtig, Trid. XXIV. c. I. de ref. matr., gestattet jedoch die Rehabilitation durch den Bischof. — Dasselbe gilt nach württembergischem Recht und andern Gesetzgebungen. Cod. Max. bavar. civ. I. 2. §. 5. J.Comm. d. St.H.

1) Ueber die Frage, wer zu den Parochianen gehöre, entscheidet zunächst das Domicil nach dem Begriffe des gemeinen Rechts. Helfert über den Einfluß des Domicils. Weiß Arch. V. 11. — Unter Domicil versteht man den Ort, um welchen sich wie um den Mittelpunkt Jemandens ganze Lebensthätigkeit bewegt, somit ein fixer Ort, der sich zur Person, wie die Lage eines Grundstücks zu diesem verhält, so daß das forum domicilii genau dem forum rei sitae entspricht. Es kann auf den etymologischen Zusammenhang zwischen חֻבָּה — Bett und habitatio hingewiesen werden, welche Ausdrücke sämmtlich einen mit Dach und Fach versehenen Ort bezeichnen, darin man geborgen ist, darin man schläft und lebt, und dahin man nach den auswärts verrichteten Geschäften zu seiner Ruhe zurückkehrt. Uhrig E.R. §. 84. S. 424.

2) In der Pfarrei St. Castor in Koblenz wurde eine 1821 vor dem prot. Pastor eingegangene Mischehe 1832 civilrechtlich getrennt und 22. Decbr. 1851 durch eheger. Erkenntniß des bisch. Conf. Trier „ex defectu praesentiae parochi proprii" als nichtig erklärt. Das Metropolitangericht Köln, bei welchem die Berufung eingelegt worden, entschied unter Aufhebung des erstinstanziellen Urtheils, daß fragliche Ehe als eine gültige angesehen werden müsse, „da in Teutschland die gemischten Ehen, auch wenn sie von dem prot. Prediger geschlossen worden, als gültig betrachtet werden, wenn sonst kein canonisches Hinderniß vorliege, ohne Rücksicht, ob das Trid. an dem Ort, wo die Ehe geschlossen wurde, gesetzlich verkündet war oder nicht." — Dieses erzbisch. Erkenntniß wurde 26. Januar 1853 hinwiederum von der heil. Congregation der Inquisition aufgehoben und das erstinstanzielle Erkenntniß bestätigt. Hieraus geht doch die Thatsache hervor, daß das Metropolitangericht Köln sich an das teutsche Gewohnheitsrecht lehnte, welches nur durch ein Gesetz oder andere Gewohnheit, nicht aber durch ein

*) Handb. I. §. 353. S. 421.

höheres richterliches Erkenntniß aufgehoben werden kann Rhrig Ausb. d. trib. Trauungsf. 88. E.R. 798.

3) Am 11. Mai 1824 ließ sich ein Staatsdiener gegen die Bestimmungen des Rel.Ed. 15. Oktober 1806. VII. Rbl. 1807. 610, wonach bei gemischten Ehen die Trauung vom Pfarrer des Bräutigams geschehen mußte, durch einen Geistlichen von der Confession seiner kath. Braut, und zwar an einem Ort, der weder sein noch seiner Verlobten Wohn- und Geburtsort war, trauen, und sodann am 16. Mai in —, nachdem er daselbst mehrere Tage mit seiner Frau in ehelichen Verhältnisse gelebt hatte, durch den evang. Stadtpfarrer die Trauung wiederholen. — Der Ehesenat ertheilte jenem Staatsdiener einen Verweis und setzte die Disp.-Taxe als Strafe an. Der hiegegen erhobene Recurs an das Jz.M. wurde nicht angenommen.

2) Bei Kath. Trid. XXIV. c. 1. de ref. matr. — Rit. rom. 1614. de sacr. matr. c. 1. — Bisch. Konst. Ver. 18. Jan. 1809. §. 3. Reyscher K.K.G. 256. Maurer K.K.G. §. 218.

3) Bei Prot. E.G.O. 1687. II. 8. §. 9. S. 81. Reyscher G.G. III. 115. — E.G.O. 1687. III. 1. §. 23. S. 153. G.G. III. 145. — Sp.C.E. 5. Nov. 1829. E.K.G. II. 820. — Ob.Trib. 10. Mai 1837. Handschr. Mitth. Kapff Rep. II. 589. — Ob.Trib. 15. Juni 1820. Sarwey Mon. II. 1[illegible]. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 326. 417. Jz.M. 18. Juli 1836. Rbl. 276.

4) Wenn mehrere Geistliche in derselben Parochie angestellt sind: G.R. 20. Febr. 1672. Cyn. eccl. 1687. S. 235. E.K.G. I. 395. — G.R. 8. Mai 1695. §. 10. E.K.G. I. 482.

5) Wenn die Brautleute verschiedenen Parochien angehören: Sp.R. 17. Juni 1710. E.K.G. I. 542.

6) Bei der Hofparochie: Staats-M. 3. Aug. 1815. Jz.M. 2. Sept. 1815. Ob.Trib. 20. Sept. 1815. Reyscher G.G. IV. 461.

7) Bei Militärpersonen: G.R. 16. April 1806. Rbl. 58. Dienstregl. 1. Juli 1810. I. Cap. 34. Kr.G. II. 1123. — M. d. geistl. Ang. 8. April 1811. Rbl. 165. — Ver. 6. Febr. 1843. §. 24. Rbl. Ergbd. 1852. 268.

8) Bei solchen, die in keinem Parochialverband stehen: Congr. Trid. XXIV. c. 1. de ref. matr. Ter a proprio contrahentium parocho. — Kl.K.C. 1536. Reyscher E.K.G. I. 54. — Wiese K.R. II. §. 286. Schott E.R. §. 163. Not. 2. — Dabelow E.R. §. 130. Hartitzsch E.R. §. 165.

9) Heimathlose: Trid. XXIV. c. 7. de ref. matr. — E.G.O. 1687. III. 1. §. 15. S. 147. Reyscher G.G. III. 143. — E.Ger. 29. Oktober 1807. Rbl. 554. — C.E. 11/11. Okt. 1853. Pf.Reg. Geschr.

§. 9. Seelsorgerliche Pflicht.

Handb. I. §. 288. S. 345.

C.E. 16. August / 19. Oktbr. 1855. C. Abl. Nr. 14. Im Allgemeinen bleibt es bei der seelsorgerlichen Pflicht, evang. Verlobten das Bedenkliche bei

Eingehens einer gemischten Ehe überhaupt mit aller Aufrichtigkeit vorzuhalten (C.E. 27. Febr. 1852 Handb. I. §. 288. S. 345). Dieselben müssen vornemlich auf's Ernstlichste verwarnt werden, daß sie sich nicht zu einem Versprechen, geschweige einem eidlichen vor dem kath. Geistlichen hergeben, ihre Kinder kath. erziehen zu lassen. Wenn gleich solche Versprechungen und Eide nicht auch vor der bürgerlichen Obrigkeit verbindlich sind, sofern diese nur die vor der Ortsobrigkeit des Gatten abgeschlossenen Verträge als gültig erkennt, Rel.Ed. 15. Oktbr. 1806. VI, so ist damit doch jedenfalls eine Gewissensbeunruhigung verbunden.

Insbesondere darf dem evang. Theil, der in Versuchung steht, die kath. Erziehung seiner Kinder zu versprechen, nicht vorenthalten bleiben, daß er hiedurch in die Gefahr kommt, mit der Zeit seine Kinder sich entfremdet zu sehen, sobald diese das Unglück haben, mit ihrer religiösen Unterweisung in die Hände solcher Personen der andern Confession zu fallen, von welchen sie angeleitet werden, die unsrige zu verachten und zu verdammen; eine Erfahrung, die zumal seit den neueren Jesuitenmissionen leider nicht zu den Seltenheiten gehört und wodurch namentlich evang. Müttern schon schweres Herzeleid bereitet worden ist.

Diese Seelsorgerpflicht, in welcher hauptsächlich dasjenige besteht, was die evang. Kirche an solchen ihrer Angehörigen, die in eine gemischte Ehe treten wollen, und gegen die Gefahren solcher Ehen thun kann, wird ein treuer Kirchendiener einerseits ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit mit entschiedenem Ernst, andererseits aber auch ferne von Ueberredungskünsten und Einschüchterungsmitteln auszuüben suchen.

Rel.Ed. 15. Oktober 1806 VI. Rbl. 1807. 610. Es ist den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlecht der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung dießfalls festzusetzen; jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen worden.

Artikel 2.

„Ausnahmsweise kann die Ehe, sofern kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß vorliegt (Art. 4), durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde (Art. 7) geschlossen werden,

1) wenn die Verlobten nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 1 zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot angegangen haben.

Wenn nach bestehendem Recht das Aufgebot in zwei Kirchen stattzufinden hätte, und dasselbe zwar von dem einen der betreffenden Geistlichen gestattet, von dem anderen aber verweigert wird, so genügt es an der Vollziehung des Aufgebots durch den Ersteren.

2) Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören."

Zur Civilehe Illgen Zeitschrift f. histor. Theol. XIV. 3. 115. Ubrig E.R. §. 47. S. 179. Ueber Einführung von Civilehen. Evang. Kirchenzeit. 1839. Nr. 17. Entstehung der Civilehe in ihrem histor. Verlaufe Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 5–20. Handb. I. §. 280. S. 331. Hartmann Ev. Kbl. 1849. 29. Motive zur preuß. Verf. Urk. — 1849. 55. Zeller die Consequenzen der modernen Religionsfreiheit. — 245. Der Art. V. §. 20. der Grundrechte, betr. die s.g. Civilehe. — 1849. 425. — 1850. 66. 1851. 52. 135. 193. 200. 1852. 95. Südt. Warte 1850. 6. 9. Reyscher Zeitschr. f. teutsche Recht. XIV. über die Civilehe und ihre neuesten Anfechtungen. Spener über die Civilehe. Theol. Bedenken v. 1682. II. 566. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 61. Spener Civilehe in Holland. Theol. Bedenken 1682. II. 567. Benedicti XIV declar. super matrimoniis inter protestantes et catholicos (4. Nov. 1741) nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii. Colon. 1746. Taſinger tract. de nuptiis Batavorum. 1752. Boehmer j. eccl. prot. IV. tit. 3. §. 42. Hommel epit. sacr. jur. c. 53. §. 21. Hommel rhapsod. obs. 409. Rationaler und histor. Standpunkt zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Staatsregierungen und dem röm. Stuhl in Bez. auf gemischte Ehen. Cöln 1838. Ev. Kirch. Zeit. 1843. Nr. 88. Thiersch Vorles. über Kath. u. Prot. 1846. II. 308. Scheffer die Verfassungsfrage der evang. Kirche. 1849. Bachmann Civilehe oder Priestersegen. 1849. Teutsche Vierteljahrsschrift 1850. I. 229. Die Civilehe in ihrem Verhältniß zu den Rechten und Pflichten der Kirche. — II. 243. Provincielle Erfahrungen über Civilehe. Neander K.G. I. 487. Stapf P.U. 166. 167. Tholuck lit. Anz. 1850. Nr. 41. Sarwey Mon. f. d. Just. XV. 4. Auß. Lief. Diakonus Süskind: die Stellung der Civilehe zu Staat und Kirche philosophisch und rechtsgeschichtlich entwickelt, mit Folgerungen für die Staatsgesetzgebung hinsichtlich der Ehe.

§. 10. Der Civilakt als Ausnahme.

I. Begriff.

Die Civilehe ist eine solche, welche bloß von der bürgerl. Obrigkeit geschlossen wird und als bloß politischerseits ausdrücklich ratificirte Ehe er-

scheint, — oder eine, ohne Mitwirkung der kirchl. Autorität, bloß vor das Forum der bürgerl. Obrigkeit gezogene Ehe. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 2. 5.

Die Ehe ist 1) weder bloße Geschlechtsvereinigung auf Lebensdauer, 2) noch ein bloßer Vertrag, Uebereinkunft oder Verabredung, 3) noch ein auf Vertrag beruhendes Gesellschaftsverhältniß, weil sie eine Verbindung auf Lebensdauer, und das wesentliche Moment der Unauflöslichkeit nicht im Vertragsverhältniß an sich liegt; vielmehr 4) eine auf Uebereinkunft beruhende Verbindung, 5) ein schon vor Schließung eines Vertrags geordnetes Verhältniß, in das man durch vertragsmäßige Uebereinkunft eintritt, das aber nicht durch Vertrag erst gebildet wird. Teutsch. Viert. 1850. I. 233.

II. Grundrechte.

1) T. Gr.R. 27. Decbr. 1848. Art. 5. §. 20. R.Ges.Bl. 1848. 53. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden. — Ev. Kirch.Zeit. 1850. Nr. 3. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 66. 1851. 52. Die Aenderungen im öffentl. Recht u. P.R. Württ. in Folge d. Gr.R. d. teutsch. Volkes. Stuttgart 1849. Daß die nachfolgende kirchliche Trauung nicht werde versäumt werden, ist von dem gesunden Sinne des Volkes zu erwarten, und es wird besondere Aufgabe der Kirchen sein, die religiöse Seite der Ehe dem Volke stets in lebendigem Bewußtsein zu erhalten, damit eine der wichtigsten Stützen der christlichen Civilisation nicht durch eine kahle juristische Förmlichkeit möge untergraben werden. Daß der Civilakt stets vorangehen muß, ist vorgeschrieben, damit nicht unwissende Leute bloß vom Pfarrer sich trauen lassen, wo dann der Staat sie nicht als rechtmäßig verehelicht und ihre Kinder nicht als ächte würde anerkennen können. Die kirchliche Trauung ist jetzt nur eine rein religiöse Feierlichkeit, nicht ein bürgerliches Rechtsgeschäft.

2) §. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. — Diese Bestimmung kann nur darauf bezogen werden, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit von Staatswegen gezwungen werden soll, und zwar weder ein Kirchendiener (wie dieß wohl früher bei Einsegnung gemischter Ehen geschehen ist), noch sonst ein Mitglied einer Kirche. Dagegen bleibt natürlich der selbstständigen Gesetzgebung der Kirchen überlassen, ihren Mitgliedern die Theilnahme an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten zur Pflicht zu machen; nur können an die Versäumung dieser Pflicht keine andere, als kirchliche Folgen geknüpft werden. — Daraus, daß die eheliche Einsegnung nicht gefordert werden darf, sondern der Wahl und dem Bedürfnisse der Einzelnen überlassen werden muß, folgt nicht, daß dieselbe auch nicht begünstigt werden dürfte, sondern rein der Gleichgültigkeit der Masse anheimfallen müßte. Dieß wäre der Fall gewesen, wenn die Bestimmungen der Gr.Rechte über die Civilehe zur Geltung gekommen wären, indem in denselben der kirchlichen Einsegnung durchaus kein Werth zugeschrieben wird. Durch die Einführung der reinen Civilehe wird nicht etwa bloß die kirchliche Feierlichkeit dem freien Willen überlassen, sondern vielmehr in den Hintergrund gedrängt durch die Einschiebung einer anderweitigen, rein bürgerlichen Feierlichkeit, des Civilakts. Es widerstrebt, zweierlei Feierlichkeiten für denselben Zweck anzustellen; die eine oder die andere wird matt und der Eindruck durch eine solche Zweiheit nur abgestumpft. Teutsch. Viert. 1850. I. 246.

8) Aufhebung der Grundrechte. Ges. 2. April 1852. Rbl. 81. Art. 1. Den so betitelten „Grundrechten des teutschen Volkes“ soll die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes insoweit, als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind, nicht beigelegt werden.

Der Unterschied zwischen der alten und neuen Zeit besteht darin: 1) dem mittelalterlichen Staat, sowie den Staaten seit der Reformation bis zur Revolution 1789 erschien eine Selbstbeschränkung als nothwendig, indem sie sich aus materiellen, im tieferen geistlichen Moment der Ehe liegenden Gründen der Kirche bedienten, und die staatliche Sanktion an die kirchliche, als conditio sine qua non, wie an den consensus, banden; 2) der Staat der neuen Zeit seit 1789 setzt sich über die Mitwirkung der Kirche hinweg und wahrt sogar die Gültigkeit einer rein staatlichen oder civilen Sanktion als eine Wohlthat oder als ein Grundrecht. Teutsch. Viert. 1850. I. 237. — Aus der grundrechtlichen Durchführung des Grundsatzes der Relig.Freiheit blickt eine verkehrte und unwürdige Gleichgültigkeit gegen die Relig. hervor, indem neben der Niederreißung der hemmenden Relig.schranken innerhalb des Staats nirgends der Beruf desselben angedeutet wird, die Relig., zu welcher er nicht zwingen kann, die er vielmehr der freien Entwicklung überlassen muß, doch als Grundlage der Sittlichkeit zu pflegen, und mit wahrhaft sittl. Relig.gemeinschaften je nach Maßgabe ihres sittl. Werthes im Bunde zu wirken. Teutsch. Viert. 1850. I. 245.

III. Begründung.

1) Eine Abhilfe mittelst des Civilakts wird allseitig für nothwendig erachtet, theils zur Verhütung öffentlichen Aergernisses; theils aus Rücksicht auf die jedem Staatsbürger verfassungsmäßig zugesicherte Freiheit des Gewissens; theils zur wünschenswerthen Erhaltung des kirchlichen Friedens. J.Comm. d. St.R.

1) Die Relig. und Gewissensfreiheit, wenn sie eine volle Wahrheit werden und in der Relig. nichts Gezwungenes mehr sein soll, schließt die Forderung in sich, daß kein Staatsbürger zu irgend einem Cultusakt genöthigt werde. Auch die zwingende Forderung der kirchl. Trauung darf demnach nicht in die rein dem Staatsgebiet angehörige Frage, ob eine Ehe gültig sei, eingemischt werden. Dieß ist ein wesentliches Princip. Teutsch. Viert. 1850. I. 245. — Bunsen (die Zeichen der Zeit 1855) spricht sich entschieden für die Einführung der bürgerlichen Ehe, als der einzigen, dem Christenthum vollkommen entsprechenden, aus, insofern sie den Zwang beseitige, und einer religiösen Handlung den Charakter der Freiheit gebe oder vielmehr wiedergebe (196). — In einem Staat, wo dem Staatsbürger die religiöse Freiheit grundgesetzlich zugesichert ist, er also weder direkt noch indirekt zu einem religiösen Akt genöthigt werden kann, steht mit diesem Rechte das Gebot der kirchlichen Einsegnung nicht im Einklange, und der Grundsatz der religiösen Freiheit ist auf diesem Punkte nicht consequent durchgeführt, so lange das Gebot der kirchlichen Trauung besteht. J.Comm. d. Abg.

2) Das vortridentinische Axiom: „consensus facit matrimonium,“ weist zurück auf die primitive, naturrechtl. Genesis der Eheschließung, und daß dieser Canon der mittelalterlichen Jurisprudenz, trotzdem, daß die Kirche Alles ecclesiasticirte, zur Geltung kommen konnte, indicirt nicht undeutlich das Bewußtsein einer

bürgerlich selbstständigen Berechtigung der Ehe. Handb. I. §. 6. S. 9. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 5.

3) Eine Ehe wird publice, valide et legitime geschlossen durch Vollziehung des Civilakts vor der Obrigkeit und erhält dadurch volle bürgerliche Gültigkeit. Es ist dieß wirklich auch für die bürgerliche Gültigkeit (Legitimität) die einzig adäquate Weise. Denn ein Institut, das im Staate bestehen soll, muß auf solche Bedingungen gestellt sein, die Allen möglich sind, und wovon für Niemand und unter keinerlei Umständen eine Ausnahme statuirt werden kann (Cic. Leg. III. 19. legis haec vis est, ut sit scitum et jussum in omnes). Es sollte daher die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nie an ein Statut gebunden werden, das entweder unter Umständen inerigibel ist — wie die kirchliche Solennität, die doch möglicherweise mangeln kann, Boehmer pr. j. c. §. 352., während die Ehe doch ihren civilen Charakter hat, — oder mit dem die Legitimität an sich nichts zu schaffen hat. Dabei bleibt der Kirche ungeschmälert das Recht, darüber zu halten, was zum „ratum“ in ihrem Gebiet gehört. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 38.

2) Warum Zuflucht zur Civilehe? — Mit dieser wird ein völlig neues Princip in unser E.R. eingeführt, von dem man weiß, wie vielem Anstoß*) es in einem Volke begegnet, welches bis jetzt dieser Form der Eheschließung völlig ungewohnt und sie für eine der Heiligkeit der Ehe unangemessene zu halten, offenkundig geneigt ist. Zudem soll dieses Princip um einiger Weniger willen eingeführt werden, von welchen nicht einmal sicher ist, ob ihre Grundsätze überhaupt einen religionsgesellschaftlichen Halt auf die Dauer haben. Sollte es nicht genügt haben, ihrer eigenthümlichen Gewissensrichtung damit Rechnung zu tragen, daß in den sehr seltenen Fällen von Eheschließung, die bei ihnen vorkommen, eine landesherrliche Disp. von der kirchlichen Trauung ertheilt, im Uebrigen aber unser bestehendes E.R. unberührt gelassen würde?

1) Allein abgesehen von den staatsrechtlichen Bedenken wider einen solchen Ausweg, so findet zwischen Disp. aus humanen Gründen und zwischen humanen Gesetzen der wichtige Unterschied statt, daß letztere gewisse Rechte begründen, die ersteren nur ungewisse Hoffnungen gewähren, und es erscheint doch sicherer, auf gesetzlichem Wege dafür zu sorgen, daß Collisionen zwischen dem Anspruch auf das Leben in der Ehe und der Gewissensfreiheit entfernt gehalten werden, als dieselbe auf den seiner Natur nach veränderlichen Disp.weg zu weisen. — Sodann handelt es sich bei den fraglichen Ehen durchaus nicht bloß von der Form ihrer Schließung, sondern zugleich von Allem, was derselben vorauszugehen hat, als: Untersuchung und Herstellung der Erfordernisse zu einem gültigen Zustandekommen der Ehe; ferner von Constatirung des Eheschließungsaktes zur Sicherung der damit zusammenhängenden Familienrechte &c. — was Alles fester Normen bedarf, und eben darum auch nur im Wege der Gesetzgebung geordnet werden kann. Einer gesetzlichen Normirung, durch welche Sicherheit und klare Ordnung in die fraglichen Verhältnisse kommt, ist daher der Vor-

*) Zur Beseitigung von derlei Besorgnissen, besonders unter dem Landvolk, wurde M.E. 1. Febr. 1849. Handb. I. §. 15. S. 19. veröffentlicht.

zug zu geben. Das Gesetz schützt gegen ungleichförmige Behandlung und gegen Mißtrauen besser als Disp. K. u. Sch.Comm. J.Comm. d. Abg.

2) Mögen auch die Fälle, in welchen das Bedürfniß einer gesetzlichen Bestimmung über die Vornahme von Trauungen der Angehörigen der genannten Secten praktisch wird, nicht gerade häufig sein, so muß es doch als ein Mißstand angesehen werden, wenn auch nur wenige bei solchen Fällen betheiligte Staatsbürger bei dem sonstigen Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse an der Eingehung gültiger Geschlechtsverbindungen gehindert werden sollten. Als ein Mittel zur Beseitigung dieses Mißstandes stellt sich die ausnahmsweise Gestattung der Eheschließung ohne kirchliche Trauung für Solche dar, welche einer der genannten Secten angehören. Mot.

IV. Warum die Civilehe nicht als allgemeine Regel? *)

Hiemit könnten auf einmal nicht nur alle diejenigen Verlegenheiten, welche die Eheschließung unter den von der Kirche Abgetrennten bereitet, sondern — wie es scheint — auch die bei den gemischten Ehen zu Tag gekommenen Schwierigkeiten abgeschnitten werden.

1) Hiegegen kommt in Erwägung, wie es wider die Regeln einer gesunden Gesetzgebung verstoßen hieße, um einzelner weniger Ausnahmen willen der Gesammtheit ein ihr völlig neues, dazu Vielen mehr oder weniger anstößiges, seiner Natur nach mit weit mehr belästigenden Formalitäten, als das bestehende — verbundenes System der Eheschließung aufzubürden. Man kann für Ausnahmefälle Ausnahmebestimmungen treffen, aber man darf nicht den Ausnahmen zu lieb für die Gesammtheit die ihr passende Regel ändern. K. u. Sch.Comm.

2) Gegen die allgemeine Einführung der Civilehe: a) es werden dadurch weitergehende Aenderungen unserer Ehegesetzgebung erfordert; b) die Abschaffung der Mißstände, welche jetzt gehoben werden sollen, würde weiter hinausgeschoben; c) bei einem sehr großen Theile unseres Volkes — in hohen und niedern Ständen — würde dadurch Anstoß erregt. J.Comm. d. Abg.

3) Es ist im Auge zu behalten, ob der Staat im Allgemeinen die Formen der bürgerlichen Eheschließung als Princip ausspricht — oder ob er diese bürgerliche Eheschließung als Ausnahmefall auffaßt. Im letzteren Fall wird die Anschauung eine wesentlich andere, und dieß ist der Standpunkt der württemb. Staatsregierung. Wollen dennoch Parallelen mit andern Gesetzgebungen hinsichtlich der Civilehe gezogen werden, so können nur solche geltend gemacht werden, welche ebenfalls, wie in Württemberg, die Civilehe nur als Ausnahmefall zulassen. Verh. d. St.H.

4) In jener Allgemeinheit führt dieses Gesetz den „Civilakt" nicht ein. Denn es ist zwar die Freiheit der Kirche und der Geistlichkeit gewahrt, den Brautleuten aber, welche nicht unter die im Gesetz erwähnte Ausnahme fallen, ist nicht in gleicher Weise Rechnung getragen, indem diese sich kirchlich trauen lassen müssen, wenn ihre eheliche Verbindung die bürgerliche Gültigkeit erlangen soll. J.Comm. d. Abg. — Der Ausweg des Civilakts, der durch dieses Gesetz gezeigt wird, soll vielmehr immer nur der äußerste Nothbehelf sein, also nur da eintre-

---

*) Die allgemeine Einführung der Civilehe wurde in Folge der T. Gr.R. beabsichtigt in dem als Manuscript gedruckten Entwurf eines bürgerlichen G.B. f. Württ 1849. Hartmann Ev. Kbl 1850. 66. Handb I. §. 15. S. 19.

ten, wo überhaupt die kirchliche Einrichtung ein Mittel, die Ehe zu schließen, nicht mehr gibt. Verh. d. Abg.

5) Jene Conflikte sucht dieses Gesetz dadurch zu heben, daß es da, wo die kirchliche Trauung auf nicht zu beseitigende Hindernisse stößt, von dem Erfordernisse der kirchlichen Mitwirkung Umgang nimmt, ausnahmsweise an die Stelle der priesterlichen Trauung einen bürgerlichen Akt setzt, und für solche Ausnahmefälle die bürgerliche Gültigkeit und Wirksamkeit des ehelichen Bündnisses einzig und allein durch die Vornahme dieses Aktes bedingt. J.Comm. d. Abg.

6) Wo die Civilehe allgemein eingeführt ist, sind die beiden Gebiete, das kirchliche und bürgerliche, durchaus von einander geschieden; die Ehe bedarf, um die bürgerliche Wirksamkeit zu erlangen, in keinerlei Weise und in keinem Falle der kirchlichen Einsegnung, wovon die Folge ist, daß die Brautleute ohne Ausnahme in ihrer religiösen Freiheit auch in diesem Punkte geschützt und nicht genöthigt sind, sich kirchlich trauen zu lassen, wenn sie nicht wollen. J.Comm. d. Abg.

7) Zur bürgerlichen Ehe und zum Civilakt kann es nicht kommen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß kein Ehehinderniß vorliegt. J.Comm. d. Abg. — Wenn Art. 2 gesagt ist: „ein solcher Fall, Art. 4, begründe ein Ehehinderniß," so setzt die Staatsgesetzgebung weiter hinzu: „der Landesherr habe im einzelnen Fall das Recht, zu dispensiren." Dispensirt nun dieser wirklich, so ist nach der Staatsgesetzgebung im einzelnen Fall ein Hinderniß nicht mehr vorhanden. Verh. d. Abg.

Unter den „in der Staatsgesetzgebung anerkannten Ehehindernissen" sind ohne Zweifel sowohl die indispensablen als die zwar an sich dispensablen, jedoch in einem gegebenen Fall nicht dispensirten zu verstehen, welche die Staatsgesetzgebung eben in so lange für Ehehindernisse anerkennt, als eine Disp. sie nicht hinweggeräumt hat. Wenn also z. B. einer gemischten Ehe ein an sich dispensabler verbotener Verwandtschaftsgrad im Wege steht, die Nupturienten aber die Disp. von einer oder der andern der kirchlichen Ehebehörden oder von beiden nicht erlangen können, so bestünde ein vom Staat anerkanntes Ehehinderniß, und der Civilweg bleibt ausgeschlossen, außer in dem Fall, daß als Grund der Disp.verweigerung das fehlende Versprechen der confessionellen Kindererziehung angegeben wurde, denn dieß ist kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß, und darum würde die Angabe dieses Grundes die Nupturienten zum Betreten des Civilweges berechtigen. K. u. Sch.Comm. — Wenn man überhaupt nur die von der Staatsgesetzgebung als indispensabel anerkannten Ehehindernisse für solche gelten läßt, welche bei stattfindenden Weigerungen des Geistlichen das Betreten des Civilwegs ausschließen: — so könnten die Nupturienten jeder Art, sei es bei gemischten oder anderen Ehen, sobald ihnen von ihrem betreffenden Geistlichen Aufgebot und Trauung auf den Grund mangelnder Disp. von einem nach den Gesetzen dispensablen Ehehindernisse verweigert würde, den Civilweg betreten. Mit andern Worten: es wäre durch diese gesetzliche Bestimmung ein allgemeines Recursrecht von den — über Disp. erkennenden kirchlichen Ehebehörden an die im gegenwärtigen Gesetze zu Disp.ertheilungen bei Civilehen aufgestellten Civilsenate der Kr.G.H. beabsichtigt. Hiedurch aber würde die Befugniß der kirchlichen Ehebehörden, Disp. zu ertheilen oder nach Umständen zu verweigern, eine illusorische. K. u. Sch.Comm.

V. Wirkung.

1) Der Civilakt kann die kirchliche Trauung nur nach einer Seite hin, nämlich sofern er, wie sie, der Ehe bürgerliche Gültigkeit verleiht, nicht

aber in jeder Hinsicht vermeiden. Es ist nicht die Ansicht, die kirchl. Trauung könne später nicht mehr vorgenommen werden. Es lassen sich Fälle denken, wo für eine durch Civilakt geschlossene Ehe dennoch nachträglich eine kirchliche Trauung begehrt wird. Wenn nämlich nach vollzogenem Civilakt die bisherigen Hindernisse der kirchlichen Trauung später hinwegfallen und letztere verlangt wird, so kann diesem Verlangen nicht in den Weg getreten werden. Die unter Anwendung des Civilakts geschlossene Ehe besteht zwar in einem solchen Falle in bürgerlicher Beziehung zu Recht, aber die Ehegatten können sich zu jeder Zeit nachträglich trauen lassen, wie dieß in Ländern, wo die Civilehe besteht, täglich vorkommt. Es ist dieß lediglich ihre und ihrer Kirche Sache. J.Comm. d. Abg. K. u. Sch.Comm.

2) Wirkung des Civilaktes auf die Prädicate der Ehe. Handb. I. §. 7. S. 9. a) Das Prädicat „publicum"*) wird nicht mehr abhängig gemacht von der kirchlichen Solennität; b) das Prädicat „validum, efficax" nicht mehr von der kirchl. Consenserklärung; c) das Prädicat „legitimum" erhält nicht mehr ein Augment durch „ratum." Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 38. §. 10. III. S. 27.

So lang es noch kath. Staaten gab, war jedes matr. legitimum auch zugleich ratum, weil das canonische Recht Bestandtheil des Reichsrechts war, und der Staat nur die kirchlich gültige Ehe als bürgerlich gültige anerkannte. Übrig Ausdehn. d. trid. Trauungsf. 84.

Wenn solche Eheleute sich nachher in Teutschland niederlassen, so bedarf ihre einmal gültig geschlossene Ehe keiner Trauung. Hommel epit. sacr. jur. c. 53. §. 21. not. b. Rhapsod. Obs. 409. Schott. E.R. §. 162. Note 3.

VI. Ansicht des Volkes.

Die Civiltrauung scheint dem Genius des teutschen Volkes zu widerstreben. Sarwey Mon. VII. 209. Das christliche Volk hat die Einführung der Civilehe bis jetzt mit Mißtrauen betrachtet. Jeder Freund ächter, auf Relig. sich gründender Sittlichkeit muß die Einführung derselben in derjenigen Form, wo schon Alles abgeschlossen ist, wenn zufälligerweise die kirchliche Trauung nachfolgt, als gefährlichen Rückschritt und Frivolität beklagen. Teutsch. Viert. 1850. I. 246. – In der Pfalz klebt den bloß bürgerlichen Ehen in der öffentlichen Meinung eine „levis notae macula, wie einer halbwilden Ehe," an. II. 245. Als in Folge der teutsch. Gr.R. unter dem Landvolke in Württemberg 1849 sich hinsichtlich der „Civilehe" allerlei Besorgnisse kundgaben, hörte man da und dort die Frage: „was es denn mit der Zuviehlehe auf sich habe?"

§. 11. Geschichtliches.

1) Anhalt-Dessau. St.Anz. f. Württ. 1853. Nr. 181. Handb. I. §. 297. S. 370.

*) Publica sunt, quae fiunt magistratuum aut populi jussu. Wyttenbach ad Cicer. leg II. 8.

2) Belgien. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 19. 28. Meier teutsche Kirch.Freih. 51. Verf.Urk. 1831. Art. 16.

3) Cleve. Richter K.R. §. 273. National. und histor. Standp. 39.

4) England. Stahl Ev. Kirch.Zeit. 1847. Nr. 68.

5) Frankreich. Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 165. Eichhorn K.R. II. 326. Stäudlin kirchl. Geogr. und Statist. II. 178. 192. Süskind die Civilehe. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 19. Teutsche Viert. 1850. I. 246. Rothe th. Eth. III. 2. 667. Archenholz Min. 1804. II. 156. Allg. Zeit. 1855. Nr. 244.

6) Hessen. Thiersch Kath. und Prot. II. 305. Teutsch. Viert. 1850. I. 246. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 27. Hartmann Ev. Kbl. 1852. 95.

7) Holland. Schott. E.R. §. 162.

8) Niederlande. Tasinger de nupt. Batav. 1752. §. 3. Eichhorn K.R. II. 498. Richter K.R. §. 266. 273. Congr. interpr. conc. trid. 1672. Walter K.R. §. 300. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 17. Wiese K.R. III. 405.

9) Oesterreich. Eichhorn teutsche St. u. R.Gesch. IV. §. 617. Droste-Hülshoff diss. de jur. austr. et comm. can. circa matr. imp. discrimine.

10) Pfalz. Teutsche Viert. 1850. II. 245. 250. Rothe th. Eth. III. 2. 667.

11) Sardinien. Uhrig Ausdehn. d. trid. Trauungsform. 7. 14.

12) Württemberg. K.O. 1553. Reyscher E.K.G. I. 99. 215.

13) Der cod. Nap. 24. März 1804 wurde eingeführt: im Königreich Westphalen, in den Großherzogthümern Berg und Frankfurt, im Herzogthum Anhalt-Köthen, im Großherzogthum Baden und Ahremberg. Arch. f. die civ. Prax. X. 92.

§. 12. Die Weigerung des Geistlichen.

I. Im Allgemeinen.
II. Auf Seiten des kath. Geistlichen.
III. Auf Seiten des evang. Geistlichen.
IV. Kirchliche Berechtigung.

I. Im Allgemeinen.

Es kann die Trauung einer nach den Staatsgesetzen keinem Hindernisse des Privat- oder öffentlichen Rechtes unterliegenden Ehe aus Gewissens-rücksichten Seitens des zuständigen Geistlichen verweigert, oder von Bedingungen abhängig gemacht werden, welchen die Verlobten sich nicht fügen wollen, und welche von der Staatsgewalt nicht gebilligt werden. Da die letztere, indem sie die kirchliche Natur der Ehe und die Unabhängigkeit der Kirche innerhalb ihres Gebietes anerkennt, kein Mittel hat, jene Weigerung zu überwinden, so erübrigt ihr auch hier nur der Ausweg, für derartige Fälle die Schließung der Ehe durch einen Civilakt zu gestatten. J.Comm. d. St.H.

1) Gegen das unbedingte und ausnahmlose Gebot der dem Gebiete der Kirche angehörigen Einsegnung haben sich im Laufe der Zeit Anstände ergeben, eines Theils, indem sich hie und da Brautleute, aus confessionellen Gründen und Bedenken, der Trauung durch die hiezu bestimmten Geistlichen beharrlich zu entziehen suchten, so die Conflikte mit den Baptisten und kath. Dissidenten; — andern Theils,

indem die Geistlichen es waren, welche bei den gemischten Ehen, unter Berufung auf kirchliche Vorschriften, die Einsegnung verweigern zu müssen glaubten. J.Com. d. Abg.

2) Der Thatumstand bei gemischten Ehen, daß das Glaubensbekenntniß des Bräutigams und dasjenige der Braut ein verschiedenes ist, begründet den Anspruch auf den Civilakt für sich allein noch nicht, sondern es muß die Verweigerung der kirchlichen Trauung von Seiten beider Geistlichen hinzukommen und nachgewiesen werden. J.Com. d. Abg.

3) Die Verweigerung des kirchl. Segens bei einer Eheschließung drückt nichts Anderes aus, als daß die Kirche in einer solchen Ehe keine Quelle des Segens sehen kann. Wenn die kath. Kirche hierin eine nicht zu billigende Härte gegen akath. Conf. kund gibt, so ist in der Anwendung dieses Mittels doch der praktische Takt zu erkennen, welcher der kath. Kirche in der Ordnung des kirchl. Lebens nicht abzusprechen ist. Teutsch. Viert. 1850. I. 263.

4) Die Kirche sollte nie hinderlich sein an dem Zustandekommen eines beiden Theilen zuträglichen Einverständnisses und nie von vorn herein eine isolirte Stellung einnehmen, so daß sie wegen mangelnden Einverständnisses mit dem Staat oder wegen starrer Prätensionen in den Fall kommt, die Einsegnung zu verweigern, wodurch auf der andern Seite ein Verschmähen derselben provocirt wird. Mejer teutsch. Kirch.Freih. 51. 52. Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 39. Handb. I. §. 259. S. 299.

II. Auf Seiten des kath. Geistlichen.

Uhrig E.R. §. 99. S. 522.

1) Die unbedingte oder bedingte Verweigerung der kirchlichen Trauung kam bisher hauptsächlich Seitens kath. Geistlichen bei gemischten Ehen vor; in der Regel aus Veranlassung der religiösen Erziehung der Kinder. J.Comm. d. St.H.

1) Es fragt sich jedoch auch: „kann und darf der kath. Pfarrer die Trauung zwischen Kath. und geschiedenen Prot. vornehmen?" — Die Ehen der Prot. vor einem prot. Pfarrer eingegangen, sind gültig, also auch jure divino unauflöslich. Stapf P.U. 379. In Teutschland werden dergleichen vor dem prot. Pfarrer geschlossene Ehen für gültig betrachtet. Müller Geschäftsst. 1840. 245. 2) Die Spitze des Conflikts ist, wenn die Kirche sowohl die vorangegangene Trennung einer Ehe, als die darauf erfolgte bürgerliche Schließung einer Ehe gar nicht anerkennt. In Koblenz lebte ein von der ersten Frau geschiedener Katholik in II. Ehe, die nach preußischem Rechte jedoch nur civiliter geschlossen worden war. Erst nach 8 Jahren wurde 1855 diese Ehe von dem Geistlichen als ehebrecherisch angefochten und der Ehemann wirklich excommunicirt. Schwäb. Merkur 1855. Nro. 301.

Die österreichische Regierung hat solche Einsegnungen lange zu erzwingen gesucht, und auf die Vorstellung, daß die Verhältnisse einer solchen Ehe jedenfalls sehr ungleich seien, endlich befohlen, daß im Falle einer Scheidung dem protest. Ehetheil die Erlaubniß zur Wiederverheirathung nicht mehr ertheilt werden soll; sie hat damit die Schranken der Staatsgewalt überschritten, und die Gewissensfreiheit der protest. Unterthanen gefährdet. In der Folge hat sie nun die Verord. auf Beschwerde der protest. Kirche zurückgenommen, ist aber auch

zugleich von dem Zwange zur Einsegnung solcher Ehen abgestanden, und hat nun unter dem 24. Aug. 1841 in Folge eines päpstl. Breve vom 22. Mai 1841 auch diese Verord. förmlich zurückgenommen. Scheurlen Aktenm. Darst. 209.

Eine bisch. Verord. 6. März 1840 in Baiern setzt die Anweisung an die prot. Pf.Ae. voraus, daß sie in dem Ledigschein einer prot. geschiedenen Person angeben, ob die andere Ehehälfte noch am Leben sei, weil sonst der kath. Pfarrer über das obwaltende trennende Ehehinderniß — ligamen Handb. I. §. 237. S. 271. — keine officielle Kenntniß erhalte und deßhalb irrthümlich verleitet werden könnte, bei zugesicherter kath. Kinderziehung eine ungültige Trauung vorzunehmen. Uhrig Ausdehn. d. trid. Trauungsf. 86.

2) Ueber eine solche Weigerung kann das Brautpaar nicht als über eine Rechtsverletzung klagen; nicht der kath. Theil, weil, wenn er die Segnungen seiner Kirche verlangt, er auch die dazu von ihr auferlegten Bedingungen erfüllen muß; auch nicht der akath. Theil, weil er gegen eine fremde Kirche gar kein Recht auf eine kirchliche Handlung hat. Walter K.R. §. 324.

Während der kathol. Restauration in Polen 1580—1630 wurden die gemischten Ehen besonders wichtig. Das höchste Tribunal wollte keine für gültig erkennen, die nicht vor dem Pfarrer und einigen Zeugen geschlossen worden; die Pfarrer aber weigerten sich, gemischte Ehen einzusegnen. Kein Wunder, wenn gar Mancher schon deßhalb sich dem kath. Ritus unterwarf, um seine Kinder nicht in Nachtheil zu setzen. Ranke röm. Päpste II. 396.

III. Auf Seiten des evang. Geistlichen.

1) Hinsichtlich der Erziehungsreligion der Kinder.

1) Möglicherweise können mit der Zeit auch unter der evang. Geistlichkeit hinsichtlich der Erziehungsreligion der Kinder — Handb. I. §. 244. S. 357. — strengere Ansichten Geltung sich verschaffen, so zwar, daß im Fall der Verabredung einer confessionell getheilten oder einer ausschließlichen Erziehung der Kinder in der kath. Religion auch die zuständigen evang. Geistlichen die Einsegnung einer gemischten Ehe verweigern würden und somit Trauungsverweigerungen bei gemischten Ehen von beiden Seiten her vorkommen. Hiefür wird im Art. 2 Vorsorge getroffen. Auf diese Weise wird den etwaigen religiösen Bedenken der evang. Kirche und Geistlichkeit in gleicher Weise Rechnung getragen, wie der kath. Kirche. Die den Aeltern im Rel.Ed. 15. Okt. 1806. Rbl. 1807. 609. grundgesetzlich zugesprochene Freiheit, die Erziehungsreligion ihrer Kinder zu bestimmen, wird geschmälert, sobald die Möglichkeit, in eine gemischte Ehe zu treten, an irgend ein voraus abzugebendes dießfallsiges Versprechen gebunden werden könnte. So scheint allerdings die völlige Wahrung jener Freiheit nur dadurch gesichert, daß subsidiär für das Zustandekommen gemischter Ehen der Civilakt angenommen wird, wenn die Brautleute nachweisen, daß sie sämmtliche Geistliche, welche zu ihrer Trauung zuständig sein würden, um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot, vergeblich angegangen haben. Mot. J.Comm. d. Abg. u. d. St.H. K. u. Sch.Comm.

2) S.E. 16. August / 19. Oktober 1855. E. Rbl. Nr. 14. Die Pf.Ae. haben Folgendes zu beobachten:

Ein evang. Bräutigam kann nunmehr mit seiner kath. Braut ohne Zuthun des evang. Geistlichen in die Ehe treten. In dem Falle nun, wo er diese Ehe unter dem vorausgehenden Versprechen, sämmtliche zu erwartende Kinder kath. erziehen zu lassen, eingehen will, erscheint es nicht als gerechtfertigt, ihm die evang. Trauung zuzugestehen. Ein solches Zugeständniß streitet gegen die Würde der Kirche, welcher er eben durch das Verzichtleisten auf sein Vaterrecht in der Regel zugleich seine Geringschätzung bezeugt. Unter solchen Umständen geht, da der kath. Parochus der Braut die Einsegnung zu vollziehen bereit sein wird, das Nachsuchen auch der evang. Trauung aus bloßen Rücksichten der äußeren Förmlichkeit hervor, welchen die Kirche und ihr Dienst keine Folge zu geben hat. Hiernach ist jeder evang. Mann, der in eine gemischte Ehe zu treten beabsichtigt und die evang. Trauung begehrt, über seine Absicht hinsichtlich der Erziehungs-Confession der zu erwartenden Kinder zu befragen, und wofern es sich ergibt, daß er sämmtliche Kinder in der andern Confession erziehen zu lassen zugestanden hat, mit seinem Gesuche um die evang. Trauung abzuweisen. Die Vornahme des Aufgebots unterliegt jedoch keinem Anstande. Sollte indessen in einem solchen Falle der evang. Bräutigam gleichwohl ein besonders dringendes Verlangen, evang. getraut zu werden, an den Tag legen, so mag er seine Bitte unter Anführung der Beweggründe schriftlich vortragen oder dem Pf.A. zu Protokoll angeben, und ist dieselbe dem evang. Consist. vorzulegen, welches allzeit nur nach Bemessung der sittlichen Motive entscheiden wird.

Wenn andererseits eine evang. Braut, welche dem kath. Bräutigam die Erziehung sämmtlicher Kinder in seiner Confession zugesteht, auch in ihrer Kirche getraut zu werden wünscht, so ist ihr zu rathen, sich mit der kath. Einsegnung zu begnügen. Beharrt sie jedoch auf ihrem Wunsch und gibt sich darin ein religiöses Bedürfniß zu erkennen, so kann ihr der Segen ihrer Kirche in der Rücksicht zugestanden werden, daß es ein landesgesetzliches Vaterrecht ihres künftigen Ehegatten ist, welchem sie in Betreff der Kindererziehung sich unterwirft.

Schließlich ist in solchen Fällen, in welchen die landesgesetzliche Regel zu Gunsten der evang. Kindererziehung entscheidet und ein ihr widerstreitendes Versprechen nicht gegeben ist, oder wo durch eine Vereinbarung der Verlobten, wenn nicht die ungetheilte evang. Erziehung der zu hoffenden Kinder, so doch wenigstens eine Theilung derselben in Hinsicht auf die Erziehungsreligion, welche keine Hintansetzung der evang. Kirche in sich schließt, z. B. die Theilung nach dem Geschlecht festgesetzt ist, die evang. Trauung nicht zu versagen.

Die vereinigte Gen.Syn. für die evang.-luth. Kirche in Baiern hat in der 12. Sitzung, den 19. Okt. 1853, den Ausschußantrag einstimmig angenommen.

men, welcher dahin ging: Es möge durch einen eigenen Erlaß des k. Ober-Conf. den prot. Pf.Ae. die kirchl. Trauung von Prot., die bei Eingehung einer gemischten Ehe die förmliche Verpflichtung zur kath. Erziehung aller ihrer Kinder eingehen, untersagt und die Gestattung derselben in einzelnen Ausnahmsfällen dem k. Conf. anheimgegeben werden. Hartmann Ev. Kbl. 1853. 821.

2) Hinsichtlich des Conflikts zwischen kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung.

Die Heiligkeit und Unlöslichkeit der Ehe und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Kirche und ihre Diener. Ev. Kirch.Zeit. 1855. Nr. 43. 46. 50. 56. — Strippelmann Ehescheidungsrecht. — Thiersch die Familie. — Handb. I. §. 242—2[illegible]. S. 272. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 465. 784. 1856. 95.

1) Die Verweigerung der Trauung kann vermöge der gleichmäßigen Unabhängigkeit der evang. Kirche innerhalb ihres Gebietes auch bei Geistlichen dieser Kirche eintreten, namentlich wenn die Verlobten, zwischen welchen ein nach kirchlichen Grundsätzen nicht dispensables Ehehinderniß besteht, landesherrliche Disp. Behufs ihrer Verheirathung erwirkt haben, und die zuständigen Geistlichen, an das Gebot ihrer Kirche sich gebunden erachtend, zur Schließung einer solchen Ehe mitzuwirken sich nicht herbeilassen. Mot. K. u. Sch.Comm. J.Comm. d. Abg.

2) Nachdem einige Verwandtschaftsgrade, welche von Moses verboten sind, von dem Staatsgesetz für dispensabel erklärt worden *), so können diejenigen evang. Geistlichen, welche die Ueberzeugung haben, daß alle im Moses verbotenen Grade absolut verboten seien, aus Gewissensbedenken sich der Mitwirkung zum Zustandekommen solcher Ehen entziehen, gleichwie auch schon Weigerungen aus gleichen Gründen gegenüber von der Wiederverheirathung Solcher, die aus einem andern Grund, als wegen Ehebruchs, und zwar als der unschuldige Theil, geschieden waren, vorgekommen sind. Hat nun das E.Ger. oder der Landesherr von dem Verbot dispensirt, so ist kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß mehr vorhanden; weigerten sich aber gleichwohl die zuständigen Geistlichen, in solchem Falle zu trauen, dann eröffnet das Gesetz den Rupturienten den Ausweg des Civilaktes. K. u. Sch.Comm.

3) In der J.Comm. der Abg. wurde der Antrag gestellt, „den Civilakt auch für den Fall offen zu halten, wenn der zuständige Geistliche in Anbetracht der auf den Grund des Art. 4 ertheilten landesherrlichen Disp. die kirchliche Trauung verweigert." Sollte sich nämlich zwischen Staat und

---

*) Hofmann Theol. Bedenken über die Frage: Ob ein Prediger die Copulation und priesterl. Einsegnung derjenigen Verlobten, von denen er glaubt, daß ihre künftige Ehe wegen allzu naher Anverwandtschaft jure div. verboten sei, ohne Verletzung seines Gewissens verrichten könne?

Kirche ein Conflikt in der Richtung ergeben, daß die letztere einer solchen vom Staat zugelassenen Ehe die kirchliche Anerkennung und Sanktion versagen wird, so will durch Art. 4. kein Zwang gegen die Kirche ausgesprochen werden, die Nupturienten sollen aber auf dem Wege der Civilehe dennoch zu ihrem Ziele kommen können. Die Minderheit der J.Comm. war materiell einverstanden, hielt es aber für besser, dieses Conflikts im Gesetze nicht ausdrücklich zu erwähnen, um so mehr, da derselbe, wenn er entsteht, zwischen der prot. Kirche und dem Staat seiner Zeit in's Reine gebracht werden kann. Entsteht der Conflikt, so ist durch Art. 2 schon Vorsorge getroffen, und bestimmt, daß die Civilehe eintreten könne; denn es ist daselbst gesagt, daß in allen Fällen, wo die kirchliche Trauung nicht zu erlangen ist, die Civilehe einzutreten habe. Nach Art. 2 braucht man jenen Zusatz gar nicht, weil sich diese Consequenz von selbst ergibt, wenn die Kirche Anstand nehmen wird, in einem solchen Falle die kirchliche Trauung zu gestatten. Es erscheint nicht passend, einen solchen Conflikt, der möglicherweise gar nicht vorkommt, im Gesetz selbst mit Bestimmtheit in Aussicht zu nehmen, um so mehr, da solche Disp. schon früher stattgefunden haben, und in keinem solchen Falle, obgleich man zweifeln konnte, ob die Staatsgewalt das Recht der Disp. hatte, die kirchliche Einsegnung verweigert worden ist. Der Antrag auf den obigen Zusatz wurde deßhalb gemacht, weil Zweifel darüber entstanden, ob dieser specielle Weigerungsfall auch unter Art. 2 zu begreifen sei. Verh. d. Abg.

4) Die Fassung des Art. 2 gibt dem Geistlichen die Befugniß, wenn in dem Fall des Art. 4 landesherrliche Disp. eingetreten ist, die kirchliche Trauung abzuweisen. Verh. d. Abg.

5) Derartigen Bedenken eines evang. Geistlichen kann auch auf kirchlichem Wege und innerhalb des kirchlichen Bereichs abgeholfen werden. J.Comm. d. Abg. (Wie? —) Hartmann Ev. Kbl. 1855. 465. 784. 1856. 10.

IV. Kirchliche Berechtigung.

Handb. I. §. 242—264. S. 272. §. 259. S. 298. 299. §. 261. S. 311. Allg. Zeit. 1855. Nr. 306. Ev. Kirch.Zeit. 1855. Nr. 5. 14. Gerlach kirchenrechtl. Untersuchung der Frage: welches ist die Lehre und das Recht der evang. Kirche zunächst in Preußen in Beziehung auf Eheschließung und die Wiederverheirathung geschiedener Personen? Gerlach über die heutige Gestaltung des E.R. Stellung der Kirche zur bürgerlichen Gesetzgebung in Bezug auf die Frage der Ehescheidung. Ev. Kirch.Zeit. 1855. Nr. 5.

1) Nicht durch die Weigerung der Kirchendiener werden Concubinate befördert und die Sittlichkeit gefährdet, sondern durch die Lockerung. Nicht das strengere Anziehen des ehelichen Bandes hat die Auflösung jeder sittlichen Ordnung, der Familie und des Staates zur Folge; denn die Ehe ist die Quelle jeder anderen höhern Ordnung. Ev. Kirch.Zeit. 1855. Nro. 56. Durch jene Leichtigkeit der

Scheidung erhält die Ehe eine entsetzliche Aehnlichkeit mit dem Concubinat. Ev. Kirch.Zeit. 1855. Nro. 5.

2) Die Auskunft der Rechtsgelehrten und Theologen: „es handle sich, da die Bekenntnißschriften *) Nichts festsetzen, lediglich um die subjektive Auffassung einiger mehrdeutiger Aussprüche des Herrn" **) — ist nichtig. Diese Aussprüche sind nicht mehrdeutig; ihr Sinn ist allgemein anerkannt. Auslegungen, die ihnen die Anwendbarkeit auf die gegenwärtigen Verhältnisse entziehen wollten, wären nur ein Erzeugniß theologischer Verlegenheit gegenüber der laxeren Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf Ehescheidung. Frankf. Kirchentag 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 42.

3) Die im 18. Jahrhundert eingedrungene, schriftwidrige, laxe Auffassung der Ehe und Annahme weiterer Scheidungsgründe hat nirgends durch eine Aenderung der evang. K.O. Sanktion erhalten, wenn gleich die kirchliche Praxis auch Noth gelitten hat. Diese laxe Praxis erscheint als eine Irregularität. Ev. Kirch.Zeit. 1855. 451.

4) Findet sich das Gewissen des einzelnen Geistlichen durch das Wort des Herrn enger gebunden, so kann er seinerseits nicht anders, als die Trauung versagen, auch im Fall böslicher Verlassung, und es steht zu hoffen, daß, nach Preußens Beispiel auch im übrigen Teutschland, Geistliche von dieser Gewissensstellung mit weiteren Zumuthungen verschont werden; aber es möge doch Jeder mit sich selbst ernstlich zu Rathe gehen, ehe er sich, den Anordnungen der Obrigkeit gegenüber, auf sein durch Gottes Wort gebundenes Gewissen beruft. Frankf. Kirchentag 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 43. — Wenn auch die Praxis der Kirche heruntergekommen ist, — die Kirche selbst steht immer noch auf den Bekenntnissen wie auf den alten KO., welche an dem Worte Christi festhalten. Tritt man der verderbten und verderblichen herrschenden Praxis entgegen, so ist dieß nicht ein subjektives, sondern ein ächt kirchliches Handeln. Ev. Kirch.Zeit. 1855. Nr. 36. Es darf die ganze Frage nicht auf das Gewissen des einzelnen Geistlichen und seine Gebundenheit durch das Wort des Herrn gestellt werden. Die Kirche darf nicht schweigen und die Vertretung des göttlichen Gesetzes, gegenüber vom fehlgehenden menschlichen Gesetz, dem einzelnen Träger des geistlichen Amtes überlassen. Daß die in den Schriften der Reformatoren und in den alten K.O. festgestellten, auf die heil. Schrift gestützten Grundsätze für's Handeln der evang. Kirche anerkannt, und ihr nicht zugemuthet werde, im Widerspruch mit diesen eine Trauung zu vollziehen, ist die Kirche zu fordern berechtigt. In dieser Frage ist es um die Stellung der Kirche zur bürgerlichen Gesetzgebung, nicht um Wahrung des einzelnen Gewissens, sondern um ein gemeinsames Urtheil und Handeln zu thun. Frankf. Kirchentag 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 42.

Denn der Kirche die Einsegnung von Verbindungen, die der Herr dem Ehebruch gleichgestellt hat, zumuthen, etwa unter dem Vorwande, noch schlimmere sittliche Uebel zu verhüten, heißt ihr zumuthen, daß sie ihrem Herrn für sich den Gehorsam aufkündige, um die um Seinen Willen unbekümmerten Menschen im kindlichen Gehorsam gegen die Ordnungen des bürgerlichen Lebens zu erhalten, und

*) Art. Smalc. 1537: „Injusta traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium."

**) Matth. 5, 31. 32. 19, 3. 6. Mal. 2, 15. 16. Mark. 10, 2. Luk. 16, 18. 1 Kor. 7, 10. 11. Ephes. 5, 28. 29.

daß sie die Sünde heilig nenne, um die damit Beschienen von noch schwerer Sünde abzuhalten. Ev. Kirch.Zeit. 1855. 455.

5) Was man den Dienern der kath. Kirche nimmer zuzumuthen wagt, dazu waren die evang. Geistlichen bereit. Ev. Kirch.Zeit. 1855. 455.

6) Ueber das Recht der Weigerung hat sich die evang. Kirch.Confer. 1855 so ausgesprochen: „es ist die Kirche berechtigt, den Sectengenossen, welche die Sacramente der Kirche verwerfen, auch keine Einsegnung zu gewähren." Schwäb. Merk. 1855. Nr. 275. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 745.

7) Die evang. Kirch.Confer. stellte 1855 an die Kirchenregierungen die Frage: „sind die evang. Geistlichen verpflichtet, nach erfolgter Scheidung eine von jedem der geschiedenen Theile beabsichtigte, nach bürgerlichem Gesetz zulässige II Ehe einzusegnen?" Schw. Merk. 1855. Nr. 275. — Anträge der Gen. Syn. in Baireuth 10. Okt. 1853. Hartmann Ev. Kbl. 789.

8) Vor mehreren Jahren traf ein hochgestellter preuß. Staatsbeamter in einem Badeort mit seinen 4 lebenden Frauen, 3 gerichtlich geschiedenen und der 4. ihm angetrauten, am Spieltisch zusammen. Dieß wurde im englischen Parlament zur Charakterisirung preußischer Ehescheidungsgesetze angeführt. Frankf. Kirchentg. 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 84.

9) Vor 20 Jahren hatte in Preußen ein wegen zwiefachen Ehebruchs geschiedenes Paar in wilder Ehe mehrere Kinder erzeugt und war dabei ungestört geblieben. Die nachgesuchte Trauung wurde von der kirchlichen Behörde zuerst verweigert, dann gewährt. Die Trauung sollte nun ausdrücklich ohne Abweichung von dem, solche Fälle ausschließenden, kirchlichen Formular geschehen, da „unzweifelhaft auch diese Verbindung unter dem göttlichen Rathschluß stehe, und es keine Copulation gebe, dabei nicht die Wirksamkeit der göttlichen Gnade gedacht werden dürfe!" Ev. Kirch.Zeit. 1855. 459. —

10) Nothruf des Pfarrers zu Elpersdorf, Dek. Ansbach, nebst dem Rechtsgutachten. Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 17.

11) Es ist Nichts leichter zu unterscheiden, als ob — wie bei der verweigerten älterlichen Einwilligung, Hdb. I. §. 137. S. 152 — die Weigerung eines Geistlichen, eine Trauung zu vollziehen, aus bloß subjektiven Beweggründen, also aus Eigensinn oder andern unlautern Ursachen hervorgeht, oder ob derselben wirklich objektiv kirchliches Interesse zu Grunde liegt? Dieß kann auch gar leicht durch Aeußerungen der Gemeindebehörden, die hiezu aufzufordern wären, ermittelt werden. Doch gibt es Beispiele davon, daß etwa aus Familienrücksichten Niemand in der Gemeinde, außer dem Pfarrer, einem bestehenden Aergerniß entgegenzutreten den Muth hat.

12) In der Regel ist das Präjudiz bei jeder Weigerung für den Geistlichen, weil die Folgen davon nur unangenehm für diesen sind und sein können.

13) Das Hauptmoment bei dem Urtheil über den Grund oder Ungrund einer Weigerung bildet neben dem geltenden Recht, dem positiven Gesetz, das decorum ecclesiae et naturae, worauf von den competenten Behörden zum Schutz der christlichen Ehe zu achten ist.

§. 13. Das Aufgebot.

I. Bedeutung.

Das kirchliche Aufgebot hat eine doppelte Bedeutung: 1) die beabsichtigte Ehe der christlichen Fürbitte der Gemeinde zu empfehlen. Man

muß annehmen, daß es den Brautleuten eintretenden Falles nicht schwer werde, auf jene kirchliche Fürbitte eben so, wie auf die kirchliche Trauung durch die sich weigernden Geistlichen zu verzichten. K. u. Sch.Comm.

2) Die beabsichtigte Ehe zum Zweck etwaiger berechtigter Einsprache, und um vorhandene Hindernisse zu entdecken, voraus bekannt zu machen, citatio edictalis.

Von dieser Seite her haben die Procl. überhaupt nicht mehr die ganze frühere Wichtigkeit. Früher waren sie häufig das einzige Mittel, beabsichtigte Ehen zur Kenntniß der Gemeinden und somit der dabei etwa besonders Interessirten zu bringen. Jetzt wird jede Ehe schon einige Zeit vor der Procl. auf dem Rathhause bekannt, weil hier über B.R.Verhältniß und Nahrungsstand erkannt wird, und sie ist in der Regel notorisch, bevor sie proclamirt wird. Ehen dieser Art vollends, bei welchen einer der betreffenden Geistlichen die Mitwirkung versagt, werden schon durch diesen Umstand Gegenstände des Aufsehens, und bleiben auch derjenigen Gemeinde, in welcher sie nicht proclamirt werden, sicher nicht verborgen. Und da natürlich demjenigen Geistlichen, welcher sofort einseitig proclamirt, die Pflicht desto näher anliegt, sich zu vergewissern, daß keinerlei etwaige Hindernisse unbekannt bleiben, so erscheint, — da jetzt schon allgemein gesetzlich möglich ist, Ehen ohne alle vorausgehende Procl. mittelst Disp.Ertheilung zu schließen, — dieser Ausweg als unverfänglich. J.Comm. d. Abg.

II. Aenderung des seitherigen Rechts.

1) Die allgemeine Regel verlangt Aufgebot jedes Nupturienten in der Kirche seiner Parochie. Hievon läßt das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme zu für den Fall, daß einer der beiden Geistlichen das Aufgebot verweigert, und begnügt sich sofort mit der Procl. durch nur einen der Geistlichen. Damit nämlich bei gemischten Ehen die Einhaltung des kirchlichen Wegs der Eheschließung nicht schon daran scheitert, daß nur der eine Geistliche das Aufgebot verweigert, und der Civilakt wirklich nur als das letzte und äußerste Auskunftsmittel erscheint, ist diese Bestimmung völlig am Platze. Es versteht sich von selbst, daß Schwierigkeiten, welche den gemischten Ehen aus Anlaß des Aufgebots gemacht werden können, auf analoge Weise, wie die bei der Trauung, entfernt werden, und dieser Ausweg keine erheblichen Schwierigkeiten finden kann. Dieß um so weniger, als ohnedem von dem kirchlichen Aufgebot nach Umständen Disp. stattfindet. J.Comm. d. Abg. K. und Sch.Comm. Mot.

2) Für das verweigerte eine kirchliche Aufgebot dagegen die vorgesehene Bekanntmachung des Bezirksrichters Art. 5 eintreten zu lassen, geht nicht an, weil auf diese Weise Bestandtheile des Civilaktes in das kirchliche Verfahren eingemischt würden. J.Comm. d. Abg.

1) Nach C.E. 29. Aug. 1851. Consf.Reg. sollte in vorkommenden Fällen das evang. Pf.A. vor Allem sich durch amtliche Nachfrage bei den kath. Pf.Ae. verge-

wissen, ob die Procl. wirklich, wie die Verlobten angeben, versagt werden wolle, und alsdann diese Weigerung unverweilt zur Kenntnißnahme des E.Ger. bringen. Oder es war 2) nach Sp.E.E. 30. Dec. 1851. Conf.Reg. im Falle der Bestätigung der Angaben des kath. Bräutigams, die Sache dem D.A. vorzulegen, um durch Vermittlung der O.K.B. entweder die Vornahme des Aufgebotes in — oder Disp. zur Vornahme der Trauung ohne vorheriges Aufgebot von kath. Seite zu erwirken.

III. Einleitung des kirchlichen Aufgebots.

Kl. K.O. 1536. Gr. K.O. 1559. S. 90. Reyscher E.K.G. I. 53. 215. — E.Ger. 20. Sept. 1815. Reyscher G.G. IV. 461. Kr.G. II. 1331. — Prot. Ausz. d. evang. Syn. 11. Dez. 1837. Kapff Rep. II. 595. — E.E. 27. Febr. 1852. Pf.Reg. gedr. Hartmann Ev. Kbl. 1852. 593. — Bisch. Const. Ver. 18. Jan. 1809. §. 3. Reyscher K.K.G. 255. — Bisch. Ord. 26. Sept. 1843. Pf.Reg. gedr. — Wiese K.R. III. §. 400. — Eichhorn K.R. II. 326. — Richter K.R. §. 264. 265. Weishaar P.R. §. 134.

IV. Zuständigkeit.

1) Der Wohnort der beiden Verlobten.

Trid. XXIV. c. 1. de ref. matr. — Rit. rom. 1614 de matr. sacr. c. 1. E.G.O. 1687. III. 1. §. 14. S. 146. Reyscher G.G. III. 142. — E.Ger. 20. Sept. 1815. Reyscher G.G. IV. 461. Kr.G. II. 1331. — Sp.Jz.M. 7. Juli 1829. Reyscher E.K.G. II. 811. —

2) Der Ort des bisherigen, nicht des künftigen Domicils.

Centr.E.Ger. 14. März 1817. Handschr. Mitth. — Rkr.Ger.H. 5. Juni 1844. Hartmann Ev. Kbl. 1845. 412. — Jz.M. 25. Nov. 1844. Ev. Kbl. 1845. 238. — Domicil im rechtlichen Sinn. Rkr.Ger.H. 8. Jan. 1845. Ev. Kbl. 1845. 414. 1852. 64. — Vergl. Art. 1. §. 8.

3) Hofparochie.

Ob.Land.Reg. 26. Nov. 1804. Reyscher E.K.G. II. 41. K.K.G. 112. — E.Ger. 20. Sept. 1815. G.G. IV. 461.

4) Aus- und Eingewanderte.

Ver. 24. Febr. 1818. Rbl. 81. — Bisch. Ord. 29. April 1831. K.K.G. 1015. — Bisch. Ord. 26. Sept. 1843. Pf.Reg. gedr.

5) Militär.

G.R. 16. Apr. 1806. Rbl. 58. — Dienstregl. 1. Juli 1810. I. Kap. 34. §. 5. Reyscher Kr.G. II. 1123. — Min. 8. April 1811. Rbl. 163. — Ver. 6. Februar 1843. §. 24. Rbl. Ergbd. 1852. 268. — Jz.M. 11. Aug. 1841. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 2. 297. (beurlaubte Soldaten).

6) Dissidenten.

Ver. 12. Sept. 1818. II. Rbl. 498.

In der kath. Kirche besteht hinsichtlich der Procl. ein Unterschied: 1) eine kirchl. gebilligte Ehe, matr. ratum, wird mit der Formel: „es haben sich zum heiligen Sacrament der Ehe“ — 2) eine kirchl. gemißbilligte Ehe, matr. legitimum, nec ratum, dagegen mit der Formel: „es haben sich zur ehelichen

Verbindung verspröchen" — proclamirt. Das Letzte findet bei allen gemischten Ehen, zumal wenn nicht alle Kinder kath. erzogen werden, statt. Uhrig E.R. §. 60. S. 253.

§. 14. Nicht vom Staat als Körperschaften anerkannte Religionsgesellschaften.

I. Sectenbildung.

1) Die evang. Kirch.Conf. erklärte 1855: „als Secten sind alle Gemeinschaften anzusehen, welche unter Organisirung eines ihnen eigenen Regiments und Lehramts oder doch unter Trennung vom kirchlichen Regiment und Lehramt sich in Bezug auf Lehre und Bekenntniß mit keiner der durch den westphälischen Frieden 1648 und nachher in Teutschland öffentlich anerkannten Kirchen in Uebereinstimmung befinden, und sich vom Bekenntniß und Verband dieser Kirche losgesagt haben." Schwäb. Merk. 1855. Nr. 275. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 745. 747. In Italien blieb der Prot. bis zum heutigen Tag nur eine Secte im staatsrechtlichen Sinn. Uhrig Ausdehn. der trid. Trauungsf. 75. Handb. I. §. 293. S. 352.

2) Die evang. Kirch.Confer. erklärte weiter 1855: „eine vom Staat principiell gewährleistete Freigebung der Sectenbildung ist an sich mißlich und am wenigsten nach Analogie des freien, politischen Vereinigungs- und Versammlungsrechts regulirbar; vielmehr ist es allein räthlich, daß die Entscheidung über Zulassung, Duldung oder Anerkennung erst von der Prüfung der religiösen Grundsätze der Secte abhängig gemacht werde." Schwäb. Merk. 1855. Nr. 275. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 746.

II. Gewissensfreiheit der Staatsbürger.

Die — Verf.Urk. 25. Septbr. 1819. §. 24. Rbl. 639. — Art. 1. §. 6. — jedem Bürger zugesicherte Gewissensfreiheit muß so lange für über Gebühr beschränkt gehalten werden, als Einem von Staats wegen zugemuthet wird, um in die Ehe zu treten, sich die Einsegnung durch einen Geistlichen, neben derjenigen Kirche gefallen zu lassen, von welcher er grundsatzmäßig ausgeschieden ist. K. u. Sch.Comm.

1) Es würde eine Gewissensbedrückung enthalten, diese Secten mittelbar, durch Versperrung eines andern Ausweges, zur Unterwerfung unter den von dem Geistlichen einer Kirche, deren Mitglieder sie nicht sind, vorzunehmenden kirchlichen Akt zu nöthigen. J.Comm. des St.H.

2) Den Anhängern christlicher Secten, die von ihrer Kirche sich losgesagt haben, soll daher die Eingehung einer civilrechtlich gültigen Ehe, ohne Beeinträchtigung ihrer confessionellen Ueberzeugung, ermöglicht werden. J.Comm. d. St.H.

3) Ueberhaupt soll ein für alle Mal ein Grundsatz ausgesprochen werden, wonach überall, wo die religiösen Grundsätze irgend welcher anderweitigen Secte die Einsegnung der Ehen ihrer Mitglieder durch evang. oder kath. Geistliche nicht zulassen, oder wo denen Ehen einzusegnen, evang. wie kath. Geistliche Anstand

nehmen, die Ausnahme von der gesetzlichen Regel der kirchlichen Trauung eintreten solle. Diese Vorsorge für künftig erst auftauchende Secten jetzt schon zu treffen, ist bei der Gleichheit des Princips und der Gleichheit der zu nehmenden Rücksichten, ebenso begründet als unbedenklich. J.Comm. d. Abg. und St.H. K. u. Sch.Comm.

4) In Betracht, daß im Verlauf der Zeit auch noch andere Secten auftauchen können, deren religiöse Grundsätze die Einsegnung der Ehen ihrer Mitglieder durch evang. oder kath. Geistliche nicht zulassen, oder deren Ehen einzusegnen evang. wie kathol. Geistliche Anstand nehmen, daß aber solchen Conflikten möglichst vorzubeugen, Aufgabe der Gesetzgebung ist, und kein Grund vorliegt, die Angehörigen solcher Secten anders zu behandeln, als die Baptisten und kath. Dissidenten; — erscheint es angemessen, die Ausnahmen von der gesetzlichen Regel der kirchlichen Trauung überhaupt in allen Fällen eintreten zu lassen, wo jene Trauung deßhalb unmöglich ist, oder versagt würde, weil die Brautleute oder Eines von ihnen keiner vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören. Mot.

III. Gewissensbedrückung der Geistlichen.

Es erscheint als eine lästige Zumuthung für die Geistlichen, zu Einsegnungen sich hergeben zu sollen, die entweder mit inwendigem Widerstreben angenommen, oder — wie schon vorkam — mit öffentlichem Skandal ihnen heimgeschlagen werden können. Ber. üb. d. mißglückte Trauung eines Baptistenpaares in Stuttgart. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 340. Hauber R. u. Br. 8. 10. K. u. Sch.Comm.

Ueber die frühere zwangsweise Vornahme von kirchlichen Handlungen durch die Geistlichen einer Landeskirche spricht sich die evang. Kirch. Confer. 1855 so aus: „Auf keinen Fall dürfen, wenn der Staat Sectenbefugnisse regulirt und dahin beschränkt, daß deren Vorsteher oder Lehrer keine geistliche Handlungen vornehmen dürfen, welche zugleich bürgerliche Bedeutung haben, zur Vornahme einer solchen Handlung an Ausgetretenen die Geistlichen der Landeskirche von Staatswegen gezwungen werden.“ Schwäb. Merk. 1855. Nr. 275. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 746.

IV. Die Funktionäre der einzelnen Gesellschaften.

Warum werden die geistlichen Funktionäre zur Vornahme von Trauungen unter den Angehörigen der genannten Religionsgesellschaften nicht bevollmächtigt, und damit der Civilehe ausgewichen?

1) Hiezu fehlt es den beiden bis jetzt allein in Betracht kommenden Religionsgesellschaften an der nöthigen Consolidirung. Es sind dieß Vereine, bei welchen Mitglieder ab- und zugehen, während als festerer Stamm nur Wenige zurückbleiben; ihre Vorsteher aber gehen allein aus der Wahl oder Anerkennung der Gesellschaft hervor, wenn auch bei den kath. Dissidenten sich die Bestätigung von Regierungswegen vorbehalten ist, und sie stehen auf Kündigung. Um der bürgerlichen Wichtigkeit der Ehe willen wäre es daher nicht gerathen, an Funktionäre von so unsicherer und zufälliger Stellung solche Vollmachten zu übertragen, wenn man auch von Staatswegen keinen Zweifel an der Kraft der religiösen Motive haben

will, welche ihre Trauungen den Ehen verleihen sollen. Das Amt der Seelsorger und Geistlichen dieser religiösen Vereine hat sich nicht so ausgebildet, daß ihnen die Trauung übertragen werden könnte. J.Comm. d. St.H. u. Abg. K. u. Sch.Comm.

2) Bei solchen Secten beruht die Gestattung der bürgerlichen Trauung auf dem Grunde, daß es nach der Ausscheidung ihrer Anhänger aus der betreffenden Landeskirche an einem von der Staatsregierung anerkannten Organe, parochus, fehlt, durch welches die ehelichen Verbindungen jener Sectenmitglieder auf eine mit ihren Glaubensansichten übereinstimmende Weise kirchlich getraut werden könnten. J.Comm. d. St.H. Anders in Amerika! Im vergangenen Monat, so lesen wir in einem New-Yorker Blatt, wurde zu Rochester (Verein. Staaten) eine Trauung durch die hochw. Antoinette L. Brown, den weiblichen Prediger, vollzogen. Schwäb. Merk. 1854. Nr. 26.

3) Auffallen könnte, daß das Gesetz den Fall nicht benennt, da eine Ehe zwischen Angehörigen einer anerkannten und einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft beabsichtigt wird. Es wird sich aber von selbst verstehen, daß solche Fälle immer unter Art. 2 zu subsumiren sind. K. u. Sch.Comm.

4) Es kann auch solche Religionsgesellschaften geben, deren Grundsätze weder sie, noch auch die Geistlichen einer anerkannten Kirche an einer kirchlichen Trauung hindern. Letztere läßt sich vielleicht namentlich dann erwirken, wenn nur Eines der Brautleute einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft angehört. K. u. Sch. Comm.

5) Es kann auch noch der weitere Fall eintreten, daß Personen, deren jede einer andern nicht anerkannten christlichen Religionsgesellschaft angehört, oder von denen nur die eine zu einer solchen Secte, die andere zu einer der Landeskirchen sich bekennt, einander ehelichen wollen. Auch in diesem Falle kann die Trauung durch einen Geistlichen der Landeskirche mit den Glaubensansichten beider, beziehungsweise des einen Verlobten unvereinbar sein. Gehört nur eines der Verlobten einer Secte an, so kann die Zulassung der bürgerlichen Trauung von dem geforderten Nachweise, daß keiner der zuständigen Geistlichen die Trauung vornehmen wolle, nicht abhängig gemacht werden, sofern auch nur eines der Verlobten dieser Trauung, als mit seiner religiösen Ueberzeugung unverträglich, sich nicht unterziehen will. J.Comm. d. St.H.

6) Die Ehen der zur Kirche rückkehrenden Sectengenossen sind nach der Erklärung der evang. Kirch.Conf. 1855, sofern sie in irgend einer Form nach bürgerlicher Ordnung gültig geschlossen sind, anzuerkennen. Schwäb. Merk. 1855. Nr. 275. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 746.

§. 15. Katholische Dissidenten.

Verhältniß der evang. Kirche zu den Teutschkatholiken. Hartmann Ev. Kbl. 1845. 565. — Die Teutschkatholiken in Stuttgart 15. u. 16. Sept. 1845. 496. — Thesen über den Teutschkatholicismus. Ev. Kbl. 1845. 549. — Teutschkatholiken; — sie sind bei Rom nicht befriedigt, haben das Rechte noch nicht gefunden, und stehen in Gefahr, es ganz und auf immer zu verlieren. Ev. Kbl. 1845. 465. 468. 470. — Uebertritt des evang. Predigtamtscandidaten H. Loose zur teutschkatholisch. Kirche. Ev. Kbl. 1845. 366. — Religionspatent in Preußen 30. März 1847. Kbl. 1848. 71. 72. Hauber R. u. Br. 8.

Die Teutschkatholiken seit 1844 von dem früheren Priester Johannes Ronge. Der officielle Name ist: „katholische Dissidenten.“ Die

Behörden sollen den Ausdruck „Deutschkatholiken“ in amtlichen Erlassen vermeiden. Sie nennen sich auch „freie Gemeinden.“ Hauber R. u. Br. 8. 215. 217.

1) Durch die Verweisung der kath. Dissidenten an die evang. Geistlichen für den Fall der ehelichen Einsegnung finden sie sich nicht nur selbst beschwert, sondern es ist auch die Mitwirkung evang. Geistlichen zu Ehen von Dissidenten auf Anstände gestoßen, in denen Einzelne die Vornahme der Trauung verweigert haben. Mot.

2) Es treten somit Rücksichten auf das Gewissen nach beiden Seiten ein. Durch höchste Entschließung 21. Jan. 1846. M.E. 23. Jan. Rtr.R. 30. Jan. 1846. Schw. Merk. Nr. 39 sind dieselben hinsichtlich der Eingehung von Ehen auf die Einsegnung durch evang. Geistliche verwiesen worden. Nun werden nach dem evang. Trauungsformular die Ehen im Namen des dreieinigen Gottes eingesegnet, ein Segen, an dessen Empfang Jene darum Anstoß nehmen müssen, weil sie den Glauben an den dreieinigen Gott nicht mit der evang. Kirche bekennen, dessen Spendung den evang. Geistlichen aus eben diesem Grunde schwer fällt, wenn dieselben auch sonst auf das polemische Verhalten dieser wie der baptistischen Gesellschaften wider die Kirche weniger Gewicht legen wollen. Darum erscheint auch hier nothwendig, den Zwang kirchlicher Trauung aufzuheben, um Eheschließungen auf anderem Wege möglich zu machen. K. u. Sch.Comm.

3) Die Auskunftsmittel, welche die Staatsregierung zur Beseitigung der hinsichtlich der Ehen unter kath. Dissidenten hervorgetretenen Mißstände ergriffen, haben den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. J.Comm. d. St.H.

4) Auch haben die Verhältnisse der Teutschkatholiken sich seit ihrem Auftreten in Württemberg keineswegs in der Art entwickelt und befestigt, daß sich die Ermächtigung ihrer Geistlichen zur Vornahme von Trauungen mit bürgerlicher Wirkung als empfehlenswerth darstellen würde. Mot.

5) Einzelne Fälle: 1) Ein kath. Dissident, der christlich getauft war, wollte um 1853 eine zu den kath. Dissid. übergetretene, und nach dem Ritus dieser letzteren getaufte Jüdin heirathen. Allein diese mußte als „nichtchristlich getauft“ erklärt werden, und das E.Ger. versagte die Erlaubniß zur Trauung wegen der „disparitas religionis.“ Die evang. Kirche erkennt keine Taufe als christlich an, die nicht auf den Namen des dreieinigen Gottes geschehen ist. Die kath. Dissid. haben aber weder eine dogmatische, noch liturgische Trinität, und stehen in dieser Beziehung zur christlichen Kirche wie Nichtchristen. Hauber R. u. Br. 111. 2) Berlin d. 19. Juni 1852. Schwäb. Merk. Nr. 149. Ueber die Folgen der Ver., wodurch alle kirchl. Akte, welche die Geistlichen der Teutschkath. vorgenommen haben, für nichtig erklärt worden sind, entnehmen wir der Allg. Zeit. folgendes Beispiel: Lange vor dem März 1848 ließ sich ein Mann mit seiner Frau von dem teutschkath. Pfarrer trauen, die Ehe in die Register eintragen und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder teutschkath. taufen. Im Laufe der Zeit verlor die Frau ihre Anmuth, das mitgebrachte kleine Vermögen hat der Mann aufgezehrt, er wurde ihrer überdrüssig, prügelte sie und machte zum Ueberfluß noch die Bekanntschaft mit einem andern jungen Mädchen, das ihm besser gefällt. Auf einmal lauft er fort, verläßt Frau und Kinder, läßt sich mit dem andern Mädchen nach allen Formen einer vom Staate anerkannten Kirche trauen und wirft die erste Frau, welche ihr Recht geltend macht, zur Thüre hinaus. Dieser Fall war zu empörend, und es wird daher bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag eingebracht, gegen den Mann wegen Bigamie gesetzlich

einzuschreiben, diese kann es aber wegen der oben berührten Verordnung nicht thun. 3) In Schlesien haben die Gerichtsbehörden von höherer Stelle die Weisung erhalten, allen den Kindern, welche aus einer Verbindung erzeugt sind, die von einem Ronge'schen Geistlichen abgeschlossen worden ist, Vormünder zu bestellen, weil alle derartigen Verbindungen vor dem Gesetz als außerehelich betrachtet werden müssen. Da die Ronge'sche Secte keine gesetzliche Duldung, geschweige denn Anerkennung im Staate erhalten hat, gehe auch den Prädikanten der Secte der Charakter von Geistlichen und ihren geistlichen Handlungen die Gesetzlichkeit und Gültigkeit ab. Nach preuß. L.R. 1794 sind nur diejenigen Ehen gültig, welche von einem Geistlichen einer im Staate anerkannten oder geduldeten Kirchengesellschaft abgeschlossen worden sind. Schwäb. Merk. 1846. Nr. 285.

B) Ver. über das seitherige Verfahren. 1) Sp.C.E. 16. Jan. 1846. Consf.Reg. Verbot von pfarramtl. Akten. — 2) M.E. 23. Jan. Rkr.Reg. 30. Jan. 1846. Geschr. Pf.Reg. Schwäb. Merk. Nr. 39. Moser allgem. Kbl. 1853. 278. Hauber R. u. Br. 216. Ueberweisung an die evang. Geistlichen. — 3) Nkr.Reg. 4. Sept. 1846. Beobacht. Nr. 263. Uebertritt zu den kath. Dissid. und Anz. davon betr. (Mündliche und persönliche Anzeige wird nicht gefordert.) — 4) M.Not. 26. Juni 1847. Iz.M.E. 6. Juli 1847. Die Procl. eines zu den kath. Dissid. gehörenden Soldaten. Handschr. Mitth.

§. 16. Baptisten.

In Stuttgart und der Umgegend — Mitth. aus den Conf.Akt. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 83. 114. — Weitere Verbreitung der Secte: in Hessigheim 1842. 312. in Korb 1843. 187. Plattenhardt 1848. 670. 1849. 61. Ihr Werben in Stuttg. 1849. 9. Verlangen Einsegnung durch ihre Priester 1842. 198. Mißglückte Trauung eines Baptistenpaares in Stuttgart 1843. 340. Bestrafung derselben. 1843. 613.

Die Wiedertäuferei nahm den Anfang in der Schweiz und in Teutschland in den ersten Jahren der Reformation, und siedelte sich nach Holland, England und Nordamerika über. In Holland heißen sie „Mennoniten," von Menno Simonis 1505—1561 aus Friesland, ihrem Ordner. In England und Amerika „Baptisten." Hier wurde 1837 ihre Gesammtzahl auf 4½ Millionen berechnet. Von der Verwerfung der Kindertaufe haben sie den Namen „Wiedertäufer, Anabaptisten." Der englische Missionar Oncken in Hamburg war seit 1834 besonders thätig. — „Taufgesinnte" nennen sie sich, um dem alten Namen und dem, was damit zusammenhängt, auszuweichen.

Ueber die Entstehung. Walch Rel.Str. auß. d. luth. K. I. 588. Mosheim. hist. eccl. 796. Jehring gründl. Hist. v. d. Begeb. Streit. und Trennung, so unter den Taufgef. od. Menn. von ihrem Urspr. an bis 1615 vorgegangen. 1720. Hase K.G. 413. 536. Hauber R. und Br. 8. 206. 210. Grüneisen Abriß in Illgen Zeitschr. XI. 1. 119. XVIII. 158. 499. — Uebrigens dürfen die heutigen Baptisten nicht zusammengeworfen werden mit den Wiedertäufern unter Th. Münzer † 1528 zu Münster.

1) Die Baptisten, Handb. I. §. 290. S. 348, haben von der evang. Kirche aus dem Grunde sich losgetrennt, weil sie diese für verunreinigt durch die Vermischung mit Unbekehrten betrachten; sie versagen dem evang. Predigtamt ihre Anerkennung und verweigern darum, sich von einem evang. Geistlichen ehelich ein-

segnen zu lassen. Die Folge davon ist, daß Die unter ihnen sich ehelichen wollten, sich damit begnügten, in der Kirche aufgeboten zu sein, und sodann ohne Weiteres als Mann und Frau sich benahmen, oder von ihrem Vorsteher sich zusammengeben ließen, wozu dieser nicht berechtigt ist. M.E. 10. Dezbr. 1842. Hartmann Ev. Kbl. 1846. 500. Damit kamen sie in die Lage, wegen Concubinats polizeilich beaufsichtigt und gestraft zu werden, während sie vor ihrem Gewissen dessen sich nicht schuldig erkannten und auch von ihren Mitbürgern in der Regel nicht dafür angesehen wurden. Ist nun gleich bei einzelnen Fällen die Strafe wegen Concubinats im Gnadenweg nachgelassen worden, so kann man doch dieß schon darum für keine gründliche Abhülfe ansehen, weil ja die aus solchen Vereinigungen entspringende Nachkommenschaft damit nicht zu einer legitimen wird, außerdem daß die so Vereinigten immer wieder polizeilich getrennt werden müssen, so lange sie als im Concubinat befindlich angesehen, wenn gleich nicht bestraft werden. So „konnte nach M.E. 13. April 1852 die Niederschlagung des eingeleiteten Verfahrens wegen Concubinats gegen — nicht beantragt werden." — Andere aber sehen sich dadurch zum Cölibat gezwungen. Hauber R. u. Br. 211. — Die Baptisten in eine solche Lage zu versetzen, daß ihnen die Eheschließung unter einander ohne die Nothwendigkeit einer kirchlichen Trauung ermöglicht werde, erscheint daher nothwendig. K. u. Sch.Comm. Mot. J.Comm. d. St.H.

2) Bei dem im Innern und nach Außen wenig consolidirten Zustande der Baptisten wäre es in hohem Grade bedenklich, durch ihre förmliche Anerkennung von Seiten des Staats ihnen die Eingehung von bürgerlich gültigen Ehen innerhalb ihrer Gemeinschaft zu ermöglichen. Mot.

3) Ver. über das seitherige Verfahren. Sp.Rescr. 25. Oktober 1801. Reyscher E.K.G. I. 747. II. Einl. 136. — Ob.Land.Reg. $\frac{20.}{30.}$ Juni 1807. E.K.G. II. 100. — M.E. 22. Febr. 1839. Geschr. betr. die Eheverkündigungen. — Jz.M. Not. 15. Nov. 1842. betr. die Trauung. Cons.Reg. — Ob.Trib. 22. Sept. 1842. Gutächtl. Aeuß. Cons.Reg. — M.E. 10. Dez. 1842. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 340. 612. 1846. 500, betr. die Nothwendigkeit der Eingehung der Ehe nach der Ordnung der evang. Kirche. — C.E. 26. Aug. 1851. Ev. Kbl. 1852. 64, betr. die Ungültigkeit der durch den s.g. Bischof vollzogenen Trauung. M.E. 10. Dez. 1842. E. Kbl. 1846. 500, betr. die Disp.gesuche.

§. 17. Neukirchliche.

Als eine weitere Secte sind zu betrachten die „Neukirchler, Neutäufer," welche eine katholisirende Richtung haben. Ihr Gesuch um Anerkennung wurde durch C.E. 9. Juli 1847 abgewiesen, „da ihnen zur Zeit weder äußere noch innere Mittel zur Bildung einer eigenen Religionsgesellschaft zu Gebote stehen." Die Secte wird nach denselben Grundsätzen, wie die Baptisten, behandelt. Hauber R. u. Br. 209. Moser Allg. Kbl. 1853. 324.

Entstehung und Bildung der Secte in Württemberg. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 2. 48. 1846. 37. 53. — im Remsthale 1849. 582. — im Schwarzwald 1849. 732. 747. 764. 778. — Darlegung des Glaubens und der Gründe des Austritts aus der alten Kirche. 1846. 98. 1849. 732. — Neukirchlicher Katechismus. 1852. 641. 1853. 41. 105. 129. — M.E. 13. April 1852. Cons.Reg. Einsegnung.

§. 18. Separatisten.

Churf. Ver. 27. Dez. 1803. Reyscher E.K.G. II. 17. §. 3. Hauber R. u. Br. I. 207.

§. 19. Wernerianer.

Von G. Werner, Hauber R. u. Br. 211, wurde in der Verh. d. Abg. bemerkt, daß derselbe nicht aus der evang. Kirche, sondern bloß aus dem Kirchendienste ausgetreten sei. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 468.

Artikel 3.

„Geistliche, welche die Vollziehung einer Trauung, beziehungsweise des Aufgebots, verweigern, sind der ansuchenden Partei hierüber auf Verlangen ein schriftliches Zeugniß auszustellen gehalten, in welchem der Grund der Weigerung angegeben ist."

§. 20. Angabe der Weigerungsgründe.

I. Recurs. II. Auskunft an den Bezirksrichter.

I. Recurs.

Wenn ein Geistlicher sich aus Gewissensbedenken weigert, zum Zustandekommen einer Ehe mitzuwirken, so muß den Nupturienten der Recurs an dessen vorgesetzte kirchliche Behörde offen stehen, und es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, allen und jeden subjektiven Bedenklichkeiten das Recht der Trauungsverweigerung zuzusprechen. K. u. Sch.Comm.

II. Auskunft an den Bezirksrichter.

Der zur Vornahme des Civilakts berufene Bezirksrichter muß von dem betreffenden Geistlichen Auskunft zu verlangen befugt sein; denn es ist seine Sache, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Civilakts — Art. 2. §. 12. — vorhanden sind, namentlich worauf die Verweigerung der Trauung beruht. J.Comm. d. Abg.

Artikel 4.

„Bezüglich der Ehehindernisse bleibt es bei dem bestehenden Recht, jedoch mit der Ausnahme, daß von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade der Seitenlinie, sowie der Verwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie landesherrliche Dispensation auch da eintreten kann, wo solche bisher ausgeschlossen war.“

Semper in conjunctionibus non solum quid liceat considerandum est, sed et quid honestum sit. Modestinus im dritten Jahrhundert l. 42. D. de rit. nupt.

§. 21. Umfang der für dispensabel erklärten Verwandtschaftsgrade.

1) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 1. Rbl. 256. Die hier für dispensabel erklärten Ehehindernisse beziehen sich auf die Ehen:

1) mit des Vaters Schwester;
2) mit der Mutter Schwester;
3) mit der Schwester der noch am Leben befindlichen geschiedenen Ehefrau;
4) mit dem Bruder des noch am Leben befindlichen geschiedenen Ehemannes;
5) mit der Schwester oder dem Bruder einer noch am Leben befindlichen Person, zwischen welcher und dem Rupturienten außerehelicher Beischlaf stattgefunden hat;
6) mit des Vaters Bruders Wittwe.

2) Nach der eheger. Verwandtschaftstabelle, Reyscher G.S. III. 764:

Cajus darf heirathen:	Caja darf heirathen:
I. in der Blutsfreundschaft:	
in der Seitenlinie II Grad:	
1) des Vaters Schwester;	1) des Bruders Sohn;
2) der Mutter Schwester;	2) der Schwester Sohn.

II. in der Schwägerschaft:

A. in der Seitenlinie I Grad:

1) die Schwester der noch im Leben befindlichen geschiedenen Frau. | 1) den geschiedenen Mann der noch im Leben befindlichen Schwester.

B. in der Seitenlinie II Grad:

2) des Vaters Bruders Wittwe. | 2) des Mannes Bruders Sohn.

C. in der illegitimen Schwägerschaft:

3) die Schwester der noch im Leben befindlichen viliatae. | 3) den correum scort. der noch im Leben befindlichen Schwester.

1) Alle diese Fälle, mit Ausnahme des Falles der Scheidung, sind nach der Gesetzgebung anderer Staaten aus der Reihe der Ehehindernisse entfernt, oder durch Disp. zugelassen, wie auch in der kath. Kirche. Preuß. L.R. 1794. II. 1. §. 7. 8. Oesterr. Bürg. G.B. 1. Juni 1811. §. 65. 66. 83. Zeller Comm. I. 237. Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 162—164. J.Comm. d. St.H. K. u. Sch.Comm.

2) Es bildet somit unser Gesetz eine Concession gegen die laxe Praxis der Gesetzgebung und gegen den herrschenden Geist der Zeit, das sogenannte „Zeitbewußtsein."

3) Die evang. Kirch.Conf. 1854 erklärte: „Die strengeren Bestimmungen unserer alten K.O. wegen der verbotenen Grade sind wohl begründet und der Kirche, wie dem gemeinen Wesen viel heilsamer, als das laxere Verfahren, welches die neuere Gesetzgebung und Praxis in diesem Punkte haben eintreten lassen." Hartmann Ev. Kbl. 1854. 761.

4) Die Disp. erstreckt sich auf Ehehindernisse, von welchen nach der bisherigen prot. Ehegesetzgebung nicht dispensirt werden konnte.

5) Diese Aenderungen sollen nicht bloß für die ausnahmsweise gestattete bürgerliche Ehe, sondern auch für diejenigen ehelichen Verbindungen der Prot., welche kirchlich eingesegnet werden, Geltung haben. J.Comm. d. Abg.

§. 22. Beschränkung.

Bei diesem Gesetze ist es nur auf eine ausnahmsweise und vorsichtige Dispensirung abgesehen, da in jedem einzelnen Falle es ohnedem Sache des Geistlichen ist, den Nupturienten die entgegenstehenden Gewissensbedenken vorzuhalten, und da die begutachtenden eheger. Behörden alles Dasjenige geltend machen können, was im Interesse der Sittlichkeit und der Reinheit der Ehe gegen die Gewährung eines vorliegenden Gesuches hervorzuheben ist. K. u. Sch.Comm.

1) Die Gesetzgebung darf hiebei um so weniger Bedenken tragen, als es nicht die Absicht ist, die bisher bestandenen dießfälligen Eheverbote unbedingt und allgemein aufzuheben, sondern nur dem Landesherrn das Recht einzuräumen, von jenem Verbote in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände Disp. zu ertheilen, die, wie schon bisher in ganz ähnlichen Fällen, auch künftig nur da gewährt werden wird, wo der Berück-

sichtigung der Privatinteressen nicht die Sorge für das höher stehende öffentliche Wohl hemmend entgegentritt. I.Comm. d. St.H. *)

2) Es handelt sich nicht von der Aufhebung der in Frage stehenden Ehehindernisse, sondern nur um die landesherrliche Disp. von denselben, wobei im einzelnen Falle allen jenen Umständen, welche für die Nichtertheilung der Disp. sprechen, Rechnung getragen werden kann. I.Comm. d. Abg.

3) Die Veränderung in der Gesetzgebung besteht darin, daß die genannten, bisher für indispensabel erklärten Fälle zu landesherrlich dispensablen gemacht werden. K. u. Sch.Comm.

Nach ihrer Wichtigkeit zerfallen die Verwandtschaftsgrade in indispensable, impedimenta matrimonii dirimentia, für welche die Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe überhaupt unter keinen Umständen erlangt werden kann, und welche namentlich Moses ausdrücklich verboten hat. Nach E.G.O. 30. April 1687. II. 8. §. 7. S. 79. Reyscher G.G. III. 113. die nach göttlichem und menschlichem Gesetz verboten sind und eine Disp. nicht zulassen. Ii cognationis gradus, in quibus matrimonii contrahendi venia nunquam omnino datur. — Sodann in dispensable, bei welchen, wenigstens ohne Erlaubniß des Landesherrn oder des E.Ger., eine Ehe zu schließen nicht erlaubt ist, und welche Moses nicht ausdrücklich verboten hat, welche man vielmehr nur aus den wirklich verbotenen folgert, oder auch nach einer gewissen Praxis diejenigen Fälle, die Moses zwar verboten, aber nicht unter die Greuel (3 Mos. 18.) rechnet. Nach E.G.O. 30. April 1687. II. 8. §. 7. S. 79. Reyscher G.G. III. 113. diejenigen Grade, die nach göttlichen und natürlichen Gesetzen nicht verboten, sondern zuläßlich, gleichwohl in der E.O. prohibirt, aber doch dispensationem leiden mögen. — Ii cognationis gradus, in quibus sine dispensatione principis vel judicii matrimonialis conjugium contrahere non licet. — Das principium cognoscendi in Ansehung der dispensablen und indispensablen Fälle liegt entweder in der ausdrücklichen Bezeichnung nach mosaischem Recht, oder in der paritate rationis. Schlegel verb. Gr. 454. Handb. I. §. 26. S. 39.

§. 28. Kirchliche Beziehung.

I. Ueberhaupt. II. Zur evang. Kirche.
III. Zur kathol. Kirche.

I. Ueberhaupt.

Die Frage, ob nach Grundsätzen einer Landeskirche von einem Ehehindernisse entbunden werden könne, hängt von dem Ermessen der Kirchenbehörde ab, und es steht der Staatsgesetzgebung nicht zu, eine auch die Kirchengewalt bindende Vorschrift hierüber zu geben. Daher kann, wenn das Staatsgesetz ein Ehehinderniß für dispensabel erklärt, dieß nur eine Wirkung im Gebiete des bürgerlichen Rechts äußern, und wenn eine nicht zu

*) Was man durch Verbote, welche Disp. zulassen, verhindern will, führt man leicht häufiger herbei. Die dringenden Fälle, in welchen Disp. verlangt wird, und, um ärgerliches Aufsehen zu vermeiden, leichter verwilligt werden, sind gerade jene, die das Verbot verhüten wollte. Rebenius d. kirchl. Zust. in Baden. 1842. 101.

beseitigende Meinungsverschiedenheit hierüber zwischen der Staatsregierung und der Kirche entstehen sollte, dann ist der Fall vorhanden, in welchem die Verlobten sich bürgerlich trauen lassen können. J.Comm. d. St.H.

1) Einer Ehe können von zwei Seiten Hindernisse im Wege stehen: einmal von Seiten der bürgerlichen und dann von Seiten der kirchlichen Gesetzgebung aus. Es wurde der Standpunkt festgehalten, daß es der Staatsregierung nicht zustehe, Hindernisse, welche nach dem kirchlichen Rechte einer Ehe entgegenstehen, aufzuheben oder die landesherrliche Disp. davon zu geben. Man ging davon aus, daß die Frage, ob nach kirchlichem Rechte ein Fall zu dispensiren sei, oder nicht, nicht der Landesgesetzgebung zustehe, sondern dieß reine Sache der betreffenden Kirche, und zwar der kath. eben so gut wie der evang. sei. Der zufällige Umstand, daß bei der evang. Kirche die Person des Landesherrn und des obersten Bischofs in eine zusammenfällt, berechtigt nicht, den Standpunkt der bürgerl. Gesetzgebung zu vermischen mit dem der kirchl. Gesetzgebung, sondern es sind dieß zwei verschiedene Fälle, welche streng auseinander gehalten werden müssen. Wenn nun die bürgerl. Gesetzgebung ein Ehehinderniß, das für die Kirche ein solches ist, für dispensirbar erklärt, so wird dadurch bloß für das bürgerl. Recht eine Bestimmung getroffen; die Frage aber, ob diese Bestimmung auch von der kath. oder der evang. Kirche anerkannt werde, wird durch die landesh. Disp. nicht entschieden. Wenn man nun aber in solcher Weise die ganz genau und scharf begränzten Gebiete des Staates und der Kirche auseinander hält, so muß im Falle eines Conflikts eine Vermittlung eintreten, und diese Vermittlung besteht nicht darin, daß man in einem solchen Falle sagt: die prot. Geistlichkeit müsse, dem Recht ihrer Kirche entgegen, auch die kirchl. Rechtmäßigkeit einer solchen Ehe anerkennen, weil der Landesherr auch zugleich der oberste Bischof dieser Kirche sei, sondern für solche Fälle glaubte man, sei es nothwendig, in der Gesetzgebung selbst auszudrücken, was man mit dieser Bestimmung wolle. Sieht die Kirche im einzelnen Falle in der landesh. Disp. auch zugleich eine Beseitigung des kirchl. Hindernisses, so wird es zu dem Akt der bürgerl. Trauung gar nicht kommen, sieht sie aber in dieser Disp. eine solche Beseitigung nicht, so muß dieser Akt der bürgerl. Trauung eintreten, und für diesen Fall wollte man Fürsorge treffen. In der Comm. hatte man Zweifel darüber, wie der Art. 4 gemeint sei, ob die Staatsregierung durch denselben nicht auch in kirchl. Beziehung eine Abänderung des bestehenden E.G. beabsichtige.

Nun ist aber vom Minister und von allen Seiten der von der Comm. aufgestellte Grundsatz, daß man mit Art. 4 den Rechten und der Einsprache der Kirche nicht vorgreifen wolle, klar ausgesprochen und anerkannt worden. Obwohl nun der Antrag auf jenen Zusatz — S. 35. Ziff. 3. — abgelehnt wurde, so ist gleichwohl anzunehmen, daß nach den vorangegangenen Verhandl. der Kammer d. Abg. mit dem Art. 4 das bestehende Recht nur in bürgerl., nicht aber in kirchl. Beziehung abgeändert werden soll. Verh. d. Abg.

2) Wenn auch die ehegerichtl. Behörden nicht nöthig haben, die Gründe, welche sie bei Disp.verweigerungen leiten, den Rupturienten zu benennen, und also möglicherweise bei ihnen gerade eine in den Staatsgesetzen nicht und bloß in kirchl. Satzungen fundirte Weigerung stattfinden kann: so bleibt doch, wenn man nicht die gemischten Ehen überhaupt und ganz allgemein zum Civilakt überweisen will, nichts Anderes übrig, als sie mit den etwa erforderl. Disp. bei den betreffenden kirchl. Ehebehörden zu belassen. K. u. Sch.Comm.

II. Zur evang. Kirche.

Für die **Prot.** gibt es in Württemberg, was die Ehehindernisse anbelangt, bis jetzt nicht zwei verschiedene, von einander etwa abweichende Ehegesetzgebungen, eine kirchliche und bürgerliche, sondern nur eine einzige und ungetrennte, welche für die Ehe in kirchlicher, wie in bürgerlicher Beziehung maßgebend ist. J.Comm. d. Abg.

1) Kann das bestehende prot. E.R. auf dem Wege, wie bei uns bürgerl. Gesetze gegeben werden, geändert werden, und steht dem Art. 4 in **dieser** Richtung nichts entgegen? Denn dieser Art. spricht zwar von der „landesherrl. Disp.," es kann aber kaum bezweifelt werden, daß er diese Ehehindernisse auch in kirchl. Beziehung durch Disp. zu beseitigen beabsichtigt. J.Comm. d. Abg. Dieser Einwand ist während der Verhandlungen beseitigt worden.

2) Bei der Frage, was in Rücksicht des **entgegenstehenden Landesgesetzes verfassungsmäßig zu beachten** sei? waren das E.Ger. unterm 24. Okt. 1796 und die Th. Fak. 13. März 1797 gleicher Ansicht, daß, da die Indispensabilität gewisser Eheverbote in der E.G.O. gesetzlich festgestellt ist, mithin die Disp.ertheilung eine gewisse Abänderung des Gesetzes selbst voraussetzt, die **verfassungsmäßige** Communication mit dem landschaftl. engeren Ausschuß nicht zu umgehen sei.

3) Uebrigens soll durch Art. 4 lediglich das **bürgerliche** Recht geändert werden und die Grundsätze der evang. Kirche davon unberührt bleiben. — Allein laut der Erfahrung im Leben reißt das bürgerl. Recht die Grundsätze der Kirche mit sich fort. J.Comm. d. St.H.

III. Zur kath. Kirche.

Alle diese Fälle — mit Ausnahme der Ehe mit der Schwester der geschiedenen Frau — gelten in der kath. Kirche für dispensabel. Die kath. kirchliche Ehebehörde kann, ungehindert durch die Verbote der altwürtt. E.O., Disp. ertheilen. Handb. I. §. 29. S. 29. Reyscher G.S. III. 767. Es **handelt sich somit hier nur von einer Aenderung der prot.** Gesetze über die Ehehindernisse. K. u. Sch.Comm.

1) Für die **Katholiken** gibt, was insbesondere die Ehehindernisse betrifft, natürlich nicht dieses prot. E.R., sondern das kath. K.R. die Norm. Wenn nach letzterem ein Ehehinderniß vorlag, so konnte keine eheliche Verbindung eingegangen werden, auch keine solche, die in bürgerl. Beziehung gültig gewesen wäre. Das „bestehende Recht" beachtete stets diese für die Kath. Norm gebende kirchl. Ehegesetzgebung. J.Comm. d. Abg.

2) Es liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, an dem **kath.** E.R. irgend Etwas zu ändern. Uebrigens konnte nach diesem Rechte von denjenigen Ehehindernissen, welche jetzt für dispensabel erklärt werden, soweit sie unter Katholiken überhaupt vorkommen, bisher schon dispensirt werden. In so fern entsteht kein Conflikt. J.Comm. d. Abg.

§. 24. Begründung.

I. Für. II. Gegen.

I. Für die Dispensabilität dieser Fälle.

Schlegel verb. Gr. 111. Gerhard l. th. XV. 280. Hochstetter comp. II. §. 2.

1) Es erscheint wünschenswerth, eine Gleichförmigkeit in den Verwandtschaftsverboten der beiden Confessionen herzustellen.

Die Verschiedenheit zwischen dem evangelischen und dem römisch-katholischen E.R.:

1) Das evang. E.R. dehnt alle mosaischen Eheverbote auch auf die jetzige Zeit aus;

2) das römisch-katholische E.R. dagegen behauptet, nicht alle 3 Mos. 18. verbotenen Grade hindern nach dem natürlichen und immerwährenden Rechte die Eingehung der Ehe, sondern es seien nur einige nach dem natürlichen Rechte verboten, z. B. des Sohnes mit der Mutter, des Vaters mit der Tochter, des Bruders mit der voll- und halbbürtigen Schwester, des Stiefsohnes mit der Stiefmutter, des Stiefvaters mit der Stieftochter; in den übrigen wird der Kirche, d. h. dem römischen Papst, das Disp.recht reservirt. Gerhard l. th. XV. 276. — Nach conc. trid. XXIV. c. de sacr. matrim. werden die mosaischen Verordnungen als „Forensgesetze," die nicht mehr absolut verbinden, betrachtet. Eybel introd. in jus can. IV. 2. 13. §. 366. Schott E.R. §. 48.

2) Die meisten neueren Ehegesetzgebungen haben einen weit engeren Kreis der Verwandtschaftsverbote, als die württembergische, jedoch z. B. mit Ausnahme der Ehe mit des † Weibs Schwester, die bei uns seit 1798 dispensabel geworden ist; in England dagegen nicht.

Die mosaischen Bestimmungen über verbotene Ehegrade sind in das schottische Glaubensbekenntniß — Cap. XXIV. von Ehe und Ehescheidung — selbst aufgenommen worden, und werden noch schlechthin als allgemein gültige Verordnungen Gottes anerkannt. Durch die „Lyndhurstakte" wurde diese Ehe, die früher in England bürgerlich gestattet gewesen, 1835 für verboten erklärt. Als im Sommer 1849 im englischen Parlament ein Antrag gestellt wurde auf gesetzliche Anerkennung der nach schottischer Ansicht — Confess. XXIV. 4. — von Moses verbotenen Ehe zwischen einem Mann und der Schwester seiner † Frau, erhob sich hiegegen in Schottland, in der Staatskirche wie in der freien Kirche ein allgemeiner stürmischer Widerspruch, ohne daß gegen die fortdauernde Gültigkeit jener Verbote auch nur von fern ein Zweifel laut geworden wäre. In zwei Sitzungen war die Bill gescheitert; 1850 nahm das Unterhaus dieselbe an, im Oberhaus dagegen wurde dieselbe bei der II Lesung am 25. Febr. 1851 verworfen. Teutsch. Zeitschr. f. christl. Wissensch. u. christl. Leben. 1850. Nr. 24. Württ. St.Anz. 1851. Nr. 213. Schw. Merk. Nr. 54.

3) Es benimmt solchen Gesetzen Etwas an ihrem Halt im Bewußtsein des Volkes, wenn sie mit denen der Nachbarländer nicht mehr im Einklang stehen. *)

*) Daraus würde jedoch folgen, daß in den teutschen Bundesstaaten, zum mindesten in den südteutschen Nebenländern eine Gleichförmigkeit stattfinden sollte.

4) Der Vorgang unserer Crim.- u. Pol.gesetzgebung 1. März 1839. Art. 301—303. Rbl. 184. 2. Okt. 1839. Art. 45. Rbl. 627. scheint eine weitere Hinausrückung der Gränzen der Indispensabilität fast gebieterisch zu fordern.*) Handb. I. §. 12. S. 15.

Diese Strafgesetzgebung hat eine ziemliche Anzahl von Fällen, und zwar gerade diejenigen, welche in diesem Gesetze in Frage kommen, dem Begriff des absoluten**) Incests***) enthoben und zu dem des topischen Incests oder der erschwerten und gar nur einfachen Unzuchtvergehen herabgerückt. Es sollte daher auf irgend eine Weise möglich gemacht werden, daß der Straf- und der Eherichter wiederum zu einem gleichen Maß des Urtheils über verbotene Verwandtschaft gelangen. K. u. Sch.Comm.

5) Es fragt sich, ob bei entfernteren Verwandtschaftsgraden das Verbot und die Vorstellung von der Indispensabilität unsittlichen Verhältnissen entgegenwirkt? J.Comm. d. Abg.

Auf diese Instanz findet sich eine gründliche Antwort im eheger. Anbring. 24. Oktbr. 1796. Reyscher G.G. III. 729. Erklär. 4. Aug. 1797. III. 742.

6) Es gehört zur Aufgabe der bürgerlichen Gesetzgebung, die aus dem hohen Alterthum herrührenden, das Gepräge ihrer Zeit und des Volkes, für welches sie bestimmt waren, an sich tragenden Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche im Laufe der Zeiten bei allen civilisirten Völkern vielfache Milderungen erfahren, insoweit sie für unsere jetzigen Cultur- und socialen Verhältnisse nicht mehr passen, nach dem Vorgange anderer Staaten, auf eine humane Weise mit den jetzt herrschenden geläuterteren (?) Begriffen von Moral und Schicklichkeit in Uebereinstimmung zu bringen, indem durch ein starres Festhalten an solchen alten Vorschriften, die in den Rechtsbegriffen eines Volkes keine Wurzel mehr finden, das Ansehen der Gesetze vielmehr geschwächt und untergraben, als befestigt wird. Zu diesem Fortschritt der Gesetzgebung ist durch das Str.G. 1. März 1839. Rbl. 101. und durch G. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. Verh. d. K. d. St.H. 18 51/52. Beil. I. 237. die Bahn geöffnet. J.Comm. d. St.H.

---

*) Dieser Grundsatz, im Laufe der Zeit immer weiter fortschreitend, führt zu immer größerer Laxheit, zur Depravation und endlichen Aufhebung aller Verbote. Hat man nun nicht die Absicht, diese laxen und die Sittlichkeit des Familienlebens nicht mit genügender Kraft wahrenden Strafbestimmungen dem E.G. zu conformiren, so scheint kaum ein anderer Ausweg übrig, als umgekehrt das E.G. dem Str.G. näher zu bringen!

**) Beim Incest ist zu unterscheiden: 1) der topische, welcher dispensabel, 2) der eigentliche, welcher indispensabel ist. Sarwey Mon. III. 92. Reyscher G.G. IV. 1094. 2158.

***) Incestuose Ehen nennt man solche, welche im Widerspruch mit den göttlichen Verwandtschaftsverboten eingegangen werden, 1) „quod minime castae sunt, cum enim in justis nuptiis sit castitas." Hebr. 13, 4. 1 Tim. 2, 15. 2) quasi „ἀχέστυς — sine cesto;" cestus hieß der Gürtel der Venus, welchen der Mann auflöste. Diese Bezeichnung betrifft die Ehe in auf- und absteigender Linie. — Nefariae heißen sie, weil sie „contra fas" h. e. jus divinum et naturale geschlossen werden; insbesondere unter Seitenverwandten. Gerhard l. th. XV. 253.

Gegen die fortdauernde Verbindlichkeit der mosaischen Verwandtschaftsverbote sprach sich 1797 der Landschaftsausschuß und das Karlsruher Cons. 1796 aus. Reyscher G.S. III. 740. 748. 720.

7) Die Motive führen, neben Berufung auf das Str.G. 1. März 1839, den Grund an, daß, da die mosaischen Eheverbote 3 Mos. 18, 6—18. 20, 11. 12. 14. 17. 19—21. 5 Mos. 22, 30. 27, 20. 22. 23. kein unwandelbares göttliches Recht enthalten, Nichts entgegenstehe, eine Uebereinstimmung der Staatsgesetzgebung für die Angehörigen beider christlichen Confessionen herbeizuführen.

1) Dagegen gelten auf dem Standpunkt der christlichen Kirche diese mosaischen Eheverbote als absolut göttliche, indispensable. J.Comm. d. St.H.

2) Sie liegen den Gesetzgebungen fast aller Länder zu Grunde, und daher schreibt sich die rechtl. Verbindlichkeit derselben. Sarwey Mon. VII. 210. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 82. Schlegel verb. Gr. 57.

3) Es ist im A. T. eine Enthüllung ethischer Principien anzuerkennen, die auch jetzt noch für die Gesetzgebung als Maßstab gelten müssen. Richter K.R. §. 63.

4) Sie haben ihre Weisheit und Wohlthätigkeit durch die Erfahrung bewährt. Schlegel verb. Gr. 57.

5) Wenn sie gleich die Christen nicht in der Kraft eines positiven Gesetzes verbinden sollten, beruhen sie doch auf solchen Grundsätzen der Sittlichkeit, daß man nicht davon abgehen und es einem Landesherrn nicht verdacht werden kann, wenn er es für sicherer hält, es bei den Aussprüchen der mosaischen Gesetze zu lassen. Tüb. th. G.A. 13. März 1797. Eger. G.A. 1. Juni 1797. Reyscher G.S. III. 734.

6) Die Augsburg. Conf. 1530 Art. XXVII. spricht sich so aus: „Dann es gebühret keinem Menschen, die Pflicht, so aus göttlichen Rechten herwächst, zu zerreißen."

7) Die „göttlichen Eheverbote," von welchen nicht dispensirt werden soll, finden Melanchthon loc. comm. 678 und die meisten älteren Theologen der evang. Kirche in den mosaischen Verboten, welche das, was Naturgesetz sei, in den letzteren in der reinsten und allgemein gültigen Form ausdrücken. Daher werden beständig die Ausdrücke „göttliches und natürliches Recht" mit einander verbunden. Schlegel verb. Gr. 453.

8) Die menschlichen, kirchlichen und bürgerlichen Eheverbote werden gleichsam als Schutzwehren der Naturgesetze, munimenta legum naturalium, als eine Umzäunung betrachtet, durch welche desto mehr der Verletzung der allgem. gültigen göttlichen Gesetze vorgebeugt werden soll. Schlegel verb. Gr. 52.

9) Das Th. G.A. 31. Jan. 1785 sagt: „Für das gemeine Beste sei es nützlicher und sicherer, über die von Gott ausdrücklich gegebenen Eheverbote noch andere zur Versicherung der Keuschheit in den Familien zu geben und beizubehalten. Es werde auch Niemand die gesetzgebende Gewalt darüber tadeln können, wenn sie aus weisen Absichten einige Ehen bürgerlich verbietet, die nach dem ausdrücklichen göttlichen Gesetz unverboten wären."

10) Bei den Verhandlungen 1797—98 vereinigten sich das E.Ger., das Consist. und die Fakultät dahin, daß dermalen nicht eine Aufhebung der mosaischen Eheverbote stattfinden, sondern bloß in Ansehung der von Moses nicht genannten, allein durch menschliche Auslegung und weltliche Gesetzgebung verbotenen

Fälle, eine die bürgerl. Freiheit weniger einschränkende Abänderung getroffen werden könne. Reysch. G.S. III 734. 738.

10) Spener — Bd. II. 4. Sekt. 8. S. 538 — bekennt, er ließe sich in denjenigen Graden, welche nicht von Gott verboten wären, nicht nur allein zu den Disp. leicht bewegen, sondern wo es in seiner Macht gestanden wäre, auch lieber gesehen hätte, daß wir Evangelische alle diejenigen weiteren Verbote, als das göttliche Gesetz gehe, aufgehoben und es dabei gelassen hätten, was der einig höchste Gesetzgeber in solcher Materie für alle Menschen am weislichsten verordnet; maßen er davor hält, daß, obwohl einige scheinbare Ursachen angeführt würden, warum die christliche Kirche noch weiter gegangen sei, und dem Gesetz gleichsam von Außen noch einen Zaun umgeben habe, solche gleichwohl so kräftig nicht wären, daß nicht die daraus entstehenden incommoda dem vorgegebenen Nutzen gleich sein sollten. Resp. theol. II. 4. 105. hebt Spener einige Schwierigkeiten des Verbots hervor, daß nicht nur den in der göttlichen E.O. ausdrücklich genannten Personen, sondern auch andern, so in gleichem Grade mit den Benannten einander angehen, die Ehe verwehrt werde. Walch Rel.Streit. innerh. d. luth. K. II. 504.

II. Gegen die Dispensabilität dieser Fälle.

1) Alle die Fälle, welche jetzt landesherrlich dispensabel geworden, sind in dem mosaischen Gesetz theils ausdrücklich verboten, theils finden sie ihr Verbot in der nächstliegenden Analogie *).

2) Es erscheinen alle die hier in Frage kommenden Verwandtschaften — mit einziger Ausnahme der mit des Vaters Bruders Wittwe — als sehr nahe.

3) Dadurch verkleinert sich der Kreis der geschlechtlich unbefangenen und unverdächtigen Verwandtenliebe, welche ein Zeichen und Mittel höherer Gesittung und reineren Familienlebens ist; es ergeben sich daraus Verunreinigungen des Letzteren.

4) Einzelne derartige Verbindungen erscheinen wirklich als Frivolität.

5) Aus der Dispensabilität entstehen Verfrühungen der Geschlechtsgemeinschaft zwischen solchen Personen, Verfrühungen, welche häufig wegen ihrer Folgen und weil man die unschuldigen Kinder nicht unter der Schuld ihrer Erzeuger leiden lassen will, den letzten Ausschlag zur Disp. geben müssen.

6) Es ist eine Erfahrungsthatsache, wie mit dem Freiwerden bisher verbotener Grade immer wieder gerne auch solche, welche das Gesetz annoch für verboten erklärt, zum Gegenstand eines begehrlichen Strebens, sie in dispensable und erlaubte zu verwandeln, werden.

*) Schon das Gesetz 24. März 1798. Reyscher G.S. III. 715 hat einen Fall dieser Art — die Ehe mit des Bruders Wittwe, 3 Mos. 18, 16. 20, 21. — dispensabel gemacht, von der Ansicht ausgehend, daß ein Theil der mosaischen Verwandtschaftsverbote nicht allgemein sittengesetzlicher Natur sei, sondern seine Erklärung in den nationalen Sitten und dem Erbrecht der Israeliten finde.

Das bezeugen die Vorgänge in denjenigen Ländern, welche seit längerer Zeit alle Verwandtschaftsverbote, außer den allernächsten, gesetzlich aufgehoben, und dennoch Mühe haben, sich unstatthafter Disp.gesuche zu erwehren, wie in Preußen. Offenbar eine Ursache zur Befürchtung, daß in Folge einer weiteren Ausdehnung des gesetzlich dispensablen Verwandtschaftskreises eine weitere Erschütterung der Scheue vor dem Rest der indispensabel bleiben sollenden Fälle eintreten kann. K. u. Sch.Comm.

7) Die herzogliche Regierung sprach sich 1797 für die fortwährende Verbindlichkeit aus. Reyscher G.G. III. 740. 748. 720.

8) Für die Festhaltung der mosaischen Verwandtschaftsverbote spricht eine moralische und politischgesetzgebende Rücksicht.

Man kann nicht sicherer gehen, als wenn man die Ver. eines Gesetzgebers, dem nicht nur das Prädikat des weisesten unter den alten Gesetzgebern, sondern auch, nach dem Ausspruch Christi und der Apostel, das Prädikat eines mit göttlicher Autorität versehenen Gesetzgebers zukommt, als Norm annimmt. Süskind Mag. XVI. 32.

9) Die Gefahr der Verführung unter nahe verwandten Personen, als eine Ursache der Eheverbote, findet nicht bloß da statt, wo die Hoffnung, eine nahe verwandte Person heirathen zu können, bei genauem Familienumgang leichter zur Unzucht verleiten kann, sondern auch da, wo die Ehe selbst mit nahen Verwandten einer Person, mit welcher man vorher in unehelicher, unerlaubter Verbindung stand, und mit welcher man nun durch jene Ehe in öfteren und zwangloseren Familienumgang gesetzt wird, Anlaß gibt, daß frühere Neigungen gegen diese Person, und frühere unerlaubte Verhältnisse mit ihr leichter erneuert werden, und nun gar in ehebrecherischen Umgang ausarten können. Flatt Mag. XVI. 21.

10) Bei der Aufhebung von Eheverboten, die bisher in der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung aller christlichen Länder für indispensabel galten, scheint man hin und wieder auf die Einschränkung der Freiheit ein zu großes Gewicht zu legen, einer Freiheit, die im Grunde viel unbedeutender ist, als manche andere Aufopferungen, denen man sich beim Eintritt in eine politische oder religiöse Gesellschaft unterwerfen muß, oder doch unterwerfen sollte. Flatt Mag. XVI. 174.

11) Landsch. Erkl. 4. August 1797. Reyscher G.G. III. 744. Müssen nicht die sittlichen und religiösen Begriffe des Volkes verwirrt werden, wenn es sieht, wie Ehen, die das Gesetz für blutschänderisch erklärt, diesen Charakter in einzelnen Fällen durch menschliche Verfügung bald erhalten, bald verlieren? Muß es nicht dadurch in seinem Urtheil von dem, was recht und unrecht ist, irre, und unter Begünstigung unordentlicher Triebe leicht geneigt werden, jene Abhängigkeit von menschlicher Willkühr auf alle Ehen, die das

Gesetz unter die nämliche Kategorie setzt, also auf alle Ehen unter nahen Verwandten, in seiner Vorstellung zu übertragen?

12) E.Ger. 4. Mai 1814. Reyscher G.S. III. 765. Es geht überhaupt die Tendenz der württ. Gesetzgebung dahin, daß in der Regel alle Heirathen in zu nahen Verwandtschaftsgraden unzulässig sind, welche nicht in der E.G.O. oder in dem Ges. 24. März 1798. Reyscher G.S. III. 715. namentlich als dispensabel erklärt worden.

1) Die Eheverbote zwischen nahen Verwandten beruhen a) auf dem natürl. Abscheu, horror naturalis; b) auf der natürlichen Scham, pudor naturalis; c) auf der Verletzung des älterlichen Verhältnisses, respectus parentelae; d) auf einer allmähligen physischen Abartung, depravatio physica; e) auf der politischen Absicht, das Menschengeschlecht durch Heirathen entfernter Personen einander näher zu bringen; f) auf der Gefahr der in den Familien einreißenden Hurerei und allzu frühen Verführung, corruptio familiarum per impudicitiam, wenn die Hoffnung vorhanden ist, eine vorangegangene Schande durch eine nachfolgende Heirath zu bedecken. Michaelis E.G. §. 57. Eheger. Anbr. 24. Okt. 1796. Reyscher G.S. III. 725. Coccejus z. Grotius II. 270. Reinhard chr. Mor. I. 402. Eichhorn K.R. II. 389.

2) Aemilius Papinianus, der erste aller römischen Juristen, † 212 nach Chr., sagt: „quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, contra bonos mores fiunt: nec facere nos posse credendum est." Fr. 15. Dig. XXVIII. 7. de condit. instit.

3) Es kann rechtlich nicht Alles erzwungen werden, was die Sitte gebietet, aber es darf auch nicht rechtlich erlaubt werden, was die Sitte verbietet; und noch viel weniger darf rechtlich erzwungen werden, was die gute Sitte verbietet; die honestas kann nicht immer, das Gegentheil derselben darf niemals erzwungen werden. Ev. Kirch.Zeit. 1852. Nr. 37.

4) Der nachherige Kanzler zu Tübingen, J. Fr. Reuß, schrieb von Rendsburg aus, wo er damals als Generalsuperintendent der Fürstenthümer Schleswig und Holstein stand, unterm 18. Nov. 1751 an J. A. Bengel, der Consistorialrath in Stuttgart war: „Ich muß nun oft im Ob.Cons. mein Votum und Bedenken in matrimonialibus geben. Da Sie sich in gleichen Umständen befinden, und daher diese Materie gründlich und reiflich werden durchgedacht haben, so nehme ich mir die Freiheit, mir einen beliebigen Unterricht auszubitten, hauptsächlich über folgende Punkte: Was ist eigenlich der sensus der Worte 3 Mos. 18, 6.? Ist dieses eine regula generalis et adaequata, in welcher alle in den folgenden Versen benannten casus enthalten sind? Sind in diesen Versen einige casus enthalten, in welchen summus imperans dispensiren kann? Gibt es wohl ein principium adaequatum, nach welchem man sicher schließen kann, quid sit legis naturae aut moralis indispensabilis, quid non? Es ist bekannt, wie weit die jurisconsulti und viele theologi zu unserer Zeit gehen. Dr. Baumgarten rechnet in seinen Bedenken sehr wenig ad legem naturae vel moralem und räumt der Obrigkeit sehr Vieles ein. Er meint, lege naturae wären nur diejenigen Ehen verboten, die mit den officiis liberorum erga parentes nicht bestehen können, oder wo eine pugna inter officia societatis patriae et conjugalis entstehe. Mir hat dieß bisher keine Genüge thun wollen; ich habe auch bisher ein solches principium adaequatum nicht finden können." Bengel antwortete unterm 29. Dec.

1751: „Die causae mixtae, wovon die matrimoniales die häufigsten sind, werden hier nicht im consistorio, sondern im Regierungsrath, in Gegenwart eines oder mehrerer Mitglieder des consistorii traktirt, und da hat es sofern keine Noth, wenigstens der graduum halber, als Jedermann, auch wer für sich laxiora principia hätte, nach der E.G.O. sprechen muß, darin alles, was Moses verbeut und noch Manches darüber verboten ist. Die Worte 3 Mos. 18, 6. (worüber Kanzler Pfaff 1732 eine Dissertation edirt hat) sind aperte eine regula generalis und ein principium adaequatum, darin alle casus 18, 7—18. enthalten und doch darum nicht vergeblich specificirt sind, weil sonst die applicatio regulae ad varios casus zu schwer sein würde. Joh. Melchiors Betrachtungen des Ehestandes 1695 führt viel Feines mit sich. In den gradibus prohibitis ist eine gradualis differentia abominationum: aber doch ist der äußerste Grad abominabel und keiner menschlichen Disp. unterworfen, denn 18, 24—30. 20, 23. wird kein Unterschied gemacht. Aus Gutdünken rationes auf die Bahn bringen, warum ein gradus verboten seie, ein anderer nicht, ist mißlich und reimet sich nicht mit der Furcht vor Gottes Worten. Ohne die Schrift ist und bleibt es unerforschlich, was legis naturalis et moralis, was indispensabel sei oder nicht. Denn nach dem Fall ist die natürliche Vernunft gar zu obtus, und von der area kann man nicht schließen, wie ein ordentliches Gebäude vor seinem Ruin ausgesehen habe. Man kann gemeiniglich sagen: Dies ist Unrecht; aber nicht allemal: Dies ist Recht." Handschr. Mitth.

5) Eine Disp. von den mosaischen oder rabbinischen Eheverboten findet in der jüdischen Kirche nicht statt, weil keine menschliche Macht von der Beobachtung einer göttlichen Vorschrift entbinden kann, und weil die kirchlichen Behörden jeder Zeit an die Beschlüsse ihrer Vorgänger gebunden sind. Unbequem ist diese Strenge allerdings in manchen Fällen, aber der allgemeinen Sittlichkeit zuträglicher, als das Dispensationswesen in der christlichen Kirche. Sarwey VII. 221.

§. 25. Die landesherrliche Dispensation.

> Die kräftigste Förderung, die der Staat seinen Bürgern zu rechtschaffener Führung ihrer Ehe zu erweisen vermag, ist in einem ernsten Eherecht enthalten. Frankf. Kirchentag 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 40.

Müller, das Dispensationsrecht in verbotenen Ehen der Churfürsten und Stände papistisch. und protest. Religion. 1706. Böhmer de sublimi principum ac statuum imperii evangel. dispensandi jure in causis et negotiis tum sacris quam profanis. 1722. Schott E.R. §. 134. Eisenhart: in wiefern ein evangelischer Landesherr seinen kath. Unterthanen in Ehesachen Dispensation ertheilen könne? Richter K.R. §. 159.

1) Seit dem Gesetz 24. März 1798. Reyscher G.S. III. 765, durch welches eine größere Anzahl von früher für indispensabel erklärten Fällen dispensabel geworden war, hat sich allmählig durch die Praxis eine Art Mittelgattung zwischen indispensablen und dispensablen Verwandtschaftsverboten gebildet, nämlich solche, für welche zwar nicht durch die eheger. Behörden Disp. erlangt werden konnte, wohl aber im Gnadenweg von dem Landesherrn.

Es fragt sich, ob es nicht besser und der Staatsgesetzgebung angemessener wäre, bloß zwischen erlaubten und verbotenen Verwandtschaftsgraden zu unterscheiden, und die Mittelgattung von verbotenen, aber dispensabeln völlig aufzugeben. Denn der Gedanke an Dispensabilität verstärkt den Reiz des Verbotenen und es erzeugt Unzufriedenheit, wenn in dem einen Fall Disp. ertheilt, in einem andern verweigert wird, ohne daß die Abgewiesenen sich immer überzeugen können, sie seien mit Recht abgewiesen. K. u. Sch.Comm.

So wie der Begriff der „landesherrlichen Disp." seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sich festgestellt hat, liegt in diesen Worten mehr, als eine bloße Disp. mit bürgerlicher Wirkung. Es ist bisher vorausgesetzt worden, daß die Kirche in einem landesherrlich dispensirten Falle die Trauung vornehmen müsse. Verh. d. Abg. Nach §. 23 soll sich jedoch die landesherrliche Disp. nur auf die bürgerliche Seite der Ehe beziehen.

2) Dieses Recht steht dem Regenten, zumal unter dringenden Umständen und wenn es sich von Abwendung öffentlichen Anstoßes oder Aergernisses handelt, zu.

In Beziehung auf die Kraft dieses Rechts ist zu bemerken, daß nach den Grundsätzen des prot. K.R. eine Ehe durch landesherrliche Disp. oder Erlaubniß gültig gemacht werden kann, wenn das Ehehinderniß sich nicht auf ein göttliches Verbot gründet. Sodann wird im Allgemeinen angenommen, daß den Episkopalrechten des Landesherrn gegenüber von prot. Unterthanen eine beschränktere Auslegung nicht zu geben ist, als den Rechten des bisch. Ordin. bei Angehörigen der kath. Confession, da sich in der Lehre beider Confessionen über den Ursprung z. B. der Verwandtschaftsverbote gar keine Verschiedenheit findet. Hdschr. Mitth.

3) Das tüb. th. G.A. 13. März 1797, das E.Ger. G.A. 24. Oktbr. 1796 und 1. Juni 1797 stimmen darin überein, daß ein weltlicher Gesetzgeber, der sich aus Gründen bewogen findet, über den Buchstaben der mosaischen Eheverbote um einige Schritte weiter zu gehen, sich in einzelnen Fällen ohne Anstand des Disp.rechts bedienen, und von dem, was er aus vernünftigen Gründen verordnet hat, bei eintretenden besondern Gegengründen eine Ausnahme machen kann. Reyscher G.S. III. 726. 734.

4) Es ist als eine Schranke anzusehen, wenn diese Fälle nicht dem E.Ger. zugewiesen, sondern der landesherrlichen Cognition vorbehalten werden, und es wird dieß ohne Zweifel für den Anfang einer schnellen Häufung der Gewährung solcher Gesuche begegnen. K. u. Sch.Comm.

5) Die Ueberweisung dieser Disp.fälle an die landesherrliche Entscheidung wird auch für größere Gleichförmigkeit in der Behandlung bürgen. K. u. Sch.Comm.

6) Die Disp. hat ihre natürlichen Grenzen, indem sie einestheils den erworbenen Rechten Anderer Nichts entziehen, daher die Ertheilung und ihre Wirkungen wohl im Wege Rechtens angefochten werden können, anderntheils, indem sie niemals mit rechtlicher Wirkung bei solchen Gesetzen eintreten kann, welche eine schon von Natur oder nach den Vorschriften der Reli-

gion unbedingt unerlaubte und schändliche Handlung verbieten. Daher ist z. B. das Verbot der Ehe zwischen Aeltern und Kindern und zwischen Geschwistern einer Disp. unfähig. Conv.Lex.

7) Mit dem 18. Jahrhundert entschied sich die Wissenschaft mehr und mehr für die Ansicht, daß in den mosaischen Eheverboten nicht ein unwandelbares göttliches Recht enthalten sei. Somit bildet für das Disp.recht des Landesherrn nur die Rücksicht auf das sittliche Princip eine Grenze. Richter K.R. §. 257.

1) Wie die erweiterten Erlaubnisse im Heirathen mißverstanden und mißbraucht werden, zeigte sich früh genug im Badischen. Der Markgraf erließ daher am 11. Januar 1797 Folgendes: Nachdem Serenissimus die Disp. mehrerer Ehen, die in Ihrer E.G.O. zwar verboten sind, aber unter dem Buchstaben der im Gesetz Mosis indispensabel verbotenen nicht erscheinen, bei vorhandenen wichtigen Ursachen gestattet, so beginnet dieses hie und da so verstanden zu werden, als a) ob auch in andern Fällen, die etwa nach Berechnung der Grade ähnlich, obwohl dort buchstäblich und durchaus verboten sind, ohne Weiteres Disp. zu erwarten sei; und als b) ob in den Fällen, wo jeweils Disp. gegeben wird, nun ein Jeder aus jeder leichten Ursache, ohne Weiteres Disp. zu erwarten habe. Da dieser Irrwahn eines Theils zu manchen unnöthigen Unkosten durch unvorsichtige Verlöbnisse und fruchtlos darauf gegründete Zurüstungen Anlaß gibt, andern Theils auch leicht zu sittenwidrigen Vertraulichkeiten mißbraucht wird, so wird hiedurch bekannt gemacht: aa) daß von den im Gesetz Mosis buchstäblich und durchaus verbotenen Fällen, ohne Rücksicht auf die mancherlei hiebei eintretenden Privatauslegungen und Meinungen, Serenissimus, welche die Handhabung dieses Gesetzes dem kirchlichen und politischen Besten ihrer Länder gemäß finden, niemalen und unter keinerlei Umständen und Verhältnissen, Disp. zu geben gestatten wollen. bb) Sodann wo je Disp. zu hoffen ist, bekommen gleichwohl jene Personen solche niemals, die sich zuvor den Verdacht eines leichtfertigen Umgangs zugezogen haben. Tüb. theol. G.A. 13. März 1797.

2) Kaiser Ludwig der Baier griff in die unbestrittenen Rechte des Papstes ein und trennte, um Tirol für seine Familie zu gewinnen, die Ehe der Margareta Maultasch, Gräfin von Tirol, mit Johannes von Böhmen II. Sohne, aus kaiserlicher Macht, ertheilte auch bei ihrer Wiederverheirathung mit seinem Sohne Ludwig dem ältern, Markgrafen von Brandenburg, 1342 Disp. wegen zu naher Blutsfreundschaft III Grads. Ungeachtet aller gelehrten Vertheidigungen raubte Ludwig durch diesen Eingriff in die kirchliche Gerechtsame seiner Sache das Vertrauen des Volkes. Es war ein „inconsuetum et horribile facinus.“ Gieseler K.G. II. 3. 67. Wachsmuth Sittengesch. IV. 33.

3) Der Staatsrath Portalis machte 1803 im Namen der französischen Regierung bekannt, daß nach dem cod. civ. ganz allein der Regierung das Recht zukomme, in Verwandtschaftssachen Disp. zu ertheilen. Archenholz Min. 1803. IV. 557.

4) Wo Heinrich der Cluniacenser — zu Pisa 1134 verdammt, und dann auf unbekannte Weise gestorben — zu erkennen glaubte, daß Gott die Seelen zusammengeführt habe, ließ er sich durch die von dem K.R. bestimmten Ehehindernisse nicht davon zurückhalten, eine solche Verbindung gut zu heißen, was ihm so ausgelegt wurde, als wenn er jeden incestus begünstigt hätte; wie ihm in einem

Berichte die Lehre aufgebürdet wird: nec curarent, sive caste seu inceste connubium sortirentur. Neander K.G. V. 1177.

§. 26. Die Dispensationsertheilung.

Dispensationes sunt vulnera legum.

I. Behörden.

1) Bei Kath. 1) in den ehemaligen Reichsorten: Der Pfarrer, der Dekan, das Bisch. Ord., die päpstliche Curie. Hier gilt das canonische Recht bis zum IV Grad einschließlich; 2) in den vormals österreichischen Orten der ordentliche Civilrichter; hier gilt das österr. Gesetz mit dem Verbot bis zum II Grad einschließlich. Art. 14. §. 62.

In den vorderösterreichischen Bezirken wurde das vom Kaiser Joseph II. 1780—1790 begonnene, aber nicht fortgesetzte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 1. November 1786 — unter Aufhebung des gemeinen und statutarischen Rechts für die Theile, welche das Gesetzbuch berührte — eingeführt. Es ist abgedruckt in Jos. Petzek systemat. chronol. Sammlung aller Gesetze, die für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind. IX. Bd. Freib. 1792—1796. (I. 69—123). Dasselbe umfaßt namentlich die Rechte zwischen den Eheleuten. Das Ehepatent 16. Januar 1783 mit seinen bis 1786 erlassenen Erläuterungen ist durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beinahe ganz aufgehoben worden. Wächter Pr.R. I. §. 88. S. 836. Das Gesetzbuch vom 1. November 1786 wurde ersetzt durch das 1. Juni 1811 publicirte bürgerliche Gesetzbuch.

2) Bei gemischten Paaren. 1) Bei vorwaltenden Ehehindernissen verificirt die Obrigkeit des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die beiderseitigen Disp. Rel.Ed. 15. Okt. 1806. VI. Rbl. 1807. 609. E.Ger. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. — 2) K.K.R. 5. Decbr. 1854. O.R.Reg. Geschr. Während bisher in Disp.fällen bei confessionell gemischten Paaren das in dem Decret des K. E.Ger. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. Reyscher G.S. IV. 116. K.K.G. 186. Bolter E.G. 17. bezeichnete Verfahren stattzufinden hatte, ist nunmehr, unter Verlassung dieser Vorschrift, im Einverständniß mit dem bisch. Ord. die Anordnung getroffen worden, daß künftighin jede Behörde für sich über die nachgesuchte Disp. beschließen, dieselbe aber nur unter der ausdrücklichen Clausel ertheilen wird, daß die Disp. erst alsdann wirksam werde, wenn auch der andere Theil die erforderliche Disp. von der ihm vorgesetzten Behörde erhalte. Der Sportelansatz ist wie bisher

durch die Behörde des Bräutigams zu besorgen. Das K. O.A. wird hievon zur Nachachtung, unter Hinweisung auf die Min.Verf. 7. Februar 1831. Reyscher K.K.G. 1010. und mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß den kath. Dk.Ae. die erforderliche Eröffnung von hier aus unmittelbar zugegangen ist.

Die Ehedisp. für Verlobte gemischter Religion im I und II Grade der Blutsverwandtschaft und in allen Fällen, wo der III und IV Grad den I und II berührt, werden von dem päpstlichen Stuhl nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, „daß die Kinder, welche aus solchen Ehen erzeugt werden, in der christkatholischen Religion erzogen werden." Longner Rechtsverh. 175.

3) Bei Evang. das G.A., das G.O.A.G., der eheger. Sen., das J.M.

1) Min.Verf. 5. November 1855. §. 1. Rbl. 256. Die Disp.-Gesuche sind durch die betreffenden eheger. Sen. der Gerichtshöfe mit den erforderlichen Urkunden dem J.M. vorzulegen. Sarwey Mon. IV. 80. VI. 272.

2) Am 18. April 1855, gebilligt vom J.M. 24. April, sprach der eheger. Sen. in Eßlingen aus, „daß, wo einer der Beamten des G.O.A.G. auf Abweisung eines Gesuchs um Disp. von irgend einem gesetzlichen Verbot oder Hindernisse stimmt, dieses Gesuch erfolglos bleiben, also thatsächlich als abgeschlagen betrachtet werden muß, ohne Unterschied, — der O.A.R. wollte den Vorzug, — welches der beiden Mitglieder des G.O.A.G. dessen Abweisung verlangt." Wo es die Zeit erlaubt, muß nach Bek. 16. April 1818. Rbl. 180. Anfrage stattfinden. Die E.G.O. 1687. III. 2. §. 2. 3. §. 1. 1) Seite 163. 169. G.G. III. 148. 150. schreibt ausdrücklich gleiche Theilnahme beider Beamten vor, und wenn gleich G.R. 19. Februar 1807. Rbl. 17. dem weltlichen Beamten den Vorsitz und die Direktion gibt, spricht es doch so wenig als IV. Ed. 31. Dezember 1818. §. 44. und Ver. 4. April 1825. Rbl. 185. von einer entscheidenden Stimme desselben. Eben deßhalb kann ein solcher Vorzug auch nicht aus den Fällen hergeleitet werden, wo nach Ver. 18. Mai 1818. Rbl. 249. besonderer Verhältnisse wegen die Theilnahme des Dk. an der mündlichen Verhandlung nachgesehen wird. Handschr. Mitth. Hienach kann sowohl vom Bezirksrichter, als vom kirchlichen Beamten durch Hervorhebung sittlicher und religiöser Momente eines zu befürchtenden Aergernisses, schädlicher Einflüsse auf die Familien ꝛc. einer etwa allzu häufigen Bewilligung, einer laxen Praxis entgegengearbeitet werden.

4) Bei den besonderen Religionsgesellschaften: Das Bezirksgericht, der Civilsenat, das Jz.Min. Art. 14. M.Verf. 5. Novbr. 1855.

§. 1. Rbl. 256. Die Disp.gesuche sind durch die betreffenden Civilsenate der Gerichtshöfe mit den erforderlichen Urkunden dem Jz.Min. vorzulegen.

II. Dispensationsgesuche.

1) Protokoll. Ob.Trib. 16. Apr. 1818. Rbl. 180. In den den E.O.A.G. überwiesenen Disp. haben dieselben auf mündlichen, zu Protokoll zu nehmenden Vortrag der Parteien, sofern kein weiterer Anstand vorliegt, die Disp. zu ertheilen. — M.Verf. 30. Oktbr. 1848. Rbl. 494. 1) Den Ortsbehörden wird gestattet, Protokollauszüge ohne Begleitungsberichte an die Bezirksbehörden einzusenden. In einfachen, den höhern Behörden vorzulegenden Angelegenheiten ist es nicht nöthig, die Parteieingabe mit förmlichem Beibericht zu begleiten; es genügt, wenn die Ortsbehörde auf der Eingabe einfach das Betreffende beifügt, z. B. es werde diese ohne Erinnerung vorgelegt, oder wenn, soweit eine Ansicht auszusprechen ist, dieselbe mit einigen Worten auf der Eingabe beigeschrieben wird. 2) In gleicher Weise sind die Bezirksbehörden befugt, wenn in Beziehung auf Eingaben von Privatpersonen oder von untergeordneten Stellen einfache Berichte zu erstatten sind, am Fuße der Eingabe den Bericht mit wenigen Worten beizuschreiben.

2) Beibericht: E.G.O. 1687. III. 2. §. 3. S. 164. G.G. III. 148. — E.Ger. Sen. in Eßlingen 13. Novbr. 1829. Müller Jnt. 1827. 254. — E.E. 23. März 1852. Hartmann Ev. Kbl. 696.

Wie es scheint, nach Nr. 1 nicht mehr nöthig. Allein da es sich hier um eine landesherrliche Disp. und Verwilligung handelt, so wird die Vorlegung der Gesuche in Form von Bittschriften unter Begleitung eines Beiberichts den bestehenden Normen mehr entsprechen.

3) Die Verhandlung ist — nicht in Abschrift, sondern — im Original einzusenden. Ver. 20. Aug. 1817 Rbl. 414. — E.Ger. Sen. in Eßlingen 20. März 1840. Rbl. 131.

4) Die persönlichen Verhältnisse: Eheger. Sen. in Eßlingen 3. Mai 1826. Müller Jnt. 1827. 256.

5) Die Religionseigenschaft, Religionsverhältniß — die Confession der Bittsteller muß angegeben werden, um mögliche Irrungen und Inconvenienzen zu beseitigen.

Die Unterlassung dieser Angabe unterliegt — ohne vorangegangene Abforderung einer Verantwortung — einer Legalstrafe von 2 Reichsthalern — 3 Gulden. Ob.Land.R. 18. Januar 1805. Reysch. R.G. III. 1265. K.K.G. 115. — K.K.R. 27. Febr. 1812. K.K.G. 399. — Jrt.G.H. 11. August 1823. 23. Sept. 1825. Müller Jnt. 1827. 256. — Mkr.G.H. 8. Mai 1826. Müller

Int. 1827. 256. — Mr.G.H. 2. Juli 1834. Sarwey Mon. IV. 85. — Jz.M. 20. Juni 1835. Reyscher G.S. IV. 2202.

6) Das Alter beider Parteien: G.R. 12. Januar 1615. E.R.G. I. 303. 22. Januar 1627. §. 1. 5. G.S. II. 396.

7) Die Familienverhältnisse: Eheg. Sen. in Eßlingen. 3. Mai 1826. Müller Int. 1827. 256.

8) Die Vermögensverhältnisse: G.R. 12. Januar 1615. E.R.G. I. 303. — 22. Januar 1627. §. 1. 5. G.S. II. 396. — Eheg. Sen. in Eßlingen 3. Mai 1826. Müller Int. 1827. 256. — Sp. Ob.Trib. 1. Aug. 1822. Geschr. Def.Reg.

Eheger. Sen. des Ntr.Ger.H. 16. Mai 1855. Eine Aeußerung über die Vermögensverhältnisse der Verlobten, beziehungsweise über die Sicherung ihres Nahrungsstandes ist trotz der Aufhebung der Disp.sporteln immerhin beizubringen.

9) Das Prädikat beider Parteien: G.R. 12. Januar 1615. E.R.G. I. 303. — 22. Januar 1627. §. 1. 5. G.S. II. 396.

10) Bemerkung über die Einwilligung oder Einwendung von Seiten der Aeltern: E.G.O. 1687. III. 2. §. 3. S. 164. G.S. III. 148. — Eheg. Sen. in Eßlingen 13. Novbr. 1822. Müller Int. 1827. 254.

11) Beiderseitige Unterschrift der Nupturienten: E.G.O. 1687. III. 2. §. 3. S. 164. G.S. III. 148. — Eheg. Sen. in Eßlingen 13. Novbr. 1822. Müller Int. 1827. 254.

12) Schema genealogicum: G.R. 22. Januar 1627. G.S. II. 394. — 20. Novbr. 1649. G.S. II. 445. 23. Sept. 1661. G.S. III. 25. — E.G.O. 1687. III. 2. §. 3. S. 164. G.S. III. 148. G.R. 24. Nov. 1713. Hartmann E.G. 200. 284. — Eheg. Sen. in Eßlingen. 13. Nov. 1822, in Ellwangen 31. Okt. 1825. Müller Int. 1827. 255. — K.R.R. 27. Febr. 1812. K.R.G. 399. — K.R.R. 20. Juni 1820. Rbl. 354. K.R.G. 658. — Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 534. — Kapff Rep. II. 438.

1) Fragen zur Ausmittlung einer Verwandtschaft. — I) Habt ihr von väterlicher oder mütterlicher Seite her einen gemeinschaftlichen Stammvater oder Stammmutter, d. h. stehet ihr in Blutsfreundschaft? II) Kommt eure Verwandtschaft von väterlicher oder mütterlicher Seite her? III) Oder kommen eure Verwandtschaftsverhältnisse von einer Heirath, also durch den andern Ehegatten her, d. h. stehet ihr in Schwägerschaft? Kapff Rep. II. 440.

2) Bei all zu nahen Graden der Blutsfreundschaft, die dem göttlichen Gesetze offenbar entgegen sind, war die Vorlegung eines Schema beim herzoglichen E.Ger. ausdrücklich verboten. Moser Berech. 13.

13) Dehortation der beiden Theile: E.G.O. 1687. II. 8. §. 1. 2. 3. 5. III. 1. §. 6. 9. S. 73. 74. 75. 77. 136. 143. G.S. III. 111.

113. 136. 141. Eheg. Sen. in Eßlingen 13. Novbr. 1822. Müller Jut. 1827. 254. — Hartmann Ev. Kbl. 1842. 361. — Sarwey Mon. XVI. 130.

Ungeachtet des ellwanger eheger. Erl. 18. Septbr. 1846. Sarwey Mon. XVI. 134. wird vom eheger. Senat zu Eßlingen, nach der seitherigen gleichmäßigen Praxis im Hinblick auf E.G.O. II. 8. §. 3. Reyscher G.S. III. 111. in allen Fällen noch Dehortation verlangt vom G.U.A. und G.O.A.G.

1) Constante Praxis bis auf die neueste Zeit ist, daß, wenn nur von dem G.O.A.G. dehortirt worden ist, diesem von dem eheger. Sen. aufgegeben wird, eine Dehortation auch noch von dem G.U.A. vornehmen zu lassen, und das darüber aufgenommene Protokoll vorzulegen, weil angenommen wird, daß am meisten noch die Verwarnung von dem Seelsorger von Erfolg sein werde. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 156.

2) Bei der Visitation eines O.A.G. machte der Visitator die Wahrnehmung, daß der O.A.Richter die Dehortationen bei Disp. von verbotenen Verwandtschaftsgraden nicht in Gemeinschaft mit dem Dk., sondern allein vornahm, dann aber das Protokoll mit den zu dehortirenden Personen dem Dk. zuschickt, welcher nach seiner Versicherung nun auch von seiner Seite ernstliche Abmahnung ergehen läßt, worauf das Protokoll von ihm unterschrieben und dem O.A.G. zurückgesendet wird. Der Visitator äußerte hierüber in seinem Bericht, dies sei keine gem. Verhandlung, obschon die Protokolle auf eine — objektiv eine Fälschung enthaltende Weise es so darstellten; auch entstehe bei dieser Behandlungsweise eine von dem Gesetz nicht gewollte Vervielfältigung der Akten. Das K. Ob.Trib. erklärte unterm 13. Oktober 1835, daß sich zwar wohl in älterer Zeit Beispiele vorfinden, wonach Dehortationen von Verehelichungen zu naher Verwandten, oder im Alter ungleicher Personen je von dem bürgerlichen und dem geistlichen Beamten besonders vorgenommen, und in dem Protokoll, als von dem G.A. geschehen, bezeichnet, daß aber von einer Rüge eines solchen Verfahrens Nichts vorgefunden worden sei, ohne Zweifel, weil man geglaubt habe, solche abgesonderte Dehortationen würden durch besondere Umstände entschuldigt. Sarwey Mon. XVI. 137.

3) Ob.Trib. 27. Febr. 1840. Die Mehrzahl des Senats war der Ansicht, daß in einem Falle, wo alle faktischen Verhältnisse, welche eine abschlägige Entschließung begründen könnten, bereits vollständig ermittelt wären, eine denselben vorangehende Verwarnung nicht angemessen scheine, und eine solche Verwarnung nur in dem Falle für zweckmäßig gehalten werden könne, wenn vor einer entscheidenden Entschließung erst eine nähere Untersuchung eingeleitet werden müßte. Mit dieser Ansicht hat sich jedoch die Minorität nicht vereinen können, weil die Verwarnung durch das Gesetz befohlen sei, und es sich hier ungefähr, wie bei den Versöhnungsversuchen verhalte, welche auch dann angeordnet würden, wenn man die Fruchtlosigkeit derselben mit Bestimmtheit voraussehe. Auch könnten bei der Verwarnung doch noch Umstände bekannt werden, die man vorher gar nicht, oder nicht so genau gewußt, und welche doch Einfluß auf die Entscheidung hätten. Zudem scheine auch der Behandlung eine würdigere sittliche Haltung verliehen zu werden, wenn diejenigen, welche eine Disp. nachsuchten, durch die Verwarnung zu einer reifen und ernstlichen Ueberlegung aufgefordert würden, und die Verwarnung könne diesen Zweck eher erreichen, wenn man die betreffenden Personen dabei darauf aufmerksam mache, daß die Disp. sehr zweifelhaft oder selbst unwahrscheinlich sei. Sarwey Mon. XVI. 132.

14) Ausnahmefälle. Jz.M.E. 4. Febr. 1856. C.E. 12. Febr. 1856. C.Abl. Nr. 19. S. 135. Zur Erzielung eines gleichförmigen Ver-

fahrens der ehegr. Behörden wurde vermöge h. Entschl. v. 31. Jan. 1856 verfügt, daß in solchen Fällen, in welchen im Interesse der betreffenden Familien bringende Gründe für die Ertheilung der Disp. von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft sprechen, die eheger. Unterbehörden eine Abmahnung von der beabsichtigten Heirath zu unterlassen ermächtigt, übrigens ihre Gründe für diese Unterlassung zur Kenntniß der für die Disp.ertheilung zuständigen Oberbehörde zu bringen gehalten sein sollen, welch' letzterer unbenommen bleibt, wegen Nachholung der ihr etwa nöthig erscheinenden Abmahnung Verfügung zu treffen. — Zusatz d. Rkr.G.H. 13. Febr. 1856: Hiebei werden aber die G.O.A.G. angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die erforderlichen Nachweise über die Verwandtschaft oder Schwägerschaft, über Alter, Prädicat und Vermögen der Rupturienten, über Einwilligung oder Ableben der Aeltern, Abfluß der Trauerzeit ꝛc. jedenfalls zu den Akten gebracht werden.

15) Die Aeußerung der geistl. und weltl. Ortsbehörde, welche „nicht fehlen darf." M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 1. Rbl. 256.

III. Worauf bei verbotenen Verwandtschaftsgraden nicht zu achten sei?

E.G.O. 1687. III. 1. §. 11. S. 144. Reysch. G.G. III. 141. Ueber dieses, so ist in verbotenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgraden nicht zu achten, 1) ob die Eheleute in vorigen Ehen Kinder erzeugt, oder nicht; — 2) ob die Verwandtschaft nur von einem oder zweien Banden*); — 3) ob die Verwandtschaft durch Eheliche Vermählung oder von unehelichem, oder auch gar verdammtem natürlichen Beischlaf, als Hurerei, Ehebruch, Blutschand ꝛc. hergekommen? — 4) ob das Verstorbene, von dem die Freundschaft herkommt, viel oder wenig Jahre todt? wie dann auch die Schwägerschaft, so viel die Ehen betrifft, unerachtet die durch den Tod des einen Verschwägerten dissolvirt worden, doch noch Hinderniß machen kann, und zu observiren ist; — 5) ob nach der I. Ehe eine andere Freundschaft dazwischen gekommen? Gerhard l. th. XV. 270.

IV. Gründe zur Dispensation.

Brükner dec. j. matr. controv. I. 878. Schlegel verb. Gr. 462. gibt folgende an:

1) Eine durch langjährigen Umgang von den Jahren der Kindheit an sehr tief gewurzelte Liebe, wobei zu besorgen ist, daß die verweigerte Disp. zu einem unkeuschen Umgang Veranlassung geben, oder auch beide Theile zu dem Entschlusse, im ehelosen Stande zu bleiben, bewegen, oder die Frauensperson wegen ihres bisher mit dem Liebhaber gepflogenen vertrauten Umgangs der Hoffnung einer anderweiten Verheirathung berauben werde.

*) Der bei den morgenländischen Völkern üblich gewesene Unterschied zwischen Kindern von zweierlei Müttern ist bei uns nicht mehr anwendbar. Reyscher G.G. III. 728.

2) Starke und nicht etwa verstellte Gewissensbisse derer, die sich vor nachgesuchter Disp. mit einander versprochen haben, und bei Versagung derselben glauben, daß sie nicht mit gutem Gewissen von einander lassen und sich anderwärts verehelichen können.

3) Der Wunsch, nicht blos der Rupturienten, sondern auch ihrer Aeltern und Verwandten, nach einer solchen Verbindung, um wichtiger politischer Gründe willen, um einen Familienzwist zu schlichten, einen Prozeß beizulegen, ein Kind von einer nachtheiligen Heirath abzubringen, die Güter in der Familie zu erhalten. 4 Mos. 36, 7—9.

4) Ein körperliches oder geistiges Gebrechen eines Mannes, Alter, mürrische Gemüthsart, wobei er nicht leicht eine andere, als eine Verwandte, die sich schon lange an ihn gewöhnt hat, zur Gattin erhalten kann.

5) Die Verdienste, die sich eine Frauensperson um einen Verwandten durch langjährige Führung seines Hauswesens, durch Verpflegung in Krankheiten erworben hat, wobei jener überzeugt ist, daß keine Fremde sich seiner so treulich annehmen werde.

6) Die für schimpflich geachtete Handthierung eines Mannes, wobei anzunehmen, daß nicht leicht eine Frauensperson aus einer fremden Familie sich zur Ehe mit ihm entschließen werde.

7) Die liebreiche und sorgfältige Erziehung und Verpflegung der Kinder aus voriger Ehe, welche von einer Verwandten zu hoffen steht.

8) Die besonderen, mit dem öffentlichen Wohl zusammenhängenden Verhältnisse fürstlicher Personen. Carpzov. j. eccl. II. tit. 7. def. 110. §. 3. Henning de conj. 107. Myler von Ehrenbach gamol. pers. imper. illustr. 1664. VIII. §. 6—8.

9) Nach der Praxis wird leichter dispensirt, wo nicht mehr res integra ist.

10) Durch Decr. des Geh.R. 12. Juni 1797. Reyscher G.S. III. 736. wurde die herzogl. Reg. u. E.Ger. angewiesen, bei jedem der für dispensabel erklärten Fälle hauptsächlich auf die hiebei vorwaltenden individuellen Verhältnisse der Personen und Umstände, welche eine Disp. räthlich machen, oder nicht, Rücksicht zu nehmen.

11) C.E. 23. März 1852, Gedr. Pf.Reg. Hartmann Ev. Kbl. 696. Aus Veranlassung des Ges. 3. Februar 1852. Rbl. 35, durch welches gewisse Sporteln in Ehesachen weggefallen sind, ist mehrfältig die Meinung aufgetaucht, als ob damit auch die Nothwendigkeit, eine Disp. zu suchen, und die Pflicht der erkennenden Behörde, den Fall zu prüfen, weggefallen sei. Dieß ist ein Irrthum. Jenes Gesetz hebt bloß die Sportel auf, nicht aber das Ehehinderniß selbst. Und gerade darum, weil in Folge des

Sportelwegfalls die Gesuche um Disp. sich vermehren werden, so ist desto größere Vorsicht sowohl bei der Prüfung dieser Gesuche als bei der die Disp.gesuche begleitenden Berichterstattung nothwendig, was allen dabei betheiligten Geistlichen sich von selbst als ihre Pflicht darstellen wird.

V. Besportelung.

Eine Besportelung dieser Fälle war durch das Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. zum Voraus beseitigt.

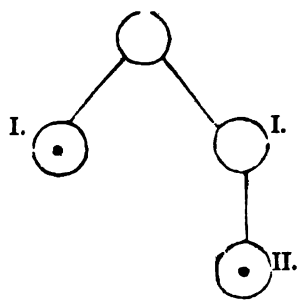
1) Die Hauptmotive zu Disp. nach römischer Praxis in verbotenen Graden sind: a) angustia loci, die Kleinheit des Wohnortes, wo man schwerlich außerhalb der Familie eine entsprechende Partie finden kann; b) incompetentia dotis; c) aetas oratricis annum vigesimum quartum excedens; d) pro Belgis, wenn die Bittenden in einem Lande leben, wo viele fremde Religionsverwandte sich befinden, die deßwegen besorgen, an einen Ketzerischen verheirathet zu werden, wenn sie außerhalb der Familie heirathen. van Espen j. eccl. univ. II. 1. tit. 13. c. 4. Schlegel verb. Gr. 242.

2) Die Gründe nach dem gemeinen K.R. sind vorzüglich: Die Hebung eines gegebenen oder zu befürchtenden Aergernisses oder bestehender Feindschaften in den Familien, — Abwendung von Gefahren, welche die Sittlichkeit und Religion der Bittsteller bedrohen, — das Wohl und die christliche Erziehung noch unmündiger oder unversorgter Kinder, — Versorgung und die Pflege alter oder kranker Aeltern oder auch presthafter Geschwister, — die Unmöglichkeit oder wenigstens Unwahrscheinlichkeit, wegen Mangels an einer gehörigen Aussteuer, oder schon vorgerückten Alters, oder bei einer geringen Ortsbevölkerung, eine passende anderwärtige eheliche Unterkunft und Versorgung zu finden. — Bisch. Ord. 10. Mai 1831. K.K.G. 1017. Bolter E.G. 112.

§. 27. Die einzelnen Fälle. — Die Ehe mit des Vaters Schwester.

I. Für.	IV. Geschichtliches.
II. Gegen.	V. Formular.
III. Praxis.	VI. Sportel.

Für landesherrlich dispensabel erklärt Art. 4 im II Grad der ungleichen Zwerch- oder Seitenlinie der Blutsfreundschaft die Ehe des Mannes mit des Vaters Schwester, amita.



Kapff, Rep. II. 441. Gaupp K.R. II. 2. 149.

I. Für.

1) Nach dem bestehenden Recht, Ges. 24. März 1798. Reysch. G.S. III. 718. ist die Ehe zwischen dem Oheim und der Nichte nicht unbedingt verboten, ungeachtet das Verwandtschaftsverhältniß dem zwischen der Tante und Neffen gleich nahe ist. Ist aber eine bedeutende Altersungleichheit vorhanden, so ist ja dieselbe an sich schon zu beachten. J.Comm. d. Abg. Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 5. Mot.

2) Wie schon bisher die Ehe zwischen Oheim und Nichte — die Ehe des Wittwers mit der Nichte seiner Frau — die Ehe der Wittwe mit dem Neffen ihres Mannes — die Ehe des Neffen mit der Wittwe seines mütterlichen Oheims, — im Wege der Disp. gestattet wurde, wenn die Gründe des Verbots unter den besonderen Umständen des einzelnen Falles nicht zutrafen, so lassen sich auch Fälle denken, in welchen die Ehe zwischen dem Neffen und der Tante und zwischen dem Neffen und der Wittwe des väterlichen Oheims ohne die geringste Verletzung des öffentlichen Anstands, oder eine Gefährdung der Zucht und Sittlichkeit der Familien zugelassen werden kann, mithin die Versagung der nachgesuchten Erlaubniß zu der von allen Betheiligten gewünschten Verbindung als eine durch Nichts gerechtfertigte Härte und Inhumanität sich darstellen würde. J.Comm. d. St.H.

3) Hinsichtlich dieser Ehe ist in den betreffenden mosaischen Eheverboten ein unwandelbares göttliches Recht, Richter K.R. §. 257, nicht enthalten; und die unbedingte Verwerflichkeit dieser Ehe in sittlicher Beziehung läßt sich mit Grund nicht behaupten. Im Gegentheil kommen Fälle vor, in welchen die für die Gestattung dieser Ehe sprechenden Motive gerade vom sittlichen Standpunkt aus als die überwiegenden anzuerkennen sind. Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 5. Mot.

4) Dem Respektsverhältnisse bei dieser Ehe ein so bedeutendes Gewicht beizulegen, daß man deßhalb das Ehehinderniß für indispensabel erklärt, liegt um so weniger Grund vor, als nicht immer ein Mißverhältniß des Alters besteht, in dem Falle aber, wo ein solches vorhanden ist, wie überhaupt in allen Fällen, wo wichtige Rücksichten gegen eine solche Ehe sprechen, die Disp. verweigert werden wird. Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 5. Mot.

5) Comm. d. Abg. 1851—52. Beil. I. 237. — 32. Sitz. Prot. I. 342. Die Disp. im II Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Linie kann, da der Ehe der Tante mit dem Neffen ein indispensables Verbot entgegensteht, nur bei der Verehelichung des Oheims mit der Nichte eintreten. Wenn nun gleich diese Verwandtschaft ein Respektsverhältniß begründet, welches einer ehelichen Verbindung zu widerstreben scheint, so kann doch auch eine solche Ehe dann wünschenswerth erscheinen, wenn das gewöhnliche Mißverhältniß des Alters nicht vorhanden ist, oder besondere, auf häuslichen Umständen beruhende Gründe die Verbindung unterstützen.

6) Das Str.Ges. 1. März 1839. Art. 301, 302, 303. Rbl. 184. erkennt ein unbedingtes Verbot dieser Ehen nicht an, insofern es die Unzuchtsvergehen zwischen solchen Personen nicht als Verbrechen ansieht. — Darin liegt gerade der Anstoß!

1) Pol.Str.G. 2. Okt. 1839. Art. 45. Rbl. 627. Der uneheliche Beischlaf zwischen Verwandten im III Grad der Seitenlinie nach römischer Berechnung — zwischen der Tante und dem Neffen — soll mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3

Wochen bestraft werden. Gegen Personen, welche nach der Verübung eines solchen Vergehens mit erlangter Disp. einander geehlicht haben, kann eine Strafe weder erkannt, noch eine früher erkannte vollzogen werden.

2) In Ansehung des respectus parentelae*) in der Seitenlinie ist in der Praxis von manchen E.Ger. die Regel angenommen, daß in allen den Fällen, wo der respectus parentelae durch die Ehe nicht untergraben wird, nämlich wo die Person, der man diesen respectum schuldig ist, keine Weibs-, sondern eine Mannsperson ist, die Ehe eingegegangen werden könne. Schott E.R. §. 128.

II. Gegen.

1) Moses III. 18, 12. 13. 20, 19. hat hier zur Verhütung aller Zweifel beide Tanten, des Vaters und der Mutter Schwester, genannt. Dieß ist keine unnütze Wiederholung. Tüb. th. G.A. 13. März 1797.

2) Württ. Recht. E.O. 1687. I. 4. §. 1. S. 18. Reyscher G.S. III. 93. Das Göttl. und Natürliche Gesetz verbietet von wegen der Bluts-Verwandtnuß die Ehe in dem II Grad in ungleicher Linie.

E.G.O. 1687. II. 8. §. 1. S. 74. Reyscher G.S. III. 110. Unter den ganz keine Disp. zulassenden gradibus wollen Wir die im II Grad in der Blutsfreundschaft in der ungleichen Linie begriffen, und von allen Disp. excludirt haben.

3) Im Allgemeinen läßt sich für das Verbot der Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester kein anderes ostensibles Hinderniß anführen, als der respectus parentelae**) Flatt Mag. XIII. 173.— Daß dieß ein gültiger Grund für das Verbot der Ehe mit des Vaters Schwester sei, behaupten th. G.A. 13. März 1797. Pfaff akad. Red. 381. §. 9. Crusius Mor. II. 1642.

a) Der respectus parentelae oder besser resp. parentum et liberorum s. paternitatis findet statt, wo der eine Verwandte unmittelbar unter dem Stammvater, der andere entfernter steht, mithin eine Analogie des älterlichen Verhältnisses vorhanden ist, — inter personas, quae sibi invicem parentum et liberorum loco sunt. Fr. 39. D. de rit. nupt. Die der Aeltern oder Kinder locum gegen einander obtiniren. E.G.O. 1687. II. 8. §. 5. S. 77. Reyscher G.S. III. 113. Dirksen Beitr. z. Kunde d. röm. Rechts. 248. Richter K.R. §. 257. Walter K.R. §. 310. Schnaderbach diss. de resp. parent. 1723. diss. legislatorum romanorum sancita de respectu parentelae explicata. 1724. Höpfner Comm. 159. Hufnagel Comm. II. 181. Wiese K.R. II. 638. Hartitzsch E.R. §. 64. Flatt Mag. XIII. 172. Schlegel verb. Gr. 44. Niemeier de conj. proh. V. §. 30. „resp. par. et liber. in linea collaterali non est verus et naturalis, sed tantum putativus et inventum legis, non divinae, sed humanae ac civilis. Atque aliud est esse verum parentem, et quodammodo parentem.“ Resp. par. est veneratio ei, quam parentibus debemus, analoga.

b) Unläugbar verdient es Aufmerksamkeit, daß der respectus parentelae bei den alten Römern***), die sich vor andern Völkern durch einen geraden Sinn für moralisch Würde und ihren Einfluß auf den Staat auszeichneten, ein so gros-

*) „Respectus parentelae“ ist eine scholastische Bezeichnung, die in den römischen Gesetzen nicht vorkommt. Schlegel verb. Gr. 42.

**) Sollte die Ehelichung der Tante, wenn diese nicht älter, sondern jünger ist, als der Neffe, nicht gestattet sein, weil da der respectus parentelis wegfällt? Wir glauben an dem Grundsatz halten zu müssen: „was in der Schrift verboten ist, soll verboten bleiben.“ Hartmann Ev. Kbl. 1841. 563.

***) Das römische Recht gründet ganz vornehmlich die verbotenen Grade

1) auf das älterliche und kindliche Verhältniß,

2) auf Schicklichkeit und Anstand, — decorum. Schlegel verb. Gr. 136.138.

ses Gewicht hatte. Und man möchte glauben, die verfeinerten Sitten unserer Zeit haben uns den oft unbemerkten, aber doch nicht unbedeutenden Einfluß des resp. par. auf Sittlichkeit und Wohlsein der Familien, und eben damit auf Ruhe, Ordnung und Wohl des Staates etwas zu sehr aus dem Auge gerückt. Flatt Mag. XIII. 174.

c) E.Ger. Anbr. 24. Okt. 1796. Die Grenze der verbotenen Ehen in linea collaterali inaequali ascendente macht die Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester, wovon das Verhältniß der Ehrerbietung gegen die Aeltern, an welcher ihre Geschwister und folglich die Ehegatten dieser, einen Antheil nehmen, die Ursache ist. Vermöge der Inferiorität, die nun einmal nach den Sitten und Vorstellungen des Volkes dem weiblichen Geschlechte anklebt, würde die Tante durch eine eheliche Verbindung mit dem Neffen diesem auf eine Art untergeordnet werden, welche sich mit dem natürlichen Verhältniß beider gegen einander nicht reimt. Hingegen wird das natürliche Verhältniß des Oheims gegen die Nichte durch die Heirath des einen mit der andern nur sehr wenig verrückt. Flatt Mag. XIII. 176. — Das Tüb. th. G.A. 31. Januar 1785 erklärte sich gegen die Disp.ertheilung in diesem Falle.

4) Die kindliche Achtung und Scheue verträgt sich nicht mit der Vorstellung von der Art und Weise des Ursprungs der Kinder von den Aeltern, welche bei der Ehe zwischen diesen — und in den analogen Graden — durch eine unvermeidliche Ideenassociation herbeigeführt würde, einen unerträglichen Widerstreit der Empfindungen hervorbringen und auf das ganze pflichtmäßige Verhalten zerstörend einwirken würde. Flatt Mag. f. Dogm. und Mor. XIII. 162. Stahl Phil. d. Rechts. II. 355. Sarwey Mon. XV. A. L. 4. S. 36. — In matrimoniis contrahendis naturale jus et pudor inspiciendus est. Bidemb. tr. 55.

5) In Hinsicht auf den resp. par. ist daran zu erinnern, wie sehr sich erst allmälig die Verhältnisse zwischen Personen, welche sonst durch die Scheidewand eines indispensablen Eheverbots in Entfernung gehalten wurden, ändern können, wenn nach und nach die Vorstellung von der unumschränkten Freiheit der ehelichen Verbindung in gewissen Graden eine gewohnte Verstellung wird. Flatt Mag. XIII. 174.

Da es gegenwärtig immer häufiger wird, daß um des zeitlichen Auskommens willen, jüngere Männer mit älteren Frauen sich verehelichen, so ist zu besorgen, es werde hier gerade eine gesetzliche Statuirung der Dispensabilität manches bisher uneigennützige Verhältniß zwischen Tanten und Neffen durch Heirathsgedanken verunreinigen. K. und Sch.Comm.

6) Es kann kaum anders als Irrungen des sittlichen Urtheils nach sich ziehen, wenn das Pol.Str.G. 2. Oktbr. 1839. Art. 45. Rbl. 627. die Unzucht zwischen Neffen und Tante gerade eben so wie die zwischen Oheim und Nichte mit Arrest von 8 Tagen bis 3 Wochen, oder mit einer Geldbuße von 10—30 fl. bedroht, das E.G. aber die Ehe zwischen jenen beiden absolut verbietet. K. und Sch.Comm.

7) Verh. d. II. K. 18⁵¹/₅₂ Comm.Ber. Beil.Bd. I. 1. 278. Beim II Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Linie — Ehe des Oheims mit der Nichte, welchem Fall die Ehe der Tante mit dem Neffen, ihre Dispensabilität vorausgesetzt, entspricht — liegt es an sich nicht im Interesse der Sittlichkeit des Familienlebens, daß das Zustandekommen von Ehen in so naher Blutsverwandtschaft begünstigt werde; es erfolgt daraus eine Verwischung der Grenzen zwischen den verschiedenen Kreisen, darinnen sich die gegenseitige Neigung der Menschen bewegt.

also eine Abschwächung der höheren Humanität. Namentlich aber bei vorliegendem Fall tritt an die Stelle einer Art kindlichen Verhältnisses ein eheliches. Auch ist nicht zu verkennen, daß Ehen in so naher Blutsverwandtschaft ihren ersten Anlaß nicht selten in dem Bestreben nehmen, ein Familienvermögen beisammen zu halten.

Insofern ließe sich fragen, ob nicht die Beibehaltung dieser Sportel ein öffentliches Interesse habe. Allein mit der Sportel fällt nicht das Ehehinderniß selbst, und es liegt an den Behörden, welche über die Disp. zu erkennen haben, bei der Beurtheilung der Gesuche, welche allerdings in Folge des Sportelwegfalls sich häufen werden, die im sittlichen Interesse gebotene Sichtung vorzunehmen, — und in dieser Aussicht ist die Comm. einem Wegfall auch dieser Sportel nicht entgegen.

III. Praxis.

1) Bei der Disp.ertheilung zur Heirath der Tante mit dem Neffen wäre hauptsächlich auf die Bedingung einer geringen Verschiedenheit des Alters Bedacht zu nehmen. Flatt Mag. XIII. 176.

2) Ihrem Oheim hat — 1841 und 1843 2 Kinder geboren, deren Vater aus Furcht vor der Incestistrafe nicht angegeben wurde. Später heirathete er sie nach erhaltener Disp. und hätte nun nach dem Pol.Str.G. 2. Oktober 1839. Art. 45. Rbl. 627. die Kinder ohne Anstand anerkennen dürfen. Der Pfarrer aber sieht nicht nach und statt ihn in's Taufbuch die Vaterschaft unterschreiben zu lassen, weist er ihn an's O.A., was jener nicht will. Er stirbt, nachdem er die Frau und ihre Kinder zur Universalerbin eingesetzt. Diese bittet wegen der Confirmation der Kinder um nachträgliche Legitimation, auf den Grund ihrer und des Pfarrers Aussage, sowie des Testaments. Aber das O.A. erklärt, es könne in Folge der mangelhaften Akten dem Wunsch nicht entsprochen werden. Die Legitimation hätte wohl bei dem Gerichte nachgesucht werden sollen. Handschr. Mitth.

3) Das preußische A. L.R. 1794. II. 1. §. 3. 4. II. 11. §. 442. Anh. §. 130. verbietet die Ehe im Fall des respectus parentelae, wenn Jemand seine ältere Tante heirathen will. Richter K.R. §. 257. Flatt. Mag. XIII. 176.

4) Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 163. Die Ehe ist verboten zwischen dem Oheim und der Nichte, der Muhme und dem Neffen.

5) Trid. XXIV. c. 5. In II gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam.

IV. Geschichtliches.

1) Von Georg II von England wurde die Ehe im II Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Linie seit 1755 öfters erlaubt; dagegen hat Georg III 1760—1820 nach dem Gutachten des Consist. zu Hannover die Disp. wieder aufgehoben, „weil es am besten, das Sicherste zu wählen und gar nicht zu dispensiren.“ Michaelis Mos. R. §. 101. S. 212.

2) Ferdinand II von Neapel erhielt 1496 päpstliche Disp. unter Alexander VI zur Heirath mit seines Vaters, Alfons II, Schwester, Johanna. Roscoe P. Leo X. I. 258. Schlegel verb. Gr. 240.

3) Der Herzog von Luynes 1620—1690 erlangte päpstliche Disp. zur Heirath mit der Tante. Man machte geltend, daß diese Heirath ein Mittel wäre, einen so bedeutenden Mann aus den Händen des Jansenismus zu ziehen. Reuchlin Gesch. v. Port. Royale. II. 24. 665.

4) Don Pedro, Bruder des Königs Josef I Emanuel von Portugal 1750—1777, heirathete mit päpstlicher Disp. 1760 die Tochter dieses Bruders,

die Prinzessin von Beira und Erbin des Reichs. Der Sohn dieser Ehe ward 1777 mit seiner Mutter Schwester Donna Maria Benedicta ebenfalls mit päpstlicher Disp. verbunden. Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts. III. 1. 30. 51.

4) Bei den Indiern, Sinesen und Ostiaken werden die Ehen mit des Vaters Bruder für verboten, die der Oheime aber mit den Enkelinnen von einer Schwester für erlaubt gehalten. Stäudlin Gesch. 531.

V. Formular.

1) Bittschrift.

— Kreis.
— Oberamt.
— Ort — Tag.
— — und — — bitten unterthänigst zum Behuf ihrer Verehelichung um landesherrl. Disp. vom Eheverbot im II Grad der ungleichen Zwerch- oder Seitenlinie der Blutsfreundschaft.

Königliche Majestät!

Unserer Verheirathung steht im Wege das Eheverbot, wonach die Heirath mit des Vaters Schwester nicht gestattet ist.

Folgende Gründe jedoch bewegen uns, nach Maßgabe des Art. 4. des Ges. 1. Mai 1855, um gnädigste landesherrliche Disp. unterthänigst einzukommen:

1)
2) §. 26. IV. S. 67.

Gestützt auf diese dringenden Gründe vertrauen wir auf die gnädigste Gewährung unsers Gesuches.

In tiefster Ehrfurcht
Eurer Königl. Majestät
unterthänigste
— —. — —

Verfaßt von

2) Protokollaufnahme.

§. 26. II.

— —

verhandelt
{ vor dem Bezirksgericht.
{ vor dem gemeinschaftl. Amt.

Es erscheinen — — Wittwer, Drehermeister in — und — — ledig, Tochter des — von — mit dem Gesuche um landesherrl. Disp. zum Behuf ihrer Verheirathung.

1) Der Bräutigam gehört der evang. Kirche an, die Braut der Baptistensekte.

2) Der Bräutigam ist 37, die Braut 25 Jahr alt;

3) Der Bräutigam ist Vater von — Kindern; die Braut steht in Diensten zu —.

4) Der Bräutigam besitzt ein Vermögen von —; die Braut von —. Beil. 1.*) (gemeinderäthl. Vermögenszeugnisse.)

5) Hinsichtlich des Prädikats der Bittsteller ist zu bemerken, daß — — Beil. 2.**) (gemeinderäthl. Prädikatszeugniß.)

6) Von Seiten der Aeltern der Braut wird keine Einwendung gegen die beabsichtigte Ehe gemacht.

7) Zur Beurtheilung des Verwandtschaftsgrades zwischen den Bittstellern ist ein schema genealogicum angeschlossen. Beil. 3.

*) **) Diese Zeugnisse werden gewöhnlich zusammengefaßt.

8) Die Bittsteller sind vorschriftmäßig von ihrem Vorhaben abgemahnt worden.

Auf Vorlesen.

— — — —

9) Die nach M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 1. Rbl. 256. erforderl. Aeußerung der geistlichen und weltl. Ortsbehörde ist beigebracht worden. Beil. 4.

Oder

Die geistliche und weltliche Ortsbehörde äußert sich dahin, daß — —.

Beschlossen:

Dieses Gesuch nebst dem Protokoll wird in originali k. Civilsenat (k. eheger. Sen.) zur gefälligen Beförderung an das k. Jz.M. übergeben.

Zur Beurkundung
{ k. Bezirksgericht: —.
{ das gemeinschaftl. Amt —.

3) Beibericht.

Königl. Civilsenat
Königl. eheger. Senat
Königl. gemeinschaftl. O.A.G.
in —

legt man (legen wir) in der Anlage ein Gesuch um landesherrl. Disp. nebst der Protokollaufnahme und Beilagen zur weitern Besorgung verehrungsvoll (hochachtungsvoll) vor.

—, den —
} der Bezirksrichter.
{ das gemeinschaftl. Amt.

VI. Sportel

aufgehoben. Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35.

St. u. Tx.O. 14. Novbr. 1808. Rbl. Anh. 70.
1) bei Evang. — 28 fl. Stemp. 30 kr.
2) bei Kath. — 14 fl. „ 30 kr.
Sp.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 534 — 30 fl.

§. 28. Die Ehe mit der Mutter Schwester.

Dieser Fall wird ganz ebenso behandelt, wie unter §. 27.

§. 29. Die Ehe mit der Schwester der noch am Leben befindlichen geschiedenen Ehefrau *).

Handb. I. §. 259—264. S. 295.

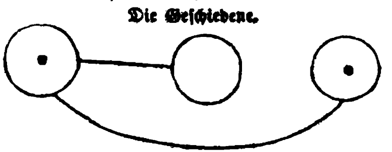
I. Für. III. Praxis.
II. Gegen. IV. Formular.
V. Sportel.

Trauung Geschiedener — Brandenb. Vis.O. 1573. Braunschw. 1581. Richter E.K.O. II. 377. 455. — Tholuck Bergpr. 235. Christus und unser Zeitalter in Beziehung auf

*) Dieser Fall kann bei den Kathol. nicht vorkommen, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts über die Unauflöslichkeit des Ehebandes. J.Comm. d. St.H. K. u Sch.Comm.

die Ehebündnisse zwischen Geschiedenen von J. Müller. Ev. Kirch. Zeit. 18[illegible]. Nr. 22—29. — Ueber das Gutachten der Bonner Facultät in Betreff jener Frage 1836. Nr. 97. 98. 1856. Nr. 1. 8.

In der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft darf nicht heirathen im I Grad der Mann — die Schwester seiner noch lebenden geschiedenen Frau.



5 Mos. 24, 1. Michaelis mos. R. II. §. 119.

I. Für.

1) Dieselben Bestimmungen sind in die Gesetzgebungen anderer teutschen Staaten längst aufgenommen, ohne daß man sagen könnte, es habe dort einen nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit ausgeübt. Verh. d. Abg.

2) Es ist nicht die Meinung, daß solche Fälle unbedingt die Disp. erhalten sollen, sondern es soll nur im Wege der Gesetzgebung das Hinderniß hinweggeräumt werden, durch welches solche Verbindungen bisher gesetzlich unmöglich gemacht waren. Verh. d. Abg.

3) Das Unsittliche tritt zurück z. B. in dem Fall, daß die Frau, deren Schwester den Ehemann heirathen will, eine Untreue gegen diesen begangen hat. Der Mann, der Kinder hat, ist dadurch eben so unglücklich, als die Verwandten der Frau selbst. Das Aergerniß, das der Fall erregt hat, geht lediglich von der Frau aus; die Schwester derselben ist im Entferntesten nicht dabei betheiligt; sie beurtheilt das Vergehen ihrer Schwester eben so streng, wie der Mann selbst; allein der Mann hat Kinder und diesen zu lieb entschließt sie sich, ihn zu heirathen. Verh. d. Abg.

4) Für die Staatsgesetzgebung ist diese Abänderung nach den vorliegenden Erfahrungen eine unerläßliche. Es kommen im Leben Fälle vor, wo aus Sittlichkeitsrücksichten sich die bringende Nothwendigkeit ergibt, im einzelnen seltenen Fall Ausnahmen zuzulassen. Es ist aber der Sinn des Gesetzes, daß es seltene Ausnahmen sein sollen, weil sie einer Disp., und zwar durch die höchste Gewalt im Staate, die landesherrliche, bedürfen. Verh. d. Abg.

5) Diese Ehe kann durch dringende Umstände, z. B. durch die Sorge für das Wohl der unmündigen Kinder, durch den eigenen Wunsch ihrer Mutter, das Anstößige verlieren, das solche Verbindungen in der Meinung des Publicums gewöhnlich, und aus Gründen, die man achten muß, zu haben pflegen, und sogar aus Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit, zur Verhütung eines fortgesetzten Aergernisses, als räthlich erscheinen. J.Comm. d. St.H.

6) Ges.Entw. 30. Januar 1854. Art. 5. Motiv. Die Ehe mit der Schwester der noch im Leben befindlichen geschiedenen Frau verbieten in einzelnen Fällen Sittlichkeitsrücksichten, aber sie begründen nicht das unbedingte Verbot, weil dieses für andere Fälle eine Härte enthält, und in jenen Fällen, wie überhaupt in Disp.fällen, die Disp. immerhin verweigert werden kann.

II. Gegen.

1) Die J.Comm. d. Abg. erkennt selbst an, daß größeres Bedenken der Fall errege, in welchem es sich um die Ehe mit der Schwester der geschiedenen

Frau handelt, so lange diese noch am Leben ist. Allein hiebei kommt sehr viel auf die Umstände, z. B. den Wohnort, an, denen bei der Disp. Rechnung getragen werden kann.

2) Es kann kaum anders als Irrungen des sittlichen Urtheils nach sich ziehen, wenn das Pol.Str.G. 2. Oktbr. 1839. Art. 45. Rbl. 627. den incestuosen Beischlaf zwischen einem Mann und der Schwester seiner Frau nicht nur zu Lebzeiten dieser, sondern während die Ehe besteht, nur im Falle der Klage als Ehebruch mit Strafschärfung geahndet, wo aber nicht geklagt ist, den Mann gar nicht gestraft und die Mitschuldige nur mit der einfachen Unzuchtstrafe belegt wissen will, während das E.G. die Ehe zwischen einem Mann und der Schwester seiner zwar noch am Leben befindlichen, aber von ihm geschiedenen Frau absolut verbietet. K. u. Sch.Comm.

3) Es muß in der Regel für eine Frivolität angesehen werden, wenn Jemand mit den Geschwistern einer Person, von der er geschieden ist, in die Ehe zu treten begehrt, so lange der abgeschiedene Theil noch am Leben ist; und es läßt sich kaum anders denken, als daß ein solches Ehebündniß zugleich das Band zwischen den betheiligten Geschwistern zerstören wird. K. u. Sch.Comm.

4) Dieser Fall bildet ein Verhältniß, dem die Unsittlichkeit an der Stirne geschrieben steht. Es ist dieß ein Fall, der sich für eine Disp. zu empfehlen nie im Stande wäre. Das sittliche Urtheil des Volkes sollte nicht noch laxer gemacht werden. Gesetzesbestimmungen sollen nie das sittliche Wohl des Volkes irreführen. Die Verwirrung des sittlichen Urtheils hat nicht eine Erhebung, sondern eine Verschlimmerung des Volkes zur Folge. Verh. d. Abg.

5) Es liegt im Interesse der Sittlichkeit, eine Regel für alle Fälle aufzustellen, wodurch die Sittlichkeit geschützt wird, und nicht möglichen Ausnahmen eine Thüre zu öffnen. Auch liegen Versuchungen in der Möglichkeit, für diese Fälle Disp. zu erlangen. Vrh. d. Abg.

6) In Beziehung auf Art. 4. wurde besonders hervorgehoben, daß diese Bestimmung nur als eine solche anzusehen sei, die für die bürgerliche Beurtheilung der Ehe gültig ist, und zwar sei für die prot. Kirche ihre eigenthümliche Beurtheilung dieser Fälle vorzubehalten. Es ist zu beklagen, wenn die bürgerliche und kirchliche Gesetzgebung sich von einander scheiden, weil dieß der öffentlichen Wohlfahrt nie zuträglich ist. Aber es ist gewiß jetzt schon an der Zeit, des Conflikts zu gedenken, der auf solchem Weg unvermeidlich wird, den man nicht bloß als einen vorauszusehenden vor sich hat, sondern der dann wirklich eingetreten ist. Verh. d. Abg.

7) Nach dem Sinn des Verbots 3 Mos. 18, 18. ist nicht bloß die gleichzeitige, sondern auch die successive Heirath mit 2 Schwestern, die beide noch am Leben sind, und von welchen die Eine geschieden worden, gemeint.

8) Nach Gaupp K.R. II. 2. 151. soll 3 Mos. 18, 18. zwar die Schwester des Weibes neben ihr, so lange sie lebt, und ihr zuwider zu nehmen, verboten sein, nicht aber die Schwester der noch lebenden Geschiedenen. — Dieser Ansicht wird widersprochen. Flatt Mag. XVI. 11. 15. Denn nach den Grundsätzen einer richtigen Auslegung liegt in dem „ihr zuwider“ 3 Mos. 18, 18. die Bedeutung „feindseliger Behandlung, Beeinträchtigung, Kränkung,“ in Folge ungerechter Scheidung.

9) Eine Verschwägerung setzt sich auch fort mit der Tochter der geschiedenen Frau von einem andern Mann. §. 9. Inst. de nupt. Si uxor tua post divor-

tium ex alio filiam procreaverit, haec non est quidem privigna tua, sed Julianus ab hujus modi nuptiis abstinere debere ait. — In den Unterr. d. Fürst Georg von Anhalt von der Blutsfr. f. d. Stift Merseburg 1548, Sarcerius v. h. Ehest. 44: „es mag auch Einer nicht seiner verlassenen Frau, d. i. die von ihm geschieden, Tochter, welche sie von einem andern Mann gezeuget, nehmen.“ Schlegel verb. Gr. 28.

III. Praxis.

1) Auf die Frage: ob die Heirath mit der Schwester der geschiedenen Frau, so lange dieselbe noch am Leben, per modum disp. gestattet werden dürfe, wird beschlossen 7. Juni 1810: es sei als Grundsatz anzunehmen, daß die Heirath mit der Schwester der noch am Leben befindlichen geschiedenen Ehefrau in keinem Fall und unter keinerlei Bestimmungen per modum disp. erlaubt werden könne. Reyscher G.S. III. 763.

2) Nach dem eheger. Anbringen 24. Okt. 1796 erklärte sich das damalige E.Ger. gegen die Ehe mit der Schwester der abgeschiedenen Frau aus exegetischen und politischen Gründen. Reyscher G.S. III. 728.

3) Zwar wurde in der Kammer der Abg. behauptet: früher schon habe, und zwar mit Zustimmung der betreffenden weltlichen und geistl. Behörden, in solchen einzelnen Fällen Disp. stattgefunden, weil man eben der Ansicht war, daß die Verhältnisse fast gebieterische waren. Was man bisher nur nothgedrungen gethan hat, will man künftig auch vor dem Buchstaben des Gesetzes rechtfertigen können. — Diese Behauptung wurde jedoch in Abrede gezogen. Die Ehe mit einer Schwester der geschiedenen Frau ist bis jetzt niemals dispensirt worden. Verh. d. Ag.

4) Wiederholt wurde 1843 ein derartiges Gesuch abgeschlagen. Der sponsus half sich sodann mittelst einer im Ausland civiliter vorgenommenen Trauung, und lebte hierauf — zum öffentlichen Aergerniß — zugleich mit der I und der II Schwester. Handschr. Mitth.

5) Nach dem Cod. Nap. 24. März 1804 ist die Wiederverheirathung gesetzl. Geschiedener erlaubt.

6) Ob.Trib. 2. Nov. 1822. Jz.M. 28. Jan. 1823. Hofacker Jahrb. *III.* 13. Reyscher G.S. IV. 1094. Der Beischlaf mit dem Geschwister des noch lebenden Ehegatten wird mit einer 6—9monatlichen Freiheitsstrafe geahndet, also mit einer härteren Strafe, als sich aus einer bloßen Zusammenrechnung der Strafen des Ehebruchs und Incestes ergäbe. Denn durch die Ehe mit dem einen Geschwister wird eine viel engere Verbindung bewirkt, und die aus dem tägl. Umgang solcher Personen erwachsende Erleichterung des Verkehrs erfordert ebenfalls eine härtere Strafe.

7) Schon Friedrich II, † 1786, nahm Prediger in Schutz, die sich geweigert hatten, Geschiedene zu trauen. Gerlach kirchenrechtl. Unters. 35. Ev. Kirch.-Zeit. 1856. Nr. 2.

IV. Formular.

§. 27. V. Handb. I. §. 259. S. 300.

V. Sportel.

Handb. I. §. 260. S. 306. §. 262. S. 315.

§. 30. Die Ehe mit dem Bruder des noch am Leben befindlichen geschiedenen Ehemannes.

Dieser Fall wird ganz ebenso behandelt, wie unter §. 29.

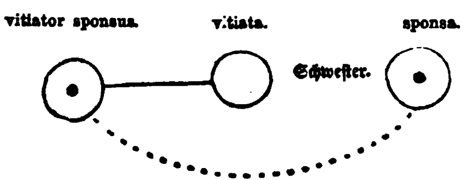
§. 31. Die Ehe mit der Schwester oder dem Bruder einer noch am Leben befindlichen Person, zwischen welcher und dem Nupturienten außerehelicher Beischlaf stattgefunden hat.

Wir wünschten, daß doch einmal wenigstens die evangelische Kirche durch gemeinschaftl. Berathschlagungen ein Ganzes in dieser Sache machen möchte. Wer fühlt nicht das Unschickliche, wenn man in dem einen prot. Lande das Blutschande heißt, was in andern durch oder ohne Disp. erlaubt ist? Tüb. gelehrte Zeit. 1784. 594.

I. Für. III. Württembergisches Recht und Praxis.
II. Gegen. IV. Formular.
V. Sportel.

Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 184. — 1842. 78. 426. — 1843. 206. 207. — 1855. 513. — Schlegel verb. Gr. 212. 612. — Flatt Mag. XIII. 157. XVI. 1. Böhmer j. eccl. prot. IV. 4. 14, 39.

Es ist dieß die Ehe im I Grad der Seitenlinie der illegitimen Schwägerschaft.



1) Bei der Schwägerschaft wird unterschieden, ob dieselbe 1) aus dem Vollzug einer legitimen Ehe, 2) oder aus einer unehelichen Verbindung hervorgeht. Uhrig E.R. 256.

2) Illegal, illegitim, affinitas fornicaria, ist die Schwägerschaft, welche durch uneheliche Vermischung entstanden ist. Flatt Mag. XVI. 1.

3) Die Fälle der illegitimen Schwägerschaft kommen zwar weniger häufig vor, haben aber gerade aus diesem Grunde für die Amtsführung des Geistlichen ein praktisches Moment.

4) Eine illegitime Schwägerschaft anerkannte das römische Recht nicht. Schlegel verb. Gr. 23. 85. Michaelis E.G. 316. Dagegen Amos 2, 7.

I. Für.

1) Es werden dieselben Gründe angeführt, wie bei der Ehe des Mannes mit der Schwester der geschiedenen noch lebenden Frau. J.Comm. d. St.H.

2) Die Resol. 6. Mai 1748. Hartmann E.G. 370. Reyscher G.S. III. 113. ist zu einer Zeit erlassen worden, wo in Württemberg die Ehehindernisse

noch nach den Graden der mosaischen Gesetzgebung unbedingt bemessen wurden, — eine Berechnungsweise, welche durch das Gesetz 24. März 1798. G.S. III. 715. beschränkt wurde.

3) Die mosaischen Ehe-Gesetze sind überhaupt nach der Meinung vieler Theologen und K.R.lehrer für die Christenheit nicht allgemein verbindend, sondern es sind solche in vielen Beziehungen blos als Vorschrift für das jüdische Volk anzusehen.

4) Die Ausdehnung der Worte: „deines Weibes Schwester" 3 Mos. 18, 18. und „deines Bruders Weib" 3 Mos. 20, 21. auf ein stattgefundenes außereheliches Verhältniß beruht einzig auf einer exegetischen Ansicht, welche von andern Exegeten in Zweifel gezogen wird. Wenigstens legen die Israeliten diesen Worten heutzutage einen solchen Sinn nicht bei. Handschr. Mitth.

Allein nach 3 Mos. 18, 18. ist die Ehe mit einer Person, mit deren Schwester man vorher sich unehelich vermischt hat, jedoch nur so lange die letztere lebt, verboten. Flatt Mag. XVI. 9. 17.

5) Das Ges. 24. März 1798. G.S. III. 715. und das hierauf sich gründende Verzeichniß — Reyscher G.S. III. 764. — der indispensabeln Ehefälle zählt unter den letztern eine durch außereheliche Verbindung entstandene Affinität nicht auf; erst unterm 7. Juni 1810. G.S. III. 765. kam dieß hinzu.

6) In 2 Fällen 1826 und 1830 wurde die Aufrechterhaltung dieser bestehenden Ehe ausgesprochen.

7) Nach den Grundsätzen der kath. Kirche, Trid. XXIV. de ref. matr. c. 4, kann die Disp. zur Heirath in dieser illegitimen Schwägerschaft ohne Anstand ertheilt werden.

8) Dem Landesherrn steht nach Maßgabe der ihm zukommenden Episkopalrechte eine gleiche Befugniß zu Gebot.

9) In Baden, Oesterreich, Preußen ist die Ehe in diesem Grad zulässig; ja in letzterem Staate bedarf es hiebei nicht einmal einer Disp.ertheilung. Handschr. Mitth.

10) In Fällen, wo — außer der Ehe — Kinder mit der Schwester derjenigen Person gezeugt worden waren, mit welcher sich verehlicht werden wollte, wo also die Geschwächte die Schwester der nachmaligen Ehefrau war, — ist nicht selten Disp. ertheilt worden. Verh. d. Abg.

II. Gegen.

1) Schon durch die Ref. 6. Mai 1748. Hartmann E.G. 370. G.S. III. 113. ist ausgesprochen, daß eine uneheliche Verbindung das nämliche Verwandtschafts- und Affinitätsverhältniß begründe, wie eine eheliche Verbindung.

2) Ein großer Theil der Theologen ist der Meinung, die in 3 Mos. 18, 18. enthaltene Stelle, wodurch die Heirath mit der Schwester seines Weibes verboten wird, so wie das 3 Mos. 20, 21. enthaltene Verbot der Heirath mit dem Weibe des Bruders — sei nach der Exegese auch auf eine durch unehelichen Beischlaf stattgefundene Verbindung auszudehnen.

3) In dem — auf die gesetzlichen Bestimmungen vom 24. März 1798. Reyscher G.S. III. 715. sich gründenden Normalverzeichniß der dispensablen und indispensablen Fälle, G.S. III. 764. findet sich unter den indispensablen Graden die illegitime Schwägerschaft nicht. Sie wurde jedoch auf ein Gutachten der damaligen geistlichen Ehegerichtsbeisitzer durch Beschluß 7. Juni 1810. Reyscher

G.S. III. 715. in gleiches Verhältniß mit der legitimen Schwägerschaft gesetzt, und der in Frage stehende Fall für indispensabel erklärt.

4) Seitdem wurde die nachgesuchte Disp. in dem erwähnten Affinitätsgrade stets von dem E.Ger. sowohl als von der höchsten Behörde verweigert. Auch ist nicht ein Vorgang aufgefunden worden, daß zur Eingehung einer solchen Ehe je eine Disp. bei den prot. Würtembergern ertheilt worden ist. Handschr. Mitth.

5) Während das Trid. das ältere canonische Recht abgeändert hat, so ist bei den Prot. die Ehe in der illegitimen Schwägerschaft eben so, wie in der legitimen untersagt. Böhmer princ. j. can. §. 393. Hartitzsch E.R. §. 78. Das Princip, nach welchem in der illegitimen Affinität eben die Grade verboten sind, wie in der legitimen, ist auch durch die Ver. 24. März 1798. Reyscher G.G. III. 715. nicht aufgehoben worden, wiewohl mehrere vorher indispensable Grade der illegitimen Affinität dadurch dispensabel geworden sind. Flatt Mag. XVI. 3. Hienach ist die Aeußerung Kapff Rep. I. 212. zu berichtigen. — Auch durch das gegenwärtige Gesetz ist weder das Princip, noch das Verbot beseitigt; es sollen nur einzelne Ausnahmefälle gesetzlich möglich gemacht werden.

6) Es kann kaum anders als Irrungen des sittlichen Urtheils nach sich ziehen, wenn das Pol.Str.G. 2. Oktobr. 1839. Art. 45. Rbl. 627. die Unzucht zwischen einem Manne und der Schwester einer von ihm Geschwächten, oder die Unzucht zwischen einer Frau und dem Bruder ihres früheren Schwängerers mit Arrest von 6—14 Tagen oder Geldbuße von 8—20 fl. bedroht, das E.G. aber die Ehe zwischen solchen Personen absolut verbietet. K. u. Sch.Comm.

7) Es muß in der Regel für eine Frivolität angesehen werden, wenn Jemand mit dem Geschwister einer Person, mit der er außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gehabt hat, in die Ehe zu treten begehrt, so lange der mitschuldige Theil noch am Leben ist, und es läßt sich kaum anders denken, als daß ein solches Ehebündniß zugleich das Band zwischen den betheiligten Geschwistern zerstören wird. K. u. Sch.Comm.

8) In der illegitimen Affinität begründen die Rücksicht auf Beeinträchtigung durch Rechtsverletzung — gegen die vorher geschwächte Person — und die pflichtmäßige Ehrfurcht, welche man dem älterlichen und kindlichen Verhältniß schuldig ist, und welche ein nachheriges Verhältniß der Gleichheit nicht zuläßt, das Eheverbot. Flatt Mag. f. Dogm. u. Mor. XVI. 33. Sarwey Mon. XV. A. L. 4. S. 36.

9) Die pflichtwidrige Verletzung der Rechte einer unehelich Geschwächten wird um so größer und empfindlicher, wenn sie durch eine Heirath mit einer Person geschieht, welche mit der Geschwächten — als Schwester, Mutter, Tochter, Enkelin, Großmutter — durch nahe Bande des Bluts verbunden ist. Denn es liegt im natürlichen Gefühl, daß Kränkungen, deren Urheber oder auch nur mitwirkende und veranlassende Ursachen nahe verbundene Personen sind, um so empfindlicher und schmerzlicher fallen. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, die Verletzungen der Rechte der Einzelnen durch positive Gesetze möglichst zu verhüten, also auch die betreffenden Ehen in der illegalen Schwägerschaft positiv zu verbieten. Flatt Mag. XVI. 34.

10) Sehr schwer ist es, derjenigen Person, deren Schwester von dem correus der ersteren geheirathet wird, das Haus des letztern, des neuen affinis, zu verbieten und allen Umgang zwischen beiden abzuschneiden. Auch entsteht aus

einem derartigen Gebot eine feindselige Entfernung und ein unnatürliches Verhältniß nahe verwandter Personen. Flatt Mag. XVI. 35.

11) Läßt man dagegen dem correus die gewöhnlichen und natürlichen Verhältnisse unbeschränkt, so ist die Gefahr eines neuen unerlaubten und zwar ehebrecherischen Umgangs unläugbar sehr groß, weil die nahe Familienverbindung zwischen beiden so leicht Anlaß zum Wiedererwachen der vorigen Neigung geben kann. Flatt Mag. XVI. 36.

12) Bei den Fällen illegitimer Schwägerschaft verleitet der Mangel an der natürlichen Scham besonders zu Invasionen in den Kreis der Eheverbote. K. u. Sch.Comm.

III. Württembergisches Recht und Praxis.

1) E.G.O. 1687. II. 7. §. 2. S. 65. Reyscher G.S. III. 108. Nachdem wir mit sonderbarem ohngnädigem Mißfallen wahrnehmen müssen, welcher Gestalten das hochsträfliche Laster der Hurerei unter ledigen Personen je länger je mehr einreißen will, absonderlich, indem die ledigen Gesellen sich zu den Dirnen heimlich verfügen, dieselben durch Hoffnung künftiger Ehelichung oder gar durch vorgehenden heimlichen Eheversprüch beschlaffen, auch manchmalen Kinds-Schwängern, nach vollbrachter That aber alles vorgangenes Versprechen beständig ablaugnen, und sich hierdurch von solchem Verspruch, absonderlich, wo derselbe an Seiten der gefällten Personen gar nicht, oder, wie sich zu Recht gebührt, Nichts erwiesen werden mag, auszuwirken äußerst bemühen, auch im Werk selbsten sich gemeiniglich aushalffteru, daß also durch dieser ledigen Gesellen sothanes beyhafftig Beginnen und Verüben dieses Herzogthum mit vielen unehelichen Kindern angefüllet, auch die ledige Bursch hierdurch in dieser Boßheit gestärkt wird, welches Wir ferner zu gedulden nicht gemeint, sondern Uns auf reiffe und genugsame vorgegangene Berathschlagung dieser Sachen dahin resolvirt, geben auch unsern Eherichtern und Räthen hiemit diesen Befehl, nemlichen, wofern (1) eine ledige Mannsperson (2) eine ledige ohnbeschreite Tochter (3) mit süßen glatten Worten, oder gethanem Ehe-Verspruch sub spe matrimonii, (4) auch etwa durch Verehrung zu seinem ohnkeuschen Willen verleiten und bereden, und sie muthwillig und betrüglich schwächen und stupriren würde, (5) dieselbe aber solcher Manns-Person mit Lückern, Bottenschicken, nächtlicher, heimlicher Eröffnung ihres Hauses oder Schlaff-Kammer dazu nicht Anlaß noch Anreitzung gegeben, (6) solche beede Personen gleiches Standes und Herkommen, auch etwan anfänglich eine gute Zuneigung zusammen getragen, (7) und die gefällte Tochter, von welcher der Absprung genommen werden will, guten Prädikats und Leymuths ist, insonderheit aber (8) wo über dieses Alles ein ohn-Ehelich Kind zuzogen wäre; daß bei solchen ereignenden Umbständen hierinnen die göttlichen Gesetze 2 Mos. 22, 16.*) genau beobachtet, solche beede Personen zu Ehren des heiligen Ehe-Standes, und in favor des erzeugten ohnehelichen Kinds, wann die gefällte und die Ihrigen auf die Vollziehung der Ehe dringen, Ehelich zusammen gesprochen werden sollen, damit

---

*) Wenn Jemand eine Jungfrau beredet, die noch nicht vertrauet ist und beschläft sie, der soll ihr geben ihre Morgengabe und sie zum Weibe haben. — 5 Mos. 22, 28. 29. Wenn Jemand an eine Jungfrau kommt, die nicht vertrauet ist, und ergreift sie und schläft bei ihr, und findet sich also, so soll, der sie beschlafen hat, ihrem Vater 50 Seckel Silbers geben und soll sie zum Weibe haben, darum, daß er sie geschwächet hat; er kann sie nicht lassen sein Lebenlang.

solcher gestalten einer gefällten Tochter, deroselben Eltern und dem unschuldigen Kind sammt der ganzen Freundschaft geholfen, und ihnen hiedurch eine vergnügliche Satisfaction gegeben werde, jedoch mit diesem Anhang, daß die ganze Sache vorhero jedesmal zum f. Geh. Reg.R. mit allen benöthigten Umbständen umb reifflicher Berathung und Ueberlegung willen hinterbracht werden solle. §. 3. S. 68. Reyscher G.S. III. 109. Wenn zu dem heimlichen, zuerst vorgegangenen Ehe-Verspruch der Beischlaff und daraus die Imprägnation erfolgt, und der, so also beigeschlaffen, den heimlichen Ehe-Verspruch selbsten gesteht, oder dessen genugsam überwiesen wäre, so soll Er die Gefällte zu Ehelichen schuldig sein.

2) Hochfürstl. Ref. 6. Mai 1748. Reyscher G.S. III. 113. Hartmann E.S. 370. 1) Wenn eine ex delicto contrahirte allzu nahe Verwandtschaft schon vor der Verehelichung (es seie vor oder nach dem Verspruch) vorwaltet und bekannt wird, so kann man die Ehe nicht zulassen, damit nicht die eheliche Handlung eine Blutschande seie, und die Fortsetzung der Ehe eine Fortsetzung der Blutschande werde. — 2) Wenn dergleichen sündliche Verwandtschaft vor der Verehelichung vorhanden, aber verborgen ist, so ist die darauf folgende Ehe, als unter Personen, die nicht haben zusammen heurathen können, nichtig, und auf Seiten des Schuldhaften mit einer Blutschande behaftet. Wird also dieselbige Verwandtschaft hernach als rechtlich bekannt, so muß man die Ehe vor nichtig erklären und die Personen von einander trennen. Man kann solche auch auf Begehren des unschuldigen Theils nicht fortsetzen lassen, damit es nicht eine Fortsetzung der Blutschande werde, sowohl auf Seiten des schuldigen wegen seiner vorhinigen Mißhandlung, als auch auf Seiten des unschuldigen Theils, weilen er von nun an gleichsam in ein mit Blutschande beflecktes Matrimonium willigte.

3) Das Str.Ges. 1. März 1839. Art. 301. 302. 303. Rbl. 184. erkennt ein unbedingtes Verbot dieser Ehe nicht an, insofern es die Unzuchtsvergehen zwischen solchen Personen nicht als Verbrechen ansieht. — Nach preußischem L.R. 1794 begründet die uneheliche Verwandtschaft keine strafbare Blutschande. Ev. Kirch.Zeit. 1842. Nr. 49.

4) Zu den Verbrechen, für welche es in Folge des Str.G. 1. März 1839. Art. 462. Rbl. 228. an einer Strafbestimmung gänzlich fehlt, gehört der Fall des Unzuchtsvergehens zwischen außerehelich Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, der Beischlaf zwischen einer außerehelich Geschwängerten und dem Vater oder dem Sohn ihres correus. Hufnagel Comm. II. 869.

5) Ob.Trib. 2. Novbr. 1822. Jz.M. 28. Jan. 1823. Hofacker Jahrb. III. 13. Reyscher G.S. IV. 1094. In indispensablen Fällen, im I Grad der Seitenlinie, namentlich für den unehelichen Beischlaf mit 2 gleichzeitig lebenden Geschwistern, wird eine 14tägige bis 6wöchentliche Freiheitsstrafe erkannt.

6) Gen.A. (Ludwigsburg) 24. März 1856. Geschr. Pf.Reg. Es ist in neuester Zeit zur Kenntniß des evang. Cons. gekommen, daß Verlobte, die in Folge vorausgegangenen unehelichen Beischlafs des Bräutigams mit der — am Leben befindlichen — Schwester der Braut im I Grad der Seitenlinie mit einander verschwägert waren, nach erlangter Staatsdisp. von diesem Hindernisse von dem Pfarrer, unter Gutheißen des Dek., in vermeinter kirchenrechtlicher Verpflichtung sofort kirchlich proclamirt worden sind. Dieß war ein bona fide zwar, aber in Folge unrichtiger Auffassung der Verhältnisse geschehener Verstoß gegen das für die Kirche annoch bestehende Recht.

7) Aus Gelegenheit des Gesuches des — —, die —, welche sich mit seinem Bruder, der Zeit im Ausland verheirathet, in seinen ledigen Jahren scortando vergangen hatte, heirathen zu dürfen, wurde solcher nicht nur mit diesem Gesuche abgewiesen, sondern auch zugleich 2. März 1809 concludirt, daß in Zukunft derlei Disp.gesuche ein für alle Mal abgewiesen werden sollen. Reyscher G.S. III. 763. — Desgleichen fand im Mai und August 1809 eine Abweisung statt.

8) Auf die Frage: ob die Heirath mit der Schwester der vitiatae, so lange dieselbe noch am Leben, per modum disp. gestattet werden dürfe, wird 7. Juni 1810 beschlossen: es sei als Grundsatz anzunehmen, daß die Heirath mit der Schwester der noch am Leben befindlichen vitiatae in keinem Fall und unter keinerlei Bestimmungen per modum disp. erlaubt werden könne. Reyscher G.S. III. 763. Reinhardt E.R. §. 24. Gaupp K.R. II. 2. 150.

9) Weitere Abweisungen kamen vor 15. Septbr. 1813, 4. April 1814, 1. März und 13. April 1815.

10) Unterm 18. August 1824 wurde von Schkr.Ger.H. dieses Eheverbot besonders zur Kenntniß der G.D.A. und Pf.A. gebracht. Müller Intell. 1827. 268. Gaupp K.R. II. 2. 150.

11) Rkr.Ger.H. 10. August 1825. Sarwey Mon. III. 454. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 426. Die Frage: Ob die Ehe einer vitiatae mit dem Bruder ihres noch lebenden correi scortationis nach der bestehenden Praxis zuläßig sei, — wird verneint, und im Einverständniß mit dem k. Ob.Trib. die Unzuläßigkeit einer Disp. von diesem Ehehindernisse ausgesprochen.

---

12) Die Behörden erhielten 1826 zufällig Kenntniß davon, daß eine Weibsperson mit dem Bruder ihres vitiator durch ein Versehen des Pfarrers getraut worden sei. Die Ehe hatte schon 10 Jahre gedauert und es waren Kinder daraus entsprungen. Unter diesen Umständen ließ man die Sache in der Stille beruhen. Reyscher G.S. III. 766.

13) Dem —, welcher die Schwester seiner noch am Leben befindlichen vitiata geheirathet hatte und bereits seit 7 Jahren mit derselben in der Ehe lebte, wurde 1830 die nachträgliche landesherrliche Disp. zum Behuf der Aufrechterhaltung der aus Rechtsunkunde eingegangenen Ehe ertheilt. Reyscher G.S. III. 766.

14) Ob.Trib. 21. August 1833. Sarwey IV. 80. VI. 272. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 427. 1) Nach den von dem E.Ger. aufgestellten Grundsätzen liegt es zwar nicht in der Befugniß der eheger. Behörden, eine Disp. von dem I Grad der illegitimen Schwägerschaft in der Seitenlinie, es möge die Ehe eines Mannes mit der Schwester einer von ihm geschwächten noch lebenden Weibsperson, oder die Heirath einer Weibsperson mit dem Bruder ihres noch lebenden Schwängerers bezweckt werden wollen, zu ertheilen; — 2) hingegen steht der Ertheilung einer solchen Disp. in beiden bezeichneten Fällen von Seiten des Oberbischofs der evang. Landeskirche, bei vorwaltenden besonders bringenden Umständen, hauptsächlich zur Vermeidung größeren Uebels und öffentlichen Aergernisses, durchaus kein nicht zu beseitigendes Hinderniß im Wege. Reyscher G.S. III. 766.

15) Jz.M. 14. Dec. 1849. Ger.H. Norm. Se. M. haben dem — die

nachgesuchte Disp. von dem Ehehinderniß der außerehelichen Schwägerschaft im I Grad der Seitenlinie Behufs seiner Verheirathung mit — ertheilt.

16) Bald nach der Geburt eines Kindes hatte 1854 die Mutter ihren Bräutigam und Vater ihres Kindes aufgegeben, ihr Kind verlassen und seit 4 Jahren an einen Auswärtigen sich verheirathet, in dessen Hause das Kind nicht existiren konnte. Die Schwester dieser Mutter — die Tante des Kindes — hatte sich inzwischen des verlassenen Geschöpfes mütterlich angenommen und die ganze Liebe des Kindes gewonnen, das indessen schulpflichtig geworden. Der Vater hatte indessen das Meisterrecht erworben und wollte nun seine illegitime Schwägerin heirathen. Vom k. Jz.M. kam ein abschlägiger Bescheid. Auf eine zweite Eingabe wurde der Bittsteller auf die Verabschiedung des Ges. 1. Mai 1855. Art. 4. verwiesen. Im März 1855 bat der standhafte Bräutigam zum dritten Mal, worauf eine k. Bewilligung erfolgte. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 513.

---

17) Nach dem prot. E.G. liegt es nicht in der Befugniß der eheger. Behörden, eine Disp. von dem I Grad der illegitimen Schwägerschaft in der Seitenlinie zu ertheilen, es mag die Ehe eines Mannes mit der Schwester einer von ihm geschwächten, noch lebenden Weibsperson, oder die Heirath einer Weibsperson mit dem Bruder ihres noch lebenden Schwängerers bezweckt werden wollen. Dagegen ertheilt das kath. Bisch. Ord. in solchen Fällen unbedenklich Disp. — Zur Abstellung dieser ungleichen Behandlung erklärte sich 27. Febr. 1826 der K.K.R. bereit, Sarwey Mon. III. 455, bis zu Emanirung eines neuen E.G. für die Kath. in Württemberg in allen denjenigen Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche nach der evang. E.O. nicht dispensabel sind, die Staatsermächtigung zur Nachsuchung der Disp. bei der bisch. Behörde zu verweigern. — Da jedoch dieses Verfahren von dem k. Geh.R. in Folge einer Recursbeschwerde 24. April 1830 für unzuläßig erkannt wurde, somit Disp. wieder ertheilt wird, so glaubte der Crim.Sen. des k. Ger.H. f. d. Dkr. den Beischlaf zwischen den erwähnten Personen bei Kath. nur als sogenannten topischen Incest (§. 24) ansehen zu können, und erließ deßhalb unterm 11. Nov. 1833 eine allgemeine Verfügung an die Bezirksgerichte. — Allein, wenn gleich der topische Incest von dem eigentlichen sich durch die Dispensabilität oder Indispensabilität unterscheidet, so dürfte jener Ansicht doch der zwiefache Umstand entgegen stehen, daß 1) auch bei Prot. im gegebenen Fall landesherrliche Disp. eintreten kann und schon eingetreten ist, Reyscher G.S. III. 766., und 2) nach den Grundsätzen des kath. K.R. Trid. XXIV. c. 3. de ref. matr. c. 5. nicht nur in dem erwähnten Fall, sondern auch in andern, Disp. ertheilt werden kann; der geltend gemachte Grund scheint daher zu viel zu beweisen. Sarwey Mon. III. 92. Reyscher G.S. III. 767. IV. 2153.

18) N. N. schwängerte zwei Schwestern fast zu gleicher Zeit. Die eine heirathete er bald nachher in voller Unwissenheit, daß seiner Verheirathung ein dirimirendes Ehehinderniß (das der Affinität) entgegen stehe, und daß er eben deßwegen mit seiner Gewählten den ehelichen Bund rechtsgültig nicht schließen könne. Dennoch wurde die Ehe, weil Niemand von jenem Hindernisse etwas wußte, förmlich und feierlich nach vorheriger dreimaliger Procl. im Angesichte der Kirche geschlossen. Bald nachher gebar nicht nur die Frau, sondern auch ihre ledige Schwester, wodurch das zuvor völlig unbekannte Ehehinderniß nun kundbar

wurde. Die Verehelichten wurden zwar alsbald von einander getrennt, allein sie setzten den beiderseitigen Zuwandel unter sich dennoch fort, und es wurden von der Frau in der Folge weitere Kinder geboren. Um diesem Uebelstande und öffentlichen Aergernisse abzuhelfen, ward von dem Seelsorger Bericht nach Rom erstattet, wegen des bestehenden Ehehindernisses um Disp. gebeten, und als diese eingetroffen, wurden beide Eheleute auf's Neue ehelich getraut. Sarwey Mon. V. 310. VI. 272.

---

19) Lebt die Geschwächte nicht mehr, oder verheirathet sich die Geschwächte anderwärts, oder verzichtet sie freiwillig auf die Ehe mit dem Verführer: so fällt die Verletzung ihrer Rechte durch die Heirath des correi mit einer Andern hinweg. Flatt. Mag. XVI. 35.

IV. Formular.

§. 27. V.

V. Sportel.

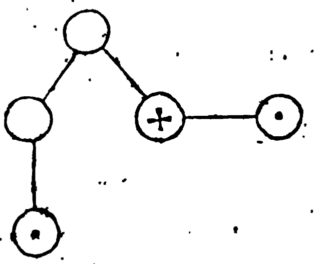
Aufgehoben. Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35.

§. 32. Die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe.

I. Für. — II. Gegen. — III. Praxis. — IV. Formular. — V. Sportel.

Commentatio de matrimoniis prohibitis, permissis prohibendis, permittendis, et sp. de connubio cum vidua patrui. 1751. Niemeier diss. de conjugio cum patrui uxore divino jure prohibito. 1701. Estor auserlesene kleine Schriften. III. 572. Gabler th. G.A. über die Zuläss. der Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe. 1797. Hartitzsch E.R. §. 75.

Im II Grad der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft darf ohne Disp. nicht heirathen der Mann des Vaters Bruders Weib. 3 Mos. 18, 14. 20, 20.



I. Für.

1) Auf diese Ehe ist 3 Mos. 20, 20. die Strafe gesetzt: „sie sollen kinderlos sterben." Sie wird also von Gott tolerirt; denn es wird nicht befohlen, daß, wenn sie vollzogen worden, sie getrennt werden sollen. – Tüb. th. G.A. 31. Januar 1785.

2) Es ist nicht abzusehen, warum die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe unbedingt verboten sein soll, während zur Verehelichung mit der Mutter Bruders Wittwe Disp. ertheilt wird. Ges.-Entw. 30. Januar 1854.

3) Wenn dieser Fall unter Berufung auf 3 Mos. 18, 14. 20, 20., als durch die heilige Schrift mit klaren Worten verboten, für indispensabel erklärt wird, so fehlt es andererseits nicht an Lehrern der Theologie und des can. Rechts, Eichhorn K.R. II. 382. 400. 404., welche der Ansicht sind, in dem N. T. seien solche Vorschriften der mosaischen Gesetze nicht durchgängig für bindend erklärt worden, und auch nicht dafür zu achten, in so weit dieselben, wie hier zu sein scheine, auf bloßen Nationalsitten der Juden beruhten. Auch kann respectus parentelae darin nicht entscheidend sein, weil ja selbst nach den mosaischen Gesetzen der Ehe zwischen dem Oheim und der Nichte kein indispensables Hinderniß im Wege steht. Das vorliegende Schwägerschaftsverhältniß solle dem Vernehmen nach selbst bei den Kath. in Württemberg nicht gehalten werden. Die entgegengesetzte Ansicht findet eine Autorität in Tschirner: die Ehe aus dem Gesichtspunkt der Natur, der Moral und der Kirche. 194.

4) Es kann kaum anders als Irrungen des sittlichen Urtheils nach sich ziehen, wenn die Unzucht mit des Vaters Bruders Wittwe mit Arrest von 6—14 Tagen oder Geldbuße von 8—20 fl. nach Pol.Str.G. 2. Okt. 1839. Art. 45. Rbl. 627. gestraft wird, das E.G. aber die Ehe zwischen diesen Personen absolut verbietet. K. u. Sch.Com. Ob.Trib. 2. Nov. 1822. Jz.M. 28. Januar 1823. Hofacker Jahrb. III. 13. Reyscher G.S. IV. 1094. In indispensablen Fällen im II Grad ungleicher Linie, für den unehelichen Beischlaf zwischen dem Neffen und der Tante, d. h. des Vaters Bruders Wittwe, wird eine 14tägige bis 6wöchentliche Freiheitsstrafe erkannt.

II. Gegen.

1) Das Verhältniß der Ehrerbietung liegt diesem Verbot zu Grunde. Eheg. Anbr. 24. Oktober 1796.

In den einzelnen K.O. ist überall daran festgehalten worden, daß die Analogie zwischen Aeltern und Kindern in der geraden Linie, respectus parentelae in linea recta, auch in der Affinität zweiter Art die Ehe schlechterdings ausschließt. B. Carpzov op. def. eccl. H. 156. Balthasar j. eccl. past. II. 374. „des Stiefvaters Wittwe ꝛc." I. H. Böhmer j. eccl. prot. lib. IV. tit. 14. §. 33. G. L. Böhmer j. eccl. §. 345. Wernher sel. obs. I. obs. 124. Richter K.R. §. 258. Eichhorn K.R. II. 411. 415. 417.

2) Auf die Einwendung, daß z. B. des Vaters Bruders Wittwe, wenn sie gleich dem Grade der Verwandtschaft nach entfernter gewesen, doch für näher gehalten worden, als des Bruders Tochter, und deßwegen die Ehe mit der Tante, weil solche ohne Schleier gesehen werden durfte, verboten, die mit des Bruders Tochter hingegen, welche verhüllt gesehen wurde, erlaubt gewesen, — wird gezeigt, daß dieß erst eine von Michaelis E.G. §. 68. E.R. §. 109. neu erfundene und von arabischen Sitten hergeholte unerweisliche Hypothese sei, welche auch Michaelis hauptsächlich nur dazu gebrauchte, um den respectum parentelae wegzuräumen. Denn man kann ja nicht wissen, ob die Sitten immer so, und auch allgemein gewesen; und noch ungewisser ist, ob Gott in Seinem Gesetz darauf gesehen habe. Tüb. th. G.A. 13. März 1797.

3) Bei dieser Ehe gelten die Bemerkungen des Tüb. th. G.A. 13. März 1797 bei der Ehe mit des Vaters Schwester. §. 27.

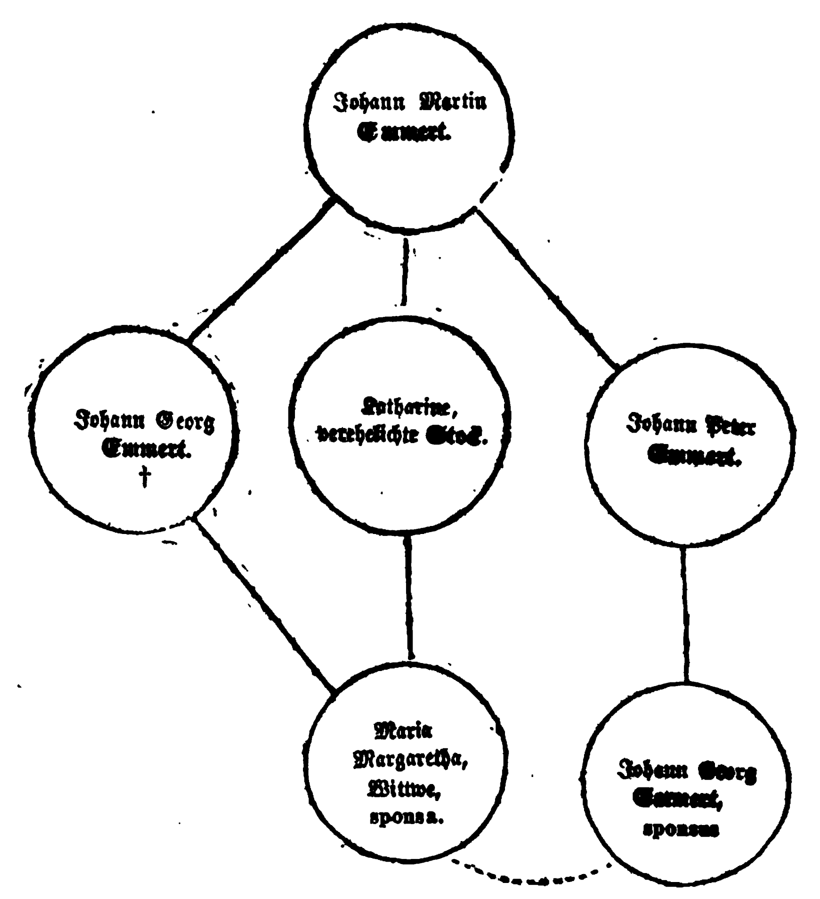
III. Praxis.

1) Derlei Fälle wurden von 1797—1826 überhaupt nicht zugelassen, sondern es wurden alle hierauf gerichtete Disp.gesuche, so oft und dringend sie auch

wiederholt werden möchten, von den E.Ger. und höhern Orts immer abgeschlagen. Reyscher G.G. III. 766.

2) Im Jahr 1808 wurde — mit seinem Gesuch, die —, welche von seines Vaters Bruder unehelich geschwängert worden war, heirathen zu dürfen, unter Hinweisung auf die Resol. 6. Mai 1748. Hartmann E.G. 370. abgewiesen. Reyscher G.G. III. 766. Handschr. Mitth.

3) In den Jahren 1812—14 wurde die Wittwe des Johann Georg Emmert, Maria Margaretha Stock, Enkelin des Johann Martin Emmert, mit ihrem Gesuch, den Johann Georg Emmert, Sohn des Johann Peter Emmert, Enkel des Johann Martin Emmert, und Sohn des Bruders ihres verstorbenen Ehemanns, heirathen zu dürfen, von dem E.Ger., dem Z.R. und dem Landesherrn abgewiesen, weil das Verhältniß nach 3 Mos. 18, 14. indispensabel, und dasselbe durch das Ges. 24. März 1798. Reyscher G.G. III. 715. nicht unter die dispensablen Fälle aufgenommen worden sei.



Sponsa war hier in Folge ihrer I Ehe die Tante des sponsus. Handschr. Mitth.

4) Die Bitte des —, die Wittwe des Bruders seines Vaters ehelichen zu dürfen, wurde unterm 10. Febr. und 18. Mai 1820 von dem E.Ger. und dann auch von dem König abgeschlagen. Handschr. Mitth.

5) Sp. Ob.Trib. 8. März 1821. Del.Reg. Auf das Gesuch des — um Erlaubniß, seines Vaters Bruders Wittwe — patrui uxorem, viduam — heirathen zu dürfen, wird zu erkennen gegeben, daß nach den bestehenden Gesetzen die gebetene Disp. nicht ertheilt werden könne.

6) Sp. Ob.Trib. 19. Mai 1821. Del.Reg. In derselben Angelegenheit wird dem G.O.A.G. bemerklich gemacht, wie es aufgefallen ist, daß dasselbe diesen Fall, welcher nach E.O. I. 4. §. 1. S. 17. II. 8. §. 1. S. 72 indispensabel und auch durch keine neuere Verordn. für dispensabel erklärt worden ist, zur Berücksichtigung empfohlen hat.

7) In neuerer Zeit gehört dieser Fall zu denjenigen, in welchen, sofern keine besonderen Gründe gegen das Gesuch vorliegen, auf den Vortrag des k. Jz.M. vom Landesherrn dispensirt zu werden pflegte. Reyscher G.S. III. 767. 723. Gaupp K.R. II. 2. 151.

8) Jz.M.E. 21. Juli 1815. Sarwey Mon. II. 151. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 325. die Verheirathung des — mit der Wittwe seines Vaters Bruders wird per modum disp. gestattet, wenn die Wittwe ihre Angabe, daß der Oheim ihres Bräutigams, welcher schon am Hochzeittage hektisch krank gewesen und 4—5 Wochen nachher gestorben sei, ihr niemals ehelich beigewohnt habe, zuvor durch Angeloben an Eidesstatt bekräftigt haben werde; welches letztere auch wirklich geschehen ist. Reyscher G.S. III. 766.

9) Eine unmittelbare k. Disp. vom Verbot der Verbindung mit des Vaters Bruders Wittwe wurde unterm 11. Juni 1824 ertheilt.

10) Genehmigung erhielten fernere Gesuche 10. Mai 1826, 18. März 1836, 29. Juli / 1. August 1840. Die letztere Disp. erfolgte in Gemäßheit der vom evang. Cons. 21. März 1826 und dem k. Ger.H. darüber erstatteten Gutachten. Reyscher G.S. III. 767. Gaupp K.R. II. 2. 151.

11) Bei den Kath. pflegte man in diesem Falle zu dispensiren, wenn zureichende Gründe vorhanden waren. Reyscher G.S. III. 767.

12) Unter die Fälle, in welchen niemalen und unter keinerlei Umständen und Verhältnissen Disp. ertheilt werden sollte, wurde in Baden am 11. Januar 1797 die Heirath mit des Vaters Bruders Frau gezählt, es mag nun der † Bruder ein vollbürtiger oder halbbürtiger Bruder und letztern Falls vom Vater oder Mutter her in einbündiger Blutsfreundschaft mit dem andern gewesen sein. Lüb. th. G.A. 13. März 1797.

IV. Formular.

§. 27. V.

V. Sportel.

Aufgehoben. Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35.

Anhang. Normale zum Art. 4.

1) Gen.A. (Ludwigsburg) 24. März 1856. Geschr. Pf.Reg. Das bestehende Recht läßt die kirchliche Trauung Geschiedener, die durch das E.Ger.

„Diese Bekanntmachung muß an drei auf einander folgenden Sonntagen angeheftet bleiben und verliert ihre rechtliche Wirkung, wenn nicht innerhalb sechs Monaten, vom letzten Sonntage an gerechnet, die Ehe geschlossen wird.“

§. 84. Die Bekanntmachung.

1) M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 2. Rbl. 256. Wenn die Ehe vor der bürgerlichen Behörde eingegangen werden will, so haben die Verlobten ihr Vorhaben in Person oder durch Specialbevollmächtigte*) einem der nach Ges. Art. 7 zuständigen Bezirksrichter vorzutragen, die Gründe, aus welchen sie auf diese Form der Eheschließung beschränkt sind, anzugeben und mit den geeigneten Urkunden zu belegen, desgleichen die nach Ges. Art. 8. Abs. 1 und 2 erforderliche Beurkundung vorzulegen.

2) M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 3. Rbl. 256. Kann dem Gesuche entsprochen werden und ist nicht Disp. von dem Aufgebot nachgesucht und ertheilt worden, so sind Bekanntmachungen für drei Sonntage auszufertigen (I. II III.) und den betreffenden Ortsobrigkeiten — Ges. Art. 5. — unmittelbar, oder wenn eine oder die andere der letzteren einem andern Bezirksgericht untergeben ist, durch Vermittlung dieser Stelle zuzufertigen und die Bekanntmachungen zu bewerkstelligen.

Formular I.

Erste Bekanntmachung einer beabsichtigten Eheschließung vor der bürgerlichen Behörde.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gemacht, daß

(Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohn- und Heimathort des Bräutigams) Sohn des (Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort des Vaters, beziehungsweise der Mutter) und

(Vor- und Zunamen, Alter, Wohn- und Heimathort der Braut) Tochter des (Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort des Vaters, beziehungsweise der Mutter) eine Ehe unter sich zu schließen Willens sind.

Etwaige Einsprachen sind bei dem unterzeichneten Bezirksrichter vorzubringen.

(Ort) am (Datum)

Der Königlich Württembergische
Bezirksrichter:
(Unterschrift.)

Formular II.

Zweite Bekanntmachung.

(Im Uebrigen wie Formular I.)

*) Formular zu einer Vollmacht Rbl. 1881. 60.

Formular III.

Dritte Bekanntmachung.
(Im Uebrigen wie Formular I.)

3) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 3. Rbl. 256. Ist in dem betreffenden Orte kein Rathhaus, so erfolgt der Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen sonst bestimmten Stelle.

4) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 3. Rbl. 256. Die Bekanntmachungen sollen an den bestimmten Sonntagen vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes angeschlagen und nicht vor Beendigung des Abendgottesdienstes abgenommen werden.

5) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 3. Rbl. 257. Ist Disp. von dem II und III, oder bloß von dem III Aufgebot erfolgt, so wird hienach in den nach den Formularien I—III einzurichtenden Bekanntmachungen die Ueberschrift in „erste, zweite und dritte," beziehungsweise in „zweite und dritte" Bekanntmachung abgeändert.

6) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 4. Rbl. 257. Die Ortsvorsteher haben auf den Bekanntmachungen zu beurkunden, daß diese angeschlagen waren, und wo und an welchen Sonntagen der Anschlag erfolgt ist.

7) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 4. Rbl. 257. Ist die Bekanntmachung im Ausland erfolgt, so haben die Verlobten eine solche Urkunde, — daß, wo und an welchen Sonntagen der Anschlag erfolgt ist, — welche von der betreffenden ausländischen Gerichtsstelle beglaubigt sein muß, sich zu verschaffen und dem Bezirksrichter vorzulegen.

Wenn der eine Theil aus Baden, der andere aus Württemberg ist, so schreibt das Gesetz vor, daß die Bekanntmachung an den Wohnorten beider Verlobten zu erfolgen hat, und es ist dieß ganz analog mit der kirchlichen Bekanntmachung. Es wäre bei der Bedeutung, welche das Aufgebot hat, höchst bedenklich, dieselbe blos auf das Inland zu beschränken, und nicht auch auf den Wohnort des im Auslande Wohnenden auszudehnen. Gerade da können Ehehindernisse bekannt sein, von welchen man im Inlande gar keine Ahnung hat. Einer, der im Auslande wohnt und eine Inländerin heirathen will, kann dort ein Eheversprechen eingegangen haben, von welchem man bei uns Nichts weiß. Verh. d. Abg.

8) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 4. Rbl. 257. Die beurkundeten Bekanntmachungen sind zu den bezirksgerichtlichen Akten zu registriren.

9) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 5. Rbl. 257. Diese Vorschriften Nr. 1—8 sind auch in dem Falle zu beobachten, wenn die kirchlichen Aufgebote erfolgt sind, und die Schließung der Ehe durch kirchliche Trauung erst nachher auf Hindernisse stößt, welche die Verlobten zur Angehung der bürgerlichen Behörde berechtigen.

1) Die Art. 5—20 enthalten die näheren Vorschriften über die bürgerliche Trauung und das ihr vorangehende Aufgebot. Diese Förmlichkeiten, welche dem Abschlusse der Ehe vorangehen und ihn begleiten, haben eines Theils den Zweck, etwaige Hindernisse zu entdecken, theils dem Trauungsakt den erforderlichen Charakter der Oeffentlichkeit und die der hohen Wichtigkeit desselben entsprechende ernste Würde zu geben. Deßhalb ist es angemessen, daß alle dabei vorkommenden Verhandlungen nicht den Ortsvorstehern, sondern den Bezirksrichtern übertragen werden. J.Com. d. St.H.

2) Die bürgerl. Bekanntmachung hat die Wirkung einer Ediktalcitation, öffentlichen Ladung, denunciatio publica, mit der Kraft eines ausschließenden Termins, nach dessen Verfluß die Privatansprüche dritter Personen entkräftet werden; wer daher seine Einsprüche nicht innerhalb des Termins, d. h. vor dem Civilakt vorbringt, wird nicht damit gehört. Weishaar Pr.R. §. 133. Reyscher Pr.R. §. 549. Schott E.R. §. 160.

3) Ein vor der bürgerlichen Eheschließung vorhandenes vernichtendes Ehehinderniß kann durch die — obschon auf gehörige und vollständige Art geschehene — Bekanntmachung nicht gehoben werden. Böhmer j. eccl. pr. IV. 3. §. 35. Dabelow E.R. §. 127. Hartitzsch E.R. §. 161.

4) Die dem Trauungsakt vorangehenden Handlungen, das Aufgebot rc. werden mit Recht nicht als solche behandelt, aus deren Verletzung in formeller Beziehung eine Nichtigkeit der bürgerlichen Trauung entspringt; da diese Förmlichkeiten nur ein Mittel seyn sollen, etwaige Hindernisse zu entdecken, und ihre Verletzung zwar disciplinarische Rügen, aber nicht die Ungültigkeit einer nur sonst gültigen Ehe zur Folge haben kann. J.Comm. d. St.H.

5) Mit Einführung der Civilehe 1851 hat von selbst das kirchliche Aufgebot der Brautpaare aufgehört. An dessen Stelle jedoch werden in Frankfurt die von den resp. Pfarrgeistlichen in ihren Kirchen nachträglich vollzogenen Trauungen von der Kanzel herab verkündigt.

6) In der Pfalz wird die kirchliche Procl. allgemein beobachtet, obwohl sie nur eine kirchengemeindliche Bedeutung, gesetzlich aber gar kein Gewicht hat, indem sie die bürgerliche Abschließung der Ehe weder fördern, noch hindern kann, da der zehntägige Anschlag der Verlobten am Rathhause der Heimathgemeinde allein Geltung hat. Das Gesetz will zwar, daß die Eheverlöbnisse durch den Civilstandsbeamten an 2 Sonntagen nach dem Gottesdienste unter Trommelschlag vor dem Gemeindehause mündlich verkündigt werden; doch nimmt man allenthalben davon Umgang, geleitet durch ein richtiges Gefühl für Schicklichkeit. Teutsch. Viert. 1850. II. 246.

7) In der Pfalz besteht selbst die feierliche Verlobung, der Handstreich, noch, wo diese Sitte früher herrschte. Der Geistliche ist meist dabei anwesend. Teutsch. Viert. 1850. II. 247.

8) Am 10. April 1802 wurden in Frankreich die Eheaufgebote wieder auf den Sonntag verlegt. Wachsmuth Gesch. Frankr. III. 228.

9) Ueber die Benützung des Aufgebots bei unerlaubter Verleitung zur Ehe: Archenholz Min. 1802. II. 184.

Art. 6.

„Die Einsprache gegen die Schließung der Ehe ist bei dem Bezirksrichter, welcher die Bekanntmachung unterzeichnet hat, anzuzeigen.

„Derselbe hat die Einsprache, wenn sie auf rechtliche Behauptungen gestützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen, und nöthigenfalls dem Bezirksgerichte des betreffenden Verlobten zur gerichtlichen Erledigung zu übergeben."

§. 35. Die Einsprache.

I. Begriff.	IV. Pflicht.
II. Grund.	V. Wirkung.
III. Recht.	VI. Erledigung.

I. Begriff.

Eheeinsprache — oppositio — ist die Einwendung, die von irgend Jemand wider die Abschließung einer Ehe gemacht wird. Bad. E.O. 1807. §. 54. Rieger Samml. II. 244.

II. Grund zur Einsprache.

Alles, was nach den bestehenden Gesetzen eine einzugehende Ehe entweder nichtig oder doch unbefugt macht, d. h. jedes gesetzliche Hinderniß begründet das Recht, wider die Abschließung der Ehe Einsprach zu erheben. Walter K.R. §. 316. Bad. E.O. 1807. §. 54. Rieger Samml. II. 244. Dahin gehören Alimentenansprüche, Anstände wegen der Bürgerrechtsverhältnisse. J. Samml. d. St.H. u. Abg. Verh. der St.H.

III. Recht zur Einsprache.

1) Einspracherecht ist die Befugniß, durch Anzeige bei der betreffenden obrigkeitlichen Behörde der Ehevollziehung Einhalt zu thun. Bad. E.O. 1807. §. 54. Rieger Samml. II. 244.

2) Bei Privathindernissen*) steht das Recht der Einsprache nur dem verletzten Theile zu. Zu den hiezu Berechtigten gehören 1) diejenigen, welche durch ein früher gültiges Eheverlöbniß das Recht des Einspruchs erlangt; 2) alle diejenigen, welche zur Abschließung der Ehe entweder ihre ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung zu geben haben. Hartitzsch E.R. §. 47. 161. Walter K.R. §. 316.

*) Handb. I. §. 26 S. 40.

Da das kirchliche Aufgebot, sowie die bürgerliche Bekanntmachung eine peremtorische Citation bilden, so verliert derjenige, welcher die dadurch zugestandene Frist verstreichen läßt, ohne sich zu melden, nach deren Verlauf und vollzogener Ehe sein Recht, welches er etwa haben mochte, völlig. Walter K.R. §. 299. Wiese K.R. III. §. 421. Schott E.R. §. 160. Hartitzsch E.R. §. 161. Richter K.R. §. 264. Reyscher Pr.R. §. 549.

Kl. K.O. 1536. Gr. K.O. 1559. Reyscher E.K.G. I. 54. 216. Hat Jemand darein zu sprechen, der thue es bei Zeit; oder schweig hernach und enthalte sich, Etwas zur Verhinderung dawider fürzunehmen.

3) Bei öffentlichen Hindernissen ist zur Einsprache berechtigt Jeder, der die Hindernisse kennt, desto mehr also derjenige, welcher dabei betheiligt ist. Bad. E.O. 1807. §. 56. Rieger Samml. II. 245.

IV. Pflicht zur Einsprache.

Die Pflicht, Einsprache zu erheben, haben bei öffentlichen Hindernissen von Amtswegen der Pfarrer und andere Vorgesetzte der Brautleute, Bad. E.O. 1807. §. 56. Rieger Samml. II. 245, und selbst jeder Dritte ist sie anzuzeigen verbunden. Walter K.R. §. 316.

V. Wirkung der Einsprache.

1) Von dem Bezirksrichter ist vorausgesetzt, daß er die angemessene Verfügung zu treffen, insbesondere die Sache an die zuständige Behörde zu verweisen und dabei zu ermessen weiß, in wie weit die Einsprache den Vollzug des Civilakts aufzuhalten im Stande ist. J.Comm. d. St.H. u. Abg. Verh. d. St.H.

2) Wenn während der Zeit der Proclamation ein gesetzliches Ehehinderniß auf die eine oder andere Art, insbesondere durch gerichtliche Klage desjenigen, der dabei betheiligt ist, bekannt wird, so muß das fernere Aufgebot unterbleiben und die wirkliche Vollziehung der Ehe kann entweder gar nicht geschehen, oder muß doch so lange ausgesetzt werden, bis das Ehehinderniß gehoben worden. Dabelow E.R. §. 127.

3) E.G.O. 1687. III. 1. §. 4. S. 133. Reyscher G.G. III. 135. Wo sich nun dergleichen — Impediment und Hinderung — befinden wird, so sollen die Proclamationen eingestellt und die Sache mit guten Umständen gehörig berichtet und fernern Bescheids erwartet werden.

4) Ein bisher unbekanntes gesetzliches Ehehinderniß kann auch noch nach der Trauung angezeigt und untersucht und dann nach Befinden die Wiederauflösung der Ehe, oder sonstige Bestrafung verfügt, oder, so weit es zulässig ist, Disp. ertheilt werden. Wiese K.R. §. 421.

VI. Erledigung der Einsprache.

1) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 6. Rbl. 257. Im Falle einer Einsprache gegen die Schließung der Ehe hat der Bezirksrichter immer zunächst einen Versuch zur außergerichtlichen Erledigung zu machen.

2) Es ist nicht wegen jedes Einspruches ein civilprocessualisches Verfahren einzuleiten, sondern es hat in den geeigneten Fällen, namentlich wo das öffentliche Interesse mit dem der Privaten zusammentrifft, eine summarische Untersuchung des Grundes der Einsprache von Amtswegen einzutreten. J.Comm. der St.H. u. Abg. Verh. der St.H.

Art. 7.

„Die Eheschließung geschieht nach der Wahl der Verlobten vor dem Bezirksrichter des Wohn= oder des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut, oder auch vor dem Bezirksrichter des neuen Niederlassungsortes der Verlobten, oder des Ortes, wo sie das Bürgerrecht haben, in Gegenwart des Gerichts=Aktuars und zweier Gerichtsbeisitzer öffentlich in dem Rathhause.

„Eine Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und den weiteren in Absatz 1 genannten Personen geschlossen worden, ist ungültig."

§. 36. Trauungsort.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 7. Rbl. 257. Zur Begründung der Zuständigkeit des Bezirksrichters des „neuen Niederlassungsortes" der Verlobten genügt es nicht an der bloßen Erklärung der letzteren, daß sie sich an einem gewissen Ort niederlassen wollen oder werden.

Vielmehr müssen, wenn die Niederlassung noch nicht wirklich erfolgt ist, Thatumstände nachgewiesen werden, welche dieselbe als unzweifelhaft in Aussicht stellen.

1) Bei der reichen Auswahl von Trauungsorten, welche Art. 7 den Verlobten gestattet, wird wohl selten der Fall eintreten, in welchem die Verlobten wünschen dürften, zur Trauung an einem andern Orte des Inlandes Disp. zu erlangen. Doch können auch hier außerordentliche Umstände, z. B. die schwere Erkran-

tung eines Verlobten an einem dritten Orte, und sein Wunsch, in extremis getraut zu werden, ein solches Gesuch begründen. J.Comm. d. St.H.

2) Nach dem geltenden Recht — G.R. 8. Mai 1695. 10. 4. Reyscher E.R.G. I. 482. Sp.R. 17. Juni 1710. Hartmann E.G. 266. Reyscher E.R.G. I. 542. Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 36. — kann zum Behuf der kirchl. Einsegnung im Inlande außerhalb des Geburts- und Wohnorts der Brautleute Disp. ertheilt werden. Diesem Falle ist die Civiltrauung durch einen an sich nicht zuständigen inländischen Bezirksrichter völlig analog. Es geschieht deßhalb im Art. 14 dieses Disp.falles ausdrücklich Erwähnung, indem sonst Zweifel entstehen könnten, sowohl ob eine Disp. möglich sei, als darüber, wer sie zu ertheilen habe. J.Comm. d. Abg.

§. 37. Rathhaus.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 7. Rbl. 258. Die Eheschließung geschieht, sofern nicht Disp. ertheilt worden ist — Ges. Art. 14. 2. b. zur Eheschließung in einem Privathause, c. zur Eheschließung im Inlande vor einem andern, als dem an sich zuständigen Bezirksrichter Art. 7 — in dem Rathhause des Amtssitzes des Bezirksrichters.

1) Auf Verlangen und Kosten der Brautleute sollte aber der Akt auch in dem Rathhause eines andern Ortes des Gerichtsbezirks vorgenommen werden können. J.Comm. d. Abg.

2) In der Pfalz besteht im Allgemeinen die Sitte, daß der Brautzug sich unmittelbar vom Rathhause in die Kirche begibt, daß also bürgerliche und kirchliche Trauung am selben Tage stattfinden. Teutsch. Viert. 1850. II. 247.

3) Theilweise ist in der Pfalz herkömmlich, daß die Brautleute einen, ja mehrere Tage vor der kirchlichen Einsegnung sich bürgerlich trauen lassen. Sie sind dabei mehr oder minder werktäglich gekleidet. Man sieht diesen Akt an als das Unterschreiben eines Ehevertrags. Es wird an diesem Tage kein Schmaus gehalten. Der Tag der Kirchentrauung ist in der Regel der Sonntag. Bräutigam und Braut sehen sich nach der bürgerl. Trauung noch keineswegs als Eheleute an, was sie doch gesetzlich sind. Die öffentl. Stimme würde es der Braut hoch verübeln, wenn sie mit dem Bräutigam in seine Wohnung ginge, ehe die kirchliche Trauung vollzogen ist. Aehnliches ist in vielen Gegenden Frankreichs der Fall. Teutsch. Parlam. Stenogr. Ber. III. 2016. Teutsch. Viert. 1850. II. 247.

§. 38. Der Bezirksrichter.

Die Leitung der betreffenden Verhandlungen wird zweckmäßig nicht den Ortsvorstehern, sondern den Bezirksrichtern übertragen. Eben so die Wichtigkeit, wie die Neuheit des Gegenstandes rathet dazu und die vielfache Casuistik, welche bei Ehesachen vorkommt, läßt wünschen, daß solche Akte Händen anvertraut werden, welche mit größerer Uebung und erweiterter Geschäftserfahrung ausgerüstet sind. Bei der voraussichtlichen Seltenheit der Fälle könnte sich einige Tradition und Praxis für dieselben gar nicht bilden,

wenn die Behandlung nicht an wenigere Amtsstellen fixirt wird. K. u. Sch.=Comm.

1) Mit der Einführung der bürgerl. Trauung sollten die nur auf Geistliche sich beziehenden Bestimmungen wegen der — Str.G. 1. März 1839. Art. 450. 451. Rbl. 225. bezeichneten Dienstpflichtverletzungen durch ein ergänzendes Gesetz auch auf die bei einer Civiltrauung mitwirkenden richterlichen Beamten ausgedehnt werden. J.Comm. d. St.H.

2) Art. 450. Geistliche und deren Gehülfen, welche wissentlich eine gesetzwidrige Trauung vollziehen, sind mit Geldbußen von 25 bis 100 Gulden, und wenn sie durch die gesetzwidrige Trauung zu einer strafbaren Verbindung Art. 301—304. wissentlich mitgewirkt haben, nach Beschaffenheit der Umstände mit zeitlicher Entziehung oder dem Verlust der bürgerl. Ehren= und der Dienstrechte zu bestrafen.

3) Art. 451. Wissentlich falsche Einträge in die öffentlichen Bücher, deren Führung den Geistlichen obliegt, sind nach den Bestimmungen über die Fälschung öffentlicher Urkunden, vorsätzlich pflichtwidrige Auslassungen in diesen Büchern mit Dienstentlassung und in leichteren Fällen mit Geldbuße von 25 bis 100 Gulden zu bestrafen.

4) Die Art. 301—304 erwähnten strafbaren Verbindungen sind blutschänderische und die Doppelehe. Handb. I. §. 275. S. 324. Hufnagel Comm. II. 265.

§. 39. Stellvertretung.

1) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 7. Rbl. 257. Ist der Bezirksrichter oder der Gerichtsaktuar verhindert, an der Verhandlung Theil zu nehmen, so treten die allgemeinen Normen in Beziehung auf die Stellvertretung ein.

2) IV. Ed. 31. Decbr. 1818. §. 45. Reyscher G.S. IV. 693. Der Aktuar ist der gesetzliche Stellvertreter des Oberamtsrichters. — §. 51. V. G.S. IV. 698. Der Gerichtsnotar ist der gesetzliche Stellvertreter des Aktuars.

3) Ges. 14. Juni 1843. Art. 8. Rbl. 379. Der Gerichtsnotar ist der gesetzliche Stellvertreter des Bezirksgerichtsaktuars. Art. 29. Rbl. 388. Würde auch für den Gerichtsnotar ein Hinderniß eintreten, so ist das Bezirksgericht befugt, einem der Gerichtsbeisitzer, welcher hiefür in Pflichten zu nehmen ist, die Führung des Protokolls und die Besorgung der hiemit verbundenen, dem Gerichtsaktuar obliegenden Geschäfte bei der Verhandlung zu übertragen.

1) Es wird hier eine neue Vertragsform in die Rechtsverwaltung eingeführt, indem der Bezirksrichter, der Gerichtsaktuar und zwei Gerichtsbeisitzer genannt werden. Es ist vorauszusetzen, daß diese zur Gültigkeit des Vertrags einzuhaltenden Bestimmungen ihre Ergänzung in der Justizgesetzgebung erhalten, daß also z. B. für den Fall, wenn Verhinderungen bei dem Bezirksrichter oder Gerichtsaktuar eintreten, die in der Justizgesetzgebung bestimmten gesetzlichen Verhinderungsgründe und die dort geregelte Stellvertretung auch hier eintreten. Wenn einmal eine Ehe eingegangen ist und es schlecht geht, dann werden alle Mittel aufgegriffen, um den Ehevertrag als nichtig darzustellen oder seine Auf-

hebung zu bewirken. Die Stellvertretung und die Bedingungen der Stellvertretung, welche sonst in der Rechtspflege stattfinden, sollen auch hier ihre Anwendung finden. — Gegen diese Ansicht erhob sich kein Zweifel. Verh. d. Abg.

2) Im Fall der Verhinderung des Richters fragt sich vor Allem: welches ist ein gesetzlicher Verhinderungsgrund? ist ein gesetzlicher Verhinderungsgrund vorhanden? hat nicht der Bezirksrichter sich ohne einen eigentlichen gesetzlichen Verhinderungsgrund der Vornahme der nöthigen Handlungen entzogen und seinen also nicht competenten Aktuar substituirt? Verh. d. Abg.

§. 40. Zeugen.

Handb. d. württ. E.O. I. §. 354. S. 422. Uhrig E.R. §. 87. S. 440.

Das Unerläßliche der Form besteht darin, daß der Akt vor dem Bezirksrichter, dem Gerichtsaktuar und zwei Gerichtsbeisitzern stattfinden muß. Verh. d. Abg.

1) Tafinger de nupt. Batav. §. 4. Confirmatio magistratus publica est in Batavia in primis necessaria. §. 3. 5.

2) In der Pfalz sind die unbedingt nöthigen Personen bei der Civiltrauung — die Aeltern und 4 Zeugen. Teutsch. Viert. 1850. II. 247.

3) Nach dem schottischen Gesetz ist zur Gültigkeit der Ehe Nichts weiter nöthig, als daß Braut und Bräutigam in Gegenwart von Zeugen das „Ja" sagen. Darin besteht die Sanktion der Trauungsschmiede in Gretnagreen. Dieses Gesetz setzt eine patriarchalische Sitteneinfalt voraus. Dasselbe führt aber zu dem Mißbrauch, daß heirathslustige Personen die Ceremonie mehrmals im Jahr mit verschiedenen Bräuten wiederholen. Der Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße für solche Fälle ging nicht durch. Allg. Zeit. 1855. Nr. 135. Schwäb. Merk. 20. Febr. 1849. Nr. 48. In der Sitzung der Lords 19. Febr. 1849 wurde Lord Campbells Bill über das schottische Heirathsgesetz zum II. Mal verlesen. Das bisherige Gesetz dort ist so unbestimmt, daß, wie Lord Campbell sich ausdrückt, kein Mann, der auch nur kurze Zeit in Schottland gewohnt hat, sicher weiß, ob er nicht etwa verheirathet ist.

§. 41. Anfechtung.

I. Standpunkt.
II. Unzuständigkeit des Bezirksrichters.
III. Mangel an gesetzlichen Zeugen.
IV. Klagrecht des Staatsanwaltes.
V. Klagrecht der Ehegatten.
VI. Klagrecht Dritter überhaupt.
VII. Klagrecht der Aeltern.
VIII. Klagrecht der Seitenverwandten.
IX. Klagrecht der Gläubiger und Gemeinden.
X. Anwendung der Grundsätze über putative Ehe.
XI. Verjährung.

I. Standpunkt.

Die für die Gültigkeit der bürgerlichen Trauung wesentlichen Förmlichkeiten bestehen 1) in der Erklärung der Willensübereinstimmung der Verlobten, sich zu ehelichen; 2) in Gegenwart des Richters und der Gerichtszeugen; 3) in der Aufnahme eines Protokolls hierüber. J.Comm. d. St.H.

1) Dieser Art. bezieht sich lediglich auf diejenige Nichtigkeit, welche aus einer Verletzung der für die bürgerliche Trauung vorgeschriebenen Form entspringt.

und zwar wird als wesentliche Form nur der Trauungsakt durch den zuständigen Bezirksrichter in Gegenwart des Gerichtspersonals bezeichnet. J.Comm. d. St.H.

2) Es ist genau zu unterscheiden zwischen Mängeln, die ein Rechtsgeschäft nichtig machen, und solchen, die die Gültigkeit an sich zwar bestehen lassen, aber doch dem einen oder andern Interessenten gestatten, dasselbe anzufechten. Sagt man: eine Ehe kann als nicht gültig angefochten werden, so heißt dieß im juristischen Sprachgebrauch so viel: an sich ist die Ehe gültig, soweit nicht ein Interessent sie anfechten will. Verh. d. Abg.

3) Fehlt es an einer der Formalitäten, die das Gesetz vorschreibt, so sind zwei Fälle denkbar. Der Mangel wird entweder entdeckt, so lange die Ehe noch besteht, oder erst nach dem Tode eines Ehegatten. Im ersten Fall kann die Staatsbehörde auf die Ergänzung dieses Mangels dringen. Allein es ist auch der Fall möglich, daß die Eheleute sich durchaus weigern, den Mangel zu ergänzen, daß sie erklären, ihre Ehe sei Anfangs auf nichtige Weise geschlossen worden, sie haben sich jetzt anders entschlossen, sie wollen in keine eheliche Verbindung mehr mit einander treten. In diesem Falle hat die Staatsbehörde das Recht, die Leute auseinander zu treiben, weil sie in keiner gültigen Civilehe leben und vom polizeilichen Standpunkt aus ein bloßes Concubinat getrennt werden soll. Verh. d. Abg.

4) Eine mit diesen Mängeln geschlossene bürgerliche Ehe kann von den bezeichneten Personen Art. 7. angefochten werden. Wird sie aber nicht angefochten, so wird sie als gültig betrachtet und ist z. B. nach Auflösung derselben die Erbtheilung 2c., wie wenn es sich von einer gültigen Ehe handelte, vorzunehmen. J.Comm. d. Abg.

5) Hinsichtlich der materiellen Gründe, aus welchen eine Ehe nichtig sein kann, sei es wegen mangelnder Vertragsfähigkeit oder Einwilligung der Verlobten, oder wegen des Vorhandenseins eines oder mehrerer der im Interesse der Privaten oder der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung von der Gesetzgebung aufgestellten absoluten und relativen Ehehindernisse — beläßt es das Gesetz stillschweigend bei dem bestehenden Recht. J.Comm. d. St.H. u. Abg.

II. Wegen Unzuständigkeit des Bezirksrichters.

Die Anfechtbarkeit einer bürgerlich geschlossenen Ehe findet statt, im Fall der Civilakt nicht vor dem zuständigen Civilrichter stattgefunden hat Art. 7. Abs. 2.

1) Wenn von Jemand vor einem — zur Trauung nicht befugten Geistlichen eine Ehe geschlossen würde, so könnte dieselbe angefochten werden. Hat Jemand vor einem Geistlichen eine Ehe in ungültiger Weise eingegangen, so ist keine Gemeinde verpflichtet, die Kinder, die aus diesem Verhältniß entsprungen sind, als eheliche zu behandeln, kein Verwandter, der bei der Erbtheilung in Collision kommt, braucht sie als eheliche anzuerkennen. Dasselbe gilt auch für Civilehen. Verh. d. St.H.

2) In Hinsicht auf das Erforderniß der Competenz gehen nach dem bestehenden Recht die kath. u. evang. Kirche auseinander. Nach dem kath. K.R. ist die Ehe wegen mangelnder Competenz des Geistlichen ungültig, während

die evang. Kirche von der Competenz des Geistlichen nicht die Gültigkeit der Ehe abhängig macht. — In der evang. Kirche ist dagegen nach den K.O. — nicht schon nach den Aussprüchen der Reformatoren — die kirchliche Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe nothwendig, während die kath. Kirche durch das Erforderniß der passiven Assistenz nach dem Trid. zu bewirken sucht, daß die Eheschließung öffentlich für die Kirche ermittelt wird. Dieses Gesetz kommt auf den legislativen Standpunkt der kath. Kirche zurück. Es bestimmt, daß die Ehe nur unter einer bestimmten öffentlichen Form stattfinden könne; allein dazu ist nothwendig die Competenz des Richters und gleichfalls nothwendig, daß eine Versäumniß hinsichtlich dieser Competenz nicht geheilt werden kann durch eine auch noch so lange Dauer der Ehe. Verh. d. Abg.

3) Wenn die Richtigkeit der Ehe bloß auf der Trauung durch einen unzuständigen Beamten beruht, so liegt es im Interesse der aus dieser Verbindung herrührenden Kinder, — bei welchen allein von einer Beeinträchtigung der Statusrechte die Rede sein kann, — daß die Ehe ihrer Aeltern nicht für ungültig erklärt wird. J.Comm. d. St.H.

4) Der Entw. Art. 14. war dem Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 191. nachgebildet. Das Wesentliche bei der bürgerlichen Trauung besteht in der Oeffentlichkeit des Aktes, daß nämlich dieselbe vor dem Richter, in Gegenwart des Aktuars und zwei Gerichtszeugen, vorgenommen werde. Ist diese Förmlichkeit nicht beobachtet, so fehlt es an der zur Schließung der Ehe nothwendigen Trauung, die Ehe gilt als nicht geschlossen, und dieser Mangel kann freilich nur durch eine ordnungsmäßige Trauung gedeckt werden. Ist aber jene Form nicht verletzt, steht auch der Gültigkeit der Ehe nicht ein sonstiges Hinderniß entgegen, und mangelt es nur an der Zuständigkeit des trauenden Richters, der sich vielleicht irrigerweise für zuständig hielt, und bei der oft zweifelhaften Frage, wo ein Wohnsitz begründet sei, leicht sich ereignen kann, — weigern sich aber die Ehegatten, die jenen Irrthum theilten, sich vor dem zuständigen Gerichte nochmals trauen zu lassen, sei es, weil sie die Wiederholung dieses Aktes für eine zwecklose Formalität halten und es ihnen schwer fällt, ihre bisher allgemein für gültig gehaltene eheliche Verbindung nun erst durch einen öffentlichen Akt für gültig erklären zu lassen, oder weil es ihnen nun selbst erwünscht wäre, wenn ihre Ehe aus diesem Grunde für nichtig erklärt würde: — so würde durch die Verpflichtung des Staatsanwalts, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe zu klagen, das Glück einer friedlichen Familie vernichtet und das Wohl der etwa vorhandenen Kinder gefährdet, indem ihnen die Fürsorge des Vaters oder der Mutter entzogen wird, oder aber den Trennungsgelüsten leichtsinniger, in Zwietracht lebender Gatten Vorschub geleistet, in dem einen wie in dem andern Fall das eheliche Band ohne einen Gewinn für die öffentliche Moralität aufgelöst, während die Ehe durch nachträgliche landesherrliche Disp. ohne die mindeste Gefahr für die öffentliche Ordnung revalidirt werden könnte. J.Comm. d. St.H.

5) Wenn eine Ehe wegen Unzuständigkeit des Bezirksrichters für nichtig erklärt würde, und beide Ehegatten, oder einer von ihnen hiebei in gutem Glauben war, so würde das Urtheil nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, vielmehr würden der Ehe, von ihrer Schließung an bis zu dem Urtheil, in Beziehung auf den unschuldigen Theil und jedenfalls in Beziehung auf die Kinder die Wirkungen einer gesetzmäßigen Ehe beigelegt werden. Allein dadurch würde die Härte des Urtheils im Hinblick auf das künftige Schicksal der Gatten und der schuldlosen Kinder nur wenig gemildert. J.Comm. d. St.H.

6) Wenn unter Mitwirkung eines unzuständigen Bezirksrichters eine schon aus einem andern Grunde ungültige Ehe geschlossen wurde, oder wenn dieselbe sogar eine strafwürdige Verbindung — Str.G. 1. März 1839. Art. 301. 304. Rbl. 184. — enthält, so bedarf es, um die Nichtigerklärung der Ehe zu bewirken, nicht des formellen Grundes der Unzuständigkeit des Richters. J.Comm. d. St.H.

7) Für solche Fälle sollte die Staatsbehörde angewiesen werden, statt der Erhebung einer Nichtigkeitsklage die Revalidirung der Ehe durch standesherrliche Disp. zu erwirken, wie nach dem österr. h. Ges. 1. Novbr. 1786. I. 2. §. 98. J.Comm. d. St.H.

III. Wegen des Mangels an gesetzlichen Zeugen.

Die Anfechtbarkeit einer bürgerlich geschlossenen Ehe findet ferner statt, im Fall der Civilakt nicht in Anwesenheit der Art. 7. Abs. 1. genannten weiteren Personen stattgefunden hat.

Es bleibt kaum etwas Anderes übrig, als an den Mangel eines so rein formellen, im Gesetz aufgestellten Erfordernisses die Ungültigkeit des betreffenden Aktes zu knüpfen. J.Comm. d. Abg.

IV. Klagrecht des Staatsanwalts.

Der Ges.Entw. wollte Art. 14, welcher nunmehr ganz ausgefallen ist, von dem jetzt geltenden Rechte darin abweichen, daß, während nach dem letztern eine von einem unzuständigen Geistlichen getraute Ehe nur von dem einen oder andern Gatten als ungültig angefochten werden kann, jener die Geltendmachung der Nichtigkeit, außer den Ehegatten, auch deren Aeltern und allen Betheiligten, und zur Wahrung des öffentlichen Interesses, an der Stelle des E.Ger. oder der kirchlichen Behörden, dem Staatsanwalt verstattete.

In dieser Ausdehnung des Wirkungskreises der Staatsbehörde ist der erste Schritt zu einer längst nothwendig gewordenen Reform des Verfahrens in Ehesachen gethan, wobei zu wünschen wäre, daß auch bei andern Nichtigkeitsgründen demselben Organ ein Klagrecht eingeräumt, und bei der von Seiten eines Ehegatten erhobenen Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Scheidungsklage ein Einmischungsrecht verliehen würde, um durch seine Dazwischenkunft, wo immer es mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, nicht begründeten Klagen dieser Art, die häufig auf Uebereinkunft der Ehegatten beruhen, und der willkürlichen Trennung von Ehen, bei deren Aufrechterhaltung im Allgemeinen der Staat so sehr betheiligt ist, entgegenzuwirken. Die Einräumung des Klagrechts an den Staatsanwalt wäre um so mehr am Platze, als nach Art. 13 zur Entscheidung der dort bezeichneten Streitigkei-

ten an die Stelle des E.Ger. die Civilsenate der Kr.Ger.H. berufen sind, mit deren richterlicher Stellung die Geltendmachung des öffentlichen Interesses nicht wohl vereinbar ist. J.Comm. d. St.H.

1) Was die Anfechtung durch die Staatsbehörde betrifft, so verstößt dieß gegen die kirchliche Auffassung. Die kath. Kirche hat wohl defensores matrimonii, nicht aber amtliche Anfechter der Ehe in ihrem E.Ger. aufgestellt. Von Amtswegen wurde die Ehe möglichst aufrecht zu erhalten gesucht. Uebrigens handelt es sich hier von einer solennen Form, die aufrecht zu erhalten sowohl im Interesse des Staats als der Kirche liegt. Nicht bloß die Nupturienten selbst sind bei der Frage, ob die Ehe wegen des Mangels dieser Form in ihren Wirkungen angefochten werden soll, betheiligt, sondern es hat auch die Staatsbehörde sowohl in strafrechtlicher als in polizeilicher Beziehung ein entschiedenes Interesse, zu ermitteln, ob eine Ehe vorhanden ist, oder nicht. Verh. d. Abg.

2) In Frankreich ist die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft als solche nicht verpönt. Wenn also dort die Staatsbehörde Kenntniß davon erhält, daß ein Verhältniß, das sich bisher als Ehe gezeigt hat, den gesetzlichen Bedingungen der Ehe nicht entspricht, daß die Formen, welche das Zustandekommen der Ehe bedingen, nicht vorhanden sind, so kann die Staatsregierung hieran die Folge knüpfen und kann durch das ministère publique die Ehe anfechten lassen. Sie kann aber auch die Sache ganz gehen lassen, indem sie in diesem Falle es eben so ansehen wird, daß eine — zwar außereheliche — geschlechtliche Gemeinschaft besteht, um welche sie sich nicht kümmert*).

Nach württembergischem Recht verhält sich die Sache anders. Sobald die Staatsbehörde davon Kenntniß genommen hat, daß eine solche Verbindung besteht, welche die formellen Bedingungen der Ehe nicht erfüllt, so ist es nach unserem Recht ein Concubinat, welchen die Staatsbehörde auf Grund der allgemeinen Gesetze, die wir hierüber haben, nicht fortdauern lassen kann. Dabei handelt es sich nicht alsbald davon, die Nichtigkeitsklage zu erheben, vielmehr muß die Staatsbehörde dasjenige thun, was nöthig ist, damit dieser Zustand, wie er besteht und der öffentlichen Ordnung nicht entspricht, nicht widerrechtlich fortdaure, sondern auf irgend eine Weise aufhöre. Verh. d. St.H.

3) Durch Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 191. wollte nur eine Ermächtigung, nicht auch eine Verpflichtung des öffentlichen Ministeriums zur Erhebung der Klage ausgesprochen werden. Dieß ergibt sich theils aus dem Gegensatz in Art. 190, wonach in den dort bezeichneten Fällen einer verbotswidrig eingegangenen Ehe der Staatsprocurator für ermächtigt und verpflichtet erklärt wird, eine solche Ehe anzufechten, theils aus der Bestimmung des Art. 193, wonach wegen Uebertretung der Vorschriften in Art. 165 auf eine Geldstrafe gegen den öffentlichen Beamten und die Ehegatten angetragen werden soll. Das Gesetz selbst setzte also Fälle einer Uebertretung der Trauungsförmlichkeiten des Art. 165. — Entw. Art. 8. Ges. 1. Mai 1855. Art. 7. — als möglich voraus, welche das Gericht nicht für zureichend erachte, um die Ehe deßhalb für nichtig zu erklären, überläßt also dem richterlichen Ermessen, zu beurtheilen, ob die Umstände so be-

*) Am 6. Juli 1792 forderte Condorcet Gleichstellung der natürlichen und ehelichen Kinder als die beste Schutzwehr gegen den königlichen Despotismus. Eine Probe des Cultur- und Sittenzustandes, welchen die Gironde unter dem Namen bürgerlicher Freiheit für Frankreich in Bereitschaft hielt. Sybel Gesch. d. Revol. I. 401.

[illegible] sind, daß die von einem unzuständigen Beamten des Civilstandes verrichtete Trauung als nicht geschehen zu erklären, oder die Ehe aufrecht zu erhalten sei, und die Rechtsprechung der französischen Gerichtshöfe ist der Annullirung von Ehen, welchen sonst kein Hinderniß entgegensteht, blos wegen der Unzuständigkeit des öffentlichen Beamten nicht geneigt, vielmehr erklären sie hierauf gerichtete Klagen für „non recevables," so oft entschuldigende Umstände vorliegen, oder eine rechtswidrige Absicht nicht angezeigt ist. Eine nochmalige Trauung oder Rehabilitirung ist dem französischen Rechte unbekannt. J.Comm. d. St.H.

4) Aus der Befugniß des Staatsanwalts, auf Nichtigerklärung einer formwidrig geschlossenen Ehe anzutragen, scheint aber nicht eine unbedingte Verpflichtung hiezu zu folgen; vielmehr wird er seinen Beruf, für die Handhabung des Gesetzes und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen, in manchen Fällen besser erfüllen, wenn er jene Befugniß dazu benützt, die Gatten zur Nachholung der versäumten Form anzuhalten, oder nach Umständen die Heilung des Mangels durch landesherrliche Disp. zu bewirken. J.Comm. d. St.H.

5) Dagegen erscheint die Beschränkung des Klagrechts von Seiten des Staatsanwalts auf eine 5jährige Frist von Eingehung der Ehe an als nicht gerechtfertigt, weil dieses Recht auf Gründen der öffentlichen Ordnung beruht, die einer Entkräftung durch Verjährung nicht fähig sind. J.Comm. d. St.H.

6) Die Beschränkung des Klagrechts von Seiten des Staatsanwalts auf die Dauer der Ehe — Entw. Art. 14. — wäre gerechtfertigt, weil, sobald diese aus einem andern Grund aufgehört hat, zu bestehen, das öffentliche Interesse an deren Richtigerklärung hinwegfällt. J.Comm. u. Verh. d. St.H.

7) Das österreichische bürg. Ges. 1. Juni 1811 legt der Staatsbehörde die Verpflichtung auf, darauf zu sehen, daß derlei ungültige Ehen gültig werden, wobei das Einverständniß der Parteien ausdrücklich als ein solches genannt ist, das mit dazu gehört. Wenn nun eine solche Ehe, die einmal nichtig ist, weil zur Zeit die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt sind, nur gültig werden kann im Wege der Revalidirung, sei es durch Disp. oder durch nachträgliche Erfüllung der gesetzlichen Formen unter Mitwirkung der Parteien selbst, und wenn ohne diese auch der Staatsanwalt kein anderes Mittel hat, als die Ehe für nichtig zu erklären, so werden diejenigen Bedenken von selbst verschwinden, die dagegen erhoben worden sind, daß der Art. 14 des Entwurfs insbesondere auch den Parteien selbst das Anfechtungsrecht vindicirt. Am Ende kommt es doch zur Richtigkeitserklärung, wenn die Parteien nicht für das Gegentheil thätig sein wollen. Verh. d. St.H.

V. Klagrecht der Ehegatten.

Da das aus der Unzuständigkeit des Beamten entstehende Ehehinderniß zu den rein öffentlichen gehört, die nur der öffentlichen Ordnung wegen eingeführt sind und wobei Rechte der Einzelnen nicht berücksichtigt werden, das Interesse des Staats aber durch die dem Staatsanwalt übertragene Befugniß vollkommen gewahrt ist, so scheint kein genügender Grund vorzuliegen, auch den Ehegatten ein Klagrecht einzuräumen, welches ihnen ein Mittel darbieten könnte, ihre Trennung, die sie im Wege der Scheidung nicht zu bewirken vermochten, unter dieser Form zu erreichen, und wobei sie

mit dem Bestreben des Staatsanwalts, durch die Beseitigung des Hindernisses ihre Ehe aufrecht zu erhalten, in Collision gerathen würden. J.Comm. d. St.H.

1) Hat der unzuständige Beamte zur Schließung einer verbrecherischen oder doch strafbaren Verbindung, z. B. einer Doppelehe, mitgewirkt, so ist es nicht die Unzuständigkeit des Beamten, sondern die in der verbrecherischen Verbindung liegende Verletzung der Privatrechte Dritter, z. B. des I Gatten, welche Diesen zur Richtigkeitsklage berechtigt. J.Comm. d. St.H.

2) In Beziehung auf das Klagrecht der Ehegatten verordnet Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 196., daß, wenn der Besitzstand vorhanden, d. h. wenn die Ehegatten öffentlich wie Mann und Frau gelebt haben und dafür gehalten wurden, auch der Akt über die von dem Civilstandsbeamten geschlossene Ehe vorgelegt ist, die Ehegatten mit der Klage auf Nichtigerklärung dieses Aktes abgewiesen werden sollen. J.Comm. d. St.H.

VI. Klagrecht Dritter überhaupt.

Es erschien räthlich, über das Anfechtungsrecht Dritter Nichts in das Gesetz aufzunehmen, sondern es in dieser Beziehung bei dem bestehenden Rechte zu belassen.

1) Kommt in einem während der Ehe entstandenen Rechtsstreite über einen vermögensrechtlichen Anspruch die Ungültigkeit der formwidrig geschlossenen Ehe zur Erörterung, so wird das Proceßgericht, wenn es überhaupt der Ansicht ist, über diese Präjudicialfrage sich aussprechen zu dürfen, dieß nur in der Weise thun, daß es sein Erkenntniß über den unmittelbaren Gegenstand des Rechtsstreits auf die lediglich in den Entscheidungsgründen zu erörternde Ungültigkeit der Ehe, als eine rechtliche Folge der letzteren, gründet; die dießfällige Ansicht des Proceßgerichts, welches nicht identisch ist mit dem Art. 13 für Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe zuständigen Gerichte, und in geringfügigen Sachen sogar ein Gemeinderath sein kann, hat aber keinen Einfluß auf den rechtlichen Bestand der Ehe überhaupt, worüber nur der Art. 13 berufene Richter zu entscheiden hat, sondern sie erstreckt ihre Wirkung nur auf die streitenden Partien und nur auf den unmittelbaren Streitgegenstand. In Folge eines solchen Erkenntnisses können also die Ehegatten nicht getrennt werden, und ihre auf die Ehe sich beziehenden Verträge, so wie die ehelichen Güterverhältnisse überhaupt bleiben davon unberührt; ungeachtet dieses Erkenntnisses kann der nach Art. 13 zuständige Richter die Klage eines Gatten gegen den andern, oder des Staatsanwalts gegen den Ehegatten auf Ungültigerklärung der Ehe als unbegründet verwerfen. — Im Wesentlichen dasselbe gilt, wenn erst nach Auflösung der Ehe aus Veranlassung eines Rechtsstreits die Ungültigkeit der Ehe zur Sprache kommt, nur daß hier eine Entscheidung des Gerichts, welches über Klagen auf Ungültigkeit der Ehe zu erkennen hat, hinwegfallen wird. Verh. d. St.H.

2) Was das Anfechtungsrecht Dritter betrifft, so heißt es nach dem Vorschlag der Regierung Art. 14 nur, es könne eine solche Ehe von allen „Betheiligten" als nicht gültig angefochten werden. Es heißt nicht, daß zu diesem Zwecke gerade eine Klage erhoben werden müsse und daß dieß der einzige Weg zur Anfechtung sei. Nur das will gesagt werden, daß auch jeder Dritte, für

dessen Rechtsverhältniß es von Interesse ist, ob die Ehe gültig oder nicht gültig ist, sich auf diesen Formfehler berufen kann, als die Folge vermittelnd, daß die Ehe nicht gilt. Es kann also das Anfechtungsrecht dazu dienen, um darauf einen positiven Klaganspruch zu gründen. Es kann aber auch im Wege der Einsprache geschehen, z. B. wenn eine Gemeinde sich davon losmachen will, daß solche Leute oder die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Sprößlinge ein Bürgerrecht oder die Alimentationspflicht in Anspruch nehmen. Jedenfalls muß bei dem aufgestellten Princip die Staatsbehörde die Sache jedes Mal in die Hand nehmen, damit der gesetzliche Zustand hergestellt wird. Wenn man auch ein förmliches Anfechtungsrecht der Betheiligten nicht statuiren will, würde man in der Sache selbst nicht weiter kommen. Verh. d. St.H.

3) Der Ausdruck „Betheiligte" oder „Jeder, der ein rechtliches Interesse dabei hat," erregt Zweifel darüber, wer hierunter zu verstehen sei? ob bloß solche, die in einem bereits erworbenen Rechte durch die nichtig geschlossene Ehe unmittelbar beeinträchtigt werden, oder auch solche, welche, wie Seitenverwandte des einen Gatten, erst nach dem Tode des letzteren, ein wirkliches Interesse dabei haben, daß die Ehe desselben für ungültig erklärt werde? Verh. d. St.H.

4) Die „Betheiligten" Entw. Art. 14. lassen sich nicht im Voraus im Einzelnen auf eine erschöpfende Weise bestimmen. Es kommen hiebei nicht bloß Vermögensrechte, sondern auch andere rechtliche Interessen, z. B. Statusrechte, in Betracht, weßhalb unter den „Betheiligten" ein Jeder zu verstehen ist, der ein rechtliches Interesse dabei hat. Dahin gehören die Erbinteressenten und die Gemeinde, in welcher die Eheleute das Bürgerrecht haben. J.Comm. d. Abg.

5) Durch die Trauung vor einem unzuständigen Beamten, an sich betrachtet, wird kein Recht der Aeltern, Verwandten, oder Dritter beeinträchtigt. Konnten sie die eheliche Verbindung, der sonst kein Hinderniß entgegen stand, nicht verhindern, so können sie auch gegen die nochmalige förmliche Trauung oder die Revalidirung der Ehe durch landesherrliche Disp. nicht Einsprache thun. J.Comm. d. St.H.

VII. Klagrecht der Aeltern.

Eine in dem bisherigen Recht nicht begründete Ausdehnung des Klagrechts auf die Aeltern dürfte sich nicht empfehlen. J.Comm. d. St.H.

Wurde die Ehe ohne Zustimmung der Aeltern, wo diese erforderlich war, geschlossen und kann dieser Mangel nachträglich nicht gehoben werden, so berechtigt dieser Grund die Aeltern zur Anfechtung der Ehe. J.Comm. d. St.H. Ueber das Einsprachrecht der Aeltern. Handb. I. §. 133. S. 140.

VIII. Klagrecht der Seitenverwandten.

Bei den Seitenverwandten des einen oder andern Gatten handelt es sich nicht von einem Rechte, welches durch die ungültige Schließung der Ehe verletzt wäre, sondern lediglich von Vermögensinteressen, und zwar von der Erfüllung oder Vereitlung bloßer Hoffnungen auf die künftige Erbschaft ihres Verwandten, deren Verwirklichung von mancherlei Zufällen

abhängt, in keinem Falle vor dem Tode des einen oder andern Gatten Gegenstand gerichtlicher Geltendmachung sein kann, und noch weniger ihnen ein Recht verleiht, die Ehe ihres Verwandten während des Lebens beider Gatten anzufechten. J.Comm. d. St.H.

IX. Klagrecht der Gläubiger und Gemeinden.

Bei den Gläubigern und der Gemeinde, in welcher die Ehegatten das B.R. haben, handelt es sich nicht von einem Rechte, welches durch die ungültige Schließung der Ehe verletzt wäre, sondern lediglich von Vermögens-Interessen. J.Comm. d. St.H.

1) Dem Wesen der Ehe, als einer vorzugsweise höchstpersönliche Verhältnisse begründenden, sittlichreligiösen Verbindung, so wie dem natürlichen Rechtsgefühl scheint es zu widerstreben, dritten Privatpersonen, ihrer blos pecuniären Interessen wegen, die Befugniß zur Geltendmachung einer lediglich auf Gründen des allgemeinen Wohls beruhenden formellen Nichtigkeit einzuräumen, selbst dann, wenn die zur Wahrung der Interessen des Staates berufene Staatsbehörde, die Trennung einer Ehe unter den vorwaltenden Verhältnissen für mißlicher erachtend, als die Nachsicht des begangenen Formfehlers, von einer Klage absteht; auch liegt kein Grund vor, warum bei einer vor dem Civilbeamten geschlossenen Ehe in dieser Beziehung ein Anfechtungsrecht in größerer subjektiver Ausdehnung, als bei kirchlich geschlossenen Ehen, einzuführen nöthig sein soll. J.Comm. d. St.H.

2) Dagegen wurde Folgendes geltend gemacht. Auch die Gemeinden sind wesentlich dabei betheiligt, daß die Ehe in der vorgeschriebenen Form geschlossen werde, da von der Gültigkeit der Ehe das Gemeindebürgerrecht der Kinder abhängt. Auch die Gemeinden müssen das Recht haben, zu sagen: diese Ehe ist nichtig, es ist keine putative Ehe, weil die Eheleute gar wohl während ihres Zusammenlebens wußten, daß nicht die gesetzliche Form beobachtet worden ist, und darum erkennen wir die Kinder nicht als Gemeindebürger an. Verh. d. Abg.

3) In Beziehung auf die — aus dem Eheverband für Gemeinden hervorgehenden Rechtsverhältnisse wird vielfach bei dem geringsten Verdacht, daß an der Eingehung der Ehe irgend Etwas nicht ganz in der Ordnung sei, die Frage aufgeworfen, ob dieselbe auch rechtsgültig zu Stande gekommen? Dieß hat die bestimmtesten Folgen auf die bürgerliche Angehörigkeit der Frau und der Kinder, und dieses Recht der Gemeinde, selbständig zu prüfen, und — in höherer Instanz das Recht der Verwaltungsbehörde, darüber zu erkennen, ob eine solche Ehe gültig eingegangen worden, wird auch fernerhin bestehen müssen. Diese Fragen sind sehr praktischer Natur, hauptsächlich bei Untersuchung von Heimathverhältnissen, wo oft auf 2 und 3 Generationen zurückgegangen werden muß. Wenn die Verwaltungsbehörde findet, daß die gesetzlichen Erfordernisse nicht eingehalten worden sind, so nimmt sie keinen Anstand, die Ehe für nichtgültig zu erklären und regelt darnach die bürgerlichen Verhältnisse der Kinder. Verh. d. St.H.

X. Anwendung der Grundsätze über putative Ehe.

Es ist kein Grund vorhanden, warum die allgemeinen Grundsätze der putativen Ehe — Handb. I. §. 265. S. 317. — bei denjenigen Ehen,

die im Wege eines Civilakts geschlossen werden, nicht eben so Platz greifen könnten, wie anderwärts. Die putative Ehe findet statt, wenn die Eheleute irrigerweise der Meinung waren, den betreffenden gesetzlichen Formen sei Genüge geleistet, oder wenn ihnen ein vorhandenes unbedingtes Hinderniß der Ehe nicht bekannt war. Dieß findet gerade so statt bei der Civilform, wie bei der kirchlichen Form. Verh. d. Abg.

1) Eine putative Ehe ist nur bei einem geheimen trennenden Ehehindernisse denkbar; niemals bei einem öffentlich bekannten.

2) Den Kindern aus solchen Ehen, die schon durch den Tod getrennt sind, wo also die Form, die seiner Zeit nicht erfüllt worden ist, nicht mehr nachgeholt werden kann, könnten in Folge der Anfechtung erst nachher noch die Rechte der ehelichen Kinder entzogen werden. Allein diese Folgen werden in allen den Fällen nicht eintreten, wo die Aeltern, oder nur eines derselben, über den Grund der Nichtigkeit im Irrthum war, indem sodann der „gute Glaube" vorhanden ist, also die Grundsätze der putativen Ehe eintreten, wonach für diese Kinder dieselben Rechte bestehen, wie wenn sie in einer rechtlich gültigen Ehe erzeugt worden wären. —

Diese Erläuterung vom Ministertische aus ist von Werth bei der Auslegung des Gesetzes. Verh. d. St.H.

3) Wenn sich Personen ehelichen, bei welchen die Ehe wegen zu naher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft gesetzlich nicht zulässig ist, diese Eheleute aber von diesem Ehehinderniß ganz und gar Nichts gewußt, noch sonst bei ihrer Verehelichung ein Widerspruch erhoben worden ist, so wird eine solche Ehe als Putativehe beurtheilt. Sarwey Mon. V. 266.

4) Cod. Nap. 4. März 1804. Art. 201—202. Die Ehe, welche für ungültig erklärt worden, hat nichts desto weniger die Civilwirkungen in Hinsicht der Ehegatten sowohl als der Kinder, wenn sie im „guten Glauben" geschlossen worden ist. War einer der beiden Ehegatten allein im guten Glauben, so hat die Ehe ihre Civilwirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten und der aus der Ehe abstammenden Kinder.

XI. Verjährung.

Quod ab initio nullum est, tractu temporis convalescere non potest.

Die in Vorschlag gebrachte Einschränkung des Anfechtungsrechts der dritten Betheiligten auf eine von der Eingehung der Ehe an zu berechnende 5jährige Frist erscheint hinsichtlich ihrer Dauer viel zu lange, hinsichtlich ihres Anfangspunktes zu enge. Es folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen über die Verfolgung vermögensrechtlicher Interessen, daß diese zur Zeit der Erhebung der Klage bereits entstanden und verfolgbar sein müssen, wie auch Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 191. voraussetzt. Da nun die durchschnittliche Dauer der Ehen 5 Jahre übersteigt, vor dem Tod des einen oder andern Gatten aber ein Vermögensrecht für seine Verwandten noch nicht begründet

ist, so würde jene Frist bei keiner Ehe, die über 5 Jahre gedauert hat, zur Anwendung kommen. J.Comm. d. St.H.

1) Wenn Personen als Eheleute zusammenleben wollen und selbst das Bewußtsein haben, daß eine vom Staat als wesentlich vorgeschriebene Form hiebei nicht berücksichtigt worden ist, so kann man ihnen mit vollem Recht zumuthen, daß sie sofort diese mangelhafte Form ergänzen und es nicht von ihrem Belieben abhängen lassen, ob sie, wenn sie gleich wissen, daß sie streng genommen eigentlich nicht richtig getraut worden sind, doch als Eheleute zusammenleben. Es kann nicht einmal in das Belieben der Behörde gestellt werden, ob sie, sobald sie von einem solchen Verhältnisse Kenntniß hat, dagegen einschreiten will oder nicht, sondern die Polizeibehörden und die Kirchenbehörden haben die Pflicht, zu verlangen, daß solche Personen die Form, gegen die gefehlt wurde, nachträglich ergänzen. Es ist dieß eine wesentliche und nothwendige Rücksicht der Rechtspolizei. Was soll aus den Kindern werden, die in einer solchen ungenügenden Ehe erzeugt werden, wenn nachher den Verwandten des einen Ehegatten oder einem Gläubiger es einfällt, solche Ehe anzufechten? Sollen die Kinder als außerehelich erzeugt angenommen werden? Man ist schuldig, eine Ehe nicht zuzulassen, die gewissermaßen in die Luft gestellt ist. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit dritten Personen. Wenn zwei Personen öffentlich sich als Ehegatten geriren und dieß die Behörden zulassen, so sind alle dritte Personen, die in Rechtsgeschäfte mit jenen treten, wohl berechtigt anzunehmen, es werde ihre Ehe in Ordnung sein. Sie schließen in dieser Annahme Rechtsgeschäfte ab und hintendrein werden diese theilweise angefochten, wenn z. B. die Ehefrau ihre Verbindlichkeit nicht anerkennen will, weil sie sagt: „wir sind keine Ehegatten; denn diese und jene Form wurde bei Eingehung der Ehe nicht beobachtet. Dieß ist sehr gefährlich. Es muß daher so gehalten werden, wie in dem Gebiet des andern Rechts auch. Wenn nämlich eine wesentliche Form nicht beobachtet wurde, so ist die Ehe von Amtswegen nichtig, und nur diejenige Person, die in gutem Glauben war, wird hinsichtlich ihrer Vermögensrechte geschützt. Eine Ehe, bei der die Form des Gesetzes nicht eingehalten ist, ist ohne Weiteres nichtig und erscheint im rechtlichen Sinn als Concubinat. In einem solchen Fall muß die Behörde die Ehe anfechten, weil sie im andern Falle eine Dienstpflicht, die sie hat, verletzen würde. Es kann deßhalb auch nicht eine Art von Verjährung hiebei eintreten. Wenn einmal hinsichtlich eines bestimmten Rechtsgeschäfts diejenigen wesentlichen Formen nicht erfüllt sind, die, damit dieses Rechtsgeschäft gültig zu Stande komme, erfüllt sein müssen, so ist nach allgemeinen Grundsätzen dasselbe nichtig, und es kann die rechtlichen Wirkungen, die im andern Falle eintreten würden, nicht haben. In der Regel müssen die Parteien diejenige Form, die sie früher nicht beobachtet haben, nachträglich erfüllen, und dieß kann man eben so gut fordern, wenn es vor, als wenn es nach einem bestimmten Termin von Jahren vorkommt. Hat der Civilakt vor einem unzuständigen Bezirksrichter oder nicht vor den Personen des Art. 7 stattgefunden, so kann in jedem Augenblick die Ergänzung dieses Mangels verlangt werden. Es verhält sich hiebei, wie nach dem bestehenden Recht bei einem sogenannten trennenden-Ehehindernisse. Ist die Ehe ungeachtet des Vorhandenseins eines solchen Ehehindernisses geschlossen worden, so muß die Disp., wenn sie möglich ist, nachträglich eingeholt und das Fehlende ergänzt werden. In ähnlicher Weise müßte im Fall des Art. 7 die Civilehe auf's Neue vor dem zuständigen Bezirksrichter eingegangen und so

der Mangel geheilt werden. Die Staatsbehörde muß aber die Ergänzung dieses Mangels während der Ehe zu jeder Zeit verlangen können. Es ist kein Grund vorhanden, die Sache bei Civilehen anders zu ordnen, als hinsichtlich derjenigen Ehen, die durch kirchliche Vermittlung zu Stande kommen. Hier ist auch kein Termin festgesetzt, wonach bei einem nicht rite vollzogenen Akt später die gesetzlichen Wirkungen desselben doch eintreten. Die Sache mag aufkommen, wann sie will, so muß die Form nachgeholt werden. Verh. d. Abg.

2) Da für den Abschluß der Civilehe ganz neue complicirtere Formen eingeführt worden, so kann es viel leichter vorkommen, daß irgend ein Punkt dieser Formen verletzt oder versäumt wird und deßhalb die spätere Auflösung einer Ehe leicht erfolgen kann. Ueber die Competenz des Bezirksrichters z. B. läßt sich später sehr oft ein Anstand erheben, während man ursprünglich keinen Zweifel hatte. Die Competenz hängt von dem Wohnort ab. Darüber, welches der Wohnort im rechtlichen Sinne ist, bestehen specielle gesetzliche Bestimmungen, die von verschiedenen Gerichten schon oft sehr verschieden interpretirt worden sind. In Beziehung auf die Wahl und die Einladung der Gerichtsbeisitzer lassen sich, wenn Jemand dabei interessirt ist, die Sache zu zerstören, Nachforschungen denken, die am Ende eine Anfechtung der Ehe in diesen Fällen viel leichter möglich machen, als bei der an sich einfachen Form der kirchlichen Trauung der Fall ist. Wenn einmal der Geistliche den Akt vorgenommen hat, so ist die Sache in der Regel abgemacht und eine Anfechtung wegen dieser Form vielleicht noch gar nicht vorgekommen. Verh. d. Abg.

3) Allerdings kommt im römischen Recht ein matrimonium per usum vor. Auch im teutschen Recht kommen partikulare Rechtszeugnisse vor, wonach, wenn die Ehegatten ein Jahr zusammenlebten, die Ehe als eine gültige öffentlich anerkannt wurde. Dieß gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß überhaupt eine laxe Ehe im Gegensatz zu einer förmlichen zugestanden und gestattet ist, ohne die Formen des Gesetzes eine Ehe einzugehen. Wenn aber eine Ehe nur möglich ist unter Voraussetzung bestimmter kirchlicher Formen, so kann nicht die Verjährung die Stelle jener Formen vertreten. Verh. d. Abg.

Art. 8.

„Die Trauung darf nicht vollzogen werden, bevor nicht dem Richter eine von der Ortsobrigkeit des Bräutigams und der Braut ausgestellte gehörig beglaubigte Beurkundung, daß dem Abschluß der Ehe kein ihr bekanntes, auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes beruhendes Hinderniß entgegenstehe, zugestellt worden ist.

„Diese Beurkundung muß Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Glaubensbekenntniß, Geburtsort und Wohnsitz der Verlobten, ihrer Aeltern und Vormünder, enthalten. Ist einer dieser Umstände nicht

zu ermitteln gewesen, so ist dieß in der Urkunde besonders zu erwähnen.

„Ueberdieß müssen wenigstens zwei Tage, von dem letzten Sonntage der Bekanntmachung an gerechnet, verflossen und sämmtliche Anschläge, so wie im Fall erhobener Einsprache die Urkunden über deren Erledigung, im Falle der Ziffer 1 des Art. 2, auch das nach Art. 3 erforderliche Zeugniß der betreffenden Geistlichen, in den Händen des die Verhandlung leitenden Bezirksrichters sein."

§. 42. Beseitigung der Hindernisse.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 8. Rbl. 258. Unter der Ortsobrigkeit ist hier der Gemeinderath des Wohnorts oder in dessen Ermanglung des Geburtsorts der Verlobten verstanden.

Die ortsobrigkeitliche Urkunde muß durch das vorgesetzte Bezirkspolizeiamt beglaubigt sein.

1) Mit dieser, dem Entwurf eines bürgerl. Ges. für das Großherzogthum Hessen 1842. Art. 25. nachgebildeten Einschaltung soll dem Bezirksrichter, welcher die Trauung vorzunehmen hat, eingeschärft werden, daß er dießfalls keinen Schritt thue, bevor er sich Gewißheit verschafft habe, daß alle Bedingungen der Statthaftigkeit der Eheschließung überhaupt und der bürgerlichen Trauung insbesondere vorhanden sind. J.Comm. d. Abg.

2) In der Absicht des Entwurfs liegt es ohne Zweifel, daß der Bezirksrichter, welcher die Trauung vornehmen soll, zuvor, oder eigentlich schon vor der Erlassung des bei ihm nachgesuchten Aufgebotes, alle diejenigen Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der Verlobten, welche den Geistlichen bei Erlassung des kirchlichen Aufgebotes zur Pflicht gemacht sind, anzustellen habe, und daß er erst dann, nachdem er sich überzeugt hat, daß alle zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, zu der Trauungshandlung schreiten darf. J.Comm. d. St.H. E.G.O. 1687. III. 1. §. 5. S. 134. C.S. III. 136. Bisch. Ord. 23. Mai 1834. K.K.G. 1052. 10. Mai 1831. K.K.G. 1017. Bolter E.G. 110.-112.

3) In den Jahren **1806, 1820** und **1821** wurde die Trauung solcher Ausländer erlaubt, deren vorgelegte obrigkeitliche Zeugnisse ihre Befugniß zur Verehelichung darzuthun nicht vollkommen genügten, nach abgelegter Handtreue an Eidesstatt, daß ihrer Verheirathung kein canonisches oder anderes gesetzliches Hinderniß im Wege stehe. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 326.

4) Zusammenfluß mehrfacher Ehehindernisse. — Im Jahr **1815** hielt ein sponsus um Disp. an, obgleich 1) er der Enkel des Bruders des † Mannes der sponsa oder mit dieser im III. Grade ungleicher Linie verschwägert war und respectus parentelae stattfand; 2) die sponsa, 15 Jahre

älter, als der Bräutigam; 3) erst die 20ste Woche ihrer Trauerzeit vorüber war, und 4) wegen der geschlossenen Zeit Disp. von der dreimaligen Procl. gewünscht wurde. Das E.Ger. ließ beide Theile unter Anberaumung einer 4wochigen Bedenkzeit verwarnen, ertheilte aber alsbald die Disp. zu 1., 2. und 3. je mit besonderer Taxe; zu 4. wurde die Disp. wegen Abfluß der geschlossenen Zeit überflüssig. Handschr. Mitth.

Im Jahr 1807 erwähnte der Bräutigam bei dem Gesuch, die Schwester seiner † Frau ehelichen zu dürfen, des Umstandes nicht, daß er kath. sei. Die Folge davon war, daß 1) die Disp.ertheilung von Seiten der kath. Behörde umgangen, 2) die Procl. nur in der evang. Kirche vorgenommen und 3) die Trauung von einem evang. Geistlichen verrichtet wurde. — Mitwirkende Ursache dieser Fehler war der Umstand, daß die ganze Sache vom Oberamtsaktuar einseitig für sich vorgenommen und der Beibericht in Abwesenheit des Dk. blindlings vom Diakonus unterschrieben worden war. Von kath. Seite wurde auf Nichtigkeit der Ehe angetragen. Handschr. Mitth.

5) Fragen an die Verlobten:

I. Beide Verlobte fragt man nach 1) dem Namen und Stand des Bräutigams; dem Namen, Vor- und Zunamen der Braut; dem Namen und Stand der beiderseitigen Aeltern, — Großältern, Pfleger, wenn jene nicht mehr leben; 2) den Gründen, aus welchen die Verlobten auf diese Form der Eheschließung beschränkt sind, Art. 5. §. 34.; — 3) dem Eheverlöbniß: ob sie ein förmliches Eheverlöbniß, mit ihrem freien Willen, mit Einwilligung der Aeltern (Großältern, Pfleger), in Gegenwart gültiger Zeugen mit einander eingegangen haben? — 4) der Tüchtigkeit zur Ehe: ob keines von beiden mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen, oder einer Krankheit behaftet sei, die dem Zweck der Ehe zuwider ist? Handb. I. §. 58. S. 71.; — 5) etwaigen Nebenverbindungen: ob beide ledig seien, oder verwittwet und wie lang? Handb. I. §. 227. S. 255., oder geschieden, warum? Im bejahenden Falle läßt man sich das eheger., beziehungsweise civilger. Erkenntniß, Handb. I. §. 259. S. 295. vorweisen. Ob Keines von Beiden mit einer andern Person versprochen sei? — 6) dem Alter: wie alt sie seien, ob der Bräutigam volljährig, ob sie nicht zu ungleich im Alter? Handb. I. §. 96. 118. S. 97. 114.; — 7) den Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnissen: ob sie nicht verwandt, blutsverwandt oder verschwägert seien? — 8) der Religion und Confession: ob sie Beide der christlichen Religion und welcher Confession sie zugethan seien; ob sie einer nicht vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören? Handb. I. §. 282. S. 334. — Art. 2. §. 15—18.; 9) den bürgerlichen Verhältnissen: ob sie Beide das Bürger- oder Beisitzrecht des künftigen Ehemanns besitzen; ob der Nahrungsstand gesichert sei? Handb. I. §. 181. 194. 208. S. 199. 211. 228.

II. Den Bräutigam insbesondere fragt man nach 1) erfüllter Militärpflicht, wenn er in die I Ehe tritt, Handb. I. §. 171. S. 193.; 2) verabschiedete Soldaten nach dem Abschied, Handb. I. §. 178. S. 198.; 3) Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen- und Schuldiener nach der Heirathserlaubniß. Handb. I. §. 146. 147. 150. 155. S. 161. 162. 164. 175.

III. Die Braut. Ist sie Wittwe: ob sie nicht aus voriger Ehe schwanger, ist sie ledig: ob sie von keinem Dritten schwanger sei? Handb. I. §. 85. S. 87. §. 227. S. 255.

Art. 9.

„Der Bezirksrichter eröffnet die Handlung mit einem kurzen Vortrag über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe.

„Hierauf fordert er die Verlobten auf, sich gegenseitig die feierliche Erklärung zu geben, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen, und spricht sofort, nachdem diese Erklärung gegeben ist, aus, daß die Ehe nunmehr als rechtlich wirksam zu betrachten, und daß die Verlobten von nun an als Ehegatten sich zu behandeln verpflichtet seien."

§. 13. Die Handlung *).

I. Förmlichkeiten.
II. Kleidung.
III. Haltung.
IV. Vortrag.
V. Fragestellung.
VI. Ehrenkranz.
VII. Tagesstunde.

I. Förmlichkeiten.

Die Förmlichkeiten bei der Eheschließung sollen die Heiligkeit der Ehe zum Bewußtsein bringen helfen. Denn obgleich der Civilakt an sich es nur mit der Vertragsnatur der Ehe zu thun hat, so kommt doch durch denselbigen die Ehe selbst auch nach ihrer über den Begriff eines Vertrags hinausreichenden Bedeutung zu ihrem Bestand, und da hier es sich zumeist von solchen Ehen handelt, welche möglicher oder wahrscheinlicher Weise einer nachfolgenden religiösen Weihe entbehren, so muß von der Förmlichkeit des Civilakts verlangt werden, daß sie, ohne zwar das Aussehen einer kirchlichen Trauung zu affektiren, doch den Ernst und die Würde der Sache berücksichtige. K. u. Sch.Comm.

1) Ueber Lanjunais Bericht: Wessenberg K.B. IV. 324. Handb. I. §. 12. S. 16.

2) Die Ehe war in Frankreich zu einer bloß bürgerlichen Handlung ohne höhere Weihe herabgewürdigt; der Altar war die Estrade im Stadthause unter einer riesenhaften Statue der Freiheit, wo ein Beamter der Municipalität in seiner schlechten Carmagnole und mit der rothen Jakobinermütze die Gesetzesworte so gleichgültig vorlas, wie man einen Verhaftsbefehl abliest, und nicht schnell genug das Jawort von den 30—40 Paaren, die vor ihm auf den Bänken saßen, erhalten konnte. Ohne Wunsch und Gebet war das Ganze abgethan, und Priester, die Muth genug hatten, die kirchliche Einsegnung zu vollziehen, setzten sich der größten Gefahr aus. Raumer hist. Tasch. 1840. 255.

*) Die ersten Fälle von Civilakten kamen vor: in Waiblingen 12. Juli 1855; in Tübingen 2. Aug.; in Weinsberg 11. Septbr.; in Neresheim 9. Oktbr.; in Besigheim 16. Oktbr.; — alle diese Fälle noch vor der Veröffentlichung der Verf. 5. Novbr. 1855. Rbl. 255.

3) Der Frivolität der Zeit liegt es nicht so ferne, den Civilakt in einer die Ehe herabwürdigenden Weise aufzufassen, als die „Gewerbsconcession zur Begattung.“ Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 44.

II. Kleidung.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 9. Rbl. 258. Die Gerichtspersonen und Parteien erscheinen in feierlicher Kleidung.

III. Haltung.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 9. Rbl. 258. Dem ganzen Akt haben die Anwesenden stehend anzuwohnen.

IV. Vortrag.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 9. Rbl. 258. Die Verlobten treten vor den Bezirksrichter und dieser eröffnet den Akt mit einem der Wichtigkeit desselben angemessenen, kurzen Vortrag über den Zweck der Verhandlung und über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe.

1) Auch in Frankreich ertheilt das Organ des Staates zwar durch Ermahnung eine sittliche Weihe, läßt die Religion aber ganz aus dem Spiele. Teutsch. Viert. 1850. I. 244. Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 75. 165. 193.

2) Die Nupturienten sind gegen etwaige willkürliche Anreden eines Bezirksrichters zu sichern. Verh. d. Abg.

3) Durch eine Ver., wonach der Bezirksrichter lediglich ganz bestimmte Worte sprechen müßte, kein Wort mehr und keines weniger, würde die Sache möglicher Weise in einen Formalismus hineingezwängt, welcher der Würde dieser öffentlichen Handlung eher hinderlich als förderlich wäre. Es ist vielmehr dem Beamten ein gewisser Spielraum zu lassen, wie es demselben auch in andern Fällen gestattet ist, zu reden, wie er es für zweckmäßig halte. Man kann zu der Bildungsstufe der Richter das Vertrauen haben, daß sie auch hier das Passende zu treffen wissen werden. Verh. d. Abg.

4) Dagegen wurde vorgebracht: Die Abfassung eines allgemein anzuwendenden Formulars erscheint zweckmäßig. Solche ein für alle Mal vorgeschriebene Belehrungen wirken zwar weniger lebendig und eindringlich auf die Gemüther, auch machen sie die Beachtung besonderer Verhältnisse unmöglich; aber da ein Gebiet nahe liegt, welches nicht den Civilbehörden angehört und in dieser Hinsicht leicht die rechte Linie verfehlt werden kann, so scheint diese Rücksicht überwiegend zu sein. Würde auch der Vortrag des Richters über die Bedeutung der Ehe als wesentliche Förmlichkeit betrachtet, so erschiene es gefährlich, den Inhalt des Vortrags lediglich dem Ermessen des Richters zu überlassen. J.Comm. d. St.H. u. Abg.

V. Fragestellung.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 9. Rbl. 258. Sofort richtet derselbe — der Bezirksrichter — an den Bräutigam die Frage: „Sind Sie — Vor- und

Zunamen des Bräutigams — ernstlich entschlossen, die gegenwärtige — Vor- und Zunamen der Braut — zur Ehefrau zu nehmen?"

Nachdem der Bräutigam mit „Ja" geantwortet hat, richtet der Bezirksrichter an die Braut die Frage: „sind Sie — Vor- und Zunamen der Braut — ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen — Vor- und Zunamen des Bräutigams — zum Ehemann zu nehmen?"

Ist auch von der Braut die Antwort mit „Ja" erfolgt und haben sich die Verlobten auf die an sie gerichtete Aufforderung die rechte Hand gereicht, so spricht der Bezirksrichter die Worte: „Kraft des Gesetzes erkläre ich hiemit diese Ehe als rechtsgültig geschlossen und fordere Sie auf, von nun an als Ehegatten sich zu betrachten."

Die evang. Kirch.Confer. erklärte 1854: „Es ist der Würde der Kirche entgegen, wenn gelegentlich der Eheschließung in Titulaturen mehr geschieht, als daß bei der Copulation der einfache Name der Copulanden genannt wird." Hartmann Ev. Kbl. 1854. 762.

VI. Der Ehrenkranz.

Ges. 22. Juli 1836. Art. 1. Rbl. 309. Der geschwächten Person ist das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei ihrer Trauung bei Strafe von 10 fl. verboten.

Verh. II. K. 1835. IV. 719. Comm.Ber. 128. Sitz. II. 59. 61. 130. Sitz. II. 14 ff. Beinahe allgemein herrscht die Meinung, gegen Erlegung von 10 fl. könne man sich das Recht des „Ehrenkranzes" erkaufen. Eine strengere Handhabung der gesetzlichen Ordnung wäre sehr zu wünschen. Nur selten mehr kommt der Fall vor, daß die Jungfrauen einer Gemeinde selbst auf die Ordnung dringen und den Kranz abzunehmen entschlossen sind, wenn derselbe verscherzt worden und dennoch beansprucht werden wollte. Sarwey Mon. XIX. 148. — Ueber das unbefugte Tragen des Ehrenkränzchens von Seiten geschwächter Bräute Sarwey Mon. XVII. 283. Ev. Kbl. 1852. 353. — Ueber Zurücksetzung gefallener Mädchen: Sarwey Mon. XVI. Auß. Lief. 2. S. 11.

VII. Tagesstunde.

Hinsichtlich der Tagesstunde setzte eine Ver. 10. Nov. 1807 in Baiern 10 Uhr Vormittags bei Strafe fest. „An vielen Orten auf dem Lande geht die priesterliche Einsegnung mit dem dabei gewöhnlichen Gottesdienst oft erst nach 11, sogar um 12 Uhr vor sich, und zwar aus Verschulden der Hochzeitgäste, die den Vormittag meistens mit unmäßigem Essen und Trinken so lange hinbringen, bis es ihnen endlich gefällig ist, in die Kirche zu ziehen, wobei sie, vom Trunke erhitzt, nicht selten auf dem Wege und im Tempel Gottes Aergernisse darbieten; statt daß sie sich allen Ernstes befleißen sollten, einer religiösen, so feierlichen Handlung mit allem Anstand und Erbauung beizuwohnen." Stapf P.U. 372. Vorsorgliche Bestimmungen in dieser Beziehung wären für die Aufrechterhaltung des Ansehens der Civilehe wünschenswerth.

Die evang. Kirch.Confer. erklärte 1854: „Es ist zu wünschen, daß die Trauungen immer zur Tageszeit geschehen." Hartmann Ev. Kbl. 1854. 762. Betr. die „geschlossenen Zeiten." Art. 14. §. 63.

Art. 10.

„Die Verlobten müssen bei der Trauung in Person erscheinen; eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unstatthaft.

„Jede ohne landesherrliche Erlaubniß erfolgte bürgerliche Trauung eines Württembergers im Auslande ist ungültig; im Uebrigen finden auch auf sie die bezüglich der kirchlichen Trauung eines Württembergers im Ausland bestehenden Verordnungen Anwendung."

§. 44. Trauung in Person. §. 45. Trauung im Ausland.

§. 44. Trauung in Person.

Das canonische Recht c. ult. de procur. in VI. 1. 19, das österr. A. G.B. 1. Novbr. 1786. §. 76. — lassen die Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten, Specialmandatar, per procurationem, zu; aber die Rechtslehrer halten gleichwohl die nachherige persönliche Erklärung des Consenses durch den Gatten für räthlich. Bei der Schließung dieses so wichtigen, für das ganze Leben eingegangenen Vertrages muß es hauptsächlich darum zu thun sein, die Einwilligung der Verlobten selbst zu vernehmen und nicht bloß die Erklärung eines Stellvertreters, die nur als eine präsumtive anzusehen wäre, weil in dem Augenblick, wo sie abgelegt wird, der Vollmachtgeber seinen Entschluß geändert haben kann. Richter K.R. §. 264. Walter K.R. §. 299. J.Comm. d. St.H.

1) Wenn die Möglichkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte und der Disp. dazu im Gesetze ausgesprochen wird, so möchte dieß leicht weiter führen, als gut ist. Wo es sich um die Zustimmung zur Eingehung einer Ehe handelt, widerstreitet es schon der Sache, einen Bevollmächtigten zuzulassen, und ganz allgemein ist dieß nirgends gestattet. Verh. d. Abg.

2) Für die Vertretung durch Bevollmächtigte spricht der Fall, daß der Bräutigam, der in Amerika ist, den Wunsch ausspricht, seine Braut möchte ihm schon diesseits in der Person eines Bevollmächtigten angetraut werden. Einem solchen Wunsch ist im Wege der Disp. schon stattgegeben worden. Wenn die Kirche keinen Anstand nimmt, ihren Segen Abwesenden zu ertheilen, so sollte das Bezirksgericht, welches ja auch sonst beim Abschluß von Verträgen Bevollmächtigte zuläßt, noch weniger Anstand nehmen. Es handelt sich hiebei um außerordentliche Fälle, wo gewünscht wird, daß die Zusammengebung bald stattfinde, und wo die Regierung die Dringlichkeit zu erwägen haben wird. Verh. d. Abg.

3) Unterm 22/23. April 1842 wurde von Sr. K. M. der — auf ihr dießfälliges Ansuchen in Berücksichtigung der hiefür sprechenden dringenden Gründe die Erlaubniß zur Trauung mit dem Bevollmächtigten ihres in Merico sich aufhaltenden Bräutigams — ertheilt.

4) Unterm 31. März 1795 wurde dem — erlaubt, sich mandatario nomine mit — copuliren lassen zu dürfen. Handschr. Mitth.

§. 15. Trauung im Ausland.

I. Verbot. II. Dispensation.
III. Revalidirung.

I. Verbot.

1) Es liegt in der Natur der Sache und ist bestehendes Recht, daß die Eheschließung nicht im Auslande stattfinden kann. J.Comm. d. Abg.

Nach der Bestimmung des Gesetzes ist jede ohne landesherrliche Disp. im Auslande erfolgte bürgerliche Trauung eines Württembergers ungültig, auch diejenige, bei welcher die Voraussetzungen der Norm.Ver. $\frac{16 \text{ Dec. } 1812}{7. \text{ Jan. } 1813}$ zutreffen. Reyscher E.R.G. II. 294. K.R.G. 432. J.Comm. d. Abg.

1) Denn es handelt sich davon, die Erklärung der Nupturienten ganz genau in sich zu constatiren; es handelt sich um ein so wichtiges Verhältniß und um so wichtige Folgen desselben, daß dem Staate daran gelegen sein muß, in dieser Hinsicht die vollständigste Sicherheit zu erhalten. Wenn man aber solche Ehen auch im Auslande schließen läßt, so hat man der auswärtigen Behörde gegenüber nicht die erforderliche Garantie. Wie kann man wissen, daß dort kein Mißbrauch getrieben wird, daß man die Sache dort nicht zu leicht nimmt? Am Ende könnte eine auswärtige Behörde gerade absichtlich gewählt werden. Es muß daher darauf bestanden werden, daß der Civilakt von einem inländischen Bezirksrichter, welcher der Staatsgewalt verantwortlich ist, vollzogen wird. Verh. d. Abg.

Nach seinem ganzen Standpunkt will das Gesetz für die Fälle, wo die kirchliche Trauung nicht stattfinden kann, einen andern Akt sanktioniren; es muß nothwendig diesen Akt bis auf einen gewissen Grad präcisiren, genau bestimmen, an welchen Formen zu halten ist, damit die Ehe gültig zu Stande komme; es muß ebenso diese Formen nothwendig an gewisse Bedingungen anknüpfen, welche durch den sonstigen Organismus der Aemter im Lande gegeben sind. Diese Bedingungen nun sind im Auslande gar nicht vorhanden. Wer soll dort an die Stelle des Bezirksrichters, des Gerichtsaktuars, der Gerichtsbeisitzer treten? So wie man eine Abweichung in der Anwendung zulassen wollte, so würde dieß zu den größten Willkürlichkeiten führen. Verh. d. Abg.

2) Wenn auch in einem andern Staat die Civilehe ganz allgemein eingeführt ist, so ist das Verhältniß dort doch ein wesentlich anderes, als bei uns. Dieses Gesetz gestattet nur ausnahmsweise die Civilehe, und es ist dabei das Vorhandensein gewisser Bedingungen, die im Art. 2 bezeichnet sind, sowie die Einhaltung gewisser Förmlichkeiten vorausgesetzt. Es muß von dem Bezirksrichter namentlich genau untersucht werden, ob diese Bedingungen vorhanden sind, oder nicht. Im Auslande aber wird man sich um dieses Gesetz und die vorgeschriebenen Förmlichkeiten Nichts bekümmern, und eine unerläßliche Folge davon ist, daß man an dem Grundsatze festhalten muß, daß die Civilehe nicht im

Ausland abgeschlossen werden kann. Es ist etwas Anderes, als wenn zwei Prot. oder Kath. im Ausland eine Ehe schließen. Denn was die kirchliche Einsegnung betrifft, so ist im Wesentlichen überall dieselbe Einrichtung; anders aber verhält es sich bezüglich der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Verh. d. Abg.

Unsere Gesetzgebung steht auf dem Standpunkt, daß sie eine kirchliche Trauung nicht nothwendig im Inlande vollzogen wissen will, und es kommen Fälle vor, wo eine im Auslande vollzogene kirchliche Trauung ganz dieselbe rechtliche Wirkung hat, wie die im Inlande vollzogene. Die Kirche beschränkt sich nämlich nicht auf ein einzelnes Land, sondern sie ist in den verschiedenen Ländern wesentlich dieselbe. Indem also der Staat diese Formen, unter welchen eine Ehe gültig geschlossen wird, der Kirche überläßt, überläßt er sie einer und derselben Kirche, mag diese in Württemberg, in Frankreich oder irgend in einem andern Lande die Trauung nach ihren Vorschriften vornehmen lassen. Ganz anders ist es aber, wenn nicht mehr die Kirche diese Trauung vornimmt, sondern an die Stelle der Kirche der Staat tritt und durch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten die Bedingungen zur Gültigkeit der Eheschließung aufgestellt werden. Hier kann die Staatsgesetzgebung sich unmöglich darauf einlassen, daß sie sich im Voraus zu den Formen anderer Staatsgesetzgebungen ohne Weiteres bequemt. Es ist möglich, daß in einzelnen Staaten diese Formen, unter denen eine Ehe geschlossen werden kann, so lax sind, daß die Würde des Ehebandes dadurch verletzt wird. Es ist daher darauf zu halten, daß bei der Schließung der Civilehe nur diejenigen Formen zugelassen werden, welche die im Lande gültige Gesetzgebung als Erforderniß zur Schließung des Ehebandes aufstellt. Weicht man davon ab, so erheben sich große Bedenken für die Rechtssicherheit der Unterthanen. Verh. d. St.H.

Ein Anderes ist, wenn der zuständige Geistliche seine Competenz übertragen kann auf einen andern Geistlichen; ein Anderes, daß der zuständige Bezirksrichter einen andern Bezirksrichter soll beauftragen können zu einer solennen Handlung, wozu jener nur in seinem Bezirke befugt ist. Verh. d. Abg.

Durch das Verbot der Trauung im Ausland will sich also die Regierung den Willkürlichkeiten und Formlosigkeiten anderer Gesetzgebungen, die bestehen und noch entstehen, nicht preisgeben. Verh. d. St.H.

2) Daß ein Württemberger, der eine Nichtwürttembergerin heirathen will, und zwar in einem Lande, wo ebenfalls Civilehe eingeführt ist, dort seine Ehe schließen darf, ist unzuläßig. Das bestehende Recht verbietet nämlich den Abschluß der Ehe im Ausland ganz allgemein. Verh. d. Abg.

1) Würde eine ohne Disp. der Regierung im Auslande erfolgte Ehe nicht für absolut ungültig erklärt, so fragte sich immer, ob eine solche Eheschließung nicht als gültig aufrecht erhalten werden müßte, wenn dieselbe im Wohnort eines der Nupturienten geschlossen wird? wenn z. B. vor einem Maire, der in dem Wohnort der Braut sich befindet, eine Ehe ohne Disp. eingegangen worden ist? Die württembergische Regierung hätte gar nicht Kenntniß davon, daß ein Württemberger im Auslande sich verehelicht hat, man hätte auch gar keine Garantie dafür, daß der Civilbeamte des Auslandes die Vorschriften, wie sie bei

uns festgestellt sind, gehörig einhalten und beachten würde, und sicher würden in einzelnen Fällen über die Gültigkeit der Ehe sehr unangenehme Streitigkeiten entstehen. Verh. d. St.H.

2) Die Trauung im Ausland gestattet Cod. Nap. 24. März 1804. Art. 170, ungeachtet seiner sonstigen exclusiven Bestimmungen über die internationalen Verhältnisse unter gewissen Voraussetzungen; Art. 47.; ebenso die österr. Ver. 16. Septbr. 1785; das preuß. L.R. 1794. II. 1. §. 170. erklärt nur die von einem Preußen zur Umgehung der Staatsgesetze im Auslande geschlossene Ehe für ungültig. J.Comm. d. St.H.

II. Dispensation.

Nach G.R. 20. Oktbr. 1741. Reyscher E.R.G. I. 636. Hartmann E.G. 355. Ver. 4. Sept. 1808. Rbl. 449. kann von dem im Allgemeinen bestehenden Verbot der Eheschließung im Auslande durch eine allerhöchste landesherrliche Erlaubniß dispensirt werden.

1) Durch Ausschließung der Disp. würde in Betreff der bürgerlichen Eheschließung eine Abweichung von dem geltenden Rechte liegen. J.Comm. d. Abg.

2) In dem Wesen der bürgerlichen Trauung liegt aber an sich kein Grund, das bestehende Recht nicht auch auf sie anzuwenden. Das absolute Verbot der Eheschließung im Auslande würde den allerwärts herrschenden, auf schonender Berücksichtigung des weiblichen Zartgefühls beruhenden, sogar durch die Gesetze der Staaten sanktionirten Sitten widerstreben, die Trauung in dem Wohnort der Braut vorzunehmen. J.Comm. d. St.H.

3) In dem Fall, daß ein Würtemberger eine Ausländerin zur Frau nehmen und die Ehe auf dem Civilwege abschließen will, muß derselbe seine Verlobte aus dem Auslande entweder kommen lassen oder selbst holen, um mit der Braut vor dem Bezirksrichter in Württemberg zu erscheinen. Da dürfte für die Sittlichkeit besser gesorgt sein, wenn die Regierung das Recht behielte, in einem Falle, wo alle Vorbedingungen des Gesetzes erfüllt sind, Disp. für den letzten Akt zu ertheilen, der zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist. Verh. d. Abg.

4) Durch den zum Gesetz erhobenen Antrag der Kamm. d. Abg. ist die Erwägung, ob die ausländischen Formen und Einrichtungen Garantie genug bieten, in die Hände der K. St.Reg. gelegt, welche, wenn sie in dieser Hinsicht Bedenken hat, die Disp. verweigern kann. J.Comm. d. Abg.

5) Vermöge des Disp.rechts kann die Regierung den Bezirksrichter ermächtigen, den Akt dieses Rechtsgeschäfts durch ein auswärtiges Bezirksgericht mittelst Delegation vornehmen zu lassen. Verh. d. Abg.

6) Die Vornahme des Aktes im Ausland in Folge von Ersuchschreiben geht schon deßhalb nicht, weil unser Gesetz zur Gültigkeit des Aktes die Zuziehung von Gerichtsbeisitzern verlangt und dieses Institut im Auslande gar nicht bekannt ist. Verh. d. Abg.

III. Revalidirung.

1) Es kommt nicht selten vor, daß Ehen, die im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß eingegangen worden sind, erst als nichtig hervortreten, nachdem die betreffenden Personen in's Land zuückgekommen sind. In diesem

Falle ist nur ein Weg, daß nämlich diese Leute selbst um Revalidirung ihrer Ehe bitten; wenn sie nicht bitten, so bleibt Nichts übrig, als die Ehe für nichtig zu erklären. Verh. d. St.H.

2) Der gewöhnliche Gang der Sache ist, daß die Polizeibehörde einschreitet und die putative*) Ehe als eine nichtige behandelt. Jz.M. 31. Mai 1843. Rkr.Ger.H. 7. Juni 1843. Geschr. Pf.Reg. M. d. J. 26. Juni 1843. Consl.E. 4. Juli 1843. Hartmann Ev. Kbl. 1843. 387. Rkr.Reg. 15. Juli 1843. an sämmtliche O.Ae. und Ortsvorsteher. — Dadurch werden die vermeintlichen Eheleute genöthigt, durch Trauung im Inlande ihre Ehe revalidiren zu lassen, wobei in neuerer Zeit häufig vorkam, daß die kath. Priester sich weigern, eine solche Ehe zu revalidiren, wenn sie im Auslande nach den Vorschriften des canonischen Rechts gültig vollzogen worden ist. In diesem Falle tritt die Bitte um landesherrliche Disp. ein. Es ist somit keineswegs nur in das Belieben der Eheleute gestellt, ihre Ehe als nichtig zu betrachten oder nicht. Verh. d. St.H.

1) Die Revalidirung der Ehe eines Basler Missionars, welcher ohne Staatserlaubniß, obwohl württembergischer Staatsbürger, in Ostindien sich verheirathet hatte, kam 1855 vor. Dieses Uebersehen konnte nach Umständen für die Relikten die empfindlichsten Folgen haben.

2) Ein Pfarrer und Prior vom Orden der Prämonstratenser in Frankreich entfloh 1782 in die Schweiz, um der Bastille zu entgehen. Daselbst heirathet er sich unter dem Namen, welchen er bei seiner Flucht angenommen. Nach der Revolution 1789 kehren die Eheleute in ihr Vaterland zurück; der Ehemann nimmt seinen väterlichen Namen wieder an und stellt sich mit seiner Frau und 4 Zeugen bei dem Beamten. Sie werden in die Civilstandsregister eingetragen. Das Direktorium bestätigt Alles, namentlich die Heirath vor dem Juli 1789, mit der Erklärung, daß der Ehemann nicht als Emigrirter angesehen werden könne. Nach mehreren Jahren starb die Frau, ihre Collateralerben greifen die Gültigkeit der Heirath an. Das Appellationsgericht von Caen erklärte die Ehe für ungültig, weil der Prior 1782 nicht die Fähigkeit, sich zu ehelichen, gehabt habe; die in Frankreich vollzogene Verheirathung wurde aus dem Grund angefochten, weil der Mangel eines 6monatlichen Domicils an dem Orte der Vollziehung stattgefunden habe. Der Ehemann verlangte 1802 die Cassation dieses Spruchs. Der Ausgang ist unbekannt. Er hob besonders hervor: 1) die in einem Lande vorgegangene Handlung dürfe nicht nach den Gesetzen eines andern Landes gerichtet werden. 2) Die Rückkehr nach Frankreich sei geschehen, weil von dem französischen Gesetze die Fähigkeit, in den Ehestand zu treten, für ihn anerkannt sei. 3) Die Verheirathung in Frankreich habe keiner Publication oder keines 6monatlichen Domicils bedurft, weil es sich nicht darum gehandelt habe, ein Heirathsversprechen zum Vollzug zu bringen, sondern eine schon bestehende Ehe zu bestätigen und anzuerkennen, welcher Fall im Ges. 20. Septbr. 1792. IV. 4. Art. 9. vorgesehen sei. 4) In keinem Fall könne es sich von „Nullität" der Ehe handeln. Archenholz Min. 1802. I. 370.

*) Art. 7. §. 41. X.

Bald darauf wollte der wahre Miquel ebenfalls heirathen. Trat er nun aber unter seinem wahren Namen als Bräutigam auf, so erschien er als in doppelter Ehe lebend, als bigamus; — entdeckte er den unbesonnenen Streich, so klagte er seinen Freund des Verbrechens eines Falsums, und sich selbst als Theilnehmer an.

In dieser Verlegenheit benützte Miquel die Papiere Secretals, die dieser später wirklich zu seiner Verheirathung erhalten hatte, und heirathete seiner Seits unter dem Namen Secretal.

Vier Jahre hindurch lebte dieses Doppelpaar in der engsten Vertraulichkeit und von allen Nachbarn und Verwandten geliebt. Secretal hatte keine Kinder; Miquel dagegen ließ das ihm geborene Kind unter dem Namen Secretal eintragen. Es folgten noch zwei Kinder und Miquel begann die Gefahr zu fühlen, sie unter seines Freundes Namen einschreiben zu lassen; er wollte sie daher unter seinem wahren Namen angeben. Dagegen setzte sich aber der Beamte, mit dem Bedeuten, daß, da Miquel sich unter dem Namen Secretal verheirathet hätte, seine Kinder unter dem in der Heirathsakte aufgezeichneten Namen eingeschrieben werden müßten. Miquel gestand nun Alles. Der Beamte blieb von Rechtswegen bei seiner Entscheidung, belehrte Miquel über sein Vergehen und zeigte ihm die Gefahr, in einen Criminalproceß verwickelt zu werden, wenn er nicht eilte, die Akten berichtigen zu lassen.

Nach diesem Vorgang ließ Miquel sich, unbegreiflicherweise, unter seinem wahren Namen mit seiner Frau von Neuem trauen. Sie gebar ihm ein viertes Kind, das er unter seinem wahren Namen eintragen ließ. Dadurch zog er sich jedoch eine neue Noth zu. Jetzt war es gerichtlich erwiesen, daß er in doppelter Ehe lebte, ungeachtet er immer nur eine Frau gehabt hatte, sowie daß er ein Falsarius war. Er konnte nur der Vater eines seiner beiden lebenden Kinder sein, da das erstgeborene, nach den öffentlichen Akten, seinem Freunde angehörte. Diese kritische Lage nöthigte endlich Miquel, die Rechtsgelehrten und Obrigkeiten zu Rathe zu ziehen. Der Minister wurde befragt, er zeigte an, auf welche Weise alle Akten zu berichtigen wären; der öffentliche Ankläger aber machte die Sache anhängig. Beide Paare wurden an die Anklagejury übergeben. Die Weiber wurden losgesprochen, Secretal und Miquel dagegen, als Falsarien vor das Criminalgericht gewiesen. Sie wurden jedoch — troß des in gesellschaftlicher Beziehung schweren und gefährlichen Verbrechens — aus dem Grunde losgesprochen, weil sie dabei keine sträfliche Absicht gehabt hatten. Archenholz Minerva XXX. 8.

Art. 12.

„Eine Ausfertigung des Trauungsprotocolls ist den Ehegatten zu behändigen. Auch hat der Bezirksrichter den Geistlichen derjenigen Gemeinden, in deren Familienregistern die Ehegatten bisher eingetragen waren, und im Fall eines Wechsels des Wohnorts neu einzutragen sind, einen Protocollauszug Behufs der geeigneten Vormerkung in dem Familienregister zu übersenden.

„Ist mit landesherrlicher Erlaubniß ein Württemberger im Aus-

land bürgerlich getraut worden, so hat derselbe die Trauungsacte dem Bezirksrichter seines Wohnorts zu dem gleichen Behuf zu übergeben."

§. 47. Mittheilung an die Ehegatten.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 11. Rbl. 259. Die zweite Ausfertigung des Protocolls muß den Ehegatten sogleich nach der Unterzeichnung zugestellt werden.

§. 48. Protocollauszug für die Geistlichen.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 11. Rbl. 259. 265. Die für die Geistlichen bestimmten Protocollauszüge sind nach folgendem Formular zu fertigen, und ist von den Geistlichen die geschehene Vormerkung in dem Familienregister zu den bezirksgerichtlichen Akten zu bescheinigen.

Protocoll-Auszug.

(Wie in dem Formular im Art. 11. bis „erklärt haben") — —

Diese Eheschließung (wie in dem Formular Art. 11. bis zum Schluß, einschließlich der sämmtlichen Unterschriften.)

Vorstehenden Auszug beglaubigt zum Behuf der geeigneten Vormerkung in dem Familienregister nach Art. 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1855.

(Ort) am (Datum)

Der Bezirksrichter:

§. 49. Familienregister bei gemischten Paaren.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 11. Rbl. 259. Neuvereheliche, welche verschiedenen Confessionen angehören, werden in dem Familienregister eingetragen, worin der Ehemann bisher bemerkt war, oder im Fall einer kirchlichen Trauung einzutragen gewesen wäre.

§. 50. Bürgerliches Eheregister.

M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 11. Rbl. 259. 265. Ueber alle im Bezirk vorkommenden bürgerlichen Eheschließungen ist bei dem Bezirksgericht ein fortlaufendes Verzeichniß nach folgendem Formular zu führen.

Bezirks-Gericht (Ort).

Bürgerliches Ehe-Register *).

Fortlaufende Nummer.	Registraturfach-Nr. Fasc.Nr.	Namen, Beruf und Wohnort der Neuverehelichten.	Tag, Monat und Jahr der Eheschließung.	Bemerkungen.

*) Album conjugatorum publicum.

1) Wenn durch Civilakt zu Stande gekommene Ehen nachher kirchlich getraut werden, so hat wohl der Eintrag der nach diesem kirchlichen Akt verkommenden Fälle nicht mehr im Civilstandsregister, sondern in den gewöhnlichen Kirchenbüchern zu geschehen. K. u. Sch.Comm.

2) Die größere Umständlichkeit, welche bei der Führung der Civilstandsbücher in Anwendung gebracht wird, gibt an sich durchaus keine Bürgschaft für größere Sicherheit. Denn es fragt sich, ob die vorgeschriebene Pünktlichkeit und Ausführlichkeit auch wirklich dabei beobachtet wird. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 52.

3) Sollte darin, daß die Führung der Civilstandsbücher größere Sicherheit gewähre, zugleich ausgesprochen sein, die Kirchenbücher gewähren dem Staate nicht die gehörige Sicherheit, so ist zu erinnern, daß Rechtsstreitigkeiten in den Familien in Folge unrichtiger Einträge in die Kirchenbücher in allen teutschen Landen zu den seltensten Fällen gehören. Von jeher sind die Kirchenbücher allenthalben mit großer Pünktlichkeit geführt worden, und es ist Nichts leichter, als eine dießfallsige Unregelmäßigkeit alsbald zu entdecken, zu rügen und zu verbessern. Ev. Kirch.Ztg. 1850. Nr. 39. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 52.

4) Am 15. Decbr. 1809 ward über die Scheidung der Civilehe Napoleons I. und Josephinens im Beisein der ganzen kaiserlichen Familie ein Protocoll aufgenommen, worin beide ihren freiwillig gefaßten Entschluß zur Trennung ihrer Ehe niederlegten. Als Grund des Entschlusses wird angegeben, daß der Kaiser eine Ehe, aus der er keine Kinder hoffen dürfe, des Staatswohls wegen trennen müsse. — Die kirchliche Scheidung würde bei der Erbitterung des Papstes Pius VII. gegen den Kaiser einige Schwierigkeiten gehabt haben, hätte nicht der Cardinal Fesch, der die um 1796 blos bürgerlich gültig geschlossene Ehe um 1804, als Josephine einen Antrag auf Trennung besorgte, durch seine Einsegnung kirchlich gültig machen sollte, dafür gesorgt gehabt, daß bei dieser Einsegnung Etwas fehle, das einen Vorwand zur Anfechtung geben könne. Die Vorschrift des Trid., daß jede Ehe ungültig sei, die nicht im Beisein des Pfarrers einer der beiden Theile oder seines Vikars und zweier Zeugen geschlossen worden, wurde nicht beobachtet, ungeachtet Josephine daran erinnerte. Dies wurde benützt, und die Officialität, das geistliche Gericht der pariser Diöcese, erklärte am 14. Januar 1810 einfach, die Ehe des Kaisers sei niemals gültig geschlossen gewesen. Obwohl von Bischöfen gebilligt, vom Erzbischof in Paris bestätigt, wurde das ganze Verfahren nachher vom Papst mißbilligt. In Wien ging man anfangs über die geistlichen Bedenklichkeiten ganz hinweg. Metternich forderte die geistliche Urkunde erst, als der Erzbischof darauf bestand, sie zu sehen. Am 11. März 1810 wurde Marie Louise von Oesterreich ihrem Oheim, dem Erzherzog Karl, als Napoleons Stellvertreter, angetraut. Die Civilvermählung fand in St. Cloud am 1. April, am 2. die kirchliche durch Fesch in Paris statt: — Alles zu einer Zeit, da das Haupt der Kirche Napoleon verfluchte, aus der Gemeinde stieß, und alle legitimen Regenten alter Zeit gegen ihn conspirirten! Schlosser Gesch. d. 18. Jahrhunderts VI. 1. 597. Ev. Kirch.Zeit. 1850. Nr. 39. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 52. Stapf P.U. 310.

5) Napoleon I. † 1821 hatte sich eine ganz neue Gerichtsbarkeit angemaßt, als er seines Bruders Hieronymus (Jerome) in der Fremde ganz gültig geschlossene Ehe für nichtig erklärte. Er ließ gegen alles Recht und Gesetz verbieten, daß irgend ein Beamter in Frankreich die Meldung dieses Heirathscontrakts in das Civilregister eintrage. Schlosser Arch. VI. 172. Napoleon hatte

Papst Pius VII. vergebens angegangen, jene in Baltimore mit einer Prot. eingegangene Ehe wegen Clandestinität für ungültig zu erklären. Der Papst verweigerte dies 27. Juni 1805. Ubrig E.R. §. 199. S. 801.

II. Von Auflösung der Eheverlöbnisse und Ehen.

Art. 13.

„Für die Verhandlung der Eheverlöbnißstreitigkeiten unter Brautleuten, welche einer vom Staate nicht als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie von Streitigkeiten über Ehen, welche durch bürgerliche Trauung geschlossen worden sind, ist der Bezirksrichter des beklagten Theils zuständig.

„Die Entscheidung steht dem Civilsenat des dem verhandelnden Bezirksrichter vorgesetzten Kreisgerichtes zu.

„Im Uebrigen finden bei Verhandlung und Entscheidung der Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten die für dergleichen Streitigkeiten der Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

„Das Urtheil, welches die Ungültigkeit der Ehe ausspricht, ist in das Familienregister einzutragen.“

§. 51. Zuständigkeit des Gerichts.

Daß für die Verhandlung der Eheverlöbniß- und Ehestreitigkeiten, Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Scheidungsklagen dann, wenn es sich um eine ohne kirchliche Trauung abzuschließende Ehe handelt, nur der Civilrichter, ohne Beiziehung des geistlichen Bezirksbeamten, beziehungsweise der geistlichen Mitglieder des E.Ger., für zuständig erklärt wird, liegt in der Natur der Sache und erscheint bei der Wichtigkeit dieser Gegenstände nur angemessen. Mot. J.Comm. d. St.H.

1) Sobald es sich um privatrechtliche Fragen handelt, welche als bestritten erscheinen, ist es nur der Civilrichter, der darüber zu erkennen hat. — Handelt es sich aber um die Frage, ob ein Ehegatte verpflichtet sei, eine Ehe fortzusetzen, welche nach seiner Ansicht ungültig ist, dann hat der Eherichter zu entscheiden. — Wenn strafrechtliche Folgen aus der Ungültigkeit der Ehe abgeleitet werden wollen, so ist es der Strafrichter, der darüber zu erkennen hat. — Wenn sodann die Frage entsteht, ob die Gemeinde verpflichtet ist, ein Bürgerrecht der Kinder anzuerkennen, so ist es die Administrativ- und

Polizei-Behörde, welche darüber ihren Ausspruch gibt. Das E.Ger. kann nach Umständen ganz außer Frage bleiben. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so ist ohnedieß kein Grund mehr für das E.Ger., sich darüber auszusprechen. Verh. d. St.H.

2) Die Ehe ist so lange ungültig, bis irgend welche Akte erfolgt sind, um sie gültig zu machen. Wenn z. B. eine Ehe im Ausland, aber nicht am Wohnort der Braut, geschlossen worden ist, so ist die Ehe, wenn heute die Leute zurückkommen, ungültig, so lange die landesherrliche Gnade sie nicht nachträglich revalidirt hat, und wenn die beiden Ehegatten vorher sterben, so wird jedes Civilgericht, deren Kinder, wenn es sich um ein Erbrecht handelt, mit ihren Ansprüchen abweisen müssen, weil sie nicht aus einer gültigen Ehe abstammen. Es ist sehr wohl möglich, daß im Lauf eines Verhältnisses, das sich äußerlich als eine Ehe dargestellt hat, gar nicht zur Sprache gekommen ist, daß es gleichwohl an den Bedingungen, welche das rechtliche Zustandekommen der Ehe vermitteln, gefehlt hat. Dieses Verhältniß kann durch Todesfall wieder aufgelöst worden sein; es sind aber Kinder vorhanden, und jetzt wohl kommt aus andern Gründen, weil die Rechtsverhältnisse dritter Personen davon abhängen, die Sache zur Sprache, in Folge dessen die Verhältnisse vor dem Civilgerichte streitig werden. In diesem Falle wird nun das Civilgericht untersuchen, ob die vorgebrachten Einwendungen begründet sind; ist bewiesen, daß die Ehe nicht rechtlich zu Stande gekommen ist, so wird dasselbe hienach sein Urtheil fällen. Es ist also durchaus der Fall vorhanden, wo das Civilgericht als solches über die Gültigkeit der Ehe entscheidet, ohne daß ein Ehegericht sich vorher darüber ausgesprochen hätte. Verh. d. St.H.

3) Gegen die Ansicht, daß der Civilrichter auch über die Gültigkeit der Ehe bei Verfolgung privatrechtlicher Interessen zu entscheiden habe, wurde geltend gemacht, daß, so oft in einem Civilproceß eine Frage zur Sprache kommt, worüber nach allgemeinen Competenzgrundsätzen der Civilrichter nicht zu entscheiden hat, was sehr häufig der Fall ist, dieser auch in dem Falle, wenn die Frage in dem Civilproceß als Incidentfrage erscheint, dadurch nicht zuständig wird, über dieselbe zu entscheiden; sondern daß die Entscheidung der zuständigen Behörde dem Ausspruche des Civilrichters vorauszugehen hat. So ist z. B. bei den öfter vorkommenden Klagen gegen Staatsdiener wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse von den Gerichten anerkannt worden, daß zuerst die vorgesetzte Dienstbehörde über diesen letztern Punkt erkannt haben muß, und daß dann erst der Civilrichter die Entschädigungsansprüche festzustellen hat. Auf gleiche Weise scheint es sich im vorliegenden Falle zu verhalten. Es könnte sich sonst ergeben, daß das eine Gericht eine solche Ehe für gültig, das andere sie für ungültig erklären würde, und dann erst käme der Ausspruch des zuständigen E.Ger., daß die Ehe gültig sei. Was soll die Folge hievon sein? Verh. d. St.H.

4) Eheverlöbnisse unter andern, als den Art. 13. genannten, Brautleuten müssen in der bisherigen Weise behandelt werden. Der Prot. A war mit der Protestantin B verlobt, will aber später die kath. Dissidentin C auf Grund des vorliegenden Gesetzes ehelichen. In diesem Fall ist, schon mit Rücksicht auf die I Braut wegen Auflösung des vorangegangenen Eheverlöbnisses, vor den bisherigen eheger. Stellen zu verhandeln und zu entscheiden. J.Comm. d. Abg.

5) In denjenigen Fällen, in welchen nach bisherigem Rechte für Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten zwischen Kath., wenn nämlich beide in einem vormals österreichischen Gebietstheile wohnen, der ordentliche Civilrichter zuständig

war, soll diese Zuständigkeit durch das gegenwärtige Gesetz nicht ausgeschlossen werden. J.Comm. d. St.H. — Art. 4. §. 26. I. Art. 14. §. 62.

§. 52. Streitigkeiten.

1) Rkr.Ger.H. 27. Oktbr. 1841. Geschr. Eheverlöbnißstreitigkeiten liegen vor, wenn entweder ein Theil auf Erfüllung des Eheversprechens dringt und der andere Theil die Erfüllung verweigert; oder wenn ein Theil auf Aufhebung des Eheverlöbnisses anträgt, der andere Theil aber sich zur Auflösung nicht verstehen will.

2) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 12. Rbl. 259. Etwa nöthige Vorverhandlungen finden nicht vor dem gemeinschaftlichen Amt, sondern vor dem Ortsvorsteher statt.

3) Bek. d. Rkr.Ger.H. 19. Febr. 1840. Rbl. 131. Gemäß d. K. Ver. 20. Aug. 1817. §. 1. Rbl. 414. sind die Protocolle über die Verhandlungen in Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten stets im Original und nicht bloß in Abschrift einzusenden. Für letztere darf eine Gebühr nicht erhoben werden, im Contraventionsfalle müßte sie wieder zurückbezahlt werden. Art. 4. §. 26. II.

E.G.O. III. 2. §. 3. S. 164. Reyscher G.G. III. 148. So solle in strittigen Eheberedungen in specie vermeldt werden, wie, wo, wann, bei Tag oder Nacht, ob mit oder ohne der Aeltern oder Vormündet Consens oder Wissen, neben Inserirung der anführenden Ursachen und Motive, item, nüchtern oder trunken, puro oder conditionaliter, freiwillg oder gezwungen ꝛc. — die Eheverlobung geschehen? — Quis — quid — ubi — quibus auxiliis — cur — quomodo — quando?

4) Sportel.

1) Für die Aufhebung der Eheverlöbnisse aufgehoben Ges. 18. Mai 1842. Rbl. 300. Verh. II. K. $18^{41}/_{42}$. I. Sitz. 25. Okt. 1842. Prot. I. 8. 62. Sitz. 26. Febr. 1842. Prot. V. 38. XVI. Beil. H. I. 3. S. 71. 73. 83. 346. 499.

2) Für Verzichte auf die Klage, a) so lange sie nicht an das E.Ger. gekommen ist — 0; b) wenn sie nach erfolgter oder eingekommener I Vernehmung der Beklagten bei dem E.Ger. zu Stande kommen, ein Drittheil derjenigen Sporteln, welche für Erledigung des Processes durch Urtheil zu bezahlen gewesen wären. Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508.

Diese Ansätze datiren offenbar von der Zeit, wo überhaupt das processualische Verfahren zugleich als finanzielle Quelle betrachtet wurde. Sarwey Mon. XIX. 147.

1) Diese Bestimmung Art. 13. Abs. 3 enthält, was die Verlöbnisse und Ehestreitigkeiten zwischen Prot. und Kath. betrifft, nur bisher schon bestehendes Recht, K.R. 13. Januar 1811. Reyscher G.G. IV. 277. 2156. K.K.G. 355. Handb. I. §. 19. S. 28. 29. K. Ver. 18. Mai 1818. 1) Rbl. 249, wobei

Übrigens auf die Religionsgrundsätze des kath. Theils stets Rücksicht genommen wurde. Die Ausdehnung jenes Rechts auf die Streitigkeiten zwischen kath. Dissid. ergibt sich von selbst. J.Comm. d. St.H.

2) Bei der Aufhebung von Eheverlöbnissen ist von Seiten des Gerichts mit allem Ernst zu verfahren, indem die Eheverlöbnisse für die Heilighaltung der Ehe selbst einen Zaun bilden, und leichtsinnig eingegangene und wieder gebrochene Eheverlöbnisse irgend welche Rüge vor dem Gericht oder vor der Ortsbehörde zur Folge haben sollten. Sarwey Mon. XIX. 147.

3) Bei Ehestreitigkeiten in der Pfalz erinnert ein Theil den andern niemals an das, was der Bürgermeister, wohl aber an das, was der Pfarrer am Trauungstage gesagt, an das, was vor dem Altar versprochen worden. An den Geistlichen wendet sich zunächst der Theil, welcher beleidigt oder unterdrückt zu sein glaubt; der Geistliche wird ersucht, dem andern Vorstellungen zu machen und die Versöhnung herbeizuführen. Teutsch. Viert. 1850. II. 248.

§. 53. Auflösung der Ehe.

I. Nichtigkeitserklärung, annullatio matrimonii. II. Scheidung, divortium.
III. Trennung zu Tisch und Bett, toleramus, separatio a toro et mensa.

I. Nichtigkeitserklärung.

Handb. I. §. 255—258. S. 287.

Wo es sich von Nichtigkeitserklärung handelt, da werden die Gründe am besten in privatrechtliche und öffentliche eingetheilt, weil es sich hier darum handelt, ob Gründe vorliegen, wegen welcher die Ehe angefochten werden kann oder will, und wegen welcher sie angefochten werden muß (von Amtswegen).

A) Nichtigkeitsgründe.

I. Privatrechtliche, impedimenta dirimentia privata seu juris privati.

1) Mangel der Einwilligung, ob defectum consensus matrimonialis. Handb. I. §. 29. S. 45.

a) Raserei, Wahnsinn, Blödsinn, höchste Betrunkenheit. Handschr. Mitth. Handb. I. §. 78. S. 83.

b) Furcht oder Zwang, ob defectum consensus ex capite metus reverentialis s. met. potentialis. E.O. I. 2. §. 5. S. 10. — E.G.O. II. 6. §. 9. S. 60. — Reyscher G.S. III. 91. 106. Sarwey II. 467. Str.Ges. 1. März 1839. Art. 375. Rbl. 201. Handb. II. §. 45. 40. S. 60. 56.

c) Betrug, ob dolum malum. Handb. I. §. 36. S. 54.

aa) Schwangerschaft der Ehefrau von einem Dritten bei Eingehung der Ehe. Schwangerschaft im ledigen Stande. E.G.O. II. 9. §. 6. S. 87. Reyscher G.S. III. 119. Sarwey II. 151. III. 455. IV. 73. Rbl. 1842. 326. 570. Kapff Rep. I. 266. Handb. I. §. 85. S. 87.

bb) Vor Eingehung der Ehe vorhandene Epilepsie, venerische oder andere ekelhafte Krankheiten, notorische Anlage zur Geistesverwirrung. Handschr. Mitth. Epilepsie: Eheg. Erk. 20. Aug. 1818 und 6. Juli 1820. Bei diesen Beispielen von Betrug oder Irrungen muß der richterl. Beurtheilung einiger Spielraum gelassen werden. Handb. I. §. 71. S. 80. §. 78. S. 83.

cc) Betrügliche Verleitung zur Ehe. Str.Ges. 1. März 1839. Art. 373. Rbl. 204. Handb. I. §. 36. S. 54.

d) Irrthum, ob defectum consensus ex capite erroris circa personam. I. 1. c. bb. und II. 3. Handb. I. §. 33. S. 49.

e) Entführung, E.O. I. 5. §. 1. S. 21. Reyscher G.G. III. 94. Str.Ges. 1. März 1839. Art. 278. 279. Rbl. 178. 1849. 401. Handb. I. §. 49. S. 63.

2) Unvermögenheit, die eheliche Pflicht zu leisten, ob impotentiam-inhabilitatem respectivam s. absolutam. E.G.O. II. 9. §§. 1—5. S. 91. Reyscher G.G. III. 121. Handb. I. §. 59. S. 71.

II. Oeffentliche, impedimenta dirimentia publica seu juris publici.

1) Mangel der Staatserlaubniß. Handb. I. §. 140. S. 157.

a) Eigenmächtige Trauung im Auslande. Ver. 4. Sept. 1808. Rbl. 449. Ver. 7. Aug. 1819. Rbl. 462. Sp.M.E. 12. Juli 1813. Reyscher G.G. IV. 1. 399. Jz.M.E. 31. Mai 1843. M. d. J. 8. Sept. 1844. Kbl. 1845. 392. vergl. Resc. d. Dep. d. J. 16. Dez. 1812. — 7. Jan. 1813. Reyscher E.K.G. II. 294. Jz.M.E. 2. Febr. 1844. Kbl. 1844. 244. 1845. 238.

b) Verehelichung der Militärpersonen ohne Erlaubniß. Ver. 4. März — 2. April 1850. Rbl. 109. Handb. I. §. 155. S. 175.

2) Bestehende Ehe. Bekanntm. 28. Febr. 1817. Rbl. 109. Bekanntm. 11. Juni 1817. Rbl. 350. Str.Ges. 1. März 1839. Art. 304. Rbl. 184. Handb. I. §. 237. S. 271.

3) Verwandtschaft in verbotenen, nicht dispensabeln Graden. E.G.O. II. 8. §. 7. S. 78. Reyscher G.G. III. 113. Ex delicto kontrahirte allzu nahe Verwandtschaft. Hochf. Refol. 6. Mai. 1748. Reyscher G.G. III. 113. Mkr.G.H. 18. Feb. 25. März 1840. Kbl. 1841. 256. Str.Ges. 1. März 1839. Art. 301. Rbl. 184.

2) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 12. Rbl. 259. Die Mittheilung einer Abschrift der die Ungültigkeit einer Ehe aussprechenden Entscheidung geschieht durch den Civilsen. von Amtswegen an den betreffenden Bezirksrichter,

welcher die Abschrift zu den Akten zu registriren, im Eheregister Vormerkung zu machen und eine Abschrift der Abschrift dem betreffenden Ortsgeistlichen, Behufs des Eintrags in das Familienregister, zu übersenden hat.

1) In Beziehung auf die Erklärung der Richtigkeit einer Ehe besteht eine gedoppelte Form: a) per rescriptum, bei öffentlichen Hindernissen, wenn von Amtswegen; b) per sententiam, bei privatlichen Hindernissen, wenn auf Anrufen eingeschritten wird. Handschr. Mitth.

2) Formular. Im Namen des Königs. In der Klagesache gegen — die Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen — betreffend, erkennt der Eheger. Sen. des K. Ob.Tr., daß diese Ehe nichtig sei; wie denn dieselbe hiemit für nichtig erklärt wird, und — Beklagte de — Kläger — die in dieser Ehesache aufgewandten Kosten zu erstatten schuldig sein soll. — So beschlossen in dem Eheger. Sen. des K. Ob.Trib. Stuttgart den — 185 —.

3) Es gilt als Regel, daß ein vernichtendes Ehehinderniß vor wirklich geschlossener Ehe muß vorhanden gewesen sein, wenn dadurch die Wirkungen einer bisher gültigen Ehe aufgehoben werden sollen. Schott E.R. §. 75. — Ferner, daß eine verbotene, aber einmal geschlossene und consummirte Ehe nicht dirimirt wird, so ferne das Ehehinderniß nachträglich durch Disp. gehoben werden kann. Handschr. Mitth.

4) Wenn eine durch bürgerliche Trauung geschlossene Ehe nachher auch die kirchliche Weihe empfängt so bildet alsdann das prot. E.Ger., beziehungsweise das bisch. Ord. die zuständige Entscheidungsbehörde. J.Comm. u. Verh. d. St.H.

5) Nur auf dem Wege der Klage auf Nichtigerklärung der Ehe, nicht durch ein bloßes Einschreiten der Polizeibehörde, können die Gatten auseinandergetrieben werden, weil keine Ehe kraft Gesetzes nichtig ist, sondern ihre Nichtigkeit durch richterliches Urtheil ausgesprochen, und sie in so lange wenigstens als ein thatsächlich bestehendes Verhältniß geachtet werden muß. J.Comm. d. St.H.

3) Sportel. Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508. 1) für Erkenntnisse, wodurch eine Ehe für nichtig erklärt wird, 12 bis 20 fl. Der höchste Betrag der Sportel ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammengenommen wenigstens auf 12,000 fl. sich beläuft.

Stemp.- und Tar.Tar. 14. Nov. 1808. Beil. z. Rbl. 44. Reyscher Fz.G. II. 1. 909. Ehe-Annullations-Erkennung Tax 4 fl. Stempel 15 kr.

Hartmann. Ev. Kbl. 1851. 802. Sarwey Mon. XIX. 146. Die Sportel bei der Nichtigerklärung einer Ehe kann am Ende auch von den Aermsten, wenn es ihnen mit der Trennung Ernst ist, aufgebracht werden. Anstatt dieser Sportelansätze könnte man auf ausnahmsloses Erscheinen beider Parteien vor dem E.Ger., auf die Anlegung des Trauermantels vor dem E.Ger., dringen, und nach Umständen öfter, statt dem Ehescheidungsgesuch Gehör zu geben, die Partieen auch vor dem E.Ger. zur Einigkeit feierlich vermahnen und abweisen.

II. Scheidung.

Handb. I. §. 259—264. S. 295. — Die Stellung der Kirche zur bürgerlichen Gesetzgebung in Beziehung auf die Frage der Ehescheidung von Müller auf dem Kirchentag in Frankfurt 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 38.

1) Scheidungsgründe.

I. Ehebruch, adulterium.

1) Wirklicher, vollständig erwiesener Ehebruch, adulterium verum. E.O. I. 6. §. 1—3. S. 23. E.G.O. II. 9. §. 1—4. S. 82. Reyscher G.G. III. 94. 116. Hieher gehört auch adulterium in sponsum vel sponsam. E.G.O. II. 7. §. 3. S. 68. II. 9. §. 5. S. 86. Reyscher G.G. III. 109. 118.

2) Vermutheter Ehebruch, adulterium praesumtum. Hochstetter comp. jur. matr. Cap. XIII. §. 2. Ob.Trib.Erk. 13. Dez. 1837. 15. Mai 1839. 12. Jan. 1843. Sarwey XIV. 66. 67. 70.

3) Bewiesener, nächster Versuch des Ehebruchs, adulterium attentatum. Hochstetter comp. jur. matr. Sarwey II. 238. Ob.Trib.Erk. 26. Sept. 1836. Sarwey Mon. XIV. 65.

II. Verlassung, desertio.

1) Bösliche Verlassung, desertio malitiosa. E.G.O. II. 13. §. 1. 3. 4. S. 100. 102. Reyscher G.G. III. 124. Als solche wird angesehen

2) die wider den Willen des andern Ehegatten geschehene Auswanderung in einen fremden Welttheil. Ver. 15. Aug. 1817. §. 15. Rbl. 406.

Der desertio malitiosa werden gleich geachtet:

3) Die örtliche Verlassung, quasi desertio, Versagung der ehelichen Pflicht, denegatio debiti conjugalis. E.G.O. II. 13. §. 1. S. 100. Reyscher G.G. III. 124. Verweigerung des ehelichen Zusammenlebens, pertinax, perpetua et incorrigibilis denegatio debiti conjugalis. E.G.O. II. 13. §. 2. S. 101. Reyscher G.G. III. 124. Sarwey Mon. II. 238. XVII. 243.

4) Verbrechen, welche eine lebenslängliche oder doch mindestens eine zehnjährige Freiheitsstrafe zur Folge haben. Gen.Ver. 14. Nov. 1774. Hartmann E.G. 409. Ver. 15. Sept. 1812. Rbl. 454. Sp.Decr. 26. Aug. 1811. Reyscher G.G. IV. 300. Sarwey Mon. II. 240.

III. Verbrechen, durch welche die „Ehetreu und vinculum immediate lädirt und substantia matrimonii sowohl, oder mehreres, als durch den Ehebruch und boshaftige Verlassung convellirt wird," als:

1) Sodomie, Blutschande: E.G.O. II. 13. §. 11. S. 109. Reyscher G.G. III. 127.

2) Lebensnachstellungen

a) gegen den Ehegatten. E.G.O. II. 13. §. 11. S. 109. Reyscher III. 127. Sarwey Mon. IX. 406.

b) gegen ein von dem klagenden Ehegatten beigebrachtes Kind. Sp.Resol. 26. Juni 1819. Reyscher G.S. III. 127. IV. 853. Rbl. Erg.Bd. 1838. 66.

c) gegen ein mit dem klagenden Ehegatten erzeugtes Kind. Sarwey Mon. II. 238. VIII. 244.

1) Das Gesetz ändert Nichts an denjenigen Gründen, aus welchen nach prot. E.R. eine gültig geschlossene Ehe wieder aufgelöst oder bei einer Ehe zwischen kath. Gatten deren Trennung zu Tisch und Bett verfügt werden kann. J.Comm. d. St.H.

2) Formular. Im Namen des Königs. In der Klagsache — — die Klage auf Ehescheidung wegen beharrlicher Widerspenstigkeit — Beklagten in Forsetzung der Ehe betreffend, erkennt der eheger. Sen. des K. Ob.Trib., daß diese Ehe zu scheiden sei: wie sie denn hiemit geschieden, und — Kläger — sich anderwärts wieder zu verehelichen gestattet wird; übrigens jeder Theil die in dieser Ehe-Streitigkeit aufgewandten Kosten ohne Ersatz zu leiden hat.
So beschlossen in dem eheger. Sen. des K. Ob.Trib.
Stuttgart, den —.

2) Sportel. Sp.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508. Für ein Erkenntniß, wodurch eine Ehe geschieden wird, 12—20 fl. Der höchste Betrag ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammen wenigstens auf 12,000 fl. sich belauft. — Es gelten hiebei dieselben Bemerkungen, wie bei der Nichtigkeitserklärung.

3) M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 20. Rbl. 261. Haben Ehegatten, deren Ehe vor der bürgerlichen Behörde geschlossen worden ist, sich später kirchlich trauen lassen, so finden nach vollzogener kirchlicher Trauung die Bestimmungen des Ges. Art. 13—20 auf die betreffende Ehe fernerhin keine Anwendung.

4) Legislatorische Bemerkungen.

1) Die Einflüsse der unsere Zeit beherrschenden Richtungen und Motive auf dem Stativ eines — bis zur Auflösung dehnbaren und praktisch bis zur Demoralisation ausgebeuteten kirchlichen Dogma werden es so bald zu keiner Principsveränderung kommen lassen, obgleich die Gerichtspraxis bereits zu erkennen gegeben hat, daß sie über ihre Resultate selbst bedenklich zu werden beginnt, und die Ansicht, daß eine Umkehr Noth thut, mehr und mehr sich geltend macht. Sarwey Mon. XX. 158. Hartmann Ev. Kbl. 1854. 797.

2) Ohne Zweifel wird sich die Meinung verbreiten, eine nur bürgerlich geschlossene Ehe werde um so leichter auch wieder getrennt werden. Würde die Praxis dieser Erwartung entsprechen, so wäre dieß als ein weiterer „Fortschritt“ auf der Bahn der Depravation zu betrachten.

3) Die evang. Kirch.Confer. erklärte 1854: „es würde von sehr wohlthätigen Folgen sein, zumal da, wo die E.Ger. keine geistlichen Beisitzer mehr haben, wenn die E.Ger. instruirt würden, in jedem Falle, da eine Ehescheidungsklage angebracht wird, zunächst die Parteien an ihren Seelsorger zum Versuch der Versöhnung

zurückzuweisen, und nicht eher zu procediren, als bis das Fehlschlagen dieser seelsorgerlichen Bemühungen vorliegt." Hartmann Ev. Kbl. 1854. 762.

4) Gleicherweise muß die Schließung der Ehe begünstigt, aber auch der Fortbestand der Ehe gesichert werden. Denn schrankenlose Willkür, womit man in einen Lebenszustand eingeht, und denselben wieder verläßt, sichert den Wohlstand des Bürgers nicht.

5) Die Aussprüche Christi und der Apostel können in Matrimonialsachen auch von rein weltlichen Gerichten nicht ignorirt werden. Matth. 5, 31. 32. 19, 3—9. Marc. 10, 5—12. Luc. 16, 18. 1 Kor. 7, 10. 11. 39. Handb. d. württ. K.R. I. §. 10. S. 13.

6) Tiefgreifende Verschuldung des einen Theils ist der Canon, wovon die Obrigkeit bei ihrem Geschäft der Rektificirung auszugehen hat.

7) Willkürlich gehäufte Scheidungsgründe müssen vermindert werden.

8) Eine — die Intention Christi selbst überschreitende Verschärfung muß relaxirt werden.

9) Als Scheidungsgrund kann principiell nur gelten eine solche Verschuldung des einen Theils, wodurch der sittliche Charakter der Ehe vernichtet wird, und das Eheband nicht ohne die Gefahr großen moralischen Schadens fortgesetzt werden kann.

10) In einer Zeit so vieler auflösender Elemente darf die ethisch-strengere Ansicht über das Divortialwesen nicht aufgegeben, es darf die Schließung und Lösung der Ehe nicht in das bloß Conventionelle gezogen, und zu einer Sache des eudämonistischen Egoismus gemacht werden.

11) Was müßte aus der Ehe werden, wenn von dem sogenannten „Lebensglück" der Gatten, von „pathologischer" Liebe, von der „wechselnden Stimmung" das Fortbestehen oder die Auflösung der Ehe — willkürliche Verstoßung — abhängen sollte? Sarwey Mon. XV. 4. Auß. Lief. 39.

12) Die Ehescheidungsklagen und Processe treten in der Pfalz nicht gegen das Institut der Civilehe zeugend auf. Hier besteht der Cod. Nap. 24. März 1804 noch in seiner ursprünglichen Fassung zu Recht. Es genügt die bloße Einstimmigkeit der Eheleute noch zur gänzlichen Scheidung, und die auf einseitigen Antrag mit Angabe der Gründe ist durch das Gesetz nicht wesentlich erschwert. Dennoch sind Ehescheidungsklagen und wirkliche Scheidungen verhältnißmäßig selten. 1848—49 kamen in der Pfalz nicht mehr als 15 Ehescheidungsklagen vor, wovon 4 zurückgenommen, und nur 8 Scheidungen ausgesprochen worden sind. Bei der prot. Conf. in Ansbach und Bayreuth kommen im Verhältniß der Seelenzahl 2—3mal mehr Ehescheidungen vor, als in der ganzen Pfalz. Teutsch. Viert. 1850. II. 248.

13) Die Fülle und Liberalität der Ehescheidungsgründe haben in Preußen jährlich etwa 3000 Scheidungen zur Folge; beinahe aus jeder Scheidung gehen zwei anderweitige Verheirathungen und eben so viele Trauungen Geschiedener hervor. Ev. Kirch.Zeit. 1855. Nr. 36.

Das preuß. L.R. 1794 nahm neben der Scheidung aus wechselseitigem Einverständniß noch 14 Scheidungsgründe auf, worunter die „unüberwindliche Abneigung." Noch 1812 wurde verfügt, weil die Ehe ohne Rücksicht auf „Religionsmeinungen als ein bürgerlicher Vertrag angesehen werde, müsse sie auch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und folglich getrennt werden. Von einem

Ritual, das den beleidigten Theil nöthigen sollte, eine unglückliche Ehe nicht nur auf Kosten seiner häuslichen Ruhe und Privatsicherheit, sondern auch zu öffentlichem Anstoß fortzusetzen, könne nicht die Rede sein." Frankf. Kirchentag. 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 83.

Durch diese Leichtigkeit der Scheidung mußte die Ehe eine entsetzliche Aehnlichkeit mit dem Concubinat erhalten und damit besonders die Würde des weiblichen Geschlechts, die in der Heilighaltung der Ehe ihre wesentliche Bürgschaft hat, auf verderbliche Weise beeinträchtigt werden. So hat nicht bloß die Menge der Ehescheidungen gegen frühere Zeit in erschreckender Weise zugenommen, sondern es ist auch in unzähligen Ehegatten, die ihren Ehestand äußerlich aufrecht erhalten, das Bewußtsein ganz erloschen, einander von Gottes wegen anzugehören, bis der Tod sie scheide. Man nennt diese Ansicht von der Ehe und diese praktische Behandlung der Ehe wohl heidnisch, aber es ist mehr, es ist eine Gesinnung, die alle Bande zwischen dem Irdischen und Göttlichen geflissentlich zerreißt. Berl. Kirchentag. 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 41.

14) Die gänzliche Entfesselung der Unsitte gab sich 1796 in Frankreich in der Häufigkeit der Ehescheidungen aus frivolen Gründen, am häufigsten unter dem Vorwand der „incompatibilité d'humeur — Unverträglichkeit der Gemüthsstimmung, des Wechsels der Laune" kund. Ueber das Ehescheidungsgesetz gab es lange und lebhafte Verhandlungen im Rath der „Fünfhundert", namentlich in Betreff dieses Punktes, ohne daß es zu einem Beschlusse kam. Ludwig XVIII. schaffte 1815 die Ehescheidung ab und gestattete nur Trennung zu Tisch und Bett; jedoch nicht mehr auf Grund gegenseitiger Einstimmung der Eheleute ohne besondere Grundangabe. Wachsmuth Gesch. Frankr. II. 538. Berl. Kirchentag 1854. Hartmann Ev. Kbl. 1855. 83. Teutsch. Viert. 1850. II. 248.

III. Trennung zu Tisch und Bett.

Handb. I. §. 255. S. 287.

1) Gründe sind:

1) Hart eingewurzelte Feindschaft.

2) Immerwährende Zwistigkeiten.

3) Mißhandlungen.

E.O. I. 7. §. 1. S. 25. Reyscher G.S. III. 95. E.G.O. II. 10. §. 1. S. 88. Reyscher G.S. III. 120.

2) Sportel. Sp.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508. Für die Trennung der Ehe zu Tisch und Bett 6—10 fl. Der höchste Betrag ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammen wenigstens auf 12,000 fl. sich belauft.

1) Vermahnung und Verweisung zum Frieden vor feierlich versammeltem Gericht sollte wiederholt stattfinden, bevor — ohne Sportel — endlich das „toleramus" ausgesprochen wird. Sarwey Mon. XIX. 146.

2) Ein sogenanntes „toleramus" oder Scheidung zu Tisch und Bett kann nach E.G.O. II. 10. §. 1 S. 89. Reyscher G.S. III. 120. durch eheger.

Urtheil oder per rescriptum gestattet werden. Schon lange her ist nur die letzte Verfahrungsart üblich, und es dürfte dabei auch künftighin zu belassen sein; deßhalb hat man für den Fall der Erkennung eines „toleramus" kein besonderes Formular eines Urtheils vorzuschlagen für nöthig erachtet. Es enthält daher auch die Sammlung von Urtheilsformeln zu vorschriftmäßigem Gebrauch der K. Gerichtsstellen, welche der Zugabe zu dem — mit den Bemerkungen der Referenten herausgegebenen Org.Ed. über die Rechtspflege 15. Febr. 1825. S. 125. beigedruckt sind, kein solches Formular. Berichtl. Aeußerung des Eheger. 29. Okt. 1818. Handschr. Mitth.

§. 54. Persönliches Erscheinen vor Gericht.

Die Befreiung von dem persönlichen Erscheinen vor dem Gericht wird mit 18 fl. Sp.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508. besportelt.

Die Entfernung des einen Theils kann offenbar in einer so wichtigen Sache keinen Grund zur Entbindung bilden. In der Regel wird daher „Krankheit" vorgeschützt. Allein gerade eine Krankheit wird für das Gericht ein vollkommen angemessener Grund sein, die streitenden Parteien vorerst den Ausgang der Krankheit abwarten zu lassen, und unter keinen Umständen gegen Erlegung von 18 fl. den einen, oder beide Theile zu dispensiren. Auch ist das Gericht zumal bei diesen Gesuchen dem nachtheiligen Urtheil ausgesetzt, als ob die ärmeren Leute persönlich erscheinen müssen, die vermöglichen aber dieser großen Unannehmlichkeit sich entziehen können. Sarwey Mon. XIX. 146. Verh. d. II. K. 18⁵¹/₅₂. Comm.-Ber. Beil.Bd. I. 279. Die Disp. vom persönlichen Erscheinen vor dem E.Ger. macht das Scheiden leichter und schließt die Möglichkeit einer Versöhnung noch vor dem letzten Akt aus.

§. 55. Persönliche Theilnahme des Beamten.

Rkr.Ger.H. 25. Nov. 1835. Sarwey Mon. IV. 86. die Vornahme der Verhandlungen in Ehesachen bei den G.O.A.G., Nothfälle ausgenommen, durch die Oberamtsrichter selbst betr. Dieser Erl. schärft die dießfallsige, für die damals noch mit den Ehesachen beauftragten G.O.Ae. gegebene Bestimmung der K. Ver. 7. Jan. 1822. 7. Rbl. 9. den ihm untergeordneten G.O.A.G. ein.

§. 56 Recurs.

Gegen gerichtliche Erkenntnisse der eheger. Sen. d. K. Ger.H. findet überall ein Recurs nicht statt, und es bleibt den Parteien, die sich über solche beschweren zu können vermeinen, kein anderes Mittel als das der Vorstellung bei dem erkennenden Gerichte selbst übrig, um ihre Klage geltend zu machen. Jz.M.E. 16. Febr. 1825. Rbl. Ergbd. 1838. 69. Sarwey Mon. III. 454. Reyscher G.S. IV. 1242. Wächter Pr.R. I. §. 114.

§. 57. Gerichtsferien.

Hartmann Ev. Kbl. 1850. 513. Sarwey Mon. II. 284.

I. Ehegerichtliche Ferien. II. Kirchliche Feiertage.
III. Bürgerliche Feiertage.

I. Ehegerichtliche Ferien.

1) E.G.O. II. 2. §. 1. S. 39. Reyscher G.S. III. 99. Unser E.Ger. soll das ganze Jahr hindurch, wenn anderst so viel strittige Partheyen vorhanden, jede Wochen einmahl, nemlich auf den Donnerstag gehalten werden, ausgenommen in denen E.Ger.-Ferien, als nemlichen

1) von Thomae Abend an bis auf Trium Regum (Christferien vom 20. Dezember bis 6. Januar); Sodann
2) von dem Palm-Abend an bis auf den Sonntag Quasimodogeniti (Osterferien);
3) ferner vom Tag Kiliani bis Laurentii, so da ist vom achten Julii bis auf den zehenden Augusti (Aernteferien), und endlichen
4) vom Tag Michaelis bis auf Lucae, oder den einundzwanzigsten Septembris bis auf den achtzehnten Octobris (Herbstferien),

inner welcher Zeit keine Ehe-Gerichtsparthey citirt, oder vertagt werden solle, es wäre denn ein Nothfall obhanden, und beede Partheyen denen Feriis ausdrucklich renunciiren würden, da alsdann wohl fürgefahren werden kann.

2) Instr. 4. Mai 1806. Rbl. 38. §. 22. Nur in Absicht der eheger. Processe finden die in der E.G.O. II. 2. §. 1. bestimmten gesetzlichen Gerichtsferien in der Maßen statt, daß während derselben keine Processe vertagt werden sollen.

II. Kirchliche Feiertage.

Hufnagel Mitth. 1846. 216. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 515. G.R. 6. Sept. 1799. Reyscher E.K.G. I. 746. Einl. §. 70. S. 158. Hufnagel Comm. II. 825. Sarwey Mon. XIII. 467.

III. Bürgerliche Feiertage.

Hartmann Ev. Kbl. 1850. 518.

K. Ver. 28. Juni 1849. Rbl. 234. Die allgemeinen bürgerlichen Feiertage gewähren eine gesetzliche Entschuldigung oder Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen. Als solche gelten: der Sonntag, das Neujahrsfest, das Erscheinungsfest, der Charfreitag, der Ostermontag, der Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Petri und Pauli, Mariä Himmelfahrt, Christfest, Stephanstag. — Art. 14. §. 63.

III. Von Dispensationen.

Art. 14.

„Die Gesuche

1) um Dispensation
   a) von der öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Ehe überhaupt, oder von der Bekanntmachung im Auslande,
   b) von der Altersungleichheit,
   c) von der Verwandtschaft und Schwägerschaft,
   d) von der geschlossenen Zeit,
   e) von der Trauerzeit,
2) um die Erlaubniß
   a) zur Wiederverehelichung nach vorangegangener Scheidung einer vor der bürgerlichen Behörde geschlossenen Ehe,
   b) zur Eheschließung in einem Privathause,
   c) zur Eheschließung im Inlande vor einem anderen, als dem an sich zuständigen Bezirksrichter (Art. 7),
3) um Ergänzung des älterlichen Consenses,

sind durch den zuständigen Bezirksrichter (Art. 7) dem Civilsenat des ihm vorgesetzten Kreisgerichtes (beziehungsweise in dem Falle von 2. a. demjenigen Civilsenate, welcher zuvor die Scheidung ausgesprochen hatte) zur Entscheidung vorzulegen.

„Bei Verhandlung und Erledigung solcher Gesuche finden im Uebrigen die bei Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung."

Exceptiones non infringunt regulam, sed firmunt in casibus non exceptis.

§. 58. Begriffsbestimmung.
§. 59. Begründung
§. 60. Disp. von der öffentlichen Bekanntmachung. — Formular.
§. 61. Disp. von der Altersungleichheit.
§. 62. Disp. von der Verwandtschaft und Schwägerschaft.
§. 63. Disp. von der geschlossenen Zeit.
§. 64. Disp. von der Trauerzeit.
§. 65. Disp. zur Wiederverheirathung.
§. 66. Disp. zur Eheschließung in einem Privathause. — Formular.
§. 67. Disp. zur Eheschließung am III. Orte. — Formular.
§. 68. Disp. zur Ergänzung des älterlichen Consenses.
§. 69. Behörde.
§. 70. Allgemeine Normen.
§. 71. Erschleichung.
§. 72. Formular einer Disp.ertheilung.

§. 58. Begriffsbestimmung.

Walter K.R. §. 180. Longner Rechtsverh. 106. Wächter Pr.R. II. 16. Reyscher Pr.R. I. 139. Wiese K.R. II. 18. 20. Richter K.R. §. 175. 179. Verh. d. Kamm. d. Abg. 1835. IV. 526. Thomassin. discipl. eccl. II. 1. c. 24—29. Jung facta dispens. episcop. histor. ex trib. prim. sec. coll. Mog. 1787.

1) Dispensatio ist ein Ausfluß aus dem thesaurus gratiarum ecclesiasticarum, eigentlich eine gewisse Art, diesen Schatz zu verwalten — dispensare.

Der Dispensator in der altrömischen Oekonomie ist der Obersclave, der die Geschäfte (pensum) an die Untersclaven austheilt, und auf diese Weise eigentlich seinen Posten verwaltet. Begriff und Bezeichnung gingen in das kirchliche Leben über, sofern die Kirchen-Oberen hinsichtlich der Gesetzgebung und der Handhabung der Gesetze — des Kirchenregiments — gleichsam die dispensatores der kirchlichen Oekonomie wurden.

2) Disp. nennt man somit die Entbindung von einem bestehenden Verbot oder von bestimmten Regeln. In Ehesachen: die Hebung eines Hindernisses, welche durch das E.Ger. auf Bitten derer, die eine Ehe eingehen wollen, geschieht.

Disp. sind hienach

1) Befreiungen vom Gesetz oder einer Rechtsregel für den einen vorliegenden Fall; per dispensationem prohibitio in casu speciali relaxatur. Gerhard l. th. XV. 278;

2) einzelne ausnahmsweise Berechtigungen bestimmter Personen für bestimmte Fälle;

3) Abolitionen eines zu Grund liegenden Versehens, wodurch die disp. Personen ganz in die Lage versetzt werden, wie Andere, die der Disp. nicht bedürfen. Sarwey Mon. IV. 86;

4) Gnadenakte, womit jeder Rechtsanspruch an die Ertheilung der Disp. ausgeschlossen ist, so daß über die Versagung derselben nie ein rechtliches Gehör verlangt werden kann. Sarwey Mon. IV. 74.

Immer und überall setzen Disp. ein verbietendes Gesetz und das Erkenntniß einer zuständigen Behörde voraus.

5) Disp. sind zu unterscheiden: ihrer Natur nach a) von Concessionen, welche überhaupt einen nicht für alle gleichartigen Fälle anwendbaren Rechtssatz begründen; b) von Privilegien, die ein Rechtsverhältniß schaffen, das sich zu dem Recht im Allgemeinen als Ausnahme verhält, das durch einen allgemeinen Rechtssatz nicht beherrscht wird. Sie verleihen eine stehende Befreiung von der Rechtsregel; c) von den jura specialia, die an gewisse Klassen von Staatsgenossen durch das Gesetz verliehen werden; d) von der disp. in radice: jene beseitigt, rescindirt das bestehende Hinderniß; diese fingirt, es sei ursprünglich das Hinderniß gar nicht vorhanden gewesen; daher disp. s. sanatio matr. in radice. Uhrig E.R. 722.

§. 59. Begründung.

Der ursprüngliche Zweck aller Disp. ist die Tilgung einer schon vergangenen Schuld — nicht daß Etwas recht werde, was unrecht gewesen,

oder daß man ungestraft gegen bestehende Gesetze verstoße, sondern daß schon begangene Fehler vergeben werden. Thomass. eccl. diss. II. 3. 27. S. 328.

1) In der Gesetzgebung können nie alle Fälle vorgesehen werden. Sie ist stabil; die menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse ändern sich aber jeden Tag; die Bestimmungen jener werden daher auf die Umstände, wie sie im Leben sich gestalten, nicht immer passen, und eben deßwegen würde es gegen die Absicht des Gesetzgebers sein, wenn man unter solchen Umständen seine Bestimmungen vollziehen wollte. Dieß gilt namentlich von solchen Gesetzen, welche nicht absolut prohibitiv sind, sondern nur regulirend in's bürgerliche Leben eingreifen. Verh. d. Abg. 1828. Beil. III. S. 21. Longner Rechtsverh. 106.

2) Gegen das Disp.system. Sarwey Mon. XIX. 144. Reinhard chr. Mor. III. 264. Richter K.R. §. 184. Landsch. Erkl. 4. Aug. 1797. Reyscher G.S. III. 742. Spener theol. Bed. IV. 463.

§. 60. Disp. von der öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Ehe überhaupt, oder von der Bekanntmachung im Auslande.

1) Verh. d. Abg. 1828. Prot. 41. V. 1239. Wenn man Disp. ertheilt mit Gefahr, einen Dritten zu beeinträchtigen, wie dieß bei der Disp. vom kirchlichen Aufgebot wirklich der Fall ist, so soll man die Taxe so hoch stellen, daß die Disp. seltener werden und man in dem einzelnen Fall eher darauf aufmerksam wird.

2) Comm.Ber. Auß. Beil. III. 24. Disp. der Art verdienen keine Begünstigung, da das kirchliche Aufgebot den wohlthätigen Zweck hat, Hindernisse, welche der Eingehung einer Ehe im Wege stehen könnten, innerhalb eines gegebenen Termins zu erfahren.

3) Verh. d. Abg. 1828. Prot. 41. V. 1239. Wenn man von der kirchl. Procl. dispensirt, so disponirt man zugleich über etwaige Rechte dritter Personen. Diese werden bei dem gesetzlichen Aufgebot nicht gefährdet.

4) Verh. d. Abg. 18$^{51}/_{52}$. Comm.Ber. Beil. I. 279. Die Disp. vom Aufgebot ist an und für sich und namentlich auch darum nicht zu begünstigen um nicht zur Beschleunigung solcher Ehen mitzuwirken, welche zum Nachtheil Dritter geschlossen werden wollen.

5) Ob.Trib. 17. Septbr. 1852. Not. Eine Disp. von dem Aufgebot steht überhaupt mit dem Zweck dieser Einrichtung, unbekannte bürgerliche oder kirchliche Ehehindernisse rechtzeitig in Erfahrung zu bringen, in geradem Widerspruch, was auch von der Zulassung der Trauung am Sonntag des letzten Aufgebots gilt, da hiedurch der gedachte Zweck in der Regel vereitelt werden wird.

6) Wenn ein Teutscher, der in Amerika ansäßig ist, sich bei uns eine Frau holt und der Civilakt bei uns geschehen soll, so wird man nicht wollen, daß in dem amerikanischen Wohnort des Bräutigams die Formalität des Anschlagens am Rathhause erst vor sich gehe. In einem solchen Falle soll von der vorgeschriebenen Bekanntmachung im Auslande dispensirt werden. Verh. d. Abg.

7) Formular*).

St., Oberamts —. Verhandelt vor dem Bezirksrichter, d. 23. Nov. 1855. Vor dem Bezirksrichter erscheinen —, Bürger und Seckler in —, und seine Verlobte — und erklären zu Protocoll, es möchte die Einleitung zur Disp. von dem IIImaligen (von dem III., II. und III.) Aufgebot Behufs der Verheirathung vor der geschlossenen Zeit getroffen werden. A. V. — —. Indem die unterzeichnete Stelle dieses Gesuch dem K. Ger.H. vorzulegen sich beehrt, hat sie demselben noch Folgendes beizufügen: 1) —, lediger Sohn des — und der —, ist geboren in — 1. Dez. 1825; dessen Verlobte —, ledige Tochter des —, Bürgers und Bauers in — und der —, ist geboren 22. Mai 1830. 2) Der Bräutigam ist der kath., die Braut der evangel. Confession (beide Verlobte sind der Sekte der kath. Dissid. —, Baptisten) zugethan. 3) Der Grund, aus welchem die gerichtliche Disp. nachgesucht wird, liegt in dem Herannahen der geschlossenen Zeit (in dem Herannahen der Aernte, in dem hochschwangeren Zustand der Braut rc.). 4) Die beiderseitigen Aeltern (Großältern, Pfleger) erklären mit ihrer Namensunterschrift ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Verheirathung. (— — erklären in der angeschlossenen Urkunde ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Verheirathung. Beil —). 5) Es ist kein Grund vorhanden, bei diesem Gesuch von Seiten der Verlobten irgend eine unlautere Absicht oder einen anderweitigen Verspruch zu vermuthen; auch steht 6) nach dem anliegenden gemeinderäthlichen (sich zugleich über das Prädikat und Vermögen der Nupturienten aussprechenden) Zeugnisse der beabsichtigten ehelichen Verbindung kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegen, Beil. — Unter diesen Umständen wird obiges Gesuch dem K. Ger.H. zur geneigten Beförderung und Unterstützung empfehlend vorgelegt.

Der Bezirksrichter —.

8) Sportel. Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 498.
Für die Disp. vom IIImaligen — 20 fl.,
" " " " II u. III " — 12 fl.
" " " " III allein — 5 fl.

Nach Verh. d. Abg. $18^{51}/_{52}$. 64. Sitz. Prot. III. 1413. wurde der Antrag „die Disp.Sportel von dem III Aufgebot aufzuheben" abgelehnt.

9) Was das kirchl. Aufgebot oder die bürgerliche Bekanntmachung betrifft, so ist bekannt, daß der K.K.R. als Regel beobachtet, für das „IIImalige" Aufgebot überhaupt nie Disp. zu ertheilen, weil die Eingehung der Ehe allerdings nicht öffentlich genug geschehen kann und es im Interesse sowohl des Staats als der Kirche, der Familie wie der Gemeinde liegt, jegliche Bürgschaft für die rechtmäßige Schließung der Ehen zu fordern. Man dispensire also für das „IIImalige" Aufgebot überhaupt gar nicht. Da nun aber doch Fälle eintreten können, welche es als Billigkeit erscheinen lassen, vom I oder II Aufgebot Umgang zu nehmen, so gestatte man diese nur in den seltensten Fällen, auf genaue und von der Ortsbehörde beurkundete Angabe der Gründe, wobei der Grundsatz festgehalten werden könnte, daß in keinem Fall Disp. eintreten dürfe, wenn zwischen der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit, oder, nach Maßgabe dieses Gesetzes,

*) Nach Maßgabe der M.Verf. 30. Okt. 1848. Rbl. 494. können derlei Gesuche in protocollarischer Form abgefaßt werden.

zwischen der Orts- und der Bezirksobrigkeit eine Meinungsverschiedenheit besteht. Art. 4. §. 26. I. Die Ertheilung der Disp. selbst sollte ohne allen Sportelansatz erfolgen. Da dem Gesuch von dem „IIImaligen" Aufgebot eine gewisse Verheimlichung der beabsichtigten Ehe zu Grunde liegt, so ist ersichtlich, wie unzweckmäßig in dieser Beziehung die Erschwerung mittelst der Erlegung von 20 fl. ist. Sarwey Mon. XIX. 145.

10) Die evang. Kirch.Conf. erklärte 1854: „Die Procl. ist als in mehr denn einer Beziehung nützlich und nothwendig anzuerkennen, und daher nicht abzuschaffen; vielmehr sollte man nicht ohne dringendste Gründe vom Aufgebot dispensiren." Hartm. Ev. Kbl. 1854. 762.

§. 61. Dispensation von der Altersungleichheit.

Handb. I. §. 108—117. S. 114. 436.

1) Da ein Rechtsanspruch auf Disp. überhaupt und z. B. insbesondere von dem Hinderniß der Alt.U. nicht besteht, so ist die Zusage der Ehe zwischen solchen Leuten vor Erlangung der eheger. Disp. unverbindlich, und dieß in dem Grade mehr, als die Erwirkung der Disp. nach besonderen Verhältnissen unwahrscheinlich ist. Sarwey Mon. XIX. 69.

2) Berufung oder Recurs erscheint nach Sarwey Mon. XIX. 67. in diesem Hinderniß zuläßig; und zwar an den Landesherrn; bei Kath. an das Kultministerium. Handb. I. 113. S. 119.

3) Formular.

Handb. I. §. 156. S. 120., worin die erforderlichen Aenderungen nach Maßgabe der in der gegenwärtigen Sammlung gegebenen Formularien zu treffen sind. Art. 14. §. 60. 66. 67.

4) Die Dehortation — ist vorgeschrieben, wenn Altershalber gar ungleiche Leute sich heirathen wollen. E.G.O. II. 12. §. 4. S. 99. Reyscher G.S. III. 123. Sarwey Mon. XVI. 130. 136. Handb. I. §. 111. S. 117.

5) Sportel. Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Heirathserlaubniß bei Alt.U., wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam, 30 fl. Handb. I. §. 115. S. 120.

1) Verh. d. Abg. 1828. Prot. 40. V. 1285. Bei Disp. in Ehesachen kommt neben den Vermögensumständen ein anderer Punkt in Betracht. Der Zweck solcher Disp. ist die Erschwerung von Verbindungen, die ihren Nachtheil haben können. Je mehr nun die Behörde moralische Gründe haben kann, Disp. zu erschweren, um so mehr kann sie eine höhere Summe anwenden, namentlich bei Alt.U.

2) Verh. d. St.H. 1845. Prot. XXVI. 11. Juni 1845. III. 924. Eine Sportel von 30 fl. wird nicht hinreichend sein, um derartige unpassende Ehen zu verhindern; denn wer einmal den Entschluß sich abgewinnen kann, eine Person, die 12 Jahre älter ist, zu heirathen, den wird auch die Sportel von 30 fl. nicht davon abhalten. — Bei den ärmeren Klassen, wird von anderer Seite entgegnet, dürfte es doch vielleicht der Fall sein.

3) Verh. d. Abg. 18⁵¹/₅₂. Comm.Ber. Beil. Bd. I. 279. Die Sportel wegen Alt.U. ist eine Schranke gegen Vermehrung solcher Ehen, die selten einen glücklichen Verlauf haben, manchmal Anlaß zu groben Unsittlichkeiten werden.

4) Verh. d. Abg. 1828. Prot. 42. V. 1272. Der Antrag, dergleichen Heirathen, von denen als Regel anzunehmen sei, daß sie unglücklich ausfallen, durch höhere Sportel zu erschweren, wird abgelehnt.

§. 62. Dispensation von der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

1) In Beziehung auf den Umfang der Verwandtschaftsverbote bestehen in Württemberg III verschiedene Gesetzgebungen: I) in den ehemaligen Reichsorten, II) in den vormals österreichischen Orten, Art. 4. §. 26. III) In den evangelischen Orten richtet sich das Verbot nach der württembergischen E.O. mit der Ausdehnung bis auf den III. Grad einschließlich. — E.O. 1687. I. 4. §. 1. S. 17. Reyscher G.S. III. 93. So ist auch ferneres Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß keine Person, denen das Gött- und Natürliche Gesetz von wegen der Bluts-Verwandniß die Ehe verbietet, bei Vermeidung der derenthalber ernstlich angesetzter Leibs- und Lebens-Strafen, sich ehelich zu verpflichten, vielweniger gar beizuschlaffen, unterstehen sollen. — E.G.O. III. 1. §. 6. S. 135. G.S. III. 136. Das Verbot Unserer E.G. erstreckt sich bis auf den III. Grad gleicher Linie.

2) Formular.

Dieses wird nach Maßgabe der bei Art. 4. gegebenen Formularien mit den erforderlichen Aenderungen abgefaßt. Art 14. §. 60. 66. 67.

3) Die Dehortation ist vorgeschrieben:

1) Bei Verlobten, welche in einem — nach göttlichem, mosaischem Gesetz 3 Mos. 18, 20. verbotenen Verwandtschaftsgrad mit einander stehen. E.G.O. II. 8. §. 1. S. 73. Reyscher G.S. III. 111.
2) Insbesondere in II gradu consanguinitatis lineae aequalis. E.G.O. II. 8. §. 2. S. 74. Reyscher G.S. III. 111.
3) In II gradu affinitatis lineae aequalis, wie auch in III gradu consanguinitatis et affinitatis lineae inaequalis. E.G.O. II. 8. §. 3. S. 75. Reyscher G.S. III. 111.
4) Im II genere der Schwägerschaft in aufsteigender Linie. E.G.O. II. 8. §. 5. S. 77. Reyscher G.S. III. 113.
5) Im Falle die Verlobten der Aeltern oder Kinder locum gegen einander obtiniren (Stiefvater — Stieftöhnin; Stiefsohn — Stiefschwieger). 8. §. 5. S. 77. III. 1. §. 9. S. 143. Reyscher G.S. III. 113. 141.
6) Ueberhaupt bis auf den III Grad gleicher Linie sowohl in der Blutsfreundschaft als Schwägerschaft. E.G.O. III. 1. §. 6. S. 136. Reyscher G.S. III. 136. Sarwey Mon. XVI. 130.

4) Sportel.

1) Ges. 18. Mai 1842. Rbl. 299. Die Sporteln, welche das Allg. Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 534. für die zum Behufe der Verehelichung ertheilte Disp. von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im III. Grade gleicher und ungleicher Linie festgesetzt, sind aufgehoben.

2) Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. Die Sporteln, welche das allg. Sport.Ges. 23. Juni 1828. Rbl. 534. für die Verwandtschaftsdisp. zum Behufe der Verehelichung im I Grade der Schwägerschaft und im II Grade der Blutsfreundschaft und der Schwägerschaft gleicher und ungleicher Linie festsetzt, sind aufgehoben.

Im allgemeinen Interesse ist das Heirathen naher Verwandten unter einander möglichst zu verhüten. Daß dieß auch ohne Sporteln geschehen könne und solle, hat die Gesetzgebung selbst ausgesprochen. Eine angemessene Bedenkfrist wird in den meisten Fällen hinreichen. Sarwey Mon. XIX. 151.

§. 63. Dispensation von der geschlossenen Zeit.

Haubd. I. §. 333—352. S. 397.

Geschlossene Zeiten:

1) Vom Aschermittwoch bis Ostern für Procl. und Trauungen;

2) vom 1. Advent bis Erscheinungsfest für Trauungen.

1) Verh. d. Abg. 1828. Prot. 41. V. 1239. Man kann es nicht für räthlich finden, daß man das kirchliche Aufgebot in der Charwoche stattfinden lasse.

2) Verh. d. Abg. 18⁵¹/₅₂. Mot. z. Ges.Entw. Beil. I. 1. 198. Dem — dem Verbot des Aufgebots und der Trauung in der geschlossenen Zeit zu Grunde liegenden Zweck der Vermeidung von Störungen während der Christ- und Oster-Zeit ist durch das Verbot der Tanzbelustigungen während dieser Zeit genügend entsprochen.

3) Verh. d. St.H. 18⁵¹/₅₂. Comm.Ber. Beil.II. 237. 32. Sitz. Prot. I. 342. Es ist zu erwarten, daß die Polizeibehörden der an die Disp.Ertheilung geknüpften Bedingung einer stillen Hochzeitfeier nicht durch die Erlaubniß zu einer Tanzbelustigung entgegenwirken, und die Festzeiten der Kirche durch weltliche Feste nicht stören lassen werden.

4) Verh. der Abg. 18⁵¹/₅₂. Comm.Ber. Beil.Bd. I. 278. Andererseits wird die kirchliche Sitte, welche das Hochzeitmachen an den großen Festzeiten ferne gehalten hat, ihre Stütze in sich selbst, sowie in dem Fortbestehen einer Cognition über die einzelnen Fälle, wo dispensirt werden soll, finden. Da jedoch eine kirchliche Disp. zur Trauung in der geschlossenen Zeit immer nur unter der Bedingung einer stillen Hochzeit ertheilt, hingegen von dem Tanzverbote durch eine andere als die eheger. Behörde dispensirt wird, so beantragte die Comm., es dürfe die eheger. Erlaubniß zu einer stillen Hochzeit während der geschlossenen Zeit durch keine nachfolgende, von einer andern Behörde ertheilte Tanzerlaubniß illusorisch gemacht werden. — 64. Sitz. Prot. III. 1408. Die Fz.Comm. war mit der Sache einverstanden, glaubte aber, daß diese Voraussetzung sich von selbst verstehe, jedenfalls eine derartige Erklärung Nichts helfen würde, wenn das angesonnene Verfahren nicht sonst eingehalten werden will.

5) Verh. der Abg. 18⁵¹/₅₂. 64. Sitz. Prot. III. 1411. Der Fz.Min. bemerkte hiezu, daß es weder einer solchen Voraussetzung, noch einer Bedingung bedarf, denn man wird doch wohl den Polizeibehörden so viel Takt zutrauen dürfen, daß sie, wenn eine eheger. Erlaubniß zur Abhaltung einer Hochzeit an die Bedingung geknüpft ist, daß die Hochzeit eine stille sein müsse, dann nicht die Erlaubniß zu einer Tanzbelustigung bei einer solchen Hochzeit ertheilen werden.

6) Verh. d. Abg. 18⁵¹/₅₂. 64. Sitz. Prot. III. 1414. Auf die Bemerkung, daß in dem Sport.Gef. 23. Juni 1828. Rbl. 526. sich die Bestimmung findet: „Tanzerlaubniß in der geschlossenen Zeit; für die Erlaubniß zu Hochzeits- und anderen Tanzbelustigungen 10 fl.“, — daß das bestehende Ges. also wirklich davon ausgehe, daß während der geschlossenen Zeit bei Hochzeiten eine Tanzerlaubniß gegeben werden könne, und hiemit die Schicklichkeitsfrage doch gerechtfertigt sei, — erklärt der Fz.Min., daß die k. Regierung durch die in dieser Sache laut gewordenen Stimmen sich veranlaßt sehen werde, im Wege der Instruction einen Widerspruch zwischen den bezüglichen Verfügungen der eheger. und Polizeibehörden zu beseitigen.

7) Verh. d. Abg. 18⁵¹/₅₂. 64. Sitz. Prot. III. 1411. Was die Voraussetzung der Kirchen- und Schulcomm. anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß die Behörden derartige Störungen zu vermeiden haben, einer gesetzlichen Bestimmung aber bedarf es nicht, denn die Sache versteht sich von selbst. Denn es wird Niemand behaupten wollen, daß einer bürgerlichen Behörde das Recht zustehe, gegen die Anordnung einer Kirchenbehörde in der Art zu verstoßen, daß sie die Erlaubniß gibt, eine von der letzteren Behörde untersagte feierliche Hochzeit dennoch veranstalten zu dürfen.

8) Verh. d. Abg. 18⁵¹/₅₂. 64. Sitz. Prot. III. 1409. Nach dem K.R. ist in der geschlossenen Zeit die Abschließung von Ehen nicht unerlaubt, aber es sollen solche keine nuptiae solennes sein. Wenn nun gestattet wird, in der geschlossenen Zeit Hochzeit zu halten, und wenn die polizeiliche Behörde zu dieser Gestattung noch die weitere beifügen würde, daß diese Hochzeiten auch solenn seien, daß sie also durch öffentlichen Kirchgang, Tanzbelustigung und was alles zur Solennität gerechnet wird, gefeiert werden dürfen, so entstünde hier ein Conflikt. Es wären nämlich die Pfarrer geradezu verhindert, ihre Mitwirkung anzubieten, denn sie wären durch ein K.G. verhindert. Es ist also gut, wenn man jetzt schon eine solche Bestimmung trifft, daß ein solcher Conflikt gar nicht möglich wird. Es ist auch dieses gewiß in dem Sinn der ganzen Bevölkerung beider Confessionen. Ueberall erregt es Anstoß, wenn zur Advents- oder Fastenzeit solche öffentliche Belustigungen gehalten werden.

9) Daß die Gesetzgebung auch für die Schließung der Civilehe die kirchlich geschlossenen Zeiten beibehalten hat, geschah wohl, um das religiöse Gefühl nicht zu verletzen. Das gewöhnliche Hochzeithalten will sich nun einmal, nach einem unabweisbaren Gefühl, in Zeiten, wie die Christwoche, die Charwoche, unmittelbar vor oder nach dem allgemeinen Bußtag ꝛc. nicht schicken, und es ist wünschenswerth, daß Staat und Kirche in dieser Beziehung Hand in Hand gehen.

10) Die evang. Kirch.Conf. erklärte 1854: „Die geschlossenen Zeiten hängen mit dem Kirchenjahr und mit der Hineinbildung der Ideen desselben in das Leben unzertrennlich zusammen, und ist dringend anzurathen, daß sie ernstlich gehalten, beziehungsweise wieder hergestellt werden.“ Hartmann Ev. Kbl. 1854. 762.

11) Mit den gesetzlich bestimmten allgemeinen bürgerlichen Feiertagen, §. 57, hat der Staat eine ihm eigenthümliche geschlossene Zeit. Voraussichtlich ruht das Civilgericht an diesen allgemeinen bürgerlichen Feiertagen auch für die Vornahme von Civiltrauungen.

Zuerst wurde im Reichsges. 26. Novbr. 1848. Art. 92. Reichsgef.Bl. 41., enth. die allg. Wechselordn., bestimmt: „Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.“

In dem Ges. 6. Mai 1849. Art. 10. Rbl. 127. findet sich sodann die Bestimmung: „Die allgemeinen Feiertage — allg. teutsch. Wechselordn. Ar. 92. — werden im Wege der Ver. bestimmt."

Die K. Ver. 28. Juni 1849. Rbl. 233. sagt in der Einleitung: 1) Die allgemeinen Feiertage müssen im Interesse des Verkehrs möglichst gleichförmig mit andern teutschen Ländern bestimmt werden; 2) es erscheint nicht angemessen, eine solche Bestimmung, welche in die Privat- und öffentlichen Rechtsverhältnisse eingreift, blos auf Wechselsachen zu beschränken und für andere Rechts- und gerichtliche Geschäfte beizubehalten; 3) die allgemeinen bürgerl. Feiertage müssen, unbeschadet der kirchl. Feier, für alle Staatsbürger, ohne Rücksicht auf ihr persönliches religiöses Bekenntniß, festgesetzt werden; 4) §. 2. Nur die Feier des Sonntags oder eines allg. Feiertags gewährt eine gesetzl. Entschuldigung oder Aufschub für Rechts- oder gerichtl. Handlungen, nicht aber, wenn ein anderer Tag — ein Werktag im Sinn des Reichsges. Art. 1. 92. — von einer Kirche als Fest- oder Feiertag begangen wird. Die Justizbehörden müssen auch an einem solchen Tage zugänglich und ihre Amtslokale müssen geöffnet sein. Doch sind diese Behörden verpflichtet, ihre Verhandlungen an einem Orte, wo ein solcher blos kirchlicher Fest- oder Feiertag begangen wird, während des öffentlichen Gottesdienstes, mit Ausnahme dringlicher Fälle, auszusetzen. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 513.

Hieraus ergibt sich: 1) die kirchlich geschlossenen Zeiten sind nicht durchaus auch bürgerl. Feiertage; 2) die bürgerlichen Feiertage, an welchen die gewöhnlichen Geschäfte ruhen sollen, sind theilweise solche Tage, an welchen die Kirche Trauungen vorzunehmen pflegt; 3) es erscheint unpassend, an den gewöhnlichen kirchlich festgesetzten und gefeierten Bußtagen, welche jedoch keine bürgerlichen Feiertage sind, etwa Civiltrauungen und vollends während des Gottesdienstes auf dem Rathhause vorzunehmen; 4) sollen die Civiltrauungen wirklich an allen bürgerlichen Feiertagen sistirt werden, so erscheinen diejenigen, welche die Civilehe eingehen wollen, beschränkt vor denen, die die kirchliche Trauung vorziehen, z. B. am Ostermontag, Pfingstmontag, an Peter und Paul.

12) Formular.

Handb. I. §. 346. S. 412., worin die erforderlichen Aenderungen nach Maßgabe der in der gegenwärtigen Sammlung gegebenen Formularien zu treffen sind. Art. 14. §. 60. 66. 67.

13) Dehortation. Handb. I. §. 347. S. 413.

14) Sporteln.

1) Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 36. Für die Gestattung des Aufgebots in der geschlossenen Zeit findet ein Sportelansatz nicht mehr statt.

Verh. der Abg. 18⁵¹/₅₂. Comm.Ber. Beil.Bd. I. 1. 278. In Gemeinden, wo ein Theil der männlichen, oft auch der weiblichen Bevölkerung im Frühjahr und alsbald nach der Fastenzeit auf Arbeit und Handel in der Fremde auszuziehen, und oft erst kurz vor der für Trauungen geschlossenen Adventszeit nach Hause zurückzukehren pflegt, — auch in Gemeinden, wo sich der Eintritt in den Genuß bürgerl. Benefizien nach dem Termin der Gründung eines Hausstandes richtet, — endlich gegenüber von Verlobten, welche auswandern wollen, wirken die Sporteln besonders lästig. Mit Rücksicht auf solche Verhältnisse erscheint eine Disp. und damit der Wegfall der Sportel gerechtfertigt.

2) Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 36. Für die Erlaubniß zur Trauung in der geschlossenen Zeit findet ein Sportelansatz nicht mehr statt.

§. 64. Dispensation von der Trauerzeit.

Handb. I. §. 227—236. S. 255. Sarwey Mon. XV. 107.

1) Die evang. Kirch.Confer. erklärte 1854: „Es war christlich und wohlbedacht, wenn unsere älteren K.O. vom Wittwer verlangten, daß er nicht vor einem halben Trauerjahr, und von der Wittwe, daß sie nicht vor einem ganzen Trauerjahr wieder heirathe.“ Hartmann Ev. Kbl. 1854. 762.

2) Formular.

Handb. I. §. 233. S. 265., worin die erforderlichen Aenderungen nach Maßgabe der in der gegenwärtigen Sammlung gegebenen Formularien zu treffen sind. Art. 14. §. 60. 66. 67.

3) Sportel.

I. Für die Procl. in der Trauerzeit — aufgehoben. Ob.Trib.E. 1. Juni 1848. Rbl. Ergbd. 1852. 56. Handb. I. §. 234. S. 268. Ges. 22. Juli 1836. Art. 6. Rbl. 299. Verf. 15. Aug. 1836. Rbl. 363.

II. Für die Trauung in der Trauerzeit

1) vor der zurückgelegten 18. Woche

a) bei Wittwern . . . . 10—30 fl.,

b) bei Wittwen . . . . 15—40 fl.,

2) von der 18. bis 26. Woche . . 5—20 fl.

Der höchste Betrag bei einem Vermögen von 12,000 fl. Sp.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 528.

Verh. d. Abg. 18⁵¹/₅₂. Comm.Ber. Beil.Bd. I. 279. Die Sportel wegen der Trauerzeit dient mit zur Wahrung der öffentlichen Wohlanständigkeit.

§. 65. Dispensation zur Wiederverehelichung nach vorangegangener Scheidung einer vor der bürgerlichen Behörde geschlossenen Ehe *).

Handb. I. §. 242. S. 272.

1) Im Fall gemischter Ehen.

1) Wäre in dem Fall, wenn ein Kath., der von einem Prot. geschieden worden, Wiederverehelichung mit einem andern Prot. oder umgekehrt nachsuchen wollte, auch hiefür eine Disp.ertheilung möglich? — Diese

---

*) Hieher gehören folgende Fälle:

1) In capite impotentiae. Handb. I. §. 257. S. 289.

2) Scheidung wegen Ehebruchs. I. §. 260. S. 302.

3) Im Falle böslicher Verlassung. I. §. 262. S. 313.

4) Scheidung wegen Quasidesertion. I. §. 263. S. 315. Sarwey Mon. XVIII. 144.

5) Scheidung wegen Lebensnachstellung. I. §. 264. S. 317.

Fall kann um deßwillen nicht vorkommen, weil die Weigerung des betreffenden kath. Geistlichen, hier zu proclamiren und zu trauen, auf einem in der Staatsgesetzgebung anerkannten kath. Ehehinderniß — Unlösbarkeit des Ehebandes — beruht, daher der Ausweg der Civilehe nicht betreten werden, folglich auch ein Disp.gesuch gar nicht zur Entscheidung kommen kann. Es ist daher nicht zu besorgen, daß durch die Anwendung der prot. Grundsätze auf die Behandlung der Disp.gesuche für solche gemischte Ehen, welche möglicherweise durch Civilakt zu Stande kommen werden, der kath. Grundsatz von der Unlösbarkeit des Ehebandes verletzt werden könnte. Letzteres wäre unerlaubt, gleichwie denn auch die prot. E.Ger. in Behandlung gemischter Ehen diesen Grundsatz der kath. Kirche dem kath. Ehetheile gegenüber immer festhalten. K. u. Sch.Comm.

2) Der Fall einer solchen Disp. findet bei einer durch kirchliche Trauung geschlossenen gemischten Ehe auf den geschiedenen kath. Gatten, wegen der kirchlichen Indispensabilität dieses Ehehindernisses, keine Anwendung, indem die prot. E.Ger. schon bisher bei der Behandlung von Ehesachen bei gemischten Ehen die Grundsätze des kath. K.R. berücksichtigt haben. Sarwey Mon. XIII. 434. Jz.Comm. d. St.H.

3) Wenn bei der vorangegangenen gemischten Ehe nur der Civilakt und keine kirchliche Trauung stattgefunden hat, so bestand keine Ehe in kirchlicher Hinsicht, weßhalb bezüglich des kath. Theils kein Hinderniß vorliegt, die für die Prot. geltenden Grundsätze auch auf diesen Fall anzuwenden, indem hienach kein Conflikt mit dem Grundsatz der kath. Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe entsteht. J.Comm. d. Abg.

2) Behörde.

1) Will der schuldige Theil nach erfolgter Scheidung seiner früheren bürgerl. Ehe zu einer zweiten bürgerl. Ehe schreiten, so befindet sich über die Disp. von diesem Hindernisse zu entscheiden nur derjenige Civilsenat in der Lage, welcher über die Trennung der vorangegangenen Ehe erkannt hat. J.Comm. d. St.H. u. Abg.

2) Wenn die Scheidung der vorangegangenen, durch kirchliche Trauung geschlossenen Ehe vor dem gewöhnlichen E.Ger. ausgesprochen worden ist, so kann die Erlaubniß zur Wiederverehelichung nur von diesem E.Ger. ertheilt werden. Diese Disp. bereitet nun zwar die bürgerl. Ehe vor; allein da sich ein solches E.Ger., völlig abgesehen von der bürgerl. Ehe, nur darüber auszusprechen hat, ob die Wiederverheirathung im Allgemeinen zu gestatten sei, so wird sich nicht wohl ein Anstand ergeben. Jz.Comm. d. Abg.

3) Formular.

Handb. I. §. 259. S. 300. §. 260. S. 307., worin die erforderlichen Aenderungen nach Maßgabe der in der gegenwärtigen Sammlung gegebenen Formularien zu treffen sind. Art. 14. §. 60. 66. 67.

4) Die Dehortation — ist vorgeschrieben, im Fall Einer nach vorangegangener Scheidung ob impotentiam um Erlaubniß zur Wiederverheirathung nachsucht. E.G.O. II. 11. §. 4. S. 94. Reyscher G.S. III. 122. Handb. I. §. 65. S. 78. §. 257. S. 289. Sarwey Mon. XVI. 130. 135.

5) Sportel. Handb. I. §. 259. S. 301.

I. Bei vorangegangener gerichtlicher Scheidung wegen Ehebruchs für den schuldigen Theil — 20 fl. Sp.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 512.

II. Mit dem coadultero — 20 fl. Ob.Trib. 13. Juni 1831. Handb. I. §. 261. S. 310. Hartmann Ev. Kbl. 1850. 778.

III. Wegen Verlassung, vera vel quasi desertio, für den beklagten Theil, wenn dieser in die Prozeßkosten verurtheilt worden — 10 fl. Sp.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Handb. I. §. 262. S. 315. §. 263. S. 316.

IV. Wenn aber die Prozeßkosten compensirt worden sind — 5 fl. Rbl. 512.

1) Verh. d. Abg. 18⁵¹/₅₂. Comm.Ber. Beil. I. 279. Die Sportel wegen vorausgegangener Ehescheidung trifft nur den im Scheidungsprozeß für schuldig erklärten Theil, wenn er sich wieder heirathen will, berücksichtigt überdieß durch niedrigeren Ansatz den etwa moralisch minder Schuldigen, rechtfertigt sich aber durch die Thätigkeit der Behörde, welche dabei in Anspruch genommen wird.

2) Die Erlaubniß zur Heirath des Ehebrechers mit der Ehebrecherin betreffend, darf zur Ehre unserer Gesetzgebung bemerkt werden, daß dieser Fall im allgemeinen Sporteltarif nicht aufgezählt ist. So oft derselbe vorkommt, werden 20 fl. angesetzt. Es genügt, auszusprechen, daß unter Christen eine solche Erlaubniß unter keinen Umständen ertheilt werden sollte. Sarwey Mon. XIX. 147. Handb. I. §. 261. S. 307.

§. 66. Dispensation zur Eheschließung in einem Privathause.

Copula in aedibus privatis.

1) Verbot.

E.G.O. 1687. II. 8. §. 9. S. 82. Reyscher G.G. III. 115. Ob.Land.Reg. 28. Jan. 1804. Maurer K.K.R. 462. Reyscher K.K.G. 65. E.K.G. II. 21. Bolter E.G. 136.

2) Gestattung:

1) aus triftigen Ursachen. Ob.Land.Reg. 28. Januar 1804. Reyscher E.K.G. II. 21. K.K.G. 65.

2) Kranken. E.G.O. 1687. III. 1. §. 16. S. 147. Reyscher G.G. III. 143.

In einem Falle, da ein vom Schlag Getroffener zum Behufe seiner zu vollziehenden baldigen Verehelichung mit der seit acht Jahren mit ihm Verlobten um Disp. von der IIImaligen Procl. gebeten hatte, erklärte das K. Ob.Trib. 4. Febr. 1827, daß nach der E.G.O. die Trauung auf dem Krankenbette als in dem Gesetze selbst und in der Natur der Sache gegründet, keine Disp. oder Ausnahme vom Gesetze bedürfe. Handschr. Mitth.

Nach diesem Gesetze tritt der Fall ein, wenn eines der Verlobten durch tödtliche Krankheit verhindert ist, am Sitze des Bezirksrichters zu erscheinen. Verh. d. Abg.

3) Sterbenden. Walter K.R. §. 300.

1) Es kann leicht der Fall sein, daß eine dem Tode nahe Person oder die Braut deren Schwangerschaft nicht bekennen will, und daß sie wohl sich trauen lassen kann, nicht aber ihren letzten Willen auf andere Art zu erklären Kräfte genug hat; wäre es nicht, um etwaige Erschleichung einer Ehe abzuschneiden, sicherer, solche Trauungen von dem Erkenntnisse des Ortsgerichts oder von der Anwesenheit von VII Zeugen bei der Willenserklärung des Kranken abhängig zu machen? Gaupp K.R. II. 2. 148.

2) Bei der Heiligkeit, welche der ehelichen Verbindung zukommt, ist die Schließung derselben im Angesicht des Todes, und in der sicheren Voraussicht der Unmöglichkeit, dieselbe fortzuführen, möglichst zu erschweren. Dieß liegt im Interesse des Staates so gut als der Kirche. Die in diesem Falle den Seelsorgern zur Pflicht gemachte Erinnerung E.G.O. III. 1. §. 16. S. 148. Reyscher G.S. III. 143. an den dem Tode nahen Nupturienten erscheint als gerechtfertigt, und es ist dieß einer der Fälle, in welchen sich der Staat naturgemäß an die Mitwirkung der Kirchendiener zu seinen Zwecken gewiesen sieht. Sarwey Mon. XVI. 135.

3) In dieser Beziehung sollte den Behörden die größte Behutsamkeit wegen der Zweifelhaftigkeit der Willensfähigkeit anempfohlen werden. Denn hiedurch wird auf eine viel leichtere Weise, als durch ein Testament, ein Erbrecht begründet. Es ist daher vorgeschlagen worden, ein Protocoll über die dereinstige Verehelichung und deren specielle Umstände und Motive aufnehmen zu lassen. Handschr. Mitth.

4) Ad legitimandam prolem. Stapf P.U. 271. Uhrig E.R. 551. Bolter E.G. 136.

5) Wenn bei Gaupp K.R. III. 120. bemerkt ist: „Filialisten" dürfen auch in ihrem Wohnorte in einem Privathause getraut werden, so ist dieß ein Druckfehler und muß heißen: „Dissentirende." Rbl. 1818. 498.

3) Berechtigung dazu.

Standesherrliche Häuser.

Fürstliche Häuser.

K. Declar., die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses von Thurn und Taxis betr., 8. Aug. 1819. Rbl. 505. §. 49. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privattrauungen in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Disp.Einholung zu binden, freigegeben.

Dasselbe Recht enthalten die Decl. in Betreff der fürstlichen Häuser:

Fürstenberg — 23. Jan. 1839. §. 21. Rbl. 35.

Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg — 27. Sept. 1825. §. 42. Rbl. 592.

Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg — 27. Sept. 1825. §. 42. Rbl. 623.

Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen — 27. Sept. 1825. §. 42. Rbl. 562.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein — 27. Okt. 1823. §. 41. Rbl. 859.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg — 27. Sept. 1825. §. 42. Rbl. 535.
Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell — 1. Nov. 1829. §. 42. Rbl. 479.
Solms-Braunfels — 17. Sept. 1833. §. 15. Rbl. 275.
Thurn und Taxis s. oben.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee — 10. Febr. 1831. §. 42. Rbl. 115.
Waldburg-Wurzach — 14. Jan. 1834. §. 42. Rbl. 65.
Waldburg-Zeil-Trauchburg — 16. Febr. 1826. §. 42. Rbl. 91.

Gräfliche Häuser.

K. Decl., die staatsrechtlichen Verhältnisse und Rechte des gräflichen Hauses Waldeck betreffend, 25. Aug. 1819. Rbl. 525. §. 21. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privattrauungen in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Disp.Einholung zu binden, freigegeben.

Dasselbe Recht enthalten die Declarationen:
Erbach-Wartemberg-Roth. K. Decl. 4. Dec. 1822. §. 40. Rbl. 893.
Königsegg-Aulendorf — 6. Aug. 1828. §. 42. Rbl. 649.
Neipperg — 19. Mai 1827. §. 14. Rbl. 213.
Pückler-Limpurg — 17. Aug. 1832. §. 18. Rbl. 301.
Quadt-Isny — 8. Mai 1827. §. 39. Rbl. 179.
Rechberg — 3. Mai 1832. §. 13. Rbl. 153.
Waldeck s. oben.
Ysenburg-Meerholz — 21. Nov. 1819. §. 17. Rbl. 823.

Es sind derzeit nur noch über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten von Oetingen und von Löwenstein, sodann einiger anderen nur wenig begüterten standesherrlichen Familien keine Decl. erschienen. Reyscher R.G. V. Einl. 81. S. übrigens Bekanntm. 27. Juli 1829. Rbl. 312.

Auf die Familienglieder des vormals **reichsunmittelbaren** und des **altlandsässigen Adels** wird das Recht zur Privattrauung in ihren Schlössern bei Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht ausgedehnt. K. Decl. 8. Dec. 1821. Rbl. 879., die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betr. — Deren Vollziehung, 26. März 1823. Rbl. 286. Ver. die Ausdehnung dieser Decl. auf den altlandsässigen Adel des Königreichs betr., 24. Okt. 1825. Rbl. 671.

4) Formular*).

Verhandelt vor dem Bezirksgericht, den 15. Febr. 1856. Vor dem Bezirksgericht erscheint —, hiesiger Bürger und Kaufmann, mit —, hiesigem Bürger und Kaufmann, Vater der —, der Verlobten des Ersteren, und erklärt zu Protocoll:

*) Die Verhandlung wird von dem Bezirksamt des Wohnorts des Bräutigams vorgenommen. Nach Maßgabe der R.Verf. 30. Okt. 1848. Rbl. 494. können derlei Gesuche in protocollarischer Form abgefaßt werden.

Meine Braut hat sich von einer längeren Krankheit so weit wieder erholt, daß wir unsern früheren Eheverspruch vor der zuständigen Behörde zum Vollzug bringen können und zur Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe bereits die nöthigen Schritte gethan haben. Da aber unsere Familien- und Geschäftsverhältnisse die Eheschließung vor dem Eintritt der geschlossenen Zeit wünschen lassen und meine Braut bei gegenwärtiger Jahreszeit ohne Gefahr für ihre Gesundheit nicht ausgehen kann: so erlaube ich mir in Verbindung mit meinem Schwiegervater die Bitte, daß uns die Erlaubniß zur Eheschließung in einem Privathause ertheilt und hiezu die erforderliche Einleitung getroffen werden möchte. A. B. Der Bräutigam —. Der Vater der Braut —. Diese Verhandlung beurkundet —

Der Bezirksrichter. —

Die unterzeichnete Stelle beehrt sich, dieses Gesuch dem K. Ger.H. unter folgenden Bemerkungen vorzulegen: 1) —, lediger Sohn von —, ist geboren dahier den 25. Nov. 1830; —, seine Verlobte, ledige Tochter —, ist geboren dahier den 17. Juni 1832; 2) beide gehören zur Secte der kath. Dissidenten (sind der Sekte der Baptisten, — der Bräutigam der evang., die Braut der kath. Confession zugethan); 3) die Richtigkeit der vorgebrachten Gründe bestätigt das ärztliche — Beil. — und das gemeinderäthliche Zeugniß — Beilage —; 4) die beiderseitigen Aeltern (Großältern, Vormünder) erklären ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Verehelichung laut ihrer Unterschrift. A. B. (erklären in der angeschlossenen Urkunde ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Verehelichung. Beil. —); 5) dem Ehevorhaben steht nach dem vorliegenden gemeinderäthlichen Zeugnisse kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegen. Beil. —; 6) über Prädikat und Vermögen spricht sich das vorerwähnte gemeinderäthliche Zeugniß günstig aus. Beil. — Die Unterzeichnete Stelle nimmt daher keinen Anstand, diese Bitte dem K. Ger.H. zur geneigten Beförderung und Unterstützung hiemit vorzulegen.

Der Bezirksrichter.

5) Sportel. Sport.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 528. Für die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung in einem Privathause, mit Ausnahme des Falls einer schweren Krankheit, beträgt die Sportel 40 fl.

1) I. Tax-Ordn. 15. Juli 1709. Reyscher Fz.G. II. 1. 338. Pro dispensatione copulae in aedibus privatis — drei, vier oder mehr Goldgulden.

Anm. Ein Goldgulden ist 3 fl. 10 kr. Hartmann E.G. 419.

2) II. Tax-Ordn. 3. April 1730. Reyscher Fz.G. II. 1. 429. 20, 30 bis 40 Rthlr. Dazu auch, wo Jemand dergleichen Copulation ohne Erlaubniß vornimmt, noch 10 bis 20 Rthlr. addirt und ohnnachläßig eingezogen werden sollen.

3) Stemp.- u. Tax.Ordn. 14. Nov. 1808. Beil. Rbl. 67. Reyscher FzG. II. 1. 931. Tax. 50 fl., Stempel 2 fl.

4) Verh. d. Abg. 1828. Comm.Ber. Auß. Beil. III. 60. Prot. 43. V. 1300. Es liegt kein Grund vor, Trauungen in den Häusern zu begünstigen. Deßhalb ist auch die Ertheilung dieser Disp. dem K. E.Ger. vorbehalten, Ob.Trib. 16. April 1818. Rbl. 181, und nicht den G.O.A.G. zugewiesen, wie bei Kapff Handb. 1855. 231. unrichtig steht.

5) Trauungen im Hause sollen nicht stattfinden, so lange die Trauung ein kirchlicher Akt ist, aber dann auch nicht gegen eine Sportel von 40 fl. Hartmann Ev. Kbl. 1841. 1. 536.
6) Allein, wird dagegen von anderer Seite bemerkt, die Sportel zur Erlaubniß einer Trauung in einem Privathause erscheint, da der Fall schwerer Erkrankung ohne Sportel bleibt, als eine nicht unbillige Steuer für solche Personen, welche bei ihrer Trauung etwas Besonderes zu suchen in der Lage sind. Verh. d. K. d. Abg. 1851. Sitz. 64.
7) Jz.M. Erl. 27. Aug. 1836. Rbl. Ergbb. 1852. 51. Reyscher G.S. IV. 2. 2006. Hartmann Ev. Kbl. 1852. 793. Bolter E.G. 137. Die Frage betreffend, ob die Trauungen im Hause bei einer gefährlichen Krankheit des einen Nupturienten der eheger. Cognition und einer Sportel unterliegen? wird mitgetheilt, daß eine Disp., sowie ein Sportelansatz in dem unterstellten Fall nicht stattfindet, zur Verhütung von Mißbräuchen jedoch eine nachträgliche Anzeige an das G.O.A.G. erfordert wird.

Anm. Dieser Anzeige ist ohne Zweifel ein ärztliches Zeugniß beizuschließen.

8) Die Erschwerung der Trauungen in Privatgebäuden kann hinreichend dadurch geschehen, daß von den Ortsbehörden ganz genau die Gründe angegeben, durch die Bezirksstellen dieselben gewissenhaft geprüft und dann erst dem E.Ger. zur Entscheidung vorgelegt werden. Im Fall der Abweisung müßte es unabänderlich sein Verbleiben dabei haben. Sarwey Mon. XIX. 149. Ev. Kbl. 1851. 804.

§. 67. Eheschließung im Inlande vor einem andern, als dem an sich zuständigen Bezirksrichter. Art. 7.

1) Formular*).

—. Verhandelt vor dem Bezirksgericht, den 14. Juni 1855. Vor dem Bezirksgericht erscheint — mit seiner Verlobten, —, und erklärt zu Protocoll: Da die nächsten Verwandten meiner Braut in — wohnen und wir bei diesen unsere Hochzeit zu feiern wünschen, so erlauben wir uns die Bitte, es möchte uns die gerichtliche Erlaubniß zur Eheschließung vor dem K. Bezirksgericht — ertheilt und dießfalls die erforderliche Einleitung getroffen werden.

A. B. —.

Vorstehende Verhandlung beurkundet der Bezirksrichter —

Indem die unterzeichnete Stelle dieses Gesuch dem K. Ger.H. vorzulegen sich beehrt, hat es demselben noch beizufügen: 1) —, lediger Sohn des — und der —, ist geboren dahier den 11. März 1829; — dessen Verlobte —, ledige Tochter von — und der —, ist geb. 17. Sept. 1832 in —; 2) der Bräutigam ist der evang., die Braut der kath. Confession (beide Verlobte sind der Sekte der Baptisten, — der kath. Dissidenten) zugethan; 3) die Braut hat sich seit dem 1846 erfolgten Tode ihrer Mutter bei ihren Großältern mütterlicher Seits in — aufgehalten und in ihrem Wohnort nur entfernte Verwandte; 4) die Aeltern des Bräutigams

*) Die Verhandlung wird von dem Bezirksrichter des Wohnorts des Bräutigams vorgenommen. Nach Maßgabe der M.Verf. 30 Okt. 1848. Rbl. 494. können derlei Gesuche in protocollarischer Form abgefaßt werden.

und der Pfleger der Braut erklären in der angeschlossenen Urkunde ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Verehelichung — Beil. —; 5) ihrer Verehelichung steht nach dem anliegenden gemeinderäthlichen Zeugnisse kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegen — Beil. —; 6) über Prädikat und Vermögen der Verlobten spricht sich das eben genannte Zeugniß des hiesigen Gemeinderaths und des Stadtraths von — befriedigend aus. Beil. —.

Die unterzeichnete Stelle erlaubt sich daher, obige Bitte dem K. Ger.H. zur geneigten Unterstützung hiemit vorzulegen.

Der Bezirksrichter —.

2) Sportel — ist aufgehoben durch Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 36.

Verh. d. Abg. 18⁵¹/₅₂. Comm.Ber. Beil. I. 1. 278. Selbstverständlich hat der Sportelwegfall auch dann einzutreten, wenn der III. Ort ein außerhalb des Landes gelegener ist.

§. 68. Ergänzung des älterlichen Consenses.

Handb. I. §. 135—138. S. 123.

Es gilt der allgemeine Grundsatz, daß eine Ehe von Kindern, deren Aeltern leben, nicht geschlossen werden kann ohne die Einwilligung des Vaters. Wird nun eine Ehe ohne diese Einwilligung geschlossen, und zugleich in formwidriger Weise, und wird sofort diese Ehe vom Vater als nichtig angefochten, so handelt es sich nicht davon, daß die Kinder ohne Weiteres durch Ergänzung der Form nachträglich dem Mangel abhelfen können. Die Parteien können nicht jeden Mangel jeden Augenblick ergänzen. Verh. d. Abg.

1) Formular. Handb. I. §. 138. S. 153., worin die erforderlichen Aenderungen nach Maßgabe der in der gegenwärtigen Sammlung gegebenen Formularien zu treffen sind. Art. 14. §. 60. 66. 67.

2) Dehortation. Handb. I. §. 118. S. 125.

3) Berufung oder Recurs gegen das Erkenntniß ist nicht gestattet. Jz.M.E. ²²/₂₆. Juli und 4. Aug. 1819. Rbl. Ergbd. 1838. 66. Reyscher K.K.G. 646. G.G. III. 105. IV. 852. Bolter E.G. 41. Handb. I. §. 136. S. 151.

4) Sportel. Sp.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Handb. I. §. 137. S. 152. — 8 fl.

§. 69. Behörde.

1) Alle Disp.gesuche ohne Ausnahme weist das Gesetz zur Erledigung dem Civilsenat der K. Ger.H. zu, während das bestehende Recht — Ob.Trib. 16. April 1818. Rbl. 180. — einen Theil derselben, die minder wichtigen Fälle, den Bezirksstellen überläßt.

Diese Abweichung ist für richtig zu halten und analog mit dem Bestehenden, sofern der Bezirksrichter die unterste Instanz für Civilehesachen werden soll, während er bei kirchlichen Ehesachen mit dem Dekan die II Instanz bildet,

und weil wiederum die voraussichtliche Seltenheit der vorkommenden Fälle es sicherer erscheinen läßt, daß Tradition und Praxis sich in den Kreisgerichten bilden. Jz.Comm. d. Abg.

2) Die Bittsteller haben keinen Rechtsanspruch an die Ertheilung ihrer Disp. Die Erlaubniß kann auch abgeschlagen, Sarwey Mon. XIX. 145, in diesem Falle aber bei dem Landesherrn als dem summo episcopo nachgesucht werden. Jz.M.Erl. 29/31. Jan. 1840. Ob.Trib. 27. Febr. 1840.

Dieß ist besonders für Gesuche zur Wiederverehelichung nach vorangegangener Scheidung wegen Lebensnachstellungen ausgesprochen. Jz.M.Erl. 29. März 1831. Sarwey Mon. IV. 71.

3) Kurf. Decr. $\frac{30. \text{Okt.}}{5. \text{Nov.}}$ 1803. Reyscher K.K.G. 51. Verbot, sich in Disp.- und Gnadensachen unmittelbar an den Landesherrn zu wenden.

§. 70. Allgemeine Normen.

Art. 4. §. 26.

1) Ob.Trib. 16. April 1818. Rbl. 180. Die einkommenden Gesuche sollen jederzeit gehörig geprüft, nach Vorschrift der Gesetze erledigt und überhaupt bei eigener Verantwortung die Disp. nicht ertheilt werden, bis man sich überzeugt hat, daß der vorliegenden Trauung durchaus kein noch nicht erledigtes gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

2) Am wenigsten sind solche Disp. zu erleichtern, wobei man zugleich über etwaige Rechte dritter Personen disponirt. Verh. d. Abg. 1828. V. 1239.

3) Wenn die Verlobten in verschiedenen Bezirken oder Kreisen wohnen. Jz.M. 8. Okt. 1823. Rbl. Ergbd. 1838. 68. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 328. Bolter E.G. 16. In Betreff der Behandlung der Disp.gesuche in Ehesachen bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen, sind alle diejenigen Fälle, in welchen beide Verlobte einer Disp. bedürfen, nach der für Disp. von der Proclamation bereits aufgestellten Regel zu behandeln, wonach bloß dasjenige G.O.A. (G.O.A.G.), unter welchem der Bräutigam steht, nach vorheriger Rücksprache mit dem G.O.A. (G.O.A.G.) der Braut, an seinen vorgesetzten eheger. Sen. zu berichten und hierauf eben dieser Sen., ohne Rücksprache mit demjenigen eheger. Sen., welcher hinsichtlich der Braut competent wäre, die Sache zu erledigen hat.

4) G.R. 24. Novbr. 1713. I. §. 9. Reyscher G.G. III. 248. Hartmann E.G. 280. Die Entscheidungen in Ehesachen sind ohne Verzögerung denen, die sie angehen, zu publiciren.

1) Die verkehrte Disp.praxis hat es so weit kommen lassen, daß die Disp. in den Fällen, wo das Gesetz die Disp. gerade um deßwillen fordert, weil es einige Erschwerung oder wenigstens Vertagung zu weiterem Bedenken bezweckt, auf dem möglichst leichten und kurzen Weg — mittelst Eilboten, in außerordentlichen Tagfahrten und mit Umgehung aller sonst üblichen Formen, verlangt werden dürfen und ertheilt werden! Sarwey Mon. XIX. 145.
2) Seit dem Anfang des laufenden Jahrhunderts ist es mit der Disp.-Praxis so weit gekommen, daß man davon ausgeht, die Disp. könne gar nicht verweigert werden; vor nicht langer Zeit stritt man darüber, ob im Fall einer beträchtlichen Alt.U. und beim Vorhandensein erwachsener Töchter die Disp. verweigert werden dürfe? Sarwey Mon. XIX. 145.
3) Die Behandlung und Erledigung der Disp.Gesuche nach den bei Prot. geltenden Grundsätzen und Vorschriften ist das einzig Mögliche, in so lange als nicht ein eigenes E.R. für die fraglichen Verbindungen aufgestellt wird. K. u. Schul.Comm.

§. 71. Erschleichung von Dispensationen.

Disp. subreptitia. Trid. XXV. c. 18. — Art. 7. §. 38.

1) Bisch. Ver. 2. April 1805. Reyscher K.K.G. 118. I. c) Jede Unwahrheit, durch deren Angabe eine Partie gegen Eid und Gewissen die Disp. erschleicht, entkräftet die also erschlichene Disp. völlig und macht sie ungültig, indem die Disp. nur in der Voraussetzung ertheilt wird, daß die dargelegten und unter einem Eid versicherten Beweggründe wirklich in der Wahrheit gegründet seien.

2) Bisch. G.Vik. 13. April 1805. Reyscher K.K.G. 120. Ein Vorfall, der sich unlängst ereignet hat, daß von einem Reichsunterthan eine Ehedisp. bei der päpstlichen Nunciatur in Lucern mit Umgehung der diesseitigen bisch. Behörde erschlichen worden ist, vermüssigt Uns, die HH. Dekane und Seelsorger anzuweisen, daß sie, wenn ihnen eine von einer päpstlichen Nunciatur gefertigte Ehedisp. zukommen sollte, dieselbe nicht in Vollziehung setzen, sondern unverzüglich an Uns einsenden sollen, indem Wir keiner Disp. dieser Art, deren Beweggründe nicht vom bisch. Ord. untersucht und gutgeheißen worden sind, und die vom bisch. Ord. selbst bei der päpstlichen Behörde nachgesucht worden ist, eine Wirkung zuerkennen können. Scheurlen Aktenm. Darst. 78.

3) Pflichtwidrige Beförderung einer Disp. in Ehesachen von Seiten des Geistlichen und — nach diesem Gesetz — des Bezirksrichters würde unter den Begriff der Bestechung fallen. Hufnagel Comm. I. 391.

§. 72. Formular einer Disp.ertheilung.

Stuttgart, den — — 18—

Der ehegerichtliche Senat des Königlichen Obertribunals an das Königl. gemeinschaftliche Gericht in Ehesachen für die Residenzstadt Stuttgart. Da

dem — die nachgesuchte Dispensation von — ertheilt worden ist, als wofür derselbe an Sportel=Gebühr —:· zu entrichten hat: so wird solches dem Königlichen gemeinschaftlichen Gericht in Ehesachen für Stuttgart hiedurch eröffnet.

Hiernach ꝛc.

IV. Von den Geburts- und Sterbeprotocollen*).

Art. 15.

„Die Anzeige von der Geburt eines von nicht kirchlich getrauten Eheleuten erzeugten Kindes, deßgleichen von dem Tode eines solchen Ehegatten oder eines solchen Kindes hat bei dem Ortsvorsteher des Geburts= beziehungsweise Sterbeortes zu geschehen.

„Ueber die Anzeige hat der Ortsvorsteher ein Protocoll aufzunehmen, welches von demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, zu unterzeichnen und vom Ortsvorsteher zu beglaubigen ist.

„Bezüglich der Personen, welche zu dieser Anzeige verpflichtet sind, und der Zeit, innerhalb welcher letztere zu geschehen hat, treten die allgemein geltenden Vorschriften ein."

§. 73. Anzeige der Geburtsfälle.

I. Durch wen?

1) Cyn. eccl. XIV. 352. Reyscher E.K.G. I. 428. Der Vater, oder da derselbige todt, die nächste Freund sollen den Kirchendiener selb=

---

*) 1) Schon Cäsar, † 48, ordnete „acta populi, diurna" an, welche Register der Gebornen, Gestorbenen, Heirathen, Scheidungen enthielten. Diese waren, ehe sie in den Archiven niedergelegt wurden, allgemein zugänglich. Nach Julius Capitolinus sollten unter Antoninus dem Philosophen 161—180 bei den Ortsschatzmeistern, apud praefectos aerarii Saturni, alle Kinder innerhalb 30 Tagen nach ihrer Geburt eingeschrieben werden. — In Frankreich wurden die Geburts- und Sterbelisten 1539 unter Franz I. eingeführt. Wachsmuth Sittengesch. V. 1. 476. Schlosser Arch. I. 87. 96.

2) Dieses Gesetz schreibt nicht Civilstandsregister für die Sectenangehörigen überhaupt vor, sondern nur für diejenigen, welche eine Civilehe abgeschlossen haben. Verh. d. Abg.

3) Die Führung der Geburts- und Sterbeprotocolle soll in den Fällen des Art. 2. den bürgerlichen Behörden übertragen werden, weil bei nicht kirchlich getrauten Ehen die Geistlichen keine unmittelbare Kenntniß von solchen Familienstandsveränderungen erhalten. Jz.Comm. d. St.H.

sten mündlich oder schriftlich um die Taufe bitten und die Gevattern anzeigen.

2) Ver. 6. April 1814. §. 1. Rbl. 149. Die bereits bestehende Anordnung, daß der Vater jedes neugeborenen Kindes, oder, wenn derselbe abwesend, oder nicht mehr am Leben ist, die nächsten Anverwandten, bei unehelichen Kindern aber die Geburtshelfer oder die Hebammen von der Geburt des Kindes dem Geistlichen des Orts die Anzeige zu machen haben, ist auch bei todtgeborenen Kindern und selbst bei unzeitigen und monströsen Geburten allgemein zu beobachten.

3) Dienstanweis. für die Hebammen des K. Württemberg. Gedr. Pf.Reg. Von jeder nach vollendetem vierten Schwangerschaftsmonat erfolgenden Geburt, es sei das Kind todt oder lebend, wohl- oder mißgestaltet zur Welt gekommen, hat die dienstleistende Hebamme bei dem Pf.A. oder bei Israeliten dem Vorsteher der Synagoge Anzeige zu machen, oder dafür Sorge zu tragen, daß die Anzeige durch Andere gemacht werde und sich zu überzeugen, daß es geschehen ist.

4) Bek. 10. Juli 1820. §. 4. Rbl. 358. Von jeder Geburt bei den Juden ist durch den jüdischen Familienvater, oder durch diejenige Person, welcher die Fürsorge für die betreffende Familie zunächst obliegt, und in Fällen, die Personen betreffen, welche in keiner Familienverbindung stehen, bei Geburten durch die Hebammen, dem Vorsteher der Synagoge oder dem ersten Ortsvorsteher, und durch diese alsdann, und zwar schriftlich, dem Pfarrer die Anzeige zu machen.

II. Wie bald?

1) Cyn. eccl. 1687. XIV. 352. Reyscher E.K.G. I. 427. Weil den ministris von der Taufe mehrfältig gar zu spat Anzeige beschicht, so soll füraus aller Orten, wo es vonnöthen, die Anstalt gemacht werden, daß man zeitlich bei den Pfarrern um die h. Tauf (wo nicht besondere Verhinderung) gebührend bitten thue, weßhalber auch täglich eine gewisse Stund zu bestimmen.

2) Dienstanw. für die Hebammen. Gedr. Pf.Reg. Innerhalb 24 Stunden nach der Geburt.

3) Bek. 10. Juli 1820. §. 4. Rbl. 258. Unfehlbar innerhalb der nächsten 24 Stunden.

4) C.E. 21. Jan. 1847. Gedr. Pf.Reg. Das Dk.A. wird mit Be-

ziehung auf neuere Klagen über Mißstände, welche bei dem frühen Taufen der Kinder vorgekommen sind, aufgefordert, für genaue Einhaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften, insbesondere derjenigen, welche fordert, jede Geburt vor der Taufe dem Geistlichen anzuzeigen, in solchen Parochien Sorge zu tragen, worin sie außer Acht gelassen werden.

§. 74. Die Geburtsprotocolle.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 13. Rbl. 259. 266. Die Geburtsprotocolle sind nach folgendem Formular auszufertigen.

Geburts-Protocoll.

Vor dem unterzeichneten Orts-Vorsteher zu (Ort) ist heute

(Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Person, welche die Anzeige gemacht hat, mit Angabe des Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnisses, in welchem sie zu der Mutter des Kindes steht)

erschienen mit der Anzeige, daß am

(Tag, Monat und Jahr der Geburt mit Worten)

um (Stunde mit Worten) Uhr (Tageszeit) dahier die

(Vor- und Zunamen, Wohn-, beziehungsweise Heimathort der Mutter, ist diese verehelicht, mit Angabe der Vor- und Zunamen und des Berufs ihres Ehemanns; ist sie unverehelicht, so ist dieses unter Angabe der Vor- und Zunamen, des Berufs- und Wohnorts ihres Vaters anzuführen)

mit einem Kinde . . . . lichen Geschlechts, welchem die Vornamen (einzusetzen) beigelegt worden, niedergekommen sei.

Diese Anzeige beurkunden nach Vorlesung des Protocolls

(Ort und Datum)

Die anzeigende Person: (Unterschrift.) Der Ortsvorsteher: (Unterschrift.)

1) Die Entscheidung über die streitige eheliche Geburt ist in Folge des Civilehestatuts Sache der Civilbehörde und der canonisch geistlichen Cognition — Böhmer pr. j. can. §. 402. 403. — entzogen. Nach den Zeitbegriffen, so wie nach Beseitigung des kirchlichen Forums können die Begriffe über Taxation des „ehelichen" und „unehelichen" leicht laxer werden. Dadurch würde die sittliche Reinheit der Ehe einen empfindlichen Stoß erleiden. Sarwey Mon. XV. 4. Aus. Lief. 44.

2) Die Taufhandlung, die nie ohne Zeugen geschehen kann, allermeist im Angesicht der ganzen Gemeinde geschieht, gewährt eine Oeffentlichkeit, wie keine andere Form. Auch die Haustaufen können nie ohne Mitwissen mehrerer Personen vor sich gehen. Diese Bemerkungen gegen die Illusionen von „nicht gehöriger" und von „größerer" Sicherheit, womit die allgemeine Einführung des Civilakts und der Civilstandsbücher bevorwortet wurde.

3) Lange Jahre hindurch ist durch alle Geburtsurkunden am Rhein eine große offizielle Lüge gegangen, nämlich die, daß die Civilstandsbeamten durchweg beurkundeten, das Kind sei ihnen vorgezeigt worden, während dieß notorisch niemals geschehen. Ev. Kirch.Zeit. 1850. Nr. 39. Hartmann Ev. Kbl. 1851. 52.

§. 75. Anzeige der Todesfälle.

I. Durch wen?

1) Ver. 6. April 1814. §. 1. Rbl. 149. Auch bei todtgeborenen Kindern ist die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

2) Ver. 6. April 1814. §. 3. Rbl. 149. Von jedem nach der Geburt erfolgten Tode eines Kindes, dasselbe mag zuvor getauft worden sein oder nicht, ist durch diejenigen, deren Sorge das Kind anvertraut war, der Ortsgeistliche in Kenntniß zu setzen.

3) Bekanntm. 10. Juli 1820. Rbl. 359. Von jedem Todesfall (bei den Juden) ist durch den (jüdischen) Familienvater oder durch diejenige Person, welcher die Fürsorge für die betreffende Familie zunächst obliegt, und in Fällen, die Personen betreffen, welche in keiner Familienverbindung stehen, durch denjenigen, welcher die Veranstaltung der Beerdigung besorgt, die Anzeige zu machen.

4) Wo die Anzeige durch die öffentlich aufgestellte Leichensägerin üblich ist, da darf sie in gewöhnlichen Fällen auch durch diese geschehen. Praxis.

II. Wie bald?

1) Bek. 10. Juli 1820. §. 4. Rbl. 358. Unfehlbar innerhalb der nächsten 24 Stunden.

2) Verf. 28. Aug. 1820. Rbl. 457. Es haben die weltlichen Ortsvorsteher darauf zu sehen, daß (auch bei den jüdischen Glaubensgenossen) die Anzeige von jedem Todesfalle unverweilt geschehe.

3) Norm.Instr. 20. Juni 1833. §. 5. Kapff Rep. II. 203. Der Leichenschauer hat der Ortsobrigkeit unverweilt eine Anzeige zu machen, wenn er bei einem gewöhnlichen Sterbefalle nicht wenigstens in den ersten 6 Stunden, oder wo solcher bei Nacht sich ereignet hätte, mindestens am andern Morgen berufen worden ist.

§. 76. Die Sterbeprotocolle.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 13. Rbl. 259. 266. Die Sterbeprotocolle sind nach folgendem Formular auszufertigen.

Sterbe-Protocoll.

Vor dem unterzeichneten Ortsvorsteher zu (Ort) ist heute

(Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Person, welche die Anzeige gemacht hat, mit Angabe des Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnisses, in welchem sie zu dem Gestorbenen gestanden ist)

erschienen mit der Angabe, daß am

(Tag, Monat und Jahr des Todes mit Worten)

um (Stunde mit Worten) Uhr (Tageszeit) dahier

(Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohn- beziehungsweise Heimathort, im Fall des ehelichen Standes Angabe von Vor- und Zunamen des Ehegatten, im entgegengesetzten Falle Angabe der Vor- und Zunamen, des Berufs und Wohnorts der Aeltern)

in Folge (Benennung der Krankheit) dahier gestorben ist.

Diese Anzeige beurkunden nach Vorlesung des Protocolls

(Ort und Datum)

Die anzeigende Person: (Unterschrift) — Der Orts-Vorsteher: (Unterschrift)

Art. 16.

„Der Ortsvorsteher hat das Geburts- beziehungsweise Sterbeprotocoll dem Ortsgeistlichen vorzulegen, und, wenn dieser den erforderlichen Eintrag in dem Familienregister gemacht hat, mit dem „vidit“ des Geistlichen versehen, an den ihm vorgesetzten Bezirksrichter einzusenden.“

§. 77. Geburtsprotocoll.

1) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 14. Rbl. 260. Hat vor der Zurückgabe des Geburtsprotocolls an den Ortsvorsteher die Taufe des Kindes stattgefunden, so ist von dem Geistlichen seinem „vidit“ der Tag der Taufe und, wenn die Vornamen, welche das Kind in der Taufe erhalten hat, mit den im Geburtsprotocoll enthaltenen nicht übereinstimmen sollten, die geeignete Bemerkung beizufügen. Erfolgt die Taufe später, so muß dem Ortsvorsteher hierüber nachträgliche Mittheilung gemacht und von diesem sofort besondere Anzeige an den Bezirksrichter erstattet werden.

Die Natur des Civilaktes und der Civilstandsregister bringt es mit sich, daß in allen Staaten, welche Civilehe haben, die Documentirung des Familienstands

an größere Weitläufigkeiten geknüpft ist. Es ist deswegen auch nöthig, daß selbst solche Kinder von nicht kirchlich getrauten Aeltern, die in einer christlichen Kirche getauft werden, gleichwohl in das Civilstandsregister des Bezirksrichters eingetragen werden, weil das kirchliche Taufbuch zwar wohl die Geburt, nicht aber die Legitimität eines solchen Kindes zu bezeugen vermöchte. K. u. Sch.Comm.

2) M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 16. Rbl. 260. In Orten, wo Geistliche von verschiedenen Confessionen sich befinden, ist derjenige Ortsgeistliche der zuständige, in dessen Familienregister der Vater, bei unehelichen Geburten die Mutter des neugeborenen Kindes, bisher eingetragen war.

Die Mutter kann zwar einer Secte beigetreten sein, aber sie läuft doch in den Büchern ihrer Kirche fort, und so kommt auch ihr Kind in diese Bücher. Verh. d. Abg.

§. 78. Sterbeprotocoll.

1) M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 15. Rbl. 260. War der Gestorbene ein Angehöriger eines andern Bezirks, so unterbleibt die Mittheilung des Sterbeprotocolls an den Geistlichen des Sterbeorts. Der Bezirksrichter aber, an welchen der Ortsvorsteher das Sterbeprotocoll sofort einzusenden hat, ist gehalten, eine Abschrift desselben Behufs des Eintrags in dem Familienregister dem Geistlichen des Wohnorts des Gestorbenen unverweilt mitzutheilen, welcher die Protocollsabschrift nach davon gemachtem Gebrauch mit seinem „vidit“ versehen an den Bezirksrichter zurückzusenden hat.

2) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 16. Rbl. 260. In Orten, wo Geistliche von verschiedenen Confessionen sich befinden, ist derjenige Ortsgeistliche der zuständige, in dessen Familienregister der Vater, bei unehelichen Geburten die Mutter des Gestorbenen bisher eingetragen war.

3) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 14. Rbl. 260. Auf den Sterbeprotocollen ist vor der Einsendung an den Bezirksrichter auch der Beerdigungstag durch den Ortsvorsteher beizusetzen.

§. 79. Beerdigungszeit.

1) Ver. 22. Sept. 1842. Rbl. 321. §. 5. Die Beerdigung eines Verstorbenen darf 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn der Ortsleichenschauer sich von unverkennbaren Zeichen der Fäulniß an dem Leichnam überzeugt und in Folge dessen die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins für zuläßig erklärt hat.

2) §. 6. Ausnahmsweise darf der Leichenschauer noch vor Ablauf der 48 Stunden die Beerdigung zulassen, wenn entweder a) die Verwesung des Leichnams schon unverkennbar und in solchem Grade eingetreten ist, daß seine

längere Aufbewahrung aus Rücksichten der Gesundheitspolizei nicht räthlich erscheint, oder b) eine Leichenöffnung vorgenommen worden ist, oder c) die in die Augen fallende Zerstörung solcher Körpertheile, ohne welche die Fortsetzung des Lebens sich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausschließt.

In dem Falle zu a) kann eine solche frühere Beerdigung nach Umständen sogar von Polizeiwegen vorgeschrieben werden.

3) §. 7. Aus dem Leichenscheine sind, wenn die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden vom Eintritt des Todes an geschieht, die Gründe der Abkürzung dieser Frist von dem Ortsgeistlichen, bei den Israeliten von dem Vorsteher der Synagoge, in das Todtenregister einzutragen.

4) §. 7. In dem Leichenscheine sind, wenn die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden vom Eintritt des Todes an geschieht, die Gründe der Abkürzung dieser Frist auszudrücken.

Art. 17.

„Sogleich nach Empfang des Protocolls hat der Bezirksrichter dessen wesentlichen Inhalt in ein für derartige Fälle zu führendes Register einzutragen."

§. 80. Geburtsregister. §. 81. Sterberegister.

§. 80. Geburtsregister.

1) M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 17. Rbl. 260. 267. Die Geburtsregister sind nach folgendem Formular einzurichten:

Bezirks=Gericht (Ort).

Geburts=Register.

Fortlaufende Nummer.	Beilagen-Nr.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Aeltern.	Geschlecht des Kindes.	Vornamen des Kindes.	Tag, Monat, Jahr und Stunde der Geburt des Kindes.	Bemerkungen.

2) M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 17. Rbl. 260. Diesem Register sind die Geburtsprotocolle beizunumeriren.

3) M.Verf. 5. Nov. 1855. §. 17. Rbl. 260. Die Einträge hat der Bezirksrichter eigenhändig zu machen.

§. 81. Sterberegister.

1) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 17. Rbl. 260. 268. Die Sterberegister sind nach folgendem Formular einzurichten:

Bezirks=Gericht (Ort).
Sterbe=Register.

Fortlaufende Nummer.	Beilagen-Nr.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohn- beziehungsweise Heimathort des Gestorbenen.	Tag, Monat, Jahr und Stunde des Todes.	Letzte Krankheit.	Tag der Beerdigung.	Bemerkungen.

2) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 17. Rbl. 260. Diesem Register sind die Sterbeprotocolle beizunumeriren.

3) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 17. Rbl. 260. Die Einträge hat der Bezirksrichter eigenhändig zu machen.

In Frankreich verlangte 1792 der Minister ein Gesetz, welches die Listen des Personenstandes bürgerlichen Behörden übertrug, um diese Rechtsverhältnisse dem Kirchenstreite und den Gewissensscrupeln zu entziehen. Damals sträubte man sich dagegen auf alle Weise und ließ Monate darüber hingehen. Sybel Gesch. d. Revol. I. 334.

V. Von den Sporteln.

Art. 18.

„Hinsichtlich der Sporteln in Dispensations= und Ehestreitsachen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben."

§. 82. Sportelverzeichniß. §. 83. Sportelnachlaß.

§. 82. Sportelverzeichniß.

Sp.-Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 500.

	fl.	kr.
Aelterliche Einwilligung:		
Zur Ergänzung der versagten Einwilligung der Aeltern, Großältern oder Vormünder	8	—

Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Hbb. I. 128.

Beh. Prot. E.Ger. E.O. I. 2. §. 2. S. 7. E.G.O. II. 6. §. 6. S. 57. Hbb. I. 145.

Kath. Kr.Ger.H. Civ.Sen. Jz.M. 26. Juli 1819. Rbl. Erg.Bd. I. 66. Hbb. I. 150.

Gem. Ehen. E.Ger. und Kr.Ger.H. Civ.Sen. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R. 5. Decbr. 1854. Hbb. II. 62.

Secten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 102.

Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Rbl. 313.

Altersungleichheit. fl. kr.

Wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam . . . . 30 –
Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 512. Hdb. I. 114.
Beh. Prot. E.Ger. Jz.Min.Erl. 8. Okt. 1823. Rbl. Erg.Bd. I. 68. Handb. I. 117.
Kath. K.K.R. Cult.M. Erl. 5. Novbr. 1831. M.Erl. 5. Sept. 1834. Hdb I. 117. 115.
Gem. Ehen. Behörde der Braut. Ob.T. 11. Jan. 1821. Hdb. I. 117.
Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855, Rbl. 101,
Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Rbl. 313.

Annullation — s. Nichtigkeitserklärung.

Aufgebot.

I. Für die Disp.
1) Vom Illmaligen . . . . 20 –
Sp.T. 23. Juni 1828. Rbl. 500.
Beh. Prot. E.Ger. E.G.O. 1687. II. 3. §. 1. S. 40. G.S. III. 100. Jz.M. 19. Aug. 1823. Rbl. Erg.Bd. I. 67.
Kath. K.K.R. Rescr. 28. Juni 1806. Rescr. 5. März 1814. K.R.S. 150. 451.
Gem. Eh. E.Ger. und K.K.R. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62. Diese Sporteln sind bei Verlobten von verschiedener Conf. von der Behörde des Bräutigams anzusetzen.
Sekt. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.
Isr. E.Ger. Ges. 25. Apr. 1828. Art. 40. Rbl. 313.
2) Vom II. und III. . . . . 12 –
3) Vom III. allein . . . . 5 –
Sp.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 500.
Beh. Prot. G.O.A.G. Ver. 16. April 1818. Rbl. 181.
Feldpropst bei Milit. Ob.Trib. 30. Juli 1818. G.S. IV. 613.
G. Hofger. bei Hofparoch. Jz.M. 24. April 1818. G.S. IV. 574.
Kath. O.A. M.E. 5. Okt. 1817. K.K.R.A. 15. Sept. 1818. K.R.S. 570. 626.
Gem. Eh. G.O.A.G. und O.A. Decr. 3. Septbr. 1807. Rbl. 405. K.K.R. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62. Diese Sporteln sind bei Verlobten von verschiedener Conf. von der Behörde des Bräutigams anzusetzen.
Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.
Israel. Oberamtsrichter. Jz.M.E. 11. Oktbr. 1855. Geschr. O.A.G.Reg.

Anmerk. Die Angabe bei Bolley E.G. 70: „Bei gemischten Ehen, wenn der Bräutigam protestantisch ist, ertheilt das G.O.A.G. Disp. vom II. und III.

Aufgebot. fl. kr.

Aufgebot« — ist nach K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62 zu berichtigen.

II. Während der geschlossenen Zeit — Ver. 10. Nov. 1841. Rbl. 588.:

1) Invocavit bis Ostern, beide einschließlich — Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 36. Hdb. I. 397. . . . . 0 —

2) 1. Advent bis Erscheinungsfest, ohne Disp. zulässig. Ver. 16. Aug. 1813. Rbl. 297.

3) 1—9 des jüdischen Monats Ab. Handb. I. 414. . . . . 0 —

Beh. Prot. G.O.A.G. Ver. 16. April 1818. Rbl. 181.

Feldpr. bei Milit. Ob.Trib. 30. Juli 1818. G.G. IV. 613.

G. Hofger. bei Hofpar. Jz.M. 24. April 1818. G.G. IV. 574.

Kath. O.A. M.E. 5. Oktbr. 1817. K.K.R.E. 15. Sept. 1818. K.K.G. 510. 626.

Gem. Eh. G.O.A.G. und O.A. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Dec. 1854. Hdb. II. 62.

Selten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. — ohne Disp. zulässig. C.E. 24. Juli 1854. Hdb. I. 414.

III. Für die Gestattung während der Trauerzeit:

1) Vor der 12. Woche bei Wittwern . . . . 0 —

Vor der 18. Woche bei Wittwen . . . . 0 —

Ob.Trib. 1. Juni 1848. Rbl. Erg.Bd. II. 56. Hdb. I. 268.

Beh. Prot. Jz.M. Jz.M.E. 30. Nov. 1824. Ob.Trib.E. 1. Juli 1848. Hdb. I. 259. 261.

Kath. K.K.M. M.E. 3. Januar 1825. Rbl. Erg.Bd. I. 322. Hdb. I. 262.

Gem. Eh. Jz.M. und K.K.M. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62.

Selten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. C.Ger. Ges. 25. April 1828. Art. 40. Rbl. 313.

2) Nach der 12. Woche bei Wittwern . . . . 0 —

Nach der 18. Woche bei Wittwen . . . . 0 —

Ob.Trib. 1. Juni 1848. Rbl. Erg.Bd. II. 56. Hdb. I. 268.

Beh. Prot. G.O.A.G. Ver. 16. April 1818. Rbl. 181.

Feldpr. bei Milit. Ob.Trib. 30. Juli 1818. G.G. IV. 613.

G. Hofger. bei Hofpar. Jz.M. 24. April 1818. G.G. IV. 574.

Kath. O.A. M.E. 5. Okt. 1817. K.K.R.E. 15. Sept. 1818. K.K.G. 570. 626.

Gem. Eh. G.O.A.G. und O.A. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62.

Selten. Kr.Ger.H. Ges. 1 Mai 1855. Rbl. 181.

Israel. O.A.R. Jz.M. 11. Okt. 1855. Geschr. O.A.G.Reg.

Geschlossene Zeit. fl. kr.

Trauung:

1) vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich — Ver. 10. Nov. 1841. Rbl. 538. Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 36. Hdb. I. 397. . . . . . . 0 —

2) vom 1. Advent bis zum Erscheinungsfeste, beide einschließlich, Ver. 10. Nov. 1841. Rbl. 538. Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 36. Hdb. I. 397. 0 —

3) das Verbot in der Zeit vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag des Dreieinigkeitsfestes ist aufgehoben. Ver. 10. Nov. 1841. Rbl. 538.

Beh. Prot. G.O.K.G. Ver. 16. April 1818. Rbl. 181.
Feldpr. bei Mil. Ob.Kr. 30. Juli 1818. G.G. IV. 613.
G. Hofgot. b. Hofp. Jz.M. 24. April 1818. G.G. IV. 573.
Kath. O.M. M.E. 5. Okt. 1817. K.K.R.E. 15. Sept. 1818. K.K.G. 570. 626.
Gem. Ehen. G.O.K.G. und O.M. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62.
Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.
Israel. — ohne Disp. zuläßig. E.E. 24. Juli 1854. Hdb. 414.

Haustrauung.

Trauung in einem Privathause . . . . 40 —

Sport.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 528.

Beh. Prot. E.Ger. — E.G.O. II. 8. §. 9. S. 81. G.G. III. 115.
Kath. Bisch. Ord. Stapf P.U. 372. Rescr. 28. Jan. 1804. K.K.G. 65. Rescr. K.K.R. 28. Juni 1806. K.K.G. 150.
Gem. Ehen. E.Ger. und Bisch. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62.
Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.
Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Art. 40. Rbl. 313.

1) Im Falle einer schweren Krankheit — Rbl. 1828. 528 . . . . 0 —
Prot. Nachträgliche Anzeige an G.O.K.G. Jz.M. 27. Aug. 1836. — G.G. V. 2006.

2) Bei Dissentirenden — Ver. 12. Sept. 1818. Rbl. 498. . . . 0 —

Heirathserlaubniß — s. Aelt. Einwill. A.U. Ehebruch. Verlassung.

Kirchenopfer.

Für Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Disp. zum Behufe der Verehelichung — Verf. 23. Mai 1853. Rbl. 141. . . . . 0 —

Minderjährigkeit.

I. Für die Häupter der standesherrlichen Familien . . . . 500 —

II. Für alle übrigen Staatsangehörigen

1) vor zurückgelegtem 23. Jahre . . . . 20–60 —
Beh. Kr.Reg. Verf. 27. Mai 1828. Rbl. 425. Ges. 17. Aug. 1849. Rbl. 463. Hdb. I. 107.

2) Vom 23—24. Jahre . . . . 15—45 —
Beh. O.A. Verf. 27. Mai 1828. Rbl. 425.

3) vom 24—25. Jahre . . . . 10—30 —
Sport.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 520. Hdb. I. 97.
Beh. O.A. Verf. 27. Mai 1828. Rbl. 425.

fl. kr.

Mittwochshochzeit.

Das Verbot der Trauung Geschwächter an einem andern Tage als am Mittwoch ist aufgehoben. Ges. 2. Oktbr. 1839. Rbl. 630.

Montagshochzeit.

Verf. 15. Aug. 1836. Rbl. 363. . . . . 0 —

Beh. Prot. G.O.A.G. Ver. 16. April 1818. Rbl. 181.

Feldpr. bei Mil. Ob.Trib. 30. Juli 1818. G.G. IV. 613.

G. Hofger. b. Hofpar. Jz.M. 24. Apr. 1818. G.G. IV. 574.

Kath. ohne Disp. zulässig. M.E. 28. Decbr. 1834. K.K.R.E. 16. Jan. 1835. Maurer K.K.G. 468.

Gem. Ehen. G.O.A.G. Decr. 8. Sept. 1807. Rbl. 405.

Selten. Bezirksgericht. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Art. 4. Rbl. 98.

Israel. O.A.K. Jz.M.E. 11. Okt. 1855. O.A.G.Reg.

Nichtigkeitserklärung.

Für ein Erkenntniß, wodurch eine Ehe für nichtig erklärt wird — Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508. . . . . 12—20 —

Der höchste Betrag ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammen wenigstens auf 12,000 fl. sich beläuft.

Beh. Prot. E.Ger. E.G.O. II. 3. §. 1. S. 40. G.G. III. 100.

Kath. Bisch. Ord. Rescr. 13. Juli 1803. Verf. 22. Juli 1831. K.K.G. 45. 1024.

— Vor. Oestr. Kr.Ger.H. Jz.M.E. 23. Sept. 1826. Rbl. Erg.Bd. I. 70.

Gem. Ehen. E.Ger. Jz.M.E. 16. Mai 1814. G.G. IV. 421.

Selten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Art. 40. Rbl. 313.

Niederlassungsort — s. Trauung.

Persönliches Erscheinen vor dem E.Ger.

Für die Disp. von dem persönlichen Erscheinen vor dem Ehegericht — Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508. . . . . 18 —

Beh. E.Ger. E.G.O. II. 4. §. 4. S. 46. G.G. III. 101.

Privathaus — s. Haustrauung.

Proclamation — s. Aufgebot. Bekanntmachung.

Scheidung.

Für Erkenntnisse, wodurch eine Ehe geschieden wird — Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508. . . . . 12—20 —

Der höchste Betrag ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammen wenigstens auf 12,000 fl. sich beläuft.

Beh. Prot. E.Ger. E.G.O. 1687. II. 3. §. 1. S. 40. Reyscher G.G. III. 100.

Gem. Ehen. E.Ger. Jz.M.E. 16. Mai 1814. G.G. IV. 421.

Selten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Art. 40. Rbl. 313.

Schwägerschaft — s. Verwandtschaft.

Tanzerlaubniß. fl. kr.

I. In der geschlossenen Zeit, zu welcher der Oster- und der Pfingstmontag nicht zu rechnen sind, für die Erlaubniß zu Hochzeits- und andern Tanzbelustigungen . . . . 10 —

Sport.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 526. Hdb. I. 415.

Beh. G.O.A. Ver. 28. Juni 1823. Rbl. 507. Ver. 23. Aug. 1825. Rbl. 460.

II. Außer der geschlossenen Zeit bei Hochzeiten am ersten Tag . . . . 0 —

für jeden weiteren Tag 1 30

Sport.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 526.

Beh. Sch.A. Instr. 21. Febr. 1829. Rbl. 80.

Trauerzeit.

Aufgebot — s. A.

Trauung während der Trauerzeit:

1) vor der zurückgelegten 18. Woche

bei Wittwern . . . . 10—30 —

bei Wittwen . . . . 15—40 —

Sport.Tax. 23. April 1828. Rbl. 528. Hdb. I. 268.

Beh. Prot. Js.M. E.Ger. Jz.M.E. 30. Nov. 1824. Ob.Trib. 1. Juni 1848. Hdb. I. 261.

Kath. K.K.R. M.E. 3. Jan. 1825. Rbl. Erg.Bd. I. 322.

Gem. Ehen. E.Ger. und K.K.R. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62.

Sekten: Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. E.Ger. Jz.M.E. 11. Okt. 1855. O.A.G.Reg.

2) Von der 18. bis zur 26. Woche . . . . 5—20 —

Sp.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 528.

Der höchste Betrag der Sportel ist anzusetzen, wenn die nachsuchende Person ein Vermögen von 12,000 fl. besitzt.

Beh. Prot. G.O.A.G. Ver. 16. April 1818. Rbl. 181.

Feldpr. bei Mil. Ob.Trib. 30. Juli 1818. G.S. 613.

G.Hofger. bei Hofpar. Jz.M. 24. April 1818. G.S. IV. 514.

Kath. O.A. M.E. 5. Okt. 1817. K.K.R.E. 15. Sept. 1818. K.R.G. 570. 626.

Gem. Ehen. G.O.A.G. und O.A. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Dez. 1854. Hdb. II. 62.

Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. O.A.R. Jz.M.E. 11. Okt. 1855. O.A.G.Reg.

Trauung.

Außerhalb des Geburts- oder Wohnorts, zu welchem eines der Verlobten gehört, oder außerhalb des Orts der künftigen häuslichen Niederlassung, Ver. 18. Juli 1836. Rbl. 276. Ges. 3. Februar 1852. Rbl. 36. . . . . 0 —

Trauung.

Beh. Prot. G.O.A.G. Ber. 16. April 1818. Rbl. 181.
Feldpr. b. Mil. Ob.Trib. 30. Juli 1818. G.G. IV. 613.
G. Hofger. b. Hofp. Jz.M. 24. April 1818. G.G. IV. 574.
Kath. O.A. M.E. 5. Okt. 1817. K.K.R.E. 15. Sept. 1818. K.K.G. 570. 626.
Gem. Ehen. G.O.A.G. und O.A. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Sept. 1854. Hdb. II. 62.
Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 102.
Israel. O.A.R. Jz.M.E. 11. Okt. 1855. O.A.G.Reg.

In einem Privathause — s. Haustrauung.

Trennung zu Tisch und Bett.

Für diese Trennung Sport.Tar. 23. Juni 1828. Rbl. 508. . . . . 6—10 —
Der höchste Betrag ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammen wenigstens auf 12,000 fl. sich beläuft.
Beh. Prot. E.Ger. E.G.O. II. 3. §. 1. S. 40. G.G. III. 100.
Kath. Bisch.Ord. Rescr. 13. Juli 1808. Verf. 22. Juli 1831. K.K.G. 45. 1024.
— Vor. Oestr. O.A.G. Jz.M. 23. Sept. 1828. Rbl. Erg.Bd. I. 70.
Gem. Ehen. E.Ger. Jz.M.E. 16. Mai 1814. G.G. IV. 421.
Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.
Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Art. 40. Rbl. 313.

Toleramus — s. Trennung.

Verlassung.

Bei vorangegangener gerichtlicher Scheidung der Ehe:
wegen Verlassung, vera vel quasi desertio, für den beklagten Theil,
a) wenn dieser in die Proceßkosten verurtheilt worden Rbl. 1828. 512. . 10 —
b) wenn aber die Proceßkosten compensirt worden sind — Rbl. 1828. 512. Hdb. I. 313. 5 —

Verlöbniß.

Für die Aufhebung von Eheverlöbnissen — Ges. 18. Mai 1842. Rbl. 300 0 —
Beh. Prot. E.Ger. E.G.O. II. 3. §. 1. S. 40. G.G. III. 100.
Kath. Bisch. Ord. Rescr. 13. Juli 1803. Verf. 22. Juli 1831. K.K.G. 45. 1024.
— Vorm. Oestr. nicht klagbar. Bisch. Rescr. 29. Juni 1828. K.K.G. 935.
Gem. Ehen. E.Ger. Jz.M.E. 16. Mai 1814. G.G. IV. 421.
Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.
Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Art. 40. Rbl. 313.

Verwandtschaft.

I. In der Blutsfreundschaft
1. Grad gleicher Linie kommt nicht vor. Sport.Tar. 23. April 1828. Rbl. 534. Ber. 16. April 1818. 181.
2. Grad ungleicher Linie — Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. . . . . . . 0 —
Kirchenopfer — Verf. 23. Mai 1853 Rbl. 141. . . . . 0 —

Verwandtschaft. fl. kr.

Beh. Prot. E.Ger. E.O. I. 4. S. 17. E.G.O. II. 8. S. 72. G.G. III. 93. 110.

Kath. Bisch. Ord. Verf. 20. Juni 1820. Verf. 7. Febr. 1831. Bisch. Ord. 10. Mai 1831. K.K.R. 13. Juli 1831. Bisch. Ord. 23. Mai 1834. K.K.G. 658. 1010. 1017. 1023. 1052. — K.K.R. M.E. 20. Dez. 1824. K.K.G. 800.

Gem. Ehen. E.Ger. und Bisch. Ord. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62.

Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. E.Ger. Jz.M.E. 11. Okt. 1855. O.A.G.Reg.

2. Grad gleicher Linie — Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. . . . . 0 —
Kirchenopfer — Verf. 23. Mai 1853. Rbl. 141. . . . . 0 —

3. Grad gleicher und ungleicher Linie — Ges. 18. Mai 1842. Rbl. 300. 0 —

Beh. Prot. G.O.A.G. Ver. 16. April 1818. Rbl. 181.

Feldpr. bei Mil. Ob.Trib. 30. Juli 1818. G.G. IV. 613.

G. Hofger. b. Hofpr. Jz.M. 24. April 1818. G.G. IV. 574.

Kath. Bisch. Ord. und K.K.R. s. oben I. Blutsfr.

Gem. Ehen. E.Ger. und bisch. Ord. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62.

Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. O.A.R. Jz.M.E. 11. Okt. 1855. O.A.G.Reg.

II. In der Schwägerschaft

1. Grad gleicher Linie — Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. . . . . 0 —
Kirchenopfer — Verf. 23. Mai 1853. Rbl. 141. . . . . 0 —

2. Grad ungleicher Linie — Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. . . . . . . 0 —
Kirchenopfer — Verf. 23. Mai 1853. Rbl. 141.

Beh. Prot. E.Ger. E.O. I. 4. S. 17. E.G.O. II. 8. S. 72. G.G. III. 93. 110.

Kath. Bisch. Ord. und K.K.R. s. oben I. Blutsfr.

Gem. Ehen. E.Ger. und bisch. Ord. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. II. 62.

Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 107.

Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Art. 40. Rbl. 313.

2. Grad gleicher Linie — Ges. 3. Febr. 1852. Rbl. 35. . . . . 0 —
Kirchenopfer — Verf. 23. Mai 1853. Rbl. 141. . . . . 0 —

3. Grad gleicher und ungleicher Linie — Ges. 18. Mai 1842. Rbl. 300. 0 —

Anm. Bei bestehendem doppeltem Verwandtschaftsverhältnisse wird nur das engere Band als der Gegenstand der Disp. betrachtet. Ob.Trib. 8. März 1831. Reyscher G.G. III. 110.

Beh. Prot. G.O.A.G. Ver. 16. April 1818. Rbl. 181.

Feldpr. b. Mil. Ob.Trib. 30. Juli 1818. G.G. IV. 613.

Verwandtschaft. § 8.

S. Hofger. b. Hofspar. Jj.M. 24. April 1818. G.S. IV. 574.

Kath. Bisch. Ord. und K.K.M. s. oben 1. Blutsfr.

Gem. Ehen. G.O.A.G. und Bisch. Ord. Decr. 3. Sept. 1807. Rbl. 405. K.K.R.E. 5. Decbr. 1854. Hdb. II. 62.

Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. O.A.R. Jj.M.E. 11. Okt 1855. O.A.G.Reg.

Verzicht.

Für Verzichte auf die Klage,

1) so lange sie nicht an das Ehegericht gekommen ist . . . . 0 —
Sport.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 508.

2) Für Verzichte, welche nach erfolgter oder eingekommener erster Vernehmung des Beklagten bei dem Ehegericht zu Stande kommen, ein Drittheil derjenigen Sporteln, welche für Erledigung des Prozesses durch Urtheil zu bezahlen gewesen wären. Sport.Tax. 23. Juni 1828. Rbl. 508.

Beh. Prot. E.Ger. E.G.O. II. 3. §. 1.-S. 40. G.S. III. 100.

Kath. Bisch. Ord. Rescr. 13. Juli 1803. Verf. 22. Juli 1831. K.K.S. 45. 1024.

— Vor. Oesterr. Kr.Ger.H., beziehungsw. O.A.G. Jj.-M.E. 23. Sept. 1826. Rbl. Erg.Bd. 1. 70.

Gem. Ehen. E.Ger. Jj.M.E. 16. Mai 1814. G.S. IV. 421.

Sekten. Kr.Ger.H. Ges. 1. Mai 1855. Rbl. 101.

Israel. E.Ger. Ges. 25. April 1828. Art. 40. Rbl. 313.

Wiederverheirathung — s. Ehebruch. Verlassung.

Wohnort — s. Trauung.

Das Odium gegen das Sportelwesen hätte sicher nie den hohen Grad erreicht, wenn von jeher nicht so die Eigenschaft als „Kanzleigebühr," die sich dann nach und nach zur „Ablaßungebühr" entwickelte, vielmehr die Beziehung als „Abtrag für die Armen" hervorgehoben worden wäre. Anstößig ist, wenn man schon vor der Ausfertigung der Disp. das Geld bei der Bezirksbehörde hinterlegen muß; gar nicht anstößig erscheint es, daß die Disp. einfach ihren vorgeschriebenen Weg geht und dann im Fall der Bewilligung des Gesuchs hintennach eine Anweisung erfolgt, es sei aber, weil die Bewilligung gegen die gesetzliche Ordnung ausnahmsweise ertheilt worden sei, in die Ortsarmenkasse ein Beitrag von — ohne Aufschub zu entrichten. Schon durch diese Form fällt das weg, was bei der gewöhnlichen Behandlung eben immer wieder an den „Ablaß" erinnert.

§. 83. Sportelnachlaß.

I. Arme Parteien. — II. Grundsätze für die Behandlung. — III. Formular des Gesuchs. IV. Im Fall kein Gebrauch von der Disp. gemacht wird.

I. Arme Parteien.

1) Schon die in E.G.O. 30. April 1687. II. 16. §. 5. S. 127. Reyscher G.S. III. 133. für den E.Ger. Secret. gegebene Tx.O. sagt: „Da aber

ein oder die andere Partey die Gebühr offenbarer Armuth halber abzustatten nicht vermag, soll ein solches gehöriger Orten angebracht werden."

Die Tax.O. 3. April 1730. Reyscher Fz.G. II. 1. 428. gestattete die Berücksichtigung armer Parteien und einen Taxnachlaß. — Die Tax.O. 14. Nov. 1808. §. 5. Reyscher Fz.G. II. 1. 874. unterwirft die Sachen derjenigen, welche das Armenrecht*) haben, dem Stempel nicht. — Das Sport.Ges. 23. Juni 1828. Art. 21. Rbl. 490. setzt fest: „Arme Parteien sind von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Sporteln frei." —

Es ist hier jedoch immer von solchen „armen"**) Parteien die Rede, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Behufs der Prozeßführung zum Armenrecht zugelassen werden. Handschr. Mitth. Linde Arch. f. d. civil. Prax. XVI. 51.

2) Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden durch nachfolgende Erlasse näher erläutert:

1) Eine Sportel kann wegen Armuth der Partei von dem Gerichte, welches jene ansetzt, nur dann wieder aufgehoben werden, wenn die Armuth zur Zeit des Sp.Ans. bereits vorhanden gewesen ist; im andern Fall aber ist wegen des Nachlasses einer solchen Sportel, gleich denjenigen Fällen, in welchen um Nachlaß im Gnadenweg angesucht wird, an das K. Jz.Min. Bericht zu erstatten. Jz.Min.Erl. 13. Aug. 1831. Reyscher G.S. IV. 2. 2002. Sarwey Mon. IX. 427.

2) Vor Ertheilung von Disp. in Ehesachen, wo die Betheiligten die gesetzliche Sportel wegen Unvermögenheit zu entrichten außer Stande sind, soll die Entscheidung des K. Jz.Min. darüber eingeholt werden, ob jene, bewandten Umständen nach, sportelfrei ertheilt werden dürfe? Jz.Min.Erl. 17. März 1831. Reyscher G.S. IV. 2. 2005. Sarwey Mon. IV. 71. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 614.

3) Ein eheger. Sen. abstrahirte von einem Sp.Ans. für die Disp. von der Alt.U. im Hinblick auf die nachgewiesene Armuth der Bittsteller. Hierauf gab das Jz.Min. zu erkennen, daß die Entschließung über das Sportelnachlaßgesuch der Partei dem K. Jz.Min. zu überlassen sei, indem Art. 21 des Sport.Ges. Rbl. 490. sich nur auf arme Parteien, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Armenrecht zugelassen werden, beziehe. Das K. Ob.Trib. setzt nach Protoc.Ausz. 29. Oktbr. 1829. für die wegen Alt.U. ertheilte Disp. auch bei entschiedener Armuth der Betheiligten die vorgeschriebenen Sporteln, welche an die Stelle der früheren Taxen getreten, an, und überläßt den Betheiligten, um deren Nachlaß bei dem K. Jz.Min. einzukommen. Handschr. Mitth.

4) Diese Frage in Betreff der Berücksichtigung der Armuth wurde auch in den Verhandlungen der Kamm. d. Abg. 1828. V. 1187. besprochen und bemerkt, daß, da es in vielen Sportelfällen ganz in dem Belieben dessen stehe, der sie

---

*) Das Armenrecht beruht darauf, daß die Gerechtigkeitspflege ohne Ansehen der Person ausgeübt werden muß. Mittellose Leute erhalten daher den Schutz des Rechts ohne die gewöhnlichen Unkosten für den Rechtsanwalt und mit Nachlaß der Sporteln. Wiesand jur. Handb. 71.

**) Der Ausdruck „arm" wird hier im technischen Sinn gebraucht. Verh. d. Kamm. d. Abg. 1828. V. 1209. In diesem Sinn ist derjenige arm, von welchem gerichtlich dargethan wird, daß sein Vermögen zur Bezahlung der Prozeßkosten nicht zureicht. Wiesand jur. Handb. 71.

zu bezahlen habe, ob er um diese oder jene Disp. sich melden wolle, — die Befreiung wegen Armuth sich nicht auf alle und jede Fälle ausdehnen lasse.

5) Verh. d. Abg. 18⁴¹/₄₂. 62. Sitz. 26. Febr. 1842. Prot. V. 40. Wenn um Nachlaß oder Ermäßigung der Sporteln gebeten wird, so wird bei ungünstigen Vermögensumständen der Bittsteller stets willfährige Rücksicht auf solche Gesuche genommen.

II. Grundsätze für die Behandlung.

1) Die im Gnadenweg anzubringenden Gesuche um Nachlaß von Sporteln sind bei der Behörde einzureichen, welche über den Sp.Ans. selbst erkannt hat. Sie werden hierauf von dieser dem vorgesetzten Min. mit der erforderlichen Begründung zur Erledigung vorgelegt. Instr. 21. Febr. 1829. §. 18. Rbl. 82. Instr. 2. Mai 1831. §. 13. Reyscher Fz.G. III. 2. 1008.

2) Sportelnachlaßgesuche im Weg der Gnade sind stets, selbst wenn auch die Sportel von dem G.O.A.G. angesetzt worden, nach Instr. 2. Mai 1831. §. 13. durch den K. Ger.Hof dem K. Jz.Min. vorzulegen. Jz.M.Erl. 15. Novbr. 1831. Sarwey Mon. IV. 72. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 614.

Diese Anordnung ist durch Jz.Min.Erl. 2. Juni 1849. Rbl. Erg.Bd. 1852. 47. dahin abgeändert worden, daß solche Gesuche, wenn die betreffende Sache selbst nicht im Weg eines Rechtsmittels oder einer außergerichtlichen Beschwerde an den Ger.H. gelangt war, von dem O.A.G. unmittelbar dem Jz.Min. vorzulegen sind. Auch die Nachlaßgesuche bei Sporteln, die von dem G.O.A.G. angesetzt werden, sind unmittelbar, wie bei Begnadigungsgesuchen in Strafsachen, dem Jz.Min. vorzulegen. Jz.Min.Erl. 1. Febr. 1849. Rbl. Erg.Bd. 1852. 57.

3) Den Berichten über dergleichen Gesuche ist jedesmal ein gemeinderäthliches Zeugniß über das Prädikat, die persönlichen, Vermögens- und Gewerbsverhältnisse des Bittstellers beizuschließen. Aus dem Berichte selbst müssen auch diejenigen Momente zu ersehen sein, welche das angebrachte Disp.gesuch besonders empfehlenswerth dargestellt haben, und somit auch auf die Entscheidung über das Sportelnachlaßgesuch von Einfluß sind. Jz.M.Erl. 30. Decbr. 1829. Reyscher G.G. IV. 2. 2005. Sarwey Mon. III. 460. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 613.

4) Aus Veranlassung der sich häufenden Disp.sportelnachlaßgesuche wurde verfügt, daß vor Ertheilung von Disp. in Ehesachen sich immer darüber zu vergewissern sei, ob von den Bittstellern die gesetzliche Sportel bezahlt werden könne? Jz.Min.Erl. 13. Novbr. 1829. Reyscher G.G. IV. 2. 2005. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 613.

5) Unterm 9. Juni 1843 wurde angefragt, ob nicht dem Senat überlassen werden könnte, bei Disp. von der jedenfalls als zwecklos erscheinenden

Nachholung eines — ohne Verschuldung der Betheiligten unterlassenen Aufgebots, von dem Ansatz einer Sportel abzustehen und damit die dadurch veranlaßten häufigen Nachlaßgesuche abzuschneiden. — Es wurde jedoch durch Jz.Min.Erl. 24/27. Juni 1843 erwiedert, daß man den Sen. im Allgemeinen nicht ermächtigen könne, in Fällen der vorliegenden Art von dem Ansatz der gesetzlich bestimmten Sporteln abzustehen. Handschr. Mitth.

6) Die Ministerien sind ermächtigt, Sporteln bis zum Betrag von 25 fl. im Namen des Königs zu erlassen. K. Decr. 20. Febr. 1829. Reyscher R.G. V. 626. Kr.G. III. 2097.

7) Erfahrungsgemäß ist das K. Jz.Min. in Erlassung von Sporteln bei dürftigen, wenn auch nicht ganz armen Personen, sehr liberal.

8) An und für sich sind alle derartige Nachlässe — Gnadensache und können daher nur von dem Könige ausgehen. Im Wege der Instruktion können jedoch einzelne Behörden ermächtigt werden, diesen Akt der Gnade im Namen des Königs auszuüben. Verh. d. K. d. Abg. 1828. V. 1188.

9) M.Erl. 9. Juli 1834. Rbl. Ergbb. 1838. 274. 3) Bei dem von dem Min. ausgeschriebenen oder von ihm kraft der ihm verliehenen Vollmacht selbst verfügten völligen oder theilweisen Nachlaß einer bereits entrichteten Sportel im Weg der Gnade ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei der Aufhebung oder Herabsetzung einer bereits bezahlten Sportel.

III. Formular des Gesuchs.

Bei Gnadengesuchen, als Sportelnachlaßgesuchen, Zulassung zum Armenrecht ꝛc. findet die K. Ver. 30. März 1834. Rbl. 327. ihre Anwendung.

§. 1. Wer Uns, Unserem Ministerium, den Central- und Kreisstellen ein Gesuch vorzutragen hat, dem ist unter den nachfolgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen gestattet, solches bei dem zuständigen Bezirksamte in eigener Person mündlich anzubringen.

§. 2. Zuständig ist dasjenige Bezirksamt, in dessen Geschäftskreis die anzumeldende Bitte nach ihrem Gegenstand einschlägt. Bei solchen Angelegenheiten, die zu dem Geschäftskreis der G.O.A.G. oder O.Ae. gehören, ist immer der weltliche Beamte anzugehen, welcher das Protocoll aufzunehmen und solches dem Dk. oder dessen Stellvertreter mitzutheilen hat.

§. 3. Der Bezirksbeamte hat den Vortrag des Bittstellers zu Protocoll zu nehmen, letzteres von demselben unterzeichnen zu lassen und solchem seine eigene Aeußerung über das vorgebrachte Gesuch anzuhängen. Hiernächst ist dasselbe in folgender einfacher Form an die geeignete höhere Behörde einzusenden.

Reutlingen, den 1. August 1826.

Vor dem Oberamtsrichter —

in Betreff
der Bitte des Heinrich Göhler von — um Sportelnachlaß.

Es erscheint der nebengenannte Bittsteller und trägt vor:

Durch Entscheidung des eheger. Senats in — vom — erhielt ich Disp. zur Verheirathung in der Trauerzeit, mit einem Sportelansatz von — Gulden. Da ich eine zahlreiche Familie von — Kindern habe und in höchst bedürftigen Umständen mich befinde, so bitte ich um Nachlaß dieser Sportel.

(unterz.) Heinrich Göhler.
D. Beilage.

An
{ den eheger. Sen. des K. Ger.H.
{ das K. Jz.Min.

(Aeußerung der beiden Beamten.)
Anzuschließen das Zeugniß II. 3. S. 176.

IV. Im Falle kein Gebrauch von der Disp. gemacht wird.

Die Sportel ist in Disp.fällen zu bezahlen, auch wenn von der Disp. kein Gebrauch gemacht wird. Jz.M.Erl. 13. Novbr. 1831. Reyscher G.S. IV. 2. 2005. Sarwey Mon. IV. 72. Hartmann Ev. Kbl. 1842. 614.

Dieser Grundsatz hat folgende Erläuterungen erhalten: 1) Eine einmal angesetzte Taxe kann in der Regel nicht zurückgenommen oder nachgelassen werden. Treten jedoch nach ertheilter Disp. Hindernisse ein, welche deren Benützung unmöglich oder unbrauchbar machen, und sind dieselben der Art, daß sie weder dem Willen, noch einer Verschuldung der Betheiligten beigemessen werden können, z. B. wenn ein Theil vor der Hochzeit stirbt: so kann die taxansetzende Behörde diesen Ansatz zurücknehmen; — im entgegengesetzten Falle findet aber dieses nicht statt. Liegt die Schuld nur an einem Theil, so möge sich der unschuldige Theil an den schuldigen wegen seines Schadens bei dem Civilrichter halten. Hätten beide Theile gefehlt, so mögen sie den Schaden theilen. K. E.Ger. 8. Jan. 1817. Handschr. Mitth. — 2) In Fällen, wo unbesiegbare Hindernisse den Gebrauch der Disp. unmöglich machen, wird, wie bisher, so auch künftig, aus Billigkeitsgründen der Nachlaß im Gnadenweg eingeleitet werden. Min.Erl. 22. Aug. 1827. Reyscher K.R.G. 866.

Art. 19.

„Für die mit der Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe und mit Schließung der Ehe verbundenen Verhandlungen und Ausferti-

gungen ist eine Sportel von fünf bis zehn Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen."

§. 84. Sportelbemessung. §. 85. Ersatz von baaren Auslagen.

§. 84. Sportelbemessung.

1) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 18. Rbl. 261. Bei dem Sportelansatz ist auf den Grad der Mühewaltung der Behörden und auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten Rücksicht zu nehmen.

2) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 18. Rbl. 261. Bei den Zwischensätzen von 5—10 fl. ist immer nur um Gulden aufzusteigen.

1) Für den Ansatz dieser Sportel ist anzuführen: a) die Nothwendigkeit, Civilstandsbücher anzulegen; b) die Thätigkeit von wenigstens 4 Beamten, die durch den Act einer Civiltrauung ihrer sonstigen Thätigkeit entzogen werden. Verh. d. Abg.

2) Sollte sich die Sportel den Vermögensverhältnissen der Rupturienten gegenüber in einzelnen Fällen als zu hoch erweisen, oder sollten überhaupt arme Personen in den Fall kommen, diese Sportel bezahlen zu müssen, so kann im Weg der Gnade um Nachlaß nachgesucht werden. Verh. d. Abg.

§. 85. Ersatz von baaren Auslagen.

1) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 18. Rbl. 261. Baare Auslagen, z. B. Postporto, Insertionsgebühren und dergleichen, so wie etwaige Reisekosten sind von den Betheiligten neben den Sporteln zu bezahlen. Jz.Comm. u. Verh. d. St.H.

2) Jz.Min. 31. Aug. 1832. Rbl. 1842. 327. Sarwey Mon. IV. 74. Reyscher G.S. IV. 2051. Die Reisekosten, welche bei eheger. Verhandlungen durch die Entfernung des Wohnorts eines der beiden, das G.O.A.G. oder G.A.G. bildenden Beamten veranlaßt worden, sind, da auf den zufälligen Umstand der Entlegenheit des Wohnorts des einen Beamten die Kostenzuscheidung an die Parteien nicht gegründet werden kann, indem hierin eine Rechtsungleichheit gegenüber von den Einwohnern solcher Bezirke, in denen jener Umstand nicht eintritt, liegen würde, — von dem Staate, beziehungsweise der Standesherrschaft zu tragen, daher von dem C.Sen. auf die betreffende Sportel-Kasse anzuweisen, worauf sie von dem an die Kam.Ae., beziehungsweise standesherrlichen Rentämter abzuliefernden Betrag der Sporteln in Abzug zu bringen sind; dagegen hat es bei der Bestimmung der Ver. 7. Jan. 1822. Nr. 5. Rbl. 9. sein Verbleiben, wornach, wenn auf das eigene Verlangen der Parteien die Reisekosten herbeigeführt werden, dieselben solche auch fortan zu übernehmen haben.

Art. 20.

„Für den Eintrag einer Geburt oder eines Todesfalls in das Geburts- oder Sterberegister ist je Ein Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen.

„Für die Protocollaufnahme haben die Ortsvorsteher die regulativmäßigen Belohnungen von den Betheiligten zu erheben."

§. 86. Belohnung der Ortsvorsteher.

1) K. Ver. 22. Febr. 1841. Rbl. 83., betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. — K. Ver. 1. Juli 1841. Rbl. 253., betreffend die Gebühren der Gemeindediener.

2) M.Verf. 5. Novbr. 1855. 19. Rbl. 261. Der Betrag der von dem Ortsvorsteher bezogenen Belohnung ist je auf dem betreffenden Protocoll kurz anzumerken.

3) M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 19. Rbl. 261. Hinsichtlich der baaren Auslagen findet hier dasselbe statt, wie bei Art. 19.

M.Verf. 5. Novbr. 1855. §. 20. Rbl. 261. Haben Ehegatten, deren Ehe vor der bürgerlichen Behörde geschlossen worden ist, sich später kirchlich trauen lassen, so finden nach vollzogener kirchlicher Trauung die Bestimmungen des Gesetzes Art. 13 bis 20 auf die betreffende Ehe fernerhin keine Anwendung.

Nachträge.

Zum Handbuch I.

Zu S. 42. Nr. 5. Verh. d. Abg. 1828. Comm.Ber. Auß. Beil. II. 1. 43. Die Eheverbote nach der jüd. Religion sind theils eingeschränkter, theils ausgedehnter, als die polit. Eheverbote. Im ersteren Falle muß sich der Jude gleichwohl den Gesetzen des Staats unterwerfen, im zweiten Falle aber hat er es lediglich mit seinem Gewissen zu thun.

Zu S. 80. Von Benedikt XIV, 1740—1758, wird erzählt, er habe einem Tauben Disp. ertheilt mit den Worten: „Mit Vergnügen gewähre ich sie und zwar um so lieber, als ihre Taubheit unstreitig viel zum Frieden ihrer Ehe mitwirken wird.“ Zeitschr. f. Protest. u. Kirch. XXVI. 185.

Zu S. 97. Verh. d. Abg. $18^{41}/_{43}$. XVI. Beil.H. I. 3. S. 89. 336. Antrag auf einen Ges.Entw., wornach mit Zurücklegung des 23. Lebensj. die Volljährigkeit eintrete.

Zu S. 101. In Kamtschatka heirathet man sich schon im 13—14. Jahre, was zur Kleinheit des Geschlechts sehr beitragen soll, und für den hohen Norden eine merkwürdige Abweichung ist. — Auf Java im 10—12. Jahre. Raumer hist. Tasch. VI. 356. 362.

Zu S. 106. Nr. 7. Verh. d. Abg. $18^{51}/_{52}$. Comm.Ber. Beil.Bd. I. 279. Die Disp. von der Minderjährigkeit betrifft zunächst weniger die Verehelichung eines Minderjährigen, als vielmehr seinen Eintritt in die selbstständige Vermögensverwaltung, und es könnte sich zunächst bloß davon handeln, bei dieser Gelegenheit auf eine Ungleichheit aufmerksam zu machen, welche zwischen den Staatsdienern und Advokaten einer= und den Kirchen= und Schuldienern andererseits stattfindet. Jene nämlich werden durch Uebertragung ihres Amts von selbst volljährig, diese nicht. Praktisch wird die Sache allerdings wahrscheinlich bloß bei Uebertragung solcher Kirchen= und Schuldienste, die von — an die Anstellungsordnung nicht gebundenen Patronen verliehen werden. Die Comm. enthält sich hier einen Antrag zu stellen, weil der fragliche Gegenstand eine Bestimmung des Entwicklungsgesetzes zum Pfandgesetz berühren müßte.

Zu S. 109. Verh. d. Abg. 1828. Comm.Ber. Auß. Beil. III. 50. Prot. 43. V. 1294. Sportel für die Disp. von der Minderjährigkeit.

Zu S. 151. Anm. Reyscher G. S. IV. statt V.

Zu S. 158. Sp.C.E. 16. Aug. 1831. Auch die Heirathen der geistlichen

Wittwer bedürfen der höheren Genehmigung, wornach Kapff Rep. I. 232. zu berichtigen ist. Reyscher St.Rechn.Wes. 103.

Zu S. 164. M.E. 16. Jan. 1824. Reyscher R.G. V. 320. §. 18. Dem Oberstallmeister und Gestütsdirector liegt ob, die Ertheilung der Heirathserlaubniß für die bei dem Stall angestellten entlaßbaren Dienstleute innerhalb der bestimmten Zahl, unter Beobachtung der Formen, welche das militärische Dienstreglement und die Organisation des Landjägercorps §. 53. für ähnliche Fälle vorschreibt. Hdb. I. 176.

Zu S. 169. K. Entschl. 16. April 1822. Reyscher St.Rechn.Wes. 103. Hinsichtlich der ständischen Beamten, besonders jener der Schuldenzahlungskasse, welche Ges. 28. Juni 1821. §. 1. den eigentlichen Staatsdienern gleichstellt, wurde dem ständischen Ausschusse eröffnet, daß die Heirathsanzeigen dieser Beamten von ihrer vorgesetzten Behörde dem Fz.Min. mitzutheilen seien, welches dieselben dem Könige vorzutragen hat.

Zu S. 174. Nr. 1. K. Entschl. 6. Febr. 1821. Reyscher St.Rechn.Wes. 103. Bei Pensionären fällt der Grund, um Heirathserlaubniß zu bitten, weg, da die Wittwe eines Dieners, der sich im Pensionsstande verheirathet hat, und die in dieser Ehe erzeugten Kinder keinen Anspruch auf Pension haben.

Zu S. 199 und 217. In verwahrlosten Gemeinden. Ges. 24. Jan. 1855. Art. 4. Rbl. 44. In Gemeinden, welche sich in sittlichem und ökonomischem Zerfalle befinden, kann den Gesuchen um Bürgeraufnahme und um Zulassung der Verehelichung nur mit Zustimmung des Beamten entsprochen werden. Ertheilt der Beamte die Zustimmung nicht, so ist das Gesuch als abgelehnt zu betrachten und es tritt sofort auf Anrufen des Betheiligten das Verfahren des O.A. nach den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein.

Zu S. 202. M.Bek. 10. Juni 1854. Rbl. 60. Nachdem die k. preußische Reg. die Erklärung abgegeben hat, daß sie fortan in allen Fällen, in welchen die Aufnahme eines Preußen zum württ. Unterthanen nach württ. Ges. für nichtig erklärt werden sollte, B.R.G. 4. Dezbr. 1833. Art. 71. Rbl. 537. K. G. 5. Mai 1852. Art. 19. Rbl. 111., diese Aufnahme als überhaupt nicht geschehen betrachten und mithin das betreffende Individuum als einen ehemaligen preußischen Unterthanen, welcher in keinem andern Staate die Unterthanschaft erlangt hat, nach Maßgabe der Goth. Convent. 15. Juli 1851. §. 1. Rbl. 1853. 290. in Betreff der Uebernahme der Heimathlosen, unweigerlich wieder übernehmen werde; so wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß hienach in Bezug auf preußische Unterthanen, welche in einer württ. Gemeinde um Zusicherung des B.R. bitten, die B.R.G. 4. Dezbr. 1833. Art. 22. Rbl. 518. vorgesehene Erklärung ihrer bisherigen Obrigkeit im einzelnen Falle nicht mehr zu verlangen ist.

Zu S. 206. §. 191. 2) Der K. Beamte — in verwahrlosten Gemeinden. Ges. 24. Jan. 1855. Art. 2. 4. Rbl. 43.

Zu S. 210. Verh. II. K. 18⁵¹/₅₂. 118. Sitz. 8. März 1852. Prot. IV. 2681. Beil. Bd. I. 1. 545. Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht.

Zu S. 211. Verh. II. K. 18⁵¹/₅₃. 216. Sitz. 10. Mai 1853. Prot. VI. 5345. Beil. Bd. I. 2. 1082—1089. Niederlassung und Erwerbung des B.R. in den Gemeinden.

Zu S. 213. Verh. d. II. K. 18⁵¹/₅₃. 53. Sitz. 19. Nov. 1851. Prot. II. 1155. 66. Sitz. 9. Dez. 1851. Prot. III. 1492. Beil. Bd. I. 1. 252. 306. Antrag auf Abänderung des Art. 26. des B.R.G. 4. Decbr. 1833 in der

Richtung, daß unverehelichte Frauenspersonen zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger einer andern Gemeinde einer Aufnahme bedürfen und daß die Aufnahme an die Nachweisung eines bestimmten Vermögens geknüpft werden könne.

Zu S. 228. Verh. d. Abg. 1828. Auß. Beil. IV. 1—14. Nachtrag zum Comm.Ber. über den Ges.-Entw. wegen des Bürger- und Beisitzrechts, betr. die Beschränkung der Ansäßigmachung bei dem Mangel des erforderlichen Nahrungsstandes. Verh. d. K. d. Abg. 1833. XVIII. Sitz. 2. Juli 1833. XXVIII. Sitz. 3. Aug. 1833. zweit. Landt. III. 48. V. 103., die Verheirathung nahrungsloser Personen betr. — Schübler die Gesetze über Niederlassung und Verehel. in den verschiedenen teutschen Staaten, nebst Critik und Vorschläg. Stuttg. 1855. — Verh. II. K. $18^{51}/_{52}$. 5. Sitz. 14. Mai 1851. Prot. I. 42. 67. Sitz. 9. Dez. 1851. Prot. III. 1492. 68. Sitz. 10. Dez. 1851. Prot. III. 1519. 69. Sitz. 11. Dez. 1851. Prot. III. 1539. 70. Sitz. 12. Dez. 1851. Prot. III. 1567. 71. Sitz. 13. Dez. 1851. Prot. III. 1596. 72. Sitz. 15. Dez. 1851. Prot. III. 1631. 77. Sitz. 20. Dez. 1851. Prot. III. 1771. 110. Sitz. 25. Febr. 1852. Prot. IV. 2515. Beil.Bd. I. 1. 22—28. 295. 473. 498. 499. Abänderung einiger Bestimmungen des B.R.G. 4. Dez. 1833 über die Verehelichungs- und Uebersiedlungsbefugnisse der Staatsgenossen.

Zu S. 232. Verh. d. St.H. $18^{51}/_{52}$. Beil.Bd. I. 276. 301. 35. Sitz. 18. Febr. 1852. Prot. I. 370. Ueber Verehelichung und Uebersiedlung.

Zu S. 272. §. 241. Wilhelms von Oranien Ehe mit Anna von Sachsen. Raumer hist. Tasch. VII. 81.

Zu S. 250. §. 221. Hezel E.R. 6.

Zu S. 270. Nr. 6. —, ohne moralischen Anstoß.

Zu S. 273. Nr. 6. Die II Ehe der Geistlichen ist nach den daselbst angeführten Stellen nicht verboten. Tertullian, als Montanist, repräsentirt nicht die kirchliche Ansicht. Bengel gnom. Gerhard loc. th. XXVI.

Zu S. 327. Nr. 5. Illgen.Zeitschr. f. hist. Th. XIV. 4. 125. mit geschichtlichen Thatsachen dafür.

Eine päpstliche Disp. zu einer bigamischen Verbindung vom 16. Januar 1784 bei Archenholz Min. 1804. IV. 411. 1805. I. 353.

Zu S. 327. Nr. 6. Illgen Zeitschr. II. 1. 285. — Unschuld. Nachr. 1704. 225.

Zu S. 328. Nr. 7. Das E.Ger., worunter die Theologen Jäger, J. Osiander, Hochstetter, erklärte die Ehe des Herzogs Eberhard Ludwig mit der Grävenitz für ungültig nach göttlichen, kaiserlichen und andern Rechten. Mscr. von Reg.R. Günzler auf dem St.Arch. — Ueber die Excommunication des Herzogs — Römer kirchl. Gesch. 374.

Zu S. 332. Die Thracier heiratheten 3, 4 bis 40 Weiber. Die, welche der Reihe nach mit dem Manne lebte, bediente ihn auch und wusch für ihn. — Die Aleuten nehmen so viele Frauen, als sie ernähren können, und schicken, wenn sie verarmen, einzelne fort, die sich anderwärts verehelichen dürfen. — Die Inguschen am Kaukasus nehmen 5 und mehr Weiber. — In China haben die Vornehmen mehrere Frauen. — In Cochinchina so viele Weiber, als man ernähren kann. — In Birmanien neben der Hauptfrau gewöhnlich mehrere Beischläferinnen. — In Siam erlaubt. — In Ostindien unter den Muhamedanern und Rasbuten. — Auf Java unter den Vornehmen. — In Vorderasien. — Unter den reichen Türken. —

In Afrika in Darfur, Bambuk, Sofala, unter den Guanchen auf den canarischen Inseln, den Fuliern und Mauren, am Cap Verde, auf Sierra Leone, in Congo und Loango, unter den Beetjuanen, Kaffern, Gallas und Agows. — Als ein Missionär auf Madagaskar unbedingte Monogamie einführen wollte, ward er, sonderbar genug, von den Weibern fast todt geschlagen. — Bei den Chegewyan im nördlichen Amerika; in Brasilien bei den Corvatos. — In Neuholland um Botanybay 2 Frauen; auf den Freundschaftsinseln. Raumer hist. Tasch. IV. 353.

Zu S. 332. Weibergemeinschaft fand sich bei den Massageten. Die Etrusker, die Limyrnäer erzogen die, von gemeinschaftlichen Weibern geborenen Kinder bis zum 5. Jahre in Gemeinschaft; dann wurden diese nach der Aehnlichkeit dem Vater zugewiesen. — Im glücklichen Arabien hatte oft die ganze Familie nur ein gemeinschaftliches Weib. — Bei den Aleuten werden die Frauen auch vertauscht. — Auf der Osterinsel in Australien. Raumer histor. Tasch. IV. 353.

Zu S. 334. In Medien erschien es als ein Unglück, wenn ein Weib weniger als 5 Männer hatte. — Bei den Aleuten hat zuweilen eine Frau 2 Männer. — In Tibet pflegt der älteste Bruder das Weib für Alle auszuwählen. — In Candy auf Ceylon haben alle Männer einer Familie oft nur 1 Frau; die Kinder sind gemeinschaftlich. — Vom Hindukoosch bis Yunnan und südlich bis Ceylon. Raumer histor. Tasch. IV. 353.

Zu S. 334. Ein Fall von Polyandrie kam 1805 in England vor, da eine Frau Trepina Parker 3 Männer nahm, die sich vor Gericht alle hiezu bekannten. Archenholz Min. 1805. II. 560.

Zu S. 353. Walch Rel.Gesch. V. 197. Die prot. Ehen in Frankreich oder die sogenannten Ehen in der Wüste — mariages du désert, célébrés au désert.

Zu S. 355. In der päpstlichen Bulle an die preußischen Bischöfe von Pius VIII., 1829—1831, öffentlich geworden 1835: „Insuper pastorum officium erit, catholicos queslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem sed illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant, suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam.“ Rheinwald acta hist. eccl. sec. XIX. 1835. 18.

Zu S. 380. Erasmus. Illgen Zeitschr. f. hist. Th. XV. 2. 11.

Zu S. 381. §. 306. Holl statist. eccl. germ. I. 365. Verh. II. K. 1851. 63. Sitz. 2. Dez. 1851. Prot. III. 1406., Einführung einer Hagestolzensteuer betr.

Zu S. 381. §. 307. In Booton gibt die Ehelosigkeit für weltliche und geistliche Würden eine ausgezeichnete Befähigung. — In Tibet bleiben die meisten Vornehmen unverehelicht. — Häufig bei den Armen unter den Türken. — Raumer hist. Tasch. IV. 358. 363.

Zu S. 384. Walch Rel.Gesch. II. 429. Bewegungen in der römischen Kirche in Absicht auf die Priesterehe. — Hofmann Kathar. v. Bora.

Zu S. 387. §. 315. Ramiro II. 1134—1137 von Aragonien, bisher Mönch, Abt, Bischof wurde als rechtmäßiger Fürst anerkannt und erhielt von Innocenz II. Disp. zur Vermählung. Schlosser Arch. III. 284.

Zu S. 387. Nr 1. Jügen Zeitschr. f. hist. Th. XV. 2. 10.
Zu S. 400. §. 337. Nr. 4. S. 408. Nr. 13. S. 410. Nr. 1. Hartmann Ev. Kbl. 1853. 807. 1854. 351. Moser Allg. Kbl. 1853. 663.

Zum Handbuch II.

Zu S. 31. §. 11. Nr. 5. 9. In Illyrien wurde 1814 die französische Gesetzgebung so gründlich aufgehoben, daß die geschlossenen Civilehen nachträglich noch die kirchliche Einsegnung erhalten mußten. — In Frankreich spornt man mittelst der Jesuitenmissionen die Ehepaare, welche sich nicht haben kirchlich einsegnen lassen, dieses nachzuholen. Gervinus Gesch. d. 19. Jahrh. I. 442. Reuchlin Bild. u. Skizz. aus Rom. 122.

Zu S. 63. Ziff. 3. C.E. 25. April 1856. Geschr. In Betreff des von dem Dekan als Mitglied des G.O.A.G. einzuhaltenden Benehmens bei Gesuchen um Disp. von einem der durch Ges. 1. Mai 1855. Art. 4. für dispensabel erklärten Ehehindernisse wird Folgendes erwiedert. Wenn man davon ausgeht, daß die besagten Ehehindernisse durch das Ges. 1. Mai 1855 nur in Beziehung auf die Bedingungen der bürgerlichen, nicht auf die der kirchlichen Eheschließung für dispensabel erklärt seien und die auf den Grund dieses Gesetzes erfolgte Disp. von einem solchen Ehehinderniß daher nur zu einer Eheschließung ohne kirchliche Trauung berechtige, so erscheint für die Behandlung der befragten Disp.-gesuche der Art. 14 des Ges. als maßgebend, wornach dieselben durch den Bezirksrichter ohne Mitwirkung des Dekans dem Civ.Sen. des jenem vorgesetzten Ger.H. vorzulegen wären. Hiegegen kommt indessen in Betracht: 1) daß, wenn auch für die kirchliche Gesetzgebung in Betreff der befragten Ehehindernisse die neue Regulirung, welcher sie in Folge der zwischen ihr und der Staatsgesetzgebung eingetretenen Trennung bedarf, formell noch nicht erfolgt ist, doch das verfassungsmäßige Organ der Kirchengesetzgebung hinsichtlich einzelner dieser Hindernisse sich dafür ausgesprochen hat, daß der erfolgten landesherrl. Disp. von denselben die Folge der kirchlichen Trauung gegeben werde; 2) daß Min.Verf. 5. Nov. 1855. §. 1 die Vorlegung der in Frage stehenden Disp.gesuche an das Jz.Min. durch die eheger. Sen. als die Regel bezeichnet, so daß die eben daselbst vorgesehene Vorlegung durch die Civ.Sen. zunächst nur auf die Fälle bezogen zu sein scheint, wo ein anderes Hinderniß als eines der im Art. 4. des Ges. bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse der kirchlichen Trauung entgegensteht; 3) daß die Vorlegung an das Jz.M. durch die eheger. Sen. die Vorlegung an die letzteren durch die G.O.A.G. von selbst mit sich bringt, und 4) daß, wenn nach Min.Verf. 5. Nov. 1855. §. 1. solche Disp.gesuche in allen Fällen durch eine Aeußerung nicht nur der weltlichen, sondern auch der geistlichen Ortsbehörde instruirt werden sollen, es hiemit nur im Einklang steht, wenn bei evang. Disp.bewerbern mit der bürgerlichen auch die geistliche evang. Bezirksbehörde ihre Aeußerung über das Gesuch abgibt, wodurch ohnehin die Vollständigkeit der Beleuchtung der Disp.frage nur gewinnen kann.

In Erwägung dieser Momente ist das evang. Cons. der Ansicht, daß der Dekan in den Fällen, wo das Disp.gesuch an den eheger. Sen. einzusenden ist, sich der Zusammenwirkung mit dem Oberamtsrichter zu der Begutachtung und Einsendung desselben nicht zu entziehen habe. Hiebei wird er in der von

ihm zu wahrenden kirchlichen Beziehung bei dem dermaligen Stand der kirchlichen Gesetzgebung für die Disp.ertheilung sich nicht aussprechen können, während ihm die Beurtheilung der sonstigen Momente des concreten **Falls**, in wie fern sie gegen oder für das Gesuch sprechen, nicht verwehrt ist.

Zu S. 75. §. 29. Thesen von Dr. Rud. Stier — und Antithesen über Ehescheidung und Trauung Geschiedener. Ev. Kbl. 1856. 337.

Zu S. 90. Ziff. 2. C.E. 28. März 1856. Gesch. Pf.Reg. Die in dem Erl. 11. März 1856 vorgeschriebene Aktenvorlegung kann sich nur auf die im Besitz des Pfarrers und Dekans, beziehungsweise des gem. Unteramts und Oberamtsgerichts befindlichen Aktenstücke beziehen, und ist die aus diesen nicht zu erlangende vollständige Kenntniß der Verhältnisse des Falls durch den pfarramtl., beziehungsweise dekanatamtl., Vortrag zu ergänzen.

Register.

I. Bibelstellen.

III. Eheordnung.

III. Tridentinum.

IV. Namen und Sachen.

Druckfehler I.

Seite 22, Lin. 18 v. u. lies: verwies.
„ 74 „ 14 v. o. l. 11 §. 1.
„ 75 „ 18 v. o. l. V. 23. 1.
„ 78 „ 12 v. o. l. Weibsperſ.
„ 83 „ 2 v. o. l. nasum.
„ 103 „ 7 v. u. l. Art. 15.
„ 232 „ 11 v. u. l. 1833. 5:0.
„ 244 „ 18 v. o. l. Vischer.
„ 294 „ 11 v. o. l. Bernardin.
Seite 358, Lin. 16 v. u. l. 1818 II.
„ 360 „ 20 v. o. l. sich gegen seine Braut und künftige Ehefrau — gegen ihren Bräutigam und künftigen Ehemann.
„ 369 „ 6 v. o. l. 1828 IV.
„ 390 „ 7 v. o. l. Verwandtsch.
„ 423 „ 4 v. o. l. Ref.

Druckfehler II.

Seite 7 Ziff. 6 lies: Erhebung.
„ 8 Linie 15 v. u. l. K.R.
„ 12 Sp.C.C. 15. Juli 1851 l. auf die Bitte des —
Seite 14 Ziff. 8 l. kirchlich gültigen Ehe.
„ 16 Ziff. 3 l. da wo der kath. Geistliche.
„ 64 Lin. 21 v. o. l. 13. Nov. 1822.

Sammlung sämmtlicher Gesetze und Verordnungen über die gegenseitigen Verhältnisse der Protestanten und Katholiken im Königreich Württemberg. Stuttgart, Metzler. 1845.

G. A. Süskind, Pfarrer in Darmsheim, Handbuch des Gesetzes über die Volksschulen im Königreich Württemberg vom 29. Sept. 1836. Stuttgart, Metzler. 1845.

G. A. Süskind, Pfarrer in Darmsheim, Wegweiser zum württembergischen Regierungsblatt für Geistliche der evangelischen und katholischen Confession. Stuttgart, Ferdinand Steinkopf. 1841.

G. A. Süskind, Pfarrer in Darmsheim, biblische Gebete für evangelische Christen während und nach der Confirmationszeit, gesammelt aus den Kirchenordnungen und den Schriften alter und neuer Kirchenmänner, nach der Reihenfolge des evangelischen Confirmandenbüchleins. Böblingen, 1850. Bei dem Herausgeber. 40 kr.

G. A. Süskind, Pfarrer in Darmsheim, Wegweiser zum Confirmandenbuch, bestehend in fortlaufender Beziehung des Spruchbuchs und der Kinderlehre zu jeder einzelnen Frage. Stuttgart, Metzler. 1852.

Luther in Rom 1510 und in Worms 1521. Ein Volks- und Schulblatt. Stuttgart, Ed. Hallberger. 1855.

Gott ist getreu! Die ewigen Grundgedanken unseres werthen Confirmandenbuchs in 183 Gedenksprüchen zu den 73 Fragestücken. Böblingen. 1855. Bestellungen besorgt Pfarrer Süskind in Darmsheim.

Das evangelische Confirmandenbüchlein für Württemberg zur Aufmunterung und Erweckung der Jugend im Jahr 1722 in Brauch gebracht, auf's Neue als Mitgabe auf den Lebensweg herausgegeben 1855. Böblingen. Bestellungen besorgt Pfarrer Süskind in Darmsheim.

G. Werner, Pfarrer in Stammheim, die neuesten Ablösungsgesetze für das Königreich Württemberg, systematisch geordnet, mit Erläuterungen aus den ständischen Verhandlungen und ausführlichem, alphabetischem Sachregister versehen. Handausgabe in drei Abtheilungen. Stuttgart, Verlag von C. Dittmarsch, jetzt C. Kneller. 1850. 1851.

G. Werner, Christliche Erzählungen zum württembergischen Confirmationsbüchlein. Stuttgart, Ed. Hallberger. 1856.

Süskind und Werner, Amtskalender für die evangelischen Kirchen und Schulen in Württemberg 1851—56. Bei den Herausgebern.

Ankündigung.

Wir beabsichtigen, aus dem Bereich der **Kirchengesetze** das in unserer Zeit so wichtige **„Confessionsverhältniß"** im Druck erscheinen zu lassen, und erlauben uns, hierauf aufmerksam zu machen.

Süskind. Werner.





